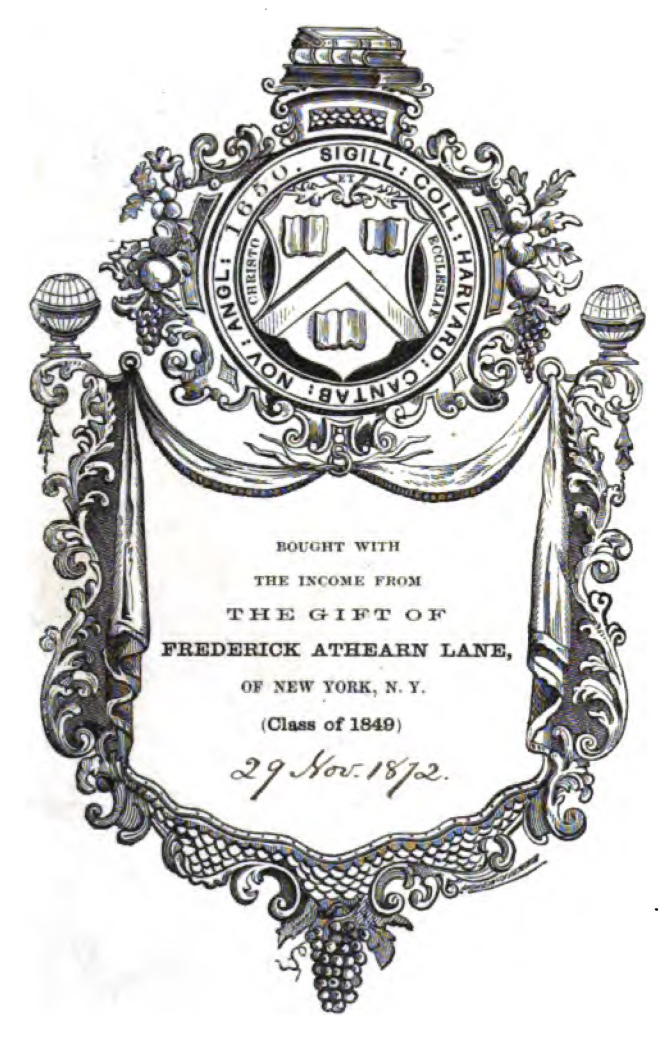
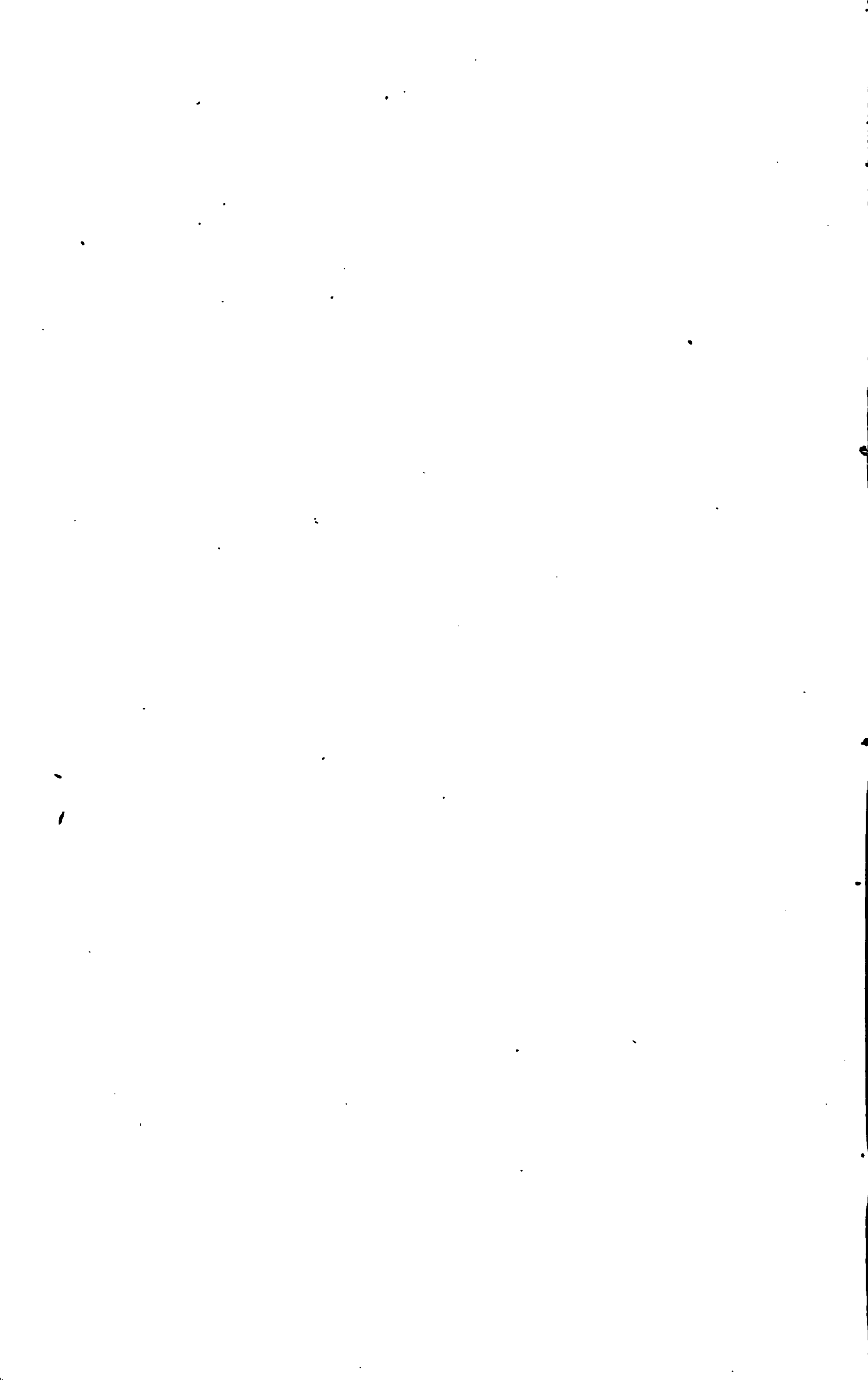

SIGILL: COLL: HARVARD: CANTAB: NOV: ANGL: 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE





SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

VIERUNDDREISSIGSTER BAND.



WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1860.

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

VIERUNDDREISSIGSTER BAND.

JAHRGANG 1860. — HEFT I BIS III.



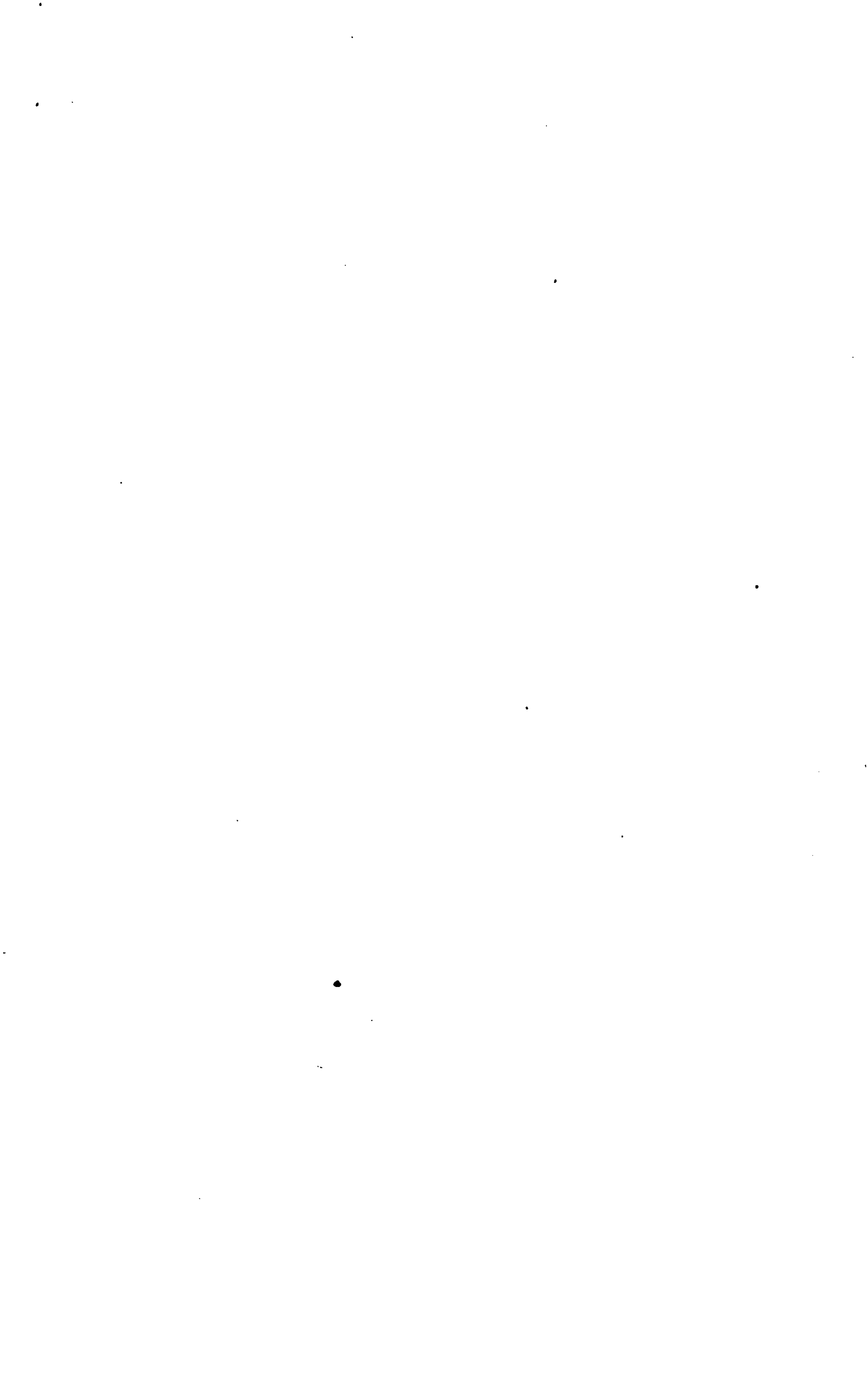
WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1860.

INHALT.



SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXXIV. BAND. I. HEFT.

JAHRGANG 1860. — MÄRZ.



SITZUNG VOM 7. MÄRZ 1860.

Vorgelegt:

Einiges über das ν ἐφελκυστικόν im Griechischen
vom sprachwissenschaftlichen Standpuncte.

Von Dr. **Friedrich Müller,**
Amanuensis an der k. k. Universitäts-Bibliothek.

Unter die räthselhaftesten Erscheinungen im Griechischen gehört unstreitig das sogenannte ν ἐφελκυστικόν, ein Buchstabe, der allem Anscheine nach sich an das Ende von Worten heftet, ohne ihnen irgend eine andere Bedeutung zu verleihen, daher kein Wunder, dass man ihm selbst keine zu vindiciren vermag. Eine Erklärung dieser sonderbaren Erscheinung ist mir nicht bekannt; denn einigen hie und da zerstreuten Muthmassungen kann man wohl das Prädicat einer Erklärung nicht geben. — Ich versuche es, in diesen Blättern einige Fälle dieser Erscheinung zu besprechen; ob mir die Lösung gelungen ist, das mögen Kräfte, die sich schon längere Zeit auf diesem schwierigen Gebiete bewegt haben, entscheiden, und zugleich an dem Anfänger Manches, was erst längere Übung vollkommener zu bieten vermag, entschuldigen.

Ich will gleich einen speciellen Fall herausgreifen. Die Formen ἔλεγε, εἶπε, ἔτυφε erscheinen im Griechischen bald so wie ich sie eben hergesetzt habe, bald — und zwar in der classischen Sprache vor Vocalen und in der Pause — als ἔλεγεν, εἶπεν, ἔτυφεν. Die Formen sind ganz klar, nur das angehängte ν bedarf einer Deutung. Ich bin sehr geneigt, in diesem ν gleich dem ν in der Negation ἀν (*an* in अन्य *[anya] alius)* ein altes Erbgut, nicht etwa einen späteren Eindringling, anzuerkennen und es auf ein *t* zurückzuführen.

Den Vorgang dieser allmählichen Entwickelung will ich zu zeigen versuchen.

Im Sanskrit ist das Zeichen der dritten Person im Allgemeinen त् *(t)*. Im Präsens und den damit zusammenhängenden Formen tritt noch das Zeichen der Gegenwart *i* hinzu und die Form lautet dann ति *(ti)*. Diese Form *ti* erscheint uns im Griechischen unversehrt in *ἐστί;* in *δίδωσι* finden wir das *t* schon aspirirt und in *φέρει* haben wir gar schon eine weitere Entwickelung der Aspirate *s* in *h* und Ausfall dieses flüchtigen Hauches (wie in *γένος*, gen. *γένεος* [eigentl. *genehos*] = *γένους*) vor uns, so dass die Reihe sich also darstellt:

φέρετι
φέρεσι
φέρehi
φέρει.

Warum sollen wir nicht dasselbe bei *ἔλεγεν* etc. voraussetzen? — Im Sanskrit lauten diese Formen अभवत् *(ábhavat)*; sie lassen im Griechischen ein ursprüngliches *ἔλεγετ* denken. Für diese Form nehme ich ohne Anstand, in Übereinstimmung mit dem oben Gesagten, eine Entwickelung in *ἔλεγες*, *ἔλεγeh* in Anspruch. Ich lasse vor der Hand dieses *ἔλεγeh* bei Seite und betrachte einen anderen Fall.

Bekannt ist, dass im Griechischen der älteren organischen Form *τύπτομες* in Übereinstimmung mit der Sanskritform भवामस् *(bhavâmas)* ein späteres *τύπτομεν* entspricht; ebenso stehen sich *φέρετον* und भरथस् *(bharathas)*, भरतस् *(bharatas)* gegenüber, so dass *s* einem *n* gleich, als Entartung desselben, angenommen wird. Nebstdem kann man das prâkritische हिं *(hiṅ)* = Sanskr. भिस् *(bhis)* herbeiziehen. Wie ist der Vorgang eines Überganges des *s* in *n* zu erklären?

Ich denke mir denselben also: Das *s* am Ende des Wortes ging bald in ein Wisarga, einen dem *h* ähnlichen Laut, über und wurde bald so flüchtig durch die Nase gesprochen, dass es einer Trübung des vorhergehenden Vocales gleichsah. In dieser Eigenschaft kann man es mit einem Nasal identificiren; daher kein Wunder, wenn es in der Schrift als *n* fixirt wurde. Dass der Nasal lange Zeit eine unbestimmte, den Vocal trübende Aussprache gehabt habe und mehr als integrirender Theil des Vocales, denn als selbst-

ständiges consonantisches Element betrachtet wurde, beweisen Formen wie τείνω = τεν-ί-ω von √τα; denn nur dann, wenn man *teñ* sprach, konnte sich *teiñ* bilden. Ich stellte also den Vorgang so dar:

τύπτομες
τύπτομεh
τύπτομεñ
τύπτομεν.

Als Parallele dieser Art Umschlagens der Aspirate in den Spiritus und dann in der Nasal führe ich die Verwandlung des *as* im Sanskrit in *ó* an. Hier ging *s* in *h* und dann in einen Nasal über, der sich in *u* verdumpfte, woraus endlich *a* + *u* = *ó* erwuchs. Beiläufig verweise ich auf das sendische 𐬀𐬢𐬭𐬋 *(añro)* = dem vedischen दस्र *(dasra)* und das Vortreten des 𐬢 *(ñ)* vor 𐬵 *(h)* — ein Beweis, dass dieses *h* schwach durch die Nase gesprochen wurde.

Wenn ich nun das ν in ἔλεγεν, εἶπεν etc. organisch fasste, als aus *i* entstanden, so ist es mir nicht möglich, dasselbe bei dem ν in ἐστίν, τίθησιν, δίδωσιν zu thun. Hier kann man entweder ein Hinübergreifen dieses ν aus dem Imperf. Aorist etc. annehmen, oder, was mir wahrscheinlicher dünkt, den Antritt einer Partikel, etwa νυ, Sanskr. नु *(nu)*, sich denken, wie es wohl in τύψον, λῦσον etc. = τυπ-σα-ν(υ), λυ-σα-ν(υ) unzweifelhaft vorliegt [1]). Im Imperativ ist die auffordernde Partikel am Platze, und verleiht dem Modus eine verstärkende Kraft, während ich dem Indicativ keine solche zuzusprechen im Stande bin. Dies entscheidet aber wenig; denn man weiss ja, welche schwache Kraft dieser Partikel im Sanskrit zukommt, so dass sie fast als expletiv, etwa wie das griechische γε — vedisch घ *(gha)*, ह *(ha)* — Sanskr. हि *(hi)*, send 𐬰𐬌 *(zi)* gelten kann.

Einen interessanten Fall, wo das *s* einen Nasal als Überrest seines früheren Daseins zurückgelassen, scheint das Altslovenische zu bieten. Der Genitiv singularis, Nominativ und Accusativ pluralis

---

[1]) Vergl. Pott, Etymolog. Forschungen, 2. Aufl. I. p. 396. Oder ist anzunehmen, τύψον, λῦσον seien organisch aus τύψαθι, λύσαθι entstanden; θι sei dann wie bei θές, δός in ς übergegangen und habe als Spur seines ehemaligen Daseins das ν zurückgelassen? Das Sanskrit fällt zwar mit dem Mangel des Imperativcharakters bei den Verben der bindevocalischen Conjugation schwer in's Gewicht, kann aber nicht als oberste Instanz angesehen werden.

lautet bei den Femininen, die einen weichen Vocal oder in Folge dessen einen weichen Consonanten vor dem Feminincharakter *a* stehen haben, in ѧ, z. B.: волѩ, змиѩ, доушѧ, ѥѩ, тоѩ, ѩ, denen im Sanskrit Formen in *âs* entsprechen, z. B. тоѩ = तस्यास् *(tasyâs)* = *ta(h)yâs*, доушѧ = *duχjâs* (vgl. शिवास् *(çivâs)* Nom. Acc. plur.). Miklosich hält mit Recht diese Formen mit den entsprechenden sanskritischen zusammen, sieht aber nach Abfall des *s* in den nasalirten Vocalen einen Ersatz für die Länge *(â)*, wie denn Lepsius Nasalirung des Vocals und Länge als zwei sich gegenseitig vertretende Processe ansehen will. — Die Sache ist also nicht unwahrscheinlich; falls aber unsere Vermuthung vom Ursprunge des *ν ἐφελκυστικόν* richtig ist, so dürfte man auch hier an eine Erklärung des Nasals aus dem *s* denken. Dieser Nasal ist später ganz verhallt und hat den vorhergehenden Vocal zu *u* getrübt (рѫівѫі), wie wir dies an *ἵππους* = *ἵππονς* im Griechischen wahrnehmen.

Ein anderer, nicht minder interessanter Fall, wo das *ν ἐφελκυστικόν* auftritt, ist der Dativ plur. *σι*, respective *σιν*. Dieses *σι* geht, wie die homerischen Formen *σσι* beweisen, auf *σϝι* zurück, und findet in den Sendformen 𐬱𐬬𐬀 *(šva)*, 𐬵𐬬𐬀 *(hva)* seine nächste Parallele. Diese Formen besitzen, gegenüber der Sanskritform सु *(su)*, unstreitig den Anspruch auf ein höheres Alterthum. Schon früher, ehe ich *σιν* herbeizog, sah mir die Sendform *šva* so aus, als wenn sie aus *švas* verstümmelt wäre; wenn ich nun die griechische Form herbeiziehe, scheint mir meine Hypothese einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit zu besitzen. Um mich über diesen Punct vollständiger zu erklären, will ich meine Ansicht über die Bildung des Locals, dem dieses Suffix *su, sua, σι* angehört, vorläufig hier niederlegen, indem ich die nähere Begründung einer grösseren Arbeit über die Casusformen vorbehalte.

Unter den Localzeichen im Singular *i, in, âm,* scheint mir eines, das sich beim Pronomen dritter Person vor Palatalen etc. findet, nämlich *ins*, das älteste zu sein. Ich fasse *s* als integrirenden Bestandtheil der Form und bin sehr geneigt *int, ant* (vgl. अन्त *(ant-a)* „das Ende“, eigentl. „Grenze des Inneren“) als Urform zu postuliren. Der Local bezeichnet darnach das Innere, z. B. वेशे *(veçe)*, *οἴκοι* „zu Hause“, d. h. „im Innern des Hauses“. Diese Form *ins*

finden wir schon verstümmelt in der anderen Form des Locals beim Pronomen als *in* mit Abfall des *s* (तस्मिन *tasmin*), da das Sanskrit mit zwei Consonanten im Allgemeinen nicht schliessen darf, vgl. देवान् *(devân)* = *devans*, nach dem gothischen *fiskans* (oder dies aus *fiskan-as?*), so dass *n* = *m* das Objectszeichen und *as* Pluralzeichen darstellt; vgl. jedoch भिस् *(bhi-s)* und भ्यस् *(bhy-as)*. — Noch weiter griff die Verstümmelung um sich in der Form *i* statt *iⁿ* = *in*, die gewöhnlich in der Declination als Local sing. fungirt. Die Femininform *âm* scheint mir aus *ans (ins)* = *ant* hervorgegangen zu sein, indem, nach einem ähnlichen Lautgesetze wie bei *in* = *ins*, der auslautende Consonant abfiel und zum Unterschied von der Masculinform eine Ersatzdehnung eintrat.

Nachdem wir nun *ans*, *ins* als ursprüngliche Form des Locals gefunden haben, so erklärt sich die Form *ôs* im Dual = *a* + *us* ganz leicht. Ich nehme eine Weiterentwickelung des *ans* in *us* an, wie im Griechischen *οντι* = *ουσι* und *ambo* = sanskr. उभौ *(ubhâu)* und उस् *(us)* = अन्त् *(ant)*. Diese Form *us* erblicke ich auch in der Pluralform सु *(su)* mit Nachschlag des Vocals, wie es sonst oft vorkommt, z. B. धम् *(dham)*, ध्मा *(dhmâ)*; दर्श् *(darç)*, द्रश् *(draç)*; *μαν*, *μνη*; *πέρθω*, *ἔπραθον* etc. An diesen Casusexponenten *us* = *su* trat nun das Pluralzeichen *as* (wie in *ans*, *bhis*, *bhyas*), so dass als das vollständige Zeichen für den Local plur. *suas* sich ergibt. Im Send haben wir noch *sua*, während das Griechische *σιν* bietet. — Wenn wir oben in dem *ν* eine Abschwächung des *t* = *s* fanden, so können wir denselben Vorgang auch hier voraussetzen und *σιν* einem *su-as* gleichstellen. Wir gewinnen auf diese Weise eine passende Erklärung für den ganzen Local und das sonst ganz sinnlose *ν ἐφελκυστικόν* im Griechischen.

Sollten diese Zeilen, die ein Bruchstück einer allgemeinen Grammatik, an der der Verfasser arbeitet, bilden, einigen Beifall sich erringen, so wird er dies als Ermunterung betrachten, mit seiner Arbeit bald an's Tageslicht zu treten und seine Ansichten einer unbefangenen Kritik vorzutragen.

Zur Suffixlehre des indogermanischen Verbums.

Von Dr. Friedrich Müller,
Amanuensis an der k. k. Universitäts-Bibliothek.

In einer der kais. Akademie im December 1857 überreichten Abhandlung betitelt: „Der Verbalausdruck im ârisch-semitischen Sprachkreise“ — (Sitzungsb. Bd. XXV, S. 379) habe ich, gestützt auf eine umfassende Analyse, besonders des indogermanischen Verbums, den Satz zu erweisen gesucht, dass der Verbalausdruck sich in zwei Theile sondere, einen nominalen und pronominalen, — einen prädicativen und subjectiven, entsprechend den Theilen des Satzes, des einfachsten Gedankenausdruckes. Ich habe dort angedeutet, dass die im Verbum sich findenden Pronominaltheile besonders im Präsens selbst nicht rein, ohne äussere Beimischung, auftreten, sondern das *i* in *mi, si, ti,* das *a* in *ta, anta* und in *me* = *m* + *a* + *i*, *se* = *s* + *a* + *i* als selbstständige Elemente zu fassen seien. — Eine andauernde Beschäftigung mit diesem, für die Sprachwissenschaft äusserst wichtigen Gegenstande liess mich die feste Überzeugung gewinnen, dass meine dort vorgetragene Ansicht einen hohen Grad von Evidenz besitze, indem sie durch richtige Bloslegung des Organismus der Verbalsuffixe ihre Bestätigung finde.

Man weiss, dass Bopp, dem wir die scharfsinnige Entdeckung verdanken, dass am Verbum Pronominaltheile sich angefügt finden, die mit den Formen des persönlichen Pronomens in genetischem Zusammenhange stehen, bei seiner Entdeckung von den Suffixen des Präsens ausging und nothwendiger Weise dann die anderen Suffixe, die diesen gegenüber als kürzer erscheinen, als Abschwächungen derselben auffassen musste. Das *i* selbst musste ihm als Schwächung von *a* erscheinen, und eine andere Erklärung der Atmanepadamsuffixe — *(m)e, se, te* — als durch Wiederholung der Parasmaipadamsuffixe und Verstümmelung — die ihres Gleichen nirgends hat — also

me = *mami*, *se* = *sasi* etc. war dann nicht möglich. Dies ging wohl so beim Singular an, beim Plural und Dual musste der grosse Sprachanatom selbst einen anderen Vorgang aufstellen als im Singular; daher hat seine Theorie in diesem Theile der Grammatik wenig Consequenz und man vermisst hier, wie nirgends, bitter eine Einheit in Durchführung eines Principes, die wir doch in der Sprache überall antreffen.

Es sei uns gestattet hier von einem anderen Gesichtspuncte auszugehen und einestheils die kürzere Form der Suffixe, anderestheils ein Tempus oder einen Modus, der besonderer Accidentien so ziemlich entkleidet ist, zum Ausgangspunct zu nehmen.

Offenbar bietet sich vor allen anderen Formen der Optativ oder Potential dar. Er ist ein Modus, der durch ein e i g e n e s Zeichen gekennzeichnet ist, und zur Tempusbezeichnung keines Elementes bedarf, da er ausser aller Zeit steht. — Eine Zusammenstellung mit dem Imperfect oder Aorist und eine vernünftige Rechtfertigung der Anwendung von, diesen beiden Formen zukommenden Suffixen geht eben von der Voraussetzung aus, die den betreffenden beiden Zeiten eigenthümlichen Suffixe seien hier erborgt, — kann also nicht gelten. Zudem fällt der noch so ziemlich stichhältige Grund einer Verkürzung der Form am Ende, als bedingt durch das vorne antretende und den Ton tragende Augment weg, denn der Optativ hat kein Augment. Der Vorwand aber, die Verkürzung der Suffixe sei durch Vermehrung der Form im Innern, durch den eingeschobenen Modalcharakter bewirkt worden, erweist sich bei näherer Prüfung als nicht stichhältig. Denn man kann fragen: Warum bewirken nicht dieselbe Erscheinung die an die Wurzel tretenden Classensylben im Präsens? — ferner warum geht der Accent über den Modalcharakter zurück? Denn offenbar müsste das betreffende Element, gleich dem Augmente, das es kennzeichnende und die Veränderung hervorrufende Moment behalten, falls die Sprache von ihm solche lautliche Veränderungen abhängig gemacht hätte. — Dies geschieht aber nicht; folglich ist sowohl eine Erborgung des Suffixes vom Imperfect und Aorist, als eine Rechtfertigung der Verstümmelung, bedingt durch gewisse Elemente, unstatthaft. —

Ich will die Suffixe des Potential — die bis auf die dritte Person Pluralis auch den Formen des Augment-Präteritums angehören, — aus dem Sanskrit hersetzen. Sie lauten:

(a)m	*va*	*ma*
s	*tam*	*ta*
t	*tâm*	*us.*

Die Zusammengehörigkeit der Elemente *m, s, t* mit den Pronominalstämmen *ma, tva* (σύ), *ta, sua* ist sicher und anerkannt. Was *va, ma, ta* betrifft, so fasse ich sie als Verstümmelungen von *vas, mas, tas (vah, mah, tah)* und erblicke darin regelmässige Pluralformen der eben berührten Singularelemente. — Wie man aber diese rein substantivischen Pluralformen rechtfertigen könne, davon später. — *tam* und *tâm* stelle ich mit dem im Dual erhaltenen Suffixe *âm* (in *bhy-âm* gegenüber von *bhi-s, bhy-as*) und dem wahrscheinlichen Pluralsuffix *am* (in *asmabhyam, juṣmabhyam*) zusammen; eine Differenzirung von *tam* und *tâm* darf hier nicht auffallen; sie findet in der von *s* und *t* (vgl. *a-thus, a-tus*) ihre Parallele. — *us*, welches dem Optativ im Gegensatz vom sogenannten Augment-Präteritum (Imperfect, Aorist) zukommt, stelle ich mit Bopp [1]) mit dem ihm entsprechenden Elemente des Augment-Präteritums *an*, dessen ältere Form *ant* lautet, zusammen, und fasse *u* als Trübung von *an* (vgl. ουσι = οντι, ἵππους = ἵππονς). Daher berücksichtige ich bei der Erklärung nur die Form *ant*. Im Vergleich zu *t* enthält sie ein Element mehr, nämlich *n*; dieses habe ich schon früher als Pluralelement erkannt und mit dem Zeichen *ni* zusammengestellt [2]); jetzt verweise ich nebstdem auf die Verwandtschaft desselben mit dem oben angeführten *am, âm*.

Auf diese Weise gewinnen wir ein einfaches und klares Bild von den Pronominalsuffixen und der en natürlichem Zusammenhang. Ich stelle dahor als älteste Formen hin:

m	*v-as*	*m-as*
(tu) s	*t-am*	*t-as*
t	*t-âm*	*a-n-t.*

Wenn wir von da zum Präsens übergehen und uns seine Suffixe vorstellen:

mi	*vas*	*mas*
si	*thas*	*tha*
ti	*tas*	*anti,*

---

[1]) Vergl. Gramm. II, 304.
[2]) Sitzb. XXV, 388.

so bemerken wir vorerst in den Formen *mi*, *si*, *ti*, *anti* eine Vermehrung der ursprünglichen Elemente *m*, *s*, *t*, *ant* um ein *i* am Ende, denen sich noch *mas* in seiner älteren Form *masi*[1]) beigesellt. Bei *vas* kann man nach Analogie von *masi* ein *vasi* erschliessen, wie sich später klar zeigen wird, und es bleiben uns noch *thas*, *tas*, *tha* zur Erklärung übrig. Erstere Formen, im Gegensatze zu denen des Optativ *tam*, *tâm* nach einer andern Weise gebildet, die den Plural später ausschliesslich (ausser *asmabhyam* etc.) in Besitz nahm, stehen, was ihren consonantischen Grundstock anbelangt, in schönster Harmonie mit den entsprechenden Singularformen *si*, *ti*. — Ich glaube, auch hier durch Annahme der Formen *thasi* und *tasi* der consequenten Formenentwickelung nicht Gewalt anzuthun, da wir in *masi* und den vier obenan aufgeführten Formen schlagende Analoga haben.

Was die Form *tha* betrifft, so hat sie unter allen ihren Schwestern die grösste Verstümmelung erfahren. In Bezug auf ihre Erklärung könnte man auf *ta* zurückgehen und den Einfluss eines verloren gegangenen *s* auf die Entwickelung der Aspirate *th* annehmen, aber der offenbare Zusammenhang mit *thas* lässt auf denselben Vorgang hier wie dort schliessen. Ja ich möchte eine ursprünglich völlige Identität beider behaupten und eine später eingetretene Differenzirung annehmen (vgl. lat. *tis* und Bopp II, 280). Warum aber gerade *tha*, nicht aber *thas* von dem Unglück betroffen wurde, in seinem hinteren Theile verstümmelt zu werden, dafür könnte ich vielleicht den häufigen Gebrauch des Plurals im Vergleich zum Dual, den ja ohnehin die meisten Sprachen als eine unnütze Last über Bord geworfen haben, anführen[2]).

Stellen wir uns nun die von mir für das Präsens postulirten Formen zusammen, so haben wir folgende Übersicht:

---

[1]) An *masi* knüpfe ich die armenischen Formen in մք an. ք entspricht eigentlich dem sanskritischen *su* gleich dem zendischen [illegible] (vergl. Bopp I, 63) z. B.: քոյր (*qojr*) eigentlich früher gesprochen *qohr* „*soror*“ քուն (*qûn*) „*somnus*“, das früher *qovn* gesprochen worden sein muss, obschon dies Bopp bestreitet; in dem *v* ist aber nicht das *v* von *svapna*, sondern eine Erweichung von *p* zu suchen. Will man nicht an eine Verdumpfung des *i* zu *u* in *masi* denken, so bietet das Zend eine passende Parallele, indem [illegible] vor *y* dort einem sanskritischen *s* (im Dialekt des 2. Theils der *Yaçna*) entspricht. Z. B. [illegible] (*çpentaqyâ*) „*sancti*“. — Eine Vermittlung des armenischen մք aber, wie es Bopp thun will (II, 273) mit *mas*, ist nach êrânischen Lautgesetzen schlechtweg unmöglich.

[2]) Anders Bopp II, 279.

m-i	*v-as-i*	*m-as-i*
s-i	*th-as-i*	*th-as-i*
t-i	*t-as-i*	*a-n-t-i.*

In Ganzen sind diese Formen mit den oben von mir aufgestellten Urformen gleich und unterscheiden sich von denselben nur durch das hinten antretende Element *i*.

Es frägt sich eben um die Natur dieses Elementes. Dass wir es nicht als Schwächung von *a* in dem Sinne gelten lassen können, wie es Bopp will [1]), habe ich schon oben angedeutet. Eine weitere Frage ist die, welchen Werth man dem Element, sobald man es als ein selbstständiges fasst, zuschreiben soll? — Bereits früher [2]) habe ich *i* als selbstständiges Element aufgefasst und ihm die Bedeutung gegeben, dass es das subjective Element als das im Satze und Gedanken bedeutendste hervorhebe. Darnach wäre z. B.: *tudáti* = *tudá-t-i*, wobei aber gerade der Theil, der hervorheben soll *(i)*, ohne das Zeichen der Hervorhebung — den Accent — ausginge. Ich glaube in diesem *i* ein Zeichen der Zeit, das Bopp als überflüssig hinstellt [3]), gefunden zu haben. Ist meine Vermuthung richtig, so haben wir hier eine sinnvolle Bezeichnung der Gegenwart, die der Bezeichnung der Vergangenheit diametral entgegensteht. — Diese hat ihr Zeichen vorne, erstere hebt das im Pronominaltheil ruhende und als wirksam gedachte Subject als in der Gegenwart handelnd hervor. Eine solche Anschauung der Zeit entspricht der kindlichen Phantasie, die eigentlich nur in der Gegenwart und Vergangenheit lebt, von einer Zukunft aber noch keine Ahnung hat. Diese, als etwas Verhülltes, Verborgenes, schwebt ihr als Wunsch vor, — daher die verwandten Bezeichnungen des Optativs und Futurs.

Dass in den sogenannten Classensylben nicht etwa Zeichen der Gegenwart zu suchen seien, glaube ich in meinem citirten Aufsatze sattsam bewiesen zu haben; denn wäre dies der Fall, so lassen sich die Sanskritformen zweiter Classe gar nicht erklären.

Unsere hier vorgetragene Ansicht über die Entstehung der verschiedenen Formen der Personalelemente im Verbalausdruck wird nicht wenig gestützt und bestätigt, wenn wir einen Blick auf die

---

[1]) Vergl. Gramm. II, 270.
[2]) Sitzungsb. XXV, 387.
[3]) Vergl. Gramm. II, 369.

Suffixe des Atmanepadam werfen. Wir wollen hier die Suffixe des Präsens beider Formen einander gegenüberstellen:

Parasmaipadam:			Atmanepadam:		
m-i	*v-as(i)*	*mas-i*	*(m)e*	*vahe*	*mahe*
s-i	*th-as(i)*	*tha-(si)*	*se*	*âthe*	*dhve*
t-i	*t-as(i)*	*anti*	*te*	*âte*	*ante.*

Wenn wir, wie oben, vor allem *mi, si, ti, anti,* gegenüber von *(m)e,* griech. μαι, *se, te, ante* hervorheben, so sehen wir bei völliger Identität nur den Unterschied in den Endelementen *i* und *e*. Letzteres ist als geschlossener Diphthong auf *ai* zurückzuführen. Der Unterschied ruht also in dem vor das *i* tretenden *a*. Dieses *a* habe ich schon früher[1]) als selbstständiges Element erkannt und mit dem Reflexiv-, respective Pronominalstamme *sva* parallelisirt, so dass wir eine dem Latein und Slavischen gleiche Bildung vor uns haben. Das *a* kann also nur Zeichen des Reflexivs sein.

Betrachten wir aus der Summe der anderen Suffixe *vahe* und *mahe,* denen unter den Parasmaiformen *vas* und *mas (vasi, masi),* entsprechen, so finde ich erstens in dem Parallelismus derselben ein Recht, auf die Form *vasi,* nach Analogie von *masi,* geschlossen zu haben. Es sei mir erlaubt hier ähnliches zu versuchen. — Nachdem im Zend die Form 𐬨𐬀𐬌𐬜𐬆 *(maidhe)* und im Griechischen μεθα der Sanskritform *mahe* entsprechen, so kann man auch analog der Form *madhe,* auf eine Form *vadhe* schliessen. Wir haben also: *mahe* = *madh-a-i, vadhe* = *vadh-a-i.* Vergleichen wir damit *mas-i, vas-i,* so fallen uns vor allem andern die Elemente *s* und *dh* auf, die sich offenbar entsprechen müssen. — Der Zischlaut *s* ist jedenfalls aus einem Dental *t, th* hervorgegangen; eine Zusammenstellung desselben aber, wie im vorliegenden Falle, mit *d, dh* klingt ziemlich anomal, hat aber in der 2. Person Imperativ *dhi* griech. θι und *si, dhve* und *tha* eine schlagende Analogie.

Es bleiben uns hier noch die Formen *âthe, âte, dhve* zu erklären übrig. Erstere Formen, mit ihren entsprechenden Parasmaiformen *(thas, tas)* zusammengestellt, wobei wir das lange *â* als zum Dual des im Verbalausdruck steckenden Nominalthema's gehörig ansehen, scheinen sich mit denselben schwer zu vertragen. Erinnern wir uns aber, dass wir oben mit grosser Wahrscheinlichkeit bei *tha* an eine ältere Form *thas-i* gedacht haben, so wird es uns

---

[1]) Sitzungsb. XXV, 387.

auch hier erlaubt sein, bei *the, te* eine Form *tha, ta*, aus *thas, tas* abgeschwächt, vorauszusetzen. In diesem Falle haben wir, da *tha* + *a* + *i*, *ta* + *a* + *i* = *thâi, tâi* ergeben, eine eigenthümliche Anomalie. Wir können uns entweder unregelmässige Verkürzung des Endvocales denken, wie es oft bei Suffixen zu geschehen pflegt, oder, was mir weniger wahrscheinlich vorkommt, annehmen, ein *a* habe vor dem *th, t* Platz gegriffen und es sei nach dem Gesetze der Compensation die Länge in *âthe, âte* entstanden. Bei *dhve* im Vergleich zu *tha* wäre ebenso an eine Verkürzung des Endvocales zu erinnern. Dieser Fall macht dieselbe auch in den obigen Formen wahrscheinlicher. — Was das *dh* betrifft, so könnte man an eine Entstehung desselben durch Einfluss des *v* glauben, und dieses *v* selbst wäre ein alter Überrest des in der zweiten Person erhaltenen *u*-Elementes (*tu-am*) [1].

Nach dieser Deduction haben wir folgende Atmanepadam-Suffixe für das Präsens:

m-a-i	*v-adh-a-i*	*m-adh-a-i*
s-a-i	(*â*) *th-a-i*	*dhv-a-i*
t-a-i	(*â*) *t-a-i*	*an-t-a-i*

Wir gehen nun zum Augmentpräteritum und Potential über, und wollen uns dessen Suffixe vergegenwärtigen. Diese sind:

a, i	*vahi*	*mahi*
thâs	*âthâm*	*dhvam*
ta	*âtâm*	*anta, ran.*

Wir heben daraus besonders *ta, anta* hervor. Verglichen mit den Parasmai-Formen *t, ant* haben sie das die Atmane-Formen kennzeichnende reflexive *a* am Ende; ihre Bildung ist eine ganz regelrechte. Was *vahi, mahi* betrifft, so setzen sie *vadhi, madhi* voraus. Unserer Theorie consequent, müssten die Formen eigentlich *madha, vadha* lauten. Ich glaube, die Formen haben ehedem also gelautet und sind erst durch Schwächung in ihre jetzige Gestalt umgewandelt worden.

Die Formen *âthâm, âtâm, dhvam* sind formell mit den Formen *tam, tâm* zu auffallend übereinstimmend, als dass man sie nicht zusammenstellen sollte. Ihre Bildung geht offenbar von dem Dualsuffix *âm* aus, das ich oben bereits berührt habe. Die Form derselben aber gleicht eher einer activen als reflexiven, denn man ver-

[1]) Vergl. Bopp, II, 279.

misst an ihr das Charakterelement *a*. Ich nehme aber nicht Anstand, Formen wie *áthâm-a, â-tâm-a, dhvam-a* vorauszusetzen und einen späteren Verlust des schliessenden vocalischen Elements anzunehmen, wie wir dies bei *masi* gegenüber von *mas*, bei *mi* gegenüber von *m* in *sum*, բերեմ (*bérém*), bei *si* gegenüber von *s* und ς im Latein und Griechischen wahrnehmen, da überhaupt die vocalischen Elemente zu Ende des Verbalausdrucks gerne abfallen.

Es bleiben uns nun noch die Suffixe *a*, *i* und *thâs* zu erklären übrig. Was erstere betrifft, so führe ich sie auf die Form *m-a* zurück (vgl. griech. μην); der Ausfall von *m* ist ebenso wie bei *e* statt *me* zu erklären, und *i* = *a* wie in *vahi, mahi*. — *thâs* macht besondere Schwierigkeiten. Der Analogie zufolge sollte das Suffix *sa* oder *tha* lauten; wir haben im vorliegenden Falle um *as* mehr. Erstere Form *sa* findet sich im Griechischen σο factisch vor; in Bezug auf den Überschuss *as* in *thâs* wüsste ich keine bessere Parallele vorzuführen, als das griechische μην im Vergleich zu (*m*)*a*. Auch hier scheint μην = μα + αμ zu sein [1]). Was aber *am, as* bedeuten, darüber könnte man verschieden rathen. Die Erklärung, welche ich hier versuche, kommt mir ziemlich wahrscheinlich vor. Ich denke an eine Determinirung des das Reflexiv im Allgemeinen kennzeichnenden Elements *a* durch das bestimmtere Pronomen der betreffenden Person; also: ἐ-τυπτό-μην = ἐ-τυπτ-ο-μ-α-αμ, *átudathâs* = *á-tuda-th-a-as*, d. h. ich schlug selbst (mich), du schlugst selbst (dich).

Wie Jedermann aus unserer Deduction ersieht, so nehme ich bei Entwickelung der Formen einen innigen Zusammenhang der Singular- und Pluralformen an und zwar in der Weise, dass letztere von den ersteren durch regelrechte Anfügung des in der Nominaldeclination gebräuchlichen Pluralzeichens *as* (ältere Form *at*?) entstanden sind. Dies könnte Manchen befremden, zumal beim Pronomen, dem doch die Pronominalsuffixe des Verbums formell angehören, eine solche Pluralbildung sich nicht nachweisen lässt. Dies führt mich auf meine Ansicht vom Verbum als einem Nominalausdruck mit einem denselben determinirenden Pronomen. Ich bemerke aber im vorhinein, dass ich mir keineswegs diesen Process als rohe Agglutination denke und etwa mit einer Zusammensetzung eines fertigen Substantivs mit einem Pronomen auf gleiche Stufe setze. — *bodhâmi*

---

[1]) Anders Bopp, II, 314.

ist nichts anderes als *bodha* „erkennend" + *m* „ich" + *i* „jetzt". Fasst man *bodha-m* „erkennend-ich" als Einheit, im Sinne eines förmlichen Nomens, so dass ein denkendes Subject diesen Gedanken von sich aussagen kann, so ist eine Pluralität in der Form *bodhâmas* eben so wenig auffallend, als wenn man *bhavantas* als Plural von *bhavant* sagt. Dann stellt sich *bodhâmasi* so dar: *bodha* „erkennend" + *m-as* „wir" + *i* „jetzt". Ebenso *á-bodh-a-m* = damals + erkennend + ich; *á-bodha-m-a(s)* = damals + erkennend + wir etc.

Dies bemerke ich in Kürze als Nachtrag zu meinem oben angeführten Aufsatze; ich denke durch diese Betrachtungen den organischen Zusammenhang der Formen mehr aufgedeckt und das Einzelne tiefer analysirt zu haben, als es bis jetzt geschehen ist.

Über die Entstehungszeit der österreichischen Freiheitsbriefe.

Von Dr. Alfons Huber,
Privatdocenten an der k. k. Universität zu Innsbruck.

Wenige Urkunden haben in der deutschen Geschichte des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts eine solche Verwirrung herbeigeführt, als die österreichischen Freiheitsbriefe, nämlich das Privilegium Heinrich's IV. vom 4. October 1058, das sogenannte Majus Friedrich's I. vom 17. September 1156, das Privilegium König Heinrich's VII. vom 24. August 1228, die Bestätigung des Majus durch Friedrich II. vom Juni 1245 und die Bestätigung aller vorausgehenden durch König Rudolf vom 11. Juni 1283 [1]).

Ein Fortschritt auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte war in einzelnen Puncten fast unmöglich, so lange der Forscher echte Quellen in denselben sehen musste. Die Arbeiten Böhmer's [2]), Wattenbach's [3]), Chmel's [4]) und Jäger's [5]) haben die letzten Zweifel an der Unechtheit derselben beseitigt und damit den Schutt grösstentheils weggeräumt, welcher dem Forscher hemmend im Wege lag.

Anders aber ist es bezüglich ihrer Entstehungszeit, worüber eine Einstimmigkeit der Ansichten, so wünschenswerth sie auch bei der Wichtigkeit der Sache wäre, noch in keiner Weise erzielt ist.

---

[1]) Den besten Abdruck nach den Originalen liefert Wattenbach im Archiv für österreichische Geschichtsquellen 8, 108—119.

[2]) Bei Wattenbach, Iter austriacum, S. 3 ff. (österr. Archiv 14, 3 ff.).

[3]) Die österreichischen Freiheitsbriefe. Prüfung ihrer Echtheit und Forschungen über ihre Entstehung (österr. Archiv 8, 77—119).

[4]) Eine Hypothese (Sitzungsberichte der kais. Akademie 5, 806—816) und Versuch einer Begründung meiner „Hypothese" über den Ursprung des „Privilegium majus" von 1156 (a. a. O. 8, 435—481).

[5]) Beiträge zur österreichischen Geschichte. Wien 1855.

Während Wattenbach [1]) die schon von Anderen, besonders von Böhmer [2]) ausgesprochene Meinung, dass die österreichischen Hausprivilegien „unter Herzog Rudolf IV. von Österreich im Jahre 1358 oder 1359 entstanden“ seien, worüber „Herzog Rudolf's Geschichte durch andere hiermit verwandte Versuche Aufschluss gebe“, eingehend begründete, trat ihm Chmel [3]) mit Aufbietung einer seltenen Gelehrsamkeit entgegen, um eine gänzlich abweichende Ansicht durchzuführen. Dieser Gelehrte suchte Anfangs zu beweisen, dass das Majus „ein Machwerk der Kanzlei des Königs Ottokar II.“ und um das Jahr 1274 durch den königlichen Notar, den Italiener Heinrich von Isernia gefälscht sei, um dem Könige ein Recht auf Österreich, welches ihm von König Rudolf bestritten wurde, zu verschaffen“.

An dieser Ansicht hielt Chmel wenigstens in soweit immer fest, als er nie von der Meinung abging, dass die Privilegien schon unter Otakar vorhanden gewesen seien. Dagegen glaubte er später ihre Entstehung in eine noch frühere Zeit zurückverlegen zu müssen; denn einmal meinte derselbe, sie könnten schon um 1247 fabricirt worden sein [4]), wie es scheint, um den Babenbergerinnen nach dem Tode Herzog Friedrich's des Streitbaren ein Erbrecht auf Österreich zu verschaffen; in letzter Zeit aber stellte er, „nicht mehr als Hypothese, sondern als Ergebniss gewissenhafter Forschung“ den Satz auf, dass die österreichischen Freiheitsbriefe „ihr Dasein bereits in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts (und zwar noch unter den Babenbergern) erhalten haben, nicht aber, wie ein grosser Theil der Gelehrten in neuester Zeit behauptet oder annimmt, erst in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts“ [5]).

Die Ansicht Chmel's fand von einer Seite wenigstens in soferne Beistimmung, als A. Jäger [6]) den Beweis zu führen suchte, „dass das

1) Die österreichischen Freiheitsbriefe (österr. Archiv 8, 95—105).
2) Regesta Imperii 1198—1254, p. 199.
3) Ausser den oben angeführten Aufsätzen verfechten noch diese Ansicht die Abhandlungen: „Zur Streitfrage über den Ursprung des Fridericianum majus von 1156“ (Sitzungsberichte 9, 616—642) und „Habsburgische Excurse V.“ (a. a. O. 11, 231. Anm.).
4) Monumenta Habsburgica 1. Abth. 2, XIV ff.
5) Die österreichischen Freiheitsbriefe (Sitzungsb. 23, 517—574 und 28, 91—126)
6) Ein Beitrag zur Privilegiumsfrage (Sitzungsb. 20, 3—16).

Privilegium vom Jahre 1228, und weil dieses das Majus voraussetzt, auch dieses im Jahre 1336 ... und zwar als ein altes Privilegium der Herzoge von Österreich vorhanden war, folglich Herzog Rudolf weder der Fälscher des Majus, noch des vom Jahre 1228 war und sein konnte."

Die Ansichten gehen also, wie man sieht, in dieser Frage noch sehr weit aus einander. Dies ist aber von um so grösserer Bedeutung, als, wenn eine Fälschung schon am Anfange des dreizehnten Jahrhunderts stattgefunden hat, die später ausgestellten Privilegien echt sind und auch die gefälschten durch die nachfolgenden Bestätigungen Rechtskraft erhalten haben. Auch ist es sowohl für österreichische Geschichte als auch für deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte gewiss nicht gleichgiltig, ob die Herzoge von Österreich schon im Beginne des dreizehnten Jahrhunderts rechtlich eine völlig unabhängige Stellung im Reiche einnahmen, oder ob sie erst um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts einen Versuch machten, die factische Selbstständigkeit in eine rechtliche zu verwandeln.

Eine neue Prüfung dieser Frage dürfte daher wohl nicht unberechtigt erscheinen. Dabei werde ich, ohne mich von vorne herein für irgend eine Ansicht auszusprechen, untersuchen, ob sich vielleicht Anhaltspuncte finden, welche beweisen, dass die Privilegien zu irgend einer Zeit noch nicht vorhanden gewesen sein können, und dabei die Entstehungszeit möglichst heraufzurücken suchen. Weiter werde ich prüfen, zu welcher Zeit dieselben frühestens existirt haben müssen. Auf etwaige Umstände, welche für das Vorhandensein derselben in früherer Zeit, als wir nach unserer Erörterung annehmen müssten, sprechen würden, werde ich am Schlusse meiner Abhandlung zurückkommen, um dieselben einer Erörterung zu unterziehen.

I.

Eine Wiederholung der Gründe, welche gegen die Echtheit der Privilegien, besonders des Majus von 1156, sprechen, dürfte hier doch überflüssig sein, wenn es auch scheint, dass der eifrigste Vertheidiger der Ansicht, dass dieselben noch im dreizehnten Jahrhundert entstanden seien, nahe daran war, wieder auf den Punct zurück-

zukommen, von welchem man ausgegangen ist, auf die Echtheit [1]). Aber es ergibt sich bald, dass das Majus nicht einmal kurz nach 1156 entstanden sein könne; denn wir haben noch eine vollkommen unverdächtige Bestätigung des Minus vom Jahre 1245 [2]), welche die Existenz des Majus ausschliesst. Die Meinung, dass 1245 beide Privilegien, das Majus und das Minus, bestätigt worden seien, dürfte wohl kaum jemand sich aneignen wollen.

Wenn wir die Frage über die Entstehungszeit der Freiheitsbriefe weiter untersuchen wollen, so werden wir, da das Äussere derselben selbst Kenner täuschte [3]), auf den Inhalt und zwar vorzüglich darauf sehen müssen, ob in denselben Begriffe und Zustände erwähnt oder vorausgesetzt sind, welche vor einer bestimmten Zeit gar nicht vorhanden waren.

1. Einen solchen Anhaltspunct bietet uns die Erwähnung einer Mark ob der Enns, *marchia a superiori parte fluminis Anasi* oder *marchia supra Anasum*, welche nach dem Majus Heinrich der Löwe an Österreich abgetreten haben sollte.

Man konnte natürlich nicht eher behaupten, die Mark ob der Enns sei von Baiern getrennt und mit Österreich vereinigt worden, als bis das Land ob der Enns wirklich bei Österreich war. Es gilt also vor Allem die Zeit zu bestimmen, in welcher die Herzoge von Österreich in den Besitz des Landes ob der Enns gelangten.

Hierbei muss von dem Theile nördlich von der Donau, welcher später unter dem Namen des Mühlviertels zum Lande ob der Enns gehörte, von vorne herein abgesehen werden. Denn westlich von der grossen Mühel lag die zu Baiern gehörige Grafschaft im Ilzgau [4]);

---

[1]) Ruft doch Chmel in seinem letzten Artikel aus: „Möchte übrigens doch ein Vertheidiger der Echtheit des Majus auftreten, denn auch mir ist der Gedanke peinlich, dass Leopold der Glorreiche der Urheber gewesen sein sollte!“ (Sitzungsberichte 28, 125).

[2]) Die Echtheit des Minus und seiner Bestätigung von 1245 dürfte durch Ficker, Über die Echtheit des kleinern österreichischen Freiheitsbriefes, Wien 1857 (Sitzungsberichte 23, 487 ff.) hinreichend erwiesen sein.

[3]) Doch soll jetzt Stumpf auch paläographisch aus den Original-Urkunden erwiesen haben, „dass sämmtliche Majus-Urkunden aus der Kanzlei Rudolf's IV. stammen, dass sie zwar täuschend sind, aber Merkmale von Schriftzügen des XIV. Jahrhunderts unverkennbar an sich tragen.“ Nach einer Mittheilung von O. Lorenz, „Die Erwerbung Österreichs durch Ottokar von Böhmen“. 2. Auflage, S. 22, Anm. 87. Leider sind die betreffenden Untersuchungen noch nicht veröffentlicht.

[4]) Mon. Boica 30, 56 und 28[b], 297.

von diesem Flusse oder vielleicht nur von der Rodel bis zum grossen Naarn dehnte sich die Riedmarch aus [1]). Eine Vergrösserung Österreich's in dieser Richtung konnte im Jahre 1156 nicht stattfinden, weil die Riedmarch schon in den Zeiten der österreichischen Markgrafen, wo die Ostmark gewiss nicht weiter als bis zur Enns reichte, im Besitze derselben war [2]); dann aber konnte man die Riedmarch nie als Mark ob der Enns bezeichnen, weil sie zur Enns in gar keiner Beziehung stand. Es kommt also hier nur das Land im Süden der Donau und im Westen der Enns in Betracht.

Man schreibt auch noch in neuester Zeit, dass im Jahre 1156 das Land ob der Enns mit Österreich vereinigt worden sei, und es fehlt allerdings nicht an Nachrichten, dass bei der Erhebung Österreichs zum Herzogthum auch eine Erweiterung desselben von der Enns bis zum Walde Rotensala bei Engelhardtszell stattgefunden habe [3]). Allein es frägt sich dabei doch, ob diese Angaben Thatsachen und nicht vielmehr blosse Ansprüche bezeichnen, welche nicht verwirklicht wurden [4]); denn es finden sich sehr bestimmte urkundliche Stellen, aus denen hervorgeht, dass die Gebiete westlich von der Enns nicht unter den Herzogen von Österreich standen.

Ich möchte dabei weniger Gewicht auf jene Stellen legen, welche zeigen, dass noch in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die Enns die Grenze zwischen Baiern und Österreich bildete. So gewährt Herzog Ludwig von Baiern 1220 seinen Ministerialen das Recht, dem Kloster Gleink bei Steyer, *quod situm esse dinoscitur in inferioribus Noricorum partibus Austrie conterminis*, Güter zu schenken [5]); 1225 gibt er dieselbe Erlaubniss zu Gunsten des neuen Spitals, *quod situm est in pede montis*

---

[1]) Diese Ausdehnung der Riedmarch ergibt sich deutlich aus dem Rationarium Austriae ap. Rauch, S. R. A. 2, 31 u. 47 ff., und Urkundenbuch des Landes ob der Enns 1, 477 f., vergl. 2, 202 f.

[2]) S. Meiller, Babenbergische Regesten 14, 15; 17, 34; 29, 1, und Kurz, Beiträge zur Geschichte des Landes ob der Enns 3, 367—376 und 4, 497—522.

[3]) So die Erzählung eines Mönches von Melk ap. Pez, S. R. A. 1, 294. Hermann. Altah. ap. Böhmer, Fontes 2, 487; vergl. Otton. Frising. ap. Muratori, S. R. Ital. 6, 736 und Enenkel, Fürstenbuch ap. Rauch 1, 245 f.

[4]) Ich verdanke diese Erklärung der scheinbar widersprechenden Nachrichten meinem verehrten Lehrer Herrn Professor Dr. Ficker, welcher an einem andern Orte versuchen wird, dieselbe näher zu begründen.

[5]) Kurz, Beiträge 3, 328; U. B. d. L. ob der Enns 2, 621.

cognominati Pirn positi in valle dicta Windiskegaersten, quae interiacet asperrimis montanis ultimis Noricorum partibus conterminis [1]). So bestimmt die Worte lauten, so haben sie doch offenbar mehr geographische als staatsrechtliche Bedeutung. Aus demselben Grunde möchte ich auch den Worten einer Passauer Urkunde von 1194: *in terra Austrie infra fluvium Anasim* [2]), obwohl aus dem Zusammenhange hervorgeht, dass ganz Österreich gemeint sei, so wie einer Urkunde Kaiser Friedrich's II. vom 28. Februar 1237, worin er *universis iudicibus et mutariis suis per Austriam et in Welse constitutis* aufträgt, die Mauthfreiheit des Klosters Wilhering zu achten [3]), nicht zu grosse Bedeutung beilegen, wie denn auch noch 1263, also nach dem Frieden von 1254 zwischen Böhmen und Ungern, *infra Anasum per totam Austriam* in gleicher Beziehung gesagt ist [4]). Doch beweisen diese Stellen jedenfalls so viel, dass Österreich als geographischer Begriff noch im dreizehnten Jahrhundert nur bis an die Enns reichte.

Daraus würde allerdings noch gerade nicht folgen, dass dieses auch in staatsrechtlicher Beziehung der Fall war. Indessen fehlt es auch für eine solche Annahme nicht an Gründen.

Besonders beweisend ist in dieser Beziehung die Zusammenkunft, welche 1176 zwischen Heinrich dem Löwen und Herzog Heinrich von Österreich in Enns stattfand *presentibus utriusque terre principibus et multa frequentia militum* [5]). Schon an sich ist es wahrscheinlich, dass die Zusammenkunft auf der Grenze beider Herzogthümer stattfand, wie es der allgemeine Brauch jener Zeit bei Zusammenkünften Gleichgestellter mit sich brachte.

Da aber Heinrich der Löwe zu gleicher Zeit in Enns öffentlich Gericht hielt, was er doch nur in seinem eigenen Herzogthume thun konnte, so bleibt kein Zweifel, dass das Herzogthum Baiern noch 1176 bis an die Enns reichte.

Nach dem Sturze Heinrich's des Löwen finden wir allerdings keine Spur mehr, dass die Gewalt des Herzogs von Baiern sich noch bis zur Enns ausdehnte. Da aber gleichzeitig der Markgraf von

---

1) U. B. d. L. ob der Enns 2, 655.
2) M. B. 28[a], 261.
3) Stülz, Geschichte v. Wilhering, S. 507.
4) M. B. 28[a], 387.
5) M. B. 3, 463 ff.

Steier Herzog wurde, der Begriff des Fürstenthums in jener Zeit aber die Abhängigkeit desselben von einem andern Herzoge nicht zuliess, so werden wir um so mehr annehmen müssen, dass der Herzog von Steier, in dessen Besitz der Traungau sich befand, von Österreich unabhängig war, als jeder Beweis für die entgegengesetzte Ansicht fehlt. Im Gegentheile weisen die Zusammenkünfte, die zwischen Leopold von Österreich und Otakar von Steier 1186 und 1190 in Enns, welches letzterer 1190 *villam nostram celebrem Ense* nennt [1]), stattfanden, darauf hin, dass die Enns, wie früher zwischen den Herzogssprengeln von Baiern und Österreich, so jetzt zwischen denen von Österreich und Steier die Grenze bildete.

Auch als 1192 Steiermark an die Herzoge von Österreich kam, blieb der Traungau noch bei Steiermark. Denn Herzog Leopold, welcher bei der 1195 mit seinem Bruder Friedrich vorgenommenen Theilung dieselbe erhielt, verlieh 1197 als *dux Stirie* dem Kloster Formbach die Begünstigung, *ut de victualibus suis Anasum transeuntibus nullum ibidem tam in ponte quam in Danubio solvant vectigal vel teloneum* [2]), Beweis genug, dass damals Steiermark noch bis zur Enns und Donau reichte. Als Herzog Leopold VI. mit Eifer den Plan betrieb, in Wien ein Bisthum zu errichten, und der Bischof von Passau dagegen besonders geltend machte, dass er dadurch seine Gewalt im Lande des Herzogs von Österreich verlieren würde, so wendete dieser, wie wir aus einem Briefe des Papstes Innocenz III. von 1208 sehen, dagegen ein, dass dem Bischofe auch nach Errichtung eines Bisthums in Wien diese Gewalt bleiben würde *racione medietatis Austrie ac magnae partis Styriae, quam in dyocesi eius habet* [3]). Da aber die eigentliche Steiermark nicht zum Bisthum Passau, sondern zum Salzburger Sprengel gehörte, so kann hier unter *magna pars Styriae* nur das Land ob der Enns verstanden werden.

Es dürfte somit kaum einem Zweifel unterliegen, dass der Traungau noch im dreizehnten Jahrhundert auch in staatsrechtlicher Beziehung nicht zu Österreich, sondern zur Steiermark gerechnet wurde.

---

[1]) Meiller 67, 47.
[2]) Meiller 81, 4.
[3]) M. B. 28[b], 281, cf. 274.

Gehörte aber der unmittelbar an die Enns anstossende Theil nicht zu Österreich, so konnte, selbst wenn das spätere Hausruckviertel, wo die Babenberger bald nach 1182 die Grafen von Rebgau oder Beugen beerbt hatten [1]) und die Edlen von Schaunberg in Abhängigkeit von den Herzogen standen, dazu gerechnet wurde, niemand von einer zu Österreich gehörigen *marchia supra Anasum* sprechen; denn einmal konnten jene Gebiete, da sie nicht an der Enns lagen, auch nicht nach dieser benannt werden, dann aber schlossen sich Mark- und Grafschaftsverfassung eigentlich aus; erst als der Unterschied zwischen den verschiedenen staatsrechtlichen Begriffen sich verwischt hatte, konnte man die Gaue und Grafschaften westlich von der Enns als eine Mark bezeichnen, obwohl sie dies nie waren, indem man den Namen der Mark, welcher einst dem Herzogthume Österreich angehört hatte, auf das seit dem Frieden zwischen Otakar II. von Böhmen und Bela IV. von Steiermark getrennte und mit Österreich vereinigte [2]) Gebiet im Westen der Enns übertrug. Erst seit dieser Zeit oder seit 1254 konnte man dieses Land auch von der Enns benennen, konnte man von einer mit Österreich vereinigten *marchia a superiori parte fluminis Anasi* oder einer *marchia supra Anasum* sprechen, obwohl immerhin nicht wahrscheinlich wäre, dass man in der nächsten Zeit, wo man noch so gut wusste, wie das Land ob der Enns an Österreich gekommen war, behauptet hätte, die Mark ob der Enns sei 1156 an Österreich abgetreten worden.

Man wird also schliessen dürfen, dass das Majus erst nach 1254, wahrscheinlich aber erst geraume Zeit später verfertigt worden sei.

2. Frühestens in dieselbe Zeit weist ein anderer Punct. Das Majus verbietet mit sehr bestimmten Worten die Theilung des Herzogthums, indem es sagt: *Nec ducatus Austrie ullo vnquam tempore diuisionis alicujus recipiat sectionem.* Die Theilung eines Herzogthums oder eines Fürstenthums überhaupt war vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts eine in Deutschland unbekannte Sache. Die Rechtsbücher verbieten bestimmt, dass Fahnlehen und Fürstenamt gezweit werden; so lange die deutsche Reichsverfassung noch

---

[1]) U. B. d. L. ob der Enns 2, 414, cf. M. B. 5, 132.

[2]) Kurz, Österreich unter Ottokar und Albrecht 2, 171.

nicht alle Kraft verloren hatte, war ja die herzogliche Gewalt ein Amt, welches wohl in einer Familie erblich war, aber unmöglich von jemanden eigenmächtig getheilt werden durfte. Erst als in der letzten Zeit Friedrich's II. und nach dem Tode desselben die königliche Gewalt alles Ansehen verloren hatte und die Fürsten eine völlig unabhängige Stellung einnahmen, da wagten zuerst 1255 die Wittelsbacher in Baiern eine Theilung des Herzogthums, und ihnen folgten noch in demselben Jahre die Grafen von Nassau, 1258 die Markgrafen von Brandenburg, 1260 die Herzoge von Sachsen, um dieselbe Zeit die Fürsten von Anhalt, 1262 das meissnische Haus, 1267 die Herzoge von Braunschweig, so dass jetzt die Theilungen in kurzer Zeit eben so häufig, als früher unbekannt waren. Man betrachtete offenbar Anfangs das Übertreten der Reichsgesetze als einen Vortheil; daher die häufigen Theilungen, als einmal der erste Schritt gethan war. Das Verbot der Theilung des Herzogthums setzt also nicht blos voraus, dass eine Theilung schon vorgenommen worden, sondern auch, dass man bereits zur Einsicht gekommen war, wie schädlich diese Zersplitterungen der Besitzungen den Fürstenhäusern selbst seien; sonst würde man das Verbot der Landestheilung nicht als ein Vorrecht in ein kaiserliches Privilegium gesetzt haben.

So weist auch diese Bestimmung auf das Jahr 1255 als den Zeitpunct, wo das Majus frühestens entstanden sein kann; wahrscheinlich aber dürfte es nach obigen Bemerkungen sein, dass zur Zeit der Fälschung desselben schon eine ziemlich lange Zeit seit der ersten Theilung verflossen war.

3. Ungefähr in dieselbe Zeit führt uns die Erwähnung der Kurfürsten, *Electores* (im Privileg von 1228) und *electores principes* (im Majus) in staatsrechtlicher Bedeutung. Es handelt sich also um die Beantwortung der Frage, in welcher Zeit diese zuerst vorkommen.

Über die Kurfürstenfrage hat die letzte Zeit eine Reihe so trefflicher Arbeiten gebracht, dass dieselbe nach den Untersuchungen von Homeyer, Böhmer, Lorenz [1]), Bärwald [2]), besonders aber von

---

[1]) Die siebente Kurstimme bei Rudolf's I. Königswahl (Sitzungsb. 7, 175 ff.).

[2]) Über die Echtheit und Bedeutung der Urkunde K. Rudolf's I., betreffend die bairische Kur (Sitzungsb. 21, 3 ff.).

Philipps [1]) und Ficker [2]), wenn auch noch nicht in allen Theilen klar, doch im Wesentlichen als gelöst betrachtet werden kann. Für meine Zwecke wird es jedenfalls hinreichend sein, wenn ich mich auf die Ergebnisse ihrer Forschungen beziehe.

Darnach leidet es keinen Zweifel, dass seit 1198 auf die Stimmen einiger Fürsten, sei es aus was immer für einem Grunde, ein grösseres Gewicht gelegt wurde, und zwar anscheinend gerade jener Fürsten, welche zuerst ihre Stimme abgaben; allein eben so gewiss ist, dass noch alle Fürsten Wähler waren. Man hat nun allerdings behauptet, *principes electores* bedeute hier nicht Kurfürsten, sondern „die ersten Wähler", „die vornehmsten, angesehensten, einflussreichsten Wähler, das sind die, welche die Reichsämter bekleideten." Diese seien dem Herzoge von Österreich allerdings vorgegangen, er aber gehe allen anderen Reichsfürsten vor [3]). Allein abgesehen davon, dass es doch noch immer sehr ungewiss ist, ob die Inhaber der Reichsämter schon am Anfange des dreizehnten Jahrhunderts auch zuerst die Stimme bei der Wahl des Königs abgaben, so bedeutet *electores principes* in jener Zeit gewiss nicht die ersten Wähler, wofür jemand wohl den Ausdruck *primi, primores* oder einen ähnlichen gebraucht haben würde, sondern nur Wahlfürsten, da princeps die ganz feststehende Bedeutung von Fürst hat.

Es wird allerdings schon bei den Verhandlungen nach der Doppelwahl Philipp's und Otto's von Fürsten gesprochen, *ad quos principaliter spectat imperatoris electio*, häufig von *principes, ad quos de iure spectat electio* u. dgl. [4]), Ausdrücke, welche von dem des Privilegs von 1228: *Principes, quorum Jure quemque Romanorum Regem est eligere*, nicht sehr verschieden sind. Man darf aber dabei doch nicht vergessen, dass es etwas ganz anderes ist, ob in Schriften, in welchen man über die Giltigkeit einer Wahl streitet, von Fürsten gesprochen wird, welche das Recht haben, den römischen König zu wählen, oder ob davon in einer Urkunde die Rede ist, welche mit der Königswahl gar nichts zu thun hat. Wenn

[1]) Die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle. Wien 1858.

[2]) Über die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel. Innsbruck 1859. Vergl. dazu die Bemerkungen von Waitz in den Göttinger Gel. Anz. 1859, S. 641 ff.

[3]) Chmel, d. österr. Freiheitsbriefe (Sitzungsb. 23, 531 ff.).

[4]) Philipps, a. a. O. S. 89 ff.

aber das Majus bestimmt, *si quibusvis Curiis publicis imperii dux Austrie presens fuerit, unus de palatinis archiducibus est censendus et nihilominus in consessu et incessu ad latus dextrum Imperii post electores principes obtineat primum locum*, so ist hier nicht blos von Kurfürsten überhaupt die Rede, sondern von electores principes, welche von anderen principes, zu denen doch der Herzog von Österreich gehörte, schon so streng geschieden sind, dass es für diesen als eine besondere Begünstigung gilt, wenn er auf Reichstagen seinen Platz unmittelbar hinter denselben erhält. Dies setzt nicht blos Fürsten voraus, welche bei der Königswahl zuerst ihre Stimme abgaben und den meisten Einfluss ausübten, sondern ein geschlossenes Collegium von Wählern, von welchem der Herzog von Österreich ausgeschlossen war. Nun nahmen aber diese Herzoge noch im dreizehnten Jahrhundert ihren Platz unter den ersten Reichsfürsten ein, und sind als Zeugen in den kaiserlichen Urkunden oft vor dem Herzoge von Baiern (zugleich Pfalzgrafen am Rhein), von Schwaben, Sachsen und dem Markgrafen von Brandenburg verzeichnet [1]), was beweist, dass unter den Laienfürsten, von der Königswahl abgesehen, noch keine bestimmte Rangordnung galt. Es wäre somit für die Herzoge von Österreich keine Auszeichnung, sondern eine Zurücksetzung gewesen, wenn sie sich immer hätten hinter jene Fürsten stellen müssen, welche die „ersten Wähler“ waren.

Allerdings wird behauptet [2]), dass ein Gedicht „aus dem zweiten Decennium des dreizehnten Jahrhunderts c. 1215“, nämlich der Sängerkrieg auf der Wartburg, „ganz besonders diese Stellung des Herzogs von Österreich gegen die Hauptwähler des Reiches im Auge habe, als hätte der Verfasser gewusst um dieses Majus und sein Entstehen.“ In diesem Gedichte singt Heinrich von Ofterdingen, die Vorzüge seines Herrn, des Herzogs Leopold von Österreich schildernd [3]):

her heldet ouch gein küningen wol sîn tzil,
er - n ist nicht ein kint,
swerz merken wil,
gein im sint siben vürsten gâr ein wint.

---

[1]) S. Meiller, p. 84, 86, 102, 115, 124, 137, 142 ff. und für das XII. Jahrhundert, p. 41, 64, 68, 69, 74, 80.
[2]) Chmel, a. a. O. 533 ff.
[3]) Ausgabe von Ettmüller 1830. 5, 77—80.

Allein abgesehen davon, dass nach dem neuesten Herausgeber [1]) statt *gein küningen* zu lesen ist *gegen den vînden* und statt *siben vürsten* vielmehr *alle vürsten*, so beweist diese Stelle nichts für die Stellung Leopold's zu den ersten Wählern; denn dass die folgenden Verse [2]):

Siben fürsten sint des wert
daz in ein römisch künic ist ze welene benannt:
die erkiesent niht wan des der edel gert
Herman von Dürengen lant.
Ist danne der künec ze kurz, ze lanc
daz er dem rîche und al der werlt niht schaffet
fröiden vil,
ein Dürenge herre nimt imz sunder danc
und setzet swen er wil,

sich nicht auf Leopold von Österreich, sondern nur auf Hermann von Thüringen beziehen können und also vom „Schrîber“ gesungen sind, braucht schon nach dem einfachen Wortlaute wohl keines Beweises, abgesehen davon, dass der ganze strophische Bau des Gedichtes die entgegengesetzte Ansicht als unmöglich erscheinen lässt. Zudem ist der Wartburgkrieg nicht um 1215 gedichtet, sondern, wie die scharfsinnigen Untersuchungen des Herausgebers mehr als wahrscheinlich gemacht haben, ist der betreffende (erste) Theil nicht vor 1231 oder 1235, wahrscheinlich aber erst nach 1245 entstanden [3]). Er beweist daher weder für die Stellung des Herzogs von Österreich zu den Reichsfürsten das geringste, noch für das Vorhandensein eines geschlossenen Kurfürsten-Collegiums in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts.

Ein solches ist in jener Zeit schon desswegen unmöglich, weil sowohl bei der Wahl Konrad's IV. im Jahre 1237, als auch bei den Wahlen Heinrich Raspe's und Wilhelm's von Holland noch alle Fürsten als wahlberechtigt auftreten. Erst 1256 tritt eine geschlossene Zahl besonders bevorzugter Wähler hervor, welche dann auch in einem Briefe Papst Urban's IV., der ihre Zahl auf sieben angibt, erwähnt

---

[1]) Der Wartburgkrieg, herausgegeben, geordnet, übersetzt und erläutert von K. Simrock. 1858, St. 5.

[2]) Ausgabe von Simrock. St. 6.

[3]) Simrock, a. a. O. S. 279, 292—294, 296, 299 f. und 232.

werden. Doch lässt sich der Ausdruck *principes electores* in keiner in Deutschland ausgestellten Urkunde vor 1273 nachweisen [1]).

Da also die Privilegien schon ein geschlossenes Kurfürsten-Collegium voraussetzen, während noch 1246 und 1247 alle Fürsten als Wähler erscheinen, so können sie nicht vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts entstanden sein. Wahrscheinlich aber ist es, dass ihr Ursprung nicht vor die Thronbesteigung Rudolf's von Habsburg fällt, bei dessen Wahl die alleinige Wahlberechtigung der Kurfürsten bestimmt anerkannt wurde.

4. Eben dahin als *terminus a quo* weist der Eingang des Privilegs von 1228, worin es heisst, der König habe dasselbe ausgestellt *Principum, quorum Jure quemque Romanorum Regem est eligere, beneplacito, consilio et favore.* Denn dieser Ausdruck setzt voraus, dass zur Zeit der Entstehung dieser Urkunde nur jene Fürsten, welche den König zu wählen das Recht hatten, bei der Ertheilung von Privilegien ihre Zustimmung zu geben hatten, dass also nicht allein nicht mehr alle Fürsten wahlberechtigt waren, sondern dass auch das Einwilligungsrecht bei wichtigen Regierungshandlungen auf die Wähler allein beschränkt war. Eine solche Einschränkung scheint sich aber erst während des Interregnums nach und nach ausgebildet zu haben, während früher immer die anwesenden Fürsten um ihre Zustimmung gefragt wurden. Allerdings kommen schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts Willebriefe von einzelnen abwesenden Fürsten vor, aber keineswegs nur von Kurfürsten. So sind von 1215 zur Vertauschung der Reichsabteien Ober- und Niedermünster an den Bischof von Regensburg nur Willebriefe von Österreich und Zähringen bekannt, während in der Urkunde selbst von weltlichen Fürsten nur der Herzog von Meran als zustimmend erwähnt wird [2]). Erst im Interregnum findet man Spuren, dass ein besonderes Gewicht auf die Zustimmung der Kurfürsten gelegt wird; aber ein bestimmtes, ausschliessliches Recht der Kurfürsten lässt sich vor Rudolf nicht nachweisen.

Es weist daher auch dieser Punct darauf hin, dass die Privilegien nicht vor der späteren Zeit des Interregnums, wahrscheinlich aber nicht vor Rudolf von Habsburg entstanden sein können.

---

[1]) Böhmer, regg. 1246—1313, p. 58.
[2]) Ried, Cod. dipl. 1, 309, 310.

5. Bei der Frage über die Entstehung der Freiheitsbriefe kommt auch das österreichische Landrecht [1]) in Betracht, welches mit den Bestimmungen derselben nicht vereinbar ist. Nach dem Majus nämlich kann weder der Kaiser noch eine andere Macht das umstossen, was der Herzog in seinen Ländern oder Gebieten thut oder festsetzt; nach der Bestätigung des Majus von 1245 soll keiner von den Vasallen des Herzogs, von den Bewohnern seiner Länder oder den Besitzern von Gütern in denselben einem Andern in irgend einem Puncte Gehorsam leisten, als dem Herzoge oder dessen Stellvertretern. Dagegen erlaubt das Landrecht die Appellation der Grafen, Freien und herzoglichen Dienstmannen, welche zu Recht zu dem Lande gehören, an das Reich, um dort Recht zu erhalten, wenn ihm des Landes Herr Unrecht thut. Es bestimmt weiter, dass wenn ein Dienstmann auf handhafter That ergriffen wird, aber entkommt, der Herzog ihn ächten und darauf vor dem Reiche anklagen soll, welches allein das letzte Urtheil geben darf, um ihm Ehre und Recht abzusprechen [2]). Man sieht leicht, dass die Privilegien dem Landesfürsten Rechte zusprechen, welche er nach dem Landrechte nicht hat, und man darf daraus wohl schliessen, dass die Privilegien erst nach der Abfassung des Landrechts entstanden seien.

Die Frage über die Entstehungszeit des Landrechts ist leider noch in keiner Weise genügend beantwortet. Doch glaube ich mich hier, wo mir eingehendere Studien über diesen Punct ferne liegen, um so mehr der Ansicht des Herausgebers, eines der ersten Kenner der älteren österreichischen Geschichte, anschliessen zu dürfen, je weniger entgegenstehende Meinungen begründet sind [3]). Derselbe setzt aber in seiner Ausgabe die Entstehung der kürzeren Fassung in die Zeit vor 1246, der längeren ungefähr auf 1280, und da die

---

[1]) Den besten Abdruck liefert Meiller, Österreichische Stadtrechte und Satzungen aus der Zeit der Babenberger. Österreichisches Archiv 10, 148—172.

[2]) §. 2 u. 3, a. a. O. p. 148 f. u. 160.

[3]) Die Meinung Zieglauer's (Über die Zeit der Entstehung des ältesten österr. Landrechts. Sitzungsb. 21, 70—109), welcher auch die Ansichten der früheren Schriftsteller anführt, dass das Landrecht, dessen beide verschiedene Fassungen er nicht unterscheidet, unter Herzog Albrecht (1288—1295) von den Landherren, welche dadurch ihre Rechte wahren wollten, abgefasst sei, eine Meinung, welche schon vor ihm Rössler (Das österr. Landrecht. Sitzungsb. 11, 550) in einer nicht veröffentlichten Abhandlung ausgesprochen hatte, hat Meiller (Über eine Hypothese in Betreff der Entstehungszeit des sogenannten ältesten österreichischen Landrechts a. a. O. 21, 137—152) schlagend widerlegt.

betreffenden Artikel in beiden Fassungen sich finden, obwohl der Verfasser der längeren nicht blos abschreibt, sondern selbstständig erweitert, einiges auch weglässt, so würde die Entstehung der Privilegien durch die ältere Form in die Zeit des Interregnums, durch die jüngere wenigstens in die Zeit nach dem Sturze Otakar's herabgerückt.

6. Die Geschichte zeigt, dass diese Bestimmungen keineswegs leere Worte blieben, sondern dass sowohl die Ministerialen, als auch der Herzog und das Reich sich darnach richteten. Denn als zwischen Konrad von Pilichdorf und Albero von Puchaim ein Streit über das Truchsessenamt in Österreich entstanden war, wurde er 1290 vor König Rudolf gebracht und von diesem zu Gunsten Puchaim's entschieden [1]). Wie ist nun denkbar, dass Rudolf die Appellation angenommen hätte, wenn sein Sohn, der Herzog von Österreich, ein Privilegium besass, welches alle Appellationen vom Herzog an das Reich verbot? Hätte er nicht die Rechte seines Sohnes damit verletzt, welche er doch selbst 1283 bestätigt haben sollte? So dürfte dieser Fall hinreichend beweisen, dass die Freiheitsbriefe um 1290 noch nicht existirten.

7. Einen anderen ziemlich sicheren Anhaltspunct für die Bestimmung der Entstehungszeit derselben gibt uns das Fehlen aller älteren Abschriften an die Hand. Dieser Umstand an und für sich würde, so auffallend es wäre, dass von Urkunden von solcher Wichtigkeit, durch welche die Interessen so vieler berührt wurden, nie eine Abschrift genommen, daraus nie ein Citat angeführt worden wäre, noch keinen sichern Beweis gegen die Existenz derselben zu einer bestimmten Zeit geben, da es immerhin denkbar wäre, dass man sich mit den vorhandenen Originalen begnügt hätte. Wenn sich aber zeigt, dass man nicht allein keine Abschrift vom Majus und den verwandten Urkunden kennt, sondern dass man Abschriften vom Minus selbst dort hatte, wo man das Majus, wenn es existirte, kennen musste, so dürfte sich daraus mit genügender Bestimmtheit abnehmen lassen, dass man damals eben nur vom Minus wusste, das Majus aber noch nicht vorhanden war.

So findet sich im sogenannten Lonsdorf'schen Codex, einem auf Veranlassung des Bischofs Otto von Lonsdorf (1254—1265)

---

[1]) Chmel, Handschriften der Wiener Hofbibliothek. 2, 148.

zusammengetragenen Copialbuche des Stiftes Passau nicht das Majus, sondern die Bestätigung des Minus von 1245 [1]). Es wäre doch höchst auffallend, wenn der Bischof, für dessen Stellung zu Österreich die Privilegien von grosser Bedeutung waren, nicht das Majus, sondern die werthlose Bestätigung des Minus aufgenommen hätte [2]).

Ferner enthält auch das *„Rationarium Austriae et Styriae"* ein Verzeichniss der Einkünfte dieser Länder aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts, eine Abschrift des Minus von 1245 [3]), was um so wichtiger ist, als es wahrscheinlich aus der herzoglichen Kanzlei stammt.

8. Einen wichtigen Beweis, dass am Ende des dreizehnten Jahrhunderts nur das Minus, nicht aber das Majus mit den verwandten Stücken vorhanden war, liefert uns eine Urkunde vom 23. Febr. 1299, in welcher der Marschall Hermann von Landenberg erklärt, dass er im Namen König Albrecht's, seiner Gemahlinn und Herzog Rudolf's dem Abte und Convente Lilienfeld mehrere Privilegien zur Aufbewahrung übergeben habe [4]). Es sind dies dreizehn Urkunden, welche sich alle auf die Rechte des regierenden Hauses Habsburg auf Österreich und Steier oder auf die einzelnen Besitzungen, besonders Kirchenlehen in denselben beziehen. Man sollte also erwarten, dass vor allem die österreichischen Hausprivilegien von 1058 an bis auf die Bestätigung aller früheren durch König Rudolf von 1283 aufgezählt sein würden. Allein von allen diesen ist keine Spur. Dagegen wird als zweites erwähnt: *priuilegium friderici Imperatoris secundi sub bulla aurea, continens libertates Ducis Austrie, et Puerorum suorum, filiorum et filiarum.*

Vergleicht man damit unbefangen die Worte des Minus: *sanctientes, ut ipsi et liberi eorum post eos indifferenter filii et filie eundem Austrie ducatum hereditario iure a regno teneant et possideant*, während sich im Majus keine ähnliche Stelle findet, so wird man kaum zweifeln können, dass hier nicht etwa die Bestäti-

---

1) M. B. 28ᵇ, 354.

2) Daraus entnahm es wahrscheinlich der Abt Hermann von Niederaltaich († 1275), welcher das Minus seiner Chronik einverleibte (ap. Böhmer, Fontes 2, 488).

3) Chmel, Handschriften 1, 571.

4) Lichnowsky, Regesten 1, 296 vollständig. Auf die Bedeutung dieser Urkunde für die Privilegienfrage hat zuerst Böhmer bei Wattenbach, Iter austriacum S. 3, dann der Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit 1857, S. 179 ff. aufmerksam gemacht.

gung des Majus, sondern die des Minus durch Friedrich II. von 1245 vorlag, dass somit noch 1299 die Herzoge von Österreich kein einziges von den Hausprivilegien, sondern nur die Bestätigung des Minus kannten; das Minus selbst mochte in den Wirren des Interregnums zu Grunde gegangen sein. Selbst wenn man durch eine gezwungene Deutung obige Stelle auf das Majus von 1245 beziehen könnte, so wäre es jedenfalls sehr auffallend, dass dieses allein angeführt wird und dass die Urkunden von 1058, 1156, 1228 und 1283 fehlen.

9. Auch in der nächstfolgenden Zeit scheint man in Wien vom Majus noch nichts gewusst zu haben. Denn in einem Formelbuche aus dem vierzehnten Jahrhundert, welches unter dem Namen „König Albrecht's Formelbuch“ bekannt ist und unzweifelhaft zum Gebrauche der herzoglichen Kanzlei diente, findet sich ebenfalls nur das Minus [1]).

Aus dem bisher Angeführten dürfte abzunehmen sein, dass am Anfange des vierzehnten Jahrhunderts die österreichischen Freiheitsbriefe noch nicht existirt haben.

Andere Umstände führten uns noch weiter herauf.

10. Wer ein Privileg besitzt, wird nicht versäumen, die darin enthaltenen Vorrechte geltend zu machen, wo sich eine wichtige Veranlassung bietet, da er sich sonst der Gefahr aussetzt, Präcedenzfälle zu schaffen, welche man einmal gegen ihn geltend machen könnte. Eines der wichtigsten Rechte des Majus ist aber, dass der Herzog zur Belehnung nicht ausser Landes zu gehen braucht, indem es sagt: *Nec pro conducendis feodis requirere seu accedere debet imperium extra metas Austrie, verum in terra Austrie sibi debent sua feoda conferri per Imperium et locari. Quod si sibi denegaretur ab imperio, requirat et exigat litteratorie trina vice quo facto iuste sua possidebit feoda sine offensa imperii ac si ea corporaliter conduxisset.* Wo empfingen aber die Habsburger ihre Lehen? König Rudolf belehnte seine Söhne 1282 in Augsburg; Herzog Albrecht liess sich 1292 von Adolf von Nassau in Hagenau belehnen und ertheilte selbst 1298 seinen Söhnen die Belehnung in Nürnberg [2]); Heinrich VII. lud 1309 de Herzoge von Österreich

[1]) Österreichisches Archiv 1, 220.

[2]) Böhmer, regg. p. 118, 165, 205.

nach Nürnberg, und Friedrich der Schöne war nicht nur bereit, sich dorthin zu begeben, sondern folgte, als der König sich weigerte, ihn dort zu empfangen, demselben auf dessen Vorladung bis Speier nach [1]). Auch 1331 empfing Herzog Otto die Belehnung mit den österreichischen Ländern in München [2]).

Wir sehen also, dass die Herzoge bis 1331 den Freiheitsbriefen stets entgegengehandelt haben; und doch wären diese nicht etwa verschollen gewesen, sondern 1283 von König Rudolf seinen Söhnen bestätigt worden.

11. Nicht weniger spricht die Geschichte gegen eine Entstehung der Privilegien vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, wenn man auf einen andern Punct Rücksicht nimmt. *Inter duces Austrie* (sagt das Majus), *qui senior fuerit, dominium habeant dicte terre, ad cujus etiam seniorem filium dominium jure hereditario deducatur ita tamen, quod ab ejusdem sanguinis stipite non recedat.* Nach dieser Bestimmung sollte der Älteste nicht etwa blos formell die Geschäfte leiten, sondern die „Herrschaft" haben, also die eigentlichen Regierungsgeschäfte führen, und diese sollte nach dem Rechte der Erstgeburt in derselben Linie vererbt werden, so dass Seitenlinien gänzlich davon ausgeschlossen waren.

Die Geschichte indessen zeigt uns von allem diesem das gerade Gegentheil.

Von allen Lehenbriefen, welche uns aus der Zeit der Habsburger erhalten sind, ist keiner, welcher von einer Alleinregierung des Ältesten etwas wüsste. Im Gegentheile belehnt König Rudolf 1282 seine beiden Söhne Albrecht und Rudolf mit den österreichischen Herzogthümern, und nur auf Bitten der Stände trifft er die Bestimmung, dass Albrecht und dessen Nachkommen allein dieselben besitzen sollten. Eben so zeigen die Lehenbriefe von 1298, 1309, 1331 und 1335, dass stets alle Brüder belehnt wurden [3]). Noch 1348 ertheilte Karl IV. nicht nur dem Herzoge Albrecht, sondern auch seinen beiden Söhnen Rudolf und Friedrich die Reichslehen [4]).

---

[1]) Reimchronik c. 823. Joh. Victoriens. ap. Böhmer, Fontes 1, 360 f. Continuatio Canonicorum S. Rudberti Salisburg. M. G. 11, 819.
[2]) Böhmer, regg. Ludwig's d. Baiern, p. 80.
[3]) Die Beweise bei Böhmer, regg.
[4]) Steyerer, Commentarii pro historia Alberti II, additiones, p. 148.

Was endlich die Führung der Regierungsgeschäfte selbst betrifft, so ist es bekannt, dass die Herzoge von Österreich dieselbe stets gemeinsam führten und bald in Gesammtheit, bald einzeln die wichtigsten Geschäfte abmachten; und zwar that dies nicht etwa blos der älteste, sondern auch die jüngeren [1]). Man könnte zwar einwenden, die Herzoge hätten nur aus brüderlicher Liebe die Bestimmung des Majus übertreten. Allein es zeigt sich, dass die älteren es für ihre Pflicht hielten, die jüngeren von der Regierung nicht auszuschliessen. Schon die Verhandlungen König Albrecht's mit Philipp IV. von Frankreich, welche 1299 geführt wurden, liefern einen Beweis dafür. Da es sich darum handelte, Albrecht's ältesten Sohn Rudolf mit Philipp's Schwester Blanca zu vermählen, so hatte man den Plan, dass Rudolf allein Österreich, Steier, Krain und Portenau erhalten, die jüngeren Kinder eine Abfindung bekommen sollten. Nach dem Majus war dies nur in der Ordnung und konnte keine Schwierigkeiten finden. Allein damals hielt man die Sache für nicht so leicht. König Albrecht hielt die Beistimmung seiner jüngeren Kinder, welche am 5. Februar 1300 auch erfolgte, so wie der Kurfürsten für nothwendig [2]), was doch hinreichend beweisen dürfte, dass man damals von einer Alleinregierung des Ältesten noch nichts wusste.

Für die spätere Zeit will ich nur noch einige Beispiele aus den Jahren 1339 — 1343 anführen, wo Albrecht II. die Vormundschaft über seine Neffen Friedrich und Leopold führte. Gewöhnliche Regierungsgeschäfte erledigt Albrecht allerdings allein; bei wichtigeren Angelegenheiten aber vergisst er nie zu erwähnen, dass dies nicht blos in seinem, sondern auch seiner Bruderssöhne Namen geschehe: so bei Bündnissen mit Salzburg [3]), den Grafen von Görz [4]), bei Friedensschlüssen [5]), wichtigeren Verträgen [6]), Verpfändungen [7]), Verzichtleistungen [8]), Vergabungen [9]) und Kaufcontracten [10]), bei

[1]) Belege anzuführen halte ich für überflüssig, da sie sich in den Regesten bei Lichnowsky auf jeder Seite finden.
[2]) Böhmer, regg. K. Albrecht's, Nr. 204, 243, 266.
[3]) Lichnowsky, regg. 1, Nr. 1198.
[4]) A. a. O. Nr. 1224.
[5]) Nr. 1242.
[6]) Nr. 1202, 1271—1273. Steyerer, p. 129—131.
[7]) Lichn. Nr. 1249.
[8]) Nr. 1284.
[9]) Nr. 1232.
[10]) Nr. 1343.

der Belehnung der Grafen von Görz mit der Pfalz von Kärnten [1]). Auch der Kaiser schloss 1339 ein Bündniss mit Herzog Albrecht und dessen Brudersöhnen Friedrich und Leopold [2]).

Wie kann man hier davon reden, dass der Älteste allein die Herrschaft hatte und diese sich nur in gerader Linie vererbte, oder den angeführten Thatsachen gegenüber annehmen, dass eine Urkunde vorhanden war, welche dieses bestimmte? Würde dann Herzog Albrecht so eifrig bestrebt gewesen sein, die wichtigeren Verhandlungen und Geschäfte zugleich im Namen seiner Neffen zu führen, da er dadurch nur die Rechte seines bereits geborenen Sohnes Rudolf beeinträchtigt hätte?

12. Der nämlichen Bestimmung des Majus widerspricht auch das Hausgesetz Albrecht's II. von 1355 [3]) so entschieden, dass dasselbe zu der Zeit, als dieses gegeben wurde, fast unmöglich vorhanden gewesen sein kann. In diesem sogenannten Hausgesetze verordnet Herzog Albrecht, damit dem Lande der Friede erhalten würde und seine Söhne in brüderlicher Liebe vereint bleiben möchten, dass der älteste unter ihnen wie der jüngste, und der jüngste wie der älteste in Liebe mit einander leben und keinen Zwist anfangen und der älteste die jüngeren wie die jüngeren die älteren in allen Würden und Ehren halten sollten. Würde einer von ihnen, der älteste oder die jüngeren, dieses nicht halten und einer Heirath wegen ausser Landes ziehen und mit den anderen nicht in Freundschaft leben, so sollten die Landherren zu vermitteln suchen.

Dieses Hausgesetz beruht also durchaus auf der Ansicht, dass alle Söhne einander gleich und völlig gleichberechtigt seien, während ihm die Idee eines Vorzugs des ältesten, wie sie im Majus so schroff ausgesprochen ist, noch durchaus fremd ist. Wie könnte man denn auf den Gedanken kommen, dass der älteste wegen Streitigkeiten mit seinen Brüdern oder wegen einer Heirath das Land verliesse, wenn er der alleinige Regent desselben wäre?

Wir können daher mit genügender Sicherheit annehmen, dass die Hausprivilegien im Jahre 1355, also in der letzten Zeit Albrecht's des Weisen noch nicht existirten.

---

[1]) Nr. 1223.
[2]) Kurz, Albrecht der Lahme. S. 347.
[3]) Steyerer, p. 185.

13. Obiger Beweis wird noch verstärkt, wenn wir die Privilegien mit dem 1356 gegebenen Reichsgrundgesetze, der goldenen Bulle, vergleichen, mit welcher sie in mehreren Puncten so entschiedene Verwandtschaft zeigen, dass bei ihrer Verfertigung die goldene Bulle nothwendig vorgelegen haben muss, da wir nicht annehmen können, der Kaiser mit den Reichsfürsten habe das berühmte Gesetz nach den Bestimmungen der österreichischen Freiheitsbriefe gegeben.

So wurde jedenfalls die goldene Bulle, welche die Stellung der Kurfürsten zu einander bei allen öffentlichen Vorgängen genau ordnete [1]) und zugleich festsetzte, dass ihnen auf allen Reichstagen und *in quibuscunque actibus ad Curiam ipsam spectantibus, eundo, sedendo, vel stando, nullus Princeps alius cuiuscunque status, dignitatis, preeminencie, vel conditionis, existat, nullatenus preferatur* [2]), Veranlassung zu der Bestimmung des Majus: *Si quibus suis Curiis publicis imperii dux Austriae presens fuerit, unus de palatinis archiducibus est censendus et nihilominus in consessu et incessu ad latus dextrum Imperii post electores principes obtineat primum locum.* Wenn der Herzog von Österreich einmal keine Aussicht mehr hatte, eine den Kurfürsten gleiche Stellung zu erringen, so sollte er wenigstens den ersten Platz unter den übrigen Fürsten einnehmen.

Die goldene Bulle setzte, um Schwierigkeiten wegen des Wahlrechts in den einzelnen Häusern zu verhüten, Untheilbarkeit der Kurfürstenthümer fest [3]), wodurch diese vor den zersplitterten übrigen Fürstenthümern eine bedeutende Übermacht erlangen mussten; dasselbe bestimmt das Majus für Österreich.

Die goldene Bulle verordnete, dass die Kurwürde *ad filium primogenitum, legitimum, laicum*, in dessen Ermanglung *ad ejusdem primogeniti primogenitum* fallen, dass diesem allein *Jus et Dominium* gehören sollte [4]); auf gleiche Weise bestimmt das Majus: *inter duces Austrie qui senior fuerit dominium habeant dicte terre.*

---

[1]) Aurea bulla. c. 3 u. 4.

[2]) Ibid. c. 6.

[3]) Ibid. c. 25.

[4]) Ibid. c. 7 u. 25.

Stirbt der Erstgeborene, sagt die goldene Bulle, ohne männliche Erben, so sollte die Kurwürde *ad seniorem fratrem* fallen *(devolvatur)* [1]; natürlich, da eine Frau doch nicht das Wahlrecht und das Reichsamt ausüben konnte. Da aber bei Österreich dieser Grund, keine weibliche Nachfolge zu gestatten, nicht vorhanden war, so bestimmt das Majus: *si quod deus avertat, Dux Austrie sine herede filio decederet, idem ducatus ad seniorem filiam quam reliquerit devolvatur.*

Wie die goldene Bulle den Kurfürsten das Recht zuspricht, Juden zu halten [2], so das Majus den Herzogen von Österreich.

Die goldene Bulle bestätigte nicht nur den Königen von Böhmen das *jus de non evocando et de non appellando* [3], sondern ertheilte auch den übrigen weltlichen Kurfürsten das Recht, wie es die geistlichen schon besassen, dass niemand eine Person von was immer für einem Stande oder Range, welche ihnen unterworfen wäre, ausserhalb ihres Territoriums vor ein Gericht rufen dürfe, und verbot jedem, welcher ihnen unterworfen oder Einwohner ihres Landes wäre, von den einheimischen Gerichten an ein fremdes zu appelliren, ausser wenn sie rechtlos gelassen würden [4]. Dasselbe Recht, und zwar unbedingt, spricht die Bestätigung des Majus dem Herzoge von Österreich zu, nicht nur bezüglich der Vasallen, sondern bezüglich aller, welche dessen Länder bewohnten oder darin Güter besässen.

Weiter verlieh die goldene Bulle allen Kurfürsten das Recht, welches früher nur Böhmen besass, von jedem *quascunque terras, castra, possessiones, predia sive bona emere, comparare, seu in donum vel donacionem ex quacunque causa aut in obligationem recipere* [5]. Auch den Herzogen von Österreich spricht das Privileg von 1228 das Recht zu, dass jeder ihnen *suarum Terrarum Provincias et talia cetera... Legare, Dare, Obligare vendere* dürfe.

Endlich sollten nach dem Majus von 1245 dem Herzoge von Österreich die Lehen umsonst, ohne alle Abgaben ertheilt

---

[1]) Aurea bulla c. 7.
[2]) Ibid. c. 9.
[3]) Ibid. c. 8.
[4]) Ibid. c. 11.
[5]) Ibid. c. 10.

werden, gerade wie die goldene Bulle den Kurfürsten dieses Recht zuspricht [1]).

Die angeführten Stellen zeigen deutlich genug, dass bei Verfertigung der Privilegien die goldene Bulle benützt worden sein müsse, indem sonst eine so genaue Übereinstimmung im Inhalte, ja theilweise selbst im Wortlaute undenkbar wäre. Ist aber dieses festgestellt, so wird man auch zugeben müssen, dass dieselben vor 1356 noch nicht existirt haben können, sondern erst nach dieser Zeit entstanden sein können.

II.

Ist dieses negative Resultat einmal zugegeben, so dürfte über die weitere Frage, wann die Privilegien wirklich entstanden, wem der Ursprung derselben zuzuschreiben sei, kaum mehr eine Meinungsverschiedenheit bestehen.

Unleugbar waren dieselben am 11. Juli 1360 vorhanden, indem an diesem Tage Herzog Rudolf IV. durch den päpstlichen Nuntius, Bischof Ägidius von Vicenza, den Bischof Gottfried von Passau und die Äbte Eberhard von Reichenau und Lambert von Gengenbach in Wien von den Privilegien von 1058, 1228, dem Majus von 1245, der Bestätigung aller Privilegien von 1283 (in lateinischer Übersetzung) und einigen anderen Urkunden ein Transsumpt ausfertigen liess [2]). Doch finden wir deutliche Spuren, dass die fraglichen Actenstücke schon vor dieser Zeit existirt haben. Denn am 21. Mai 1360 ertheilte der Kaiser dem Herzoge Rudolf und seinen drei Brüdern die Reichslehen, und zwar *adhibitis solemnitatibus debitis et consuetis* [3]), stellte ihnen aber eine Urkunde aus, dass, wenn er bei der Belehnung *aliquos actus et observantias solennes* nicht beobachtet habe, ihnen und ihren Erben daraus kein Nachtheil entstehen sollte [4]). Dieser Vorgang lässt sich nur dadurch erklären, dass man annimmt, Rudolf habe die Gelegenheit benützt, um seine Privilegien zur Geltung zu bringen, indem er nach der Bestimmung derselben die Belehnung zu Pferde, im fürstlichen Gewande, den mit der

[1]) Aurea bulla c. 29.

[2]) Abgedruckt von Chmel im Notizenblatt. 6, 99 ff.

[3]) Steyerer, 297. Glafey, Anecdotorum Collectio p. 10.2.

[4]) Steyerer, 299.

Königskrone geschmückten Herzogshut auf dem Haupte, zu empfangen verlangte; Karl aber, welcher besonders die Privilegien des Julius Cäsar und Nero befremdend fand, dieselben nicht anerkennen wollte. Da aber der Kaiser doch nicht im Stande war, die Unechtheit derselben bestimmt nachzuweisen, so mögen beide für gut gehalten haben, obigen Mittelweg einzuschlagen, welcher die Entscheidung der Frage aufschob.

Weiter hinauf führt uns noch die bekannte Urkunde der Margarethe Maultasch vom 2. September 1359, wodurch sie den Herzogen von Österreich für den Fall ihres kinderlosen Abganges Tirol vermacht [1]). Denn dieser Vermächtnissbrief citirt fast wörtlich mehrere Puncte der Privilegien. Einmal sagt derselbe, dass die Herzoge von Österreich *sölich freyhait, und recht habent von dem heiligen Römischen Reiche, swas an der herrschaft, Land, Leüt oder güeter an sy vallent von Kauffes, Erbschaft, Gabe, geschefftes, gemechtnus, oder von dhainer anderer zuvallunge wegen, das sey die nemen, und haben sullen mit allen den freyhaiten und Rechten, als das Land ze Österreich gefürstet und gestifft ist* [2]). Die Herzoge von Österreich sollten die Lehen, welche sie besessen habe, fordern; *wolt aber Inen der Römisch Keyser oder Künige, oder dhain geistlich fürst, oder Prelat dieselben Lehen versagen, so sullen und mügen sy sew vordern an dem, von dem sew rürent, drey stund mit ihren briefen, und mügen sew darnach doch in Lehensweis rechtichlich innhaben, besizen und niessen, nach den freyhaiten und Rechten des Landes ze Österreich* [3]). Eine so genaue Übereinstimmung wäre unmöglich, wenn die Privilegien nicht vorgelegen hätten.

Aus noch früherer Zeit gibt es so bestimmte Beweise für die Existenz derselben allerdings nicht; allein es fehlt doch nicht an Anhaltspuncten, welche deren Vorhandensein schon einige Monate früher wahrscheinlich machen. Bereits am 18. Juni 1359 nennt

---

[1]) Steyerer, 354. Die Echtheit dieser Urkunde ist allerdings noch nicht ausser allem Zweifel; allein bis jetzt hat man doch noch nicht genügende Gründe dagegen vorgebracht.

[2]) Vergl. das Privilegium von 1228, majus §. 18, Bestätigung desselben §. 4.

[3]) Vergl. damit majus §. 2. Quod si sibi denegaretur ab imperio requirat et exigat litteratorie trina vice, quo facto sua iuste possidebit feoda sine offensa imperii, ac si ea corporaliter conduxisset.

sich Rudolf in einer Urkunde für Melk, dem Majus gemäss, *dei gratia palatinus archidux Austrie*, welchen Titel er auch auf dem anhängenden Siegel führt [1]. Es wäre nun zwar möglich, dass Rudolf diesen Titel früher angenommen und erst dann durch die Verfertigung eines Privilegs sich die Berechtigung zur Führung desselben zu verschaffen gesucht hätte; allein wahrscheinlicher ist es doch, dass er sich denselben erst beilegte, als die Freiheitsbriefe schon vorhanden waren.

Wir glauben sogar vermuthen zu dürfen, dass die Reise, welche Herzog Rudolf mit seinem Bruder Friedrich im Frühlinge des Jahres 1359 zum Kaiser nach Prag unternahm [2], mit dem Streben in Verbindung stand, seinen Privilegien die kaiserliche Anerkennung zu verschaffen; denn von dieser Zeit an ist er unermüdlich thätig, eine grosse Coalition gegen Karl IV. zu Stande zu bringen, was sich am besten durch die Annahme erklärt, dass der Kaiser ihnen die Bestätigung verweigerte, Rudolf hingegen durch Gewalt zu erzwingen versuchte, was er mit Güte nicht erlangen konnte.

Aus dem Vorausgehenden dürfte sich mit hinreichender Sicherheit ergeben, dass die Hausprivilegien zwischen Weihnachten des Jahres 1356, wo die letzten Capitel der goldenen Bulle publicirt wurden, und dem Frühlinge des Jahres 1360, wahrscheinlich aber dem Frühlinge des Jahres 1359 entstanden seien. Man hat also nur die Wahl zwischen der Annahme, dass der greise Albrecht II. im Jahre vor seinem Tode, und jener, dass der junge, aufstrebende Herzog Rudolf IV. die Fälschung veranlasst habe. In diesem Falle dürfte niemand Anstand nehmen, letzteres für das allein Mögliche zu halten. Dann fällt aber die Entstehung der Privilegien ziemlich sicher in den Winter von 1358 auf 1359, da Rudolf im Herbste 1358 zur Übernahme der Regierung aus den Vorlanden nach Wien kam [3].

Eine weitläufige Darstellung der Versuche Rudolf's, seine Privilegien zur Geltung zu bringen, gehört nicht hierher. Eben so wenig will ich hier einen langen Beweis führen, dass der Charakter und die sonstige Handlungsweise desselben die Annahme, dass ihm die Fälschung zuzuschreiben sei, nur noch verstärke, da dies nach

---

[1] Hueber, Austria ex Archivis Mellicensibus illustrata, p. 83 u. Tab. 18, Nr. 5.
[2] Wir finden ihn dort am 5. Mai. Lichnowsky, Nr. 44.
[3] Hier finden wir ihn das erste Mal 1358, 16. September. Ibid. Nr. 5.

der ganzen Ausführung doch kaum mehr einen Zweifel erleiden dürfte [1]). Doch will ich einige Puncte hervorheben, welche besonders der Erwähnung werth sein dürften.

In Folge der im dreizehnten Jahrhundert geschehenen Beschränkung des Rechts, den deutschen König zu wählen, auf sieben Fürsten, hatten sich in Deutschland ganz anormale Zustände gebildet. Die Fürsten, welche damals gerade im Besitze der Kurwürde waren, hatten diese Stellung auf das schamloseste zur Befriedigung ihres Sonderinteresses ausgebeutet und sich für ihre Stimmen von den Königen die wichtigsten Rechte bewilligen lassen. Der Thronstreit zwischen Ludwig dem Baier und Friedrich von Österreich so wie die Streitigkeiten des ersteren mit der Kirche hatten die Macht der Krone noch mehr geschwächt und Karl IV. hielt es für das Beste, durch die goldene Bulle den Kurfürsten alle Rechte, welche sie im Laufe der Zeit usurpirt hatten, zu bestätigen, ja noch durch neue Begünstigungen zu vermehren. Wie sollte dabei ein Fürst wie der Herzog von Österreich, welcher den ganzen Südwesten des Reiches und weite Gebiete am Rhein besass, welcher neben Böhmen entschieden der mächtigste Reichsfürst war, nicht empört werden, wenn er sich unter deutschen Fürsten zweiten Ranges erblickte, während das unbedeutende Sachsen-Wittenberg in erster Reihe stand? Nun denke man sich einen Fürsten wie Herzog Rudolf, jung, talentvoll, kräftig und ehrgeizig, so dass er sich sogar *kaiserliche Machtvollkommenheit* [2]) und das Recht beilegte, in allen seinen Ländern zu *„stifften und stören, Aufsetzen und Absetzen.... als wol als ein Römischer Kayser oder Kunig in des Heilligen Reichs gebieten“* [3]), dazu im Besitze einer Macht, welche mit keinem von den Nachbarn einen Kampf zu scheuen brauchte. Ist es nicht begreiflich, ja natürlich, dass er daran dachte, sich dieselben Vorrechte zu verschaffen, welche die Kurfürsten besassen, und wenn er einmal nicht mit diesen in erster Linie stehen konnte, sich wenigstens den ersten Platz nach denselben zu sichern? Man denke nicht, dass sein Streben Träumerei war, welche auf dem Boden der Wirklichkeit in nichts zerging. Wenn ein deutscher Fürst den Versuch wagen konnte, sich ein

---

[1]) Ich verweise indess auf Wattenbach, Die österreichischen Freiheitsbriefe (Archiv 8, 95—105), und Kurz, Österreich unter Rudolf IV. Linz 1821.

[2]) S. die Urkunden von 1359, 11. April, für Krems, ap. Rauch, S. R. A. 3, 363.

[3]) Brandis, Geschichte der Landeshauptleute von Tirol. S. 104.

abgerundetes Territorium mit Ausschluss jedes fremden Einflusses zu schaffen, so war es Herzog Rudolf. Im Umkreise der Länder, welche er beherrschte, gab es keine bedeutende Macht, welche ihm mit Aussicht auf Erfolg widerstehen konnte. Da waren keine Reichsfürsten, deren Besitzungen sein Gebiet durchbrachen, keine Reichsstädte, welche seinem Streben eine schwer zu beseitigende Schranke entgegenstellen konnten. Und wie sollte der Kaiser, welcher von vorneherein den Gedanken, die Königsgewalt wiederherzustellen, aufgegeben hatte, gerade seinem Schwiegersohne verweigern, was er Anderen so bereitwillig gewährte? Nur in dieser Zeit war die Fälschung der Privilegien keine Thorheit. Im äussersten Falle blieb dem Herzoge noch die Berufung an das Schwert, womit er den Kaiser stürzen und sich selbst an dessen Stelle setzen konnte, um dann seinem Hause die wichtigen Freiheitsbriefe zu bestätigen [1]).

Machen schon die allgemeinen Verhältnisse Deutschlands und Österreichs eine Entstehung der Privilegien unter Rudolf IV. wahrscheinlich, so sprechen auch ganz specielle Umstände und Bestimmungen für diese Ansicht.

Wenn wir hören, dass Herzog Rudolf eine Geheimschrift erfand *new figuren vnd Buchstaben, die vormals nie chain aug hett gesehen, mit denen er seinen Gehaimen seine grosse vnd haimliche sache, so sie nicht bey ym waren*, schrieb [2]), dass er sorgfältig darauf sah, dass ihm aus seiner Kanzlei nichts entwendet würde, was man zu einer Fälschung hätte benützen können [3]); wenn wir sehen, dass er ganz gegen die Gewohnheit jener Zeit einen grossen Theil seiner Urkunden eigenhändig unterschrieb [4]), so sind solche Beschäftigungen bei einem Fürsten, dessen Thätigkeit vorherrschend nach Aussen gerichtet ist, jedenfalls sehr auffallend und lassen vermuthen, dass ihm der Gedanke der Fälschung von Urkunden nicht fern lag.

Jene Puncte, welche sich nur auf Titel („Pfalzerzherzog") und äussern Schmuck beziehen, lassen als Urheber der Fälschung jedenfalls einen Mann voraussetzen, welcher von Eitelkeit nicht ganz frei

---

[1]) Dass Rudolf der Gedanke, die Krone an sich zu bringen, nicht fremd war, beweist sein Bündniss mit Wirtemberg vom 1359, 26. September, bei Kurz, 328.

[2]) Hagen's Chronik, ap. Pez, SS. 1, 1149.

[3]) Ebendorffer v. Haselbach. Ibid. 2, 808.

[4]) „Wir der vorgenanter Hertzog Rudolph sterken dise obgenante Sache alle mit dieser Underschrift unser Selbers hant †. ap. Steyerer, 292 u. a. m. O.

war. Zeigt es aber nicht von fast kleinlicher Eitelkeit, wenn Rudolf in der ersten Zeit seiner Regierung Gefallen daran findet, in seinen Urkunden möglichst viele Zeugen aufzuführen [1]) oder an unbedeutende Ortschaften hochtönende Titel anzuknüpfen und sich z. B. einen „Markgrafen von Drosendorf" zu nennen [2])?

Dass Rudolf die Privilegien nicht etwa vorfand und nur bona fide die Rechte ausübte, welche dieselben ihm zusprachen, zeigt unter andern der Umstand, dass er den Titel „Pfalzerzherzog" oder kurz „Erzherzog" fast nur gegen untergeordnete Personen gebraucht, Fürsten gegenüber aber sorgfältig vermeidet [3]), was unerklärlich wäre, wenn er von seinem Rechte zur Führung desselben überzeugt gewesen wäre. Ja am 5. September 1360 verspricht er dem Kaiser den früher unrechtmässig gebrauchten Titel eines Pfalzerzherzogs abzulegen [4]). Da er aber dessen ungeachtet die Rechte, welche ihm die Privilegien zusprachen, wieder ausübte, musste er sich vom Kaiser an sein Versprechen erinnern lassen, von gewissen Dingen abzulassen, *als von keyserlichen und küniglichen zierden, die einen herczogen von Osterrich nicht angehoren, und sich nicht anders newes ancziehen noch beginnen* zu wollen, als sein Vater und seine Vettern gethan hätten [5]). Rudolf musste sich auch wirklich entschliessen, sein früheres Versprechen zu erneuern [6]).

Die eben ausgesprochene Ansicht wird auch dadurch unterstützt, dass Rudolf mit auffallender, fast ängstlicher Genauigkeit darauf sah, keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, wo er eine Bestimmung seiner Privilegien zur Geltung bringen konnte. Ich erwähne nur eines Umstandes. Es ist eine ganz feste Regel der Reichskanzlei, dass als Zeugen zuerst die geistlichen und weltlichen Kurfürsten, dann die geistlichen und erst nach diesen die weltlichen Fürsten verzeichnet werden. Dagegen findet sich eine kaiserliche Urkunde, vom 13. December 1360, in welcher als Zeugen zuerst der Kurfürst Rudolf von

---

[1]) S. z. B. Steyerer, 265, 275, 278 u. s. w.

[2]) Beispiele von langen Titeln ibid. 258, 259, 264.

[3]) Erst 1362, 29. Januar gebraucht er unsers Wissens zum ersten Male diesen Titel gegen den mit ihm verbündeten Erzbischof von Salzburg, von da an einige Male gegen diesen und andere Fürsten. S. Lichnowsky, regg. Nr. 329, 334, 341, 372 f., 408, 448, 668.

[4]) Ibid. Nr. 219.

[5]) Glafey, 559.

[6]) Pelzel, Karl IV. Urkundenbuch 324. Kurz, 106, Anmerkung 3.

Sachsen, Erzmarschall, dann Herzog Rudolf von Österreich und erst nach diesem die Bischöfe von Olmütz, Leutomischl, Augsburg u. s. w. erscheinen [1]). Offenbar hatte Rudolf gegen die gewöhnliche Rangordnung die Bestimmung des Majus geltend gemacht, dass der Herzog von Österreich nach den Kurfürsten den ersten Platz einnehmen sollte.

Auch das Vorrecht, dass den Herzogen von Österreich jeder Länder schenken, verpfänden oder verkaufen darf, weist, abgesehen von der gleichen Begünstigung der Kurfürsten durch die goldene Bulle, genau auf die Zeit Rudolf's, welcher bereits in der ersten Zeit seiner Regierung Alles für die Erwerbung Tirols vorbereitete, die schon sein Vater stets in's Auge gefasst hatte [2]). Ja die Bestimmung, dass allenfalls eine solche Erwerbung selbst ohne Einwilligung von Seite des Kaisers oder des Lehensherrn giltig sein sollte, passt für diesen Fall, wo man fürchten musste, dass der Kaiser, dessen Bruder früher im Besitze von Tirol gewesen, die Belehnung verweigern würde, zu genau, als dass sie nicht eigens für diesen Fall gemacht sein sollte [3]).

Auch die Bestimmung, dass der Älteste allein die Regierung führen sollte, durfte nur Rudolf durchzusetzen hoffen, da seine Brüder noch minderjährig waren. Dass dieses Streben bei ihm bei jeder Gelegenheit sich geltend machte, sieht man daraus, dass er auf seine

---

[1]) Glafei, 492.

[2]) S. Ficker, Wie Tirol an Österreich gekommen. Vorlesungen, gehalten im Ferdinandeum zu Innsbruck. Abgedruckt in der „Volks- und Schützenzeitung.“ 1856. Beilage 7—11 zu Nr. 22—26.

[3]) Da Jäger (Beitrag zur Privilegienfrage. Sitzungsberichte 20, 14 f.) behauptet, Wattenbach, der eine ähnliche Ansicht ausspricht, habe einen „Sinn in die Urkunde hineingetragen, der in ihrem Wortlaute nicht liegt, offenbar einer Hypothese zu Liebe, dass Herzog Rudolf eines solchen Privilegiums bedurft habe, um Tirol auch gegen den Willen Karl's IV. seinem Hause zuzuwenden“, so glaube ich obige Auffassung kurz rechtfertigen zu müssen. Allerdings sagt das Privileg von 1228, dass nur, wenn der Verkauf, die Schenkung u. s. w. sich so plötzlich ereignen sollte, dass der König oder der Lehensherr nicht angegangen werden könnte, die Herzoge sich nicht an diese zu wenden brauchten. Allein wenn das Privileg zugleich bestimmt, dass weder der König noch sonst jemand die Verkäufer oder Verpfänder daran hindern könne, so hängt factisch die Veräusserung nicht mehr von ihrer Einwilligung ab. Zudem gehen alle Freiheiten auch auf die künftig zu erwerbenden Länder über; mit Österreich sind sie als belehnt zu betrachten, wenn ihnen die Belehnung auf dreimaliges schriftliches Ansuchen nicht ertheilt wird, also auch mit den neu erworbenen Ländern, mit Tirol. Dass Rudolf die Bestimmung wirklich so auffasste, zeigt die Übergabsurkunde von Tirol von 1363 ap. Steyerer, 362.

Erstgeburt besonderes Gewicht legt und nicht blos in Urkunden [1]), sondern auch auf Siegeln [2]) Jahr und Tag seiner Geburt angibt und sich den Erstgeborenen nennt. Er erklärt auch wohl ausdrücklich, dass er seiner Brüder *allen vollen und ganzen gewalt alz der Eltist* habe [3]), und führt selbst in Urkunden, wo alle Brüder neben einander vorkommen, fast immer allein den Titel Erzherzog, während die übrigen nur Herzoge heissen [4]).

Wir brauchen übrigens nur das Hausgesetz von 1364 [5]) mit dem Albrecht's II. zu vergleichen, um zur Überzeugung zu kommen, dass die Verhältnisse und Anschauungen innerhalb dieser wenigen Jahre sich merkwürdig geändert haben müssen. Denn während die Urkunde von 1355 von der Idee der Gleichberechtigung und Gleichstellung aller Brüder ausgeht, ist in der Hausordnung von 1364 dem ältesten überwiegende Gewalt eingeräumt. Dieser soll „die oberste Herrschaft und die grösste Gewalt" haben, der „Vorgeher, Besorger und Verweser" der Übrigen sein, die Lehen vergaben und empfangen, die Beamten einsetzen; er sollte grössere Einkünfte haben, einen grössern Hof halten und allein nach Gutdünken Leute in den Rath aufnehmen dürfen. Das Streben Rudolf's ist auch in diesen Bestimmungen noch deutlich genug sichtbar, wenn er auch seinen Brüdern gegenüber nicht alles durchsetzte, was er, nach dem Inhalte des Majus zu schliessen, durchzusetzen hoffte.

So viel hoffe ich jedenfalls klar gemacht zu haben, dass die bestimmtesten Anhaltspuncte vorliegen, um anzunehmen, dass die Privilegien um 1356 noch nicht existirten, sondern erst nach dieser Zeit entstanden, und dass der Charakter und die Handlungsweise Rudolf's IV. so wie die damaligen Zustände in Deutschland die Meinung noch unterstützen, dass er der Urheber der Fälschung sei.

---

[1]) Steyerer, 295. datum Wienne . . . anno Nativitatis nostre vicesimo I. cf. p. 326, 343 u. a.

[2]) Steyerer, 256 f. Rudolphus IV. . . . natus anno domini MCCCXXXIX. Primogenitus . . . Natus in die omnium sanctorum. Inschrift eines Siegels auf einer Urkunde von 1359, 1. November.

[3]) Steyerer, 273, 277, 288, 294 u. a.

[4]) Lichnowsky, Nr. 187. Kurz, 402, 410. Steyerer, 348, 496 f. u. m. a.

[5]) Steyerer, 401.

III.

Wir haben es bisher vermieden, jene Gründe, welche für eine andere Entstehungszeit der Hausprivilegien vorgebracht worden sind, zu widerlegen, so weit sie nicht gerade einen unserer Beweise berührten. Sie gehen grösstentheils darauf aus, die Entstehung in dieser oder jener Zeit möglich oder wahrscheinlich zu machen. Wir erkennen den Fleiss der Sammlung des betreffenden Materials, den grossen Scharfsinn bei Verwerthung desselben, selbst das relative Gewicht vieler Gründe, welchen man zustimmen könnte, wenn es an Beweisen für eine andere Entstehungszeit fehlte, bereitwilligst an. Schliesst aber unser Beweis die Möglichkeit einer anderen Entstehungszeit aus, so wird ihn die noch so wohl begründete Wahrscheinlichkeit einer Entstehung in dieser oder jener Zeit nicht erschüttern können. Man kann z. B. sehr gerne zugeben, dass sie Leopold dem Glorreichen, Otakar von Böhmen recht wohl zur Erreichung mancher Zwecke hätten dienen können; viele Puncte derselben passen in den Zeiten des späteren Mittelalters für jeden, welcher vom Reiche möglichst unabhängig sein wollte, und man würde mit eben solchem Rechte auf eine Entstehung unter manchen andern Herzogen von Österreich schliessen können. Aber ein solcher Schluss ist kein zwingender Beweis; denn welcher deutsche Fürst suchte im dreizehnten Jahrhundert nicht seine Territorialhoheit möglichst auszubilden, das Band, welches ihn mit dem Reiche verknüpfte, möglichst zu lockern, ohne dass er es für nöthig hielt, sich dabei auf gefälschte Privilegien zu stützen? Anders wäre es, wenn Gründe vorgebracht würden, welche nicht blos eine Entstehungszeit wahrscheinlich machen, sondern erweisen sollten, dass die Privilegien in einer früheren Zeit existirt haben müssen: dann wäre unser Beweis unhaltbar und einer neuen Prüfung zu unterziehen, oder man müsste Mittelwege einschlagen, etwa eine mehrmalige Fälschung, so unwahrscheinlich eine solche sonst scheint, annehmen. Aber ein zwingendes Moment scheint mir in keinem dieser Gründe zu liegen. Bei der Prüfung derselben sehe ich von jenen, welche blos die Wahrscheinlichkeit einer Entstehung der Freiheitsbriefe vor Herzog Rudolf IV. darthun sollen, aus den schon angegebenen Ursachen von vorneherein ab; ich werde nur jene hervorheben, welche für die

Nothwendigkeit einer Existenz derselben in früherer Zeit zu sprechen scheinen.

1. Man hat in dieser Beziehung angeführt, dass 1232, als Herzog Friedrich von Österreich sich weigerte, der Vorladung des Kaisers nach Ravenna und Agley Folge zu leisten, dieser sich nach der österreichischen Besitzung Pordenone begab und ihm dort die Belehnung ertheilte, wodurch der Satz des Majus, dass der Herzog von Österreich nicht verpflichtet sei, sich ausserhalb seiner Länder belehnen zu lassen, vom Kaiser anerkannt worden sei. Weiter habe später der Herzog, als er wegen seiner Gewaltthätigkeiten von dem Kaiser zur Verantwortung gezogen wurde, sich geweigert, vor diesem zu erscheinen, was nur erklärlich sei, wenn er sich auf die Freiheisbriefe stützen konnte [1]).

Dieser Schluss scheint indessen nicht gerechtfertigt. Was den ersten Punct betrifft, so ist es sehr zweifelhaft, ob deutsche Fürsten überhaupt verpflichtet waren, in Italien Hoftage zu besuchen. Die Weigerung, in Mainz und Augsburg, wohin er zur Verantwortung geladen worden war, zu erscheinen, konnte er allenfalls auch durch das Minus rechtfertigen, welches ihn nur zum Besuche der Reichstage in Baiern verpflichtete. Ein so streitsüchtiger, länder- und geldgieriger Herr, wie Herzog Friedrich war, bedurfte wohl überhaupt keines besondern Freiheitsbriefes, um Gewaltthätigkeiten zu begehen und dem Kaiser den Gehorsam zu verweigern.

2. Ein anderer Umstand soll für die Existenz des Majus in der letzten Zeit der Babenberger sprechen, nämlich die urkundliche Erklärung, welche Herzog Friedrich am 11. März 1241 über die Besitzungen, die er vom Bisthum Passau zu Lehen habe, gibt, damit es derselben nicht beraubt werde, *si intestati sublati fuissemus de medio* [2]); denn da er hier die Absicht ausspreche, „seine Länder testamentarisch zu vermachen,“ und ihm nur das Majus das Recht gebe, *donandi et deputandi terras suas*, so müsse dieses bereits existirt haben. Eben so soll im Entwurfe der Erhebung Österreichs zu einem Königreiche [3]), indem er bestimmt: *semper major natu seu senior ex generatione tua ex te et successoribus tuis*

---

[1]) Chmel, Die österr. Freiheitsbriefe. Sitzungsb. 23, 517 ff.

[2]) M. B. 28[b], 154.

[3]) Petrus de Vineis VI. 26.

ultimis descendentes in regno succedant, die Anerkennung des Rechtes liegen, welches das Majus den Herzogen zuspricht, „sich Nachfolger als Erben der Lande zu ernennen, falls der neue König kinderlos bleiben sollte," da die *successores ultimi* „die zu bestimmenden Erben" seien [1]).

Allein ich vermag dieser Auffassung nicht beizustimmen. Was die letztere Stelle betrifft, so scheint mir überhaupt ihre Erklärung nicht richtig zu sein, da nirgends ausgesprochen ist, dass der „*successor*" vom österreichischen König ernannt werden dürfe: das „*intestati*" der Urkunde für Passau hingegen möchte ich lieber auf die Alode als auf die Länder beziehen; denn da jene nach dem Tode des kinderlosen Herzogs, wenn er nicht anderweitig darüber verfügte, an dessen weibliche Seitenverwandte fielen, die Alode von den Lehen aber oft schwer, wo nicht unmöglich auszuscheiden waren, so musste dem Bischofe von Passau daran liegen, dass noch bei Lebzeiten des Herzogs bestimmt würde, was Lehen seiner Kirche sei. Aber selbst wenn wir annehmen, dass hier von den Ländern des Herzogs die Rede sei, so folgt daraus noch nicht mit Nothwendigkeit die Existenz des Majus, denn auch nach dem Minus hatte ja der Herzog mit seiner Gemahlinn das Recht, *ducatum affectandi cuicunque voluerint*, d. h. das Recht vom Kaiser zu verlangen, dass er jenen mit seinen Ländern belehne, welchen er als Nachfolger bestimme [2]), und es ist kein Grund anzunehmen, dass dies nicht auch testamentarisch geschehen konnte.

3. Man hat wohl auch darauf grosses Gewicht gelegt [3]), dass in österreichischen Chroniken und selbst in Urkunden aus der Zeit des Interregnums häufig von einem Erbrechte der Margaretha, Tochter Leopold's VI., die Rede ist; besonders hat man auf den

---

[1]) Chmel, a. a. O.

[2]) Die Bedeutung des affectandi wird sehr treffend durch eine Stelle aus der Lehensauftragung von Schonenberg durch den Grafen von Winzenburg an Mainz (vom Jahre 1151) erklärt: Nos vero ... praenominatum castrum eidem Hermanno et uxori sue Ludgardi eorumque posteritati in beneficium concessimus. Habuit etiam ... talem conventionem, ut si filius ei non nasceretur castrum illud, cui ipse expeteret, a Moguntino antistite concederetur (Guden, cod. dipl. 1, 205).

[3]) Vergl. Chmel's Aufsätze: Versuch einer Begründung (Sitzungsb. 8, 435—481), zur Streitfrage (a. a. O. 9, 616—642), Habsburg. Excurse. V. (a. a. O. 11, 231, Anm.), Die österr. Freiheitsbriefe (a. a. O. 28, 91—126).

Bericht der Reimchronik hingewiesen, welche bei Gelegenheit der Vermählung derselben mit Otakar von Böhmen sagt [1]):

> *Sie gab im eigenlîch*
> *vor den waegsten und den besten,*
> *mit gold ein hantvesten,*
> *die sie het von dem rîche*
> *über Stîre und Ôsterrîche,*
> *ob ir bruoder verdürbe,*
> *daz er erben niht erwürbe,*
> *sie solt der lande erbe wesen.*
> *Dô man die hantvest het gelesen,*
> *sie nam sie selb in die hant*
> *und gap hantvest unde lant*
> *von Ôsterrîch dem herzogen.*

Indessen die Nothwendigkeit der Existenz des Majus wird auch dadurch nicht bewiesen. Dass die letzten Glieder des Hauses der Babenberger, welche beinahe drei Jahrhunderte in Österreich gewaltet hatten, im Lande viele Sympathien genossen, dass sie grossen Anhang fanden, ist sehr begreiflich. Allein an ein Erbrecht der Margaretha glaubte weder der Kaiser, welcher nach dem Tode Herzog Friedrich's das Land als heimgefallen durch Reichsstatthalter verwalten liess, noch das Land, welches diese aufnahm und sich vom Kaiser einen Herzog erbat, noch Margaretha selbst, welche sich noch 1248 und 1249 nicht etwa Herzoginn von Österreich, sondern nur *„Romanorum quondam Regina"* und *„filia Leopoldi et soror Friderici Austriae Ducum"* nennt [2]). Nur weil der Kaiser das Land verwaist und ohne Herzog liess, wendete man sich den Babenbergerinnen zu, in der Überzeugung, dass wenigstens keiner von den benachbarten Fürsten, welche das Land an sich zu reissen suchten, grössere Rechte habe, als sie. Dabei konnte aber der Margaretha nicht das Majus, welches beim Abgang des Herzogs ohne männliche Nachkommen der *senior filia* das Nachfolgerecht zuspricht, etwas helfen, da sie nicht *senior filia* Friedrich's II. war, und die Theorie und

---

[1]) Cap. 22, ap. Pez 3, 33 nach dem von Karajan verbesserten Texte bei Chmel, Sitzungsb. 8, 443.

[2]) Lambacher, Österr. Interregnum. Anhang p. 20 f.

Praxis des deutschen Lehenrechts die Erbfolge von Seitenverwandten nicht zuliess [1]), sondern nur allenfalls das unbestimmter gefasste Minus dienlich sein. Allerdings gab ihr auch dieses kein Recht, wohl aber einen Vorwand, welcher bei der damaligen Rechtsverwirrung, wie sie die Machtlosigkeit des Kaisers, das Interesse des Papstes, welcher jedes Mittel begierig ergriff, um die Besitznahme Österreichs durch die Staufer zu hindern, und der Ehrgeiz der Babenbergerinnen herbeigeführt hatten, genügen mochte [2]). Dass man sich hierbei nicht auf das Majus, sondern auf das Minus stützte, zeigt schon der Umstand, dass auch Gertrud als erbberechtigt anerkannt wurde, welche als Nichte des letzten Herzogs gewiss nicht die *„senior filia"* des Majus war.

Eben so wenig darf man aus der Angabe der Reimchronik, Margaretha habe ihrem Gemahle das Land gegeben, auf die Existenz des Majus schliessen, welches dem Herzoge im Falle eines kinderlosen Ablebens das Recht ertheilt: *„donandi et deputandi terras suas"*; denn abgesehen davon, dass streng genommen Margaretha auch nach dem Majus kein Recht auf Österreich hatte, leistete bei einer freieren Auslegung auch die *„libertas ducatum affectandi"* des Minus dieselben Dienste, wie denn auch Gertrud, welche sich jedenfalls nicht auf das Majus berufen konnte, ihrem Gatten Österreich geschenkt hat [3]).

Auch die Bemerkung, dass die dem Otakar eingehändigte Handveste das Majus sein müsse, weil sie eine Goldbulle trug, das Minus aber nur ein Wachssiegel hatte, erledigt sich nicht blos dadurch, dass es, wie wir aus der Abschrift des Ebendorffer von Haselbach [4]) sehen, vom Minus auch eine Ausfertigung mit goldener Bulle gab, und dass daher, wie es öfter geschah [5]), eine doppelte

---

[1]) S. Ficker, Über die Echtheit des kleineren österreichischen Freiheitsbriefes. S. 5 ff. (Sitzungsber. 23, 491 ff.)

[2]) Sehr gut handelt über diese Verhältnisse O. Lorenz, Österreichs Erwerbung durch Ottokar von Böhmen. Wien 1857. 2. umgearbeitete Auflage (Separatabdruck aus der Zeitschrift f. d. österr. Gymnasien 8, 97 ff). Nur hätte Lorenz nicht Palacky folgend behaupten sollen, auch der Kaiser habe auf das Erbrecht der Margaretha Gewicht gelegt; denn eine darauf bezügliche Urkunde steht unsers Wissens weder in den Wiener Jahrbüchern 1839, Anzeigeblatt p. 26, noch anderswo.

[3]) S. Lambacher, Interregnum. Anhang p. 23.

[4]) Ap. Pez 2, 710.

[5]) Wattenbach, Archiv 8, 89.

Ausfertigung stattgefunden hatte, sondern auch dadurch, dass die Bestätigung des Minus von 1245 eine Goldbulle hatte [1]), welche der Sänger wahrscheinlich im Auge hatte.

4. Man könnte gegen eine Entstehung des Majus und der verwandten Freiheitsbriefe unter Rudolf IV. vielleicht auch geltend machen, dass ihre frühere Existenz durch die Bestätigung durch König Rudolf vom 11. Juni 1283 bezeugt sei. Allein da einmal so viele Verdachtsgründe gegen die früheren Privilegien vorliegen, so müssten sehr gewichtige Gründe für die Echtheit, ja für die Unmöglichkeit einer späteren Fälschung der Urkunde von 1283 vorgebracht werden, um das Vorhandensein der Freiheitsbriefe in dieser Zeit zu beweisen; jedenfalls läge es nicht uns ob, die Unechtheit der Urkunde König Rudolf's darzuthun, sondern es wäre Sache der Verfechter der entgegengesetzten Meinung, die Echtheit derselben zu beweisen. Wir wüssten indessen nicht, dass zu Gunsten derselben entscheidende Gründe vorgebracht worden wären. Was etwa dafür geltend gemacht werden könnte, ist die Übereinstimmung derselben mit den Forderungen der paläographischen Kritik. Indessen erweist das entsprechende Äussere derselben um so weniger die Echtheit, als ja auch das Majus unsere grössten Kenner täuschte, und es war 1359 gewiss leichter, eine Urkunde vom Ende des dreizehnten, als eine solche von der Mitte des zwölften Jahrhunderts täuschend zu verfertigen. Statt dessen sprechen auch hier die erheblichsten Gründe gegen die Echtheit [2]).

So ist es jedenfalls auffallend, dass beide Herzoge, Albrecht und Rudolf, bei Ausstellung der Urkunde als anwesend erwähnt werden, während dies wahrscheinlich nicht der Fall war. Entscheidend aber ist einmal, dass die Kurfürsten in der Urkunde selbst als beistimmend angeführt werden, was unerhört ist, da die Einwilligung sonst immer durch besondere Willebriefe geschieht, dann aber die Ordnung, in der dieselben aufgeführt sind; denn der Pfalzgraf am Rhein nahm unter den weltlichen Kurfürsten nicht, wie hier, den letzten, sondern den ersten Rang ein, und nicht weniger auffallend

---

[1]) Privilegium . . . bulla aurea typario nostre maiestatis impressa iussimus communiri. Ibid. p. 116.

[2]) Schon Wattenbach a. a. O. S. 94 f. und das literarische Centralblatt 1853, Nr. 16, haben mehrere Puncte hervorgehoben; Chmel's (zur Streitfrage) Einwendungen scheinen nur zum geringsten Theile stichhaltig.

ist, dass gegen die Gewohnheit jener Zeit der König von Böhmen vor den geistlichen Kurfürsten steht. Aber schon dass der König von Böhmen überhaupt unter den Kurfürsten genannt ist, dürfte gegen die Echtheit der Urkunde sprechen, da 1275 die Kurwürde Böhmen ab- und dafür Baiern zugesprochen worden war, und erst vom Jahre 1285 wieder ein Willebrief von König Wenzel sich findet [1]). Eben so verdächtig wird die Urkunde dadurch, dass König Rudolf bei Erwähnung des Privilegs von 1245 sagt: *An dem selben Brief wir cze czeugen gesten, die weil wir Graf gewesen sein;* denn entweder ist der *Rudolfus comes de Habspourch* der Urkunde von 1245 der spätere König, dann hätte er, da über die Echtheit des Minus von 1245 doch kaum ein Zweifel bestehen dürfte, wissentlich die seitdem gefälschten Urkunden bestätigt; oder der Zeuge war Rudolf von Habsburg-Laufenburg, dann liegt die Unechtheit der Urkunde von 1283 noch offener am Tage [2]). So dürfte dieses Privileg jedenfalls eher für eine Entstehung der Freiheitsbriefe nach, als vor 1283 sprechen.

5. Grosse Bedeutung hat man auch der Forderung Herzog Albrecht's von Österreich, dass der Burggraf von Nürnberg die Feste Seefeld in Niederösterreich, welche ihm König Rudolf verliehen, von ihm zu Lehen nehmen sollte, und der am 7. Juli 1286 erfolgten Entscheidung des Königs beigelegt, welcher erklärte, dass er den Burggrafen mit Seefeld weit früher als seine Söhne mit Österreich belehnt habe, und dass der Burggraf die Feste ohne Nachtheil so lange als Reichslehen besitzen solle, bis er ihm auftragen würde, sich von seinen Söhnen belehnen zu lassen [3]). Man hat aus dieser Urkunde geschlossen, dass der Satz des Majus, das Reich dürfe in Österreich keine Lehen haben, schon damals als Regel anerkannt worden sei. Indessen dürfte ein solcher Schluss aus diesem einzelnen Falle, welcher nur eine erfolglose Forderung Herzog Albrecht's, aber nicht einen allgemeinen Rechtsgrundsatz beweist, doch etwas zu gewagt sein, um so mehr, als bis auf Rudolf IV. niemand mehr diese Forde-

---

[1]) Bärwald, S. 64.

[2]) Wyss soll im Anzeiger für schweizerische Geschichte 1857, Nr. 2 bewiesen haben, dass 1245 Rudolf der Laufenburger beim Kaiser war. Da mir aber die betreffende, Schrift leider nicht zugänglich war, so habe ich im Texte die Sache zweifelhaft gelassen.

[3]) Mon. Zollerana 2, 170.

rung erneuerte. Man könnte im Gegentheile vielleicht mit demselben Rechte behaupten, dass, wenn das Majus vorhanden war, König Rudolf hätte erklären müssen, dass aus dieser Verletzung desselben seinen Söhnen kein Nachtheil erwachsen sollte.

6. Man hat auch den Beweis zu führen gesucht, dass die Herzoge von Österreich bereits 1336 vermöge eines schon vor Zeiten ihnen allein ertheilten Privilegiums das Recht besessen haben, eine goldene Krone auf ihrem Herzogshute zu tragen, welche Befugniss ihnen das Privileg von 1228 zuspricht, und daraus geschlossen, dass dieses, und weil es das Majus voraussetzt, auch das Majus im Jahre 1336 schon existirt habe [1]).

Diese Ansicht stützt sich auf eine Urkunde von 1336, durch welche die Herzoge Albrecht und Otto von Österreich dem Bruzio Visconti und der ganzen Verwandtschaft der Visconti, nämlich den von Matteo und Uberto abstammenden Gliedern als Lehen das Recht ertheilen, *quod coronam auream possint portare super caput Biverae in galea et bandereis et clypeis*, und auf den Bericht des Gualvaneo de la Flamma, welcher bei Mittheilung dieser Urkunde bemerkt, Bruzio Visconti, Sohn des Lucchino, sei den Herzogen von Österreich in ihrem Kriege gegen König Johann von Böhmen mit zweihundert Rittern zu Hilfe gezogen, habe Geld und Burgen, die ihm Herzog Albrecht hiefür anbot, zurückgewiesen, *sed posse coronam auream super caput Bidriae sive Briviae deferre ex maxima gratia postulavit: quod ipsi Duces Austriae cum magna difficultate concesserunt, quia hoc solis Ducibus Austriae quondam pro magno munere concessum fuit* [2]).

Fragen wir um die Bedeutung des Wortes *Bidria* oder *Brivia*, so heisst es nach Ducange Biber und *caput bidriae* Biber-Hut, so dass es allerdings scheint, Gualvaneo spreche den Herzogen von Österreich das Recht zu, auf ihrem Hute eine goldene Krone zu tragen; allein es dürfte doch sehr zweifelhaft sein, ob wir einem italienischen Chronisten (denn in der Urkunde der Herzoge steht kein Wort von einem solchen Rechte derselben) hinreichende Kenntniss der Befugnisse der Herzoge von Österreich zutrauen dürfen, um darauf sichere Schlüsse bauen zu können.

---

1) Jäger, Beitrag zur Privilegienfrage. Sitzungsb. 20, 3—16.
2) Ap. Muratori, S. R. J. 12, 1016.

Indessen dürfte auch die Erklärung der bezüglichen Wörter, wie sie Ducange gibt, nicht richtig sein. Selbst wenn Bidria „Biber" heisst, bedeutet caput Bidriae doch wohl kaum „Biber-" oder „Herzogshut", sondern „Biberkopf". Dann aber gibt Ducange als Beweis für diese Bedeutung von Bidria nichts als unsere Stelle, welche daher nur aus sich selbst erklärt werden kann. In diesem Falle scheint aber die Erklärung von Bivera durch Viper, Natter [1]) viel mehr für sich zu haben, besonders da die Wappen der späteren Visconti die gekrönte Viper zeigen, und die Übersetzung der Urkunde mit dieser Bedeutung von Bivera (*Wir Albrecht und Otto, Herzoge von Österreich, gestatten dem Bruzio Visconti... auf dem Kopfe der Viper eine goldene Krone zu tragen, und zwar auf dem Helme, Bannern und Schildern*) dürfte jedenfalls einen besseren Sinn geben, als die bisherige Erklärung derselben. Diese Meinung, dass die Urkunde sich nur auf das Wappen bezieht, wird noch dadurch gestützt, dass man auch anderweitig bei Verleihung von Wappen dieselben Ausdrücke gebrauchte, wie wir sie in dieser Urkunde finden. So ertheilt Karl IV. 1360 dem Theodorich von Porticz das Wappen (*armamentum*) des ohne Erben verstorbenen Albrecht von Leuchtenberg, nämlich *pavonem, sicut cum extensa cauda... in campo albo... et ut armatura predicta in Banderia, quam eis largimur, similiter in Clypeo et super galea uti possint et debeant* [2]).

So dürfte weder die Urkunde von 1336, noch die sie begleitende Erklärung des Chronisten das Recht der Herzoge von Österreich, auf dem Herzogshute eine goldene Krone zu tragen, irgendwie beweisen können.

7. Man hat auch behauptet, die Privilegien könnten nicht unter Rudolf IV. entstanden sein, da dieser keinen Grund gehabt hätte, die Erbberechtigung der filia senior in das Majus aufnehmen zu lassen. Dieser Einwand scheint aber völlig haltlos. Es ist wahr, dass Rudolf IV. keine Tochter hatte; aber er hatte auch keinen Sohn, und wenn er überhaupt Aussicht auf Nachkommen hatte, so musste er es wenigstens für möglich halten, dass ihm nur eine Tochter geboren würde. Dass dann Rudolf die Nachfolge lieber seiner Tochter

---

[1]) Ich verdanke diese Erklärung einer gütigen Mittheilung des Herrn Professor Ficker.

[2]) Glafey, 177.

als seinen Brüdern sichern wollte, ist gar nicht auffallend, besonders wenn man bedenkt, welchen Werth er auf seine Erstgeburt legte. Gerade bei ihm erklärt sich daher auch sehr leicht die weitere Bestimmung, *quod (dominium) ab ejusdem sanguinis stipite non recedat.*

Da so keine zwingenden Beweise für die Existenz der Freiheitsbriefe vor 1359 vorzuliegen scheinen, im Gegentheile sich ergeben hat, dass dieselben erst nach 1356 entstanden sein müssen, da zudem die Zeitverhältnisse, der Charakter und das Auftreten Herzog Rudolf's IV., welcher sie zuerst producirte und zur Geltung zu bringen suchte, für die Entstehung in dieser Zeit und in seiner Kanzlei sprechen, so werden wir als das Ergebniss dieser Untersuchung bezeichnen können, dass sie im Winter von 1358 auf 1359 auf Veranlassung Rudolf's IV. verfertigt worden seien.

Das Resultat, zu welchem wir gekommen sind, ist nun allerdings kein neues, sondern dasselbe, welches schon Böhmer und Wattenbach gewonnen hatten. Indessen dürfte ich doch einzelne Puncte fester begründet, auch einige neue Gründe hervorgehoben haben, welche bisher in die Erörterung dieser Frage nicht hereingezogen worden waren.

SITZUNG VOM 14. MÄRZ 1860.

Der Classe werden vorgelegt, mit dem Ersuchen um Aufnahme in die akademischen Schriften, oder Unterstützung der Herausgabe:

1. „Die ältesten Statuten der Stadt und des Bisthumes Trient, in deutscher Sprache, zum ersten Male herausgegeben nach einer Handschrift des k. k. Staatsarchives v. J. 1363, mit einer rechtsgeschichtlichen Einleitung, einem Glossar und Inhaltsverzeichniss", von Herrn Dr. A. Tomaschek.

2. „Bibliographia del Friuli", von Herrn Valentinelli.

3. „Homerische Studien", von Herrn Jacob La-Roche.

Vorgelegt:

Über zwei ältere Rechtsgutachten der Wiener Universität.

Von Dr. J. A. Tomaschek.

In der Summe der Bedingungen, von denen der Culturzustand einer bestimmten Zeit abhängt, nehmen die herrschenden Rechtsbegriffe und ihre schriftlichen Aufzeichnungen eine der wichtigsten Stellungen ein, sie mögen nun die geltenden Rechtsregeln aussprechen oder ihre Anwendung auf die Verhältnisse des wirklichen Lebens, die praktische Rechtspflege betreffen. Jene Überzeugung hat sich immer mehr Bahn gebrochen, die die äusseren Veränderungen und Erscheinungen eines Zeitabschnittes als in seinen gesellschaftlichen und rechtlichen Zuständen wurzelnd auffasst und ihren Zusammenhang mit den inneren Gründen verfolgt. Eine der wichtigsten cultur- und rechtsgeschichtlichen Erscheinungen, die den Übergang des Mittelalters in die neue Zeit kennzeichnen, ist die Verdrängung der deutschen Rechtspflege durch das römische Recht. Durch diese grosse geistige Revolution, die vom XV. Jahrhundert ab allenthalben in Deutschland im Stillen fortschritt und sich ohne äusseren Zwang jedoch unaufhaltsam vollzog, machte eine Rechtspflege, die Jahrhunderte lang dem nationalen Bedürfnisse genügt hatte, einer Richtung Platz, die ursprünglich nur von einer geringen, wenngleich intelligenten Fraction des Volkes getragen, immer mehr Terrain zu gewinnen wusste, bis ihre Herrschaft als vollendete Thatsache dastand. Einzelne Erscheinungen, die von der Berührung beider Rechte auf praktischem Boden Zeugniss geben, müssen um so sorgfältiger untersucht werden, je mehr sie Gelegenheit bieten den Triebfedern nachzugehen, die diesen Umschwung in der Überzeugung derjenigen Organe vorbereiteten und herbeiführten, welche als die Träger und Hüter des nationalen Rechtes durch Jahrhunderte lang für seine Fortbildung sich thätig erwiesen hatten. Eine deutliche Einsicht in die Natur und die Bedeutung dieser Umwälzung für

das geistige Leben der Nation lässt sich nur durch die Vereinigung vieler solcher einzelnen Züge zu einem Gesammtbild gewinnen. In dieser Richtung sei es mir erlaubt durch die Mittheilung und Besprechung zweier Rechtsgutachten der Wiener Universität zur Geschichte dieser Erscheinung einen kleinen Beitrag zu liefern.

Auch für die Geschichte des römischen und canonischen Rechtes im Mittelalter sind diese Gutachten nicht ganz ohne Bedeutung, wenn auch ihr eigentlicher Werth wo anders als in ihrem materiellen Inhalte zu suchen ist und mehr darin bestehen dürfte, dass sie zeigen, wie man im Einklange mit dem Stande der Rechtsgelehrsamkeit den in jenen Zeiten zu Gebote stehenden wissenschaftlichen Apparat für die Auffassung und Regelung praktischer Verhältnisse zu verwerthen versuchte.

Mit dem Erwachen der Thätigkeit der Humanisten im XV. Jahrhundert fing die Rechtsgelehrsamkeit an frische Sprossen und Blüthen zu treiben. Seit dem XIII. Jahrhunderte hatte sie selbst an den italienischen Rechtsschulen und Universitäten nur ein kümmerliches Dasein geführt. So wie die blosse Exegese der Rechtsquellen in jener Zeit die Thätigkeit der Rechtslehrer und der Schule ausschliessend in Anspruch nahm, so charakterisiren sich ihre Werke durch eine endlose Anhäufung von Citaten, durch eine prüfungslose Anführung fremder Autoritäten und Ansichten. Doch finden sich einzelne Werke, die auch in späterer Zeit ihr Ansehen beibehielten, und deren Werth sich in dem Einflusse gründet, den die Praxis und das wirkliche Leben auf ihren Inhalt ausübte. Es sind dies die sogenannten Consiliensammlungen des Oldradus, Baldus, Tartagnus, Bartolus, Salicetus, Fulgosius, Fr. Aresinus u. a. m.[1]) Juristen von Ruf wurden nämlich häufig, nicht blos in Privatstreitigkeiten sondern selbst in politischen Zerwürfnissen, bei Zwistigkeiten zwischen Kaiser und Papst, zwischen Päpsten und Gegenpäpsten zu Rathe gezogen, und ihre darüber abgegebenen Rechtsgutachten in eigenen Werken gesammelt.

So zahlreich nun auch diese Consilien bei den italienischen Juristen vorkommen, so dass dieses Geschäft nach dem Ausdruck Savigny's in einen beinahe fabriksartigen Gang gekommen war, so

---

[1]) Sieh darüber von Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. VI. 470.

wenige sind uns von österreichischen, insbesondere der Wiener und der Prager Universität erhalten worden, wenn es auch nicht an Spuren fehlt, die auf ein Vorkommen derselben Sitte vom ersten Bestehen der Universitäten an hinweisen. Der Hauptgrund warum sie hier seltener vorkommen, liegt in der verschiedenen Stellung, die das im Leben wirklich geltende Recht gegenüber der ausschliessenden Pflege des römischen und canonischen Rechtes auf den Rechtsschulen in Italien und Deutschland einnahm. Während dort das römische Recht eine unmittelbare Geltung theils schon ursprünglich hatte und sie als gemeines oder subsidiäres Recht beibehielt, theils im Leben immer mehr die einheimischen Statuten und Rechte verdrängte, bedurfte es in Deutschland noch Jahrhunderte, ehe das fremde Recht über das einheimische den Sieg davon trug und die Formen des römisch-canonischen Processes die nationale Gerichtspflege verdrängten; desshalb ist auch der Einfluss, den die Wiener und Prager Universität ursprünglich auf die Rechtsanschauung des Volkes und die praktische Rechtspflege ausübten, nur ein geringer und fängt erst mit dem Anfang des XVI. Jahrhunderts an sichtbarer zu werden. Die Rechtsschulen hielten sich vielmehr principiell von dem wirklich geltenden Rechte fern. Schule und Praxis waren einander fremd, ihre Berührungspuncte nur höchst dürftig, beide verfolgten von einander unabhängig und wechselseitig unbeirrt ihren besonderen Gang. Den Lehrern der Rechtswissenschaft an den Universitäten galt das einheimische Recht nur als ein Aggregat factischer und localer Gewohnheiten, die nur insofern Kraft hätten, als sie nicht dem gemeinen Rechte widerstritten. Die Städte und andere Corporationen wachten eifersüchtig über die Erhaltung ihrer autonomen Gerichtspflege. Obwohl sie sich dem moralischen Einflusse des fremden Rechtes auf die Dauer nicht entziehen konnten, so waren sie doch eifrig bemüht den thatsächlichen Einfluss desselben so lange als möglich hintan zu halten.

Eine um so grössere Bedeutung gewinnen die wenigen uns erhaltenen Rechtsgutachten, von denen ich zwei hiermit vorzulegen die Ehre habe.

Das ältere ist vom Jahre 1413 und wurde dem Herzog Albrecht V. ertheilt; das jüngere ist ein Jahrhundert später, im Jahre 1505 auf die Anfrage des Schöffenhofes der Stadt Iglau in Mähren durch die Vermittelung der Stadt Wien erflossen. Beide fallen in

solche Zeitabschnitte, die man als die Höhepuncte in dem wissenschaftlichen Leben der Wiener Universität bezeichnen muss, zugleich charakterisiren sie von einander ganz verschiedene geistige Richtungen, deren Eigenthümlichkeit sich in ihnen getreu wiederspiegelt. Beiden ist das römische Recht, dem älteren noch nebenbei das canonische Recht zu Grunde gelegt. Beide beziehen sich auf die Jahre der Unmündigkeit. Das erstere betrifft das Recht des Vormundes zur Schaltung über das Vermögen des Mündels, das letztere die Zurechnungsfähigkeit im unmündigen Alter als Moment bei der Strafbemessung, insbesondere der Verhängung der Todesstrafe. Sie fallen endlich beide in jene Zeit, wo die Herrschaft des fremden Rechtes in den österreichischen Ländern noch nicht entschieden war, und stellen sich als bedeutsame Symptome dar, die der Verdrängung des einheimischen Rechtes durch das fremde vorangingen.

Wir wollen sie der Reihe nach einer eingehenden Besprechung unterziehen, indem wir die Urkunden selbst im Anhange mittheilen.

I.

Das ältere Rechtsgutachten ist einem im geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive befindlichen Papiercodex f. 30 entnommen, der die Signatur trägt: Öst. Loc. 107. Nr. 72. und österreichische Lehen-, Pfand- und Bestätigungsbriefe aus den Jahren 1368—1454 enthält. Dasselbe findet sich zwar in seinem lateinischen und deutschen Texte, jedoch ohne die sich darauf beziehenden Actenstücke bereits abgedruckt im dritten Bande der Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften J. 1849, S. 13 in Nr. VIII der von Chmel veröffentlichten kleineren historischen Mittheilungen *sub* Nr. 1 der Urkunden und Actenstücke zur Geschichte K. Albrecht's II. aus den Jahren 1413—1439 mit einer von Chmel hinzugefügten kurzen Bemerkung. Es schien uns jedoch unerlässlich den Text des Originalgutachtens mit Hinweisung auf die nach der jetzt üblichen Weise citirten Stellen noch einmal aus der Quelle abdrucken zu lassen und auch die anderen zum Verständniss nothwendigen Actenstücke hinzuzufügen. Denn ohne eine solche Hinweisung ist jener Abdruck für die Benützung weniger brauchbar, da sich nicht unerhebliche Lesefehler in die Abschrift eingeschlichen haben, wie dies bei dem schwer leserlichen, hie und da sogar corrupten Texte leicht möglich war, der sich nur durch eine genaue Vergleichung

mit dem Wortlaute der aus den römischen und canonischen Rechtsquellen angeführten Stellen richtigstellen liess [1]).

Vor Allem wird ein kurzer Rückblick auf die Jahre der Unmündigkeit H. Albrecht's zum Verständniss der Urkunden nothwendig sein.

Albrecht V. (der nachmalige deutsche König Albrecht II.) war bei dem Tode seines Vaters Albrecht IV. (14. Sept. 1404) erst sieben Jahre alt. Anfangs übernahm H. Wilhelm die Verwesung des Landes und die Vormundschaft über ihn. Nach dessen bereits im zweiten Jahre darauf am 15. Juli 1406 erfolgten Tode war sie ein Gegenstand fortwährenden Zwistes zwischen seinen Brüdern Herzog Leopold und Herzog Ernst, der selbst dann noch fortdauerte, als sie Herzog Leopold in Folge eines am 14. September geschlossenen Übereinkommens übernommen hatte. Erst am 13. März 1409 entschied Kaiser Sigmund als Obmann den Streit dahin, dass beide Herzoge gemeinschaftlich die Vormundschaft über Herzog Albrecht führen, sie jedoch am Georgitag (24. April) 1411, wo dieser 14 Jahre alt wurde, endigen solle. Herzog Leopold schaltete als Vormund sehr eigenmächtig und willkürlich und verweigerte dem Herzog Albrecht, selbst als er bereits die Jahre der Mündigkeit erreicht hatte, noch immer trotz vielfachen Andrängens die Übergabe der Regierung, ohne dass sich gerade nachweisen liesse, dass er die Absicht gehabt habe seinen Mündel von dieser ganz zu verdrängen und sich selbst zum Herrn des Landes aufzuwerfen [2]). Als Herzog Leopold am 3. Juni 1411 plötzlich starb, erneuerten die Herzoge Ernst und Friedrich ihre Ansprüche auf die Vormundschaft, bis Albrecht das sechszehnte Jahr zurückgelegt hätte. Doch fand Herzog Albrecht V. in den Ständen des Landes eine kräftige Unterstützung gegen sie, bis endlich Kaiser Sigmund den Streit als Obmann durch schiedrichterlichen Ausspruch vom 30. October 1411 zwischen den streitenden Theilen zu seinen Gunsten entschied. Darin [3]) sagt Kaiser Sigmund ausdrücklich, dass er sich von den Räthen Herzog

---

[1]) Zu der angegebenen Jahreszahl des Gutachtens 1413 fügt Chmel ein Fragezeichen hinzu, insofern mit gutem Grunde, als zwar das Rescript Herzogs Albrecht und der Revers des Waldhausener Propstes von diesem Jahre datirt ist, das Rechtsgutachten selbst aber keine Jahreszahl trägt. Da es jedoch den ersteren Urkunden vorangegangen sein musste, und Herzog Albrecht im Jahre 1411 die Regierung übernahm, so könnte es höchstens zwischen die J. 1411 und 1413 fallen.

[2]) Sieh Kurz, Österr. unter Kaiser Albr. II. I. S. 151.

[3]) Die Urkunde bei Rauch, Script. III. 491; Herrgott, Mon. III. 1. 18.

Ernst's und Albrecht's habe unterweisen lassen, „daz ain gemain Lantsrecht in Oesterreich sey, das ain Vatter seinen sün vber viertzehen Jar, desselben Suns alter, nicht verschreiben mug." Wirklich spricht sich auch schon das alte österreichische Landrecht [1]) über die Jahre der Mündigkeit übereinstimmend aus: Wenn Vater und Mueter iren chinden absterben, waz die guets irn chinden lassen in nucz und in gewer, das sullen die mit ruew haben vor aller ansprach, uncz daz si chomen zu irn Jarn, der Knecht hincz virczehen Jarn, die Junkfraw hincz czwelif Jarn.

Herzog Leopold hatte nun während seiner Vormundschaftsführung die Lehenschaft der Pfarrkirche zu Leutmansdorf dem Kloster Waldhausen verliehen, wofür ihm das Stift die Lehenschaft der Pfarren zu Grein, Kreuzen und Simonsfeld „zum Wiederwechsel" oder wie es lateinisch heissen würde, *in concambium* übertrug. Herzog Albrecht bestritt bei seinem Regierungsantritte seinem gewesenen Vormunde die Berechtigung hiezu und liess sich von dem Doctoren-Collegium der Universität zu Wien ein Gutachten darüber geben, dass der Vormund nach gemeinem Rechte nicht berechtigt sei über die Substanz des Vermögens seines Mündels eigenmächtig zu verfügen. Doch liess er sich später durch die Bitten des Propstes von Waldhausen Otto von Schweinpekh und durch die Fürbitten Anderer dazu bewegen ihm auf seine Lebenszeit die Pfarre zu belassen; nach dessen Tode solle aber wieder der frühere Zustand eintreten.

Das nunmehr aufgehobene Stift der regulirten Chorherren des heiligen Augustin zu Waldhausen liegt in Österreich ob der Enns im Mühlkreise und wurde bereits im Jahre 1141 von Otto von Machland errichtet [2]). In einem Verzeichniss der Pröpste von Waldhausen [3]), das grösstentheils einer im dortigen Archive befindlichen, von einem Canonicus herrührenden Aufzeichnung aus dem Anfange des XVI. Jahrhunderts entnommen ist, findet sich die Notiz: Otto

---

[1]) Ältere Recension a. XLVI. Von Meiller, Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, Bd. X, S. 155. Neuere Recension a. LXXI. S. 169.

[2]) Die Geschichte dieses Stiftes hat F. X. Pritz im 9. Bd. des Archivs für die Kunde österr. Geschichtsquellen. S. 342 ff. zusammengestellt. Bei Kurz, Beiträge zur Geschichte des Landes Österreich ob der Enns. IV. S. 415—488, findet sich eine Urkundensammlung des Stiftes.

[3]) Bei Hoheneck, Beschreibung der löbl. Stände in Österreich ob der Enns. II. S. 754.

fecundus, dictus Schweinpeck regnavit 29 annos et resignavit 1443." Obiit 1449. Sub cujus regimine facta est prima destructio monasterii per Hussitas a. 1428.

Nach dem Ableben Otto von Schweinpekh's hätte die Pfarre wieder an die Herzoge von Österreich zurückfallen sollen. Doch erklärte Kaiser Friedrich IV. im Jahre 1451 [1]), dass er die Pfarre Leobendorf mit päpstlicher Bewilligung dem Stifte Waldhausen einverleibt habe, wogegen das Stift ihm und seinem Vetter Ladislaus die Lehenschaft der Pfarrkirchen zu Grein, Kreuzen und Simonfelden abgetreten habe. Wirklich blieb seit dieser Zeit die Pfarre bei dem Stifte Waldhausen bis zu dessen Aufhebung im Jahre 1790, wo sie landesfürstlich wurde.

Leobendorf (Loibersdorf, Loimsdorf und in alten Zeiten Leutmannsdorf) ist in Niederösterreich im V. U. M. B. in der Nähe von Korneuburg unter dem alten Schlosse Kreuzenstein gelegen.

Die Stadt Grein und der Markt Kreuzen liegen in Österreich ob der Enns im Mühlkreise, dagegen Simonsfeld in Niederösterreich im V. U. M. B. nordwärts von Korneuburg.

Die vom Herzog Leopold geschehene Einverleibung der Pfarre Leobendorf erklärte nun das Doctoren-Collegium (*doctores Viennenses*) als widerrechtlich. Unter diesem ist nichts Anderes als die juristische Facultät der Universität zu verstehen. Denn diese wurde eben durch die Doctoren gebildet, und unter Doctor wurde damals im Gegensatze zu Magister derjenige verstanden, der in Folge des erhaltenen Grades wirklich an der Universität docirte. Eine Scheidung des Doctoren- von dem Professorencollegium gab es damals noch nicht [2]).

Obwohl bereits im Jahre 1365 von Rudolf IV. gestiftet, hatte die Wiener Universität erst um das Jahr 1380 ihre geregelte Thätigkeit begonnen, als Albrecht III. mehrere Doctoren von der Pariser Universität berief und ihren Bestand durch den Stiftungsbrief v. J. 1484 sicher stellte. Insbesondere beginnt die eigentliche Wirksamkeit der juristischen Facultät erst mit dem Anfange des XV. Jahrhunderts, nachdem Albrecht IV. im Jahre 1402 den Magister Johannes de Venetiis zum Vortrag der Decretalen nach

---

[1]) Die Urkunde bei Kurz a. a. O. S. 484.

[2]) Vgl. Kink, Gesch. der Wiener Universität S. 56.

Wien berufen hatte, und im Jahre 1406 die Doctoren Johannes Sindrami und Heinrich Pernstein dahin kamen. Der Vortrag beschränkte sich anfangs bis zum Jahre 1494 grösstentheils auf das Kirchenrecht, und viel weniger Gewicht wurde auf den Vortrag des römischen Rechtes gelegt [1]). Doch ging dies nicht so weit, dass das Studium des römischen Rechtes ganz vernachlässigt worden wäre, zu welcher Ansicht Kink's Darstellung leicht Veranlassung geben könnte. Schon der Inhalt des vorliegenden Rechtsgutachtens, in welchem sich in gleicher Weise, ohne dem einen oder dem andern Rechte einen entschiedenen Vorzug einzuräumen, auf römische wie auf canonische Rechtsquellen berufen wird, zeigt, dass das römische Recht doch nicht in dem Grade in den Hintergrund trat, wie dies ein Jahrhundert später beim Erwachen der Thätigkeit der Humanisten im entgegengesetzten Sinne mit dem canonischen Rechte geschah. Doch ist es sicher, dass das kirchliche Recht sich einer vorzugsweisen Pflege erfreute, und die Verbindung der Universität mit der Kirche eine äusserst enge war.

Auch Herzog Albrecht V. ergriff jede Gelegenheit die Universität zu heben und zu unterstützen, wofür diese auch bei mehreren Gelegenheiten sich ihm dankbar zu beweisen wusste. Daher nahm auch die Universität unter ihm einen bedeutenden Aufschwung und ihre Frequenz erhob sich um diese Zeit zu einer solchen Blüthe, wie sie später nie, selbst im Anfange des XVI. Jahrhunderts unter den Humanisten, nur annähernd erreicht wurde. Unbedenklich kann man die Zeit unter Albrecht V., in welche auch unser Gutachten fällt, als die Zeit der grössten Blüthe der Universität bezeichnen

Das Gutachten der Rechtsfacultät ist ausschliesslich aus dem gemeinen, römischen und canonischen Rechte geschöpft. Deun nur diese Doctrinen waren es ja, die an den damaligen Rechtsschulen ihre exclusive Vertretung fanden. Eigenthümlich und bezeichnend ist der Ausdruck, den die Rechtsschule ihrer Stellung gegenüber der nationalen Rechtsanschauung gibt. Sie erklärt ohne Zurückhaltung dass sie das, was localer Ortsgebrauch in dieser Frage sei, nicht kenne, und spricht diesem, obwohl sie recht gut weiss, ja merkwürdigerweise aus den Quellen begründet, dass das gemeine Recht keine praktische Geltung in Deutschland habe, jede andere als eine

[1]) Kink a. a. O. S. 100.

blos factische Bedeutung ab, ja eine örtliche Gewohnheit, die dem gemeinen Rechte widerstreite, sei ungiltig, da sie wider eine solche Gewohnheit sei, die die Kraft eines Gesetzes hat.

Dieser Standpunct der Rechtslehrer darf uns mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse nicht Wunder nehmen. War es doch erst den wissenschaftlichen Bestrebungen der neueren Zeit, ja dieses Jahrhunderts vorbehalten, in der Fülle von Einzelnbestimmungen, singulären Gewohnheiten und particulären Rechtsaufzeichnungen den aus einer Wurzel treibenden Gedanken zu erkennen, ihn auf einen einheitlichen nationalen Mittelpunct zurückzuführen und die Wissenschaft des deutschen Rechtes als gleichberechtigte und ebenbürtige Schöpfung des nationalen Rechtssinnes dem System des römischen Rechtes an die Seite zu stellen.

Doch findet man den Grundsatz, der hier vom Standpunct des gemeinen Rechtes aufgestellt wird, auch in einer Menge deutscher Rechtsquellen ausgesprochen, die von dem Einflusse des römischen Rechtes ganz unabhängig sind. Nach diesen kann ein Kind während seiner Unmündigkeit stattgehabte Verfügungen über die Substanz seines Vermögens nach erreichter Mündigkeit binnen einer bestimmten Frist frei widerrufen, und den veräusserten Gegenstand von Jedermann frei vindiciren. Ja die Gewere des Kindes geht jeder andern Gewere vor, selbst wenn der Gegner die Sache während der Unmündigkeit des Kindes so lange besessen hat, dass er zu derselben in das Verhältniss der rechten Gewere gekommen ist [1]).

Daher sind die Urkunden nicht selten, in denen sich der Vormund, der die Sachen seiner Mündel veräussert, mit seinem eigenen Vermögen dafür verbürgt oder auch andere Bürgen stellt, dass er nachträglich die Ratification der Veräusserung von Seite des Mündels nach dessen erreichter Mündigkeit verschaffen werde [2]), oder wo mündig gewordene Kinder ausdrücklich die während ihrer Unmündigkeit vorgenommenen Veräusserungen ihrer Güter anerkennen [3]).

---

[1]) Sieh darüber Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes S. 7 und die in der Anmerkung 4 zu Seite 8 angegebenen Stellen. Dazu auch von Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 42. Die 24 Landrechte const. II.

[2]) Sieh z. B. eine Urkunde des Cistercienserstiftes Heiligenkreuz vom 8. März 1295 (Fontes rer. austr. XI. S. 281. Z. CCCXIV).

[3]) Beispiele davon gibt Kraut S. 11. Insbesondere verweise ich auf die dort angeführte Urkunde v. J. 1259 aus den Mon. Boic. 3. 157. n. 55, die mit unserm Fall einige Ähnlichkeit hat.

Wenn aber ausnahmsweise — und solche Ausnahmen kommen regelmässig vor — nach irgend einer particulären Rechtsquelle der Vormund in einem besonderen Falle das Recht hatte die Güter seines Mündels unwiderruflich zu veräussern [1]), so waren dergleichen Veräusserungen nach der Ansicht jener Rechtslehrer ohne rechtliche Geltung, weil sie dem gemeinen Rechte widersprachen.

II.

Die von mir *sub* Nr. II vorgelegten Actenstücke sind einer Sammlung berg- und privatrechtlicher Weisthümer und Schöffensprüche der mährischen Stadt Iglau in einer Handschrift entnommen, die mir durch die Liberalität des mährisch-ständischen Ausschusses zur Benützung überlassen wurde. Eine flüchtige Beschreibung derselben und Angabe ihres Inhaltes dürfte nicht ohne Interesse sein. Sie ist mit der Signatur B (oček's) S (ammlung) Nr. 123 bezeichnet, befand sich ursprünglich im Iglauer Stadtarchiv und ist gegenwärtig in Folge der Acquirirung des handschriftlichen Nachlasses des mährisch-ständischen Archivars Boček im mährischen Landesarchiv. Es ist dies ein Papiercodex in Quart, in starke mit gepresstem Schweinsleder überzogene Holzdeckel gebunden, die an den Ecken mit Messing beschlagen sind, und mit Spangen von demselben Metalle versehen. Offenbar gegen das Ende des XV. Jahrhunderts oder um das Jahr 1500 angelegt, diente er durch das ganze XVI. Jahrhundert zur Eintragung der Gerichtsacte und der Gesetzaufzeichnungen und ist 250 Blätter stark. Die späteren Eintragungen in theilweise schwer lesbarer Currentschrift hängen nicht mehr zusammen, sondern wurden von dem Schreiber, wo er gerade einen leeren Fleck fand, eingeflickt. Er beginnt mit einer Sammlung von Eidesformeln, die das juramentum Bohemici notarii, der novorum scabinorum, des Stadtrichters, Stadtschreibers, der Dorfgeschwornen und darauf die Eide der einzelnen Gewerbe, der geschwornen Tuchmacher, Mälzer, Hutmacher u. s. w. enthält. Daran schliesst sich unter der Überschrift:

[1]) Solche Ausnahmen führt Kraut S. 22 ff. an und bespricht sie eingehend z. B. um hinterlassene Schulden der Ältern des Kindes oder vom Kinde selbst gemachte Schulden zu zahlen, wenn die Veräusserung nothwendig war um das Leben des Mündels zu fristen, wenn von einem gemeinschaftlichen Mitbesitzer die Theilung verlangt wird, wenn der Vormund den gelösten Kaufpreis an einem andern Gute vortheilhaft für das Kind anlegen konnte u. s. w.

„Registrum Lehenschaft“ ein Verzeichniss der bei dem Iglauer Berggerichte vom Jahre 1515—1577 begehrten Muthungen und ertheilten Lehenschaften, die für die Kenntniss der localen Ausbreitung des Iglauer Silberbergwerkes sehr wichtig sind. Hierauf beginnt F. 47 mit den Worten: „Prwnie kniehy krale Waczlawa druheho“ eine böhmische Übersetzung der constitutiones metallicae König Wenzel's II. von dem Iglauer Notar Alexandrinus, dem Sohne des Severinus v. J. 1500, in gedrängter aber lesbarer Schrift mit rothen Rubriken, farbigen Initialen und zahlreichen Randglossen, die von einer fleissigen Benützung zeugen. Unmittelbar darauf von demselben Notar geschrieben eine deutsche Übersetzung dieses Bergrechtes auf 41 Blättern, die um das Jahr 1360 von dem Secretär Karl's IV. und späteren Iglauer Notar Johann von Geylnhausen verfasst, als älteres deutsches Sprachdenkmal von grösserem Umfange merkwürdig ist. Hierauf folgen Iglauer Weisthümer in böhmischer Sprache nach Gross-Meseritsch, Časlau von den Jahren 1526, 1529, nach Collin vom Jahre 1529; eine Sammlung wichtiger Rechtsentscheidungen in derselben Sprache auf 29 Blättern mit der Überschrift: „Secuntur varia rescripta in boemico et primo simplex informatio“, die älteste vom Jahre 1487, die jüngste vom Jahre 1509 [1]); Rechtsverhandlungen und Entscheidungen aus den Jahren 1516, 1525, 1529 aus der Stadt Iglau selbst in deutscher Sprache. Die sich daran schliessende Sammlung bergrechtlicher Entscheidungen auf 30 Blättern ist geeignet ein die Marken Böhmens und seiner Nebenländer überschreitendes allgemeineres Interesse in Anspruch zu nehmen. Vor nicht langer Zeit [2]) wurde darauf hingewiesen, dass so wie das deutsche Bergrecht überhaupt in den bergrechtlichen Bestimmungen der Iglauer Handfeste vom Jahre 1249 seinen Ausgangspunct hat, auch in

---

[1]) Es sind dies Weisthümer und Schöffensprüche privatrechtlichen Inhalts an verschiedene Städte und Märkte ergangen, die mit Iglauer Recht bewidmet nach Iglau als Oberhof ihren Rechtszug hatten. Die Städte und Märkte, die das Iglauer als ihr Mutterrecht anerkannten, sind Collin, Chotěboř, Chrudim, Časlau, Bergreichenstein, Schüttenhofen, Eule, Gross-Meseritsch, Teltsch, Triesch, Battelau, Počatek, Bisenz, Bitesch, Polna, Přibislau, Wolframs, Dürr u. a. m. Besonders stark und anhaltend ist der Verkehr mit Kuttenberg. Städte, wo sich der rechtliche Verkehr blos auf die bergrechtliche Seite beschränkt zu haben scheint, sind Troppau, Römerstadt, Zuckmantel, Bensch, das Stift Leubus, Reichenberg, Kupferberg, Wartenberg, Beuthen in Schlesien; Freiberg, Schneeberg, Annaberg in Sachsen.

[2]) Steinbeck, Geschichte des schlesischen Bergbaues.

seiner weiteren Entwickelung und Ausbildung durch Schöffensprüche und Weisthümer bis weit in das XVI. Jahrhundert an Iglau als einen Hauptmittelpunct des bergrechtlichen Lebens geknüpft war und in den auf dieser Grundlage ausgearbeiteten Bergordnungen des XVI. und XVII. Jahrhunderts seinen Abschluss fand. Der schon im XIII. Jahrhundert angeknüpfte, seit dem fortgesetzte Verkehr der schlesischen und sächsischen Gewerke und Bergstädte mit dem Iglauer Bergschöffenstuhl, die ausdrücklich ausgesprochene Unterstellung derselben unter diesen als das höchste Recht, die freilich blos rücksichtlich der böhmischen und mährischen Bergstädte einen obligatorischen Charakter rücksichtlich der anderen mehr den einer freiwilligen Unterwerfung hatte, wird durch die in dieser Handschrift enthaltenen Entscheidungen für das Ende des XV. und den Anfang des XVI. Jahrhunderts, durch einen im städtischen Archive Iglau's vorhandenen Pergamentcodex für das XIII. und XIV. nachgewiesen.

Den Schluss machen später eingetragene Iglauer Processe aus den Jahren 1550, 1552, 1554 und 1559, eine Reihe böhmischer und mährischer Landtagsvereinbarungen, endlich die Entscheidung eines Streites zwischen dem Bischof und mährischen Landeshauptmann Kun von Kunstat und Johann von Pernstein und Helfenstein durch Kaiser Ferdinand vom Jahre 1553.

Aus diesen Mittheilungen dürfte der Werth erhellen, den dieser Codex für die Landes- und Rechtsgeschichte Böhmens und Mährens im XV. und XVI. Jahrhunderte hat.

In dem Zeitraume, in den die mitgetheilten Urkunden fallen, hatte das Iglauer Recht [1]) die Hussitenkriege und die Kriegswirren, des XV. Jahrhunderts, an denen die Stadt einen thätigen Antheil nahm, glücklich überdauert, ohne dass seine Geltung und sein Ansehen selbst durch das überwiegende Umsichgreifen nationalslavischer Bestrebungen gelitten hatte. In dieser Zeit finden wir Iglau noch in vollem und ungeschmälertem Genusse jener wichtigen Rechte, die den Städten im Mittelalter eine so bedeutende Rolle zuwiesen. Um so mehr Gewicht ist auf das offene Geständniss der

---

[1]) Über den Ursprung, den Charakter und die Bedeutung des Iglauer Rechtes sieh mein Werk: Deutsches Recht in Österreich im XIII. Jahrhundert auf Grundlage des Stadtrechtes von Iglau. Wien 1859.

Unzulänglichkeit des eigenen Rechtes zu legen, und dieses ein ehrenvoller Beweis der Gewissenhaftigkeit der Iglauer Schöffen, die sie übrigens in anderer Art bereits vielfach erprobt hatten. Erst in der Mitte des XVI. Jahrhunderts finden sich Spuren der Abnahme seines Einflusses als Oberhof. Im Jahre 1545 sagte die Stadt Kollin an der Elbe der Stadt Iglau den weiteren Rechtszug auf, indem sie sich darüber beklagte, dass sie seit Menschenangedenken noch nie eine solche Entscheidung von Iglau erhalten hätte, so dunkel und verworren sei diese, dass sie weder den Schöffen nach den Parteien verständlich sei, und diese gezwungen wären an den König zu appelliren [1]). Überhaupt wurden die Appellationen der Parteien an die Landesfürsten im Laufe des XVI. Jahrhunderts immer zahlreicher, und wurden von diesen bereitwillig unterstützt und begünstigt. Gewöhnlich wurden sie der Stadt zur Rechtfertigung und Äusserung zugeschickt. Doch berief sich diese fruchtlos auf ihre alten Privilegien insbesondere auf das de non appellando und de non convocando. Dadurch wurde der Kitt gelockert, der durch Jahrhunderte das Gebäude ihrer Rechtspflege zusammengehalten und es gegen so manche Stürme unversehrt erhalten hatte. Die Landeshoheit der Fürsten dehnte sich immer mehr zum Nachtheil der städtischen Gerechtsame aus. Ihr Einfluss auf die Municipalrechtspflege und auf die Verwaltung des Gemeindevermögens wurde immer grösser. Damit wuchs auch das Ansehen des kaiserlichen Rechtes, mit welchem Ausdruck man schon früher das römische Recht bezeichnet findet. Das Bedürfniss nach einer gründlichen Kenntniss desselben wurde immer fühlbarer, und so findet man durch einen Process, der nicht singulär, sondern allgemein in den Städten im XVI. Jahrhundert zum Durchbruch kam, römische und canonische Rechtsgrundsätze und processualische Formen im XVII. Jahrhunderte bereits allgemein verbreitet, das alte städtische Recht in den Hintergrund gedrängt, vielfach missverstanden, eben desshalb missachtet und eine neue Ordnung der Dinge eingeführt. In dem Zeitraum, in den unsere Urkunden fallen, ist dies jedoch mit Iglau noch nicht der Fall. Die alte

---

[1]) Die Entgegnung der Iglauer Schöffen ist übrigens sehr gemessen und würdevoll. Sei die Entscheidung den Kollinern dunkel gewesen, so hätten sie gewusst, wo sie sich Raths erholen konnten. Dass die Entscheidung aber nicht nach ihrem Geschmacke ausgefallen sei, sei der wahre Grund, warum sie die Iglauer verlassen hätten.

Municipalrechtspflege ist noch in voller Blüthe, nur leise Anzeichen, insbesondere die mitgetheilte Anfrage an Wien, deuten darauf hin, dass eine neue Gestaltung der Dinge sich vorbereite. Überhaupt brauchte es hier länger als anderswo, bis diese vollkommen den Sieg errang. In Wien geschieht ein Hauptstreich gegen die städtische Freiheit bereits in dem folgenden Jahrzehent, in Iglau braucht es noch ein Jahrhundert, bis der Sieg des neuen Rechtes entschieden, und die Aufhebung der alten Municipalrechte vollkommen durchgeführt ist.

Zu den Städten, die von Alters her ihren Rechtszug nach Iglau hatten, gehörte auch Meseritsch.

Die Stadt Meseritsch [1]) auch Gross-Meseritsch zum Unterschiede von Wallachisch-Meseritsch genannt, hat ihren Namen wahrscheinlich von ihrer Lage zwischen Flüssen (Meziříčí). Sie ist in Mähren, im Iglauer Kreise gelegen, ungefähr 5 Meilen von Iglau und 6 Meilen von Brünn entfernt und hat über 4000 Einwohner, von denen beinahe 1000 auf die Judengemeinde kommen. Sie ist der Hauptort einer Allodialherrschaft der fürstlichen Familie von Lobkowitz, die daselbst ein malerisch gelegenes Schloss besitzt. Die erste Erwähnung von Meseritsch geschieht a. 1197. Im J. 1236 kömmt ein Bodislaus de M., 1281 dominus Bzneto de M. als Zeuge und 1300 bereits dominus Johannes de M. als Camerarius Moraviae vor. Derselbe erscheint auch im Jahre 1317 als Purcravius Brunensis und Olomucensis camerarius (VI. 88). Dieser Mann scheint eine bedeutende Persönlichkeit gewesen zu sein. Bereits 1307 hatte ihm König Rudolf von Polen als Belohnung für geleistete Dienste das Dorf Testic versetzt [2]). Sein Name erscheint in zahlreichen Urkunden als Zeuge z. B. 1308 [3]), 1317 [4]); im Jahre 1321 unterschreibt er sich baro J. de M., im Jahre 1322 Camerarius Brunensis et Znoymensis, und noch im Jahre 1336 [5]) stellt er eine Urkunde in castro nostro de M. aus. Bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts befand sich die

---

[1]) Mezirice. Cod. dipl. Mor. I. 349. 1197; Meseric II. 314. 1236; Mezeriesch IV. 267. 1281; Mezersicz. V. 77. 1297; Mezirsechs V. 122. 1300; Mezirsiecz VI. 88. 1317; in einer päpstlichen Urkunde von 1317. Mezynedi VI. 105.

[2]) C. d. M. VI. 4.

[3]) C. d. VI. 15.

[4]) C. d. VI. 48, 89, 105, 115, 142, 146, 156, 172.

[5]) VII. 57.

Stadt im Besitze eines Zweiges der mächtigen Familie der Herren von Lomnic, der von ihr den Beinamen Mezeřický führte. Die zahlreiche, ursprünglich deutche Gemeinde, die sich am Fusse des Schlossberges angesiedelt hatte, und wahrscheinlich aus den unfreien Ministerialen hervorgegangen ist, wurde im Anfange des XV. Jahrhunderts mit einem Stadtrechte und zwar mit dem von Iglau bewidmet. Das ihr im Jahre 1410 von Ladislaw von Krawář mit Genehmigung des Markgrafen Jodok verliehene Stadtrecht wurde 1417 vom K. Wenzel bestätiget. Doch wurde das Band der Unterthänigkeit, durch welches sie mit der das Schloss bewohnenden adeligen Familie verknüpft war, durch die Ertheilung städtischer Rechte nicht gelöst, nur dass es in der milderen Form der Schutzherrschaft auftrat. Im Anfange des XV. Jahrhunderts findet sich ein lebhafter Rechtszug nach Iglau, und es haben sich noch viele Iglauer Weisthümer und Schöffensprüche dahin erhalten. Auch das nationalslavische Element, das kurze Zeit darauf auch in dieser Stadt den Sieg über die deutsche Vulgärsprache davontrug, lockerte durchaus nicht das rechtliche Abhängigkeitsband von der deutschen Stadt Iglau, und wenngleich in böhmischer Sprache wurden die Anfragen nach Iglau und die Vorlage von Rechtsfällen nach wie vor fortgesetzt.

In Wien wurden bereits gegen das Ende des XV. Jahrhunderts mit dem Wachsen und dem entschiedenen Übergewicht der Landeshoheit die Eingriffe in die autonome Gestaltung der städtischen Verhältnisse von Seite der Staatsgewalt immer zahlreicher, und der Kreis der Municipalrechte immer beschränkter. Seit Maximilian I. nahm der Staatsanwalt, der die Person des Landesherrn repräsentirte, den ersten Sitz und Rang im städtischen Rathe ein, den zweiten der Bürgermeister, der aus dem Kern des innern Rathes hervorging. Der Wirkungskreis des Stadtrichters beschränkte sich nunmehr blos auf die Handhabung der Criminaljustiz, welche er mit Räthen ausübte, die von der ganzen Gemeinde gewählt wurden. Die Civilgerichtsbarkeit und Polizei, ferner die Verwaltung der städtischen Vermögensangelegenheiten war in den Händen des Bürgermeisters, der den Titel „der grossmächtigste, herrliche und ansehnliche" und so wie der Rector der Hochschule „Magnificenz" führte. Ihm standen ebenfalls 12 Schöffen zur Seite, und diese traten mit den 12 Schöffen des Stadtrichters in wichtigen Angelegenheiten

zu dem doppelten Schöffengerichte zusammen. Beide zusammen bildeten den innern Rath. Der innere Rath verstärkte sich ausnahmsweise durch den äussern, der ursprünglich aus dem Institute der „genannten" hervorgegangen war, am Ende des XV. Jahrhunderts aber von den Zünften und Handwerkern gewählt wurde und 1526 aus 76 Personen bestand [1]). Bürgermeister zu Wien war im Jahre 1503 Wolfgang Zauner, 1506 Paul Keck, 1509 Wolfgang Rieder; Staatsanwälte 1501 Hans von Guttenstein und Ulrich Stoppel, 1515 Johann Cuspinian.

Die ersten offenen Schritte zum gänzlichen Umsturz der alten Municipalselbstständigkeit — denn ihre Schwächung ist schon in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts zu bemerken — ging von Karl V. aus. Dieser verlangte am 10. September 1520 [2]), „dass Bürgermeister und Rath neu gekieſt und bestett werden, denn auf Bürgermeister und Gemeine bei Euch, wie die mit dem Ausschuss neben dem Rath ain Zeither geweſt, und noch sein, war uns pan und Acht zu leihen beschwerlich und gefährlich". Zwei Jahre später am 4. Juli 1522 [3]) lud der Infant Ferdinand von Spanien die Wiener zum grossen Verhörs- und Gerichtstage nach Wiener-Neustadt ein, da unbefugte Regenten die Verwaltung an sich gerissen und grossen Unfug verübt hätten. Endlich wurde durch die Ordnung des städtischen Wesens zu Wien nach derUnterdrückung der eingedrungenen Regenten und nach dem Blutgerichte zu Neustadt vom 12. März 1526 [4]) durch Ferdinand I. die Municipalselbstständigkeit gänzlich unterdrückt. Das mitgetheilte Gutachten des Wiener Senats bietet uns demnach eine der letzten Äusserungen der städtischen Autonomie in einer ihrer edelsten Bethätigungen.

Auffallend ist es, dass trotz des offenbaren Zusammenhanges anderer Stadtrechte mit dem von Wien sich nirgend ein urkundliches Zeugniss dafür entdecken lässt, dass sich aus der Übertragung oder Bewidmung mit dem Rechte dieser Stadt irgend ein Rechtszug dahin ausgebildet habe. Die Stadt Wien hat daher wohl zu keiner Zeit irgend eine Rolle als Oberhof gespielt, und wenn auch ihr Stadt-

[1]) Sieh Hormayr, Geschichte Wien's VIII. Urkundenb. S. 347. Codex Austr. II. 478.
[2]) Sieh Hormayr a. a. O. II. Urk. 119.
[3]) Hormayr, Urk. 120.
[4]) Hormayr III. Urk. 307.

recht als Vorbild und Muster für viele Städte gedient hat, so zeigt sich keine Spur, dass sie je ein solcher Mittelpunct des Rechtslebens gewesen sei, wie die Stadt Iglau in Böhmen, Mähren, Schlesien, Sachsen und Ungern für weite Kreise durch einige Jahrhunderte bis über den Zeitpunct hinaus, in den unsere Urkunden fallen.

Wenn sie nun durch so lange Zeit die schwierigsten und verwickeltsten Rechtsfälle entschieden hatte, ohne je zu schwanken, so erscheint die Unentschiedenheit der Iglauer Schöffen bei der Entscheidung eines scheinbar so einfachen Falles so seltsam, dass es wohl am Orte ist den Gründen nachzuforschen, die sie ihnen in einem so schwierigen Lichte erscheinen liess. Und da liegt die Ursache wohl nur in dem Widerstreit zweier gleich stark wirkender rechtlicher Anschauungen, die beide eine echtgermanische Grundlage haben.

Denn so wenig die Grundsätze der mittelalterlichen Rechtsquellen, was die Berücksichtigung des Willensmomentes anbelangt, noch zur Ausbildung gekommen sind, wie dies den Standpunct des neueren deutschen Strafrechtes kennzeichnet, so widerstrebte es doch den deutschrechtlichen Ansichten von der Zurechnungsfähigkeit und der Strafe gegen einen Unmündigen von 12 Jahren die Todesstrafe zu verhängen.

Schon nach der älteren germanischen Rechtsanschauung [1]) galt die Ansicht, dass durch die Unfähigkeit Recht und Unrecht zu unterscheiden, auch die Zurechnung zur Schuld und Strafe aufgehoben werde. Das kindliche Alter schloss die strafrechtliche Zurechnung — nicht so in der Regel die civilrechtliche — theils gänzlich aus, theils verminderte sie dieselbe. Wenn dessenungeachtet in einigen Rechtsquellen Unmündige wegen Todtschlags oder körperlicher Verletzungen mit Strafen belegt werden, so erklärt sich dies theils aus dem präventiv-polizeilichen Charakter der Bestimmungen über den Todtschlag, theils aus der Berücksichtigung der mit dem reifenden Erkenntnissvermögen wachsenden Fähigkeit zur freien Willensbestimmung. Nach altgermanischer Ansicht musste ferner der Schade auch dann ersetzt werden, wenn er unfreiwillig zugefügt worden war. In der Regel wird daher nach vielen Rechtsquellen z. B. der lex Frisionum und den friesischen Volksküren [2]) bei einer

---

[1]) Vgl. Wilda, Strafr. der Germanen. S. 550 ff. und 640 ff.

[2]) Von Richthofen. Fries. Rechtsquellen p. XLI. S. 70. p. 66. const. XVI u. s. w.

von einem Unmündigen verübten Verletzung der Mangel der bösen Absicht angenommen, und es treten blosse Geldbussen an die Stelle der Todes- und Leibesstrafen.

Die Spiegel kennen bereits ausser der Volljährigkeit gewisse Altersstufen, denen ein Einfluss auf die Zurechnungsfähigkeit strafbarer Handlungen beigelegt wird. Insbesondere schliesst die Kindheit die Verhängung der Todes- und Leibesstrafe gänzlich aus. Der Sachsenspiegel II. 65, §. 1 sagt: Nen kint ne mach binnen sinen jaren nicht dun, dar it sin lef mede verwerke... swelken scaden it dut, den sal (sin vormunde) gelden ... mit des Kindes gude. Der Schwabenspiegel c. 177: Wan ein kint vnder vierzehn iaren ist. daz en mak sinen lip noch sines libes ein teil nüt verliesen noch verwirken. Ein kint, daz sieben iar alt ist, sleht daz oder stichet ez einen ze tode. daz verwirket weder sinen lip noch sines libes ein teil. c. 232: Die wile ein mensche vnder vierczehn iarn ist. so mak er sinen lip mit diepheit nüt verwirken. hat es phleger unde gut. wen sol ez gelten. hat ez nüt ze geldene. wen sol im hut vne har abslahen. Die Stelle liegt wohl auch der älteren Brünner Schöffensatzung zu Grunde [1]): Daz chind hinder vierczehen iaren nicht mag den galgen verdienen. Item, dieweil ein junglinch vierczehen iar alt volkleich nicht ist worden, die weil verdient er nicht den galgen mit stelen: sunder hat er aigen guet, mit dem scholl man die diephait abtragen; hab aber er nicht aigen guet, so scholl man im mit rueten an der schraiat haut und har abslahen. Auch die sogenannten Maximilianischen Halsgerichtsordnungen, welche bereits das Übergangsstadium zu dem Standpunct des neueren deutschen Strafrechtes bezeichnen, erheben sich noch in Beziehung auf die Grundsätze der Zurechnungsfähigkeit und des Einflusses des jugendlichen und kindlichen Alters nicht viel über die angegebenen älteren und mittelalterlichen Rechtsquellen [2]).

So ist auch die Anschauung, die den Schöffen das begangene Verbrechen in einem so grässlichen Lichte erscheinen liess, in ihrem Wesen tief gewurzelt in den Principien, von denen das deutsche Recht ursprünglich ausging, und in dem Gange, den insbesondere das deutsche Strafrecht bis zu jener Periode genommen hatte.

---

[1]) Rössler, Deutsche Reichsdenkmäler II. S. 299.

[2]) Vgl. von Wahlberg, Die Maximil. H. G. O. Wien 1859, S. 11.

Die Fähigkeit Waffen zu führen und zu gebrauchen, die Wehrhaftigkeit war in germanischem Rechte ursprünglich die Grundlage des gesammten Rechtszustandes, die Bedingung aller Rechtsfähigkeit. Alle die unfähig waren sich selbst zu vertheidigen standen unter einem besonderen Schutze, beziehungsweise Mundium des Familienhauptes, der Genossenschaft und in letzter Linie des Königs. Ist nun die Wehrhaftigkeit ein Grundprincip, auf das sich zuletzt die obersten leitenden Grundsätze des deutschen Rechtes zurückführen lassen, so äusserte es auch seinen Einfluss auf die Würdigung der objectiven Schwere des Verbrechens und auf das gesammte deutsche Strafrecht. Die Wehrlosigkeit des Verletzten wird überall als besonders straferhöhendes Moment in Anschlag gebracht. Die Tödtung eines Schlafenden, Badenden, Speisenden wurde als eine That angesehen, die nicht mehr durch die Erlegung des einfachen Wergeldes gesühnt werden konnte. Ein Gleiches gilt von der Tödtung eines Fremden, Weibes, Greises und endlich eines Unmündigen. Die l. Salica[1]) fordert, dass die Tödtung von Knaben, die noch nicht das zwölfte Jahr erreicht haben, dreifach vergolten werde. Der Zusatz zum c. 9. in der l. Rib.[2]) bestimmt, dass ein Knabe von neun Jahren mit dreifachem, ein anderer von 11 Jahren mit zweifachem Wergeld vergolten werden solle. Das westgothländische Gesetz (W. G. II. Orb. II. §. 14) erklärt, dass die Tödtung eines Unmündigen ein Nithingswerk und unsühnbare That sei[3]).

In dieser Anschauung so wie auch in der Art und Weise, wie die Todesstrafe vollzogen zu werden pflegte, spiegeln sich die culturgeschichtlichen Verhältnisse jener Zeiten genau ab. Diejenigen Verbrechen waren die häufigsten, die ihren Grund im Affecte, in der Leidenschaft und im Missbrauche der physischen Kraft hatten, daher Gewaltthätigkeiten aller Art und ihre Folgen, Todtschläge und die mannigfaltigsten körperlichen Verletzungen. Verbrechen, hervorgegangen aus einer entschiedenen Schlechtigkeit der Gesinnung, selbst aus Gewinnsucht, gehörten noch immer zur Minderzahl. Im ursprünglichen Iglauer Stadtrecht findet sich noch kein Unterschied zwischen Todtschlag und Mord. Beide werden unter dem

---

[1]) XXXI. 1.
[2]) Pertz, p. 188.
[3]) Sieh Wilda a. a. O. S. 574.

Namen homicidium begriffen. Erst in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts bestimmt ein Schöffenspruch, der auch von den Brünner Schöffen adoptirt wurde [1]), den Begriff des Mordes schärfer und unterscheidet mortificatio vom einfachen homicidium. Nach ihm charakterisiren vorzüglich zwei Merkmale den Mord: 1. das der Heimlichkeit und der vorbedachte Vorsatz, der insbesondere den wehrlosen Zustand seines Opfers, dessen Mangel an Vorbereitung zu benützen sucht, 2. die Beraubung des Getödteten nach vollbrachtem Todtschlage (Beraub = Beraubung eines Leichnams). Der Mörder soll zuerst mit Pferden durch die Gassen geschleift und dann gerädert werden, während der einfache Todtschläger enthauptet wird. Die Strafe des Rades für den Mord finden wir auch im Sachsenspiegel II. 13, §. 4, so wie auch die charakteristischen Merkmale des Mordes, wie sie sich schon in den Volksrechten zeigen z. B. lex Fris. XX. §. 2, in jenem Schöffenspruche wieder erscheinen. In dem der Information des Wiener Stadtrathes beigelegten wissenschaftlichen Gutachten wird ebenfalls die Strafe des Rades als „brawch vnd gewanhait gemains landes“ bezeichnet, zugleich aber dem richterlichen Ermessen die Verwandlung dieser Todesart in die des Ertränkens anempfohlen. Dieser letzteren Todesart ertheilen die Iglauer Schöffen in dem nach Meseritsch ergangenen Endurtheile vor der Verwandlung der Todesstrafe in eine lebenslängliche Körperstrafe, die ihnen der Wiener Stadtrath anrieth, auch wirklich den Vorzug. Nun war zwar auch in Böhmen und Mähren, wie allenthalben, die Strafe des Rades für den Mörder die gewöhnliche. Die Strafe des Ertränkens als Todesstrafe ist aber daselbst ganz ungebräuchlich. Dies mochte denn auch wohl ein Grund gewesen sein, warum die Schöffen für den nach ihrer Ansicht so ungewöhnlichen Fall diese im Lande nicht gewöhnliche Todesart als Strafe wählten. Auch nach den in dieselbe Zeit fallenden Maximilianischen Halsgerichtsordnungen: der Maxm. Malefizordnung für einen Theil Tirols v. J. 1499 und deren Nachbildungen: der Ratolphzeller H. O. v. 1506 und der Laibacher Malefizordnung von 1514 soll ein Mörder mit dem Rade gerichtet, der Verräther geschleift und geviertheilt werden, während die Strafe des Todtschlägers die Enthauptung durch das Schwert ist. Die Strafe des Ertränkens wird verhängt auf

[1]) Sieh Rössler a. a. O. Br. Schb. 522.

Bigamie, Unterschlagung und Nothzucht. Auch wird der Strafe des Stranges bei Frauen das Ertränken substituirt. Die M. Landgerichtsordnung für Österreich unter der Enns v. J. 1514 spricht zwar nur im Allgemeinen von Strafen an Leib und Leben. Doch ist es unzweifelhaft, dass auch hier die Strafe des Rades die gewöhnliche des Mörders war, und häufig z. B. bei Frauen die Strafverwandlung in die mildere landesübliche Todesart durch Ertränken einzutreten pflegte [1].

Aus diesen Betrachtungen erklärt es sich, dass die Schöffen von Iglau in dem Morde zweier Knaben, eines von 9, des anderen von 7 Jahren und zwar in der Absicht den ersten seines Hutes zu berauben, der die Habsucht des Thäters reizte, den andern aber als Zeugen aus dem Wege zu räumen, ein noch nicht dagewesenes unerhörtes Verbrechen sahen. Gründet sich daher der furchtbare Eindruck, den die verübte That auf ihr Gerechtigkeitsgefühl hervorbrachte, auf ihre deutsch-nationalen Begriffe von der Schwere und der Strafwürdigkeit eines Verbrechens, die sie zur Anwendung der schwersten landesüblichen Strafe auf den Mord, der des Rades herausforderten, so wurzelt das Bedenken, das sie von der Verhängung der Todesstrafe zurückhielt, nicht minder in deutschen Rechtsbegriffen, die ihnen mit gleicher Stärke entgegentraten, nach welchen die Unmündigkeit des Thäters die Zurechnung und die Todesstrafe ausschloss. Daher ihre Rathlosigkeit und Unschlüssigkeit, die sie dazu drängte, gewiss nicht ohne Überwindung das offene Geständniss auszusprechen, dass ihnen das eigene Recht, das sie bisher in den schwierigsten Fragen richtig geleitet hatte, nunmehr in diesem Dilemma zum ersten Male seine Hilfe versage, „seinttnmalln wir sülichen fal jn vnsern statrechten nicht mügen finden noch mit vnser vernüfft begreyffen."

Die Unsicherheit der Schöffen in der Beurtheilung des Rechtsfalles und ihre gewissenhafte Sorgfalt in der Überlegung wird schon aus einer Vergleichung des Datum der einzelnen Urkunden sichtbar.

---

[1]) Vgl. von Wahlberg a. a. O. S. 9.
Über Ertränken als Strafe vom J. 1455 ab sieh Schlager. Wiener Skizzen IV. 14—19.
Ein Fall von 1397 scheint auf Ersticken zu deuten. Sieh Feil in den Mitth. der k. k. Central-Com. für Erf. und Erh. der Baudenkm. II. 16. (Anm. 3).

Die Meseritscher Schöffen hatten den Fall am 13. October 1505 vorgelegt. Die Iglauer Geschwornen zeichneten sich sonst durch die Schnelligkeit ihrer Entscheidung und durch eine prompte Justiz aus, was zur Befestigung des Bandes mit den ihr Recht einholenden Orten nicht wenig beitrug. So erfolgte, um das erste beste Beispiel davon zu geben, auf eine Anfrage von Časlau v. J. 1507 octava Epiphaniae, also vom 13. Jänner die Entscheidung sabbato ante festum sancti Antonii, also schon am 16. Jänner; auf eine Anfrage von Triesch feria quarta post invocavit 1511 (12. März) die Antwort feria sexta ante dominicam Oculi (21. März) u. s. w. Hier brauchen sie über einen Monat nicht zur Entscheidung des Falls, sondern um sich zur Anfrage nach Wien zu entschliessen, die am 20. November geschieht. Vergleicht man damit die Schnelligkeit, mit der der Rath der Stadt Wien die Anfrage erledigte (30. November) und das Gutachten der Facultät einholte, wozu er, wenn man auf die Reise der die Bitte überbringenden Iglauer Geschwornen zwei bis drei Tage rechnet, kaum eine Woche brauchte, so lasst sich daraus schliessen, wie viel Überwindung es den Iglauer Schöffen gekostet haben musste sich zu einem Armuthszeugniss über ihre eigene Rechtspflege zu entschliessen. Auch da lassen sie sich noch über eine Woche Zeit, um die dem Gutachten der Rechtsschule sich genau anschliessende Endentscheidung am 10. December 1505 nach der blos fünf Meilen entfernten Stadt Meseritsch zu übersenden.

Doch waren sie gewissenhaft genug in dieser Verlegenheit nicht „aws aygen hawbten recht sprechen" zu wollen, und „zu andern rechten" Zuflucht zu nehmen, wie sie auch durch ihr Stadtrecht ursprünglich angewiesen wären.

Demnach wandten sie sich „ad senatum Viennensem, ubi est copia doctorum ac legistarum" mit der Bitte um Mittheilung seines Rathes und um Unterweisung „als wir ein sünder vertrawn czu ewern genaden haben."

Auch bei dieser Bitte beobachteten sie übrigens streng jene formellen Bedingungen, an die der Rechtszug nach Iglau selbst geknüpft war, und auf deren Einhaltung sie so genau zu sehen gewohnt waren, dass sie nicht selten Schöffenhöfe und Parteien wegen Mangels derselben unnachsichtlich zurückgewiesen hatten. Es musste 1. der ganze Verlauf der Verhandlung mit Klage, Antwort u. s. w. der Parteien genau schriftlich aufgenommen und mit dem Siegel

der Stadt verschlossen werden. 2. Der ganze Act durfte nicht durch einen „schlechten Boten“, sondern musste zum mindesten durch zwei geschworne Schöffen („Eidgenossen“) persönlich überbracht werden, die angewiesen waren über den Fall auf Verlangen auch mündliche Aufklärungen zu geben [1]). Die Entscheidung sollte endlich „mit schlechter Meinung und kurzen Worten“ und nicht willkürlich „aws aygen hawbten“, sondern „nach Massgabe ihrer Stadtrechte und ihrer Vernunft“ erfolgen [2]).

War es aber wirklich das Stadtrecht von Wien, von dem die Iglauer Schöffen die Belehrung über den nach ihrer Ansicht so schwierigen Fall erwarteten? War es diese Hoffnung, die sie bewog sich gerade nach Wien zu wenden? Das Stadtrecht von Wien war ausserhalb seiner Ringmauern nur wenig bekannt. Nie hatte diese Stadt sich in ihrer Umgebung jenes Ansehen und jene Geltung erworben, als deren Gradmesser nach den Ansichten des Mittelalters die Thätigkeit zu betrachten ist, welche eine Stadt als Oberhof, als Mittelpunct eines ausgebreiteten Rechtszuges ausgeübt hat. Und hier sehen wir einen Schöffenhof, dessen Recht als Mutterrecht für so viele Städte Böhmens und Mährens galt, dessen durch Jahrhunderte fortgesetzte Thätigkeit als Oberhof über die Marken dieser Länder hinaus in weiten Kreisen berühmt war, sich an eine andere mit der Bitte um Belehrung wenden, deren rechtliches Ansehen mit den Grenzen ihres Weichbildes erlosch. Lag es der Stadt, wenn es ihr nur um ein anderes städtisches Recht zu thun war, nicht viel näher und entsprach es nicht vielmehr der städtischen Rechtssitte des Mittelalters, sich an einen angesehenen Oberhof zu wenden, etwa den von Magdeburg oder Breslau, da ohnehin ein lebhafter, rechtlicher Verkehr mit den Bergstädten Schlesiens zu jener Zeit stattfand, und eine andere mährische Stadt Olmütz seit lange nach letzterer Stadt ihren Rechtszug hatte? Nicht die Wiener Stadtrechte konnten es daher sein, die sie unter den „andern rechten“ verstanden, zu denen sie „mügen zuflucht haben“, sobald sie das

---

1) Diese Bedingung findet sich überall, wo ein Rechtszug an einen Oberhof vorkömmt. Vgl. z. B. Freiburger Stadtrodel. 40. (Gaupp. d. St. d. Mittelalters II. S. 33): Si super aliqua sententia fuerit inter burgenses orta discordia . . ex XXIV consulibus duo, non simplices burgenses, super ea Coloniam appellabunt, si volunt.

2) Vgl. das Verfahren bei Berufungen an den Oberhof zu Lübeck. Michelsen, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck §. 3, S. 20 ff.

eigene Recht instichliess. Es war vielmehr „das gemeine kaiserliche Recht[1]), unter welchem Ausdruck man das römische Recht verstand, von dem sie Aufschluss erwarteten und auch erhielten, es war der Hinblick auf die Wiener Universität, die neu aufblühende Pflegestätte des römischen Rechtes, der sie bewog sich an eine Stadt zu wenden, in deren Schoosse die romanistischen Elemente so stark vertreten waren, und die wohl nur als Vermittlerinn dienen sollte, um durch sie das Gutachten der Rechtsfacultät, um das es ihnen wohl eigentlich zu thun war, zu erwirken. Darin bestanden wahrscheinlich auch die Instructionen, die sie ihren Rathsverwandten nach Wien mitgaben, und Phrasen wie: „als wir ein sunder vertrawn czu ewern genaden haben" — „das wollen wir vmb ewer genaden allczeit gerne vnd williglich verdienen" und andere ähnliche thun dieser Annahme um so weniger Eintrag, als sie nur der Ausdruck einer zu jener Zeit ganz gewöhnlichen Courtoisie waren, die die Städte in ihrer Correspondenz mit einander zu beobachten pflegten.

Ist diese Ansicht richtig, so liegt darin ein bedeutsames Zeichen der Zeit, ein auffallender Beweis dafür, dass sich im Innern der Organe selbst, die bisher die Wächter des nationalen Rechtes gewesen waren, in ihrer Überzeugung und ihren Ansichten jener Umschwung allmählich vorbereitete, dem äussere Umstände begünstigend entgegenkamen, dass das Bedürfniss und der Wunsch nach dem fremden Rechte im Schoosse der deutschen Genossenschaften selbst heranreifte, und dieses in den Gemüthern schon einen empfänglichen Boden antraf.

Das Studium des fremden Rechtes war aber zu jener Zeit noch ausschliessender Gegenstand der Rechtsschulen. Der Rath der Stadt Wien setzt selbst „vnser als der layen rat und gütbedünken" dem „ratslag der gelerten" entgegen Unter den „gelerten" oder weysen, gelerten vnd recht verstendigen lewten, so hie bey vns sein" kann wohl nur das Doctoren-Collegium der juristischen Facultät der Universität verstanden werden. Wie eng damals der Zusammenhang war, der die Stadtgemeinde mit der Hochschule verband, kann man auch daraus entnehmen, dass dem Staatsanwalte, der seit Maxmilian I. den ersten Rang und Sitz im Stadtrathe vor dem Bürger-

[1]) „Obecznie prawa cziesarzska". Sieh das Endurtheil nach Meseritsch.

meister behauptete, auch die Obhut der Freiheiten der Hochschule zukam [1]) dass die Stadtobrigkeit der Hochschule ohne Widerspruch den Vorrang liess, und dass die angesehensten und gelehrtesten Männer derselben sich beeilten städtische Würden anzunehmen. So war z. B. Martin Copin von Hermannstadt, insgemein der Doctor Siebenbürger genannt, der seit 1505 dreimal Decan der juristischen Facultät gewesen war, in den Jahren 1512—1517 Stadtrichter [2]). Der Ruf von dem blühenden Stande der Rechtsgelehrsamkeit an der Wiener Universität und von ihrer innigen und freundschaftlichen Verbindung mit der Stadtgemeinde war ohne Zweifel auch in die Mauern der alten Bergstadt Iglau gedrungen, und darin liegt der Grund, wesshalb diese sich im Gefühle der Unzulänglichkeit des eigenen und des volksthümlichen Rechtes überhaupt an den Rath der Stadt Wien wandte, mit dem sie nie bisher weder in einem rechtlichen noch andern Verkehr gestanden hatte.

Seit dem Anfange des XV. Jahrhunderts hatte die Wiener Universität einen glänzenden Aufschwung genommen. Der Grund lag in dem durch die Humanisten wieder erwachten Studium des classischen Alterthums, das wegen des innigen Zusammenhanges der Wissenschaften unter einander seinen wohlthätigen Einfluss auch auf das Studium der Rechtsgelehrsamkeit auszuüben nicht verfehlte. Auch das römische Recht, das früher vor dem canonischen Rechte beinahe gänzlich in den Hintergrund getreten war, erlangte nun an der juristischen Facultät nicht nur eine entschiedene Pflege, sondern fing an in so ausschliessender Weise betrieben zu werden, dass man sogar von Seite der Regierung an die gänzliche Aufhebung der Lehrkanzel des canonischen Rechtes dachte, was nur durch die Universität selbst verhindert wurde [3]).

Um die Zeit der ergangenen Anfrage nach Wien war die Umwandlung der Universität bereits vollendet, und das Studium des römischen Rechtes an ihr in voller Blüthe. Bis zum Jahre 1521 stieg ihre Frequenz mit jedem Jahre, so dass sie beinahe jener zur Zeit ihrer grössten Blüthe unter Albrecht V. nahe kam. Die zahlreichen Schüler mochten wohl den Ruhm der Universität nach allen Seiten

---

[1]) Hormayr a. a. O. S. 101.

[2]) Hormayr IV. S. 156.

[3]) Sieh Kink a. a. O. Beilage XXX. 4.

ragen, insbesondere die Juristen die Fürtrefflichkeit des römischen Rechtes, seine für alle Fälle ausreichende Casuistik allerwärts in ihrer Heimath anpreisen [1]). Vergleicht man damit den Zustand der Studien an der Prager Universität, die seit dem Tode K. Georg's von Podiebrad in fortwährendem Sinken begriffen war [2]), so hebt sich die Bedeutung der Wiener Universität zu jener Zeit nur noch mehr, und lässt es begreiflich finden, dass sich die Stadt Iglau nicht vielmehr an Prag wandte, da doch die Hauptrichtung des rechtlichen Verkehrs, den Iglau mit anderen Städten unterhielt, nach Böhmen ging, und das staatsrechtliche Verhältniss der Markgrafschaft Mähren zu dem Königreich Böhmen eine Menge Beziehungen zwischen der Hauptstadt Böhmens und den Städten von Mähren begründet hatte.

Die veränderte Richtung in der Auffassung des Rechtsstudiums geht auch aus der Vergleichung des Inhalts der beiden Rechtsgutachten hervor. Mit Ausnahme der bekannten, dem canonischen Rechte entnommenen Rechtsparömie: malitia supplet aetatem „posbait thün die yar erstatten", fehlt jede Beziehung auf dieses in dem zweiten Gutachten. In diesem wird „der brawch vnd gewanhait gemains lanndes" nicht mehr in stolzer Selbstgenügsamkeit ignorirt, wie in dem Albertinischen die Frage „quid sit de consuetudine loci". Die Rechtslehrer unterziehen bereits den ihnen vorgelegten Fall und die ihn begleitenden Umstände einer sorgfältigen Untersuchung und legen dem von ihnen besonders in's Auge gefassten Willensmoment: dem „fürsacz vnd poshafftigem gemüt" ein grosses Gewicht bei.

In dem lateinisch geschriebenen Theile des Gutachtens wird sich noch auf eine frühere Autorität berufen, dessen lectura über den Codex fast ein solches Ansehen erlangt hatte, wie die Glosse selbst, nämlich auf den Rechtsgelehrten Cinus (geb. 1270 zu Pistoja, gest. im J. 1336 als Professsor des römischen Rechts zu Florenz [3]),

[1]) Nach Kink S. 222. Anm. 260 kennt das Matrikelbuch der juristischen Facultät für diese Zeit folgende Professoren des römischen Rechtes 1493. dom. Jeronimus Balbus Venetus 1497. dom. Joannes Silvius Siculus legum doctor Patavinus. 1500. dom. Bolfgangus Pachaimer de Gmunden, legum doctor. 1505, Joannes Angerer de Rosenbergk caesarei juris doctor. 1512. mag. Petrus Tannhauser ex Nörnberga, doctor in caesareo jure. Rector der Universität war im Jahre 1505 Wolfgangus Mosmauer. Sieh Tilmez und Mitterdorf's Conspectus historiae Universitatis Viennae. S. 70.

[2]) Sieh Tomek. Gesch. der Univ. Prag. S. 49 ff.

[3]) Seine ausführliche Lebensgeschichte sieh bei von Savigny a. a. O. B. VI. S. 71 ff.

Die Stelle aus seinem Commentar über den Codex, die das vorliegende Rechtsgutachten der Entscheidung zu Grunde legt, lautet wörtlich [1]) so:

In criminibus. Oppo. ff. de mino. l. si ex causa. §. nunc videndum vbi dicitur quod minor non restituitur in delictis.

Sol. aut minor deliquit ex animo aut praeter animum. Si ex animo aut civiliter agitur aut criminaliter. Si civiliter non subuenitur nisi vt habeatur pro confesso vel transigente vt l si ex sausa §. nunc videndum. Si criminaliter tunc aut de atrocioribus delictis aut de communibus. Si de atrocioribus non subuenitur in aliquo scdm Pet. Si de communibus subuenitur quatenus miseratio etatis etc. vt l auxilium §. in delictis. Vel dic vt ibi no. Secundo casu quando praeter animum tunc restituitur vt hic in ff.

Das secundum Petrum und in unserem Rechtsgutachten „ex mente Petri" bezieht sich auf den französischen Rechtgelehrten Petrus de Bellapertica. Die französische Schule war in ihrer dialektischen Methode nicht ohne Einfluss auf die Werke des Cinus, und vorzüglich waren es die Ansichten der französischen Rechtsgelehrten Jacobus de Ravanis und P. de B., die er, wie er selbst sagt, in seinem berühmten Werke über den Codex zu verbreiten suchte.

Über die Frage, was unter dem in den römischen Rechtsquellen vorkommenden Ausdruck proximus infantiae oder pubertati proximus zu verstehen sei, divergiren bekanntlich die römischen Rechtslehrer [2]).

---

[1]) Nach der in der hiesigen Hofbibliothek befindlichen Ausgabe: Cyni Pistoiensis juris consulti praestantissimi in codicem docti commentaria excusa a Jurisconsulto Nicolao Cisnero. Francofurti ad Moenum. Impensis Sigismundi Feyerabendt. MDLXXVIII. p. 101.

[2]) Die älteren Ansichten darüber sieh bei Jac. Gothofredus in Comm. ad Tit. D. de R. J. ad L. 111.

Beilage I.

1. Quod dominus dux donauit ecclesiam in Leutmanstorf Ottoni de Sweinpekh preposito in Walthausen ad d. (ies) suos.

Wir Albrecht von gots gnaden etc. Wan wol wissen ist, daz weilent der hochgeborne furst vnser lieber vetter herzog Leupolt, herczog ze Osterreich etc. seligen gedechtnuss die pfarrkirchen ze Leutmanstorf vnder dem Grewntschenstein gelegen vnser vnd vnsre furstl. Osterr. lehenschaft, vnd die er weilent von dem yecz gen. vnserm furstentum als vnser vormund nicht hat mugen vergeben noch emphrembden, vnd daz wir nach dem vnd wir zu vnsern jaren sein komen vnd vnser furstentum selber besiczen vnd jnnhaben, die im rechten verleihen mochten, wem wir wollten, yedoch durch pete willen des erbern vnsers lieben Otten des Sweinpekhen, der yecz neulich zu brobst des vorgen. gotshauses erwelt ist, vnd vnsers getrewen Hannsen des Sweinpekhen seins vettern vnd auch anndrer seiner frewnd vnd gunner, die vns daczemal vleizzick paten, haben wir demselben brobst die gnad getan vnd tun auch wissen mit disem brief, daz er vnd sein conuent des vorgenannten gotshauses ze Walthausen die egenante kirchen zu len mit jrer zugehörunge zu seinen lebtagen innehaben, nuczen vnd niessen sullen, als die sein varuordern weilent brobst Hainrich jnngehebt hat, doch daz der gotsdienst ordenlich volbracht vnd nicht geminnert sundern gemert werde. Wenn aber der obgenannte brobst mit dem tod abgeet, so sol vns vod vnsern erben die egenante kirchen ze len mit jrer zugehor genczlich wider ledig sein also, ob wir wellen, dacz wir die denn selber leihen mugen, wem vns verlust, vnd sullen wir oder vnsre erben seine nachkomen, der nach jm brobst wirt vnd der conuent dass ze Walthausen, darnach der dreyer pfarrkirchen ze Greyn, zu Kreuczen vnd ze Symonueld, die dem vorgen. vnsern vettern herzog Leupolten zu widerwechsl geben sind, wider nucz vnd gewer seczen also, daz si die dann selber leihen, wem das ze schulden kumbt, mit selben gedingen vnd rechten, als si die vorgelihen vnd inngehabt habent. Aber die zeit vnd der obgenannte brobst dass in leben ist, sullen wir oder vnsre erben dieselben drey kirchen selber leihen, alsofft die ledig werden, vnd wenn auch also der yeczgen. brobst mit dem tod abgeet, so sullen vns vnd vnsern erben sein nachkommen der brobst vnd der conuent ze Walth. die brief, die jn vnser heiliger vater der pabst vber die egemelt kirchen geben hat, vnd auch all anndern briefe, so sie daruber habent, vnuerczogen-

lich vbergeben, vnd die sullen denn dhain kraft nicht haben, sunder genczlich ab vnd vernicht sein. Auch mainen wir, daz der obgenannte brobst, dieweil er lebt, vnd sein conuent diesz kirchen jnnhaben vnd sich die gewendlichen nucz vnd rennt dauon lassen benugen, als vormalen ist herkomen, vnd die holden vnd leut, die darczu gehörent, nicht verner besweren in dhain weis an geuerde. Mit etc. Geben ze Wien an sand Luceintag [1]). Anno. etc. xiij⁰.

2. Reuersalis.

Wir Ott der Sweinpekh brobst vnd das conuent ze Walth. b. vnd tun kund offentlich mit dem brief fur vns vnd vnsre nachkomen. Als der hochgeborne furst vnser gnedige herr herczog Albrecht h. ze Osterr. etc. durch bet vnser des brobst vnd annderer vnser frewnd vnd gunner vns die genad getan hat, daz wir vnd der vorgen. conuent des gotsh. ze Walth. die kirchen ze Leutmanstorf vnder dem Grewtschenstein gelegen mit jrer zugehorunge, seinen lehenschaften zu vnser des brobst lebtagen jnnhaben, nuczen vnd niessen sollen vnd mugen, als die vormalen weilent vnser vorvar brobst Hainrich jnngehabt hett, doch also dasz der gotsdienst dasz ordenlich volbracht vnd nicht geminnert sundern gemert werde nach lautt dez brieffs, den wir von seinen gnaden darumb haben; also haben wir demselben vnserm gnedigen herren h. Albrecht vnd seinen erben gelobt vnd verhaissen, geloben vnd verhaissen auch wissentlich mit kraft ditzs briefs, daz wir diesz kirchen wellen jnnhaben vnd vns der gewondlichen nucz vnd renntt dauon lassen benugen, als vormalen ist herkomen, vnd die holden vnd leut, die darczu gehornt, nicht verrer besweren in dhain weg, dieweil wir der brobst in leben sein, als vor begriffen ist an geuerde. Wenn aber wir der yeczgen. brobst mit dem tod abgeen, so sol dem vorgen. vnserm gnedigen herren h. Albrecht vnd seinen erben die egenanten kirchen ze len mit jrer zugehorunge genczlich wider ledig sein, also ob er wil, dacz er die denn selber leihen mag, wem jn verlusst, vnd derselbe vnser gnediger herr, oder sein erben sullen vnser nachkomen, der nach vns brobst wirt, vnd der conuent dasz ze Walthausen, darnach der dreyr pharrkirchen ze Grein, ze Krewczen vnd ze Symonueld, die wir weilend dem hochgebornen fursten vnserm gnedigen herren h. Leupolten seligen gedachtnuss zu widerwechsel geben heten, wider nucz vnd gewer seczen, also daz wir die denn selber leihen, wem das zuschulden kumbt, mit solhen gedingen vnd rechten, als wir die vor gelihen vnd jnngehebt hatten. Aber die zeit vnd wir der obgenante brobst in leben sein, sol der yeczgen. vnser gnedige herr h. Albrecht oder sein erben diesz drey kirchen selber leihen, alsofft die ledig werdent. Vnd wenn auch also wir der brobst mit dem tod abgeen, so sullen dem yeczgen. vnserm herren vnd seinen erben vnsern nachkomen der brobst vnd der conuent zu Walth. die brief, so vns vnser heiliger vater der pabst vber die egemelten kirchen geben hat, vnd auch all andre brief, so wir daruber haben, vnverczogenlich vbergeben, vnd die sullen denn dhain kraft

[1]) 13. December.

nicht haben, sundern gennezlich ab vnd vernichtet sein, vnd des zu vrkunde geben wir den brief versigelt mit vnserm der vorgenanten brobst vnd convente anhangenden jnsigeln, der geben ist an sand Niclastag. (6. December.) Annó etc. xiij.

Eidem monasterio sunt facta vna donacio et jncorporacio super eandem ecclesiam in Leutmanstorf per sanctitatem papam Gregorium duodecimum de anno CCCC octauo. Anni sui pontificatus 3°.

3. Declaracio doctorum Wiennensium super donacionem et jncorporacionem predictam.

(Die angeführten Stellen aus dem corpus jur. civ. und can. sind durch den Druck hervorgehoben.)

Tutor sine decreto res pupilli alienare non potest. ff. *de rebus eorum, qui sub tu*(tela) *uel cu*(ra) *sunt* in rubro et in nigro [1]), et C. *de pred*(iis) *uel vrbanjs non ali*(enandis) *uel obligan*(dis) per totum [2]), et non solum donacio, ymo vendicio, transaccio et permutacio prohibita est, ut in l. *non est* [3]), et jtem non solum prohibita est alienacio rerum immobilium sed. eciam mobilium ut aurj, argentj, gemmarum, vestium et omnium mobilium preciosorum ut in l. *lex, que*. C. *de administr*(acione) *tutorum* [4]). Superior autem est proximus ordine ut in l. *lex, que* ibi *scilicet per inquisicionem judicis;* quod autem nomine bonorum siue rerum nedum veniant mobilia et immobilia sed eciam incorporalia, patet *de reb*(us) *ecc*(lesie) *n*(on) *al*(ienandis), *h*(oc) *consultissimo* in *lb°* (libro) *6°*. in *possessiones seu jura.* etc. [5]). Ex quibus patet, quod de jure communi non sufficit consensus eciam omnium bonorum, nisi auctoritas superioris interueniat, sicut in aliis rei ecclesiastice non sufficit consensus clericorum, nisi auctoritas superioris interueniat vt in *de rebus ecclesiasticis non ali*(enandis). 12. q(uestio) ij. *sine excepcione* [6]). Ex quo informatur solucio ad secundum scilicet: quod si tutor aliquid fecerit consensu suorum condeputatorum, quod hec non tenent, quia eciam non tantum de jure, eciamsi de eorum consensu, tantum fecerit sine auctoritate superioris. *Nam priuta disposicio priuatorum ius commune non ledit. De testa*(mentis), *requisisti* [7]). Et hec de iure communi. Sed quia de consuetudine speciali Almania non recipit usum legum, ut notatur in capitulo *super spe*(cula), *de priuilegiis* [8]), quid sit de

---

[1]) D. De rebus eorum, qui sub tutela vel cura sunt (27. 9).

[2]) C. de praediis et aliis rebus minorum sine decreto non alienandis vel obligandis (5. 71).

[3]) Const. 2. non est. C. de praediis (5. 71).

[4]) Const. 22. lex, quae C. de administratione tutorum (5. 37). Die Stelle lautet: Lex, quae tutores curatoresque etc. — Praecipimus itaque, ut haec omnia nulli tutorum curatorumve liceat vendere, nisi hac forte necessitate et lege etc. — scilicet per inquisitionem judicis — interpositionemque decreti. —

[5]) C. 2. de rebus ecclesiae non alienandis: in 6[to] (III. 9).

[6]) C. 52. Sine exceptione. c. XII. q. 2.

[7]) C. 15. requisisti x. de testamentis (3. 26).

[8]) C. 28. x. de privilegiis (5. 33).

consuetudine locj ignoramus, *quum sint facti et in facto consistant. De constit*(utionibus) c. j. l. vj° [1]). Item supposicio, quod consuetudo habeat, quod alienacio rei pupillaris valeat sine decreto superioris, adhuc non valet, quod sit contra talem consuetudinem, que vim legis habet. xj. *di* (stinctio) *in hijs* [2]); *de consue*(tudine), *cum dilectus* [3]); ff. *de le*(gibus). *Si de interpretacione* [4]). Item si preter consuetudinis solempnitatem adicitur alia solempnitas, similiter et illam tutor seruare tenetur, si in talem modum consensit, quod *forma mandati exacta diligentia est seruanda.* ff. *man*(dati), *diligenter* [5]); *de rescriptis, cum dilecta* [6]); *de pactis c. j et ij et ult.* [7]); ff. *de pactis* [8]). Item si interueniret auctoritas superioris, et aliquid surrepcionis interueniret, reuocandum est, quod factum est, ut in dicta l. *lex, que.* C. *de administracione tutele* [9]) et C *de pred*(iis) *uel rebus m*(inorum) *non ali*(enandis) *et si preses* [10]).

4. Declaracio vulgaris super eodem. Ob ain gerhab des waisen gut emphrömbden mag mit der gunst vnd willen. die jm zu der gerhabschaft zugeschikt sein.

Ein gerhab mag nicht empfrömden des waisen gut an des nechsten obristen gewalt, vnd ist dem gerhab verpoten nicht alain gab, sunder verkauffen, mit berichtung vbergeben vnd wechsel. Auch ist nicht alain verpoten empfrömbdung der erbguter sunder auch varunder guter, ab gelt, silber, edls gestain, gwant vnd aller kostperr varunder hab. Der obrist ist der nechst obrist gewaltig richter. Auch vnder dem namen gut ist inbeflozzen erbgut vnd varend gut vnd auch vnleibliche recht. Aus dem ist wissentlich nach gemainen rechten, daz in der empfrembdung ist nicht genug aller landesherren verhengnuss, nur alain es kem darczu des obristen gewalt. Aus dem ist geantwurtt zu dem andern, ob ein gerhab empfrombdet mit gunst vnd willen der, die jm zugeschikt sind, daz das nicht kraft hat von gemainem rechten an gewalt des obristen, wenn besunder ordnung besunder leut laidigt nicht ein gemains recht. Das ist antwurt von gemainem rechten. Vnd wenn dewtsche lannd von besunder gewonheit halden sich nicht kaiserlichen rechten, was darumb des lannds gewonhait sey, das wizz wir nicht, wenn das leit an der tat. Auch ob das wer, daz gewonhait wer, das empfrömbdung der waisen gut gut kraft hiet [11]) an des obristen gewalt, doch

---

[1]) C. 1. de constitutionibus. in 6to. (1. 2).
[2]) C. 7. in his rebus. D. 11.
[3]) C. 8. cum dilectus. x. de consuetud. (1. 4).
[4]) Fr. 37. D. de legibus (1. 3).
[5]) Fr. 5. diligenter. D. mandati vel contra (17. 1).
[6]) C. 22. cum dilecta. x. de rescriptis (1. 3).
[7]) C. 1., 2. et 8 x. de pactis (1. 35).
[8]) D. de pactis (2. 14).
[9]) Const. 22. C. de adm. tutorum (5. 37).
[10]) Const. 5. et si praeses C. de prediis (5. 71).
[11]) d. h. dass eine Veräusserung des Waisengutes gute Kraft hätte.

hat chain kraft, was empfrömbdung wider solhe gewonhait beschehe, wan selb gewonhait hat rechts krafft. Auch ob an der gewonhait zir oder zir wurd zugesaczt, die sol auch ain gerhab behalten, ob er die gerhabschaft in der mass aufnymbt. Auch ab zu der empfrombdung des obristen gewalt kem mit versweigen der warhait oder meldung valscher sach, so ist widerzeruffen, was also empfrombdt ist.

Beilage II.

Cives de Mezrzitz habentes in vinculis detentum quendam juuenem impuberem etate duodecim annorum, qui in campo duos alios iuuenes minores et iuniores se occidit peccora simul pascentes, petiuerunt pro informacione juridica, vtrum hic juuenis tali in etate tenera sit morte puniendus, qui ciues nobis in hec verba scripserunt eaque per scabinos miserunt.

Hierauf folgt die Zuschrift der Meseritscher Bürger in böhmischer Sprache. Ihre Aufnahme erscheint überflüssig, da der Iglauer Schöffenhof seiner Zuschrift an den Wiener Stadtrath eine wörtliche Übersetzung in's Deutsche beigefügt hat.

Cives vero Iglauienses tale horribile et aput eosdem quasi inauditum crimen magnipendentes, an talis impubes nondum quatuordecim annis completus deberet pro huiusmodi delicto morte puneri annon dubitantes, quapropter nonnullos scabinos suos ad senatum Wiennensem miserunt, vbi est copia doctorum ac legistarum, pro vlteriori in hoc casu informacione, quibus data est infrascripta informacio, ex qua quidem informacione presens sentencia calculata est, scripta et missa ciuibus ad Mezrzicz, prout sequitur.

Pani a przatele mily! Psanie wassemu swrchupsanemu, czo se dotycze zamordowanie dwe pacholatek: gedno w sedmi a druhe wdewiti letech skrze trzeti pachole we dwanaczti letech vczinieneho, przitom take polozenie vhlawnieho prohrzessenie v nas neslychaneho a neznamenateho, w zalobie y w odpowiedi wedle rozeznanie netoliko nassich nebrz y obeczniech cziesarzskych praw se wsse pilnosti powazi wsse wyrozumieli gsme, a aczkoli wedle psanych obeczniech csiesarzskych praw holomudsky — to gsu ty, genz swych rozumnych leth gesscze nedosahli — nad gine wyswobozeni bywagi a prawa takowym w gich prohrzessenie wicze przezrziewagi kazny a trestaniem nezli tiem, genz swa letha rozumna dosahli gsu, a to zte przieczeny, ze oni w takowych swych menssich letech sweho rozumu nemagi, a gich rozum tak slepy, ze newiedi, czo czinie: ale wssak ze w takowych mladych lidech, genz swych leth gessczo nedossli, takowy rozum a zlolest (sic) nalezawa se, tak se pak wtomto pacholeti wedle psanie wasseho schledawa, kdezdo zlost geho letha naplniuge, a protoz takowe osoby nedospieleho rozumu pro takowy weliky zly vczinek prohrzessenie nebudu wyniaty prawy obeczniem, ale mohu na tiele y na ziwotie byti kazani a trestani, ale wssak lehczeyssiei

muku, opiet mohloby wtom pochybenie byti, mali to pachole we dwanadczti letech pro geho prohrzessenie a zly vczinek skrze to, ze gest dwe pacholatek zamordowal, kazan a trestan byti, a kteru kazni nayprwe mohlby niekto napomocz wzieti obecznie prawa cziesarzska, genz takto prawi, ze ty, genz gsu holomudczy: totiz nedospielech leth, newiedi, czo czinie, a tiem, genz rozumu nemagi czinie prawa przezrzenie, tez prawie yako starym a sprostnym gegich starzi a sprostnosti prawa ku pomoczy przichazegi, tez take mohloby wtomto padu rzeczeno byti, ze tomute pacholeti we dwanadczti letech geho mladezy a nerozumu mielaby prawa ku pomoczy przigiti a gey od smrti zdwihnuti: ale wssak na wysserzeczene pomoczy a wymluwy newzhleduge zda se nam, ze to pachole wtomto padu sweho prohrzessenie od naywyssie muky nemoz wyniato byti, nebo wtomto padu nemohu geho mlada letha gey wymluviti, nebo zadny nemoze rzeczy, aby se to stalo z sprostnosti nebo z newiedomie, ale ze vmysla swewolneho, wzhlednucz nato, ze gednoho pro klobuczek a druheho, aby geho zly vczinek zamlczeny zuostal, zamordowal gest, gessto moze tudy vznano byti, ze takowy geho zly vczinek z geho swewolneho a zlostneho vmyslu possel gest, kterazto zlost geho letha naplniuge, yakoz pak to pachole sam nase wyznawa, tez take wyznanie otcze geho, kteryz obyczegow a mrawow geho nade wsseczky gine swiedom gest prawicz syna sweho zvffalym czlowiekem byti. Tez wyznawagi rychtarz a consseli tey osady, ze to pachole wzdyczky przi gednostaynem dobrym a zdrawym rozumu bylo gest. A dle toho ma zlu pomstu muczen byti, aby se giny tez podobne przichodie czasy buducziemi cziniti wystrziehali. Nebo poniewadcz on w swe mladosti takowy mord a zlost vczinil gest, czo dobreho moz se czlowiek do nieho w geho starssy nadieti nebo dovffati? A protoz, pani przatele mily, nato wam toto za prawo rziekame a wypowiedame, ze to pachole smrti ma byti kazano a trestano. Aczkoli wedle prawa nasseho a obyczege zemskeho pro takowe vkrutne prohrzessenie a vczinek zly mielby byti na kolo zbit, wssak pro geho mladez a letha nedossla takowa smrt ohawna moze gemu promynuta byti w lechczegssie smrt totiz, aby vtopen byl. Actum Iglavie, feria quarta ante festum sancte Lucie virginis. Anno domini M^{o}. quingent^{o}. quinto. (10. Dec. 1505.)

Ciues Iglauienses pro informacione supradicti casus petentes senatui vrbis Wiennenses scripserunt in hec verba, prout sequitur.

Ersamen, fursichtigen, hochweysen herrnn, besünder lieben freündt! Vnser beraitwillig diennst ewer genaden beuor. Zu erchennen geben, wie die burger czu Mezrzicz, vnsers genedigen herrnn hawbtman des markgrafftümbs zu Merhern seiner gnaden vnderthan, von alter vnserm statrechten vnderliegen vnd bey vns recht vnd vnderweysung holen. Nün hat es sich begeben das die bemelten burger iecz in newlicher czeit nach ordenung irer löblichen gewanhait czu vns vmb ein vrtayl vnd vnderweysung geschickt haben vnd die sach des hanndels halben in klag vnd anttwort schriefftlich gegeben, des wir ewer genaden ain nottl hieinn beslassen senden, dabey begeründ in dorvber recht sprechen vnd eyn vnderweysung zu geben. Günstigen,

genedigen, lieben herrnn! lassen ewer genaden wissen: wiewol menige stet, merkte vnd dörffer in Behmer vnd Merherlanden vnser statrecht gebrawchen vnd bey vns vrtayl nemen, doch so ist, bey vnser gedechtnüs sulicher ader dergleichen fal vns nie fürkomen, noch in vnsern statrechten finden mügen, das ein knab bey czwelff yarn süliche grosse vnerhörliche tat süllt begünnt haben an czwaien kindernn, alsdann ewer genaden yn der nottl klarer werdet vernemen; vnd da die gegenwärtigen Wenczlab Parchanndl, Niclas Vicencz vnd Markus Pawspertl, vnsers newen vnd alten raths gesworen, weliche wir czu ewer genaden der sachalben schicken, weiter mündtlich entrichten werden. Dorümb wir czü ewer genaden als vnsern genedigen, günstigen herrnn czuflucht haben, seinttnmalln wir sülichen fal jn vnsern statrechten nicht mügen finden noch mit vnser vernüfft begreyffen, biettend ewer genaden mit sunderm vnd ganczem vleys, geruecht vns dorum ewern rath mittaylen vnd ein vnderweysung geben, ab ein sülicher knab bey czwelff yarnn vmb süliche grosse that vnd mord noch ewerm rechten müge czu dem tode gevrtaylt werden ader was dorumb recht sey, nochdem vnser statrecht jnnhalten, wo wir domit nicht mügen gelangen, das wir czu andern rechten mügen zuflucht haben vnd nicht aws aygen hawbten recht sprechen, als wir ein sünder vertrawn czu ewern genaden haben, also thun werdet, das wollen wir vmb ewer genaden vnd die ewern allczeit yn ainem solchem vnd merern gerne vnd williglich verdienen. Datum feria quinta post festum sancte Elizabeth (20. November) annorum domini 1505.

Sequitur transsümptum ex Beemico in Theütunicum littere civium de Mezrzicz senatui vrbis Wiennensis cum predicta littera missum.

Vnser willig diennst beuor. Ersamen, weysen herren, besunder lieben ffreundt! Wir thun ewer weyshait czu wissen. Es ist bescheen in vnserm krays bey ainem dorff genant Raczlawicz ain vnerhorliche that also, das ein knab yn czwelf yarnn auf der waydfiech hat ermordt mit der hacken czwen andere knaben: ain jm newnden, den andern jm siebenden yarnn, vnd ist dornach entloffen jn die mül gelegen bey Raczlowicz czu seinem vater, welicher jn behalten vnd verspert hat yn die kammer, vnd da sülichs vbl an richter vnd scheppen ist angelanngt, czu handt sie dargegangen vnd haben auff dem weg des selben knaben vater begegnet, jn gefragt, wo sein sun wer; hat er geanttwort, er wesst sein nicht; hat richter vnd scheppen gesprachen: gib vns die slussl von der kammer; hat er geanttwort: nemt hin die slüssl vnd sucht. Also haben sie gesucht vnd den morder ym pett gefunden vnd czu dem vater gesprachen: warumb hastu yn verspert; hat er geanttwort: darümb sullt ich yn dornoch anderswo suchen, da habt es yn. Auff das haben sie den knaben czuhand furgenomen vnd yn mit vleys befragt, warumb er die czwen knaben ermördt hiet. Hat er yn gesagt: von wegen aines huetls, wann der ain knab hat ein gemayters hüettl gehabt dann ich, hab ich das selbig hüettl haben wellen, vnd sie haben das hüettl wider von mir wellen haben, hab ich czu handt den eldern ym newnden yar mit der haken erschlagen. Weyter haben sie jn gefragt, warumb er den andern

bruder hiet erslagen; hat er yn wider geanttwort: dorümb, das er sülichs auff mich nicht sult sagen. Dorauff haben wir den knaben yn vnser gefenchnüs genomen. Dornach ist die freüntschafft der czwaier erslagen knahen fur vns komen, das recht vber den morder angerufft haben, nochdem sie gehoren czu der stat vnsers genedigisten herrnn sein genad von alter czu dem gericht. Dorauff haben wir geschafft mit richter vnd scheppen des bemelten dorffs, das sie payde tayl fur vns stellen, Also haben sich paide tail fur vns gestellet: der vater desselben mörders mit seinen freündten vnd der vater der czwaier erslagen knaben mit seinen freündten. Nun haben wir gefragt richter vnd scheppen auch den vater desselben mörders, das sy vns bey jren gutten trewn sagen, wie alt der selbig knab wer vnd bey welicher vornüfft er sey, vnd ab er ye sein vornüfft verloren hiet. Haben die obgemelten richter vnd scheppen auch sein vater gesagt, er sey czwelff yar alt, vnd ist alleczeit bey seiner vernüfft gewesen, sunder das er ist ein verczogter püb. Dornach hab wir geschafft die klag czu uernewen. Haben die anklager von wart czu wart vor vnser die klag vernewet vnd, wie oben stet, gesagt. Auch desgleichen den mörder mit sein freündtn haben wir vor vnser gegenwürtig gehabt vnd yn mit vleys befragt, was er auff die anklag antwort mit sein freündtn. Darauff hat sein vater mit sein freündtn nichts geantwort. Dornoch hab wir den mörder jn sünderheit befragt, warümb er die knaben erslagen. Hat er geanttwort ebengleich von wart czu wart, wie oben stet. Weyter hab wir yn befragt, ab yn yemands doran geweyset ader ym dorczu geraten hab, damit er die knaben süllt erslahen, ader ab sein vater ader yemands anders dorümb gewisst. Hat er geantwort: mir hat niemands dorczu geraten. Dorumb wir ersamen weysen hern! czu ewer weishait czuflucht haben bittund mit sunderm vleis dorauff vmb ein vnterweysung auff söliche vnerhörliche that, weliche czu vns bey vnsern czeyten nie erhöret noch bescheen sein damit suliche poshafftige that entlichen gestrafft werde. Ex Mezrzicz fferia secunda ante sancti Galli confessoris, anno domini M°. quingentesimo quinto. (13. October 1505.)

Senatus vrbis Wiennensis ad requisicionem et peticionem ciuium Iglauiensium super omnia premissa hanc subscriptam sentenciam ad informacionem eisdem ciuibus transmiserunt.

Vnnser freüntlich willig diennst züüoran. Fürsichtigen, ersamen, weisen, sünderlieb vnd gut freündt! Ewer schreyben vns jungstlich bey ewern rathsfreündtn gethan, auch die werbüng, so vns dieselben ewern rathsfreündt mündtlich fürpracht, haben wir vernomen, vnd wiewol vns solcher hanndel auch fremd vnd vnerhorlich bey vns ist, dergleychen val sich bey vnser gedechtnus nie begeben hat, demnach vns swer ist dar jnn czu raten, aber ewch czu lieb vnd freüntschafft haben wir czwischen vnserselbs ratgeslagen, auch weyser, gelerter vnd rechtverstendiger lewt, so hie bey vns sein, rat gehabt, vnd in rate erfünden die maynung. Wiewol noch geschrieben gemainen kaiserlichen rechten die, so vnvogtper sein vnd ir rechts alter nicht erlanngt haben, für ander gefreyt sein, vnd die recht den selben jn jrer verhandlüng mer vbersehüng thun mit der straffe dann den, so jre alter

vnd vogtpere jar erraicht haben aws vrsachen, das sie in solchen myndern yaren jr verstenntüss nicht haben, vnd jr vernüfft also plynnt ist, das sy nit wissen, was sy hanndeln: — aber yedoch, so jn solchen jungen lewten, die vnüogtper an den yaren sein, solche vernüfft vnd arglistikait erfünden wirdet, das sy erchennen das gut von dem pösen, als jn disem knaben nach ewerm schreyben erfünden wirdet, so erstatt die poshait das allter, vnd werden solch vngeüogt personen von gemainen rechten am leib vnd auch leben gestrafft werden, doch mit ainer ringern peen. Vnd damit Ir des noch ein merers gewissen gewynnet, so schiken wir Ewch hier jnn beslossen auff tewtsch vnd latein den ratslag der gelerten, daraws Ir Ewch mügt wol erkünden. Aber vnser als der layen rat vnd gütbedünken ist, das noch vnsern gutbedunken mit solchen vngeuogten lewtten barmherczikait mitczutailen ist aws vil vrsachen, die Ir selbs versteen mügt. Dennoch wo sich solher val hie bey vns begeben hiet, wolten wir den knaben yn aim ewige vengknüs legen vnd jm allein wasser vnd prot geben so lanng, vnczt er sein leben von jm selbs auffgebe. Doraws mügt Ir Ewch nü selbs bedennken, was Ewch aws angesicht vnd aws andern vmbstenden des knaben sytten, vernüfft vnd schigklikait mit jm zu hanndeln gebürt. Das wolten wir Ew nit verhalten. Datum Wienn am süntag sannd Andrestag apostoli jm V^c^ vnd fünfften yarenn. (30. November 1505) Burgermaister, richter vnd rat der stat Wienn.

Cedula inclusa littere Wiennensi.

Nachdem jn zweiffl wirt geczogen, ob der püeb czwelff yar alt vmb sein mishandlung, das er czwen knaben ermortt hat, sey czu straffen vnd mit was straff, vnd ersts angesicht möcht ainer czu behelff nemen die gemainen recht sprechünd, das die mynnder der yaren nicht wissen, was jr thün ist, vnd den, die nicht vernüfft haben, thün die recht vbersehen czu gleicherweis als dem alter vnd einfaltigen jres alter vnd ainffalt halben die recht czuhülff solten komen vnd jn von der peen enthebenn. Aber bemelt vrsach nicht angesehenn las wir vns bedünken, das der knab seiner mishandlüng halb in disem fal von der höchsten peen nicht enthebt mag werden. wann jn disem fal mügen jn die mündern gar nicht awsreden, wann niemand mag sprechen, das solchs aws ainfalt oder vnwissenhait sünder aws fürsacz vnd gemüt ist beschehen, angesehen das er den ain vmb sein güt ermortt vnd den andern, das solch sein myshandlüng verswigen belib, vom leben czüm tod bracht hat: Aus dem wirdt verstannden, das solich sein myshandlüng aus fürsacz vnd poshafftigem gemüt entsprungen sey, vnd solch poshait thün die yar erstatten. Dem gibt auch anzaigen sein aigne bekantnüs. Zu der wirdt auch gesamblt die bekantnuss seines vater, der seiner siten vnd gemüt fur all annder menschen wissen hat, der dann seinen sün ain posen menschen erkannt hat. Dorümb sol er pöslich gepeynigt werden, damit hinffür meniglich vor schaden leibs vnd guts verhütt werde. Wann so er jn seiner jugent solch poshait vnd mord volbracht hat, was güts mag man sich jn seinem alter versehen, nachdem die recht nit klaine vermüttüng thun von vergangen czu künfftigen geschichten? Czu dem andern sprechen wir, das er auch mit dem tod gestrafft sol werden. Doch mag der tod lindern: wann so er sünst nach brawch vnd gewanhait gemains lannde

solt geredrt werden. mag der richter solch peen jn ain anndere verkeren, vnd getrennkt werden, wann, so sein mishandlüng awsgemütt vnd fürsacz ist beschehen vnd der grawslichisten mishanndlung aine volbracht hat, sol er vom tod nicht enthebt werden. Vnnd das solh vnser anntwort grundt zu haben gesehen werde, wellen wir hernach anzaigenn der rechten thün.

(Die Citate aus dem corpus jur. civ. sind in dem nachfolgenden Rechtsgutachten durch den Druck hervorgehoben.)

Nam Cinus in l. j. C. *Si aduersus delictum* [1]) ex mente Petri concludit: quodsi minor deliquit, ex animo aut preter animum; si ex animo, aut ciuiliter aut criminaliter. Et cum in hoc casu nostro agatur criminaliter, et sit de atrocioribus delictis, non subuenitur in aliquo. Nam doctores in minoribus ponunt hanc theoricam, quod minor aut est pubes aut impubes, et si est impubes, aut est infans aut proximus infancie aut proximus pubertati. Et dicitur infans minor septem annorum. C. *De jure deliberandi.* l. *Si infanti* [2]). Proximus infancie est a septem annis vsque ad vndecimum cum dimidio masculis, ffemina uero a septem vsque ad nouem cum dimidio. *Insti*(tutiones) *de inutili*(bus) *sti*(pulationibus) C. *pupillus* [3]). Et hij si delinquunt nullòmodo puniuntur. ff. *De falsis* l. *Impuberem* [4]). Et ff. ad l. *Aquiliam* l. *Sed et si quemcumque* [5]). Si autem est pubes vel proximus pubertati ff. *De regulis juris.* l. *pupillum* [6]): tunc regulariter omne delictum cadit in impuberem, qui dicitur doli capax. ff. *De furtis* l. *Impuberem* [7]). Et in hoc casu aut deliquit culpa, et tunc minor in nichilum punitur beneficio restitucionis in integrum. C. *Si aduersus delictum.* l. j. [8]). Idem in sene, qui si culpa deliquit punitur micius. ff. *De ter*(mino) l. ij. [9]). — Aut pupillus deliquit dolo et criminaliter conuenitur, prout est in casu nostro, et crimen est atrocissimum, et tunc nullomodo ei subuenitur. l. *Auxilium.* C. *in delictis.* ff. *De minoribus* [10]).

---

1) Const. 35. C. si adversus delictum (2. 35).
2) Const. 18. pr. de jure deliberandi (6. 30).
3) §. 10 J. de inutilibus stipulationibus (3. 20).
4) Fr. 22 pr. D. de lege Cornelia de falsis (48. 10).
5) Fr. 5. §. 2. D. ad legem Aquiliam (9. 2).
6) Fr. 111 D. de regulis juris (50. 17).
7) Fr. 23. D. De furtis (47. 2).
8) Const. 35. C. si adversus delictum (2. 35).
9) Fr. 2. D. de termino moto (47. 21).
10) Fr. 37. §. 1. D. de minoribus viginti quinque annis (4. 4).

SITZUNG VOM 21. MÄRZ 1860.

Vorgelegt:

Pharisäer und Sadducäer oder Judaismus und Mosaismus.

Eine historisch-philosophische Untersuchung als Beitrag zur Religionsgeschichte Vorderasiens.

Von **Alois Müller,**
Amanuensis an der k. k. Universitäts-Bibliothek.

So wie wir in dem occidentalisch-classischen Alterthume seit seiner Berührung mit dem bildungsreichen Orient und Ägypten eine nachhaltige Einwirkung beider auf die spätere Geistesbildung jenes wahrnehmen können, in der Art, dass die Bekanntwerdung mit den fremden Ideen ein mächtiges Ferment in der classischen Cultur bildet (eine Thatsache, die mit dem steigenden Interesse für den Orient und Ägypten und den gründlichen Forschungen in deren Cultur von Tag zu Tag an Festigkeit gewinnt): eben so ist ausgemacht, dass unter den Völkern des Orients selbst seit ihrer gegenseitigen innigeren Berührung sich nachhaltige Spuren derselben in ihrer Geistesbildung verfolgen lassen. Wenn wir in unserer Behauptung auch nicht so weit gehen wollen, das Axiom aufzustellen, dass eine directe Entlehnung stattgefunden habe, so müssen wir doch unter jeder Bedingung zugeben, dass wenigstens eine Einwirkung jener fremden Cultur in so ferne stattfand, als gewisse fremde Ideen bei diesem oder jenem Volke Eingang fanden, aber eine selbstständige weitere Entwickelung gemäss der Anschauungsweise des influenzirten Volkes erfuhren. Wir brauchen jedoch dieses Aufnehmen der Cultur eines fremden Volkes durchaus nicht auf Rechnung einer geringen Capacität zu bringen; im Gegentheile, die Empfänglichkeit für fremde hohe Geistesbildung verbunden mit selbstständiger Verarbeitung des empfangenen Eindruckes ist ein deutlicher Beweis geistiger Regsamkeit. Und in der That gerade die Griechen, welche

für den Orient und Ägypten sich so empfänglich zeigten und diesen fremden Eindruck dem genialen griechischen Geiste gemäss verarbeiteten, brachten es zu einer solchen Tiefe und Gediegenheit der Cultur, dass sie für immer als die Basis echter Geistesbildung gelten werden. Dies zugegeben, darf es uns keineswegs Wunder nehmen, dass besonders seit den letzten Decennien der Orient und Ägypten, die das gebildetste Volk des Occidents so nachhaltig influenzirt, die Blicke der Forscher auf sich gezogen, um jene Frage über die Einflussnahme auf die occidentalische antike Cultur so viel als möglich ihrer Wichtigkeit gemäss untersuchen und entscheiden zu können. Dem durch seine Bildung so hoch stehenden Orient also habe auch ich meine Aufmerksamkeit zugewendet. Nach Vorderasien vorzüglich richtete ich meinen Blick. Dort erregt ein Volk unsere besondere Aufmerksamkeit, gleich ausgezeichnet durch seine in das hohe Alterthum hinaufragende sehr bedeutende Cultur, so wie durch seine welthistorische Bedeutung. Ich meine die Juden. Merkwürdig ist wohl ihre Geschichte in allen Phasen, vorzüglich aber ihre Culturgeschichte seit der Aufhörung der Existenz des jüdischen Staates durch Nebukadnezar bis einige Jahrhunderte nach Christi Geburt hinaus. Besonders wichtig und nachhaltig für das ganze jüdische Schriftthum ist diese Periode durch ihre Religionsgeschichte und es muss diese die Aufmerksamkeit des Forschers um so mehr erregen, da sich gerade in ihr jene fremde dem volksthümlichen Geiste gemäss aufgefasste und fortentwickelte Influenzirung nicht ableugnen lässt. Diese fremde in dem auf einem sehr hohen Puncte der Bildung stehenden Babylonien dem alten Mosaismus gewordene Anschauung gab ihm den Anstoss zur Entwickelung des durch seine speculative Tiefe und das Traditionsthum charakterisirten Judaismus. Die Fortbildung der alten Religion aber erzeugte aus dem Volke selbst heraus, ohne Einflussnahme der im Orient auftauchenden griechischen Bildung, zu Gunsten jener eine Reaction, die auf Verwerfung des Traditionsthumes und der Speculation des Judaismus basirt war. So standen sich also wohl bald nach dem Exile zwei Parteien als Vertreter der beiden angedeuteten Richtungen — des Judaismus und Mosaismus, die Pharisäer und Sadducäer entgegen. Diese hier ausgesprochene Ansicht auszuführen und zu beweisen sei der Zweck meiner Abhandlung. Wir beginnen daher mit dem Aufhören der Existenz Judäa's

durch Nebukadnezar und begleiten die Juden nach Babylonien, dieses für den Judaismus so wichtig gewordene bildungsreiche Land.

„Siehe, ich nehme und schicke alle Stämme des Nordens", spricht Jhvh, „und den Nebukadnezar, den König Babel's, meinen Knecht, und bringe sie über dieses Land und seine Bewohner.... Und sein soll dieses ganze Land zu einer wüsten Einöde." Jer. 25, 9 u. 11.

Diese Worte des Propheten liessen nicht lange auf ihre Erfüllung warten. Im J. 586 erlag Juda der Macht Nebukadnezar's, dasselbe Schicksal erleidend, welches vor mehr als 130 Jahren die zehn Stämme durch die Assyrer getroffen. Auch Juda hatte nunmehr seine politische Selbstständigkeit eingebüsst; die Juden wanderten in's Exil. Aber so gross auch dieses Unglück für die Nation sein mochte, so hart traf es sie immer noch nicht wie Israel, das schon längst früher von seinem Schauplatze abgetreten war. Im Gegentheile, dieses Strafgericht Jhvh's war das einzige Mittel, das moralisch verkommene Juda aufzurütteln und wieder zur Besinnung zu bringen und zur Rückkehr zu dem ihm angestammten uralten Glauben. Und in der That, es hat sich erhalten bis auf unsere Tage, als Träger des zum Judenthume gewordenen Mosaismus, während Israel spurlos verschwand. Denn gewiss, Juda wäre seiner Verkommenheit erlegen, es hätte sich in sich selbst aufgelöst, es hätte aufgehört Juda zu sein — Juda der Träger der Moseslehre — wäre es nicht zeitig genug durch Nebukadnezar aus seinem moralischen Schlafe gerüttelt worden. Treffend schildert Jeremias dieses Volk, wenn er sagt: „Was? stehlen, morden und ehebrechen und falsch schwören und räuchern dem Baal und nachgehen fremden Göttern, die ihr nicht kennt? .... Die Söhne lesen Holz und die Väter zünden das Feuer an und die Weiber kneten Teig, um zu machen Kuchen der Himmelskönigin und bringen das Gussopfer fremden Göttern, um mich zu erzürnen." Jer. 7, 9 u. 18. — Juda hatte mehr gesündigt als andere Völker. „Denn geht hinüber nach den Inseln der Kittijim und seht, und nach Qedhar schickt und betrachtet aufmerksam und seht ob es gab wie dies." 2, 10. — Bei einem solchen Zustande also war das über Juda hereinbrechende Unglück ein Heil für die Nation. Und wer erkennt darin nicht das Walten der Vorsehung, des in der Weltgeschichte waltenden Gottesgeistes, der sich hier in einem so auffallenden Lichte offenbart? Juda musste zwar sein Theuerstes

lassen, das heissgeliebte Heimatland mit all seinen Freuden und Leiden; es musste das so kostbare Menschengut, die Freiheit, opfern. Doch es verzichtete nicht umsonst auf diese edlen Güter, wenn es galt seinen uralten Glauben, die Moses geoffenbarte Gotteslehre, so lange treu zu bewahren, bis sie ihre Bestimmung erfüllt hätte, bis der erschiene, der da gekommen, das Gesetz und die Propheten nicht aufzuheben sondern zu erfüllen [1]). Juda war

---

[1]) Vgl. Mt. 15, 11: „οὐ τὸ εἰσερχόμενον εἰς τὸ στόμα κοινοῖ τὸν ἄνθρωπον, ἀλλὰ τὸ ἐκπορευόμενον ἐκ τοῦ στόματος, τοῦτο κοινοῖ τὸν ἄνθρωπον." Mr. 12, 33: „καὶ τὸ ἀγαπᾶν αὐτὸν ἐξ ὅλης τῆς καρδίας . . . καὶ τὸ ἀγαπᾶν τὸν πλησίον ὡς ἑαυτὸν πλεῖόν ἐστιν πάντων τῶν ὁλοκαυτωμάτων καὶ θυσιῶν." Mt. 9, 13. 12, 7. Mr. 2, 23 ff. 3, 1 ff. Luc. 13, 10 ff. 14, 1 ff. Jo. 5, 1 ff. 4, 21: „Πίστευέ μοι, γύναι, ὅτι ἔρχεται ὥρα ὅτε οὔτε ἐν τῷ ὄρει τούτῳ οὔτε ἐν Ἱεροσολύμοις προσκυνήσετε τῷ πατρί." Dagegen Gal. 4, 4 wo es von Christus „γενόμενον ὑπὸ νόμον" heisst. Mt. 9, 14 betreffend vgl. Mos. 3, 16, 29 ff. und 8, 23, 27 ff. Mt. 15, 2 nur eine pharisäische Folgerung. Besonders bemerkenswerth die Enthaltung von der מלאכה Mos. 2, 20, 10 und 2, 31, 15, die aber leider durch pharisäische Spitzfindigkeit wie ein Sack erweitert ward. Staunen muss man über die pharisäische Kleinigkeitskrämerei im talmudischen Tractat über den Sabbat! Wahrlich eine abgesehene Erdrückung des freien menschlischen Geistes! „δεσμεύουσιν δὲ φορτία βαρέα καὶ δυσβάστακτα καὶ ἐπιτιθέασιν ἐπὶ τοὺς ὤμους τῶν ἀνθρώπων....." Mt. 23, 4. Wie weit es die Arroganz jener Leute getrieben haben muss zeigt am besten Christi Frage bei Mt. 15, 3: „Διὰ τί καὶ ὑμεῖς παραβαίνετε τὴν ἐντολὴν τοῦ θεοῦ διὰ τὴν παράδοσιν ὑμῶν;" Vgl. 15, 9 und 13. Da war es endlich an der Zeit, dass ein Retter erschien um diese schwere Bürde — diesen pharisäischen Kappzaum — abzunehmen. „Δεῦτε πρός με πάντες οἱ κοπιῶντες καὶ πεφορτισμένοι, κἀγὼ ἀναπαύσω ὑμᾶς . . . καὶ τὸ φορτίον μου ἐλαφρόν ἐστιν." Mt. 11, 28 und 30. Mit Mt. 5, 17 vgl. Act. 3, 1 und 10, 14. Besonders wichtig Christi Ausspruch bei Mt. 5, 18: „ἀμὴν γὰρ λέγω ὑμῖν, ἕως ἂν παρέλθῃ ὁ οὐρανὸς καὶ ἡ γῆ, ἰῶτα ἓν ἢ μία κεραία οὐ μὴ παρέλθῃ ἀπὸ τοῦ νόμου, ἕως ἂν πάντα γένηται." Gewiss nur mit Rücksicht auf die wahren für immer Geltung habenden νόμοι, nicht aber mit Bezug auf die den Geist erstickenden Pharisäersatzungen gesagt! Man bemerke ferner den Ausdruck: „ὁ νόμος παιδαγωγός" in Gal. 3, 24. Ohne dass also Christus eine gewaltsame Umstürzung der mosaischen Religionsverfassung wollte, es musste von selbst ihr Ende kommen. Das mosaische Gesetz war nach dem paulinischen Ausdrucke blos eine vorbereitende Erziehung für das erhabene Christenthum; beim Eintritte des nunmehr gereiften Zöglings in das reife Alter musste es von selbst fallen. Charakteristisch für den Geist des mosaischen Gesetzes gegenüber der christlichen Moral ist Jesu Rede bei Mt. 5, 21 ff. Merkwürdig ist auch Christi Urtheil über Johannes, der obwohl der grösste unter den weibgeborenen doch dem kleinsten ἐν τῇ βασιλείᾳ τῶν οὐρανῶν nachstehe. Mt. 11, 11. Wie Jesus über Johannes Ascese urtheilte zeigt uns Mt. 11, 18 und Mt. 9, 16 u. 17. Dort wird sein Äusserlichkeitsgeist, der zum Geiste des neuen Reiches nicht passe, mit den alten Kleidern und Schläuchen verglichen.

vor Israel zum Träger und Bewahrer des zum Judaismus gewordenen Mosaismus erkoren. Dieser Bestimmung gerecht zu werden musste es den heimatlichen Boden mit Babylonien vertauschen, einem Lande, das ohne Zweifel unter den Ländern Vorderasiens auf dem höchsten Puncte der Cultur stand und für die Entwickelung des Judaismus von ungeheurer Bedeutung ward. Wenn die Lage des Volkes bei den Siegern auch nicht gerade die angenehmste war, schlecht müssen wir uns dieselbe nicht denken. Sie waren zwar im Lande eines Eroberers, hatten sich aber jedenfalls einer sehr humanen Behandlung zu erfreuen. Wir sehen dies schon aus dem Umstande, dass einige jüdische Knaben an den königlichen Hof gezogen wurden. Jos. Ant. 10, 10, 1: „Ὁ δὲ τῶν Βαβυλωνίων βασιλεὺς Ναβουχοδονόσορος τοὺς εὐγενεστάτους λαβὼν τῶν Ἰουδαίων παῖδας καὶ τοὺς Σεδεκίου τοῦ βασιλέως αὐτῶν συγγενεῖς, οἳ καὶ ταῖς ἀκμαῖς τῶν σωμάτων καὶ ταῖς εὐμορφίαις τῶν ὄψεων ἦσαν περίβλεπτοι, παιδαγωγοῖς καὶ τῇ δι' αὐτῶν θεραπείᾳ παραδίδωσι ....“ Ebenso Zon. Ann. 3, 2. Sicherlich war es ein ganz anderes Leben als im Lande Ägypten, obwohl sie als freie Männer hingekommen. Dort waren sie verachtete Hirten und später zu knechtlichen Arbeiten verurtheilte Sclaven. Dass also in jenem Lande unter den Israeliten gar wenig Cultur aufkommen konnte, versteht sich von selbst. Wie konnte sich auch bei diesem Despotendrucke ihr Geist zu etwas Edlerem erheben, nicht zu gedenken, dass ägyptische Cultur ihnen unzugänglich war. Anders war es in Babylonien. Abgesehen davon, dass sie auch hier bei einem in hohem Grade gebildeten Volke lebten, war vor allem die gegenseitige Abneigung keineswegs die, wie jene der Ägypter gegen die Israeliten — beide waren ja Semiten (Knobel, Völkert. S. 166) — sondern sie werden im Gegentheile ohne Zweifel auch Zutritt zur gesammten Cultur des Landes gehabt haben, wie wir aus den nach dem Exile entstandenen Schriften ersehen, in denen sich gar sehr dem ursprünglichen Mosaismus fremde Ideen offenbaren. Wenn wir auch nicht behaupten wollen, dass diese dem späteren Mosaismus, ich meine dem Judaismus, eigen gewordenen Theorien, die von tiefer Speculation zeugen, exclusives Eigenthum der Chaldäer waren; wenn wir, sage ich, jene Speculation auch nicht rein von diesen entlehnt nennen wollen, das müssen wir doch zugeben, dass der Mosaismus in diesem so hochgebildeten Lande wenigstens den Anstoss zu jener rühmlichen Specula-

tion, die das Charakteristikon des Judaismus gegenüber dem Mosaismus ist, erhielt, wenn die Keime dazu auch längst in ihm lagen. Vor allem aber Dank dem Volke, das, wenn auch asiatisch, also dem rohen Despotismus zugeneigt, sich so edel gegen die Unterjochten benahm, dass es die ihnen von Gott so reichlich verliehene Entwickelungsfähigkeit nicht machthaberisch unterdrückte, sondern im Gegentheil eine Bildung in ihnen aufkommen liess, welche die Grundlage des Judaismus und seiner so reichen und schönen Literatur ward. Die jüdische Literatur ist jenem Volke ein unvergängliches Denkmal seiner asiatischen Humanität [1]). So kurz auch die Zeit der Oberherrschaft der Chaldäer über die Juden war, sie hätte hingereicht zu einer für ihre Zukunft nachhaltigen geistigen Unterdrückung. Über dieses für das jüdische Volk so bedeutungsvolle Land sagt Fürst in seiner Culturgeschichte, I. Th., S. 2, treffend: „Babylonien war das Saatfeld für die meisten Gattungen der jüdischen Literatur; dort waren die Geisteskeime für Weiterbildung der Haggada und Halacha, der nomokanonischen Lehre und der Sagenschöpfungen, dort entstand die religiöse Poesie und die Gnomik, dort die Religionsphilosophie und die Midraschausbildung; überhaupt wurden dort zuerst jene Gleise skizzirt, in denen die jüdische Literatur später einherging.“ Wir sehen also, von welcher Bedeutung dies Land für die weitere Bildung der Juden war. Und diese Wichtigkeit blieb ihm selbst nach der Wiederherstellung des jüdischen Staates. Wir wissen, „dass alle nachbiblischen jüdischen Studien in Palästina nur aus Babylonien geholt werden mussten, wie ja auch die grössten Lehrer Palästina's nur Babylonier waren, und wie selbst zur Begründung besonderer palästinischen Schulen, zur Entstehung der für die Geschichte der palästinischen Gelehrsamkeit so wichtigen Nasi-Familie nur Babylonier die Grundelemente gewesen und das wesentlichste beigetragen. Man braucht auch nur drei berühmte Babylonier zu nennen, um das hier Gesagte nachzuweisen, nämlich den diese Abtheilung einleitenden Hillel ha-Babli oder ha-Saken und die Babylonier Rabbi Natan und Rabbi Chijja, die bekannten Grundfesten des Riesengebäudes der traditionalen Lehre.“ Fürst, S. 11.

---

[1]) Die Worte des Psalmes 137: „בת בבל השדודה אשרי שישלם לך את נמולך שנמלת לנו: אשרי שיאחז ונפץ את עולליך אל הסלע“ lassen sich wohl aus dem Schmerze eines Patrioten erklären, verdient aber hatte Babel diesen Fluch nicht.

Zwar müssen wir zugeben, dass der reine Mosaismus hier mit ihm ursprünglich fremden Ideen versetzt und der Grund zu seiner nachherigen Corruption gelegt ward; aber erhalten wurde er uns, wenn auch zum starren Judaismus entwickelt. Das Volk war getrennt von seinem heimatlichen leidenschaftlich geliebten Boden. „An Babels Strömen dort sassen wir und weinten, wenn wir an Zion dachten. Wenn ich dich vergessen werde, Jerusalem, vergesse meine Rechte mein; es klebe meine Zunge an meinem Gaumen, wenn ich mich nicht deiner erinnere, wenn ich nicht das Denken an Jerusalem zu meiner Hauptfreude mache.“ Ps. 137. Bei diesem namenlosen Schmerze um das Vaterland war den Verbannten ihr gemeinsamer Glaube, der Mosaismus, der einzige Trost, derjenige Baum der Hoffnung, an welchen sie sich mit aller Macht um so mehr anklammerten, als sie nicht wie die Israeliten in verschiedene Provinzen zerstäubt waren. Zudem befanden sich unter den nach Babylon versetzten Juden gerade die Edelsten und Vornehmsten des Landes (Reg. 2, 25, 12), also Leute, in denen wenigstens theilweise das Edle nicht erstorben war. Gewiss befanden sich Priester unter ihnen. Diese nun waren — ich meine die redlichen unter ihnen — ganz besonders der Trost ihrer Landsleute und machten ihnen nach Kräften das harte Los so viel als möglich erträglich, was bei dem gehobenen religiösen Gefühle der Juden jetzt im Unglücke so schwer nicht war. Und in der That, Juda hatte ein ganz anderes Bewusstsein als Israel. Es hatte dieses um so viele Jahre überlebt, es hatte eine so herrliche und grossartige Erinnerung an den Tempel zu Jerusalem, den Sitz des wahren Jehovahcultus, sein religiöses Leben hatte durch das Gesetzbuch unter Josias eine feste Norm erhalten, sein religiöses Bewusstsein war unter den gewaltigen Kämpfen der letzten Zeit und durch die Strafreden des Jeremias, nebenbei durch das traurige Ende Israel's bedeutend gehoben. Der edle Keim, der in ihm steckte, war nur vom Unkraute gewaltig überwuchert, aber nicht erstickt. Es hatte die von den Propheten verkündete Züchtigung hereinbrechen gesehen — das Wort Jhvh's war erfüllt; sollte es nicht bei seinem jetzt stark erwachten religiösen Gefühle auch Glauben gehabt haben an die von den Propheten verkündete Erlösung, musste es nicht gerade jetzt um so mehr an Jhvh festhalten, seinem einzigen Horte? Wissen wir doch, dass eben in dieser Zeit der Noth und des Elendes der

Prophet Ezechiel zu seinem Volke redete. Und wie tröstlich sprach er zu seinen unglücklichen Mitbrüdern! „Und ich will euch herausführen aus den Völkern und will euch versammeln aus den Ländern, in welchen ihr zerstreut seid, mit starker Hand und mit ausgestrecktem Arme und mit ausgegossener Glut. Und hineinführen werde ich euch in die Wüste der Völker und rechten will ich mit euch dort von Angesicht zu Angesicht. So wie ich gerechtet habe mit euren Vätern in der Wüste des Landes Mizraim, so will ich rechten mit euch, spricht der Ewige. Und vorbeigehen lassen will ich euch unter dem Stabe und bringen will ich euch in die Fessel des Bundes. Und ausscheiden werde ich aus euch die Abtrünnigen und die Sünder gegen mich; aus dem Lande ihres Aufenthaltes werde ich sie herausführen, aber in das Land Israel sollen sie nicht eingehen; und wissen sollt ihr, dass ich bin der Ewige..... Mit dem Geruche der Lieblichkeit will ich euch gütig aufnehmen, wenn ich euch herausgeführt habe aus den Völkern und versammelt aus den Ländern, in welchen ihr zerstreut seid; und geheiligt soll ich werden durch euch vor den Augen der Völker. Denn nehmen will ich euch aus den Völkern und versammeln will ich euch aus allen Ländern und führen werde ich euch in euer Land. Und ausgiessen will ich über euch reines Wasser und gereinigt sollt ihr werden; von all euren Unreinigkeiten und eurem ganzen Götzengräuel will ich euch reinigen. Und geben werde ich euch ein neues Herz und einen neuen Geist will ich setzen in euch; denn entfernen will ich das Steinherz aus eurem Leibe und geben werde ich euch ein Fleischherz. Und meinen Geist will ich setzen in eure Mitte und machen werde ich, dass ihr in meinen Vorschriften wandelt und meine Satzungen sollt ihr beobachten und erfüllen. Und wohnen sollt ihr in dem Lande, welches ich gegeben euern Vätern, und sein sollt ihr mir zum Volke und ich will sein euer Gott.“ Ez. 20, 34—39 u. 41. 36, 24 ff. Wie sollte nicht bei solchen trostreichen Worten, bei Vorhersagungen, an deren Erfüllung die Verbannten so gerne glaubten, das ohnedies schon in seinem nationalen religiösen Gefühle gehobene Volk gerade hier in dem Fremdlande, in der Zeit der Demüthigung und Erniedrigung, aber auch des, mit Israel verglichen, weit besseren, ja fast wunderbaren Loses, jene Idee der Auserwählung vor anderen Nationen, des Berufenseins zu einem besonderen Volke in Gottes Hand, des Bestimmtseins zu etwas

Grossem, was seitdem die Nationalidee des jüdischen Volkes und sein Nationalstolz geblieben, wie sollte es, sage ich, nicht gerade in jenem Lande diese Idee mit besonderer Leidenschaft ergriffen und gehegt und gepflegt haben? Und Dank den Männern — ich meine jene den Hebräern so special eigenen Propheten — und allen anderen, welche es auch immer seien, für das unter ihren Landsleuten segensreiche Wirken, dass diese für die Weltgeschichte so bedeutungsvolle Idee unter ihnen Platz fand. Sie war ein sicheres Mittel das eine so herrliche Vergangenheit hinter sich habende nunmehr tief gedemüthigte Volk vor der mit Erniedrigung so eng verbundenen Gemeinheit des Aufgebens des edlen Volksbewusstseins und den damit verknüpften nachhaltigen Folgen, kurz vor dem Existenzuntergange des Volkes als solches zu schützen. Diese Idee war es vor allem, welche das Volk und durch dies den Mosaismus, wenn auch nicht mehr rein und unverfälscht, doch bis zur Zeit seiner Bestimmung erhalten half. Nur Schade hinwieder, dass diese für das jüdische Volk so bedeutungsvolle Idee des Nationalstolzes nicht blos eine ruhmvolle, sondern auch eine ich möchte sagen bedauernswerthe Erinnerung hinter sich zurückliess. Sie war es nämlich besonders, welche das in ihr grossgezogene, nach Verherrlichung strebende Volk blind machte, als die Zeit gekommen, wo der zum Judaismus gewordene Mosaismus seine ihm von Gott zugewiesene Bestimmung erfüllt hatte. Sie war es, welche diesem Volke jenen Stempel der starren Exclusivität aufdrücken half, der ihm seit jeher noch geblieben ist und bleiben wird, so lange die von ihm gehegte Lieblingsidee auf ihre Verwirklichung wartet. — Von grossem Momente für die Zukunft des Volkes waren, wie oben gesagt, gewiss auch die Priester, die seine Begleiter in die Fremde waren. Die Juden hatten in Babylonien eine gewisse Religionsfreiheit. Die Priester waren zugleich ihre Lehrer und Richter. Bei dem Verlockenden der babylonischen Culte und bei der Gefahr, es könnte ihr Volk leicht dem Götzendienste anheimfallen, mussten sie es zu ihrer besonderen Aufgabe machen diesen Verführungen so viel als möglich entgegen zu arbeiten. Sie mussten in Ermangelung des Nationalheiligthumes, des so ruhmvollen Tempels zu Jerusalem, der nunmehr in Trümmern lag, auf ein Ersatzmittel bedacht sein, um dem religiösen Leben ihres Volkes Rechnung zu tragen, falls sie nicht Gefahr laufen wollten,

das in demselben jetzt ganz besonders gehobene religiöse Gefühl durch Mangel an Nahrung ersterben zu sehen. Dieser Ersatz waren gemeinsame Versammlungen zum Zwecke religiöser Unterhaltung, Versammlungen, die, so klein und unbedeutend sie auch in ihren Anfängen waren, doch epochemachend für das spätere Judenthum wurden. „An den Strömen Babel's, fern vom geliebten Mutterlande, ohne gesetzliches Heiligthum auf Zion; wurde das Bedürfniss nach Stätten der Versammlung, wo man in Gemeinschaft durch Gebet und Belehrung, ohne Opferdienst, den Gott der Väter verehren könnte, zuerst fühlbar.“ Fürst, S. 29. Gewiss bildete in diesen Zusammenkünften der Exilirten neben dem Gebete die Beschäftigung mit dem Gesetze Mosis und gegenseitige Belehrung darüber die Hauptsache [1]). Dass vor dem Exile das Gesetz Mosis, die תורה, in derjenigen Fassung bestand, wie wir es jetzt vor uns haben, ist aus gewichtigen Gründen nicht anzunehmen. Vielmehr ist sehr wahrscheinlich, dass gerade auch das Exil mit seinen Verhältnissen für das Gesetz Mosis von grosser Bedeutung ward. In Babylonien, wo nur gemeinsame religiöse Zusammenkünfte den Tempel Jerusalem's ersetzen mussten, Zusammenkünfte, in welchen, wie gesagt, religiöse Unterhaltung die Hauptsache war, dort ist mit der grössten Wahrscheinlichkeit die Heimat des Pentateuch's in der jetzigen Gestalt zu suchen. Gewiss mussten Leute, wie Esra und andere seinesgleichen, wenn sie sich die Lage ihres Volkes vorstellten, dessen ganzer Stolz in dem von ihren Vätern überlieferten Vermächtnisse, in der mosaischen Lehre und ihrer Geschichte, bestand, für dieses kostbare Erbgut besorgt sein, wenn sie

---

[1]) Schön sagt Zunz in seinen gottesdienstlichen Vorträgen der Juden S. 1 über die Synagoge: „Jahrtausende sind seitdem vergangen, die Juden haben längst Selbstständigkeit und Vaterland verloren; aber bei dem Untergange aller Institutionen blieb die Synagoge als einziger Träger ihrer Nationalität; dorthin floh ihr Glaube und von dorther empfingen sie Belehrung für ihren irdischen Wandel, Kraft zur Ausdauer in unerhörten Leiden und Hoffnung auf eine künftige Morgenröthe der Freiheit. Der öffentliche Gottesdienst der Synagoge ward das Panier jüdischer Nationalität, die Ägide des jüdischen Glaubens.“ Und an einer anderen Stelle heisst es eben dort: „Als im Verlaufe der Zeiten ein eifriges Studium des überlieferten Gesetzes und eine grenzenlose Ergebenheit für den Glauben der Väter entstanden war, an den einzelnen Orten Synagogen, und in diesen ein regelmässiger Gottesdienst eingerichtet wurde, musste wohl nächst dem Gebet die öffentliche Belehrung im Glauben und im Gesetz als vorzügliches Element desselben hervortreten.“

erwogen, dass alles dies theils als Tradition sich von Mund zu Mund unter den Priestern erhielt, theils aber in zerstreuten schriftlichen Aufzeichnungen bestand. Esra nahm also, und zwar wohl noch im Exile, mit einigen Gefährten eine theilweise Redaction alles dessen vor, was er als zum Gesetze Mosis gehörig, theils schriftlich, theils traditional vorfand. So war Esra die Seele der Constituirung des Kanons in seiner uns überlieferten Gestalt. Auf diese Thätigkeit Esra's deuten wohl auch die Worte „הוא עזרא עלה מבבל והוא ספר מהיר בתורת משה אשר נתן יהוה אלהי ישראל“ und weiter „כי עזרא הכין לבבו לדרש את תורת יהוה ולעשות וללמד בישראל חק ומשפט.“ Esra 7, 6 u. 10. Jos. Ant. 11, 5, 1: „Ὑπῆρχε δὲ καὶ ἐν Βαβυλῶνι δίκαιος ἀνὴρ . . . καλούμενος Ἔσδρας· ὃς τῶν Μωϋσέως νόμων ἱκανῶς ἔμπειρος ὢν . .“ Zon. 4, 5: „ἦν δὲ ἐν Βαβυλῶνι τότε Ἔζρας ἀνὴρ ἀγαθὸς καὶ τῶν νόμων Μωϋσέως εἰς ἐμπειρίαν ἀκριβέστατος [1]).“ Von nicht unbedeutendem Momente bei der Redaction des Kanon's war

---

[1]) Das später von vielen sogar die Masora neben der Punctation und der Accentuirung der Bibel auch auf Ezra und sein Collegium zurückgeführt ward, darf uns nicht Wunder nehmen. Elias Lev. Seph. Masoreth Ham. (Sulzbach) Fol. ו, b: „הנה דעת רוב האנשי' שעזרא הסופר וסיעתו שהם אנשיכ"ה עשו המסרת והניקוד והטעמים על כל חמקרא.“ Don. Is. Abarb. in Praef. Nachl. Ab.: „ועזרא גם כן למד לישראל חנקודות הטעמים וסופי הפסוקים שבזה הישירם והצילם מכל שבוש וטעות.“ Dazu Buxt. Tib. c. XI: „Haec communis est Hebraeorum sententia Masoram a viris synagogae magnae profectam esse, quod Eliae optime notum fuit, unde et saepe dicta praefatione 3. scribit: „הנה etc.“ Sic est et vix ullum quis Hebraeum aut Judaeum inveniet Eliae astipulantem, sed contra ipsius rationes a doctissimis Rabbinis refutatae sunt in commentario in librum Cosri et in libro Meor enaim, Arugas habbosem et aliis. Inde inquam ab Esra Masoram ortum suum habere et puncta quidem vocalia vel initium vel renovationem sumpsisse communis Hebraeorum scola docet: Masoram autem ut rem infiniti studii per successores pluribus aetatibus continuatam fuisse, donec in maximum librum creverit, qui sua quantitate etiam ipsa Biblia superet ut Elias scribit, qui plures Masorae libros vidit. Utique tantum opus est studium tamque exquisitus et immensus labor nec exigui temporis nec paucorum virorum nec vulgariter doctorum fuit.“ Wie die תורה aussah, bevor sie die Gestalt bekam, in der sie jetzt ist, sagt El. Lev. in Mas. Ham. Praef. 3: „אמת הוא שאין בו ספק הזאת התורה אשר שם משה לפני בני ישראל היה ספר פשוט בלי נקוד ובלי טעמים ובלי סבני סוסי פסוקי' כאשר אנחנו רואים היום ולפי דעת בעלי הקבלה כל התורה היא כפסוק אחד וי"א תיבה אחת.“ Höchst interessant für diese Frage ist die in Graetz's Geschichte der Juden, Magdeburg 1860, S. 550 enthaltene Urkunde, welche ein Karäer Firkovitz in Daghestan in einer alten Synagoge gefunden hat. Dort heisst es unter anderem: „והודיענו (אנשי שושן) שאביו ר' משה הנקדן היה הבודה הראשון להקל לתלמידים למידת קריאת המקרא בהם.“

gewiss auch der Umstand, dass bei der nunmehrigen Zersplitterung und Zerfahrenheit des Volkes im Cultus, weil es durch kein Nationalheiligthum zusammengehalten wurde, das Bedürfniss wenigstens nach einem solchen Bande von den Weisesten der Nation, von Esra und seinen Geistesgenossen, bald empfunden werden musste. So wurde das Land der Verbannung besonders durch die Constituirung des Kanon's von welthistorischer Bedeutung. Mit der Abfassung desselben war auch die Periode des universalen Mosaismus geschlossen und mit ihm wurde neben der hier in Babylonien entstandenen Speculation zur Basis des Judaismus beigetragen. Bei der geistigen Thätigkeit, welche die Exilirten in Babylonien entwickelten, ist es natürlich, dass gar bald dem nunmehr schriftlichen Gesetze Mosis eine grosse Aufmerksamkeit zugewendet ward. Das ist dem Kenner desselben gleich einleuchtend, dass es in seiner gegenwärtigen Abfassung für den praktischen Gebrauch weder eingerichtet noch ausreichend ist. Übrigens war es auch gar nicht die Absicht des Redacteurs und seiner Collegen ein für das praktische Leben so ganz berechnetes Gesetzbuch zu geben, sonst hätten sie unmöglich jenem Buche die nunmehr vorliegende Fassung ertheilt. Es ist eben nur das Gesetz in kürzester Form für die Praxis gar sehr der Erläuterung bedürftig. Ohne Zweifel waren jene Männer, die sich durch die Constituirung des Kanon's so grosse Verdienste um ihr Volk erwarben, nebenbei im Besitze eines noch grossen Theiles von Wissenschaft, die sich auf das Gesetz bezog (ob sie schriftlich oder auch nur traditional bestand, lassen wir dahingestellt), die sie aber in den Kanon nicht aufgenommen hatten, weil ihnen dieses bei ihrem Gesichtspuncte dem Volke nur eine Norm seines religiös - politischen Lebens zu geben gar nicht nothwendig schien. Es war also eine Wissenschaft, die wohl zum Gesetze gehörte, aber nicht in das Gesetzbuch aufgenommen wurde, so nothwendig sie auch zum Verständnisse desselben erforderlich war. Gewiss mussten daher jene Männer bei ihrer sonstigen Sorgsamkeit für das Gesetz auch für Erhaltung jener Sorge tragen, da sie ja nothwendige Zugabe zum geschriebenen Gesetze war. Sie pflanzten also diese zum Verständnisse des Kanon's unumgänglich erforderliche aber der kanonischen Schrift nicht anvertraute Wissenschaft eben so fort wie sie dieselbe überkommen hatten. Sie ward die Grundlage der den Judaismus so typisch charakterisirenden mit ihm unzertrenn-

lich verbundenen sogenannten תורה שבעל פה [1]) gegenüber der תורה שבכתב, welche erstere im Laufe der Zeit zu einem Riesengebäude anwuchs und mit jener im Exile entstandenen Speculation das gewichtigste Moment in der Entwickelung des Mosaismus zum Judaismus wurde. So spielt also auch für diesen Zweig jüdischen Wissens wieder das Land der Verbannung, Babylonien, eine ungemein wichtige Rolle. „In Babylonien, nächst Palästina die zweite Heimat der Juden seit dem Exile unter Nebukadnezar, erstanden bekanntlich schon frühzeitig Sitze der traditionalen Gelehrsamkeit und Hochschulen zur Heranbildung neuer Lehrer des Gesetzes.“ Fürst, S. 3. So haben wir durch diese Daten Gelegenheit gehabt, nebenbei hinzuweisen auf die grosse Bedeutung Babyloniens für die Entwickelung des für die Weltgeschichte so bedeutenden Judaismus mit seiner reichen Literatur, einer Literatur, welche uns das interessanteste Denkmal uralter Cultur des Orients und des Menschengeschlechtes überhaupt ist. Mögen nur auch recht bald durch edlen Forschergeist die Schätze jenes mit der Geschichte des Judenthums so eng verbundenen Landes — ich meine Babylonien [2]) — gewiss

---

[1]) Dass diese ganze Tradition im Pharisaismusgeiste auf Gott selbst zurückgeführt ward, darf uns durchaus nicht Wunder nehmen. Im achten Glaubensartikel des Rambam heisst es:

وكذلك تفسيرها المروى هو ايضا מפי הגבורה وهذا الذى نعله اليوم من
صفه אלסוכה ואללולב ואלשופר ואלציצית ואלתפלים وغيره هى بعينها الصفة
التى قال الله لموسى وقال لنا وهو موصل رسالة نامن فى توصيله
والقول المدلول به على هذه القاعدة الثامنة وهو قوله בזאת תדעון כי יהוה
שלחני וכו' כי לא מלבי וכו' Vgl. besonders die Vorrede des Rambam zum Seder Serajim; dort heisst es gleich am Anfange: اعلم ان كل شريعة انزلها الله
على משה רבינו انها انما انزلت عليه مع تفسيرها فيقول الله له النص
ثم يقول له تفسيره وتاويله وما تضمن ذلك النص المحكم.

[2]) Nicht umhin kann ich, bei dieser Gelegenheit auf die erst vor kurzem erschienene interessante Schrift von Chwolson: „Über die Überreste der altbabylonischen Literatur in arabischen Übersetzungen.“ Petersburg 1859, hinzuweisen. Dort heisst es gleich im Anfange: „1. Ist es möglich, dass die Babylonier schon vor Nebukadnezar oder gar schon vor Nabonassar eine ausgebreitete vielseitig ausgebildete Literatur besessen haben? 2. Ist es ferner möglich, dass die Babylonier eine hohe Stufe der Bildung in den verschiedenen Fächern der Wissenschaft schon zu der

eines classischen Bodens des culturreichen Asiens eröffnet werden! Sicher wird sowohl der Theolog und Philosoph als auch der Sprachforscher und Historiker jenem edlen aufopfernden Forschen den grössten Dank wissen. Möge denn dieses echt humane Unternehmen von günstigen Erfolgen begleitet sein!

Verlassen wir nun Babylonien und kehren unsere Blicke wieder Palästina zu. Endlich kam die langersehnte Befreiung der Juden aus dem Exile und ihre Rückkehr in's heissgeliebte Vaterland. Aber wie kehrten sie zurück? In dem auf einem sehr hohen Puncte der Cultur stehenden Babylonien waren sie mit dem alten Mosaismus ganz unbekannten Ideen, die erst in diesem Lande durch die von chaldäischer Gelehrsamkeit angeregte jedoch ihren dem Mosaismus entsprechenden Weg verfolgende Speculation entstanden, bekannt geworden, mit Ideen, welche sich zu deutlich in den nachexilischen Schriften offenbaren und gar sehr ein Charakteristikon des Judaismus gegenüber dem Mosaismus sind. — Unter den nach der Heimat zurückkehrenden Juden verdient ganz besonders ein Mann unsere Beachtung. Es ist Esra. (S. Juchas. S. 10.) Er war das Haupt der grossen Synagoge der כנסת הגדלה, welche aus 120 Männern bestand und das Gesetz in seinem früheren Glanze wieder herstellte. Unter ihnen waren Serubabel, Nehemia, Seraja, Raalja und Mardochäus, welche waren in den Tagen des Esra. „אנשי כנסת הגדלה זרובבל נחמיה שריה רעליה ומרדכי שהיו בימי עזרא [1].“ Gewiss hat diese Überlieferung von der Wirksamkeit

---

Zeit erlangt hatten, als die Griechen noch kaum mit den Elementen des Wissens bekannt waren? Wir beantworten diese beiden Fragen mit einem entschiedenen „Ja“ und fügen hinzu, dass dies nicht blos möglich ist, sondern auch wirklich der Fall war.“ Möge die fernere Forschung in diesem Gebiete die hier zwar schon so entschieden beantworteten Fragen zu einer ganz und gar unbezweifelten Thatsache machen.

[1]) „ועזרא ובית דינו קיבלו מברוך בן נריה ובית דינו. בית דינו של עזרא הם הנקראים אנשי כנסת הגדולה והם חגי זכריה ומלאכי דניאל חנניה ומישאל ועזריה ונחמיה בן חכליה ומרדכי בלשן וזרובבל והרבה הכמים עמהם תשלום מאה ועשרים זקנים ואחרון מהם הוא שמעון הצדיק והוא היה בכלל המאה ועשרים וקבל תורה שבעל פה מכולם.“ Maimonides in Tract. zu Jad chaz. Rabbi Gans in Zemach David unter אנשי כנסת הגדולה האנשים הנודעים לנו הנזכרים בפסוק לפי דעת דון יצחק אברבנאל בהקדמתו לנחלת אבות הם י״ב ואלו הם חגי זכריה מלאכי זרובבל, מרדכי בלשן, (über Bilschan s. Pirke Rabbi Elieser: מרדכי שהיה יודע בשבעים לשון והיה שמו מרדכי בלשן) עזריה הכהן הסופר: ישוע בן יהוצדוק' שריה' רעליה' מספר בנו' רחום בענה' נחמיה בן חכליה' והרמבם צרף עמהם גם חנניה מישאל ועזריה' אך הרב אברבנאל ימאן זה מטעם שכתב שם בהקמתו. ואל החכמים

des Esra und seiner Geistesgenossen keinen andern Sinn als den, dass Esra mit seinen Collegen, welche aus Babylonien nach Palästina hinaufzogen, es war, welcher sowohl das geschriebene als auch das ungeschriebene Gesetz, sowohl die תורה שבכתב als auch die תורה שבעל פה in Palästina zur Geltung brachte. Wie gleich im Anfange das geschriebene Gesetz mit der Tradition (ich meine nicht den ganzen Wust derselben, wie wir sie heute vor uns haben, sondern nur den zum Gesetzesverständnisse nothwendigen Theil) Hand in Hand gehen musste, darauf haben wir bereits oben hingewiesen. Auf die Sorgfalt, welche Esra mit seiner Gesellschaft der Tradition in Palästina zuwendete, weist der Umstand, dass in den Sprüchen der Väter die Tradition überhaupt auf jene כנסת הגדלה zurückgeführt wird. „ונביאים מסרוה לאנשי כנסת הגדלה." Pirk. Ab. 1, 1. Von nun an war ganz besonders die Basis zu der im Judaismus eine so bedeutende Rolle spielenden traditionalen Gelehrsamkeit gelegt. Sie war ein unumgängliches Corollarium bei dem Studium des geschriebenen Gesetzes, nicht minder wichtig als dieses selbst. Überhaupt hatte Esra alles das, was er in dem neugewonnenen Vaterlande that und einrichtete, meist aus Babylonien mitgebracht. Wir führen hier besonders das Institut der Synagoge [1]) an, welches sich im babylonischen Exile entwickelt hatte und durch Esra nach dem Mutterlande verpflanzt worden war. Vor dem Exile bestanden die Synagogen nicht. Vitring. de Synag. vet. p. 380 ff. Erst in dem Fremdlande ergaben sie sich gleichsam von selbst. Dort im Unglücke klammerte man sich mit Innigkeit an die Religion, die man früher im Taumel des Glückes vernachlässigt und verworfen hatte. Schmerzlich musste besonders damals der Mangel jenes so ruhmvollen Nationalheiligthumes — einst der Stolz des Volkes — des in Trümmern liegenden Tempels zu Jerusalem empfunden werden. Er wäre nun wenigstens das Band gewesen, welches alle diese Unglücklichen umschlungen hätte und schon dadurch würde er ihnen ein Trost in jener Unglückszeit gewesen sein. Man musste also auf ein Mittel bedacht sein, theils dem religiösen Leben Nahrung zu geben, theils

---

הנזכרים נלוו אליהם חכמים אחרים עד שעלו מספרם מאה ועשרים והם קבלו מן הנביאים." Vgl. überhaupt Buxt. Tib. c. X und Juchas. S. 10 der Lond. Ausg. v. 1857.

[1]) Vgl. Christiani Bornitii exercitatio de synagogis veterum Hebr. in Ugol. thes. XXI, 495.

auch den Unglücklichen durch einigermassen engeres Anschliessen einigen Trost zu gewähren. Man kam also zusammen, um durch religiöse Unterhaltung und durch andere gottesdienstliche Übungen dem religiösen Bedürfnisse zu genügen und sich nebenbei gegenseitig zu trösten. Diese Gepflogenheit der hauptsächlich religiösen Versammlungen nun verpflanzte Esra bei der Rückkehr nach Palästina und gar bald verbreitete sich bei der Zerstreuung der Juden über die Erde dieses Institut, welches auf babylonischem Boden seine Entstehung gefunden, mit ungeheurer Schnelligkeit nach allen Enden der Welt. Wie alt das Institut der Synagoge in Babylonien und dass dort die Heimat derselben zu suchen ist, geht daraus hervor, dass die Tradition sogar von einer Synagoge auf babylonischem Gebiete berichtet, die noch vor das Exil hinaufreicht. Es ist dies die Synagoge von Schafjatib in der Nähe von Nehardea, deren Gründung schon dem Könige Jechonja bei seiner Deportirung nach Babylonien zugeschrieben wird. Fürst, S. 8. — Über den von Esra eingesetzten grossen Senat, die כנסת הגדולה, haben wir bereits oben kurz gesprochen. Vergl. Esra, 7, 25. — Treffend sagt Fürst von Esra und Serubabel: „Freilich kehrten Esra und Serubabel, diese zwei Säulen der Diaspora (so hiess Pum-Badita [1]) κατ' ἐξοχὴν, weil dort der Kern der nach Babel Exilirten sich angesiedelt hatte) mit einer bedeutenden Patriotenschar in's alte Vaterland nach Palästina zurück; der Tempel wurde wieder erbaut und ein grosser Senat eingerichtet und eingesetzt. Aber bei allem Patriotismus kam doch das Edelste und Beste, was immer und immer dem wiedergewonnenen Vaterlande zu Theil wurde, nur aus Babylonien, wo immer nur viel Edles zurück blieb.“ S. 7. — Im Allgemeinen ist nach den Berichten, die wir über Esra und sein Collegium haben, ausgemacht, dass er sich gewiss um den neuaufblühenden jüdischen Staat in Palästina ungeheure Verdienste erworben. Er ist auch, wie bereits oben angedeutet worden, als Urheber der traditionalen Gelehrsamkeit und ihrer Pflege in Palästina special zu betrachten. Ob er überhaupt eine Aufzeichnung dieser zum Kanon gehörigen traditionalen Lehre vorgenommen, wie sogar überliefert ist, das lassen wir dahingestellt.

---

[1]) Beni. Tud. Itiner. (ed. Lond.) p. נג: „ומשם שני ימים לאל יובר היא פום בדיתא ומשם יום וחצי לאילנבר היא פום״ ״אשר בנהרדעא ושם כמו אלפים יהודים בדיתא אשר על שפת פרת ושם כמו שלשת אלפים מישראל.“ p. סט. Vergl. oben bei Fürst, S. 6, Anmerkung 4.

Das aber ist sicher, dass seit seiner Zeit für die gewissenhafte Erhaltung und unverfälschte Fortpflanzung derselben durch berufene Männer Sorge getragen war. Für eine Fälschung derselben war keine Gefahr [1]). Denn einerseits lag die Erhaltung und Fortpflanzung jener traditionalen Gelehrsamkeit im Interesse der in ihrem Besitze Befindlichen, der Esoteren, anderseits war sie gar bald gegen ein solches Vergehen an ihr geschützt. Sie war traditional entweder gleich bei ihrer Enstehung oder nicht lange darnach auf Gott selbst zurückgeführt. „משה קבל תורה מסני ומסרה ליהושע ויהושע לזקנים וזקנים לנביאים ונביאים מסרוה לאנשי כנסת הגדולה." Pirk. 1, 1; abgesehen davon, dass das Sanhedrin über dieselbe wachte. — Die Grundlage der תורה שבעל פה und ihre Sanctionirung war nun da. Sie befand sich nur in den Händen von Esoteren, von Männern, welche zu ihrer Fortpflanzung berufen waren. Bei diesen musste die Kenntniss derselben geholt werden. Innerhalb der Grenzen des geschriebenen Gesetzes der תורה שבכתב und der Tradition der תורה שבעל פה bewegte sich nun das ganze jüdische Leben. Die Bahnen desselben waren von beiden strenge vorgezeichnet von dem einen nicht minder als von dem anderen, da beide Gesetze Gottes Wort waren und beide ein nothwendig zusammengehöriges Ganzes bildeten. — Ich habe bemerkt, dass sowohl das Gesetz als auch die Tradition nur in Händen von Esoteren waren, welche für die Fortpflanzung dieser letzteren Sorge trugen. Sie pflanzten auch, wir wollen es zugeben, die ursprünglich ihnen überlieferte zum Gesetzesverständnisse nothwendige Tradition unverfälscht auf ihre Neophyten fort, machten sie aber doch zum Gegenstande von Discussionen, indem sie dieselbe als Basis ihrer Schulgelehrsamkeit benützten; und so kamen auf Grundlage derselben neue Schlüsse zum Vorscheine, eine Tradition zur Tradition. Diese hatte von selbst Sanctionirung, sie war ja ein nothwendiges Postulat jener auf Gott selbst zurückgeführten, also auch Gottes Wort. So musste also, seitdem das Gesetz mit der Tradition als Schulwissenschaft jener Esoteren betrieben ward, und zwar in dem Geiste, wie wir ihn in dem Repräsentanten dieser Disciplin, im Talmud, verfolgen können, nothwendigerweise die ab initio sanctionirte Tradition mit

---

[1]) Dass das Sanhedrin eine gewisse Controle über öffentliche Lehrer übte, sehen wir aus Mt. 21, 23 und Jo. 1, 19.

der Zeit zu einem Riesengebäude anwachsen. Bindender Kraft war sich diese später hinzukommende Tradition nicht minder gewiss als jene ursprüngliche, einerseits wegen der frühzeitigen Sanctionirung der Tradition überhaupt und der Licenz ihrer Vermehrung seitens der zu ihrer Fortpflanzung und Erhaltung Berufenen, anderseits wegen des Geistes, den das jüdische Leben seit der Constituirung des Staates durch Esra und sein Collegium angenommen hatte. Wir kennen die ungeheure Macht, welche die Synagoga magna, die כנסת הגדולה als Basis der תורה שבעל פה, dem ungeschriebenen Gesetze gleich bei seiner Entstehung auf die Entwickelung des jüdischen Lebens in jeder Hinsicht begründet und für die Zukunft gesichert hat. Gewiss hatte also die traditionale Gelehrsamkeit, wie sie von ihren Vertretern verbreitet ward, immer und immer bindende Kraft. Die Autorität ihrer Vertreter war eine unbegrenzte. — Betrachten wir nun die Basis des jüdischen Lebens seit dem Exile. Diese war durch den Machtausspruch jener כנסת הגדולה das geschriebene und das ungeschriebene Gesetz die תורה שבכתב und die תורה שבעל פה. Mag diese bei ihrem Beginne diese oder jene Ausdehnung gehabt haben — das lassen wir dahingestellt — so viel ist ausgemacht, dass sie für den Judaismus, den sie hauptsächlich begründet hat und so typisch kennzeichnet, vom verderblichsten Einflusse ward. Verfolgen wir den Geist dieser traditionalen Lehre, wie er uns heut zu Tage im Judaismus vorliegt, so finden wir, dass dieselbe zumeist auf das Unwesentliche der Religion, auf die Aussenseite derselben Bezug hat. Nach der Masse derselben zu schliessen war es also gar sehr auf das Äusserliche der Religion, auf ihre Schale abgesehen. Es ist Thatsache, dass eine Religion, deren Aussenseite so gehegt und gepflegt, ja zur Hauptsache gemacht wird, in ihrem inneren Wesen, ihrem Geiste vernachlässigt werden muss. Was Wunder, wenn man da lieber nach der Schale als nach dem Kerne greift! So ging es der Religion des jüdischen Volkes seit der Rückkehr aus dem Exile, dem Judaismus, dem durch das so bindende Traditionswesen entstellten und in seinem Geiste unterdrückten Mosaismus, kurz der „jüdischen“ Religion seit ihrer Entstehung. Und diesen Gang musste sie nehmen, seit ihre Tradition eine solche ungeheure Bedeutung bekommen, dass sie für Gottes Wort galt. Oder ist jener Satz in den Sprüchen der Väter eine blosse symbolisch zu deutende Phrase? Ist dies der Fall, dann war es sehr ver-

derblich, solche Worte zu einem Symbole zu nehmen, da das Judenthum andere noch mehr symbolische Worte wörtlich verstand. — Die Tradition also war fast die Hauptbasis des jüdischen Lebens und ihre Vertreter die Vertreter des Judaismus. Aber bald gab sich eine Opposition gegen diese Richtung religiösen Lebens kund. Sie musste sich geltend machen; denn es wäre eine schlimme Voraussetzung in die Individualität des jüdischen Volkes, wenn man nicht annehmen dürfte, dass es Leute unter ihnen gab, die in ihrem ernsten Nachdenken über diese das Volk beherrschende Religion gewaltige Zweifel an derselben hegen mussten. Die Opposition gegen sie mag nicht lange nach der Rückkehr aus dem Exile bei dem umsichgreifenden ungeheuren Einflusse der Tradition entstanden sein. Dass sie schon zu Esra's Zeit sich geltend machte, möchten wir bezweifeln. Berac. 9, 5 heisst es: „משקלקלו האפיקורוסים ואמרו אין עולם אלא אחד התקינו שיהיו אומרים מן העולם ועד העולם." S. dazu die Note von Bertinoro, der diese Verordnung auf Esra und sein Collegium zurückführt. Offenbar sind unter diesen אפיקורוסים die Sadducäer gemeint; aber so wie vieles andere ward auch dies schon auf Esra zurückgeführt. Gewiss aber bestand die Opposition ursprünglich nur in der Negirung der dem Gesetze der תורה שבכתב gleichgestellten Tradition, welche wie ein Alp auf dem Volke lastete. Aber der Natur der Sache nach konnte es bei der einfachen Negation dieser nicht bleiben. Ohne Zweifel wird sich die angegriffene Partei auf das geschriebene Gesetz, auf die תורה שבכתב, als die Grundlage der תורה שבעל פה, berufen haben. Der Kampf war nun einmal begonnen. Die Waffe, mit der man sich schlug, war zunächst die Tradition. Um sich aber mit Erfolg zu schlagen war es nothwendig auf das Gesetz selbst zurück zu gehen. Dies war nunmehr, nachdem man das Bollwerk, hinter welches dasselbe verschanzt worden war, zertrümmert, nachdem man den Zaun, der um das geschriebene Gesetz gezogen war („ועשו סיג לתורה" Pirk. 1, 1), die Tradition, durchbrochen hatte, nicht mehr schwer. Die Gegenpartei verwarf überhaupt die Tradition; sie musste folgerichtig nur das geschriebene Gesetz Mosis, die blosse תורה שבכתב, anerkennen. Dieses war ihre Basis, dasjenige Buch, welches sie allein als die Grundlage ihrer Religion gelten lassen wollte. Folgerichtig erkannte sie auch nur das in demselben herrschende Glaubensgebäude als Symbolum ihres Glaubens an. Es war also jetzt ein Kampf losge-

brochen, den wir am besten als Kampf des Mosaismus gegen den jetzt sich entwickelnden Judaismus oder eines gewissen Rationalismus gegen die Orthodoxie bezeichnen. Wann dieser Kampf zuerst losgebrochen, können wir in Ermangelung bestimmter Daten nicht mit Gewissheit angeben. Das aber ist unzweifelhaft, dass er in eine ziemlich hohe Zeit des Judenthums, wahrscheinlich in die Zeit bald nach dem Exile hinaufreicht. Dies liegt wohl in Josephus Worten, wenn er sagt: „'Ιουδαίοις φιλοσοφίαι τρεῖς ἦσαν ἐκ τοῦ πάνυ ἀρχαίου τῶν πατρίων.“ Ant. 18, 1, 2. Vergl. Zon. Ann. 6, 3: „Τριῶν γὰρ οὐσῶν ἐκ παλαιοῦ τοῖς 'Ιουδαίοις φιλοσοφίας ὁδῶν...“ — Betrachten wir diesen von einer Gegenpartei begonnenen Kampf gegen die Basis des bereits erstarkten Judaismus, gegen das ganze Judenthum und seine Religion, so war er gewiss kein leichter. Auf der einen Seite stand das jüdische Volk mit seinen Vertretern, den Esoteren der תורה שבעל פה, auf der andern eine verhältnissmässig ganz geringe Schaar. Wenn wir auch nicht annehmen können, dass sich an diesem Kampfe des Judaismus und Mosaismus das ganze Volk betheiligte, sondern nur die Vertreter des Judaismus, die Esoteren seiner Wissenschaft, gegenüber jener Schaar von Leugnern, so war doch der Kampf der letzteren ein ungemein gewagter und schwieriger, da sie es mittelbar mit dem Judaismus, also fast mit dem ganzen jüdischen Volke aufgenommen hatten. Gewiss nahm dieser Streit allmählich einen immer ernster werdenden individuellen Charakter an, bis die Vertreter beider Richtungen, des Judaismus und Mosaismus, als schroffe Parteien einander gegenüber standen. Diese Schroffheit musste eintreten, wenn man bedenkt, dass das Symbolum fidei nie ohne Bedeutung für das politische Leben ist. Dass die Vertreter des Judaismus in dieser Hinsicht ein ungemeines Prärogativ hatten, ist klar, da sie ja die volksthümliche Religion vertraten. Seitdem also das Symbolum fidei eine politische Rolle zu spielen anfing, seitdem standen auch beide Parteien als schroffe Confessionen in abgegrenzten Formen und unter bestimmten Namen einander gegenüber. Als solche erscheinen sie ohne Zweifel in der bei Josephus in folgender Stelle geschilderten Zeit: „Κατὰ δὲ τὸν χρόνον τοῦτον τρεῖς αἱρέσεις τῶν 'Ιουδαίων (unter 'Ιωνάθης) ἦσαν... ὧν ἡ μὲν Φαρισαίων ἐλέγετο, ἡ δὲ Σαδδουκαίων...“ Ant. 13, 5, 9. Es standen also einander gegenüber die Vertreter des Judaismus, die Esoteren der ganzen traditionalen Gelehrsamkeit, als Kämpfer

für dieselbe und die Leugner aller Tradition als Kämpfer für den Mosaismus, die פרושים und צדוקים. — Gehen wir auf die Bedeutung dieser beiden Namen zurück, so heisst der erste: „Die Getrennten, die Ausgeschiedenen, die Ausgesonderten," von der Wurzel פרש „trennen, scheiden, ausscheiden, aussondern." Meier, hebr. Wurzelw. S. 510. Der Grund der Beilegung dieses Namens mag wohl folgender sein. Die Hauptopposition der Gegenpartei der Sadducäer bestand in der Leugnung der Tradition. Dass diese zumeist die Aussenseite der Religion betraf, habe ich oben angedeutet. Diese Aussenseite des Judaismus aber besteht vorzüglich in einem scrupulösen werkheiligen Ceremonialgesetze, welches zumeist auf die Tradition basirt. Was konnten nun die Vertreter der Tradition gegenüber den Leugnern derselben, wenn sie ihnen opponiren wollten, anderes thun, als gerade das jüdische scrupulöse Ceremonialgesetz mit besonderer Betonung verfechten, gerade dieses mit besonderer Ostentation zur Schau tragen? Zwar waren die Juden überhaupt an dasselbe gebunden, brauchten es aber nicht mit der Scrupulosität und Ostentation zu thun, wie die Vertreter des Judaismus, die Esoteren der traditionalen Gelehrsamkeit. Diese also schieden sich principial von dem anderen Judenvolke, welches das traditionale Ceremonialgesetz nicht mit der Strenge wie sie befolgte, aus und zwar zum Zwecke einer tendenziösen scrupulös-ostentativen Befolgung desselben. Aruch: „פרוש הוא שפירש עצמו מכל טומאה ומן מאכל טמא ועם הארץ שאינו מדקדק במאכל." Elias Lev. in Tisb.: „פרש לשון הבדלה והפרשה ולא נמצא במקרא רק במקום אחד בתך צאנו נפרשות ורז"ל שמשו בו הרבה והתאר פרוש פרושים והם הפרושים מדרכי העולם הזה כמו שהיו הנזירים." Suidas: „*Φαρισαῖοι. οἱ ἑρμηνευόμενοι ἀφωρισμένοι· παρὰ τὸ μερίζειν καὶ ἀφορίζειν ἑαυτοὺς τῶν ἄλλων ἁπάντων εἴς τε τὸ καθαρώτατον τοῦ βίου καὶ ἀκριβέστατον καὶ τὰ τοῦ νόμου ἐντάλματα.*" S. Epiphanius: „*Ἐλέγοντο δὲ Φαρισαῖοι διὰ τὸ ἀφωρισμένους εἶναι αὐτοὺς ἀπὸ τῶν ἄλλων διὰ τὴν ἐθελοπερισσοθρησκείαν παρ' αὐτοῖς νενομισμένην. φάρες γὰρ κατὰ τὴν Ἑβραΐδα ἑρμηνεύεται ἀφορισμός.*" (Nur eine andere radix die Idee dieselbe.) Vgl. ferner eine Notiz in Beni. v. Tud. Itin. Sie lautet: „ורבי אשר הפרוש שנפרש מעניני העולם ועומד על הספר יומם ולילה ומתענה ואינו אוכל בשר והוא חכם גדול בתלמוד." S. נ der Lond. Ausg. Keineswegs die Vorstellung eines antiken פרוש in seiner Wesenheit, sondern wie sich ihn der spätere Beniamin dachte. Was den Namen צדוקים betrifft, so ist

folgende Stelle bei Elias Lev. in Tisb.. „צדוק. שני תלמידים היו לו
לאנטגנוס איש סוכו אחד שמו צדוק ואחד שמו ביתוס ויצאו לתרבות רעה
וכפרו בתורה שבעל פה ולא האמינו רק מה שכתוב בתורה שבכתב." Juchas.
S. 13 der Lond. Ausg. v. 1857: „אנטיגנוס איש סוכו קבל משמעון
הצדיק שנת ת"ס. וצדוק וביתוס תלמידיו היו ראשי המינים שטעו בדברי
רבם כשאמר אל תהיו כעבדים וכו'." Vgl. die weiteren Worte über
אנטיגנוס. S. ferner in Zemach David fol. כט der Prager Ausg.
v. 1592 die Artikel אנטיגנס und צדוק וביתס[1]). Dass diese Traditionsleugner von einem צדוק den Namen bekommen hatten mag seine Richtigkeit haben. Er war gewissermassen der Hauptvertreter dieser sich geltend machenden Traditionsopposition und der aus ihr gefolgerten Consequenzen. Aber dieser צדוק, ein Schüler jenes אנטיגנוס, eines Zeitgenossen etwa des Ptolemäus Euergetes, ist es sicherlich nicht. Die Entstehung dieser Secte geht in eine bei weitem höhere Zeit hinauf. Dass die Entstehung der hier angedeuteten Opposition von den Juden selbst in eine ziemlich hohe Zeit hinaufgerückt wird, geht aus der oben citirten Stelle in Berac. hervor. Das aber ist, abgesehen von obigem Argumente, entschieden in Abrede zu stellen[2]), dass der Ausspruch des Antigonus von Socho
„אל תהיו כעבדים המשמשין את הרב על מנת לקבל פרס אלא היו כעבדים
המשמשין את הרב על מנת שלא לקבל פרס ויהי מורא שמים עליכם"
Pirk. Ab. 1, 3 (vgl. Rambam zu dieser Stelle), es war, welcher den Anstoss zu dem Symbolum der Sadducäer gab. Ihre Opposition bestand

---

[1]) Alle hier vorkommenden Citate aus Zemach David beziehen sich auf den ersten Theil.

[2]) Treffend bemerkt Städl. Geschichte der Sittenl. Jesu 1. Bd., S. 444: „Wenn Antigonus seinen Ausspruch anders verstanden wissen wollte, als Sadok und Baithos ihn verstanden, warum wies er sie nicht zurecht? warum liessen sie sich von ihm nicht eines besseren belehren? Wenn aber Antigonus seinen Ausspruch eben so verstanden wissen wollte, warum wird er nicht für den Stifter dieser Secte ausgegeben? Und warum weiss Josephus gar nichts von jener Nachricht? Und warum soll die Secte gerade von der Ableugnung der Unsterblichkeit ihren Ursprung genommen haben, da doch die Unsterblichkeitslehre nicht einmal zum alten Glauben der Juden gehörte und die Secte der Sadducäer sich durch andere Behauptungen vom alten Glauben entfernte." Vgl. des späteren Abtalion Satz: „חכמים
הזהרו בדבריכם שמא תחובו חובת גלות ותגלו למקום מים הרעים וישתו
התלמידים הבאים אחריכם וימותו ונמצא שם שמים מתחלל." In Pirk. Ab. 1, 11
u. Pirk. Ab. 4, 13: „רבי יהודה אומר הוה זהיר בתלמוד ששגגת תלמוד עולה זדון."
Es ist vielmehr am wahrscheinlichsten, dass man sich später des Ursprunges der Sadducäer nicht mehr recht bewusst war und diesen missverstandenen Ausspruch des Antigonus als Grund ihres Symbolums aufstellte. Undeutlich und zu einer Drehung geeignet ist er immerhin. Ob dieser Antigonus wirklich einen Schüler hatte, der Zadok hiess, lassen wir dahingestellt.

ja, wie oben angedeutet und wie nachgewiesen werden soll, in der Leugnung der Tradition. Daraus erst wurde alles andere gefolgert.

Gehen wir zu den פרושים, den Pharisäern, zurück. Nach allen oben angeführten Stellen also waren sie Leute, die sich vom Volke ausschieden und zwar zum Zwecke und durch das Instrumentum ihrer tendenziösen Strenge, vorzüglich in der Befolgung des Ceremonialgesetzes. „Φαρισαῖοι, σύνταγμά τι Ἰουδαίων, δοκοῦν εὐσεβέστερον εἶναι.“ B. J. 1, 5, 2. Sie waren die Esoteren der ganzen traditionalen Gelehrsamkeit und die eifrigsten Verfechter derselben. Zwar waren sie vom gemeinen Volke dem עם הארץ [1]) („ὁ ὄχλος οὗτος. . .“ Jo. 7, 49), den Exoteren der Tradition, ausgesondert; getrennt aber waren sie von ihm nicht. Im Gegentheile, ihre Religion war die Volksreligion („τὸ δὲ δημοτικὸν οὐχ ἑπόμενον αὐτοῖς — Σαδδουκαίοις — ἐχόντων, τῶν δὲ Φαρισαίων τὸ πλῆθος σύμμαχον ἐχόντων.“ Jos. Ant. 13, 10, 6. „καὶ ὁπόσα θεῖα εὐχῶν τε ἔχεται καὶ ἱερῶν ποιήσεως ἐξηγήσει τῇ ἐκείνων τυγχάνουσι πρασσόμενα.“ Ant. 18, 1, 3 [2]), wenn auch der עם הארץ dieselbe nicht so ostentativ und scrupulös übte. Sie thaten es aus Tendenz, um der Gegenpartei gerade durch Verfechtung des am meisten angegriffenen Theiles zu trotzen und diesen vor dem Untergange zu wahren. Dieses Streben, wenn es dem zum Gesetze nothwendigen Theile der Tradition, wie sie etwa ursprünglich von Esra und seinem Collegium überliefert worden war, gegolten hätte, wäre ein ganz redliches und zu billigendes gewesen. Aber es ist kaum anzunehmen, dass der Kampf jener Gegenpartei gegen diese fast unentbehrliche Tradition begonnen worden wäre; sondern es lässt sich vielmehr vermuthen, dass der Widerspruch durch ein Traditionssystem hervorgerufen wurde, welches bereits

---

[1]) Über עם הארץ Talm. B. Sota, fol. כב, a der Wiener Ausg. v. 1808 im 6. Bde. אתמר קרא ושנה ולא שימש ת"ח ר' אלעזר אומר הרי זה עם הארץ ר' שמואל בר-נחמני אמ' הרי זה בור ר' ינאי אומר הרי זה כותי רב אחא בר יעקב אומר הרי זה מגוש . . . . ת"ר איזהו ע"ה כל שאינו קורא ק"ש שחרית וערבית בברכותי' דברי ר' מאיר וחכ"א כל שאינו מניח תפילין בן עזאי אומ' כל שאין לו ציצית בבגדו ר' "יונתן בן יוסף אמ' כל שישו לו בנים ואינו מגדלן ללמוד תור' אחרים אומרים אפי' קורא ושונה ולא שימש ת"ח זהו ע"ה קרא ולא שנה חרי זה בור לא קרא ולא שנה עליו הכתוב אומ' וזרעתי את בית ישראל ואת בית יהודה זרע אדם וזרע בהמה. Die Glosse zu בור: „גרוע מעם הארץ.“ Der heutige Judenjargon versteht unter עם הארץ einen Flachkopf, Dummkopf.

[2]) Vgl. Zon. Ann. 6, 3: „δι' ἃ τοῖς τε δήμοις εἰσὶ πιθανώτατοι, καὶ ἐν εὐχαῖς καὶ ποιήσεσιν ἱερῶν ἐκείνοις χρῶνται ἐξηγηταῖς.“

ein Gemisch jenes ursprünglichen vernünftigen Theiles mit einem auf Aberwitz basirenden war. So kurz auch die Zeit seit Esra bis zum Beginne dieses Kampfes war, sie reichte hin um auf Grundlage der ursprünglichen Tradition andere Folgerungen zu erzeugen, welche gar sehr Widerspruch erregen mussten. Dass die Gegenpartei nun den von ihr angegriffenen Theil, die von den Pharisäern vertheidigte Tradition, ganz umstossen und leugnen musste, ergibt sich aus der Sache selbst. Und dies: die Verfechtung der Tradition einerseits und die Verwerfung derselben anderseits war das Charakteristikon der beiden streitenden Parteien. Die Tradition war das Schiboleth des Zankes. Jos. Ant. 13, 10, 6: *„νῦν δὲ δηλῶσαι βούλομαι ὅτι νόμιμα πολλά τινα παρέδοσαν τῷ δήμῳ οἱ Φαρισαῖοι ἐκ πατέρων διαδοχῆς, ἅπερ οὐκ ἀναγέγραπται ἐν τοῖς Μωϋσέως νόμοις, καὶ διὰ τοῦτο ταῦτα τὸ Σαδδυκαίων γένος ἐκβάλλει, λέγον ἐκεῖνα δεῖν ἡγεῖσθαι νόμιμα τὰ γεγραμμένα, τὰ δ' ἐκ παραδόσεως τῶν πατέρων μὴ τηρεῖν.“* Ant. 18, 1, 4: *„φυλακῆς δὲ οὐδαμῶν τινῶν μεταποίησις αὐτοῖς ἢ τῶν νόμων. Πρὸς γὰς τοὺς διδασκάλους σοφίας, ἣν μετίασιν, ἀμφιλογεῖν ἀρετὴν ἀριθμοῦσιν.“* Dagegen heisst es von den Pharisäern Ant. 18, 1, 3: *„Τιμῆς γε τοῖς ἡλικίας προήκουσι παραχωροῦσιν, οὐδὲν ἐπ' ἀντιλέξει τῶν εἰσηγηθέντων ταῦτα θράσει ἐπαιρόμενοι.“* Vgl. Zon. Ann. 6, 3. Jos. Gor. 4, 6: „הפרושים היו אומרים נשמר התורה אשר מסרו אבותינו בידינו מפורשה על פי החכמים אשר פרשו את התורה לקבלה“ und ferner „והנה הצדוקים אומרים לא נאמין ולא נשמע לכל מסורת ולכל פירוש כי אם לתורת משה לבד.“ Vgl. dazu die obige Stelle aus Elias Lev. Es war also ein Ringen des Mosaismus mit dem aufkommenden Judaismus. — Und angenommen, dass die Pharisäer beim Beginne des Kampfes das ganze Gebäude, wie es damals stand, gegen die Angriffe der Gegenpartei vertheidigten, wir brauchen sie desswegen noch nicht zu verdammen; vielleicht glaubten sie daran oder sie thaten es, um die Volksreligion zu schützen, den Scrupel des Zweifels einem höheren Motive hintansetzend. — Aber leider musste diese in ihrem Ursprunge nicht gar so verdammenswerthe Idee im Laufe der Zeit in's Schlechte ausarten und die Vertreter derselben, die Verfechter der pharisäischen Gelehrsamkeit, in jenes Licht bringen, welches durch die gar herrlich leuchtende Region der Evangelien seinen traurigen Schatten wirft. Die Gegenpartei — ich meine die Juden — berufe sich ja nicht auf die judenfeindliche Tendenz des Christenthums und seines Kanon's als incompetenten Richters über die so verrufenen Pharisäer; das

Gebäude der Tradition, wie wir es vor uns haben, das Judenthum selbst, ist Bürge für jene Schilderung. Es ist gewiss, dass seitdem gerade wie ich oben auseinandergesetzt, das Ceremonialgesetz der Tradition, überhaupt die ganze Werkheiligkeit des Judaismus, durch die Sadducäer einen Stoss bekommen hatte, von nun an das Traditionsthum um so mehr verfochten und in den Vordergrund gestellt ward. Die Vertreter desselben machten es sich nunmehr aus Opposition gegen jene Leugner zur Aufgabe gerade die werkheilige Tradition so viel als möglich zu stützen und zu erweitern, ein Streben, welches, im starren Oppositionsgeiste entstanden, nur auf Abwege führen musste. Die warscheinlich gleich nach Esra angewandte Methode der Fortpflanzung der Tradition als Gegenstand der Schulgelehrsamkeit kam jetzt besonders in Schwung. Dass die Vertreter und Verfechter der Volksreligion — der jetzt noch nicht so entwickelte, später alles frische Leben beengende und erstickende Pharisaismus mit seinem Ceremoniale, seiner schönen Schale, aber auch mit seiner erhabenen Speculation, kurz mit seinem dem Gemüthe zusagenden Charakter, war, wenn auch für den Nachdenkenden schon jetzt in manchen Puncten ein Stein des Anstosses, doch gewiss dem Volke schon durch seine Aussenseite lieber, als der trockene das Gemüth nicht so sehr befriedigende Sadducaismus — gar bald die Lieblinge des Volkes wurden ist klar. Mächtig also war der Zudrang der Schüler, um in die Tiefen der traditionalen Wissenschaft eingeweiht zu werden. Und abgesehen davon, das Studium der pharisäischen Gelehrsamkeit überhaupt musste einen eigenthümlichen Reiz ausüben, wenn wir bedenken, welche Geister sich in die Tiefen desselben einweihen liessen. (Act. 22, 3 sagt Paulus: „'Εγὼ μέν εἰμι ἀνὴρ 'Ιουδαῖος, παρὰ τοὺς πόδας Γαμαλιὴλ[1]) — eines Pharisäers — πεπαιδευμένος." Vergl. Pirk. Ab. 1, 4: „והוי מתאבק

---

[1]) רבן גמליאל הזקן. Es ist Rabban Gamliel der Greis, ein Sohn Simons ben Hillel, also ein Enkel Hillels des Babyloniers oder des Alten. Er starb 50 Jahre nach Chr. als Nassi und bei dessen Leichenfeier verbrannte der bekannte Onkelos 70 Minen Balsam sammt dem Bette und den anderen Geräthen des Verstorbenen nach königlicher Weise. Fürst, S. 13, Not. 19. — Er heisst Act. 5, 34: „νομοδιδάσκαλος τίμιος παντὶ τῷ λαῷ." Er ist bekannt durch seine gegen die Christen humane Rede. Act. 5, 35 ff. Vgl. Juchasin S. 59 der Lond. Ausgabe von 1857 und Zemach David fol. לן, b der Prag. Ausgabe, ferner J. Heinr. Ottonis hist. doctorum misnic. in Ugol. thes. XXI, 1095, die jedoch an grossen Mängeln leidet.

בעפר רגליהם." [1]) Für Esoteren musste dasselbe ein ungemeines Interesse haben. Dass sich dieselben den Exoteren gegenüber einer scrupulös-pompösen Befolgung des ceremonialen Wesens befleissen mussten, lag in der Natur ihrer Tendenz. Die Schule der Pharisäer war die Quelle der genauesten Gesetzeserklärung und der Traditionsgelehrsamkeit. Jos. B. J. 2, 8. 14: „*Φαρισαῖοι μὲν οἱ δοκοῦντες μετα ἀκριβείας ἐξηγεῖσθαι τὰ νόμιμα.*“ Ant. 17, 2, 4: „*Καὶ ἦν γὰρ μόριόν τι Ἰουδαϊκῶν ἀνθρώπων ἐπ᾽ ἐξακριβώσει μέγα φρονοῦν τοῦ πατρίου νόμου. ...*“ B. I. 1, 5, 2: „*Φαρισαῖοι, σύνταγμά τι Ἰουδαίων, δοκοῦν . . τοὺς νόμους ἀκριβέστερον ἀφηγεῖσθαι.*“ Vergleiche die oben citirte Stelle aus Act. Dass ihre Schulen, denen sie als Lehrer vorstanden, grosse Frequenz hatten unterliegt keinem

---

[1]) Lightfoto hor. hebr. in Evang. Luc. II, 500 zu *καθεζόμενον ἐν μέσῳ τῶν διδασκάλων*: „Megillah fol. 21, 1: Tradunt Rabbini. A diebus Mosis ad Rabban Gamalielem non didicerunt legem nisi stantes. At cum obiisset Rabban Gamaliel aegritudo invasit mundum ita ut discerent legem sedentes. Unde et traditio: Ex quo obiit Rabban Gamaliel defecit gloria legis. Vide et Succah fol. 49, 1 et Juchasin fol. 53, 1. Et cum eo deventum esset post mortem Gamalielis ut sederent discipuli dum praelegeret magister quomodo sederunt? בקרקע humi. Hinc illud loco in Megillah citato. Rabb noluit sedere in lecto et praelegere discipulo sedenti humi. Ubi Glossa: Aut uterque super lectum aut uterque humi. Ibid. fol. 27, 2: Interrogarunt R. Eleazarum ben Shammua discipuli eius: Quomodo ad hoc grandaevitatis pervenisti? Quibus ille: Ego nunquam feci Synagogam communem transitum (i. e. nunquam pertransii per Synagogam ut viam meam abbreviarem) nec unquam incessi super capita populi sancti. Glossa: Super capita discipulorum sedentium humi, in Beth Midrasch. Gloss. in Sanhedr. fol. 17, 2: ולא באו לזקנה יושבין בקרקע, Si non adhuc attigissent presbyteratum sederunt humi.“ Schoettg. hor. hebr. p. 477 zu V. 8 *πρὸς τοὺς πόδας*: „Scilicet Rabbini sedebant in loco excelsiore discipuli vero in demissiore.“ Dann wird die bekannte Stelle aus den Sprüchen der Väter citirt und weiter heisst es: „Quorum verborum sensus in Aboth R. Nathan c. 6 princ. sic exponitur: Quo tempore vir doctus urbem ingreditur noli dicere te illius opera non indigere, sed abi ad ipsum et cum ipso sede non quidem in lecto neque sedili neque scamno אלא שב לפניו על הארץ sed sede coram ipso in terra et omnia verba ipsius cum honore et tremore recipe.“ Indess schon bei dem oben citirten *καθέζομενον* beruft sich sogar Strauss in seinem Leben Jesu 1, 344 auf das Zweifelhafte der jüdischen Überlieferung mit Bezug auf Kuinoel zu Luc. 2, 46, der Vitringa als Gewährsmann citirt „nullum posse exemplum idoneum discipulorum coram magistris stantium e N. T. afferi“. Und weiter „omninoque falsam esse Rabbinorum traditionem quod post Gamalielis demum obitum sedentes discipuli didicerint legem pluribus ostendit Basnagius Annal. ad an. Dom. 8, §. 10, p. 206.“ Kuin. 2. Band, S. 330. Ähnlich das sanskritische उपनिषद् (upanişad), von उप (upa) + नि (ni) + सद् (sad). (Schlegel zu Bhagavadgîta, p. 154).

Zweifel [1]). Mt. 22, 16: „καὶ ἀποστέλλουσιν (οἱ Φαρισαῖοι) αὐτῷ τοὺς μαθητὰς αὐτῶν...“ Luc. 5, 33: „ὁμοίως καὶ οἱ (μαθηταὶ) τῶν Φαρισαίων...“ Aber nur für die Esoteren war ihre Wissenschaft zugänglich. Der spätere malitiöse Pharisaismus masste sich sogar die Gesetzeskenntniss als ausschliessliches Privilegium seiner Kaste an. Luc. 11, 52: „οὐαὶ ὑμῖν τοῖς νομικοῖς, ὅτι ἤρατε τὴν κλεῖδα τῆς γνώσεως· αὐτοὶ οὐκ εἰσήλθατε καὶ τοὺς εἰσερχομένους ἐκωλύσατε.“ Mt. 23, 13: „Οὐαὶ δὲ ὑμῖν γραμματεῖς καὶ Φαρισαῖοι ὑποκριταί, ὅτι κλείετε τὴν βασιλείαν τῶν οὐρανῶν ἔμπροσθεν τῶν ἀνθρώπων· ὑμεῖς γὰρ οὐκ εἰρέρχεσθε, οὐδὲ τοὺς εἰσερχομένους ἀφίετε εἰσελθεῖν.“ Vergl. Jo. 7, 49: „ὁ ὄχλος οὗτος ὁ μὴ γιγνώσκων τὸν νόμον.“ „Machet einen Zaun um das Gesetz“ war so recht eigentlich ihr Princip. — Nur die Esoteren der ganzen Pharisaismusgelehrsamkeit waren im Besitze der Weisheit. Jos. Ant. 20, 11, 2: „μόνοις δὲ σοφίαν μαρτυροῦσι τοῖς τὰ νόμιμα σαφῶς ἐπισταμένοις καὶ τὴν τῶν ἱερῶν γραμμάτων δύναμιν ἑρμηνεῦσαι δυναμένοις.“ Vergl. Ant. 18, 3, 1: „τὴν σοφίαν τῶν νόμων.“ Sie waren also die „σοφοί“ κατ' εξοχήν. Vergl. B. I. 1, 33, 2: „σοφισταὶ μάλιστα δοκοῦντες ἀκριβοῦν τὰ πάτρια...“ Dieselben sind zu verstehen unter den σοφοὶ in B. I. 6, 5, 4: „καὶ πολλοὶ τῶν σοφῶν ἐπλανήθησαν περὶ τὴν κρίσιν.“ Ihnen gehörten an die in Ant. 17, 6, 2: geschilderten beiden „λογιώτατοι καὶ παρ' οὐστινασοῦν τῶν πατρίων ἐξηγηταὶ νόμων, ἄνδρες καὶ δήμῳ προσφιλεῖς διὰ παιδείαν τοῦ νεωτέρου· (ὁσημέραι γὰρ διημέρευον αὐτοῖς πάντες οἷς προσποίησις ἀρετῆς ἐπετετήδευτο).“

In diesen Schulen der Pharisäer nun wurde die ganze Traditionswissenschaft geholt; die in ihrem Besitze befindlichen zu ihrer Verbreitung befugten Lehrer behandelten sie in einer Art, wie sie seit Esra üblich geworden und wie wir sie im Talmud verfolgen können. Es ist eine merkwürdige dem Occidentalen ganz fremdartige, dem phantasiereichen Orientalen hingegen höchst interessante Methode — leider mit Aberwitz und Klügelei durchwebt. Bei dieser dem Pharisaismus so typisch eigenen Art mussten denn Schlüsse

[1]) Überhaupt scheint zur Zeit der Blüthe des malitiösen Pharisaismus ihre Geistesherrschaft ein ziemlich grosses Gebiet eingenommen zu haben. Vergl. Mt. 9, 3. 12, 14. Um Neophyten zu werben und ihr Heer recht zahlreich zu machen unternahmen sie wohl auch Reisen. Mt. 15, 1 und 23, 15. Welche Aufopferung! Aber dafür hatten sie überall ihre Geisteszöglinge. So ist ihre ungeheure Macht begreiflich!

zum Vorschein kommen, bei denen man sich, ich weiss nicht, ob mehr über den auf die Spitze getriebenen Scharfsinn oder über die Verirrung des Geistes auf jene im Talmud so häufig vorgezeichneten Irrpfade wundern muss. So wuchs also die Tradition immer mehr und mehr, bis sie zu einem Riesengebäude ward. Durch scrupulöse, pompöse Befolgung gaben ihre Vertreter derselben einen ungemeinen Nachdruck. So also kam es, dass die dem Judaismus so ganz eigenthümliche Tradition mit der Zeit zu einem bindenden massenhaften Conglomerate heranwuchs, aus dem es sich nie wieder herausarbeiten sollte. Und gerade dieses ist es, welches, wie wir aus der Geschichte des Judenthums sehen, für dasselbe von den verderblichsten Folgen ward. Das Traditionsthum mit seiner scrupulösen bindenden Werkheiligkeit, die den Geist der Religion erdrücken und ersticken musste, hat seit jeher wie ein Alp auf dem Judenthum gelegen, wie eine Last, unter der es fast zwei Jahrtausende keuchte, ohne sich je recht erheben zu können; es war für das Judenthum wie ein Unkraut, das an einem Baume wuchert und ihm alle zur Gedeihung und Entwickelung nothwendigen Säfte entzieht. Und merkwürdig, während andere Nationen entweder verschwanden oder mit dem Gange der Zeit sich fortbildeten — das Judenthum ist diesem historischen Postulate durch eigenes Verschulden nicht nachgekommen. Das von dem exclusiven starren Traditionswesen in Anspruch genommene Leben dieses Volkes hat es seit jeher einem fruchtbringenden Anschliessen an die mit seinen Formen im grellsten Widerspruch stehende fortschreitende Bildung unzugänglich gemacht. Den Fortschritten der Zeit und den Postulaten der allgemeinen Cultur konnte das dem socialen Leben des Christenthums und seiner frei aufstrebenden Bildung so schroff gegenüberstehende Traditionswesen des Judenthums um so weniger zum Opfer gebracht werden, als es seit jeher den vom Pharisaismus aufgestellten Grundsatz der Göttlichkeit seiner Tradition festhielt. Und so blieben die Juden seit jeher ein exclusives Volk mitten unter den sie umgebenden Völkern. Die Nation ist irregeführt durch eigene Schuld — doch jene Schule hat viel zu verantworten!

(Ich bin weit entfernt hiemit nur irgend einen böswilligen Angriff auf den Talmud zu üben. Er ist und bleibt ein ehrwürdiges menschliches Denkmal der Cultur eines Theiles von Vorderasien, ein Werk, gleich wichtig für den Theologen, Philosophen, Sprach-

forscher und Historiker. Freilich ist Spreu und Weizen durch einander gestreut; indess der redliche Forscher wird beides mit gleichem Interesse aufnehmen. Möge dieses Werk nur nicht, wie bisher zumeist, auch fernerhin exclusives Gebiet jüdischer Forscher sein!)

Jene Schule hatte, ohne zu erwägen, von wie weittragenden Folgen ihre Methode sein würde, ein Gebäude aufgeführt, welches das Judenthum in seine beengenden, alles frische Leben im Keime erstickenden Räume aufnahm, ja einsperrte, und so mit den Grund zu jener Exclusivität gelegt, an der das Volk seit jeher fortkränkelte. Erwägt man dies, so weiss man wahrlich nicht, ob man sich mehr über das Volk, das sich in dieses beengende Gebäude einpferchen liess, oder über die Festigkeit seines Baues, dass er nicht mit der fortschreitenden Cultur stürzte, wundern soll. Aber es konnte am Ende nicht anders sein. Das Volk, vom Anfange an durch das Machtgebot des Sanhedrins gebunden, bald mit Ideen von der Göttlichkeit des Traditionsthums, welche von seinen Esoteren bei der Unhaltbarkeit des Gebäudes als Präservative gegen jedes Rütteln an dem Baue aufgestellt und eingeprägt wurden, erfüllt, hatte sich durch die Macht der Gewohnheit bald in jene äusseren Formen der Religion so hineingewöhnt, dass es sie als von Gott angeordnet betrachtete und sich fortschreitend in ihr Joch fügte; das Gebäude selbst war durch unbeschränkten Autoritätsglauben [1]) und durch die gewaltige geistige Überlegenheit

---

[1]) Vgl. folgende echt pharisäische Doctrinen:

Schir haschirim rabba fol. 13, 3 und Mechilta fol. 38, 2: כל מי שמקבל פני חברים כאלו מקבל פני שכינה. Si quis recipit viros doctos idem est ac si reciperet Schechinam. Schoettg. hor. hebr. p. 106.

Jalkut Rubeni fol. 136, 1 ad verba Num. 12, 11: Et dixit Aaron ad Mosen: Quaeso domine mi. Annon Aaron maior erat Mose? cur vero ipsum dominum vocat et quasi magistrum suum tractat? Discimus vero exinde שמורא רבו שמורא שמים quod qui honorem exhibet doctori suo idem sit ac si Deo ipsi honorem exhibeat. Ibid.

Ibid. fol. 140, 1: Quicunque rixam excitat cum viro docto idem est ac si id faceret על מי שאמר והיה העולם contra Deum ipsum. Schoettg. 106. Pirk. Ab. 4, 12: רבי אלעזר בן שמוע אומר יהי מורא רבך כמורא שמים. Ketuvoth. fol. 111, 2: Quicunque filiam elocat discipulo sapientum pro iis πραγματείαν exercet illisque varia bona ex opibus suis exhibet scriptura sacra hoc idem aestimat ac si Schechinae s. Deo ipsi adhaereret. Schoettg. p. 107. Und ferner: Tanchuma fol. 63, 2: Ne dicat aliquis איני מקיים מצות זקנים. Non observabo praecepta seniorum quia non sunt de lege. Respondet his Deus S. B. Filii mei אין אתם רשאין לומר כן non

seiner Vertreter und Verfechter geschützt. Überdies war der gemüthsreiche Pharisaismus trotz der beengenden Tradition dem kalten Mosaismus der Sadducäer, der für jene fortgeschrittene Zeit sich bereits überlebt hatte und nicht mehr taugte, gewiss vorzuziehen; denn die dem Mosaismus fehlende trostreiche Speculation des Judaismus gebührt allein dem Pharisaismus. Dies erwogen müssen wir uns über das den Vertretern desselben im neuen Testamente gesetzte traurige Denkmal, über jene den Pharisaismus der damaligen Zeit treffende Schilderung, nur um so mehr wundern. — Wir haben bereits im Laufe unserer Abhandlung darauf hingedeutet, dass der Widerspruch gegen die Tradition wahrscheinlich erst hervorgerufen worden war, als auf Grundlage der ursprünglichen von Esra und seinem Collegium überlieferten durch die Methode der zu ihrer Fortpflanzung Befugten Schlüsse zum Vorschein gekommen waren, die zu Widerspruch Anstoss geben mussten. Seit dieser Zeit wurde der Tradition als dem negirten Theile der Religion eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Das Studium des Gesetzes und der Traditionsgelehrsamkeit wurde von jetzt an mit besonderem Eifer betrieben. Der Zudrang solcher, die sich in die Tiefen dieser Disciplin einweihen lassen wollten, war um so stärker, je grösser die Gelehrsamkeit der im Besitze dieser Wissenschaft Befindlichen und sie Verbreitenden war. Dass sie als die Esoteren der Tradition dieselbe nach aussen hin mit einem gewissen Rigor repräsentirten lag in der Natur der Opposition, so wie auch sicher, nachdem sich diese Negirung geäussert hatte, die Idee der Göttlichkeit jener

---

habetis facultatem sic loquendi אלא כל מה שגוזרין עליכם תהיו מקיימין sed quaecuncque illi decernent vos observate, q. d. Deuter. 17, 10: „Et facies secundum legem quam docebunt te.“ Nam etiam verba ipsorum ego confirmo q. d. Job 22, 28: „Et constitues dictum et statuminabit illud tibi.“ Hoc quoque tenendum cum Jacobus Manassi et Ephraimo benediceret quidnam ibi scriptum est? Gen. 48, 20: „Et praeposuit Ephraim Manassi,“ minorem maiori natu et Deus S. B. decretum illius confirmavit. Schoettg. 136.

Sevachim, fol. 101, 1: וחכמים עשו חיזוק מדבריהם יותר משל תורה. Et sapientes fecerunt robur verbis suis plus quam verbis legis. Schoettg. 138.

Maccoth fol. 22, 2: Dixit Rabba: כמה טפשאי אשר אינשי דקיימי מקמי ספר תורה ולא קיימי מקמי גברא רבה. Quam stulti sunt plerique hominum qui statuta legis divinae observant statuta vero Rabbinorum non observant. Schoettg. 246.

Sanhedr. fol. 99, 2: המבזה תלמיד חכם אפיקורוס הוא ומגלה פנים בתורה. Quicunque spernit discipulum sapientum ille est Atheus et Epicureus et proterve legi obloquitur. Schoettg. 278.

verfochten werden musste. Nehmen wir die Verbreitung derselben von Seiten der dem Volke geistig Überlegenen und die Verfechtung des damals schon entstellten Traditionsthumes nicht so übel; jene Ansicht musste verbreitet werden als Bollwerk gegen die Angriffe auf die Tradition und als Widerlegung des Sadducaismus, der nebenbei jene dem Judaismus so eigenthümlichen erhabenen Lehren leugnete, so wie nicht minder die Tradition eifrig verfochten werden musste. Wir brauchen also in die Redlichkeit derjenigen, welche nunmehr dem Pharisaismus huldigten, keinen Zweifel zu setzen; der Pharisaismus sagte denkenden Köpfen schon durch seine Speculation zu, so wie er nicht minder das Gemüth nicht unbefriedigt liess; für das Volk war er dem kalten Sadducaismus jedenfalls vorzuziehen. Dass die Vertreter der Volksreligion die Achtung und den Anhang des Volkes hatten unterliegt keinem Zweifel. Gar bald musste sich der Widerspruch der beiden Parteien, der Pharisäer und Sadducäer, auch im politischen Leben geltend machen. Abgesehen davon, dass die Ersteren die Volksreligion vertraten, waren sie auch in ihrem dem Judaismus entsprechenden gemüthlicheren Charakter dem Volke weit lieber, als die vom kalten Mosaismus beherrschten Sadducäer, die überdies nur aus der Gemüthsreligion nicht so bedürftigen Reichen bestanden. Jos. Ant. 13, 10, 6: „τῶν μὲν Σαδδουκαίων τοὺς εὐπόρους μόνον πειθόντων, τὸ δὲ δημοτικὸν οὐχ ἑπόμενον αὐτοῖς ἐχόντων, τῶν δὲ Φαρισαίων τὸ πλῆθος σύμμαχον ἐχόντων.“ Ant. 13, 15, 5: „τούτους γὰρ (die Pharisäer) εὔνουν καταστήσειν αὐτῇ τὸ ἔθνος. Δύνασθαι δὲ πολὺ παρὰ τοῖς 'Ιουδαίοις τούτους ἔφασκε, βλάψαι τε μισοῦντας καὶ φιλίως διακειμένους ὠφελῆσαι.“ Ant. 20, 9, 1: „Σαδδουκαίων, οἵπερ εἰσὶ περὶ τὰς κρίσεις ὠμοὶ παρὰ πάντας τοὺς 'Ιουδαίους....“ Ant. 18, 1, 4: „εἰς ὀλίγους τε ἄνδρας οὗτος ὁ λόγος ἀφίκετο, τοὺς μέντοι πρώτους ἀξιώμασι.“ B. J. 2, 8, 14: „Σαδδουκαίων δὲ καὶ πρὸς ἀλλήλους τὸ ἦθος ἀγριώτερον, αἵ τε ἐπιμιξίαι πρὸς τοὺς ὁμοίους ἀπηνεῖς ὡς πρὸς ἀλλοτρίους.“ Ant. 13, 10, 6: „ἄλλως τε καὶ φύσει πρὸς τὰς κολάσεις ἐπιεικῶς ἔχουσιν οἱ Φαρισαῖοι.“ B. J. 2, 8, 14: Καὶ Φαρισαῖοι μὲν φιλάλληλοί τε καὶ τὴν εἰς τὸ κοινὸν ὁμόνοιαν ἀσκοῦντες...“ (Jos. Gor. 4, 6 sagt von ihnen: „כי הפרושים לא ישפטו מות.“ Dies ist jedenfalls eine übertriebene Ansicht von ihrer Milde. Dagegen Jos. Ant. 13, 10, 6: „Οὐ γὰρ ἐδόκει λοιδορίας ἕνεκα θανάτῳ ζημιοῦν.“ Vgl. dazu Saalschütz, Mos. Recht, S. 453 und besonders S. 456, Note 572: „Darüber, dass die wirkliche Todes-

strafe so selten als möglich zur Anwendung kommen müsse, stimmen schon die Rabbinen mit den in neuerer Zeit vielfach verfochtenen Ansichten überein.") Jos. Gor. 4, 13: „כי אנכי ידעתי את יצרם הטוב כי איבה לא ינטורו אבל הם רחמים." Dass sie bei diesem ihrem Charakter und ihrer Popularität in der Politik eine grosse Rolle spielten, ist leicht einzusehen und aus der jüdischen Geschichte bekannt. Bei dieser Prärogative der Pharisäer mochten die Sadducäer, ihre Antagonisten („τῆς Σαδδουκαίων αἱρέσεως, οἳ τὴν ἐναντίαν τοῖς Φαρισαίοις προαίρεσιν ἔχουσιν..." Ant. 13, 10, 6), zumeist den Vornehmen angehörig, nicht gerne eine obrigkeitliche Stelle bekleidet haben wegen der keineswegs besonders günstigen Stellung in solcher Eigenschaft. Jos. Ant. 18, 1, 4: „πράσσεταί τε ὑπ' αὐτῶν οὐδὲν ὡς εἰπεῖν· ὁπότε γὰρ ἐπ' ἀρχὰς παρέλθοιεν, ἀκουσίως μὲν καὶ κατ' ἀνάγκας, προσχωροῦσι δ' οὖν οἷς ὁ Φαρισαῖος λέγει, διὰ τὸ μὴ ἄλλως ἀνεκτοὺς γενέσθαι τοῖς πλήθεσιν." Vgl. Zon. Ann. 6, 3: „εἰ δέ τινες αὐτῶν εἰς ἀρχὰς ἔλθοιεν, προσχωροῦσι τοῖς τῶν Φαρισαίων λόγοις καὶ ἄκοντες· οὐ γὰρ ἄλλως ἀνεκτοὶ δοκοῦσι τοῖς πλήθεσιν." Dass diese Präponderanz der Pharisäer (sie galten sogar für Propheten im strengsten Sinne des Wortes; Ant. 17, 2, 4: „πρόγνωσιν δὲ ἐπεπίστευντο ἐπιφοιτήσει τοῦ Θεοῦ") gar bald zu gewaltigen Reibungen mit den Sadducäern führen musste ist ebenfalls durch die jüdische Geschichte dargethan. Jos. Gor. 4, 14: „רק רבי הפרושי' אחרי כן העירו מריבו' ומלחמו' עם שרי הצדוקי'." So sprachen dann die Häupter der Pharisäer zur Königinn Alexandra: „תנה נה בידינו את שרי הצדוקי' אשר יעצו את המלך אלכסנדר אישך לאויב אותנו ויתנו לו עצה רעה לתלות את ת"ת הפרושי' אש' תלה המלך אלכסנדר אישך ונשפטם על פי התורה .... וילכו רבי הפרושים ויהרגו את דיאגני' שר הצדוקי' ועמו צדוקים אחרים רבים." Vergl. Jos. Ant. 13, 16, 2: „ἕνα σφάττουσι Διογένη καὶ μετ' αὐτὸν ἄλλους ἐπ' ἄλλοις...." und B. J. 1, 5, 2 und 3. Es wird uns von den Pharisäern ferner berichtet, dass sie ganz besonders die Gunst der Frauen besassen. B. J. 1, 5, 2: „Τούτοις (den Pharisäern) περισσὸν δή τι προσεῖχεν ἡ 'Αλεξάνδρα, σεβομένη περὶ τὸ θεῖον. Οἱ δὲ τὴν ἁπλότητα τῆς ἀνθρώπου κατὰ μικρὸν ὑπιόντες..... 'Εκράτει δὲ τῶν μὲν ἄλλων αὐτὴ, Φαρισαῖοι δ' αὐτῆς." Ant. 17, 2, 4: „Καὶ ἦν γάρ μόριόν τι 'Ιουδαϊκῶν ἀνθρώπων ἐπ' ἐξακριβώσει μέγα φρονοῦν τοῦ πατρίου νόμου, οἷς ὑπῆκτο ἡ γυναικωνῖτις. Φαρισαῖοι καλοῦνται....." Vgl. damit Jos. Gor. 4, 13: „וישכב המלך עם אבותיו ותמלוך אלכסנדרה אשתו תחתיו ויהי בשבתה על כסא מלכותה ותקרא רבי הפרושי'

וישריה' ותתן להם ממשלה על כל העם." Autor Hegesipp. 1, 12: „Assuerunt se Pharisaei mulieri genus hominum secundum legis doctrinam exercitatum, secundum qualitatem affectus callidum, avidum negotiorum, pecuniae appetens." Vgl. damit Jos. Ant. 17, 2, 4 die Fortsetzung der obigen Stelle: „βασιλεῦσι δυνάμενοι μάλιστα ἀντιπράσσειν, προμηθεῖς, κἀκ τοῦ προὖπτου εἰς τὸ πολεμεῖν τε καὶ βλάπτειν ἐπηρμένοι." Diese Frauengunst, deren sie sich ganz besonders zu erfreuen hatten, bezog sich doch wohl nur auf pietistische Seelen, deren es unter den Frauen ganz besonders gibt. Solchen gegenüber mussten sie bei der strengen Observanz des Ceremonialwesens in einem gewissen Geruche der Heiligkeit stehen. Vgl. Lightf. hor. hebr. in Mth. vol. II, p. 271: „Ut feminis immunitatem a ritibus quam plurimis, in quibus posita est pars magna religionis iudaicae, indulserint dicam? an praescripserint canones eorum infiniti esset operis singulatim perquirere; quam innumeris vocibus apud pandectum talmudicum occurrit illud נשים ועבדין וקטנים פטורין."

Von dem Augenblicke an aber, als die Pharisäer durch ihr Symbolum eine politische Rolle zu spielen begannen, war auch der Grund zum moralischen Ruin des Pharisaismus und zu seiner traurigen Berühmtheit gelegt. Von nun an musste er sich zu dem ausbilden, als dessen Charakteristikon uns Hegesippus angibt: „Secundum qualitatem affectus callidum, avidum negotiorum, pecuniae appetens." Hatten früher eine Menge begabter redlicher Köpfe sich dem Pharisaismus zugewendet, so hatten sie es wegen seines dem Sadducaismus vorzuziehenden, wenn auch durch das Traditionsthum entstellten Charakters und aus Begierde, in die Tiefen seines esoterischen Wissens eingeführt zu werden, gethan. Es waren Leute, die es ehrlich meinten, die sich der guten Sache, dem Umsichgreifen des kalten Sadducaismus entgegenzutreten, weihten; mit dem ostentativen rigorosen Befolgen des Traditionsthumes verbanden sie noch nicht jene dem späteren Pharisaismus so eigene Gleissnerei. Seitdem aber derselbe eine politische Rolle zu spielen anfing, seitdem war der Zudrang zu ihm leider zu seinem Verderben gewiss noch grösser — jetzt aber begann der Eigennutz die Hauptrolle zu spielen. Die mit dem Pharisaismus verbundenen materiellen Vortheile lockten neben jenen redlichen geistigen Capacitäten sehr viele Andere an, deren Streben aber auf Egoismus basirt war. Diese charakterlosen Pharisaismus-Zöglinge waren das

Unkraut desselben. Mit ihrem Zudrange ward er von Tag zu Tag depravirt. Indess ist nicht zu zweifeln, dass es selbst in diesem späteren, immer mehr und mehr verrotteten Pharisaismus, trotz der allgemeinen Corruption desselben, dennoch noch immer Männer gab, die trotz des malitiösen Charakters dieser Corporation eine ehrenvolle Ausnahme machten. Sie waren wohl auch Säulen der immer mehr und mehr wachsenden beengenden Tradition — sie konnten nicht anders handeln, man hatte sich bereits zu sehr mit der Idee ihrer Göttlichkeit und Nothwendigkeit vertraut gemacht —; aber das müssen wir sagen, dass solche Charaktere des Pharisaismus, die unsere Bewunderung verdienen, die Werkheiligkeit der Ceremonie gewiss nicht über den Geist der Religion setzten, überhaupt frei waren von jenen, von Christus so gerügten argen Gebrechen der Hauptmasse ihrer Collegen.

Durch den materialen Egoismus also getrieben schwuren eine Menge schlechter Charaktere zur Fahne des Pharisaismus. Sie wussten gar wohl worin seine mächtige Repräsentirung nach aussen bestand. Diesen gewichtigen Hebel der Volksgunst, die Werkheiligkeit, nahmen sie also jetzt ganz besonders in ihre Hände. Von diesen malitiösen Seelen erst ward sie so recht eigentlich obenan gestellt, zur Hauptsache der Religion gemacht und so der Geist derselben in den Hintergrund gerückt — eine Krankheit, an der der Judaismus seit jeher fortsiecht. Ich will bei der Charakterlosigkeit seiner nunmehrigen Hauptvertreter auch gar nicht zweifeln, dass sie es darauf abgesehen hatten, das Volk in religiösen Aberglauben, ein gutes Antidot gegen die Abschüttelung ihres Joches, und so in geistige Apathie zu wiegen. Dazu war ihnen ganz besonders die Tradition gut. Vorzüglich durch diesen, der humanen Moral baren Pharisaismus mag in egoistisch berechnendem Aberwitze desselben jene so recht um eine Masse spitzfindigen Blendwerkes vermehrt worden sein. Die strenge Observanz des Traditionsthumes hatte er wohl, vielleicht auch noch in einem höhern Grade, mit dem alten Pharisaismus, nicht aber den Charakter mit demselben gemein. Das Traditionswesen galt ihm über alles. So ist es leicht erklärlich, dass die Schriftgelehrten und Pharisäer vorwurfsvoll zu Jesu sprachen: „*Διὰ τί οἱ μαθηταί σου παραβαίνουσιν τὴν παράδοσιν τῶν πρεσβυτέρων; οὐ γὰρ νίπτονται τὰς χεῖρας αὐτῶν ὅταν ἄρτον ἐσθίωσιν.*“ Matth. 15, 2. Aber treffend erwiedert ihnen

Jesus mit den Worten des Propheten (Jes. 29, 13): „Οὗτος ὁ λαὸς τοῖς χείλεσίν με τιμᾷ, ἡ δὲ καρδία αὐτῶν πόῤῥω ἀπέχει ἀπ' ἐμοῦ· μάτην δὲ σέβονταί με διδάσκοντες διδασκαλίας ἐντάλματα ἀνθρώπων. ἀφέντες τὴν ἐντολὴν τοῦ θεοῦ κρατεῖτε τὴν παράδοσιν τῶν ἀνθρώπων." Marc. 7, 6 ff. Doch sie mussten für die παράδοσις kämpfen, da ja auf derselben ihre ganze Werkheiligkeit, ihr ganzer Nimbus dem עם הארץ gegenüber beruhte. Und auf diese richteten sie, wie wir sie aus den Schilderungen Jesu kennen, ihr Hauptaugenmerk; durch sie suchten sie das Volk zu bethören und unter ihrer Wucht es ohnmächtig zu machen, unfähig für jedes selbstständige Nachdenken über Jhvh's geoffenbartes Wort, aus schmutziger Sucht, dasselbe nur um so besser zu gängeln. „Ὁρᾶτε βλέπετε ἀπὸ τῆς ζύμης τῶν Φαρισαίων ...." sagt warnend Jesus bei Marc. 8, 15, wenn sie gleich den Schein des Frommen so weit trieben, dass sie mit Sündern nicht einmal essen mochten (Luc. 5, 30) und die Sabbatsheiligung[1]) mit solcher Scrupulosität eingehalten wissen wollten, dass sie ihr alle Anforderungen der Humanität hintansetzten. Aber gerade darin zeigten sie, wessen Geistes Kinder sie waren und dass sie nur an dem geisttödtenden Buchstaben des Gesetzes hingen. Ihr Herz war bei der ganzen Strenge, bei dem zur Schau getragenen Eifer für den Herrn der Heerschaaren eiskalt. Sie waren vollendete ὑποκριταί. „Οὐαὶ ὑμῖν Φαρισαῖοι ὑποκριταί, ὅτι κατεσθίετε τὰς οἰκίας τῶν χηρῶν. ..... καὶ ἀφήκατε τὰ βαρύτερα τοῦ νόμου, τὴν κρίσιν καὶ τὸ ἔλεος καὶ τὴν πίστιν ..... ἔσωθεν δὲ γέμουσιν ἐξ ἁρπαγῆς καὶ ἀκρασίας ..... Φαρισαῖοι ὑποκριταί, ὅτι παρομοιάζετε τάφοις κεκονιαμένοις, οἵτινες ἔξωθεν μὲν φαίνονται ὡραῖοι, ἔσωθεν δὲ γέμουσιν ὀστέων νεκρῶν καὶ πάσης ἀκαθαρσίας .... ὄφεις, γεννήματα ἐχιδνῶν. ..." Matth. 23. Umsonst waren auch Christi Worte, die Eisrinde ihres Herzens zu schmelzen. An der Humanität haben sie gewiss gröblich sich versündigt. „Ἐγένετο δὲ καὶ ἐν ἑτέρῳ σαββάτῳ εἰσελθεῖν αὐτὸν εἰς τὴν συναγω-

[1]) Ihren Rigor beweist unter anderem genugsam folgende Stelle: „Schabbath fol. 12, 1: ההורג כינה בשבת כאילו הורג גמל. Qui pediculum occidit Sabbatho idem est ac si occideret camelum." Nach Schoettg. 120. Vgl. dagegen: „Debarim rabba sect. 10, pr.: An licet hominem, qui auribus laborat, Sabbato sanare? Resp. Ita docent Rabb. nostri כל ספק נפשות דוחה את השבת. Omne periculum vitae removet Sabbathum. Et sic quoque dolores aurium si cum periculo coniuncti sunt Sabbatho curari possunt." Schoettg. 122 und „Schabb. fol. 12, 1: Nemo consolatur aegrotos aut invisit lugentes die Sabbatho ex decreto scholae Schammaeanae, sed Hilleliana illud licitum perhibet." Schoettg. 123.

γὴν — erzählt uns Lucas 6, 6 ff. — *καὶ διδάσκειν. καὶ ἦν ἄνθρωπος ἐκεῖ καὶ ἡ χεὶρ αὐτοῦ ἡ δεξιὰ ἦν ξηρά· παρετηροῦντο δὲ αὐτὸν οἱ γραμματεῖς καὶ οἱ Φαρισαῖοι εἰ ἐν τῷ σαββάτῳ θεραπεύει, ἵνα εὕρωσιν κατηγορεῖν αὐτοῦ.....*“ Doch der Gottmensch kümmerte sich wenig um solche Sabbatsheiligung und heilte; „*αὐτοὶ δὲ* — heisst es weiter — *ἐπλήσθησαν ἀνοίας, καὶ διελάλουν πρὸς ἀλλήλους τί ἂν ποιήσειαν τῷ Ἰησοῦ.*“ Irre ich nicht, so war auch der in Luc. 10, 25 ff. geschilderte Schriftgelehrte, der Christum versuchte mit den Worten: „*Διδάσκαλε, τί ποιήσας ζωὴν αἰώνιον κληρονομήσω;*“ und nach Lösung der Frage erst klar sein wollte darüber: „*Καὶ τίς ἐστίν μου πλησίον;*“ (echt pharisäische Engherzigkeit!) aus der Classe jener Scheinheiligen, die Christus so trefflich bei jenem Pharisäermale charakterisirt. Luc. 11, 37 ff. Namentlich hatten sie es darauf abgesehen, bei ihrem gleissnerischen Pietismus in die Augen zu fallen „*πάντα δὲ τὰ ἔργα αὐτῶν ποιοῦσιν πρὸς τὸ θεαθῆναι τοῖς ἀνρώποις*“ (Matth. 23, 5), damit ja dem Egoismus Rechnung getragen würde. Die äusserlichen Religionsübungen verrichteten sie gewiss genau und gewissenhaft (Matth. 9, 14; Luc. 11, 39; 18, 12), wie es aber in ihrem Innern aussah unterliegt keinem Zweifel. Wie mussten sie jene einfachen aber treffenden Worte Christi bei Gelegenheit der ihm vorgeführten Ehebrecherinn (Joh. 8, 3 ff.): „*Ὁ ἀναμάρτητος ὑμῶν, πρῶτος τὸν λίθον ἐπ' αὐτῇ βαλέτω*“ berührt haben, wenn sie hinausgingen aus dem Tempel *εἷς καθ' εἷς ὑπὸ τῆς συνειδήσεως ἐλεγχόμενοι!* Von ihrer Moral[1]) überzeugen uns hinlänglich jene von Christus zu ihnen gesprochenen Worte: „*οὐαὶ ὑμῖν ὁδηγοὶ τυφλοὶ οἱ λέγοντες Ὃς ἂν ὀμόσῃ ἐν τῷ ναῷ, οὐδέν ἐστιν· ὃς δ' ἂν ὀμόσῃ ἐν τῷ χρυσῷ τοῦ ναοῦ ὀφείλει. μωροὶ καὶ τυφλοί, τίς γὰρ μείζων ἐστίν, ὁ χρυσὸς ἢ ὁ ναὸς ὁ ἁγιάσας τὸν χρυσόν;*“ Mt. 23, 16 u. 17. Vgl. auch die folgenden und besonders Marc. 7, 11 ff., Matth. 15, 5: „*ὑμεῖς δὲ λέγετε Ὃς ἂν εἴπῃ τῷ πατρὶ ἢ τῇ μητρί Δῶρον ὃ ἐὰν ἐξ ἐμοῦ ὠφεληθῇς, καὶ οὐ μὴ τιμήσει τὸν πατέρα αὐτοῦ*

---

[1]) Treffend bemerkt Procop. Soph. christ. in Esai., p. 240 (edit. Paris.) zu *πενθήσει καὶ ἡ ἄμπελος Σεβαμά*: „*ἐξ ὧν (Σοδόμων) λαβόντες γραμματεῖς και Φαρισαῖοι τὰ σπέρματα . . . Γομόρας ἔχοντες κληματίδα. διὸ καὶ γεωργοῦσι σταφυλὴν χολῆς καὶ βότρυν πικρίας, ὁ δὲ οἶνος αὐτῶν θυμὸς δρακόντων καὶ ἀσπίδων ἀνίατος.*“ Und p. 694: „*ἡ δὲ τῶν γραμματέων καὶ Φαρισαίων διδασκαλία μυθώδης οὖσα παρεικάζοιτο ξύλοις καὶ λίθοις ἧς ἡ εν Χριστῷ τοσοῦτον ἀμείνων ὅσον ξύλου χαλκὸς σιδηρός τε λίθου.*“

ἢ μὴν τὴτέρα αὐτοῦ." Bei Marcus „Κορβᾶν, ὅ ἐστιν δῶρον" (der Syrer hat an beiden Stellen ܩܘܪܒܢ). Wegen der Auffassung der Stelle s. J. Scaliger Elench. Trihaeres. C. IX und Saalschütz, Mos. Recht, S. 366 in der Note. Bei solchen groben Vergehen gegen die Moral ist nicht zu zweifeln, dass sie ungesehen ein ganz anderes Leben führten, als vor dem עם הארץ. Zwar berichtet Josephus von ihnen: „Οἵ τε γὰρ Φαρισαῖοι τὴν δίαιταν ἐξευτελίζουσιν, οὐδὲν εἰς τὸ μαλακώτερον ἐνδιδόντες...." (Ant. 18, 1, 3), vergl. Zon. Ann. 6, 3: „οἱ μὲν γὰρ Φαρισαῖοι εὐτελῶς διαιτῶνται, οὐδ' ἐπικλίνονται πρὸς τὸ μαλακώτερον," während wir sie Ant. 13, 10, 5 bei Hyrcanus den Tafelfreuden fröhnend finden: „Καὶ δὴ καλέσας αὐτοὺς ἐφ' ἑστίασιν καὶ φιλοφρόνως ὑποδεξάμενος, ἐπεὶ σφόδρα ἡδομένους ἑώρα, λέγειν ἤρξατο πρὸς αὐτούς...." Dem עם הארץ gegenüber übten sie jedoch Abtödtung, ja in derselben gingen die späteren Pharisäer, als der verrottete Pharisaismus bereits seine Existenz fristete und nur noch aus Trümmern bestand, aus Leuten, die mit dem früheren Pharisaismus gar nichts gemein hatten, als höchstens auf die Spitze getriebene Mortification, so weit, dass sie uns fast an die indischen Büsser erinnern; denn nach S. Epiphanius sollen einige von ihnen zehn oder acht oder vier Jahre in gänzlicher Enthaltung von Fleischeslust zugebracht haben, welche Zeit sie beständigem Gebete widmeten. Damit ja nicht einmal die Nacht demselben verloren ginge, lagen einige auf so engen Schlafstellen, dass sie im Falle des Einschlafens auf den Boden fallen mussten und so wieder zum Gebete geweckt wurden. Andere unterbreiteten sich Kiesel, noch Andere sogar Dornen (Epiph. adv. haeres. lib. I.). Entsprechend dem Geruche der Heiligkeit, welchen sie anstrebten, war sogar auch ihre Bekleidung, ein nicht unwesentliches Moment dem עם הארץ gegenüber. Epiphanius wenigstens berichtet uns, dass sie eigene Obergewänder und eine eigene Fussbekleidung trugen. Ich gebe die corrupte Stelle nach der Emend. in J. Scalig. Elench. c. XIII. Sie lautet: „διά τοι τῆς ἀμπεχόνης, καὶ διὰ τῶν ἄλλων σχημάτων καὶ γυναικικῶν ἱματίων ἐν ταῖς πλατείαις, ἐν κρηπῖσι καὶ γλώτταις τῶν ὑποδημάτων προϊόντες." [1]) Besonders liebten es die Pharisäer, die durch ihre Spitz-

---

[1]) Frauenoberkleider im eigentlichen Sinne des Wortes waren es wohl nicht. Es war im Gesetze Mosis strenge verboten. M. 5, 22, 5. Vgl. Saalsch. Mos. R., S. 276. — Diog. Laert. 3, 51 in Plato: „ὁ δὲ (νόμος) κατὰ ἔθη γενόμενος οὗτος ἄγραφος καλεῖται.

findigkeit aus dem Pentateuch herausgeklügelten, allen Juden strenge vorgeschriebenen Betriemen, die תפלין, mit einer gewissen Ostentation zu tragen. Sie wollten selbst bei diesem so allgemeinen Gebote ein Prärogativ haben. „πλατύνουσιν γὰρ τὰ φυλακτήρια αὐτῶν“ sagt Christus von ihnen (Matth. 23, 5). Sie begnügten sich also nicht mit der gewöhnlichen Breite der Betriemen, sondern, um recht in die Augen zu fallen, hatten sie ungewöhnlich breite mit ziemlich grossen Knoten. Auch trugen sie dieselben nicht blos beim Gebete, wie das übrige Volk, das עם הארץ, welches zu grosse Ehrfurcht gegen sie hatte wegen des auf ihnen so oft verzeichneten יהוה, wesshalb sie einen reinen Körper erfordern, sondern, um zu zeigen, welche Heiligkeit immer in ihnen wohne, hatten sie dieselben immer um. Und dies sind die in jener Stelle des Epiphanius vorkommenden γλῶτται τῶν ὑποδημάτων. „His enim nihil aeque ac calceorum et solearum ligulae erat simile tum quod exteriorem formam tum quoque quia phylacteria brachiis aptata ipsam quodammodo rationem qua pedi solea alligabatur referebant.“ Wagens. Sota 405. Diesen Betriemen schrieben sie auch wunderthätige Wirkungen zu. Vgl. Carpz. App., p. 196. Überhaupt beruhen die תפלין nur auf ganz inconsequenter pharisäischer Gesetzesdeutung. Sie sind ein pharisäisches Hirngespinnst, durch Pharisaismusprincip sogar auf Jhvh zurückgeführt. Die Basis für dieselben sind: Mos. 2, 13, 9; 5, 6, 8; 5, 11, 18. Ich lasse die Stellen der Reihe nach folgen: „והיה לך לאות על ידך ולזכרון בין עיניך. וקשרתם לאות על ידך והיו לטטפת[1] בין עיניך. וקשרתם אתם לאות על ידכם והיו לטוטפת בין עיניכם.“

οἷον τὸ μὴ γυμνὸν πορεύεσθαι εἰς τὴν ἀγορὰν μηδὲ γυναικεῖον ἱμάτιον περιβάλλεσθαι.“ Es waren also Oberkleider, ähnlich jenen der Frauen, gewiss aber kürzer. Unter den χρηπῖσι sind eine Art Pantoffel zu verstehen. Diese trugen sie („summa munditiei ipsis cura erat et e publico domum redeuntes ob metum contractae forsitan labis fere semper lavabantur. . . .“ Wagens. Sota, p. 403) wegen ihrer Bequemlichkeit des Ablegens bei der so häufigen Fusswaschung „Ὁ λελουμένος οὐκ ἔχει χρείαν ἢ τοὺς πόδας νίψασθαι“ Jo. 13, 10 und weil sie nicht geknüpft zu werden brauchten, was besonders für den Sabbat wichtig war. Wagens. Sota, p. 403.

[1]) Interessant ist eine Erklärung dieses Wortes, die ich in der oben citirten Schrift von Chwolson in einer Note finde. S. Seite 13. Die Stelle zu jenem Worte ist aus dem Zerôr-ha-Môr des Abraham Saba, eines jüdischen Schriftstellers aus Spanien, aus dem Ende des 15. Jahrh. S. Buxt. Bibl. rabb. p. 175. Ich gebe sie wörtlich aus Chwolson's Schrift. Dort heisst es: „An der zweiten Stelle (fol. 72,

Dass hier nur symbolisch gesprochen ist liegt klar zu Tage. Gibt man die symbolische Deutung nicht zu, so muss man auch den ersten Halbvers: „ושמתם את דברי אלה על לבבכם ועל נפשכם“ buchstäblich fassen; nun gut, man führe es aus, wenn man kann! Vgl. Prov. 3, 3: „חסד ואמת על יעזבך קשרם על גרגרותיך כתבם על לוח לבך;“ ferner 6, 21; 7, 3. Und nun zur Bekräftigung echt pharisäische Märchen: „R. Samuel ben David in חסד שמואל fol. 8, 1: Dixit Deus S. B. ad Israelitas: Observate praeceptum meum de Tephilin; ego vero id ita vobis imputabo ac si dies noctesque in lege mea sudaveritis. Menachoth fol. 35, 2: קשר של תפלה הלכה למשה מסיני. Et paulo post: R. Simeon Sanctus dixit: Notum est quod ipse Deus S. B. Mosi ostenderit alligationem Tephillin.“ Nach Schöttgen pag. 196. Vgl. überh. Blasii Ugolini dissert. de phylact. Hebräor. in Ugol. thes. XXI, 687. Dieselbe Ostentation wie mit den תפלין trieben sie auch mit den ציצית [1]), daher Christus tadelnd von ihnen sagt: „καὶ μεγαλύνουσιν τὰ κράσπεδα.“ Vgl. Carpz. p. 197. Dass sie ferner in ihrer gleissnerischen Ascetik, nach Volksgunst haschend und um von bigotten Frauen manchen Vortheil zu ziehen, an diese grossen ציצית sogar Dornen knüpften, um hin und wieder zur Mortification des Fleisches von ihnen gestochen zu werden, möchte ich auch nicht bezweifeln. S. Hieron. zu Mt. 23, 5. Aber gewiss gehört diese Ausschweifung der pharisäischen Ascetik dem späteren verrotteten, seiner Auflösung entgegen gehenden Pharisaismus an, demjenigen, der nunmehr nur auf schwachköpfige Phantasten rechnend, durch ascetische Gauklereien sein eine so wichtige Vergangenheit hinter sich habendes Dasein fristete. Dieser war aber keineswegs mehr jener antike Pharisaismus, der die esoterische Traditionsgelehrsamkeit vertrat, sondern ein trauriger Ausbund desselben nur auf seinen Schattenseiten basirend. Diesen gehören auch jene in den beiden Talmuden, sowohl im babylonischen als auch im jerusalemischen (B. Talm. Sota, J. Talm. Berac. und Sota) Talmud angeführten Arten der פרושין an,

---

col. 4) bemerkt der Verfasser zur Erklärung des Wortes טוטפת (Exod. 13, 16) folgendes: ויש אומרים שהמלה הזאת היא מצרית בספר העבודה המצרית בחלק העשירי בתוארי הזקנה תמצאנה כי המראות שישימו האנשים בין עיניהם לראות בטוב נקראים שם טו אטף גם טפף ליחיד וטטפת ושרש שלשתם שוה. Man nimmt zwar gewöhnlich an, dass die Erfindung der Brillen dem 13. Jahrh. n. Chr. angehört, hier aber sieht man, dass der Gebrauch derselben bei weitem älter ist.“

[1]) Vgl. Matth. Hilleri dissert. de vest. fimbr. in Ugol. thes. XXI, 613.

welche sich nur durch die Art der auf die Spitze getriebenen Ascetik unterschieden. Von dem פרוש אהבה heisst es: „פרוש אהבה כאברהם אין לך חביב מכולם אלא פרוש אהבה כאברהם." Vgl. die Stellen in den betreffenden talmudischen Tractaten und Aruch unter פרש. In dieser Zeit des verkommenen Pharisaismus mögen besonders viele Frauen zu seiner Fahne geschworen haben, um unter dem Deckmantel der äusserlichen Ascese nur desto besser ihren bösen Lüsten fröhnen zu können. Die esoterische Gelehrsamkeit hatte er nun nicht mehr zu vertreten; zum Zwecke der Vertretung einer gleissnerischen Ascese aber waren besonders Frauen geeignet. Nach dem Grundsatze: „Extreme berühren sich" war in ihnen Frivolität mit Frömmelei gepaart. Was für Charaktere diese dem Pharisaismus angehörigen Frauen waren, sehen wir am besten aus folgender Stelle des Talm. B. Sota (fol. כב, *a* der Wiener Ausg. 1808): „הוא היה או' חסיד שוט' ורשע ערום ואשה פרוש' ומכו' פירושין הרי אלו מבלי עול'."

Dazu die Gemara:

„אשה פרושה וכו': ת"ר בתולה צליינית ואלמנה שובבית וקטן שלא כלו לו חדשיו הרי אלו מבלי עולם איני והאמר ר' יוחנן למדנו יראת חטא מבתולה וקיבול שכר מאלמנה יראת חטא מבתולה דר' יוחנן שמעה לההוא בתול' דנפלה אאפה וקאמרה רבש"ע בראת גן עדן ובראת גיהנם בראת צדיקים ובראת רשעים יהי רצון מלפניך שלא יכשלו בי בני אד' קיבול שכ' מאלמנה דההיא אלמנה דהואי בי כנישתא בשיבבותה כל יומא הוה אתיא ומצלה ביה מדרשיה דר' יוחנן אמ' לה בתי לא בית הכנס' בשיבבותך אמרה ליה רבי ולא שכר פסיעות יש לי כי קאמר כגון יוחני בת רטיבי." Die Glosse zu בתולה ist: „בתולתא צ״מנית" d. i. „בתולה מצימה אובדת בתוליה." Eine andere: „בעלת תפילה." Die Glosse zu ואלמנה שובבית: „בעלת שכינות הולכת ומבקרת שכינותיה תמיד: הרי אלו מבלי עולם. שאינן אלא נואפות ומכשפות ומראות עצמן כצדקניות שלא יבדקו אחריהן." S. ferner die Glosse über die Joanna filia Retibi. Sie war eine gauklerische, betrügerische Witwe. Aus solchen Individuen, wie die hier geschilderten Frauen, mag damals, als der Pharisaismus bereits seinem Untergange entgegen ging, zumeist sein Contingent bestanden haben. Der antike Pharisaismus hatte gewiss ganz andere Männer zu seinen Vertretern gehabt. Sie trugen wohl ihre strenge Traditionsobservanz aus Tendenz zur Schau, waren aber keineswegs noch jene Heuchler, wie die von Christus geschilderten. Die späteren Pharisäer aber waren wohl zumeist gleissnerische, scheinheilige

Charaktere, die mit dieser zur Schau getragenen Scheinheiligkeit nur einen gewissen materialen Egoismus verbanden. Auf den עם הארץ wirkten sie gewiss ein; dieser ist für solche zur Schau getragene Heiligkeit immer leicht zu begeistern. Überhaupt nahm der Pharisaismus, seitdem er eine politische Rolle zu spielen begann, immer mehr und mehr an Gehalt ab. Von da an begannen sich Leute ihm zuzuwenden, wie die in der Rede des Königs Jannai seiner Gemahlinn geschilderten. „אל תתיראי, sagt er, מן הפרושים ולא ממי שאינן פרושין אלא מן הצבועים שדומין לפרושים שמעשיהן כמעשה זמרי ומבקשין שכר כפנחס.“ El. Lev. in Tisb.: „צבע נקראו אנשים החנפים רוצה לומר שאין תוכם כברם צבועים פירוש שמראים צבע אחר ממה שהם וכן אמר המשורר האיזובי והזהר בני מן הצבועים נשיקתם נשיקה נעתרה ויש מפרשים מן הצבועים פירוש אדמונים בטבע וצבע שערם אדום כי רובם הם רעים בטבע.“ Nicht also die wahren Pharisäer, die das pharisäische Princip aus Überzeugung seiner Vorzüglichkeit vor dem Sadducaismus vertreten, sind gefährlich, sondern nur die gleissnerischen, um den ursprünglichen edlen Geist des Pharisaismus sich nicht kümmernden, blos dem Eigennutz ergebenen. Aus solchen Heuchlern, die aus Egoismus Heiligkeit zur Schau trugen, bestand wohl fast die ganze Sippschaft des späten Pharisaismus. Trefflich warnt vor solchen scheinheiligen Frömmlern der durch tiefe Gelehrsamkeit und wahre, echte Frömmigkeit gleich ausgezeichnete Hieronymus: „Sunt“, schreibt der grosse Kirchenlehrer, „quippe nonnullae exterminantes facies suas, ut appareant hominibus ieiunantes; quae statim ut aliquem viderint, ingemiscunt, demittunt supercilium, et operta facie, vix unum oculum liberant ad videndum. Vestis pulla, cingulum sacceum, et sordidis manibus pedibusque, venter solus, quia videri non potest, aestuat cibo. His quotidie psalmus ille canitur: Dominus dissipabit ossa hominum sibi placentium. Aliae virili habitu, veste mutata, erubescunt esse feminae quod natae sunt, crinem amputant, et impudenter erigunt facies eunuchinas. Sunt quae ciliciis vestiuntur, et cucullis fabrefactis, ut ad infantiam redeant, imitantur noctuas et bubones. Sed ne tantum videar disputare de feminis, viros quoque fuge, quos videris catenatos, quibus feminei contra apostolum crines, hircorum barba, nigrum pallium, et nudi in patientia frigoris pedes. Haec omnia argumenta sunt diaboli.“ S. Hieron. ad Eustoch. de custod. virg. ep. XXII. So schrieb Hieronymus, das Muster wahrer gottgefälliger Frömmigkeit. — Überhaupt scheint

der spätere Pharisaismus als das Endziel, als die Krone seiner Disciplin das angesehen zu haben, seine Zöglinge mit wenigen Ausnahmen zu geschickten Heuchlern zu machen, zu Leuten, welche unter der Maske der Heiligkeit oft die verworfenste Seele trugen. „πάντα οὖν ὅσα ἐὰν εἴπωσιν ὑμῖν ποιήσατε καὶ τηρεῖτε, κατὰ δὲ τά ἔργα αὐτῶν μὴ ποιεῖτε. λέγουσιν γὰρ καὶ οὐ ποιοῦσιν." Mt. 23, 3 sagt treffend Christus von ihnen. Das war in der That das Symbolum dieser späteren Pharisäer, das war der Geit, der mit wenigen Ausnahmen die Esoteren des spätereu Pharisaismus beseelte, das Band, welches sie umschlang. Und wie wir aus der Geschichte wissen, sie hatten sich mit der Kenntniss des jüdischen Volkes nicht verrechnet. Sie wussten es durch gleissnerische, heilige Worte und durch scrupulöse Befolgung kleinlicher traditionaler Vorschriften, verbunden mit ostentativer Mortification — beides weit leichter als innere Abtödtung und daher der Plebs auch weit lieber — dahin zu bringen, dass der Haufe ganz der ihrige war. Dieser Popularität und des damit verbundenen Einflusses waren sie sich auch bewusst und scheinen sich darauf sehr viel zu gute gethan zu haben. „φιλοῦσιν δὲ τὴν πρωτοκλισίαν ἐν τοῖς δείπνοις καὶ τὰς πρωτοκαθεδρίας ἐν ταῖς συναγωγαῖς καὶ τοὺς ἀσπασμοὺς ἐν ταῖς ἀγοραῖς καὶ καλεῖσθαι ὑπὸ τῶν ἀνθρώπων ῥαββεὶ ῥαββεί [1])." Mt. 23, 6 u. 7. Und dies konnten sie leicht thun; ohne Bedenken durften sie jene Auszeichnungen für sich in Anspruch nehmen. Sie waren ja nichts weiter als die Äusserungen der Volksgunst, die sie in so hohem Grade besassen. Dass sie sich besonders der Gunst von pietistischen Frauen zu erfreuen hatten, darauf habe ich bereits hingewiesen. Dass sie bei dieser Popularität das ganze Volk geistig beherrschten habe ich im Laufe ihrer Schilderung dargethan. Ungemein mächtig und ausgebreitet war der Einfluss des Pharisaismus durch die in seinen Schulen herangezogenen seit seiner politischen Bedeutung leider zumeist vom Egoismus geleiteten Schüler. Er war einige Jahrhunderte hindurch die Lebensader des Judaismus. Frisch und kräftig stand er da, so lange seine Esoteren edle Gesinnung leitete; seitdem aber an ihre Stelle schmutziger Eigennutz und die mit ihm verbundene Geistesknechtung getreten war, seitdem ging er seinem

---

[1]) Vergl. Jonae Seerupii dissert. de titulo Rabbi in Ugol. thes. XXI, 1083 und Light. hor. hebr. in Mt. II, 357.

Verfalle entgegen. Selbst die wenigen Edlen, die sich in der Masse jener Sünder am Menschengeiste befanden, selbst diese waren nicht mehr im Stande, den Ruin der einst so mächtigen Corporation zu hindern. Deutliche Symptome der Auflösung, welcher der Pharisaismus entgegen ging, sehen wir in den in seiner eigenen Mitte ausgebrochenen heftigen Divergenzen, und zwar zwischen zwei Männern, die beide als Stützen des Pharisaismus dastanden. Ich meine die Streitigkeiten zwischen der Schule Hillel's und Schammai's [1]), von denen der eine den gemilderten, der andere den schroffen Pharisaismus vertrat. Eine merkwürdige Erscheinung sind uns diese zwei in dem das Judenthum *κατ' ἐξοχὴν* repräsentirenden Pharisaismus sich schroff gegenüber stehenden von zwei mächtigen Geistern geführten Parteien. Diese Secte hatte bereits ihren Culminationspunct erreicht, der das Judenthum repräsentirende Pharisaismus hatte seine Aufgabe erfüllt. Er hatte dasselbe gegen den Sadducaismus kräftig gewahrt und verfochten, bis ihm keine Gefahr mehr drohte. Er hatte ferner dem Judenthume jene Starrheit und Abgeschlossenheit gegeben, die seitdem sein Stempel geblieben ist. Ging der Pharisaismus noch weiter, bestand er noch länger in seiner früheren mächtigen Kraft, das Judenthum lief Gefahr von ihm. Er drohte das Gebäude, welches er nicht ohne Mühe und Geistesaufwand aufgeführt, selbst ohne es vielleicht zu ahnen, allmählich zu untergraben und endlich ganz zu stürzen. Wir sehen es an Hillel's und Schammai's Schule. Mit ihrem im Pharisaismus geschulten Geiste fochten sie über kleinliche Dinge mit solcher Erbitterung, dass man sich mehr über die Natur der Streitfragen als über die bei des edlen und sanften Hillel Charakter hieraus erwachsende Todesfeindschaft wundern muss. Indess es war im Pharisaismus überhaupt üblich Mücken zu seigen und Kameele zu verschlucken („*ὁδηγοὶ τυφλοί, οἱ διυλίζοντες τὸν κώνωπα, τὴν δὲ κάμηλον καταπίνοντες.*“ Mt. 23, 24). Der in ihm zur Maxime gewordene Geist würde sich bitter gerächt haben — er hatte an der gesunden Vernunft viel gesündigt. Und in der That, die Geister, des Druckes müde, regten sich gewaltig, sie seufzten unter dem Joche, welches ihnen der

---

[1]) Über Hillel und Schammai s. Juchasin, S. 17, Zemach David, fol. לד, *b* und besonders Gothofr. Engelhard. Geiger comment. de Hillele et Schammai in Ugol. thes. XXI, 1181.

Pharisaísmus aufgebürdet, sie suchten die Fessel zu sprengen, welche er ihnen angelegt — sie sehnten sich in grosser Zahl nach einem Retter. Und nicht umsonst. Er kam in Christus. Von dem Umsichgreifen des Christenthums an musste allmählich das Pharisäerthum in der früheren Bedeutung seine Rolle aufgeben; denn seine Bestimmung als Basis des Judaismus hatte es erfüllt. Von nun an musste ein einiges Judenthum schroff dem Christenthum gegenüber stehen. In ihm ging der echte Pharisaismus auf; die Esoteren der Traditionsgelehrsamkeit bestanden wohl noch fort, aber nicht mehr als jene mächtige, schroffe, exclusive Corporation. In dieser Zeit des Verschwindens des echten antiken Pharisaismus mögen sich jene durch ihre übertriebene auf die Spitze gestellte Mortification bekannten Pharisäer, welche auch viele Frauen zu ihren Mitgliedern zählten, als Ausbund jenes alten gebildet haben. Sie hatten aber mit ihm nichts gemein als eine übertriebene Ascese. Gewiss jedoch bestanden Pharisäer solcher Art zur Zeit Christi noch nicht, da sicherlich ihrer übertriebenen gleissnerischen Mortification im neuen Testamente Erwähnung geschähe. Auch Josephus kennt jene in den oben angeführten talmudischen Tractaten geschilderten sieben Arten der Pharisäer noch nicht. — Dass Christus besonders gegen die Pharisäer zu kämpfen hatte ist leicht erklärlich. Sie waren die Vertreter und Verfechter des beengenden Traditionsthumes. Diesem den Geist in Fesseln und Banden haltenden Traditionswesen galt aber vorzüglich der Kampf Christi. Von diesem allein suchte er den gedrückten Judaismus zu befreien; das Gesetz selbst war er nicht aufzulösen, sondern zu erfüllen gekommen. Den Geist des Gesetzes sollte das Judenthum begreifen lernen und nicht ferner am todten Buchstaben festhalten. — Dass wir im neuen Testamente im Vergleich zu den Pharisäern so wenige Nachrichten über die Sadducäer haben, geht aus der Natur ihrer Stellung hervor. Um selbstständig eine mächtige Opposition gegen Christus zu bilden, waren sie zu unbedeutend; darin scheinen sie mit den Pharisäern gemeinsame Sache gemacht zu haben. Ihre Lehre konnte eben so wenig wie die der Pharisäer dem erhabenen Geiste des Gottmenschen Christi genügen. „Ὁρᾶτε καὶ προσέχετε ἀπὸ τῆς ζύμης τῶν Φαρισαίων καὶ Σαδδουκαίων“ sagt Christus warnend zu seinen Jüngern. Mt. 16, 6. Gehen wir nunmehr zur Dogmatik der Pharisäer und Sadducäer über.

Betrachten wir das Lehrgebäude des Pharisaismus und Sadducaismus, so ist das Charakteristische des ersteren eine tiefe Speculation, deren der Sadducaismus entbehrt. Diese hatte, wie ich im Laufe meiner Abhandlung angedeutet, in dem für das jüdische Volk so wichtig gewordenen Babylonien, dem gebildetsten Lande Vorderasiens, durch dessen Influenzirung auf den Mosaismus den Anstoss zu ihrer Entstehung gefunden, wenn die Keime dazu theilweise auch schon vorhanden waren. Die Auffassung und Fortentwickelung der fremden Ideen war jedenfalls eine mehr selbstständige, eine dem jüdischen Geiste entsprechende. Vor dem Exile finden wir jene Speculation des Pharisaismus wenigstens in der Form und Vollendung nicht. Es ist also kein Zweifel, dass sie in dem Lande des Exils durch Bekanntwerdung mit der hohen babylonischen Geistescultur und die nunmehrige starke geistige Thätigkeit der Juden auf Grundlage der bereits vorhandenen mosaischen Ideen ihre Entstehung und eine dem jüdischen Geiste entsprechende Entwickelung fand. Als Beweis für meine hier ausgesprochene Ansicht diene vorzüglich die erst seit dem Exile auftauchende, später immer mehr zur Geltung, ja zum Dogma gelangende Lehre von der leiblichen Auferstehung. Wir finden sie zuerst vorgetragen bei Ezechiel Cap. 37: „ויניחני בתוך הבקעה והיא מלאה עצמות: והנה רעש ותקרבו עצמות עצם אל עצמו: וראיתי והנה עליהם גידים ובשר עלה ויקרב עליהם עור מלמעלה ורוח אין בהם: ותבוא בהם הרוח ויחיו ויעמדו על רגליהם חיל גדול מאד מאד: הנה אני פתח את קברותיכם והעליתי אתכם מקברותיכם." 1, 7, 8, 10, 12. Hier also haben wir ganz deutlich die leibliche Auferstehung. Gewiss erzeugte dies Bild nicht die feurige Imagination des Propheten, sondern es beruht unzweifelhaft auf einer ihm in Babylonien gewordenen Anschauung. Ob sie in dieser Fassung streng babylonisch oder bereits mit hebräischer Auffassung vermischt ist, lassen wir dahingestellt. Wir finden sie auch bei Jes. 26, 19: „יחיו מתיך נבלתי יקומון הקיצו ורננו שכני עפר כי טל אורות טלך" in einer Stelle, welche ihrer Abfassung nach gewiss in eine viel spätere Zeit als die des Jesaias herabgeht. Vgl. De Wette Lehrb. der hist.-krit. Einleitung, S. 284, Note *c:* „Gesenius und andere setzen die Abfassung (der cc. XXIV—XXVII) gegen das Ende des Exils, Knobel an den Anfang desselben, Ewald in die Zeit des Kambyses." Ganz klar ausgesprochen finden wir ferner das Dogma der leiblichen Auferstehung bei Dan. 12, 2: „ורבים מישני

„אדמת עפר יקיצו אלה לחיי עולם ואלה לחרפות לדראון עולם"; in einem Buche also, das seiner Abfassung nach einer bei weitem späteren Zeit als der des Daniel angehört. Über die Unechtheit des Buches s. De Wette S. 344 und bes. S. 351: „Zur Zeit des Antiochus Epiphanes, als das Prophetenthum längst erloschen war, wollte ein jüdischer Vaterlandsfreund seine duldenden und kämpfenden Volksgenossen aufrichten und stärken durch apokalyptische Weissagungen von dem bevorstehenden Siege der Theokratie, die er zur besseren Beglaubigung und zum Ersatze der mangelnden eigenen Glaubwürdigkeit dem alten Seher Daniel, von welchem vielleicht schon die Sage erzählte, zuschrieb [1])." Dass diese Auferstehungstheorie der vorexilischen Zeit entschieden fremd ist, bedarf keines Beweises. Wir finden sie nirgends in den vorexilischen Büchern. Ihre Entstehung ist unter jeder Bedingung in Babylonien zu suchen; hier war sie heimisch. Dass dieselbe von den Griechen auf die Mager der Perser zurückgeführt ward, darf uns nicht Wunder nehmen. Diog. Laert. Prooem. 6: „Ὃς (Θεόπομπος) καὶ ἀναβιώσεσθαι, κατὰ τοὺς Μάγους, φησὶ τοὺς ἀνθρώπους, καὶ ἔσεσθαι ἀθανάτους." Die persischen Mager („γεγενῆσθαι γὰρ παρὰ μὲν Πέρσαις Μάγους" Prooem. 1 und „ἀπὸ δὲ τῶν Μάγων, ὧν ἄρξαι Ζωροάστρην τὸν Πέρσην" Prooem. 2) als Urheber derselben lagen den Griechen wohl näher als die Weisen der Babylonier und überhaupt scheint man schon damals sich der Quelle derselben nicht mehr recht bewusst gewesen zu sein. Dass die Auferstehungslehre nicht ursprünglich persischen Ursprunges sei, ist durch die neuesten Forschungen im Gebiete dieser Literatur so

[1]) Besonders seit den letzten Decennien des vorigen Jahrh. ward nach dem Vorgange des antichristlichen Porphyrius die Echtheit des Buches gewaltig bestritten. Seine Apologie unternahmen: Hieron., Euseb. von Caesarea, Method. von Tyrus und Apollinar. von Laodicea in Syrien. Nicht ganz sondern nur theilweise bestritten ward das Buch von Spinoza in seinem tract. theol. polit. Weiter ging Uriel Akosta. Wolf. bibl. hebr. 2, 161: „Longius procedere ausus est Uriel Acosta ex Judaeo atheus .... affirmavit librum hunc ad exemplum libri Judith et libri 3. et 4. Esdrae confictum esse a recentioribus idque in Pharisaeorum gratiam." Vergl. Keil, Einleitung in das A. T. 2. Aufl. 1859. S. 396. Über die moderne Kritik äussert sich Delitzsch in dem Artikel Daniel (in Herzog's theol. Realencycl. 3, 272) also: „Sie steht auf dem Standpuncte des Porphyrius und schwerlich hat sich dieser so hämisch und satyrisch über das Buch ausgelassen, wie zuletzt Hitzig der Heinrich Heine der bibl. Kritik." Doch mag diese auf welchem Standpuncte immer stehen, das Resultat der „historischen" Forschung setzt es mit voller Berechtigung in die Zeit des Antiochus Epiphanes. Vergl. Hilgenfeld, die jüdische Apokalyptik, S. 17 ff.

ziemlich erwiesen. „Die Einführung des Bilderdienstes durch Artaxerxes, den Sohn des Ochus, bezeugt Clemens Alexandrinus. In diese Zeit müssen wir wohl auch die Entstehung der parsischen Lehre von der Auferstehung setzen. Wie die neuesten Forschungen über das Avesta gezeigt haben, ist die Lehre von der Auferstehung dem Avesta nicht eigenthümlich." Avesta von Spiegel, I. Bd., S. 15. Siehe ferner Zeitschr. der D. Morg. Gesellsch. I, 260 ff.: Über die Eschatologie der Parsen. Nach diesem also ist so ziemlich gewiss, dass wir die Entstehung dieser Lehre in Babylonien zu suchen haben. Von hier aus holten sie auch die Juden. Dass dieselbe, als dem alten Mosaismus nicht eigenthümlich, auch nicht alsobald allgemeine Anerkennung fand, sondern vorzüglich speciales Gut der Esoteren des Pharisaismus war, ist aus dem Schwanken der auf sie Bezug habenden Ideen in den nachexilischen Büchern offenbar. Am klarsten finden wir sie in den späteren Schriften vorgetragen im zweiten Buche der Makkabäer. Vgl. 2, 7, 9: „*ὁ δὲ τοῦ κόσμου βασιλεὺς ἀποθανόντας ἡμᾶς ὑπὲρ τῶν αὐτοῦ νόμων εἰς αἰώνιον ἀναβίωσιν ζωῆς ἡμᾶς ἀναστήσει.*" 2, 7, 14: „*σοὶ μὲν γὰρ ἀνάστασις εἰς ζωὴν οὐκ ἔσται.*" 2, 12, 43 u. 44. „*ποιησάμενός τε κατ' ἀνδραλογίαν κατασκευάσματα εἰς ἀργυρίου δραχμὰς δισχιλίας, ἀπέστειλεν εἰς Ἱεροσόλυμα προσαγαγεῖν περὶ ἁμαρτίας θυσίαν, πάνυ καλῶς καὶ ἀστείως πράττων, ὑπὲρ ἀναστάσεως διαλογιζόμενος. εἰ γὰρ μὴ τοὺς προπεπτωκότας ἀναστῆναι προσεδόκα, περισσὸν ἂν ἦν καὶ ληρῶδες ὑπὲρ νεκρῶν προσεύχεσθαι.*" In diesen Stellen ist deutlich der Glaube an eine Auferstehung Aller, sowohl der Guten als auch der Bösen, ausgesprochen wie in Daniel. Man lasse sich ja nicht irre führen von der Stelle 2, 7, 14, wonach man nur auf eine Auferstehung der Guten schliessen könnte. „*εἰς ζωὴν*" ist wohl nichts anderes als das „חיי עולם" des Daniel. Analog ist Act. 24, 15: „*ἐλπίδα ἔχων εἰς τὸν θεόν, ἣν καὶ αὐτοὶ οὗτοι προσδέχονται, ἀνάστασιν μέλλειν ἔσεσθαι δικαίων τε καὶ ἀδίκων.*" Vgl. D. Kimchi zu einer Psalmstelle: „ואם תהיה תחיית המתים לכל אדם זה מחלוקת בין חכמים." Pirk. Ab. 4, 22: „הוא (רבי אלעזר הקפר) היה אומר הילודים למות והמתים להיות והחיים לדון." Sanhedrin Mischna 11, 1: „כל ישראל יש להם חלק לעולם הבא ואלו ישראלים שאין להם חלק לעולם הבא האומר אין תחיית המתים אין תורה מן השמים ואפיקורוס ר' עקיבא אומר אף הקורא בספרים החיצונים והלוחש על המכה ואומר כל המחלה אשר שמתי במצרים לא אשים עליך כי אני ה' רופאך אבא שאול אומר אף ההוגה את השם באותיותיו." Vgl. dazu den

Comment. von Bertinoro und Rambam. D. Kimch. loc. cit.: „ריב סוגיית התלמוד הוא כי תחיית המתים לצדיקים ולא לרשעים." „Taanith fol. 7, 1. Dixit R. Afhu: Dies quo pluvia demittitur maior est resurrectione mortuorum. Haec enim ad solos iustos pertinet ואלו גשמים בין לצדיקים בין לרשעים pluvia vero ad iustos et impios." Nach Schoettgen hor. hebr. p. 47. „Bammidbar rabba sect. 10, fol. 206, 4. Dixit R. Chanan: Vinum non creatum est in hoc mundo nisi ut detur impiis portio sua in hoc mundo שהם אבודים בעולם הבא nam illi perditi erunt in mundo futuro." Schoettg. 103. Diese תחיית המתים [1]) bezieht sich also nur auf die Gerechten; es ist daher unter ihr nicht die Auferstehung im Allgemeinen, sondern special die Auferstehung zum חיי עולם zu verstehen. Natürlich bezieht sich dieses Theorem zunächst wohl nur auf die Israeliten. Vgl. jedoch in Sanh. 11, 2. Dazu Bertinoro: „quia statuimus quod pii gentiles mundi futuri participes sunt." Nach Surenh. Ebendort sagt Cocceius: „Nam חסידי אומות העולם pii e gentibus participes vitae aeternae erunt inquit Maimonides." Vgl. überhaupt Pauli Slevogti disputatio de metempsychosi Judaeorum in Ugol. thes. XXII, 277. Dort heisst es unter anderem: „Cum enim Ebraei תחיית מתים resurrectionem mortuorum solis attribuunt piis non est ut quis inde colligat impios non esse resurrecturos. Neque enim hoc ex eo sequitur sed illud tantum quod impii resurrecturi non sint ad vitam aeternam. Per תחיית המתים enim non intelligunt resurrectionem simpliciter sed eam quae ad salutem est." p. 283. Welche Israeliten unter den רשעים bei Kimchi gemeint sind geht aus der oben citirten Stelle des Talmud hervor [2]).

---

[1]) Sie ist gleichbedeutend mit dem עולם הבא. Über diesen heisst es: „Caeterum עולם הבא mundus futurus, de quo hic sermo est, est mundus, qui post resurrectionem mortuorum futurus est, quando vivi et stabiles corpore animoque resuscitabuntur uti sol luna et stellae, sicuti Gemara dicit ad hocce caput, mortui qui reviviscent non redibunt in pulverem suum; at in mundo futuro non erit esca nec potus etsi adsint corpora; nam iusti gestabunt coronas in capitibus suis et delectabuntur luce divina." Bertinoro zur oben citirten Mischnastelle nach Surenhus. Vgl. dazu Rambam. — Der Autor des ספר אבקת רוכל rechnet die תחיית המתים unter die עשר נחמות. Dort heisst es: „שלישית תחיית המתים שנ׳ בדנ׳ ורבים מישני אדמת עפר יקיצו". In der Ausg. von Hulsius S. 159. Rambam rechnet sie unter die 13 Glaubensartikel: والقاعدة الثالثة عشر תחיית המיתים.

[2]) Eine sonderbare Kategorie von רשעים sind jene von dem עולם הבא ausgeschlossenen. Bertinoro bemerkt gleich zu den ersten Worten „כל ישראל יש להם חלק לעולם הבא": „etiam illis, qui ob improbitatem suam a synedrio condemnati sunt

Dieses Dogma also von der leiblichen Auferstehung ward von den Sadducäern, nach ihrer Verwerfung der zum geschriebenen Gesetze hinzugekommenen Tradition und nach ihrer Zurückgehung auf den blossen Pentateuch und ihrer Anklammerung an ihn, den sie sogar als die Basis aller Dogmatik ansahen, als nicht in demselben ausgesprochen, verworfen, während die Pharisäer es zum Glaubensartikel erhoben hatten. Act. 23, 6: „*γνοὺς δὲ ὁ Παῦλος ὅτι τὸ ἓν μέρος ἐστὶν Σαδδουκαίων τὸ δὲ ἕτερον Φαρισαίων, ἔκραζεν ἐν τῷ συνεδρίῳ Ἄνδρες ἀδελφοί, ἐγὼ Φαρισαῖός εἰμι, υἱὸς Φαρισαίων· περὶ ἐλπίδος καὶ ἀναστάσεως νεκρῶν ἐγὼ κρίνομαι.*“ 23, 8: „*Σαδδουκαῖοι μὲν γὰρ λέγουσιν μὴ εἶναι ἀνάστασιν....*“ Matth. 22, 23: „*Σαδδουκαῖοι, οἱ λέγοντες μὴ εἶναι ἀνάστασιν...*“ Luc. 20, 37: „*ὅτι δὲ ἐγείρονται οἱ νεκροί, καὶ Μωϋσῆς ἐμήνυσεν. . . .*“ Die Sadducäer also leugneten die leibliche Auferstehung des Dogma's der Pharisäer als im Gesetze Mosis, ihrer dogmatischen Basis, nicht ausgesprochen. Gerade desswegen, nicht aber als ob sie die Propheten verwürfen, berief sich Jesus bei Gelegenheit der ihm von den Sadducäern gelegten verfänglichen Frage von den sieben Brüdern, die nach einander ein und dasselbe Weib gehabt, „*ἐν τῇ ἀναστάσει, ὅταν ἀναστῶσιν, τίνος αὐτῶν ἔσται γυνή;*“ Mr. 12, 23 auf das von ihnen so sehr in Ehren gehaltene und als Basis ihrer Dogmatik angesehene geschriebene Gesetz, um selbst daraus diese erhabene Lehre, wenn auch nicht damals schon in dieser pharisäischen Entwickelung und Gestalt, also doch wenigstens in der Idee gewisser grosser Geister vorhanden herzuleiten. Treffend also, ohne dass ihm diese mit ihren spitzen Gegenbeweisen so Gerüsteten ein Wort erwiedern konnten, stopfte er ihnen den

mortis.“ (!) Eine saubere Gesellschaft, in der sich Mörder, Kinder, die sich an ihren Eltern vergriffen, Menschenräuber, Ehebrecher, Päderasten, Viehschänder, Lügenpropheten, Sabbatschänder, Gotteslästerer, Götzendiener, Zauberer, Wahrsager und Insubordinate gegen das Obergericht befinden. (Saalsch. M. R. S. 453.) Eine schöne Krone, unter diesen zu sein! Non equidem invideo miror magis! Jene von dem עולם הבא Ausgeschiedenen beruhen auf echt pharisäischer Anschauung. Ganz originell, der echt jüdischen Exclusivität aber vollkommen entsprechend, ist die Ausschliessung des הקורא בספרים החיצונים. Dazu Bertinoro: „Id est in libris haereticorum, uti sunt libri Aristotelis Graeci (!) eiusque sequacium et eorum, qui regum gentilium chronica vel poetarum carmina amatoria legunt, in quibus nulla utilitas sed merum damnum est.“ Nach Surenhus. Wehe also den classisch gebildeten Juden! — Mit den Anforderungen an die חסידי אומות העולם mögen sie wohl strenger sein.

Mund und widerlegte nebenbei ihre Leugnung des Auferstehungsdogma's durch die herrlichen Worte: „*περὶ δὲ τῶν νεκρῶν, ὅτι ἐγείρονται, οὐκ ἀνέγνωτε ἐν τῇ βίβλῳ Μωϋσέως ἐπὶ τοῦ βάτου πῶς εἶπεν αὐτῷ ὁ θεὸς λέγων Ἐγὼ ὁ θεὸς Ἀβραὰμ καὶ θεὸς Ἰσαὰκ καὶ θεὸς Ἰακωβ; οὐκ ἔστιν θεὸς νεκρῶν ἀλλὰ ζώντων· πολὺ πλανᾶσθε.*“ Mr. 12, 26 u. 27. Vgl. die Parallelstelle bei Lucas und bemerke bes. den Ausdruck *ἐμήνυσεν*. Dieser allerdings sehr schwierige Beweis aus den angeführten einfachen Worten des Pentateuchs, da es doch schlagende Beweisstellen in den Propheten gibt, gab Veranlassung zu dem Glauben, dass die Sadducäer nur das geschriebene Gesetz Mosis, die תורה שבכתב, anerkannten, die Propheten aber verwarfen, da doch sonst unmöglich Christus diesen Beweis geführt, sondern lieber zu den klaren prophetischen Stellen gegriffen hätte. S. Hieron. zu Matth. 22: „Hi quinque tantum libros Moysi recipiebant prophetarum vaticinia respuentes.“ Tertull. de praescript. haeret. 45: „Dositheum inquam Samaritanum, qui primus ausus est prophetas quasi non in spiritu sancto locutos repudiare. Taceo Sadducaeos, qui ex huius erroris radice surgentes . . .“ Dagegen Jos. Apion. 1, 8: „*Οὐ γὰρ μυριάδες βιβλίων εἰσὶ παρ' ἡμῖν ἀσυμφώνων καὶ μαχομένων δύο δὲ μόνα πρὸς τοῖς εἴκοσι βιβλία, τοῦ παντὸς ἔχοντα χρόνου τὴν ἀναγραφὴν, τὰ δικαίως θεῖα πεπιστευμένα . . . . Πᾶσι δὲ σύμφυτόν ἐστιν εὐθὺς ἐκ τῆς πρώτης γενέσεως Ἰουδαίοις τὸ νομίζειν αὐτὰ Θεοῦ δόγματα, καὶ τούτοις ἐμμένειν, καὶ ὑπὲρ αὐτῶν, εἰ δέοι, θνήσκειν ἡδέως.*“ Vgl. ferner J. Scalig. Elench. 416. Der schlagendste Beweis aber gegen die von Hieronymus aus dem Beweisgange Christi gefolgerte Annahme der Verwerfung der Propheten von den Sadducäern ist folgende Stelle aus Sanhedrin, in welcher dieselben gerade aus den Propheten und den anderen heiligen Schriften, den נביאים und כתובים, widerlegt worden. B. Tract. Sanhedrin in der Gemara, 9. Bd., fol. צ, *b* d. Wiener Ausg. „שאלו צדוקין את רבן גמליאל מנין שה"קבה מחייה מתים אמר להם מן התורה ומן הנביאים ומן הכתובים ולא קיבלו ממנו מן התורה דכתיב ויאמר ה' אל משה הנך שוכב עם אבותיך וקם . . .“ Vgl. überhaupt die ganze Stelle. Genug, sie ist uns ein hinlänglicher Beweis gegen Hieronymus. Interessant ist der erste Beweis des Gamliel aus der Torah; er zeigt uns schlagend, dass zu seiner Zeit der Bibeltext noch nicht anders war als in jener gleich im Anfange meiner Abhandlung angeführten Stelle aus Elias Lev. Mas. Ham.: „ולפי דעת בעלי הקבלה כל התורה היא כפסוק אחד וי"א

תיבה אחת [1]).“ Unmöglich hätte sonst Gamliel die Worte so zusammenstellen können. Und richtig, die Sadducäer schlagen ihn mit der Antwort, man müsse vielleicht sagen: „וקם העם הזה וזנה.“ Dies ist auch die dem Sinne entsprechende Lesung. Überhaupt ist obiger Beweis des Gamliel ein nach pharisäischer Methode weit hergeholter und auf die Spitze gestellter. Ebenso widerlegen sie seine anderen Beweise aus den נביאים und כתובים durch eine andere Auffassung und Deutung der Worte. Sie leugneten also überhaupt diese in dem geschriebenen Gesetze Mosis nicht klar und in dieser Fassung ausgesprochene Lehre von der leiblichen Auferstehung und conformirten auch die klaren Worte der späteren canonischen Bücher ihrem Dogma gemäss [2]). — Enge zusammenhängend mit dieser Lehre von der leiblichen Auferstehung war offenbar die Lehre von

---

[1]) Zu weit getrieben ist wohl die malitiös-pharisäische Lüge, wenn sie ohne zu errötheu zu behaupten wagt: „נקודי ותנועות קבלה למשה מסיני, id est puncta et vocalis acceptio sunt Mosis de monte Sinai. תנועי דטעמי קיימו כולא על ידא דמשה, motiones accentuum firmatae sunt omnes per manum Mosis. לית קיומא ונהירו לכל אתון בר מנהורי דנקודי וכלא אתמסר ברזא דאורייתא בסיני, non est subsistentia aut lux ullis literis sine luce punctorum et totum illud traditum est per secretum legis in Sinai.“ Aus dem Sohar chadasch. Nach Buxt. Bibl. rabb. p. 71.

[2]) Auf zwei über diesen Artikel handelnde sehr lehrreiche jüdische Schriften kann ich leider nur hinweisen. Mir blieben sie, trotz all meines Bemühens sie zu erlangen, leider nur ein frommer Wunsch. Ich meine die beiden über dieses Thema handelnden Schriften von Menasse ben Israel und R. Machir. Die erstere ist betitelt: „De la resurreccion de los muertes.“ Libr. III. Drei Bücher über die Auferstehung der Todten, das jüngste Gericht und Erneuerung der Welt, gegen die Sadducäer gerichtet. In spanischer Sprache gedruckt. Amsterd. 1636. 12. (Bl. 187); in lateinischer Übersetzung vom Verfasser selbst unter dem Titel: „libri tres de resurrectione etc.“ ibid. 1636. 8. (S. 346). Fürst, Bibl. iud. 2. Th., S. 355. Die letztere Schrift, die des R. Machir, ist betitelt: „ספר אבקת רוכל“. Vgl. darüber Fürst und Buxt. Sie enthält drei Bücher. Mir war leider nur die Ausgabe von Hulsius, welche nur das erste Buch enthält, zugänglich. Vom zweiten Buche, welches gerade über die Seele handelt, kann ich nur den Inhalt nach der Ausgabe des Hulsius geben. „הספר השני: יכלול בו השארות הנפש ושכר ועונש וסודות גדולים בעניני הנשמה אחר התחיה ומהו עולם הבא כפי אמונתינו והוא כנגד דעת המכחישים בתורתינו הקדושה ויתחלק לארבעה חלקים. — החלק הראשון יבאר בענין הנפש אחר הפרדה מן הגוף למי היא ואנה תלך אחר צאתה מזה העולם ותניח לבושה אשר לבשה בזה העולם. — החלק השני יבאר בענין דין הנפשות בגיהנם של מטה ומהו גיהנם של מטה וכי הוא סוד גיהנם של מעלה ומהו גיהנם של מעלה. — החלק השלישי יבאר בענין סוד העולם הבה ולמה קראוהו עולם הבא וסוד כל ישראל יש להם חלק לעולם הבא. — החלק הרביעי יבאר בענין תחית המתים שעתיד הק"בה להחיות ולהשיב אותם חיים בגוף ונשמה כאשר בתחלה ובו יתבארו כמה סודות גדולים ועמוקים בסוד תחיית המתים ובו יתבאר סוד אלף שביעי ומאמר שית אלפי שני להוי עלמא וחד חרוב.“ Hulsius p. 2.

der Seele und ihrer Existenz nach der Trennung vom Leibe. Jos. Ant. 18, 1, 3: „Ἀθάνατόν τε ἰσχὺν ταῖς ψυχαῖς πίστις αὐτοῖς εἶναι, καὶ ὑπὸ χθονὸς δικαιώσεις τε καὶ τιμὰς οἷς ἀρετῆς ἢ κακίας ἐπιτήδευσις ἐν τῷ βίῳ γέγονε, καὶ ταῖς μὲν εἱργμὸν ἀΐδιον προτίθεσθαι, ταῖς δὲ ῥᾳστώνην τοῦ ἀναβιοῦν." B. J. 2, 8, 14: „ψυχὴν δὲ πᾶσαν μὲν ἄφθαρτον, μεταβαίνειν δὲ εἰς ἕτερον σῶμα τὴν τῶν ἀγαθῶν μόνην, τὴν δὲ τῶν φαύλων αἰδίῳ τιμωρίᾳ κολάζεσθαι." B. J. 3, 8, 5: „Τὰ μέν γε σώματα θνητὰ πᾶσι καὶ ἐκ φθαρτῆς ὕλης δημιουργεῖται· ψυχὴ δὲ ἀθάνατος ἀεὶ καὶ Θεοῦ μοῖρα τοῖς σώμασιν ἐνοικίζεται." Vgl. überhaupt diese herrliche Rede des Josephus gegen den Selbstmord. Nach der Theorie der Pharisäer also war die menschliche Seele etwas Geistiges, Übersinnliches, Göttliches — πνεῦμα und als solches natürlich unsterblich. Dag. Act. 23, 8: „Σαδδουκαῖοι μὲν γὰρ λέγουσιν μὴ εἶναι πνεῦμα, Φαρισαῖοι δὲ ὁμολογοῦσιν. . . ." Die Unsterblichkeit der Seele also war den Pharisäern ein festes Dogma. Nothwendig damit zusammenhängend ist die Lehre von der Vergeltung. Die Seelen aller sind unter der Erde, und zwar Belohnungen oder Strafen erleidend. Aber nur die Seelen der Guten allein haben den Vorzug des „ἀναβιοῦν, μεταβαίνειν εἰς ἕτερον σωμα." Die Verwerfung dieser Theorien von den Sadducäern war innig zusammenhängend mit der Leugnung der Auferstehungstheorie und ihrem Festhalten an der Dogmatik des Pentateuchs. Ant. 18, 1, 4: „Σαδδουκαίοις δὲ τὰς ψυχὰς ὁ λόγος συναφανίζει τοῖς σώμασι." B. J. 2, 8, 14: „Ψυχῆς τε τὴν διαμονὴν καὶ τὰς καθ' ᾅδου τιμωρίας καὶ τιμὰς ἀναιροῦσι." Aber wenn wir auch alles dieses von den Sadducäern zugeben, dürfen wir desswegen doch noch nicht einen schlechten Schluss auf ihre Moral machen. Die wahre, lautere Moral ist weder von Belohnungen noch von Strafen abhängig. — Die Pharisäer also glaubten an die Unsterblichkeit der Seele und eine Belohnung oder Bestrafung nach dem Tode, nahmen jedoch zugleich eine μετεμψύχωσις [1]), aber mit der Einschränkung an, dass sie dieselbe nur auf die Seelen der Guten bezogen. Matth. 16, 13 fragt Jesus seine Jünger: „Τίνα λέγουσιν οἱ ἄνθρωποι εἶναι τὸν υἱὸν τοῦ ἀνθρώπου;" und erhält von ihnen zur Antwort: „Οἱ μὲν Ἰωάννην τὸν βαπτιστήν, ἄλλοι δὲ Ἠλίαν, ἕτεροι δὲ Ἰερεμίαν ἢ ἕνα τῶν προφητῶν," mit Rücksicht auf die im pharisäischen Dogma liegende Metempsychose. Vgl. mit diesem

[1]) Vgl. „De migratione animarum" in Lobeck Aglaophamus II. 795.

Lehrsatze die Stelle bei Joa. 9, 1 u. 2: „Καὶ παράγων ἴδεν ἄνθρωπον τυφλὸν ἐκ γενετῆς· καὶ ἠρώτησαν αὐτὸν οἱ μαθηταὶ αὐτοῦ λέγοντες Ῥαββεί, τίς ἥμαρτεν, οὗτος ἢ οἱ γονεῖς αὐτοῦ, ἵνα τυφλὸς γεννηθῇ;" Sie steht mit der pharisäischen Ansicht „ταῖς δὲ (den Guten) ῥᾳστώνην τοῦ ἀναβιοῦν" „μεταβαίνειν δὲ εἰς ἕτερον σῶμα τὴν τῶν ἀγαθῶν μόνην" geradezu im Widerspruche. Dieser schwindet ganz durch folgende Auffassung der Stelle: „Meister, wer hat gesündigt; der Blinde selbst, so dass er wegen seiner Sünde mit Blindheit gestraft wurde, oder seine Ältern, deren Vergehen an ihm gerächt ward,' so dass er blind zur Welt kam?" Dies scheint mir die einzig richtige Lösung dieser der pharisäischen Metempsychose geradezu widersprechenden Stelle. Dass es gleich im Anfange heisst τυφλὸν ἐκ γενετῆς, hat nichts zur Sache; dies Hysteronproteron dürfen wir nicht so strenge nehmen. Die Jünger konnten wohl schwerlich wissen, ob der Blinde von Natur aus mit Blindheit behaftet war, oder erst später das Augenlicht verlor. Vgl. zu dieser Stelle Lightf. hor. hebr. in Joa. II, 638. — Die Pharisäer also nahmen die Metempsychose nur für die Seelen der Guten an. „Putamus enim transanimationis doctrinam varie fuisse traditam et eam aliis extendentibus ad brutorum etiam animas Pharisaeos restrinxisse ad animas duntaxat bonorum, quod unum est." Slevogtus. Ugol. XXII, 284. Bezüglich des ἕτερον σῶμα siehe D. Kimchi über Elia in Reg., dort heisst es: „ישב נשמתו שעלתה לשמים אל גוף נברא כגופו הראשון כי גופו הראשון שב אל הארץ בעלותו כל יסוד אל יסוד." Aus Slev. „Ergo τὸ ἕτερον etiam apud Josephum essentialem diversitatem significat non accidentalem solum." Slev. Ugol. XXII. 284. Der Auferstehung widerstreitet die Metempsychose nicht. Im Buche Sohar, Parasch. חיי שרה heisst es unter anderem: „אמר ר' חזקיה אי כל גופין יקומון ויתערון אינון דאתנטעו בנשמתא חדא מה תהא מינהו אמר רבי יוסי גופא בתראה יקום דאתנטע ואצלח ונטל שרשו כדקא יאות." Nach Slev. Nicht zu übergehen ist bei dieser Gelegenheit die rabbinische Lehre über den sogenannten גלגל. Sie wird am klarsten aus den Worten El. Levita's in Tisb. „גלגל דעת רבותינו זכרונם לברכה כי בתחיית המתים לא יחיו רק הנקברים בארץ ישראל והנקברים בחוצה לארץ אינם חיים אלא דרך גלגל מחלות רוצה לומר שיתגלגלו תחת הקרקע עד תוך ארץ ישראל ושם יחיו וזהו נקרא גלגול מחלות והם חפירות חלולות תחת העפר בלשון אשכנז לוכר שנאמר לבא ממערות צורים ובמחלות עפר ומזה מה שאומרים בעלי הקבלה גלגול

הנשמורת ודעתם שכל נשמה ונשמה נבראת שלשה פעמים ורצה לומר שהיא מתגלגלת בגופי שלשה בני אדם ולוקחין סמך מפסוק הן כל אלה פעל אל פעמים שלש עם גבר וכן אומרים שנשמתו של אדם הראשון נתגלגלה בגוף של דוד המלך ומדוד תתגלגל בגופו של משיח וכן אדם ראשי תיבות אדם דוד משיח וכן אמרו שהנשמות של בעלי עבירות יתגלגלו בגופי בעלי חיים כל חאד לפי עונו כגון מי שבא על הזכר נשמתו תתגלגל בארנבת לפי שהוא רובע ונרבע ומי שבא על אשרת איש נשמתו תתגלגל בגמל לפי כד אמר דוד אשירה ליהוה כי גמל עלי פירוש אשירה לך ואודך באשר העברת חטאתי והצלת נפשי מן הגמל." Über die Auferstehung vgl. überhaupt den B. Tract. Sanhedrin. C. 11; dort heisst es unter anderem: „א״ל כופר לרבן גמליאל אמריתו דשכני חיי הא הוו עפרא ועפרא מי קא חיי אמרה ליה ברתיה שבקיה ואנא מהדרנה ליה שני יוצרים יש בעירנו אחד יוצר מן המים ואחד יוצר מן הטיט איזה מהן משובה א״ל זה שיוצר מן המים א״ל מן המים צר מן הטיט לא כל שכן דבי רבי ישמעאל תבא ק״ו מכלי זכוכית מהכלי זכוכי׳ שעמלן ברוח בשר ודם נשברו יש להן תקנה בשר ודם שברוחו של הקב״ה על אחת כמה וכמה א״ל ההוא צדוקי לרבי אמי אמריתו דשכני חיי הא הוו עפרא ועפרא מי קא חיי א״ל אמשול לך משל למה הדבר דומה למלך בשר ודם שאמר לעבדיו לכו ובנו לי פלטרין גדולים במקום שאין מים ועפר הלכו ובנו אותו לימים נפלו אמר להם חזרו ובנו אותו במקום שיש עפר ומים אמרו לו אין אנו יכולין כעם עליהם ואמר להן במקום שאין מים ועפר בניתם עכשיו שיש מים ועפר על אחת כמה וכמה ואם אי אתה מאמין צא לבקעה וראה עכבר שהיום חציו בשר וחציו אדמה למחר השריץ ונעשה כולו בשר שמא תאמר לזמן מרובה עלה להר וראה שהיום אין בו אלא חלזון [1]) אחת למחר ירדו גשמים ונתמלא כולו חלצונת." Talm. *B.* 9. Bd., fol. צ, *b* der Wiener Ausg. v. 1810. Vgl. auch das folgende. So wie die leibliche Auferstehung der Zeit vor dem Exile fremd ist, so verhält es sich auch mit diesen anderen eng mit ihr zusammenhängenden Lehren des Pharisaismus. Unzweifelhaft hat auch hieran Babylonien seinen grossen Antheil. — Dass die Sadducäer auch jene erhabenen Lehren des Pharisaismus über die Seele und ihren Zustand nach dem Tode verwarfen ist vorzüglich auch aus ihrem Festhalten an dem Pentateuch, als Basis ihres Dogmatikgebäudes, zu erklären. Gehen wir auf diesen zurück und untersuchen die in ihm herrschende Ansicht über jene Frage. Betrachten wir folgende Stellen des Pentateuchs: Mos. 1, 25, 8: „ויאסף אל עמיו," 1, 37, 35: „כי ארד אל בני אבל שאלה," vgl. damit 33:

---

[1]) Vgl. die Zoologie des Talmud von Lewysohn, S. 280.

„יאסף אהרון" 4, 20, 24: „ויאסף אל עמיו." 1, 94, 33: „חיה רעה אכלתהו." 5, 31, 16: „הנך שכב עם אבתיך" und die analoge Ausdrucksweise, wie in Sam. 2, 12, 23: „אני הלך אליו." Reg. 2, 22, 20: „הנני אסַפך על אבתיך." so kann man nach diesen Stellen den Glauben an ein Fortbestehen des vom Leibe verschiedenen Theiles des Menschen (gewiss dachte sich Jacob einen solchen als er sprach: „Ich will hinabsteigen zu meinem Sohne in die Unterwelt," da er ja früher ausdrücklich sagt: „Ein wildes Thier hat ihn gefressen") nach erfolgtem Tode nicht leugnen. Dieser vom Leibe verschiedene Theil wird nämlich nach dem Tode an einem bestimmten Orte fortbestehend gedacht; „כי ארד אל בני אבל שאלה" heisst es M. 1, 37, 35. Der Aufenthalt jenes Theiles ist also der שאול, ein unterirdischer Ort. M. 4. 16, 30: „ופצתה האדמה את פיה ובלעה אתם וירדו חיים שאלה." 4, 16, 33: „וירדו הם וכל אשר להם חיים שאלה ותכס עליהם הארץ." 1, 42, 38: „והורדתם שאולה" ebenso Reg. 1, 2, 9: „והורדת שאול." Job 7, 9: „יורד שאול," Ez. 31, 15 u. 17: „רדתו שאלה" und „ירדו שאלה." Die Vorstellung von ihm war keineswegs eine freundliche; Job 10, 21 heisst er „ארץ חשך וצלמות." Schauerlich muss sein Bild bei den alten Hebräern gewesen sein, da Core, Dathan und Abiron aus Strafe lebendig von ihm verschlungen werden. Er ist unersättlich Prov. 27, 20: „שאול ואבדה לא תשבענה", ebenso 30, 16: „שאול לא שבעה." Jes. 5, 14: „שאול פערה פיה לבלי חק" und lässt Niemanden mehr aus seinem Rachen Job 7, 9: „כן יורד שאול לא יעלה." 10, 21: „בטרם אלך ולא אשוב." Sam. 2. 12, 23: „אני הלך אליו והוא לא ישוב אלי;" er hat eine Pforte Jes. 38, 10: „בשערי שאול," feste Bande, die nicht zu lösen sind Sam. 2, 22, 6: „חבלי שאול." Auch Flüsse dachte man sich in ihm Sam. 2, 22, 5: „נחלי בליעל," ebenso Ps. 18, 5. Überhaupt war der שאול ein Bild des Furchtbaren, Schauerlichen, Gefahrvollen. In diesem Orte also war der Aufenthalt jenes vom Leibe verschiedenen Theiles nach dem Tode des Menschen. Dieser Theil ging in den שאול ein. — Seine Bewohner hiessen „רפאים" Jes. 14, 9: „שאול עורר לך רפאים," 26, 14: „מתים בל יחיו רפאים בל יקומו." Hier im שאול lagen sie alle ohne Rangesunterschied beisammen Job 3, 13 ff: „כי עתה שכבתי ואשקוט ישנתי אז ינוח לי: עם מלכים ויעצי ארץ: או עם שרים: קטן וגדול שם הוא ועבד חפשי מאדניו," im Lande der Vergessenheit, nach Ps. 88, 13: „בארץ נשיה" — denn „לא זכרתם עוד והמה מידך נגזרו" heisst es Ps. 88, 6 — in ruhigem ewigem Schlafe Job 3, 13: „כי עתה שכבתי ואשקוט," Jer. 51, 39: „וישנו שנת עולם ולא יקיצו," Job. 14, 12:

„ואיש שכב ולא יקום עד בלתי שמים לא יקיצו ולא יערו משנתם." Im Allgemeinen scheint ihr Zustand ein Zustand der Bewusstlosigkeit gewesen zu sein, mit dem Beschränken, dass man ihnen doch wenigstens hin und wieder lichte Momente zuschrieb. Jer. 31, 15: „רחל מבכה על בניה מאנה להנחם." Job. 14, 22: „אך בשרו עליו יכאב ונפשו עליו תאבל." Vgl. damit Jes. 66, 24: „כי תולעתם לא תמות;" die נפש also trauert und das Fleisch des Cadavers empfindet Schmerzen durch die an ihm nagenden Würmer, durch die vor sich gehende Verwesung [1]). Freilich eine sonderbare Vorstellung, dass nach der Trennung der נפש, der Ursache des animalischen Lebens wie ich zeigen werde, vom Leibe, derselbe noch Empfindung hat. Dass man den Bewohnern des שאול doch wenigstens ein theilweises Bewusstsein zuschrieb geht besonders daraus hervor, dass man ihnen sogar Kenntniss der Zukunft zutraute. Sam. 1, 28, Mos. 5, 18, 10 u. 11 [2]). — Wir wollen nun die Vorstellung über jenen vom Leibe verschiedenen Theil des Menschen, der in den שאול einging, kennen lernen. Ps. 30, 4: „יהוה העלית מן שאול נפשי חייתני מיורדי בור," Ps. 88, 4 u. 5: „וחיי לשאול הגיעו נחשבתי עם יורדי בור" und weiter: „הייתי כגבר אין איל." Nach diesen Stellen also war es die נפש, welche nach der Auflösung des Menschen in den שאול einging, dasjenige Element im Menschen, welches sein animalisches und zugleich psychisches Leben bedingte, „וחיי לשאול הגיעו," während der Cadaver im Grabe oder sonst an einem Orte seinem Schicksale der Verwesung anheimfiel. Die יורדי בור sind die Cadavera; Ps. 28, 1. 30, 4. 88, 5. 143, 7 und andere. Vgl. besonders Jes. 14, 19: „יורדי אל אבני באר." Siehe zu dieser Stelle die treffliche Note Knobel's in seinem Jesaia S. 107. Dieser Anschauung gemäss sind auch Ausdrücke wie M. 1, 47, 30: „ושכבתי עם אבתי וקברתני," Reg. 1, 14, 31: „וישכב רחבעם עם אבתיו ויקבר." — Die נפש also ging in den שאול ein, sie, die Ursache des animalischen Lebens, wie ich oben angedeutet habe. M. 1, 35, 18: „ויהי בצאת נפשה כי מתה," Reg. 1, 17, 22: „ותשב נפש הילד על קרבו ויחי." Daher auch der Ausdruck des Gesetzes „נפש בנפש" M. 5, 19, 21 und Jer. 4, 10: „ונגעה חרב עד הנפש," als dem gefährlichsten Theile des Menschen, der Ursache seines Lebens. Der Sitz der

---

[1]) Zu der angeführten Stelle aus Jesaia vgl. Knobel's Jesaia, S. 467. S. auch den Tractat von den Grabesleiden bei Jellinek Bet ha-Midrasch, 1. Th., S. XXVI (150 ff.).

[2]) Vgl. Saalschütz, M. R., S. 510 ff.

נפש, des Principes des animalischen Lebens, ist das Blut; M. 3, 17, 11: „כי נפש הבשר בדם הוא,“ daher auch das Verbot Blut zu essen M. 1, 9, 4: „אך בשר בנפשו דמו לא תאכלו.“ M. 1, 9, 6: „שפך דם האדם באדם דמו ישפך,“ analog dem נפש בנפש. Über das Verbot Blut zu geniessen s. Saalschütz, Mos. Recht. S. 258 ff. Die נפש also war der Sitz und die Ursache des animalischen Lebens, das Leben selbst und daher auch der bei weitem wichtigste Theil des Menschen, ja der Mensch selbst. Daher auch die Ausdrücke: Sam. 2, 23, 17: „ההלכים בנפשותם“ „die mit Lebensgefahr gehen,“ Sam. 2, 18, 13: „או עשיתי בנפשו שקר,“ Reg. 1, 2, 23: „בנפשו דבר אדניהו,“ Mos. 1, 9, 5: „ואך את דמכם לנפשתיכם אדרש.“ Mos. 5, 4, 15 „ונשמרתם מאד לנפשתיכם.“ Jos. 23, 11, Reg. 1, 19, 3: „וילך אל נפשו,“ Reg. 2, 7, 7: „וינסו אל נפשם.“ Mos. 2, 4, 19: „המבקשים את נפשך,“ Sam. 1, 20, 1, Sam. 1, 22, 23, Sam. 2, 14, 7: „ונמיתהו בנפש אחיו.“ Reg. 1, 19, 10: „ויבקשו את נפשי לקחתה,“ Mos. 1, 37, 21: „לא נכנו נפש.“ Mos. 5, 19, 6: „והכהו נפש“ und 11: „והכהו נפש ומת.“ M. 5, 27, 25: „להכות נפש,“ M. 5, 22, 26: „ורצחו נפש.“ Prov. 27, 7: „נפש שבעה, נפש רבעה.“ 11, 25: „נפש ברכה תדשן,“ 13, 4: „ונפש חרצים תדשן.“ 6, 30: „למלא נפשו כי ירעב,“ 10, 3: „לא ירעיב יהוה נפש צדיק,“ 25, 25: „מים קרים על נפש עיפה,“ Ps. 69, 11: „ואבכה בצום נפשי.“ So wird נפש sogar gebraucht zur Bezeichnung des zum Leben unentbehrlich Nothwendigen. M. 5, 24, 6: „לא יחבל רחים ורכב כי נפש הוא חבל[1].“ Aber auch das Princip des psychischen Lebens war die נפש. M. 5, 4, 29: „כי תדרשנו בכל לבבך ובכל נפשך,“ M. 5, 26, 16: „ושמרת ועשית אותם בכל לבבך ובכל נפשך,“ Reg. 1, 2, 4: „בכל לבבם ובכל נפשם.“ M. 1, 34, 3: „ותדבק נפשו בדינה ויאהב את הנער.“ Ps. 86, 4: „שמח נפש עבדך.“ Ps. 6, 4: „ונפשי נבהלה מאד.“ Ps. 86, 4: „כי אליך אדני נפשי אשא.“ Ps. 57, 2: „כי בך חסיה נפשי.“ Ps. 42, 3: „צמאה נפשי לאלהים.“ Jer. 2, 24: „פרה למד מדבר באות נפשו שאפה רוח תאנתה מי ישיבנה.“ M. 5, 12, 20: „כי תאוה נפשך לאכל בשר.“ M. 2, 15, 9: „תמלאמו נפשי.“ Ps. 27, 12: „אל תתנני בנפש צרי.“ Jer. 5, 9 „לא תתנקם נפשי.“ Job. 27, 2: „ושדי המר נפשי.“ Jud. 5, 21: „תדרכי נפשי עז.“ Jer. 4, 19: „כי קול שופר שמעתי נפשי.“ M. 2, 23, 9: „ואתם ידעתם את נפש הגר.“ Sam. 1, 1, 15: „ואשפך את נפשי לפני יהוה.“ Job. 16, 4: „לו יש נפשכם תחת נפשי.“ Nach dieser Wichtigkeit und Bedeutung der נפש ist leicht erklärbar der Gebrauch von נפש mit Suff. pers. zur Bezeichnung der

---

[1]) Vgl. Saalschütz, M. R., S. 279.

Person selbst[1]) und der Schwur[2]) bei der נפש. Man bemerke ferner den Ausdruck M. 1, 12, 13: „וחיתה נפשי“ und Jud. 16, 30: „תמת נפשי.“ Die conditio des animalischen und psychischen Lebens war die נֶפֶשׁ; metaphorisch also wird für die Existenz und den Untergang des Menschen selbst die Existenz und der Untergang der נפש gebraucht, jedoch nicht so ganz absolut gefasst, sondern eigentlich nur mit Bezug auf ihre Verbindung oder Trennung vom Leibe.

Dem alten Hebräer schien, wenn er auch eine gewisse dunkle Ahnung von einem trübseligen Fortbestehen der נפש nach dem Tode hatte, eben wegen seiner äusserst düsteren Vorstellung vom Jenseits und wegen seines gerade dadurch bedingten Festhaltens an diesem irdischen Leben, das ihm allein als Leben galt, der Tod, wenn also das animalische und psychische Leben aufhörte, fast auch ein Untergang der נפש, seiner Wesenheit, seines Ich. So lange die נפש das animalische und psychische Leben aufrecht erhielt, schien sie ihm zu leben; mit der Sistirung beider schien ihm die נפש fast so viel als vernichtet. So sind wohl auch die Ausdrücke zu erklären: M. 1, 1, 24: „נפש חיה,“ M. 1, 2, 7: „ויהי האדם לנפש חיה,“ M. 1, 1, 21: „נפש החיה,“ M. 1, 9, 10: „נפש החיה,“ M. 4, 6, 6: „על נפש מת לא יבא,“ M. 3, 21, 11: „ועל כל נפשת מת לא יבא,“ M. 4, 19, 13: „כל הנגע במת בנפש האדם אשר ימות[3]).“ Erwägen wir alle hier beigebrachten Stellen, so ist das Resultat derselben: „Der Tod, die Trennung der נפש vom Leibe, erschien den alten Hebräern, wie wir sie im Pentateuch haben, und bis zum Exile hinauf gewiss als ein Unglück. Durch ihn hörte ihnen das Ich, das menschliche Selbstbewusstsein, die Existenz der sich selbst wissenden Persönlichkeit auf. Das Bestehen der נפש nach dem Tode galt ihnen eben der trostlosen Fortdauer wegen fast so viel als ein gänzliches Aufhören, eine totale Vernichtung derselben.“ Sicherlich dachten sie sich diese Fortdauer als eine trostlose, unerfreuliche, nach der Vorstellung, die sie vom שאול, dem Aufenthalte der vom Leibe getrennten נפש, hatten. Dass diese נפש ihnen gewiss nichts Geistiges, Übersinnliches, Göttliches war, wie die Pharisäer lehrten, kein πνεῦμα, sondern eine

---

1) Vgl. Ewald, Ausf. Lehrb. d. hebr. Spr. 6. Ausg., 314, c. 2.

2) Mos. 1, 42, 15 u. 16: „חי פרעה,“ Sam. 1, 1, 26: „בי אדני חי נפשך אדני,“ Sam. 1, 17, 55: „חי נפשך המלך אם ידעתי,“ Sam. 2, 14, 19: „חי נפשך אדני המלך,“ Sam. 1, 25, 26: „חי יהוה וחי נפשך.“ Vgl. dazu Saalschütz, M. R., S. 615.

3) Vgl. Saalschütz, M. R., S. 267.

blosse *ψυχή*, geht klar aus jenen sinnlichen Vorstellungen der alten Hebräer von ihr hervor. Sie kannten kein *πνεῦμα*, also auch keine Unsterblichkeit desselben. Ja die Unsterblichkeit, wenn sie sich welche dachten, schien ihnen nothwendig an die Fortdauer des Leibes, an die Existenz des animalischen Lebens, mit dessen Aufhören sie sich so ziemlich auch alles vernichtet dachten, so nothwendig geknüpft, dass sie den Elia leiblich sich in den Himmel emporgehoben dachten, damit wahrscheinlich die Idee einer gewissen Unsterblichkeit, eines Fortbestehens auch ausser diesem Leben andeutend. Reg. 2, 2, 11: „ויהי המה הלכים הלך ודבר והנה רכב אש וסוסי אש ויפרדו בין שניהם ויעל אליהו בסערה השמים." Ebenso ist es mit Henoch [1]). M. 1, 5, 24: „ויתהלך חנך את האלהים ואיננו כי לקח אותו אלהים." Vgl. Sir. 44, 16 und Hebr. 11, 5: „*Πίστει Ἐνὼχ μετετέθη τοῦ μὴ ἰδεῖν θάνατον.*" Damit er also den Tod nicht sähe, durch welchen den alten Hebräern so zu sagen alles aufhört, nach welchem die Existenz der נפש so ziemlich gleich ist einem gänzlichen Untergange derselben, desswegen ward er mit Leib und Seele entrückt. Nach all diesem also war die Leugnung der erhabenen Lehre des Pharisaismus über die Seele als *πνεῦμα* von Seiten der Sadducäer, die den Pentateuch als Basis ihrer Dogmatik annahmen, eine ganz und gar gerechtfertigte. — Eine nothwendige Folgerung aus dieser Verwerfung des *πνεῦμα* war die sadducäische Leugnung der Engellehre, eines ebenfalls pharisäischen Dogmas. Act. 23, 8: „*Σαδδουκαῖοι μὲν γὰρ λέγουσιν μὴ εἶναι ἀνάστασιν μηδὲ ἄγγελον μήτε πνεῦμα, Φαρισαῖοι δὲ ὁμολογοῦσιν τὰ ἀμφότερα.*" Die Angelologie also, obgleich sie sich schon in den ältesten Büchern der Juden nachweisen lässt, aber durch den Aufenthalt in Babylonien eine besonders chaldäische Färbung erhielt (vgl. Winer's Realwörterbuch), ward demnach von den Sadducäern verworfen. Treffend ist die Ansicht, die Stäudlin darüber äussert: „Da man sich die Engel als geistige und unsterbliche Wesen dachte und aus ihrer Existenz schliessen konnte, dass auch in dem Menschen ein solches Princip existire, so leugneten die Sadducäer auch die Existenz der Engel und erklärten ohne Zweifel die Stellen des alten Testaments, welche von ihnen handelten, wie es ja auch in neueren Zeiten oft geschehen ist, so dass sie

---

[1]) Vgl. das Buch Henoch in Hilgenfeld's jüdischer Apokalyptik, S. 91, und das Leben Henochs bei Jellinek Bet ha-Midrasch, 4. Thl., S. XI (129 ff.).

nichts für die Existenz der Engel bewiesen.“ Stäudlin's Gesch. der Sittenl. Jesu, 1. Bd., S. 453. — So wie sich in den bereits erörterten pharisäischen Lehren ganz augenscheinlich die fremde Influenzirung Babyloniens äussert, ebenso auch in ihrer Theorie über die Willensfreiheit des Menschen, welcher die Sadducäer ebenfalls widersprachen. Wir wollen die hieher gehörigen Stellen neben einander stellen. Jos. Ant. 18, 1, 3: „*Πράσσεσθαί τε εἱμαρμένῃ τὰ πάντα ἀξιοῦντες, οὐδὲ τοῦ ἀνθρωπείου τὸ βουλόμενον τῆς ἐπ' αὐτοῖς ὁρμῆς ἀφαιροῦνται, δοκῆσαν τῷ Θεῷ κρᾶσιν γενέσθαι καὶ τῷ ἐκείνης βουλευτηρίῳ καὶ τῶν ἀνθρώπων τῷ θελήσαντι προσχωρεῖν μετ' ἀρετῆς ἢ κακίας.*“ Ant. 13, 5, 9: „*Οἱ μὲν οὖν Φαρισαῖοί τινα καὶ οὐ πάντα τῆς εἱμαρμένης εἶναι λέγουσιν ἔργον, τινὰ δ' ἐφ' ἑαυτοῖς ὑπάρχειν συμβαίνειν τε καὶ οὐ γίνεσθαι.*“ B. J. 2, 8, 14: „*Φαρισαῖοι εἱμαρμένῃ τε καὶ Θεῷ προσάπτουσι πάντα, καὶ τὸ μὲν πράττειν τὰ δίκαια καὶ μή, κατὰ τὸ πλεῖστον ἐπὶ τοῖς ἀνθρώποις κεῖσθαι, βοηθεῖν δὲ εἰς ἕκαστον καὶ τὴν εἱμαρμένην....*“ B. J. 6, 1, 8: „*Ἐδιώκετο δ' ἄρα καὶ αὐτὸς ὑπὸ τῆς εἱμαρμένης, ἣν ἀμήχανον διαφυγεῖν θνητὸν ὄντα.*“ Ant. 8, 15, 6: *Λογίζεσθαί τε πάλιν ἐκ τῶν περὶ τὸν βασιλέα γεγενημένων στοχαζομένους προσῆκε τὴν τοῦ χρεὼν ἰσχύν, ὅτι μηδὲ προγινωσκόμενον αὐτὸ διαφυγεῖν ἔστιν..*“ B. J. 6, 4, 8: „*μεγίστην λάβοι παραμυθίαν τὴν εἱμαρμένην. ἄψυχτον οὖσαν ὥσπερ ἐμψύχοις, οὕτω καὶ ἔργοις καὶ τόποις.*“ B. J. 6, 5, 4: „*Ταῦτά τις ἐννοῶν εὑρήσει τὸν μὲν Θεὸν ἀνθρώπων κηδόμενον, καὶ παντοίως προσημαίνοντα τῷ σφετέρῳ γένει τὰ σωτήρια, τοὺς δ' ὑπ' ἀνοίας καὶ κακῶν αὐθαιρέτων ἀπολλυμένους*“ und weiter: „*Ἀλλὰ γὰρ οὐ δυνατὸν ἀνθρώποις τὸ χρεὼν διαφυγεῖν οὐδὲ προορωμένοις.*“ Ant. 10, 11, 7: „*καὶ τοὺς Ἐπικουρείους ἐκ τούτων εὑρίσκειν πεπλανημένους, οἵ τήν τε πρόνοιαν ἐκβάλλουσι τοῦ βίου καὶ τὸν Θεὸν οὐκ ἀξιοῦσιν ἐπιτροπεύειν τῶν πραγμάτων, οὐδ' ὑπὸ τῆς μακαρίας καὶ ἀφθάρτου πρὸς διαμονὴν τῶν ὅλων οὐσίας κυβερνᾶσθαι τὰ σύμπαντα, ἄμοιρον δ' ἡνιόχου καὶ φροντιστοῦ τὸν κόσμον αὐτομάτως φέρεσθαι λέγουσιν . . .*“ Und weiter: „*Τοῖς οὖν προειρημένοις ὑπὸ Δανιήλου δοκοῦσί μοι σφόδρα τῆς ἀληθοῦς δόξης διαμαρτάνειν οἱ τῷ Θεῷ μηδεμίαν εἶναι περὶ τῶν ἀνθρωπίνων, ἀποφαινόμενοι πρόνοιαν. Οὐ γὰρ ἂν κατὰ τὴν ἐκείνου προφητείαν, εἰ συνέβαινεν αὐτοματισμῷ τινι τὸν κόσμον διάγειν, πάντα ἑωρῶμεν ἀποβαίνοντα.*“ Dagegen heisst es von den Sadducäern Ant. 13, 5, 9: „*Σαδδουκαῖοι δὲ τὴν μὲν εἱμαρμένην ἀναιροῦσιν, οὐδὲν εἶναι ταύτην ἀξιοῦντες οὐδὲ κατ' αὐτὴν τὰ ἀνθρώπινα τέλος λαμβάνειν, ἅπαντα δ' ἐφ' ἡμῖν αὐτοῖς τίθενται, ὡς καὶ τῶν*

ἀγαθῶν αἰτίους ἡμᾶς αὐτοὺς γινομένους καὶ τὰ χείρω παρὰ ἡμετέραν ἀβουλίαν λαμβάνοντας." Nach diesen Stellen also kommen gemäss der pharisäischen Anschauung bei allen Handlungen drei Momente in Betracht: Gott, das Fatum und der freie Wille des Menschen, nach der sadducäischen Ansicht hingegen nur ein Moment, nämlich der blosse Wille. Nach der pharisäischen Lehre war die Willensfreiheit des Menschen keine unbedingte, sondern eine beschränkte, nach der sadducäischen hingegen war der Wille durch ganz und gar nichts in der völligen Entfaltung seiner Freiheit gehemmt. Die Sadducäer stellten an sie die höchsten Ansprüche. Vergleichen wir nun diese beiderseitigen Anschauungen so müssen wir unbedingt der sadducäischen, welche die Willensfreiheit des Menschen so hoch hielt, den Vorzug geben vor der pharisäischen den freien Willen durch die Annahme eines Fatums so sehr beschränkenden. Jene war auch eine dem Mosaismus ganz und gar entsprechende. Mos. 5, 30, 19: „העדתי בכם היום את השמים ואת הארץ החיים והמות נתתי לפניך הברכה והקללה ובחרת בחיים למען תחיה אתך וזרעך" sagt Moses, an die Willensfreiheit der Israeliten appellirend. Die pharisäische Ansicht hingegen war eine dem auf dem reinsten Monotheismus basirenden Mosaismus ganz und gar zuwiderlaufende, durch fremdländisches Element getrübte; denn die Annahme eines Fatums ist dem Wesen des Mosaismus durchaus fremd und widersprechend und beruht, wie ich zeigen werde, nur auf chaldäischer Influenzirung. Die Theorie des Pharisaismus über die Willensfreiheit war unzweifelhaft von babylonischen Ideen inficirt. Willensfreiheit gab er wohl zu mit Rücksicht auf jenen den Pentateuch durchwehenden Geist, beschränkte sie aber durch die Abhängigkeit von einem alles beherrschenden unvermeidlichen Fatum, unter welchem er den Einfluss der Gestirne auf den Menschen verstand [1]), eine Annahme, die seiner Ansicht über das Verhältniss Gottes zum Menschen geradezu widerstreitet. Sagt doch Josephus von Gott, er wäre „*κηδόμενος ἀνθρώπων καὶ*

---

[1]) .... وانما بينت لك هذا ليلا تظن تلك الهذيانات التى يكذبوا بها اصحاب احكلام النجوم حقيقة حيث يزعمون ان مواليد الاشخاص تجعلهم ذوى فضيله او ذوى رذيله وان الشخص مجبور على تلك الافعال ضرورة. Rambam im 8. Cap. seiner Vorrede zu den Sprüchen der Väter.

παντοίως προσημαίνων τῷ σφετέρῳ γένει τὰ σωτήρια" und nun räumen die Pharisäer neben dieser Vorsehung auch einem unausweichlichen Fatum die Herrschaft ein. Dadurch ist ja jene trostreiche mit der tiefen Speculation des Pharisaismus nothwendig zusammenhängende Lehre von der göttlichen Vorsehung, welche die Sadducäer als überhaupt unvereinbar mit dem Geiste ihrer Dogmatik und nicht nothwendig gefolgert aus dem Pentateuch leugneten, so zu sagen wieder ganz annullirt. Wie ist es zu vereinigen, dass Gott „*κηδόμενος ἀνθρώπων*" ist und „*παντοίως προσημαίνων τῷ σφετέρῳ γένει τὰ σωτήρια*" und nun doch der eisernen „*εἱμαρμένη ἣν ἀμήχανον διαφυγεῖν θνητὸν ὄντα*" eine so despotische Herrschaft über den Menschen einräumt? Der Mensch muss ihr unter jeder Bedingung seinen Tribut zahlen; „*ἀλλὰ γὰρ οὐ δυνατὸν ἀνθρώποις τὸ χρεὼν διαφυγεῖν οὐδὲ προορωμένοις*" sagt Josephus. Vgl. Zonaras, Ann. 6, 3: „*εἱμαρμένην τε δογματίζοντες, καὶ τοῖς ἀνθρώποις διδόασι μὴ εἴκειν ταῖς ταύτης ὁρμαῖς μετὰ σπουδῆς ἀντιπράττουσιν.*" Das Fatum also übt auf jeden Menschen ohne Ausnahme seinen Einfluss aus. Über jeden räumt Gott demselben seine Herrschaft ein, bei allen Handlungen der Menschen kommt es in Betracht, bei jeder fällt es in die Wagschale. Der freie Wille ist bei jedesmaliger Entfaltung seiner vollen Freiheit durch die *εἱμαρμένη* gehemmt. Freilich ist er jedesmal das bei weitem überwiegende Moment, aber auch das andere äussert seine Wirksamkeit. Das Resultat jeder Handlung ist von beiden Momenten abhängig. Es ist die Resultirende der beiden Componenten Willensfreiheit und Fatum. Dieses liegt ausser dem Bereiche des Menschen, ist also von ihm ganz unabhängig; jene liegt in der Gewalt jedes einzelnen. Ihr qualitatives und quantitatives Verhältniss hängt vom Menschen ab, während Qualität und Quantität des Fatums ganz ausser ihm liegt; der freie Wille jedoch hat immer den bei weitem grösseren Spielraum. Gott kümmert sich um den Menschen und will nur sein Bestes. An dem Menschen liegt es aber, dem „*παντοίως πρησημαίνων τῶ σφετέρῳ γένει τὰ σωτήρια*" zu folgen oder zu widerstehen. Dazu hat er die Willensfreiheit. Das Fatum ist nur *βοηθοῦν*; die Handlung ist *κατὰ τὸ πλεῖστον* vom Willen des Menschen abhängig. Der Wille ist also die Hauptsache, das Fatum nur Nebensache. Das Hauptgewicht liegt in der Freiheit „*τοὺς δ' ὑπ' ἀνοίας καὶ κακῶν αὐθαιρέτων ἀπολλυμένους.*" — Gehen wir auf den Ursprung dieser dem Mosaismus, dessen oberstes Princip Monotheis-

mus ist, so stricte zuwiderlaufenden Idee zurück, so ist derselbe unzweifelhaft in Babylonien zu suchen. Der Fatalismus hing enge mit dem wahrscheinlich als Esoterenwissenschaft des Pharaismus betriebenen Studium der Astronomie zusammen. Epiph. adv. haeres. lib. I.: „ἀλλὰ καὶ εἱμαρμένη καὶ ἀστρονομία παρ' αὐτοῖς σφόδρα ἐχρηματίζεν. αὐτίκα γοῦν τὰ ἑλληνικὰ ὀνόματα τὰ ἐκ τῆς τῶν πεπλανημένων ἀστρονομίας κατὰ τὴν ἑβραΐδα διάλεκτον ἑτέροις ὀνόμασι παρ' αὐτοῖς μετωνόμασται...“ Dass die Pharisäer die Astronomie [1]) erst bei den Griechen geholt, da sie ja an der Quelle derselben sassen, ist wohl kaum anzunehmen; denn gewiss hatten es die Chaldäer bereits zu einer sehr hohen Stufe derselben gebracht, als die Griechen vielleicht erst sich mit ihr zu beschäftigen begannen. Vgl. Syncell. p. 207. B.: „Ἀπὸ δὲ Ναβονασάρου τοὺς χρόνους τῆς τῶν ἀστέρων κινήσεως Χαλδαῖοι ἠκρίβωσαν, καὶ ἀπὸ Χαλδαίων οἱ παρ' Ἕλλησι μαθηματικοὶ λαβόντες . . .“ in Beros. Chald. Fragm. (Fragm. histor. graec. ed. Carol. Müller II, 504). Vitruv. IX, 4 (7): „Cetera ex astrologia, quos effectus habeant signa duodecim, stellae quinque, sol, luna ad humanae vitae rationem, Chaldaeorum ratiocinationibus est concedendum, quod propria est eorum genethliologiae ratio, ut possint ante facta et futura ex ratiocinationibus astrorum explicare...“ Ibid. 510. Plin. H. N. VII, 37: Variarum artium scientiae innumerabiles enituere, quas tamen attingi par sit florem hominum libantibus. Astrologia Berosus, cui ob divinas praedictiones Athenienses publice in Gymnasio statuam inaurata lingua statuere.“ Ibid. Philo de migrat. Abrah. p. 415, D: „χαλδαῖοι τῶν ἄλλων ἀνθρώπων ἐκπεπονηκέναι διαφερόντως δοκοῦσιν ἀστρονομίαν καὶ γενεθλιακὴν, τὰ ἐπίγεια τοῖς μετεώροις, καὶ τὰ οὐράνια τοῖς ἐπὶ γῆς ἁρμοζόμενοι....“ De Abrah. p. 359, *E.*: „χαλδαῖοι γὰρ ἐν τοῖς μάλιστα διαπονήσαντες ἀστρονομίαν, καὶ πάντα ταῖς κινήσεσι τῶν ἀστέρων ἀναθέντες....“ Edit. ex Gel. interpret. Ideler „Über die Sternkunde der Chaldäer“ in den Berl. Akad. Schriften v. 1814, 1815: „In der That ein ursprünglich nomadisches Volk, das die weit ausgedehnten Ebenen Mesopotamiens und der vereinigten Ströme des Euphrat und Tigris bewohnte, das den Himmel fast nie von Wolken

---

[1]) Als Esoterenwissenschaft mag sie bei ihnen sehr im Schwunge gewesen sein. Daher sagt Christus bei Matth. 16, 2 ff. zu ihnen: „Ὀψίας γενομένης λέγετε Εὐδία, πυῤῥάζει γὰρ ὁ οὐρανός· καὶ πρωΐ Σήμερον χειμών, πυῤῥάζει γὰρ στυγνάζων ὁ οὐρανός. τὸ μὲν πρόςωπον τοῦ οὐρανοῦ γινώσκετε διακρίνειν . . . .“

getrübt sah, und durch sein Klima genöthigt wurde, während der Nacht zu reisen und seine Heerden zu weiden, musste frühzeitig auf die Beobachtung des gestirnten Himmels geleitet werden; eine Bemerkung, die schon Cicero macht, wenn er sagt, de divin. 1, 1: principio Assyrii (es werden die Babylonier [1]) gemeint) propter planitiem magnitudinemque regionum, quas incolebant, cum coelum ex omni parte patens atque apertum intuerentur, traiectiones motusque stellarum observaverunt. Qua in natione Chaldaei, non ex artis sed ex gentis vocabulo nominati, diuturna observatione siderum scientiam putantur effecisse, ut praedici possit, quid cuique eventurum." S. 200. Aus Babylonien also stammte das Studium der esoterischen Pharisaismuswissenschaft der Astronomie und Astrologie. Gewiss kamen sie als solche bei den Pharisäern zu ziemlicher Bedeutung. Pirk. Ab. 3. 18: „רבי אלעזר בן חסמא אומר תקופות וגמטריאות פרפראות לחכמה." Besonders zu vergleichen ist über die Bedeutung der Astronomie bei den Juden Fürst, S. 39 ff. — Nachdem wir nunmehr das Lehrgebäude dieser beiden einander entgegengesetzten Parteien, der Pharisäer und Sadducäer, in seinen Hauptpuncten beleuchtet, wollen wir noch zum Schlusse unserer Abhandlung auf die Wichtigkeit des Pharisaismus als Träger der Messiaslehre hinweisen. Nach der Charakteristik der Dogmen des Pharisaismus und Sadducaismus ist es klar, dass mit der Lehre dieses ein Messias sich durchaus nicht vertrug, die ganze Messiaslehre also, wie sie im Judaismus sich entwickelte, nur dem Pharisaismus angehört. Bezüglich dieser s. B. Tract. Sanhedr. im XI. Cap. Merkwürdig ist unter anderem der Ausspruch Hillel's: „אין משיח לישראל שכבר אכלוהו בימי חזקיה." Talm. B. 9. Bd. fol. צח, *b* der Wiener Ausg. Dagegen rechnet Rambam den Glauben an einen

---

[1]) S. in der citirten Schrift von Chwolson über das genethliologische Werk des Babyloniers Tenkelûschâ-el-Bâbilî el Qûqâni S. 130 ff. Dort heisst es unter anderem: „In der Einleitung sagt der Verfasser etwa folgendes: Die alten Chaldäer hätten sich von jeher mit allen Wissenschaften und vorzugsweise mit der Wissenschaft von der Himmelskunde beschäftigt, die sie für die wichtigste unter allen Wissenschaften hielten." S. 148. Und weiter: „Der Verfasser spricht darauf ausführlich davon, wie die alten chaldäischen Weisen in der ganzen Sonnenlehre die zwölf Zeichen des Thierkreises erkannten und diese in je dreissig Grade eintheilten. Diese, sagt er ferner, theilten sie wiederum ein in männliche und weibliche, leuchtende und finstere, glückbringende und unglückbringende, in heisse und kalte, in vermehrende und vermindernde, und endlich in solche, welche die Mitte zwischen den angegebenen entgegengesetzten Eigenschaften hatten." S. 149.

Messias unter die 13 jüdischen Glaubensartikel. والقاعدة الثانيه عشر ימות המשיח وهو الايمان والتصديق بمجيه ولايستبطى אם יתמהמה חכה לו ولا يضرب له اجل ولا تتاول النصوص لاخراج وقت مجيه אלהכמים يقولون פתוח רעתך של מחשבי קצין وان يعتقد فيه من التعظيم والمحبة والدعا له على قدر ما جاء فيه على يدى كل نبى من משה الى מלאכי ومن شك فيه او استقل امره كذب אלתורה التى وعدت به بتصريح فى פרשת בלעם ואתם נצבים ومن جملة هذه القاعدة ان לא מלך לישראל אלא מן דוד ומן נסל שלמה خاصه وكل من خالف امر هذا البيت كفر بالله وبنصوص انبياه. Im Commentar des 11. Cap. des Tract. Sanhedrin's. „At vero R. Joseph Hispanus, qui floruit ultra an. Christi 1400, in libro Ikkarim, qui in magno pretio est apud Judaeos, articulum hunc de Messia cum pluribus aliis ex fide Ikkarim seu fundamentis extrudit, istoque nomine vehementer carpit Maiemonidem dicens Orat. 1, cap. 3: זה האיש לא שת לבו להבין מלת עקר ועל מה זה יפול זה השם. Et quamvis alium quendam istis verbis carpere videatur, oblique tamen tangit Maiemonidem. Quid ergo proprie est Ikkar? Exponit hoc initio citati capitis; sicut arbor radici incumbit et absque ea stare nequit, sic illud proprie divinae legis עקר sive fundamentum et radix dici vult, cui lex innititur, et sine quo subsistere nequit; talia ergo legis עקרים statuit esse tria tantummodo nimirum: 1. מציאות השם. Dei existentia, 2. תורה מן השמים. Lex de coelo, 3. שכר ועונש. Merces et poena. Haec tria solum statuit fundamenta legis et fidei, et cuique peculiarem dissertationem assignat, reliqua ergo quae Maiemonides ponit, inter quae adventus Messiae, excludit. Vult quidem ista omnia debere credi ab homine iudaeo sed non tanquam עקרים fundamenta legis.“ Und weiter: „Si sententia Maiemonidis vera esset, scilicet fidem de futuro Messia esse legis fundamentum, numerandus esset hic Hillel בכלל הכופרים בעקר והיוצאים מכלל הדת שאין להם חלק לעולם הבא inter apostatas et deficientes a religione, quibus non est pars in seculo futuro, sed excusat ipsum orat. 1, cap. 1: ר' הלל לא היה מאמין בביאת המשיח כלל וא"עפ כן לא היה נמנה בכלל הכופרים לפי שאין ביאת המשיח עקר לתורת משה כמו שכתב הרמ"בם כי כבר יצוייר מציאותה זולתו. Non credidit R. Hillel

futurum Messiam, sed tamen ideo inter apostatas recensendus non est, quia Messiae adventus mosaicae legis fundamentum non est, uti scripsit Maiemonides, ut pote quae sine eo consistit." Aus ספר אבקת רוכל des R. Machir (s. Buxt. Bibl. rabb. p. 25) in der Ausgabe von Ant. Hulsius. Breda 1653. S. 9 und 12, 13. — Über den Namen des Messias heisst es im B. Tract. Sanhedrin, fol. צח, *b* im 9. Bd. d. W. A.: „רבי יוחנן אמר למשיח מה שמו דבי רבי שילא אמרי שילה שמו שנאמר עד כי יבא שילה דבי רבי ינאי אמרי ינון שמו שנאמר יהי שמו לעולם לפני שמש ינון שמו דבי רבי חנינה אמר חנינה שמו שנאמר אשר לא אתן לכם חנינה ויש אומרי' מנחם בן חזקיה שמו שנאמר כי רחק ממני מנחם משיב נפשי ורבנן אמרו חיוורא דבי רבי שמו שנ' אכן חליינו הוא נשא ומכאובינו סבלם ואנחנו חשבנוהו נגוע מוכה אלהים ומעונה אמר רב נחמן אי מן חייא הוא כגון אנא שנאמר והיה אדירו ממנו ומושלו מקרבו יצא אמר רב אי מן חייא הוא כגון רבינו הקדוש אי מן מתיא הוא כגון דניאל איש חמודות...." Wir lassen zum Schlusse noch die Zeichen folgen, die bei der Ankunft des Messias erscheinen werden. (Nach der oben citirten Ausgabe des ספר אבקת רוכל von Hulsius [1]).) Sie bilden den Inhalt des ersten Buches dieses ספר אבקת רוכל. „הספר הראשון: יכלול בו האותות והמופתים והמלחמות והצרות העתידין להיות קודם ביאת הגואל והם מה שקראום ר"זל חבלי משיח ובמה ינצל בן אדם מהם ומה הם הסבות המאחרים הגאולה וקצרת מאמרים מחכמי התלמוד בענין הקץ ויתחלק לשני חלקים." — Das erste Zeichen. Es erscheinen durch Gottes Fügung drei abtrünnige lügnerische Könige. Diese werden in ihrer Scheinheiligkeit die Völker in die Irre führen und abfallen machen von ihrem Glauben, so dass sogar in Israel Abtrünnige im Zweifel an der Erlösung Gott verleugnen. Der ganze Erdkreis wird gleichsam verkehrt sein. Eine furchtbare Noth wird über Israel hereinbrechen durch jene drei gottlosen Könige, deren Tyrannenherrschaft aber zum Glücke nur neun Monate dauern soll. Doch die Verfolgungen während derselben überbieten einander an Grausamkeit. Dazu kommen von den äussersten Enden der Welt Menschenscheusale, durch deren blosses Ansehen (jedes hat zwei Scheitel und sieben feurige Augen und schnell sind sie wie Gazellen) man sterben muss. Verkriechen werden sich die Kinder der Israeliten unter ihre Väter und Mütter, die sie trösten mit den Worten: „עתה אנחנו סמוכים לגאולתו של ישראל."

---

1) Sie finden sich auch abgedruckt in der Midrasch-Sammlung von Jellinek, 2. Thl., S. 58 ff.

Das zweite Zeichen. Schicken wird Gott in die Welt eine ungeheure Sonnengluth mit Schwindsucht und Hitzfieber und alle möglichen furchtbaren Krankheiten, so dass unzählige Menschen zu Grund gehen und auch alle Ruchlosen in Israel. Die Heiden weinen und weheklagen: „Wehe, wohin sollen wir fliehen?“ Jeder wird sich bei Lebzeiten sein Grab graben, verbergen wird man sich in festen Plätzen, um sich abzukühlen wird man in Höhlen und Löcher der Erde kriechen; die Gerechten Israels wird Gott selbst beschützen gegen jene verderblichen Einflüsse, indem er ihnen eine Arzenei gegen sie bereitet nach Malach. 3, 20: „וזרחה לכם יראי שמי שמש צדקה ומרפא בכנפיה.“

Das dritte Zeichen. Herablassen wird Gott einen blutigen Thau, welchen die Menschen in der Meinung es sei Wasser trinken und dann sterben werden; so auch die ruchlosen Israeliten, die an der Erlösung gezweifelt. Die Gerechten hingegen werden davon keinen Schaden nehmen. Die ganze Welt wird drei Tage hindurch lauter Blut sein.

Das vierte Zeichen. Herabschicken wird Gott einen heilsamen Thau zur Heilung des Blutes. Von ihm werden trinken die Mittelmässigen (die Rabbinen theilen ihr Volk in drei Classen: Fromme, Gottlose und Mittelmässige), damit sie von ihren Krankheiten geheilt werden.

Das fünfte Zeichen. Verwandeln wird Gott für dreissig Tage die Sonne in Finsterniss, nach welcher sie ihren früheren Glanz wieder erhält. Erbeben werden die Völker und einsehend, dass alle diese Zeichen Israel gelten, werden sich viele heimlich zum Judenthume bekennen.

Das sechste Zeichen. Setzen wird Gott einen König über die ganze Welt und zwar den König Roms. Neun Monate wird er als Tyrann über die ganze Erde herrschen, aber besonders Israel wird durch ihn in die grösste Noth kommen. Niemand wird ihm helfen. Am Ende dieser neun Monate jedoch wird offenbar werden der Messias, der Sohn Joseph's, dessen Name ist Nehemia, Sohn Husiel's, mit dem Stamme Ephraim, Menasse, Beniamin und einem Theile der Söhne Gad's. Dies werden hören die Israeliten, aber nur wenige werden sich zu ihm versammeln. Und kommen wird jener Messias ben Joseph, wird in einem Kampfe jenen ruchlosen König überwinden, ihn erdrosseln, die Gegenden verheeren und nach Jerusalem

kommen, wohin die Israeliten es hörend sich versammeln werden. Der König Ägyptens wird Frieden schliessen mit ihm, tödten wird er auch alle Umwohner Jerusalems bis Damaskus und Askalon und ein Schrecken wird überkommen alle Völker.

Das siebente Zeichen. Gott wird ein Wunder zeigen in der Welt. Man sagt zu Rom sei ein Marmorstein, der die Gestalt eines Mädchens habe, aber nicht durch Menschenhand, sondern durch Gottes Macht so geschaffen. Zu diesem werden die Ruchlosesten aus den Nationen der Welt kommen, werden ihn warm machen und sich mit ihm begatten. Durch Gottes Kraft geht aus dieser Begattung Armillus [1]) hervor — die Völker nennen ihn Antichrist. Er ist zwölf Ellen breit, seine Augen sind eine Spanne von einander entfernt, er hat tiefe, funkelnde Augen, goldgelbes Haar, graue Fusssohlen und zwei Scheitel. Dieser wird sprechen zu den Gottlosen: „Ich bin der Messias, ich bin euer Gott.“ Sogleich werden sie an ihn glauben und ihn sich zum Könige machen. Verbinden werden sich mit ihm alle Nachkommen Esau's und er wird Fortschritte machen und alle Provinzen sich unterjochen. Zu den Söhnen Esau's wird er sprechen: „Bringt mir hieher mein Gesetz, welches ich

---

[1]) ארמילום. In der Apokalypse des Elia bei Jellinek Bet ha-midrasch, 3. Theil, S. XVII (vgl. S. 65), kommt die andere Schreibart des Namens הרמלת oder תרמילא vor. Er gilt dort identisch mit Armilos oder Eremolaos d. h. Volksverwüster. So schon Buxt. Lex. p. 224: „Philippus Aquinas exponit מחריב העם vastatorem populi q. d. ἐρημόλαος ab ἐρημόω, desolo, vasto et λαός, populus.“ Über Hitzig's Ansicht, der in seinem Commentar zu Daniel unter Armillus den Caligula verstanden wissen will, weil Sueton (Calig. c. 52) von ihm sagt: „armillatus in publicum processit“ heisst es ebendort S. XVIII, Note 1: „Allerdings hat das Portrait, das Sueton von Caligula c. 50 entwirft, viel Ähnlichkeit mit der Schilderung die von Armillus gemacht wird; z. B. statura fuit eminenti (קומתו גבוה מאד), gracilitate maxima crurum (שוקיו דקים), oculis concavis (עיניו עמוקות), capillo raro (הוא קרח)“. Nach einer mir gemachten Mittheilung hält Herr Dr. Jellinek den Armillus für den graecisirten עמלק (vgl. בלעם), den Todfeind der Israeliten. Buxt. Lex. p. 1625: „עמלק nomen proprium viri Gen. 36, 12 et gentis Israelitis infestissimae sic dictae quasi עם לק vel עם ילק populus lambens sanguinem Israelitarum, in Pesikta“. Landau, rabb. aram. deutsch. Wörterbuch. I. Bd., S. 199: „ארמילום. Romulus ארמילוס תרגום וברוח שפתיו ימית רשע ישעי' י"א ד' ארמילוס רשיעא, מלך ראשון של רומי רומולום שמו, עיין ערך רמום.“ Was die Identificirung mit Romulus 'Ρωμύλος betrifft, so vgl. man mit הרמלת ῥοδοδάφνη הרדפני ([illegible] bei Bar Bahlul); betreff des spiritus lenis in ἐρημόω dagegen ἰδιώτης הדיוט, ἔννομα הינומא, 'Ινδικά הנדיון. S. Lehrb. zur Spr. d. Mischna von Geiger, S. 21. Betreff des Namens siehe auch Zunz gottesdienstliche Vorträge, S. 282, Note *d*. Vgl. auch das Buch Serubabel bei Jellinek, Bet ha-Midrasch, 2. Th., S. XXI (54 ff.) und den Midrasch Wajoscha ebendaselbst, 1. Th., S. XVII (35 ff.).

euch gegeben habe.“ Diese bringen ihm das Buch ihrer Gebete und er sagt zu ihnen: „Dies ist die Wahrheit, welche ich euch übergeben habe; glaubt an mich, ich bin euer Messias.“ Und sofort werden sie an ihn glauben. Dann wird er schicken zu Nehemia, dem Sohne Husiel's und zum ganzen Israel und wird zu ihm sagen: „Bringt mir euer Gesetz und bekennt mir, dass ich Gott bin.“ Darauf werden sie erstaunen und sich verwundern. Aber Nehemia, der Sohn Husiel's, wird aufstehen mit 30,000 aus den tapfersten der Söhne Ephraim's und vor Armillus werden sie aus dem Gesetzbuche lesen: „Ich bin der Herr dein Gott; nicht sollst du haben fremde Götter neben mir.“ Doch dass dies im Gesetze stehe wird Armillus leugnen und so entspinnt sich ein Kampf zwischen Armillus und Husiel. Dieser tödtet 200,000 aus Armillus' Heer. Darüber entbrannt sammelt dieser die Streitkräfte aller Völker in das Thal החרוץ gegen Israel. Dieses tödtet wieder eine Unzahl seiner Feinde; aus ihm selbst fallen zwar sehr wenige, aber dafür wird der Messias getödtet. Seinen Leichnam tragen Engel fort und bewahren ihn mit den Patriarchen. Schrecken bemächtigt sich der Israeliten. Aber Armillus weiss nicht, dass der Messias todt ist, sonst würde er aus Israel keinen einzigen bestehen lassen. In dieser Zeit werden alle Völker der Welt die Israeliten aus ihren Provinzen vertreiben und nicht ferner bei sich wohnen lassen. Eine Noth und Bedrängniss wird in Israel sein, wie sie seit dem Anbeginne der Welt nicht gewesen ist. Dann wird stehen Michael, um auszuscheiden die Gottlosen aus Israel. Sofort werden alle Israeliten in Einöden fliehen, aber alle, die schwankenden Herzens und zweifelhaft sind, werden zu den Völkern zurückkehren und sagen: „Ist das die Erlösung, die wir erwarteten, dass der Messias selbst getödtet ist?“ Diese werden anhängen den Heiden. So wird Gott ganz Israel prüfen. Alle übrigen heiligen und frommen Israeliten aber werden fünfundvierzig Tage hindurch in der Wüste Judäas sein sich von Brennnesseln und Baumblättern nährend. In dieser Zeit werden sterben alle ruchlosen Israeliten, die nicht werth sind die Erlösung zu schauen. Und kommen wird Armillus und das eroberte Ägypten in Besitz nehmen. Dann wird er sich gegen Jerusalem kehren, um es zum zweiten Male zu verheeren.

Das achte Zeichen. Aufstehen wird Michael und dreimal in die Posaune stossen. Beim ersten Stosse wird offenbar werden der Messias

ben David und der Prophet Elia. Dadurch werden jene Gerechten Israels, die sich in die Wüste Judäas geflüchtet hatten, ermuthigt und gestärkt. Aber auch alle übrigen in der ganzen Welt zerstreuten Israeliten werden beim Hören der Posaune erkennen, dass Gott sie heimgesucht und ihnen vollkommene Erlösung gegeben; sie werden sich also versammeln und herankommen. Den Heiden aber wird jener Posaunenschall Schrecken und Beben einflössen und sie werden von den schwersten Krankheiten ergriffen werden. Inzwischen werden sich die Israeliten zum Auszuge rüsten; und kommen wird der Messias ben David und der Prophet Elia mit den Gerechten, die aus der Wüste Judäas zurückkehren, und mit allen anderen versammelten Israeliten. Sie werden in Jerusalem einziehen und den verlassenen Königspalast wird ben David einnehmen. Sobald dies Armillus hört sammelt er die Streitmacht der Heiden und kommt zum Kampfe mit dem Messias. Für diesen aber kämpft Gott selbst. Er lässt Feuer und Schwefel vom Himmel herab und nun geht zu Grunde Armillus mit seinem ganzen Heere und ebenso alle Ruchlosen, die das Haus Jhvh's verwüstet und die Israeliten aus ihrem Lande weggeführt hatten. So nehmen die Israeliten Rache an ihnen.

Das neunte Zeichen. Gewaltig wird Michael in die Posaune stossen. Dadurch werden zu Jerusalem die Gräber der Todten geöffnet, welche Gott zum Leben erweckt. Auch der Messias ben David und mit ihm Elia werden den Messias ben Joseph, der unter den Thoren Jerusalems aufbewahrt wurde, von den Todten erwecken. Dann wird man den Messias ben David ausschicken zur Sammlung der in allen Ländern der Welt zerstreuten Juden. Und sogleich werden alle Könige der Heiden die Israeliten auf ihren Schultern zu Gott tragen.

Das zehnte Zeichen. Michael wird von Neuem gewaltig in die Posaune stossen. Dann wird Gott alle Stämme herausführen von den Flüssen Gosan, Lachlach und Gabor und aus den Städten der Länder, und kommen werden sie ohne Zahl mit den Söhnen Moses. Das Land vor ihnen wird sein wie der Garten Eden, aber hinter ihnen wird es sein flammicht und feurig, und nichts werden sie den Heiden lassen, wovon diese ihr Leben fristen könnten. Und zu jener Zeit, wo die Stämme ausziehen werden, wird sie die Wolke der glorreichen göttlichen Majestät umgeben. Gott selbst wird vor ihnen einhergehen.

Actenstücke zur Aufhellung der ungrischen Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts.

Mitgetheilt von dem c. M. **Friedrich Firnhaber.**

II.

Ich bin in dem ersten Theile meines Aufsatzes über Bethlen Gabor (gelesen in der Sitzung der k. Akademie vom 6. October 1858, abgedruckt im 28. Bande der akadem. Sitzungsberichte) bis zu dem ersten Ruhepuncte in dem Kampfe, d. i. bis zu dem Waffenstillstande von Pressburg, geschlossen am 16. Jänner 1620, gelangt. Ich bestrebte mich, am Schlusse zu zeigen, dass die, jene kurze Periode von einigen Kriegsmonaten abschliessenden Urkunden: der Waffenstillstand, Bethlen's Bündniss mit den Böhmen, dann die beiden, Bethlen's Annäherung an den Kaiser andeutenden Instrumente, das Diplom vom 23. Jänner, welches Bethlen zum Reichsfürsten erhebt, und des letzteren Erwiederung hierauf — ihrem Inhalte nach so widersprechend seien, dass ein günstiges Resultat für den Kaiser daraus zu hoffen unmöglich erscheine. Ich sagte dort, alle diese Instrumenten hatten den Zweck, ein momentanes Innehalten zu erreichen; von einem Frieden, einer Ausgleichung konnte keine Rede sein — es war nur eine Ruhe vom Kampfe, um neue Kräfte zu sammeln. Ich will nun meiner zuletzt gestellten Aufgabe nachzukommen trachten, um zu zeigen wie die scheinbar gewonnene Ruhe benützt wurde, und wie lange sie dauerte.

Gleich die ersten uns bekannten Actenstücke zeigen die Divergenz der Ansichten, aus denen die Unmöglichkeit entspringen musste, zu irgend einem friedlichen Verständniss zu gelangen, und die Zähigkeit, mit welcher Bethlen trotz der oben angedeuteten Annäherung an den Kaiser an Bedingungen festhielt, welche der letztere nie annehmen konnte.

Das erste uns hier aufstossende Actenstück ist ein Brief Bethlen's an den Kaiser, vom 16. Jänner, also dem Tage der Vertragsabschliessung selbst. Er schreibt darin: Se. Majestät werde ohnedem durch seine Commissäre wissen, was zwischen ihnen zur Beruhigung der Provinzen geschlossen worden sei, er bitte inständigst und von Herzen zu dem Gotte des Friedens, dass er den mit Sr. Majestät geschlossenen Versöhnungsact und die Ruhe der christlichen Lande zu einem ewig dauernden und blühenden mache, und denselben mit seinem himmlischen Hauche und Zustimmung so kräftige und stärke, dass er durch Niemanden zerstört oder vernichtet werde (ne ullis unquam quantumvis vehementium instigatorum flabellis turbari . . . valeat). Um aber seine Rückkehr in die Gunst Sr. Majestät auch im ersten Momente nicht ohne Frucht anzubieten, so halte er sich für verpflichtet, Sr. Majestät mitzutheilen, dass die Gesandten der Böhmen und der andern Provinzen, welche sich auf dem ungrischen Landtag befanden, sobald als sie in die Kenntniss des mit S. Majestät geschlossenen Waffenstillstandes der Ungern kamen (nicht ohne Einwirkung von Bethlen's Seite auf sie) ihn anflehten, auch für sie einen ähnlichen Waffenstillstand zu vermitteln und zwar in der Weise, dass er (Bethlen) von S. Majestät für sie einfache Einstellung der Feindseligkeiten nur auf die Dauer von 4 Wochen erlange, damit sie während dieser Zeit ihre Committenten (principales suos) in Kenntniss setzen könnten. Diese würden dann Bethlen über die Art und Weise unterrichten, wie der Waffenstillstand abgeschlossen werden könne und nach Ablauf des genannten Monates der Waffenruhe (suspensio armorum) würden sie unter seiner Vermittlung durch eigene Abgesandte Se. Majestät angehen (requirant).

Bethlen vertraue bei dem dann folgenden Abschlusse des Waffenstillstandes, alles von Sr. Majestät zu erlangen, was recht und gerecht ist. Er bitte daher Se. Majestät mit Hinblick auf den eben geschlossenen ungrischen Waffenstillstand und in Berücksichtigung des Friedens, den Böhmen, Mährern, Schlesiern, Lausitzern und beiden Erzherzogthümern Österreich die Waffenruhe eines Monates zu gewähren; obwohl er einsehe, dass hinsichtlich der Erzherzogthümer andere Verhältnisse beständen, als bezüglich Böhmens und Ungerns, so fordere doch die Gleichheit sie nicht von der gemeinsamen Waffenruhe auszuschliessen. Während dieser Zeit können sie dann über die Art und Weise des Waffenstillstandes und dessen weitere Benützung über-

einkommen, u. s. w. Aus den höchst geschraubten Worten dieses diplomatischen Actenstückes kann man schon entnehmen, wo hinaus Bethlen wollte. Er ist mit dem Kaiser in Ruhe, er hat für seine Person bedeutende Vortheile erreicht, nun sucht er dem Bündnisse mit den Böhmen gerecht zu werden. Er will, dass der Kaiser weder gegen die rebellischen Böhmen noch gegen die Österreicher irgend etwas unternehme, sondern gegen sie jede Machtentwicklung sistire. Eine vierwöchentliche Waffenruhe soll ihnen gegönnt werden, nein, aber um einen Frieden oder eine Verständigung anzubahnen, nicht diese 4 Wochen sollen verwendet werden, damit die rebellischen Staaten sich verständigen können, um nach Verlauf derselben mit dem Kaiser zu unterhandeln („modo, quo par erit, Vestram Majestatem adeant, requirantque“. Was soll das heissen?).

Es ist ganz begreiflich, dass der Kaiser auf diese Anschauung der Dinge nicht eingehen konnte. Mit Bethlen und Ungern war am Ende eine Unterhandlung, eine Transaction möglich, Bethlen war ein auswärtiger Fürst, die Ungern waren, wenigstens formell nicht im Zustande der Empörung, das Princip der Rechte des Kaisers als König von Ungern war durch die letzten Verhandlungen mit Bethlen gewahrt.

Ganz anders war es in Böhmen. Hier war das ganze Land im offenen Aufruhr von seinem rechtmässigen König abgefallen, hatte diesen entsetzt und an seiner Statt einen Vasallen des deutschen Kaisers, den Kurfürsten von der Pfalz, zum König gewählt. Wie sollte da eine Unterhandlung möglich sein? Jedes Anknüpfen einer Unterhandlung wäre ein Zugeständniss Ferdinand's zu den Vorgängen in Böhmen gewesen, hätte also den Schein eines freiwilligen Aufgebens seiner Rechte und Anerkennung Friedrich's von der Pfalz an sich getragen.

Dass der Kaiser mit den Böhmen, d. i. den Böhmen als Nation ja selbst als mit seinen missvergnügten Unterthanen zu unterhandeln bereit war, ist bekannt, er erklärte öfters an sie und an Bethlen seine Bereitwilligkeit zum Empfange böhmischer Deputirten, da hätte aber vor allem der Standpunct der Rechte des legitimen Königs gewahrt und anerkannt sein müssen.

So war auch die Anschauung der Sache von Seite des kaiserlichen Cabinetes. Sie ist deutlich ausgesprochen in der Instruction, welche der Kaiser im März seinen Gesandten an Bethlen, dem Reichshofrath Laminger und dem Rechnungsrath (?) Conra e mitgab. Sie sollen, heisst

es darin — und diess wird als der Hauptpunct ihrer Mission angegeben (scopum et finem hujus missionis esse praecipuum ut Bethlenio principi ea quam rei exigit dexteritate insinuetur ac significetur) — erklären, dass der Kaiser Bethlens Ansuchen für die Böhmen, so gerne er es seinetwegen auch thun möchte nicht willfahren könne, „eo" quo petitae sunt modo, in der Weise, wie es gefordert wird — dagegen sei der Kaiser vollkommen bereit, die Böhmen unter gerechten Bedingungen in seine königliche Gnade wieder aufzunehmen, und er habe ihnen zu dem Ende freies Geleite zur Hin- und Rückreise schon angetragen, er bestätige ihnen auch aus freiem Willen (ultro) alle ihre Rechte und Freiheiten, ja sogar den Majestätsbrief wolle er ihnen bestätigen. Und nun führt der Kaiser seine Gründe an, warum er in den vorgeschlagenen Modus wegen der Waffenruhe nicht eingehen könne.

Erstens weil die Böhmen den ihnen vom Kaiser schon früher angebotenen Waffenstillstand missbraucht haben, und während dessen die Zeit nur benützten, um ihre widerrechtlichen Pläne bei den Feinden des Königs zu befördern, statt desselben Waffenstillstand und Gnade zu benützen. Ferner sei es ja klar und ausgemacht, dass diese Waffenruhe nur böswilliger und betrügerischer Weise gesucht werde, nicht aber mit der Absicht, zu einem entscheidenden günstigen Resultate zu kommen (non nisi malitiose et fraudulenter, non autem animo aut ipse redeundi ad meliorem frugem et nostram deuotionem modo quaeri), denn das gehe ja aus ihrem Ausuchen hervor, da diese Waffenruhe auf eine ungewöhnliche, unerhörte und auf künstliche zum Betrug ausgedachte Weise angestrebt werde, dass sie nämlich nach Ablauf eines Monates kommen könnten, um dann wegen eines andern Waffenstillstandes zu unterhandeln, während dem es der Vernunft gemäss sei, bei allen solchen Fällen den Waffenstillstand zu benützen, um über den Frieden und die Beendigung eines Krieges zu unterhandeln, nicht aber um einen neuen Waffenstillstand zu schliessen. Wenn der begehrte vierwöchentliche Waffenstillstand nicht zum Frieden führe, wie könne ihn der Kaiser zu seinem offenbaren Nachtheil bewilligen!

Zum Dritten habe diese Angelegenheit auf Bethlen gar keinen Bezug und er könne wegen ihrer Verweigerung an dem mit ihm geschlossenen Tractate nichts ändern, da den Böhmen und den andern Rebellen darin nichts versprochen sei, indem es darin nur heisse,

dass ihnen der Kaiser einen Waffenstillstand unter gerechten Bedingungen zugestehen wolle, wenn sie darum ansuchen, bisher hätten sie aber nicht angesucht [1]).

Weiter komme hinzu, dass Bethlen diesen Waffenstillstand nicht so, wie es eben der genannte Artikel des mit ihm geschlossenen Vertrages fordert, für die Böhmen und die andern Provinzen ansuche, sondern eigentlich für den Kurfürsten von der Pfalz, der Kaiser könne es aber durchaus nicht annehmen, dass der Fürst sich als Vermittler zwischen Kaiser und jenem aufwerfe, da er den Pfalzgrafen sowohl in Böhmen als in dieser ganzen Verhandlung als gar nicht existirend betrachte (pro nullo plane agnoscimus), er habe an der Sache gar keinen Antheil, und noch viel weniger würde man mit ihm oder irgend Jemand in seinem Namen zu irgend einer Transaction sich herbeilassen. Zu einer Unterhandlung im Namen der Böhmen und der andern Unterthanen sei der Kaiser immer bereit.

Da die böhmischen Rebellen sich einen andern Herrn gewählt hätten, könne übrigens auf keine Weise eher über eine Pacification verhandelt werden, bis dieser nicht aus dem Lande sei. Da dies bisher nicht der Fall ist, so stehe dem Kaiser jedes Mittel des Krieges und der Waffen zu, um sein Recht wieder zu erlangen; eine Waffenruhe könnte diesem festbeschlossenen Zwecke nur Nachtheil bringen.

Als weitern Grund seiner Weigerung führt der Kaiser an, dass die böhmischen Truppen noch immer in Oesterreich stünden, welches sie so arg verwüstet haben. Zudem wisse der Kaiser, dass die Böhmen und ihre Verbündeten nicht den geringsten Sinn hätten, freiwillig zu ihrer Pflicht zurückzukehren; sie suchten den Waffenstillstand nur um Zeit zu gewinnen, und betrieben währenddem bei allen seinen Feinden Hülfe und Kriegsunterstützung, ja sie suchen sogar die Türken gegen ihn aufzustacheln. Die Drohungen Bethlens dieserhalb wisse er wohl zu würdigen, denn leider habe die Macht der Türken nur durch die Zwietracht der Christen zugenommen; Bethlens Angaben seien aber im gegenwärtigen Augenblicke nicht

[1]) Note Art. II. des Vertrages mit Bethlen vom 16. Jänner 1620, auf welchen der Kaiser sich hier bezieht, lautet: Secundo. Quod easdem inducias similiter post requisitionem Sua Majestas Caes. et Reg. Bohemis etiam et alijs incorporatis provinciis sicut et secundum statum eorum utrique Austriae iustis et aequis conditionibus concedere dignabitur.

der Wahrheit gemäss, denn die Türken hätten jetzt die feste Absicht, den Frieden unverbrüchlich zu halten, obwohl man von allen Seiten arbeite, um sie zum Bruche zu bewegen.

Die Gesandten sollen daher den Fürsten ermahnen, sein gegebenes Wort zu halten, die verirrten Gemüther der Unterthanen des Kaisers in Ungern ihrem rechtmässigen Herrn zuzuwenden, keine Kriegshilfe den Rebellen aus Ungern zuziehen zu lassen, noch ihnen selbst etwa, im Widerspruche mit seinem Schreiben vom 23. Februar, Hilfe irgend einer Art zu gewähren, dagegen verspricht ihm der Kaiser, wenn er seine Mühe und seinen Einfluss anwendet, auch die Böhmen ihrem rechtmässigen König zurückzuführen, und dadurch ein grösseres Blutbad verhindert, ihn und seine Nachkommen bei jeder Gelegenheit zu bedenken; für alle Fälle aber werde er, wenn Bethlen seine Versprechungen hält und auf des Kaisers Seite bleibt, auch alles dasjenige halten, was ihm in den letzten Verträgen versprochen wurde.

Wie wir aus den einzelnen Puncten der Instruction entnehmen, war das kaiserliche Cabinet von allen Vorgängen wohl unterrichtet. Um so mehr muss es auffallen, dass nicht die geringste Erwähnung von Bethlen's Verbindung mit dem Pfalzgrafen Friedrich und seiner Versprechungen an denselben, so wie seiner Mithilfe an den Machinationen an der Pforte geschieht. Die Nichtberührung muss also absichtlich sein, um Bethlen nicht zu reizen, das vollkommene Ignoriren sollte ihm den Weg offen lassen; man betrachtet ihn noch immer als Freund, man schmeichelt ihm und gab ihm die schönsten, gewiss auch ehrlich gemeinten Versprechungen, um ihn zu erkaufen, war man doch zu schwach, ihm offen als Feind gegenüber zu treten. Bethlen seinerseits scheute sich viel weniger seine Absichten zu verschleiern, seine Schritte im Gegentheil waren eher darauf berechnet, dem Kaiser kund zu werden, um ihn mürbe zu machen. So sein Schreiben, welches er unterm 29. Jänner [1]), also lange nach Abschluss seiner Verträge mit dem Kaiser, von Rima Szombath aus an den Kurfürsten von Sachsen und den Herzog von Baiern richtete, und in welchem er sich bestrebte, diesen die eigentlichen Ursachen der Bewegung und der Wirren in Ungern und Böhmen von seinem Standpuncte aus einander zu setzen. Unmöglich konnte dieses dem Kaiser

---

[1]) S. Beilage II.

unbekannt bleiben. Er empfiehlt darin sich und seine Verbündeten ihrer Unterstützung. Nur ihre angegriffene Religion wollten sie schützen, und die Freiheit ihrer vaterländischen Gesetze, dazu bäten sie um ihre Hilfe; er wolle nur den Frieden und die Herstellung der öffentlichen Ruhe, sie möchten sich daher verwenden, dass der Kaiser den Böhmen ebenfalls einen Waffenstillstand gewähren möchte. Hier spricht er aber nicht von einer Waffenruhe auf vier Wochen, um dann einen Waffenstillstand zu unterhandeln, sondern er sagt einfach: cum imperatoria et regia majestate inducias regno Hungariae pacti sumus, ita ut post requisitionem condignam easdem Bohemis quoque et aliis conföderatis nostris — suo Majestas — concedere dignabitur. Das ist ganz billig, er erwähnt aber nichts davon, dass der Kaiser den Böhmen 4 Wochen Zeit gönnen soll, um sich während dem zu rüsten. Natürlich ist nach seiner Angabe dann der Kaiser höchst ungerecht, wenn er den Böhmen ihren Wunsch nicht erfüllt, und nun lässt er die Drohung durchschimmern, dass im entgegengesetzten Falle nur das grösste Unglück erfolgen könne, und er seine Freunde um keinen Preis verlassen würde. Zu was waren nun die Verträge geschlossen, wo bleibt Bethlen's Versprechen, die Gemüther der Aufgeregten zum Gehorsam gegen den Kaiser zurückzuführen?

Es ist nicht bekannt, ob und in welchem Sinne die Kurfürsten sich über Bethlen's Brief äusserten; haben sie geantwortet, so geschah es gewiss in demselben Sinne, wie die Stände des deutschen Reiches am 23. März an die ungrischen Stände sich aussprachen. (Miller, Bethlen I, 127.)

Dass die Anschauung der deutschen Fürsten mit der des kaiserlichen Cabinetes identisch war, können wir auch aus den Äusserungen der Kurfürsten von Köln und Sachsen aus ihren Originalschreiben an den Kaiser, der sie um ihre Meinung bezüglich der von den Böhmen gewünschten Waffenruhe befragt hatte, entnehmen. Beide stimmen nicht dafür, insbesondere der letztere weist darauf hin, es sei nicht zu zweifeln, dass Bethlen hierbei nur Zeit gewinnen wolle.

Da die Gesandtschaft Lamingers von keinem Schriftsteller weiter erwähnt wird, und gerade ihr besonderer Zweck die Trennung Bethlens von den Böhmen war, so halte ich es für wichtig genug, die ganze Instruction, von der ich oben nur einige Puncte im Auszuge mittheilte, im Anhange beizufügen [1]).

[1]) S. Beilage XXI.

Bezüglich des abgeschlossenen Waffenstillstandes und der dem Fürsten Bethlen vom Kaiser darin zugestandenen Vortheile dauerte indess der Verkehr fort. Es hatten sich Zweifel hinsichtlich der Bethlen zugestandenen Güter erhoben, wie überhaupt der Kaiser an mehreren Puncten der von seinen Commissären geführten Verhandlungen Anstand genommen zu haben scheint. Er schickte desshalb den Freiherrn Maximilian v. Trautmannsdorf, seinen geheimen Rath und Kämmerer, an den Palatin, der noch immer seine Mittlerstellung beibehielt. Die Wahl eines so bedeutenden Mannes beweist die Wichtigkeit, die der Kaiser dieser Unterhandlung beilegte. Max Trautmannsdorf, früher Abgesandter zur Kaiserwahl in Frankfurt, dann Gesandter zur Notificirung von Ferdinands Wahl in Rom, in Florenz, Mailand und Neapel, wurde später geheimer Unterhändler mit Ferdinands Schwager dem Erzherzog Max von Baiern und dem Kurfürsten von Cöln, dessen Bruder.

Der Kaiser hoffte von seinen Bemühungen die günstige Beendigung der Angelegenheit. Er unterhandelte mit Forgacs und dem Kanzler Bethlens Simon Pechy [1]). Der Palatin drängte auf endliche Entscheidung und bat den Kaiser inständigst die Beschlüsse der Commissäre zu ratificiren, um die Gemüther des Fürsten und der Stände nicht noch mehr aufzuregen. Die Besitzeinführung in die abgetretenen Comitate, die Erstreckung der Waffenruhe auf Polen, doch nicht auf die Böhmen, die Massnahmen Bethlens gegen die Geistlichkeit und die Anhänger des Kaisers waren die Hauptanstösse. Und doch glaubte der Palatin dem Kaiser rathen zu müssen [2]), dem Wunsche nach Frieden nachzugeben, denn er war überzeugt, dass durch Mittel der Besänftigung weit leichter und mit grösserer Würde der k. Majestät die Unruhen besänftigt und die abgewendeten Gemüther zu ihrem wahren Gehorsam zurückgeführt werden können.

Anders lautete das Gutachten des ungarischen Rathes [3]). Es ist ganz den Forderungen Bethlens und den Ansichten des Palatin entgegen. Freilich erklärt er sich von vorne herein unter diesen Verhältnissen als rathlos, „non videt consilium ungaricum, quomodo in obscuris hisce explicationibus fundamentum solidum poni possit“, da

---

[1]) S. Beilage VIII.

[2]) S. seinen Brief vom 3. Februar, Beilage III.

[3]) S. Beilage VII.

durch den mit Bethlen geschlossenen Tractat des Königs Eid: die Kirche und ihre Diener zu schützen und die Grenzen des Reiches nicht zu veräussern, verletzt werde. Er deutet mit Schärfe darauf hin, dass die gemachten Auslegungen und Vermittlungen dem Sinne der Landtags-Artikel vom 18. Jänner geradezu widersprechen, dass alle Rechte durch Bethlen verletzt seien. Der ungrische Rath fürchtet durch die Zugeständnisse des Kaisers nicht nur den Ruin der katholischen Religion in Ungern, sondern auch den Verlust der ungrischen Krone für das Haus Habsburg; er kann dem Ansuchen um den erweiterten Waffenstillstand durchaus nicht günstig sein, denn der Kaiser werde nie eine bessere Gelegenheit finden, weder nach dem Schlusse des Reichstages, noch später Ungern wieder zum Gehorsam zurückzuführen, als jetzt, denn lasse man Bethlen und den Malcontenten Zeit sich zu stärken, die Türken auf ihre Seite zu bringen, die Polen zu beruhigen, so werden sie dann ihre Pläne der Lostrennung leichter erreichen. Die bis jetzt treuen Anhänger des Kaisers werden den Muth verlieren, und werden sich dann in Zukunft lange besinnen, ob sie zu ihrem Schaden wieder zu dem unwirksamen Schutze des Kaisers ihre Zuflucht nehmen sollen.

Sollte aber Se. Majestät dennoch bewogen werden, dem Willen Bethlen's nachzugeben, so möge Sie doch die Lage des katholischen Klerus in Erwägung ziehen, dessen in allen Verträgen mit Bethlen nicht einmal eine Erwähnung geschieht. Die Räthe sprechen sich also dafür aus, der Kaiser möge der Geistlichkeit Sicherheit der Person und des Eigenthumes erwirken, zweitens soll er dem Fürsten Bethlen die in den Verträgen erwähnten Comitate nur legal, d. i. mit Zustimmung der Stände gewähren.

Die Landtags-Artikel vom 18. Jänner sollen für null und nichtig erklärt werden, denn bei dem Aufrechthalten dieser Artikel können ja die Verträge mit Bethlen gar nicht existiren. Den Anhängern des Kaisers soll ihr Eigenthum garantirt werden.

Der Rath hielt es ferner für unumgänglich nöthig, dass von Seite der Ungern Garantien gegeben würden, dass der projectirte künftige Landtag den Kaiser als König auch anerkenne und gegen alle jene, welche sich dieser Anerkennung etwa widersetzten, feindlich vorgehe. Das war offen gegen Bethlen gemünzt, so wie die Bestimmung, dass alle, welche am Neusohler Landtag interessirt seien, Pässe dazu bekommen sollten. Noch mehrere derlei Anstände

berührten die ungrischen Rathgeber und sie beschworen den Kaiser nicht eher die Tractate zu bestätigen, bis alle diese Bedingungen eingegangen seien, dann sagen sie: „haec nisi praestentur, totum „istum tractatum induciarum et fucatum et perniciosum et majestati „Vestrae minime decorum existimant". Leider hat uns die Geschichte die Namen dieser vorsichtigen Beurtheiler der Sachlage nicht aufbewahrt.

Der einzige Name, welcher unter dem Actenstücke steht, ist Bucquoy, und diese Unterschrift erregt Bedenken ihrer Echtheit, die anderen sind weggeschnitten. Möglich, dass Graf Bucquoi zur Berathung beigezogen wurde, denn er fiel bekanntlich erst vor Neuhäusel am 10. Juli 1621; allein erstens scheint das Wort der Schrift nach bedenklich, endlich ist nicht recht abzusehen, wie Bucquoi dazu gekommen wäre, an der Spitze des ungrischen Rathes zu fungiren.

Ausser diesem Gutachten der Räthe in pleno wendet sich der Erzbischof Pazmany in einem ganz eigenhändigen Schreiben [1]) an den Kaiser, ihn beschwörend, die katholische Religion nicht sinken zu lassen und nicht eher die Verträge zu unterzeichnen, bis die von dem ungrischen Rathe vorgeschlagenen Bedingungen erfüllt seien.

Wie wir bereits aus dem Früheren entnommen haben, drangen weder Pazmany's Beschwörungen, noch der ungrischen Räthe Vorschläge durch [2]), man musste sich auf Gnade und Ungnade ergeben, der Kaiser musste die Verträge ratificiren. Dies gibt uns ein deutliches Bild seiner Lage, denn gewiss musste er die Rathschläge als gut anerkennen und ihnen beipflichten, wenn er irgend die Macht und die Aussicht gehabt hätte, gegen Bethlen und seine Verbündeten mit Erfolg aufzutreten. Mit mathematischer Gewissheit aber drängt sich dieser Schluss auf, wenn man in dem Briefe des Kaisers an den Kanzler Pechy vom 4. Februar [3]), womit er ihm als Schlusspunct der Verhandlungen die ausgefertigten Instrumente für seinen Herrn überschickt, die Worte liest, „dass deren Inhalt und so wie er bona fide et summa cum integritate", zwischen den Fürsten, dem Palatin, den kaiserlichen Commissären und Pechy selbst geschlossen wurde, und nicht anders — von ihm angenommen und bestätigt worden sei.

---

[1]) S. Beilage IV.

[2]) S. auch Homonna's Brief vom 18. Februar, Beilage IX.

[3]) S. Beilage V.

An demselben Tage schrieb der Kaiser dem Fürsten selbst [1]), entschuldigte sich über die lange Verzögerung wegen der Ausfertigung der Diplome (ein neuer Beweis, wie gezwungen durch die Verhältnisse Ferdinand war) und theilte dem Fürsten selbst in wenigen Worten die Bedenken und gewünschten Bedingungen mit. Er verspricht bezüglich der Waffenruhe neuerlich die feste Haltung des ersten Artikels, dass überall, auch in Polen die Waffen niedergelegt würden. Er theilt dem Fürsten den Brief mit, den er desswegen an den König von Polen schreibt, ebenso die Aufträge an Homonna und seine Anhänger. Dagegen fordert er aber von Bethlen und den Ungern, dass sie sich während des Waffenstillstandes von jeder Unterstützung der Feinde des Kaisers enthalten. Mit Bezug auf den zweiten Artikel erinnert er, dass darin nur die Ungern begriffen seien — was den in diesem Paragraphe erwähnten Waffenstillstand für die Böhmen und die andern Provinzen betreffe, so wird er sich den Böhmen gnädig erweisen, wenn er, wie es dort bedungen ist, darum angegangen wird, — um zu zeigen, dass ihm Friede und Eintracht das theuerste Gut sei. Als selbstverständlich berührt er weiter, dass seine Anhänger während der Waffenruhe in Person und Gut nicht gekränkt werden, endlich mit Bezug auf das Gutachten des ungrischen Rathes, dass alle zum nächsten Landtage specielles freies Geleit haben müssten.

Im weitern Verlaufe geht das kaiserliche Schreiben auf das Diplom für Bethlen vom 23. Jänner über, indem es hier einer falschen Auffassung oder Auslegung vorzubeugen sucht. Es stellt den Grundsatz auf, dass, ohne das kaiserliche Wort im geringsten schmälern zu wollen, alle gemachten Schenkungen und Zusicherungen natürlich nur nach dem Gesetze statthaben können, d. h. mit Zustimmung der ungrischen Stände, dann erst kann die Besitzeinführung durch den Palatin erfolgen.

Dies sind mit kurzen Worten die Richtungen, in welchen der Kaiser die beiden diplomatischen Instrumente angesehen wissen will. In derselben Auffassung der Sachlage sind die Gesandten Laminger und Conrae, wie wir gezeigt, instruirt, auf diesen Puncten beruht die Rechtsbeständigkeit dieser Verträge. Der Kaiser hat z. B. dem Fürsten Bethlen die neun Comitate auf Lebzeiten abgetreten und ihm dies urkundlich zugesichert, allein zur Erlangung des rechtsgiltigen

---

[1]) S. Beilage VI.

Besitzes ist die introductio des Palatins erforderlich: bevor diese statthaben kann, müssen die Stände landtäglich diese Schenkung des ungrischen Königs bestätigen; das setzt also voraus, erstens, dass Ferdinand wieder im vollen Besitze seiner königlichen Macht ist, und dass die Ruhe im Lande wieder hergestellt ist, denn ohne diese beiden Bedingungen kann der Landtag und dessen Zustimmung zu der von dem anerkannten rechtmässigen König gemachten Schenkung nicht in's Leben treten und zu Recht erwachsen. Der Fürst muss also selbst trachten, das Land und die Bewohner zu beruhigen, um zu dem von ihm gewünschten Resultate zu gelangen. Es ist nur jetz die Frage, ob der Fürst dies auch alles thun will, jetzt nachdem die Verträge bestätiget waren. Wir werden demnach nun zeigen, wie Bethlen die Sachlage auffasste, wie er die Worte der geschlossenen Verträge interpretirte. Wir stützen uns dabei auf Bethlens Schreiben vom 15. März 1620, worin er sich auf den Brief des Kaisers antwortend über sein Verhältniss zu den Böhmen ausspricht.

Auf den ersten Punct — die unbedingte Waffenruhe, welche der Kaiser dahin verstanden haben will, dass die Ungern seinen Feinden keine Unterstützung gewähren — äussert sich Bethlen folgendermassen: Es sind auf dem Pressburger Landtage drei Verträge verhandelt worden, und zum Schlusse gelangt, sagt er, ohne jetzt mehr irgend eine Geheimhaltung anzustreben oder zu simuliren. Der erste ist der Waffenstillstandsvertrag mit dem Kaiser, der zweite der Vertrag mit den Böhmen und den Conföderirten, der dritte jener mit den Ständen von Ungern.

Er gesteht zu, sagt er nun weiter mit merkwürdiger Offenheit, dass nach der Meinung vieler es so erscheinen müsse, dass er in diesen einander entgegenstehenden und sich widersprechenden Verträgen so verwickelt sei, dass es unmöglich erscheine, ohne Verletzung des gegebenen Wortes seinen übernommenen Verpflichtungen gegen jede Partei nachzukommen. Um diesen Meinungen entgegen zu treten und den Kaiser und seine Räthe von der Wahrheit zu überzeugen, erklärt er, dass zwischen den Böhmen und den Ungern, seine Person mit eingeschlossen, ein ewiges Bündniss auf Leben und Tod gegen alle Feinde geschlossen worden sei. Keiner von beiden Theilen kann Krieg oder Frieden mit wem immer ohne Vorwissen des andern

[1]) S. Beilage XVI.

schliessen. Nun folgt seine weitere spitzfindige Argumentation. Dieses Bündniss war bereits geschlossen, als er mit Wissen und Willen seiner Bundesgenossen den Waffenstillstand mit dem Kaiser schloss. Der Kaiser dürfe also den Artikel II auch nur in diesem Sinne auffassen: Der Waffenstillstand mit den Ungern sei zwar nicht der Art, dass er sich sogleich auch auf die Böhmen erstrecke. Jedoch dürfe er (Bethlen) die letzteren nicht so weit verlassen, dass sie aus diesem Waffenstillstande gar keinen Vortheil zögen (sed nec ita neglectos ac prorsus desertos [Bohemos] a nobis, ut nulla ad ipsos ex nostris redundaret inducijs commoditas). Ja weiter sei der Kaiser verpflichtet, auf Anforderung und Verwendung Bethlen's den Böhmen auch einen ähnlichen Waffenstillstand zu gewähren. Thue der Kaiser das Geforderte nicht, wage er es, eine andere Meinung zu haben, rüste er, wie Bethlen ihm vorwirft, gegen die Böhmen, ja wolle er jetzt schon (was Gott verhüte) von den Vertragspuncten abspringen, dann fühle Bethlen sich und die ungrische Nation zu keiner Verpflichtung verbunden, kein Mensch könne sie dann einer Vertragsverletzung beschuldigen, wenn sie wieder zu den Waffen griffen. Dies sei sein Ultimatum.

Was die Pressburger Landtagsartikel betrifft, so ist eine genaue Unterscheidung des Waffenstillstandes und der Conföderation gemacht worden. Bethlen findet in dem ganzen Vorgehen der Landstände, welches nur die innere Verwaltung betrifft, nichts (!) was die Würde des Kaisers oder die Freiheit des Landes verletzen könnte, zudem der letztere ihm (Bethlen) in dem Waffenstillstande die freie und unumschränkte Verwaltung übergeben hat.

Bethlen findet also durchaus nichts, wodurch diese drei Verträge sich widerstreiten. Natürlicher Weise subsumirt er nur das Einzige, dass bezüglich des Waffenstillstandes der Kaiser denken und thun müsse, wie Bethlen will, bezüglich der Landtagsartikel es den Kaiser nichts angehe, da Bethlen Gubernator ist und also so gubernirt, wie die Stände beschliessen, mit denen er aber in einer beschwornen Verbindung steht. In diesem Cirkelbeweise refutirt er die Einwendungen des Kaisers und lässt überall gleich die Drohung durchschimmern, augenblicklich die Gewaltthätigkeiten zu erneuern, wenn der Kaiser sich erlauben würde einen andern Gedanken zu haben.

Natürlich nur zur Erläuterung und Bekräftigung dieser Ansichten wurde an demselben Tage, an welchem Bethlen an den Kaiser schrieb,

eine Gesandtschaft der Stände von Ungern an die Stände von Nieder- und Ober-Österreich abgeschickt, in der Person des Emerich Thurzo de Betlenfalva, Michael Bossany de Nagy Bossan, Rath Bethlen's, und Joachim Magdeburger, Rathsherrn der Stadt Kaschau, um sie zur Beschickung und zum gemeinsamen Handeln auf dem nächsten Landtage einzuladen.

Sie riethen freilich einzig nur zum Frieden, und ich glaube auch, dass das ihr voller Ernst war; sie wollten den Frieden erlangen und das Land beruhigen, was wir ebenso aus einem vertraulichen Briefe des Kanzlers Pechy an die Räthe des Kaisers Meggau und Preyner vom 23. Februar [1]) hören — gleicher Gesinnung ist der Palatin (s. dessen Schreiben vom 26. Febr. [2]) — dasselbe sahen wir vom Kaiser — aber kein Theil fand oder wollte die richtigen Mittel, für jetzt drehte sich Alles um den einen Hauptpunct, um die Auslegung des Art. II. d. i. um den den Böhmeu zu bewilligenden Waffenstillstand. In diesem Puncte war der Kaiser unbeweglich und, wie wir aus allem Vorhergehenden entnehmen konnten, mit Recht.

Wegen dieser Angelegenheit wendete sich neuerlich der Palatin durch Schreiben vom 16. März an den Kaiser [3]). Er beschwört ihn den Frieden zu erhalten, das Reich vor den Türken zu retten, da man wisse, dass der türkische Kaiser Ungern überziehen wolle [4]), er fügte seinem Briefe noch ein ganz eigenhändig geschriebenes Blatt bei, und beschwört den Kaiser den Waffenstillstand zu gewähren, da Bethlen durchaus darauf bestehe, widrigenfalls das Äusserste zu besorgen sei. Konnte der Kaiser billiger Weise hier nachgeben, da Jedermann einsehen muss, dass er durch dieses Zugeständniss gleichsam eine halbe Abdication und Abtretung Böhmens an Friedrich von der Pfalz begründete?

Jetzt nachdem er, um sich Böhmen zu erhalten, bereits halb Ungern an Bethlen abgetreten hatte?

Bethlen, ganz dem Sinne des erwähnten Schreibens an den Kaiser entsprechend, erliess unmittelbar nach Absendung dieser seiner kategorischen Antwort Aufrufe zur Insurrection an die Comitate, um gleich die Hilfe für die Böhmen zur Hand zu haben, wenn der Kaiser

---

[1]) S. Beilage XI, s. auch Beilage X.
[2]) S. Beilage XII u. XIII.
[3]) S. Beilage XVIII.
[4]) S. Beilage XX a, b, c.

sich ihren Wünschen nicht füge (s. Pechy's Schreiben aus Kaschau vom 17. März an die österreichischen protestantischen Stände) [1].

Das Resultat aller dieser Verhandlungen war somit wieder Null. Man beschränkte sich wieder auf das Verzögern. Der Kaiser erliess die gewünschten Mittheilungen an Polen, vorzugsweise an Homonna, seinen treuen, von Bethlen gefürchteten Anhänger, der über den Waffenstillstand höchst ungehalten war.

Über das weitere Schicksal der Mission Laminger's, von welcher wir oben sprachen, ist nichts weiter bekannt, sie führte auch zu keinem Resultate und drängte die Entscheidung nur weiter hinaus.

Wir wissen nur so viel, dass Laminger dem Fürsten Bethlen Aussicht eröffnete, dass der Kaiser einigermassen in die Wünsche der Böhmen eingehen würde. Dem Grafen Haller, welchen Bethlen im März nach Wien schickte, um den Kaiser durch Drohungen mürbe zu machen („paulo duriore verborum emphasi exaggerando cesarem") [2]) wurden gleichfalls Versprechungen gemacht, die Meinung hinsichtlich des böhmischen Waffenstillstandes zu ändern. Wenigstens rieth Bethlen in Folge des Ergebnisses der Mission Haller's dem Pfalzgrafen von Feindseligkeiten ab. Er soll eine eigene Gesandtschaft an den Kaiser schicken, alle Mittel zum Frieden suchen und die ganze Sache so zu stellen trachten, dass wenn auch wieder zu den Waffen gegriffen werden müsste, die Schuld des Blutvergiessens auf den Kaiser gewälzt werden könne. Aus diesem Briefe wird zugleich die innige Verbindung Bethlen's mit Friedrich von der Pfalz klar, da er nicht nur die grössten Freundschaftsversicherungen macht, sondern ihm auch Alles mittheilt, was Laminger unterhandelte, was der Kaiser verspricht, und was der letztere in den geheimen Besprechungen mit Haller geäussert.

Nur die Unterstützung von Seite des deutschen Reiches schien Bethlen bedenklich, denn er fragte bei den Böhmen an, ob die von Kaiser und Reich gegen den neuen König angedrohte Acht diesem Gefahr bringen könne?

Während dieser Verhandlungen mit dem Kaiser wurde auch mit den Böhmen fortwährend unterhandelt. Ich berühre absichtlich

[1]) S. Beilage XIX.

[2]) S. den Brief Bethlen's an Friedrich von der Pfalz vom 1. April aus Kaschau bei Londorp, contin. Meyern II, 211. Katona XXX, 303.

alle Vorgänge im Anfange dieses Jahres in Böhmen nicht, als das Umsichgreifen der pfälzischen Partei in Böhmen, die Huldigungen in Mähren, Schlesien und Lausitz, die Verhandlungen mit den Kurfürsten, speciell mit Sachsen und Baiern, weil ich sie als bekannt voraussetze.

Von grösserer Wichtigkeit ist aber die Vollendung des böhmisch-ungrischen Bundes, und die darauf gebauten Folgerungen. Die bereits erwähnte Anwesenheit Thurzo's als ungrischen Commissärs in Prag, wo derselbe bei dem neugebornen Kinde Friedrich's von der Pfalz an Bethlen's statt Pathenstelle vertrat, hatte den Zweck, nicht wie allgemein angenommen wird, das Bündniss mit den Böhmen zu erneuern, sondern die Ratification desselben, welches im Jänner zwischen den Fürsten geschlossen worden war, durch die böhmischen Stände und deren Verbündete zu erlangen, ferner die Detailausführungen der einzelnen Vertragspuncte durch Specialverträge in's Leben zu führen.

Bethlen hatte seine Hilfe im reichsten Maasse durch die physische Kraft angeboten, die Böhmen sollten das liefern, was den Ungern fehlte: Geld.

Die Verhandlungen Thurzo's hatten guten Erfolg an dem vereinigten Landtage zu Prag. Der zu Pressburg am 15. Jänner 1620 geschlossene Vertrag, welchen wir Nr. XXXI [1]) ohne Datum und dort von der böhmischen Gesandtschaft unterfertigt in extenso mitgetheilt haben, wurde von dem versammelten Landtage in Prag, mit König Friedrich an der Spitze, unter dem Tage St. Marcus des Evangelisten, i. e. den 25. April bestätiget und in die Landtafel eingetragen.

Den Ungern wurde als Ratificationsexemplar ein mit der Bestätigung der Landtafel und mit dem Landessiegel versehenes Exemplar auf Pergament ausgehändiget. Dieses Instrument ist vollkommen mit dem Präliminarvertrage vom 15. Jänner gleichlautend, nur enthält es nach dem Titel Friedrich's, Nos Fridericus etc.: die Namen der sämmtlichen Landtagsdeputirten der Conföderation, dann folgt von den Worten: memoriae commendamus tenore presentium angefangen — der ganze Vertrag bis zu den Schlussworten: apponendaque voluimus.

---

[1]) Akadem. Sitzungsb. 1858, p. 453.

Nun kommt das Datum: Actum in arce Pragensi in generalibus regni Bohemiae omniumque incorporatorum ac confoederatorum provinciarum comitijs, die Sancti Marci Evangelistae vigesima quinta mensis Aprilis anno millesimo sexcentesimo vigesimo. Dann folgt die Bestätigung der Landtafel in böhmischer Sprache. (Ich habe in den Beilagen dieses Ratificationsinstrument mit Hinweglassung des bereits gedruckten eigentlichen Vertrages abgedruckt [1]).

Ich glaube durch diese Auseinandersetzung den Irrthum bezüglich dieses Vertrages aufgeklärt zu haben, welcher sich bei vielen Schriften über diesen Gegenstand eingeschlichen hat, dass man theils nicht wusste, wann eigentlich das Bündniss mit den Böhmen geschlossen wurde, ob am 15. Jänner oder 25. April, theils, wie ich oben l. c. pag. 103 (461) erwähnte, die Vertragsurkunde vom 25. April mit der Bestätigung vom 15. Jänner abdruckte, was ein offenbarer Anachronismus ist, der nur irreführen muss.

Durch Thurzo war also in Prag keine neue Unterhandlung zu einem neuen Bündnisse geführt worden, sondern nur die feierliche Anerkennung des vom Könige allein früher geschlossenen Vertrages erfolgt. Ein ganz anderer neuer Vertrag war der, von demselben Tage datirte, von König und Ständen sogleich ratificirte, über die Ausführung der im ersten Vertrage principiell festgestellten Puncte (den auch Hurter l. c. p. 371 erwähnt).

Dieser besteht, eben so wie der erste vom 15. (und resp. 19.) Jänner aus zwei Instrumenten [2]), der feierlichen Vertragserklärung des Königs und der Stände, und der Entgegnung der ungrischen Gesandten im Namen ihrer Mandanten. Katona hat beide, aber unvollständig, und ohne die von mir jetzt dargestellte Verbindung. Ich lasse beide im Anhange abdrucken. Da dieselben nichts Wesentliches für unsere Darstellung enthalten, ausser der Anerkennung des Princips der innigen Vereinigung von Böhmen und Ungern, das vorzugsweise durch die zugesicherte gegenseitige Hilfe an Truppen ausgedrückt, so verweise ich den Leser auf den Abdruck. Interessant ist es übrigens, dass im II. Artikel die Böhmen den Ungern ganz höflich die geforderten Subsidiengelder abschlagen, und im III. Artikel sich nur verpflichten, die auch früher und bisher geleisteten

---

[1]) S. Beilage XXIX.

[2]) Beilage XXVII u. XXVIII.

Beiträge zum Schutze der Grenzbefestigungen zu bezahlen, an deren Repartirung sich Böhmen mit 50.000 Thalern, Mähren mit 25.000, Schlesien mit 23.000, Oberlausitz mit 3000, Niederlausitz mit 2000, Ober-Österreich mit 25.000 Thalern betheiliget. — Nieder-Österreich verspricht sein Ratum auf dem Neusohler Landtag zu erklären.

Weiter wird jene im VII. Artikel des Bündnisses vom 15. Jänner versprochene Vermehrung der genannten Gelder neuerlich zugesichert; und nach diesem Schema entfallen auf Böhmen 18.000, Mähren 9000, Schlesien 8000, Ober-Lausitz 1200, Nieder-Lausitz 800, Unter-Österreich 8000, Ober-Österreich 5000 Thaler.

Ein eigener Artikel dieses Vertrages bestimmte ferner die Absendung einer vereinigten Gesandtschaft nach Constantinopel, um den Frieden zu erhalten.

So standen Ende Aprils 1620 die Verhältnisse zu Böhmen; wir können uns nicht versagen hier einen Theil des Schreibens von Zacharias Starzer[1]) vom 3. April anzuführen um die Anschauung der Zeit zu charakterisiren. Er sagt am Ende seines Briefes: „Die „Spanschaften seien mit irem Volck in die 15.000 stark in solcher „bereitschafft, dass sie allein befelch zum ausziehen und ordinanz „von ir furstlichen Durchlaucht (d. i. Bethlen) erwartten. Ihr furst„liche Durchlaucht haben 8000 Thaler hieher (nach Pressburg ver„ordnet, und bevolhen per 50.000 Thaler geistliche guetter zuuer„setzen, vnd lassen enthalb der Thonaw für sie vngerisch kriegsvolckh „werben. Man sagt alhie, der Redey Ferencz cziech mit 10.000 „bereith über den Weisenburg zu vnser armada zu stossen.“ Und weiter:

---

[1]) S. Beilage XXIV. Ich habe in dem ersten Theil dieser Abhandlung unter den Beilagen das Bruchstück eines höchst wichtigen Briefes von Zacharias Starzer an seinen Neffen Michael Starzer in Constantinopel mitgetheilt und dort Seite 453 (95) bemerkt, es scheine ein Blatt zu fehlen. Durch einen sonderbaren Zufall ist nun die Sache aufgeklärt worden. Das Staatsarchiv besitzt nur einen Bogen d. i. die äusseren zwe Blätter dieses Schreibens; die Einlage, ein ganzer Bogen, fehlt ihm und diese befindet sich in den Acten des k. k. Ministeriums des Innern, ist also dort ohne Adresse und ohne Ende und kam mir zufällig, während diese Abhandlung gedruckt wurde, zu Gesicht. Der Inhalt erinnerte mich an jenes abgedruckte Bruchstück, eine Vergleichung ergab die Zusammengehörigkeit. Ich glaubte das Stück für wichtig genug halten zu dürfen, um es ganz abzudrucken, und füge es hier im Anhange als Nachtrag sub Nr. XXX bei.

„Herr Palatinus ist noch zu Kaschau, der promittert bey Sr. „kays. Mayt. die inducias für Böhaimb, Mähren, Schlesien und „Östreich nit allein zu gueten Content zu erhalten sondern fridt zu „schliessen vnd mit disen Verhaissungen vnd persuasionen helt er „die Vngern von tag zu tag auf.“

So lauten die Nachrichten aus dem Munde eines Mannes, der der Ultra-Partei angehört. Von nun an concentrirt sich alles Interesse auf den bevorstehenden Landtag zu Neusohl, den man für den ersten Sonntag nach Pfingsten 31. Mai erwartete.

BEILAGEN.

I.

16. Jänner 1620.

Schreiben des Fürsten Bethlen an den Kaiser.

Sacratissima Caesarea ac Regia Majestas, domine, domine clementissime.

Quibus modis atque conditionibus cum dominis Vestrae Majestatis Caesareae Regiaeque ablegatis, tam de induciarum, quam sub eo temporis decursu regnorum secura tranquillaque permansione convenerimus, tam ex literis eorundem dominorum ablegatorum, quam etiam instrumentis ultro citroque superinde exhibitis et transmissis, abunde Vestram Majestatem Caesaream Regiamque intellecturam non dubito: Deum pacis ardenter atque ex animo deprecor, ut hanc meam cum Vestra Majestate Caesarea Regiaque foelicem reconciliationem, in perpetuam immortalemque Augustissimi nominis ipsius gloriam, regnorumque Christianorum tranquillitatem, perennem faciat atque florentem, suoque afflatu et assensu coelesti ita roboret ac firmet, ne ullis unquam quantumvis vehementium instigatorum flabellis, nedum turbari aut labefactari, sed nec naevis maculisve quibusque meo vel posterorum tempore notari et aspergi valeat.

Caeterum ne hunc meum in favorem Majestatis Vestrae Caesareae Regiaeque reditum in primo statim limine sine foetu fructuque offeram, significandum eidem occasione eadem debui, quam primum regni Bohemiae reliquarumque provinciarum legati, in his praesentes comitiis existentes, meae ac gentis Hungaricae cum Vestra Majestate Caesarea Regiaque concordiam, pactasque ad tempus inducias cognoverant, cum et alioqui sub isto tractatu, nunc per obliquas nunc vero directas rationes, animos eorum cum Vestra Majestate paciscendi tentaverim, statim ut partes meas seria cum intercessione apud Vestram Majestatem Caesaream Regiamque de impetrandis induciis tali modo ac ratione implorare ceperunt, nimirum ut simplicem armorum suspensionem, ad spatium tantum quatuor septimanarum eatenus a Vestra Majestate impetrarem, ut sub eo tempore legati praesentes suos ubique principales requirere valeant, qui vicissim de modis pangendarum induciarum me certiorem reddentes, sub fine unius illius mensis, qui suspensioni armorum erit dicatus, rursum Vestram Majestatem, et me intercessere, et per proprios legatos modo condecenti requirant, tuncque in pangendis induciis, quod aequitatis ac communis justitiae fuerit, id a Vestra Majestate, me cum illis omnino impetrare posse confido.

Quapropter Vestram Majestatem Caesaream ac Regiam secundum eam, qua semel regnis et provinciis me obtuli, stipulationem requiro, ac rogo, ut et

recenter pactarum induciarum ratione, et pacis eo, quo Vestra Majestas tam sua quam remotiora quaeque regna Christiana amplecti semper ex officio debebit, studio permota, dignetur Bohemis, simul Moravis, Sylesijs et Lusatijs, atque utrique Austriae mensis unius armorum suspensionem concedere, militemque ab omni eorum infestatione prohibere; Austriae siquidem utrique etsi diversam a reliquis esse rationem non ignoro, aequitas tamen communis postulat, ut a communi armorum respiratione communique Vestrae Majestatis clementia nequaquam ipsae quoque excludantur, quo sub tempore et de modis induciarum cum Vestra Majestate paciscendis, inter se convenire concordareque haec regna atque provinciae valeant; et in fine praefixi temporis Vestram similiter Majestatem (ut jam mihi plenipotentiarij eorum legati manu stipulata sese hoc spoponderunt facturos) quo par erit, modo adeant requirantque. Qua re, Vestra Majestas Caesarea Regiaque post meam apud eandem singularem intercessionem et pactarum recenter induciarum condignum pondus condignamque rationem habere declarabit; et in suis ac reliquis Christianis regnis post tot clades gentiumque ruinas, almae tandem pacis postliminio reducendae affectu paterno studiosissimam esse foreque ad oculum orbi Christiano demonstrabit. Conservet Deus Vestram Majestatem Caesaream ac Regiam foeliciter ac florenter diutissime imperantem. Datum in libera Regiaque Civitate Posoniensi die 16 Januarii Anno domini 1620.

Sacratissimae Caesareae ac Regiae Majestatis Vestrae
servitor obsequentissimus
Gabriel Princeps m. p.
Simon Pechy m. p.
Cancellarius.

Von aussen.

Sacratissimae Romanorum Imperatoriae ac Germaniae, Hungariae et Bohemiae Regiae Majestati et Domino domino clementissimo.

Original, Papier mit aufgedrücktem Siegel.
In der Sammlung des Herrn Karl von Latour.

II.

29. Jänner 1620.

Schreiben Bethlen Gabors an den Kurfürsten von Sachsen und den Herzog von Baiern ddo. Rima Szombath 29. Jannuar 1620.

Serenissime princeps, domine amice nobis obseruandissime.

Non dubitamus de modernis inclyti regni Hungariae motibus, eorumque progressu Vestrae Serenitati hactenus peroptime constituisse, de causis vero et veris eorum rationibus non tantum varie differenterque Eandem informari, sed quantum ad intentionem ac personam nostram ut ineptas ita minime veritat consonas criminationes ab aemulis circumferri.

Eas non ut vanorum commenta figmentaque hominum per contemtum praeterire potius, quam iniuriosis ambagibus retexere volumus. Veram autem huius intentionis causam Vestra Serenitas sic habeat.

Cum persona Sacratissimae caesareae regiaeque Majestatis Ferdinandi et antiquam nostrae religionis orthodoxae severissimam persecutionem latens quiddam se reposta mente premeret, adeo ut regimen ac imperium Suae Majestatis non suspectum modo, sed invisum subditis, quibuscunque haberetur.

Primo, contectus iste et latens in animis subditorum ignis in Bohemia scintillam dedit quam cum in initio, si ita maluisset, facilitate atque clementia antequam in tantas excresceret flammas, exiguo labore extinguere, prudentiae ac pietatis fuisset officium. Sed cum ex omnibus etiam remotioribus orbis partibus, tanta gentium conglobatione Bohemos, Moravosque obruerint, ut vitam cum fortunis, libertatem cum religione, iam pene in hostium potestatem concedere cogerentur, multis inquietorum studijs, ijsdem viribus Hungariam Transylvaniam nobis et principibus medio sublatis similiter propediem opprimendam, palam et absque ulla formidine minabatur, Bohemi autem, Moravi, Austriaci, alijque confõderati et contestari nos omnes et subsequenti periculo et obtestari, ut de jure veterum antiquorum adacti, cum praescitu (siquidem conditio nostra id exigebat) et annuentia, sed sine ullo Turcarum auxilio suppetias confoederatis tulimus. Non ut vel Romano Catholicam vel ullam aliam religionem (excepto ordine Jesuwitico) extirparemus, sed ut ab oppressione et imminenti extinctione nostram religionem orthodoxam aliasque regnorum libertates labefactatas et diuulsas vindicaremus.

Vnde non aliam in his motibus hucusque nostram intentionem fuisse, opere ipso contestamur, siquidem cum praefata imperatoria ac regia maiestate Ferdinando inducias regno Hungariae pacti sumus, ita ut post requisitionem condignam easdem Bohemis quoque et aliis confoederatis nostris, sua Majestas Caesarea ac Regia concedere dignetur, quas apud suam Majestatem per literas et legatum vel iccirco sollicitari non desinimus, quo quamprimum regnorum ruinis et ulteriori Christiani sanguinis effusioni obviam iretur, ut armis undique depositis in tractationi salutari aperiretur, iustissimis aequissimisque conditionibus pars utraque sese accomodando finis tot cladibus pace optata imponeretur:

Nos vero quantum teneat desiderium, bene salutariter et officiosissime de omnibus christianis principibus ac regnis mereri, sane hoc non tam literis a scripto, quam operibus atque factis contestari cupimus. Inter quos etiam Vestrae Serenitatis in huiusmodi fluctuosis regnorum Christianorum casibus, aequanimitati plurimum tribuens, nostrum simul ac confoederatorum omnium rationes, singulari quadam fiducia commendandas esse voluimus, quarum nonnisi pax atque publica tranquillitas praecipuus scopus sit et legum patriarum religionisque asserendae liberalitas, aequum est, ut vestra quoque serenitas ubicunque et apud quoscunque interfuerit, sanctum hoc nostrum studium et propositum sedulo promoveat atque iuvet: juribus et aequitati confoederatorum nostrorum syncere foueat, nosque tali casu, sibi in omnibus addictissimos reputet atque habeat, nam si (quod nunquam speramus) praemissas iam in ipsis pactis inducias requisita solennitate Majestas sua confoederatis nostris omnino denegaverit, aut (non attentata neque cognita prius per viam salutaris tractationis partis utriusque causa aequiore et iustiore) in extremum regnorum illorum excidium, seu sua Majestas caesarea ac regia, seu alii quicunque sua

studia converterint, non possumus nos ulla ratione causam confoederatorum nostrorum ita deserere, ut quicunque illos violatis inducijs impediverint, quin illico nos quoque pro hostibus inimicisque reperiantur (? sic).

Quod ut fieri inter Christianos minime convenit, ita quoque vestrae serenitati incumbit, pacem potius et tranquillitatem regnorum Christianorum quam belli fomenta, inimicitiasque procurare, super que omnia sententiam atque voluntatem V. Serenitatis libenter intelligere cupimus.

His vestrae Serenitati omnem a Deo prosperitatem ex animo precamur. Datum in oppido Rima Zamboth die 29. Jan. anno 1620.

Eiusdem Serenitatis Vestrae

Gabriel princeps.

Copia. Staatsarchiv. Ung.

III.

3. Februar 1620.

Schreiben des Palatins Forgacs an den Kaiser.

Sacratissima cesara regiaque maiestas domine domine clementissime.

Fidelium obsequiorum meorum in gratiam sacratissimae majestatis vestrae humillimam subiectionem.

Benignas Maiestatis vestrae literas reddidit mihi, eiusdem consiliarius intimus et cubicularius illustris et magnificus dominus Maximilianus a Trautmanstorff liber baro, et quae in commissis habuit ea quoque fideliter retulit. Ambiguitates itaque, quae in conclusionibus per illustrissimos commissarios plenipotentiarios pactis motae sunt, ex iustis rationibus explicauimus, et quidem primam et praecipuam ambiguitatem hoc modo planam reddidimus. Quod nimirum, introductio illustrissimi principis Bethlenij per me non suscipiatur, quoadusque in conventu Nouisoliensi consensus regnicolarum non accesserit, quam etiam nulla ratione respectu officij mei, etiam si Maiestas vestra sacratissima mandaret, facere possem. Hoc idem sentiendum etiam de alijs punctis et conditionibus induciarum, iuxta correcturam Maiestatis vestrae, nos quoque intelligimus, et non aliter quemadmodum oretenus fusius, illustrissimo domino ab Trautmanstorff coram exposuimus, mentemque ac sensum nostrum abunde declarauimus, et in ipso textu correcturae satis clare appositae habentur. Supplico itaque Maiestati vestrae sacr. domino meo clementissimo dignetur. debita (uti par est) consideratione habita, tam authoritatis suae, quam commodi, in commune totius Christianitatis bonum redundaturi, ac ne vel illustrissimi principis uel regnicolarum etiam magis exasperentur animi conclusionibus per dominos commissarios suos, vigore plenae potestatis, eisdem datae, factis, acquiescere, neue creditum fidesque tractandorum in perpetuam controuersiam (quod quanti aestimandum sit, pro altissima sua prudentia facile intelligit) ad ducatur, permittere. Nam nobis quidem, ut quod toties hactenus repetitum est, in unum concludamus et semel pro semper dicamus, rationes istae pacificandarum harum perturbationum, omnibus alijs consilijs, anteferendae adhuc videntur et omnino persuasimus nobis fore, ut his medijs pacificationis, longe

facilius et maiore cum dignitate Majestatis vestrae, vigentes non in hoc solum Vngariae, sed in aliis quoque perturbatis regnis atque ditionibus motus tranquillitentur, auersique animi, Dei beneficio, in Maiestatis vestrae debitum obsequium reuocentur. Speratum itaque et finale a maiestate vestra responsum exspectandum.

Eundem salvam etc. Datum Posonij 3. Februarij anno 1620.

Sacrat. M. V.

humilimus ac fidelis servitor
Comes Sigiamundus Forgach m. p.

Cop. gleichzeitig. Staatsarchiv. Ung.

IV.

(4. Februar 1620. ?)

Schreiben des Erzbischofs von Gran an den Kaiser.

Domine Domine Clementissime.

Video Clementissime Domine, eo rem adductam, ut omnibus postulatis Betlenii Majestas Vestra sit assensura.

Video una cum regia dignitate Majestatis Vestrae, religionem catholicam et statum ecclesiasticum, penitus in Ungaria subvertendum. Nam cum de aliis rebus varia per dominos commissarios tractata fuerint, de personis tamen ecclesiasticis, de religionis negotio, ne verbulo usquam mentionem factam. Quod quantum mihi doleat, quamque mali praesagii indicium sit, explicare non possum. Utut vero interpretationum velo aliqua occultentur, mihi tamen, nec tutum, nec licitum videtur, ut Majestas Vestra tam exorbitantes literas obsignet.

Quocirca Majestatem Vestram per Deum obtestor, ne aliter assensum praebeat, nisi eae, quas consilium ungaricum suggerit, conditiones, assecurationes, declarationes habeantur. Certe si et religionis et fidelium Majestatis Vestrae causa postposita, diplomata ista, absque praedictis assecurationibus roborabuntur, Deum adversantem habebit Majestas Vestra, nec hominum praesentis ac venturis temporis judicia effugiet. Haec ad exonerandam conscientiam Majestati Vestrae demisse volui suggerere. Deus consilia Majestatis Vestrae dirigat ad sui nominis gloriam.

Sacratissimae Majestatis Vestrae

Humillimus capellanus archiepiscopus Strigoniensis m. p.

Von aussen.

Sacratissimae Caesareae Regiaeque Majestati et Domino Domino clementissimo.

Orig. ganz eigenhändig. Aus der Sammlung des Herrn v. Latour.

V.

Wien, 4. Februar 1620.

Schreiben des Kaisers an Simon Pechy, Kanzler Bethlens.

Ferdinandus etc. Magnifice nobis syncere dilecte.

Ex rescripto tuo sicut et relatione fidelis nostri nobis dilecti spectabilis ac magnifici Maximiliani liberi baronis a Trautmanstorff etc. circa negotium

expeditionis diplomatum quae explicata fuerunt lucidius benigne intelleximus, quorum conditione perspecta plenam eorundem expeditionem differre noluimus: Recepturus itaque es talia diplomata pro requisito expedita manibus fidelium nostrorum commissariorum isthic Posonij existentium, ad illustrissimum principem transferenda, cuius tenorem et sensum, eo quo bona fide et summa cum integritate inter illustrissimum principem, regni item nostri palatinum, commissarios item nostros, ac temetipsum omnia acta fuere, et non aliter accipiendum uel a nobis acceptatum et confirmatum haberi et censeri debes. In reliquo pro candore tuo quem de te nobis hactenus polliciti sumus, et agnouimus conditioque negotij istius publici exposcit, ut in posterum quoque debitum officij apud ipsum principem prestes, requiritur, ac de eo, quo per commissarios nostros nomine nostro requisitus fueris, ut apud principem efficere contendas et benigne hortamur et de euentu nihil dubitantes certa quaeuis nobis pollicemur. In reliquo gratiam nostram clementer tibi offerentes. Datum in civitate nostra Vienna die 4. mensis Februarii Anno domini 1620.

Orig. Concept. Staatsarchiv.

VI.

Wien, 4. Febr. 1620.

Schreiben des Kaisers Ferdinand II. an Gabriel Bethlen.

Ferdinandus secundus etc.

Illustrissime princeps nobis honorande. Peracto tractatu nupero, qui superioribus diebus cum Dominatione vestra medio certorum commissariorum nostrorum Posonij habitus fuerat, diplomata quoque et literalia documenta, quae expedienda erant confici mandauimus. Ea tametsi aliquot dierum spacio interlapso cum mora aliqua expedita uideantur, negotij tamen ipsius conditio, quae accuratam considerationem et deliberationem exposcebat, et multarum etiam particularium rerum exactiones informationes, quae ad uitanda omnia ea si quae in publicis et solemnioribus huiusmodj tractatuum artibus ambiguitatum, scrupulositatumque impedimenta incipere (?) possent longe abesse conuenit, a fideli nostro regni palatino et dominationis Vestrae cancellario Simone Pechy qui etiam eidem praefatas diplomatum literas praesentaturus est, iteratis uicibus expetitae fuerant, hanc qualemcumque dilationem causaverunt. Quoniam uero in toto hoc decursu tractationis nos quidem, queuis, bona nonnisi fide et summa cum integritate tractata et conclusa esse reputamus ita uicissim ex illa parte nullo praeiudicio ut laboret, intentionem quoque Dominationis Vestrae esse ambigere nolumus. Ita quidem ut quemadmodum in diplomate de induciarum conditionibus positis habent articulo primo, ut utrinque et ubique etiam in partibus Poloniae fiat suspensio armorum et quidem quod serenissimus rex Poloniae super eo per nos requiri debeat. Scribimus itaque serenissimo regi, quas etiam literas praefato d. v. cancellario assignari fecimus, quemadmodum in ipsa conditione prima nos clementer obtulimus, uti etiam comiti Georgio Homonnay et reliquis resolutionem nostram notificauimus et eiusdem obseruationem iniungimus. Non secus tamen etiam

per D. vestram quam status et ordines Hungariae et Transylvaniae sub hoc induciarum termino aduersarijs nostris quibuscunque a ferendis suppetijs abstineri debebit. Et quod sub inducijs prescriptis soli Hungari comprehensi intelligantur, nam quod ad inducias pro Bohemis, alijs item prouincijs spectat, et in secunda inducialium literarum conditione eius rei mentio fit, si a Bohemis et alijs itidem prouincijs requisiti fuerimus, nos desuper benigne et ita resoluturi sumus, quatenus palam sit, pace et concordia nobis nihil charius aut antiquius esse. Preterea ordinaria et consueta induciarum lege id exigente, ut sub termino huiusmodi induciarum, fideles nostri in ipsorum bonis nullo modo turbentur uel impediantur; demum uero, ut omnibus et singulis ad proximam diaetam comparentibus, ultra illam generalem et de lege regni consuetam saluj conductus immunitatem speciales quoque ueniendj, immorandj et redeundj saluus conductus concedatur. Et hoc quidem quo ad diploma inducialium conditionum.

Quo uero ad diploma pro Dominatione vestra emanatum quandoquidem certum reputarj et agnoscj debet, nos nihil penitus agere aut admittere uelle uel debere, quod contra juramentum nostrum praestitum uel uero leges et statuta regnj aliqua ratione uergeret, ita etiam omnes penitus concessiones per nos factas taliter conditionatas locum habere uolumus, si fidelium nostrorum statuum et ordinum regni istius nostri Hungariae consensus accesserit, legesque regni id non prohibuerint; item ut assensu regnicolarum modo premisso semoto introductio quoque in ea, quae per nos concessa fuissent, per fidelem nostrum regni palatinum perageretur, dum labore studio et opera Dominationis Vestrae, de qua nos minime dubitamus, motibus sopitis et regni nostri Hungariae debita obedientia nobis restituta regno et incolis optata pax et alma quies, securaque permansio recuperaretur et conseruaretur. Caeterum, quae pro multiplici et bona Dominationis vestrae oblatione hactenus facta fuerunt, ut re ipsa, et in effectu per eandem praestentur, superest eaque, ut citra procrastinatienem longiorem bonis dispositionibus ordinentur, tametsi in persona eiusdem nullum dubium aut difficultatem nos ponamus, nihilominus tamen communis boni promouendj erga eandem porro commonere uoluimus. Et uti uos uberioris gratiae nostrae seationes (?) in posterum etiam erga D. V. exhibere clementer disponimur, ita etiam de sinceritatis eiusdem studijs, quibus nobis corresponsuros uos luculenter testamini, bene confidere non desinimus. Cui in reliquo firmam ualetudinem et prospera quaeque comprecamur. Datum in ciuitate nostra Vienna die 4. mensis Februarii anno domini 1630.

Orig. Concept. Staatsarchiv. Ung.

VII.

4. Februar 1620.

Opinio consilii Ungarici super relatione Ill. D. a Trautmanstorff die 4. Jan. (sic) anno 1620 Viennae exhibita etc.

Sacratissima Caesarea Regiaque Maiestas Domine Domine clementissime.

Intellexit demisse consilium Ungaricum quae per illustrem dominum Trautmanstorff significari Maiestas Vestra jussit. Et quidem hac de re pluribus

jam vicibus Consilium Ungaricum demisse suam opinionem scripto declarauit videri sibi, quod cum formula regiae obligationis de ecclesiarum ac praelatorum defensione deque finibus regni non alienandis, quamplurima in diplomatibus transmissis contenta, consistere non possint, prout ex consilio 22 Januarij dato uberius constat, et licet verbales quaedam, et missilibus literis allatae relationes subtilibus explicationibus lenire omnia videantur (excepta status ecclesiastici immunitate, cuius in toto tractatu nulla mentio habetur) tamen cum articuli a regnicolis editi contrarium per omnia sensum in explicatis punctis declarent, et diplomata quoque iuxta planum sensum aliud significent, non uidet Consilium ungaricum, quomodo in obscuris hisce explicationibus fundamentum solidum poni possit, cum etiam clara nimis ac aperta violari a Betlenio animadvertat.

Et (Deus optimus omen auertat) veretur Consilium ungaricum, ne hisce inducijs, non solum religio in Ungaria penitus euertatur, uerum etiam regia dignitas alio transferatur. Nec existimat Consilium Ungaricum vel sub finem comitiorum, vel postea, eam occasionem habituram Maiestatem Vestram ad reducendam Ungariam in obedienciam quam nunc haberet: Ita enim et Betlem et alij maleuoli Maiestatis Vestrae sese interim praemunient, Turcam complacabunt, Polonos delinient, ut longe facilius postmodum sua consilia perficere possint. Nec solum, qui adhuc fidelitatem Maiestatis Vestrae respectant abiecto animo alienabuntur, uerum etiam in futurum exemplo eorum, qui nunc bonis spoliati remanebunt, diu deliberabunt, an ad protectionem Maiestatis Vestrae sibi confugiendum existiment.

Quodsi tamen Maiestas vestra, non curatis ijs considerationibus, quas 22. Jan. Consilium ungaricum exhibuit, omnino voluntati Betlenij assentire decreuit, demisse rogat Consilium ungaricum Maiestatem Vestram, ut status ecclesiastici rationem habere dignetur, cuius in omnibus tractatibus mentio nulla est. Et tam a palatino quam Pechy assecuratio accipiatur, de personarum ac bonorum ecclesiasticorum immunitate ac totali restitutione.

2do. Ut similiter ab ijsdem in forma authentica declaretur quod in diplomate non intelligantur comitatus Betlenio dati, nisi accedat consensus regnicolarum.

3. Simili ratione in forma authentica palatinus et Pechy declarent, articulos 18. Januarii a regnicolis sancitos et Betlemio exhibitos, inualidos ac nullius roboris esse: si enim illi pro validis habeantur, declaratio, quae nunc allata est, contraria cum sit illis articulis, locum habere non poterit. Nam in illis articulis, inprimis: Exules esse declarantur quicunque ad Maiestatem Vestram recurrerunt. Deinde archiepiscopus et Homonnay et alij in futura diaeta proscribendi declarantur. Dominus Doczy, D. Eszterhasy et alij ad judicium subeundum in diaetam citantur; bona omnia ecclesiastica fisco addicuntur, confoederatis Bohemis auxilia mittenda statuuntur, nec tamen pro Maiestate Vestra permittitur educi miles, et his similia quamplurima.

4. Assecurabunt quod nulla bona ecclesiastica vel alia bona fidelium Vestrae Maiestatis inscribent. 5. Assecurabunt quod per regnicolas Maiestatem vestram pro legitimo rege in futura diaeta cognosci facient et si id aliqui detractarint, non solum Betlem sed et palatinus ipse omni ope, consilio, auxilio viribusque ad edomandos rebelles Vestrae Maiestatis assistent.

6. Assecurabit palatinus et Pechy quod omnibus et singulis tam ecclesiasticis quam secularibus, sufficientem saluum conductum et securitatem praestabunt omnes, quorum intererit, ut ad diaetam Nouizoliensem ire redireque possint. Nam licet generalis saluus conductus intelligatur coniunctus cum diaetae promulgatione, nunc tamen, cum omnia jura conuellantur, specialis ad hoc securitas videtur desiderari.

De liberatione domini Doczy tractandum uideretur. Praeterea comitatus Cisdanubiani Betlemio concedendi non essent, ut saltem alicuius anguli Ungariae retentione continuaretur possessio Majestatis Vestrae in Ungaria.

Denique cum de his omnibus, et si quae alia Majestati Vestrae uidebuntur assecurabunt palatinus et Pechy, promittant etiam quod similem declarationem et assecurationem intra spacium quatuor hebdomadarum a Betlemio adferri, et Maiestati Vestrae praesentari curabunt.

Haec nisi praestentur, totum istum tractatum induciarum et fucatum et perniciosum et Majestati Vestrae minime decorum existimat consilium Ungaricum, praesertim vero cum euersione religionis catholicae . . . .
(status) ecclesiastici pactae induciae, quales quales sint, bonum euentum sortir haud possunt, sed caetera quoque in ruinam secum trahent.

Deus optimus sacratissimam Maiestatem Vestram diutissime saluum ac feliciter imperantem conseruet.

Viennae 4. Jan. Anno 1620.

Buquoy m. p. . . . .
. . . .
. . . .

Von status — bis Bucquoy ist das letzte Blatt, welches von dem andern Blatte abgeschnitten ist. Papier, Schrift, Wasserzeichen, Sinn, alles geht zusammen, nur das Datum: 4. Jänner muss im Original ein gleichzeitiger Fehler sein, weil im Gutachten sich auf ein Gutachten vom 22. Jänner und auf drei Landtagsartikel vom 18. Jänner bezogen wird, es wird also heissen müssen: 4. Februar, die Echtheit des Stückes kann nicht bezweifelt werden, weil auf der Aussenseite des zweiten Blattes des ersten Bogens, auf dessen erstem Blatte das Gutachten anfängt, die Adresse an den Kaiser steht: Sacratissimae Caes-Reg. M. D. D. el$^{me.}$ original gleichzeitig, dann der gleichzeitig darauf geschriebene Inhalt, am Anfange gesetzt: Opinio u. s. w. 4. Jan. anno 1620 Viennae exhibita, endlich das gleichzeitige Rubrum der Kanzlei: „4. Jan. 1620. Vngarische sachen und Confoederationspuncten."

Das Datum 4. Jänner ist also von allen fälschlich nachgeschrieben worden. Nach Bucquoy sind die übrigen Namen weggeschnitten.

Original in der Sammlung des Herrn v. Latour.

VIII.

Wien, 5. Februar 1620.

Schreiben des Kaisers an den Palatin.

Ferdinandus etc.

Spectabilis ac magnifice fidelis nobis syncere dilecte. Ex relatione fidelis nostri spectabilis ac magnifici liberi Baronis a Trautmanstorff de tractatus et diplomatum expeditione difficultatum et dubiorum rationibus quorum causa eundem nuper Posonium ablegaueramus, sufficienter intellectis, noluimus ut amplius diuturniori mora interiecta negotium prorogetur. Confecta itaque diplomata transmittimus quorum permutatione facta, ut iuxta interpretationes et intellectum, quemadmodum quidem et non aliter, nos quoque intellecta esse voluimus, ut vos etiam una cum Simone Pechy prouti semper ita et nunc declarastis, benigne cupimus, ut de sensu et interpretatione simili ipse princeps etiam, ad nos scribat, neque existimamus habiturum ipsum aliquam difficultatem aut renitentiam, cum et publicam fidem agentis suj, vestraque et commissariorum nostrorum summa cum integritate, bona fide intercedente tractatus ullam ob considerationem, aliqua in parte dispendio ullo laborare uelit. (?) Expectaturi itaque sumus eiusmodj principis scriptum ab eodem principe uti a commissarijs nostris intelligetis procurandum quod ipsum etiam per vos apud principem medio prefati Pechy diligenti instantia et commendatione iuuandum erit.

Facto itaque huiusce tractationis et expeditis plene diplomatibus, quid iam statim pro ulteriori negotiorum publicorum promotione aggrediendum sit de singulis a fidelitate vestra informationem et opinionem expectaturi sumus, ut dispositis quibusuis negotijs accedenteque benigna resolutione nostra, id quod susceptum atque inchoatum iam extitit, debito modo dirigatur et iuxta oblationes factas facilitatio omnium negotiorum tempestiue preordinetur, eaque in effectu et re ipsa prestari nos animaduertamus et fidelitati tuae conandum erit, et apud principem tam per ipsum Pechium quam etiam per literas uel occasione ferente coram, absque procrastinatione efficere debebitis, illud precipue iurando, ut et animis regnicolarum (sine ulla nostra culpa alienatis) reconciliatis, et ad fidelitatem deuotionemque nostram reductis, statui pacifico, et pristino cuncta restituantur, quiesque et tranquillitas regno et regnicolis affulgeat. Ab innouationibus uero (de quibus sicut et alijs negotijs fidelitati vestrae medio commissariorum nostrorum fusius communicandis nunciauimus) ut penitus omnino abstineatur sedulo fidelitati vestrae curandum erit.

De cuius quidem sollicitudine et syncero erga nos dignitatisque nostrae asserendae studio nihil dubitamus. Atque in reliquo ad commissariorum nostrorum in ijs quae cum fidelitate vestra communicanda et tractanda habebunt nos remittentes; gratia et clementia nostra Caesarea et Regia vobis propensi manemus. Datum in ciuitate nostra Vienna die quinta mensis Februarij anno domini MDCXX.

Orig. Concept. Staatsarchiv. Ung.

IX.

18. Februar 1620.

Georg Drugeth de Homonna an den Kaiser.

Sacratissima Imperatoria Majestas Domine Domine Clementissime.

Et si non ita pridem scripsi Majestati Vestrae per dominum GGugbhg-gutgzur *(Antalfi)* tamen intelligens vias jam aliquo modo securiores, praesentium exhibitorem fortunae committere volui. De conditione Lisovianorum Kosakorum in nuperis copiose scripsi ad Majestatem Vestram, ipsis petentibus, quos et commendavi: sed illud exciderat me illos aliter ad Vestram Majestatem ablegare non potuisse, quam cum assecuratoriis, Vestram Majestatem illis conveniens stipendium ordinaturam. Licet vero a Majestate Vestra nihil intellexerim, an illis indigeat, tamen cum ex cursore Majestatis Vestrae cognovissem a Majestate Vestra Ungaros ad Bethlenium defecisse desiderarique levis armaturae et celeres milites, hos ut probatos, me etiam inspectante in Hungaria dignos existimavi, qui sub vexillis Majestatis Vestrae mererent. Nescio igitur an gratam rem fecerim Majestati Vestrae eo illos dirigenda: sed quia quavis occasione Majestati Vestrae libenter gratificari volo, et in hoc exilio modo aliam non reperi, his ut ad illam proficiscerentur persuasi. Libenter cum illis etiam in Hungaria ulterius Majestati Vestrae servivissem, sed quae impedimenta fuerint, intellexit sine dubio ex literis, quas hucusque praesentavit Majestati Vestrae dominus GGugbhggutgzur (Antalfi) qui cum illis profectus est. Quod si Majestas Vestra opera illorum uti velit, si vel duo millia gravis armaturae adjunxerit illis, Bethlenium exigere poterit una cum suis ex Hungaria, Bethlenistae quidem spargunt, cum Majestate Vestra Bethlenium fecisse inducias usque ad festum D. Michaelis, id quod hucusque mihi persuadere non potui, causaque una ex primariis fuit, ut ad Vestram Majestatem certum hominem mitterem, quod si ita est, forsitan contra factiosos in Hungaria non erunt usui. Certe hi magna attentarunt, et ex affectu erga majestatem Vestram, contra statuum voluntatem per Silesiam et Moraviam, etiam ferro, si aliter non possent, viam aperire voluerunt. Ne Majestas Vestra alieno erga illos animo esse dignetur; nam a duodecim annis talia, et tam magna in Moscovia patrarunt, ut merito de tam parvo numero quivis mirari possit. Quod si hae induciae ad festum S. Michaelis factae sunt, operae pretium fuisset, etiam me cum Magnifico domino Nicolao Esterhasi non excludere, quandoquidem ego, in tribus adhuc arcibus meis sumptibus praesidium alo, et dominus Esterhasi in arce Munkacz ut interea temporis hae munitiones extra vexationem et periculum permansissent: nam cum illis quatuor arcibus magnum superioris Hungariae tractum hucusque Majestas Vestra habuit. Sed jam nonnulli Bethlenniani versus illas munitiones directi sunt, obsidione illas territant, muneribus sollicitant, comburunt possessiones, subditos et agricolas contrucidant oppidum Homonam cum meis palatiis hisce diebus in cineres redegerunt, in summa maximam tyrannidem exercent et exercuerunt, cum tamen si indu-

ciae factae sunt, etiam nos Majestatis Vestrae fideles simus cum domino Esterhasio, et fideles Majestatis Vestrae non deceret tot injuriis et incommodis affici. Hoc spatio temporis adeo omnia bona mea depopulabuntur, et desolabunt, ut postea nihil ex illis utilitatis capere possim, nec Majestati Vestrae, prout feci antecessoribus Majestatis Vestrae, servire possim. Quam ob rem si Majestas Vestra ad tempus cum Bethlenio aliquas inducias fecit dignetur illi intimare, ut a nostris injuriis temperet; quia si praesidiarii tam longas inducias intellexerint, quas ego partim texi ab illis, partim non credidi, timendum erit, ne inter tot tentationes munitiones illis tradant Profecto Sacra Majestas hae longe induciae, quantum ego conjicere possum, et Majestati Vestrae et Majestatis Vestrae fidelibus, qui magna damna passi sunt, detrimento est (sic): quia etsi Turcae sua studia offerant in negotio pacis, tamen illi semper utilitati suae intenti sunt, et quando viderint e re sua futurum, pacta et conventa rescindent: et frequenter hucusque sub praetextu pacis potius, quam armis, multa Christianorum loca occuparunt. Cum pacem iniverit Turcarum imperator cum Persis, nec in Asia negotium habeat, alio exercitus suos non vertet, quam in Europam; maxime cum etiam cum Polonis pacem confirmavit, et Bethlenius Tartaros praehenset, de quorum quiete nihil pollicetur Imperator Turcarum. Bethlenius in schola Turcica eruditus est, totusque Turca est in moribus et practicis. Quod si Turcae Varadinum, vel similem aliquam munitionem promittat, eo illum flectet et trahet, quo volet. Utinam hae longae induciae non officiant Majestati Vestrae! Melius erat tunc illum comprimere, cum ad finem vix tria millia habuerit, illaque paratiora ad fugam, quam ad pugnam; in superiorique Hungaria profligati sint quos habuit alicujus momenti. Superioris Hungariae nobiles post tantam cladem acceptam ita exacerbati fuerunt, quod si exercitum Majestatis Vestrae vidissent, aut prope adesse audivissent, ipsimet contra illum insurexissent. Modo etiam hoc fieri posset, si hinc ex Polonia aliquot millia ad rationem Majestatis Vestrae in superiorem Hungariam erumperent, quandoquidem robur exercitus Bethlenii ad sua rediit. P. (Transylvania) etiam exitum duntaxat rerum illius expectavit, sicut O (Turcae) qui effecissent, ne in patriam reverti potuisset. Imo et Scender Passa aliquam practicam 'apud illos moliebatur, cui conquerendo scripsit Bethlenius, quarum literarum interceptarum copiam antea misi Majestati Vestrae. Sed hae commoditates jam dilapsae sunt. Quod de his rebus copiose ausus fuerim Majestati Vestrae scribere, humiliter veniam peto, cum nec occasiones habeam, saepius de illis scribendi, submisseque supplico, ut mihi dignetur significare in quibus terminis sint res Majestatis Vestrae cum Bethlennio, quia nos hic nihil certi scimus, et multa adversa narrantur, quibus tam diu fidem tribuere non audeo, donec ex aula Majestatis Vestrae intelligam.

Dum concludere vellem has literas, intellexi generalem hujus regni Poloniae capitaneum D. Solkewski ad omnes partes scripsisse. Tartaros in Poloniam velle praedatum irrumpere, ut sibi omnes prospiciant; et totum militem, qui circa Cracoviam modo erat, in Podoliam revocare. Nemo novit, quo spectent, sed ego suspicor a Bethlenio illos vocari, nam cum Chamo

Tartarorum magnam familiaritatem habuit, et etiam alias per Hungariam ad illum profecti sunt. Brevi omnia melius intelligemus, et si opportunitas dabitur ad Majestatem Vestram perscribam. Hic in conducendo milite ad rationem Majestatis Vestrae nimis longa mora tracta est, antea multi inveniri potuissent, modo animi dominorum Polonorum mutati sunt valde, qui Hungaros vel ob penuriam vini, quod libenter bibunt, et pro illo nec per suas constitutiones egredi possunt, nec rebelles per suos invehere offendere nolunt. Non dubito, quin dominus comes Althann de omnibus Vestram Majestatem informavit, qui etiam nunc Varsaviae est. Poloniae regia majestas cum serenissimo archiduce et episcopo Vratislaviensi Carolo, Vilnam in Lithuaniam recreationis ergo profecta est, quando sint redituri, certo scribere non possum. Aliquarum vocum secretum alphabetum habet illustrissimus Dominus archiepiscopus Strigoniensis. Deus optimus maximus Majestatem Vestram pro bono totius Christianitatis ad multos annos salvam et incolumem conservet. In arce Lzaski 18. Febr. 1620.

Ejusdem Majestatis Vestrae Sacratissimae

Humillimus ac perpetuus servus
comes Georgius Drugeth de Homonna m. p.

Orig. Pap. In der Sammlung des Herrn v. Latour.

X.

23. Februar 1620.

Bethlen Gabor an die Räthe des Kaisers, Freiherrn v. Meggau und v. Breuner.

Gabriel Dei gratia regnorum Hungariae Transylvanieque Princeps, et Siculorum comes.

Spectabiles ac magnifici domini amici nobis observandissimi. Quantum exemplo atque persuasione nostra, in reconciliatione regnorum, a Sacratissima Caesarea Regiaque Majestate alienatorum, hucusque profecerimus, ex literis ad suam Majestatem datis, et praesertim relatione internuncij fidelis nostri magnifici Stephani Haller de Hallerkeö comitis comitatus de Kikelleö et aulae familiaris uberius intelligent. Sat indultum hactenus effusioni Christiani sanguinis, sat miserabili et integro seculo vix restaurandae regnorum pulcherrimorum et florentissimorum vastitati. Consulat Sua Majestas conscientiae, consulat conservationi regnorum Christianorum, ne ista discordia viam majoribus funestioribusque periculis aperiat. Vestris spectabilibus magnificis dominationibus, magis quam aliis in aula Suae Majestatis incumbit, ut praefato internuncio nostro, ad Suam Majestatem aditum praeparent quam citissimum, fidem relationibus et pondus parent: Et ita tam apud Suam Majestatem Caesaream ac Regiam, quam reliquos amplissimos consiliarios negocium juvent ac promoveant, ut quam primum de suspensione armorum, et foelici cum foederatis tractatus initio optata et fausta quaeque audire nobis liceat; cujus ubi prima manibus capessere lora licuerit, facilius putabimus, rem omnem ad justiores aequioresque conditiones ita dirigere ut absque strage, cladeque populorum regnorum tandem justa causa

triumphet. Interim juxta oblationem de confoederatorum, et tractatum cum Sua Majestate inire volentium propositionibus ac juribus, nos copiose vestrae spectabiles ac magnificae dominationes informare et edocere nequaquam intermittant. Hijsque eisdem omnem a Deo prosperitatem precamur. Datum Cassoviae die 23. Februarij Anno Domini 1620.

Spectabilium ac Magnificarum Dominationum Vestrarum

Amicus benevolus

Gabriel m. p.

Von aussen.

Spectabilibus ac magnificis dominis Leonhardo Helffrido, comiti et libero baroni a Meggau et in Creuczen, capitaneo dominiorum Forchtenstain et Eysenstadt: ac Sigiffrido Christophoro Prainer libero baroni in Stubingh, Fladin et in Rabenstain, domino in Stacz et Asperen, Sacratissimae Caesareae Regiaeque Majestatis intimis consiliariis et camerariis etc. dominis amicis observandissimis.

Orig. Papier mit aufgedrücktem Siegel in der Sammlung des Herrn v. Latour.

XI.

23. Februar 1620.

Der Kanzler von Siebenbürgen Simon Pechy an die Räthe des Kaisers die Freiherren v. Meggau und v. Breuner.

Illustrissimi domini mihi semper confidentissimi et observandissimi.

Servitiorum meorum addictissima commendatione praemissa. Septima praesentis mensis die profectus Posonio, decima sexta ejusdem Cassoviam perveni, ubi serenissimum principem et dominum meum clementissimum salvum et incolumem offendens, diplomata sacratissimae caesareae regiaeque Majestatis Suae Serenitati exhibens, ea, quo decuit honore recepit. Quae vero ad partem a vestris illustrissimis dominis mihi proposita fuerant, ex ipso memoriali Sua Serenitas intelligens, ita, sese omnibus accomodaturam promisit, ut quaecunque aperte publicis regni Hungariae decretis repugnare non videntur, benignae sacratissimae caesareae regiaeque Majestatis expectationi complacere satisfacereque studebit. Interea statim sequenti die rumor supervenit arcem Ovariensem a domino supremo capitaneo Jauriensi, obsidione esse tentatam, decima videlicet die mensis praesentis, hoc est tertia die post assecurationem et receptionem diplomatum, quod quo consilio a tanto viro factum sit nescio, hoc certum est de manifesta violatione induciarum contra Suam Majestatem hic jam ubique conqueri et protestari. Deinde quod milites Nadasdianos sua Majestas ex regno Hungariae contra confoederatos educere contendat, cum Sua Serenitas status et ordines Hungariae similiter etiam regna provinciasque alienatas, in devotionem Suae Majestatis reducere studeat, ista potius fomenta, bellorumque magis quam pacis irritamenta videntur, quae vestrae illustrissimae dominationes omnino praevenire studeant; nam si Nadasdiani aut alii Hungari ad rationem suae Majestatis contra confoederatos educti fuerint; certe et adversarii suae Majestatis stipendia in his partibus proclamantes, quod sollicitatur maxime, propediem

ad viginti etiam millia Hungarorum educent, ut ex alia parte etiam ipsa Polonia a tergo periculo non vacabit. Hostilitates cum Bohemis et Moravis vicissim esse renovatas non sine dolore audimus, fecit hoc subtilis disputatio conclusarum induciarum et procrastinatio confirmationis; Austriaci ex foedere de ferendis ipsis suppetiis regnum Hungariae sollicitant, Sua Serenitas ad resolutionem Suae Majestatis, quod salvum conductum adire de induciis volentibus promiserit, hac vice relegavit, qua de re cum a me quoque adhuc sub discessu praemoniti fuerint spero hactenus de requisitione Suae Majestatis saniora consilia secutos esse.

Supervenit autem hoc tempore occasio ad pacem concordiamque non tantum monens sed urgens partem utramque; quod imperator Turcarum tanta regum ac regnorum Christianorum discordia, commodam rerum suarum promotionem aucupare volens, viribus integris in persona expeditionem contra Polonos sumere statuerit, ita ut gentes Asiaticas in Europam traducendo, Tartarorum quoque myriades concitando, si non anno praesenti, subsequentibus etiam aliquot vires, regnumque Polonorum evertere non modo statuerit, sed publico etiam mandato ubique promulgaverit. In tanta igitur barbararum gentium commotione, partim ob imminens regno Poloniae periculum, partim ob minus tutam eorundem fidem utrum in discordia ac dissensione an pace et concordia nostra securitas ponatur, facile vel levi judicio praeditus consideraverit.

Dum haec scribo legatus serenissimi principis domini palatini electoris Friderici magnificus dominus Christophorus purggravius et baro a Dohna supervenit, qui literas regis sui ad serenissimum principem et me qouque afferendo, tribus in punctis totam legationem comprehendit. Primo quod principem ad vigesimum quintum Martii Pragam ad baptismum filii ibidem prognati in officium compaternitatis invitavit. Secundo aperuit nullum ipsis modum inveniri, quo imperatoriam ac regiam majestatem de induciis, ac suspensione armorum requirere valeant; cum et enim status et ordines Bohemorum, jam sibi caput atque regem elegerint, per se et absque rege nec requirere, nec tractare quidquam cum majestate sua poterunt; ut autem rex ipsorum suam majestatem requirat, vel sola tituli exhibitio prohibet. Itaque qualiter vel ipsa requisitio incipiatur, aut tandem literas ipsas assecuratorias in rationem suae majestatis, exarent, tenui meo consilio requisito, quod meae fuerit sententiae, explicavi Nimirum ut requisitio Suae Majestatis fiat per serenissimum principem meum, cujus causa statim exhibitorem praesentium magnificum dominum Stephanum Haller de Hallerkeő comitem comitatus de Kwkeolleo, et aulae familiarem expedivit. In literis vero assecuratoriis poterunt et debebunt titulum integrum suae majestatis in abstracto, si non in concreto optime adhibere, cum regia dignitas suae majestatis in Hungaria servetur adhuc integra. Tali igitur contentus resolutione, eadem hora eodemque itinere cum praefato domino internuncio suae serenitatis legatus confoederatorum dimissus est; restat autem ut optimam hanc, nostro exemplo, authoritate serenissimi, ac persuasione confoederatorum, ad pacem cum sua majestate ineundam inclinationem nimis caute, prudenter, sed ambabus, quod ajunt, manibus, absque ulla severitatis rei cupiditatis vindictae nota, in aula suae majestatis arripiant, subtiles in verbis disputationes et scrupulositates superfluae vitentur, res ipsa, quae salus regnorum

Christianorum publica est, semper spectetur et ponderetur. Certe meo non improbaretur judicio si Sua Majestas in isto casu, seposita aliquantulum celsioris augustiorisque authoritatis suae reputatione (quae tamen suo loco temporeque reservari salubriter poterit) plausibili humilitate, istorum ferocitati sese accomodaverit, factura id exemplo apostoli, qui astutum se, doloque corda fidelium cepisse, haud inutiliter gloriatur: sed calamus nimis processit, tantae sapientiae consiliariis superflue ista scribo.

Hoc addo me praefato confoederatorum legato inter reliquas dissertationes illud etiam insinuavisse, me ex verbis vestrarum illustrium dominationum intellexisse, nequaquam ipsius principem et regem Bohemiae modernum cum sua majestate caesarea ac regia, de solemnibus et majoribus induciis tractatum inire posse, antequam non quidem penitus regiis fascibus depositis, sed nec a sua majestate prorsus usurpatis, pedem ex regno Bohemiae moverit, ad suumque propinquiorem principatum recesserit, ita ut suarum majestatum neutra, regno Bohemiae pro se habita justitia et aequitas inter utrasque partes, per eos quorum intererit decernatur, qui cum intimus consiliarius novi regis habeatur, vix aut parum contra solidas rationes sese mihi opposuit. Sed haec ad tractatum majorum induciarum pertinebunt. Nunc tantum requiritur, ut armorum suspensio particularis ad ultimum usque Aprilis diem a sua majestate concedatur, et legatis ad tractatum cum sua majestate ineundum sufficiens salvus conductus.

De quibus praefatum domini serenissimi principis mei internuncium, ut vestrae illustrissimae dominationes in aula suae majestatis caesareae ac regia modis omnibus juvent ac promoveant, si unquam alias, nunc certe summopere requiritur. Neque enim ulla alia ratione Europam regnaque christiana Turcis vicina, nominanter autem Poloniam ab immensa Turcarum Tartarorumque exundatione sua majestas salvare poterit, nisi quam primum quietem, tranquilitatemque regnorum dissidentum, toto orbe et praesertim in porta Ottomanica promulgaverit, si quidem concordibus et quiescentibus regnis Christianis Turca etiam procul dubio quiescet, ast cum eos discordes, et in mutua saevientes viscera perceperit, impossibile est, quin arte sua peculiari, ex dissensione gentium vicinarum propria aucupare commoda praetermittat. De caetero amori syncero et benevolentiae vestrarum illustrissimarum dominationum diligentissime me commendans, easdem diu foelicissimique valere ex animo cupio. Datum Cassoviae die 23. Februarii Anno Domini 1620.

Illustrissimarum dominationum vestrarum

Servitor addictissimus
Simon Pechy m. p.

Von aussen die Aufschrift:

Illustrissimis dominis comitibus Leonhardo Helfrido comiti et libero baroni a Meggau, et in Creuczen, ac capitaneo dominiorum Forchtenstain et Eysenstadt: Sigefrido Christophoro Prayner libero baroni in Stubingh, Fladnitz et Rabenstain, domino in Stacz et Asperen: sacratissimae caesareae regiaeque majestatis intimis consiliariis et camerariis etc. etc. dominis mihi confidentissimis et observand^mis^.

Orig. in der Sammlung des Herrn v. Latour.

XII.

26. Februar 1620.

Der Palatin Sigmund Forgacz an Freiherrn von Meggau.

Illustrissime domine affinis mihi observandissime.

Praemissa salute et servitiorum meorum parata commendatione, accedit ad sacratissimam caesaream et regiam majestatem praesentium exhibitor magnificus dominus Stephanus Haller per illustrissimum principem Transylvaniae in certis quibusdam negotiis expeditus, et uti intelligere potui, summa legationis ejus est, ut pro Bohemis et provinciis illis adhaerentibus, menstruas a praelibata Caesarea Majestate obtineat inducias, ut intra id tempus suspensio armorum fiat, et ipsi de pace et mediis ad eam consequendam consultare et tractare, Suamque Majestatem Caesaream requirere possint.

Quia vero certo intelligimus Turcarum quoqué imperatorem cum Persa de pace transegisse, et ideo in futuram aestatem maximum exercitum parare, non alium equidem in finem, quam ut conjici facile potest, ut nos et vicina regna opprimat et evertat, cum Christianos principes et regna tantis inter se odiis et tam diuturnis bellis decertare intelligit quorum dissensionibus ad eam quae nunc est exercuit potentiam. Cujus validis conatibus ut conjunctis viribus animisque et obviam eatur et facilius resistatur, pax et concordia Christianorum principum et regnorum summe est necessaria.

Cum itaque memoratus dominus princeps tam pio et saluturi proposito legatum suum ad dictam Sacratissimam Caesaream Majestatem ablegaverit, ut obtentis menstruis induciis de ulteriore inter ea regna et provincias pace agere, et provinciales in quietum statum deducere possit, illustrissimam dominationem Vestram et ego studiosissime rogo, velit hoc tam pium propositum ope et consilio ita apud Majestatem Suam Caesaream promovere, ut praemissas inducias aequis conditionibus regno quoque Bohemiae cum adherentibus provinciis benigne concedere dignetur, ne ex diuturniore earum provinciarum dissensione et Christianorum odiis, hostis Turca majores ad opprimendam Christianam rempublicam sumat animos, et ea occasione poenitus evertat, dum vicinos Christianos tam diutissimis mutuis armis attritos et viribus exhaustos deprehenderit. Accedit et illud, quod princeps Transylvaniae regnique Hungariae status et ordines, urgentibus Bohemis vigore initae confoederationis auxiliares copias denegare haud quaquam poterunt. Restat itaque, ut suspensio armorum unius mensis illis concedatur potius quam induciae initae cum gravissimo detrimento totius Christianitatis dissolvantur. Erit itaque illustrissimarum dominationum Vestrarum totis viribus adlaborandum ut non solum induciae, verum etiam pax firma inter Christianos quasi postliminio reducatur; quod in emolumentum totius Christianitatis verget maximum. Servet Deus illustrissimam dominationem Vestram diutissime salvam et incolumen. Datum in Castello meo Thavarnik die vigesima sexta mensis februarii Anno 1620.

Illustrissimae dominationis Vestrae

Affinis ad serviendum paratissimus
Comes Sigismundus Forgacs de Gymes m. p.

Von aussen.

Illustrissimo domino Sigismundo Helfrido comiti a Meggau, libero baroni in Krutten, Sacrae Caesareae et Regiae Majestatis intimo consiliario et camerario, ac dominiorum Forchtenstein, Niklaspurgh et Eisenstadt capitaneo etc. domino affini observandissimo.

Orig. Papier mit aufgedrücktem Siegel. Latour.

XIII.

26. Februar 1620.

Der Palatin Forgacs an den Kaiser.

Sacratissima Caesarea et Regia Majestas Domine, Domine Clementissime.

Fidelium servitiorum meorum in gratiam Sacrae Majestatis Vestrae perpetuam commendationem. Posteaquam hodierna die uberiores ad Majestatem Vestram dedissem literas de quaerimoniis violatarum a partibus Majestatis Vestrae induciarum, flagrantique desiderio benignam Majestatis Vestrae Sacr. resolutionem ad frequentes meas literas praestolari, supervenit magnificus dominus Stephanus Haller, ablegatus illustrissimi principis Transylvaniae ad Sacram Majestatem Vestram eam ab causam missus, ut Bohemis etiam et ceteris provincialibus illis adhaerentibus inducias unius mensis impetraret, quo interea et suspensio armorum fiat, et ipsi de pace ac salutaribus mediis ad eam consequendam agere, consultare et Sacram Majestatem Vestram superinde requirere possint.

Certo intelleximus clementissime Domine et illud: Turcarum imperatorem cum Persa stabile foedus et pacem iniisse, ac omnes vires suas validumque exercitum in venturam aestatem contra Christianitatem parare: et prouti ingenium et mores ejus fraudulentia semper notabiles fuerunt, dubio procul libidine dilatandi sui imperii, in vicinam hanc nostram patriam, vel vero Poloniam omnia arma convertet, dum Christianos principes et regna inter se odiis et tam diurturnis bellis decertare intelligit, persuasum sibi habent hac occasione, conatus suos ad optatum finem facile deducturum, cujus hodie regnum, non nisi Christianorum dissensionibus, in tantum exercuit. Ejus conatibus ut conjunctis animis viribusque et obviam eatur, et facilius resistatur, pax et concordia Christianorum principum et regnorum cum primis desideratur. Quapropter Sacratissimae Majestati Vestrae tanquam domino clementissimo et ego humillime supplico, cum nonnunquam iniqua pax civili bello censeatur praeponenda dignetur intellectis Bohemorum et reliquarum adhaerentium provinciarum postulatis, ad praemissas menstruas inducias, aequis conditionibus benigne condescendere: qua ipsi Majestatis Vestrae tanquam regis et domini sui clementiam agnoscentes, ad debitam obedientiam alacrioribus animis valeant redire. Quo facto Sacratissima Majestas Vestra, et sibi nunquam intermorituram laudem apud universam Christianitatem pariet, et receptorum in gratiam posteritas aeterna memoria recolet. Turca etiam, qui in spem potiundorum Christianorum regnorum ex solis eorum dissidiis erigitur, ubi conjunctionem animorum et concordiam inter Christianos intellexerit, ab hostilibus suis modi intentionibus dubio

procul retrahetur. Quocirca ut Majestas Vestra ex innata clementia et prudentia sua, dissensiones istas Christianorum intestinas, et bella civilia plurimum exitiosa tempestive sopire dignetur, ad ejusdem Majestatis Vestrae sacram authoritatem quam maxime spectare videtur.

Occurrit ulterius et illud circa hoc negotium maxime perpendendum, quod cum memoratus princeps Transylvaniae cum statibus et ordinibus regni Hungariae confoederationem stricto juramento cum Bohemis et eis adhaerentibus provinciis iniverit, adeo ut si Majestas Vestra ipsis quoque terminum induciarum non indulserit, nullatenus auxiliares copias denegare Bohemis poterit. Casu vero quo subsidia Bohemis missa fuerint, qualiter induciae cum Hungaris quoque initae subsistere valeant, sapienti Majestatis Vestrae juditio perpendendum demisse relinquo. Eandem Sacratissimam Majestatem Vestram diutissimo valere exoptans. Datum in Castello meo Tavarnyk die 26. Februarii 1620.

Sacratissimae Caesareae et Regiae Majestatis Vestrae

Humilis fidelis ac perpetuus servitor
Comes Sigis. Forgacs de Gjmes m. p.

Von aussen.

Sacratissimae Romanorum Imperatoriae ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae Regiae Majestati etc. Domino mihi clementissimo.

Orig. Pap. In der Sammlung des Herrn v. Latour.

XIV.

2. März 1620.

Der Palatin Forgacs an den Kaiser.

Sacratissima Caesarea et Regia Majestas domine domine clementissime.

Fidelium servitiorum meorum in gratiam Sacratissimae Majestatis Vestrae humillimam commendationem. Appulit ad me hodie circa horam undecimam diei tabellarius cum literis Majestatis Vestrae Sacratissimae Vienna expeditus, ex quibus letus intellexi eam esse mentem et voluntatem Vestrae Majestatis, ut induciarum conditiones utrinque rite ac legitime observentur, nec quidquam contra easdem committatur, prouti super eo negocio domino quoque Thomae Nadasdy clementer demandavit, ut se conditionibus sancte initarum induciarum accommodet, prudenter Sacra Majestas Vestra pro suo sapienti judicio facit, dum nihil contra initas conditiones fieri permittit, sic enim et sacram authoritatem suam tuebitur, et regnicolas ad eas servandas reddet obligatiores.

Quod reliqua negocia, de quibus meam postulat Majestas Vestra informationem, attinet, cum itineri me Cassoviensi destinarim et jam in procinctu sim, propter iter illud suscipiendum, non satis commode hac vice Majestatem Vestram possum informare, sed Deo propitio ubi primum Cassoviam attigero plenioremque rerum omnium cognitionem capere potero, non praetermittam Sacratissimae Majestati Vestrae postulatam opinionem meam illico perscribere, interim vero supplico dignetur Majestas Vestra, hanc exigui temporis morulam benigne et patienter ferre.

Scribit quoque Sacra Majestas Vestra aliquos contra induciarum conclusiones in his partibus quaedam moliri, et praeparationes bellicas facere; non est, quod Majestas Vestra ejusmodi inanibus famae inconstantis rumusculis se moveat, nec ita affectos esse regnicolas existimet, ut levibus momentis ad violandas inducias adducantur quin imo debitum Sacrae authoritatis Majestatis Vestrae respectum habentes sancte et inviolabiliter eas servare omnino in proposito habent, modo ex parte M. V. eadem ratio servandarum habeatur. Sed nescio quo authore circumfertur, milites Majestatis Vestrae Posonium obsidione cingere velle. Pro avvertendis igitur gravioribus motibus, supplico Majestati Vestrae dignetur ubique demandare et provisiones fieri, ne quid ejusmodi attentetur, quod similiter a nobis omni studio procuratur.

Literas Majestatis Vestrae principi Transylvaniae directas, celeri cursu statim Cassoviam expedivi, nihil dubito quin eae ad manus ejusdem quam primum deveniant. Haec brevibus Sacratissimae Majestati Vestrae rescribere volui, quam omnipotens diutissime incolumem servet et felicem. Datum in Castello meo Tawornìyk die 2 Martii 1620.

Sacratissimae Caesareae et Regiae Majestatis Vestrae

Humilis, fidelis ac perpetuus servitor

Comes Sigismundus Forgacs de Gjmes m. p.

Von aussen.

Sacratissimae Romanorum Imperatoriae ac Germaniae Hungariae Bohemiaeque etc. Regiae Majestati etc. domino domino mihi clementissimo.

Orig. Pap. In der Sammlung des Herrn v. Latour.

XV.

Wien, 6. März 1620.

Kaiser Ferdinand an Ludwig Molart in Constantinopel.

(Hat die Schreiben durch den Courier Panthier, dann den Humpiss, endlich das vom 19. October erhalten. Belobt ihn sehr. Will eine eigene Person hineinschicken, bezüglich der Palanken „Vnsern alhieigen landts standt beschaffenheit betreffendt, hat sich der status tzwar so weit geändert zuemalen man „durch tractation zum Friedens Anstandt in Hungern gelangt (ex inclusis „articulis daher nur dem Sultan und Vezieren parte zu geben)." Instruirt ihn, wie er es dem Sultan mittheilen soll, dass einige Rebellen gegen ihn waren, dass er aus Liebe zum Frieden nachgegeben, dass er alles auf den Landtag verschoben, dass Ferdinand hoffe, wenn auf dem Landtag nicht alles zur Ruhe käme, dass dann der Sultan den Rebellen nicht helfen werde. Soll auf Bethlens „actiones u. praktiken an der porten" Acht geben, sollte er sich falsch und feind gegen Ferdinand zeigen, so soll er ihm kraft Artikel 6 der Friedens capit. kein Gehör geben, und es auch beim Sultan anzeigen.

Stellt ihm die Rückreise frei, er soll aber den neuen Gesandten erwarten und bis dahin auf alles fleissig Acht geben etc.)

Orig. Conc. Staatsarchiv. Turcica.

XVI.

15. März 1620.

Schreiben Bethlen Gabor's an den Kaiser (worin er sich über sein Verhältniss zu den Böhmen ausspricht).

Sacratissima Caesarea Regiaque Majestas Domine domine mihi benignissime.

Ad utrasque meas per magnificum Stephanum Haller transmissas literas, simul et semel a vestra Majestate responsum eo tempore accepi, quo cum proceribus ac magnatibus super arduas inclyti regni Hungariae praesentes necessitates in consultatione frequenter aderamus. Et ut meae literae occasionibus interuenientibus, ad vestram Majestatem binae simul esse debuerant, ita bimembram iuxta negotiorum exigentiam responsionem obtinens, re statim in maturiorem cum praesentibus regni consiliarijs considerationem uocata, quanto praesentius in mora periculum imminere sentio, eo citius vestram Majestatem de ultima benignae voluntatis suae declaratione sollicitare intermittere nolui. Ac primo ubi meam super inducijs declarationem ita Vestram Majestatem simpliciter et absolute intelligere uideo, quod toto pactarum induciarum tempore ullum ab Hungaris auxilium Bohemis alijsque confoederatis praestari possit, cum quaestionis istius clarificatio et ad utrumque praesentis responsionis membrum, lucem non mediocrem adferre uideatur, requiritur ut Vestra Majestas caesarea regiaque summam ordinemque rei sic, et non aliter teneat.

In conventu Posoniensi tres simul tractatus in ijsque transactiones atque conclusiones solo mecum concurrisse eaeque uarijs respectibus firmatae. Primus cum vestra Majestate induciae atque pacta. Alter cum Bohemis alijsque confōderatis prouincijs. Tertius cum statibus et ordinibus inclyti regni Hungarie. Et sane non inficior multorum opinione, me in istis tractatibus quasi invicem contrarijs atque pugnantibus adeo intricatum videri, ut possibile arbitrentur absque laesione datae fidei debitam sancteque promissam aequitatem parti utrique, quin pars alterutra uel deseratur uel iniuria quodammodo a me afficiatur praestari posse. Quam quidem tam sinistre de me conceptam opinionem, ut ex mentibus hominum praesertim vero si talis cogitatio in vestra Majestate uel consiliarijs ipsius inesset, quam primum eximere ualeam, meram puramque rei veritatem respectusque diuersos sic a memet ipso habeat, aeternum foedus cum Bohemis mecum una genus Hungarica pepigit, simulque uiuere ac mori contra omnes inimicos sancta fide inuicem spopondimus.

Ita etiam pacisci aut bellum mouere cum aliquibus sine praescitu sociorum neutri partium pars fore. Haec autem sponsio ac foederatio eo tempore inter me et partes reliquas celebrata est, quando statim cum praescitu et consensu eorundem sociorum cum vestra majestate inducias quibus vtimur paciscebar. Jam uero cum me tacente articulus induciarum secundus expresse socijs et foederatis Bohemis ac alijs prouincijs Vestram Majestatem post requisitionem easdem ac nobis inducias concedere obliget (neque pacis tractatum, studijs quibusque melioribus, armis utrinque depositis promoventem admittere exaudireque iustis et aequis conditionibus adstringat), ubi sanctae huic promissioni, nulla ex parte a vestra Majestate satisfieri (sed in contrarium, ut

renouatis uiribus toti exercitui classicum ad obruendos confoederatores nostros canere, si vestram majestatem ut quotidianae quaerelae me docent, praeter spem et expectationem bonorum omnium a pactis iamiam (quod absit), discedere cogitantem uidero, quis non intelliget, nulla me amplius gentemque hungaricam vestrae majestati obligatione teneri, quin imo, nisi socios in fidem receptos illico iuuerimus, merito ab illis desertionis crimine accusaremus.

Bohemis igitur alijsque foederatis satisfacio cum apud vestram majestatem ipsorum inducias nostris similes sollicito, quas si, ut ex pacto debitas a vestra majestate non obtinuero, uel uarijs procrastinationibus suspectissimum periculosissimumque statum eorum praesensero unquam me et gentem hungaricam uel majestas vestra, uel alius quispiam violationis reum peraget si eos, a quibus ex pacto pax atque induciae debeantur, intensissimos nostros hostes experti fuerimus. Quare vestra majestas meam super inducijs declaracionem in articulo secundo expresse positam, non est, quod aliter intelligat, quam quod scriptum ipsum testatur. Has quidem nostras cum Bohemis non esse nec posse fieri simpliciter communes inducias ut simul eodem momento aequalibus ipsis nobiscum inducijs frui licitum fuisset. Sed nec ita neglectos ac prorsus desertosa nobis, ut nulla ad ipsos ex nostris redundaret inducijs commoditas. Imo me requirente ac promouente iustis atque aequis conditionibus tenetur ex pacto Vestra Majestas foederatis etiam nostris similes inducias concedere, quod nisi fecerit, non est ut amplius super hac re uerbis calamoque certetur. Veritas super omnia uincat, si quidem iam pro socijs et confōderatis in causa eorum toties Vestram Majestatem requirendo tertia iam uice, et nunc quidem cum obtestatione laboro sudoque. Haec quoad tractatus cum Vestra Majestate ac dominis confōderatis habitos.

Quantum uero ad articulos in diaeta praeterita Posoniensi conclusos attinet, satis clara in illis discretio facta est, tam induciarum cum Vestra Majestate pactarum, quam foederum cum praescriptis socijs habitorum ac conclusorum. Interna uero regnicolarumque administratio usque ad induciarum terminum uel subsequentem iamque promulgatam diaetam generalem qualitercunque a statibus et ordinibus praescripta tanti mea opinione fieri non debet, quae uel Vestram Majestatem uel alios tantopere afficiat. Certe tot quaerelis et impeditis hominum affectibus multum potius in tali rerum statu indulgendum putarem, quam necdum manu fraeno uaganti admota, alienatos subditorum animos intempesta nimis rigiditate a longe perterrere. Quod hactenus fateor ingenue ita ex parte Majestatis Vestrae factitatum ut studio intentionique nostrae obuiam undiquaque occurrendo plus rerum dissipatores quam compositores (proh dolor et nulla mea culpa) in suo profecisse proposito reperiantur. Sed nec ego uideo quippe in ista administratione plane nouus, ubi uel dignitas Majestatis Vestrae uel regni libertas usque adeo laedatur, cum iam in ipsis inducijs liberae absolutaeque gubernationi meae Vestra Majestas benigne assenserit, neque ex mea parte urgetur, ut ubi absolutum Vestrae Majestatis regimen supermansit, qualiter ibi articulos praesentes publicasque constitutiones quoque impendere habeant, mihi vero ex officio incumbere video, eos qui leges istos tulere non aliter nisi secundum ipsorum praescriptionem gubernare ac regere.

Vnde palam fit neque hanc iuxta articulos regni gubernationem meam ne quicquam pactis et inducijs cum Vestra Maiestate initis obesse, sicque tribus illis tractatibus et conclusionibus quanto maiore cura dexteritate omnino satisfieri. Nec aliud etiam in praesentiarum agere, quam super hancce meam pro confoederatorum inducijs tertiam maxima cum obtestatione requisitionem ultimam verum, eathegoricamque Vestrae Maiestatis uoluntatem atque resolutionem, etiam atque etiam absque ulla procrastinatione sollicitare urgere et expectare. Nam quod Vestra Majestas literis praesentibus ad longam super ea re consultationem ac ex suis ad me consiliarijs meo cum internuncio expedit...? relegaverit, proculdubio ea res in animis omnium suspitionem nequaquam omni vacantem periculo excitabit, quae non nisi certo reali et foederatis etiam impertito pacis gaudio ex hominum mentibus euellicabitur. Seruet Deus Maiestatem Vestram Caesaream ac Regiam diu felicem et almae paci sedulo studentem.

Datum in libera ac regia ciuitate Cassouiensi die 15. Martij anno Domini 1620.

Gleichzeitige Copie. Staatsarchiv. Ung.

XVII.

15. März 1620.

Schreiben der Stände von Ungern mit dem Palatin an die Stände von Ober- und Niederösterreich.

Illustrissimi, illustres, spectabiles, magnifici, generosi, strenui et nobiles, amplissimi item prudentes ac circumspecti domini, domini amici et vicini et confoederati nobis obseruandissimi.

Praemissa salute et studiorum nostrorum addictissima commendatione.

Instante generalium comitiorum termino publicaque regnorum et prouinciarum necessitate id ita efflagitante intermittere haudquaquam potuimus, quin in salutiferam renouatae, nuper uberius explicatae et confirmatae, confoederationis continuationem, publicique inclytorum statuum et ordinum regni huius decreti (quo nempe serenissimo domino domino Gabrieli, Dei gratia, regnorum Hungariae Transylvaniaeque principi et Siculorum comiti etc. domino nostro benignissimo et nobis nominandorum expediendorumque legatorum nostrorum prouincia delata fuit, debitum complementum) praesentium exhibitores, illustrem spectabilem ac magnificum dominum comitem Emericum Thurzo de Bettlenffalva perpetuum de Arwa eiusdemque comitatus supremum ac perpetuum comitem, nec non dictae suae serenitatis consiliarium etc. Michaelem Bossanij de Nagy Bossan et Joachimum Magdeburgerum, senatorem civitatis liberae ac regiae Cassoviensis, cum sufficienti instructione et iuxta eandem plenaria cum Sua majestate regia, domino nostro benignissimo, vestrisque illustrissimis, illustribus . . dominationibus, agendi, tractandi et concludendi potestate ad praetacta comitia generalia expediremus, amice easdem studioseque rogantes: suis dominacionibus in omnibus ijs, quae regni huius statuum et ordinum nominibus et in personis coram dixerint et protulerint indubiam adhibere fidem, nec (aequo diutius) ibidem detentos cum optatissima rerum publicarum conclusione et peractione

remittere inprimis s. in desideratissimae summeque necessariae pacis et tranquillitatis recuperationem, ita omnia consilia, acta et cogitationes dirigere velint, ne arma paci praeferendo, reipublicae christianae bono, suae suorumque et consequenter nostrum omnium permansioni suapte sponte defuisse videantur. Ita rursum benefaxit illustrissimis, illustribus . . . . dominationibus vestris, author et largitor pacis et concordiae, Deus, cuius protectioni easdem commendatas bene et feliciter valere optamus. Datum in libera regiaque civitate Cassoviensi, die 15. Mensis, Martij anno Domini millesimo sexcentesimo vigesimo.

Illustrissimarum . . . .

dominationum v.

amici vicini et confoederati
N. N. Comes Palatinus, caeterique serenissimi principis et regni Hungariae consiliarij.

Gleichzeitige Copie. Staatsarchiv. Ung.

XVIII.

16. März 1620.

Schreiben des Palatin Forgacs an den Kaiser.

Sacratissima Caesarea et Regia Majestas Domine Domine Clementissime.

Fidelium humiliumque servitiorum meorum in gratiam Sacratissimae Caesareae et Regiae Majestatis Vestrae demissam subjectionem. In ipso jam suscepti Cassoviam versus itineris progressu, aliquot benigna Majestatis Vestrae Sacratissimae mandata, quae debita cum reverentia accepi, ad manus meas pervenere, unde factum, ut responsum hucusque differi debuerit. Intellectura est autem Majestas Vestra clementissima ex serenissimi regnorum Hungariae et Transylvaniae principis literis, quonam in statu res praesentes tam induciarum quam regni publicae versentur; simul etiam quaenam Suae Serenitatis circa earundem indulsionem vel denegationem mens sit et sententia. Mihi equidem clementissime domine naturalis Vestrae Majestatis pietas, et Christiana mansuetudo continuo ob oculos posita, tanto videretur fieri illustrior, atque alliciendis plerorumque animis accomodatior, si interpositione et requisitione Suae Serenitatis hac in parte admissa, initia et media instituendae bonae pacis non exeuterentur; quin potius deposito severioris vindictae affectu, omnia ea cappessereutur consilia, quibus vigentes istae intestinae horrendaeque regnorum et provinciarum devastationes, tristissima sanguinis Christiani effusio, miserabilis nec satis unquam deploranda status publici ruina, ineffabilis denique tot cruentarum caedium, direptionum, et scelestissimorum facinorum materies et occasio, utrinque salutariter propediemque praecidatur, et modis omnibus amputetur. Vice autem versa, si nullae pacis studia amantium requisitiones, nullae ejus insequendae conditiones acceptentur, spes denique deponendorum armorum nulla affulgeat, non poterit profecto non gravissima in animis hominum enasci suspitio, differentiaeque semina altiores in illis agere radices, Majestatisque Vestrae Sacratissimae innata pietas et clementia, diversorum et forte minus dextrorum judiciorum, suggillationum et insimulationum nube obfuscari. Gra-

vissime autem omnium rejectis sane cunctis aliis rationibus, persuasionibus et argumentis, quae unquam promovendae huic rei congrua excogitari possent, unicum hoc ut perpendatur unice extrema videtur efflagitare necessitas: haereditarii nempe hostis ingens ciendi novi in Christianos belli apparatus: is enim diu affectatam ex hac occasione ansam nactus, omnes suas Asiaticas vires cogere easque in aliquam Europae partium convertere velle, constanti fama perhibetur. Qui si in hoc dissensionis statu mutuisque Christianos sese conficientes armis repererit, ne is optato (quod Deus omen clementissime obruat) tyrannidis et imperii sui fines produxerit! A quo Christianae reipublicae insanabili vulnere inflixo, quicquid detrimenti illam perpeti contigerit, ejus culpam omnem sacri imperii status et ordines in solam Majestatem Vestram rejicerent, tantoque contra eam vehementissime abalienati, redderentur obstinaciores. Sed et ipsi supremo rerum et actionum omnium inspectori, et vindici acerrimo gravissimae reddendae fuerint rationes, in cujus nempe conspectu preciosus habetur sanguis Christianus. His itaque omnibus quasi e specula tempestive praevisis Majestati Vestrae humilime et quo possum majori studio supplico, Majestas Vestra sacratissima dignetur in omnes vias, modos et rationes redintegrandae pacis pristinae pientissimo corde propendere, indulsisque confoederatis cum regno hoc vicinis regnis et provinciis, vel ipsius saltem sacri Romani imperii ob respectum nostris pariformibus induciis, etiam hac in parte clementiae et pietatis suae fructus, ita in rempublicam Christianam exercere, ut bonis omnibus innotescat manifestius quanto zelo quantaque cura Majestas Vestra publici boni promotionem omnibus aliis suis commodis propriis et emolumentis dignata sit praeferre, exindeque communi applausu de patris patriae pientissimi augustissimique amore et syncero affectu sibi invicem queant congratulari: precibus denique ad Deum pro incolumitate Vestrae Majestatis tanto ardentius fusis, ejusdem benedictionem super omnes Vestrae Majestatis actiones magis et magis accumulare. De aliis negotiis quae pertractanda cum Serenissimo principe suis literis benigne insinuat, summa cura et diligentia in effectum deducere non intermittam. Servet Deus Majestatem Vestram Sacratissimam diutissime sospitem et gloriose imperantem. Cassoviae die 16. Martii Anno Domini 1620.

Sacratissimae Caesareae et Regiae Majestatis Vestrae

Humilis et fidelis servitor
Comes Sigis. Forgacs m. p.

(Auf einem angeklebten Zettel:)

P. S. Cum articulus secundus expresse contineat induciarum, ut Boemis quoque post requisitionem Majestas Vestra Sacratissima inducias concedere dignetur non video qualiter Majestas Vestra Sacratissima denegare requisitas inducias Boemis quoque possit, quod si autem hac ratione violari a M. V. S. indutiae censeantur, certo Maiestas V. S. sibi persuadeat, supetias principem Ser. et regnicolas laturos Boemis, vnde periculosissimi motus denuo grauissima regni ruina suscitabuntur, quod Majestatem vestram minime permissurum confido.

(Eigenhändig.)

Von aussen die Aufschrift.

Sacratissimae Romanorum Imperatoriae, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiaeque Regiae Majestati etc. Domino Domino Clementissimo.

Viennam Austriae.

Orig. Pap. In der Sammlung des Herrn v. Latour.

XIX.

Caschau, 17. März 1620.

Simon Pechy's Schreiben an die österreichischen Stände, worin er ihnen Bethlens Ultimatum mittheilt.

Illustrissimi, illustres spectabiles, magnifici, generosi et nobiles, prudentes item ac circumspecti domini et amici obseruandissimi, seruitiorum meorum addictissimorum semper commendationem.

Quod serius habeant ex nostra parte responsum quam forte sperassent, ueras ex literis serenissimi principis et domini mei clementissimi causas intelligent. Cognoscent etiam ex ijsdem quantum in impetrandis ad rationem dominorum confoederatorum inducijs allaboret et desudet Sua Serenitas et post eam quantum mihi oneris sustinendum sit, perspicere poterit, quae non nisi propenso illustrissimis, illustribus . . . . dominationibus uestris et omnibus dominis confoederatio inseruiendi studio fieri possunt leuiora sed cum aduersum imperatoris animum in hoc nobis, et vestris dominationibus experiamur, quam non fucate Sua Serenitas, Caes. Majestati rescripserit, et quo in rem confoederatorum maneat affectu, ut notum esse vestris dominationibus possit paria literarum Suae Serenitatis ad imperatoris majestatem hisce meis inclusa mitto. Non est, quod fidem adhibere cunctentur, nam nisi pro uoto Sua Maiestas se resoluat, literae Suae Serenitatis ad comitatus emissae sunt, insurrectionem ad bellum iniungentes, ut illico rei confoederatae cum fructu succurratur. In me quantum est, nullum sinceri animi officium Vestris dom. quauis occasione praestandum praetermittam. Seruet Deus Dom. Vestras diu felices. Datum in libera ac regia ciuitate Cassouiensi die 17. mensis Martij a. 1620.

Ill^mar^um etc. . . . . .

Servitor promtissimus et amicus
Simon Pechy.

Ill^mis Ill^bus . . . . dominis directoribus ac consiliariis, nec non vniuersis ordinibus statuum euangelicorum inclyti archiducatus utriusque Austriae etc. dominis et amicis mihi semper obseruandissimis etc.

Praes. 26. Martij 1620.

Gleichzeitige Copie. Staatsarchiv.

XX.

Wien, 26. März 1620.

a. Der Kaiser an Ludwig Molart, Gesandten in Constantinopel. Bestätigt den Empfang d. Schreiben vom 29., 30. December 1619 u. 3., 20. Jänner 1620. Soll Acht geben auf die Kriegsrüstungen.

Will in Kürze einen eigenen Orator, den k. Rath Caesar Gallus nach der Porten schicken, mit der Versicherung, dass der Kaiser den Frieden halten werde, hat nichts gegen Molards Reise nach Jerusalem, und soll von da gleich nach Wien zurückkehren.

Orig. Concept. Staatsarchiv.

Wien, 26. März 1620.

b. Schreiben des Kaisers an den Grossvezier mit Friedensbezeugungen u. Gratulation. Man wird den Frieden an den Grenzen streng halten und keine Nachsicht mit Übertretern haben.

26. März 1620.

c. Der Kaiser an den Bassa von Kanisa. Freut sich über die Nachrichten welche der Chauss aus Constantinopel gebracht hat, Friedensbetheurungen. Theilt ihm die Schreiben an den Vezier mit u. s. w.

Orig. Concept. Staatsarchiv.

XXI.

Im März 1620.

Instruction Kaiser Ferdinand's II. für den an den siebenbürgischen Fürsten Gabriel Bethlen abgesandten k. Reichs-Hofrath Wolfgang Wilhelm Laminger von Albernreuth und Friedrich Hermann Connrae.

Ferdinandus secundus Dei gratia electus Romanorum imperator semper augustus ac Germaniae Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclauoniae etc. Rex archidux Austriae, dux Burgundiae, Styriae Carinthiae Carniolae, marchio Morauiae, comes Tyrolis et Goritiae etc.

Instructio

pro fideli nostro nobis dilecto egregio, Wolfgango Wilhelmo Laminger o ab . . . . consiliario nostro imperialis consilij aulici ad illustrissimum principem Gabrielem Hungariae Transylvaniae principem ac Siculorum comitem etc. ablegatum cui etiam fidelem nostrum egregium Fridericum Hermannum Connrae nostrum Hungaricum ration n (rationum?) magistrum adiunximus.

Quando quidem de fide fidelitate et in rebus gerendis solertia et vigilantia praefati consiliarii nostri non dubitamus, sed potius integritati eius ap-

prime fidamus et pro comperto habeamus, ideo cum ad illustrissimum principem Transylvaniae delegandum benigne censuimus, ut iuxta datam ipsi instructionem ea quae sequuntur rite peragat et in omnibus ea, quae in nostrum commodum dignitatem et boni publici utilitatem cedere possunt pro sua solertia ac diligentia habita in omnibus actibus priuatis uel publicis deliberationibus item tractationibus propositionibus excipiendis et responsis dandis, cum prefato sibi per nos adiuncto Friderico Hermanno etc. mutua intelligentia et de negotijs incidentibus (?) atque ad hanc profectionem rite expediendam spectantibus inuicem conferentia, procurare studeat. Vt quoniam praefatus Gabriel Betlem Transylvaniae princeps literis suis ad nos uigesima tertia mensis . . . . datis (quarum exemplar sub *A* [1]) signatum videre poterit) ad instantiam legati (?) palatini electoris pro se omnibusque confoederatis Bohemis alijsque prouincijs sedulo rogat ac per internuntium suum syncere nobis dilectum **Magnum Stephanum Haller de Halleress** (sic) delegatum oretenus nos pluribus instanter intercedendo requisivit, quatenus ex innata nostra Caesarea regiaque clementia ijs inducias menstruas et simul armorum suspensionem ac desuper saluum conductum et assecurationis literas illis, quos ex praefatis regno et provincijs nostris sub finem mensis illius pro inducijs paciscendis Bohemi ad nos missuri forent. Scient igitur pretactus (?) consiliarius noster, scopum et finem missionis huius hunc esse praecipuum, ut Bettlemio principi ea, quam rei magnitudo exigit, dexteritate insinnetur ac significetur, nos pro Caesareae regiaeque Majestatis nostrae dignitate et rerum nostrarum praesenti statu intercessioni et petitioni suae quoad menstruas inducias et armorum suspensionem concedendas (quamuis ipsius causa multa faceremus) eo quo petitae sunt modo minime satisfacere posse, prout iam illud ipsum summariter eidem per literas nostras significauimus, internuntio vero suo Hallero per decretum, cuius sub *B* notatum exemplar leget, respondimus.

Vt autem et ipsi principi Betlenio ac Bohemis reliquisque regno illi nostro coniunctis prouincijs et subditis nostris, imo toti orbi constare possit, quam pio studio paterna cura et sollicitudine in regna et provincias ac subditos nostros perditissimorum hominum perfidia et fraudibus a nostrae Majestatis obedientia seductos afficiamur, quantoque nobis cordi sit quo ad fieri potest potius ueniae gratiaeque nostrae aequa oblatione quam armorum terrore et in bellica sanguinisque effusione eos ad debitam subiectionem antiquum obsequium et fidelitatem pristinam reducere et in obedientia continere uel hoc luculentissimum nobis testimonium (quod nemo etiam iniquus hostis et ipsi nostri perduelles negare possunt, semper dabit, quod statim a principio nostri regiminis et huius insperatae rebellionis et tumultuosorum motuum ardentissimum ac paternum nostrum pacis ac tranquillitatis studium in eo ostendimus et palam fecimus, nos paratos semper aequis conditionibus in gratiam nostram regiam data venia recipere ad eumque effectum et saluos conductus ante haec libere ueniendi tractandi et tuto abeundi obtulimus et omnium priuilegiorum suorum imo et majestalium literarum confirmationem ultro et confirmauimus et Bohemiam usque . . .

---

[1]) Die Beilagen fehlen.

prout hoc ex tota actae rei serie et mandatis nostris publicatis liquido et delucide constat, atque ita nos quo ad partes nostras nullum clementiae gratiaeque genus erga illos praetermisimus, neque ullum pacificationis medium ad euitandam Christiani sanguinis effusionem et regnorum prouinciarumque nostrarum clades et ruinas, quas secum bella trahere solent intentatum reliquimus, neque a nobis desiderari passi sumus, et licet saepe dicti rebelles nostri omnia sana mentis consilia, et prouidentiae, ac clementiae nostrae incomparabilis argumenta toto hoc tempore ex concepta se suosque et patriam perdendi libidine obstinate et ingrate respuerint, neque ullum pacis remedium admittere uoluerint, quin imo (in) dies magis excoecati in sua pertinacia et rebellionis lue persistentes maiora contra Caesaream Regiamque Maiestatem nostram et retro actis seculis (nulla subsistente causa neque offensionis minima labe apparente) plane inaudita moliti et machinati sunt, scelera proditionis et violentias, siquidem non contenti se ipsos perfide ex debito fidelitatis et obedientiae obsequio exemisse, bona cameralia nostra omnia et propriam substantiam in Bohemia et alijs incorporatis nostris provincijs occupasse et rapuisse etiam antiquissimum inclitae domus nostrae patrimonium Austriam hostiliter inuaserunt ferro et flamma uastarunt et adhuc partem armis occupatam detinent.

Ex quibus et ipse princeps Betlem et tota Europa imo uniuersus orbis conijcere potest et concludere debet, in nos ac nostros fideles ministros nullum plane ne apparens quidem conijci posse offensionis indicium, aut belli studium, sed eos ipsos rebelles nostros horum omnium malorum, cladium calamitatum, incendiorum et christiani sanguinis profusionis esse incitamentum, ansamque dedisse quare tot exterarum nationum legiones, quae nobis in causa, si ulla unquam fuit sub sole iustissima contra perduelles istos perfidissimos in auxilium submissae sunt, in prouincias hasce nostras accersere debuimus, unde cum nos tantum regna et prouincias nostras quae ad nos per legitimam successionem jure divino gentium et ciuili deuenerunt, quaeque nos in regem et dominum legitimum iniunxerunt et coronarunt, praestitoque de more gentis uetusto fidelitatis homagio pro tali receperunt recognoverunt iustis armis, quando sana consilia tam inique repudiantur repetamus atque recuperare omnino teneamur, certe neque a Bethlem principe neque quouis alio rerum aequo aestimatore nos mali ullius quod in rebelles nostros redundat prouincias ullo modo inculpari possumus, prout coram Deo, mundo et in conscientia nostra regia ab omni cladis et sanguinis effusionis ratione reddenda immunes omnino simus et protestamur. Ideoque si tantis malis finis imponendus est, finem faciant illi, qui iniquissimam causam fouentes principium dederunt, et a rebellione desistant, non autem nos nostro regno et prouincijs et juribus tam manifesto et clare toti orbi notis cedamus.

Nihil minus vero his non obstantibus ne ipsi rebelles nostri et illi qui pro illis se apud nos intercedendo interponere cogitant, existiment nos ullo unquam tempore pacis studia omissuros et a tranquillitatis tractatione abhorrere, sed magis ut manifeste uideat ipse princeps Bettleem, ea quae nos

illi hac super re significari curamus et iam ipso effectu comprobaturos renunciabit illi . . . . . consiliarius noster nos ex innata nostra Caesarea regiaque benignitate et paratos et promptos esse, Bohemis et illis, qui cum illis ex nostris prouincijs regni et subditorum nomine uenturi sunt uel uenire uoluerint, assecurationem et saluum conductum ad nos ueniendi et redeundi non solum gratiose concedere, sed et benigne eos audire et (si) resipiscere uelint aequis et iustis conditionibus in gratiam recipere. Sicuti etiam ut huius nostrae benignae intentionis, et regiae clementiae maius et manifestius indicium et augmentum habere possint dictam assecurationem et saluum conductum in optima forma internuncio — suo Hallero de facto iam consignari curauimus, secum deferendum et principi Bettlenio exhibendum.

In inducias uero et armorum suspensionem pro tempore, petito modo consentire propter sequentes rationes non possumus.

Primo, quia Bohemi caeterique rebelles nostri prout supra iam dictum est hactenus ubi a nobis tales induciae oblatae fuerunt, non solum malitiose abusi sunt, sed et illis durantibus, res suas magis magisque apud inimicos Augustae domus nostrae promouerunt, nobis uerba dederunt et in omnibus omni plane exuto pudore honestate ac fide grauius circumvenire studuerunt, in sua semper obstinatae rebellionis coecitate perseuerantes et inducias et gratiam nostram semper refutarunt.

Secundo. Bohemorum et reliquorum perduellium nostrorum, rebellio et offensiones contra nostram Maiestatem eo usque et in tantum processerunt ut non tantum uerisimiliter sed omnino necessario concludere et pro ipsissima ueritate credere debeamus, hanc armorum suspensionem non nisi malitiose et fraudulenter, non autem animo aut ipse redeundi ad meliorem frugem et nostram deuotionem modo quaeri, quod uel ex eorum petitione plus quam manifeste apparet, siquidem has inducias inusitato plane et apud omnes gentes inaudito et artificioso ad fallendum excogitato modo quaerunt, ut nempe ad finem mensis pro illis concedendis tuto uenire possint ad tractatum pro alijs inducijs, cum e contra hactenus in omnibus eius modi casibus induciae pro pacis negotio tractando et sic finiendo bello non autem pro alijs inducijs paciscendis inter dissidentes agi consueuit. Si igitur haec armorum suspensio paci reducendae inseruire non debet, cur frustra cum tam gravi nostro damno concedendae?

Tertio. Neque ipse Transylvaniae princeps moleste ferre debet, si hoc a nobis impetrare non potest siquidem vigore inter pactarum induciarum et capitulationum ille hoc minime praetendere potest et ab ipsomet uel ipsius nomine dum eosdem induciarum articulos nos postea declarassemus nostris extitit non intendere se a pactatis ulla in re secedere; ideoque cum Bohemis et reliquis incorporatis prouincijs et illis subditis nostris in his inducijs nihil tale concessum sit, neque nos in illis quicquam minutare aut alterare cogitamus.

Quarto licet de Bohemis in illis aliqua fiat mentio, quod nimirum si illi petierint inducias, nos aequis et iustis conditionibus illos audire non dedignabimus, ipsi tamen hactenus nihil horum petierunt.

Quinto. Accedit, quod cum ipse Bettlem princeps, modo has inducias non Bohemorum et reliquarum incorporatarum prouinciarum prout induciarum cum

Bettlenio initarum pacta iubent praecise, sed magis palatini electoris nomine suspensionem hanc armorum quaerat, nobis autem ut qui dictum palatinum electorem, in hoc regno nostro et negotio pro nullo plane agnoscimus, neque eum partes ullas hoc loco, (sicuti et antea ex induciarum tractatu, clare percipere potuit, et illi semper significatum fuit, ideoque illius nulla unquam ne verbo quidem sed Bohemorum tantum facta mentio) habere minus vero cum illo, vel illius nomine minimum quid tractare velimus, non est, quod Bettlen princeps (sese) inter illum et nos ulla ratione interponat, si autem Bohemorum et reliquorum subditorum nostrorum rebellium nomine quis tractare uoluerit, eum uel eos, ut supra dictum est sufficienti assecuratione munire non refragamur.

Sexto. Cum Bohemi et reliqui perduelles, alium sibi (quamvis nulliter) quaesierint assertum dominum neque ulla ratione nisi ille prius omnino nostro regno excedat, inter nostros super pacificatione agi potest, hoc autem hactenus factum non audiamus, e contra uero nos nostrum regnum et prouincias omnibus modis, si alia non restat, armorum et bellica via omnino recuperare serio deliberaverimus, contra hanc nostram iustissimam sententiam modo armorum suspensionem in gravissimum nostri detrimentum inire qua ratione nobis consultum foret, non videant.

Septimo. Vt et illud quod hoc loco pro septima ratione occurrit, non omittamus, hoc etiam ex hoc capite minime conuenire, cum his inducias paciscі, qui non reperiuntur in patrijs suis, sed in alieno solo, scilicet in his terris etiam haereditarijs nostris Austriae, quam meliori ex parte deuastatam, adhuc et conspirationibus et armis occupatam nobis infestam reddunt, absurdum enim et iniquum, neque hactenus auditum foret hostibus nostris in prouincijs habitationum fixarum quietem permittere, eo tempore dum ipsi nos et subditos nostros etiam in Austria omni hostilitati genere prosequuntur.

Octauo. Tantum abest, ut Bohemi et reliquarum nostrarum prouinciarum subditi cogitationem ullam habeant, sponte ad nostram obedientiam redeundi, talemque ob finem has impetrare satagant inducias, ut etiam nobis exploratissimum sit, eos interim apud omnes nostros inimicos et contrarios non solum Christianos auxilia et bellica subsidia quaerere, sed etiam ipsos infideles Turcas communes Christiani nominis hostes in suam propriam perniciem et ruinam, ut nobis maiora negotia facessere et damnum inferre queant, modis omnibus concitare, quod vel ex hoc plus quam dilucide colligere est, cum illi post pactas inter nos post menses inducias non solum Nicolspurgum tormentorum verberatione conquassatam expugnarunt sed etiam a Morauis per summum scelus nefas et periurium pro palatino electore assertum fidelitatis homagium extorserunt, idem in Silesia malis artibus et dolose facere tentantes immedicabilisque et nisi ferro et igne domandi animi pertinaciam et perfidiam ostenderunt.

Nono notificandum inter reliquas quoque rationes principi Bettlenio erit d. Mathiam Caesarem praedecessorum nostrum uenerandum non multo post exortum istud rebellionis incendium ipsis etiam Bohemis annuentibus, negotium hoc totum primo tribus imperii principibus . . . . et Bauariae duci post coronationem uero nostram Caesaream nos ipsos toti electorali collegio ad ejusdem requisitionem decidendum et componendum, concredi-

disse, quinam iis inscijs et inconsultis, nos in aliquam cum Bohemis et reliquis incorporatis tractationis rationem inire ualeamus, modum plane ullum qui citra tot electorum principum offensionem expediri possit, non videmus, non intermissuri tamen, cum illis negotium communicare et prout aequum et iustum fuerit habita consultatione et consilio eorundem gratiose nos declarabimus.

Decimo. Neque hoc impedimentum, quod inter alia non est minimae sed maximae considerationis cum in nostro praesenti exercitu, magnae auxiliares copiae quae nobis a . . . . Europae regibus et principibus consanguineis affinibus amicis ac clientibus nostris in subsidium causae tum iustae submissae (?) sunt et submittendae sine illorum praescitu communicatione et consilio, in re tanti judicii ad hanc deuenire armorum suspensionem, cum et ipsi Bohemi sine reliquorum omnium perduellium nostrorum et auxilia ferentium exterorum conuentu et consilio nihil de pacificatione agere uolunt, inconueniens ualde foret, prout dubium nullum nobis est, quin ipse princeps Bettlem idem pro sua prudentia et rerum experientia omnino iudicaturus sit.

Vndecimo. Et huic haec vlterior consideratio addenda, quod cum noster exercitus bellicosus ac numerosus sit, si undique et ubique ut (princeps) Bettlem praetendit fiant induciae cum regna et prouinciae nostrae sint in eo statu quem non obscure nouit, neque illi quibus concedendae erunt induciae iis in prouincijs in quibus ipsi degunt militem nostrum uel in illo solo consistere minus commeatum subministrare uellent, reliquum esset, cum nobis tantis alendis copiis alia prouincia non restet ut rapto uiuerent et hostilitates contra induciarum praescripta contra vicinos quosque exercere cogerentur, non igitur petendum a nobis ut id concedamus cuius est observatio, non solum hoc tempore tam difficilis maxime cum per hoc neque inducias petentes finem suum consequi neque nobis tam apud subditos quam etiam exteros, laus ulla parari, sed potius obtrectatoribus et inimicis nostris, qui etiam optima quaeque nostra facta et consilia in malam partem ad decipiendam plebem rerum ignaram interpretari et exsplicare solent, occasio nouarum calumniarum dari posset.

Duodecimo. Quod uero ad narrata de expeditione Turcica armorum praeparatione, transitu copiarum asiaticarum in Europam, bello contra Polonos Tartarorum pacis studia colentium et hispanica classe a juuene quodam ignoto belli duce, quem ut terrestribus suis copijs ineunte aestate ducendis praefecisse Turcarum imperator dicitur, et reliqua, quibus princeps Bettlem pro argumentis et motiuis ad persuadendum hanc induciarum concessionem ad longum vtitur attinet, uerum quidem est et praeteritorum temporum historijs constat, Turcarum res semper Christianorum discordijs creuisse, attamen sicut nos dissensionis, minus vero rebellionis causam ullam unquam subditis nostris dedimus, ut qui statim in ipso regiminis nostri limine, neque praegustatis solitae clementiae nostrae fructibus, perfide nullaque data causa defecerunt, ita quod ad intentionem ottomanici imperatoris et Hispanicae classis deuictionem, longe et alia et his praedictis quidem contraria nobis certo et uerioribus nuntijs constant utpote certiores facti Turcam pacem inter nos factam induciasque sancitas, sancte integreque seruaturum, neque rebellibus nostris auxilio facturum, cum ab origine mundi omnibus mundi principibus semper rebelliones exosae et rebelles omnium

hostes iudicati fuerint, licet et hoc quoque nos minime lateat, eundem ad detrimenta nobis inferenda ab ipsis Christianis et rebellibus nostris, eorumque auxiliatoribus multis artibus et dolosis machinationibus et ingentium rerum promissis summopere sollicitari. In omnem tamen euentum considerabit e contra principem (princeps) Bettlem, quod et si multos contrarios et inimicos ac rebelles habeamus, nobis tamen, quae de (qua dei?) est prouidentia et benignitas, maiores (tamen) longeque potenciores adsunt et assistunt reges principes et amici, quorum et imprimis de auxilio, bonaeque causae iustitia et nostra vigilantia, omnes nostros hostes confundere et superare plane confidimus, unde licet difficultates sint magnae, media tamen quae prae manibus habemus nobisque a diuina benignitate subministrantur, talia sunt, quae longe praeponderant e contra uero hostibus nostris omnia breui incommoda futura neque nobis potentiam et modum nostros, fideles tuendi defutura. (?)

Decimo tertio.

Monere igitur illum atque in sua erga nos iam contestata fide et deuotione constantem esse, et in ea perseuerare iubere, atque imprimis in hanc curam incumbat ut sicut nobis promisit regnicolarum et subditorum nostrorum regni Hungariae animos ad nostram fidelitatem et obedientiam reducendos beneque ad proxima futura comitia praeparandos omnem diligentiam et operam adhibeat, neque ullo modo sub quouis praetexto aut falso rationis et causae colore contra nos in Hungariae regno militem conscribere uel educere permittat, minus uero ipse contra induciarum pacta et promissam fidem et proximis suis vigesima Februarii ad nos datis literis iterato declaratam mentem hostibus nostris auxilium ullum uel milite uel commeatu uel quocunque alio subsidii genere, subministret, si autem Bohemos, aliosque rebelles nostros solidis quae non desunt rationibus ad culpam et nos regem et dominum legitimum unctum coronatum et homagii juramento acceptatum et susceptum, agnoscendum, sua qua apud illos pollet autoritate et exhortationibus adducere et hac ratione maiorem cladem sanguinisque effusionem auertere poterit, pergratum id nobis non solum futurum est, sed certo sibi persuadeat, nos erga illum et eius posteros Caesarea Regiaque nostra benignitate et propensa animi affectione omni data occasione compensaturos. In omnem uero euentum si ipse promissis suis et in sua fidelitate induciarumque obseruatione prout omnino confidimus et illum hortamur, si firmus a partibus nostris perstiterit, sciat nos omnia ea, quae illi nomine nostro promissa sunt, sancte benigneque seruaturos, ac nostra eum semper Caesarea regiaque protectione gratia et fauore cum suis semper prosecuturos.

Decimo quarto.

Et haec quidem principi Bettlenio prefatus consiliarius noster pro sua industria et rei exigentia prudenter insinuabit. Interim uero non omittet, idem ad partem ipsius cancellario magno Simoni Pechio haec vel similia data occasione conuersando ingerere simulque omnes Bettlenii consiliarios de omnibus bene informare studebunt, in tota autem functione ista in hoc diligenti cura incumbent, ne principi Bettlenio spem induciarum et armorum suspensionis adimant, sed pro tempore donec a collegio electorum principum coeterisque nobis auxilia subministrantibus regibus et principibus quibuscum hanc

communicauimus consilium et responsum habeamus, concedere non posse, interim uero ardentissimo pacis reducendae desiderio nos teneri omniaque tranquillitatis media nos bello semper antipondituros insinuabunt, quod uero nostri rebelles modo de hostilitate et progressu exercitus nostri quaerantur sicut in alijs etiam in hoc inique agunt et falso fictis mendacijs fideles et infideles decipere sattagunt, siquidem illi ipsi omnium horum malorum causam (prabuerunt) ut qui et rebellarunt praeter ius fasque sine omni plane causa et simul rebellionem suam perfide et obstinate prosequuntur ac tuentur, nobisque omnia nostra eripere conantur ut hoc iam toti orbi constat.

Vt qui procul dubio incidet sermo de tractatu induciarum earumque conditionibus nuper a nobis confirmato, ut pro re nata totius rei seriem scire et ad obiecta respondere et contraria replicando refellere, ac sinistrum sensum refutare, uerumque adducere nostraeque declarationi inhoerendo, pactis insistere, quidue modo ipsi Bettlenio responderimus scire possit, illis etiam literarum copiam, item omnes scripturas et acta, nuper initi posoniensis tractatus diplomatumque exemplaria consignari, simulque paria literarum nuper sub dato sexta huius currentis mensis Martij per proprium cursorem Cassouiam ipsi Transyluaniae principi scriptarum dari curauimus in eum finem ut ex illis informationem sumat quomodo illa, quae ex parte nostra in fauorem nostrum conclusa sunt defendantur et ea quae de induciarum uiolatione calumniatores ad illum detulerunt ipsius ueritatis luce et nostrae rectissimae mentis intentione ex fundamento dilucere queant. In specie autem si quid circa supremi Jauriensis capitanei factum propositum fuerit, scient delegati nostri, informandos esse rei gestae seriem nescientes, id animo contrafaciendi inducijs, minus uero nostro mandato, sed ex errore contigisse, quod ille nimirum nesciebat, a nobis induciarum diplomata esse confirmata ubi uero a . . . . Colocensi archiepiscopo (, nostro?) cancellario (informatus?) extitit, illico Jaurinum uersus se contulit, neque Ouariensem arcem uti male inculpatur, uel obsidione uel petardis intercipere minus uero aliud quidpiam hostiliter aggredi tentauit, et ita ex parte nostra in ulla re nostro mandato nec sine (?) quicquam . . . . (?) induciarum capitulationes, licet e contra aduersus nos multa et acta et attentata fuerint.

Igitur nomine nostro in praeiudicium tractatus et induciarum pactarum actum quaerentur primo. Quod fidelibus nostris tam ecclesiasticis quam secularibus bona eorum adempta, quod Posonienses infidelissime et hostiliter se circa nos et nostra ac nostros fideles subditos gerant.

Quod Leopoldus Peckius ad cameralium redditnum administrationem promotus, qui ingenti aere alieno oppressus ex priorique cameralis rei administratione plurimum regio fisco debet, neque unde soluere possit habet, quod Emericus Thurzo omnes machinationes contra nos multis modis tam in regno quam extra exercere permittatur.

Quod Stanislaus Thurzo ad rebellium Morauorum falso fictos rumores, comitatus ac regnicolas ad arma sumenda concitauerit.

Quod . . . . Homonnay arces dispositis a principe in pagis circumquaque militibus a longe ita obsidentur et exeuntes captiuantur, adeo ut

cum liber ultro citroque commeandi accessus prohibeatur, arces et castella in praeiudicium . . . ruptionem induciarum intercipiantur instandumque ut amoto milite bona et arces Homonnaij tali obsidioni et hostilitatis ac interceptionis periculo liberet.

Quod status et facies cameralium nostrorum reddituum immutata, regii nostri jurati ministri depositi, infideles surrogati et infinita circa fodinas nostras metallicas praeiudicia et damna commissa.

Stipendia praesidiarijs militibus nulla persoluta nulla praeparatio minusque promissa bona officia praestanda ad diaetam adhuc apparent.

Neque captiui iuxta capitulationem dimissi, regnum malis et perniciosis ac seditiosis hominibus qui tantum promouentur(?)repletur, boni uero fide, lesque eijciuntur bonis ademptis.

Haec minus querimur, quod redditus dominij . . . Altenburgij, qui vigore pactarum induciarum nobis competunt, amotis nostris ministris, illis quoque priuemur, quorum merito ratio et restitutio petitur.

In quo sicut et in reliquis omnibus dictis . . . . . ne officio desint gratiose eidem committimus . . . de caetero gratia nostra Caesarea Regiaque benigne propensi manemus. Datum in ciuitate nostra . . . .

Alte Copie. Pap. in 4°. Staatsarchiv. Ung. Abth.

XXII.

2. April 1620.

Der Palatin Forgacs an den Kaiser.

Sacratissime Imperator.

Domine Domine clementissime, fidelium servitiorum meorum in gratiam Majestatis Vestrae Sacratissimae humillimam subjectionem. Quando quidem comitiorum ad ultimum diem Maji vigore transactionis et confoederationis ad civitatem montanam Novizoliensem indictorum iam ... instet, percontatus de statu et commoditate eiusdem ciuitatis, num nimirum ea illa sit capacitate et commeatus omnis generis num tanta abundantia illi sit provisum ut diaeta ibi sine discommoditate et defectu victualium celebrari possit: multorum relatione depraehendi, neque hospitiorum pro tanta frequentia sufficientiam ibidem haberi, neque victualibus ob sterilitatem circumvicinorum districtuum sufficere posse. Et quod magis considerandum est, fodinarum cultura maximopere impedietur, et insigni cum detrimento operarij a laboribus suis avocabuntur, insuper vicina etiam loca, unde illis sustentatio victusque suppeditantur desolationem non modicam sentient. Inde proventus fodinarum non solum imminuentur, verum etiam forte plurimae incultae relinquentur. Quare visum est illustrissimo principi, ut diaeta Leuchoviam transferatur, quo et commissariis Majestatis Vestrae melius de hospitiis et aliis requisitis prospici queat, et regnicolis quoque major commoditas, et satisfactio tractandi et concludendi praebeatur. Supplico itaque Majestati Vestrae Sacratissimae ut Majestas quoque Vestra Caesarea et Regia praerecensitis ex causis annuere dignetur, quatenus diaeta Leuchoviam transferri possit: qua de re

illustrissimus quoque princeps Majestatem Vestram Sacratissimam requisiturus est. Servet Deus Sacratissimam Majestatem Vestram caesaream et regiam diutissime foeliciter imperantem. Datum in arce Gaach vigesima secunda die mensis Aprilis anno 1620.

Sacratissimae caesareae et regiae Majestatis Vestrae

Servitor humillimus ac fidelis perpetuus

Comes Sigis. Forgacs m. p.

Von aussen:

Sacratissimae Romanorum Imperatoriae etc. Germaniae, Hungariae, Bohemiae etc. Regiae Majestati etc. Domino Domino Clementissimo.

Orig. Papier mit aufgedrücktem Siegel. In der Sammlung des Herrn v. Latour.

XXIII.

Kaschau, 2. April 1620.

Eigenh. unterschrieb. Schreiben des Gab. Bethlen an den Grafen von Meggau mit dem Ersuchen, dem Anton Merwaldt, „factoris nostris vices sustinens“ (Kaufmann von Wien), welcher Waaren zum Neusohler Landtag bringt und zwar aromata und italienische Früchte — einen Pass zu ertheilen.

Orig. in der Sammlung des Herrn v. Latour.

XXIV.

3. April 1620.

Schreiben des Herrn Zacharias Starzer von Pressburg (an die Herren Stände von Nieder-Österreich?).

Wolgeborne herrn herrn edle gestrenge herrn.

Gnädig vnd günstige herrn. Mein schuldig willigst dienst allezeit zuuor vnd nach dem ich von Horn meinen weeg nach Egenburg genomben, also hab ich alda ir fürstl. gnaden den fürsten von Anhalt mein obhabende ambasciata vnd verrichtung communiciert, welche ir dise absendung nit allain gnädig belieben lassen, sondern in conversatione, dass was mier zuewissen vonnöthen in sondern gnaden vertraut, vnd damit meinen weeg auf Schröttenthal, dann auf Znamb, Euboschitz vnnd Prünn verraist vnd befunden das herr general herr graff von Thurn gleich zu gutschen siczen vnd in das lager verrucken wollen, sich aber meinethalben ein stundt versaumbt, vnd mich zue im zue kommen, zu dem herrn aingesetzten landtshaubtmann herren Serotizki beschieden, allda ich beeden herren die credenzionalien überantwortt, in gleichem mein ambassada communiciert, vnd dem herren graffen vnd generaln alle guete information eingenomben. In simili hab ich herrn obristen von Tieffenbach besuecht, mit demselben von dem vngerischen wessen vertrewlich conversiret vnd bey allen dissen fürnemben souil verstanden, dass inne nichts lieberes allein wan sich die Hungern armierten vnd an denen gränizen gefaster hielten, vnd mit 3000 zue vnnser vnd irre

der herren Böhmen armada stuessen, alda hab ich mich einen tag biss ich die 800 fl. haben khünen saumben müessen, vnd weil der herr Obrist von Tieffenbach begert, dass ich nach Nickelspurg meinen weeg nemben soll, vnndt mich hierzue aldort die gelegenheit vnd wass gestalt er durch die gnadt Gottes disen orth eingenomben zuebesichtigen mit schreiben an die haubtleuth versehen, also hab ich solche seine offerta angenomben, zue dem ende, damit ich destwegen ir fürstl. Dchl. in Siebenbürgen auch bessern bericht geben mag, von dort bin ich auf Veldsperg da ich einen hüpschen sauber gelerten vnd geraumbten keller gefunden der zuuor mit 10000 Emer gefült gewesen, also auf Rafenspurg, Angern, Marchegkh vnd den dritten diss, allhie abents glücklich Gottlob ankommen, niemandten alhie als den herrn Dozi angetroffen, nimb morgen geliebts Gott, meinen weeg nach Schinta zue herren Graff Stanislas Turzo vnd den nechsten weg von ime nach Kaschaw, die vrsach, warumb ich mich den Sambstag vnd Sontag alhie gesaumbt ist, daz ich auf die zu Horn in der canzley verblibenen sachen wartten müessen, so ich heut abents empfangen vnd ist mir von ewer gnaden vnd gestrengen schreiben nur disser partikel zukomben, dahero ich den inhalt nit vernemben können, vnd weiss nit wie es mit disem schreiben zugangen weil ich sonsten am paget keinen mangel befunden. Die spannschaften sein mit irem Volck in die 15^{m} starck inn solcher beraitschafft, dass sie allein befelch zum ausziehen, vnd ordinanz von ir fürstl. Dchl. erwartten. Ihr fürstl. Durchl. haben 8^{m} thaler hieher verordnet vnd beuohlen per 50^{m}. thaler geistliche güetter zuuersezen, vnd lassen enthalb der Thonaw für sie vngerisch kriegsvolck werben. Mann sagt alhie der Redey Ferencz zieh mit 10^{m} beraith über den Weisenberg zu vnser armada zuestossen.

Herr Palatinus ist noch zue Caschaw der promittiert bey ir Kays. Mayt. die inducias für Böhaimb Mahren, Schlesien vnd Ossterich nit allein zue guettem content zuerhalten, sondern fridt zuschliessen, vnd mit disen verhaissungen vnd persuasionen helt er die Vngern von tag zu tag auf, wir hetten sonst noch vor 14. tagen 5^{m} guetter Vngern bey vnser armada.

Zue Raab sein bey 300 knecht entloffen, der obrist Preuner ist destwegen zu Wien, der Obrist von Reiffenberg hat die Commorer wollen vnder seinen gewaldt vnd gehorsamb in marckht herauss zwingen, drüber sich die Commorrer zuer wehr gestellt vnd verwachten den markht gegen die vestung, daz weder er noch seine leuth herauss können, er hat sein sach in fässer geschlagen, will von der vesstung abziehen, weil er kein gehorsamb mehr hat.

Der Türgk will Wazen belegern, dorumb mann von hieauss dorthin guette provision thuet.

Gott dem höchsten vns sambtlichen beuehlent.

Presspurg den 3. Aprilis Anno 620.

E. gnaden vnd gestrengen

gehorsamber
Zach. Starzer.

Schreibens Cop. Von Herrn Zach. Starzer von Pressburg dat. 3. Ap. a. 620.

Gleichzeit. Cop. Pap. Staatsarchiv. Ung.

XXV.

13. May 1620.

Der Bischof von Neutra an den Kaiser.

Sacratissima Caesarea Regiaque Majestas Domine Domine mihi clementissime.

Servitiorum meorum perpetuam commendationem. Quas nuper sat longas de meo meorumque statu deplorando scripseram literas Stanislaus Thurzo intercepit, sicque amplius nulla occasio scribendi datur, cum in inferiori mea civitate ducentos et amplius Haydones collocavit in obsidione arcis, ne quid inferri vel efferi possit contra inducias et omnem justitiam, mirum est, quod omnibus in toto regno omnia liceat, ac liber passus omnibus concedatur, soli mihi meisque via communis intercluditur, ut ne arcem quidem egredi fas sit. Jam omnibus bonis privatus sum, et ne unum quidem inquilinum habeo, hactenus celeri mea industria farinam quam praeterito anno et quaedam uictualia comparaveram, ea i....titaui cum meis nunc in dies deficio, nisi sua Majestas aliter prouideat, aut deditionem facere aut fugam parare cogar, et tantum fortalicium ita turpiter hosti tradere quam obscurum erit. Si itaque aliter usque ad comitia futura prouideri non licet, monendus saltem princeps ut inducias conseruet et hinc militem educat, bonis ad arcem spectantibus me uti concedat, et cum ipse princeps Sac. Matti Vestrae peccare non cogitat facile ad mentem V. Mattis se ipsum accommodabit, solius hoc factum Thurzonis est et forte absque scitu principis, ego quia utile non duxi absque scitu v. Majestatis hactenus principem meis non requisivi, licet instigatus fuerim. Quid igitur mihi sperandum, quid expectandum humiliter Majestatem V. sacram caesaream et regiam rogo, per praesentium latorem edoceat. Si ita uideretur Suae Majestati ut inter coeteros suos fideles, quos missurus est ad comitia Hungarorum commissarios, me quoque humilem servitorem adiungere et nominare non dedignaretur non abs re foret, erit tamen gratiae Suae Majestatis quicquid ea in parte constituerit. Ego cum me in omnibus benignae gratiae commisi ita etiam in hac. Si Majestati Vestrae videbitur ut d. archiepiscopus exaudiat tabellarium praesentem nuntiabit (?) oretenus nonnulla. Atque his Majestatem vestram sacratissimam Deo commendo, cuius gratiae me deuoueo. Nittriae 13. May 1620.

Sacrae Caes. et Reg. Majestatis

perpetuus et fidel. servus
Eppus Nittriensis m. p. [1]).

Von aussen.

Sacratissimae Romanorum Imperator. ac Germaniae Hung. Boh. Regiae Majestati D. D. meo clementissimo.

Orig. Papier, kleines Handbriefel, ganz eigenhändig, in der Sammlung des Herrn v. Latour.

---

[1]) Johann IV. Telegdy episc. Nit.

XXVI.

17. Mai 1620.

Graf Stanislaus Thurzo an den Freiherrn v. Meggau.

Illustris ac magnifice comes domine et frater mihi observandissime.

Salutem et servitiorum meorum paratissimam commendationem. Licet proxime elapsis diebus ad requisitionem illustris ac magnificae dominationis vestrae resolveram me generoso domino Caesari Gallo per Suam Majestatem Caesaream ad portam Ottomanicam destinato oratorj, secundo Danubio liberum passum admittere, cujus rei gratia literas etiam salvi passus concesseram, ad quod quidem permittendum etiam generosi domini Menoldj Hildebrandes prolixioribus postulatis fueram persuasus, verum hisce diebus cum serenissimi regnorum Hungariae et Transilvaniae principis domini mei benignissimi consiliarii, non mediocri numero Thyrnaviam pro publicis regni negociis convenissent, communicato cum iisdem hoc negotio, absolute intentionem hanc meam ex senatus consulto inhibuerunt, quorum quidem dominorum consiliariorum opinione intellecta, passum domino Caesari Gallo absque speciali serenissimi principis mandato permittere non possum.

Quin etiam in subministratione annonae secundo Danubio fienda, necessarium est, ut illustris ac magnifica dominatio vestra eum observari modum curet, ut antequam naves vel currus loco moveantur, per officiales annonarios literae salvi passus a me expetantur, alioquin annonae deductio non permittetur. In reliquo illustrem ac magnificam dominationem vestram foeliciter valere cupio. Datum ex arce Semptche die 17. Maij anno 1620.

Illustris ac magnificae dominationis vestrae

Servitor et frater paratissimus
Comes Stanislaus Thurzo m. p.

Von aussen:

Illustri ac magnifico domino Leonhardo Helfrido comiti et libero baroni a Meggaw et in Creutzen, sacratissimae Caesareae Regiaeque Majestatis intimo consiliario et camerario, ac dominiorum Forchtenstain et in Eisenstadt capitaneo etc. domino fratri mihi observandissimo.

Viennam.

Orig. Papier mit aufgedrücktem Siegel. Sammlung des Herrn v. Latour.

XXVII.

24. April 1620.

Landtäfliches Vidimus der Gegenresolution, welche die Abgesandten Bethlen Gabors und der Ungern dem Gegenkönige Friedrich von der Pfalz und den Ständen Böhmens etc. gegeben.

Nos comes Emericus Thurzo de Bethlemfalva, comes perpetuus de Arwa, ejusdemque comitatus supremus ac haereditarius comes, arcium Arwa, Lethawa, Thokay, Hriczo et Bytteze dominus, serenissimi principis ac domini, domini

Gabrielis, Dei gratia Hungariae, Transylvaniaeque principis et Siculorum comitis etc. consiliarius, Michael Bossany de Nagy Bossan et Joachimus Magdeburger etc. praelibatae Serenitatis Suae, ut et inclytorum statuum ac ordinum inclyti regni Hungariae ad serenissimum principem ac dominum dominum Fridericum dei gratia regem Bohemiae, sacri romani imperij electorem comitem palatinum Rheni, ducem utriusque Bavariae, marchionem Moraviae, ducem Silesiarum et Lusatiarum marchionem etc. Nec non status et ordines inclyti regni Bohemiae cum provincijs incorporatis, marchionatus uidelicet Moraviae, ducatuum Silesiarum et Lusatiarum marchionatus, adeoque archiducatuum Austriae tum inferiori tum superioris etc. pro tempore in generali diaeta confoederatorum Pragae congregatos, legati plenipotentiarij etc.

Notum facimus omnibus praesentibus noticiam habituris, et quibus competit, in specie vero serenissimo regi Bohemiae etc. nec non uniuersis statibus et ordinibus ejusdem regni Bohemiae provinciarumque incorporatarum et confoederatarum dominis legatis cum sufficientibus plenipotentialibus ad praesentem diaetam confoederatorum expeditis: Quod cum Nos a nostris dominis principalibus huc ad Suam Majestatem regiam, statusque et ordines uniuersos confoederatos itidem cum plenipotentialibus expediti ante solennem diplomatum confõderationis commutationem, diu multumque pro et contra super conditionum in confõderationis capitulationibus comprehensarum reali effectuatione, in persona principalium nostrorum tractassemus, realemque effectuationem ipsius confoederationis Posonij die decima nona mensis Januarij anno millesimo sexcentesimo vigesimo solenniter in generali diaeta statuum et ordinum inclyti regni Hungariae, medio ablegatorum Suae Majestatis, statuumque et ordinum praefatorum confoederatorum, vigore plenipotentiae ipsis concessae ad requisitionem et petitionem eorundem dominorum principalium solenniter initae et confectae in quantum unquam fieri potuit, maxime ursissemus, tandem post plures tractatus ultro citroque habitos, resolutionem ad proposita per nos puncta, uigore confõderationis effectuanda, a Sua Maiestate regia, statibusque et ordinibus uniuersis confõderatis, pro ratione temporis moderni turbulentissimi et statu regni ac provinciarum confoederatarum mediocrem et tolerabilem obtinuissemus, Nos etiam volentes nos reciproce uigore confederationis, nomine et in persona principalium nostrorum erga Suam Majestatem regiam statusque et ordines inclyti regni ac prouinciarum confõderatarum juxta articulum secundum in diplomate confõderationis comprehensum (ubi expresse extat de defensionis modo formaque, in praesenti generali omnium confoederatorum regnorum et provinciarum diaeta, in specie conueniendum et certi quid statuendum esse) declarare nostrorumque principalium singularem zelum et inclinationem amicitiamque, erga Suam Majestatem, ut et status ac ordines uniuersos confõderatos, toti mundo manifestare, licet pro tempore regnum inclytum Hungariae ut ob sedecennalem illam bellorum contra Turcos continue continuatam procellam ita respectu aliorum etiam motuum exhaustum propemodum fateri debeamus, sitque periculo expositum vniuersali Christianorum hosti vicinissimum existens, atque adeo totius Christianitatis antemurale jure nuncupandum; nihilominus tamen, ut supra declaratum est, uigore confõderationis et reciprocae benevolentiae,

si modo sua etiam Majestas regia, dominique uniuersi confödera ti, omnia puncta, omnes clausulas et articulos, tam in confoderatione ipsa quam in resolutione praesenti in diaeta emanata, nobisque autentice assignata, de quo etiam nulli dubitamus, obseruabit, colet et per suos obseruari et effectuari faciet, dominique confoderati similiter realiter et cum effectu initam confoderationem, et nobis autentice exhibitam resolutionem, in omnibus punctis et clausulis observabunt, realiterque effectuabunt, rebus, inquam, superius declaratis, inuiolabiliter sic stantibus et perseverantibus, Nos etiam promittimus, a ssecuramus et pollicemur tam Suae Majestati regiae, quam uniuersis dominis ordinibus confoderatis, nomine et in persona, ut saepe dictum est, principalium nostrorum, in minori necessitate, iuxta articulum praescriptum, praeuia requisitione, hastatos equites nostra lingua Kopiassok uocatos, mille trecentos, triginta tres, Haydones similiter equites totidem, et pedites similiter totidem: in maiori, eundem numerum praedicto numero militum aucturi, in maxima aequalem iterum numerum prioribus submissuri, ita ut in maxima necessitate fiat plenus numerus militum per nostros dominos principales dominis confoderatis subministrandus equitum hastatorum quatuor millia, Haydonum equitum quatuor millia, peditum quatuor millia, in toto faciat summa duodecim millium, totius armadae. In extrema tamen necessitate, uigore confoderationis, nostros principales et nos etiam uniuersos et singulos simul uiuere et mori velle cum Sua Majestate regia et dominis confoderatis spondemus: eandem animi promptitudinem in Sua Majestate regia et dominis statibus ac ordinibus confoderatis (uti etiam obligare se dignata est, et sese ultro obligarunt, tam in ipsa confoderatione quam in praesenti diaeta emanata resolutione, nobis pollicentes, et indubitato credentes. Ad quae omnia et praemissorum singula nostros principales clausula conditionis in praescriptis comprehensa salua semper permanente, obligamus, et uigore plenipotentiae instructionisque nobis concessae Suam Maiestatem regiam et dominos confoderatos uniuersos assecuramus, affidamus, et certo pollicemur. Harum nostrarum vigore et testimonio literarum mediante. Promittimus etiam in persona serenissimi principis Hungariae et Transylvaniae Siculorumque comitis, domini nostri clementissimi suam serenitatem sponsionem suam pro parte statuum et ordinum trium nationum Transyluaniae, in exordio confoderationis comprehensam, Suae Maiestati regiae, regno Bohemiae et confoderatis ac incorporatis prouincijs, per suam serenitatem factam, eandem in proxime futura diaeta regni Hungariae adimpleturam esse et velle. In quorum omnium firmius robur ac testimonium literas hasce nostras manuum nostrarum subscriptionibus et sigillorum appressionibus communitas, Suae Maiestati regiae, statibusque et ordinibus inclyti regni Bohemiae, nec non prouinciarum unitarum et confoderatarum extradandas duximus et concedendas. Actum in arce Pragensis die festo Sancti Georgij militis et martyris, anno domini millesimo, sexcentesimo vigesimo.

Comes Emericus Thurzo.

Michael Bossany.

Joachim Magdeburger.

Tento weypis dan gest od desk zemskych kralowstwj lzieskeho z Rozkazú gich milosti wssech trzi panuw stawuw: pod peczietj zemskau: tak yakz otom

obzwlásstnie relaczy gich milosti Sniemownj z téhoz plného sniemú ke dskám zemským vcžiniema, a do kwaternu Relaczy nowého zeleného krale geho milosti panúv gich milosti a Wládyk z plného Saúdu zemského, letha 1620. w Aúterey po Nalezenj swatého krzjzie, pod Literaú. M. 12. wepsána plniegj swiedčzj. W. Auterrey po Nedieli Jubilate Leta etc. Ssestnaczti stého dwatczatého etc.

(L. S.)

(Übersetzung der Vidimirungsclausel:

Diese Abschrift ist gegeben von der Landtafel des Königreichs Böheim auf Befehl ihrer Gnaden aller drey herren Stände dieses Königreiches, unter dem Landesinsigel, wie es absonderlich die landtägliche Relation ihrer Gnaden, welche aus diesem vollen Landtage zur Landtafel geschehen, und in den neuen grünfarbenen Quatern der Relationen Sr. Majestät des Königs, ihrer Gnaden der Herren und der Bitterschaft, aus vollem Landrechte, im Jahre 1620 Dienstag nach Kreuzerfindung sub Lit. M. 12 eingeschrieben worden ist, vollständiger bezeuget. Am Dienstag nach Jubilate 1620.)

Orig. Perg. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Boh. mit dem grossen Siegel des h. Wenzel. Gut abgedruckt bei Katona XXX. XI. p. 330.

XXVIII.

25. April 1620.

Erklärung, Bestätigung und Annahme des Bündnisses vom 19/15. Jänner 1620 durch den böhmischen Landtag.

Serenissimus et potentissimus princeps ac dominus, dominus Fridericus dei gratia rex Bohemiae, comes palatinus Rheni, sacri romani imperii princeps elector, dux Bauariae, marchio Morauiae Lucemburgensis et Silesiae dux, Lusatiaeque marchio.

Et ordines ejusdem regni ac caeterarum incorporatarum et confoederatarum prouinciarum ablegati.

Marchionatus Morauiae.

Ladislaus Velen de Zierotin in Brzetslaw, Trebowa Moravorum, Zabrzeh et Ruda, capitaneus marchionatus Moraviae, serenissimi regis Bohemiae consiliarius, cubicularius et mille cataphractorum dux.

Gvilielmus senior à Rupa in arce Znoymensi, Kiyowicz et Pettenbergk, serenissimi regis Bohemiae consiliarius, cubicularius, et supremus camerarius marchionatus Moraviae.

Albertus Sedlniczky de Choltícz in Brodeck et Ottoslawicz serenissimi regis Bohemiae consiliarius et cubicularius.

Henricus de Zahradek in Wischniow, Krhow, Gemnicz et Hart, serenissimi regis Bohemiae consiliarius et cubicularius *e Baronibus.*

Wenceslaus Bitowsky de Bitow in Bistricz sub Hostein, serenissimi regis Bohemiae consiliarius et supremus judex curiae marchionatus Moraviae.

Wilhelmus Munka de Eywanczicz in Moraweez, Novo Wořzechow et arce Krzizianow, serenissimi regis Bohemiae consiliarius et subcamerarius marchionatus Moraviae.

Johannes Czeyka de Olbramowiez in Novo Syrowicz et Bystřzicz serenissimi regis Bohemiae consiliarius, cubicularius et supremus notarius marchionatus Moraviae.

Georgius Zahradeczky de Zahradek, in Augezdecz et Hrotowicz, serenissimi regis Bohemiae cubicularius. *Ex Equitibus.*

Vitus Österreicher civis consularis Olomucensis.

Elias Netoliczka de Pecz, civis consularis Brunensis.

Fridericus Minrot, civis consularis Znaymensis.

Martinus Leupold a Lewenthal, notarius Iglaviensis. *e Civitatibus.*

Ducatuum Silesiae.

Johannes Georgius Senior, marchio Brandenburgensis, Prussiae, Stetin Pomeraniae, Cassubiorum et Wandalorum nec non Silesiae Crossnensis et Carnoviensis dux, ordinis sancti Johannis in Marchia Saxonia, Pomerania et Vandalia magister, burggravius Noribergensis et Rugiae princeps ducatuumque Silesiae generalis dux exercitus.

Andreas Geisler in Polsdorff et Gelsdorff, comes palatinus caesareus, illustrissimi principis Lignicensis et Brigensis consiliarius et ducatus Lignicensis cancellarius, ducatuumque Silesiae ordinarius.

Albertus à Rhor et Stein in Seiffersdorf serenissimi regis Bohemiae consiliarius et cubicularius, ducatuum Swidnicensis ac Jurawiensis ordinarius.

Christophorus Henscher juris utriusque doctor, syndicus reipublicae Wratislaviensis et procancellarius ducatus Wratislaviensis eidemque conjunctis districtibus.

Casparus Reinhartt, syndicus Lembergensis.

Balthasar Wilpertus juris utriusque doctor proconsul et syndicus Glogoviensis.

Marchionatus superioris Lusatiae.

Adolphus de Gersdorff in Gudeborn Ruland et Rattwicz serenissimi regis Bohemiae consiliarius, vice praeses et capitaneus in marchionatu superioris Lusatiae et capitaneus Budissinensis.

Johannes Fabianus de Ponika, in Elstra et Priticz, serenissimi regis Bohemiae consiliarius et districtus Budissinensis senior.

Abrahamus de Meczerod in Malschwicz et Pliskowitz, ordinarius provincialis.

Christophorus de Nosticz in Ratmericz.

Ambrosius Hadamar J. U. doctor et syndicus Budissinensis.

Magister Christophorus Staude, consularis Gorlicensis.

Magister Christophorus Wisner, consul Laubensis.

Marchionatus inferioris Lusatiae.

Joachimus de Köckricz in Mittweid et Bansdorff, regii provincialis judici assessor et ordinarius provincialis.

Josias Neander, judicii provincialis prothonotarius et consul Lübensis.

Andreas Mayer juris doctor et syndicus Lukaviensis.

Archiducatus autem inferioris Austriae.

Andreas dominus à Puecheimb senior liber baro a Rabbs et Krumpach, dominus in Pfaffen et Reiczenschlag, archidapifer in Austria.

Johannes Erasmus a Neudegg ad Wildegg.

Et Archiducatus superioris Austriae.

Georgius Erasmus baro a Tschernembl, in Swertberg et Windegg, supremus ducatus Carniolae et Marchiae Sclavonicae, pincerna haereditarius ac superioris Austriae consiliarius provincialis et statuum ejusdem archiducatus superioris Austriae deputatus.

Johannes Ortolphus Gaymon de Gailspach et Trättenegk, in Wahlen, Freyn et Rossatz, itidem statuum archiducatus superioris Austriae deputatus.

Et Johannes Ortolphus Gecz, civis consularis Gmindensis.

Ad ea, quae nomine serenissimi regnorum Hungariae Transylvaniaeque principis et inclytorum dominorum statuum regni Hungariae, spectabilis ac magnificus comes Emericus Thurzo de Betthlenfalwa perpetuus de Arwa ejusdemque comitatus supremus ac perpetuus comes, serenitatis ejus consiliarius, nec non generosus Michael Bossany de Nagy Bossany et prudens ac circumspectus Joachimus Magdeburger senator civitatis liberae regiaeque Cassaviensis, serenitatis ejus et eorundem dominorum statuum legati, majestati ejus regiae et dictis ordinibus ac ablegatis, circa confoederationem utrinque sancte initam, consideranda et effectui danda, scripto proposuerunt, seqventibus breviter respondent.

Ad primum.

Ordines Silesiae et utriusque Lusatiae perinde ut status regni Bohemiae et marchionatus Moraviae in specie textui confoederationis ad insinuationem dominorum legatorum praevia requisitione ordinum Silesiae et Lusatiarum, coram dominis legatis peracta, jussu regiae majestatis et consensu dictarum provinciarum omnium insertum iri.

Idem ut fiat, quod status et ordines trium nationum principatus Transsylvaniae attinet, in proxime futura regni Hungariae diaeta, faciet serenissimus princeps, qui pro ipsis solenniter fide jussit.

Ad secundum.

Si quando inclytum Hungariae regnum et Transsylvaniae principatum hostiliter quis invadat, serenissimum regem cum regno et provincijs sibi subjectis et confoederatis, vigore confoederationis eidem regno et principatus auxiliares copias submissuros promittunt. Ad primam nimirum requisitionem, mille equites et ter mille pedites: ad secundam totidem: ad tertiam totidem, et sic in summa ter mille equites et novies mille pedites. Quod si crescat discrimen atque ad extrema deveniri oporteat, omnibus viribus, vivere simul cum dominis confoederatis et mori paratos pollicentur. Vice versa serenissimi principis et inclytorum statuum regni Hungariae legati, regiae majestati et provincijs incorporatis ac confoederatis, post complures et varios tractatus, firmiter polliciti sunt, Serenitatem ejus, cum dictis dominis statibus necessitate urgente ad primam requisi-

tionem, mille trecentos, triginta tres hastatos, mille trecentos, triginta tres Haydones et mille trecentos triginta quatuor pedites missuros; ad secundam totidem; ad tertiam iterum totidem; atque ita in summa quater mille hastatos, quater mille haydones equites, et quater mille pedites. In extrema vero necessitate, pariter omnibus viribus, vivere simul cum confōderatis et mori paratos. Ordines tamen principatus Transsylvaniae a quibus ipsi nullas plenipotentiales habeant, in proximis comitijs Novosoliensibus vigore fidejussionis Ejus serenitatis in confōderationis exordio comprehensae, suam quotam sigillatim nominaturos. Et quanquam regia maiestas cum provincijs confōderatis, nunc inclyto regno Hungariae parata pecunia, ita ut domini legati serio et constanter multisque rationibus urserunt, opitulari non alienae essent, quia tamen in numerosum illum exercitum, quem jam per continuum biennium alunt, maximas faciunt impensas, eaeque indies augentur, ita ut vix majestati ejus ac provincijs confōderatis, ferro et flamma vastatis, sumtus sufficiant; sperant serenissimum principem cum dominis statibus regni Hungariae ipsos apud se hac in parte excusatos esse habituros.

Ad tertium.

Porro, quo serenissimo principi et dominis statibus regni Hungariae magis innotescat, quam ordines regni hujus, cum incorporatis et confōderatis provincijs in salutem regni Hungariae propendeant, in militem praesidiarium, qui confinia Hungarica tutabitur, et fortalitia, cum consensu regiae majestatis

Bohemi, Quinquaginta millia,

Moravi viginti quinque millia,

Silesij Viginti tria millia,

Lusati superiores tria millia,

Lusati inferiores duo millia,

Austriaci inferiores, cum ignorent, quantum antea eum in usum pendere sint soliti, in proxime futura diaeta Hungariae se declaraturos promittunt,

Austriaci superiores, viginti quinque millia talerorum; singulos taleros in tota summa per septuaginta cruciferos computando quotannis numerati sunt.

Et summam illam quinquaginta millium recens in confoederatione promissorum ita soluturi, ut

Bohemi octodecim millia,

Moravi novem millia,

Silesij octo millia,

Lusati superiores mille ducentos

Lusati inferiores octingentos,

Austriaci inferiores (cum conditione dominis legatis scripto explicata) octo millia.

Austriaci superiores, quinque millia talerorum, ejusdem valoris, ut superius numerent.

Eique rei singulae provinciae, suos destinabunt commissarios, qui singulis annis, dimidium praedictae summae, circa festum sancti Michaelis Archangeli et residuum circa festum sancti Georgij in saepe memorata praesidia deferent, ac tenore confoederationis animadvertent, ne aliovorsum ejusdem pecuniae usus

convertatur. Ut vero eaedem provinciae, tantis nunc pressae calamitatibus, in restaurationem fortalitiorum regni Hungariae novam praeterea pecuniae summam conferant, factu hoc tempore tam impossibile est, quam quod maxime. Sed cum per Dei beneficium regno huic, ac caeteris provincijs pax fuerit restituta, atque incolae ab aerumnis hactenus exanthlatis pauxillum respiraverint, facient, ne ea in re etiam serenitas ejus et inclyti status regni Hungariae habeant, quod jure in ipsis desiderent.

Ad quartum.

Legationi ad portam ottomanicam obeundae, duos esse a regia maiestate et ei subjectis ac confoederatis provincijs cum preciosis muneribus destinatos.

Qui in mandatis habent, ut sine mora hinc recta Cassoviam eant; ibi serenissimum principem salutent, legatis ejus serenitatis ac dominorum statuum se adjungant, cum ipsis Constantinopolim proficiscantur, ex praescripto instructionis sibi a regia maiestate et provincijs datae, pacem apud Turcam sollicitent, et in omnibus cum dictis legatis serenissimi principis et dominorum statuum consilia communicent.

Ad quintum.

Monetae valorem communi majestatis regiae et provinciarum consensu hunc assignatum esse, ut

ducatus, ducentos decem
Coronatus, centum septuaginta quinque
Rhenanus, centum quinquaginta
Talerus centum quadraginta
Hispanicus centum quinquaginta
Sexagenarius centum viginti
Duodenarius simplex quindecim
Duodenarius duplex triginta cruciferos per regnum Bohemiae et incorporatas provincias valeat. Quod regia Ejus Maiestas in provincijs incorporatis publico edicto notum faciet. Haud dubie serenissimum principem cum statibus regni Hungariae, id approbaturum, et per regnum Hungariae ac Transsylvaniae idem instituturum domini enim legati revisionem hujus articuli ad diaetam Hungariae distulerunt.

Ad sextum.

Defensores a statibus regni Bohemiae esse jam ante in conventu generali nominatos nempe:

Bohuchwal Berka de Duba et Lippa, in Biela, Laukovecio Kurziwod et Chysch supremus burggravius pragensis, serenissimi regis Bohemiae consiliarius et cubicularius.

Wilhelmus senior de Lobkowicz, in Teynecz, Mirzkow et Czeczowicz, serenissimi regis Bohemiae consiliarius et cubicularius ac supremus regni Bohemiae curiae magister.

Joachimus Andreas Schlick, comes de Passaun et Weiskirchen, in Swigan serenissimi regis Bohemiae consiliarius et cubicularius ac supremus regni Bohemiae judex.

Wenceslaus Guilhelmus de Raupowa in Trnowan et Zitenicz, serenissimi regis Bohemiae a consilijs arcanis et cubicularius, supremus regni Bohemiae cancellarius.

HenricusMatthaeus comes a Thurn, dominus in Kreucz, Welisch et Loesdorf, burggravius arcis Carolostenij sacrae regiae majestatis et regni Bohemiae consiliarius bellicus, et generalis exercitus produx.

Johannes Litwinus de Rziczian in Horzowicz serenissimi regis Bohemiae consiliarius.

Wenceslaus Budoweczius de Budowa in Monachogrecio, Zasadka et Koczniowicz cis Iseram, serenissimi regis Bohemiae consiliarius, cubicularius et curiae appellationum praeses.

e Baronibus.

Casperus Kaplerus de Sulewicz, in Neustupow Miliczin et Sulewicz serenissimi regis Bohemiae consiliarius, cubicularius et supremus regni Bohemiae notarius.

Procopius Dworzeczky de Olbramowicz in Wrschowicz et Kystra, serenissimi regis Bohemiae consiliarius cubicularius et subcamerarius regni Bohemiae.

Henricus Otta de Losso in Komarow, serenissimi regis Bohemiae consiliarius, cubicularius et burggravius Carolosteinensis ac serenissimae reginae Bohemiae civitatum dotalitiarum subcamerarius.

Bohuslaus de Michalowicz in Neusidel et Rwenicz, serenissimi regis Bohemiae consiliarius cubicularius et districtus Hradecensis burggravius.

Christophorus Ficztum de Ficztum in Klaschterecz et Schumburg serenissimi regis Bohemiae consiliarius.

Fridericus de Bila in Rzehlowicz et Chotomicz serenissimi regis Bohemiae consiliarius et feudorum germanicorum capitaneus.

Johannes Wostrowecius de Kralowicz in Wlaschim Nowodomaschin et Velen serenissimi regni Bohemiae consiliarius et regni Bohemiae camerae magister.

Venceslaus Stampach de Stampach in Walecz serenissimi regis Bohemiae consiliarius.

Martinus Fruweyn de Podoly serenissimi regis Bohemiae et serenissimae reginae civitatum dotalitiarum Hoffriehterus.

ex Equitibus.

Venceslaus Magrle de Sobischek.
Melchior Haldius de Nayenbergk.
Johannes Theodorus de Ottrsdorf.
Valentinus Kochan de Prachowe.
Tobias Steffeck de Kolodieg.
Petrus Maczer de Letoschicz.
D. Daniel Basilius de Deutschenberg.

e Civitatibus.

A Moravis.

Pertholdus Bohubud a Lippe dominus in Krumaw, supremus haereditarius marescallus regni Bohemiae sac. reg. maj. consiliarius et cubicularius.

Gvilielmus a Rupa in arce Znoymensi, Kiyowicz et Peltenberg, serenissimi regis Bohemiae consiliarius, cubicularius et supremus camerarius marchionatus Moraviae.

Georgius senior a Würben, dominus in Helfenstein et Kwasycz s. r. m. consiliarius et supremus judex marchionatus Moraviae.

Ladislaus Schleinicz a Schleinicz dominus in Hösting et Blansko, s. r. m. consiliarius.

Carolus Christophorus Sedlniczky de Cholticz dominus in castris Diwczik et Fulstein.

Albertus Sedlniczky de Choltiez in Brodek Ottoslawicz et Czechach, s. r. m. consiliarius et cubicularius.

Sigismundus liber baro a Teuffenbach in Mayerhoffen, Dirnholz, Rziczan.

Henricus a Zahradek in Wischniow, Krhow Gemnicz et Hart s. r. m. consiliarius et cubicularius.

e Baronibus.

Venceslaus Bitowsky de Bitow in Bystrzicz et Prusinowicz s. r. m. consiliarius et judex curiae marchionatus Moraviae.

Wilhelmus Munka de Eywanczicz in Morawecz Nowoworzechow et arce Krzizianow s. r. m. consiliarius et subcamerarius marchionatus Moraviae.

Johannes Czeyka de Olbramowicz in Syrowicz et Bystrzicz, s. r. m. consiliarius, cubicularius et supremus marchionatus Moraviae notarius.

Johannes senior Kobylka de Kobylyho et in castro Sowinecz s. r. m. consiliarius.

Bernhardus Zastrzizl de Zastrzizl et in Manowicz.

Benedictus Prazma de Bilkowa in Lischen superiori Slatinie et Kiyowicz.

Georgius a Zahradek in Hrotowicz et Augezdecz s. r. m. cubicularius.

Johannes senior Skrbensky de Hrzischtie et Drzewohosticz.

ex Equitibus.

Guilielmus Lerschmacher consularis Olomucensis.

Elias Netoliczka consularis Brunensis.

Martinus Leupold a Lewenthal, notarius Iglaviensis.

Tobias Reymund consularis Hradischensis.

e Civitatibus.

A Silesiis.

Johannes Christianus dux Lignicensis et Brigensis, supremus per utramque Silesiam capitaneus.

Johannes Georgius senior marchio Brandenburgensis, Borussiae, Stetini, Pomeraniae, Cassubiorum et Vandalorum, nec non in Silesia Crosnensis et Carnoviensis dux, ordinis S. Johannis Hierosolymitani, per Marchiam, Saxoniam, Pomeraniam et Vandaliam magister, burggravius Norimbergensis et princeps Rugensis.

Georgius Rudolphus dux Lignicensis, Brigensis et Goldbergensis.

Henricus dux Münsterbergensis et in Silesia Olsnensis, comes Glacensis, dominus in Sternberg et Jaischwicz.

Carolus Fridericus, dux Münsterbergensis et in Silesia Olsnensis, comes Glacensis, dominus in Sternberg et Jaischwicz.

ex Principibus.

Joachimus Maltzan Baro a Wartenberg et Penczelin, dominus in Militsch et Freyhann.

Johannes Ulricus Schaffgotsch, baro in Trachenberg, dominus in Kinast, Greiffenstein et Kemnicz.

e Baronibus.

Ex ducatibus Swidnicensi et Jauraviensi.

Caspar a Warnsdorf in Gusmansdorf, capitaneus.

Ex ducatu Glogoviensi.

Johannes a Loss et Simbschen in Gramschicz et Tribitsch capitaneus.

Ex ducatibus Oppol. et Ratibor.

Andreas Kochticzky baro a Kochticz et Lublincz.

Johannes a Buchta in Pirschen, Janka et Domeczko.

Ex ducatu Saganensi.

Philippus de Unrhue in Gorpff ibidem ordinarius.

Ex ducatu Münsterbergensi.

Nicolaus a Burghaus in Stolcz baro a Schiltperg Jansdorff et Peterwitz.

Achatius a Nafe et Büchelsdorf in Raubnicz et Raschdorff.

Ex ducatu Wratislaviensi.

Adamus a Dobschütz in Sylmenaw, capitaneus.

Ernestus a Grütschreiber et Zopkendorff in Stabelwitz.

Christophorus Henscher U. J. D. Syndicus et procancellarius ibidem.

Ex civitatibus.

Elias Held Senator Guraviensis.

Nicolaus Leutert Senator Francosteinensis.

A Lusatis superioribus.

Carolus Magnus baro a Schellendorf in Könsberg.

Carolus Christophorus burggravius a Dohna in Moskow.

Adolphus a Gersdorf in Gudeborn, Ruland et Rattwitz, serenissimi regis Bohemiae vicepraeses ac capitaneus in marchionatu superioris Lusatiae et capitaneus Budissinensis.

Christophorus a Nosticz in Gotta, capitaneus Gorlicensis.

Johannes Fabianus a Ponika in Elstra et Priticz, serenissimi regis Bohemiae consiliarius, et districtus Budissinensis senior.

Wolfgangus a Bolbericz in Henichen, districtus Budissinensis senior.

Fabianus de Schenaich in Sigersdorf, districtus Gorlicensis senior.

Sigismundus a Gersdorff in Sehe item districtus Gorlicensis senior.

Abrahamus a Meczerod in Malschwitz et Pliskowicz ordinarius provincialis.

Rudolphus a Rechenberg in Krostau Baudissen, Opach et Seland.

Nicolaus a Gersdorff in Teichnicz et Ehna.

Johannes a Lettwicz in Warta.

Elias a Nosticz in Ullersdorff et Jenkendorf.

Christophorus a Nostitz in Rattmericz.

Adamus de Kaye in Kemnicz.

Johannes Rerscheiten consul.

Ambrosius Hadamar J. U. Doctor et Syndicus.

Gregorius Mettich Doctor, Budissinensis.

David Tuchscherer J. U. Doctor et consul.

Christophorus Staude consularis, Gorlicensis.

Fridericus Pirnstein, consul.

Christophorus Guntherus consularis Sittaviensis.

Magister Christophorus Wisner, consul Laubensis.

Johannes Haberkorn, consul Kamenicensis.

Matthaeus Nossigk consul Lübensis.

A Lusatis inferioribus.

Ex Baronibus.

Heinricus Guilielmus comes de Solms, baro in Müntzenberg, Wildenfels et Sonnenwalda, sacrae regiae Majestatis in Bohemiae consiliarius, quingentorum cataphractorum, et ter mille peditum dux, Lusatiae inferioris praeses, nec non militiae produx generalis.

Heinricus Anshelmus liber baro de Promnitz, dominus Plessij, Soraviae, Tribulae, Naumburgae et Dobriluci.

Ferdinandus baro de Biberstein dominus Forstij et Pförtae, regiae Majestatis per inferiorem Lusatiam judex provincialis, nec non ejusdem marchionatus vicepraeses,

Sigfridus baro de Kittlicz et Sprembergae, dominus Contzendorffij, Malmitzij et Isenbergae.

Ex Equitibus.

Hiob de Bombsdorff in Seituan, Niemitsch et magno Drentzig ordinis sancti Johannis Hierosolymitani eques, illustrissimi marchionis Brandenburgici consiliarius, marchionatus inferioris vicepraeses nec non capitaneus Schenkendorffij.

Johannes Fridericus de Minckwitz in Dohena et baronatu Gilgenbergensi, supra dicti marchionatus vicepraeses.

Johannes de Widebach, in Gosda et Jessen ejusdem marchionatus capitaneus provincialis.

Georgius de Walwicz in baronatu Straupizensi regij judicij per saepe nominatam Lusatiam assessor.

Joachimus de Köckricz in Mittweide et Bansdorff ejusdem marchionatus syndicus provincialis, dictique judicij assessor.

Johannes Georgius de Drauschwicz in Gros Mhesow.

Adolphus de Panwitz in Horn.

Eustachius de Schlieben in Wetschaw.

Otto de Bombsdorff in Beerenklaw et capitaneus Rampitzensis.

Georgius de Stutternheimb in Kreblicz.

Gothofredus de Wolfersdorff junior in Bornsdorff.

Henricus a Machsen in Ihaeser.

Ex Civitatibus.

Josias Neander regii judicij protonotarius et consul Lubinensis.

Nicolaus Ferber consul Luccaviensis.

Christophorus Richter consul Gubinensis.

Bartholomaeus Händler consul Caloviensis.

Ab inferioribus Austriacis.

Sigismundus Adamus liber baro a Traun, dominus ad Meissaw et Praunsperg collegij dominorum deputatorum praeses.

Ludovicus dominus a Stahrenberg ad Schönbühel dominus in Albrechtsberg, Obernpühlag, Wolffstein et Gurhoff.

Martinus dominus a Stahrenberg ad Schönbühel et in Windorff.

Andreas dominus a Puecheimb senior, liber baro ad Rabbs et Krumpach dominus in Pfaffen et Reizenschlag, archidapifer in Austria.

Erasmus liber baro a Landaw ad Haus et Rappoltenstein, dominus in Zissersdorff, Dürnkrut et Ebenthal, possessor ditionis Freystadiensis.

Wilhelm a Hoffkirchen liber baro in Collmücz et Drössidl dominus n Wolfpässing et Weisenbach.

Andreas Thonrädl liber baro a Thernberg et Rechberg, dominus in Obergässing, judicij provincialis in Austria inferiori assessor.

Johannes Jacobus Kueffsteinerus liber baro in Greilnstein dominus in Spicz, statuum evangelicorum archiducatus Austriae inferioris, generalis annonae praefectus.

e Baronibus.

Helmhardus a Fridesheim in Lengenfeld.

Ferdinandus Nütz de et ad Kaddaw.

Johannes Melchior Mäschko in Niedernleiss.

Wolfgangus Christophorus Römerus a Burck Schleinicz et Krenaw.

Matthias Wolzogen in Missingdorff.

Zacharias Starzerus judicij provincialis in Austria inferiori assessor.

Ex Equitibus.

A superioribus Austriacis.

Georgius Erasmus baro a Tschernembel in Windtegk et Schwerdberg, supremus ducatus Carniolae et Marchiae Sclavonicae pincerna haereditarius, consiliarius provincialis in archiducatu Austriae superioris.

Andreas Ungnad liber baro in Sonneck et Enseck in archiducatu Austriae superioris deputatus.

e Baronibus.

Johannes Ortolphus Gaymon de Gailspach et Tröttenegg in Wahlen, Freyn et Rossacz itidem statuum archiducatus superioris Austriae deputatus.

Otto Hohenfelder de Aistersheimb in Albmegg et Peurbach, statuum ejusdem archiducatus Austriae superioris deputatus.

ex Equitibus.

Ludovicus Hebenstreit, civis et senator Lyncensis.

Christophorus Puechner in Oberhoff, civitatum Austriae superioris syndicus et deputatus.

e Civitatibus.

Legatos autem a regia majestate, et incorporatis ac conföderatis provincijs ad diaetam Novosoliensem cum convenientibus mandatis expeditum iri.

Ad septimum.

Ut minoris Hungaro militi annona veneat, quam Germano, facile majestatem ejus regiam et ordines ac ablegatos assensuros esse, si modo pari facititate modum ejus rei effectus dandae, reperire possent. Nam utrum Belgae in simili casu quid statuerint, regi et ordinibus ac ablegatis non constat.

Ad octavum.

Si qui libri regij privilegia, aut alia acta et literalia instrumenta regnum Hungariae et Transsylvaniae concernentia, in cancellaria regia et archivis regni hujus invenirentur, nullo labore obtenturos fuisse dominos legatos eorum restitutionem. Verum quia (praeter pacta conventa inter Matthiam Hungariae et

Vladislaum Bohemiae reges et regni utriusque ordines, anno millesimo quadringentesimo septuagesimo nono inita (quorum authenticum apographum dominis legatis est datum) nulla inveniuntur, reddi non posse. Provincias tamen incorporatas et confoederatas archiva sua diligenter perquisituras, et si quid ejus generis reperiant, libenter serenissimo principi et dominis statibus Hungariae ac Trannssylvaniae transmissuras esse.

Hoc ad postulata serenissimi principis et inclytorum dominorum statuum regni Hungariae per dominos legatos, scripto comprehensa, regia ejus majestas cum prouincijs ei subjectis et conföderatis, dominis legatis responsum voluit. Omni gratia et favore eos proseqvens. Quibus et ordines regni, cum reliquarum provinciarum ablegatis, quaevis humanitatis officia, praestare sunt parati. Assecurando tam dominos legatos, quam eorundem dominos principales, ut regia majestas, sic regnum et provinciae incorporatae et confoederatae earundemque universi status et ordines, quod omnia praemissa et praemissorum singula, vigore initae conföderationis, sancte, firmiter et inviolabiliter observabunt et effectuabunt. Ita tamen, ut et serenissimus princeps ac inclyti regni Hungariae et Transylvaniae domini status, omnia puncta, omnes clausulas et articulos tam in confoederatione ipsa, quam in repromissione a dominis legatis, serenissimae regiae majestati et saepe dictis ordinibus ac ablegatis facta observent, colant et per suos observari et effectuari faciant. Actum in comitijs generalibus Pragae die Sancti Marci Evangelistae vigesima quinta mensis Aprilis. Anno Millesimo sexcentesimo vigesimo etc.

Folgt die Vidirung der Landtafel in böhmischer Sprache.

Tento Weypis dan gest od desk zemskych kralowstwj czieskeho, z Rozkazu gich milosti wssech trzj panuw stawuw téhož kralowstwj. Pod Pecziet zemskau: tak yakž otom obzwlasstnie relaczy gich milosti z plneho sniemu ke dskam zemskym vcžiniena, a do kwaternu relaczy noweho zeleného krále geho milosti, panuw gich milosti a wladyk z plného saudu zemskeho leta 1620 w Auterey po Nalezenj swatého krzjzie swiedczj. w Auterrey po nedieli Jubilate, Letha panie Tisyczyho Ssesti steho, dwadczateho etc.

Orig. Staatsarchiv. Abgedruckt bei Katona XXX. 354.

XXIX.

25. April 1620.

Bündniss zwischen Böhmen und den Conföderirten mit Ungern.

Landtäglich ausgefertigtes Vidimus mit der Bestätigung des Königs und des Landtages von Böhmen.

In nomine Sacrosanctae et individuae trinitatis, Dei patris, filii et spiritus sancti, moderatoris imperiorum et regnorum sapientissimi, aequissimi, potentissimi, laudandi per omnia secula. Amen.

Nos Fridericus Dei gratia rex Bohemiae, comes palatinus Rheni, sacri romani imperii princeps elector, dux Bavariae, marchio Moraviae, Luxemburgensis et Silesiae dux, Lusatiaeque marchio,

Nec non inclyti regni Bohemiae in praesenti generali diaeta hic in regia et libera civitate Pragensi congregati uniuersi status et ordines: et incorporatarum ac confōderatorum provinciarum cum plenissimis et sufficientibus mandatis ablegati.

Marchionatus nimirum Moraviae.

Ladislaus Velen de Zierotin, in Brzesslaw, Trzebowa Moravorum, Zabrzeh et Ruda, capitaneus marchionatus Moraviae, serenissimi regis Bohemiae consiliarius cubicularius et mille cataphractorum dux.

Guilielmus senior a Rupa u. s. w.

(Folgen dieselben Namen wie in dem Instrumente vom 25. April bis —: Johannes Ortolphuss Gecz, civis consularis Gmindensis pag. 225—227.)

Dann folgt der ganze Vertrag von Memoriae commendamus [1]) bis:

Nos itaque praescripti rex et status regni Bohemiae ac incorporatarum provinciarium, ut et inferioris superiorisque Austriae ablegati, nomine nostrorum principalium ex plenitudine potestatis ab iis nobis datae praemissos omnes capitulationis hujus initaeque confōderationis articulos ac omnia et singula in eis contenta, uti scilicet illa in serie eiusdem capitulationis de verbo ad verbum scripta et inserta habentur pro ratis gratis et acceptis, perpetuaque ac aeviterna firmitate stabilitis unanimi voto et consensu agnoscentes, eosdem et eadem sancte, firmiter et inviolabiliter tam nos ipsi, principales et successores ac posteritates nostrae, observabimus, quam per eos quorum unquam interfuerit observari faciemus: si quidem ista omnia in publicis comitijs regni Bohemiae, marchionatus Moraviae, ducatus Silesiae nec non marchionatuum superioris inferiorisque Lusatiae, ut et inferioris ac superioris Austriae communi voto ac consensu acta et conclusa sunt, firmissima spe freti, futurum – (gleichlautend bis)

Actum in arce Pragensi in generalibus regni Bohemiae omniumque incorporatarum ac confōderatarum provinciarum comitijs die Sancti Marii Evangelistae vigesima quinta mensis Aprilis anno millesimo Sexcentesimo vigesimo.

Tento weypis dau gest od desk (folgt die gleichlautende Bestätigungsformel der böhmischen Landtafel).

XXX.

12. December 1619 [2]).

Von Aussen: Dem edlen meinem freundl. vnd vilgeliebten vettern vnd sohn herrn Michael Starzern residenten an der Ottomanischen Porten in seinen selbst aignen vnd khainen andern handen. (Dieselbe Schrift wie der Brief.)

Von anderer Hand und Dinte von Aussen: Datirt Presspurg 12 xber 1619 an Ottomanischen Residenten Ermahnung.

---

[1]) Sitzungsberichte 1858 l. c. pag. 454 (96) — 460 (102).

[2]) S. die Note vorne pag. 182 (20).

Edler.

Sonders freundlich vnd vilgeliebter vetter vnd sohn Michael. Von dem almechtigen wünsche ich dier alle wollfahrt vnd khann mich nichts mehrers erfrewen, dann deinen guetten vnd gesundten zustandt zuuernemen. Wolte Gott es stundt in vnnsern geliebten vatterlandt auch also, dass ich dier vill frewdt wüsste zuschreiben, muessens aber noch der zeit Gott befelchen, vnss drein schickhen vnd alles mit gedult vbertragen, dass trüebe wetter fürüber lassen vnd der göttlichen hilff, die vnss auss dem Pharaonischen Römischen dienst haus in die bestendtige politische vnd geistliche freyheit wie (dem Höchsten sey es gedanckht) vor augen ist wider bringen wierdt. Zu welchem ende der gethrewe barmherzige Gott den christmilden löbl. fürsten vnd herrn Herrn Bethlehem Gaborn wider aller vnsserer widersacher der papisten synn und gedanckhen in momento zu sagen erweckht vnd in disse christliche khönigreich vnd länder zu vnser aller wollfahrt vnd hail mit ainem ansehnlichen exercitu eingefüerth hat, dardurch vnsere feindt vnd verfolger so von villen jaren hero auf heuttigen tag vnss nach leib, seel, haab vnd güetter gestanden beraith mit höchster macht angriffen vnd hoffentlichen ir letster periodus vnd das letste zill herbey khommen wierdt.

Vnd weill dass hauss Österreich Ferdinandus vnd seine gebrüeder inen die Spanischen process dess Papst vnd seiner Jesuiten practickhen mehrers als der gethrewen khönigreich vnd landen, wie auch viller chur und fürsten des heiligen röm. reichs threue consilia vermahnungen, wahrnungen vnd protestationen belieben lassen, vnd alles was zu conseruation ires lobl. hauses angesehen, veracht und in den windt geschlagen, werden sie billich darunter am maisten leiden vnd iren entlichen vndergang empfinden müessen. Wie dann dass khönigreich Böhaimb, marggraffthumb Mährern, die fürstenthumb Schlesien ober vnd nider Laussnicz ieczigen khaiser Ferdinandum, vnd das ganze hauss Österreich einmüttigclich verworffen, den churfürsten von Heidelberg und pfalzgraffen am Rhein herrn Fridericum zu iren khonig erwählt, vnd beraith die königlich böhaimische chron auf sein haubt geseczt | vnd zu iren khönig vnd landtsfürsten angenommen, vnd das homagium prästiret haben. Also vnd denselben behaimischen herrn stenden ieczt nachfolget dass lobl. khönigreich Hungern, bey dem dass hauss Österreich auch auf ewig reijcirt worden. Ir fürstliche Durchlaucht herrn Bethlehem Gaborn Transiluaniae principem meinen gnedigisten fürsten und herrn, dargegen zu iren protectorn vnd general directorn vnd pro capite des ganzen khriegs erkhennen vnd coniunctis viribus wider die khaiserliche armada von hier auss fort marsieren. In gleichem werden die löblichen evangelischen land steendte des löblichen ertzherzogthumbs Österreich vnder vnd ob der Ennss khein andere resolution nemben. Sintemahl Sie auf dato zu geringster remedierung irer hochen religions vnd anderer politicorum grauaminum mit bitt, gebett, vermahnen vnd protestiern nit khomen khönnen, sondern noch mit offentlichen patenten als rebellen ausskhündt für feindt declariert, die burger zu Wien disarmiert auf weeg vnd freyer strassen angriffen, gelt vnd guetts spoliert sy vnd die ierigen gefangen genommen, vnd nach Wien wie offentliche feindt gefüerth mit brandt, mordt,

raub und schwerdt verfolgt, vnd vmbarmherziglichen gegen inen verfahren wierd. Also solches dan die täglichen augenscheinlichen exempel besonders mit herrn Paul Jacoben von Stahrnberg vnsseres verordneten bezeugen. Welchen man auf freyer strassen gegen St. Pölden der löbl. stenndt gelt bis in 15000 fl. hinwegkh genomben, in selbsten arrestiert, die diener so sich bey dem gelt befunden in schwere gefenckhnus geworfen vnd enthalten vnd ier Durchlaucht Erzherzog Leopoldus mir selbst vnlengst von Wien aus nachseczen ross und wagen nemben, meine leith in die burckh arrestiren, vnd was bey inen gefunden worden spolieren lassen, also dass nunmehr khein ehrlicher patriota sicher vor dissen feindtlichen anfellen wandern vnd raissen khan, daher dan die lobl. euangelischen stenndte vnder der Ennss verursacht pro necessaria defensione ad arma zu greiffen vnd haben alberaith zway regiment khnecht, von 1000 (?) starckh vnd zwölff compagnie reutter auf den fuess gebracht der conföderation nach deren sie sich mit beeden Khönigreichen Hungern vnd Böhaimb verglichen vnd verbundten für ainen man zustehen leib und leben hab und guetter aufzuseczen vnd khein theill dem andern in ewigen zeiten zuuerlassen mit cörperlichen eyd zusamben verpflicht vnd würckhlich zusamben getretten sein.

Und nachdem das löbliche khönigreich Hungern und höchstgedacht ier fürstl. Durchlaucht Herr Bethlehem Gabor mein gnedigister fürst und herr ainen reichstag alhero nach Pressburg auf Martini gestern verflossen aussgeschrieben vnd nun mehr die gethrewen dess khönigreichs landsmitglieder in grosser anzahl erscheinen, auss dem khönigreich Böhaimb, marggraffthumb Mährern, fürstenthumb Schlesien, ober vnd Nider Lausnicz, wie auch etwan auss dem heyl. Röm. Reich von der Union dahin sich diss werkh nit wenig extendiret vnderschidliche abgesandte erwarth werden. Also haben die löblichen Evangelischen Stennde des Erzherzogthumbs Österreich vnder vnd ob der Enss zu solchem vngerischen reichstag iren besondern gesandten zuschickhen sich entschlossen, vnd mich auss irem collegio der herrn directorn darzu genomben, disze ambasada aufgetra gen vnd nach Pressburg den 4. diss Monats Nouembris mit villen vnderschidlichen credenzionalien an Ier fürstl. Durchlaucht vnd an das Khönigreich abgefördigt, wie ich dan auch Gott lob den 7. eiusdem alhie glickhlich ankhommen den volgenden tag bey höchst gedacht ier. fürstl. Durchlaucht nit allein ein gar gnedigiste audienz gehabt, sondern zugleich an Irer fürstlichen tafel neben derselben zu siczen gnedigist gewürdiget worden. Vnd seithero zu mehrer conversation gnedigst bin admittiert worden, alles durch sonderbare befürdernus vnd hilf Herrn Grafen Emerici Turzonis des in Gott ruhenden seeligen Herrn Palatini Turzonis ainigen hinterlassnen herrn sohnes, welcher vestigijs parentis sui inhaeriert, Vnss Oesterreichern auss threwen hercz charisiert, vnd nichts alss derselben freiheit heil vnd wolfahrt zuuermehren vnd zuerhalten begert vnd dahero sich vnser nott vnd drangseeligkheit mit rechtem bestendigen eyfer annimbt.

Wie dan Jer. fürstliche Durchlaucht Herr Bethlehem Gabor mein gnedigister Fürst vnd herr an der tafel deiner so gnedigist anregung gethan, vnd befunden, dass du bey derselben in besondern fürstlichen gnaden vnd hulden stehest, also

dass mir hierdurch mein seel vnd mein gemüth erfreudt worden, vnd vrsach geben, mit derselben deinetwegen bey jeczigen gefahrlichen zeiten vnd leufften vnd bey so merckhlichen verenderung der khönigreich vnd lender liberius vnderthenigist zu conuersiern, deinen statum vnd wie du bisshero bey allen deinen langwürigen zechenjärigen sorglichen obligenden schweren diennsten an der ottomanischen Porten, so gar vbel dargegen von dem khaiserlichen österreichischen hof tractiert vnd verlassen worden, haben Ier fürstl. Durchlaucht zwar dessen zum thaill selbsten ein nachrichtung aber bey mehr erzehlten vmbstanden deiner so gethrewen bestendigen vnd embsig verrichtung sich so schlecht darauf erfolgten erkhendnuss verwundert vnd mitleidenlich solches von mir angehört.

Vnd alss wir mit der conuersation auch auf dissen puncten khumben, wie du ins khunfftig bey der ottomanischen Porten werdest zuuersichern, vnd heraus zubringen sein, so haben Ier fürstliche Durchlaucht hierzue ier assistenz hilf vnd mitel mir gnedigist versprochen, so weit du dich werdest darinen discrete vnd in solchen terminis verhalten, dass durch dich oder auss deinen willen, rath vnd fürschub wider diss khönigreich Vngern Ier fürstliche Durchl. vnd Ier aigne fürstenthumb vnd länder selbsten nichts practiciert noch disem heiligen vnd göttlichen werckh so zu vnser aller gewissen vnd religionsfreyheit angesehen, nichts hinderlichs gesuecht vnd fürgenomben werde, dahero Ich dich ermahne threwlich vnd vätterlich warnne vnd bitte, du wellest mein lieber Vetter vnd mein lieber Sohn, Gott, dein liebes vatterlandt, dein heilige evangelische religion, dich selbsten, mich vnd vnsere befreundte woll in acht nemben, vnd gedenckhen, dass du in der pündtnuss der confoederierten khönigreich vnd länder alss ein euangelischer patriot mit begrifen, Gott vnd deinen vatterlandt mehrers alss vnssern seelen feinden vnd verfolgern zulaisten schuldig; dein khaisser vnd dein herr ist nunmehr todt, dissem Khaisser Ferdinando bist in nichts obligiert, dein zeit vnd jugent hast du zu Constantinopel verzehrt, khein bezahlung, khein gnadt noch erkhandtnuss hast du zugewartten, in schulden steckhst darinen, dauon man dich nicht begert zu liberieren, die remuneration ist mit deinem khaisser gestorben, disse herrn von Oesterreich sein von allen khönigreich vnd landen verworfen, darfür sie niemanden andern alss inen selbsten denen papstischen, spanischen vnd jesuitischen räthen zu danckhen. Zu voriger perfection khommen Sie gewiss nimermehr dan die malediction ist vber iren khopff khommen. Ist derowegen meine vatterliche threwe vermahnung vnd warnung, dass du dich zu deinen conföderirten khönigreich vnd ländern haltest, deine weitere seruitia dahin allein wendest vnd bey denselben dich meritierest, disen herrn abgesandten alle ehr erweissest ire ambasada woll vnd glickhlich zu beschliessen an deiner mühe vnd sorgfeltigkheit nichts erwinden lassest vnd gegen denselben dich also erzeigest vnd verhaltest, damit disse löbliche conföderierte khönigreich vnd land, vnd ire fürstl. durchl. dein fidelitet würckhlich verspüren mögen. Wann du das (wie ich nit zweifel) thuest, so dienst du Gott rechtschaffen, deiner heiligen religion, deinem lieben vatterlandt, dier selbst vnd vnsere ehrlichen stammen löblich vnd aufrichtig, hast dir belohnung von dem höchsten, die remuneration von diesen

lobl. khönigreich vnd landen, den rhuemb vnd das lob für sich selbsten zugewarthen vnd zu empfachen, wo aber nit (daz ich doch nit will verhoffen) vnd du dissen khönigreich vnd landen wie auch ire fürstliche durchlaucht woltest contrario seyn vnd dich zu vnssern feinden wenden, so wierdt dich Gott verlassen, dich in verlust ehr seel leib vnd guett selbst verstürzen vnd in deinen vatterlandt zuuerbleiben kheinen blatz finden, vnd bey den Paptisten nichts weniger in verachtung vnd in der verfolgung die vberige zeit deines lebens zubringen | muessen, darfuer dich ja nochmahlen Gott gnediglich behüetten wolle. Vnd souil hab ich dier auss Pressburg zuezuschreiben dein glickh vnd vnglickh für augen zustellen vnd dass Gott vnd deinem vatterlandt mehrers als etwan den Jebusitischen rath zu dienen schuldig erindern sollen, dardurch du dich wierdest zuriechten vnd zuuerhalten haben. Vnd der höchst sey mit vnd ob vnss allen. Amen. Datum Pressburg den 12. Nouemb. Ao. 1619.

Verbesserungen.

Seite 166 fehlt zur Zeile 3 von oben die Citation „Siehe Beilage I“.
„ 167 Zeile 8 von oben lies nicht statt nein.
„ 167 „ 9 „ „ nein „ nicht.
„ 171 „ 11 „ „ sua „ suo.
„ 176 „ 10 „ „ jetzt „ jetz.

VERZEICHNISS
DER
EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.
(MÄRZ.)

Akademie der Wissenschaften, Königl. Preussische. Monatsbericht. December 1859 und Jänner 1860; 8°.

— königl. zu Stockholm. Öfversigt af kongl. Vetenskaps-Akademiens Förhandlingar. Femtonde Årgången, 1858; 8°. — Berättelse om framstegen i Fysik under år 1853. Afgifven till k. V. A. af E. Edlund. 1859; 8°. — Berättelse om framstegen i Insekternas, Myriapodernas och Arachnidernas Naturalhistoria för 1855 och 1856, till k. V. A. afgifven af C. H. Boheman. 1859; 8°. — Kongliga Svenska fregatten Eugenies resa omkring jorden under befäl af C. A. Virgin åren 1851—1853. Zoologi, III. 1859; 4°.

Annalen des Vereines für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung. Bd. VI, Heft 2. Wiesbaden, 1859; 8°.

Annales de l'Académie d'Archéologie de Belgique. Tome XVI. livre 4. Anvers, 1859; 8°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Neue Folge. VII. Jahrgang. Nr. 2. 1860; 4°.

Archiv des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg. Bd. XV, Heft 1. Würzburg, 1860; 8°.

Bericht, neunzehnter, über das Museum Francisco-Carolinum. Linz, 1859; 8°.

Christiania, Universität. Akademische Gelegenheitsschriften für das Jahr 1859.

Collonge, J. La science pour touts. Journal. Année V. Nr. 11, 13. Paris; 4°.

Costa, Dr. E. H., Vodnikov spomenik. Laibach, 1859; 4°.

Dulaurier, Ed., Recherches sur la chronologie Arménienne technique et historique. Tome I. Chronologie technique. Paris, 1859; 4°.

Ellero, Pietro, Della pena capitale. Venezia, 1858; 8°.

Erlangen, Universität. Akademische Gelegenheitsschriften für das Jahr 1859.

Geschichts- und Alterthumsverein zu Kassel, Periodische Blätter Nr. 11. Wiesbaden und Darmstadt, 1859; 8°.

Greifswald, Universität. Akademische Gelegenheitsschriften für das Jahr 1859.

Halle-Wittenberg, Universität. Akademische Gelegenheitsschriften für 1856—1859.

Hlubek, D. F. X., Ein treues Bild des Herzogthums Steiermark, als Denkmal dankbarer Erinnerung an weiland Se. k. Hoheit den durchlauchtigsten Erzherzog Johann; herausgegeben von der k. k. steierm. Landwirthschafts-Gesellschaft durch ihren Secretär. Graz, 1860; 4°.

Istituto Veneto I. R. di scienze, lettere ed arti. Atti. Tomo V. Serie terza, disp. 3. Venezia, 1859—60; 8°.

La Roche, Dydimus über die Aristarchische Recension der Homerischen Gedichte. Triest, 1859; 8°.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, redigirt von K. Weiss. V. Jahrgang, März. Wien, 1860; 4°.

— aus Justus Perthes' geographischer Anstalt, von Dr. A. Petermann. Jahrgang 1860, Heft II. 4°.

— der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde. Interim. Hauptredacteur H. Weber. Jahrgang 1859; 4°.

Palacky, Fr., Dějiny národu českého w Čechách a w Morawě. Díl IV. Wěk Jiřího z Poděbrad. Částka 2. W Praze, 1860; 8°.

Reumont, Alfr., Descrizione di Firenze nell 1598 del Principe Lodovico d'Anhalt. Firenze, 1859; 8°.

— Dell' introduzione del Christianesimo in Prussia e della parte presavi dalla Santa Sede. 8°.

Rostock, Universität. Akademische Gelegenheitsschriften für 1858—1859; 4° und 8°.

Segesser, A. Ph. von, Die Beziehungen der Schweizer zu Mathias Corvinus, König von Ungarn in den Jahren 1476— 1490. Luzern, 1860; 8°.

Theiner, Aug., Annales ecclesiastici. Tom. I. II. III. Romae, 1856; Fol.

— Monuments historiques de Russie. 1859; Fol.

— Vetera monumenta historica Hungariam sacram illustrantia. Tom. I. II. Romae, 1859; Fol.

Traitteur, E. A., Neuester vollständiger Entwurf einer weit einfacheren deutschen Schreibweise. München, 1859; 8°.

Verein für Kunst und Alterthum in Ulm. XII. Veröffentlichung. Der Marktbrunnen zu Ulm. Ulm, 1858; Fol.







SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXXIV. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1860. — APRIL.



SITZUNG VOM 11. APRIL 1860.

Vorgelegt:

Dom Antonio José da Silva, der Verfasser der sogenannten „Opern des Juden" (operas do Judeu).

Von dem wirklichen Mitgliede **Ferdinand Wolf.**

In den Jahren 1733 bis 1738 wurden auf dem Theater von *„Bairro Alto"* zu Lissabon eine ganz neue Art von burlesk-komischen Singspielen aufgeführt, die gleich bei ihrem ersten Erscheinen Aufsehen erregten, bald grossen Beifall fanden, in Abschriften von Hand zu Hand unter den Habitués jenes Theaters gingen und endlich auch durch den Druck, theils einzeln, theils gesammelt bekannt gemacht wurden, immer jedoch ohne des Verfassers Namen anzugeben [1]; denn dem Publicum, dem er wohl bekannt sein mochte, genügte es, seine Stücke, an denen es so viel Gefallen fand, nur durch „die Opern des Juden" *(Operas do Judeu)* zu bezeichnen.

Diese „Opern" wurden nebst ähnlichen von anderen Verfassern, aber sämmtlich anonym, bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts wiederholt aufgelegt [2], galten aber, nachdem der französische Pseudo-

[1] Der Herausgeber dieser Sammlung sagt in der *„Advertencia"* davon: *Foy tan grande o applauso, e aceitação, com que forão ouvidas as Operas, que no Theatro publico do Bairro Alto de Lisboa se representarão desde o anno de 1733, até o de 1738, que não satisfeitos muitos dos curiosos com as ouvirem quotidianamente repetir, passavão a copial-as, conservando ao depois estas copias com uma tal avareza, que se fazião invisiveis para aquelles, que desejavão na leitura dellas, uns apagar o desejo de as lerem, pelas terem ouvido, outros renovar a recreação, com que no mesmo Theatro as virão representadas. Por satisfazer ao desejo de uns, e outros, tomei a empreza de as ajuntar, e fazel-as imprimir com o titulo de „Theatro Comico Portuguez, etc."*

[2] Warum es wenigstens in Portugal bis zur Aufhebung der Inquisition gerathen war, diese Anonymität zu beobachten, wird sich aus der nachfolgenden Biographie des Verfassers ergeben.

Classicismus auch in Portugal herrschend geworden war, mehr für literarische Curiositäten, ja für Ausgeburten eines verirrten Geschmackes, und man begnügte sich auch dann sie insgesammt, vielleicht in doppelt verächtlichem Sinne, die „Opern des Juden" zu nennen, ohne die Verschiedenheit der Verfasser mehr zu beachten, oder sich um den „Juden", von dem sie herrühren sollten, viel zu bekümmern [1]).

Ja bis auf die neueste Zeit hat man kaum den Namen dieses Juden richtig und vollständig anzugeben, und von seinen Lebensumständen nicht viel mehr gewusst, als dass er von der Inquisition bei einem ihrer letzten *autos da fé* verbrannt worden sei [2]).

Seit man jedoch diese „Opern des Juden" besser kennen, unbefangener beurtheilen und insbesondere in ihrem Verhältnisse zur Geschichte des Drama's in Portugal würdigen gelernt hat, seit die Portugiesen nicht mehr anstehen, sie für epochemachend zu erklären, seit die Brasilier stolz darauf sind, den „Juden" ihren Landsmann zu nennen, hat man sich auch genauer um seinen Namen, seine Lebensverhältnisse, sein tragisches Schicksal erkundigt, hat man die Daten urkundlich zu begründen gesucht, und in neuester Zeit haben mehrere ausgezeichnete Gelehrte Portugals und Brasiliens biographisch-kritische Artikel über ihn und seine Werke bekannt gemacht, so dass es wohl an der Zeit sein dürfte, auch den deutschen Freunden der portugiesischen Literatur und der Geschichte des Drama's überhaupt die dadurch gewonnenen Resultate hier bekannt zu geben.

---

[1]) So sagt z. B. noch Bouterwek (Gesch. d. Poesie und Beredsamkeit, Theil 4, S. 359), von dem Verfasser dieser Opern sprechend: „Er soll ein Jude gewesen sein, dessen Name, nachdem er bekannt geworden, doch selten ausgesprochen wurde, weil sich das Publicum mit der Autonomasie begnügte, ihn schlechthin den Juden *(o Judeo)* zu nennen" ;— und bemerkt dazu: „Auch diese kleine Notiz verdanke ich den mündlichen Belehrungen eines gelehrten Portugiesen, der mir den Namen dieses Juden aus Lissabon verschrieben haben würde, wenn es sich der Mühe lohnte." — Also ein „gelehrter Portugiese" hat damals nicht einmal dessen Namen mehr gewusst, und der gute Bouterwek es nicht der Mühe werth gehalten, sich darnach erkundigen zu lassen!

[2]) S. z. B. Ferd. Denis, *Resumé de l'hist. litt. du Portugal* (Paris, 1826. 12. p. 431, suiv.), der ihn blos Antonio Jozé nennt und bei dem Auto von 1745 verbrennen lässt, sonst aber fast nichts von seinen Lebensumständen weiss. — Ebenso in: „*Osmia*, Trauerspiel . . . . aus dem Portugiesischen übersetzt von einem Freunde dieser Literatur nebst vorangehender Geschichte der dramatischen Kunst in Portugal" (Halberstadt, 1824, 8., S. 69 ff.).

Meine Gewährsmänner sind nämlich:

(Françisco Adolpho de Varnhagen), Florilegio da poesia brazileira (Lisboa, 1850, in 12. Tomo I, p. 201—236);

J. M. Pereira da Silva, Os varões illustres do Brazil durante os tempos coloniáes (Paris, 1858. 8., Tomo I, p. 259—281; eigentlich eine zweite verbesserte Ausgabe seines „*Plutarco Brasileiro*");

José Maria da Costa e Silva[1]), Ensaio biographico-critico sobre os melhores poetas portuguezes (Lisboa, 1850 — 1856. 8., Tomo X, p. 328—371);

Innocencio Francisco da Silva, Diccionario bibliographico portuguez, Estudos . . . applicaveis á Portugal e ao Brasil (Lisboa, 1858. 8., Tomo I, p. 176—180; — in diesem Werke sind auch die übrigen Quellen und Hilfsmittel vollständig verzeichnet und gewürdigt[2]). — Ob die von Herrn Rodrigo de Souza da Silva Pontes angekündigte Ausgabe der Werke und die Biographie Antonio José's seitdem erschienen sind, ist mir nicht bekannt geworden).

Antonio José da Silva — denn das ist nun unbezweifelt der Name des Verfassers der „Opern des Juden" — gehörte einer jener Familien an, die, obgleich jüdischer Abstammung, doch mit Erlaubniss der Regierung und durch Verträge sich für gesichert gegen Verfolgung haltend, sich in Rio de Janeiro ansässig gemacht hatten; später aber es doch für gerathen hielten sich zum christlichen Glauben zu bekennen (*christãos novos*).

Sein Vater, João Mendes da Silva, war daselbst ein angesehener Advocat und auch er soll mehrere poetische Werke verfasst haben, die aber nur dem Titel nach auf uns gekommen sind[3]). Mit

---

[1]) Der Verfasser des anmuthigen Gedichtes: „*O passeio*" (der Spaziergang).

[2]) Darunter befindet sich auch eine Monographie aus neuester Zeit: „*Il Giudeo Portoghese, per Vegezzi Ruscalla*" (Turin, 1852. 8.), die Herrn J. F. da Silva aber so wie mir nur dem Titel nach bekannt geworden ist. — Die von Herrn Kayserling (Sephardim; Leipzig, 1859. 8., S. 320—323) nach de Lara's Aufsatz: „*Antonio Joseph the Portuguese Dramatist*" (in: Jewish Chronicle; London, 1855. No. 29) gegebene Biographie beruht aber offenbar auf einer Verwechslung mit einem anderen, Antonio José genannten und von der Inquisition verbrannten Juden; denn auf unseren passt keines der dort angegebenen Daten.

[3]) Von João Mendes da Silva, geboren zu Rio de Janeiro im Jahr 1656, gestorben zu Lissabon im Jahr 1736, führt Barbosa Machado, Bibliotheca lusitana, Tomo IV, p. 186, folgende Werke an, die aber nie gedruckt wurden und nun wohl gänzlich verloren gegangen sind:

seiner Frau, Lourença Coutinho, erzeugte er drei Söhne, deren jüngster, unser Dichter, den 8. Mai 1705 zu Rio de Janeiro geboren wurde.

Gerade damals begann die auch in den Ländern der Krone Portugal unter João III. eingeführte Inquisition eifriger die Neu-Christen in Brasilien zu überwachen und die Juden oder des heimlichen Judaismus Verdächtigen, trotz aller früherèn Concessionen und Verträge, mit aller Strenge zu verfolgen.

Auch unseres Dichters Mutter hatte das Unglück, als eine Rückfällige (relapsa) in den jüdischen Glauben verdächtigt und angeklagt zu werden, sie wurde im Jahre 1713 auf Befehl der Inquisition in deren Kerker nach Lissabon gebracht. Ihre Familie folgte ihr dahin und João Mendes setzte auch hier mit gutem Erfolge seine Advocatenpraxis fort. So kam Antonio José schon im sechsten Jahre nach Portugal, um es nie wieder zu verlassen. Nach zurückgelegten Vorstudien in Lissabon bezog er die Universität von Coimbra, um sich dem Studium des Rechts, besonders des canonischen, zu widmen und nach erlangten akademischen Graden trat auch er im Jahre 1726 in den Advocatenstand und begann in Gemeinschaft mit seinem Vater zu arbeiten.

Sei es, dass er trotz seiner als Canonist erlangten Würden doch noch eine Anhänglichkeit an die mosaischen Lehren und die jüdischen Gebräuche bewahrt hatte, sei es, dass er dessen nur verdächtigt wurde, schon am 8. August 1726 wurde auch er vor das Inquisitionstribunal gebracht und ihm der Process gemacht. Die Ablegung eines reuigen Bekenntnisses seiner Schuld und die Abschwörung seiner Irrthümer, obwohl man sie angenommen hatte, befreiten ihn nicht von den Martern der Tortur, und die Anwendung des Wippgalgens (*tratos de polé*) hatte ihn so übel zugerichtet, dass er längere Zeit nicht einmal seinen Namen unterzeichnen konnte.

„*Officio da cruz*"; Übersetzung in Versen; —
„*Fabula de Leandro e Ero*", in Octaven; —
Die Übersetzung eines Hymnus auf die h. Barbara;
„*Poema lyrico: Christiaos.*"
Diese von einem Neu-Christen jüdischer Abstammung zum Vorwurfe seiner Gedichte gewählten Gegenstände, worunter sogar eine Art von Messiade, beweisen, dass er entweder ein sehr eifriger Convertit oder ein sehr kluger Jude gewesen ist. Er blieb auch in der That von der Inquisition gänzlich unangefochten, trotz ihrer Verfolgung mehrerer Glieder seiner Familie.

Auch bemerkte man ausdrücklich in seinem Urtheile *(auto)*, dass er während der Martern nur den Namen Gottes, nicht aber den der h. Jungfrau oder eines Heiligen angerufen habe. Bei dem am 13. October 1726 abgehaltenen *auto da fé* wiederholte Antonio José feierlich und öffentlich seine Abschwörung und erhielt seine Freiheit wieder.

Er kehrte zu seinem Vater zurück, um in Gemeinschaft mit ihm die Advocatur fortzubetreiben. Auch scheint es ihm Ernst mit seiner Abschwörung gewesen zu sein; wenigstens vermied er nun allen Umgang mit Juden und Neu-Christen, suchte die Bekanntschaft und erwarb sich die Freundschaft mehrerer im besten Rufe stehender Klostergeistlichen.

Im Jahre 1734 vermählte er sich mit Leonor Maria de Carvalho, die ihm im darauf folgenden Jahre ein Töchterchen gebar, Lourença, nach dem Namen ihrer väterlichen Grossmutter getauft, welch letztere ebenfalls aus den Kerkern der Inquisition entlassen worden war.

Um diese Zeit war es, dass Antonio José sich als dramatischer Dichter bekannt machte.

Er hatte zwar schon als Student in Coimbra sich auch mit poetischen Arbeiten beschäftigt und im Jahre 1729 zur Vermählungsfeier des Kronprinzen (nachmaligen Königs) D. José eine Sarzuela (Vaudeville) geschrieben. Seitdem aber hatte er sich eifriger mit dem Studium der Werke von Metastasio, Molière und Rotrou beschäftigt und, wohl auch durch seine Wohnung in der Nähe eines Theaters *(ao Pateo da Comedia)* und dessen häufigen Besuch veranlasst[1]), seinen Beruf und seine Begabung für die Bühnendichtung erkannt und durch mehrere, seit dem Jahre 1733 rasch auf einander folgende, mit immer steigendem Beifall aufgeführte Singspiele oder sogenannte *„Operas“* bewährt, von denen noch während seines Lebens in den Jahren 1736 und 1737: *„O Labyrintho de*

---

[1]) Herr v. Varnhagen, l. c. p. 204, dem ich hierin folgte, bezeichnet dieses Theater nicht näher; auf den Titeln des *„Theatro comico portuguez“*, worin auch Antonio José's Stücke abgedruckt sind, wird das *„Theatro publico do Bairro Alto de Lisboa“* als das genannt, auf welchem diese Stücke alle zur Aufführung kamen; hingegen sollte man aus einer Angabe Da Costa e Silva's, l. c. p. 331, schliessen, dass seine Stücke zuerst auf einem Puppentheater aufgeführt worden seien; denn er sagt: *„e como naquelle tempo havia na Mouraria um theatro mui frequentado, em que representavam figuras inanimadas, para elle principiou (Antonio José) a escrever seus dramas, que foram alli muito aceitos e applaudidos.“*

Creta", „*Variedades de Protheo*" und „*As Guerras do Alecrim, e Mangerona*" auch im Einzeldruck erschienen sind.

Damals verfasste er auch seine berühmt gewordene: „Glosa ao soneto de Camões *Alma minha gentil, que te partiste*, na qual exprime Portugal o seu sentimento na morte da sua bellissima Infanta a Senhora D. Francisca" (14 Octaven)[1]).

So hatte sich Antonio José nicht nur als Theilnehmer an der Advocatie seines Vaters, die er nach dessen am 9. Jänner 1736 erfolgten Tode allein fortführte, ein reichliches Einkommen gesichert, sondern durch seine dramatischen Arbeiten es auch noch vermehrt, die ihm überdies viele Freunde und den Beifall der Menge erwarben.

Aber wer Verdienst, Freunde und Beifall findet, dem fehlt es auch nicht an Neidern; ein komischer Dichter, dessen Beruf es ist, die Laster und Thorheiten seiner Zeit zu züchtigen und lächerlich zu machen, lässt sich auch manchmal von seinem Ingenium hinreissen, bei aller sonstigen Vorsicht eine Anspielung mitunterlaufen zu lassen, die Übelwollende auf eine gefährliche Weise ausbeuten können, um ihm zu schaden. So lachte man über seine Stücke; aber es fehlte nicht an Leuten, die z. B. Stellen in seinem „*Amphitrião*" auf die von ihm in den Kerkern der Inquisition erduldeten Leiden bezogen und diese darauf aufmerksam machten[2]); so klatschte die Menge Bei-

[1]) Diese Glosse ist zuerst abgedruckt mit anderen Gedichten auf dieselbe Todtenfeier erschienen in: „*Accentos saudosos das Musas portuguezas*". Parte I. Lisboa, 1736, in 4. Herr v. Varnhagen und Da Costa e Silva haben sie wieder abgedruckt. Auch soll sie das beste unter all diesen Gelegenheitsgedichten sein.

[2]) Wie diese:

Recitativo.

Sorte tyranna, estrella rigorosa,
Que maligna influiz com luz opaca,
Rigor tão féro contra um innocente!
Que delicto fiz eu, para que sinta
O peso desta asperrima cadeia,
Nos horrores de um carcere penoso,
Em cuja triste, lobrega morada
Habita a confusão, e o susto mora?
Mas si acaso, tyranna, estrella impia
E' culpa o não ter culpa, eu culpa tenho!
Mas, si culpa, que tenho, não é culpa,
Para que me usurpaes com impiedade
O credito, a esposa, a liberdade?

Aria.

Oh que tormento barbaro
Dentro do peito sinto!

fall; aber die Stücke, denen er galt, bezeichnete sie mit dem Namen der „Opern des Juden“ *(Operas do Judeo)!* —

So hatten sich über dem Unglücklichen, dem der Himmel so heiter zu lächeln schien, die Wolken des Ungewitters bereits gebildet, das über ihn hereinbrechen sollte, und es bedurfte nur einer geringen Veranlassung zu dessen Ausbruche. — Und diese fand sich nur zu bald.

Es war am 5. October 1737, dass Antonio José im Kreise seiner Familie das zweite Geburtsfest seines Töchterchens feierte; da wurde die traulich-heitere Familienfeier plötzlich durch ein unheimliches Pochen an der Thüre des Hauses gestört; eintraten die Familiaren und Schergen der Inquisition und forderten die eben noch so glücklichen Gatten auf, ihr wohnliches Haus, in der Nähe einer Anstalt der Barmherzigkeit *(no Largo do Soccorro)*, die ihnen leider nicht zu Theil werden sollte, mit den grausigen unterirdischen Kerkern *(calabouços do Rocio)* des jedem Erbarmen fremden Tribunals zu vertauschen! —

Allerdings musste auch ihre Anklägerinn ihnen dahin folgen. Diese war eine Negersclavinn, im Dienste von Antonio José's Mutter, welche der ihres liederlichen Lebenswandels wegen gezüchtigt hatte. Aus Rache und wohl auch von feindlich Gesinnten angehetzt, hatte sie ihre Herren als rückfällige Juden angeklagt. Sie aber ereilte zuerst, und zwar wohlverdient, die Strafe ihrer rachsüchtigen Verleumdung. Denn gleich beim Betreten der Kerker wurde sie von deren Schrecken so ergriffen, dass sie binnen wenigen Tagen den Geist aufgab, der nicht minder schwarz war als seine Hülle.

Gegen den in Nr. 6 des sogenannten „mittleren neuen Ganges“ *(Corredor meio novo)* eingekerkerten Antonio José wurde nun der Process eingeleitet. Da zeigte es sich, dass es an beweiskräftigen Gründen der Anklage fehlte; sie beruhte nur auf vagen

---

A esposa me desdenha,
A patria me despenha,
E até o ceo parece
Que não se compadece
De um misero penar.
  Mas oh Deoses, si sois justos,
Como assim tyrannamente
A este misero innocente
Chegaes hoje a castigar?

Anschuldigungen, wie sie eben eine neu angekommene Negerinn (*negra boçal*) vorzubringen vermocht hatte. Die Richter suchten sich daher durch seine Gefangenschaft selbst solche Beweismittel zu verschaffen.

Aus den Acten seines Processes, die nun in dem königlichen Archive von *Torre do Tombo* sich aufbewahrt finden [1]), geht nämlich hervor, dass die Gefangenwärter beauftragt wurden, durch die in den Deckenecken des Kerkers angebrachten Spionirlöcher Antonio José zu beobachten. Diese sagten zwar Alle aus, dass sie oft gesehen und gehört hätten, wie er sich niedergekniet, bekreuziget und christliche Gebete mit Andacht gesprochen habe; Einige nur fügten hinzu, dass er an bestimmten Tagen keine Speise zu sich genommen habe. Dieses, in solchen Verhältnissen aus Mangel an Esslust sehr erklärliche Fasten wurde nun als ein den mosaischen Vorschriften gemäss beobachtetes gedeutet und bildete nebst den Angaben eines absichtlich mit ihm zusammen Eingesperrten die einzigen Beweise seiner Schuld, die man vorbringen konnte.

Gegen solche Richter half es ihm natürlich nicht, dass er, wie ebenfalls aus den Processacten hervorgeht, stets seine Schuldlosigkeit betheuerte; dass er sich auf das Zeugniss angesehener Männer berief, wie des Vorstehers der königl. Münze D. Mathias Ayres Ramos da Silva Eça, und des Francisco Xavier de Meneses Grafen von Ericeira, des Dichters der *„Henriqueida“*, die bis zu seinem Tode ihm treue Freundschaft bewiesen [2]); dass ob ihrer Frömmigkeit berühmte Geistliche, worunter sogar Dominicaner, seinen Eifer in Erfüllung der religiösen Gebräuche und der Vorschriften der christlichen Kirche bezeugten; selbst die Gunst und Verwendung des Königs João V. konnte den zum zweiten Mal vor die Schranken dieses Tribunals Citirten nicht retten.

Schon am 11. März 1739 wurde das Urtheil gefällt, das ihn dem weltlichen Gerichte zur Bestrafung, und zwar am Leben, überantwortete (*sentença de relaxação ao braço secular*), während der Ärmste und seine Freunde sich noch durch sieben Monate — bis

---

[1]) Im Jahre 1821 hat man dort die auf die Inquisition bezüglichen Documente gesammelt hinterlegt. Daraus hat sich Herr v. Varnhagen von den Antonio José's Process betreffenden Acten genaue Abschriften verschafft und so zuerst einen authentischen Bericht darüber gegeben.

[2]) S. Pereira da Silva, l. c. p. 262 und 266.

zur öffentlichen Bekanntmachung und Vollstreckung des Urtheils *(auto)* — der Hoffnung überliessen, dass seine Schuldlosigkeit selbst der Inquisition endlich einleuchten müsse.

Dieser Täuschung wurde er auf eine nur zu schreckliche Weise entrissen, als man ihm am Abende des 16. Octobers 1739 seine Verurtheilung zum Feuertode publicirte, zu einem Tode, den er, wie in Vorahnung seines grausamen Schicksals, selbst so ergreifend geschildert hatte [1]).

Drei Tage darnach, bei dem am 19. October 1739 (nämlich am zweiten Tage des am 18. begonnenen) feierlich abgehaltenen *auto da fé* wurde dieses Urtheil vollzogen.

So ist der Mann, der im Leben so Viele erheitert und lachen gemacht hatte, durch seinen grausigen Tod selbst zum Gegenstande eines Trauerspiels geworden [2]).

In demselben *auto da fé* wurden seine Gattinn und seine Mutter wegen wiederholten Rückfalls in den Judaismus zur Einkerkerung auf nach Gutdünken zu bestimmende Dauer *(carcere á arbitrio)* verurtheilt, nachdem sie wohl die fürchterliche geistige Tortur ausstehen gemusst hatten, den Geliebten zu Asche verbrennen zu sehen. Seine Mutter soll auch drei Monate darnach gestorben sein [3]).

---

1)
A morte sempre é tormento,
Sendo breve é menos mal,
Mas é pena, sem egual,
O morrer á fogo lento,
É este modo violento,
E é morte mais rigorosa;
De seu fim tarde se gosa,
Sendo no muito que atura,
Por dilatada mais dura,
Por continua mais penosa.

Mit demselben Vorgefühl lässt Antonio José den Sancho Pansa in seinem *„Don Quijote“* sagen:

„Toda a justiça acaba em tragedia“.

2) Es ist bemerkenswerth, dass die erste von einem brasilischen Dichter verfasste Tragödie diesen ersten brasilischen Komiker zum Gegenstande hat, dass dieser in der Geschichte des portugiesischen Drama's epochemachende Mann in solcher Weise von einem in der brasilischen Literatur nicht minder Epochemachenden gefeiert wurde; Herr v. Magalhaens, der Dichter der *„Saudades e suspiros“*, der *„Tamoyos“*, u. s. w., hat nämlich unseren Antonio José zum Helden seiner im Jahre 1839 erschienenen Tragödie: *„O poeta e a Inquisição“* mit eben so viel Patriotismus gewählt als mit Talent geschildert.

3) D. Innocencio Franc. da Silva hat, a. a. O., aus der gleichzeitig in Lissabon gedruckten: *„Lista das pessoas que sahiram condemnadas no auto publico da fé que*

Antonio José war von mittlerer Statur, mager, hatte dunkles kastanienbraunes Haar, kleine Gesichtszüge und wenig Bart [1]).

Von dem zuerst in den Jahren 1744 und 1746 und dann wiederholt (in 5. Auflage in den Jahren 1787—1792) zu Lissabon in vier Octavbänden gedruckten: *„Theatro comico Portuguez, ou Collecção das Operas Portuguezas que se representaram na casa do Theatro publico do Bairro Alto de Lisboa“* [2]), enthalten die ersten beiden Bände eine Sammlung von Antonio José's Stücken. Zwar, wie bemerkt, wird weder auf dem Titel noch bei einem der Stücke der Name des Verfassers angegeben; wohl aber ganz klar in den zwei auf das Vorwort: *„Ao Leitor desapaixonado“* folgenden akrostichischen *„Decimas“* [3]).

se celebrou na igreja do convento de S. Domingos 18 de outubro de 1739, sendo Inquisidor Geral o Cardeal Nuno da Cunha“, die unsern Dichter, dessen Gattinn und Mutter betreffenden Sentenzen mitgetheilt; sie lauten:

„(Sob o titulo): Pessoas relaxadas em carne. Nr. 7. Idade 34 annos. Antonio José da Silva, X. n. (christão novo), advogado, natural da cidade do Rio de Janeiro, e morador n'esta de Lisboa occidental, reconciliado que foi por culpas de judaismo no auto da fé, que se celebrou na Igreja do Convento de S. Domingos d'esta mesma cidade em 13 de outubro de 1726. Convicto, negativo e relapso.“

„(Sob a rubrica): Pessoas que não abjuram, nem levam habito. Nr. 5. Annos de idade 27. Leonor Maria de Carvalho, X. n., casada com Antonio José da Silva, advogado, que vai na lista, natural da villa da Covilhã, bispado da Guarda, e moradora n'esta cidade de Lisboa occidental, reconciliada que foi por culpas de judaismo no auto publico da fé que se celebrou na igreja de S. Pedro da cidade de Valhadolid, reino de Castella, em 26 de janeiro de 1727, presa segunda vez por relapsia das mesmas culpas. Pena: carcere a arbitrio.“ — Nr. 6. annos de idade 61. Lourença Coutinho, X. n., viuva de João Mendes da Silva, que foi advogado, natural da cidade do Rio de Janeiro, e moradora n'esta de Lisboa occidental, reconciliada que foi por culpas de judaismo no auto publico da fé, que se celebrou no Rocio d'esta mesma cidade em 9 de julho de 1713; presa terceira vez por relapsia das mesmas culpas. Pena: carcere a arbitrio“.

Darnach sind die Angaben von Brunet, Ferd. Denis u. A. zu berichtigen, die unseren Dichter beim *auto da fé* vom Jahre 1745 verbrennen lassen, das sie noch überdies das „letzte“ nennen! —

[1]) Varnhagen, l. c. p. 212.

[2]) Siehe über die verschiedenen Ausgaben dieser Sammlung und ihr Verhältniss zu einander Varnhagen, l. c. p. 206—208 und darnach bei Innoc. Franc. da Silva, l. c. p. 179. — Dazu will ich bemerken, dass die zweite Ausgabe *(Segunda impressão)* der ersten beiden Bände, wovon die k. k. Hofbibliothek ein Exemplar besitzt (so wie von der Ausgabe von 1759—1761 aller vier Bände), nicht den Luis Ameno als Drucker angibt, sondern: *„Lisboa, na regia officina Sylviana, e da Academia Real. 1747.“* — Die in den späteren Ausgaben weggelassene Stelle der *„Advertencia do Collector“* stimmt aber ganz mit Herrn v. Varnhagen's Angaben zusammen.

[3]) D. Inn. Fr. da Silva, l. c. p. 180, hat zuerst darauf aufmerksam gemacht und ganz richtig bemerkt, dass das Vorwort: *„Ao Leitor“* und die *„Decimas“* unbezweifelt vom

Die übrigen im 3. und 4. Bande dieser Sammlung enthaltenen Stücke sind, wie Herr v. Varnhagen nachgewiesen hat, irrig unserem Dichter zugeschrieben worden und höchstens könnte man einem Paar derselben den Einfluss seines Geistes und der von ihm eingeschlagenen Richtung noch zuerkennen [1]).

Es sind daher in Einzeldrucken und in dieser Sammlung nur acht Stücke von Antonio José bis jetzt durch den Druck bekannt

---

Verfasser selbst noch herrühren müssen; es daher der etwas vagen Anspielungen, die Herr v. Varnhagen angeführt hat, nicht bedürfe, um seine Autorschaft klar zu beweisen; die Decimen enthalten nämlich in den Anfangsbuchstaben der Verszeilen die volle Angabe seines Namens:

Amigo leitor, prudente,
Não critico rigoroso
Te desejo, mas piedoso
Os meus defeitos consente:
Nome não busco excellente
Insigne entre os escriptores;
Os applausos inferiores
Julgo a meu plectro bastantes,
Os encomios relevantes
São para ingenhos maiores.

Esta comica harmonia
Passatempo é douto e grave;
Honesta, alegre, e suave
Divertida a melodia:
Apollo, que illustra o dia,
Soberano me reparte
Idéas, facundia, e arte,
Leitor, para divertir-te,
Vontade para servir-te,
Affecto para agradar-te.

Der spätere Herausgeber, Luis Ameno, durfte es aber nicht wagen, den Namen eines von der Inquisition gerichteten Juden vorzusetzen oder ausdrücklich anzugeben und musste froh sein, dass die beiden geistlichen Censoren, worunter ein Dominicaner, dessen Werke, als „nichts gegen den Glauben und die christliche Religion“ enthaltend, durchliessen.

[1]) So ist z. B. „*Adolonimo em Sidonia*“ eine Nachahmung von Apostolo Zeno's „*Alessandro in Sidone*“; „*Adriano em Syria*“ eine Übersetzung der gleichnamigen Oper Metastasio's; „*Filinto perseguido*“ desselben „*Siroc in Seleucia*“ und „*Os novos Encantos de Amor*“ wird dem Alexandre Antonio de Lima zugeschrieben und ist eigentlich eine Bearbeitung nach dem Spanischen. Auch Da Costa e Silva berichtiget, mit Beziehung auf diese Nachweisungen Varnhagen's, die früher allgemein gangbare Annahme, die Stücke aller vier Theile des „*Theatro comico portuguez*“ einem Verfasser, nämlich dem „Juden“ zuzuschreiben, indem er dagegen bemerkt (l. c. p. 355—356): „*mas basta considerar a sua linguagem, maneira de dialogar, e o forzado dos gracejos para reconhecer, que quem compoz as operas contheudas nas dous primeiros volumes não podia ser author das que compõem o terceiro, e quarto*“.

gemacht worden, nämlich: „*Vida de D. Quijote de la Mancha;* — *Esopaida, ou Vida de Esopo;* — *Os Encantos de Medea;* — *Amphitryão, ou Jupiter, e Alcmena* (im ersten Theile der Sammlung); — *Labyrintho de Creta;* — *As Guerras do Alecrim, e Mangerona;* — *Variedades de Protheo;* — *Precipicio de Faetonte* (im zweiten Theile)". Ausser diesen haben sich einige Stücke von ihm handschriftlich erhalten, wie nach Herrn v. Varnhagen (l. c. p. 206): „*Os Amantes de escabeche;* — *S. Gonçalo de Amarante*"; und minder unbezweifelt ihm zuzuschreiben: „*As firmezas de Protheo*", — und „*Telemaco na ilha de Calipso*" — endlich soll in neuester Zeit, wie mir Herr v. Magalhaens gütigst mitgetheilt hat, noch ein Stück von ihm aufgefunden worden sein, das dem Titel nach zu schliessen: „*O Diabinho á mão furada*" (das verschwenderische Teufelchen) zu seinen eigenthümlichsten gehören dürfte.

Herr Ferdinand Denis hat in seinen: „*Chefs-d'oeuvre du Théâtre portugais. Gomès, Pimenta de Aguiar, Jozé*" (Paris, 1823. 8.) als Probe von Antonio José's Werken den „*D. Quijote*" in französischer Übersetzung gegeben (p. 365—496).

Man sieht schon aus den Titeln dieser Stücke, dass Antonio José häufig mythologische Stoffe und altclassische Fabeln behandelt hat; aber seine Götter und Göttinnen, seine Griechen und Römer sind, so gut wie sein Ritter von der traurigen Gestalt und sein Dom Gil Vaz und Dom Fuas durch und durch Portugiesen seiner Zeit, und alle diese Stoffe sind mit so genialer Originalität behandelt, dass seine Stücke, nächst denen von Gil Vicente, als die volksthümlichsten in portugiesischer Sprache gelten können und bis auf die neueste Zeit — bis Almeida Garrett dieselbe Richtung wieder einschlug — ohne Rivalen geblieben sind. Man wird es daher nicht nur natürlich finden, dass Antonio José's Stücke in jener Zeit, wo auf den Bühnen Portugals fast nur spanische Comedias und italienische Opern gegeben wurden, einen ausserordentlichen Erfolg haben mussten, sondern kann auch ohne Übertreibung behaupten, dass sie eine bleibende, epochemachende Stelle in der Geschichte des portugiesischen Drama's und des Lustspiels überhaupt beanspruchen können, eine Stelle, die ihnen freilich erst in neuester Zeit eine unbefangene Kritik und ein besseres Verständniss wieder eingeräumt haben, während eine bornirt-classische Schule, die Alles über einen Leisten schlug und den Sinn für nationale Originalität verloren hatte, in

ihnen nur regellose Ausgeburten, groteske Trivialitäten, oder höchstens ingeniöse Verirrungen lange Zeit hindurch sah, woher es auch kam, dass selbst der Name ihres Verfassers in Vergessenheit gerathen war.

Diese Stücke, wiewohl hauptsächlich für die Aufführung berechnet, und zwar eine mit grossem Aufwand an Scenerie und Maschinerie, und mit Begleitung von Musik; zunächst nur für das schau- und lachlustige Volk bestimmt [1]); und eigentlich das was wir jetzt „Volksstücke" nennen, haben doch eine so drastische Komik, solche Frische und Fülle von witzigen Einfällen, dass sie selbst noch auf den Leser der Gegenwart und den Fremden ihre Anziehungskraft bewähren, die sie freilich in bei weitem höherem Grade von der Bühne herab ausübten, wo sie einst mit so grossem Beifall und Jubel aufgenommen wurden, wo sie durch die sich drängenden Überraschungen in der Schürzung und Lösung, durch die komischen Situationen und die witzigen volksmässigen Couplets in ihrer ganzen Kraft wirkten, wenn die Darsteller ihrer Aufgabe gewachsen waren [2]).

„In der Entwicklung der Handlung", sagt Herr Pereira da Silva (l. c. p. 273), „in der Erfindung der Abenteuer, in dem geschickten Zusammenstoss der Leidenschaften und Intriguen, die sich drängen, verbinden, trennen und lösen mit der Schnelle des Blitzes, mit der Leichtigkeit des Windes, liegt Antonio José's Hauptstärke; dadurch überrascht, elektrisirt, reisst er seine Zuschauer mit sich fort."

Dabei weiss er mit vielem Geschicke der Redeweise, Sprichwörter und Witze des Volkes sich zu bedienen, so dass seine Stücke in sprachlicher Beziehung auch wissenschaftlichen Werth haben.

---

[1]) Wie der Verfasser selbst in der ersten jener beiden Decimen gesagt hat:

> Os applausos inferiores
> Julgo á meu plectro bastantes.

[2]) Ein von Herrn Denis (Chefs-d'oeuvre du Théatre portug. p. 359) angeführter Dichter, der Professor Antonio Anastasio Dacunha, fast gleichzeitig mit Antonio José und gleich ihm von der Inquisition verfolgt, hat ihn also apostrophirt:

> O Antonio José, dôce e faceto,
> Tu que foste o primeiro que pizaste
> Com mais regular socco a scena lusa,
> O povo de Lisboa mais sensivel
> Foi no theatro á teus jocosos ditos,
> Que no rocio a voz da humanidade.

Diese Volksthümlichkeit, Freiheit und Selbstständigkeit muss man aber Antonio José um so höher anrechnen, als gerade damals auch die Dichter der pyrenäischen Halbinsel unter dem auf ganz Europa lastenden Drucke des französischen Pseudo-Classicismus ihren Nationalgeist aufzugeben begannen und auch Antonio José durch seinen Freund, den Grafen von Ericeira, einen Verehrer Boileau's, mit dessen damals als Orakelsprüche geltenden Lehren bekannt gemacht worden war, dessenungeachtet aber und trotzdem dass er, wie bemerkt, die Werke von Metastasio, Molière, Rotrou u. s. w. eifrig studirt hatte, die Originalität seines Geistes bewahrte und der von seinem Nationalgefühl eingegebenen Richtung treu blieb.

Wären die Richter dieses Unglücklichen, des Judaismus Angeklagten, im Stande gewesen, mit Unbefangenheit diesen Geist in seinen Werken zu würdigen, so würden sie erkannt haben, dass diese von keinem im starren Mosaismus oder finster grübelnden Rabbinismus befangenen, sondern nur von einem freien, beweglichen, dem frischen Leben sich heiter hingebenden Geiste herrühren konnten, der, wenn er von fremden Traditionen inspirirt wurde, gerade noch am ersten denen der altspanischen Comedia folgte.

So findet sich, von letzterer wohl überkommen, der Gracioso als stehende Figur in fast allen Stücken Antonio José's. Gleich der spanischen Comedia beobachten auch seine *„Operas"* keine der sogenannten drei Einheiten, in ihnen reihen sich ebenso pathetische und komische Scenen an einander und in die Actionen der Helden und Heldinnen greifen ihre possirlichen Diener und schelmischen Zofen nicht minder wesentlich ein; nur ist in den *„Operas"* das parodische Element bei weitem vorherrschender als in den Comedias. Auch hat Antonio José seine meisten Stücke auf eine eigenthümliche Weise abgetheilt, nämlich in zwei „Theile" (Partes), nur der *„Proteo"* und *„Faetonte"* haben die Eintheilung in drei Acte der spanischen Comedia beibehalten.

Übrigens darf man durch den Titel: *„Operas"* sich nicht verleiten lassen, an Opern im heutigen Sinne zu denken und sie blos als eigentliche Libretto's, als Unterlagen für die musikalische Composition zu betrachten; sie sind grossentheils in Prosa abgefasst und nur dann und wann werden ein Recitativ mit einer Arie, Couplets, mehrstimmige Gesänge oder Chöre angebracht; sie sind eigentlich grössere Sarzuelas oder Vaudevilles und haben den Titel: *„Operas"*

wohl nur der mythologischen oder heroischen Stoffe, der complicirteren Fabel und des Aufwandes an Scenerie und Maschinerie wegen erhalten [1]).

Um sich einen Begriff von Antonio José's Erfindungsgabe und komischer Kraft zu machen, vergleiche man z. B. seinen *„Amphitrião“* mit den, denselben Stoff behandelnden Stücken von Plautus und Camões, und man wird staunen über die neuen Seiten, besonders in den Scenen zwischen Alcmena und ihrem Gatten, welche der brasilische Dichter diesem Gegenstande abzugewinnen wusste.

Eben so geschickt ist das „Leben Aesop's“ im Nationalgeschmacke dramatisirt und z. B. die Scene, wie dieser auf dem Sclavenmarkte von seinem Herrn, dem Philosophen Zeno, feilgeboten und von Xanto gekauft wird, zeichnet sich ebenso durch drastische Charakteristik, wie durch die Lebendigkeit des Dialogs voll schlagender Volkswitze aus [2]); diese Scene dient zugleich zur Exposition, wie denn unser Dichter als ein ächt dramatischer sich auch dadurch bewährt, dass seine Expositionen immer kurz, klar und mit Handlung verbunden sind. Als Muster einer solchen Exposition führt Da Costa e Silva (l. c. p. 345 sg.) mit Recht die des *„D. Quijote“* an. Der Barbier ist eben im Begriff den Ritter zu rasiren, der ihm empfiehlt, diesen „geehrtesten Bart in ganz Spanien, vor dem selbst die Riesen zittern“, gehörig zu behandeln. Natürlich frägt er den Figaro, was er für Neuigkeiten auszukramen habe; als dieser nun erzählt, dass der Grosstürke wieder die christlichen Potentaten mit Krieg überziehe

---

[1]) Die jetzt so beliebten Offenbach'schen Opern dürften noch am nächsten mit denen Antonio José's verwandt sein; ja mehrere der letzteren könnten mit geringen Veränderungen noch jetzt Herrn Offenbach die köstlichsten Libretti liefern. — Es kann sein, dass, wie Bouterwek meint (a. a. O. S. 358), die von dem Hofe in Lissabon damals begünstigte italienische Oper diese parodistische Reaction im Sinne und Geschmacke des Volks hervorgerufen habe. Übrigens hat Bouterwek mit einer an ihm seltenen Befangenheit und Oberflächlichkeit über diese portugiesischen *„Operas“* den Stab gebrochen und, wohl von ihrer Regellosigkeit und Derbheit abgeschreckt, sich nicht die Mühe gegeben, tiefer in ihren Geist einzudringen und sie im Verhältniss zu ihrer Zeit und zur Entwicklungsgeschichte des portugiesischen Drama's aufzufassen. Hat er es doch nicht einmal der Mühe werth gehalten, sich nach dem Namen des „Juden“ zu erkundigen, wiewohl er selbst nicht umhin konnte, ihn „einen erfindungsreichen Kopf“ zu nennen!

[2]) Bei Bouterwek (a. a. O. S. 361—362) findet man Bruchstücke dieser Scene angeführt: „zum Beweise .... der abgeschmackten Witzelei!“ — Doch muss er selbst eingestehen: „durch alle diese Grotesken blickt eine nicht gemeine Phantasie hervor!“ —

und schon eine Flotte in Biscaya gegen ihn ausgerüstet werden müsse, sagt D. Quijote: „Zu was alle diese Maschinen? ich wüsste Rath, in weniger als einer Stunde alle Flotten und Escadren der Türken zu besiegen!" — Erst nachdem der Barbier ihm Verschwiegenheit zugeschworen hat, damit kein Anderer ihm zuvorkomme, vertraut er ihm, man möge nur einige fahrende Ritter gegen den Türken loslassen, ja einer, wie z. B. er, würde genügen, ganze Heere zu vernichten, wobei er sich auf die in den Ritterbüchern erzählten Grossthaten derselben beruft. Als nun die Haushälterinn, die Nichte des Ritters und selbst der Barbier sich erkühnen, darin nur einen Rückfall in seine Narrheit zu sehen, wendet er gegen den letzteren ein argumentum ad hominem an, indem er ihn zu Boden wirft. — Diese Exposition ist gewiss eben so charakteristisch als drastisch! —

Wenn Bouterwek von diesem Stücke sagt, „es fehle ihm sogar das Verdienst der Erfindung", so hat Barbosa du Bocage, der begabteste portugiesische Dichter in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (gest. 1805) ganz anders darüber geurtheilt. Da Costa e Silva erzählt von diesem, seinem Freunde und Kunstgenossen, folgende Anekdote (l. c. p. 348). Als er ihn einmal während seiner letzten Krankheit besuchte, fand er ihn im Bette auf dem Bauche liegend, ein Buch in der Hand und aus vollem Halse lachend. Auf seine Frage, was so sehr dessen Heiterkeit errege, antwortete er: „Die Opern des Juden sind es; ich habe hier im D. Quijote eine so drollige, so extravagante Idee gefunden, dass ich mich verwundere, dass sie dem Cervantes nicht eingefallen ist *(que admira haver escapado á Cervantes)*". Hierauf las er unter Lachen die Scene, wie D. Quijote immer mehr zu der Überzeugung kommt, dass seine angebetete Dulcinea in die Gestalt des Sancho Pansa von den ihm feindlich gesinnten Zauberern verwünscht worden sei und nun vor ihm stehe (und gerade dieses Zunehmen der Überzeugung bis zur fixen Idee ist ein feiner psychologischer Zug und trefflich ausgedrückt), bis dieser ebenfalls durch ein argumentum ad hominem ihn von seiner Identität überzeugt. Ich will daher nach Da Costa e Silva's Vorgang diese Scene hier mittheilen [1]).

---

[1]) In der Übersetzung von Ferdinand Denis befindet sich diese Stelle p. 416—419; auch er bemerkt dazu: *„toute cette scène serait d'un vrai comique, si elle ne finissait pas aussi grossièrement"*.

D. Quijote.

E si bem reparo agora nas feições deste Sancho, lá tem alguns laivos de Dulcinea; porque sem duvida Sancho ás vezes o vêjo com o rosto mais afeminado, que quasi me persuado que está Dulcinea transformada nelle.

Sancho.

(Meu amo está no espaço imaginario!) Ah Senhor, toca a cavalgar que o rocinante está sellado, e o burro albardado. Senhor! . . . v. m. não ouve?

D. Quijote.

Sim, ouço! que seja possivel, prodigioso enigma de amor, galharda Dulcinea del Toboso, que os magicos antagonistas do meu valor te transformassem em Sancho Pança?

Sancho.

(Ainda esta me faltava para ouvir, e que aturar!) Que diz Senhor? está louco? com quem falla v. m.?

D. Quijote.

Fallo comtigo, Sancho fingido, e com Dulcinea transformada.

Sancho.

Se v. m. algum dia tivesse juizo, dissera que o tinha perdido. Que Sancho fingido, ou que Dulcinea transformada é esta?

D. Quijote.

Não sei como agora falle, si como á Sancho, si como á Dulcinea! vá como fôr! Saberás que os encantadores tem transformado em tua vil, e sordida pessoa a sem igual Dulcinea; vê tu, Sancho amigo, si ha maior desaforo, si ha maior insolencia destes feiticeiros, que mascarar o semblante puro, e rubicundo de Dulcinea com a mascara horrenda da tua torpe cara!

Sancho.

Ora diga-me, Senhor, por onde sabe v. m. que a senhora Dulcinea está transformada em mim?

D. Quijote.

Isso é que tu não alcanças, simples Sancho! pois sabe que nós, os cavalleiros andantes, temos cá um tal instincto que nos é permittido descobrir aonde está o engano, e a transformação, pelos efluvios que exhala o corpo, e pela physionomia do rosto.

Sancho.

Basta que conheceu v. m. pela simonetria do rosto! pois, Senhor, que parentesco carnal tem a minha cara com a da senhora Dulcinea? Ora eu até qui não cuidei que v. m. era tão louco! Cuido que nem na vida de v. m. se conta semelhante desaventura!

D. Quijote.

Quanto mais te desesperas, mais inculcas que és Dulcinea. Deixame beijar-te os athomos animados desses pés! já que não permittes tocar com os meus labios o jasmim dessa mão.

Dulcissima Dulcinea! . . . .

(Quer abraçar Sancho).

Sancho.

Aqui d'el-rei, senhor, que não sou Dulcinea! tire-se lá! olhe que lhe dou uma canellada!

D. Quijote.

Ora, meu Sancho, dize-me em segredo, si és Dulcinea, que eu te prometto um bom premio!

Sancho!

Como, senhor, lhe hei-de dizer? sou tão macho como v. m.

D. Quijote.

Sancho, nesse mesmo dengue agora confirmo que és Dulcinea.

Sancho.

Ora leve o diabo o dengue! que queira v. m. que á força eu seja Dulcinea ensanchada, ou Sancho endulcinado? Ora pois já que quer que eu seja Dulcinea, chegue-se para cá, que lhe quero dar dous couces.

D. Quijote.

Tu me queres dar couces? agora vejo que não és Dulcinea! pois Dulcinea tão formosa, e tão discreta nunca podia ser besta, nem ainda transformada, para dar o que me offereces com a tua grosseira.

„Nachdem Du Bocage“, fährt Da Costa e Silva fort, „die durch Lachen mehrmals unterbrochene Lesung dieser Scene beendet hatte, rief er mir zu: „„nun, was sagst Du dazu? ist das nicht ein sehr origineller, sehr drolliger und sehr passender Einfall? und hat der Jude nicht grossen Vortheil daraus zu ziehen verstanden, indem er eine sehr komische Scene schuf? O, auf diese Idee hätte Cervantes selbst verfallen sollen!““

Noch will ich aus demselben Stücke eine nicht minder drollige Arie des Sancho Pansa hersetzen, worin er die Liebe mit einer Katze vergleicht:

Viram já vossês um gato,
Que miando pela casa,
Tudo arranha, tudo arraza,
E caçando o pobre rato,
D'ali diz-lhe a moça: „*çape*",
E o gato responde: „*miau*",
E a senhora grita: „*xó?*"
Dessa sorte Amor tyranno
Faz das unhas duras frexas,
Que trepando da alma ás brexas
Corações, forçuras, bofes
Come, engole, e faz em pó.

Das mit Recht beliebteste Stück Antonio José's ist aber: „*As Guerras de Alecrim, e Mangerona*", d. i. die Wettkämpfe des Rosmarins und des Majorans. In Cintra nämlich, dem reizenden Sommeraufenthalte der eleganten Welt von Lissabon, pflegte sich diese auf bestimmten Promenaden zu versammeln und auf den dort angebrachten steinernen Canapés ihre Conversationen abzuhalten, wobei sie sich in zwei Parteien oder Cameradschaften (*ranchos*) theilte, deren eine einen Strauss von Rosmarin, die andere einen von Majoran als Erkennungszeichen trug. Diese galanten Guerrillas gaben wohl unserem Dichter die Veranlassung zu diesem Stücke [1]).

[1]) Da Costa e Silva, dem diese Notiz entnommen ist, würde kaum (l. c. p. 363) es zweifelhaft gelassen haben, ob diese Sitte das Stück, oder umgekehrt Antonio José's Einfall jene Modenamen veranlasst habe, wenn er die nachstehende Stelle des Stückes mehr beachtet hätte, worin der Oheim der beiden Damen, der Heldinnen des Stückes, sie ihrem eben angekommenen Vetter der eine von beiden zur Frau erkiesen soll, als „die vom Rosmarin" und „die vom Majoran" vorstellt und als dieser sich über eine solche Bezeichnung verwundert, sie ihm mit folgenden Worten erklärt, die wohl klar auf jene Sitte hinweisen:

D. Lanserote (der Oheim). Sobrinho, não estranheis esse excesso de minha sobrinha; porque haveis de saber, que ha nesta terra dous ranchos, um do Alecrim, outro da Mangerona, e fazem taes excessos por estas duas plantas, que se matarão umas as outras.

D. Tiburcio (der Vetter). E v. m. consente, que minhas primas sigão essas parcialidades?

D. Lanserote. Não vedes, que é moda, e como não custa dinheiro, bem se póde permittir (dieser letzte Zusatz ist treffend im Charakter des geizigen Oheims angebracht).

Er lässt nämlich auf einer solchen Promenade zwei verschleierte Damen erscheinen, gefolgt von zwei Cavalieren, die ihnen die Cour machen und sie beschwören, ihnen ein Zeichen zu geben, dass ihre Bewerbung angenommen werde; da gibt die eine als solches einen Strauss von Rosmarin, die andere von Majoran, indem jede als leidenschaftliche Anhängerinn der gewählten Lieblingsblume sich erklärt und ihren Cavalier auffordert, durch Eifer und Gewandtheit in der Bewerbung es dem andern zuvorzuthun und ihrer Blume den Sieg zu verschaffen. Die beiden Cavaliere, D. Gil Vaz und D. Fuas, beginnen daher unter diesen Feldzeichen um so eifriger ihre Wettkämpfe (wovon eben das Stück den Namen trägt), als sie, völlig verarmte Edelleute, erfahren, dass ihre Schönen, Dona Cloris und D. Nize, die Nichten und Erbinnen des steinreichen Geizhalses Dom Lanserote sind. Dieser aber hält sie strenge überwacht, sperrt sich in seinem Hause sorgfältig gegen jeden fremden Besuch ab und hat überdies gerade den Sohn eines anderen Bruders, einen tölpischen Landjunker, D. Tiburcio, zu sich gerufen, damit er eine seiner beiden Basen zur Frau wähle, worauf die andere dann in's Kloster gehen soll. Es bedarf daher vieler List, in dieses Haus zu kommen, die Argus-Augen des Alten zu täuschen, den von ihm gerufenen Bräutigam unschädlich zu machen, das Herz der Schönen zu erobern und endlich auch ihre Hand vom Oheim zu erhalten. Das ist allerdings das gewöhnliche, hundertfach variirte Thema des Lustspiels; aber Antonio José hat es verstanden, diese abgedroschene Intrigue complicirter und eigenthümlicher zu machen, indem die beiden Bewerber, obwohl Freunde, nicht, wie gewöhnlich, im Einverständnisse handeln, weil jeder den andern an Feinheit zu überbieten und so der Blume seiner Schönen den Sieg der Ingeniosität zu verschaffen sucht. Dadurch werden neue Verwicklungen herbeigeführt, Eifersucht zwischen den Liebespaaren selbst erzeugt und — was ein besonders glücklicher Einfall ist — die Anschläge und Listen die der eine entwirft und beginnt, werden von dem anderen erspäht und für sich ausgebeutet. Der eine, D. Fuas, der keinen Diener hat, sieht sich nämlich darauf beschränkt, D. Lanserote's alte Haushälterinn Fagundes zur Mithilfe zu gewinnen, während D. Gil Vaz in seinem Diener Simicupio, dem Gracioso der eigentlich die Hauptrolle spielt, einen Helfer besitzt, ebenso unerschöpflich an ingeniösen Einfällen als gewandt in deren Ausführung, der noch überdies an der

Graciosa, der schelmischen Zofe Sevadilha, in der Nähe der Schönen selbst eine Bundesgenossinn hat, welcher er natürlich auch den Hof macht und auch von ihr eine Lieblingsblume als Feldzeichen erhalten hat, welche allerdings den ominösen Namen: *„Malmequer“* (Ringelblume, wörtlich aber: „will mir übel“) trägt, aber als Symbol der Sprödigkeit nicht ernster zu nehmen ist als diese Scheintugend an Soubretten überhaupt.

Durch diese Intriguen und Verwicklungen entsteht nun eine Reihe von komischen Situationen und drolligen Scenen, die, durchaus auf die Darstellung berechnet, in einem Auszug oder in einer Übersetzung auch den Reiz verlieren würden, den sie durch den frischen Dialog und die witzigen Wortspiele im Originale auch für den Leser noch haben. Dabei soll nicht verhehlt werden, dass es auch an den gewöhnlichen Auskunftsmitteln, Verkleidungen, Versteckungen u. s. w. nicht fehlt, dass man es mit der Wahrscheinlichkeit nicht immer zu genau nehmen darf, dass die Spässe für unseren jetzigen Geschmack manchmal zu derb sind und dass die Lösung eben kein psychologisches Meisterstück ist; aber trotzdem kann man ein solches, mit billiger Berücksichtigung der Zeit und des im Auge gehabten Publicums [1], diese „Oper des Juden“ nennen, der, wie keiner seit Gil Vicente, den Nationalgeschmack zu treffen verstand und insbesondere in diesem Stücke um so reiner ihm Ausdruck gab, als hierin durchaus volksthümliche Zustände und Charaktere auf die drastischeste Weise zur Darstellung gebracht sind und so das in seinen meisten anderen Stücken herrschende parodische Element wegfällt, das durch die Travestie einer fremdartigen Unterlage immer die Reinheit des Eindrucks stört. Auch ist dieses Stück

---

[1]) Das Stück wurde zuerst im Carneval des Jahres 1737 aufgeführt und, wie alle übrigen, im *„Theatro do Bairro Alto de Lisboa“*; es ist also ganz eigentlich ein volksmässiges Faschingsstück! — Im Jahre 1770 erschien eine Einzelausgabe in 4. davon. — Almeida Garrett, der von dem Standpunct aus, den er damals noch einnahm, als er die literarhistorische Einleitung zum: *„Parnaso Lusitano“* (Paris, 1826) schrieb, gewiss nicht Antonio José überschätzte, sagt doch von diesem Stücke (l. c. T. I, p. XLVIII): *„Talvez que o Alecrim e Mangerona seja a melhor de todas, e de certo o assumpto é eminentemente comico e portuguez: hoje teria todo o merito de uma comedia historica: e se fora tractada no genero de Beaumarchais, produziria uma excellente peça.“* — Wie würde er erst später, als er sich völlig frei von den Fesseln der französisch-classischen Schule gemacht hatte und, der Richtung Gil Vicente's und Antonio José's folgend, das Haupt der neuesten nationalen Dichterschule geworden war, darüber geurtheilt haben!

nicht nur in der Ausführung sondern auch in der Fabel ganz Product seiner Erfindungsgabe, die sich in der That darin als eine aussergewöhnliche gezeigt hat.

Obgleich daher dieses Stück, wenn auch nicht gesehen, so doch nur ganz im Originale gelesen gehörig gewürdigt werden kann, so will ich doch zur Probe eine Scene daraus mittheilen, die einen Begriff von Behandlung und Sprache geben kann.

D. Tiburcio ist nämlich plötzlich von einer heftigen Kolik befallen worden; Sevadilha wird ausgeschickt, um so schnell als möglich einen Arzt aufzutreiben und begegnet gleich, wie sie auf die Strasse kommt, dem D. Gil Vaz und seinem Diener Simicupio, die eben um das Haus herumschleichen und auf ein neues Mittel sinnen, wieder hineinzukommen und die Geliebte sprechen zu können. Da räth Simicupio diese herrliche Gelegenheit doch gleich zu benützen und als Ärzte verkleidet sich Zutritt zu verschaffen. Zwar wendet ihm sein Herr ein:

„Bist Du verrückt? Wir verstehen ja nichts von der Medicin!“

Simicupio. Da es eine Natur-Philosophie (*Filosofia natural*) gibt, warum sollte es nicht auch eine Natur-Medicin (*natural Medicina*) geben?

D. Gil. Und wenn nun der Patient aus Mangel an Mitteln stürbe?

Simicupio. Noch schneller wird er am Überfluss der Mittel sterben.

D. Gil. Und was werden wir ihm geben?

Simicupio. Alles, nur kein Gift; denn was nicht tödtet, macht fett (*porque o que não mata, engorda,* sprichwörtlich).

Sie verbergen aber selbst vor Sevadilha diese List, indem Simicupio sich bereit erklärt, statt ihrer einen Arzt zu suchen, damit sie schnell wieder heimkehren könne.

Als sie nun an das Bett des Kranken geführt werden, um das sich die ganze Familie und die übrigen Hausgenossen versammelt hatten, finden sie auch den D. Fuas, ebenfalls als Arzt verkleidet, dort, den Fagundes dazu veranlasst hatte.

Nachdem die drei „Natur-Mediciner“ den Kranken examinirt und jeder ein anderes Mittel ordinirt hatte — wobei es an sehr derben Diagnosen und Recepten, voll Wortspielen und Spässen

nicht fehlt [1]) — wollen auch die beiden Schönen und die übrigen Anwesenden diese Gelegenheit benützen, um sich jeder gegen das Übel, woran er zu leiden vorgibt, ein Mittel verschreiben zu lassen.

Darauf folgt die nachstehende Scene, die nur im Originale gelesen werden muss, um von ihrer komischen Kraft nichts zu verlieren; auch enthält sie die drei berühmt gewordenen Sonette [2]) auf die drei Blumen, die in diesem Stücke eine so grosse Rolle spielen.

D. Nize.

Ora Senhores Doutores, já que v. m. aqui se achão, bem é, que os informemos, eu, e minha irmã, de varias queixas, que padecemos.

Simicupio.

Inda mais essa? Ora digão.

D. Cloris.

Senhor, o nosso achaque é tão semelhante, que com uma só receita se pódem curar ambos os males.

D. Nize.

Não ha duvida, que o meu achaque é o mesmo em carne, que o de minha irmã.

Simicupio.

Achaque em carne pertence á Cirurgia.

---

1) Simicupio gibt aber durch sein Recept den Ausschlag, indem er mit Salbung spricht: Senhores meus, á grande queixa, grande remedio; o mais efficaz é, que tome umas bichas nas meninas dos olhos, para que o humor faça retrocesso debaixo para cima.

D. Tiburcio. Como é isso de bichas nas meninas dos olhos?

Simicupio. E' um remedio topico; não se assuste, que não é nada.

D. Tiburcio. Vossa mercé me quer cegar?

Simicupio. Calle-se ahi; quantas meninas tomão bichas, e mais não cegão.

2) Ein anderes Sonett aus diesem Stücke, worin der gongoristische Styl parodirt wird, will ich auch hersetzen:

Tanto te quero, oh Clori, tanto, tanto;
E tenho n'este tanto tanto tento
Que em cuidar, que te perco, me espavento,
E em cuidar, que me deixas, me ataranto:
Se não sabes, ai Clori! o quanto, o quanto
Te idolatra rendido o pensamento,
Digão-t'o os meus suspiros cento a cento,
Soletra-o nos meus olhos pranto a pranto.
Oh quem pudera agora encarecer-te
Os exquisitos modos de adorar-te
Que amor soube inventar para querer-te!
Ouve, Clori; mas não, que hei de assustar-te;
Porque é tal o meu incendio, que ao dizer-te
Ficarás no perigo de abrazar-te.

D. Cloris.

Que como dormimos ambas, se nos communicou o mesmo achaque; e assim, Senhor, padecemos umas ancias no coração, umas melancolias n'alma, uma inquietação nos sentidos, uma travessura nas potencias; e finalmente, Senhor Doutor, é tal este mal, que se sente, sem se sentir; que doe, sem doer; que abraza, sem queimar; que alegra entristecendo, e entristece alegrando.

Simicupio.

Basta, já sei, isso é mal Cupidista.

D. Lanserote.

Oh que é mal Cupidista, que nunca tal ouvi?

Simicupio.

E' um mal da moda.

D. Nize.

Que remedio nos dão v. m.?

D. Fuas.

Eu dissera, que o oleo de Mangerona era excellente remedio.

D. Gil.

O verdadeiro para essa queixa são as fumaças do Alecrim.

D. Fuas.

Hui, Senhor Doutor, a Mangerona é um excellente remedio.

D. Gil.

Nada chega ao Alecrim, cujas excellentes virtudes são tantas, que para numeral-as não acha numero o algarismo; e não faltou quem discretamente lhe chamasse planta bemdita.

D. Fuas.

Se entrarmos a especular virtudes, as da Mangerona são mais, que as da herva santa.

Simicupio.

D'aqui a pol-a no altar não vai nada.

D. Fuas.

A Mangerona é planta de Venus, de cujos ramos se corôa Cupido, e para o mal Cupidista não pôde haver melhor remedio, que uma planta de Venus; pois se notarmos a perfeição, com que a natureza a revestio d'aquellas mimosas folhinas, para que todo o anno sejão jeroglifico da immortalidade, aquelle suavissimo aroma, de cuja fragancia é hidropico o olfato, ella é a delicia de Flora, o mimo de abril, e a esmeralda no annel da primavera.

Simicupio.

E' verdete; não ha duvida.

D. Nize.

(á parte) Estou tão contente.

D. Gil.

O Alecrim, Senhor, pela sua excellencia é titular na republica das plantas, cujas flores, depois de serem bella imitação dos ceruleos globos, são a doçura do mundo nos melifluos osculos das abelhas.

Simicupio.

Toda via a materia é de *apicibus*.

D. Gil.

Elle é a corôa dos jardins; o lenço vegetavel das lagrimas da Aurora; nas chammas é Fenix; nas aguas Rainha; e finalmente é o antidoto universal de todos os males, e a mais segura taboa da vida, quando no mar das queixas assoprão os ventos inficionados; e para prova deste systema repetirei traduzido em Portuguez um Epigramma do Proto-Medico Avicena, poeta arabico.

Soneto.

Um dia para Siques [1]) quiz Amor
Uma grinalda bella fabricar,
E, por mais que buscou, não pôde achar
Flor do seu gosto entre tanta flor.
Desprezou do jasmim o seu candor,
E a rosa não quiz por se espinhar,
Ao girasol mostrou não se inclinar,
E ao jacinto deixou na sua dôr.
Mas tanto que chegou Cupido a ver
Entre virentes pompas o Alecrim,
Um verde ramo pretendeu colher;
Tu só me agradas, disse, pois emfim
Por ti desprezo, só por te querer,
Jacinto, girasol, rosa, e jasmim.

D. Cloris.

Viva o Senhor Doutor, eu quero as fumaças do Alecrim.

D. Tiburcio.

E morra o Senhor doente: ai minha barriga!

---

[1]) Psyche.

D. Fuas.

Se versos pôdem servir de textos, escute uns de um antegonista desse author á favor da Mangerona pelos mesmos consoantes.

Soneto.

Para vencer as flores quiz Amor
Settas de Mangerona fabricar:
Foi discreta eleição, pois soube achar
Quem soubesse vencer a toda a flor.
O jasmim desmaiou no seu candor,
A rosa começou-se a espinhar,
No girasol foi culto o inclinar,
Ais o jacinto deu de inveja, e dôr.
Entre as vencidas flores pôde ver
Retirar-se fugido o Alecrim,
Que amor para vingar-se o quiz colher;
Cantou das flores o triumpho emfim,
Nem os despojos quiz, por não querer,
Jacinto, girasol, rosa, e jasmim.

D. Nize.

Viva o Senhor Doutor, eu quero o remedio da Mangerona.

D. Lanserote.

Não cuidei, que a Mangerona, e Alecrim tinhão taes virtudes. Vejamos agora o que diz o Senhor Doutor.

D. Tiburcio.

Que tenho eu com isso? Senhores, v. m. vierão curar á mim, ou ás raparigas? Ai minhas barrigas!

Simicupio.

Callado estive ouvindo a estes Senhores da escola moderna, encarecendo a Mangerona, e Alecrim. Não duvida que *pro utraque parte* ha mui nervosos argumentos, em que os Doutores Alecrinistas, e Mangeronistas se fundão; e tratando Dioscorides do Mangeronismo, e Alecrinismo, assenta de pedra, e cal, que para o mal Cupidista são remedios inanes; porque tratando Ovidio do remedio *amoris*, não achou outro mais genuino contra o mal Cupidista, que o Malmequer, por virtude sympatica, magnetica, diaforetica, e dioretica, com a qual *curatur amorem*. Repetirei as palavras do mesmo Ovidio.

Soneto.

Essa, que em cacos velhos se produz
Mangerona miserrima sem flor,
Esse pobre Alecrim, que em seu ardor
Todo se abraza por sahir á luz;
Ainda que se vejam hoje a fluz
Desbancar nas baralhas do amor,
Cuido, que ellas o bolo hão de repor,
Senão negro seja eu como um lapuz.
O Malmequer, senhores, isso sim,
Que é flor, que desengana, sem fazer
No verde da esperança amor sem fim.
Deixem correr o tempo, e quem viver
Verá que a Mangerona, e o Alecrim
As plantas beijarão do Malmequer.

Sevadilha.

Viva, e reviva o Senhor Doutor, e já que é tão bom medico, peço-lhe me cure de umas dores tão grandes, que parecem feitiços.

Simicupio.

Dá cá as pulseiras. Ah perra, que agora te agarrei! Tu estás marasmodica, e impiamatica. Ah Senhor, logo, logo, anets que se perpetue uma febre podre, é necessario, que esta rapariga tome uns Simicupios.

Sevadilha.

Simicupios eu? E' cousa, que abomino.

Simicupio.

Eu desencarrego a minha consciencia, e não sou mais obrigado.

D. Lanserote.

Ella não tem querer, ha de fazer o que v. m. mandar.

Fagundes.

Eu tambem sou de carne, tenho annos, e tenho achaques.

Simicupio.

Pois cure-se primeiro dos annos, logo se curará dos achaques.

Fagundes.

Não Senhor, que este achaque não é annual, é diario.

Simicupio.

Se fora nocturno, não era máo. Pois que achaque é o seu, Senhora velha?

Fagundes.

Que ha de ser? E' esta madre, que me persegue.

Simicupio.

Hui, vossé com esses annos ainda tem madre? E o que será de velha a senhora sua madre! Filha, isso não é madre é avó.

Fagundes.

Talvez que por isso tão rabujenta me persiga. E que lhe farei, Senhor Doutor?

Simicupio.

A uma madre velha, que se lhe ha de fazer? Andar, ponha-lhe oculos, e muletas, e deixe-a andar.

D. Lanserote.

Isto aqui é um hospital, graças á Deos: só eu n'esta casa sou são como um pero, á pezar de duas fontes, e uma funda.

Simicupio.

Oh ditoso homem, que vives sem males!

D. Tiburcio.

Senhores, o meu mal devia ser contagioso; porque depois da minha doença todos adoecerão. Ai minha barriga!

D. Lanserote.

Pois em que ficamos?

Simicupio.

Senhor meu, fallando em termos, o doente sangre-se no pé; v. m. na bolsa; ás senhoras suas sobrinhas tres banhos; á moça Simicupios; e á velha lancem-na ás ondas, que está damnada.

Fagundes.

Ai que galante cousa!

D. Cloris.

Eu não quero mais remedio, que os fumos do Alecrim.

D. Nize.

E eu os da Mangerona.

Simicupio.

Não seja essa a duvida, ainda que naosou desse voto com tudo cada um é senhor da sua vida, e se pôde curar como quizer; lá vai a receita. *(Canta Simicupio a seguinte)*

Aria.

Si in medicinis
Te visitamus,

Non asniamus,
Sed de Aleerinis,
Et Mangeronis
Recipe quantum
Satis *aná.*
Credite mihi,
Qui sum peritus,
Non mediquitus
De cacaracá.

D. Lanserote.

Esperem, Senhores, v. m. perdoem, lá repartão essa ninharia entre todos, que eu não estou aparelhado senão para um.

Simicupio.

Venha embora, que só este é o verdadeiro simptoma da medicina. *(Vaise.)*

Wie Gil Vicente, hat man auch Antonio José den „portugiesischen Plautus" genannt; aber abgesehen von diesen immerhin misslichen Vergleichen und Benennungen, gebührt Antonio José unbezweifelt in der Geschichte des portugiesischen Drama's die ihm nun eingeräumte Stelle zwischen Gil Vicente und Almeida Garrett, als dem Wiederbeleber und Vermittler des volksthümlichen Elements im Drama. Er hätte noch mehr unmittelbaren Einfluss und Continuität gehabt, hätte er ihm ebenbürtige Nachfolger und nicht ebenso, wie Gil Vicente an Ferreira, an Pedro Antonio Correa Garção einen bald auf ihn folgenden Vertreter der entgegengesetzten Richtung und Bekämpfer der von ihm eingeschlagenen gefunden, in einer Zeit, in der man zwar nicht, wie im 16. Jahrhundert, dem ächten, aber um so blinder dem französischen Pseudo-Classicismus huldigte. So ward es Garção, dem „portugiesischen Horaz" und ihm Gleichgesinnten leicht, den „Juden" zu verdrängen, vergessen, ja verachten zu machen, wiewohl Garção's zwei Lustspiele „in der Manier des Terenz": *„O Theatro novo"* (dieses ist zunächst gegen den „verwilderten Operngeschmack" gerichtet) und *„A assamblea ou partida"*, die längere Zeit als Muster classischer Gefeiltheit und Correctheit galten, aber neben Antonio José's lebensfrischen „Rosmarin und Majoran" wie Blumenskelette eines Herbariums sich ausnehmen, nun ihrerseits der Vergessenheit

anheimgefallen sind. Garção hatte mit Antonio José nur das tragische Ende gemein; denn auch er fiel ein Opfer des Despotismus; aber des liberalen; denn der Marquis von Pombal liess ihn im Kerker verschmachten! —

Aber nun, seit auch in Portugal besonders durch Almeida-Garrett das nationale Princip — und in der Literatur hat es seine volle Berechtigung — wieder zur Geltung gebracht und über jede blosse Nachahmung des Fremdartigen, sei es auch des Altclassischen, erhoben worden ist, haben auch Antonio José's Werke die ihnen gebührende Würdigung wieder erhalten. Ja ein Mann von Da Silva e Costa's Reife und Ansehen, als Dichter und als Kritiker, hat sich nicht gescheut, Antonio José den Dichtern der Gegenwart zum Studium zu empfehlen und sie zur Nachfolge auf der von ihm eingeschlagenen Bahn anzueifern[1]).

Wir Deutsche aber — von denen doch eigentlich diese nationale Revolution in der Literatur ausgegangen ist und sich über das übrige Europa verbreitet hat — haben um so mehr die Pflicht, das von Bouterwek und seinen vielen Nachschreibern an dem armen, in jeder Beziehung verkannten „Juden" begangene Unrecht durch eine billigere Würdigung und die Verbreitung der ihm neuerdings gewordenen Anerkennung wieder gutzumachen.

---

1) Er sagt nämlich (l. c. p. 371): . . . . „*e estou persuadido que os nossos poetas dramaticos tem muito que aprender dos seus escriptos, que encerram grandes bellezas, e muito conhecimento de scena; e de que seria mui util que alguns dos mancebos, que hoje seguem com muito talento a carreira theatral, se deixassem de imitar os melodramas, e vaudevilles francezes, e se applicassem a aperfeiçoar o systema dramatico de Antonio José, criando a verdadeira comedia popular portugueza, de que elle lançou os fundamentos*".

Auch in Brasilien sollen, wie ich gehört habe, Stücke von Antonio José in neuester Zeit auch wieder zur Aufführung gekommen sein.

SITZUNG VOM 18. APRIL 1860.

Vorgelegt:

Beiträge zur Kunde deutscher Sprachdenkmäler in Handschriften.

Von Jos. Haupt.

I.

Mone gab im achten Jahrgange 1839 des „Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit", Sp. 481, mit folgenden Worten Nachricht von einer Legende der heil. Maria Magdalena:

Leben der h. Maria Magdalena.

Es steht in Pp. Hs. des XV. Jahrh. von S. Georgen, jetzt in Karlsruhe, fol., Bl. 17 bis 40 in gespaltenen Col., 37 Zeilen auf jeder, am Anfang durch Ausreissen mehrerer Blätter, am Ende durch Aufhören des Schreibers mangelhaft. Das Bruchstück hat noch 2943 Verse, aber auch nach V. 1353 zeigt sich eine Lücke. Die Hschr. ist mit rohen Bildern vor den Absätzen bemalt; diese haben jedoch keine Überschriften, sondern grosse Anfangsbuchstaben. Das Bruchstück beginnt also:

gelichen recht alz ainen gyr
der klainen grasmuggen,

und schliesst:

das ist mir von der güttin din
uff diser fart worden schin.

Die junge Abschrift hat bei diesem Gedichte Sprache, Reim und Vers verdorben, und von diesen Änderungen abgesehen zeigt sich ein Werk des XIII. Jahrh., dessen Behandlung zu den besseren gehört. Alte und mundartliche Formen findet man wenig; die ausser

dem Reime stehen, lasse ich dem Abschreiber, die gereimten sind folgende: lut, nut (für niut) Vers 1404, richtiger liut, niut 1970; cristan, man 2140; got, gemarterot 2668, 2768; wunderunde, begunde 2886; umwielb, sielb (umstürzte, ausgess, salbte) 1879; son (debemus), Magdalon 582. Ungenaue Reime sind auch selten: man, gân 162; gewan, lân 2347; naesten, troesten 1372; lon, bekront 1426; klam, schâm 1455; wainne (für wainende), erschainde 1534; got, nôt 2005; ellenden, underwenden 2017; wainen, krâwen 2490; was, saz 2596; bliben, ligen 2800; brust, alsus 2840. Einige dieser Reime werden sich bei schärferer Untersuchung nochberichtigen und dadurch die Ungenauigkeit verringern. Die Verse mögen sich ohne gewaltsame Änderungen wohl alle regelrecht herstellen lassen.

Eine Anspielung auf die Heimat des Dichters habe ich nicht gefunden; er kennt die Goldwäscherei (930), und als Ideal einer Burg setzt er ihre Lage auf einen vorspringenden Berg an einem schiffbaren Flusse, wo viel Handel getrieben wird, und in der Umgebung fruchtbares Land, Gesundbrunnen, reiche Städte liegen und ein rühriges Leben sich bewegt. Von diesem Bilde kann man nur sagen, dass es wahrscheinlich nach der Rheingegend entworfen ist, wohin auch das elsässische son für sullen im Reime deutet.

Hierauf theilt Mone Vers 589—940 aus der bezeichneten Karlsruher Hs. mit, welche die Beschreibung der Burg Magdalum enthalten, zu welcher Stelle weiter unten ich die Lesarten der Wiener Hs. mittheilen werde.

Eine zweite, leider auch nicht vollständige Hs. dieser Legende wird nämlich in der k. k. Hofbibliothek zu Wien unter der Bezeichnung 2841 aufbewahrt, und ist auch von H. Hoffmann von Fallersleben (in seinem „Verzeichniss der altdeutschen Handschriften der k. k. Hofbibliothek zu Wien. Leipzig 1841, 8." unter Nummer XLVI. pag. 119) beschrieben worden. Hätte Hoffmann seiner Arbeit wenigstens bei dieser Nummer mehr aufmerksame Sorgfalt zu Theil werden lassen, so wäre dieselbe schon längst nach ihrem Inhalte erkannt und gewürdigt worden, besonders da die Wiener Hs. genau mit denselben beiden Versen abbricht, welche auch in der Karlsruher nach Mone die letzten sind, nämlich:

(Fol. CXI recto, col. 1.)

dc ist mir vō der gûti din
vf dirr vert worden schin.

Doch es wird gut sein, hier Hoffmann's Beschreibung anzuführen. An der oben bezeichneten Stelle heisst es:

N. XLVI.

Pp. XV. Jahrh. 124 Bl. spaltenw. fol. aus Ambras I. Bl. 1 a.—111 b.

Evangelien, frei bearbeitet im XIII. Jahrhundert:

Got ainig ewig alles gut
Sel vnd lip tůt in behůt
vñ alles vbel verren
beidú armen vñ den herren
den sinnrichen frowen u. s. w.

Ende:

Dú sinneclich gelihtet
jst vñ doch so getihtet
Dz mit ir beden iung vñ alt
Swe

Was hier Hoffmann für das Ende ausgibt, ist nichts als ein Stück des Anfanges. Der Schreiber, wenn es nicht ein anderer war, hat nämlich auf der Rückseite des 111. Blattes der Hs. eine Lese- und Federprobe gemacht, und diese lautet ganz und vollständig:

ot anig
alles gut
Sel vnd
lip tů in
behůt
vnd alle'
verren
Gedurfent vnd lerren
den sinnrichen frowen
Swer E sich der frowen
du sinneclich getihtet
ist vñ doch so getihtet
dz mit ir beden iūg un alt
Swe.

Dass diese Worte weiter nichts sind als disjecta membra poetae aus dem Eingange, leuchtet ein. Um aber den Beweis zu führen, dass es keine Bearbeitung der Evangelien, sondern die Legende der h. Maria Magdalena ist, theile ich die Einleitung ganz genau nach der Hs. mit:

Got ainig ewig
alles gut
Sel vnd lip tůt
in behůt

vñ alles v̊bel
verren
beidu armen vñ
den herren
5 den sinnrichen frowen
swer sich der redd frōwen
dú rainechlich gedichtet
ist vñ doch so gerichtet
daz mit in baiden ivng vñ alt
10 Swie ioch ir leben ist gestalt
Elút witwan mæg knaben
wol loplicher mugent haben
frod vñ kurzewile,
dem diefel sus ze pile
15 zer laster vñ ze schande,
sit im in tútschen lande
wirt tihtent gedienet wol. (l. vil)
dú Gottes minne twingē wil
mich vngelerten heben an
20 Beginnen dez ich nie began
So daz ich nit gelaussen mag
Swie daz ich tihten nie gepflag
durch Gottes lop vñ sel hail
Ich mus tihten vñ ain tail
25 dur des edeln herrē nutz.
vñ gern fur den vrdrutz
wend oft hōren vñ sagen
jr gůtes an der virtagen
daz si es den lesen sont
30 ob si getůn it bessers mvnt

(Fol. I recto, col. 2.)

jn dörfern búrgen oder in stetten
vor siechen kinden vñ kintbette
dz wil ich sunder valschen tůn (l. růn)
dur got vñ och ze dienst tůn
5 den edelan richan arman [1])
die v̊s da sont erbarmen
jch main frowen vñ man
die bi in selten mugent han
die mess vnd die predien

---

[1]) ? Eine Anspielung auf Freidanks:
Man sol sich gerne erbarmen
über die edelen armen.
ed. Grimm 40, 15. 16.

10 von den ewangelien,
die so die hohfart hat betrogen
dz si vs den stetten sint gezogen
vnd vf den burgen staeteclich
Sint als si hant gevangen sich.
15 Sus wil ich mine sinne
in minneclicher minne
arbaiten vñ den minē lip [1])
dur rainv̊ mågt schônv̊ wip,
durh alle tugenthaft man
20 och ich dez vnmús wil han
Nit langer wan die wil ich lep.
vñ doch ain tail gar vnvergeb.
jch wil ze miet hohen solt
dem richen claider silber golt (l. denn riehiu claider)
25 dz edelest gestain
gelicher hart clain,
Noch ạlles daz gelaisten
die richsten vñ die maisten
die alten zv̊ den ivngen
30 Mit handen zv̊ den zvngen
weltliches gůtes růmes mvgēt.
doch nieman hie dur sin tvgēt
der miet mir v'ziehen sol
wan manlich sin gelaistet wol.

(Fol. I verso, col. 1.)

Nu merkent wie dz well
Gesellen trut gesell!
den saelden richan gůten
wil ich nit anders muten
5 denn daz si mir nvn schenken
ain andaehtig gedenken
zv̊ Gotte minneclichen min
vñ och dz si von mir vñ in
Swa ma dis bůch der saeldē hort
10 jn den landen hie vñ dort
wirt hôrent vñ lesent
die Got gebar magt wesent
die gnaden saelden richan
die schoenen minneclichen
15 die hohgelopten werden
des himels vnd der erden

[1]) Ursprünglich stand „sin“, das wurde unterpunctirt und „lip“ übergeschrieben.

vñ der erbaermde kvnigī
vñ v̍ser svnder suenerin
dú zarten rainen súessen
20 Gar trvweclichen grúessen
Mit zwain aue marien.
Sus von den ewangelien
wil ich nv tihten etewas
Swie doch genvge lúte dz
25 Sprechen dz man nit enmvge
Minnen tihten ane lug
vnd frōmd núwe fúnd
vinden ane sv̍nde.
Seht die gebúrschē giegē,
30 all hie bewer ich liegen.
Mī herr sant augustinus giht
dz wir denn sunder (l. sunden) niht
So wir ie (l. iht) gûtes stiftent

(Fol. I verso, col. 2.)

dz man in allen sriften
noch nie gehort noch gelass,
ob wir eht gûtes etwas
da mit stette mainen.
5 Swer túten vñ erschainē
jch wil der hailigen geschrift (l. iht)
dú loblichen v̍bertrift
vō schulden alle kvnst,
der sol der besten gúnst
5 der edelen hohgeborn han,
Sit dz sich ofte lieben kan
Sin lúge die ze nihte
jst gût von Schonē gedihte.
hie von mich dunket sicherlich
10 daz man wol solt loblich
ob eht dz wesen mōhte
vñ dem getihte tōhte
mit edelem honig saime
Bestrichen billich aime
15 dz hertze zvnge vñ munt
vf daz dú warhait alle stunt
weltlichen hertzen súesten
vñ in och lieben múesten
von des getihtes schonhait.
20 Swie dz ich noch bin vnberait
ze maisterlichem getihte
joch in der zûversihte

der aellú ding mag vñ kan
daz der im helf, heben an [1])

(Fol. II recto, col. 1.)

In iesu cristi Gottes namē
lesen hören alsamen
von Got vñ Gottes tofer
der lebens vber lofer
5 wil sin vñ der fromē (l. frowen) mi
Magdalenvn der svnderin
der leben svnder ist gewesen.
ain vorbildung son wir lesen
den gûten vñ vs allen
10 die in súnd sint gevallen.
vil in latin geschribē stat
von in dz lutzel doch v°vat
vil menge frowen leren
daz si sich kvnnen seren
15 Nach irem senedem leben
dar vmb bin ich strebende
mit allen minen sinnen
dz ich dur Gottes minnen
ze trost vs armen lúten
20 in rimen mvg es betúten.
Hie wider sint die viende
mit strauf mich anschriende
dú welt d' tiefel vñ der lip:
„al anders dine zit vertrip!
25 du maht es niht vollenden.“
vñ went auch alles wenden
als si tunt vñ och han getan
Swa man iht gutes hebet an.
vs leret Salomon von dv
30 hassen von allen dingen drv:
ainen lugenaren rich
dem dv welt gelichet sich;
ainem alten tumben goch
dem ist gelich der tiefel och

---

[1]) Hier folgt ein Bild, einen Schreiber vor seinem Schreibtische darstellend, auf welchem die beiden Verse eingeschrieben stehen:

In iesu cristi
Gottes na
men. Lesen
horen
alsamen.

Diese wiederholen sich dann Fol. II recto, col. 1.

(Fol. II recto, col. 2.)

Swa wir des rede hôren
die son wir bald storen.
ain hohfertig arm man
bi dem wir sollint nv verstan
5 dez vil armen hohfart
dez libes des er nit hat von art
wan daz er erlenen můs
von dem hopt vntz an den fůs
jn sich vm sich an sich.
10 Nu son wir stete vestenclich
den drin dingen wider stan
Sit si v̊s nihtes wend erlan. u. s. w.

Und so erzählt der Dichter fortwährend den Fluss der Darstellung durch allegorische Ausdeutungen und eindringliche Ermahnungen an seine Leser unterbrechend das Leben Jesu und vorzugsweise das Johannes des Täufers. Um aber von der Art seines thatsächlichen Vortrages eine Probe zu geben, theile ich folgende Stelle mit:

(Fol. XXVI verso, col. 1.)

Johannes sus gevangen lag
da man sin wirs den v̊bel pflag
bis botten wurdent vs gesent
hin vō heroden in dc lant

(Fol. XXVI verso, col. 2.)

ain hohzit schrien.
dar kneh ritter vrien
Grafen fursten herzogen
dur herodes willen zogen
5 Rilich sament solten
die hilf vñ rates wolten,
drowen vñ zarten
v̊m mer von im warten
hies er, vñ doch sehen an
10 wie in geschaffen wz der man
vñ si dar nach taetin
Gebúttin vñ bettin
vñ swel in nv in liessin
des soltent si geniessen.
15 er wolt in v̊mm' mere
Bieten zuht vñ ere
Raten helfen lihen geben
die wil si solten samen leben
wan er wolt sam er pflag

20 Began sin gebúrte tag
Mit wnderlicher hohgezit
die gesehend e noch sit
Nie glich dekainv̉ wart
vil bald rustent vf di vart
25 sich do begunden alle.
Mit maniger hand schalle

(Fol. XXVII recto, col. 1.)

von tamburen vñ busunen
samet die lantbarunen
ze hof schon kamen.
do si dú már vernamen
5 och kam mit ritterlichē rotten
die herren als in wc gebotten
Gar rilich wol gezieret.
Gestochen geiustieret
wart von in allen v̉ber al
10 so vil dc es was an zal.
si tribent die malie
da herodes vñ si amie
Mit hus wan gesessen
Bis dc si ze abent essen
15 soltent vñ wolten gan.
dc beschah vñ wart getan.
Die herrē kamen riche,
die andern houēlich
ze hof do gegangen.
20 si wurdent schon enpfangē,
vñ nach der wirdi sin gesat
ward ie der man an sin stat
zů den richen tischen.
da herodes entzwúschen
25 Gie vil wunder wolgemůt
sam der wirt ze tisch tůt

(Fol. XXVII recto, col. 2.)

der siner gest ist so gemait.
man sach da maniger han clait (l. hand)
der die gern namē war (l. gern den)
vñ in nach wan gevolget dar
5 sam noch die hubschen lut tůnt.
vil gernder vor dem tisch stůnt
die kurtzwil machetent. (l. machten)
die koch wunder trahtent (l. wunder trachten)
mit fromden bigerihten

10 sach man ze tisch rihten.
Do die geste wand gesessen
bi wol gemûten truhsessen
Mit wisen henden wol getwagē
Man hort singen vñ sagen.
15 der maister sang in ir selber liet
ze hof da die gern diet (l. gerndiu diet)
vñ augten dur des hertzen gūst
da ie der man die siñū kunst.
Tambur besvnen wc da vil
20 harpfen rotten saiten spil
vil giger vñ zic tonen
Man hort súessen tonen
bis dc herodes was gesessen
vñ dc man schier halb het gessen
25 do hiess herodes swigen
Mit tamburen harpfen gigen

(Fol. XXVII verso, col. 1.)

die gernden all stille
dur ainer tohter willen
dú kam gegangen dórt h'fúr
beklait mit ainen purpúr
5 dar geprisen enge (l. dar in)
si was in rehter lenge
die herodiades e gewan
bi sinem brûder ir e man.
Daz kint wc zuhtig vñ nit ze balt
10 Gar nah wunsch wol gestalt
vñ vf berait nach welschē sittē
jm lang vil nah bi den ziten (l. lag)
ain gurtellin von siden smal.
es kam gegangē in den sal
15 so rilich vñ so wol beclait
dc meniger iah: dis mentsch trait
ain bild als ain engel.
besenket sam ain sengel
von im da manig hertz wart.
20 es koppet in der mûter art
an worten werchē manigvalt.
es waz gegen zwelf iarē alt
vñ des ich wenen wil
Manig all guppel spil
25 des man ze hof dik pfligt
Mit dem der tiefel angesigt

(Fol. XXVII verso, col. 2.)

noch mannē vn̄ vrowen.
sus lie dc kint sich schowen.
Mit ainer welschen gigen
gar minneclichen nigen
5 den gesten ez begunde,
mit lachendem munde
hies och dc junkfrowelin
si sament wilkomē sin.
dez ward im gnad vn̄ dank geseit.
10 dú tohter lenger nit v'meit
si lie die saiten clingen
och minnelieder singen
man hort vn̄ súess nôtelin
si wilun schon zien dar in
15 als si die mûter het erbetten.
Man sach sin riten vn̄ trette (l. siu)
har vn̄ dar vor den disch
die ivngen tohter vrische
sach man wilunt di videlun
20 hin legen vf ain sidelun
vn̄ der rok zv̊ ir twingen (l. den)
Fúr vn̄ wider springen
sich prengen vn̄ biegen,
bis das die tumben giegen
25 die da ze tisch sassen
jr selbes gar v'gassen
vn̄ an sin so ergaffeten (l. siu)
dc si enwistent waz si schaffetē.

(B i l d.)

(Fol. XXVIII recto, col. 1.)

Do herodes dis ersach
er zû dem tohtelin ersp̄ch.
wan es im was gevallen
bas denn den andran allen:
5 „Min trut bas kum zû mir!
Ich sol billich geben dir
von der hohzit gaben rich.
zartu tohter minneclich
Mich dir ze geben nit bevilt.
10 nv aisch von mir swaz du wilt.
wiltu ioch halbs min rich
Ich gib dirs aigenlich.
Daz kint kam frolichē springē (l. springende)

(Fol. XXVIII recto, col. 2.)

terent vñ singen (l. derende und singende)
Mit welschen trittē gahent (l. gåhende)
vñ do es im ward nahent (l. nåhende)
jn sprungē es sich v̊berwarf
5 vñ iach: „lieb vatt' ich bedarf
so disú red staet sin (l. sol)
dc dů dc tůst mit aiden schin.“
es traib sol vil der gogel fůr (l. so.)
dc im der vetter túr sẘr
10 dc er es nit entwerte
swes es von im ioch gerte.
Die herren losten alle dar
vñ nam der red mit ernst war
och hetten súmelich
15 si fúr ainen gemelich. u. s. w.

Aber gerade diese erbleichen am meisten, als bald darauf

(Fol. XXX verso, col. 1.)

Ddú schamlose tohter stůnt
sam criemehilt dú v'tan
wiplicher gúti ane
5 ain in dem sal entwúschent
enmitten gen dem tischen
daz blůt ir dur die hend' ran
jr Gumphel fůr si began
teren singen aber als ê
10 Mit wilden sprúngē sam ain re.

Da flüchten sich alle Gäste, Herren und Spielleute von der Hochzeit, so schnell sie nur vermögen, und kommen erst spät wieder zu einiger Besinnung, nachdem sie die Stadt schon weit im Rücken haben und der helle Mond sie zur Vorsicht mahnt. Der Dichter aber wendet seine Rede auf den h. Johannes den Täufer zurück, und nachdem er ihn und seine Wirksamkeit als den Vorläufer unseres Herrn mit allen neun Chören der Engel verglichen hat, schliesst er das Buch auf folgende Weise:

(Fol. XXXVII verso, col. 1.)

4 Got kan si wol mit im begr̊sen
ain anvāg in der mitteli
ain end ist er dú titel
dú Got tůt stet merken
jn allen iren werken
vñ niht wan Gott betútet

10 swer sich sam dise v^e nútet
der nahet disen proffen
Gotte den hant getroffen
die gûten dort in himelrich
vñ swer noch lept im gelich
15 ain werchē vñ an worten
vñ gar in selben storten
dur Got hie liplich trost
mit in och wirt sus gekost:
kumen ir benedicten
20 swer sv̊nd āgesigten
sich vñ welt versmaheten
vñ si hie Got naheten
dis zwai verdrvkende
mit sel vñ lip kelukende
25 si fûrt Got zv̊ im hin dar
vber vil der engel schar.

(Fol. XXXVII verso, col. 2.)

Den selben wirt och da gegeben
da mā nach so mā si hie sah lebē (l. da nach so)
von der Gottes magencraft
dórt ewig gesellenschaft.
5 zû disen zil wir gahen
sont vñ wir mit tugendē nahen
jn vñ dú hertzen steken
dis sol vs stet weken
das dort ist nach kv̊nig dauitz sag
10 Tusent iar sam hie ain tag
der fúr gevarn ist gester
dis merkent brûder swester
.e. mentsch witwan rainv̊ magt
vñ arbaiten vnverzagt.
15 Das wir Got frólich vinden
Mit sinen liepsten kinden
des helf v̊s Gottes gûte
dv rain vs nun behûte
Mit mitwishait vñ gewalt
20 vñ v̊s mit im behalt
mit sel vñ dem lichamē
In Gottes namē. amen.

Nachdem der Dichter auf diese Weise den ersten Theil seines Werkes, das Leben Johannes des Täufers zu „überlaufen“, vollendet hat, hebt er den zweiten Theil also an, indem er auf den Eingang seines Gedichtes anspielend sagt:

(Fol. XXXVIII recto, col. 1.)

Wir sont in Gottes
frid gan. da wir
iesum hant gelan
da ainig ewig al-
les gût der sel be-
gird engels mût
5 Mag an trosten setten.
bald állú ding vf ietten (l. vz)
wir sont vñ von dem herrē tromē (l. herzen)
dur dc wir mvgent sin bekomen.
Nu ratet mir daz hertze min
10 sit an fúrkomē gnad sin
Nieman sin bekomen mag
vñ wid' so mánigen wider slag (l. wir)
haben von svmen dingen
daz min gebet sol dringen
15 hin zv den himel porten
Nach gnadenrichen worten
Raessen vñ possen.
Mit minen súnde grossen
dur dc er Got gnadeclich
20 Gerûch als si fúrkomē mich
so dc ich armer vs gelegen
só lich red dú bewegen
jm ze lob vñ vs ze fromen
dú hertzen vñ. vñ wir sint bekomē

(Fol. XXXVIII recto, col. 2.)

Wan aber wir selten dem gerich
lat nieman ab wan súene sich
dur daz ich kom ze hulde
so wil ich stan in schulde
5 Gen dir vm mine missetat.
Got hie nah gescriben stat
swie dc nv si vil bóser ich
doch wil ich sprechen im gelich
Got ich bin sam der svnder
10 Miner svnd kvnder
der hinder in den tempel kam
vñ dich nit torst sehen an. u. s. w.

Jetzt führt der Dichter weiter aus, dass er bisher als „ein räudiger hund sich auf der Welt haide herum getummelt habe, als ein des Windspiel, statt auf himmlischen Spuren gleich einem leit-

hunde vnd edlen bracken zu jagen". Gelebt habe er bisher, erzählt er weiter, so wie der verlorne Sohn, und er stellt nun dessen Geschichte mit allen Farben seines Zeitalters ausführlich dar, bis er endlich die Anwendung auf sich macht und folgender Weise den Eingang des zweiten Buches schliesst:

(Fol. XLII verso, col. 2.)

Sus ich der knab gúdig
bin schebig vñ rúdig
Gesin von miner sund.
Swa ich hilf fúnd
5 dar solt ich illen, taet ich reht.
sid ich gesin ain frowē kneht
bin der bosen welt
dú mich mit versen gelt
So menigen me beraiten wil.
10 Si vñ der bůben túfel spil
enblözent hant mich miner hab
dc ich in enwedrar hant nit enhab.
Dar vf si stalt als ich spúr
wie ich die mine zit v' lur
15 so dc ich si mit im vertrib.
des si mich herre schuldig gib (l. ich)
dc ich vertan han mine zit
mit in dc mir gar swůr lit
wan es ist ain dc beste
20 dez ich die swin nu meste
dem tiefel hie dem burger
die wil ich hobvart beger
vñ zerganklicher dinge.

(Fol. XLIII recto, col. 1.)

Swi vil ieder man nv bring
ze sament, ich armer gitsak!
so sag mir doch ir aller smak (l. mag)
Niht die begird setten.
5 du wellist mich denn retten
so verdirb ich vnder swinnen
dú man hort rvheln vñ grinen
Nach grúschen den agswinnen (l. aswingen)
zerganklicher dingen.
10 Sie bi der welt volter troge
jch han gevolget dinē zog
so lang vf dirr waid
dz worden mir ze laid

ist bedú leben vnd lip:
15 dú welt dc trugenthaft wip
wil min enkain gnad han
dez mûs ich als dz vih gan
genaiget dc ich melde
ze haltz vn ze velde: (l. holz)
20 Ich han ze vih wirde
sweñ ich der sel begirdi
ker Got von dir hernider.
Sit ich daz wais so wil ich wider
zû dir keren als der knab,
25 mich tûn ŏder ding ab
der doch mag werden niemā sat.

(Fol. XLIII recto, col. 2.)

vñ wil dich bitten sam er bat
Mit rv̇wigen gedenken
jch kúnstlicher kranke (? kunstloser)
Swi ich vor vñ in dem himel
5 Gesv̇ndet han dc ich der schimel
dins frolicham nit wirdig si
sam die sint aller sv̇nden vri
doch hilf mir dc ich mit beiagt (l. mich beiage)
dc ich enphalh alle tage
10 als ainer diner kofmanne
der mit allem dc ėr danne
hat vñ mag gewinnen
dez besten wil ich beginnen. (ich del.)
Nu haissent hie dú kerubin
15 mit wishait claiden minē sin
die din kneht sint genant.
ain vingerlin gib miner hant
hie dirre red ich maine
mit ainem sólichem staine
20 dc wir von ir v̇s heften
an dich mit allen creften
sit du v̇s hast gemelet dich ir (l. dir)
so fúeg daz von ir
min frow welt versmahet
25 werd vñ zû dir gahet
dc daz geschehen mûss
v̇ns der begird fůesse

(Fol. XLIIII verso, col. 1.)

Mit toten hútten claide
vf dirr iamer waid

dc wir nit langer biten
wir durstenclichen schriten
5 zů dir mit disen schritschůn
so dc wir dinen willen tůn.
Mit dirr red vs herre twing
dc állú súntlichú ding
von ir in v̊ns ersterben
10 vñ wir mit v̊s ir erwerben
dich Gnadenkalb dc vaist
so dc si dich nv raisse
ze vatterlicher gůeti
vñ mach dc in blůette
15 der můt von rehter rv̊we.
jn vatterlicher trúwe
so gegen dem knaben gahen
vñ v̊s sam in enphaben.
och mach v̊s hie so tugenhaft
20 dc wir mit im die wirtschaft
jn fróden fro fróliche
dort niessen ewencliche
Got vatter svn haligē gaist
sit du die mainūg ainig waist
25 dú mich zv disem bůch twang
sin ende mittel anevang

(Fol. XLIII verso, col. 2.)

so hab in diner pfliht
swie du wilt es riht.
jch tůn dir vf hertz vñ sin
vñ wil nit wan ain stimm sin
5 der in geformet vñ gelait
daz ist dz si denn fúr baz trait.
Swaz du nv wellist dz ich sag
die gůti mir ze hertze trag
vñ Gib mir wishait vñ maht
10 dc dis bůch werd volbraht
dir ze loblich lob
vñ als ain violiner clob
Fúr nesalan in dem mertzen
es smakent rainv̊ hertzen.
15 Fúr wigoleis tristanden
jn megten witwen handen
den vsser welten dinen
ez tů lutzellig schinen, (l. liutsaelic)
och bit ich armer mensch dich
20 dz din gnad furkomenlich

jn allen sachen mich vesehe.
de aber mir daz nu bescheh
dez wil ich bitten all die
die mit mir in ellend hie
25 Noch wallen vñ bengeln
mit hailigen vñ mi engeln. (l. mit)
Nu dar mins inren hertzē trost

(Fol. XLIV recto, col. 1.)

sit du mich hast dik erlost
von nöten sorgen grossen
fúr ander min genossen
muter magt marie
5 du bist gesin min verie
jn disem grvndlosen wag,
da inne ich kan dar vs ich mag
gewatten noch geschwinmen,
noch v̊ber dz stat vf climmen
10 dez ich vil nach bin v'iag. (l. veriagt? verzagt?)
Frow mûter vñ magt
es ist ze hoh ze tief ze prait
dz werch dz ich han fúr gelat
hie minen kranken sinne.
15 din húlf kvniginne
mir send wilosen man. (? wîllosen? witzelosen)
wan ich mich nit v'richtē kan
Getrv̊we mûter ane dich
so bevilh ich svnderlich
20 dir sam Gottes persone drin
end mittel vñ beginn
ā alle minē sachen.
och soltu frow machen
dz Got mir wishait send
25 sit er dur din hende
Git swaz er gûtes eimā tût mag.
daz nv erlvhtet minē mût (l. erlûhten)

(Fol. XLVIII recto, col. 2.)

Jesus din svn gerûch,
so dc von disem bûch
dir vñ der trievaltikait
werd lob vñ ere gesait
5 engel vñ hailigen fröd enpfan
vñ die gûten hie gestan
vñ wir svnden applas
erwerben. dc bescheh dz

des bit ich maget mŭter
10 wan swaz tu wilt dc tût er
dz ich dis ander bůchelin
vf gnad din die gůti sin
hie l pflanze vn zwie
sus iesus vñ marie
15 wil ich ez kunstloser man van
jn ŭwer baider namen an.

Hierauf erzählt der Dichter, wie Jesus in der Wüste vom Teufel dreimal versucht ward; nur mit einer Sünde habe es der Satanas nicht gewagt, dem Herren nahe zu treten, nämlich mit der „unkiusche“. Indem der Dichter seine Leser aufmahnt, sich gegen dieses Laster besonders zu waffnen und sich in die Wüste ihres Herzens aus der Welt zurückzuziehen, entwirft er ein Gemälde von dem „unkiuschen“ seiner Zeit, das wohl auf alle Zeiten passen wird, und nennt schonungslos Alles beim rechten Namen. Aber auch der „gît“ drängt die Menschen aus den „Ringen der gerechtikait“, und wenn der Dichter bei den Unkeuschen nur „Die múesigen die glatten beginnen, vil herren, die dac crútze tragent“ und Pfaffen im Allgemeinen erwähnt, so erhebt er jetzt seine Stimme und nennt gleich die Päpste und Könige voran.

(Fol. XLVIII recto, col. 2.)

2 Seneca sprichet dc der git
Grŭnet wahset alle zit
dannoht so alle vntugende
5 altent, dc er ist ivgende,
des solten vrowen herren (l. selten)
verderbent vñ gederent (l. verderben vñ gederren)
munt sinen grŭnnē stammen.
och sint von sinē flammen
10 baidú frowen vñ man
windes halb gestossen an,
vñ brvnnent sam ain schure
tût vō wilden fúr.
Diz ist ain red nit gespelt
15 vol ist si iezent all dŭ welt (l. sin)
Git tût die babst an ander van
ze tót an ander kŭnig slan,
vil der beschornen fursten
Git tût nach gût dursten
20 so dc ir wenig kainer hat
huser in siner hobstat

man siht si vs dem land vliehen.
Git lat sich weder geben noch zihen
wan dc si mvgent nit gehaben
25 da siht si die Gottes gaben
den kinden frunden schaffen
vñ vnwirdigen pfaffen
der dú welt noch gar genússet. u. s. w.

Alle geistlichen und weltlichen Stände und Orden geht der Dichter sodann durch und weist allen die schmachvollste Habsucht als die eigentliche Triebfeder ihrer Bestrebungen nach. Nach einer gründlichen Ermunterung sich aller „eigenschaft" zu begeben, erzählt er die Berufung der ersten Jünger und die Hochzeit zu Cana. Alles unterbrochen mit allegorischen Auslegungen, wie denn z. B. die sechs steinernen Krüge, in welchen Wasser zu Wein verwandelt wird, die sechs Weltalter bedeuten. Nun fährt er weiter fort, welche Jünger zuerst erwählt wurden, und wie das Volk unserem Herrn nachfolgte, seine Predigten zu hören, und wie damals viererlei dem Herrn folgten, so noch jetzt.

(Fol. LI verso, col. 1.)

20 Doch vierhant lút zer p̄ diē kūt (l. Noch)
der svnd daz er da gesunt. (l. sünder)
der gůt dc er werde
da besser dv̊ gevarde (?)
Gant och summelich dar
25 ob dem predier emphar
ain wort da mit si in gevan
Mun vñ da mit vme gan

(Fol. LI verso, col. 2.)

vil herren vñ frowen
dar koment och dur schowen
vñ dc si wendent da gesehen.
swa ain Gampittel sol beschehen
5 dc gottes hus sol buwen
der túfel tůt geschrvwen
dar wilunt ain turnai
er wil han den gemainē sray
an predien vñ ze kappitel.
10 er vrilich in der mittel
Mit siner panier haltet
des meres tailes er denn waltet.
Swa man mit gůtē wᵉchen sus

Noch Go bvwen wil ain hus (l. Got)
15 dar gegen rihtet nv si do
der tievel vf sin ebenhoh
dez siht man frowen vñ man
zer kilchen vñ zer prediē gan
Gegestet als an ainen tantz.
20 dú claider hant so langē swantz
dz man si kvm mag getragen,
dez siht man wilūt ainē wagen
sich balder vm keren
denn vrowen alze herren.
25 Ain alt krank frow gůt
trůg hie vor ainen kͮgelhůt
fur den vrost ze winter zit.

(Fol. LII recto, col. 1.)
so ist nv komē ain ander sit.
die gůten die gant ane
sit hohvart dͮ v'tane
die ivngen machot also krank
5 dc si vch kͮgelhͮet lank (l. och)
Tragent die grosten hitze.
Ich wenne och menge hwitze (l. waene och menge switze)
in sugin cursat mantel ve
dz es tůt sel lip gůt we.

So geht der Dichter die Moden und Modesitten seiner Zeit weiter durch, bis er sich besinnt und die Wandelbarkeit des menschlichen Herzen als die Quelle aller dieser Veränderungen ansieht.

(Fol. LII recto, col. 2.)
25 Nu húet ich frowen vaster (l. iuch)
wan sͮnd schad laster
wahset hͮr me denn vernt

(Fol. LII verso, col. 1.)
von dingen der si da begerent
Ir rainē wip ir werdē man
Sit hertz nit gerͮwen kan
in libe kain wile
5 es bald fúrbas ile
so son wir mit dē besten
es creaturen mesten
Sweñ ez sich wil entwúchen (l. entwischen)
die creaturen mischen.
10 des wil ich fúrbas schriben
Sit niendert es beliben

kan vñ an waulung lit (l. wandlung.)
dez hertzen fród in dirre zit
vn daz wir trurig vñ vro
15 sin von natur vñ leben so
dc wir vns nit gedruken
Műt, vñ sogar versmvken
dz hertz wel wilent varn
vñ wunneclicher ding warn.
20 Nu wil ez diz vñ morn dc
het lob blůmen vñ gras,
nach wunsch in dem gemúete
sam er in rosen wúete (l. ez)
der zit in súessem mayen
25 die Gylien viol glayen
die gelfen zitlosen
bi wisen roten rosen

(Fol. LII verso, col. 2.)

jn garten matten owen
von dem súessen towen
dez mayen da genetzet
vñ het es sich gesetzet
5 vf ainen kv̊len prvnnen
der schatten vñ svnnen
Gar nach dem wunsch hette
von lob vñ blúender wette
der richsten vñ die besten
10 Mit dem der maig gesten
kan berg vñ dal haid vñ walt
vñ hort ez wise manig valt
da vogel súesse singēt
vñ ob es sehe dringen
15 die blůmen also wunneclich
Binñ. vñ ver alvmbe sich
vf der haid dur das graz
vō dem fúessen tow naz (l. súessen.)
dar in die svnne glentzen
20 die bollen sich engenzen
der zitlos dur den kle
die viol rosen gamandre
vñ meniger lay blůmelin
enpfah der liehtē sunnē schin.
25 Dis offen die beslossen
vō tow gar begossen
Baid haid vñ anger

(Fol. LIII recto, col. 1.)

diz kurtzer vñ die langer
vil maniger hand sere (l. sete)
Mit zv̊ mûs vñ gerete
bi wunneclichen owen
5 Gras Grv̓eni moht schowen
es vf dem witen velde
von diken grv̓enen welden
da vil der vogel svngen
vñ vs den felsen klungen
10 jn der vil minneclichen zit
die Got dem súessen mayē git
Vil brvnnē rvnsen bechen.
wil ich die warhait sprechen
so vil der wol gemv̊te giht:
15 ze langer zit es vrowt niht
so man da nit schowen (l. sol)
Rain schön frowen
wis tugenthaft man.
Des siht man riten vñ gan
20 vil menigen wol gemv̊ten
vor sv̓nden doch behv̓eten
zů offenen prvtlofen
den parlamenten vñ den hoefen
wan si da bekomē mugent
25 Schonv̓ wishait vñ tugent (l. Schoene)
Mit den dú werd mentschait
von allen dingen ist beklait.

Aber weit über den Hof des Königs Artus, über die Wunder Alexander's und manches andern Kaisers und Königs, zu erheben und zu rühmen ist der Hof und der Brautlauf da zu Cana in Galilea, weil Jesus selbst und seine Mutter Maria ihn ihrer Anwesenheit würdigten. Vor allem strahlte die Braut auf dieser Hochzeit, eben die, von welcher der Dichter jetzt anhebt:

(Fol. LV verso, col. 1.)

27 Alles dez gedóne
dc ie von allen saiten clank

(Fol. LV verso, col. 2.)

der lút vnd der vogel sank
Noch weder frowen grúeze (l. werder)
Mir wurd nie so súeze
So der vil minneclichen obname
Swa noch dv̓ werd wunnesame

andahteclich genemet wirt
Man all svnd da verbirt
ze tvgent si emport
dem der si nemmet hōret. (l. den)
lip vñ dv sel beide
Nie besser ogenweide u. s. w.

Nachdem er sie nun abgeschildert nach allen ihren leiblichen Vorzügen, denkt er auch daran zu sagen, wie Tugend, Schönheit und Weisheit die Fülle an ihr waren; auch von ihrem Geschlechte wird er versuchen zu erzählen:

(Fol. LVII recto, col. 1.)

13 Swie dc ich sam ain glerieb (l. griebe)
durr bin an rehter kvnst
15 do hat si so die minne gunst (l. doch .. mine)
dz ich ir aller eren gan.
kvnd ich swas ieman gůtes kan
vn aller maister maisterschaft
dc welt ich geben samenthaft
20 ane mez mag vñ ane zal (l. wag.)
Mit gůtem willen vberal
Ir ze selden eren lobe.
Nu mag man sprechē dc ich tobe
sit ich nit so vil kvnst habe
25 sam ain maister lernknabe (l. minster)
doch tůn ich ez vf den dank
dc man bi súesser vogel sank
Můs hōren in dem flosch

(Fol. LVII recto, col. 2.)

die monnē vñ die vrōsch
vñ die warhait bi lvge
die lerchen mit guge
der vs lat in gemainē schal
5 so dú liep nahtegal
bůchvinken zinsel distel zwank
erschellent singent súesse sank
Mit dem werden kalendare (l. kalandere)
dc nv vil maister andere
10 des bin ich wol verslihtet
hant die vil bas getihtet
Gesprochen vñ gesungen
Mit ir gesprochenē zvngen
die ich ain groser kvnste mir (l. an)
15 Gelichv nv sam ainē gir (l. geliche)

der clainen grasmvggen
doch sam des goches gugen
vñ der monnē in den mos
man in gedult der red los
20 vn des vil salden riches mers. u. s. w.

Mit dem 15. Verse dieser Spalte beginnt nach Mone's Bericht die Karlsruher Handschrift. Ich glaube somit genügend nachgewiesen zu haben, dass die oben bezeichnete Wiener Handschrift Nr. 2841 wirklich das Leben der h. Maria Magdalena enthält. Oben wurde versprochen, die Lesarten zu dem von Mone bekannt gemachten Bruchstücke mitzutheilen; ich thue es um so lieber, um einen Anhalt zu haben für das, was ich weiter unten von dem Verhältniss beider Handschriften bemerken werde. Auf Unterschiede in der Schreibung habe ich weiter keine Rücksicht genommen; die Zahl bezeichnet den Vers in Mone's Bruchstück, dasselbe beginnt in der W. H. fol. 62 verso, col 2.

591 besitzent noch betwingen. 592 man gang. 594 ob vf... flůch. 595 lantstrasa. 597 an bruggen. 598 gewelten stainen. 602 brugg. 603 vigenden. 608 brugg. sturn. 611 tiefer slugg. 612 ist uf. 617 in vser. 619 bi rure. 622 Swen ie. 623 ir ains. 624 alsam er. 627 magdalun. 631 getregtes. wol. 633 nit. 638 niedert. 640 sam ez. 642 vñ swa. 648 schiffrichs. 649 Gekrumbet sam. 651 ob. 653 vol. 654 drie sum. 660 longner. 663 mag fehlt. mit enkainen. 664 ist so sinnewel. 665 daz rotte sneggen tumbeler. 667 fehlt. 669 Gar aigenlichen wern. 670 das zweite so fehlt. 671 wert. 674 als ie kain blid. 675 Magdalun. 677 in all der. 678, 679 knehten: mehten. 680 Noch mvgent minrn in geschadē. 684, 685 zwrg: burg. 685 magdalun. 686 ist fehlt. 688 nvt. 689 si iemer. 692 man sol. 693 inwendig. 696 so dc. 708 so vil dik. 709 dc nieman das dar vf komē. 710 dur dc der. 712 vor hinder vñ enebent. 713 sam. 715 selb ꝟs. 716 fehlt. 723 Gan. 724 des. 729 dez vih lút sollint leben. 730 Daz. 732 olei. 734 Magdalun. 737 sast. 741 fehlt. 743 koch brvnne. 744 magdalvn. 745 twinget. 746 samēt. 748 dar vf. 749 wig'. 753 ald. 755 gewangen. 756 vischen. 758 wiger ist so visrich. 761 lieder. 762 nie. 763 doder. 764 Gewunn. 765 waid. 769 aychern. 771, 772 sind umgestellt durch einen Fehler des Schreibers. die. 773 ich vinden. 775 dc. magdalū. 778 sinnelti. 779 wilunt. 782 allem lande. 783 vasande. 786 swaz. 787 es die da. 793 die. 801 derselb. 804

honig. 805 binv̂. 806 ain valtz. 813 edes. 814 es fehlt. 820 nach wunsch. 823 sie fehlt. gelich fehlt. 824 getempert. 825 wenn fehlt. 828 wind fehlt. beschach. 829 was wetter. 834 schönsten. 836 statt wisen steht matten. 837 velden. 838 aller. 839 vn̄ gůtten. 842 sterki. 843 gemerki. 847 dar zv̂ v'lvwen. 848 burg lehene. 849 zehene. 853 tagelich. 856 niedert. 861 da dringent. 862 mertze brvnnē. 864 ald vnder. 865 wan der. 878 der neben. vn̄ vornen. 884 vn̄ oder swainet. 885 verainet. 886 appenteger. 890 sund' mies. 900 da somme sint da v̂berzinet. 908 menigem. 915 knehten. 917 baitzē. 919 man höret dus vn̄ ieger schal. 920 lut fehlt. 922 edeln wilbraetes. 924 hertze. 925 Swas man darf vō ertze. 928 da sunder twal. 929 kupfel stal. 934 wolgehaftē. 935 hafen. 938 hafen ziegeln. 939 ain vsserwelten spiegeln. 940 iehen.

Die Kenner werden aus den mitgetheilten Stücken auf den ersten Blick ersehen, dass Mone und Hoffmann von Fallersleben vollständig im Unrechte sind in diesem Gedichte, damit wir es so nennen, ein Werk aus besserer Zeit zu sehen, dessen Sprache, Reim und Vers nur durch die junge Abschrift verdorben sei. Beide sehen darin eine Arbeit des XIII. Jahrhunderts, aber sie wird wohl nach der Mitte des XIV. Jahrhunderts entstanden sein, wo nicht erst um das Ende desselben. Den Anhalt zu dieser Bestimmung gewähren die Verse fol. 48 recto, col. 2, Vers 15 — 22:

vol ist sîn iezt al diu welt.
Gît tuot die bepst einander vân,
ze tôd einander künege slân.
vil der beschornen vürsten
Gît tuot nâch guote dürsten;
sô daz ir wenec, keiner hat
hûs in sîner houbetstat.
man siht sie ûz dem lande vliehen.

Das ist offenbar ein Gemälde jenes Jahrhunderts, das schon in seinem ersten Viertel die Gegenkönige Adolf von Nassau und Albrecht von Habsburg, im zweiten die Gegenkönige Ludwig von Baiern und Friedrich den Schönen um die deutsche Krone in blutigen Kämpfen sich einander aufreiben sah. Allein nicht die Könige allein schlagen sich aus Habsucht einander todt, auch die Päpste fangen einander desshalb, und dies kann nur auf die Zeit nach 1378 gehen, in welchem Jahre neben dem italienischen Papste Urban VI. von den französischen Cardinälen auch Clemens VII. erwählt wurde.

Dass aber diese Legende nicht dem XIII. Jahrhundert angehören könne, beweist auch die Sprache, und nicht dass mir unbekannt wäre, wie auch zur Blüthezeit der höfischen streng mittelhochdeutschen Dichtung die geistliche und zwar so weit sie von Geistlichen gepflegt wurde, den angebornen Mundarten einen sehr bedeutenden Einfluss gestattet hätte, so wird den Kennern aus den oben reichlich mitgetheilten Bruchstücken klar sein, dass wir es hier mit einem bereits stark alamannisch gefärbten Werke zu thun haben.

Denn auf schweizerischem Boden muss der Dichter gesucht werden und zwar in der Nähe des Bodensees. Unter den seltneren Worten nämlich, die ihm als auch anderen alamannischen Autoren eigenthümlich sind, zeichnen sich besonders einige durch ihre sehr grosse Seltenheit aus. Vor allem rechne ich dahin: flösche = pful, monne = unke, zinsel = zîsec und distelzwang = distelfink.

Flosch verzeichnet Graff III, 753—754, und zwar auf folgende Weise:

Flusc. m. lucus H. 4. fluxus Ib.

Framflusc. m. d. s. framfluske profluvio. Ib. Rd.

Mereflosg, aestuarium maris. Bo. 5.

floskazjan

floskenzent (sic) Ra. } liquuntur.
floskezzenti (sic) gl. K. }

Da nun Ib. = gloss. Juni; Bo. 5. = Boethius sangallensis 825; Ra. = Glossen aus dem Reichenauer Codex (111) zu Carlsruhe (185); Rd. = Alphab. Gloss. im Reichenauer Codex 86 zu Carlsruhe; gl. K. aber = dem sogenannten keronischen Glossar, wird die Heimat des althochdeutschen „flosk“ zwischen St. Gallen und Reichenau zu begrenzen sein.

Weder Beneke-Müller's mittelhochdeutsches noch Frisch deutsch-lateinisches Wörterbuch wissen etwas von diesem Worte, auch nicht Schmeller, wo er Bd. I, S. 594 die Floschen, Fischfloschen anführt als = mit Flossen (d. i. pinna). Schmidt im schw. Wörterbuch führt S. 197 flösch als Adjectivum mit der Bedeutung schwammicht, fett, von Fleisch und Menschen, als im Schwarzwalde gebräuchlich, an.

Stalder aber in seinem Versuch eines schweizerischen Idiotikon Bd. I, S. 382 führt auf: „Flesch, Flösch, m. Grube, wo sich das Regenwasser sammelt um das Vieh zu tränken, besonders auf einer

hohen Alp, wo man kein Brunnenwasser hat, eine Art Cisterne", als in Unterwalden ob dem Wald und im Berner Oberlande gebräuchlich.

Wie streng auf alamannischen Grund und Boden das Wort „flösche" beschränkt ist, sieht man; noch strenger ist dies der Fall mit dem Worte: mone, oder wie der Legendist schreibt: monne. Weder alt- noch mittel-hochdeutsche Wörterbücher kennen es, auch nicht Schmeller oder Stalder; nur Schmidt in seinem schw. Wörterbuche hat S. 390: möhnli, n. unke, Hebel. In den Worterklärungen, welche hinter dem 2. Bande der sämmtlichen Werke J. P. Hebel's (Karlsruhe 1834. 8°.) alphabetisch geordnet stehen, heisst es S. 280: Möhnli, Unke. Maifröschen (? Maifröschchen) von Moen", d. i. Mone, ein in Schwaben bekannter Geschlechtsname.

Zu zinsel = zîsec schreibe ich blos die Stelle aus Schmeller's baierischem Wörterbuch Bd. 4, S. 273 her: „Das Zeinslein (Zêi˘sle), schwäbisch der Zeisig, auch bei Pictorius das Zinszle" .... Dagegen gibt das Cgm. 649, fol. 587, zinslin für strix noctua.

Über distelzwang = distelfink verweise ich einfach auf Grimm's Wörterbuch 2, 1197 unter distelzweig.

Das dürfte hinreichen, um dem Zweck dieser Anzeige entsprochen zu haben. Über das Verhältniss der Wiener und Karlsruher Handschrift zu sprechen scheint unthunlich, da nur ein kleines Stück zur Vergleichung vorliegt, aber schon daraus geht deutlich hervor, dass beide einer gemeinsamen Vorlage folgten, die aber bereits am Ende verstümmelt war. Oder sollte der Dichter sein Werk nicht zu Ende geführt haben? Das ist kaum glaublich, eher, dass die Abschreiber ermüdeten, sein auf alle Fälle umfangreiches Werk in vollständigen Abschriften zu verbreiten.

Auf alle Fälle verdient es aber gedruckt zu werden, schon wegen seiner Wichtigkeit für die alamannische Mundart, die wohl wenig Denkmäler mit einer solchen Fülle seltener Worte aufzuweisen hat; in dieser Beziehung steht unser Leben der h. Magdalena nur dem Leben der h. Martina Hugo's von Langenstein nach, übertrifft aber weit den Walther von Rheinau. Mit Hugo von Langenstein theilt unser Dichter die Vorliebe für Allegorien und moralische Nutzanwendungen auf seine Gegenwart, mit Walther von Rheinau eine Reihe grammatischer Eigenheiten, deren nicht die geringste ist, dass er „salben" stark conjugirt.

SITZUNG VOM 25. APRIL 1860.

Herr v. Karajan zeigt als Präsident der historischen Commission an, dass Herr Dr. Theodor Wiedemann an dieselbe eingesandt habe: „Das Nekrologium des ehemaligen Augustiner-Chorherrn-Stiftes St. Pölten.

Vorgelegt:

Beiträge zur Lautlehre der arabischen Sprache.

Von dem w. M. **Ernst Brücke.**

Im Jahre 1856 habe ich eine kleine Schrift unter dem Titel „Grundzüge der Physiologie und Systematik der Sprachlaute für Linguisten und Taubstummenlehrer“ herausgegeben [1]). Als ich bei Ausarbeitung derselben die Materialien für die Behandlung der Laute der arabischen Sprache sammelte, konnte es mir nicht verborgen bleiben, wie sehr dieselben einer gründlichen physiologischen Bearbeitung bedürftig seien. Ich selbst war damals bei meiner völligen Unkenntniss der Formen jener Sprache zu einer solchen nicht befähigt und musste mich desshalb auf einige fragmentarische Bemerkungen beschränken, welche sich theils bei der Beobachtung und Nachahmung der einzelnen Buchstaben, wie sie mir vorgesprochen wurden, darboten, theils aus den Werken Anderer, namentlich aus Wallin's grosser Abhandlung, gesammelt wurden.

Ich will jetzt versuchen das Versäumte nachzuholen. Es haben sich nicht nur meine eigenen Kenntnisse durch den Privatunterricht eines

---

[1]) Wien, bei Karl Gerold's Sohn.

geborenen Aegyptiers, des Herrn Anton Hassan, Lehrers des Vulgar-arabischen am hiesigen polytechnischen Institute, gebessert, sondern es ist auch neues Material zugewachsen, indem Czermak die Mechanik der Kehlkopflaute Hamze, ع, ح und ه mittelst des Kehlkopfspiegels direct untersucht hat[1]; so dass unsere Kenntnisse von ihr jetzt diejenige Genauigkeit besitzen, welche eben nur der unmittelbare Augenschein gewährt, und welche man auf indirectem Wege vergebens angestrebt hatte. Da wo ich mich in den folgenden Blättern in Hinsicht auf Kehlkopfspiegelbeobachtungen auf eigene Anschauung berufe, verdanke ich die Gelegenheit zu solcher gleichfalls diesem meinem geehrten Freunde, indem ich wegen zu grosser Reizbarkeit meiner Rachenschleimhaut nicht im Stande bin, derartige Versuche an mir selber anzustellen.

Meine Angaben über die Aussprache beziehen sich, so weit ich mich auf eigene Beobachtung stütze, auf den Dialekt von Kairo, der Vaterstadt meines Lehrers; wo ich etwas über andere Dialekte oder die alte Aussprache aussage, geschieht es auf Grund von schriftlichen Zeugnissen, die ich dann auch ausdrücklich anführe. Die halb singende Aussprache der Koranleser habe ich, obgleich ich Gelegenheit hatte sie kennen zu lernen, nicht besonders berücksichtigt, da ihre Eigenthümlichkeit offenbar nicht auf dem natürlichen Boden der Sprache gewachsen, sondern für die Zwecke des muhammedanischen Cultus künstlich entwickelt worden ist.

Was die Literatur anlangt, so ist Wallin's Abhandlung, von der unterdessen der zweite Theil sammt Nachlese zum ersten erschienen ist, noch immer meine Hauptquelle geblieben, und ich werde, indem ich so oft genöthigt bin, sie zu citiren, stets nur Wallin's Namen nebst zwei Zahlen anführen, von denen die römische den Band der Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft, die andere die Seitenzahl anzeigt.

Bei dem Leser muss ich die Kenntniss meiner oben erwähnten Schrift voraussetzen, nicht weil ich ein Recht hätte, solche zu erwarten, sondern lediglich desshalb, weil es nicht nur unpassend, sondern geradezu gegen die Gesetze unserer Akademie sein würde,

---

[1]) Joh. Czermak, Physiologische Untersuchungen mit Garzia's Kehlkopfspiegel. Sitzungsberichte der mathem. naturw. Classe XXIX. 557. Derselbe: Der Kehlkopfspiegel und seine Verwerthung für Physiologie und Medicin. Leipzig 1860.

wenn ich hier wiederholen wollte, was erst in einer Zeitschrift [1]), dann in einem eigenen im Handel erschienenen Büchlein gesagt wurde.

Wenn ich mich noch hie und da der Bezeichnungsweise, die ich in demselben anwendete, bediene, so geschieht es sicher nicht, weil ich sie für gut halte. Ich habe schon früher gesagt, dass ich sie nur wählte, um den Druck meiner Arbeiten nicht zu erschweren, und jetzt muss ich auf sie zurückgehen, weil ich noch nicht dazu gelangt bin, eine bessere, die ich seit längerer Zeit vorbereitet habe, in die Öffentlichkeit zu bringen. Dass ich mich in den Fällen, in denen die deutsche Orthographie nicht ausreichte, nicht an eine oder die andere der von Orientalisten angewendeten Transscriptionsmethoden halten konnte, wird jeder einsehen, der mit der physiologischen Lautlehre auch nur eine oberflächliche Bekanntschaft gemacht hat.

Das was ich zu sagen habe, zerfällt in zwei verschiedene Theile, die sich jedoch nicht vollkommen streng sondern lassen, wie mir denn auch der Leser bei einem so complicirten Gegenstande einzelne Wiederholungen zu gute halten wird.

In dem ersten Theile werde ich von der Bildung der einzelnen Consonanten handeln. Ich werde hier nur diejenigen gesondert besprechen, welche dem Abendländer Schwierigkeiten bereiten können; die übrigen, welche mit bekannten Lauten europäischer Sprachen identisch sind, werde ich nur beiläufig und wo es zum Vergleiche nützlich ist erwähnen. In dem zweiten Theile werde ich die Eintheilungen und Benennungen der arabischen Orthoëpisten besprechen und die Art und Weise, wie sich dieselben aus der physiologischen Beschaffenheit der Sprachelemente verstehen und rechtfertigen lassen. Auch hier werde ich nur das behandeln, was sich nicht jeder ohne weiteres Nachdenken selber sagen kann. Ich strebe nicht nach Vollständigkeit und kann somit wohl unerörtert lassen, warum ص, س und ز als حروف الصفير bezeichnet werden, warum das ر حرف التكرير heisst, und anderes Ähnliche.

I. ض

Ich beginne mit dem ض, dem angeblich schwierigsten Buchstaben des arabischen Alphabets. Ich beginne mit ihm, weil Wallin

[1]) Zeitschrift für österreichische Gymnasien.

die ägyptische Aussprache desselben ausdrücklich für die richtige und massgebende erklärt, so dass ich hier meine Beobachtungen unmittelbar mit den seinigen vergleichen kann, und Niemand Wallin's Autorität gegenüber einwenden wird, dass das, was ich sage, wohl in Bezug auf die ägyptische Aussprache richtig sein möge, diese selbst aber zu verwerfen sei.

Das ض ist ein alveolares *d*, d. h. das d^1 meiner Bezeichnung und stimmt somit in Rücksicht auf seine Articulationsstelle mit dem gewöhnlichen *d* der Deutschen, Engländer, Franzosen und Italiener völlig überein. Auch das د der Araber wird obgleich sehr häufig dental (als d^4) doch unzweifelhaft auch sehr häufig alveolar hervorgebracht und doch sind د und ض in der Aussprache streng von einander unterschieden. Der Unterschied muss also in etwas anderem liegen als in der Articulationsstelle. Er ist zu suchen in folgenden drei Punkten:

1. In dem, was die Erthoëpisten als Extension (استطالة) bezeichnen.

2. In dem veränderten Lautwerth, welchen die Vocalzeichen erhalten.

3. In einer Veränderung im Ton der Stimme, abgesehen vom Vocallaut.

Was ist zunächst die Extension? Sie ist nichts anderes als der eigene Ton der Media, das was man sonst auch als den Purkinjeschen Blählaut bezeichnet.

Wenn ich den Verschluss für das d^1 bilde, indem ich z. B. das englische Wort *head* spreche, so tönt die Stimme noch während des Verschlusses und kann so lange tönend erhalten werden, wie nur die Nachgiebigkeit der Weichtheile, welche meinen Kehlraum begrenzen, und die Zusammendrückbarkeit der Luft erlauben, die letztere mit einiger Geschwindigkeit aus der Luftröhre durch die Stimmritze in die Mundhöhle zu pressen und dadurch meine Stimmbänder in Schwingungen zu versetzen. Wegen dieses Nachtönens der Stimme wird dem ض die Extension, die Verlängerung zugeschrieben und es wird, wie wir später sehen werden, durch den veränderten Ton besonders laut und hörbar gemacht. Will man sich üben, es hervorzubringen, so spreche man zunächst irgend ein Wort aus, das mit ض

endigt, z. B. عرض, und lege die Finger an das Zungenbein. Man muss dann bemerken, dass das letztere sich nach Bildung des Verschlusses, während die Stimme tönt deutlich vorschiebt und zugleich ein Gefühl von Spannung im Gaumensegel eintritt. Beides die Folge davon, dass der Kehlraum durch die hineingetriebene Luft aufgebläht wird.

Wenn das ض ein Wort beginnt, so geht der Ton der Lösung des Verschlusses vorher. Man spreche z. B. ضرب; man bildet den Verschluss lautlos, lässt die Stimme ertönen und löst ihn erst dann, indem man zugleich in den Vocal übergeht. Steht das ض in der Mitte eines Wortes, so dass ihm in der Aussprache ein Vocal oder tönender Consonant vorhergeht und ein anderer folgt, so tönt natürlich die Stimme während der ganzen Zeit des Verschlusses ohne Unterbrechung. Es gibt nur einen Fall, in dem das ض den eigenen Ton der Media verlieren kann, oder richtiger, wo keine *Media* und mithin auch kein ض gesprochen wird, obgleich die Schrift ein solches anzeigt, sondern statt seiner die Tenuis *t*[1].

Wenn im Arabischen ein tönender Consonant, و, ى, ع, م, ن ausgenommen, vocallos am Ende eines Wortes steht und ihm ein gesmirter tonloser Consonant (zu denen hier auch ط und ق zu rechnen) vorhergeht, so verliert er in der Vulgärsprache von Kairo selbst den Ton der Stimme oder derselbe wird doch in sehr auffälliger Weise geschwächt. Die lebende Sprache besitzt dadurch tonlose Consonanten, für welche die Schrift kein besonderes Zeichen hat, so ein tonloses *l* und ein tonloses *r*. In der Infinitifform قتل ist das ل ebenso tonlos wie in dem wälischem Worte Lloid, sprich λūīd, und das ر in نصر ist ebenfalls vollkommen tonlos. Diesem Einflusse unterliegt auch das ض. So schliesst das Wort لكض in der Aussprache nicht mit einem *d*, sondern mit einem *t*, und lautet *lakt*, ebenso حمض; doch wurde hier das ض mitunter dadurch markirt, dass nach dem kräftigen Hervorstossen des ح die Stimme schwach und dumpf anlautete und dann, während des Tönens der Verschluss für *d* gebildet wurde. Für das Ohr schob sich dabei hinter dem ح ein kurzer halb lauter Vocal ein, ähnlich wie wir in Ritter,

auch wenn es wie gewöhnlich rĭtr gesprochen wird, noch immer das *e* der Endsylbe zu hören glauben.

Dieser Einfluss eines vorhergehenden tonlosen Consonanten macht sich bei verschiedenen Buchstaben in verschiedenem Grade geltend. Absolut unterliegen ihm die Medien ب, د und ج; sie lauten am Ende eines Wortes nach tonlosen gesmirten Consonanten geradezu wie *p, t, k*. Demnächst die tönenden Reibungsgeräusche mit Ausnahme von ز und ي, in denen das vocalische Element, wenn auch nicht in seiner ganzen Stärke, zu Tage tritt. So lautet لَكْز *laks*, ganz so als ob es am Ende mit س geschrieben wäre. Auch der Zitterlaut ر verliert in allen Beispielen, die mir gegenwärtig sind, den Ton vollständig. Nicht so das ل, es behält nach tonlosen Reibungsgeräuschen, und nach ح und ه deutlichen, wenn auch geschwächten Ton, so in أَهْل كُحْل قُفْل.

Die Resonanten endlich (م und ن) behalten unter allen Umständen den Ton der Stimme, weil sie gar nicht tonlos hervorgebracht werden können.

Man mag nach allem diesen fragen, was denn darin vom د Verschiedenes sei, denn auch das د ist eine wahre Media und besitzt als solche den Ton der Stimme. Die Antwort lautet: Beim ض ist das Tönen stärker als beim د und dauert auch länger, und desshalb schreiben ihm die Orthoëpisten mit Recht die Ausdehnung zu.

Wenn das د anlautet, so geht der Durchbrechung des Verschlusses kein Tönen vorher, sondern man lässt die Stimme nur eben früh genug lauten, um bei Lösung des Verschlusses die Media *d*, nicht die Tenuis *t* hören zu lassen, und wenn د auslautet, so tönt die Stimme nicht nach, sondern sie hört auf, nachdem der Verschluss gebildet ist. Auch wenn das د mit Teschdid [1]) versehen in

[1]) Ich muss hier daran erinnern, dass das Teschdid, wie auch sein Name aussagt, ein Verstärkungszeichen, aber kein Verdopplungszeichen ist. Da wir Abendländer, um dasselbe auszudrücken, den Consonanten doppelt schreiben, hat sich bei vielen die irrthümliche Vorstellung gebildet, er sei in der Aussprache wirklich doppelt vorhanden. Vgl. darüber meine „Grundzüge der Phys. und Syst. der Sprach-

der Mitte eines Wortes steht, also eine Sylbe mit der hörbaren Lösung des Verschlusses schliessen, die andere mit der hörbaren Lösung desselben anfangen soll, ist der Unterschied von د und ض noch deutlich, denn obgleich auch beim erstern die Stimme auf der Grenze der Sylben, wenn diese nicht absichtlich auseinander gezerrt werden, forttönt, so macht sie sich doch eben so wenig geltend, wie im analogen Falle bei dem deutschen *d*, z. B. in Widder. Hier sind die meisten, die sich nicht näher mit der Sache beschäftigt haben, der Meinung, sie setze, wie sie sich ausdrücken, zwischen den beiden *d* aus, und man muss sie erst durch die Auscultation des Kehlkopfes [1]) überzeugen, dass dies nicht der Fall sei. Beim ض dagegen tritt der Ton der Stimme auch während des Verschlusses deutlich hörbar hervor, und ausserdem ist durch das später zu besprechende Timbre und die Natur des Vocals das Erkennen leicht.

Gehen wir nun zu dem zweiten Punkte über, zu der Bedeutung der Vocale Fatha, Damma und Kesre, wenn sie mit ض vorkommen.

Ein Fatha, welches ض bewegt, ist kein helles (wie Andere sagen, hohes) *A*, kein reines *a* meiner Bezeichnung, es neigt sich dem Laute zu, den ich in meinen Grundzügen mit a^{o} bezeichnet habe; wenn also ein Alif folgt, so entsteht das tiefe, lange *a*, wie wir es im deutschen Wahl sprechen. So hören wir es z. B. in dem Namen des Buchstabens selber ضاد, während das Fatha, wenn es د bewegt, entweder ein reines, helles *a* ist, oder wenn es hiervon abweicht, in die Vocale a^{e}, e^{a} oder *e* übergeht, niemals in a^{o}.

Das Kesre, welches ض bewegt, ist ebenfalls kein helles *I* und auch kein helles *E*, sondern der Laut zwischen *i* und *ü*, den ich mit i^{u} bezeichne und den wir im Deutschen in griechischen Wörtern für Ypsilon zu hören pflegen, z. B. in Myrthe, Physik etc. Es behält auch denselben Charakter, wenn der Vocal durch ein nachfolgendes ى lang wird. Das Damma bildet, wenn ein و folgt, mit diesem ein

---

laute", p. 53. Ich sehe bei dieser Bemerkung natürlich ab von der grammatikalischen Bedeutung des Teschdid, und habe lediglich seinen Einfluss auf die Aussprache vor Augen.

[1]) E. Brücke. Nachschrift zu Prof. Kudelka's Abhandlung. Sitzungsb. der mathem.-naturw. Classe. Bd. XXVIII (1858).

langes, aber unvollkommen gebildetes *u*, ein langes *u* mit dumpfer Resonanz; folgt kein و, so dass der Vocal kurz bleibt, so hat er in mir bekannten Beispielen den Lautwerth eines dumpfen (unvollkommen gebildeten) *o* z. B. in ضُحَا.

Der Lautwerth der Vocale Fatha, Kesre und Damma wird im Arabischen durch die Natur des Consonanten bestimmt, über oder unter dem sie angebracht sind, d. h. also der Aussprache nach durch den vorhergehenden; von dem folgenden sind sie aber keineswegs unabhängig. So kann auch ض auf den ihm zunächst vorhergehenden Vocal zurückwirken, wenn es mit demselben syllabisch verbunden ist. So lautet das *i* in عِرض wesentlich anders, als es lauten würde, wenn das Wort mit einem د schlösse. Schon die Veränderung, welche ich mit meinen Stimmwerkzeugen vornehmen muss, um den richtigen Ton für das ض zu treffen, macht mir das helle *i* unmöglich und zwingt mich, ein dumpfes hervorzubringen, ja sie wirkt durch einen Consonanten hindurch auf den vorhergehenden Vocal, denn man kann sich z. B. nicht verhehlen, dass das *a* in أَرْض anders lautet, als es lauten würde, wenn das Wort mit einem د schlösse.

Wir kommen jetzt zu dem dritten Punkte, nämlich zu der eigenthümlichen Veränderung, welche der Ton der Stimme bei der Bildung des ض und der von ihm influencirten Vocale eingeht. Einen Klang kann man nicht an und für sich beschreiben, man kann ihn nur durch Vergleiche kenntlich machen oder durch die Anweisung, wie man ihn hervorbringe. Ich will das letztere versuchen. Man bilde den Mundhöhlenverschluss für d^1, für das gewöhnliche *d* der Deutschen, und bringe nur möglichst anhaltend und vernehmlich den sogenannten Purkinjeschen Blählaut hervor, d. h. man lasse die Stimme tönen, indem man Luft durch die Stimmritze in die nach vorn durch die Zunge und nach oben durch die Gaumenklappe vollständig verschlossene Mundhöhle eintreibt. Man muss dabei vor dem Spiegel deutlich wahrnehmen, dass sich die Kehle aufbläht und der an seinem Vorsprunge, dem sogenannten Adamsapfel, kenntliche Kehlkopf herabsteigt. Beides ist die Folge der Vergrösserung, welche der Kehlraum erfährt, um die hineingetriebene Luft aufzunehmen. Hat man dies einige Male geübt und vollständig in seiner Gewalt, so durchbreche man den Mundhöhlenverschluss nach vorn, ohne dass

die Stimme aufhört zu tönen. Man mag in was immer für einen Vocal übergehen, man mag *dda*, *ddo* oder *ddu* sagen, immer wird man bemerken, dass die Stimme mit einem zwar etwas dumpfen aber doch kräftigen Ton von eigentlichem Timbre heraustönt. Dieser Ton, der seine Klangfarbe wesentlich dem tiefen Stande des Kehlkopfes und der Weite des Kehlraumes verdankt, ist der Ton des ض oder vielmehr der der von ihm influencirten Vocale.

Wenn wir von hier aus auf das Frühere zurückblicken, so finden wir die Wurzel der Eigenthümlichkeiten des ض in dem, was die Araber als Extension bezeichnen, in dem andauernden Hindurchtreiben von Luft durch die zum Tönen verengte Stimmritze, während der Mundhöhlen-Kehlraum sowohl gegen die Nase hin durch das Gaumensegel als gegen die Mundöffnung hin durch die Zunge abgesperrt ist. Um dieses Hindurchtreiben möglich zu machen, muss der Kehlraum erweitert werden und der Kehlkopf herabsteigen. Hiedurch wird einerseits der veränderte Klang der Stimme bedingt, andererseits aber auch der Einfluss auf den Vocal, indem einige leichter, andere schwieriger werden, einzelne wie das helle, reine *i* und das helle, reine *e* geradezu unmöglich.

Ich muss hinzufügen, dass das, was ich hier als secundär aufgefasst habe, in der lebenden Sprache mehr in den Vordergrund tritt als das, woraus ich es ableitete. Das Ohr des jetzigen Arabers wird eher eine mangelhafte Bildung des Consonanten selbst entschuldigen als einen Missgriff im Vocal.

Es entsteht nun die Frage, wie sich die früheren Angaben über die Aussprache und die Natur des ض zu den meinigen verhalten. Ich muss hier zunächst Wallin sprechen lassen. Er sagt: „Die Articulation des ض wird als zwischen dem Anfang der Zungenränder und den diese Stelle der Zunge berührenden Backzähnen liegend angegeben, und in der That muss ich, um den Laut ض hervorzubringen, die Zungenränder gegen die obere Zahnreihe rückwärts vom vierten Zahne von vorn an schliessen, indem ich dabei die Zungenspitze gegen den Hintergaumen führe, um dort ein *d* zu articuliren; oder ich kann es auch als ein gewöhnliches *d* articuliren, wenn ich mich nur bemühe, den mittleren Theil der Zunge so viel als möglich breit zu legen, so dass die Ränder derselben sich stark gegen die oberen Backzähne schliessen.“

Wallin beschreibt hier also zwei Arten des ض, ein cerebrales und ein alveolares (d^3 und d^1 meiner Bezeichnung), die er aber für sprachlich gleichwerthig hält. Das erstere habe ich nie zu beobachten Gelegenheit gehabt, kann es aber leicht hervorbringen. Herrn Hassan habe ich stets nur das letztere bilden gesehen. Wallin führt dabei als nothwendig an, dass die Zunge mit ihren Seitenrändern fest gegen die Backzähne gestemmt sei. Ich möchte diese Nothwendigkeit eine indirecte nennen.

Um die vorhin besprochene Extension hervorzubringen, muss ich den Raum zwischen Zungenrücken und Gaumengewölbe gross und frei erhalten, weil sonst der geschlossene Raum, in den die stimmgebende Luft hineingetrieben wird, zu klein ausfällt und dadurch das Forttönen behindert wird. Es bleibt mir desshalb nichts anderes übrig, als die Zunge breit zu legen und mit ihren Seitenrändern fest gegen die Mahlzähne zu stützen, um so den nothwendigen Verschluss zu erhalten. Die Angabe der arabischen Orthoëpisten, dass ض am Seitenrande der Zunge articulirt werde, lässt sich in verschiedener Weise deuten. Man kann erstens annehmen, dass sie darunter nichts anderes verstanden haben als Wallin, nämlich das Anstemmen der Zungen gegen die Backzähne; man kann aber zweitens auch daran erinnern, dass das ض ausgedehnter Districte, ja der ganzen östlich wohnenden Araber nach der Ansicht einiger arabischer Schriftsteller ein emphatisches ل war. Wir wissen, dass bei der Bildung das *l* allerdings der Zungenrand mit den Backzähnen eine besondere Rolle spielt, indem beide mit einander die Enge bilden, aus der die Luft ausströmt, welche das charakteristische Geräusch das *l* hervorbringt. Dies war den arabischen Orthoëpisten keineswegs unbekannt, und sie versetzten die Articulationsstelle des ل desshalb auf den Zungenrand. Diejenigen nun, die das ض für eine Art ل hielten, mussten folgerichtig seine Articulationsstelle an denselben Ort versetzen. Dass ض in der Aussprache in ل übergehen konnte, ist eben nicht unerklärlich, denn der oben besprochene Verschluss des Zungenrandes mit den Backzähnen brauchte nur unvollkommen zu sein, so dass Luft hindurchging, dann musste sogleich statt des ض ein ل gehört werden. Es war dies ein ebenso einfacher Wechsel wie der jetzt so häufige in ظ, der dadurch entsteht, dass der vordere Theil der Zunge seinen Verschluss unvollkommen bildet.

Es muss auch bemerkt werden, dass keineswegs alle Angaben über die Mechanik des ض mit der jetzigen Aussprache in Einklang gebracht werden können. So heisst es nach Wallin's Citat in Baidâwi, ed. Fleischer, II, p. ٢٨٩ und ٢٩

والضاد من اصل حافة اللسان و ما يليها من الاضراس من يمين اللسان

und doch weiss weder Herr Hassan etwas von einer asymmetrischen (unilateralen) Bildung des ض, noch erwähnt Wallin einer solchen, wozu er, wenn er sie beobachtet, sicher Gelegenheit genommen hätte, da er in den Anmerkungen an zwei Stellen von den asymmetrisch gebildeten Consonanten der Ehhkili-Sprache spricht.

Vielleicht hat eine solche Aussprache nie existirt. Wenn man die seltsamen Irrthümer kennt, denen die lebenden Phonetiker unterliegen, so wird man nicht alle verstorbenen für unfehlbar halten. Wenn sie aber in der That existirte, so bestand sie wohl in der Bildung eines *l*, bei dem statt der zwei Seitenöffnungen des gewöhnlichen *l* nur eine auf der rechten Seite gelassen wurde. Vielleicht war dies die Aussprache des ض als emphatisches ل.

Wallin schreibt dem ض einen Nasenton zu und sagt, er ziehe den Laut gegen den Nasencanal hin. Ein Nasenton in unserm Sinne, d. h. der Klang der durch Offenstehen der Gaumenklappe entsteht, kann dem ض selbstredend nicht zukommen, da es hierdurch sofort in ein ن verwandelt werden würde, und eben so wenig kann man im baren Sinne des Wortes den Laut gegen den Nasencanal hinziehen. Was Wallin zu jenen Ausdrücken geführt hat, war wohl zweierlei: erstens die unleugbare akustische Ähnlichkeit des eigenen Tons der Media *d* mit dem Resonanten (Rhinophon Czermak) *n* und zweitens das Gefühl von Spannung, das bei der Extension des ض im Gaumensegel vermöge des grösseren Druckes entsteht, unter den die Luft im Kehlraum gesetzt wird. Man fühlt deutlich wie sie die Gaumenklappe gegen die Nase hinaufdrückt.

Ich habe nun noch von der Stelle zu handeln, welche die Araber dem ض bei der Eintheilung der Buchstaben anwiesen.

Obgleich ich die von den Orthoëpisten gebildeten Gruppen als Ganzes erst im zweiten Abschnitte besprechen werde, so muss ich doch schon im ersten bei der Beschreibung der einzelnen Buch-

staben solche Eigenschaften hervorheben, die sie befähigen, zu der einen oder der andern dieser Gruppen gestellt zu werden.

Es versteht sich von selbst, dass ض, weil es den Ton der Stimme hat, zur Classe der lauten Buchstaben (مجهورة) gehört und nicht zur Classe der geflüsterten (مهموسة), in der nur solche vereinigt sind, die der Stimme gänzlich entbehren; aber höchst auffallend ist, dass es zu den schwachen (weichen, schlaffen) Buchstaben (رخوة) gezählt wird. Wenn sich diese Bezeichnung, wie es wohl angegeben wird, auf den Grad der Anstrengung bezieht, dem die Organe unterliegen, so ist sie gewiss für das ض höchst unpassend, denn von diesem heisst es mit Recht:

ضاد اصعب الحروف و اشدها على اللسان

Wir finden aber auch bei Wallin die Angabe, dass dieselben Buchstaben, die starke (شديدة) heissen, nämlich: أ, ت, ك, ب, د, ج, ق, ط, bei anderen als صوامت bezeichnet werden und Abu-l-Bakâ beschreibt sie sehr genau als solche, die jeder Ausdehnung unfähig, durchaus momentan und eigentlich nur Anfänge von Lauten seien, die hörbar würden, wenn man den eingesperrten Athem herauslässt.

Ich habe bereits in meinen Grundzügen das einseitige und unvollständige in dieser Auffassung der in Rede stehenden Laute beleuchtet; wenn man sie aber einmal so auffasste, so konnte man ض nicht zu ihnen stellen, da bei ihm das durch den Mundhöhlenverschluss modificirte Tönen der Stimme (eigener Ton der Media, Purkinje's Blählaut), also ein positiver akustischer Effect durch einige Zeit andauerte und so deutlich vernehmbar war, dass er sich auch dem unaufmerksamsten Ohre aufdrängen musste.

Schwerer ist es zu begreifen, wesshalb die Orthoëpisten ض zu den ganz schwachen Lauten stellten, im Gegensatze zu ر, ع, ل, م, ن, welche als mittlere bezeichnet werden, und ich finde hierfür in der von Wallin als normal betrachteten Aussprache in der That keinen Anhaltspunct; leicht aber ist die Erklärung, wenn man annimmt, dass die so überaus häufige Verwechselung mit ظ hiezu Veranlassung gegeben habe. Denn die Abtheilung der ganz schwachen umfasst die tonlosen und die tönenden Reibungsgeräusche

meiner Classification mit Einschluss der zugleich als Vocalzeichen dienenden و und ى, dazu noch ا, ح und ة, also die arabischen Buchstaben: ه, ح, خ, ع, ص, ظ, ض, ش, س, ز, ث, ذ, ا, ى und و.

Ich muss hierzu noch bemerken, dass selbst in Kairo, wo sonst das ض im Allgemeinen normal gesprochen wird, diese Aussprache sich nicht gleichmässig über den ganzen Wörterschatz erstreckt, sondern gewisse Wörter mit ظ lauten, während sie mit ض geschrieben werden, so ضابط und مضبوط.

ط

Das ط wird alveolar articulirt wie das ت; es ist also meiner Bezeichnung nach wie dieses ein t^1; es unterscheidet sich aber von ت durch mehrere sehr wesentliche Punkte. Erstens durch den Einfluss, den es auf den Lautwerth des Vocals ausübt, der es bewegt, manchmal auch auf den, der ihm vorhergeht.

Fatha ist, wenn es ط bewegt, gleichviel ob es noch durch ein nachfolgendes Elif verlängert ist oder nicht, niemals ein reines *a* noch weniger *a*ᵉ oder *e*ᵃ, sondern entspricht mehr dem *a*ᵒ meiner Bezeichnung. Das Verbum طال, procerus fuit, stimmt mit dem englischen Adjectiv *tall*, langleibig, in Herrn Hassan's Aussprache fast vollständig überein, nur ist das *a* weniger träg und schleppend, es setzt vielmehr nach dem *t* auffallend prompt und kraftvoll ein, wovon wir später den Grund kennen lernen werden. Bildet das Fatha mit nachfolgendem ى Diphthong, so wird dieser hier wie anderswo von den heutigen Arabern, wenigstens von den ägyptischen, in einen einfachen Vocal verwandelt, und dieser ist auf das ط folgend ein *ä* (*a*ᵉ meiner Bezeichnung) mit dumpfer Resonanz, wie z. B. in طَيْر.

Ebenso macht sich die dumpfe Resonanz geltend in dem Diphthong, der mit nachfolgendem و gebildet wird.

Damma behält seinen Laut als *u*, aber mit dumpfer Resonanz, gleichviel ob es kurz ist oder durch nachfolgendes و verlängert.

Kesre hat, wo es kurz ist, den Laut von *i*ᵘ wie bei ض; mit nachfolgenden ى aber hat es, ich weiss nicht ob immer, aber doch

häufig, den Laut eines langen mit dumpfer Resonanz gebildeten *e*, z. B. in طَيب.

Der Ton der Vocale ist trotz der dumpfen Resonanz kräftig und hat im Gegensatze zu der Leichtigkeit der Vocale nach ت etwas Hartes, Polterndes in der Plötzlichkeit, mit der er nach den Consonanten hervorbricht. Man kann wegen der Zungenstellung beim ط nicht mit dem Kehlkopfspiegel untersuchen, was bei diesem Hervorpoltern der Stimme eigentlich vorgeht; wenn ich aber, wie ich wohl glaube, meinem durch vielfältige Versuche geübten subjectiven Gefühle und der Auscultation meines eigenen Kehlkopfes trauen darf, ist die Mechanik folgende: Während des Zungenverschlusses, der den Charakter des *T* oder *D* überhaupt bedingt, ist beim ط der Kehlkopfausgang nicht wie beim ت, د und ض offen, sondern mittelst der Giessbeckenknorpel und des Kehldeckels in der Weise verschlossen, wie dies in der arabischen Schrift sonst durch das Zeichen Hamze angedeutet wird. Dieser Verschluss ist von Czermak in den akademischen Sitzungsberichten als Fig. 10 seiner zweiten Tafel abgebildet. Er kommt auch im Deutschen vor überall, wo getrennte Vocale gesprochen werden. Untersuche ich jemanden mit dem Kehlkopfspiegel und lasse ihn *a-a-a-a* mit deutlichen und scharfen Trennungen sagen, so schliesst sich der Kehlkopf in der oben erwähnten Weise vor jedem *a* und öffnet sich zur Hervorbringung desselben.

Es werden hierbei die Stimmritzenbänder plötzlich und auf einen Schlag in Schwingungen versetzt. Versucht man das *a* ohne diesen Mechanismus hervorzubringen, so hat sein Anfang etwas Verschwommenes. Die Ursache davon ist leicht einzusehen. Will ich die Stimmritze tönen lassen, d. h. also das Stimmwerk meines Kehlkopfes anblasen ohne vorher den Kehlkopfausgang verschlossen zu haben, so kann sich die Differenz zwischen dem Luftdrucke unterhalb und dem oberhalb der Stimmritze, welche eben den tongebenden Luftstrom erzeugt, nur allmählich steigern. Schliesse ich dagegen den Kehlkopfausgang, so kann ich die Luft hinter demselben durch die Exspirationsmuskeln unter einen stärkeren Druck setzen, und nun plötzlich, indem ich den Verschluss öffne, die ganze Druckdifferenz wirken lassen.

Dieser Verschluss nun besteht meiner Ansicht nach auch beim ط und wird gleichzeitig mit dem Mundhöhlenverschlusse geöffnet; daher das plötzliche Hervorpoltern der Stimme.

Steht nun ط im Auslaute, so wird natürlich gleichzeitig mit der Bildung des Mundhöhlenverschlusses auch der Kehlkopf zugeschlagen, und dadurch der Ton der Stimme abgeschnitten, so dass die letztere also genau bis zur Bildung des Verschlusses tönt, während sie beim ت einen Moment früher verlischt, indem die Stimmritze unmittelbar vor der Bildung des Verschlusses erweitert wird und dadurch die Bedingungen des Tönens verloren gehen. Dagegen wird bei د und ض weder der Kehlkopf verschlossen, noch die Stimmritze erweitert, so dass die Stimme nach Bildung des Verschlusses noch tönt, beim د nur einen Moment, beim ض aber länger, weil die Luft gewaltsam aus den Lungen in den Kehlraum eingetrieben wird. Das Zuschlagen des Kehlkopfes scheint mir wesentlich mit zu dem harten klingenden Schlage beizutragen, den das auslautende ط hören lässt. Schliesst das ط die eine Sylbe und fängt zugleich die andere an, so ist selbstredend während der ganzen Dauer des Mundhöhlenschlusses, welcher die Sylbengrenze bildet, auch der Kehlkopf verschlossen, so z. B. in الطب, الطير حطّاب etc.

Mit dieser Mechanik hängt es auch wohl zusammen, dass ط von den Türken so häufig in der Aussprache mit د verwechselt wird, während dies, soviel mir bekannt ist, mit ت nicht stattfindet. In der That berühren sich in ersterem Stimme und Verschluss unmittelbarer als bei letzterem, und der Schritt vom ط zum د ist desshalb kürzer, als der Schritt vom ت zum د.

Unser deutsches *t* entspricht im Allgemeinen dem ت, und klingt nur bei einzelnen Individuen, zum Theil Ausländern, die das Deutsche erst in späteren Jahren erlernt haben, dem ط ähnlich. Ebenso transscribirt der Araber das *t* der Deutschen im Allgemeinen durch ت, nur in gewissen Verbindungen bedient er sich des ط. So schreibt mein Lehrer seinen Taufnamen Anton انطون, weil mit ت das و den Lautwerth eines langen, hellen *u*, *Antun*, bekommen würde, und der Diphthong, dessen man sich allenfalls bedienen und أَنْتَوْن schreiben könnte, nur durch die Vocale ersichtlich wird

und nur in der Vulgärsprache, also gerade da, wo man keine Vocale schreibt, den Laut von *o* annimmt. Das ط ist also hier nicht angewendet, um eine besondere Art des *t* anzuzeigen, sondern lediglich, um den Laut des و zu verdumpfen und ihn dadurch mehr dem *o* zu nähern.

Ich komme nun zu einem Punkte, über den ich nicht aus eigener Beobachtung Rechenschaft zu geben im Stande bin, nämlich zum vocalischen Nachschlage des ط. Unter dem Nachschlage (صوت القلقلة) versteht man nichts anders als den Laut, welcher bei der Lösung des Verschlusses für die Buchstaben ب, د, ج, ط und ق im Auslaute entsteht. Es wird dies durch ein Beispiel am deutlichsten werden. Sage ich طوى (plicavit), so höre ich von dem Zustandekommen des Verschlusses nichts, wohl aber vom Öffnen desselben; will ich dem ط also hier überhaupt einen Laut zuschreiben, so kann es nur der Öffnungslaut sein, und dieser erscheint hiermit als das ط selbst, so weit es hörbar ist; wenn ich dagegen z. B. السَّقيط (nix) spreche, so ist das ط mit der Entstehung des Verschlusses bereits gebildet und wenn keine Nunation hinzugefügt wird, erscheint der nachfolgende Öffnungslaut als ein Anhängsel, das der Araber als صوت القلقلة und davon oder von ihrem klappernden Laute überhaupt (vergl. darüber de Sacy, Gramm. Arabe, 2. édition, I. p. 27) die erwähnten Buchstaben als حروف القلقلة bezeichnet.

Dieser Nachschlag nun soll nach Wallin beim ط ein vocalisches Element haben; ich kann aber über dasselbe keine directe Nachricht geben, da sich in Herrn Hassan's Aussprache keine Spur davon fand. Der Öffnungslaut war vollkommen tonlos, ein blosses Geräusch. Ich glaube indessen, dass das, was ich oben über die Mechanik des ط gesagt habe, das Vorkommen eines vocalischen Nachschlages erklärlich macht. Bei ت und ك, die nicht mit zu den Nachschlagsbuchstaben gerechnet werden, ist die Stimmritze bereits weit geöffnet, wenn die Lösung des Mundhöhlenverschlusses erfolgt, diese ist also schon an und für sich tonlos, beim ط und, wie wir später sehen werden, auch beim ق ist der Ton der Stimme zunächst nur durch Verschliessung des Kehlkopfausganges abgeschnitten worden: er kann desshalb auch bei Eröffnung desselben wieder erscheinen,

wenn nicht unterdessen auch die Stimmbänder von einander entfernt sind, so dass sie nun nicht mehr durch die herausströmende Luft in Schwingungen versetzt werden.

Das ط wird von den arabischen Schriftstellern nicht wie ت zu den geflüsterten, sondern zu den lauten Buchstaben gerechnet. Die lauten Buchstaben entsprechen im Allgemeinen denen, welche ich in meinen Grundzügen als tönende bezeichnet habe, die geflüsterten den tonlosen. Man darf sich nun durch die Zutheilung des ط zu den lauten nicht etwa verleiten lassen, zu glauben, dass beim ط während des Verschlusses die Stimme töne; ich habe mich durch Auscultation des Kehlkopfes überzeugt, dass sie während desselben durchweg und vollkommen verstummt. Dennoch finde ich es erklärlich, dass die Araber ط und ebenso ق, bei dem die Stimme während des Verschlusses auch nicht tönt, zu den lauten Buchstaben rechnen. Sie sehen, wie sich dies aus dem syllabischen Charakter ihrer Schrift erklärt, die Verschlussbuchstaben nicht als blosse Zeichen für den Verschluss an; dieselben haben für sie so zu sagen, eine grössere Breite und beziehen sich auch auf das, was unmittelbar nach, ja in gewisser Hinsicht auch auf das, was unmittelbar vor dem Verschlusse ist. Beim ت und ك nun hat die Stimme schon aufgehört zu tönen, wenn der Verschluss gebildet ist, und fängt auch nicht mit der Eröffnung wieder an zu tönen, sondern erst nachdem dieser Act bereits vorüber ist. Hier ist also nicht nur während des Verschlusses, sondern auch unmittelbar vor und unmittelbar nach ihm Tonlosigkeit; bei ط und ق dagegen wird die Stimme erst gleichzeitig mit der Bildung des Verschlusses abgeschnitten und gleichzeitig mit der Eröffnung desselben wieder losgelassen; hier ist also unmittelbar vor und unmittelbar nach dem Verschlusse Stimme, und desshalb rechnen die Araber diese beiden Consonanten mit unsern tönenden zu den lauten Buchstaben, nicht zu den geflüsterten.

ص

Das ص ist seiner Articulationsstelle nach ein alveolares *s*, ein s^1 meiner Bezeichnung, gerade so, wie das س. Es unterscheidet sich von diesem zunächst wieder durch den Lautwerth, den es dem Vocalzeichen mittheilt. Das Fatha hat, gleichviel ob noch ein Alif

folgt oder nicht, niemals den Laut des reinen hellen *a*, sondern den von a^e oder o^a. Wenn es mit ى Diphthong bildet, so lautet in der Vulgärsprache ein dumpfes a^e, das sich schon dem a^{oe} nähert, so z. B. in صَيْحَة. Das Kesre nimmt den Laut des i^e an, wie in صِدْق, und Damma erhält die unvollkommene Bildung, wodurch, wenn es kurz ist, sein *U*-Laut vom *O* weniger gut als beim vollkommen gebildeten *u* zu unterscheiden ist. Daher erklärt es sich auch, dass das ص bewegende Damma von europäischen Ohren bald als *o* und bald als *u* gehört worden ist. Es ist aber nicht allein die Wahl des Vocals, die beeinflusst wird; auch der Ton selbst, mit dem er hervorgebracht wird, ist anders als beim س.

Er hat eine gewisse Rauhigkeit und Härte, die ihm schon im Kehlkopf mitgetheilt wird, ohne dass ich mit Sicherheit den Mechanismus beschreiben könnte, durch den dies geschieht. Nachdem was ich mit dem Kehlkopfspiegel beim Hervorbringen verschiedener Klangfarben der Stimme gesehen habe, muss ich glauben, dass der Kehldeckel und die Giessbeckenknorpel dabei eine wesentliche Rolle spielen, indem sie mehr einander genähert sind, als dies bei den weicheren Tönen der Fall ist.

Es ist dies der harte Vocaltimbre, den Wallin als harte oder geschlossene Aussprache der Vocale bezeichnet, weil er den geschlossenen Buchstaben (الحروف المطبقة) ط, ظ, ص, ض folgt, ausserdem aber auch dem ح ع und meistens auch dem ق.

Die Klangfarbe ist jedoch nicht bei allen diesen Buchstaben gleich. Ihre Verschiedenheiten lassen sich nicht beschreiben, wie sich Klangfarben, abgesehen von den Vocalen, überhaupt nicht leicht beschreiben lassen; aber sie werden in der Regel ohne Schwierigkeit getroffen, weil die richtige Articulirung des Consonanten, schon an und für sich auf die richtige Nüance hinführt. Wallin leitet den harten Klang von einem näheren Zusammenschliessen der Kehlkopfränder ab und erwähnt beim ط, dass dasselbe äusserlich mit dem Finger gefühlt werden könne. Ich sehe indessen nicht klar ein, was er darunter versteht.

An und für sich und abgesehen vom Vocal ist das ص dem س äusserst ähnlich; nur ist sein Laut in der Regel etwas rauschender. Wenn man ein gewöhnliches tonloses alveolares *s* continuirlich hervor-

bringt und dabei die Stellung der Kiefer und der Lippen verändert, so wird man bemerken, dass dies einen Einfluss auf den Laut hat. Nähert man die Kiefer und zieht die Lippen in die Breite, wie zum hellen *e* oder *i*, so wird das Zischen hell und scharf, aber nicht rauschend. Verengert man den Mund und schiebt die Lippen vor wie zum hellen *u*, so wird der Zischlaut geschwächt, indem die Ausflussöffnung für den Luftstrom verkleinert wird. Entfernen wir die Kiefer weit von einander, wie beim hellen *a*, so verliert der Zischlaut an Intensität, weil nun die Reibung des Luftstroms an den Zähnen verringert wird. Nähern wir dagegen die Kiefer einigermassen einander und schieben die einander nicht genäherten Lippen etwas nach vorn, etwa so, wie man es bei Basssängern so häufig im Momente der Intonation wahrnimmt, so bekommt der Zischlaut eine gewisse Breite und Fülle mit dem Charakter des Rauschenden, d. h., dem des rauschenden, weniger dünn und fein zischenden *s*, nicht etwa des *sch*.

So hört man ihn beim ص. Nun ist aber jene Stellung der Lippen gerade auch die passende für die Hervorbringung jener dumpfen, oder wie es nach der Ausdrucksweise der Araber heisst, dicken Vocale, mit denen sich ص verbindet, so dass man bei der Aussprache entweder sowohl dem Consonanten als dem Vocale den richtigen Laut gibt, oder beide mit einander verfehlt.

Die grosse Ähnlichkeit, welche س und ص, abgesehen vom Vocale zeigen, macht es, dass die Araber sich keine strenge Rechenschaft zu geben wissen, ob das arische tonlose *s* ihrem س oder ihrem ص entspreche, da in der That bald das eine, bald das andere der Fall sein kann. So schreiben sie *σοφια* bald ساقة oder سوفة, bald صافة.

Es gibt ferner arabische Wörter, in denen eingestandenermassen der Unterschied zwischen س und ص nicht gewahrt wird, indem das in denselben geschriebene س wie ص lautet. In der Grammatik von Caussin de Perceval, 4ème édition, p. 7 wird aus einem in der Pariser Bibliothek im Manuscript vorhandenen Kataloge über die Moallakat folgender Passus mitgetheilt.

اذا اجتمعت السين و القاف و السين و الطآ و السين و الغين و السين و
الصاد فانت الخيار فيها ان شئت سيّنتها و ان شئت صوّدتها

ظ

Die Articulationsstelle des ظ schwankt von der Wurzel der oberen Schneidezähne bis zum unteren freien Rande derselben. Es wird bald als z^1 und bald als z^4 gesprochen. Keine von diesen Articulationen kann als unrichtig bezeichnet werden, denn einmal heisst es: ظ ذث من بين طرف اللسان و اطراف الثنايا (Wallin XII. 617); ein anderes Mal heisst es: الظاء من طرف اللسان و اصول الثنايا العليا (Ibid. 635).

Doch wird ظ mit ذ und ث nicht zu den Sibilanten (حروف الصفير) gerechnet, zu denen nur ص, س und ز gehören.

Nach Herrn Hassan schwankt die Aussprache nicht ganz willkürlich zwischen z^1 und z^4, sondern ist nach den einzelnen Wörtern, ja nach den einzelnen Formen verschieden; so spricht man nach ihm in Kairo ظَرِيف, ظَالِم, ظَاهِر mit z^1 dagegen ظُرُوف mit z^4.

Das ظ wird bekanntlich auch als Verschlusslaut, als *ḍ* gelesen, z. B. أَلظَّلّ نَظِيف, addal, nadif; da dann aber seine Aussprache mit der des ض zusammenfällt, so habe ich weiter nichts darüber zu sagen. Es handelt sich hier nur um die Aussprache von ظ als tönendem Reibungsgeräusch, als z^1 oder z^4 meiner Bezeichnung, und es ist zunächst die Frage, wie es sich hier von den entsprechenden nicht emphatischen Lauten ز und ذ unterscheide.

Der Unterschied liegt in drei Dingen:

1. In dem Einflusse auf den Lautwerth der Vocalzeichen.
2. Im Ton der mittönenden Stimme.
3. Im akustischen Charakter des Reibungsgeräusches selbst.

Was den Einfluss auf die Vocalzeichen anlangt, so gilt hier dasselbe, was beim ض und ص gesagt worden ist, so dass die mit ظ lautenden Vocale sich zu den mit ز und ذ lautenden ganz ebenso verhalten, wie die mit ض und ص lautenden sich verhalten, zu denen die mit د und س lauten. Der Ton der Stimme, welcher mit ظ lautet, hat etwas Rauhes und Hartes fast Vibrirendes, was Wallin bewogen hat, diesen Laut mit غ zusammenzustellen; man muss indessen wohl bemerken, dass beim ظ niemals das Schwirren des

Zäpfchens *(uvula)* stattfindet, vermöge dessen das غ in der Aussprache mancher Stämme so schnarrend wird, dass es dem provençalischen *R* der Franzosen gleicht. Der akustische Unterschied des Reibungsgeräusches selbst von dem des ز und ذ läuft auf dasselbe hinaus, wie der Unterschied zwischen ص und س, und wird wie hier durch die Stellung der Mundtheile bedingt.

ق

ق ist ein hinten am weichen Gaumen articulirtes *k*. Es unterscheidet sich also schon durch die Articulationsstelle vom ك, dessen Verschluss am harten Gaumen gebildet wird. Das ist aber nicht der einzige Unterschied. ق hat auf den Lautwerth der Vocalzeichen einen ähnlichen Einfluss, wie die früher besprochenen Laute ض, ط, ص und ظ; es brauchen aber hier über denselben keine besondere Regeln gegeben zu werden, da er sich von selbst geltend macht, indem es geradezu unmöglich ist, aus dem Verschlusse für ق direct in einen hellen Vocal überzugehen, ja selbst aus einem hellen Vocal direct in den Verschluss von ق zu fallen, so dass das letztere auch einen unmittelbar vorhergehenden Vocal verdumpft, wenn es mit ihm syllabisch verbunden ist.

ق ist nach den Orthoëpisten Nachschlagsbuchstabe, was ك nicht ist, und zwar wird nach Wallin der Nachschlag als vocalisch gehört. Ich habe niemals Gelegenheit gehabt, dies an Herrn Hassan's Aussprache zu beobachten; wohl aber bin ich beim ق auf eine ganz ähnliche Mechanik gekommen, wie beim ط, dem es darin gleicht, dass es zu den Nachschlagsbuchstaben gerechnet wird, obgleich sein Verschluss vollkommen tonlos [1]), nicht wie bei den übrigen Nachschlagsbuchstaben ب, د und ج tönend ist. So weit ich dem subjectiven Gefühle meines Kehlkopfs und der Auscultation desselben trauen darf, wird beim ق ebenso wie beim ط und ganz in derselben Weise gleichzeitig mit Bildung und Öffnung des Mundhöhlenverschlusses der Kehlkopf verschlossen und wieder geöffnet.

[1]) Ich spreche hier von der Aussprache, die als die alte und richtige angesehen wird: jetzt hört man es nach Wallin vielfältig als ein weit nach hinten articulirtes *G*.

Es erklärt sich hierdurch nicht nur das Erscheinen des vocalischen Nachschlages, den Wallin hörte, sondern auch die jetzige Volksaussprache in Kairo, in der ق wie Hamze lautet. Es ist bei derselben einfach der Mundhöhlenverschluss weggefallen und der Kehlkopfverschluss d.i. Hamze übrig geblieben. Es knüpft sich hieran auch der leichte Übergang des ق in den entsprechenden tönenden Verschlusslaut, das am weichen Gaumen articulirte *G*, ganz so wie der früher erwähnte Übergang von ط in د. Nichts anderes als dieser Übergang in den entsprechenden tönenden Verschlusslaut, oder wie man gewöhnlich zu sagen pflegt, in die entsprechende Media, ist es, was Wallin (XII, 602) als die Aussprache der westlichen Beduinen, ja überhaupt der meisten Araber unserer Zeit beschreibt. Hieraus folgt dann wieder durch Unvollkommenwerden des Verschlusses der Übergang in das entsprechende tönende Reibungsgeräusch und somit in غ. Nach Wallin verwechseln die Perser und nach de Sacy auch die Araber von Maskaṭ und die von Marokko das ق in der Aussprache mit غ.

Hier sind dann auch dieselben Gründe wie bei ط zur Erklärung der Thatsache geltend zu machen, dass die arabischen Orthoëpisten ق mit zu den lauten Buchstaben rechnen, während sie ك ausdrücklich davon ausschliessen.

Hamze.

Das Hamze ist bereits von Wallin in Rücksicht auf seine phonetische Bedeutung so beschrieben worden, dass über dieselbe wohl keine wesentlichen Zweifel mehr stattfinden können. Ich will hier an diejenigen seiner Worte anknüpfen, welche die Hauptsache enthalten. Bd. IX, S. 64 sagt er: „Das Hamze ist in der That nichts als ein augenblickliches Schliessen und wieder Öffnen des Sprachorgans" (Wallin hätte richtiger gesagt Stimmorgans. Aus dem Späteren geht auch hinreichend hervor, dass er dieses meint) . . . . „Wie die Articulation aller anderen Explosiven besteht auch die des Hamze aus zwei Momenten: der Einschliessung oder dem Zurückhalten der Luft und dem Hervorstossen derselben mit einer Explosion. Da die beiden Momente in der Kehle allein ohne Beihilfe irgend eines anderen Organs bewerkstelligt werden, wird das Hamze zu den Kehl-

buchstaben الحروف الحلقية gerechnet und seine Articulationsstelle in den Theil des Larynx angesetzt, der den Lungen am nächsten liegt.“

Unter den Theilen des Larynx (الحلق), welche überhaupt geeignet sind, Verschluss zu bilden, liegen den Lungen am nächsten die wahren Stimmbänder, und es ist auch kein Zweifel, dass diese mit ihren scharfen Rändern einander genähert, respective an einander gelegt werden, und dass dadurch die tönende Beschaffenheit des Hamze bedingt wird; andererseits hat sich aber Czermak bei seinen Untersuchungen mit dem Kehlkopfspiegel überzeugt, dass der Kehlkopf auch nach oben zu verschlossen wird.

Dies geschieht indem sich die Giessbeckenknorpel gegen einander und etwas nach vorn bewegen und der Kehldeckel von vorn und oben nach hinten und unten gegen sie angepresst wird, wie dies bei Czermak an den im Eingange dieser Abhandlung und in dem Abschnitte über ط citirten Orten durch Beschreibung und Abbildung veranschaulicht ist. Ich habe selbst bei gemeinschaftlich mit Czermak angestellten Beobachtungen diesen Kehlkopfverschluss oft genug gesehen. Er ist dem Arabischen keinesweges eigenthümlich, sondern wird auch im Deutschen vor dem anlautenden Vocale, wenn dieser nicht etwa durch den Ton der Stimme mit Vorhergehendem verbunden ist, regelmässig gebildet. Wenn wir *an*, *in* sprechen, so tritt er ganz so ein, als ob man uns أَنْ, إِنْ hätte aussprechen lassen. Im Inlaute dient er zunächst dazu zwei Vocale vollständig von einander zu trennen. Man muss zwei Grade der Trennung unterscheiden, die uneigentliche oder unvollständige, bei der beide Vocale zwar nicht mit einander Diphthong bilden und somit gesondert gehört werden, aber doch durch den Ton der Stimme mit einander verbunden sind, und die eigentliche oder vollständige Trennung, die Trennung durch den Kehlkopfverschluss, durch Hamze. Wenn ich z. B. sage كويس قوى so lautet dies *kuajis kaui*. In *kuajis* werden *u* und *a* einzeln gehört, sind aber durch die Stimme verbunden, *j* soll hier den Laut der J consona bezeichnen; in *kaui* ist *au* Diphthong, *i* wird für sich gehört ist aber mit *au* durch die Stimme verbunden. Hier sind also die Vocale zwar einzeln hörbar, aber nicht eigentlich getrennt, indem wo der eine aufhört schon der andere anfängt; Hamze aber, Kehlkopfverschluss, trennt die Vocale wirklich, indem er zwischen

ihnen den Ton der Stimme abschneidet. Wenn ich سأل ausspreche, so lautet dieses *sa-al*, als ob es aus zwei völlig getrennten Wörtern bestände.

Ebenso findet, wenn ein tönender Consonant vorhergeht, ein Abschneiden der Stimme durch den Kehlkopfverschluss Statt. So lautet إنأخذ *in-achad*, wobei das *ch* wie خ zu sprechen, den übrigen Buchstaben aber ganz derselbe Lautwerth wie im Deutschen zu geben ist. Wir haben auch im Deutschen ganz dieselbe Trennung durch den Kehlkopfverschluss, wenn wir zum Beispiel das Wort *einathmen* aussprechen.

Auch wenn ein tonloser Consonant vorhergeht, macht der Kehlkopfverschluss seine Wirkung geltend; aber dann kann er natürlich nicht die Stimme abschneiden, da keine vorhanden ist: er schneidet dann nur den Wind ab, der das tonlose Reibungsgeräusch hervorbrachte. Wenn ich z. B. مسؤول ausspreche, so lautet es *mas-ūl*, und dieselbe Trennung durch den Kehlkopfverschluss habe ich im Deutschen in dem Worte *ausathmen*.

Wenn man den Wind zur offenen Stimmritze hervortreibt (also continuirlich *h* hervorbringt) und ihn von Zeit zu Zeit durch den Kehlkopfverschluss anhält und wieder loslässt, so fühlt man beim Schliessen einen leichten Ruck im Kehlkopfe, beim Öffnen entsteht ein leiser ächzender Laut, der mit einem kaum hörbaren Knack im Kehlkopfe beginnt. Es ist gut, dies Schliessen und Öffnen so als isolirten Act zu üben, um es vollkommen in seine Gewalt zu bekommen und leicht und sicher mit anderen Bewegungen associiren zu können, wie dies bei der Bildung des ط und ق nöthig ist.

Man wird es dann auch leicht dahin bringen eine Sylbe deutlich mit Hamze zu schliessen und die folgende mit einem anderen Consonanten anzufangen, z. B. جئنا *gī-na*, يؤمنون *yŭ-minūn* etc.

Steht nach dem Hamze ein vocalloser auslautender Consonant, so bildet die tönende Explosion des Hamze, d. h. das Öffnen des Kehlkopfausganges bei zum Tönen verengten Stimmritze und andrängendem Luftstrome einen kurzen vocalischen Übergang zu dem auslautenden Consonanten, z. B. دأب lautet *dá-ăb*.

Das sogenannte Erhöhungshamze entsteht durch das Bestreben den akustischen Effect des auslautenden Hamze, der an sich schwach ist, zu verstärken. Zu diesem Ende wird unmittelbar vor dem Verschliessen des Kehlkopfs die Luft durch einen plötzlichen Druck der Exspirationsmuskeln gegen die zum Tönen verengte Stimmritze angetrieben, um den beim Verschluss im Kehlkopfe erfolgenden Ruck vernehmbar zu machen. Dadurch erhöht sich aber zugleich der Ton der Stimme unmittelbar vor diesem Stosse, da bekanntlich der Ton der Stimme bei übrigens gleich bleibenden Bedingungen und steigendem Exspirationsdruck in die Höhe geht.

Teschdid wirkt auf das Hamze gerade so wie auf jeden anderen Verschlusslaut. Es verlangt, dass sowohl der Act des Verschlusses als auch der der Öffnung deutlich hörbar gemacht werden. So lautet لأّال *lă-āl*, mit scharf abgestossenem kurzen *a* in der ersten Sylbe.

Im Vulgärarabischen von Kairo ist das Hamze meistens wenig oder gar nicht hörbar; dies gilt namentlich vom auslautenden Hamze, das in der Aussprache ganz verschwindet, so lautet نَبِيء einfach *nabi;* نَشَأَ *nascha* etc. Grossentheils aber gilt es auch vom Hamze in der Mitte der Wörter. Ist Hamze hier mit Gesm versehen und schliesst seine Sylbe, so wird der vorhergehende Vocal durch Wegfall des Hamze lang, indem die Zeit, die früher der Verschluss in Anspruch nahm, nun dem Vocal zu gute kommt; so wird aus جِئْنَا *gi-na* in der Vulgärsprache *gēna* aus جِئْتُ *gi-tu gēt* etc. Ist dagegen Hamze durch einen Vocal bewegt, so dass es eine Sylbe anfängt und ist der ihm vorhergehende Consonant gleichfalls bewegt, so fällt mit dem Verschwinden des Hamze auch die Sylbengrenze weg, und es werden somit zwei Sylben in eine zusammengezogen, z. B. سَأَكْتُبُ *sa-ăktubu*, vulgär *săktŭb*.

In Rücksicht auf das أ bemerkt schon de Sacy, dass es in der Vulgärsprache in وّ übergeht, so dass z. B. رَأْس lautet, als ob es رَوّاس geschrieben würde.

ع

Über das ع besitzen wir gleichfalls Kehlkopfspiegelbeobachtungen von J. Czermak. „Verschliesse ich," sagt derselbe, „den Kehlkopf in der oben beschriebenen Weise" (wie beim Hamze) „und diese drei Spalten" (eine von links nach rechts und eine von rechts nach links verlaufende zwischen der unteren Fläche des Kehldeckels und den oberen Stimmbändern, so wie dem oberen Rande der die Giessbeckenknorpel einschliessenden Schleimhautfalte, und eine dritte mittlere von vorn nach hinten verlaufende zwischen den Innenrändern der Giessbeckenknorpel) „durch Aufeinanderdrücken ihrer Ränder und treibe die Luft kräftig gegen dieselben an, so entsteht ein harter eigenthümlich gequetschter Ton, indem die Ränder der *Fissura laryngea* ganz ebenso wie sonst die Ränder der verengten wahren Stimmritze in deutlich sichtbare tönende Schwingungen gerathen. Es entsteht für diesen eigenthümlichen Laut also gewissermassen eine besondere Stimmritze zwischen den an einander gelegten Rändern der *Fissura laryngea*."

„Ich habe wiederholt beobachtet, dass während die Santorinischen Höcker fest und unbeweglich an einander schlossen, der untere Theil des interarytänoiden Spalts die Luft in raschen Pulsationen hervorbrechen liess, was ich allemal an dem Zittern der Reflexlichter auf der feuchten Schleimhaut und zuweilen an dem Auftreiben von Luftblasen im zähen Schleim deutlich erkannte. Auch durch die beiden horizontalen Spalten kann die Luft tönend hervorgetrieben werden. Der auf diese Art erzeugte Ton ist nichts anderes als das vielbesprochene arabische *Ain*, wie ich es durch Herrn Hassan aus Kairo kennen gelernt hatte."

Um sich die Aussprache einzuüben, fängt man am besten mit dem ع an, das durch Fatha bewegt ist. Man spreche irgend ein Wort, das mit *A* beginnt, z. B. aber. Hier bildet man, um den Vocal rein und scharf hervorzubringen, den Kehlkopfverschluss Hamze. Um nun dies Hamze in Ain zu verwandeln, öffne man im Momente des Anlautes den Kehlkopf nicht sofort, sondern lasse sich die Luft anfangs gewaltsam hindurchdrängen, so dass sie dabei einen knarrenden Laut gibt, wie zum Beispiel die Luft einen knarrenden Laut gibt, welche man zwischen den zusammengedrückten Lippen hervorpresst.

Ich finde, dass es für den Anfang eine zweckmässige Hilfe ist, im Momente, wo der Anlaut erfolgen soll, den Unterkiefer plötzlich nach abwärts und die Zunge nach rückwärts zu ziehen. Herr Hassan empfiehlt auch den Kehlkopf zwischen Daumen und Zeigefinger etwas zu pressen und nach hinten und oben zu schieben. Hat man den knarrenden Laut einmal gefunden, so bringt man ihn nachher stets mit der grössten Leichtigkeit hervor, und hat nur dafür zu sorgen, dass man ihn nicht zu lange aushalte, nicht länger als jede andere anlautende Continua, *r*, *l*, *s*, *f*, weil sonst eine Aussprache entsteht, die in ähnlicher Weise unrichtig und widerwärtig ist, wie die Aussprache des *r*, die man von den meisten Taubstummen hört, welche diesem Consonanten eine viel zu grosse Anzahl von Vibrationen geben. Es ist auch das ع dem Organ des Abendländers keineswegs so fremdartig, wie gewöhnlich behauptet wird. Mancher Deutsche bringt es in seiner Muttersprache unwillkürlich hervor, wenn er sein Organ anstrengt. Er will seiner Stimme Tragweite geben und drückt seinen Kehlkopf zu, um einen vocalischen Anlaut scharf und kräftig hervortreten zu lassen, aber noch ehe er ihn wieder eröffnet, drängt die unter der Stimmritze zusammengepresste Luft sich durch die Spalten hindurch, und vor dem Vocal tönt ein *Ain* ganz gleich dem in على.

Mit dem Vocal *u* verbindet sich das ع nicht so innig wie mit *a* und *a'*. Ist desshalb ع von Damma bewegt, so macht es uns fast den Eindruck, als ob die Sylbe aus zwei Stücken bestände: so lautet z. B. die Pluralform عُرْبان als ob die erste Sylbe einen Knick hätte. Anfangs, wenn man das ع hört, hört man noch nichts vom *u*, und doch hat das ع einen vocalischen Charakter, der sich in diesem Falle dem eines dumpfen *a'* am meisten nähert, das heisst, das ع erhält wie sonst der Ton der blossen Stimme durch seine Resonanz in der Mundhöhle Vocalfarbe, und zwar hier die des dumpfen *a'*. Erst nachdem das *Ain* gebildet ist, erfolgt scharf und plötzlich, indem das ع zugleich dem gewöhnlichen Ton der Stimme Platz macht, der Übergang zum *u*. Dem Deutschen werde ich die Aussprache am besten versinnlichen, wenn ich *ăŭrbân* schreibe und dazu bemerke, dass *ă* nicht mit dem gewöhnlichen Ton der Stimme, sondern eben mit dem gequetschten

Kehlkopflaute ع hervorgebracht werden soll. Ich habe über das ă das Zeichen der Kürze gesetzt, um davor zu warnen, dass man ihm keine zu lange Dauer gebe, keine längere als eben nöthig um das ع hören zu lassen, weil man sonst die Aussprache gänzlich verfehlen würde.

Ganz ähnlich verhält sich das ع vor dem *i*, so dass man سبعين und تسعين in analoger Weise für den Deutschen schreiben könnte *sab-ăin* und *tis-ăin*. Wo indessen das ع vor einem ى durch Fatha bewegt vorkommt, also Diphthong gebildet wird, merkt man von dieser Discontinuität durchaus nichts. Der Laut ist einfach *ai*, vulgär *ä* und fängt mit dem charakteristischen Kehlkopflaute an. Ebenso wenig fühlt man Discontinuität, wenn ع von Fatha bewegt vor Wau vorkommt, z. B. in عودة, dessen Aussprache dem Deutschen deutlich gemacht ist, wenn ich *aude* schreibe und bemerke, dass der Diphthong *au* mit dem Kehlkopflaute ع, nicht wie im Lateinischen *aude* „wage" mit dem blossen Hamze zu beginnen sei.

Wenn das ع mit Gesm bezeichnet ist, bringt es aber wieder einen solchen Knick in der Sylbe hervor und zwar nach allen drei Vocalen. So würde ich für den Deutschen schreiben: أَعْلَم *áălam*, مَعْلُوم *maălūm*, مُعْشِب *múăschib*, بِعْت *béăt*[1]), wobei natürlich hinzuzufügen ist, dass für die hier mit dem Kürzezeichen versehenen Vocale der gewöhnliche Ton der Stimme stets durch den oben beschriebenen Laut des *Ain* zu ersetzen sei.

Auch wenn das ع nach einem gesmirten Consonanten im Auslaute steht, hört man in ihm einen kurzen Vocal, bald *a*, bald *ä*, z. B. سَمْع lautet wie *sắm'ă* تِسْع wie *tĭs'ă*, شَرْع wie *schắr'ă* etc. Alle diese Erscheinungen erklären sich leicht aus der Natur des ع. Das ع ist tönend und zugleich eine *gutturalis vera* (vergl. meine Grundzüge p. 7); der Mundcanal ist vocalisch offen, es entsteht also,

---

[1]) Nicht etwa *biăt*; der Lautwerth des Kesre wird durch Rückwirkung des *Ain* auf dasselbe verändert.

so lange die Gestalt des letzteren nicht für einen bestimmten Vocal eingerichtet ist, das ع mit der Resonanz des sogenannten unbestimmten Vocals. Diese geht aber, wie bekannt, je nachdem sich die Gestalt des Mundcanals verändert, durch die unvollkommen gebildeten Vocale mittelst allmählicher Übergänge in die Resonanz der verschiedenen vollkommen gebildeten Vocale über. Man sieht also ein, wie leicht durch geringe Veränderung der Gestalt des Mundcanals in einer oder der andern Richtung das *Ain* eine erkennbare Vocalfarbe annehmen oder wie leicht dem Ohr subjectiv eine solche Vocalfarbe durch den Contrast mit der Resonanz eines andern Vocals erscheinen kann, gerade so wie uns das weisse farbig erscheint, wenn unser Auge durch den Eindruck einer lebhaften Farbe umgestimmt ist. Ist nun das *Ain* von Fatha bewegt, so wird der Mundcanal bei Hervorbringung des ersteren für das letztere erweitert und es erfolgt ein allmählicher und unmerklicher Übergang in das *a*. Ist aber ع von Damma bewegt, so ist der Mundcanal nicht von vorn herein für *u* eingerichtet, die Verengerung der Mundöffnung würde auch den Laut des ع verdunkeln; erst wenn das ع angelautet hat, wird der Mundcanal in die Stellung für das *u* gebracht, und die dadurch entstehende plötzliche Veränderung in der Resonanz ist es, welche gewissermassen einen Knick in der Sylbe hervorbringt. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem ع, das durch Kesre bewegt ist. Folgt auf *u* ein ع, das mit Gesm versehen ist, so entsteht wiederum ein solcher Knick, indem mit dem Beginne des ع die Stellung für das *u* aufhört und dadurch die Natur der Resonanz verändert wird.

Nicht ganz so ist dies der Fall beim *a* und *e*, welchen letzteren Laut in der Regel Kesre annimmt, wenn ihm ein gesmirtes ع folgt. Hier hat das ع selbst die Resonanz des *a* oder *e*, oder doch die verwandte des *ä*, aber es setzt sich doch gegen den vorhergehenden Vocal deutlich ab durch den Kehlkopfverschluss, der das ع mit Nothwendigkeit einleitet und der eben durch einen sofort verstärkten Exspirationsdruck behufs der Bildung des specifischen Lautes des ع periodisch unterbrochen wird.

Mit eben diesem Verschlusse und der vocalischen Resonanz des *Ain* hängt es auch zusammen, dass sich dasselbe im Auslaute nach einem gesmirten Consonanten von diesem so deutlich isolirt

und dem vorhergehenden gleichsam als eine eigene kurze accentlose Sylbe nachklappt, wie wir dies in den Beispielen نَزْع und سَمْع gesehen haben.

Die Orthoëpisten bemerken mit Recht, dass das *Ain* nicht tonlos hervorgebracht werden könne; aber es ist mir doch erschienen, als ob es im Auslaute nach gesmirten tonlosen Consonanten, also in den Fällen, in denen die übrigen tönenden Consonanten mit Ausnahme von و, ى, م und ن den Ton der Stimme zumeist verlieren, einen weniger metallischen, mehr heiseren Laut habe, als in anderen Verbindungen. Es scheint mir dies mit dem Zustande zusammenzuhängen, in dem sich die Stimmbänder in dem Augenblicke befinden, in dem das *Ain* anlauten soll.

خ und غ

Ich habe bereits in meinen Grundzügen (S. 97) erwähnt, dass das خ aus zwei gleichzeitigen Geräuschen zusammengesetzt ist: aus einem tonlosen Reibungsgeräusche, das ich als hinterstes χ bezeichnet habe, und aus einem *r uvulare*. Ich will nun hier noch die Art angeben, wie man sich diesen Consonanten, ohne ihn von einem Araber gehört zu haben, am sichersten einübt. Man bringe das deutsche *ch*, wie es in Wache lautet, vor dem Spiegel continuirlich hervor und suche dann die Zunge vom Gaumen zu entfernen, aber dabei immer noch ein *ch* oder doch einen möglichst ähnlichen Laut hervorzubringen. Hierdurch wird man genöthigt, die Articulationsstelle immer weiter nach hinten zu verlegen, und wenn dies bis dahin geschehen ist, dass man im Spiegel bei passender Beleuchtung das hinterste Ende des Gaumendaches, da wo an seinem Firste das Zäpfchen aufgehangen ist, sehen kann, so ist das Reibungsgeräusch des خ richtig. Da nun die Luft im zusammengehaltenen Strom unmittelbar an dem Zäpfchen vorüberstreichen muss, so ist es auch leicht, dies in Vibration zu setzen, ja fast leichter, als es in vollständiger Ruhe zu erhalten. Vor allem muss man aber zuerst das Reibungsgeräusch kräftig zu entwickeln suchen, denn dieses ist das eigentliche Hauptstück des Consonanten, und kann ihn viel eher ohne den Zitterlaut repräsentiren, als es der Zitterlaut, das blosse tonlose *r uvulare*, ohne Reibungsgeräusch, vermag. Es ist desshalb auch namentlich darauf zu

achten, dass nicht, was bei Ungeübten wohl zuweilen geschieht, der Zitterlaut früher hörbar werde als das Reibungsgeräusch.

Da beide zeitlich zusammenfallen müssen, so bedingt die Doppelheit des Geräusches auch keine längere Dauer des Consonanten in seinen sprachlichen Verbindungen, sie ist in nichts von der unseres *ch* verschieden.

Wenn man zum خ die Stimme mittönen lässt, so wird daraus unmittelbar das غ. Auch in ihm ist das Reibungsgeräusch die Hauptsache, der Zitterlaut ist je nach dem Dialekt bald stärker, bald schwächer hörbar. In der ägyptischen Aussprache ist er schwach; dagegen muss er in Algier dem europäischen Ohre stärker auffallen, indem das *r* im neufranzösischen *razzia* bekanntlich aus غ entstanden ist.

Es gibt übrigens auch in der ägyptischen Aussprache Fälle, in denen sich der Zitterlaut dem Reibungsgeräusche gegenüber stärker geltend macht; so könnte man بَغْي, *injustitia*, nach deutscher Orthographie fast *barj* schreiben, wobei man im Auge zu halten hat, dass das *r* ein *r uvulare* sein muss. Also nach der in meinen Grundzügen angewendeten Bezeichnung wäre zu schreiben *bapy*[1].

Wahrscheinlich ist es das verwandte Reibungsgeräusch des ى, welches hier das des غ gegen das zweite Lautelement desselben, gegen den Zitterlaut, zurücktreten lässt.

ح und ه

Das ح ist von Czermak direct beobachtet worden. Nach ihm ist dabei die Stimmritze nicht wie beim Tönen verengt, sondern verhältnissmässig weit geöffnet, aber doch nicht so, wie beim gewöhnlichen Ausathmen. Die Giessbeckenknorpel sind nach hinten zu von einander entfernt, aber nach vorne zu mit ihren sogenannten *processus vocales* einander mehr genähert, so dass diese einen Knick nach einwärts bilden, welcher die Grenze anzeigt, zwischen demjenigen Theile der Stimmritze der zwischen den Giessbeckenknorpeln liegt, und dem der jederseits von den Stimmbändern begrenzt wird.

Dabei ist der Kehldeckel dem oberen Theile der Giessbeckenknorpel genähert, so dass eine doppelte Enge gebildet wird, durch

welche die Luft hindurchstreicht und so das Geräusch des ح hervorbringt.

Es wird angegeben, der Europäer solle, um diesen Laut zu treffen, machen als ob er vor Frost in die Hände hauche oder als ob er eine Glasplatte durch Anhauchen mit Thau bedecken wolle. Es ist vor allem wesentlich, dass der Hauch kein dumpfes Wehen oder Blasen sei, sondern dass er eine gewisse Schärfe besitze, und dass man das subjective Gefühl habe, man bilde den Consonanten rein im Kehlkopf und nicht erst dadurch, dass man die aus demselben ausströmende Luft gegen die Wandungen der Rachen- und Mundhöhle anbläst. Noch mehr hat man sich natürlich zu hüten, dass man das ح nicht mit dem deutschem *ch* verwechsele, wozu bei der Häufigkeit dieses Lautes in unserer Muttersprache namentlich die Deutschen geneigt sind.

Über die Art und Weise, wie das ح in Verbindung mit Vocalen und ohne dieselben hörbar gemacht wird, hat sich Wallin so ausführlich verbreitet, dass ich kaum etwas hinzuzufügen habe; nur darauf möchte ich aufmerksam machen, dass, wie ich wenigstens nach Herrn Hassan's Aussprache urtheilen muss, der Araber diesem Buchstaben, wo er am Ende ohne Vocal steht und desshalb dem Hörenden leicht verloren gehen könnte, durch die Dauer einigermassen ersetzt, was ihm an akustischer Wirkung im Vergleich mit anderen Reibungsgeräuschen, wie ص, س und ش abgeht. Dies gilt namentlich für das auslautende ح, das mit Teschdid versehen ist, wie z. B. in كحّ (er hat gehustet, modern Ägyptisch). Hier schien es mir ganz deutlich, dass das ح etwas länger ausgehalten wurde, wie z. B. das ص in قصّ. Es ist dies auch aus der Mechanik des ح erklärbar. Während des vorhergehenden Vocals darf der Exspirationsdruck eine gewisse Stärke nicht überschreiten, weil sonst der Vocal in einen Schrei ausarten würde. Öffnet sich nun die Stimmritze zur Bildung des ح, so ist eben dieser Druck zu gering, um demselben die gehörige akustische Wirksamkeit zu geben: man muss ihn desshalb verstärken, man muss eigends zur Bildung des ح noch eine stärkere Exspirationsbewegung machen. Ich werde mich für den, der sich noch nicht mit phonetischen Versuchen beschäftigt hat, vielleicht deutlicher ausdrücken, wenn ich sage das ح werde der gebildeten Sylbe nach-

gehaucht, gleichsam als ob es für sich eine besondere Endsylbe bilde, bei der aber sorgfältig jedes Tönen der Stimme zu vermeiden ist.

Vom ه gibt schon Wallin mit Anderen an, dass es, durch einen Vocal bewegt, ganz unserem deutschen *h* entspreche. Fremdartig erscheint uns dieser Consonant nur da, wo er nicht eine Sylbe anfangen, sondern eine solche schliessen oder in der Mitte derselben auftreten soll. Hier wird der Deutsche leicht verleitet, den vorhergehenden Vocal zu dehnen, weil bei uns das *h* in solcher Stellung als Dehnungszeichen auftritt. Man muss sich aber gerade anstrengen den Vocal, wenn er nicht etwa an sich lang ist, recht kurz und kräftig herauszustossen, weil dadurch das ه deutlicher wird. Sprechen wir z. B. das Wort أَهْل, so wird zunächst der Kehlkopf fest verschlossen (Hamze); dann wird er eröffnet und der Vocal bricht hervor, aber sogleich erweitert sich die Stimmritze, dadurch wird das *h* gebildet und diesem folgt unmittelbar das *l*. Wir können also das Wort mit deutschen Buchstaben *ăhl* transscribiren; das *ăh* ist aber nicht zu verwechseln mit *āh*, der Interjection des freudigen Erstaunens, es ist vielmehr die Interjection des Überdrusses und der Ungeduld, die Interjection, welche, freilich auf nicht ganz attische Weise, sagen will: Lass mich in Frieden! Dieser hängt sich das *l* unmittelbar an, so wie etwa das auslautende *l* im englischen *cattle*, sprich *kătl*; oder in *Rahel*, im jüdischen Dialekt gesprochen *răchl*.

Es gibt aber im Vulgärarabischen auch ein ganz stummes ه. Es ist das des Affixpronomens هُ, wo es an Wörter angehängt ist, die auf einen Consonanten (zu denen auch Hamze zu zählen) ausgehen. So lautet كِتَابُه *kitābŭ*. Nach Vocalen wird es gehört, aber in der Vulgärsprache ohne nachfolgendes *u*, z. B. فِيه lautet *fīh*, قَتَلُوه lautet *katalūh* u. s. w. Das *h* muss hier dem Vocal deutlich unterscheidbar nachgehaucht werden.

Das *He* am Ende der Wörter hat, wenn es mit zwei Puncten versehen ist (sogenanntes weibliches *Te*), mit unserem Consonanten durchaus nichts als die Form gemein. In der gelehrten Aussprache hat es bekanntlich den Lautwerth eines *t*, in der Vulgärsprache ist es meist stumm und das Fatha des vorhergehenden Buchstaben lautet wenn eben jener Buchstabe zu denjenigen gehört, welche die dicke

Aussprache der Vocale (siehe weiter unten) nach sich ziehen, oder wenn dies auch nicht der Fall, er aber mit Teschdid versehen ist, wie *a*, sonst wie *e*; lässt man aber das *t* in der Vulgärsprache hören, so lautet die Endsylbe stets *at* nicht *et*.

و und ى

و und ى sind zwei Laute, die genau auf der Grenze der Vocale und der Consonanten stehen. In ihnen ist gleichsam ein Consonant mit einem Vocal vereinigt, so dass sie bald als Vocal und bald als Consonant dienen. Man bringe mehrmals hinter einander die Combination *auwa* hervor, und bilde dabei das *w* nur mit den Lippen, also als w^1 meiner Bezeichnung. Man verfahre dabei so, dass man beim Übergang von *u* zum *w* keine merkliche Veränderung in der Mundstellung vornimmt, sondern aus derselben Position, die noch eben den Diphthong *au* als Vocal geschlossen hatte, durch Übergang in ein *a* die Sylbe *wa* erzeugt. Gerade diese Position ist es, welche dem و der Araber entspricht und daraus erklärt es sich einfach, dass وَ *wa*, أَوْ aber *au* (vulgär *o*) lautet.

Das dem و als Consonant zukommende Reibungsgeräusch (w^1) ist unter allen Umständen ausserordentlich schwach, mindestens ebenso schwach wie das des entsprechenden Buchstaben im englischen Alphabet *W*. Es ist ebenso wie dieses ein rein labiales *W*, bei dem alle Mitwirkung der Zähne, die sich beim deutschen *W* (w^2 oder *V* Romanum) geltend macht, auf's sorgfältigste ausgeschlossen werden muss. Ja es würde sich die Ansicht derer vertheidigen lassen, welche sagen, das و habe eigentlich gar kein consonantisches Element [1]), es würde nur der Schein eines solchen hervorgebracht, indem man aus der Stellung für den Vocal *u* in die Stellung für

[1]) So sagt de Sacy, Gramm. Arabe 2. éd., I, 52. „C'est ici le lieu de remarquer que le و ne représente pas véritablement une articulation. Prononcé à la manière des Arabes, et non comme le prononcent les Turcs et les Persans, il forme réellement une diphthongue avec la voyelle qui le suit; car la diphthongue n'est autre chose que la réunion de deux sons prononcés rapidement, en sorte que l'on aperçoit à peine la distinction. Telles sont en français les diphthongues des mots oui, dieu, ciel. Il en est de même dans les mots arabes وَالِدٌ, وَلَدٌ; prononcez ouâ-li-don, ouèlèdon.

einen anderen Vocal übergeht und während der Bewegung die Stimme lauten lässt. Diesen consonantischen Effect bringt das durch einen Vocal bewegte و stets hervor: erstens im Anfange eines Wortes z. B. وَلَد sprich *w*^{1}*álad*; ferner meistens auch in der Mitte eines Wortes, wenn die vorhergehende Sylbe auf einen Consonanten ausgeht. So könnte man nach englischer Orthographie تَنْوِين, abgesehen davon, dass man dadurch dem Laut des Fatha hier nicht völlig gerecht würde, transscribiren *tanween.* Geht aber ein Vocal vorher, so lehnt sich das و an diesen diphthongisch an und der consonantische Effect verschwindet z. B. قُوَيْس قَوِي lautet *kúajis kaui.* Dies kann selbst stattfinden, wenn der vorhergehende Vocal lang ist, wo dann nur der erste Theil des Diphthongs etwas gedehnt wird, z. B. in الرَّاوِي. Auch in einigen Verbindungen, bei denen ein Consonant vorhergeht, hört man nichts von einem Consonanten im و, so in لَهْوِيَّة sprich *lahuija.* Das gesmirte و ist unter allen Umständen Vocal, ebenso natürlich das, welches nur zur Verlängerung eines vorhergehenden Damma dient. Über das nach einem gesmirten Consonanten unbewegt auslautende و kann ich keine sichere Auskunft geben. Ich erinnere mich keines Beispiels, in dem es deutlich als Consonant hörbar wäre, wohl aber solcher in denen es als Vocal gehört wird, z. B. إِنُّو sprich *innu* oder richtiger bezeichnet *înu.*

Wenn ein tonloser Consonant vorherging, so markirte in der gewöhnlichen raschen Aussprache Herr Hassan das auslautende و oft nur durch ein schwaches Anlauten der Stimme und gleichzeitiges rasches Annähern der Lippen an einander, so z. B. in رَخْو. Wenn ich ihn aber dann bat, mir das Wort noch einmal deutlich vorzusprechen, so trat das vocalische Element wieder deutlicher hervor. Man könnte, wenn man, wie die Meisten, Teschdid ohne weiteres als Verdoppelungszeichen ansieht, nach dem bisherigen erwarten, dass وّ überall den Lautwerth von *uw*[1] habe, es ist aber dies nur theilweise der Fall, manchmal verschwindet auch hier das Consonantengeräusch vollständig; so lautet زُوَّار allerdings (nach meiner Bezeichnung) *z*^{1}*üw*^{1}*ār*, aber der Aussprache von أَوَّل ist meinem Ohre nach

schon genügt, wenn ich *aúal* transscribire, wobei man sich natürlich zu hüten hat, dass man nicht das *u* vom folgenden *a* trenne und etwa *au-al* spreche.

Das ى entspricht dem *y* der Engländer wie das و dem *w*. Man findet seinen richtigen Laut, wenn man die Combination *aija* (*aiy*^{1}*a*) hervorbringt und dabei so lange am *I* und am *Jot* bessert, bis man beim Übergang von einem zum andern keine merkliche Bewegung mehr ausführt, sondern unmittelbar aus der Stellung, die eben den Diphthong *ai* geschlossen hat den Consonanten *Jot* entwickelt.

Wenn das ى von einem Vocal bewegt ist, so ist sein consonantischer Laut, *y*^{1} meiner Bezeichnung, im allgemeinen deutlich wenn auch schwach hörbar. Selbstverständlich davon ausgenommen sind die Fälle, in denen ى nur als Träger des Hamze dient. Ich finde auch nicht, dass sich das von einem Vocal bewegte ى an einen vorhergehenden Vocal diphthongisch anschliesst, wie es das bewegte و, wenn es nicht Träger des Hamze ist, thut. Wenn ى gesmirt ist, ist es immer Vocal; der Diphthong *ai*, den es dabei mit vorhergehendem Fatha bildet, geht in der Vulgärsprache in ein langes *e* oder *ä* über. Natürlich hat es auch Vocalwerth wenn es zur Verlängerung eines Kesre dient. Steht es unbewegt im Auslaute nach einem gesmirten Consonanten, so ist es theils Consonant, z. B. in جِذْى sprich *gĭdj*, nach meiner Bezeichnung *gĭdy*^{1}, nicht *gĭdy*^{1}*i* oder *gĭddi*, theils ist es Vocal, so in ثنى, nach meiner Bezeichnung *s*^{1}*ĭni* nicht *s*^{1}*ĭny*^{1} zu transscribiren.

يّ hat gewöhnlich den Lautwerth von *iy*^{1} meiner Bezeichnung. Es kann aber auch das vocalische Element ganz schwinden, so würde طيّب nach deutscher Orthographie transscribirt werden müssen *tajib*, nicht *taijib*, nach meiner Bezeichnung *tay*^{1}*ib* nicht *taiy*^{1}*ib*. Die Fälle in denen و und ى mit vorhergehendem Fatha in der Aussprache ein blosses *a* bilden sind aus den Grammatiken bekannt.

ن

Über das ن finden sich bei Wallin (XII. 649) im wesentlichen dieselben Angaben, welche de Sacy (Gramm. Ar. I. p. 22 u. 23)

über die Aussprache desselben beim Koranlesen macht. Nach den von Herrn Kellgren im Eingange gemachten Bemerkungen scheint es aber, dass hier das von Wallin hinterlassene Manuscript bereits sehr defect war, so dass jene Angaben vielleicht nicht aus diesem herrühren, sondern vom Bearbeiter der Vollständigkeit wegen eingefügt wurden. Auf die lebende Sprache scheinen sie nur mit grossen Einschränkungen anwendbar zu sein, denn im Munde des Herrn Hassan unterliegt das ن keinen anderen Einflüssen als in den abendländischen Sprachen das *n*. Vor م und vor ب lautet es wie *m*. Es ist dies der gewöhnliche Act der Assimilation, vermöge dessen ein Resonant oder ein Verschlusslaut den vorhergehenden Resonanten auf seinen Articulationsplatz hinüberzieht, so dass ein und derselbe Verschluss, hier der Lippenverschluss, für beide dient, und der Übergang vom Resonanten zum Verschlusslaute lediglich durch Schliessen der Gaumenklappe bewirkt wird.

Von derselben Natur ist die Lautveränderung, welche das ن vor ج, ك und ق erleidet. Hier geht es nämlich in die Resonanten meiner dritten Reihe (*g*- und *k*-Reihe) über, die wir in singen, sinken, Wange, Ranke etc. hören. Der Resonant wird weiter nach vorn oder weiter nach hinten gebildet, je nachdem ein ج, ك oder ق folgt, indem der Verschluss, den die Zunge mit dem Gaumen bildet, erst für den Resonanten und dann auch noch für den Verschlusslaut dient, und der Übergang zu letzterem durch Verschluss der Gaumenklappe bewirkt wird, indem man beim ك zugleich die Stimmritze weit öffnet, beim ق den Kehlkopfausgang verschliesst.

Eine andere Art der Assimilation besteht darin, dass der Resonant als solcher ganz verschwindet, indem er von einem darauf folgenden andern Consonanten derselben Articulationsstelle verschlungen wird z. B. *irruere* statt *inruere*, *illatus* statt *inlatus*. Diese Assimilation tritt vor ر und ل auch im Vulgärarabischen ein, aber schon nicht mehr so allgemein, wie die vorherbesprochenen Veränderungen. Die Assimilation vor و und ى die mit der ebenerwähnten und der vor م von den Grammatikern in der Regel vom euphonischen Teschdid vorgeschrieben wird, findet man nach Herrn Hassan in Kairo nur noch im Munde der Gebildeten, welche die

Regeln der Grammatik beobachten, nicht beim Volk. Im übrigen hat das ن ganz den Laut des deutscheu *n*.

II.

Die geflüsterten (الحروف المهموسة) und die lauten (الحروف المجهورة) Buchstaben. *Lettres cachées* und *lettres proférées ouvertement* von de Sacy.

Geflüsterte sind ه, ح, خ, ك, ش, ص, س, ت, ث und ف, also sämmtlich Consonanten, denen der Ton der Stimme fehlt. Alle, die ihn haben, werden unter den lauten Consonanten aufgeführt. Die Eintheilung entspricht also dem Principe nach der von mir adoptirten Eintheilung der Sanskritgrammatiker in tonlose und tönende. Wesshalb die Araber ط und ق trotz der Tonlosigkeit ihres Verschlusses mit zu den lauten Consonanten rechneten, ist bereits oben bei der Beschreibung dieser Buchstaben aus einander gesetzt worden.

Die hohen Buchstaben (الحروف المستعلية) und die niedrigen (الحروف المتسفلة), *Lettres élevées* und *lettres abaissées* von de Sacy.

Hohe Buchstaben sind: ق, خ, غ, ط, ض, ص, ظ, alle übrigen sind niedrige. Die hohen Buchstaben haben nach Beidawy (Wallin IX. 19) ihren Namen daher, dass sie ihren Klang im oberen Theile des Gaumens (في الحنك الاعلى) erhalten. Diese Angabe ist leicht erklärlich in Rücksicht auf ق, غ und خ, die ja zwischen der Zungenwurzel und dem weichen Gaumen gebildet werden, aber es ist nicht ohne weiteres einzusehen, was ط, ض, ص und ظ mit jenen dreien gemein haben und warum sie ihren Klang mehr vom Gaumen her beziehen als س, ش, ت, ث, ز, ذ, د.

Ich glaube, dass der Name hergeleitet ist von einer subjectiven Empfindung der Resonanz am weichen Gaumen, welche bei allen jenen sieben Buchstaben entsteht, wenn sie in Verbindung mit Vocalen ausgesprochen werden.

Ich kann die Vocale *i, a, u* auf zwei wesentlich verschiedene Arten hervorbringen, verschieden für den Hörenden durch die Klangfarbe und verschieden für den Sprechenden durch die subjectiven Empfindungen in der Mundhöhle. Ich kann ein *u* hervor-

bringen, das mir keine besondere Empfindung am Gaumensegel, wohl aber ein leichtes Vibriren in den Lippen verursacht, und kann zweitens ein *u* hervorbringen, bei dem ich nichts an den Lippen fühle, wohl aber die Empfindung habe, dass die von der Stimmritze kommenden Tonwellen gegen das Gaumensegel anschlagen. Ich kann ebenso ein *i* hervorbringen, bei dem alle subjectiven Empfindungen auf den vorderen Theil der Mundhöhle beschränkt sind, und wiederum ein anderes, bei dem ich vorn im Munde keine besondere Empfindung, wohl aber deutlich das Gefühl der Gaumensegelresonanz habe. Ich kann endlich ein *a* hervorbringen, bei dem ich das Gefühl habe, als ob es mir leicht über die unteren Schneidezähne dahinfliesse, und zweitens ein solches, von dem es mir scheint, dass es vom Gaumensegel reflectirt werde. Diese Vocale mit Gaumensegelresonanz sind unbeschadet eines kräftigen metallischen Tones weniger hell und weniger vollkommen gebildet, als die, wenn ich mich so ausdrücken darf, vorn zum Munde herausgesprochenen, sie scheinen dem Hörenden mehr aus der Tiefe hervorzutreten und die Kluft zwischen den Nachbarvocalen, z. B. *o* und *u*, *i* und *e*, *i* und *iᵘ* ist geringer.

Hierdurch steht die Gaumensegel-Resonanz im Zusammenhange mit der dicken und der dünnen Aussprache der Vocale, von der wir später handeln werden; wie denn auch alle hohen Buchstaben solche sind, welche die dicke Aussprache nach sich ziehen, aber nicht umgekehrt alle, welche das letztere thun, auch hohe Buchstaben sind.

Wenn man sich auf die Gaumensegelresonanz einübt, so hüte man sich wohl, dass man sie nicht mit der nasalen, dem sogenannten Nasenton verwechsele. Sie ist davon durchaus verschieden. Bei der nasalen Resonanz ist die Gaumenklappe offen, bei der Gaumensegelresonanz aber geschlossen. Ob ersteres oder letzteres der Fall sei, davon überzeugt man sich, indem man ein Stückchen brennenden Wachsstockes so hält, dass die Flamme vom Hauch der Nase, aber nicht von dem des Mundes getroffen wird, und dann beobachtet, ob sie ruhig brennt oder flackert; im ersteren Falle ist die Gaumenklappe geschlossen, im zweiten nicht. Ein noch empfindlicheres Mittel, das in der That auch den kleinsten Mangel im Verschluss der Gaumenklappe verräth, hat Czermak angegeben. Es besteht darin, dass man ein Stück Spiegelglas unter die Nase bringt und es dann rasch entfernt um zu sehen, ob es einen Beschlag zeigt. Man hat

aber hierbei sorgfältig auf zwei Dinge zu sehen; erstens darauf, dass der Spiegel nicht etwa so kalt sei, dass er schon durch die blosse Hautausdünstung beschlägt, und zweitens darauf, dass man ihn entfernt, während man den Vocal noch in ungeänderter Weise hervorbringt, denn sonst geschieht es leicht, dass mit dem Schwinden des Vocallauts plötzlich die Gaumenklappe sich öffnet und nun nachträglich der Spiegel durch einen Hauch beschlägt, der mit der Hervorbringung des Vocals nichts zu thun hatte.

Wenn man die Gaumensegelresonanz erst an den einzelnen Vocalen aufgesucht hat, wird man auch leicht dazu gelangen, sie den Consonanten in ihren Vocalverbindungen mitzugeben; da sie jedoch nur während des Tones der Stimme fühlbar ist, beim Schweigen derselben wegen des Mangels kräftiger periodischer Impulse verschwindet, so wird sie auch nur bei den tönenden unter den hohen Buchstaben als Bestandtheil des Consonanten selbst bemerkt werden, bei den tonlosen nur als Bestandtheil ihres Vocals.

Ich kann nicht beweisen, dass die Erklärung, welche ich hier von der bei Wallin citirten Stelle: الحروف المستعلية هي التي يتصعد الصوت بها في الحنك الاعلى gegeben habe, die richtige sei; aber das ist für mich ausser Zweifel, dass die hohen Buchstaben mit ihren Vocalen richtig ausgesprochen eine eigenthümliche Resonanz haben, welche wir vermittelst der sehr empfindlichen Tastnerven unseres weichen Gaumens fühlen.

Die geschlossenen Buchstaben (الحروف المطبقة) und die offenen (الحروف المنفتحة) *Lettres conjointes* und *disjointes* von de Sacy. (In der zweiten Ausgabe von de Sacy's Gramm. Arabe: *Lettres voutées* und *lettres étendues ou ouvertes.*) — Geschlossene Buchstaben sind ط, ض, ص und ظ; alle übrigen sind offene.

Wallin führt XII. 611 eine erklärende Stelle des *Abu 'l-Bakâ* an, welche lautet:

الاطباق هو ان يطبق على مخرج الحرف من اللسان ماحاذاه من الحنك الاعلى اى يلصقه

Obgleich ich weit entfernt bin, zu behaupten, dass diese Erklärung die richtige sei [1]), so lässt sich doch aus der Natur der Dinge

[1]) Bei Wallin, XII, 612 und 613 wird diese Erklärung sammt den ähnlichen der Maroniten Gabriel Sionita und Johann Hesronita und de Sacy's bereits als unzulänglich bezeichnet.

einigermassen einsehen, wie man auf dieselbe verfallen konnte. Wir haben gesehen, dass beim ض der Verschluss länger dauert als beim د und dass die Zunge mit einer gewissen Anstrengung in ihrer Lage fixirt werden muss, um den Verschluss während des Eindringens der tönenden Luft in die Mundhöhle zu bewahren. Ebenso wird auch beim ط, um demselben einen festen klingenden Schlag zu geben, die Zunge mit einer gewissen Gewalt in die Verschlusslage hineingetrieben und wohl auch etwas länger darin erhalten als beim ت, und auch beim ظ und mehr noch beim ص wird sie etwas stärker angepresst, um durch gleichzeitigen stärkeren Exspirationsdruck einen stärkeren akustischen Effect zu erzielen. All dies war freilich auffallender und deutlicher, wenn Herr Hassan sich bemühte, mir an einzelnen Beispielen den Unterschied dieser Buchstaben von ihren nicht emphatischen Doppelgängern recht handgreiflich zu machen, und ich die Laute nachzuahmen suchte, als im gewöhnlichen Flusse der Rede; aber eben daraus lässt sich auch schon begreifen, dass jemand, der über die Qualitäten der Buchstaben grübelte, und mit ihnen herumexperimentirte, glauben konnte, in jenem Anpressen der Zunge einen wesentlichen Charakter für die genannten vier Buchstaben gefunden zu haben. Eine haltbare Erklärung der Ausdrücke الحروف المطبقة und حروف الاطباق zu geben, bin ich ebenso wie Wallin ausser Stande.

Nachschlagsbuchstaben. (حروف القلقلة) *Lettres retentissantes, lettres tremblantes, lettres qui produisent un claquement* von de Sacy. — Es sind dies bekanntlich ق ط, د, ج, ب also drei Medien ب, د, ج, nebst zwei anderen Verschlusslauten, ق und ط die wir nicht als Medien anerkennen können. Ich habe aber schon bei ihrer Beschreibung auseinandergesetzt, was die Araber veranlasste, sie als tönend anzusehen. Folgerichtig stellten sie dieselben nicht zu den tonlosen Verschlusslauten ك und ت, sondern vereinigten sie zu einer Gruppe mit den tönenden ب, د und ج. Auffallend muss es uns auf den ersten Anblick sein, hier eine Media des Alphabets, das ض zu vermissen, aber das Befremdende verschwindet bei näherer Betrachtung. Nachschlagsbuchstaben waren dem Araber solche Verschlusslaute, bei denen gleichzeitig mit der Durchbrechung des Verschlusses auch der laute Ton der Stimme hervortrat, gleichviel, ob während des

Verschlusses der Kehlkopf oben geschlossen war, wie bei ط und ق, oder oben offen und nur die Stimmritze zum Tönen verengt, wie bei ج، د und ب. Diesen Charakter konnte man aber dem ض nicht zuschreiben, weil schon während des Verschlusses der Ton so laut und deutlich gehört wurde, dass derselbe mit Eröffnung des Mundhöhlenverschlusses nicht erst hervorbrach, sondern nur einen Übergang bildete, ähnlich wie den, welchen der Laut von *m* und *n* zu Vocalen bildet in dem Augenblicke, wo der Mundhöhlenverschluss dieser Consonanten durchbrochen wird. Hiezu muss noch die vielleicht schon frühzeitig ziemlich weit verbreitete Aussprache des ض als ظ (z^4 meiner Bezeichnung) gebracht werden und endlich die durch unverwerfliche schriftliche Zeugnisse verbürgte Thatsache, dass das ض bei einem grossen Theil der Araber wie ein emphatisches ل lautete. (Wallin XII, 633 und 634). Diese Varianten konnten wohl nicht dazu auffordern, das ض in eine Gruppe zu bringen, welche als erste Anforderung stellte, dass der Consonant eine Explosiva sei, dass nach einer momentanen (wirklichen oder scheinbaren) Unterbrechung der Ton der Stimme mit einem Stoss wieder zum Vorschein komme.

Die starken Buchstaben (الحروف الشديدة), die schwachen Buchstaben (الحروف الرخوة) und die mittleren (بين الشديدة والرخوة). Rein starke Buchstaben sind ق، ك، ج، ت، ط، د، ب und Hamze, also die sämmtlichen Verschlusslaute mit Ausschluss des ض. Die Gründe, welche die Araber bewogen haben mögen, diesen Buchstaben von den starken auszuschliessen, haben wir schon früher bei seiner Beschreibung kennen gelernt.

Mittlere Buchstaben sind ل، ر، م، ن und ع. Diese Gruppe ist ein ebenso buntes Gemisch, wie die von den Alten gebildete und von unsern Grammatikern übernommene Gruppe der Liquidae, und besteht in der That aus diesen und dem ع, welches man hier, wo es an einem bestimmten Kriterium fehlte, besser als anderswo unterbringen konnte.

Bei Wallin heisst es von den mittleren Buchstaben: „Was die Liquiden an und für sich speciell charakterisirt und zugleich ihrer Intonation einen eigenthümlichen und von dem der andern intonirten Buchstaben abweichenden Klang gibt, ist dass die Intonation, das

vocalische Mitsummen, durch Resonanz im Nasencanale einen eigenen Beilaut bekommt. In ع tritt dieser Nasalton sehr deutlich hervor, so wie in den speciellen Nasenlauten *ng* oder *ñ*, *n* und *m*; aber auch beim *l* und *r* ist er bei tieferer, mehr rückwärts gezogener Articulation bemerkbar, wenn er auch bei höherer dünnerer Aussprache dieser Buchstaben, besonders des *r* um so mehr verschwindet, je mehr sich der Articulationsplatz von der Zungenwurzel und dem Nasencanal entfernt, wobei sie ihre tonantische Natur immer mehr verlieren und sich wie besonders das hohe *r* einer spirantischen Aussprache annähern."

Diese Angaben, die nach der Anmerkung auf Seite 599, Bd. XII nicht von Wallin selbst, sondern von dem gelehrten Bearbeiter des nachgelassenen Manuscripts, Herrn H. Kellgren, herzurühren scheinen, kann ich keineswegs in allen Puncten bestätigen.

Allgemein findet eine Resonanz im Nasencanale nur Statt bei den von mir als Resonanten bezeichneten Buchstaben, also bei *m*, *n*, und *ñ*, (*ng*). Das ع kann man mit nasaler Resonanz bilden, ebenso wie man die Vocale mit nasaler Resonanz bilden kann, und es geschieht auch bisweilen, aber es ist nichts weniger als charakteristisch für das ع, indem es nach meiner Erfahrung in der Regel mit geschlossener Gaumenklappe, also ohne nasale Resonanz gesprochen wird.

Ein *l* mit nasaler Resonanz lässt sich auch bilden, aber es ist von dem gewöhnlichen *l* so verschieden und so widerwärtig auffallend, dass eine solche Aussprache des ل gewiss längst Gegenstand der Aufmerksamkeit geworden wäre, und die Grammatiker unmöglich das so gesprochene ل mit dem deutschen *l*, von dem es fast so verschieden sein würde wie *m* von *b*, identificiren könnten. Ich habe von Herrn Hassan nie ein nasales ل gehört.

Das *r* endlich kann mit offener Gaumenklappe zwar in der Rede markirt, aber nicht dauernd hervorgebracht werden. Der Grund davon ist leicht einzusehen, indem es wohl schwer sein möchte, bei offener Communication zwischen Rachen- und Nasenhöhle und zugleich bei tönender Stimme einen Luftstrom durch den Mund zu treiben, stark genug um die Zunge in kräftige und anhaltende Schwingungen zu versetzen. Ich kenne ein *r* mit nasaler Resonanz weder im Arabischen noch in sonst einer Sprache. Man spricht von einem solchen im Französischen, aber dies beruht theils auf einer Verwechslung mit dem *r*

uvulare, theils darauf, dass man den Nasenton eines mit *r* verbundenen Vocals fälschlich dem *r* selbst zuschrieb.

Die ganz schwachen Buchstaben sind die tonlosen Reibungsgeräusche ف, ث, س, ش, ص und خ, die tönenden Reibungsgeräusche ظ, ذ, ز und غ, ferner و, ى, Alif ohne Hamze, ح, ه und ض. — و und ى schliessen sich natürlich an die tönenden Reibungsgeräusche an, da ihr consonantisches Element in den tönenden Reibungsgeräuschen w^1 und y^1 meiner Bezeichnung besteht. Es war in der ganzen Sprache und Schrift und in der ganzen Anschauungsweise der Araber begründet, dass da, wo و und ى eingereiht waren, auch das Alif ohne Hamze eingereiht werden musste, obgleich es gar kein consonantisches Element mehr enthält.

ح schliesst sich als Reibungsgeräusch des Kehlkopfes naturgemäss den übrigen Reibungsgeräuschen an, und an dieses reiht sich wieder das ه, das wenigstens mit den übrigen Reibungsgeräuschen noch gemein hat, dass sein Laut durch das Vorüberstreichen von Luft an festen Theilen entsteht.

Der einzige Consonant, der uns hier in seiner Aussprache als d^1 ganz am unrechten Orte zu stehen scheint, ist das ض, und ich glaube, wie ich schon oben erwähnte, dass die Bezeichnung desselben als rein schwacher (رخو محض) Buchstabe nur durch die sehr verbreitete Aussprache als z^1 oder z^4 meiner Bezeichnung zu erklären ist. Mit dieser gehört es begreiflicher Weise ganz wie ظ den tönenden Reibungsgeräuschen an.

Die Sonnenbuchstaben (الحروف الشمسية) und die Mondbuchstaben (الحروف القمرية). Die Sonnenbuchstaben unterscheiden sich bekanntlich dadurch von den Mondbuchstaben, dass sie, sobald ihnen in der Schrift das ل des Artikels vorangeht, in der Aussprache dasselbe assimiliren, das heisst das ل verschwindet in der Aussprache und dafür lautet der betreffende Sonnenbuchstabe als ob er mit Teschdid versehen sei.

Sonnenbuchstaben sind ن, ل, ظ, ط, ض, ص, ش, س, ز, ر, ذ, د, ث und ت die übrigen sind Mondbuchstaben.

Wenn man die aufgezählten Buchstaben überblickt, so findet man darunter sämmtliche Repräsentanten meiner zweiten Doppel-

reihe (*D*- und *T*-Reihe) enthalten. Diese Buchstaben haben sämmtlich ein und dasselbe Articulationsgebiet mit dem ل und daraus erklärt sich die Assimilation desselben. Ausser ihnen ist noch Sonnenbuchstabe das ش, d. h. das *sch* der Deutschen. Von diesem aber habe ich in meinen Grundzügen gezeigt, dass es in zwei Articulationsgebiete, in das dritte und in das zweite hineingreift, und da letzteres kein anderes als das der *D*- und *T*-Reihe ist, so erklärt sich hier die Assimilation auf dieselbe Weise wie bei den übrigen Sonnenbuchstaben. Bei der Lehre von den Sonnenbuchstaben fallen noch zwei Dinge in die Augen. Erstens, dass das ر wenigstens im Anlaute von Substantiven und Adjectiven im classischen Arabisch stets als Zungen *R* gesprochen wurde, denn ein *R uvulare* würde die Wirkung eines Sonnenbuchstabens nicht ausgeübt haben. Ich finde überhaupt in den mir zugänglichen Stellen nicht, dass von den Orthoëpisten für irgend welche Verbindung das Zitternlassen des Zäpfchens bei der Aussprache des ر empfohlen wurde, wohl aber warnen sie nach Wallin davor und bezeichnen den dadurch entstehenden Fehler als لثغة.

Bei der Eintheilung der Buchstaben nach den Theilen, welche sie hervorbringen, führen sie das ر auch nur unter den Zungenbuchstaben (لسانيّة) auf.

In neuerer Zeit scheint indessen das *R uvulare* im Orient ebenso wie im Occident häufiger geworden zu sein, denn Wallin sagt, dass das ر vor oder nach einem *a* ganz dem südfranzösischen *r* entspreche. Dies ist aber soviel mir bekannt das *r uvulare*. Dafür zeugt auch de Sacy. Gramm. Arab. 2. édit., I. 21, heisst es bei Gelegenheit des غ: „c'est ainsi, que les Provençaux prononcent l'*r* en *grassayant*.“ Wallin beschreibt jenes ر zwar als verschieden vom Schnarren des غ, das unzweifelhaft auf Vibrationen der Uvula beruht, aber dies möchte wohl daraus zu erklären sein, dass das gleichzeitige Reibungsgeräusch, welches das Hauptelement des letzteren Consonanten ausmacht, die Identität seines Schnarrens mit dem ر *uvulare* verdeckte.

Zweitens zeigt uns die Lehre von den Sonnenbuchstaben wieder, dass der ursprüngliche Laut des ج das *g* der Deutschen, d. h. der tönende Verschlusslaut (Media) meiner dritten Reihe (*G*- und

K-Reihe) war. Wäre das ج, wie es heutzutage von den meisten Araberstämmen geschieht, wie englisch oder italienisch *g* vor *e* und *i* (wie *dzy* nach meiner Bezeichnung) oder wie französisch *g* vor *e* und *i* (*zy* meiner Bezeichnung) gesprochen worden, so müssten wir es wie د, ض und ش mit unter den Sonnenbuchstaben finden.

Es zweifelt auch wohl nach dem, was de Sacy (Gramm. Arab. 2. édition, I, 18) und andere über diesen Punct gesagt haben, niemand mehr daran, dass die ägyptischen Araber die ursprüngliche Aussprache des ج bewahrt haben. An Analogien haben wir für die Verwandlung, welche bei den anderen Arabern vorausgesetzt wird, einen wahren Überfluss. Im Arabischen selbst ist ك in englisch *ch* oder italienisch *c* vor *e* und *i* (*tsχ* meiner Bezeichnung) übergegangen, das lateinische *c* (*k*) ist übergegangen im Italienischen und Englischen in *tsχ* im Französischen in *sχ*, das lateinische *g* im Italienischen und Englischen in *dzy* im Französischen in *zy* etc., während, so weit meine geringe Sprachkenntniss reicht, weder in semitischen noch in arischen Sprachen ein wohlconstatirtes Beispiel vorliegt dass *dzy* oder *zy* in *g* übergegangen wäre.

Die dicke (تفخيم oder تغليظ) oder fette (تسمين) und die dünne Aussprache (ترقيق) der Vocale. — Als die dicke oder fette Aussprache der Vocale wird diejenige bezeichnet, welche sie in Verbindung mit ص, ض, ط, ظ, ح, خ, ع, غ, ق und in gewissen Fällen auch mit ر und ل bekommen. Worin besteht sie?

Der Verfasser des Kâmûs setzt die Imâlé des Fatha dem تفخيم desselben gegenüber, wozu nach Fleischer (Wallin IX, 6. Anmerkung) schon der türkische Übersetzer dieses Werkes bemerkt, dass in der Orthoëpie ترقيق der Gegensatz von تفخيم ist. Der Imâlé, fügt Fleischer hinzu, scheine das تحقيق entgegengesetzt zu sein. Es liegt dies auch in der Natur der Sache, indem das eine Mal zwei gleichberechtigte Aussprachen unterschieden werden, eine dicke und eine dünne, das andere Mal die eine Aussprache als die dem Vocal an sich zukommende, die zweite als Abbeugung vom ursprünglichen Vocallaute bezeichnet wird.

Aus der Entgegensetzung der امالة gegen das تفخيم geht aber jedenfalls hervor, dass die Imâlé dem Fatha immer den dünnen Laut

gebe. Die Imâlé des Fatha nun besteht bekanntlich darin, dass es nicht wie *a*, sondern *ä* oder *e* ausgesprochen wird.

Hierin liegt schon ein Fingerzeig, dass wir es bei der dicken und dünnen Aussprache nicht mit einer blossen Klangfarbe zu thun haben, die jedem Vocal nach Willkür gegeben werden kann, sondern mit einer Veränderung des Vocals selbst. Um die Art derselben deutlicher zu machen, will ich hier zunächst die Vocaltafel, wie sie in meinen Grundzügen abgedruckt ist, wiedergeben.

$$a$$
$$a^e \quad a^o$$
$$e^a \quad a^{oe} \quad o^a$$
$$e \quad e^o \quad o^e \quad o$$
$$i \quad i^u \quad u^i \quad u$$

Will man dem Schema die unvollkommen gebildeten Vocale, die hier gleichfalls in Betracht kommen, hinzufügen, so muss man sich dieselben in entsprechender Anordnung auf der Fläche des Papiers über den vollkommen gebildeten zu einer dreiseitigen Pyramide aufgeschichtet denken, auf deren Spitze der sogenannte unbestimmte Vocal, der indifferente durch keinerlei Vocalfarbe nüancirte Ton der Stimme steht. Nun begreift die dünne Aussprache des Fatha die Laute *e*, e^a, a^e, *a*, sobald man aber über das reine helle *a* hinausgeht wird die Aussprache dick; schon das *a* im deutschen Wahl würde dem Araber als dick gelten, und von hieraus dehnt sich die dicke Aussprache des Fatha über die Vocale a^o und o^a und die analogen unvollkommen gebildeten aus.

Im Damma erhält der Laut des *u* durch die dicke Aussprache entweder nur eine etwas unvollkommene Bildung, die sich durch dumpfere Resonanz kenntlich macht, oder die Unvollkommenheit der Bildung wird so gross, dass sich nicht mehr deutlich unterscheiden lässt ob *u* oder *o*, oder endlich drittens der Laut geht geradezu in *o* über. Im Kesre erhält bei dicker Aussprache das *i* unvollkommene Bildung, oder es geht in i^u oder in e^o oder in ein dumpfes, unvollkommen gebildetes *e* über. Kesre entfernt sich also in verschiedenen Richtungen von dem hellen Laute, den es bei der dünnen Aussprache hat. Was ist nun allen diesen Veränderungen gemeinsam, und worin besteht mithin der wahre Charakter der dicken Aussprache? Um diese Frage zu beantworten, muss ich den Leser bekannt machen mit Untersuchungen über die Natur der Vocale,

die von meinem geehrten Freunde Professor Donders in Utrecht herrühren.

Professor Donders hat die Geräusche, welche die einzelnen Vocale beim Flüstern hervorbringen, einer näheren Untersuchung unterworfen und gefunden, dass jedes derselben durch einen dominirenden Ton charakterisirt ist, dessen Höhe sich mit der Natur des Vocals ändert. Ich will im Folgenden das, was zunächst auf unsere Frage Bezug hat, mit seinen eigenen Worten[1]) mittheilen.

„Eine erste Reihe unterscheide ich vom tiefen *U* zum hohen *U*ⁱ (*ü*). Diese hat einen ganz deutlichen dominirenden Ton, den Purkinje und Sie (Brücke) auch nicht verkannt haben. Das Geräusch entspricht ungefähr dem Mundpfeifen ohne vollkommenes Ansprechen des Tones. *U*ⁱ, (das *ü* der Deutschen, das *u* der Holländer und der Franzosen) entspricht bei mir ganz genau der Octave des *a* d'Orchestre. Ich bin auf weniger als einen Achtelton sicher, das *a* d'Orchestre sogleich richtig anzugeben, wenn ich nur mein *U*ⁱ flüsternd gehört habe, oder dem Ton der Stimme nachrauschen lasse. Bei verschiedenen Individuen kommen, je nach ihrem Dialekt, etwas grössere, aber doch immer geringe Unterschiede vor. *U* hat einen grösseren Spielraum, ohne dass das Gehör es leicht unterscheidet. Gewöhnlich bringe ich das Geräusch von *U* eine grosse Decime tiefer, als das *U*ⁱ hervor. Das *A*-Geräusch scheint mir am meisten complicirt. Es ist darum schwerer den dominirenden Ton darin zu fassen, was mir indessen ohne Mühe gelingt, wenn ich *A* mit verwandten Vocalen, wobei der Typus des Geräusches so ziemlich unverändert bleibt, zusammenstelle. So bilden *O*, *O*ᵃ, *A* einen grossen Dreiklang, dessen Höhe leicht zu fassen ist. *A* ist fast einen halben Ton höher, als das *a* d'Orchestre; *O*ᵃ eine kleine Terze, *O* eine Quinte tiefer. In dieser Reihe ist der geringste Höheunterschied bezeichnend für den Dialekt. *A*, nur etwas tiefer producirt (es handelt sich immer um die Flüstersprache), nähert sich sogleich *O*ᵃ, ebenso *O*, etwas höher getrieben. Von *A* nach *E* verändert der Typus des Geräusches sich viel mehr als von *A* nach *O*.

Es können in *E* ziemlich leicht zwei dominirende Töne bestimmt werden, wovon der höchste ungefähr eine Decime höher ist, als

---

[1]) Über die Natur der Vocale. Erste briefliche Mittheilung an Professor Brücke. Archiv für die holländischen Beiträge zur Natur- und Heilkunde, herausgegeben von F. C. Donders und W. Berlin. I, 159.

das *a* d'Ochestre. Beim Endigen der Aussprache hat man die Neigung, die Mundstellung so zu verändern, dass das Geräusch von *I* mehr oder weniger hinzutritt.

O^{ae} (*oe* in *soeur*) liegt eine kleine Terze tiefer als O^{e} (*Oel*, das Holländische *eu* in *heup*); sie entsprechen *e* und *g*.

Das *I*-Geräusch scheint mir genetisch und physikalisch eigenthümlich. Weder von U^{i}, noch von *E* kann ich ohne scharfen Übergang zu *I* kommen. Der dominirende Ton ist scharf und leicht zu bestimmen. Er entspricht dem *F*, welches eine Octave und eine Quinte höher liegt als das *a* d'Orchestre, und ist von noch höheren Nebentönen begleitet.“ — So weit Prof. Donders.

Wenn man nun die verschiedenen Laute mit einander vergleicht, welche die Vocale Fatha, Kesre und Damma einerseits mit den oben erwähnten Consonanten, die ich als emphatische im weiteren Sinne des Wortes bezeichnen will, andererseits mit allen übrigen annehmen; so wird man bemerken, dass Fatha beim Flüstern mit den ersteren immer einen tieferen dominirenden Ton gibt, als beim Flüstern mit den letzteren. Dasselbe beobachtet man bei Kesre und Damma und hierin liegt das eigentliche Wesen der dünnen und der dicken Aussprache, das gemeinsame Band, durch welche die einzelnen für sich allein oft wenig verständlichen Fälle zusammengehalten werden.

Die Orthoëpisten geben bekanntlich an, dass ط, ظ, ص und ض beim Flüstern schwer, nach Einigen gar nicht, von ihren nicht emphatischen Doppelgängern ت, ذ, س, د zu unterscheiden seien. Ein Unterschied existirt allerdings, aber man muss eben auf den erwähnten wesentlichen Punct aufmerksam sein, um ihn leicht und sicher fest zu halten.

Aus dem hier Erörterten erklärt sich auch, wesshalb bei ص und ظ der Laut des Consonanten so genau mit dem des Vocals zusammenhängt, dass man entweder beide mit einander richtig oder beide mit einander unrichtig hervorbringt. Die Wandungen der Rachen-Mundhöhle mit Einschluss der Lippen bilden einen Hohlkörper, in dem das Reibungsgeräusch des Consonanten erzeugt wird, und in dem somit die einzelnen Impulse des Geräusches wiederhallen, secundäre Pulsationen erregen, vermöge welcher der Consonant wie der Vocal durch die Natur der Resonanz gefärbt wird. Es ist dies bei allen Consonanten mehr oder weniger der Fall; aber hier haben wir gerade ein

Beispiel, an dem es recht auffallend wird und praktische Bedeutung erlangt. In dieser Abhängigkeit des Consonantengeräusches von der Resonanz ist es auch begründet, dass Consonanten, welche die dicke Aussprache nach sich ziehen, namentlich wenn sie gesmirt sind auf den Vocal des vorhergehenden Consonanten zurückwirken, indem man, während eben jener Vocal tönt, den Übergang in die Stellung für den emphatischen Consonanten bewerkstelligen muss, und dabei, wenn man dem zu bildenden Consonanten von Anfang bis zu Ende gerecht zu werden sucht, schon die Resonanz eine andere wird, als wenn man in die Stellung für einen nicht emphatischen Consonanten überginge. So ist es ganz deutlich, aber auch ganz erklärlich, dass in den Wörtern نيص und الفاظ die Vocale der Endsylben ganz anders lauten, als wenn am Ende statt ص und ظ س und ذ ständen. Ich muss die Wörter nach meiner Bezeichnung transscribiren: *nabī*^{u}*s*[1] und *alfā*^{o}*z*[4]. Sobald ich dies ausspreche, treffe ich aber auch wiederum den Consonanten richtig ohne besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, während mich ein helles *i* und ein helles *a* in der Endsylbe auf die Laute س und ذ leiten würden.

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(April.)

Accademia Pontificia de' nuovi Lincei. Atti. An. XII. Sess. V. VI. 1859. Roma, 1859; 4°.

Academy of science of St. Louis. Transactions. Vol. I, Nr. 3. St. Louis, 1859; 8°.

Akademie der Wissenschaften, Königl. Preuss. zu Berlin. Abhandlungen. Zweiter Supplementband zu 1854, und Jahrgang 1858. Berlin, 1859; 4°.

— der Wissenschaften, Königl. zu München: Von der Bedeutung der Sanskritstudien für die griechische Philologie. Festrede von Dr. Wilh. Christ. München, 1860; 4°. — Rede von Justus Freiherrn von Liebig. München, 1860; 4°.

American association for the advancement of science, Proceedings of the — Vol. XII. 1858. Cambridge, 1859; 8°.

— philosophical Society, Proceedings of the — Vol. VI. Nr. 59, 60, 61. 1859; 8°. — Transactions. Vol. XII. part. II. Philadelphia, 1859; 4°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Nr. 3. März 1860. Nürnberg, 1860; 4°.

Asiatic Society of Bengal. Journal. Nr. 5, Nr. XCIX. Calcutta, 1859; 8°.

Becker, M. A., Der Ötscher und sein Gebiet. 1. und 2. Theil. Wien, 1860; 8°.

Berlanga, R. de, Lithographirter Abdruck einer altrömischen Inschrift in Malacca. 1858, Fol.

Collection des documents inédits de l'histoire de France. XXIX Volumes. Paris; 4°.

Fickler, C. B. A., Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Schwabens und der Ostschweiz. Mannheim, 1859; 4°.

Gar, Tommaso, Biblioteca Trentina. Disp. XII—XV. Trento, 1860; 8°.

Handelingen der jaarlijksche algemeene Vergadering van de Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde te Leiden; gehouden den 16en Junij 1859 in het gebouw der Maatschappij tot Nut van't Algemeen te Leiden. 8°.

Istituto, I. R. Veneto di scienze, lettere ed arti, Atti. Tomo V. Serie III. disp. 4 et 5. Venezia, 1859—60; 8°.

Jena, Universität. Akademische Gelegenheitsschriften für das J. 1859.

Kiel, Schriften der Universität aus dem Jahre 1858. Bd. V. 1859; 4°.

Lausitzisches Magarin, Neues. Band XXXVI. Heft 1 — 4. Görlitz, 1860; 8°.

Miraflores, El Marques de, Vida del general español D. Sancho Davila y Daza. Madrid, 1857; 4°.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. V. Jahrgang, April. Wien, 1860; 4°.

Morlot, A., Allgemeine Bemerkungen über die Alterthumskunde. Bern, 1859; 8°.

Riedel, Dr. Adolph Friedrich, Novus codex diplomaticus Brandenburgensis. Erster Hauptheil oder Urkundensammlung zur Geschichte geistlicher Stiftungen, der adeligen Familien so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg. Band XVII und XVIII. Berlin, 1859; 4°.

Romanin, S., Storia documentata di Venezia. Tom. VII. part. 4. Venezia, 1859; 8°.

Schwabe v. Maisenfreund, C., Versuch einer Geschichte des österreichischen Staats-, Credits- und Schuldenwesens. Erstes Heft. Wien, 1860; 8°.

Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. Jahrbücher und Jahresbericht. XXIV. Jahrg. Schwerin, 1859; 8°.

Wien, k. k. Universitäts-Consistorium. Behörden-Ausweis und Verzeichniss der Vorlesungen im Sommercurse 1860; 4°.

Ὕμνος εἰς τὰ γενέθλια τοῦ κυρίου καὶ σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστου Ex autographo Christ. Freii M. Passaviensis Anno 1576. Graecii, 1847; 4°.

SITZUNGSBERICHTE

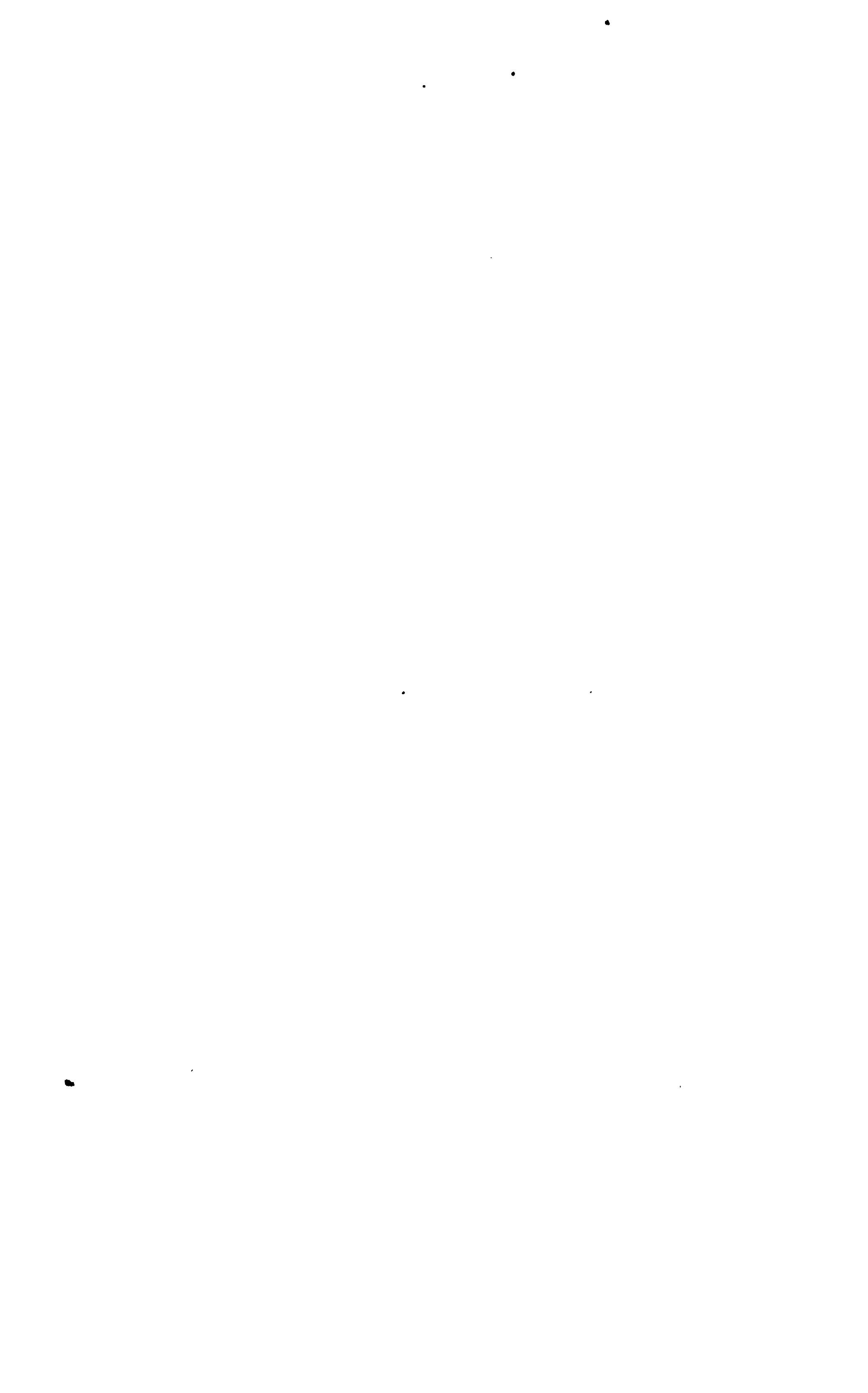
DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXXIV. BAND. III. HEFT.

JAHRGANG 1860. — MAI.



SITZUNG VOM 9. MAI 1860.

Gelesen:

Bericht über die Thätigkeit der historischen Commission der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, während des akademischen Verwaltungsjahres 1858 auf 1859.

Vorgetragen in der Classensitzung vom 9. Mai 1860 durch den Berichterstatter derselben

Dr. Theodor Georg v. Karajan,

derzeit Vice-Präsidenten.

Meine Herren!

Trotz der Ungunst der Zeit, die sich im Jahre 1859 überall unerbittlich fühlbar machte, ganz besonders aber auf dem Gebiete der Wissenschaft, ist es Ihrer Commission dennoch gelungen mit den ihr zugewiesenen Veröffentlichungen, hinter denen des Vorjahres nicht nur nicht zurückzubleiben, sondern diese sogar, was ihren Umfang betrifft, um einen ganzen Band noch zu übertreffen.

Sie lieferte nämlich ausser den gewöhnlichen zwei Bänden des Archives, diesmal den 22. und 23., einen Band, den neunten und nach Beschluss dieser Classe vom 30. November 1859 den letzten des Notizenblattes, endlich in der zweiten Abtheilung der Fontes noch zwei Bände, den 19. und 20. Diese wurden allerdings erst ziemlich spät in Angriff genommen, einer derselben ist aber im Drucke schon so viel wie beendet, der andere dürfte noch im Laufe dieses Frühjahres die Presse verlassen. Im Ganzen sind also fünf Bände aufzuführen, welche über einhundertfünfzig Druckbogen füllen.

Der Inhalt derselben gliedert sich nach den gewohnten Rubriken, wie folgt.

Österreich unter der Enns.

Für die Geschichte der Besitzverhältnisse und der Ortsbeschreibung im Allgemeinen lieferte der schon im Vorjahre, im Notizenblatte 1858, in Nr. 20 bis 24, begonnene jetzt fortgesetzte Aufsatz weiland Joseph Chmel's: „Das Lehenbuch Herzog Albrecht's V. von Österreich", aus einer Papierhandschrift des k. k. Haus-, Hof- und Staats-Archives willkommenen Stoff. Er füllt heuer folgende Nummern des Notizenblattes: Nr. 1, S. 13 bis 16; 2, S. 33 bis 40; 3, S. 53 bis 56; 4, S. 73 bis 80; 5, S. 93 bis 96; 6, S. 107 bis 110; 7, S. 125 bis 128; 8, S. 140 bis 144; 9, S. 156 bis 160; 10, S. 172 bis 176; 11, S. 187 bis 192; 12, S. 204 bis 208; 13, S. 219 bis 224; 14, S. 235 bis 240; 15, S. 257 bis 264; endlich 16, S. 280 bis 288.

Die Geschichte des Städtewesens und namentlich jene der Reichshauptstadt Wien, erläutern die durch Albert Camesina schon in früheren Jahren im Notizenblatte und zwar 1856 in Nr. 14 und 1858 in Nr. 8 bis 19 gelieferten „Mittheilungen aus dem Wiener Stadtarchive". Diesmal betreffen sie die Abgaben der Stadt unter Ferdinand I., dann das Spital zum heiligen Geist vor dem Kärntner Thore, endlich allerlei landesherrliche und ständische Verfügungen zur Heilung der Schäden, welche durch die erste Belagerung der Stadt durch die Türken 1529 herbeigeführt worden waren. Sie finden sich im Notizenblatte Nr. 6, S. 104 bis 106; 7, S. 117 bis 123; endlich 8, S. 124 bis 125.

Auch die Kirchengeschichte des Landes hat einen kleinen Beitrag erhalten in der Mittheilung Joseph Zahn's: „Eine ungedruckte Urkunde König Ottokar's II. für das Kloster Garsten". Dieselbe gehört am wahrscheinlichsten dem Jahre 1234 an und befindet sich im Besitze des Verfassers. Sie steht vollständig abgedruckt im Notizenblatte Nr. 20, S. 369 bis 373.

Dem Gebiete der Kriegsgeschichte zuzuweisen, ist die „Ordnung einer Zubereitung im Lanndt des gemainen Aufpots. 1534" geliefert von Albert Camesina in den oben erwähnten Mittheilungen aus dem Wiener Stadtarchive. Notizenblatt Nr. 7, S. 123 bis 124. Das

Erzherzogthum Österreich

und zwar die Rechtsgeschichte desselben betreffen die durch F. Wirmsberger in Linz aus einer Handschrift des Musealarchives daselbst mitgetheilten: „Freiheiten und Rechte der Märkte Sarmingstein und St. Nicola am Struden (in Österreich ob der Enns) und des Gerichtes zu Hirschau (in Österreich unter der Enns)“ im Notizenblatte Nr. 15, S. 244 bis 250; 16, S. 265 bis 273 und 17, S. 289 bis 294.

Zur Geschichte des Städtewesens lieferte Karl v. Sava „Beiträge zur Siegelkunde der Städte Österreichs“. Sie bilden eine Fortsetzung der bereits im Jahre 1855 im Notizenblatte Nr. 13 und 19 begonnenen Arbeit und stehen heuer ebenda in Nr. 2 auf S. 26 bis 32. Das Herzogthum

Salzburg

hat gleichfalls in Bezug auf die Geschichte seines Städtewesens eine kleine Bereicherung erhalten, in einer Arbeit Georg Pezolt's mit dem Titel: „Der Stadt Salzburg bauliche Vergrösserungen und Verschönerungen während der letzten drei Jahrhunderte, nachgewiesen aus daselbst befindlichen Handzeichnungen, Holzschnitten und Kupferstichen“. Sie steht im Notizenblatte Nr. 7, S. 113 bis 117; 8, S. 129 bis 133; 9, S. 145 bis 150 und 10, S. 161 bis 165.

Für die Kirchengeschichte dieses Kronlandes sind aber zwei Arbeiten aufzuführen. Erstens Ernst Dümmler's Beiträge zur Geschichte des Erzbisthumes Salzburg im neunten bis zwölften Jahrhunderte, im Archive Bd. 22, S. 277 bis 304; und Karl Oberleitner's „Regesten zur Geschichte des Bauernkrieges in Steiermark und im Stifte Salzburg in den Jahren 1525 bis 1526“; Dümmler's Beiträge sind einer Handschrift der Münchner Staatsbibliothek entnommen, welche schon Mabillon benützte, Oberleitner's Regesten den Reichsacten des k. k. Finanz - Ministerial - Archives und stehen im Notizenblatte Nr. 4, S. 68 bis 72 und 5, S. 86 bis 92.

Steiermark.

Für die Kenntniss des geschichtlichen Stoffes und dadurch der allgemeinen Landesgeschichte zu beachten ist ein Aufsatz

des Dr. C. Schmit, Ritters von Tavera, mit der Überschrift: „Das Archiv am Joanneum zu Graz", im Notizenblatte Nr. 5, S. 81 bis 86.

Die Geschichte der Römerzeit und namentlich ihrer Strassenzüge, Colonisationen u. s. w. versehen mit neuen Belegen die durch Richard Knabel gelieferten „Unedirte Römerschriften aus Steiermark" im Notizenblatte Nr. 1, S. 7 bis 12.

Die Geschichte des Adels aber wird gefördert durch die von dem leider zu früh verstorbenen Eduard Pratobevera gelieferten „Urkunden und Regesten der gräflichen Familie von Stubenberg". Sie bilden eine Fortsetzung der im Notizenblatte für 1856 in den Nummern 13 bis 19 begonnenen Mittheilungen und stehen ebenda 1859, Nr. 8, S. 133 bis 139; 9, S. 150 bis 155; 10, S. 165 bis 171; 11, S. 183 bis 187; 12, S. 198 bis 204; 13, S. 214 bis 219; 14, S. 228 bis 235; 15, S. 250 bis 256; 16, S. 273 bis 279; 17, S. 294 bis 304; 18, S. 326 bis 336; 19, S. 342 bis 360; 20, S. 373 bis 384; 21, S. 395 bis 400; 22, S. 412 bis 416; 23, S. 428 bis 432; endlich 24, S. 435 bis 438.

Die Kriegsgeschichte des Landes belegen die durch Karl Oberleitner gelieferten, schon oben erwähnten: „Regesten zur Geschichte des Bauernkrieges in Steiermark und im Stifte Salzburg in den Jahren 1525 bis 1526". Nach den Reichsacten des k. k. Finanz-Ministerial-Archives, Notizenblatt Nr. 4, S. 68 bis 72 und 5, S. 86 bis 92.

Kärnten.

Die allgemeine Landesgeschichte wurde wie in früheren Jahren durch des unermüdlichen, nun leider heimgegangenen Freiherrn v. Ankershofen: „Urkunden-Regesten zur Geschichte Kärntens" auch heuer bedacht. Die diesjährige Fortsetzung umfasst die Jahre 1215 bis 1225 und es wäre sehr zu wünschen, dass diese Arbeit von einem tüchtigen Nachfolger fortgesetzt würde. Sie füllt für heuer im 22. Bande des Archives die Seiten 339 bis 369 und schliesst sich an die ebenda Band 19 abgebrochene Reihe an.

Das ehemalige Herzogthum

Friaul

wurde mit einer ähnlichen Arbeit in Bezug auf seine allgemeine Landesgeschichte wesentlich bereichert durch Joseph Bianchi

zu Udine. Dieser lieferte nämlich die Fortsetzung seiner in den vorausgehenden Bänden des Archives mitgetheilten „Documenta historiae forojuliensis Saeculi XIII. ab anno 1200 ad 1299 summatim regesta“. Die diesmalige Fortsetzung umfasst die Jahre 1267 bis 1275, im Ganzen 102 Urkunden und steht im Archive Band 22, S. 371 bis 406.

Auch für das Kronland

Dalmatien

und zwar für die Römerzeit desselben und die Kenntniss seiner Alterthümer überhaupt, findet sich ein Beitrag in des Abbate Simeone Gliubich: „Studj archeologici sulla Dalmazia“ im 22. Bande des Archives auf S. 233 bis 276 mit vier Tafeln Abbildungen.

Böhmen.

Die Geschichte dieses Kronlandes ist heuer besonders glänzend vertreten. Obwohl nur zwei Arbeiten aufzuzählen sind, so kommt diesen dafür um so grössere Bedeutung zu.

Die erste derselben füllt den zwanzigsten Band der zweiten Abtheilung der Fontes und enthält eine Sammlung von mehr als ein halbes Tausend zählenden Correspondenzen, sowohl von Actenstücken zur Erläuterung der Verbindungen und Beziehungen Böhmens zu den Nachbarländern in den Jahren 1450 bis 1471, somit einen bedeutenden Beitrag zur allgemeinen politischen Landesgeschichte. Die Sammlung durch unser verehrtes Mitglied Franz Palacky in den verschiedensten Archiven Deutschlands, Österreichs und der Nachbarländer zustandegebracht füllt einen Band von mehreren vierzig Bogen. Der Titel der Sammlung ist: „Urkundliche Beiträge zur Geschichte Böhmens und seiner Nachbarländer im Zeitalter Georg's von Podiebrad 1450 bis 1471. Aus bisher unbenützten Quellen gesammelt und herausgegeben“.

In ähnlicher Weise hat für die Kirchengeschichte Böhmens Anton Gindely eine sehr reiche Ausbeute von Stoff gewonnen. Die etwa dreissig Bogen des neunzehnten Bandes der zweiten Abtheilung der Fontes füllen nämlich dessen „Quellen zur Geschichte der böhmischen Brüder, vornehmlich ihren Zusammenhang mit Deutschland betreffend“. Die hauptsächlichste Ausbeute gewährten

dem emsigen Forscher dreizehn Foliobände Quellen der Brüdergeschichte, verwahrt im Archive zu Herrenhut in Sachsen.

Krakau, Galizien u. s. w.

Die Regentengeschichte dieser Theile des ehemaligen Königreiches Polen betrifft eine im Notizenblatte Nr. 3, S. 45 bis 53, aus einer Abschrift eines gleichzeitigen Codex des ehemaligen Benedictiner-Stiftes Wiblingen in Würtemberg durch Theodor Mayer in Melk veröffentlichte: „Lobrede auf den ersten Jagellonen Wladislaus, König von Polen, bei seiner Begräbnissfeier zu Krakau am 6. Juli 1434“.

Auch das Nachbarland

Ungern

hat in Bezug auf seine Regentengeschichte aus einer Handschrift der k. k. Hofbibliothek zu Wien einen nicht unwesentlichen Beitrag erhalten in dem Aufsatze Friedrich Firnhaber's: „Die Krönung Kaiser Maximilian's II. zum Könige von Ungern 1563“. In der Einleitung zählt zudem der Verfasser die Literatur auch der übrigen ungrischen Krönungen auf. Die Arbeit steht im 22. Bande des Archives auf den Seiten 305 bis 338.

Siebenbürgens

allgemeine und Literaturgeschichte ist durch einen Nachtrag zu dem Aufsatze Karl Schuller's: „Georg Reicherstorffer und seine Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte Siebenbürgens in den Jahren 1527 bis 1536“, im Bande 21, S. 223 bis 291 des Archives vervollständigt. Dieser ist dem königl. baierischen Hof- und Staats-Bibliothekar Föringer in München zu danken und gibt Aufschluss über die Frage, wie Reicherstorffer's Gesandtschaftsbericht in die Klosterbibliothek zu Etal in Baiern gekommen sei?

Dieser Nachtrag steht im Archive Band 22, S. 407 bis 411, und schliesst die Reihe der einzelne Kronländer Österreichs betreffenden Arbeiten. Die gesammte

Monarchie

oder mehrere Kronländer zugleich betreffen folgende Veröffentlichungen.

Vor Allem vier Beiträge zur Geschichte des Regentenhauses oder einzelner Glieder desselben.

Der erste: „Über die Bildnisse des allerhöchsten Kaiserhauses in der k. k. Gemälde-Gallerie im Belvedere“ von Anton Ritter v. Perger, steht im Notizenblatte Nr. 20, auf S. 361 bis 368.

Der zweite: „Aufzeichnungen zur Geschichte Kaiser Maximilian's II. von Karl Oberleitner. Aus den Acten des k. k. Finanz-Ministerial-Archives“ im Notizenblatte Nr. 17, S. 305 bis 312 und 18, S. 313 bis 325.

Der dritte, Kaiser Ferdinand II. betreffend, mit dem Titel: „Carlo Caraffa, Vescovo d' Aversa, Relatione dello Stato dell' Imperio e della Germania, fatta dopo il Ritorno della sua Nuntiatura appresso l'Imperatore 1628“ herausgegeben von Joseph Godehard Müller, Professor zu Hildesheim, im Archive Band 23, S. 1 bis 449.

Endlich der vierte zur Geschichte Kaiser Leopold's I. und des Urhebers des angeblichen Versuches den Kaiser durch vergiftete Kerzen zu ermorden, in dem Aufsatze: „Borri in Wien“, von Adam Wolf. Die mitgetheilten neuen Belege sind dem fürstlich Lobkowitz'schen Archive zu Raudnitz in Böhmen entnommen. Der Aufsatz steht im Notizenblatte Nr. 19, S. 337 bis 342.

Die Kirchengeschichte der Monarchie und namentlich jene der slavischen Länder derselben, betrifft eine längere Abhandlung von Ignaz Johann Hanuš, im Archive Band 23, auf den Seiten 1 bis 100. Sie führt den Titel: „Der bulgarische Mönch Chrabru im neunten bis zehnten Jahrhunderte, ein Zeuge der Verbreitung glagolischen Schriftwesens unter den Slaven, bei deren Bekehrung durch die Heiligen Kyrill und Method“.

Neuen und verlässlichen Stoff zur Finanzgeschichte der Monarchie bringt eine Arbeit Karl Oberleitner's: „Österreichs Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I. vom Jahre 1522 bis 1564“. Mit Urkunden und Plänen. Im Archive Band 22, S. 1 bis 221.

Für die Kriegsgeschichte endlich sind drei Beiträge einzureihen. Vor allem die „Denkschrift des Lehrers des Kurfürsten Albrecht von Baiern an denselben, über die Stellung Max Emanuel's zu Österreich im spanischen Erbfolgekriege“. Von Joseph Zahn, aus einer Handschrift des Münchner Metropolitan-Capitels. Vergl. Notizenblatt 1858, Nr. 22 und 23. Sie steht ebendaselbst Nr. 11, S. 177

bis 183; 12, S. 193 bis 198; 13, S. 209 bis 214; 14, S. 225 bis 228; endlich 15, S. 241 bis 244.

In frühere Zeiten reicht ein Patent der Stände Österreichs unter der Enns, wegen der Türkenhilfe, 1532, in Folge Beschlusses der Stände der niederösterreichischen Erblande zu Innsbruck, veröffentlicht von Albert Camesina in dessen „Mittheilungen aus dem Wiener Stadt-Archive" (als Fortsetzung der im Notizenblatte von 1856, Nr. 14 und 1858, Nr. 8 bis 19 begonnenen Reihe). Es steht ebenda 1859, Nr. 6, S. 102 bis 104.

Endlich als dritter Beitrag: „Briefe und Actenstücke zur Geschichte des Passau'schen Kriegsvolkes, vom 9. Jänner 1610 bis 20. Mai 1611". Von Karl Oberleitner. Grösstentheils aus den sogenannten Familien-Acten des k. k. Finanz-Ministerial-Archives. Im Notizenblatte Nr. 21, S. 385 bis 394; 22, S. 401 bis 412; 23, S. 417 bis 427 und 24, S. 433 bis 435.

Baiern,

namentlich die Geschichte seiner auswärtigen Verhältnisse beleuchtet die oben schon erwähnte Denkschrift des Lehrers des Kurfürsten Albrecht von Baiern an denselben, über die Stellung Max Emanuel's zu Österreich im spanischen Erbfolgekriege. Von Karl Zahn, aus einer Handschrift des Münchner Metropolitan-Capitels. Vergl. Notizenblatt 1858, Nr. 22 und 23. Im Notizenblatte Nr. 11, S. 177 bis 183; 12, S. 193 bis 198; 13, S. 209 bis 214; 14, S. 225 bis 228 und 15, S. 241 bis 244.

Deutschlands

politische Verhältnisse nach Innen sowohl, wie nach Aussen werden auf sehr eingehende und anziehende Weise erörtert in „Carlo Caraffas, Viscovo d'Aversa, Relationo dello Stato dell' Imperio e della Germania, fatta dopo il Retorno della sua Nuntiatura appresso l'Imperatore 1628". Herausgegeben von Joseph Godehard Müller, Professor zu Hildesheim. Abgedruckt und mit Noten versehen im Archive Band 23, S. 1 bis 449.

Überblickt man zum Schlusse den Inhalt aller aufgeführten Rubriken, so zeigt sich eine ziemlich gleichmässige und sorgfältige Berücksichtigung fast aller Theile des weiten Kaiserreiches. Wenn auch von vorne herein nicht gesucht, hat sich dieselbe dennoch wieder eingestellt, als ein Zeichen, dass der durch beharrliches Streben wachgerufene Sinn für ernste Geschichte nicht einseitig auf gewisse Lieblingszweige sich beschränkt, sondern auf dem rechten Wege vielseitiger sich entwickelt und weiter reichende Gesichtspuncte wählt.

Mit den von der verehrten Classe bewilligten Geldmitteln wurde übrigens, so viel bis jetzt ersichtlich ist, das Auslangen gefunden, was sich zum Theile auch dadurch erklärt, dass einige Richtungen der bisherigen Thätigkeit Ihrer Commission, wie die Sammlungen für die Monumenta habsburgica, den Codex diplomaticus Austriae inferioris, den historischen Atlass u. s. w. den spärlich zugemessenen Arbeitskräften gegenüber minder rasch gefördert werden konnten und erst in einiger Zeit wieder Früchte versprechen.

Bericht über die Thätigkeit der Commission zur Herausgabe der Acta Conciliorum Saeculi XV, während des akademischen Jahres 1858 auf 1859.

Gelesen in der Sitzung der philosophisch-historischen Classe vom 9. Mai 1860

durch den Berichterstatter der Commission

Dr. Th. G. v. Karajan.

Meine Herren!

Musste ich schon bei der Fortführung von Unternehmungen Ihrer historischen Commission über den Mangel verfügbarer Arbeitskräfte klagen, so bin ich hierzu bei der Concilien-Commission noch mehr berechtigt. Die Vorarbeiten des zweiten und dritten Bandes der Acta Conciliorum waren nämlich, wie schon in früheren Berichten erwähnt wurde, längere Zeit durch den Abgang eines verlässlichen Copisten für das äusserst umfangreiche handschriftliche Werk des Johannes de Segovia, lange Zeit völlig gehemmt. Als es endlich gelang einen geeigneten Arbeiter dafür zu finden, zeigte es sich, dass dieser die Abschriftnahme nicht so rasch fördern konnte, als Ihre Commission wünschte. Erst im Laufe dieses Jahres gelang es endlich noch einen zweiten verlässlichen Copisten zu gewinnen und dadurch sind nun die Vorarbeiten bereits so weit gefördert, dass der Druck des ersten Bandes des Johannes de Segovia im Spätherbste des heurigen Jahres beginnen und darnach unausgesetzt wird fortgeführt werden können. Die von der verehrten Classe bewilligten Geldmittel reichten bis jetzt vollkommen aus.

SITZUNG VOM 16. MAI 1860.

Der Classe wird zur Herausgabe vorgelegt:

„Geschichtliche Darstellung der Gründung und Schicksale des Benedictiner-Stiftes St. Lambert zu Altenburg in Niederösterreich (V. O. M. B.), nebst beigefügtem Urkundenbuch;“ — von dem hochwürdigen Herrn Honorius Burger, Abte dieses Stiftes.

Vorgelegt:

Die Feldherren Han-sin, Peng-yue und King-pu.

Von dem w. M. Dr. August Pfizmaier.

Als der König von Han, der Gründer des gleichnamigen Herrscherhauses, zur Kaiserwürde gelangte, bildete er aus den seiner Herrschaft unterworfenen Ländern eine Menge Königreiche, welche fast ausschliesslich den Söhnen und Brüdern des Kaisers als Lehen verliehen wurden. Während jedoch diese Könige, im Grunde nur die Statthalter des Kaisers, nach Willkür eingesetzt und wieder abgesetzt werden konnten, war es denjenigen Feldherren, welche schon vor der Alleinherrschaft von Han als Könige aufgestanden und von dem Kaiser in ihrer Würde belassen worden, gleich im Anfange um die Wahrung ihrer Selbstständigkeit zu thun. Diese Männer, grösstentheils Waffengefährten des Kaisers, oder aus freier Wahl dessen Verbündete, empfanden schmerzlich das Verhältniss der Abhängigkeit, in welches sie jetzt zu Han getreten waren, und zwischen ihnen und dem Kaiser entstanden bald Zerwürfnisse, welche, indem sie zu einem Zusammenstosse führten, den schnellen Untergang sämmtlicher, dem Herrscherhause Han nicht angehörigen Königsgeschlechter zur Folge hatten.

Zur Zeit der Errichtung des Kaiserthumes durch den Herrscher von Han zählte man im Ganzen acht Könige aus fremden Geschlechtern. Dieselben waren Tschang-ni, U-jui, Peng-yue, King-pu, Tsang-yü, Liü-wan und die beiden Han-sin. Unter diesen vererbte blos U-jui, König von Tschang-scha, der übrigens schon ein Jahr nach seiner Einsetzung starb, das Reich auf seine späteren Nachkommen. Tschang-ni, König von Tschao, starb ebenfalls kurze Zeit nach seiner Erhebung und hinterliess das Reich seinem Sohne Tschang-ngao, der nach einer Regierung von wenigen Jahren auf Befehl des Kaisers in Untersuchung gezogen und abgesetzt wurde. Tsang-yü, schon durch Hiang-yü zum Könige von Yen ernannt, ward durch die Macht von Han, der er Widerstand leistete, gefangen genommen und erhielt Liü-wan, einen Jugendfreund des Kaisers, zum Nachfolger. Aber auch Liü-wan fand sich, ungeachtet der Freundschaft, die ihn mit dem Kaiser verband, bald bewogen, von Han abzufallen und starb, nachdem sein Unternehmen gescheitert, als Flüchtling in dem Lande der Hiung-nu's. Die beiden Han-sin sind Sin, König von Hân, und Han-sin, Fürst von Hoai-yin. Von diesen fiel der erstere, der seit der Erhebung des Kaisers nur dem Namen nach König von Hân, in Wirklichkeit Beherrscher der nordwestlichen Grenzländer gewesen, ebenfalls von Han ab und fand in dem Kampfe gegen dessen Heere den Tod. Der letztere war anfänglich König von Tsi, hierauf von Tsu, verlor, durch den Kaiser überlistet, sein Reich und wurde in dem Augenblicke, als er im Einverständniss mit dem empörten Statthalter Tschin-hi einen Schlag gegen den Sitz der kaiserlichen Macht zu führen gedachte, ergriffen und enthauptet. Ein ähnliches Loos traf die Könige Peng-yue von Liang und King-pu von Hoai-nan, welche nebst Han-sin, Fürsten von Hoai-yin, das Meiste zur endlichen Befestigung der Herrschaft von Han beigetragen hatten. Von diesen wurde der erstere, dem man indessen nur die Absicht der Empörung zuschrieb, gefangen genommen und enthauptet, der letztere aber, nachdem er den Abfall in's Werk gesetzt und einen unglücklichen Feldzug gemacht hatte, auf der Flucht getödtet.

Was die Nachrichten über die hier genannten Könige betrifft, so hat der Verfasser diejenigen über Tschang-ni, Liü-wan und Sin, König von Hân, bereits an einem andern Orte[1]) mitgetheilt, während

---

[1]) In den Aufsätzen: „die Genossen des Königs Tschin-sching“ und „die Nachkommen der Könige von Wei, Tsi und Han“.

über U-jui nur sehr weniges in dem Buche der früheren Han, über Tschang-yü aber an keinem Orte etwas irgend Ausführliches vorkommt. Von den zur Würde von Königen emporgestiegenen Feldherren erübrigen somit Han-sin, Fürst von Hoai-yin, ferner Peng-yue und King-pu, von deren Wirken in dieser Abhandlung nach den Quellen des Sse-ki und des Buches der früheren Han Nachricht gegeben wird.

Han-sin, Fürst von Hoai-yin.

信韓 Han-sin war in 陰淮 Hoai yin [1]), einer Stadt des früheren Reiches U, geboren. Von Geburt arm und ohne Erwerb, wurde er, da ihm keine andere Wahl übrig blieb, ein Gerichtsdiener. Da er sich auch auf diese Weise nicht fortbringen konnte, versuchte er es mit dem Stande eines Kaufmanns. Hierin ebenfalls nicht glücklich, war er hinsichtlich seines Lebensunterhaltes immer auf die Mildthätigkeit fremder Menschen, in deren Häusern er Zutritt fand, angewiesen. Es ereignete sich indessen häufig, dass er seinen Wohlthätern zur Last fiel.

Als seine Mutter starb, war er nicht im Stande, die Kosten des Begräbnisses zu bestreiten. Gleichwohl bekundete er die Grösse seiner Gedanken dadurch, dass er das Grab auf einer stolzen Anhöhe und an einer Stelle, wo zur Seite desselben noch für zehntausend Häuser Platz war, bereiten liess.

Han-sin hatte sich unter anderen auch zu dem Wirthe des Einkehrhauses 昌南 Nan-tschang in dem Bezirke 鄉下 Hia-hiang [2]) gesellt und bei diesem seinen Unterhalt gefunden. Nach einigen Monaten ward die Gattinn des Wirthes über den Gast ungehalten. Sie liess das Mahl am frühesten Morgen, zu einer Zeit, wo man gewöhnlich das Bett noch nicht verlassen hatte, auftragen, was mit dem Namen „das Essen auf der Streu" bezeichnet wurde. Als der Gast zu der sonst üblichen Speisestunde erschien, war für ihn keine Mahlzeit vorhanden. Han-sin erkannte sehr wohl, was dies zu bedeuten habe; er ward unwillig und verliess zuletzt das Haus.

[1]) Das heutige Hoai-ngan in Kiang-nan. Die Stadt fiel zunächst an Yue und nach der Auflösung dieses Reiches an Tsu.

[2]) Dieser Bezirk gehört zu der Stadt Hoai-yin.

Er begab sich hierauf an den Fuss der Mauern von Hoai-yin und angelte in dem daselbst vorbeiziehenden Flusse, in dessen Wasser die Hausmütter der Stadt rohe Seide zu klopfen pflegten. Eine dieser Hausmütter, welche sah, dass Han-sin hungerte, erbarmte sich seiner, und gab ihm Speise. Man klopfte Seide durch mehrere Wochen und Han-sin, der während dieser Zeit immer betheilt ward, sprach in seiner Freude zu der Hausmutter: Ich werde es dir, o Mutter, gewiss reichlich vergelten. — Hierüber zürnte das Weib und erwiederte: Du, ein Mann von grosser Gestalt, bist nicht im Stande, dir Nahrung zu verschaffen. Ich hatte Mitleid mit dir, o Königsenkel[1]), und verabreichte dir Speisen. Wie hätte ich erwarten sollen, dass du mir vergeltest?

Unter den Fleischern von Hoai-yin war ein junger Mensch, der Han-sin beleidigte und zu ihm sprach: Wenn du auch von Gestalt gross bist und gern an dem Gürtel trägst ein Schwert, bist du im Grunde deiner Seele doch nur ein Feigling. — Sämmtliche Fleischer beschimpften hierauf Han-sin, indem sie ihm zuriefen: Bist du im Stande zu sterben, so erstich uns. Bist du nicht im Stande zu sterben, so laufe zwischen unseren Beinen hindurch. — Han-sin blickte den ihn Beschimpfenden fest in's Auge, bückte sich und kroch zwischen deren Beinen hindurch. Der ganze Markt verlachte ihn und alle hielten ihn für einen Feigling.

Als Hiang-liang (208 vor Chr.) mit seiner Kriegsmacht den Fluss Hoai übersetzte, schloss sich Han-sin, der kein anderes Gut besass als ein Schwert, diesem Heerführer an und diente unter dessen Fahnen. Er konnte es jedoch nicht dahin bringen, das sein Name bekannt geworden wäre.

Nach dem Tode Hiang-liang's schloss er sich an Hiang-yü und ward von diesem zu der damals nicht sehr bedeutenden Stelle eines 中郎 Lang-tschung (Kämmerers) befördert. In dieser Eigenschaft begab er sich mehrmals mit der Tafel des Befehles zu Hiang-yü, der ihn jedoch im Staatsdienste nicht verwendete.

Als der König von Hán, durch Hiang-yü eingesetzt, nach Schŏ gezogen war, floh Han-sin aus Tsu und unterwarf sich dem Reiche Hán. Sein Name war auch jetzt noch unbekannt und er erhielt in Han

1) Ein Ausdruck der Höflichkeit, ähnlich dem sonst auch als Anrede gebrauchten „Fürstensohn“.

die Stelle eines 敖連 Lien-ngao, in welcher Eigenschaft er die Angelegenheiten der Gäste zu besorgen hatte. Im Dienste von Han machte sich Han-sin mit mehreren Anderen eines nicht näher bezeichneten Verbrechens schuldig, welches nach dem Gesetze die Todesstrafe nach sich zog. Die Verurtheilten wurden auf den für Hinrichtungen bestimmten Platz geführt, und dreizehn derselben waren bereits enthauptet worden. Als jetzt die Reihe an Han-sin kam, erhob dieser noch einmal die Augen und erblickte den Fürsten von 滕 Teng [1]. Er rief diesem zu: Will der Hohe [2] nicht losgehen auf die Welt? Warum lässt er enthaupten die stattlichen Männer? — Der Fürst von Teng staunte sowohl über diese Worte, wie über die stattliche Gestalt Han-sin's. Er gab Befehl ihn loszulassen und verbot, ihn zu enthaupten. Indem er sich hierauf mit Han-sin in ein Gespräch einliess, fand er an ihm grosses Wohlgefallen und verwendete sich für ihn bei dem Könige von Han. Dieser ernannte Han-sin zu dem mit der Aufsicht über das Getreide betrauten Befehlshaber in einer Hauptstadt, hielt ihn aber noch immer für keinen ausserordentlichen Mann. Indessen hatte der Reichsgehilfe Siao-ho, mit welchem Han-sin öfters Unterredungen gehabt, eine hohe Meinung von dessen Fähigkeiten.

Von Schŏ begab sich der König von Han nach Nan-tsching [3], der Hauptstadt des ihm verliehenen Reiches, bei welcher Gelegenheit mehrere zwanzig bis dreissig Feldherren sich auf dem Wege von dem Könige trennten und entflohen. Han-sin erwog, dass Siao-ho und Andere sich bereits mehrmals für ihn bei dem Könige verwendet, dieser ihm jedoch kein Amt von Wichtigkeit verliehen habe und entfloh ebenfalls. Als Siao-ho die Flucht Han-sin's erfuhr, setzte er, ohne dass er sich Zeit gelassen, dies früher dem Könige zu melden, in eigener Person den Entflohenen nach.

Unterdessen meldete jemand dem Könige: Der Reichsgehilfe Ho ist entflohen. — Der König von Han gerieth auf diese Nachricht in heftigen Zorn und glaubte sich in der Lage eines Menschen zu befin-

---

[1]) Derselbe wird auch 嬰 Ying, Fürst von 夏 Hia, genannt.

[2]) D. i. der König von Han. „Der Hohe" bezeichnet sonst den Himmelssohn.

[3]) Der heutige gleichnamige District in unmittelbarer Nähe der Hauptstadt des Kreises Han-tschung in Schen-si.

den, der beider Arme beraubt worden. Der Reichsgehilfe kam jedoch nach zwei Tagen wieder zurück und bat bei dem Könige um Vorlassung. Dieser, einerseits zürnend, andererseits erfreut, empfing den Eintretenden mit Scheltworten und fragte ihn: Warum bist du entflohen?

Siao-ho antwortete: Ich habe es nicht gewagt zu entfliehen; ich habe nur einem Entflohenen nachgesetzt.

Der König fragte: Wer ist derjenige, dem du nachgesetzt hast?

Siao-so antwortete: Es ist Han-sin.

Hierauf schalt ihn der König von Neuem und rief: Die Feldherren, welche die Flucht ergriffen haben, sind mehrere zehen, du hast keinem von ihnen nachgesetzt. Dass du Sin nachgesetzt haben willst, ist eine Lüge.

Siao-ho entgegnete: Die Feldherren sind leicht wieder zu erlangen. Was aber Sin betrifft, so hat er unter den Staatsdienern der Reiche nicht seines Gleichen. Bist du, o König, gesonnen, für die Dauer als König zu herrschen in Han, so brauchst du Sin nicht zu beschäftigen. Bist du aber gesonnen, zu streiten um die Welt, so ist Niemand als Sin, mit dem du berathen könntest die Angelegenheiten. Es kommt nur darauf an, wozu du, o König, in deiner Berechnung dich entschliessest.

Der König erwiederte: Ich bin auch nur gesonnen, nach Osten zu ziehen. Wie könnte ich in der Abgeschiedenheit lange Zeit hier verweilen?

Siao-ho fuhr fort: Du, o König, bist entschlossen, nach Osten zu ziehen, und du konntest Sin verwenden. Sin verweilte hier, und du konntest ihn nicht verwenden. Sin hat sich zuletzt auf die Flucht begeben.

Der König sprach: Ich werde ihn deinetwillen zum Feldherrn ernennen.

Siao-ho erwiederte: Solltest du ihn auch zum Feldherrn ernennen, Sin wird nicht hier verbleiben.

Der König sprach: Ich werde ihn zum grossen Feldherrn ernennen.

Siao-ho erwiederte: Die Beglückung ist überaus gross. — Der König wollte jetzt Han-sin zu sich berufen und ihm die Stelle übertragen. Siao-ho bemerkte hierauf: Du, o König, bist rein übermüthig und beobachtest nicht die Gebräuche. Du ernennst jetzt zum grossen

Feldherrn, als ob du nur riefest ein kleines Kind. Dies wäre für Sin ein Grund, sich zu entfernen. Wenn du, o König, ihn willst ernennen, so mögest du wählen einen glücklichen Tag, beten und fasten, errichten Erdstufen mit einer Bühne und Vorkehrungen treffen für die Gebräuche. In diesem Falle mag es geschehen.

Der König gab diesem Rathe seine Zustimmung und liess den Tag, an welchem die Ernennung stattfinden sollte, im voraus verkündigen. Sämmtliche in Han anwesenden Feldherren freuten sich, indem ein jeder von ihnen glaubte, dass er die Stelle eines Oberfeldherrn erhalten werde. Als jetzt der Oberfeldherr öffentlich eingesetzt werden sollte, war es Han-sin, dem diese Stelle zu Theil ward, worüber das ganze Heer erschrak.

Als die Feierlichkeit der Einsetzung zu Ende, ward Han-sin der erste Platz in dem Saale angewiesen, und der König sprach zu ihm: Der Reichsgehilfe hat mehrmals von dir, o Feldherr, gesprochen. Auf welche Weise wirst du, o Feldherr, mich lehren Entwürfe machen?

Han-sin dankte und fragte hierauf den König: Wenn man sich jetzt wendet nach Osten, ist derjenige, der streitet um die Macht in der Welt, etwa nicht der König von Hiang?

Der König erwiederte: So ist es.

Han-sin fragte weiter: Bist du, o grosser König, nach deinem Ermessen mehr begabt mit Muth, Schnelligkeit, Menschlichkeit und Kraft, oder ist es der König von Hiang?

Der König schwieg und antwortete erst nach längerem Besinnen: Ich komme ihm hierin nicht gleich.

Han-sin verbeugte sich zweimal, beglückwünschte den König und fuhr fort: So ist es. Ich halte ebenfalls dafür, dass du, o grosser König, ihm hierin nicht gleichkommst. Indessen habe ich ihm einst gedient. Ich bitte, sagen zu dürfen, was der König von Hiang für ein Mensch ist. Wenn der König von Hiang zornig schreit, so sinkt tausend Menschen der Muth. Gleichwohl kann er keinen Auftrag geben und nichts überlassen einem weisen Feldherrn. Dies ist nur der Muth eines gemeinen Mannes. Wenn der König von Hiang sieht, dass die Menschen ehrerbietig, so zeigt er sich gegen sie wohlwollend und spricht mit ihnen freundlich. Sind die Menschen erkrankt, so vergiesst er Thränen, betheilt sie mit Speise und Trank. Ereignet es sich aber, dass die Menschen sich Verdienste erworben haben und er sie soll belehnen, so dreht er das Siegel in den Händen und bringt

es nicht über sich, es ihnen zu geben. Dies ist, was man nennt: die Menschlichkeit eines Weibes.

Obgleich der König von Hiang die Oberherrlichkeit übt in der Welt und zu Dienern gemacht hat die Fürsten der Reiche, so wohnt er doch nicht in dem Lande innerhalb des Grenzpasses, sondern hat zur Hauptstadt erkoren Peng-tsching. Er kehrte den Rücken dem Vertrage des Kaisers I [1]), und indem er diejenigen, die ihm nahe standen und die er liebte, herrschen liess als Könige und Fürsten der Reiche, handelte er nicht billig. Als die Fürsten der Reiche sahen, dass der König von Hiang zur Übersiedelung bestimmte und vertrieb den Kaiser I, dass er ihm zum Wohnsitz anwies das Land im Süden des Stromes, vertrieben sie ebenfalls, nachdem sie heimgekehrt, ihre Gebieter und nahmen als Könige in Besitz die vortrefflichen Länder. An den Orten, wohin der König von Hiang gekommen auf seinem Zuge, ist nichts, das nicht verderbt ward und vernichtet. In der Welt herrscht gegen ihn viel Hass, die hundert Geschlechter sind ihm nicht anhänglich. Er besitzt nur durch Raub die Macht und die Stärke. Ist er auch dem Namen nach der Oberherr, hat er doch in Wirklichkeit verloren die Herzen der Welt. Desswegen heist es: die Stärke wird verwandelt in Schwäche.

Wenn du jetzt, o grosser König, in Wahrheit fähig bist, zurückzukehren auf deinem Wege, den Auftrag zu geben den kriegerischen und tapferen Männern der Welt, was wäre dann, das nicht bestraft würde mit dem Tode? Wenn du mit den festen Städten und Landstädten der Welt belehntest die verdienstvollen Diener, was wäre dann, das nicht gebracht würde zur Unterwerfung? Wenn du mit den gerechten Waffen folgtest auf dem Fusse den Staatsdienern, die denken an die Heimkehr nach Osten, was wäre dann, das sich nicht zerstreuen würde nach jeder Richtung? [2])

Auch waren die drei Könige von Thsin die Feldherren von Thsin. Sie befehligten Söhne und jüngere Brüder von Thsin durch mehrere Jahre; die getödtet wurden und verdarben, sind nicht zu zählen. Jene betrogen überdies ihre Schaaren und ergaben sich

---

[1]) Diesem Vertrage gemäss sollte derjenige, der zuerst das Gebiet des eigentlichen Thsin betreten würde, in diesem Reiche König werden.

[2]) Die Staatsdiener würden sich über alle Länder zerstreuen und sich daselbst Verdienste erwerben.

den Fürsten der Reiche. Als man gelangte nach Sin-ngan, verurtheilte der König von Hiang zur Hinrichtung und stürzte in Gruben Krieger von Thsin, die sich ergeben, zweihundert tausend an der Zahl, und nur die Männer Han, Hin und I[1]) kamen davon mit dem Leben. Die Väter und älteren Brüder von Thsin sind von Hass erfüllt gegen diese drei Männer; der Schmerz dringt bis in das Mark der Knochen. Jetzt hat Tsu mit Gewalt und mit Hilfe des Schreckens vor seiner Macht als König herrschen lassen diese drei Menschen; unter dem Volke von Thsin ist Niemand, der sie liebte.

Wenn du jetzt, o grosser König, eintreten wolltest in den Kriegspass[2]), so würdest du nicht Schaden leiden so viel als betragen die Spitzen der herbstlichen Haare, du würdest abschaffen die drückenden Gesetze von Thsin und dem Volke von Thsin nur auferlegen Gesetze in drei Abschnitten. Unter dem Volke von Thsin wäre dann keiner, der nicht wünschte, dass du, o grosser König, als König herrschest in Thsin. Gemäss dem Vertrage der Fürsten der Reiche solltest du, o grosser König, als König herrschen in dem Lande innerhalb des Grenzpasses. In dem Lande innerhalb des Grenzpasses ist dies allem Volke bekannt. Dass du, o grosser König, verloren hast das Gedächtniss und eingetreten bist in Han-tschung, unter dem Volke von Thsin ist keiner, der nicht darüber unwillig. Wenn du jetzt, o grosser König, dich erhebst und dich wendest nach Osten, so können die drei Reiche von Thsin, indess du fortlaufen lässest die Tafel[3]), zur Ordnung gebracht werden.

Der König von Han freute sich über diese Worte und bedauerte nur, dass er Han-sin so spät gewonnen habe. Auf dessen Rath vertheilte er die Rollen unter seine Feldherren, indem er einem jeden derselben einen Gegenstand des Angriffes zuwies. Im achten Monate desselben Jahres (206 vor Chr.) eröffnete der König den Feldzug im Osten und überschritt die Grenzen bei der festen Stadt 倉陳 Thsin-thsang[4]), worauf die drei Reiche von Thsin in kurzer Zeit unterworfen wurden.

Im folgenden Jahre (205 vor Chr.) verliess der König von Hân den Grenzpass und zog die Reiche Wei, Ho-nan, Hân und Yin,

---

1) Die Feldherren Tschang-han, der älteste Anführer Hin und Tung-I.

2) Der Pass Wu-kuan, der von Han-tschung nach Thsin führte.

3) D. i. ohne den Gebrauch der Waffen, blos durch die Aussendung des Befehles.

4) In der Nähe des heutigen Fung-tsiang in Schen-si.

deren Könige sich ihm unterwarfen, an sich. Zugleich vereinigte er sich mit den Reichen Tsi und Tschao zu einem gemeinschaftlichen Angriffe auf Tsu. Nach der grossen Niederlage, welche das Heer von Hán in der Nähe des eroberten Peng-tsching, der fernen Hauptstadt Hiang-yü's, erlitt, sammelte Han-sin die nach der Heimath zurückgekehrten zerstreuten Schaaren und stiess zu dem Könige in Yung-yang. Von dieser Stadt richtete er einen neuen Angriff gegen das Heer von Tsu, welches zwischen King und Tsĭ geschlagen ward und nicht weiter gegen Westen vordringen konnte.

Nach der Niederlage vor Peng-tsching waren Hin, König von Sĭ, und I, König von Thĭ, welche beide in dem ehemaligen Thsin geherrscht, aus den Ländern von Hán entflohen und hatten sich dem Reiche Tsu unterworfen. Eben so hatten sich auch Tsi und Tschao von Hán losgesagt und waren auf die Seite von Tsu getreten.

Endlich hatte auch Piao, König von Wei, der sich in dem Lager von Hán befand, unter dem Vorwande, seine erkrankten Angehörigen besuchen zu wollen, um die Erlaubniss zur Rückkehr in sein Reich gebeten. Kaum jedoch in seiner Heimath angekommen, sperrte er die Überfahrt des gelben Flusses ab und erklärte sich gegen Hán, während er mit Tsu ein Freundschaftsbündniss schloss.

Nachdem der Abgesandte Lĭ-seng im Namen des Königs von Hán den König Wei-piao vergeblich zur Unterwerfung aufgefordert, erhielt Han-sin, der bei dieser Gelegenheit zum Reichsgehilfen der Linken ernannt worden, den Auftrag, gegen Wei angriffsweise vorzugehen. Han-sin stellte früher an Lĭ-seng die Frage: Hat Wei nicht Tscheu-schŏ [1]) als Oberfeldherrn angestellt? — Er erhielt zur Antwort: Es ist Pe-tschĭ [2]). — Han-sin bemerkte hierauf: Der ist nur ein Knabe.

Der König von Wei legte ein Heer nach Pu-fan [3]) und versperrte die Zugänge von Lin-tsin, wo sich die Überfahrt des gelben Flusses befand. Han-sin liess, um den Feind zu täuschen, seine Krieger sich immer mehr ausbreiten und eine grosse Menge Fahnen entfalten.

---

[1]) Der Name 叔周 Tscheu-schŏ kommt sonst nirgends vor. Zur Zeit der Erhebung von Han gab es indessen mehrere Feldherren, deren Geschlechtsname Tscheu.

[2]) 直柏 Pe-tschĭ war ein Feldherr aus den Zeiten der kämpfenden Reiche. Diese Stelle, in der Han-sin sich nach dem Feldherrn des Reiches Wei erkundigt, ist übrigens nur in dem Buche der früheren Han enthalten.

[3]) Das heutige Pu-tscheu in Schan-si.

Zugleich bewerkstelligte er die Aufstellung der Schiffe und gab sich den Anschein, als ob er den Fluss gegenüber Lin-tsin übersetzen wolle. Unterdessen übersetzten mehrere in den Hinterhalt gelegte Abtheilungen von der Seite von 陽夏 Hia-yang [1]) den Fluss auf Bäumen, an welche dickbäuchige irdene Gefässe gebunden waren. Das Heer drang hierauf in das Gebiet von Ngan-yĭ, der alten Hauptstadt des Reiches Wei. König Wei-piao gerieth in Schrecken, führte seine Kriegsmacht vorwärts und zog Han-sin huldigend entgegen. Dieser Feldherr nahm Wei-piao gefangen und unterwarf das Reich Wei, welches in eine Landschaft, genannt „der Osten des Flusses" verwandelt wurde.

Im nächsten Jahre (204 vor Chr.) schickte Han-sin an den König von Hán Abgeordnete mit der Bitte, ihm weitere dreissigtausend Krieger zur Verfügung zu stellen. Er liess dabei sagen: Ich bitte, im Norden wegnehmen zu dürfen Yen und Tschao, im Osten angreifen zu dürfen Tsi, im Süden abschneiden zu dürfen Tsu den Weg der Mundvorräthe, im Westen mit dem grossen Könige mich vereinigen zu dürfen in Yung-yang. — Der König sandte Han-sin eine Verstärkung von dreissigtausend Kriegern und befahl ihm, in Gemeinschaft mit Tschang-ni, dem vertriebenen Könige von Tschang-schan, die Reiche Tschao und Tai anzugreifen. Beide Anführer schlugen die Macht von Tai auf dem Gebiete der Stadt Ngŏ-yü [2]), wobei 說夏 Hia-yue, Reichsgehilfe von Tai, gefangen und getödtet ward.

Nachdem Wei durch Han-sin bereits zur Unterwerfung gebracht und Tai zerstört worden, sandte Han in das Lager des Oberfeldherrn Leute mit dem Auftrage, die auserlesenen Streiter des Heeres zu sondern und nach Yung-yang zu führen, wo man derselben zur Vertheidigung gegen die vorschreitende Macht von Tsu dringend bedurfte. Han-sin und Tschang-ni verblieben mit einigen zehntausend Kriegern in Tai, von wo sie sich sofort nach Osten wandten und, indem sie

---

[1]) Dieses Hia-yang liegt nördlich von Lin-tsin an der Grenze des heutigen Districtes Han-tsching, Kreis Si-ngan in Schen-si.

[2]) Westlich von der Hauptstadt des heutigen Districtes Yü-sche, Kreis Liao in Schan-si. In früherer Zeit (270 vor Chr.) ward das Heer von Thsin unter den Mauern dieser Stadt durch Tschao-sche, Feldherrn von Tschao, geschlagen.

auf der nach Tsing-hing [1]) führenden Strasse herniederstiegen, in Tschao einzufallen gedachten.

Tschin-yü, Landesherr von Tsching-ngan, jetzt König von Tai, versammelte auf die Kunde von dem beabsichtigten Einfall an den Zugängen von Tsing-hing eine Kriegsmacht, deren Stärke man auf zweihunderttausend Mann angab. Unter den obwaltenden Umständen ertheilte 車左季 Ki-tso-tsche [2]), Landesherr von 武廣 Kuang-wu, dem Könige, Landesherrn von Tsching-ngan, folgenden Rath: Wir haben in Erfahrung gebracht, dass Han-sin, der Feldherr von Han, übersetzt hat den westlichen Fluss, dass er gefangen genommen hat den König von Wei und getödtet Hia-yue. Vor Kurzem ist er gewatet durch Blut in Ngŏ-yü. Jetzt findet er eine Stütze an Tschang-ni, und seinem Entwurfe gemäss will er herniedersteigen nach Tschao. Auf diese Weise macht er sich zu Nutzen den Sieg und entfernt sich weit von dem Reiche. Wenn wir streiten, können die Spitzen unserer Lanzen nicht Stand halten.

Ich habe gehört: Wenn man aus einer Entfernung von tausend Meilen herbeiführt die Mundvorräthe, haben die Kriegsmänner die Farbe des Hungers. Wenn man sammelt das Brennholz, abschneidet die Pflanzen und dann erst heizt die Kessel, so ist das Heer für die Nacht nicht gesättigt. Jetzt ist es auf den Wegen von Tsing-hing für die Wagen nicht möglich, zu bleiben in den Geleisen, für die Reiter nicht möglich, zu ordnen ihre Reihen. Wenn man mehrere hundert Meilen wandelt auf diesem Boden, bleiben die Mundvorräthe gewiss zurück.

Ich wünsche, dass du, o König, mir leihest ausserordentliche Streiter dreissigtausend. Ich werde auf schmalen Wegen abschneiden ihre gedeckten schweren Wägen, indess du, o König, geschützt durch tiefe Gräben, hohe Erdwälle und feste Bauwerke, ausweichst einem Kampfe. Wenn Jene vordringen, können sie nicht streiten; wenn sie weichen, können sie nicht mehr umkehren. Meine ausserordentlichen

---

[1]) Diese Stadt, welche noch heute diesen Namen führt, liegt an dem östlichen Abhange der die Provinz Schan-si begrenzenden Gebirge und befindet sich in dem heutigen Kreise Tschin-ting, Provinz Pe-tschĭ-li.

[2]) Das erste Zeichen dieser Verbindung wird in dem Buche der früheren Han durch 李 Li ausgedrückt. Der Name dieses Feldherrn ist übrigens an keiner anderen Stelle der Geschichte vorgefunden worden.

Streiter schneiden ihnen ab den Rückzug und bewirken, dass auf den Feldern nichts, das sie könnten erbeuten. Es sind noch nicht zehn Tage, und die Häupter der beiden Feldherren können vorgezeigt werden unter deinen Fahnen. Ich wünsche, dass du, o Herr, verweilest mit den Gedanken auf meinen Rathschlägen. Thust du dieses nicht, so wirst du gewiss von jenen beiden Männern gefangen genommen und getödtet.

Der Landesherr von Tsching-ngan hatte die Grundsätze eines Gelehrten. Er sprach immer von der Gerechtigkeit seiner Waffen und nahm niemals zur Kriegslist und ausserordentlichen Mitteln seine Zuflucht. Er billigte auch jetzt nicht den ihm ertheilten Rath und antwortete: Ich habe gehört, dass die Vorschrift der Kriegskunst lautet: Ist man zehnmal so stark, so unternimmt man die Belagerung. Ist man doppelt so stark, so liefert man die Schlacht. — Jetzt sind die Streiter Han-sin's vorgeblich einige Zehntausende, in Wahrheit sind es nicht mehr als einige Tausende. Sie brachten es dahin, aus einer Entfernung von tausend Meilen bei uns einzufallen; sie sind auch bereits erschöpft auf das Äusserste. Wenn wir jetzt, da es sich so verhält, ausweichen und nicht angreifen, was sollten wir später bei einem grossen Ereignisse darüber thun können? Die Fürsten der Reiche würden dann vor mir sagen, das ich feig bin, und Folge leistend der Aufforderung, kommen, um uns anzugreifen. — Der Landesherr von Kuang-wu drang daher mit seinen Ansichten nicht durch.

Han-sin hatte indessen Kundschafter ausgesandt, welche mit der Nachricht zurückkehrten, dass Tschin-yü die Rathschläge des Landesherrn von Kuang-wu verworfen habe. Der Oberfeldherr von Han war hierüber hocherfreut und hatte jetzt erst den Muth, seine Kriegsmacht nach Tschao hinabzuführen. Ehe er noch die Ausgänge von Tsing-hing erreicht, und von diesen dreissig chinesische Meilen entfernt, machte er Halt. Um Mitternacht liess er an das Heer den Befehl ergehen, zweitausend leichte und auserlesene Reiter, von denen ein jeder eine grosse rothe Fahne [1] zu tragen hatte, auszusenden. Diese Schaar sollte sich auf schmalen Pfaden vorwärts bewegen, sich zwischen den Bergen versteckt halten und das Heer von Tschao

[1] Das Tuch einer solchen Fahne mass fünf Klafter in der Länge und die Hälfte dessen in der Breite.

beobachten. Die ihnen gegebene Weisung lautete: Wenn Tschao sehen wird, dass wir fliehen, so wird es verlassen die Lagerwälle und uns verfolgen. Ihr werdet dann schleunigst dringen zwischen die Lagerwälle von Tschao, wegreissen die Fahnen von Tschao und aufpflanzen die rothen Fahnen von Han.

Den untergeordneten Feldherren befahl Han-sin, die dem Heere verbliebene geringe Menge Lebensmittel herbeischaffen zu lassen, indem er sprach: Heute werden wir Tschao schlagen; hierauf sehen wir einander bei der Mahlzeit. — Die Feldherren massen diesen Worten keinen Glauben bei und gaben nur verstellter Weise ihre Zustimmung.

Gegen die übrigen untergeordneten Anführer äusserte sich Han-sin: Tschao hat sich schon früher festgesetzt auf dem bequemen Boden und sich mit Lagerwällen umgeben. Auch haben Jene bei uns noch nicht gesehen die Fahne des Oberfeldherrn und dessen Trommel; sie mögen noch nicht angreifen und vorwärts gehen. Sie fürchten, dass ich mich werfen werde auf die unwegsamen Stellen und zurückkehren.

Er hiess jetzt zehntausend Krieger früher aus dem Passe heraustreten und, mit dem Rücken gegen den Fluss Ti gekehrt, sich in Schlachtordnung stellen. Das Heer von Tschao, welches diesen Vorgang sah, brach in ein lautes Gelächter aus.

Sobald es vollständig Tag geworden war, liess Han-sin die Fahne und die Trommel des Oberfeldherrn sichtbar werden und rückte unter Trommelschlag aus dem Passe von Tsing-hing hervor. Das Heer von Tschao öffnete die Lagerwälle und schritt zum Angriff. Es entspann sich ein allgemeiner Kampf, der längere Zeit dauerte. Endlich liessen Han-sin und Tschang-ni verstellter Weise die Trommel so wie die Fahne des Oberfeldherrn im Stiche und eilten mit ihren Schaaren schnellen Schrittes zu der an den Ufern des Flusses aufgestellten Heeresabtheilung. Diese öffnete ihre Reihen und liess die Angekommenen in den dadurch entstandenen Zwischenräumen eine Stellung einnehmen, worauf sich ein neuer heftiger Kampf entspann.

Die Krieger von Tschao hatten nämlich, wie vorausgesehen worden, ihre Lagerwälle verlassen und, nachdem sie sich um die Trommel und Fahne von Han gestritten, den beiden genannten Feldherren nachgesetzt. Diese befanden sich jedoch schon bei der an dem

Flusse liegenden Heeresabtheilung, und das gesammte Heer von Han, jetzt mit Todesverachtung kämpfend, liess sich nicht zum Weichen bringen. Unterdessen hatten die von Han-sin ausgesandten zweitausend auserlesenen Reiter nur auf den Augenblick gewartet, wo das Heer von Tschao die Lagerwälle verlassen und seinem Vortheile nachjagen würde. Als dies jetzt geschehen, sprengten sie sofort zwischen die Lagerwälle, rissen die Fahnen von Tschao aus dem Boden und pflanzten an deren Stelle zweitausend rothe Fahnen von Han.

Als das Heer von Tschao sah, dass ihm der Sieg nicht zu Theil werde und als es weder Han-sin noch Tschang-ni in seine Gewalt bekam, wollte es wieder in seine Verschanzungen einziehen, fand aber auf allen Wällen die rothen Fahnen von Han aufgepflanzt. Grosser Schrecken bemeisterte sich des Heerès, und indem man glaubte, dass Han bereits den König und die Feldherren von Tschao in seine Gewalt bekommen habe, ergriff Alles in Unordnung die Flucht. Die Feldherren von Tschao begannen zwar damit, die Flüchtigen enthaupten zu lassen, konnten aber dessenungeachtet die allgemeine Flucht nicht hindern.

Das Heer von Han schritt jetzt seinerseits von zwei Seiten zum Angriffe. Das Heer von Tschao erlitt eine grosse Niederlage, und die Trümmer desselben geriethen in Gefangenschaft. Tschin-yü, der einst den König Tschang-ni vertrieben hatte, ward hierauf an den Ufern des Flusses Ti enthauptet. Ebenso ward Yă, der neu eingesetzte König des vereinigten Tschao, in der Schlacht gefangen und getödtet.

Han-sin erliess in dem Heere einen Befehl, dass man den Landesherrn von Kuang-wu nicht tödten solle und versprach demjenigen, der diesen Feldherrn lebend zur Stelle bringen würde, eine Belohnung von tausend Pfund. In Folge dessen erschien ein Krieger, der den Landesherrn von Kuang-wu gebunden unter die Fahnen stellte. Han-sin liess sogleich die Bande des Gefangenen lösen, den er mit dem Angesicht nach Osten gekehrt sitzen liess, während er selbst, mit dem Angesicht nach Westen gekehrt, ihm gegenüber sass und ihm wie einem Lehrer seine Dienste widmete.

Die untergeordneten Feldherren brachten hierauf die abgeschlagenen Häupter der Feinde, so wie die Gefangenen und beglückwünschten zuletzt, als nichts mehr zu thun übrig blieb, den Oberfeld-

herrn. Bei dieser Gelegenheit richteten sie an Han-sin die Frage: Nach den Gesetzen der Kriegskunst kehrt man die Rechte und den Rücken gegen Berge und Anhöhen, die Stirne und die Linke kehrt man gegen Flüsse und Sümpfe. Jetzt hiessest du, o Feldherr, uns, mit dem Rücken gekehrt gegen den Fluss, ordnen die Schlachtreihen. Du sprachst: wir werden schlagen Tschao; hierauf sehen wir einander bei der Mahlzeit. — Wir waren dieser Meinung nicht, und haben zuletzt dennoch gesiegt: durch welche Kunst geschah dies?

Han-sin antwortete: Dies steht in den Gesetzen der Kriegskunst, und ich dachte mir nur, dass ihr, o Herren, es nicht werdet untersuchen. In den Gesetzen der Kriegskunst heisst es nicht: Man stürze sie in die Gruben des Todes, dann werden sie leben. Man versetze sie auf den Boden des Unterganges, dann werden sie bestehen. — Auch war es mir nicht möglich, einfach zu beruhigen die Kriegsmänner und die Grossen des Reichs. Dies ist, was das Buch[1]) meint, indem es sagt: Man sprenge unter die Menschen des Marktes und lasse sie kämpfen[2]). — Ihre Kraft versetzt man nicht auf den Boden des Todes, sondern man lässt jeden Einzelnen aus freiem Antriebe kämpfen. Jetzt habe ich ihnen gegeben den Boden des Lebens, wo alle konnten entfliehen. Es ist besser, wenn ich sie noch immer kann erlangen und verwenden.

Sämmtliche Feldherren unterwarfen sich diesem Ausspruche und riefen: Vortrefflich! dies ist etwas, woran wir nicht gedacht.

Han-sin fragte jetzt den Landesherrn von Kuang-wu: Ich möchte im Norden überfallen Yen, im Osten angreifen Tsi. Wie werde ich es anstellen, dass ich mir Verdienste erwerbe?

Der Landesherr von Kuang-wu suchte sich zu entschuldigen, indem er sprach: Ich habe gehört: die Führer eines geschlagenen Heeres können nicht sprechen von dem Muthe, und die Grossen eines zu Grunde gegangenen Reiches können nicht Rath schaffen für den Fortbestand. Jetzt gehöre ich zu einem geschlagenen Heere, einem zu Grunde gegangenen Reiche und ward gefangen; wie sollte ich Einfluss üben können auf die grossen Angelegenheiten?

---

1) Eines der Werke über die Kriegskunst.

2) Man begibt sich plötzlich auf den Markt, nimmt die daselbst befindlichen Menschen mit sich und heisst sie in den Kampf ziehen. Es brauchen keine geübten Streiter zu sein.

Han-sin erwiederte: Ich habe es gehört: Pe-li-hi[1]) wohnte in Yü, und Yü ging zu Grunde. Er befand sich in Thsin, und Thsin gelangte zur Oberherrlichkeit. Es war nicht der Fall, dass er unverständig gewesen in Yü und verständig in Thsin. Es handelte sich blos um verwenden und nicht verwenden, um Gehör schenken und nicht Gehör schenken. Gesetzt, der Landesherr von Tsching-ngan hätte Gehör geschenkt, o Herr, deinen Rathschlägen, so wäre ich auch bereits gefangen und getödtet. Blos aus dem Grunde, weil er deinen Rath, o Herr, nicht angenommen, ist es mir jetzt möglich, dir zur Seite zu stehen. — Indem er seine frühere Frage wiederholte, setzte er hinzu: Ich überlasse dir mein Herz, unterwerfe mich deinem Rathschluss. Ich wünsche, dass du, o Herr, mir es nicht versagest.

Der Landesherr von Kuang-wu antwortete hierauf: Ich habe gehört: Wenn der Verständige tausendmal überlegt, wird ihm gewiss einmal etwas misslingen. Wenn der Unverständige tausendmal überlegt, wird ihm gewiss einmal etwas gelingen. Desswegen wird gesagt: Die Worte eines Wahnsinnigen, der Höchstweise sucht sie hervor.— In Rücksicht hierauf fürchte ich, dass mein Rath noch nicht verdient, befolgt zu werden, und es ist mein Wunsch, an den Tag legen zu können meines Unverstandes Redlichkeit.

Dieser Landesherr von Tsching-ngan hatte es in seiner Berechnung abgesehen auf hundert Kämpfe, hundert Siege. Eines Morgens war es ihm misslungen: sein Heer ward geschlagen unter den Mauern von Hao[2]), er selbst starb an den Ufern des Flusses Ti.

Jetzt hast du, o Feldherr, übersetzt den westlichen Fluss, gefangen den König von Wei, getödtet Hia-yue in Ngŏ-yü. Du erhobst dich ein einziges Mal und stiegest hernieder nach Tsing-hing. Es war nicht ganz ein Morgen, und du schlugest die Menge von Tschao, die bestand aus zweihundert tausend Kriegern, liessest hinrichten

---

1) Pe-li-hi trat nach dem Untergange des Reiches Yü, in welchem er Minister gewesen, in die Dienste des Reiches Thsin. Das Nähere über denselben findet sich in einer längeren Anmerkung zu dem Aufsatze: „Der Landesherr von Schang“.

2) Die Stadt 鄗 Hao ist das heutige Kao-yĭ, Kreis Tschin-ting in Pe-tschĭ-li. Dasselbe liegt übrigens in bedeutender Entfernung südöstlich von Tsing-hing, und der Landesherr von Kuang-wu bezeichnet die Gegend von Hao wahrscheinlich nur desswegen als den Schauplatz des Kampfes, weil diese Stadt für Tschao von grosser Wichtigkeit war.

den Landesherrn von Tsching-ngan. Dein Name ist berühmt innerhalb der Meere, deine Gewalt macht erzittern die Welt. Unter den Ackerleuten ist keiner, der nicht aufhört zu ackern, weglegt den Pflug, sich kleidet festlich, sich freut der Speise, neigt das Ohr, indess er erwartet den Befehl [1]). Verhält es sich also, so wird dir, o Feldherr, dadurch zu Theil die Dauer. Gleichwohl wird die Menge angestrengt, die Krieger sind erschöpft; in Wirklichkeit ist es schwer, sie zu verwenden.

Jetzt willst du, o Feldherr, erheben die müden Waffen und sie abnützen unter den starken Festen von Yen. Du willst kämpfen, und es ist zu fürchten, dass, wenn es lange währt, du mit deiner Kraft nicht im Stande, sie zu erobern. Deine Gedanken sind dann offenbar, deine Kraft ist gebrochen, die Vorräthe vieler Tage gehen zu Ende, und das schwache Yen wird sich nicht unterwerfen. Tsi wird gewiss Widerstand leisten an den Grenzen und erstarken. Wenn Yen und Tsi einander festhalten und nicht sinken, so kann die Macht der Häuser Lieu und Hiang [2]) noch nicht von einander geschieden werden. Wenn es sich so verhält, wirst du, o Feldherr, dadurch kleiner. Ich in meiner Unwissenheit vermesse mich, dies auch für einen Fehler zu halten. Desswegen gebraucht derjenige, der geübt in der Führung der Waffen, nicht das Kleine zum Angriff auf das Grosse, sondern er gebraucht das Grosse zum Angriff auf das Kleine.

Han-sin fragte: Was soll ich also beginnen?

Der Landesherr von Kuang-wu antwortete: In der gegenwärtigen Zeit ist für dich, o Feldherr, unter den Entschlüssen, die du kannst fassen, keiner so gut, als der, dass du in Reihen stellst die Panzer, ruhen lässest die Angriffswaffen, niederhältst Tschao, tröstest dessen verwaiste Söhne. Aus einem Umkreise von hundert Meilen werden Rinder und Wein täglich gebracht werden, damit man Feste bereite den Staatsdienern und Grossen des Reichs, bewirthe die Krieger. Im Norden mögest du antreten den Weg nach Yen, hierauf entsenden einen beredten Staatsdiener, damit er überreiche ein Schreiben von der Grösse einer Spanne [3]), worin kundgegeben wird, von welcher Art der Vortritt von Yen. Yen wird es gewiss nicht wagen,

---

[1]) Dies geschieht desshalb, weil man den Untergang der Reiche erwartet.

[2]) Lieu ist der Geschlechtsname des Königs von Hán, Hiang derjenige Hiang-yü's.

[3]) Ein Schreiben von geringem Umfang, durch welches bedeutet werden soll, dass Han-sin auf die Anführerstelle keinen Werth legt.

keine Folge zu leisten der Aufforderung zum Anschluss. Hat sich Yen einmal angeschlossen, so entsendest du einen lauten Sprecher, und lässest im Osten die Meldung bringen nach Tsi. Tsi wird sich gewiss richten nach dem Winde und sich unterwerfen. Besässe es auch einen Verständigen, er wird ebenfalls keinen Rath wissen für Tsi. Auf diese Weise können die Angelegenheiten der Welt sämmtlich geordnet werden. Dass die Kriegsmacht zuerst habe den Ruf, dann aber die Wirklichkeit, dies liesse sich hier sagen.

Han-sin befolgte diesen Rath und schickte einen Gesandten nach Yen, welches sich sofort für den Anschluss erklärte. Hierauf schickte er einen Gesandten nach Han mit der Meldung des Geschehenen und zugleich mit der Bitte, dass Tschang-ni zum Könige von Tschao eingesetzt werde, wodurch man das Volk dieses Reiches zufrieden zu stellen hoffte. Der König von Han bewilligte die Bitte, worauf Tschang-ni, der schon früher einmal König von Tschang-schan gewesen, zum Könige des vereinten Tschao ernannt wurde.

Tsu liess indessen zu wiederholten Malen auserlesene Streitkräfte den gelben Fluss übersetzen und in Tschao einfallen. Tschang-ni und Han-sin brachten jedesmal den bedrohten Gegenden Hilfe und zogen zuletzt, nachdem sie die Städte des Landes in Vertheidigungsstand gesetzt, nach dem Schauplatz des grossen, zwischen Hán und Tsu um die Oberherrschaft geführten Kampfes.

Tsu betrieb eben mit grossem Eifer die Belagerung von Yung-yang, wo der König von Hán sich eingeschlossen hatte. Als die Stadt nicht mehr zu halten war, begab sich der König, der Mittel gefunden hatte zu entkommen, zuerst in die Gegend zwischen Yuen und Schĕ, Städten des alten Reiches Tsu, wo ihm der Feldherr King-pu mit Hilfe entgegenkam, hierauf nach Tsching-kao, wo er jedoch, da Hiang-yü die Stadt mit Macht belagerte, abermals eingeschlossen wurde.

Im sechsten Monate des Jahres (203 vor Chr.) verliess der König von Han auch Tsching-kao, übersetzte den gelben Fluss und begab sich, nur von dem Fürsten von Teng begleitet, nach Sieu-wu, wo um diese Zeit Tschang-ni und Han-sin mit ihrem Heere lagerten.

Nach seiner Ankunft in dieser Stadt übernachtete er in einer der für Gäste bestimmten Wohnungen, erklärte sich am frühen Morgen für einen Gesandten von Hán und sprengte in das Lager von Tschao, wo Tschang-ni und Han-sin noch nicht von dem Schlafe aufgestanden waren. Der König schritt in deren Schlafzimmer, nahm

das ihnen anvertraute Siegel und die Abschnittstafel weg, und versammelte um sich die untergeordneten Feldherren, welche er sofort an andere Stellen versetzte. Als Tschang-ni und Han-sin aufstanden, erfuhren sie zu ihrem grossen Schrecken, dass der König von Han in ihrem Lager angekommen. Dieser entriss jetzt den beiden Feldherren das Heer, indem er Tschang-ni mit der Vertheidigung des Landes von Tschao beauftragte, Han-sin aber zum Reichsgehilfen in demselben ernannte und ihm den Befehl ertheilte, die noch nicht ausgerückten Streitkräfte von Tschao zu sammeln, und mit ihnen das Reich Tsi anzugreifen.

Han-sin führte diesem Befehle gemäss sein Heer vorwärts, war aber im Osten noch nicht nach Ping-yuen übergesetzt, als er erfuhr, dass der Abgesandte Lĭ-I-ki [1]) im Auftrage des Königs von Han bereits in Tsi Vorstellungen gemacht und dieses Reich zur Unterwerfung bewogen habe. Han-sin gedachte auf diese Kunde von seinem Zuge abzustehen, was ihm jedoch Khuai-thung, ein beredter und scharfsinniger Mann aus Fan-yang [2]), widerrieth, indem er sprach: Du, o Feldherr, hast erhalten den königlichen Befehl, anzugreifen Tsi, aber Han hat blos geschickt einen ausspähenden Gesandten, damit er zur Unterwerfung bewege Tsi. Wäre es wohl besser, wenn erlassen worden wäre der königliche Befehl, zurückzuhalten dich, o Feldherr? Wie wäre es dir dann möglich, ihn nicht zu vollziehen? Auch hat der einzige Staatsdiener Lĭ-seng sich gelegt auf den Vordertheil des Wagens [3]), in Bewegung gesetzt eine Zunge, die lang drei Zoll, und zur Unterwerfung gebracht siebenzig feste Städte von Tsi. Du, o Feldherr, hast befehligt eine Menge von mehreren Zehntausenden und in einem Jahre zur Unterwerfung gebracht fünfzig feste Städte von Tschao. Feldherr sein durch mehrere Jahre, sollte dies aber nicht gleichkommen den Verdiensten eines einzigen burschenhaften Gelehrten? — Han-sin billigte diese Gründe und übersetzte sofort den Fluss Wei.

Indessen hatte man in Tsi, wo Lĭ-seng williges Gehör gefunden, sich der Freude hingegeben und aufgehört, Han gegenüber die

---

[1]) D. i. Lĭ-seng, der in dem Aufsatze: „Die Nachkommen der Könige von Wei, Tsi und Han" erwähnt worden.

[2]) Derselbe ist in dem Aufsatze: „Die Genossen des Königs Tschin-sching" vorgekommen.

[3]) Derjenige, der in dem Wagen sitzt, thut dies aus Hochachtung.

nöthige Vorsicht zu beobachten. Diese Sorglosigkeit des Feindes benützte der Feldherr von Han. Er zerstreute das an dem Fusse des Berges Lĭ lagernde Heer von Tsi und besetzte Lin-thse, die Hauptstadt des Landes. Auf die Kunde von diesen Vorgängen glaubte Tien-kuang, König von Tsi, dass Lĭ-seng ihn verrathen habe. Er liess diesen Abgesandten von Han in einen mit siedendem Wasser gefüllten Kessel werfen und flüchtete sich nach Kao-mĭ, während er einen Abgesandten nach Tsu mit der Bitte um Hilfe schickte.

Nachdem Han-sin in Lin-thse die nöthigen Einrichtungen getroffen, verfolgte er in östlicher Richtung den König Tien-kuang und gelangte bis in die Nähe von Kao-mĭ. Tsu schickte den Feldherrn Lung-tsiü mit einem Heere, dessen Stärke auf zweihundert tausend Streiter angegeben wurde, dem bedrängten Tsi zu Hilfe. Tien-kuang und Lung-tsiü vereinigten alsbald ihre Macht und standen dem Feldherrn von Han kampfbereit gegenüber.

Ehe noch die beiden Heere handgemein geworden, ertheilte Jemand dem Feldherrn Lung-tsiü den folgenden Rath: Die Kriegsmacht von Han streitet in der Ferne, sie kämpft mit Verzweiflung, gegen die Spitzen ihrer Lanzen können wir nicht aufkommen. Tsi und Tsu befinden sich auf ihren Boden; wenn sie kämpfen, ist ihre Kriegsmacht leicht geschlagen und zerstreut[1]). Du musst dich umgeben mit starken Lagerwällen und heissen den König von Tsi aussenden seine treuen Diener, damit sie auffordern die festen Städte, die verloren gegangen. Wenn die festen Städte, die verloren gegangen, hören werden, dass ihr König anwesend, dass Tsu gekommen, ihnen zu helfen, so werden sie sich auflehnen gegen Han. Die Krieger von Han befinden sich auf einer Strecke von zweitausend Meilen als Gäste in Tsi. Wenn die festen Städte von Tsi sich sämmtlich gegen sie auflehnen, so können jene bei ihrer Stärke nirgends erlangen die Lebensmittel, und es mag geschehen, dass, ohne zu kämpfen, sie sich ergeben.

Lung-tsiü erwiederte hierauf: Ich habe durch mein ganzes Leben gekannt Han-sin als einen Menschen, mit welchem leicht umzugehen. Er war in Hinsicht der Nahrung abhängig von einer Seidenwäscherinn. Er wusste kein Mittel, um sich etwas zu erwerben, und er duldete den Schimpf, indem er durchkroch zwischen den Beinen.

---

[1]) Angeblich, weil die Krieger, welche ihre Wohnsitze in der Nähe wissen, an diese beständig denken und bald auf sie zurückblicken, bald sie zu erreichen suchen.

Vor dem Muthe eines Menschen mit leeren Händen braucht uns nicht zu bangen. Wenn ich ferner, indem ich Rettung bringe Tsi, jene, ohne zu kämpfen, zwänge, sich zu ergeben, was hätte ich dabei für Verdienste? Wenn ich aber kämpfe und sie besiege, so mag die Hälfte von Tsi mir zu Theil werden [1]). Warum sollte ich davon abstehen?— Dieser Ansicht gemäss entschloss er sich zur Schlacht.

Beide Heere standen, nur durch den Fluss 濰 Wei [2]) getrennt, einander gegenüber. In der Nacht gab Han-sin seinen Leuten den Auftrag, zehntausend Säcke mit Sand zu füllen und mit denselben den Fluss oberhalb der Aufstellung der Heere zu dämmen. Er setzte hierauf mit der Hälfte des Heeres über und griff Lung-tsiü mit Ungestüm an, wobei er sich den Anschein gab, als ob er nichts ausrichte und sich in Eile wieder auf das andere Ufer zurückzog.

Lung-tsiü rief jetzt freudig: Ich wusste mit Gewissheit, dass Han-sin feig ist! — Er verfolgte sofort den Feind und setzte auf das linke Ufer des Flusses über. Han-sin liess durch seine Leute in die Säcke, welche den Fluss dämmten, Einschnitte machen, was zur Folge hatte, dass die Fluthen mit Gewalt herein brachen und die grössere Hälfte des von Lung-tsiü befehligten Heeres den Übergang nicht bewerkstelligen konnte. Han-sin richtete einen raschen siegreichen Angriff gegen diese abgeschnittene Kriegsmacht, die den Feldherrn Lung-tsiü durch den Tod verlor. Eben so ward das auf dem östlichen Ufer des Flusses Wei stehende Heer Lung-tsiü's geschlagen und zerstreut, König Tien-kuang gezwungen, sich auf die Flucht zu begeben. Han-sin verfolgte die Fliehenden bis Tsching-yang, wo er den König Tien-kuang sammt den noch übrigen Kriegern von Tsu gefangen nahm.

Nachdem Han-sin das ganze Reich Tsi unterworfen, schickte er durch einen Gesandten an den König von Hán folgende Meldung: Tsi ist ein betrügerisches, veränderliches, wankelmüthiges Reich. Im Süden grenzt es an Tsu. Wenn nicht Jemand herrscht als einstweiliger König, damit er es niederhalte, so wird dessen Kraft nicht in ein Gleichmass gebracht. Jetzt ist die Gewalt daselbst gering und nicht

---

[1]) Lung-tsiü hofft, in diesem Falle die Hälfte des Reiches Tsi als Leben zu erhalten.

[2]) Dieser Fluss entspringt in dem heutigen Districte T-schui, Kreis T-tscheu, und ergiesst sich in das Meer unterhalb des heutigen Tschang-yi, Kreis Lai-tscheu in Schan-tung. Derselbe nimmt seinen Lauf zuerst nach Osten, hierauf nach Norden, wo er das nahe vor Kao-mi im Westen liegende Land durchschneidet.

reichend, es zu beruhigen. Ich bitte, mich erklären zu dürfen zum einstweiligen Könige.

Der König von Han, der vor Kurzem in Yung-yang und Tsching-kao eingeschlossen gewesen und sich noch immer in bedrängter Lage befand, ward, als der Gesandte nach seiner Ankunft den ihm von Han-sin mitgegebenen Brief entfaltete, sehr zornig und rief im schmähenden Tone: Ich befinde mich hier in Bedrängniss. Am Morgen und am Abend erwarte ich, dass Jener komme und mir helfe. Siehe, da will er sich zum Könige erklären!

Tschang-liang und Tschin-ping warfen sich zu Boden, traten den König von Han rückwärts auf den Fuss und flüsterten ihm in das Ohr: Han ist jetzt eben nicht im Vortheil. Sollte es wohl Sin wehren können, als König zu herrschen? Man muss bei diesem Anlasse ihn einsetzen, ihm gut begegnen und ihn heissen das Land bewahren. Thut man dies nicht, so werden Veränderungen entstehen.

Der König von Han kam jetzt ebenfalls zur Besinnung und er erwiederte, obwohl noch immer im schmähenden Tone: Ein Mann von grosser Gestalt, der die Ordnung wiederherstellt in den Ländern der Fürsten der Reiche, ist nur ein wirklicher König. Was soll man mit einem einstweiligen beginnen?

Er entsandte Tschang-liang, damit er Han-sin zum Könige von Tsi einsetze. Zugleich ward der neue König aufgefordert, seine Streitkräfte mit denjenigen des Reiches zu vereinigen und Tsu anzugreifen.

Da Tsu eben den Feldherrn Lung-tsiü verloren hatte, fürchtete sich der König von Hiang und suchte Han-sin für sich zu gewinnen. Zu diesem Zwecke entsandte er Wu-schĕ, einen Eingebornen von Hiü-I, der dem Könige von Tsi Folgendes vorstellte: Die Welt insgesammt war voll Erbitterung gegen Thsin schon seit langer Zeit. Man hatte gegenseitig aufgeboten alle Kraft und angegriffen Thsin. Nachdem man Thsin zertrümmert, berechnete man die Verdienste, zerschnitt die Länder, theilte den Boden und herrschte daselbst mit der Würde von Königen, um ruhen zu lassen die Kriegsführer und die gemeinen Krieger. Jetzt hat der König von Han nochmals erhoben die Waffen, Einfälle gemacht in die Gebietsantheile der Menschen, entrissen die Länder der Menschen. Er hat zertrümmert die drei Reiche von Thsin, ist heraus getreten aus dem Grenzpasse, hat an sich gezogen die Streitkräfte der Fürsten der Reiche und im Osten angegriffen Tsu. Er ist entschlossen, so lange er nicht gänzlich verschlungen hat

die Welt, nicht zu ruhen. Dass er nicht kennt die Genügsamkeit in einem solchen Masse, ist zu arg.

Auch kann man sich auf den König von Han nicht verlassen. Er befand sich in den Händen des Königs von Hiang bereits mehrmals. Der König von Hiang hatte Mitleid mit ihm und schenkte ihm das Leben. Gleichwohl kehrte jener, sobald er entkommen, den Rücken dem Vertrage und machte nochmals einen Angriff auf den König von Hiang. Man kann sich mit jenem nicht befreunden, kann ihm nicht trauen, wie hieraus zu ersehen.

Wenn du, o Gebieter, jetzt auch dafür hältst, dass du mit dem Könige von Han eingegangen bist eine Verbindung von Erz und von Stein, wenn du auch mit aller Kraft führst die Waffen, wirst du am Ende doch von ihm gefangen und getödtet. Dass du, o Gebieter, nur einen Augenblick so weit gelangt bist, wie heute, es ist desswegen, weil der König von Hiang noch vorhanden. In der gegenwärtigen Zeit ist bei den Angelegenheiten der zwei Könige das Gewicht in der Wagschale bei dir, o Gebieter. Wirfst du, o Gebieter, es nach rechts, so ist König von Han der Sieger. Wirfst du es nach links, so ist der König von Hiang der Sieger. Wenn der König von Hiang heute nicht mehr vorhanden sein sollte, so wird jener zunächst fassen dich, o Gebieter.

Du, o Gebieter, bist mit dem König von Hiang aus früheren Zeiten bekannt. Warum sagst du dich nicht los von Han und schliessest dich an Tsu in Freundschaft, indess du in drei Theile theilst die Welt und in ihr herrschest als König? Jetzt aber lässest du dies ausser Acht und vertraust noch länger auf Han, indess du Angriffe machst auf Tsu: verfährt denn auch ein Verständiger allen Ernstes auf diese Weise?

Han-sin ging auf diese Vorschläge nicht ein und antwortete: Als ich diente dem Könige von Hiang, war mein Amt nicht höher, als dasjenige eines Kämmerers, meine Rangstufe nicht höher als diejenige eines Trägers der Partisane [1]). Meine Worte wurden nicht gehört, meine Rathschläge wurden nicht befolgt. Desswegen kehrte ich den Rücken Tsu und wendete mich nach Han. Der König von Han verlieh mir das Siegel des Oberfeldherrn, übergab mir eine Menge von mehreren hunderttausend Kriegern. Er legte ab die

[1]) Die Kämmerer waren in der Nacht die Leibwache und hielten Partisanen in den Händen.

Kleider und kleidete mich. Er legte zurück die Speisen und speiste mich. Meine Worte wurden gehört, meine Rathschläge wurden befolgt. Desswegen ward es mir möglich, zu gelangen bis hierher. Gegen einen Menschen, der uns ganz zieht in seine Nähe und uns vertraut, sich auflehnen, ist nicht glückbringend. Sollte ich auch sterben, ich werde mich nicht verändern. Es werde mir zu Theil die Gunst, dass du mich entschuldigest bei dem Könige von Hiang.

Nach der Abreise Wu-schĕ's wollte Khuai-thung, der ebenfalls einsah, dass, um eine Entscheidung in der Sache der Weltherrschaft herbeizuführen, nur Han-sin das Gewicht in die Wagschale zu werfen brauche, diesen Feldherrn zu einem ausserordentlichen Entschlusse bewegen und lenkte früher das Gespräch auf die Beobachtung der Menschen, indem er sich äusserte: Ich erlernte von einem Lehrer die Kunst, die Menschen zu beobachten.

Han-sin fragte: Wie beobachtest du, o Meister, die Menschen?

Khuai-thung antwortete: Den vornehmen und geringen Stand erkenne ich an der Bildung der Knochen. Traurigkeit und Freude erkenne ich an den Zügen des Antlitzes. Gelingen der Unternehmungen und Fehlschlagen erkenne ich an der entschiedenen Haltung. Wenn ich dies zu einander halte, irre ich mich in zehntausend Fällen nicht Einmal.

Han-sin bemerkte: Vortrefflich! Wie beobachtest du, o Meister, mich?

Khuai-thung bat, mit dem Könige ohne Zeugen sprechen zu dürfen, und gab, als Han-sin die Menschen seiner Umgebung entfernt hatte, zur Antwort: Indem ich, o Herr, dein Antlitz beobachte, finde ich, dass du nicht mehr bist, als ein belehnter Fürst. Ferner bist du in Gefahr und in Unruhe. Indem ich, o Herr, deinen Rücken beobachte, finde ich, dass man über deinen vornehmen Stand nicht kann sprechen [1]).

Han-sin fragte: Was hat dies zu bedeuten?

Khuai-thung antwortete: Als die Welt zum ersten Male hervorsandte das Unheil, schufen die vorzüglichsten Führer, die durch Gaben ausgezeichneten Männer die Ehrennamen [2]), erhoben in Gemeinschaft ihre Stimme. Die Kriegsmänner der Welt vereinigten

---

[1]) Wenn der Rücken entzogen ist, so bedeutet dies einen sehr vornehmen Stand.

[2]) Sie legten sich die Namen von Reichsfürsten und Königen bei.

sich gleich Wolken, sammelten sich gleich dem Nebel, mengten sich unter einander gleich den Schuppen der Fische, eilten herbei wie ein fliegendes Feuer, brachen los wie der Sturmwind. Um diese Zeit war man bekümmert darum, wie man zu Grunde richten könne Thsin, um nichts weiter. Jetzt liegen Tsu und Han abgesondert mit einander im Streite. Sie bewirken, dass von schuldlosen Menschen der Welt Leber und Galle kleben auf dem Boden, von Vätern und Söhnen die Gebeine bleichen in der Mitte der Wildniss so viele, dass sie gar nicht zu zählen.

Die Menschen von Tsu brachen hervor aus Peng-tsching. Sie bewirkten, dass sich wendete der Kampf, sie verfolgten die Fliehenden bis Yung-yang. Sie ersahen ihren Vortheil, rollten ihn zusammen gleich einem Teppich, machten vor ihrer furchtbaren Erscheinung erzittern die Welt. Gleichwohl wurden ihre Streiter zur Erschöpfung gebracht zwischen King und Tsĭ, sie geriethen in Bedrängniss vor dem westlichen Gebirge, und dass sie nicht im Stande vorzurücken, sind bereits drei Jahre in diesem Augenblicke.

Der König von Han stellte sich an die Spitze einer Menge von mehreren hunderttausend Kriegern. Er leistete Widerstand in Kung, auf den unwegsamen Strecken des Lŏ, auf den steilen Höhen der Berge und des Flusses. An einem Tage kämpfte er mehrmals und hatte kriegerisches Verdienst nicht von der Grösse eines Fusses oder Zolles. Er ward gebrochen, ergriff die Flucht und leistete keine Hilfe. Er ward geschlagen in Yung-yang, verwundet in Tsching-kao [1]). Hierauf floh er nach der Gegend zwischen Yuen und Schĕ. Dies ist, was man nennt: der Verstand und der Muth sind beide zu nichte.

Jener kühne Geist ward gebrochen an den steilen Anhöhen und vor den Versperrungen, aber die Mundvorräthe sind zu Ende in den inneren Vorrathshäusern. Die hundert Geschlechter sind erschöpft auf das Äusserste, sie blicken in die Ferne unwillig, sie wanken umher und haben nichts, wo sie sich könnten stützen. Wie ich es mir überlege, ist derjenige, dessen Stärke nicht die höchste Weisheit der Welt, sicher nicht im Stande, aufhören zu machen das Unglück der Welt.

---

[1]) Vor Tsching-kao verwundete Hiang-yü den König von Han durch einen Pfeilschuss.

In der gegenwärtigen Zeit ist das Schicksal der beiden Oberherren in die Hände gegeben dir, o Gebieter. Wenn du, o Gebieter, trittst auf die Seite von Han, so ist Han der Sieger. Verbündest du dich mit Tsu, so ist Tsu der Sieger. Ich möchte zerreissen den Bauch und das Herz, hinüberführen Leber und Galle und bieten meiner Unwissenheit Rath. Ich fürchte, dass du, o Gebieter, nicht fähig sein werdest, ihn anzunehmen. Wenn du in Wahrheit fähig bist, Gehör zu schenken meinen Rathschlägen, so musst du Nutzen ziehen von zwei Seiten und beide unversehrt erhalten. Du theilst in drei Theile die Welt, so dass sie steht auf den Füssen eines Dreifusses: Kraft dessen wird Niemand wagen, zuerst sich zu rühren.

Bei deiner Weisheit und höchsten Weisheit, o Gebieter, indess du besitzest die Menge der Panzer und Angriffswaffen, mögest du, gestützt auf das mächtige Tsi, durch Yen und Tschao austreten in die leergelassenen Länder und Ordnung schaffen hinter dem Rücken beider. Wenn das Volk wünscht, sich zu wenden nach Westen, wenn es, zum Besten der hundert Geschlechter, bittet um den Befehl [1], so wird die Welt herbeieilen gleich dem Winde, Antwort geben gleich dem Wiederhalle: wer würde es dann wagen, nicht zu gehorchen?

Du trennst los von dem Grossen, schwächst das Starke und bewirkst die Einsetzung der Fürsten der Reiche. Sind die Fürsten der Reiche eingesetzt, so wird die Welt gehorchen in Unterwürfigkeit und, sich zuwendend, dankbar sein gegen Tsi. Wenn du, dich haltend daran, dass Tsi von Alters her besitzt das Land des Kiao [2] und des Sse [3], empfängst den Dank der Fürsten der Reiche, in der Höhe zusammenlegst die Hände, sie wieder senkst und zuvorkommend dich zeigst, so werden die Landesherren und Könige der Welt einer vorangehen dem anderen und erscheinen an dem Hofe

---

[1] Das Reich Tsi lag im Osten. Dessen Volk würde um den Befehl zum Vorrücken nach Westen bitten, damit dem Kampfe zwischen Tsu und Han ein Ende gemacht werde.

[2] Von dem 膠 Kiao, einem kleinen Flusse des östlichen Tsi, führt das Gebiet Kiao-tung (der Osten des Kiao) den Namen.

[3] Der 泗 Sse, von dem gleichnamigen Sse in Tsu verschieden, ist ein kleiner Fluss des Reiches Lu. Das Buch der früheren Han setzt an dieser Stelle: „Das Land des Hoai und des Sse", wobei Sse der Name des eben erwähnten Flusses in Tsu, und die alte Oberherrlichkeit des Fürsten Hoan von Tsi gemeint ist.

von Tsi. Denn ich habe gehört: Wenn der Himmel gibt und man nicht nimmt, so ist uns dafür das Unglück bestimmt. Wenn die Zeit gekommen und man nicht handelt, ist man dafür in's Verderben gewandelt. — Ich wünsche, dass du, o Gebieter, dies reiflich überlegest.

Hierauf erwiederte Han-sin: Der König von Han hat mich behandelt mit grösster Auszeichnung. Er liess mich Platz nehmen in seinem Wagen, er kleidete mich mit seinen Kleidern, er speiste mich mit seinen Speisen. Ich habe Folgendes gehört: Wer steigt in den Wagen der Menschen, lädt auf sich die Sorge der Menschen. Wer sich kleidet in die Kleider der Menschen, trägt in dem Busen den Kummer der Menschen. Wer verzehrt die Speisen der Menschen, stirbt für die Sache der Menschen. Wie könnte ich mich zuwenden dem Nutzen und den Rücken kehren der Gerechtigkeit?

Khuai-thung sprach: Dass du, o Gebieter, auf gutem Fusse zu stehen glaubst mit dem Könige von Han und dadurch begründen willst die Beschäftigung der zehntausend Geschlechtsalter, ich vermesse mich, dies für einen Irrthum zu halten. Im Anfange hatten der König von Tschang-schan und der Landesherr von Tsching-ngan [1]), als sie noch gekleidet waren in baumwollene Kleider [2]), mit einander geschlossen einen Bund auf das Abschneiden des Halses [3]). Später stritten sie mit einander wegen der Angelegenheit Tschang-yen's und Tschin-schĭ's [4]); die zwei Menschen waren gegen einander erfüllt von Hass. Der König von Tschang-schan kehrte den Rücken dem Könige von Hiang, reichte dar das Haupt Hiang-ying's [5]) und unterwarf sich, nachdem er entwichen gleich einer Ratte, dem Könige von Han. Der König von Han lieh ihm eine Kriegsmacht, und jener stieg hernieder im Osten, tödtete den Landesherrn von Tsching-

---

1) D. i. Tschang-ni und Tschin-yü, deren Leben in dem Aufsatze: „die Genossen des Königs Tschin-sching" enthalten ist.

2) Als sie noch arm und unbekannt waren.

3) Sie verpflichteten sich, mit einander zu sterben.

4) Zwei Feldherren Tschang-ni's, welche, wie in dem oben genannten Aufsatze erzählt worden, von Tschin-yü in den Kampf geschickt, das Leben verloren.

5) 嬰項 Hiang-ying war von dem Geschlechte Hiang-yü's. Dass Tschang-ni dem Könige von Han das Haupt Hiang-ying's dargebracht, wird sonst nirgends angegeben. Das Buch der früheren Han sagt hier blos: „Der König von Tschang-schan reichte dar das Haupt, entwich gleich einer Ratte und unterwarf sich dem Könige von Han".

ngan im Süden des Flusses Ti. Haupt und Füsse des Landesherrn von Tsching-ngan erhielten einen verschiedenen Platz, und zuletzt ward er verlacht von der Welt. Diese zwei Menschen waren zu einander die innigsten Freunde der Welt; dass aber zuletzt der eine den anderen verdarb, warum geschah dies? Die Sorge entsteht durch vieles Begehren, und des Menschen Herz ist schwer zu ergründen.

Jetzt willst du, o Gebieter, üben Redlichkeit und Treue, indess du dich verbindest mit dem Könige von Han. Du kannst dies nicht fester, als die beiden Landesherren gegenseitig es gethan; aber unter den Angelegenheiten sind viele von grösserer Wichtigkeit als die Angelegenheit Tschang-yen's und Tschin-schĭ's. Desswegen halte ich dafür, dass du, o Gebieter, indem du dich darauf verlässest, dass der König von Han dich nicht werde in Gefahr bringen, ebenfalls im Irrthum.

Der grosse Würdenträger Tschung und Fan-li [1]) retteten das zu Grunde gehende Yue und machten zur Oberherrlichkeit gelangen Keu-tsien. Sie verrichteten Thaten kriegerischen Verdienstes, machten berühmt den Namen, und der eine von ihnen starb, der andere ging in die Verbannung. „Die wilden Thiere des Feldes sind vertilgt, und die Hunde der Jagd werden gesotten“ [2]). — Will man sprechen von Verbindung und Freundschaft, so bist du nicht so fest verbunden, wie es Tschang-ni gewesen mit dem Landesherrn von Tsching-ngan. Will man sprechen von Redlichkeit und Treue, so übst du diese in nicht grösserem Masse, als der grosse Würdenträger Tschung und Fan-li sie geübt gegen Keu-tsien. Diese beiden Männer verdienen, dass du, o Gebieter, an ihnen ein Beispiel nehmest. Ich wünsche, dass du, o Gebieter, dies reiflich überlegest.

Auch habe ich Folgendes gehört: Wer durch Muth und Entschlossenheit erzittern macht den Gebieter, schwebt in Gefahr, und die kriegerischen Verdienste, welche sich erstrecken über die Welt, werden nicht belohnt. Ich bitte, sprechen zu dürfen, o grosser König, von deinen kriegerischen Verdiensten und deiner Entschlossenheit. Du, o Gebieter, hast gesetzt über den westlichen Fluss, hast gefangen

---

[1]) Diese beiden Männer sind in der „Geschichte des Reiches U“ vorgekommen.

[2]) So lautet ein Sprichwort, welches weiter unten mit grösserer Ausführung des Gedankens wiedergegeben wird.

genommen den König von Wei, gefangen und getödtet Hia-yue. Du hast vorwärts geführt die Kriegsmacht, bist hinabgestiegen nach Tsing-hing, hast gestraft die Verbrechen des Landesherrn von Tsching-ngan. Du hast durchzogen Tschao, eingeschüchtert Yen, zur Ruhe gebracht Tsi. Im Süden hast du zermalmt Streiter von Tsu zweihundert tausend an der Zahl, hast sofort im Osten getödtet Lung-tsiü und, gewendet nach Süden, gemeldet die Vollziehung des Befehles. Dies ist, was man nennt kriegerische Verdienste, wie es gibt keine zweiten in der Welt, und eine Entschlossenheit, die in dem Zeitalter sonst nicht zum Vorschein gekommen.

Jetzt trägst du, o Herr, auf dem Haupte eine Furchtbarkeit, die erzittern macht den Gebieter, und hältst unter den Armen kriegerische Verdienste, für die keine Belohnung bestimmt. Wendest du dich nach Tsu, so schenken dir die Menschen von Tsu kein Vertrauen. Wendest du dich nach Han, so zittern vor dir und fürchten sich die Menschen von Han. Wenn du, o Gebieter, dich willst festhalten, wohin wirst du dich wohl wenden? Was die Eigenschaft betrifft, sich zu befinden auf der Stufe eines Dieners unter den Menschen, aber dabei besitzen eine Furchtbarkeit, die erzittern macht den Gebieter, während der Name hoch ragt in der Welt, ich vermesse mich dafür zu halten, dass hierbei, o Gebieter, für dich Gefahr.

Han-sin entschuldigte sich hierauf und sprach: Mögest du, o Meister, dich einstweilen zur Ruhe begeben; ich werde darüber nachdenken.

Nach einigen Tagen erschien Khuai-thung wieder und sprach zu Han-sin Folgendes: Gehör geben, ist die Erwartung der Angelegenheiten. Berechnen, ist das Triebwerk der Angelegenheiten. Indess man Gehör gibt, fehlen, indess man berechnet, irren, und dennoch im Stande sein lange Zeit in Ruhe zu verbleiben, ist selten der Fall. Wer indess er Gehör gibt, nicht ausser Acht lässt das Erste und das Zweite, kann nicht in Verwirrung gebracht werden durch Worte. Wer, indess er berechnet, nicht ausser Acht lässt den Stamm und die Spitze, kann nicht in Verlegenheit gebracht werden durch Reden. Wer nachgeht den Geschäften eines Holzschlägers und Abkochers der Heere, wird verlustig der Obergewalt von zehntausend Wagen. Wer festhält an den Einkünften nach Massen und Scheffeln, beeinträchtigt die Würde eines Reichsministers und Reichsgehilfen. Desswegen ist das Erkennen die Entscheidung bei den

Beschlüssen, der Zweifelmuth ist von Nachtheil für die Angelegenheiten. Wer untersucht die kleine Rechnung in haarscharfen Dingen, hinterlässt als Erbtheil die grossen Zahlen der Welt. Nach dem Verstande in Wahrheit es erkennen, und bei dem Entschlusse nicht wagen es auszuführen, ist das Verderben der hundert Angelegenheiten.

Desswegen wird gesagt: Wenn ein reissender Tiger unschlüssig, so ist dies weniger, als wenn Bienen und Skorpionen einsetzen ihren Stachel. Wenn ein vortrefflicher Renner strauchelt, so ist dies weniger, als wenn ein Klepper gemächlich schreitet. Wenn Meng-fen [1]) misstrauisch sich fern hält, so ist dies weniger, als wenn ein gewöhnlicher Mann sich vornimmt, etwas zu erreichen. Hätte Jemand auch den Verstand des Kaisers Schün, des Königs Yü, wenn er nur murmelt und nicht spricht, so ist dies nicht so viel, als wenn ein Taubstummer Zeichen gibt mit den Fingern. — Diese Worte, ein Mann der vornehm, ist im Stande, ihnen gemäss zu handeln. Was die kriegerischen Verdienste betrifft, so ist es schwer, sie zu erwerben, und leicht, sich um sie zu bringen. Was die Zeit betrifft, so ist es schwer sie zu gewinnen, und leicht, sie zu verlieren. „Die Zeit! Die Zeit! Sie kommt nicht zum zweiten Male!“ [2]) Ich wünsche, dass du, o Gebieter, dies untersuchest.

Han-sin war eine Weile unschlüssig, was er thun solle, konnte es jedoch nicht über sich bringen, von Han abzufallen. Zudem glaubte er, dass bei den vielen Verdiensten, welche er sich erworben, Han niemals ihn des Reiches Tsi berauben werde, und er drückte daher gegen Khuai-thung den Wunsch aus, nichts mehr in dieser Angelegenheit zu sprechen. Als Khuai-thung sah, dass sein Rath nicht angenommen wurde, stellte er sich wahnsinnig und erwählte sich den Beruf eines Beschwörers.

Als später (202 vor Chr.) das Heer von Han, hauptsächlich aus dem Grunde, weil Han-sin und der Feldherr Peng-yuĕ nicht zur rechten Zeit eintrafen, in Ku-ling geschlagen wurde, bestimmte der König von Han auf den Rath Tschang-liang's alles östlich von dem früheren Reiche Tschin bis an das Meer sich erstreckende Land, wenn

---

[1]) Meng-fen, der früher öfters vorgekommen, war durch seine Stärke sprichwörtlich geworden.

[2]) So lautet ein altes Sprichwort.

dasselbe den Feinden entrissen sein würde, für das Reich Tsi. Der thätigen Mitwirkung Han-sin's und Peng-yuĕ's, welche sich mit Han unter den Mauern von Kai vereinigten, ist es zuzuschreiben, dass die Macht Hiang-yü's in kürzester Zeit vernichtet ward. Aber sogleich nach erfochtenem Siege bemeisterte sich der König von Han der Streitkräfte Han-sin's, Königs von Tsi, und theilte dessen Reich in vier Landschaften: Ping-yuen, Thsien-sching, Tung-lai und die Landschaft Tsi.

Nachdem der König von Han zum Kaiser erhoben worden, versetzte er Han-sin nach Tsu, indem er ihn zum Könige dieses Reiches ernannte und ihm Hia-pei als Hauptstadt anwies. Sobald der neue König in seinem Reiche, zu dem auch Hoai-yin, die Vaterstadt Han-sin's gehörte, angekommen war, berief er die Seidenwäscherinn, welche ihn einst aus Mitleid beköstigt hatte, zu sich und lohnte ihr die empfangene Wohlthat dadurch, dass er sie mit tausend Pfund beschenkte. Dem Wirthe des Einkehrhauses Nan-tschang in Hia-hiang, wo er einst verdrängt worden, schenkte er, um ihn zu beschämen, hundert Loth und sprach zu ihm: Du, o Herr, bist ein kleiner Mensch; du erwiesest mir Wohlthaten ohne Aufhören. — Er meinte damit die Bereitung der Mahlzeit am frühen Morgen und das „Essen auf der Streu", wodurch man ihm zu verstehen gegeben hatte, das man seine Anwesenheit nicht wünsche.

Ebenso berief er den jungen Fleischer, der ihn einst auf dem Markte von Hoai-yin beschimpft und ihn vermocht hatte, zwischen den Beinen der Übrigen hindurch zu kriechen, zu sich und ernannte ihn zu einem Befehlshaber des Heeres mit dem Titel eines „mittleren Beruhigers von Tsu". Gegen seine Feldherren und Reichsgehilfen erklärte sich Han-sin hierüber folgender Massen: Dieser ist ein tüchtiger Kriegsmann. Sollte ich wohl zur Zeit, als er mich beschimpfte, nicht im Stande gewesen sein, ihn zu tödten? Aber wenn ich ihn getödtet hätte, so wäre dies für mich nicht rühmlich gewesen. Desswegen ertrug ich den Schimpf und brachte es so weit wie jetzt.

Han-sin blieb indessen nicht lange im Besitze des ihm verliehenen Reiches. Schon in früherer Zeit (203 vor Chr.) hatte das Heer von Han, nachdem es vor der Stadt Tsching-kao einen Sieg erfochten, den im Dienste Hiang-yü's stehenden Feldherrn 鍾離昧 Tschung-li-mŏ im Osten von Yung-yang eingeschlossen, fand sich

jedoch bei der Annäherung Hiang-yü's bewogen, in Eile den Rückzug anzutreten. Tschung-li-mŏ war in 廬伊 I-lu [1]), welches sich in der Nähe von Hoai-yin, der Vaterstadt Han-sin's befand, zu Hause und stand mit diesem auf freundschaftlichem Fusse. Nach dem Tode des Königs von Hiang begab er sich auf die Flucht und stellte sich unter den Schutz seines alten Freundes, des nunmehrigen Königs von Tsu.

An dem Hofe von Han war man jedoch, wahrscheinlich wegen des Misslingens der oben genannten Unternehmung, gegen Tschung-li-mŏ sehr feindselig gesinnt. Als jetzt der Kaiser erfuhr, dass sich dieser frühere Feldherr des Königs von Hiang in Tsu befinde, schickte er an dieses Reich die Aufforderung, den Flüchtling festzunehmen.

Han-sin, der erst unlängst in seinem Reiche angekommen war, verliess um diese Zeit häufig seine Hauptstadt und unternahm Reisen nach den Bezirken und Städten, wo er die Kriegsmacht musterte. Diesen Umstand benützte Jemand, um an den Kaiser ein Schreiben zu richten, in welchem die Anzeige gemacht wurde, dass Sin, König von Tsu, den Abfall vorbereite.

Auf den Rath Tschin-ping's erklärte der Kaiser, dass er in seiner Eigenschaft als Himmelssohn eine Rundreise antreten und die Fürsten der Reiche um sich versammeln wolle. Die Gebiete Yün-mung [2]) und Tschin [3]) lagen in sehr bedeutender Entfernung von einander, das erstere in dem südlichen, das letztere in dem nördlichen Theile des Reiches Tsu. Der Kaiser liess die verschiedenen Reichsfürsten durch besondere Abgeordnete auffordern, sich mit ihren Kriegsheeren in Tschin zu versammeln, während er selbst, wie in der betreffenden Kundmachung gesagt wurde, sich nach Yün-mung zu begeben gedachte. Der eigentliche Zweck dieses nach dem Muster des Alterthums veranstalteten Zuges war jedoch ein Einfall in das Reich Han-sin's, ohne dass dieser davon eine Ahnung habe.

Als jetzt der Kaiser in Tsu erschien, wusste Han-sin nicht, was er thun solle. Entschloss er sich, zu den Waffen zu greifen und von Han abzufallen, so war er sich keiner Schuld bewusst, um deren-

---

[1]) Diese Stadt lag im Süden des heutigen Hoai-ngan, Provinz Kiang-nan.

[2]) Die Gegend des heutigen Te-ngan in Hu-kuang.

[3]) Das Gebiet des gleichnamigen, in früherer Zeit selbstständigen Reiches.

willen er zu diesem Schritte gedrängt würde. Entschloss er sich, den Kaiser zu besuchen und Erklärungen zu geben, so war zu fürchten, dass er in eine Falle gerathen werde. Unter diesen Umständen ertheilte ihm Jemand einen Rath mit den Worten: Mögest du Tschung-li-mŏ enthaupten lassen, dich zu dem Kaiser begeben und es melden. Der Kaiser wird sich dann gewiss freuen und nichts Arges mehr denken.

Han-sin begab sich zuerst zu Tschung-li-mŏ, um mit ihm über die Sache zu sprechen. Dieser Feldherr machte seinem alten Freunde Vorwürfe, indem er sprach: Wenn Han nicht angreift und wegnimmt Tsu, so ist es desswegen, weil ich bei dir, o Herr, mich befinde. Wenn du mich willst lassen ergreifen und dich gefällig zeigen gegen Han, so sterbe ich noch an dem heutigen Tage. Du, o Herr, bist dann ebenfalls, wie die Hand sich umdreht, verloren. — In scheltendem Tone setzte er noch hinzu: Du, o Herr, bist kein Ältester! — Da er seinen Freund durchaus nicht auf andere Gedanken bringen konnte, schnitt er sich zuletzt den Hals ab.

Han-sin reiste hierauf mit dem Haupte Tschung-li-mŏ's zu dem noch in Tschin verweilenden Kaiser, der den Angekommenen sogleich durch Kriegsmänner binden und auf die Rückseite des Wagens setzen liess. Han-sin rief jetzt: Es verhält sich wirklich, wie die Menschen sagen: Wenn die listigen Hasen verendet, werden die vortrefflichen Hunde gesotten. Wenn die hochfliegenden Vögel vertilgt, werden die vortrefflichen Bogen verborgen. Wenn die feindlichen Reiche zertrümmert, gehen die berathenden Diener in die Verbannung. Die Welt ist bereits zur Ruhe gebracht; es ist gewiss, dass ich gesotten werde. — Hierauf erwiederte der Kaiser nur die Worte: Die Menschen sagten mir, dass du, o Herr, abgefallen.

Somit ward Han-sin, mit einem Halsjoche belegt und gebunden, über die Grenzen seines Reiches geschafft. Als man nach Lŏ-yang, der damaligen Hauptstadt der Han, gelangte, begnadigte ihn der Kaiser und ernannte ihn zum Fürsten von Hoai-yin.

Han-sin, der erkannte, dass er seiner Fähigkeiten willen für den Kaiser ein Gegenstand der Furcht und Abneigung, erschien, indem er sich fortwährend für krank ausgab, weder an dem Hofe, noch unter dem Gefolge des Kaisers. Dabei verbrachte er seine Tage in Groll und Unzufriedenheit, und schämte sich besonders, dass er jetzt mit den übrigen Dienern des Kaisers, wie Tscheu-pŏ,

Fürsten von Kiang, und dem Feldherrn Hoan-ying, auf gleicher Stufe stand. Als er einst den Feldherrn Fan-khuai in dessen Wohnung besuchte, empfing ihn dieser wie einen König, indem er sich vor ihm zu Boden warf, und, sich einen Diener nennend, ihn mit den Worten anredete: Du, o grosser König, hast geruht herabzublicken auf mich, deinen Diener. — Als Han-sin das Thor des Hauses verlassen hatte, machte er seinen Gefühlen Luft, indem er lachend ausrief: Ich bin dahin gekommen, dass ich jetzt mit Fan-khuai und dessen Genossen stehe auf Einer Stufe!

Auch der Kaiser hatte sich einst mit Han-sin in ein vertrauliches Gespräch über die Feldherren eingelassen, wobei besonders der Unterschied der Fähigkeiten hervorgehoben wurde. Der Kaiser fragte im Verlaufe der Rede: Was mich betrifft, wie viele Krieger bin ich im Stande zu befehligen?

Han-sin antwortete: Du, o Kaiser, bist nicht im Stande zu befehligen eine grössere Menge von Kriegern als hunderttausend.

Der Kaiser fragte wieder: Wie verhält es sich, o Herr, bei dir?

Han-sin antwortete: Je grösser bei mir die Menge, um so besser kann ich sie befehligen.

Der Kaiser erwiederte hierauf lachend: Wenn du, je grösser die Menge, um so besser sie kannst befehligen, wie kommt es, dass du durch mich gefangen wurdest?

Han-sin antwortete: Du, o Kaiser, bist nicht im Stande zu befehligen die Kriegsmacht, aber du verstehst es, zu befehligen die Feldherren. Dies ist die Ursache, warum ich durch dich, o Kaiser, gefangen wurde. Auch ist bei dir, o Kaiser, dasjenige der Fall, wovon man sagt: der Himmel hat es gegeben; es ist keine menschliche Kraft.

Auf diese Weise lebte Han-sin als Fürst von Hoai-yin mehrere Jahre an dem Hofe von Han. Als der durch seinen späteren Abfall bekannte Tschin-hi [1]) zum Statthalter von Khiū-lŏ [2]) ernannt wurde, nahm derselbe vor seiner Abreise von dem Fürsten von Hoai-yin Abschied. Dieser ergriff die Hand Tschin-hi's und schritt, nachdem er

---

[1]) Das Leben Tschin-hi's ist in dem Aufsatze: „Die Nachkommen der Könige von Wei, Tsi und Han" enthalten.

[2]) Tschin-hi erscheint sonst als Oberbefehlshaber der an der Grenze von Tschao zusammengezogenen Streitkräfte und als Statthalter des Landes Tai. Khiū-lŏ gehörte übrigens zu dem Reiche Tschao.

die Zeugen der Unterredung entfernt hatte, mit ihm in der Vorhalle umher, wobei er seufzend zum Himmel blickte, und fragte ihn: Willst du mit dir reden lassen? Ich möchte mit dir ein Wort sprechen.

Tschin-hi antwortete: Ja. Mögest du, o Feldherr, mir befehlen.

Der Fürst von Hoai-yin sprach: In dem Lande, welches du, o Herr, bewohnst, befinden sich die auserlesensten Streiter der Welt, und du, o Herr, bist der des Vetrauens am meisten gewürdigte, am meisten begünstigte Diener des Kaisers. Wenn die Menschen sagen werden, dass du, o Herr, abgefallen, wird der Kaiser es gewiss nicht glauben. Kommt man zum zweiten Male, wird der Kaiser argwöhnen. Kommt man zum dritten Male, so wird er gewiss zürnen, und sich stellen an die Spitze des Heeres. Ich werde für dich, o Herr, im Inneren aufstehen, und für die Welt mag dann Rath geschafft werden.

Tschin-hi, dem die Fähigkeiten Han-sin's bekannt waren, schenkte diesem unbedingtes Vertrauen und antwortete: Ich empfange mit Ehrfurcht die Belehrung.

Als Tschin-hi später im eilften Jahre [1]) der Herrschaft von Han (196 vor Chr.) sich wirklich empörte, zog der Kaiser zur Unterdrückung des Aufstandes mit einem von ihm selbst befehligten Heere in's Feld. Han-sin, der, noch immer eine Krankheit vorschützend, an dem Feldzuge nicht Theil nahm, schickte an Tschin-hi heimlich Abgeordnete mit folgender Meldung: Mögest du immerhin zu den Waffen greifen. Ich werde dir von hier aus, o Herr, helfen. — Zur Ausführung seines Vorhabens verabredete er mit den Dienern seines Hauses einen Plan, dem zu Folge man in der Nacht, vorgeblich im Einverständnisse mit der Regierung, die Knechte und Sclaven der Obrigkeiten in Freiheit zu setzen und, nachdem man sie bewaffnet, mit ihnen die Kaiserinn Liü und den Thronfolger zu überfallen gedachte.

Sämmtliche Rollen waren bereits vertheilt, und man wartete nur noch auf Nachricht von Seite Tschin-hi's. Da ereignete es sich, dass ein Hausgenosse Han-sin's sich gegen diesen seinen Gebieter eines nicht näher bezeichneten Verbrechens schuldig machte. Han-sin liess diesen Mann in festen Gewahrsam bringen, und war Willens, ihn mit dem Leben zu bestrafen. Ein jüngerer Bruder des Gefangenen schickte indessen an die während der Abwesenheit des Kaisers mit den Geschäften des Staates betraute Kaiserinn Liü ein Schreiben, worin er

---

[1]) Nach dem Buche der früheren Han im Winter des zehnten Jahres.

dieselbe von allen Umständen der gegen das Haus Han bestehenden Verschwörung in Kenntniss setzte.

Die Kaiserinn hätte Han-sin gern zu sich fordern lassen, da jedoch zu besorgen war, dass er nicht erscheinen werde, so kam sie mit dem Reichsgehilfen Siao-ho überein, durch vorgeblich aus dem Lager des Kaisers abgesandte Leute die Nachricht bringen zu lassen, dass Tschin-hi bei seinem Unternehmen bereits den Tod gefunden. In Folge dessen erschienen sämmtliche Minister an dem Hofe, um der Kaiserinn ihre Glückwünsche darzubringen. Der Reichsgehilfe Siao-ho suchte auch Han-sin zu diesem Schritte zu bereden und setzte hinzu: Obgleich du krank bist, mögest du dir Gewalt anthun und eintreten, um Glück zu wünschen. — Als jetzt Han-sin an dem Hofe erschien, liess ihn die Kaiserinn Liü sofort durch Kriegsmänner binden und in dem Glockenhause [1]) des Palastes 樂 長 Tchang-lŏ enthaupten. In dem Augenblicke, als Han-sin enthauptet werden sollte, rief er noch, der von Khuai-thung erhaltenen Warnung eingedenk: Es reut mich, dass ich den Rath Khuai-thung's nicht befolgt habe! Jetzt ward ich durch ein Kind und ein Weib betrogen: wie wäre dies nicht die Fügung des Himmels! — Die drei Verwandschaften Han-sin's wurden ebenfalls ausgerottet.

Als der Kaiser später von dem gegen Tschin-hi unternommenen Feldzuge zurückkehrte und den Tod Han-sin's erfuhr, erfüllten ihn sowohl Freude als auch Mitleid. Zugleich fragte er, was Han-sin vor seinem Tode noch gesprochen habe. Die Kaiserinn Liü antworteten: Han-sin sagte, es reue ihn, dass er den Rath Khuai-thung's nicht befolgt. Der Kaiser bemerkte: Khuai-thung ist der verständigste Mann von Tsi. — Er schickte sofort nach Tsi, wo sich Khuai-thung damals aufhielt, den Befehl, dass man diesen Mann festnehmen und an den Hof bringen solle.

Als Khuai-thung vorgeführt wurde, fragte ihn der Kaiser: Hast du den Fürsten von Hoai-yin gelehrt abfallen?

Khuai-thung antwortete: Ja. Ich habe es ihn mit Eifer gelehrt; doch der Knabe hat meinen Vorschlag nicht angenommen, desswegen brachte er es so weit, dass sein Geschlecht ausgerottet ward an diesem Orte. Wenn jener Knabe meinen Rath angenommen hätte, wie wäre es dir, o Kaiser, wohl möglich gewesen, sein Geschlecht auszurotten?

---

[1]) Das Haus, in dem sich die grossen hängenden Glocken befanden.

Der Kaiser gerieth in Zorn und rief: Man siede ihn!

Khuai-thung rief: Erlasse mir doch die Strafe des Gesottenwerdens!

Der Kaiser sprach: Du hast Han-sin gelehrt abfallen. Warum sollte ich dir die Strafe erlassen?

Khuai-thung erwiederte: Die Netze von Thsin waren zerrissen, und die Seile hatten nachgelassen. Die Länder im Osten der Berge waren in grosser Zerrüttung, die fremden Geschlechter erhoben sich vereint, die glänzenden und ausgezeichneten Männer sammelten sich gleich Raben, Thsin verlor seine Hirsche [1]), die Welt vertrieb sie in Gemeinschaft. Um jene Zeit gelangten die Hochbegabten und diejenigen, die schnell von Füssen, am ersten zum Ziele.

Der Hund des Räubers Tschĭ bellte auf den Kaiser Yao. Es war nicht der Fall, dass der Kaiser Yao nicht menschlich; der Hund bellte sicher auf den, der nicht sein Herr. Um jene Zeit kannte ich blos Han-sin, ich kannte nicht dich, o Kaiser. Auch waren die Scharfsinnigen und Auserlesenen der Welt, die in den Händen hielten Lanzen, und thun wollten, was du, o Kaiser, gethan, eine überaus grosse Menge. Nur nahmen sie Rücksicht auf ihre Kraft und fühlten sich, dies zu thun ausser Stande. Kann man diese insgesammt auch sieden lassen? — Der Kaiser gab, als er diese Worte gehört, Befehl, Khuai-thung loszulassen, und begnadigte ihn hierauf vollständig.

Der hier genannte Khuai-thung hiess bei seinen Lebzeiten 徹 蒯 Khuai-tschĕ und erhielt den Namen Khuai-thung nur von den Geschichtschreibern, was aus dem Grunde geschah, weil Tschĕ, als der Name des späteren Kaisers Hiao-wu, nicht genannt werden durfte. Dieser Mann, der in Fan-yang, einer Stadt des früheren Reiches Yen, geboren war, machte sich zuerst dadurch bemerkbar, dass er den Fürsten von 徐 Siü, Befehlshaber in Fan-yang, bewog, diese Stadt an Wu-tschin, Feldherrn des Königs Tschin-sching, zu übergeben [2]). Er trat anfänglich in die Dienste Hiang-yü's und befand sich hierauf, wie aus dem Vorhergehenden zu ersehen, bei dem Heere Han-sin's

---

[1]) Hierdurch wird ausgedrückt, dass der Herrscher von Thsin der Kaiserwürde verlustig geworden.

[2]) Diese Begebenheit ist in dem Aufsatze: „Die Genossen des Königs Tschin-sching" erzählt worden.

bis zu der Zeit, wo dieser den ihm ertheilten Rath, sich als dritte Macht zwischen Tsu und Han aufzuwerfen, nicht angenommen hatte.

Nach seiner Begnadigung durch den Kaiser begab sich Khuai-thung wieder nach Tsi, in welchem Reiche damals 惠 悼 Tao-hoei, ein Sohn des Kaisers Kao-tsu, als König herrschte und Tsao-tsan, Feldherr von Han, Reichsgehilfe war. Der letztere pflegte weise Männer um sich als Gäste zu versammeln und mit grosser Auszeichnung zu behandeln. Unter anderen war auch Khuai-thung, der von ihm eine Einladung erhielt, dessen Gast geworden.

Als Tien-ying, der später für eine kurze Zeit König des vereinigten Tsi geworden [1]), seinen Abfall von Hiang-yü vorbereitete, suchte er alle ausgezeichneten Männer durch Drohungen zu bewegen, mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen, wobei diejenigen, welche sich ihm nicht anschlossen, getödtet wurden. Unter der Zahl der auf solche Weise Bedrohten hatten sich auch der Meister 郭 東 Tung-kŏ und der Landesherr von 石 梁 Liang-schĭ, zwei in ihren Häusern friedlich lebende ausgezeichnete Männer von Tsi, befunden und dieselben waren gezwungen worden, Tien-ying zu folgen. Nach der Niederlage des neu aufgestandenen Königs schämten sich diese beiden Männer, dass sie, obgleich wider ihren Willen, der Empörung sich angeschlossen hatten und zogen sich in die Gebirge zurück, wo sie in Verborgenheit lebten.

Ein Gast des Reichsgehilfen sprach jetzt im Hinblick auf dieses Ereigniss zu Khuai-thung: Du, o Meister, liesest in deinem Verhältnisse zu dem Reichsgehilfen Tsao zusammen das Hinterlassene, erhebst das Vergangene, machst bekannt die Weisheit, bringst zu Wege Beförderung den Fähigkeiten; in dem Reiche Tsi ist Niemand, der dir, o Meister, hierin gliche. Du, o Meister weisst, was an dem Landesherrn von Liang-schĭ und dem Meister Tung-kŏ für das Zeitalter mit seinen Gewohnheiten nicht verständlich: warum empfiehlst du sie nicht dem Reichsgehilfen?

Khuai-thung erwiederte: Ich werde es thun. Ein Weib meiner Strasse und eine der Mütter der Strasse waren zu einander Freundinnen. Das Weib der Strasse verlor in der Nacht ein Stück Fleisch. Die Muhme glaubte, dass das Weib es gestohlen; sie zürnte und jagte

[1]) Tien-ying ist in dem Aufsatze: „Die Nachkommen der Könige von Wei, Tsi und Han" vorgekommen.

es aus dem Hause. Das Weib entfernte sich am frühen Morgen, ging hinüber zu der Mutter, zu der sie eine Freundinn, erzählte ihr, was geschehen, und nahm von ihr Abschied. Die Mutter der Strasse sprach: Mögest du gemach wandeln. Ich werde jetzt bewirken, dass die Menschen deines Hauses dir nacheilen. — Sofort band sie zusammen Flachs, und bat um Feuer bei dem Hause, wo verloren gegangen war das Fleisch, indem sie sprach: Gestern Abends haben Hunde erschnappt ein Stück Fleisch; sie stritten mit einander und blieben todt auf dem Platze. Ich bitte um Feuer, damit ich sie zubereiten könne. — Die Leute des Hauses, in dem verloren gegangen war das Fleisch, eilten sofort nach und riefen das Weib. Die Mutter der Strasse war desswegen kein redender Staatsdiener, zusammenbinden Flachs und begehren Feuer, ist auch nicht das Mittel, zurück zu bringen ein Weib; aber für die Wesen gibt es etwas, wodurch sie einander anregen, und bei den Unternehmungen gibt es etwas, wodurch angebahnt wird die Möglichkeit. Ich bitte, Feuer begehren zu dürfen von dem Reichsgehilfen Tsao.

Khuai-thung begab sich hierauf zu dem Reichsgehilfen und sprach: Es gibt ein Weib, dessen Mann gestorben, und das drei Tage nachher sich vermählt. Es gibt ein anderes, das lebt in Verborgenheit, bewahrt das Witwenthum und nicht heraustritt aus dem Thore. Wenn du, o Gebieter, ein Weib suchen wolltest, welches würdest du nehmen?

Tsao-tsan antwortete: Ich nehme diejenige, die sich nicht vermählt.

Khuai-thung fuhrt fort: So ist es recht. Wenn du aber suchst einen Minister, ist es gleichsam dasselbe. Jener Meister Tung-kŏ und der Landesherr von Liang-schĭ sind die durch Gaben ausgezeichnetsten Männer von Tsi. Sie leben in Verborgenheit und haben sich nicht vermählt. Sie haben noch niemals angenommen eine niedrige Haltung, sich gezeigt unterwürfig von Sinn und getrachtet nach einer Anstellung. Ich wünsche, dass du, o Gebieter, absendest Menschen, die ihnen entgegen kommen nach den Gebräuchen.

Der Reichsgehilfe erwiederte: Ich empfange in Ehrfurcht die Befehle. — Er liess die beiden zurückgezogenen Männer aufsuchen und behandelte sie als Gäste ersten Ranges.

Khuai-thung hatte über das Wirken der zu den Zeiten der kämpfenden Reiche aufgetretenen Redner vielfache Betrachtungen

angestellt und zu den Reden dieser Männer Bemerkungen geschrieben, welche sich auf ein und achtzig verschiedene Gegenstände beziehen. Er gab diesem Werke den Namen 永雋 Tsiuen-yung, d. i. das Annehmliche und Immerwährende [1]).

Khuai-thung ward übrigens in späterer Zeit ganz so beurtheilt, wie er es verdiente. Puan-ku, der Verfasser des Buches der früheren Han, sagt von diesem Manne: Tschung-ni verabscheute die scharfsinnige Rede, die umstürzt Reiche und Häuser. Khuai-thung sprach ein einziges Mal und verdarb drei durch Verstand ausgezeichnete Männer [2]). Dass er nicht gesotten ward, verdankte er nur dem Glück.

Peng-yuĕ.

越彭 Peng-yuĕ, dessen Jünglingsname 仲 Tschung, war in der Stadt 邑昌 Tschang-yĭ [3]) geboren. Derselbe beschäftigte sich gewöhnlich mit Fischfang in den Sümpfen von 野鉅 Khiü-ye [4]) und übte ausserdem das Handwerk eines Räubers. Als Tschin-sching, Hiang-liang und andere Führer gegen das Herrscherhaus Thsin aufstanden, wandten sich mehrere junge Leute jener Gegend an Peng-yuĕ mit der Aufforderung, an der Erhebung theilzunehmen. Sie sprachen zu ihm: Die durch Gaben ausgezeichneten Männer haben sich insgesammt erhoben und haben den Gehorsam aufgekündigt Thsin. Du magst ebenfalls hinzutreten und ihr Beispiel befolgen.

Peng-yuĕ erwiederte: Die beiden Drachen liegen eben mit einander im Streite; ich werde es erst abwarten.

Nach einem Jahre hatte sich zwischen den Sümpfen eine Schaar von ungefähr hundert jungen Leuten gesammelt. Dieselben begaben sich wieder zu Peng-yuĕ und sprachen zu ihm: Wir bitten dich,

---

1) Dieses Werk scheint nicht mehr vorhanden zu sein.

2) Durch die Schuld Khuai-thung's ward Lĭ-I-ki gesotten, Tien-hung geschlagen, und Han-hin wurde hochmüthig.

3) Tschang-yĭ, mit der heutigen gleichnamigen Stadt des Kreises Lai-tscheu in Schan-tung nicht zu verwechseln, lag auf dem Gebiete der nachstehend erwähnten Sümpfe von Khiü-ye.

4) Khiü-ye ist ursprünglich der Name des Sumpfes, bezeichnet aber auch das Gebiet, welches dem heutigen gleichnamigen Districte des Kreises Yen-tscheu in Schan-tung entspricht.

dass du unser Anführer seist. — Peng-yuĕ antwortete noch immer ablehnend, indem er sprach: Es ist nicht mein Wunsch, mich mit euch, o Herren, zu verbinden. — Erst als die Jünglinge zu der Bitte Gewalt zu fügen sich anschickten, willigte er ein und bestellte sie für den folgenden Morgen um die Zeit des Sonnenaufgangs zu einer Versammlung. Wer später als zur bestimmten Zeit eintreffen würde, sollte enthauptet werden.

Als sich die Schaar am anderen Morgen mit Sonnenaufgang versammelte, fehlten zehn Mann, welche sich verspätet hatten und von denen der letzte erst am Mittag desselben Tages eintraf. Peng-yuĕ entschuldigte sich jetzt und sprach: Ich bin alt, ihr, o Herren, habt mich gezwungen, euer Anführer zu sein. Jetzt habe ich euch bestellt, aber viele sind zu spät gekommen. Ich kann nicht alle hinrichten lassen; ich lasse hinrichten einen Einzigen, der unter allen am spätesten gekommen.

Er gab hierauf dem ältesten 校 Hiao [1]) Befehl, den Säumigen zu enthaupten. Die ganze Schaar rief lachend: Warum sind wir überhaupt gekommen? Wir hätten gebeten, zu spät kommen zu dürfen, aber wir getrauten uns nicht! — Peng-yuĕ liess sich hierdurch nicht beirren. Er führte den Schuldigen bei Seite und enthauptete ihn.

Nachdem er hierauf einen Altar errichtet und geopfert hatte, ertheilte er die nöthigen Befehle. Die Schaar der um ihn versammelten jungen Leute war von dem grössten Schrecken befallen; alle zitterten vor dem Führer, und keiner wagte es, diesen mit erhobenem Haupte anzublicken. Peng-yuĕ unternahm sofort verschiedene Streifzüge nach den benachbarten Gegenden und begann, die von den Heeren der Reichsfürsten versprengten Krieger an sich zu ziehen, wodurch seine Schaar um weitere tausend Mann vermehrt wurde.

Als der Fürst von Pei, der spätere Kaiser, von der Stadt 碭 Thang [2]) nach Norden aufbrach und Tschang-yĭ angriff, leistete ihm Peng-yuĕ Hilfe. Tschang-yĭ ward indessen nicht erobert, und während der Fürst von Pei sein Heer nach Westen führte, verblieb Peng-yuĕ, ebenfalls an der Spitze eines Heeres stehend, in Khiū-ye, wo er die zerstreuten Krieger des Reiches Wei an sich zog.

---

[1]) Ein Lehrmeister bei den Kriegsheeren.

[2]) Das heutige Ning-ling, Kreis Kuei-te in Ho-nan. In der Nähe dieser Stadt war König Tschin-sching begraben worden.

Nach dem Einzuge Hiang-tsi's in das Land innerhalb des Grenzpasses und der Rückkehr der verschiedenen Könige und Reichsfürsten bestand das Heer Peng-yuĕ's bereits aus zehntausend Mann. Mit dieser Macht lagerte er zwischen den Sümpfen von Khiü-ye, ohne sich an irgend eines der seitdem errichteten Reiche anzuschliessen.

Als Tien-ying, König von Tsi, noch in dem Herbste desselben Jahres (206 vor Chr.) von dem Könige von Hiang abfiel, schickte Han an Peng-yuĕ Abgeordnete, welche diesem ein Feldherrnsiegel überbrachten und ihn zugleich aufforderten, das Gebiet 陰濟 Thsi-yin [1]) zur Unterwerfung zu bringen und hierauf das Land von Tsu anzugreifen. Dieses Reich suchte dem ihm drohenden Angriffe zuvorzukommen und schickte 角 Kiŏ, Fürsten [2]) von 蕭 Siao, mit einem Heere nach jenen Gegenden. Zwischen diesem Feldherrn und Peng-yuĕ kam es zu einem Kampfe, in dem das sieggewohnte Heer von Tsu eine grosse Niederlage erlitt. Peng-yuĕ eroberte hierauf den mit dem Namen Liang belegten östlichen Theil des früheren Reiches Wei.

Im Frühlinge des zweiten Jahres der Erhebung von Han (205 vor Chr.) richtete der König von Han in Gemeinschaft mit Piao, König von Wei, und mehreren anderen Reichsfürsten im Osten einen Angriff gegen Tsu. Bei dieser Gelegenheit erschien Peng-yuĕ an der Spitze eines Heeres von dreissigtausend Mann und unterwarf sich dem Hause Han auf dem Gebiete der Stadt Wai-hoang. Der König von Han äusserte sich folgendermassen: Der Feldherr Peng hat an sich gezogen das Land von Wei und erobert zehn feste Städte. Er wollte schleunigst einsetzen die Nachkommen von Wei. Jetzt ist Piao, der König des westlichen Wei, ebenfalls ein Bruder des Königs Khieu von Wei; er zählt in Wahrheit zu den Nachkommen von Wei. — Demgemäss ward Wei-piao, der schon durch Hiang-yü eingesetzte König des westlichen Wei und Bruder des in Lin-thsi für sein Volk gestorbenen Königs Wei-khieu, zum Könige des gesammten Wei, und Peng-yuĕ zu dessen Reichsgehilfen ernannt. Der letztere erhielt dabei den ausschliesslichen Befehl über die Streitkräfte des Reiches und den Auftrag, die Ruhe auf dem Gebiete von Liang wieder her-

---

[1]) Das heutige Tung-tschang in Schan-tung.

[2]) Die Befehlshaber der festen Städte (ein solcher war dieser Feldherr von Tsu) wurden in der damaligen Zeit allgemein Fürsten genannt.

zustellen. König Wei-piao verblieb indessen bei dem Könige von Han und betheiligte sich an dessen Zuge nach Tsu.

Als der König von Han in Peng-tsching geschlagen ward und nach Auflösung seines Heeres eine Zuflucht im Westen suchte, ward auch Peng-yuĕ der festen Städte von Liang, welche er einst erobert hatte, wieder verlustig. Derselbe befehligte nur noch seine Kriegsmacht und nahm im Norden an den Ufern des gelben Flusses eine Aufstellung.

Im dritten Jahre der Erhebung von Han (204 vor Chr.) befand sich Peng-yuĕ an der Spitze einer fliegenden Heeresabtheilung, mit der er auf die Kriegsvölker von Tsu beständig Angriffe machte und ihnen die Lebensmittel, welche sie aus dem Gebiete von Liang bezogen, abschnitt.

Während im Winter des vierten Jahres der Erhebung von Han (203 vor Chr.) die Könige von Hiang und Han einander vor Yung-yang gegenüberstanden, bedrohte Peng-yuĕ den Rücken des Feindes, indem er siebzehn im Osten gelegene Festen, unter ihnen Sui-yang und Wai-hoang, angriff und eroberte. Auf die Kunde davon liess der König von Hiang den Feldherrn Tsao-khien vor Tsching-kao zurück und wandte sich gegen die von Peng-yuĕ eroberten festen Städte. Dieselben wurden sämmtlich wieder für Tsu gewonnen, worauf Peng-yuĕ sich mit seinem Heere eiligst nach der im Norden gelegenen festen Stadt 穀 Kŏ [1]) zurückzog.

Als im Herbste des fünften Jahres der Erhebung von Han (202 vor Chr.) der König von Hiang sich nach Yang-kia zurückzog, brachte Peng-yuĕ wieder zwanzig in der Gegend von Tschang-yĭ liegende feste Städte zur Unterwerfung und erbeutete eine Million Scheffel Getreide, wodurch er sich in den Stand gesetzt sah, das Heer von Han mit Lebensmitteln zu versorgen.

Der König von Han richtete indessen gegen Hiang-yü nichts aus und schickte einen Abgesandten an Peng-yuĕ mit der Aufforderung, alle Streitkräfte mit denjenigen des Königs zu vereinigen und Tsu gemeinschaftlich anzugreifen. Peng-yuĕ gab zur Antwort: Das Land von Wei ist erst seit kurzem beruhigt; ich fürchte noch immer Tsu; ich kann mich noch nicht entfernen. — In Folge dieser Weigerung

---

1) Das heutige Khao-tsching, Kreis Kuei-te in Ho-nan.

blieb, da auch Han-sin die verlangte Hilfe nicht gewähren wollte, die Macht von Han vereinzelt. Dieselbe ward durch Hiang-yü in Ku-ling angegriffen und vollständig geschlagen.

Der König von Han wendete sich jetzt an Tschang-liang, Fürsten von Lieu, und sprach zu diesem: Die Kriegsmacht der Fürsten der Reiche schliesst sich nicht an; was ist zu thun?

Der Fürst von Lieu antwortete: Dass Sin, König von Tsi, eingesetzt worden, war nicht der Wille des Gebieters und Königs. Sin hält sich desswegen auch nicht für gesichert. Peng-yuĕ hat im Grunde beruhigt das Gebiet von Liang, seiner Verdienste sind viele. Anfänglich hast du, o Gebieter und König, aus Rücksicht für Wei-piao ernannt Peng-yuĕ zum Reichsgehilfen von Wei. Jetzt ist Wei-piao gestorben ohne Nachkommen. Ferner wird Peng-yuĕ auch wollen herrschen als König, doch du, o Gebieter und König, triffst hierin nicht bei Zeiten Bestimmungen und kommst nicht überein mit diesen zwei Reichen. Möge man, sobald man besiegt haben wird Tsu, über alles, was nördlich von Sui-yang bis zu der Feste Kŏ, als König herrschen lassen den Reichsgehilfen Peng. Was östlich von Tschin sich erstreckt bis an das Meer, gebe man Sin, dem Könige von Tsi. Das Haus des Königs Sin von Tsi befindet sich in Tsu; es wird seine Absicht sein, wieder zu erlangen die Stadt seiner Heimath. Wenn du, o Gebieter und König, im Stande bist, wegzugeben diese Landstrecken und sie zu bewilligen diesen zwei Menschen, so können diese zwei Menschen jetzt zu Leistungen bewogen werden, und ob sie dann nicht sofort im Stande sein werden, dir zu dienen, kann man noch nicht wissen.

Der König von Han schickte einen Gesandten an Peng-yuĕ und versprach diesem das von Sui-yang bis zu der festen Stadt Kŏ sich erstreckende Land als Königreich. Gleich nach der Ankunft des Gesandten stellte sich Peng-yuĕ an die Spitze aller seiner Streitkräfte und erschien zuletzt unter den Mauern von Kai, wo unterdessen Han-sin und Lieu-ku, so wie der von Tsu abgefallene Feldherr Tscheu-yin ebenfalls eingetroffen waren und Hiang-yü eingeschlossen ward.

Im Frühlinge desselben Jahres, in welchem Hiang-yü den Tod fand, dem fünften [1]) der Erhebung von Han (202 vor Chr.), ward

---

[1]) Als den Zeitpunct der Erhebung von Han rechnet man die Unterwerfung des Prinzen Tse-ying und den Einzug des Fürsten von Pei in Hien-yang, was zwei Jahre und zehn Monate nach der Thronbesteigung des Kaisers des zweiten Geschlechts-

Peng-yuĕ durch den König von Han, den nunmehrigen Kaiser, zum Könige von Liang ernannt und erhielt 陶 定 Ting-thao [1]) als Hauptstadt. Im sechsten Jahre der Erhebung von Han (201 vor Chr.) erschien derselbe an dem kaiserlichen Hofe in Tschin, wohin Han, um einen Angriff auf Han-sin, damals König von Tsu, vorbereiten zu können, die Reichsfürsten zu einer Versammlung berufen hatte. Ebenso erschien Peng-yuĕ noch in zwei folgenden Jahren, dem neunten und dem zehnten der Erhebung von Han (198 und 197 vor Chr.) an dem Hofe des Kaisers in Tschang-ngan.

Im Herbste des letztgenannten Jahres fiel Tschin-hi, Statthalter des Landes Tai, von Han ab. Der Kaiser zog zur Bekämpfung des Aufstandes persönlich in's Feld und liess, nachdem er in Han-tan eingetroffen, an Peng-yuĕ, König von Liang, die Aufforderung ergehen, sich mit den entsprechenden Streitkräften in dem Lager von Han einzufinden. Der König von Liang sandte zwar ein Hilfsheer, übertrug jedoch, indem er sich wegen Krankheit entschuldigte, die Führung desselben einem seiner Feldherren, der statt des Königs in Han-tan eintraf. Darüber zürnte der Kaiser und liess den König durch einen nach Liang geschickten Abgesandten zur Rede stellen.

Der König von Liang, der in Folge dessen besorgt ward, wollte sich selbst auf die Reise begeben und sich bei dem Kaiser entschuldigen. Von diesem Vorhaben ward er durch einen seiner Feldherren Namens 輒 扈 Hu-tschĕ abgehalten, der ihm zum Abfall rieth und zu ihm sprach: Du, o König, wolltest dich anfänglich nicht auf die Reise begeben. Erst, nachdem du zur Rede gestellt worden, willst du dich auf die Reise begeben. Sobald du dich auf die Reise begibst, bist du auch gefangen. Das beste ist, du lässest sofort ausrücken die Kriegsmacht und entschliessest dich zum Abfall. — Der König gab indessen diesen Vorstellungen seines Feldherrn kein Gehör, sondern begnügte sich damit, in seinem Lande zu verbleiben und eine Krankheit vorzuschützen.

Während der König von Liang, der auch durch sein früheres dreimaliges Erscheinen an dem Hofe des Kaisers seine treue Gesinnung

---

alters geschah. Nach der Erhebung des Königs von Han zum Kaiser setzte man den Anfang des Jahres wieder drei Monate später.

[1]) Die Hauptstadt des heutigen gleichnamigen Districtes in dem Kreise Tsao-tscheu Provinz Schan-tung.

an den Tag gelegt hatte, noch nicht an Abfall zu denken schien, ereignete es sich, dass der erste Diener des Königs sich eines Vergehens gegen seinen Gebieter schuldig machte. Der König war so erzürnt, dass er diesen ersten Diener enthaupten lassen wollte. Der mit dem Tode Bedrohte ergriff die Flucht und begab sich nach Han, wo er die Anzeige machte, dass der König von Liang mit dem Feldherrn Hu-tschĕ wegen des Abfalls von Han eine Vereinbarung getroffen.

Der Kaiser schickte einen Abgesandten, der den Auftrag hatte, sich ohne alles Aufsehen der Person des Königs von Liang zu bemächtigen. Da der König nichts Arges ahnte, war es dem Abgesandten leicht, ihn unbemerkt festnehmen zu lassen. Der König ward hierauf nach Lŏ-yang, dem damaligen Wohnsitze des Kaisers, gebracht und daselbst in ein Gefängniss gesetzt. Der mit der Untersuchung beauftragte Richter nahm das Verbrechen des Abfalls als erwiesen an[1]) und bat um die Erlaubniss, das gesetzliche Urtheil fällen zu dürfen. Der Kaiser begnadigte jedoch den König von Liang, indem er ihn im Range zu einem Menschen des Volkes herabsetzte und ihn nach dem in dem Lande Schŏ gelegenen Bezirke 衣青 Tsing-I, wo derselbe künftig seinen Wohnsitz haben sollte, schaffen liess.

Als der König, auf der Reise nach seinem Verbannungsorte begriffen, zu dem im Westen gelegenen Bezirke 鄭 Tsching[2]) gelangte, begegnete er der Kaiserinn Liü, welche von Tschang-ngan kam und sich nach Lŏ-yang begeben wollte. Dieselbe erblickte auf ihrem Wege den König Peng, der sich sofort an die Kaiserinn wandte und, indem er unter Thränen seine Unschuld betheuerte, den Wunsch ausdrückte, sich wenigstens in seiner Vaterstadt Tschang-yĭ niederlassen zu dürfen. Die Kaiserinn, welche zu der Zeit, als der Kaiser im Felde gestanden, die Geschäfte der Regierung geleitet hatte, gab scheinbar ihre Einwilligung und nahm Peng-yuĕ mit sich zurück nach Lŏ-yang. In dieser Stadt angekommen, rieth sie jedoch dem Kaiser zu ganz anderen Schritten, indem sie sprach: Der König Peng ist ein rüstiger Kriegsmann. Wenn man ihn jetzt versetzte nach Schŏ, so würde man hierdurch bewirken, dass uns zum Erbtheil würde die

[1]) Nach Einigen hätte der Richter hierin Unrecht gehabt, nach Anderen hätte der König von Liang sich schon desswegen des Abfalls schuldig gemacht, weil er seinen Feldherrn Hu-tschĕ, als dieser ihm zum Abfall rieth, nicht habe hinrichten lassen.

[2]) In der Nähe des heutigen Districtes Hoa-tscheu, Kreis Tung-tscheu in Schen-si.

Sorge. Das Beste ist, man lässt ihn sofort hinrichten, und ich bin darum eigens mit ihm hergekommen.

Als jetzt die Kaiserinn Liü auch ihre Hausgenossen die Aussage machen liess, dass Peng-yuĕ zum zweiten Male eine Empörung beabsichtigt habe, so trug 關恬王 Wang-tien-kuan [1], der das Amt eines Beruhigers der Vorhalle (d. i. obersten Richters) bekleidete, darauf an, dass dem Gesetze gemäss vorgegangen und Peng-yuĕ sammt seinen drei Seitenlinien hingerichtet werde. Der Kaiser nahm jetzt keinen Anstand, das Urtheil zu bestätigen, worauf Peng-yuĕ sammt seinen drei Seitenlinien hingerichtet und dessen Reich eingezogen wurde.

King-pu.

布黥 King-pu war in 六 Lö [2], einer Stadt des Reiches Tsu, geboren und führte den Geschlechtsnamen 英 Ying, wesshalb er in der Geschichte auch Ying-pu genannt wird. Zur Zeit der Herrschaft von Thsin, als er noch unbekannt und ein Jüngling war, betrachtete ihn ein Gast, der es verstand, aus der Gestalt eines Menschen dessen Schicksale vorherzusagen, und äusserte sich mit folgenden Worten: In dem Augenblicke, wo du Strafe erleidest, wirst du ein König werden. Sobald du erreicht hast das Alter des Mannes, wirst du schuldig werden gemäss dem Gesetze. — King-pu freute sich dieses Ausspruchs und rief freudig: Die Menschen betrachten meine Gestalt und sagen: In dem Augenblicke, wo du Strafe erleidest, wirst du ein König werden. — Dies dürfte wohl der Fall sein! — King-pu ward übrigens von Allen, denen diese Vorhersagung zu Ohren kam, verspottet.

Später ward King-pu von den Obrigkeiten eines Vergehens schuldig befunden und gleich vielen Anderen zur Arbeit auf dem Berge Li [3]) verurtheilt. Auf diesem Berge waren bereits mehrere

---

[1]) In dem Verzeichnisse der hohen Würdenträger des Herrscherhauses Han führt derjenige, der damals das Amt eines „Beruhigers der Vorhalle" bekleidete, den Namen 恬杜 Tu-tien. An dieser Stelle jedoch setzt das Buch der früheren Han gar keinen Namen, sondern nur die Würde.

[2]) Das heutige Lŏ-ngan, Kreis Liü-tscheu in Kiang-nan.

[3]) Über die Arbeiten auf dem Berge Li ist in dem Aufsatze: „Die Anfänge des Aufstandes gegen das Herrscherhaus Thsin" Mehreres enthalten.

hunderttausend Menschen, welche gleich ihm verurtheilt worden, versammelt und King-pu setzte sich mit den Begabteren unter den Führern der Arbeiter in Verbindung. Hierauf stellte er sich an die Spitze der ihm Gleichgesinnten und floh nach dem Lande in der Mitte der Ströme [1]), wo er ein Räuber wurde.

Als Tschin-sching aufstand, begab sich King-pu zu U-jui, Landesherrn von 番 Po, der eigentlich der Befehlshaber von Po-yang, und trat mit dessen Untergebenen auf die Seite der Empörer. Er hatte bald mehrere tausend Streiter um sich versammelt, worauf ihm der Landesherr von Po seine Tochter zur Gemahlinn gab.

Nachdem Tschang-han die Macht des Königs Tschin-sching vernichtet und das Heer des Feldherrn Liü-tschin geschlagen hatte, zog King-pu mit seinen Streitkräften nach Norden, wandte sich gegen die zwei untergeordneten Feldherren von Thsin, welche die Hauptstadt Tschin erobert hatten, und schlug dieselben in Tsing-po [2]). Als er hierauf weiter nach Osten vorrückte, erfuhr er, dass der Feldherr Hiang-liang, nachdem er das im Osten des grossen Stromes gelegene Land, welches die Landschaft Kuai-ki, von der Herrschaft des Hauses Thsin befreit, den grossen Strom übersetzt und den Zug nach Westen angetreten habe. Da zu gleicher Zeit auch Tschin-ying in Berücksichtigung des Umstandes, dass das Haus Hiang mehrere Geschlechtsalter hindurch dem Reiche Tsu Feldherren gegeben, seine Streitkräfte mit denjenigen Hiang-liang's vereinigte und diese Macht nach dem Lande im Süden des Flusses Hoai übersetzte, stiessen Ying-pu und der Feldherr 蒲 Pu [3]) mit ihren Heeren ebenfalls zu Hiang-liang.

---

[1]) Die Gegend des heutigen Jao-tscheu in Kiang-si.

[2]) Der Zusammenhang des hier Gesagten findet sich in dem Aufsatze: „Die Anfänge des Aufstandes gegen das Herrscherhaus Thsin".

[3]) Die Verbindung „Ying-pu und der Feldherr Pu" kommt an drei verschiedenen Stellen des Sse-ki vor, wo ihr von Einigen der Sinn: „Ying-pu, der Feldherr von Pu" beigelegt und Pu für gleichbedeutend mit Po, dem Namen des Landes, gehalten wird. Andere geben die mit den Worten des obigen Satzes übereinstimmende Erklärung, die auch der immer sehr gut unterrichtete Sse-ku in seinen Anmerkungen zu dem Buche der früheren Han als die vom sprachlichen Standpuncte einzig mögliche bezeichnet, da, wenn hier wirklich ein einziger Feldherr gemeint wäre, der Name desselben nicht dem Ausdrucke „der Feldherr von Pu" vorhergehen könnte. Dass übrigens Ying-pu, dessen eigentlicher Geschlechtsname Ying, mit Zugrundelegung des Geschlechtsnamens King gewöhnlich King-pu genannt wird, darüber gibt das Wörterbuch Khang-hi einige Aufklärung, indem es (ohne Angabe der Quelle)

Hiang-liang überschritt hierauf den Fluss Hoai, und richtete im Westen einen Angriff gegen den an der Stelle des vermissten Tschin-sching als König aufgestandenen King-kiü und dessen Feldherrn Thsin-kia [1]), wobei Ying-pu immer den Vortrab des Heeres führte, und der erste zum Angriff schritt.

Als endlich Hiang-liang nach Siĕ gelangte und daselbst sichere Kunde von dem Tode Tschin-sching's erhielt, bewerkstelligte er die Einsetzung des Königs Hoai von Tsu, während er sich selbst den Namen eines Landesherrn von Wu-sin, dem Feldherrn Ying-pu aber den Namen eines Landesherrn von Tang-yang beilegte.

Nach der Niederlage und dem Tode Hiang-liang's unter den Mauern von Ting-thao verlegte König Hoai seinen Wohnsitz von Hiü-I nach Peng-tsching, woselbst auch die Feldherren des Reiches, unter ihnen Ying-pu, mit ihren Heeren eine feste Stellung nahmen.

Um diese Zeit belagerte Thsin die feste Stadt Khiü-lŏ, in welcher sich die Macht von Tschao nach einer erlittenen Niederlage eingeschlossen hatte. Tschao hatte sich zu wiederholten Malen an Tsu um Hilfe gewendet, worauf König Hoai ein Heer zur Rettung des bedrohten Reiches nach Norden entsandte. Der Oberbefehlshaber dieses Heeres war Sung-I, Fan-tseng war der letzte, Hiang-tsĭ der zweite Feldherr, während auch Ying-pu und der Feldherr Pu ein Heer befehligten, dabei aber Sung-I untergeordnet waren.

Nachdem Hiang-tsĭ den Feldherrn Sung-I auf dem Gebiete des Flusses Tschang getödtet, fand sich Hoai, König von Tsu, bewogen, Hiang-tsĭ zum Oberfeldherrn zu ernennen und alle übrigen Feldherren unter dessen Befehle zu stellen.

Hiang-tsĭ hiess jetzt Ying-pu zuerst den Fluss Tschang übersetzen und das Heer von Thsin angreifen. Erst nachdem Ying-pu mehrere Vortheile davongetragen, übersetzte auch Hiang-tsĭ mit dem gesammten Heere den Fluss und folgte diesem Feldherrn nach. Die Macht von Thsin ward bald hierauf geschlagen und Tschang-han,

---

sagt, dass King-pu ursprünglich Ying-pu geheissen, aber später, in Rücksicht auf die Worte der bekannten Vorhersagung: „In dem Augenblicke, wo du Strafe erleidest, wirst du ein König werden", den Geschlechtsnamen King, d. i. die Strafe des Zeichnens mit Schwärze, erhalten habe.

[1]) Diese Begebenheit ist in dem Aufsatze: „Die Gewaltherrschaft Hiang-yü's" erzählt worden.

so wie die übrigen Feldherren von Thsin, zur Waffenstreckung gezwungen.

Tsu war somit auf allen Puncten siegreich und leuchtete durch seine Kriegsthaten sämmtlichen damals neu erstandenen Reichen voran, welche ihm aus diesem Grunde Unterwerfung und Anschluss ankündigten, eine Erscheinung, deren erste Ursache darin zu suchen ist, dass Ying-pu oft mit geringen Streitkräften eine grosse Menge Feinde geschlagen hatte.

Als Hiang-tsĭ auf seinem Zuge nach Westen das Gebiet Sin-ngan erreicht hatte, besorgte er eine Gefahr von Seite des durch Tschang-han zur Waffenstreckung bewogenen Heeres von Thsin, und King-pu erhielt mit noch Anderen den Auftrag, dieses Heer in nächtlicher Stunde plötzlich anzugreifen und in tiefe Gruben zu stürzen, wodurch im Ganzen zweihunderttausend Krieger von Thsin den Tod fanden.

Als man hierauf zu dem Grenzpasse von Thsin gelangte, konnte man daselbst nicht eintreten, weil eine unter den Befehlen des Fürsten von Pei stehende Kriegsmacht bereits von dem Lande Besitz genommen und die Zugänge versperrt hatte. Hier erhielt Ying-pu wieder den Befehl, sich zuerst in Bewegung zu setzen. Indem er auf Seitenwegen mit einer Heeresabtheilung vordrang, zerstreute er die ihm gegenüberstehenden Streitkräfte des Fürsten von Pei, worauf Hiang-tsĭ ohne Anstand den Grenzpass überschritt und in Hien-yang einzog. Ying-pu war dabei immer an der Spitze einer Heeresabtheilung dem gesammten Heere vorausgegangen. Für seine ausserordentlichen Verdienste ward Ying-pu bei der Einsetzung der verschiedenen Reichsfürsten durch Hiang-tsĭ zum Könige von Khieu-kiang ernannt und erhielt Lŏ zur Hauptstadt seines Reiches.

Als im ersten Jahre der Erhebung von Han (206 vor Chr.) sämmtliche Reichsfürsten die unter ihren Fahnen versammelten Krieger entliessen und sich nach den ihnen zugewiesenen Reichen begaben, versetzte Hiang-tsĭ den durch ihn ernannten Kaiser I, indem er ihm Tschang-scha als Hauptstadt anwies. Dabei erhielten Ying-pu und Andere, nämlich die Könige von Lin-kiang und Heng-schan, heimlich den Befehl, auszurücken und den Kaiser anzugreifen. Demgemäss sandte Pu, König von Khieu-kiang, einen Feldherrn, der im Vereine mit den Übrigen den Kaiser I überfiel und in dem Bezirke Tschin tödtete.

Im zweiten Jahre der Erhebung von Han (205 vor Chr.) versagte Tien-ying, König von Tsi, dem Reiche Tsu den Gehorsam. Der König von Hiang zog gegen Tsi und begehrte zugleich von dem Reiche Khieu-kiang die Absendung sämmtlicher Streitkräfte. König Ying-pu konnte sich jedoch nicht entschliessen, selbst in's Feld zu ziehen. Er schützte eine Krankheit vor und schickte einen Feldherrn an der Spitze einiger tausend Streiter auf den Weg.

Ebenso schützte der König von Khieu-kiang auch später eine Krankheit vor, als Han mit überlegener Macht das Reich Tsu plötzlich angriff und dessen Hauptstadt Peng-tsching eroberte. Der König von Hiang, bei dieser Gelegenheit ganz ohne Hilfe gelassen, ward desswegen über Ying-pu ungehalten. Er schickte zu wiederholten Malen einen Gesandten, der den König zur Rede stellte und ihm die Aufforderung brachte, in Tsu zu erscheinen. Ying-pu gab indessen der Furcht immer mehr Raum und getraute sich nicht, der Aufforderung Folge zu leisten. Dem Könige von Hiang bereiteten damals im Norden die Reiche Tsi und Tschao grosse Sorge, im Westen stand ihm die Macht von Han gegenüber, und sein einziger Verbündeter war der König von Khieu-kiang. Ausserdem hatte er eine hohe Meinung von den Fähigkeiten Ying-pu's, den er in seine Nähe zu ziehen und zu verwenden wünschte. Er konnte sich aus diesem Grunde nicht entschliessen, gegen ihn feindlich vorzugehen.

Im dritten Jahre der Erhebung von Han (204 vor Chr.) hatte sich der König dieses Herrscherhauses nach der Vernichtung seines Heeres in Peng-tsching wieder auf das Gebiet von Liang geworfen und war zu dem Bezirke 虞 Yü [1]) gelangt. Daselbst äusserte er sich gegen seine Umgebung: Was Jene betrifft, so ist unter ihnen keiner, mit dem man berathen könnte in Angelegenheiten der Welt.

Der meldende Gesandte 隨何 Sui-ho trat vor und sprach: Ich verstehe nicht, was du, o König, meinst.

Der König von Han sprach: Wer ist fähig, als mein Gesandter zu gehen nach Hoai-nan [2]), damit er heisse dieses Reich hervor-

---

[1]) Das heutige Yü-tsching, Kreis Kuei-te in Ho-nan.

[2]) Das Reich Ying-pu's erhielt erst in späterer Zeit den Namen 淮南 Hoai-nan (das Land im Süden des Flusses Hoai). Nach einem in Geschichtswerken öfters beobachteten Vorgange wird hier und in dem Folgenden der gegenwärtige Name durch den späteren ersetzt.

schicken die Kriegsmacht, abfallen von Tsu und bewirke, dass aufgehalten werde der König von Hiang in Tsi einige Monate. Dass ich dann Besitz ergreife von der Welt, ist durch zehntausend Mittel mir möglich.

Sui-ho erwiederte: Ich bitte, dahin als Gesandter gehen zu dürfen.

Sui-ho ward sofort zum Gesandten für Hoai-nan bestimmt, und begab sich mit zwanzig Begleitern auf die Reise. Sobald die Stadt Lŏ erreicht worden, übernahm es der Hausminister des Königs, ihn bei Hofe einzuführen. Es vergingen jedoch drei Tage, ohne dass der Gesandte dem Könige vorgestellt worden wäre.

Sui-ho sprach jetzt zu dem ersten Hausminister: Dass der König mich nicht empfängt, geschieht gewiss desswegen, weil man Tsu hält für stark, aber Han für schwach. Dies ist es eben, um dessenwillen ich gesandt worden. Gesetzt, ich bekomme den König zu sehen und habe, indem ich mit ihm spreche, Recht, so ist dies etwas, das der grosse König möchte hören. Habe ich aber, indem ich mit ihm spreche, Unrecht, so bringe ich es dahin, dass ich und meine Genossen, zwanzig an der Zahl, sich niederwerfen vor der Axt und dem Hackbret [1]) auf dem Markte von Hoai-nan und dadurch in's Licht setzen, dass der König sich losgesagt hat von Han und verbündet mit Tsu. — Der erste Hausminister meldete diese Worte dem Könige Ying-pu, der hierauf den Gesandten empfing.

Bei der Zusammenkunft sprach Sui-ho zu dem Könige: Der König von Han heisst mich in Ehrfurcht überreichen das Schreiben. Ich, der Diener des grossen Königs, vermesse mich, darüber zu staunen, wie du, o grosser König, dich kannst mit Tsu befreunden.

Der König erwiederte: Ich bin gekehrt nach Norden und huldige ihm als ein Diener.

Sui-ho sprach weiter: Du, o grosser König, stehst mit dem Könige von Hiang zugleich in der Reihe und bist einer der Fürsten der Reiche. Indem du gekehrt bist nach Norden und ihm huldigst als ein Diener, hältst du gewiss dafür, dass Tsu stark und dass du stellen könnest das Reich unter den Schutz von Hiang. Als der König von Hiang angriff Tsi, kehrte er den Rücken den Breterwänden, den Mauer-

[1]) Der zur Hinrichtung Verurtheilte legte sich auf das Hackbret und ward mit der Axt enthauptet.

werken und ging seinen Kriegern voran. Dir, o grosser König, hätte es geziemt, insgesammt hervorzusenden die Menge von Hoai-nan, selbst sie zu befehligen als Feldherr und zu werden die vortretende Spitze des Heeres von Tsu. Jetzt hast du entsandt Krieger viertausend und sie als Hilfsmacht gestellt Tsu. Verfährt denn derjenige, der gekehrt ist mit dem Angesicht nach Norden und als Diener huldigt den Menschen, allen Ernstes auf diese Weise?

Als der König von Han kämpfte in Peng-tsching, war der König von Hiang noch nicht herausgetreten aus Tsi. Dir, o grosser König, hätte es geziemt, in Bewegung zu setzen die Streitkräfte von Hoai-nan, zu übersetzen den Hoai, Tag und Nacht dich einzufinden bei dem Kampfe unter den Mauern von Peng-tsching. Du, o grosser König, hattest unter deinen Befehlen eine Menge von zehntausend Kriegern, aber kein einziger von ihnen hat übersetzt den Hoai. Du legtest in den Schoss die Hände und sahest, wer der Sieger in dem Kampfe. Verfährt denn derjenige, der stellt das Reich unter den Schutz der Menschen, allen Ernstes auf diese Weise?

Du, o grosser König, trägst davon einen leeren Namen, indess du dich wendest nach Tsu, und du willst dich dabei ganz unter dessen Schutz stellen. Ich vermesse mich, dafür zu halten, dass du, o grosser König, dieses nicht wirst erwählen.

Dass du gleichwohl, o grosser König, nicht den Rücken kehrst Tsu, ist desswegen, weil du Han hältst für schwach. Ist die Kriegsmacht von Tsu auch stark, hat die Welt doch belegt dieses Reich mit dem Namen der Ungerechtigkeit, weil es den Rücken gekehrt hat dem beschworenen Vertrage und getödtet den Kaiser I. Trotzdem hat der König von Tsu Vertrauen, dass er siegen werde in dem Kampfe und hält sich für stark.

Der König von Han hat an sich gezogen die Fürsten der Reiche, vertheidigt, nachdem er zurückgekehrt, Tsching-kao und Yung-yang. Er sendet hernieder das Getreide von Schö und Han, umgibt mit tiefen Gräben die Wälle von Han, vertheilt die Krieger, bewacht die Geländer, macht sich zu Nutzen die Versperrungen. Wenn die Menschen von Tsu zurückführen die Kriegsmacht, liegt auf ihrem Wege das Land von Liang [1]). Sie sind tief gedrungen in feindliche Reiche auf einer Strecke von acht bis neunhundert Meilen. Wollen sie

---

[1]) Das Gebiet von Liang befand sich zwischen Tsi und Tsu.

kämpfen, so können sie dazu nicht gelangen. Wollen sie angreifen feste Städte, so sind sie mit ihrer Kraft dies nicht im Stande. Greise und Schwache führen herbei Mundvorräthe aus einer Entfernung von mehr als tausend Meilen. Wenn die Streitkräfte von Tsu gelangen nach Yung-yang und Tsching-kao, so vertheidigt Han diese mit Kraft und rührt sich nicht von der Stelle. Wollen sie vorwärts gehen, so kommen sie nicht dazu, anzugreifen. Wollen sie zurückweichen, so sind sie nicht im Stande, sich los zu machen. Desswegen sage ich: auf die Streitkräfte von Tsu kann man sich nicht verlassen.

Gesetzt aber, Tsu besiegte Han, so befänden die Fürsten der Reiche sich in Gefahr, sie würden sich fürchten und gegenseitig sich Hilfe bringen. Die Stärke von Tsu reicht eben nur hin, um zu bieten die Kriegsmacht der Welt. Dass somit Tsu nicht gleichkommt Han, ist aus der Lage der Dinge leicht zu ersehen. Dass du jetzt, o grosser König, dich nicht verbündest mit Han, für das zehntausend Mittel in Bereitschaft, sondern dich stellst unter den Schutz des gefährdeten und zu Grunde gehenden Tsu, ich vermesse mich, dafür zu halten, dass dies, o grosser König, von deiner Seite ein Irrthum.

Ich bin nicht der Meinung, dass die Streitkräfte von Hoai-nan hinreichen, um zu Grunde zu richten Tsu. Wenn du, o grosser König, entsendest die Kriegsmacht und abfällst von Tsu, wird der König von Hiang gewiss aufgehalten. Wird er aufgehalten einige Monate, so mag Han Besitz ergreifen von der Welt durch zehntausend Mittel, die in Bereitschaft. Ich bitte, mit dir zugleich, o grosser König, schwingen zu dürfen das Schwert und dass du dich wendest nach Han. Der König von Han wird gewiss zerreissen das Land und belehnen dich, o grosser König; um wie viel mehr wird dies auch gelten von dem Lande im Süden des Hoai? Das Land im Süden des Hoai wirst du, o grosser König, gewiss besitzen.

Aus diesem Grunde hat der König von Han in Ehrfurcht geschickt als Gesandten mich, damit ich biete meiner Unwissenheit Rath. Ich wünsche, dass du, o grosser König, hierauf verweilest mit den Gedanken.

König Ying-pu willigte in die ihm gemachten Vorschläge, indem er sprach: Ich bitte, in Empfang nehmen zu dürfen den Befehl.— Er hatte sich jetzt zwar im Geheimen zu dem Abfall von Tsu und dem Bündniss mit Han verstanden, getraute sich aber noch nicht, die Sache offenkundig werden zu lassen.

Indessen befand sich in der Hauptstadt auch ein Gesandter von Tsu, der eben den König Ying-pu scharf zur Rede stellte und ihn aufforderte, die Kriegsmacht ausrücken zu lassen. Derselbe wohnte in einem für die fremden Gesandten bestimmten Einkehrhause. Sui-ho begab sich geraden Weges in den Saal, wo dieser Mann wieder mit dem Könige eine Zusammenkunft hatte, setzte sich auf den, dem Gesandten von Tsu vorbehaltenen Ehrenplatz und sprach: Der König von Khieu-kiang hat sich bereits gewendet nach Han; wie könnte Tsu erlangen, dass man die Kriegsmacht aussendet? — Der König Ying-pu erschrack, während der Gesandte von Tsu aufstand und sich entfernte.

Sui-ho sprach jetzt zu dem Könige: Die Sache ist bereits angeknüpft. Du brauchst nur noch tödten zu lassen den Gesandten von Tsu, damit er nicht heimkehre, hierauf mögest du schleunigst dich begeben nach Han und mit ihm vereinen deine Kräfte.

Der König erwiederte: Es geschehe, wie der Gesandte mich gelehrt. Es erübrigt nur, aufzubieten die Kriegsmacht und anzugreifen.

Der König liess jetzt den Gesandten von Tsu tödten, und schritt sofort zum Angriffe auf das Reich Hiang-tsĭ's. Tsu entsandte seinerseits die Feldherren 聲 項 Hiang-sching und Lung-tsiü zum Angriffe auf Hoai-nan, während Hiang-tsĭ zurückblieb und seine Angriffe gegen 邑 下 Hia-yĭ [1]), eine Stadt des Reiches Liang, richtete. Nach einigen Monaten führte Lung-tsiü einen entscheidenden Schlag gegen das Land Hoai-nan und zertrümmerte das Heer Ying-pu's. Dieser König war Willens, sich mit den ihm verbliebenen Streitkräften nach Han zu werfen; da er jedoch befürchtete, durch Hiang-tsĭ angegriffen und vernichtet zu werden, begab er sich, von Sui-ho begleitet, heimlich auf den Weg und stellte sich unter den Schutz von Han.

Als Ying-pu den König von Han besuchte, sass dieser auf dem Bette und liess sich die Füsse waschen, in welchem Zustande er seinen Gast empfing. Der König von Khieu-kiang zürnte über die ihm hierdurch bezeigte Geringschätzung so sehr, dass es ihn reute, in das Lager von Han gekommen zu sein, und er war entschlossen, sich das Leben zu nehmen. Als er sich aber in die ihm angewiesene

---

[1]) Das heutige 邑 夏 Hia-yĭ, Kreis Kuei-te in Ho-nan.

Wohnung begab, fand er daselbst die Vorhänge, die Speisen und Getränke, ferner die Dienerschaft genau so, als ob alles für den König von Han selbst bestimmt gewesen. Der Zorn Ying-pu's verwandelte sich jetzt in Freude, da hierin seine Erwartungen übertroffen wurden [1].

Hierauf wurden Leute nach Khieu-kiang mit dem Auftrage geschickt, in diesem Reiche die nöthigen Verfügungen zu treffen. Tsu war ihnen jedoch zuvorgekommen, indem es schon früher den Feldherrn Hiang-pe ausgesandt hatte, der die Streitkräfte von Khieu-kiang an sich zog, und die Angehörigen Ying-pu's, dessen Gattinn und Kinder tödten liess. Der Abgesandte des Königs von Khieu-kiang konnte mit Mühe die alten Bekannten und begünstigten Diener des früheren Gebieters auffinden, und kehrte mit einigen tausend Kriegern, die er in dem Reiche zusammengebracht hatte, nach Han zurück. Der König von Han vermehrte die Streitkräfte Ying-pu's, und zog mit ihm, indem er auf dem Wege die zerstreuten Krieger des Heeres von Han an sich zog, in nördlicher Richtung nach Tsching-kao.

Im vierten Jahre der Erhebung von Han (203 vor Chr.) ward Ying-pu zum Könige von Hoai-nan ernannt und nahm an dem Feldzuge gegen Hiang-tsĭ Theil. Bei dieser Gelegenheit sandte er auch Leute nach Khieu-kiang, von welchem Lande wieder einige Bezirke unter die Herrschaft des früheren Königs gebracht wurden.

Im fünften Jahre der Erhebung von Han (202 vor Chr.) machte Ying-pu in Gemeinschaft mit Lieu-ku einen Einfall in Khieu-kiang, wo beide den Vorsteher der Pferde Tscheu-yin zum Abfall von Tsu zu bereden suchten. Dieser Feldherr sagte sich auch wirklich von Tsu los und vereinigte die Streitkräfte des Landes Khieu-kiang mit denjenigen von Han, worauf die Macht Hiang-tsĭ's unter den Mauern von Kai angegriffen und vernichtet ward.

Als nach der Unterwerfung sämmtlicher Reiche der König von Han Kaiser geworden, gab er seinen Ministern und Feldherren ein Fest, wobei er den Gesandten Sui-ho vor den versammelten Würden-

---

[1]) Der Ausleger Sse-ku gibt als Grund dieser Behandlung Ying-pu's Folgendes an: Der König von Han fürchtete, dass Ying-pu, der schon lange Zeit König gewesen, einen hochfahrenden Sinn an den Tag legen werde; desswegen habe er ihn durch den schlechten Empfang demüthigen wollen. Später habe er für ihn kostbare Vorhänge, eine grosse Menge Speisen und Getränke bestimmt, ferner ihm eine zahlreiche Dienerschaft gegeben, um ihn wieder zufrieden zu stellen.

trägern herabzusetzen suchte, indem er sprach: Sui-ho ist ein verdorbener Gelehrter. Wenn man lenkt die Welt, wozu könnte man dann einen verdorbenen Gelehrten wohl brauchen? [1])

Sui-ho stellte sich auf die Knie und erwiederte: Als du, o Kaiser, vorwärts führtest die Kriegsmacht und angriffst Peng-tsching, hatte sich der König von Tsu noch nicht entfernt aus Tsi. Wenn du, o Kaiser, ausgesandt hättest Fussgänger fünfzigtausend, Reiter fünftausend, wärest du wohl im Stande gewesen, zu erobern Hoai-nan?

Der Kaiser antwortete: Ich wäre es nicht im Stande gewesen.

Sui-ho fuhr fort: Du, o Kaiser, schicktest mich mit zwanzig Menschen als Gesandten nach Hoai-nan. Sobald ich angekommen, geschah es, wie du, o Kaiser, gewünscht. Dies waren meine Verdienste: ich war weiser als Fussgänger fünfzigtausend, Reiter fünftausend. Warum nennst du, o Kaiser, mich dessenungeachtet einen verdorbenen Gelehrten und fragst, wozu man, wenn man lenkt die Welt, einen verdorbenen Gelehrten wohl könne brauchen?

Der Kaiser erwiederte: Ich ziehe so eben in Erwägung deine Verdienste. — Sui-ho erhielt hierauf die Stelle eines „mittleren Beruhigers" in dem Heere.

Ebenso erhielt Ying-pu, als König von Hoai-nan bestätigt, eine kaiserliche Abschnittstafel, wobei die Landschaften Khieu-kiang, Liü-kiang [2]), Heng-schan und 章 豫 Yü-tschang [3]) seinem Reiche zugetheilt wurden und Lŏ die Hauptstadt blieb. Der König erschien übrigens zu verschiedenen Malen an dem Hofe des Kaisers, nämlich im siebenten Jahre der Erhebung von Han in Tschin, im achten in Lŏ-yang, im neunten in Tschang-ngan, wodurch er die Oberhoheit von Han thatsächlich anerkannte.

Als im eilften Jahre der Erhebung von Han (196 vor Chr.) der Fürst von Hoai-yin auf Befehl der Kaiserinn Liü hingerichtet wurde, erwachten zuerst Besorgnisse in dem Herzen Ying-pu's. Noch im Sommer desselben Jahres ward Peng-yuĕ, König von Liang, hingerichtet und dessen Fleisch, wie es in solchen Fällen Sitte war, mit

---

[1]) Der Ausleger Sse-ku erklärt dieses Verfahren folgendermassen: Der Kaiser habe Sui-ho belohnen wollen, habe jedoch geglaubt, dass die übrigen Minister hiermit nicht einverstanden sein würden. Er habe ihn daher vor der Versammlung herabgesetzt, um ihm Gelegenheit zu geben, selbst seine Verdienste geltend zu machen.

[2]) Das heutige Liü-tscheu in Kiang-nan.

[3]) Das heutige Nan-tschang in Kiang-si.

Lauch eingemacht [1]). Der Kaiser liess das eingemachte Fleisch in Gefässe legen und schickte sämmtlichen Reichsfürsten eines derselben als Geschenk. Eine solche Sendung gelangte auch nach Hoai-nan, dessen König sich eben auf der Jagd befand. Als Ying-pu das eingemachte Fleisch des Königs Peng-yuě erblickte, befiel ihn grosse Furcht, und er gab seinen Leuten heimlich Befehl, an den verschiedenen Aufstellungsorten Streitkräfte zu sammeln, in den zur Seite der Hauptstadt liegenden Landschaften zu warten und auf die nahende Gefahr zu achten.

Während Ying-pu somit auf alles gefasst war und die Vorbereitungen zum Abfall traf, war ein an sich unbedeutendes Ereigniss die Ursache, dass sein Vorhaben an den Kaiser verrathen wurde. Eine von dem Könige begünstigte Nebengemahlinn litt an einer leichten Krankheit und erhielt die Erlaubniss, sich zu einem Arzte begeben zu dürfen. Das Thor des Hauses, in welchem der Arzt wohnte, befand sich dem Thore eines anderen Hauses, welches von 赫賁 Fei-he, einem mittleren Grossen des Reiches, bewohnt war, gegenüber. Die Nebengemahlinn des Königs begab sich mehrere Male in das Haus des Arztes. Fei-he, der dieselbe für eine Bedienstete des Palastes hielt, machte ihr eine Menge Speisen zum Geschenk, gesellte sich zu ihr als Begleiter und trank mit ihr in dem Hause des Arztes Wein.

Nach einiger Zeit befand sich die Nebengemahlinn wieder in Gesellschaft des Königs und rühmte im Verlaufe des Gespräches die Art und Weise, mit der Fei-he die Menschen zu behandeln wisse. Hierüber zürnte der König und fragte, wie sie dies in Erfahrung gebracht habe, worauf das Weib alles so erzählte, wie es sich zugetragen hatte. Dem zu Folge schöpfte der König Verdacht und glaubte, dass zwischen Fei-he und seiner Nebengemahlinn Unordnungen vorgefallen seien. Als Fei-he von dem auf ihm ruhenden Verdachte in

---

[1]) Das Bestehen einer solchen Sitte wird an verschiedenen Stellen der alten Geschichte angedeutet. Der Ausleger Sse-ku sagt in einer Anmerkung zu dem Buche der früheren Han: Das Fleisch der hingerichteten Empörer ward eingemacht, was in den (in dem Buche der früheren Han enthaltenen) Nachrichten über die Strafen durch die Worte: „Ihre Gebeine und ihr Fleisch werden mit Lauch eingelegt“ ausgedrückt wird. Bei der hier genannten Bereitungsart ward das Fleisch zuerst getrocknet, hierauf zerschnitten, mit Mehl gemengt, gesalzen und zuletzt mit Wein begossen, worauf es in einem Topfe hundert Tage liegen blieb.

Kenntniss gesetzt wurde, fürchtete er sich, vor dem Könige zu erscheinen und meldete sich krank. Ying-pu zürnte indessen immer mehr und war Willens, den Grossen seines Reiches festnehmen zu lassen. Fei-he fasste sofort den Entschluss, an dem Hofe von Han als Ankläger aufzutreten. Er begab sich auf den Weg und reiste mit unterlegten Pferden nach Tschang-ngan, dem damaligen Wohnsitze des Kaisers. Ying-pu liess dem Entflohenen zwar nachsetzen, dieser konnte jedoch nicht mehr eingeholt werden.

Als Fei-he in Tschang-ngan ankam, überreichte er dem Kaiser eine Schrift, worin er meldete, dass Ying-pu abzufallen gedenke und dass man, so lange der König die Kriegsmacht noch nicht ausgesandt habe, demselben zuvorkommen und ihn strafen könne.

Nach der Durchlesung dieses Schreibens besprach sich der Kaiser mit dem Reichsgehilfen Siao-ho. Dieser äusserte seine Meinung mit folgenden Worten: Es ist nicht wahrscheinlich, dass Pu dies zu thun gedenkt. Ich vermuthe, dass irgend ein Feind in seinem Grolle ihn falsch anklagt. Ich bitte, binden zu lassen Hĕ und abzusenden Leute, damit sie sich im Geheimen überzeugen von der Schuld des Königs von Hoai-nan.

Als Ying-pu erfuhr, dass Fei-he, der bereits eines Vergehens willen die Flucht ergriffen, in Tschang-ngan eine Anzeige gemacht, glaubte er, dass dieser Mann die geheimen Angelegenheiten des Reiches verrathen habe. Als jetzt noch ein Gesandter von Han eintraf und manches von dem, das in der Anzeige erwähnt ward, bestätigt fand, liess Ying-pu die in Hoai-nan zurückgebliebenen Angehörigen und Verwandten Fei-he's hinrichten, das Kriegsheer ausrücken und sagte sich offen von Han los. Sobald der Kaiser durch Briefe von diesem Abfall in Kenntniss gesetzt ward, entliess er Fei-he seiner Haft und übertrug ihm eine Feldherrnstelle.

Der Kaiser berief hierauf seine Feldherren und sprach zu ihnen: Pu ist abgefallen; was ist hier zu thun?

Alle antworteten: Man lasse die Kriegsmacht ausrücken und stürze in eine Grube den Knecht. Was sollte er noch ausrichten können?

Unterdessen fragte Ying, Fürst von Ju-yin, der auch Fürst von Hia und Teng genannt wird [1], in dieser Angelegenheit seinen Gast,

[1] Derselbe ist in dem Aufsatze: „Die Gewaltherrschaft Hiang-yü's" (S. 36 und 48) erwähnt worden.

den Fürsten von 薛 Siĕ, der einst Ling-yün von Tsu gewesen. Der Ling-yün antwortete: Es hat seine Ursache, dass jener sich auflehnt.

Der Fürst von Teng bemerkte: Der Kaiser hat zerrissen das Land und ihn zum König gemacht. Er hat losgetrennt das Lehen und ihn zu Ansehen gebracht. Er hiess ihn das Angesicht kehren nach Süden und erhob ihn zum Gebieter von zehntausend Wagen. Was für eine Ursache sollte jener haben, sich zu empören?

Der Ling-yün erwiederte: Im vergangenen Jahre hat man getödtet Peng-yuĕ. Im vorhergehenden Jahre hat man angegriffen Han-sin. Will man sich aussprechen über diese drei Menschen, so haben sie gleiche Verdienste und sind die Menschen eines einzigen Leibes. Jener glaubte, dass das Unglück erreichen werde ihn selbst; aus diesem Grunde hat er sich empört.

Der Fürst von Teng empfahl hierauf seinen Gast dem Kaiser indem er sprach: Unter meinen Gästen befindet sich der Fürst von Siĕ, der frühere Ling-yün von Tsu. Dieser Mann hat wohlberechnete Rathschläge, und man kann ihn fragen.

Der Kaiser liess den Fürsten von Siĕ zu sich rufen und befragte ihn über die Angelegenheit des Königs Ying-pu. Der Fürst von Siĕ gab folgende Antwort: Dass Pu sich empört hat, darf uns nicht wundern. Wenn Pu sich entscheidet für den ersten der drei Entwürfe [1]), so ist das Land im Osten der Berge nicht mehr im Besitze von Han. Entscheidet er sich für den zweiten der drei Entwürfe, so kann man die Zahl der Siege und Niederlagen noch nicht wissen. Entscheidet er sich für den letzten der drei Entwürfe, so wird der Kaiser ruhig liegen auf seinem Kissen.

Der Kaiser fragte: Was nennst du den ersten der drei Entwürfe?

Der Ling-yün antwortete: Wenn er in Osten wegnimmt U, im Westen wegnimmt Tsu, einverleibt Tsi, wegnimmt Lu, wenn er hinüber gehen lässt die beschriebene Tafel nach Yen und Tschao, wenn er sich fest behauptet in seinem Wohnsitz, so ist das Land im Osten der Berge nicht mehr im Besitze von Han.

Der Kaiser fragte: Was nennst du den zweiten der drei Entwürfe?

---

[1]) Dieses bezieht sich nach Einigen auf das Breterspiel, nach Anderen auf die Vorschriften der Kriegskunst.

Der Ling-yün antwortete: Wenn er im Osten wegnimmt U, im Westen wegnimmt Tsu, einverleibt Hân, wegnimmt Wei, festhält das Getreide der Speicher von Ngao, versperrt die Ausgänge von Tsching-kao, so kann man die Zahl der Siege und Niederlagen noch nicht wissen.

Der Kaiser fragte: Was nennst du den letzten der drei Entwürfe?

Der Ling yün antwortete: Wenn er im Osten wegnimmt U, im Westen wegnimmt Hia-tsai, wenn er die Lastwagen ziehen lässt nach Yue, er selbst sich wendet nach Tschang-scha, so wird der Kaiser ruhig liegen auf seinem Kissen. Für Han gibt es dann nichts weiter zu thun [1]).

Der Kaiser fragte wieder: Für welchen Entwurf wird sich jener entscheiden?

Der Ling-yün antwortete: Er wird sich entscheiden für den letzten der drei Entwürfe.

Der Kaiser fragte: Warum sollte jener aufgeben den ersten und zweiten Entwurf, und sich entscheiden für den letzten der drei Entwürfe?

Der Ling-yün antwortete: Pu gehörte ursprünglich zu den Schaaren des Berges Li, und er ward der Gebieter von zehntausend Wagen. In diesen Verhältnissen hat er nicht geblickt nach rückwärts und seine Gedanken nicht gerichtet auf die hundert Geschlechter, die zehntausend Geschlechtsalter. Desswegen sagte ich: Er wird sich entscheiden für den letzten der drei Entwürfe.

Der Kaiser billigte die Ansichten des Fürsten von Siĕ und belehnte ihn mit tausend Thüren des Volkes. Nachdem er hierauf den Kaisersohn 長 Tschang an der Stelle Ying-pu's zum Könige von Hoai-nan ernannt, liess er sofort ein Heer ausrücken, welches, von

[1]) In der Voraussetzung, dass hier eine Anspielung auf das Breterspiel enthalten ist, wird das Obige folgendermassen erklärt. Bei dem ersten der drei Entwürfe bleibt man in dem entfernten Theile des Bretes, beschreibt einen abgesonderten Bogen und nähert sich dem Gegenstande der Einschliessung. Auf diese Weise erhält man viele Siege, welche darin bestehen, dass man die Wege gewinnt. Bei dem zweiten der drei Entwürfe ist man bemüht zu zerreissen, zu bedecken und zu verkürzen, indem man um Vortheile streitet und seinen Nutzen sucht. Auf diese Weise bleibt es zweifelhaft, wer gesiegt oder eine Niederlage erlitten hat, und man muss erst zählen, um dies bestimmen zu können. Bei dem letzten der drei Entwürfe vertheidigt man die Grenzen, läuft in die Winkel, legt Fallen und sucht dadurch auf einem kleinen Raume sein Dasein zu fristen.

ihm selbst befehligt, im Osten die Länder des abgefallenen Königs angriff.

Zur Zeit als König Ying-pu sich zum Abfall anschickte, hatte er sich gegen seine Feldherren geäussert: Der Kaiser ist schon alt. Er ist der Kriegführung satt und gewiss nicht im Stande, selbst zu erscheinen. Er wird senden seine Feldherren. Aber unter allen Feldherren wäre allein etwas zu besorgen von Hoai-yin und Peng-yuĕ. Jetzt sind diese beiden schon todt; vor den übrigen brauchen wir uns nicht zu fürchten. — Man sagte sich daher ohne Bedenken von Han los.

Unterdessen that Ying-pu wirklich, was der Fürst von Siĕ vorhergesagt. Er wandte sich nach Osten und griff das Reich 荆 King an. Dieses Reich, welches aus dem Lande im Osten des Flusses Hoai gebildet worden, zweiundfünfzig feste Städte zählte und Lieu-ku, einen Oheim des Kaisers, zum Könige hatte, entsprach zum grössten Theile dem früheren Reiche U, und dessen Hauptstadt war ebenfalls U [1]. König Lieu-ku ward geschlagen und fand den Tod auf der Flucht in 陵 富 Fu-ling [2]. König Ying-pu zog alle Streitkräfte des Reiches King mit Gewalt an sich, übersetzte den Fluss Hoai und richtete den Angriff gegen das Reich Tsu.

Das letztgenannte Reich, welches aus dem Lande im Westen des Flusses Hoai gebildet worden, sechsunddreisig feste Städte zählte und von dem Könige Yuen, einem jüngeren Bruder des Kaisers, beherrscht wurde, umfasste nur den nordöstlichen Theil des früheren Reiches Tsu, und dessen Hauptstadt war Peng-tsching. Tsu entsandte seine Kriegsmacht, welche, zwischen den Bezirken 徐 Siü und 僮 Tung [3] lagernd, den Kampf mit Ying-pu aufnahm.

Die Macht von Tsu bildete drei Kriegsheere, welche bestimmt waren, gegenseitig Hilfe zu bringen. Man glaubte, auf diese Weise einen ausserordentlichen Schlachtplan entworfen zu haben. Dagegen machte Jemand dem Feldherrn von Tsu folgende Vorstellung: Pu versteht sich vortrefflich auf die Kriegführung; das Volk hat vor ihm

---

[1] Die Hauptstadt des heutigen gleichnamigen Districtes in unmittelbarer Nähe des heutigen Su-tscheu in Kiang-su.

[2] Ein alter Bezirk der späteren Landschaft Lin-hoai, welche die Gegend des heutigen gleichnamigen Districtes, Kreis Fung-yang, Provinz Kiang-nan.

[3] So hiessen zur Zeit der Han zwei Bezirke, welche ebenfalls zu der früher genannten Landschaft Lin-hoai gehörten.

eine wahre Scheu. Auch heisst es in den Vorschriften der Kriegskunst: Wenn die Fürsten der Reiche kämpfen auf ihren Boden, so befinden sie sich auf dem Boden der Flucht [1]). — Jetzt bildet man drei abgesonderte Heere. Wenn jene ein Heer von uns geschlagen haben, werden die übrigen entfliehen; wie sollten sie im Stande sein, einander Hilfe zu bringen?

Der Feldherr von Tsu liess diese Vorstellung unbeachtet. Bei dem Kampfe, welcher hierauf stattfand, schlug Ying-pu wirklich ein Heer von Tsu, worauf die beiden anderen Heere die Flucht ergriffen und sich auflösten.

Indem Ying-pu, seinen Sieg verfolgend, weiter nach Westen rückte, traf er auf dem westlich von dem Bezirke 蘄 Ki [2]) gelegenen Gebiete 䍃 會 Kuai-tschuen mit dem Heere des Kaisers zusammen. Die Kriegsmacht des Königs von Hoai-nan bestand aus sehr auserlesenen Streitern, und der Kaiser war im Anfange genöthigt, sich hinter Lagerwällen, die er auf dem Gebiete 城 庸 Yung-tsching [3]) errichtet hatte, zu vertheidigen.

Als der Kaiser von der Höhe der Lagerwälle in die Ferne blickte, bemerkte er, dass Ying-pu sein Heer gerade so in Schlachtordnung stellte, wie dies einst in dem Feldzuge gegen Hiang-tsǐ, wo die Macht dieses Königs in Kai eingeschlossen und vernichtet ward, geschehen war. Dem Kaiser war dies äusserst zuwider. Er suchte mit Ying-pu von Angesicht zusammenzutreffen und rief ihm aus der Ferne zu: Was habe ich dir zu Leide gethan, dass du von mir abfällst? — Ying-pu antwortete: Ich möchte nur gerne Kaiser werden. — Über diese Worte gerieth der Kaiser in Zorn und ergoss sich in Schmähungen gegen seinen früheren Feldherrn.

Die grosse Schlacht, welche jetzt geschlagen wurde, ging für Ying-pu verloren. Dieser Feldherr ward zur Flucht gezwungen und bewerkstelligte seinen Rückzug über den Fluss Hoai. Auf seinem

---

[1]) Als Grund wird angegeben, dass die Krieger, welche sich auf ihrem heimischen Boden befinden, das Land lieben und sich mit dem Gedanken an Ruhe tragen, daher leicht die Flucht ergreifen und sich zerstreuen.

[2]) Zu diesem Bezirke gehörte die Gegend, in welcher Tschin-sching zuerst gegen das Herrscherhaus Thsin aufgestanden.

[3]) Nur der Name eines Gebietes und nicht zugleich, wie nach der Verbindung geschlossen werden könnte, der Name einer festen Stadt.

Wege öfters Halt machend und mit den Verfolgern neue Kämpfe bestehend, blieb er jedesmal im Nachtheil und erreichte zuletzt, nur noch von hundert Kriegern begleitet, als Flüchtling das Land im Süden des grossen Stromes.

Ying-pu hatte einst eine Tochter U-jui's, Landesherrn von Po, zur Gemahlinn genommen. U-jui ward später durch Hiang-tsĭ zum Könige von Heng-schan, durch den Kaiser des Herrscherhauses Han zum Könige von Tschang-scha ernannt, war jedoch kurze Zeit nach der letztgenannten Einsetzung gestorben und hatte zum Nachfolger seinen Sohn, den König 哀 Ngai. Den erwähnten Umstand der Verwandtschaft benützte der König von Tschang-scha, um den Feind des Kaisers zu verderben. Er schickte Leute an Ying-pu, welche diesem betrügerischer Weise das Anerbieten machten, ihn auf der Flucht zu begleiten und nach dem früheren Reiche Yue, wo er eine Zufluchtsstätte finden sollte, als Führer zu dienen. Der König von Hoai-nan glaubte den Worten der Sendlinge und folgte ihnen.

Sobald man in Po-yang [1]) angekommen war, tödteten die Bewohner dieses Landes den König Ying-pu in einem zwischen den Feldern befindlichen, zu dem Unterbezirke 兹 Thse [2]) gehörenden Hause des Volkes.

Das Herrscherhaus Ying-pu ward sofort vernichtet und Tschang, der Sohn des Kaisers, zum Könige von Hoai-nan eingesetzt. Fei-he ward zum Lehensfürsten von 思 期 Khi-sse ernannt und ebenso wurden sechs Feldherren von Han, welche sich in diesem Kriege besonders ausgezeichnet hatten, mit Lehen betheilt.

Dem Kaiser selbst kostete dieser Feldzug das Leben. Er ward bei dem Angriffe auf das Heer Ying-pu's von einem Pfeile getroffen, kränkelte seitdem fortwährend und starb, nachdem er in seine Hauptstadt zurückgekehrt, noch in demselben Jahre (195 vor Chr.).

---

[1]) Das öfter genannte Po, welches von Po-yang die Abkürzung.

[2]) In dem alten Bezirke 陽 鄡 Kiao-yang, der seinerseits in der früheren Landschaft Yü-tschang, der Gegend des heutigen Nan-schang, gelegen.

SITZUNG VOM 24. MAI 1860.

Die Classe beschäftigte sich in dieser Sitzung mit den Preisaufgaben.

Die kais. Akademie der Wissenschaften hat auf Antrag dieser Classe in der feierlichen Sitzung vom 31. Mai 1858 die Ausschreibung der nachstehenden Preisaufgabe bekannt gemacht:

„Die Frage nach der Zeitfolge, in welcher Platon seine Dialoge abgefasst hat, ist dadurch von eigenthümlicher Wichtigkeit, dass ihre verschiedene Beantwortung auf die Auffassung der einzelnen Dialoge und der gesammten Philosophie Platon's in mancher Hinsicht einen entscheidenden Einfluss gewonnen hat. Die epochemachenden Untersuchungen Schleiermacher's über diesen Gegenstand sind am umfassendsten und eindringendsten von K. F. Hermann bestritten, der von einem wesentlich verschiedenen Principe ausgehend zu theilweise abweichenden Ergebnissen gelangt ist. Das Princip und die Ergebnisse Hermann's haben bei mehreren geschätzten Forschern auf diesem Gebiete im Wesentlichen Beistimmung gefunden.“

„Es werde erstens untersucht, ob für die Hermann'sche Anordnung der angeblich auf historischen Thatsachen beruhende Beweis wirklich geführt ist.“

„Zweitens. Die Gefahr, unsichere Hypothesen in die Beantwortung dieser Frage aufzunehmen, entsteht besonders dadurch, dass jeder der Platonischen Schriften ihre Stelle in der chronologischen Anordnung angewiesen werden soll. Es wird für einen sicheren Fortschritt dieser Untersuchung förderlich sein, den Anspruch auf ein Umfassen der sämmtlichen Platonischen Dialoge zunächst aufzugeben und diejenigen herauszuheben, für welche sich die Abfassungszeit an sich oder im Vergleiche zu bestimmten anderen Dialogen zu völliger Evidenz bringen lässt.“

An dem bei der Ausschreibung der Preisfrage festgestellten Termin, 31. December 1859, wurden bei der kais. Akademie drei Abhandlungen eingereicht, jede derselben vorschriftmässig ohne den Namen des Verfassers, jede bezeichnet mit einem Wahlspruche und mit einem denselben Wahlspruch tragenden versiegelten Zettel, der den Namen des Verfassers enthält. Das Gutachten der von der philosophisch-historischen Classe zur Prüfung dieser Abhandlungen ernannten Commission lautet folgendermassen:

I. Abhandlung mit dem Motto:

Est quadam prodire tenus, si non datur ultra.

Die Arbeit (162 Seiten gr. Fol.) behandelt, ohne irgend durch eine Einleitung diesen Gang der Untersuchung zu rechtfertigen oder die Ergebnisse in einem abschliessenden Überblicke zusammenzufassen, folgende sechs Platonische Dialoge: Charmides, Lysis, Phaedrus, Theaetetus, Sophistes, Politikus, und dies zwar in der Weise, dass von jedem Dialoge zunächst der Inhalt ausführlich dargelegt, sodann aus der Inhaltsangabe und der in ihr bezeichneten Gliederung des Dialoges Folgerungen über seinen Zweck und seine Stellung zu den anderen in dem Bereiche dieser Abhandlung enthaltenen Dialogen gezogen werden.

Untersuchungen der Art, wie sie in der vorliegenden Abhandlung angestellt werden, sind zum Verständnisse der Platonischen Dialoge, der einzelnen sowohl als ihres gegenseitigen Verhältnisses, unerlässlich nothwendig. Ob durch die in der vorliegenden Abhandlung gegebenen Erörterungen, trotz des unverkennbar auf sie gewendeten Fleisses und der ziemlich umfassenden Berücksichtigung der neueren Literatur über Platon, das Verständniss der darin behandelten Dialoge einen sicheren Gewinn ziehen könne, muss höchst zweifelhaft erscheinen. Die Inhaltsangaben entbehren jener strengen Objectivität, welche allein sie zu einer festen Grundlage für weitere Untersuchungen machen kann; in die Untersuchung des einheitlichen Zweckes eines Dialogs und seines Verhältnisses zu anderen Dialogen sind öfters Voraussetzungen über den philosophischen Entwickelungsgang Platon's mit voller Zuversicht und doch ohne Erweis aufgenommen; die sprachliche Darstellung, mehr durch neuere Werke über Platon als durch Platon selbst bestimmt, leidet öfters an einer Unklarheit, die es schwer macht, des Verfassers Überzeugungen vollständig zu fixiren.

Aber selbst wenn die Abhandlung von den angedeuteten Mängeln frei wäre und vollständig das erreichte, was auf dem eingeschlagenen Wege erreichbar ist, würde sie nicht als eine Bearbeitung der gestellten Preisfrage zu betrachten sein. Denn die Preisaufgabe fordert in ihrem ersten Theil Discussion der für die Auffindung der Zeitfolge aufzustellenden Grundsätze, indem sie zur Prüfung eines gegenwärtig zu überwiegender Geltung gelangten Principes der chronologischen Anordnung auffordert. Eine solche Prüfung kann nicht in gelegentlichen Erörterungen zu einzelnen Dialogen gegeben werden, sondern erfordert nothwendig eine Untersuchung, welche die fraglichen Grundsätze klar darlege und ihre Berechtigung so wie ihre Durchführung würdige. Gesetzt, dass sich dann aus derselben nur für eine so kleine Zahl von Dialogen, als in dieser Abhandlung in Betracht gezogen sind, über die Abfassungszeit Folgerungen von hinlänglicher Sicherheit ergäben, so würde dies die Abhandlung noch nicht nothwendig von der Preisbewerbung ausschliessen; wohl aber ist dies der Fall, da statt einer vollständigen Untersuchung der Frage über die Zeitfolge der Platonischen Dialoge nur Studien zu der Auffassung einiger Dialoge nebst Bemerkungen über die Aufeinanderfolge ihrer Abfassungszeit gegeben sind.

II. Abhandlung mit dem Motto:

Μέλλων τελευτᾶν ἐνύπνιον εἶδεν, ὡς κύκνος γενόμενος ἀπὸ δένδρου εἰς δένδρον μετέρχεται καὶ ταύτῃ πόνον πλεῖστον παρέχει τοῖς ἰξευταῖς. Olymp. vit. Plat.

Die Abhandlung, 451 Seiten in 4., ist, der Formulirung der Preisaufgabe gemäss, in zwei Hauptabschnitte getheilt, deren erster kritisch-polemischen Inhalts ist, und deren zweiter positive Ergebnisse aufzustellen unternimmt. Im ersten Hauptabschnitte sucht der Verfasser zunächst S. 6—19 zu erweisen, dass die von K. F. Hermann getroffene Scheidung der echten Platonischen Dialoge von den unechten nicht auf sicheren Kriterien beruhe; sodann prüft derselbe die Begründung der Hermann'schen Anordnung der Dialoge an den historischen Zeugnissen, welche Hermann für die Dialoge Lysis, Phaedrus, Theaetetus, Symposion, die Gesetze, den Staat, Timäus, Kritias behufs der Feststellung ihrer Abfassungszeit geltend macht, S. 21—224; woran sich anhangsweise die Discussion der von einigen andern Gelehrten in gleicher oder ähnlicher Richtung geführten Argumentationen anschliesst, S. 225—324. Im zweiten,

der positiven eigenen Untersuchung gewidmeten Hauptabschnitte unternimmt der Verfasser zuerst S. 332 — 380 die Grenzen zu bestimmen, „innerhalb deren allein Platon auf dem philosophischen Gebiete schriftstellerisch thätig gewesen sein könne", und zwar sucht er zu erweisen, dass Platon nicht vor der Gründung seiner Schule und nicht nach seinem 66. Lebensjahre könne philosophische Schriften verfasst haben. Hierauf unterzieht der Verfasser S. 381 bis 439 die Nachrichten über Platon's Reisen einer eingehenden Untersuchung, als deren Ergebniss er die Gründung der Schule in einen merklich früheren Zeitpunct setzt als die verbreitetste Annahme ist. Zuletzt geht er auf die Frage ein, „ob sich die Abfassungszeit einiger Dialoge wenigstens im Vergleiche mit anderen durch äussere und zwar zuverlässige Zeugnisse bestimmen lasse", S. 440 — 451, und gelangt zu dem Ergebnisse, dass nur für den Staat, den Timäus und die Gesetze sich in Bezug auf das gegenseitige Verhältniss ihrer Abfassungszeit sichere Entscheidung geben lasse.

So wenig der Ton, welcher in der Kritik namentlich gegen K. Fr. Hermann öfters angeschlagen wird, gebilligt werden kann, so verdient doch das in der ganzen Abhandlung sichtbare Streben nach gewissenhafter Strenge der Beweisführung alle Anerkennung. Aber erstens hat die Abhandlung in ihrem kritischen und in ihrem positiven Theile die Frage in engere Grenzen beschränkt, als durch die Stellung der Preisaufgabe gerechtfertigt und für eine erschöpfende Bearbeitung des Gegenstandes möglich ist. Die Dialoge, von deren Zeitbestimmung der Verfasser zur Widerlegung Hermann's handelt, nehmen zwar für die Durchführung des von Hermann aufgestellten Principes eine wichtige Stelle ein; aber wenn selbst in allen diesen einzelnen Fällen der Verfasser die Argumente Hermann's vollständig widerlegt hätte, so würde dadurch doch nur ein Theil der gesammten Beweisführung Hermann's überhaupt berührt sein. Durch den zweiten positiven Theil der Preisaufgabe war verlangt, es sollten diejenigen Daloge herausgehoben werden, „für welche sich die Abfassungszeit an sich oder im Vergleich zu bestimmten anderen Dialogen zu völliger Evidenz bringen" lasse. Welche Mittel es seien, durch die für einen wie immer beschränkten Kreis von Dialogen diese Evidenz über ihre absolute oder relative Abfassungszeit herzustellen sei, blieb der Forschung der Bearbeiter des Gegenstandes vollständig überlassen. Der Verfasser dieser Abhandlung beschränkt nun die Frage dahin, dass

er nur untersucht, „ob sich die Abfassungszeit einiger Dialoge wenigstens im Vergleiche mit anderen durch äussere und zwar zuverlässige Zeugnisse bestimmen lasse“. Diese Beschränkung ist, wie der Fragestellung fremd, so für die Sache willkürlich; denn der Verfasser hat nicht erwiesen, dass aus Inhalt oder Form Platonischer Werke selbst evidente Folgerungen über ihre Abfassungszeit zu ziehen nicht möglich sei. — Zweitens ist die Strenge der Beweisführung, welche einzuhalten der Verfasser in anerkennenswerther Weise bemüht gewesen ist, in der wirklichen Ausführung öfters zu vermissen. Die Gründe, durch welche der Verfasser die schriftstellerische Thätigkeit Platon's in die Zeit von der Gründung der Schule bis zu Platons 66. Lebensjahre einschliesst, unterliegen mindestens eben so gewichtigen Bedenken, als die von ihm bekämpften Ansichten; in den Folgerungen aus äusseren Zeugnissen ist zuweilen auf ein einzelnes, minder erhebliches Wort ein solches Gewicht gelegt, dass mit seiner mehr oder minder strengen Auslegung der ganze Beweis steht oder fällt; in der gelegentlich geübten Textes-kritik sind öfters Änderungen der Überlieferung oder Weglassungen aus ihr mit einer nicht hinlänglich berechtigten Zuversicht vorgenommen.

Wenn es hiernach nicht möglich ist, die vorliegende Abhandlung für eine gelungene Lösung der Preisaufgabe zu erklären, so ist doch zu bemerken, dass sich in ihr einige, zum Theil nur in entfernterem Zusammenhange zu dem Ganzen stehende Abschnitte finden, die, mit sichtbarer Vorliebe bearbeitet, eine hervorhebende Erwähnung verdienen, so: die Untersuchung über das gegenseitige Verhältniss und die Urheber der aus dem Alterthume überlieferten Lebensbeschreibungen Platon's, die Bemerkungen zur Erklärung und Textes-kritik des Diogenes von Laerte, und die eingehende Discussion der Nachrichten über Platon's Reisen. Durch eine nochmalige, streng sichtende Durcharbeitung würden diese Abschnitte schätzbare einzelne Beiträge zu den Untersuchungen über Platon werden können.

III. Abhandlung mit dem Motto:

Sine ira et studio! Nec tamen sine ira nec sine studio!

Die Abhandlung, 304 Seiten Fol., gibt in ihrem ersten allgemeinen Theil, S. 1—118, eine Geschichte der Forschungen, welche in der neueren Zeit seit Tennemann über die Zeitfolge der Platonischen Dialoge angestellt sind; die Untersuchungen Schleiermacher's und

Hermann's werden am eingehendsten erörtert, aber alle anderen Forscher auf diesem Gebiete finden an geeigneter Stelle volle Berücksichtigung; die genau charakterisirende Darlegung der in den verschiedenen Forschungen leitenden Grundsätze enthält zugleich die principielle Kritik derselben. Die Kritik der einzelnen Ergebnisse der früheren Forscher, namentlich Schleiermacher's und Hermann's, hat der Verfasser mit dem zweiten speciellen Theil (S. 118—304) verbunden, der seine eigenen positiven Untersuchungen des Gegenstandes enthält. Nach der erforderlichen Fixirung einiger Hauptmomente aus Platon's Leben, S. 119 — 135, unterzieht der Verfasser die Zeugnisse über die Echtheit der Platonischen Schriften einer neuen eingehenden Prüfung, S. 138—212. Um sodann für die meisten derjenigen Dialoge, deren Echtheit erwiesen ist, die Zeitfolge mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen, discutirt der Verfasser zunächst die äusseren historischen Zeugnisse, und zwar nicht nur diejenigen, welche unmittelbar auf die Schriften Platon's sich beziehen, sondern auch solche, die mittelbar zu giltigen Schlüssen über die Zeitfolge derselben berechtigen, S. 213 — 236; sodann prüft er die historischen Daten, welche sich aus Platon's eigenen Schriften zur Bestimmung ihrer Abfassungszeit gewinnen lassen, S. 237 — 272, und zieht endlich einige der wichtigsten inneren Beziehungen in Platon's Schriften in Betracht, die entweder an sich oder in Verbindung mit den vorher untersuchten äusseren Zeugnissen einen Schluss auf die Zeitfolge der Abfassung mit Sicherheit zu ziehen gestatten, S. 272—304.

Die Abhandlung ist in einer Weise angelegt, dass dadurch die Untersuchung des fraglichen Gegenstandes vollständig umfasst wird, und zeigt in ihrer gesammten Durchführung die vollkommen freie Beherrschung des umfangreichen Stoffes Der erste allgemeine Theil gibt in strenger Objectivität ein scharf und rein gezeichnetes Bild von der charakteristischen Eigenthümlichkeit der verschiedenen Forschungen auf diesem Gebiete und entwickelt ihren Zusammenhang unter einander und mit den Bewegungen auf dem philosophischen Gebiete; dieser Theil würde schon an sich als eine treffliche literarhistorische Monographie zu betrachten sein. Die Prüfung der Zeugnisse für die Echtheit der unter Platon's Namen überlieferten Schriften bildet durch die Umsicht und den Scharfsinn, mit welchen sie angestellt ist, einen werthvollen Zusatz zu den über diesen Gegenstand

vorhandenen gründlichen Arbeiten. Die Untersuchungen des Verfassers über die Zeitfolge der Platonischen Schriften sind unverkennbar aus dem philosophischen Interesse für eine treue Reproduction der Gedanken Platon's hervorgegangen, und die Frage nach der Zeitfolge der Schriften wird mit diesem philosophischen Zwecke, dem ihre Beantwortung zu dienen hat, stets in genauem, die Sache wesentlich förderndem Zusammenhange gehalten. Dadurch ist aber keineswegs eine Zurücksetzung des literarischen Apparates der Untersuchung veranlasst; vielmehr ist das gesammte, über diesen Gegenstand vorhandene literarische Material verwerthet (man vermisst fast nur die Berücksichtigung des von Spengel untersuchten Verhältnisses zwischen Isokrates und Platon), und dies mit einer Sicherheit, dass dadurch der Selbstständigkeit der eigenen Forschung nirgends Eintrag geschieht. — Vor der Publication der Abhandlung durch den Druck würde allerdings, wie der Verfasser selbst im Vorworte bemerkt, eine nochmalige Überarbeitung wünschenswerth sein, da die beschränkte Zeit den Verfasser gehindert hat, manchen Abschnitten die letzte Feile zu geben. Aber diese unerheblichen, leicht zu beseitigenden Mängel kommen gegen den wirklichen Werth der Arbeit nicht in Betracht.

Die Commission hat unbedenklich und einstimmig die vorliegende Abhandlung als eine gelungene Lösung der gestellten Aufgabe anerkannt und darauf angetragen, dass derselben der ausgeschriebene Preis zuerkannt werde.

Dieser Antrag der Commission wurde von der Akademie in ihrer Gesammtsitzung vom 26. Mai d. J. zum Beschlusse erhoben, und demgemäss der Abhandlung mit dem Motto: „*Sine ira et studio* etc." der Preis zuerkannt.

Bei der Eröffnung des mit demselben Motto bezeichneten versiegelten Zettels in der feierlichen Sitzung vom 30. Mai d. J. ergab sich als Verfasser: Dr. Friedrich Ueberweg, Privat-Docent an der Universität zu Bonn.

Die Classe beschloss ferner die Ausschreibung einer neuen philologischen Preisfrage, nämlich der nachstehenden:

Von dem Vulgärlatein oder dem sermo plebeius ist in Autoren, bei Grammatikern und Glossographen und auf Inschriften eine beträcht-

liche Summe von Thatsachen erhalten, theils in eigenen Wörtern, theils in Formbildungen und Structuren solcher Ausdrücke, deren sich auch die Schriftsprache bediente. Eine umfassende, quellenmässige Sammlung und Bearbeitung dieses Materiales dürfte einen erheblichen Beitrag zur Bereicherung der lateinischen Grammatik und des lateinischen Lexikons ergeben.

In der Untersuchung muss der Gesichtspunct möglichst strenger Sonderung des vulgären von dem Schrift-Gebrauch massgebend sein; und in dem Vulgären selbst, neben dem was überhaupt als plebejisch zu gelten hat, auch Rücksicht genommen werden auf das, was etwa nur einzelnen Provinzen des römischen Reiches eigenthümlich war. Als Grenzscheide für die Heranziehung von Autoren ist die Zeit des Justinian zu nehmen.

Eine Umfassung des ganzen hieher gehörigen Materiales würde für die Sache selbst am wünschenswerthesten sein; jedoch kann unter Umständen auch eine nur auf die Autoren sich beschränkende Bearbeitung als Lösung der Preisfrage angesehen werden.

Der Termin der Einlieferung ist der 31. December 1862; der Preis von 125 k. k. Münzducaten wird in der feierlichen Sitzung am 30. Mai 1863 zuerkannt.

Auf Antrag der Classe ist die Ausschreibung dieser Preisfrage von der Akademie in ihrer Gesammtsitzung vom 26. Mai beschlossen und in der feierlichen Sitzung vom 30. Mai verkündet worden.



VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(MAI.)

Académie impériale des sciences, arts et belles-lettres de Dijon, Mémoires. 2me série. Tome VIIme. Année 1858—1859. Dijon et Paris, 1859; 8°.

— impériale des sciences de St. Pétersbourg, Mémoires. VIIe. série, Tome I. Nr. 1—15. St. Pétersbourg, 1859, 4°. — Bulletin, Tome I. Feuilles 1—9. St. Pétersbourg, 1859; 4°.

Accademia, Reale, delle scienze di Torino, Memorie. Serie seconda. Tome XVIII. Torino, 1859; 4°.

Amsterdam, Verhandelingen der Koninklijke Akademie von Wetenschappen. Zevende Deel. Met Platen. Amsterdam, 1859; 4°.— Afdeeling Letterkunde, Eerste Deel. Mit Platen. Amsterdam, 1858; 4°. — Verslagen en Mededeelingen der Koninklijke Akademie van Wetenschappen. Afdeeling Natuurkunde. Achtste Deel, 1858. Negende Deel, Eerste, tweede, derde Stuk, 1859.— Afdeeling Letterkunde. Vierde Deel. Eerste Stuk. 1858. Vierde Deel. Dweede & derde Stuk, 1859. Amsterdam, 1858 & 1859; 8°. — Jaarboek van de Koninklijke Akademie van Wetenschappen. Gevestigd te Amsterdam. Voor 1858; 8°.

Annuaire de l' université catholique de Louvain, XXIe année, 1857, XXIIe année, 1858, XXIIIe année 1859. Louvain; 12°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Neue Folge. VII. Jahrgang, Nr. 4. Nürnberg, 1860; 4°.

Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde. Neue Folge. IV. Band, 1. Heft. Kronstadt, 1859; 8°.

Bern, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften. Bern, Lausanne und Neuchatel, 1858, 1859 und 1860; 4° und 8°.

Biblioteca di fra Innocenzo Ciulich nella libreria de' RR. PP. Francescani di Ragusa. Zara, 1860; 8°.

Bierens de Haan, D., Geschiedkundige Aanteekening over zoogenaamd onbestaanbare Wortels. (Overgedrukt uit Verslagen en Mededeelingen der Koninklijke Akademie van Wetenschappen, Afdeeling Natuurkunde. Deel VIII, bladzijde 248.) 8°.

Bonn, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften für 1859. Bonn, 1858 und 1859; 4° und 8°.

Codex diplomaticus Silesiae. II. Band. Breslau, 1859; 4°.

Gesellschaft der Wissenschaften, königl. böhmische in Prag, Sitzungsb. Jahrgang 1859. Juli bis December. Prag, 1859; 8°.

— Deutsch-Morgenländische, Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes. I. Band, Nr. 1 und 2. Leipzig, 1857; 8°. — Zeitschrift. XIV. Band, 1. und 2. Heft. Leipzig, 1860; 8°.

Giessen, Akademische Gelegenheitsschriften der Universität aus den Jahren 1858, 1859 und 1860.

Göttingen, königl. Gesellschaft der Wissenschaften, Abhandlungen. VIII. Band, von den Jahren 1858 und 1859. Mit 1 Tafel. Göttingen, 1860; 4°.

Istituto Lombardo R. di scienze, lettere ed arti, Atti Vol. I. Fasc. XIII. — XX. Milano, 1860; 4°. — Memorie. Vol. VIII. Fasc. I. Milano, 1859; 4°.

Jahresbericht, Sechster, des germanischen Nationalmuseums zu Nürnberg. Nürnberg, 1860; 4°.

Löwen, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften aus den Jahren 1857, 1858 und 1859; 8°.

Martin, René d'Angers, Mémoire sur le Calendrier Musulman et sur le Calendrier Hébraïque. 1re Partie. Paris, 1857; 8°.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. V. Jahrgang. — Mai. Wien, 1860; 4°.

Morlot, A., Recherches sur les habitations lacustres des environs d' Estavayer. (Extrait des Mémoires de la Société des antiquaires de Zurich. Tome XIII.)

Müller, Johannes, Dr., Über Alterthümer des ostindischen Archipels, insbesondere die Hindu-Alterthümer und Tempelruinen auf Java, Madura und Bali. Mit 21 Kunstbeilagen. Berlin, 1859; 8°.

Ram, De, Considérations sur l'histoire de l'université de Lauvain. (1425—1797.) (Discours prononcé á la séance publique de la classe des Lettres de l'Académie royale de Belgique, le 10 Mai 1854.)

Romanin, S., Storia documentata di Venezia. Tomo VIII.— Parte I. & II. Venezia, 1859; 8°.

Société littéraire de l'Université catholique de Louvain, Choix de Mémoires. VII. Bruxelles & Louvain, 1857; 8°.

Society, Royal asiatic, of Great Britain and Ireland, Journal. Vol. XVII. Part. 2. London, 1860; 8°.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. II. Band, 2. Heft. Breslau, 1859; 8°.

Zimmermann, Dr. Robert, Schiller als Denker. Ein Vortrag zur Feier seines 100jährigen Geburtstages, in der ausserordentlichen Sitzung der k. böhm. Gesellsch. der Wissensch. am 10. Nov. 1859. Prag, 1859; 4°.





SITZUNGSBERICHTE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

FÜNFUNDDREISSIGSTER BAND.

WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1861.

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

FÜNFUNDDREISSIGSTER BAND.

JAHRGANG 1860. — HEFT I BIS V.



WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1861.

INHALT.

Seite

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXXV. BAND. I. HEFT.

JAHRGANG 1860. — JUNI.



SITZUNG VOM 6. JUNI 1860.

Der Classe wird vorgelegt zum Abdruck im „Archive" der historischen Commission: „Der Hofstaat Kaiser Ferdinand's I. im Jahre 1554". Von dem correspondirenden Mitgliede Herrn kaiserlichen Rath Firnhaber.

Gelesen:

Über die römischen Militärstationen im Ufer-Noricum, zwischen Lauriacum und Vindobona, nebst einer Untersuchung über die Lage der norischen Stadt Faviana.

Von dem w. M. Prof. J. Aschbach.

Eugippius im Leben des heiligen Severinus erwähnt zu öftern Malen eine römische Donau-Festung Favianis, die unterhalb Laureacum (Lorch in der Nähe der Enns-Mündung) in der Nachbarschaft der pannonischen Grenze gelegen; man hat früher allgemein diese Stadt für eine verschiedene Benennung von Vindobona gehalten und man war daher der Meinung, Wien habe in den Zeiten der Römer die beiden Namen Vindobona und Faviana geführt. In neuester Zeit hat aber der gelehrte Jurist und Alterthumsforscher E. Böcking in seiner kritischen, mit einem reichhaltigen Commentar versehenen Ausgabe der Notitia Imperii Romani auf das unwiderleglichste nachgewiesen, dass das von Eugippius erwähnte Favianis nicht identisch mit Vindobona sein könne: und er war es auch, welcher zuerst dargethan hat, dass der in der Notitia nach der bisherigen Ausgabe als Fasiana bezeichnete Ort Fafiana gelesen werden müsse, wie in drei Hand-

schriften deutlich geschrieben ist [1]). Da aber in der Notitia Vindobona (Vindomana) und Fafiana als verschiedene Orte bezeichnet sind, so folgt schon daraus, dass Fafiana nicht ein anderer Name für Vindobona gewesen sein kann [2]).

Friedrich Blumberger, Capitular in Göttweig, ist sodann in einer besonderen Abhandlung [3]), „Bedenken gegen die gewöhnliche Ansicht von Wiens Identität mit dem alten Faviana", nicht nur der Meinung Böcking's beigetreten, sondern er hat auch in überzeugender Weise nachgewiesen, wie die falsche Ansicht, dass die in Pannonien gelegene Stadt Vindobona die römische Donau-Festung Faviana sei, sich gebildet habe und wie selbst mancherlei Urkundenfälschungen aus dieser irrigen Auffassung hervorgegangen seien. Später hat W. Glück in der Untersuchung „die Bisthümer Noricum's, besonders das lorchische, zur Zeit der römischen Herrschaft" [4]) noch drei weitere Gründe für die Nichtidentität der beiden Donau-Städte beigefügt. Den ersten bringt er aus der gothischen Geschichte des Jornandes bei, der uns meldet, dass Vindobona im Anfang des 6. Jahrhunderts, wo Faviana bereits zerstört war, noch als blühende Stadt existirte. Den zweiten Beweis findet er in der Historia Miscella, welche ohne Zweifel auf des Eugippius Vita S. Severini sich stützt, in der Angabe, dass der Herulerführer Odoaker vor seinem Zug nach Italien den genannten Heiligen in seiner Zelle im Lande Noricum besuchte; und endlich den dritten in der langobardischen Geschichte des Paulus Diaconus, wo ebenfalls auf Grund der Nachrichten des

---

[1]) Böcking Annot. ad Notit. dignitat. in partib. Occidentis (Bonnae 1850) II. p. 747. Er fügt die Bemerkung hinzu: Jam nullum, cum innumeris locis litteras v, p et f permutatas videmus, mihi dubium superest, quin Favianae s. Faviana (ablat. Favianis) scribendum sit, quamvis ex eorum qui de Favianis multototies ab Eugippio in vita S. Severini memoratis scripserunt, haud exiguo numero nemo unus advertit, hoc Notitiae capite aperte Vindomanam a Fafiana, i. e. Favianis, distinguente, refelli errorem eorum, qui inde a medio saeculo XII. Faviana aliud nomen Vindobonae fuisse statuerunt.

[2]) Mit Recht bezweifelt auch Böcking a. a. O. u. S. 731, ob die Inschriften PRAEF. COH. FABI. und FABIANA COHORS VINDOBON. MVN., wovon Hormayr, Wiens Geschichte, I. S. 94 ausführlich handelt, wirklich existirt hätten; aber auch zugegeben, dass sie in Wahrheit existirt hätten, so lässt sich doch daraus noch keineswegs erweisen, dass Vindobona den Namen Fabiana oder Faviana geführt habe.

[3]) Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen. Bd. III. S. 353 ff. Herausg. v. d. k. Akad. der Wissensch. zu Wien. 1849.

[4]) Sitzungsberichte der philos.-hist. Classe der k. Akad. d. Wissensch. (Wien 1855). XVII. 60 ff. und besonders S. 76 ff.

Eugippius von dem Kloster des heiligen Severinus im Lande der Noriker die Rede ist.

So viel steht nach dem Stand der jetzigen historischen Untersuchung fest: Vindobona lag in Ober-Pannonien (welches auch das erste Pannonien genannt wird) nahe der Grenze von Noricum, an der Stelle, wo gegenwärtig sich Wien befindet, Faviana aber war eine Stadt im Ufer-Noricum, das sich vom Kahlenberg bis Passau längs des rechten Donau-Ufers hinauf erstreckte. Die Frage, an welcher Stelle des rechten Donau-Ufers zwischen dem Kahlenberg und der Enns-Mündung (denn diese Strecke kommt hier nur in Betracht) Faviana gelegen, ist bis jetzt nicht gelöst. Blumberger hält die Frage für schwierig und glaubt, sie könne nur annäherungsweise beantwortet werden. Böcking schliesst sich der Ansicht des Lambecius im Allgemeinen an, welch' letzterer meint, Faviana habe nahe am Mons Cetius (Kahlenberg) gelegen.

Versuchen wir die Sache zur Lösung zu bringen. Die wahre Lage von Faviana lässt sich aber nur in Verbindung mit der Feststellung der Örtlichkeiten für die andern Römerstationen im untern Ufer-Noricum ermitteln. Um über die Entstehung, den Namen und die Lage Faviana's zu sicheren Resultaten in der Untersuchung zu gelangen, ist es nothwendig, die Stellung unserer Stadt zu den anderen benachbarten norischen Grenzfesten in's Auge zu fassen und genau nachzuweisen.

Noricum wurde unter Kaiser Augustus ein Bestandtheil des römischen Reiches; es behielt aber unter ihm und seinen nächsten Nachfolgern noch eine gewisse Selbstständigkeit und hatte sein eigenes Fürstengeschlecht. Wie Thracien, Mauretanien und mehrere asiatische Länder stand Noricum, das gewöhnlich als regnum [1]), selten als *provincia* bezeichnet wurde [2]), zu Rom in einer gewissen Vasallschaft oder Clientel.

Es musste allerdings kaiserliche Procuratoren aufnehmen [3]) und befand sich in den Kreis der allgemeinen Regierung und Verwaltung des römischen Reiches eingeschlossen: aber es blieben dem Lande

---

1) Orelli, Inscriptt. lat. 495, 2348, 3574. Selbst noch unter Antoninus Pius wurde der Ausdruck regnum Noricum gebraucht. Gruter 475, 1. Orelli 3573.

2) Tacit. Ann. II. 63. Vell. Paterc. hist. Rom. II. 39 u. 109. Sueton. Tib. c. 16.

3) Tacit. Hist. I. 11. Duae Mauretaniae, Rhaetia, Noricum, Thracia et quae aliae (provinciae) Procuratoribus cohibentur, ut cuique exercitui vicinae, ita in favorem aut odium contactu valentiorum agebantur. Seidl, die röm. Procuratoren in Noricum, in den Sitzungsberichten d. philos.-hist. Classe der k. Akad. der Wissensch. XIII. S. 62 ff.

doch noch gewisse Vorrechte vor den gewöhnlichen Grenzprovinzen. Ausserdem, dass es seine eigenen Fürsten hatte, welche Freunde und Bundesgenossen der Römer hiessen, durfte es die Grenzvertheidigung gegen auswärtige Feinde selbst führen: das Land war nicht permanent von einer römischen Legion besetzt. Die norische Streitmacht wurde im Lande selbst verwendet, sie stand unter einheimischen Führern. Ihre einzelnen Cohorten und Reiterschaaren wurden nicht in andere und weit entfernte Gegenden des Reiches verlegt [1]).

Diese Verhältnisse erlitten aber schon unter Kaiser Claudius wesentliche Veränderungen. Bis auf seine Zeit hatte keine Legion in Noricum gestanden, und am norischen Donau-Ufer gab es überhaupt keine römischen Grenzfesten. Die Römer betrachteten die norische Alpenkette für eine festere und sicherere Grenze als den Donau-Strom, der namentlich im Winter bei grosser Kälte gar keinen Schutz gewährte. An der Grenze Rhätiens war das Legionslager Vindonissa (Windisch in Helvetien) die Hauptfestung für den Ober-Rhein und die obere Donau zugleich: dem kaiserlichen Legionslegaten in Vindonissa unterstanden die zahlreichen Auxiliartruppen, die in verschiedenen Standquartieren durch Rhätien und Vindelicien vertheilt waren, und die Gesammtheit der norischen Bundesstreitkräfte [2]). Im Osten von Noricum, wo in Pannonien zwei, zeitweise auch drei Legionen standen, die schon bis an die Donau vorgeschoben waren, befand sich das Hauptlegionslager zu Poetovio [3]), welche Festung manchmal, freilich nicht in genauer Weise, zu Noricum gerechnet wurde, weil ihre Besatzung, wie es die Umstände verlangten, auch zum Schutz Noricum's verwendet ward. Zwei in Dalmatien und Illyrien liegende Legionen dienten als Reserve für die norisch-pannonische Streitmacht und zum Schutz Italiens gegen etwaige plötzliche Barbaren-Einbrüche [4]).

---

[1]) So war es auch in dem von Rom abhängigen Königreich Thracien (Tacit. Ann. IV. 46). Als eine Änderung daselbst eintreten sollte, erhob sich die Nation für ihre alten Vorrechte.

[2]) Tacit. Hist. IV. 62 u. 70. Über die streitbare norische Mannschaft (die juventas Norica) Tacit. Hist. III. 1.

[3]) Tacit. Hist. III. 1. Ptolem. Geogr. VIII. 7. §. 6 nennt die Stadt mit ihrem älteren Namen Πατανΐον (Patavium).

[4]) Tacit. Ann. IV. 5, wo er von der Grenzbewachung des römischen Reichs durch die Legionen spricht, erwähnt bei den Donauländern nicht Noricum: Ripamque Danubii legionum duae in Pannonia, duae in Moesia attinebant, totidem apud Dalmatiam locatis.

Kaiser Claudius, der im innern Noricum und benachbarten Pannonien mehrere Städte neu anlegte oder doch wenigstens vergrösserte [1], war es, der zuerst im Ufer-Noricum [2] an der Donau selbst feste Lager errichtete und Heeresstrassen zur Donau durch das Land Noricum führen liess [3]. Die Römer waren bereits an dem untern Inn, wo sie mehrere Castelle und befestigte Lager angelegt hatten, bis an dessen Mündung in die Donau mit ihren Grenzbefestigungen vorgedrungen [4]. Sie hatten dort im Lande der Vindeliker, welches noch zu Rhätien gerechnet wurde, am linken Ufer des Inn hart an der Donau das batavische Standlager (Castra Batavorum, später Patavium, jetzt Passau genannt) angelegt: an dem gegenüber liegenden Inn-Ufer befand sich damals schon die alte Stadt der Boier Boitro oder Boiodurum (das heutige Innstadt) [5]. Von Castra Batavorum verbreiteten sich die Römer in Noricum die Donau hinab: es ward von Claudius Jovium oder Joviacum [6] angelegt und dem Lager der kaiserliche Beiname Claudium gegeben. Dann errichtete er den Strom weiter hinab ein zweites grosses Lager, wohin er zwar noch keine Legion, aber doch alte Legionssoldaten sendete. Es entstand in der Nähe der Mündung der Erlaph in die Donau bei dem jetzigen Gross-Pöchlarn [7] die römische Coloniestadt A r e l a t e [8], welche diesen

---

[1] Plin. Hist. Nat. III. 27. Vgl. darüber Zumpt, Commentat. epigraph. Berol. 1850. S. 309. Glück, die Bisth. Noric. a. a. O. S. 83, Not.

[2] Die Trennung Noricum's in Noricum Ripense und Noricum mediterraneum kommt nicht vor Diocletian vor. Vgl. Ankershofen, Gesch. Kärnt. S. 343. N. b. — W. Glück l. c. S. 144, Note 2.

[3] Orelli, Inscr. nr. 648. 5400.

[4] Unrichtig ist die Behauptung Glück's, Bisth. Noric. S. 87: „Es findet sich bis auf die Zeit des K. Marcus Aurelius an der Donaugrenze wie im Innern des Landes von einem stehenden Heere keine Spur". Es kann solches nur behauptet werden hinsichtlich eines Legionsstandlagers in Noricum, nicht aber der römischen Standlager daselbst überhaupt.

[5] Über die Lage von Boiodurum oder Boitro spricht genau Eugipp. vit. Severin. c. 23.

[6] Bei dem heutigen Orte Schlögen, auf halbem Wege zwischen Linz und Passau, wo viele römische Alterthümer gefunden worden. Vgl. Gaisberger, über die Ausgrabungen röm. Alterth. zu Schlögen und die Lage des alten Joviacum, im vierten Bericht über das Museum Francisco-Carolinum. Linz 1840.

[7] Die meisten Alterthumsforscher stimmen darin überein; Reichard aber bestimmt die Lage von Arelate bei dem Dorfe Erlaph, Lapie bei St. Leonhard.

[8] Claud. Ptolem. Geogr. II. c. 13 nennt in Noricum an der Donau nur die beiden Städte Ἀρελάτη und Κλαυδιούιον. Auch an einer andern Stelle hebt er Ἀρελάτη als den Hauptort in dem Donau-Noricum hervor, VIII. 7. §. 5. Die Lesart Ἀρεδάτη für Ἀρελάτη bei Ptolemäus ist zu verwerfen. Nicht allein bei Ptolemäus liest man

Namen ohne Zweifel von den Veteranen der VI. Legio Victrix führte. Diese Legion war meist im südlichen Gallien ausgehoben, und zwar aus der Stadt Arelate oder Arelatum und ihrer Umgegend. Arelatum selbst war eigentlich eine Colonie der sechsten Legion: man nannte daher auch die Einwohner der gallischen Stadt Arelatenses Sextani [1]). Ebenso wurden auch die norischen Arelatenser benannt [2]). Wollte man aber die beiden gleichnamigen Städte näher unterscheiden, so musste man ihnen ihren weiteren Beinamen beifügen: das gallische Arelate hiess Julia Paterna, das norische nach seinem kaiserlichen Gründer Claudia [3]). In der Folge ward von letzterer Stadt auch der Name Arelape und Arlape oder Erlape gebraucht [4]), woraus sich der Name des dabei fliessenden Flusses erklärt [5]). Der

---

Arelate, auch die Tabula Peutingeriana gibt den Namen Arelate und ein Gesetz des K. Valentinianus (L. 2. Cod. Justin. lib. X. Tit. XXVI) ist datirt von Arelate, welches bei dem damaligen Verweilen des Kaisers in den Donauländern (Aug. 375) nicht auf das gallische, sondern nur auf das norische Arelate geben kann.

1) Plin. Hist. Nat. III. 4. In mediterraneo coloniae: Arelate Sextanorum, Beterrae Septimanorum, Arausio Secundanorum (Arles, Beziers, Orange) cf. Pompon. Mela d. sit. orb. II. c. 3. Römische Münzen von der gallischen Stadt Arelate geben die Legende: Col. Julia Paterna Arelate und Inschriften: Col. Arelat. Sextanor.

2) Die Inschrift auf die Kaiserinn Faustina, Gemahlinn des Antoninus Pius, bei Gruter. 257, 6, welche zu Rom ausgegraben wurde, könnte eben so gut von den Bewohnern des norischen als des gallischen Arelate ausgegangen sein. Sie lautet:

DIVAE
FAVSTINAE
AVG
SEXTANI
ARELATENSES.

3) In der Pfarrkirche der Stadt Pöchlarn befindet sich ein Stein eingemauert, welcher von dem benachbarten Dorfe Harlanden, wo viele Römersteine gefunden worden sind, dahin gebracht wurde. Er zeigt drei Figuren mit der Unterschrift

SEXTACOLONIA
CL

W. Gärtner (in dem Aufsatz „Antiquar. Briefe aus Pöchlarn“, Wiener Zeitung 15. Oct. 1856) liest: Sexta Colonia Comaginensis legio. Diese Lesung ist eben so unrichtig als unter CL die cohors quinquagesima (eine solche gab es unter den Kaisern nicht) zu verstehen. Wir lesen die Inschrift wie folgt:

SEXT. (anorum) A. (relatensium) COLONIA
CL (audia).

4) Das Itinerar. Antonini (aus dem III. Jahrhundert) und die Notitia Imperii nannten den Ort Arlape oder Arelape.

5) Der Name des Flusses gab nicht der Stadt den Namen, wie man gewöhnlich annimmt und auch Muchar, Röm. Noricum I. 269, meint: „der Name Arlape scheint ohne Zweifel von dem nahen Flusse Erlaf hergenommen zu sein“.

Name des Dorfes Harlant oder Harlanden bei Gross-Pöchlarn bewahrt bis auf den heutigen Tag noch die Erinnerung an das alte Arelate [1].

Was Kaiser Claudius begonnen, führte Vespasianus weiter aus. Dieser Kaiser gestaltete das römische Heerwesen in vielen Stücken wesentlich um, und that ungemein viel für die Grenzbefestigung. Er hob die theilweise Selbstständigkeit von manchen Grenzländern auf und vereinigte sie in der Form von eigentlichen Militär - Provinzen enger mit dem Reiche. Damit stand in Verbindung, dass diese Länder keine besonderen Vorrechte in Bezug auf Grenzvertheidigung durch die einheimischen Truppen hatten. Diese wurden in einzelnen Corps zu Fuss und Pferd als Cohorten und Alen in den verschiedenen Theilen des Reiches wie die anderen Auxiliartruppen verwendet. So kam es, dass Noriker nun in einzelnen Kriegsschaaren an den Rhein, nach Pannonien [2] und anderen entfernten Gegenden kamen. Auch dienten viele auf den römischen Flotten und die, welche das römische Bürgerrecht erhalten hatten, wurden in die Legionen und prätorianischen Cohorten [3] aufgenommen. Dagegen wurden nach Noricum selbst fremde Truppen gezogen [4], und zwar unter denselben vorzüglich asiatische und ägyptische.

Eine cyprische Cohorte wurde an die Donau ganz nahe an der pannonischen Grenze verlegt; ihr Standlager erhielt den Namen von

[1] Zarncke in den Verhandl. der sächs. Gesellsch. der Wissensch. zu Leipzig. 1856. III. u. IV. S. 197 bemerkt über Pöchlaren „Bechelären (im Nibelungenlied) ist nicht direct das alte 'Αρελάπη (vielmehr 'Αρελάτη), sondern dies letztere stand wohl an der Stelle des jetzigen Erlaph. — Im Jahre 832 scheint es noch nicht gestanden zu haben, wenigstens war es noch nicht für jene Gegend ein bedeutender Ort. Ob die hier erwähnte Herilungoburg (Mon. Boic. 28 a, 21), wonach die ganze Gegend Herilungovelt genannt wird (Mon. Boic. 28 a, 47) Bechelaren, oder das alte Arelape oder noch ein dritter Ort sei, lässt sich durchaus nicht mit Sicherheit ermitteln". — Gross-Pöchlaren gegenüber am jenseitigen Donau-Ufer liegt Klein-Pöchlaren, welches aber bei Arelape oder Arelate nicht in Frage kommen kann.

[2] Nach Militärdiplomen von den Kaisern Titus und Domitian stand eine Coh. I. Noricorum schon zwischen den Jahren 80 — 85 in Pannonien. Es ist wohl dieselbe Cohorte welche in der Inschrift bei Gruter 490, 2 erwähnt wird.

[3] Dio Cass. LXXIV, c. 2.

[4] Gaisberger, über die Ausgrabungen bei Schlögen (dem alten Joviacum) S. 22 behauptet: die junge norische Mannschaft wäre nach den entlegenen Gegenden in die Legionen (richtiger: unter die Auxiliartruppen) vertheilt worden, während die norische Donaugrenze den Legionen (Cohorten) anderer Völker zur Bewachung angewiesen ward. Mit Unrecht bestreitet W. Glück a. a. O. S. 86 Gaisberger's Meinung; er glaubt, zu einer solchen Massregel hätten die Römer keine Veranlassung gehabt.

der Hauptstadt Cyperns Citium: man nannte die Donau-Cyprier daher auch Citienses oder Cetienses[1]) und das ihrer Niederlassung naheliegende Gebirg den Mons Cetius (Kahlenberg, Wiener Wald)[2]). Ohne allen Zweifel lag dieses römische Standlager da, wo jetzt Zeiselmauer sich befindet[3]). Der Name Zeizinmur, Zeizelmur (wie der Ort im Mittelalter genannt wird, für Cetii muri) bewahrte das Andenken an diese römische Niederlassung[4]). In der Nachbarschaft von Citium wurde von Vespasianus noch ein zweites Standlager asiatischer Truppen, an der Mündung des Flüsschens Tulln in die Donau, angelegt. Es war eine Cohors Flavia Commagenorum[5]), welche Vespasianus aus der syrischen Landschaft Commagene, die erst unter seiner Regierung als Provinz mit dem römischen Reiche vereinigt wurde[6]), errichtet hatte. Wie die Citienser bewahrten auch die Commagener ihren heimatlichen Namen; ihr Lager hiess Commageni oder Comageni[7]), welches hart an der Donau bei dem heutigen Tulln

---

[1]) Der Name Citienses wurde mit Cyprii häufig gleichbedeutend gebraucht. Epiphan. advers. haeres. 30. Eine Coh. IV. Cypria C. R. (civium Romanorum) wird in einem Militärdiplom von K. Trajan v. J. 110 für Auxiliartruppen in Dacien erwähnt. Orelli-Henzen n. 5443. Diese Cohorte gehörte wohl zur leg. XIII. Gemina, die früher an der norischen Grenze zu Poetovio stand und später nach Dacien verlegt wurde.

[2]) Unter der Regierung des Kaisers Antoninus Pius führte dieses Gebirg schon längere Zeit den Namen Mons Cetius, wie aus Ptolemäus, Geogr. II. c. 14 zu ersehen ist.

[3]) Reichard setzt Cetium ganz unrichtig nach St. Pölten, Mannert und Lapie nach Mautern, Muchar nach Klosterneuburg.

[4]) Darüber unten das Nähere.

[5]) Vespasian errichtete ohne Zweifel mehrere comagenische Cohorten; wir kennen solche mit den Zahlen I, II und VI. Welche Zahl die im Ufer-Noricum stationirte hatte, kann nicht angegeben werden. Ein Militärdiplom des K. Trajan v. J. 106 für Auxiliartruppen in Moesia inferiore gibt darunter eine Coh. I. Flavia Comagenorum, Orelli n. 6857; in einem andern solchen Diplom des K. Antoninus Pius v. J. 157 für Auxiliartruppen (wahrscheinlich in Dacia) kommt auch eine Coh. (I. Fl. ?) Comagenorum vor, Orelli 6858 a. Eine in Siebenbürgen (also im alten Dacia) 1853 gefundene Inschrift aus der Zeit der Kaiser Marcus Aurelius und L. Verus nennt eine Coh. II. Flav. Comagenorum. Sitzungsber. der philos.-hist. Classe der k. Akad. d. Wissensch. XIII. 240. In der Zeit des K. Commodus stand eine Coh. VI. Comagenorum in Nord-Afrika, wie aus einer Inschrift zu ersehen ist bei Renier, Archives des Missions 1851, p. 447. Orelli 6597. Mommsen, J. R. N. n. 1116 hat eine Inschrift, worin COH. PR (im) FLAVIAE COMM .... ORVM vorkommt.

[6]) Joseph. Flav. bell. Jud. VII. 7, 1.

[7]) Bei Ptolemäus kommt der Name noch nicht vor; aber im Itiner. Antonin., auf der Tabula Peutingeriana und in der Notitia Imperii; er wird da überall im Ablativ Comagenis angegeben. Man hat davon unrichtig die Nominativform Comagenae gebildet; es ist die Völkerschaft der Comageni (wie Parisii, Batavi), welche der Stadt den Namen gegeben hat. Bei Eugipp. vit. Severin. c. 31. kommt für Comageni auch die

lag [1]), und auch nach dieser Colonie wurde das benachbarte Gebirg Mons Comagenus genannt, welcher Name später in Kaumberg, Kumeoberg, Kauwenberg, endlich in Kahlenberg entstellt wurde [2]).

Dass Vespasianus auch ägyptische und mauretanische Truppen an die Donau nach Noricum brachte, ist wahrscheinlich, wenn auch nicht mit aller Sicherheit zu behaupten: wir finden später in der Nachbarschaft von Arelate ein Standquartier mauretanischer Reiter (es führte der Ort den Namen ad Mauros) [3]) und einen Militärposten ad Pontem Ises (d. i. Isis oder Isidis [4]) an der Mündung der heutigen Ips (welchen Namen man von Isis pons ableitet).

Gegen Ende des ersten Jahrhunderts nach Christus litten die Römerlager an der Donau nicht wenig durch die Einbrüche der nordischen Barbaren; manche Orte wurden gänzlich oder theilweise zerstört. Trajan und Hadrian, kräftige Kaiser und wahrhafte Kriegsmänner, stellten die beschädigten Lager und zerstörten Orte wieder her: der cyprischen Colonie Cetium gab Hadrian den Beinamen Aelium Cetiensium [5]). Ob man in Noricum schon damals eine Legion,

---

Bezeichnung Comagienses oppidani vor; so auch für Batavorum castra die Bezeichnung Batavi und Batavini, Eugipp. l. c. 26.

[1]) Mannert und Muchar setzen Comageni bei Zeiselmauer, Reichard und Lapie bei Tulln, Böcking bei Hollenburg oder Greifenstein, Pertz und Büdinger bei Königsstetten, an den Kaumberg, was nicht richtig sein kann, da Comageni hart an der Donau lag.

[2]) Eginhard. Annal. ad 791. Pulsis Hunnorum praesidiis ac distructis munitionibus, quarum una super Cambum fluvium, altera juxta *Comagenos civitatem*, in monte *Cumeoberg* vallo firmissimo erat exstructa, ferro et igni cuncta vastantur. Dass hier der Ort Kaumberg mitten im Wiener Wald, über fünf Meilen von der Donau entfernt, nicht gemeint sein kann, hat Pertz wohl zugegeben, aber dass wie er glaubt die Civitas Comageni der Ort Königsstädten sei, dürfte sehr zu bezweifeln sein. Auch Büdinger, öst. Gesch. I, 133 ist der Ansicht von Pertz beigetreten. Über den Mons Comagenus = Chalwenberg vgl. v. Meiller, Regest. Babenb. S. I. n. 4. 8. n. 7 und passim; die Urk. Kaiser Ludwig's v. J. 823. Mon. Boic. 30, a. 383. in ora montis Comageni.

[3]) Notitia Imperii c. 83.

[4]) Auf der Tabula Peutingeriana. Der Kaiser Marcus Aurelius hatte im Kriege gegen die Marcomanen an der Donau einen ägyptischen Wahrsager Arnuphis bei sich. Dio Cass. 71, 8. Unter Vespasianus mögen vielleicht auch phönizische Truppen an die untere Donau nach Mösien bei der Mündung des Ipek in diesen Strom gekommen sein und nach ihnen das Castellum Punicum (Tab. Peut.), welches in Pincum (Notit. Imp.) und Piknus (Procop. de aed. IV. c. 6) entstellt wurde, benannt worden sein. Auch der Flussname Ipek kommt von dem Orte Punicum her.

[5]) Man hat drei Inschriften, worin Aelium Cetiensium vorkommt. Auf einem zu Tulln befindlichen Römersteine (bei Muchar, röm. Noric. I. 165) wird ein Paetus Rufinius Decurio et IIvir Juri dicundo *Ael. Cetiensium* genannt. Eine zweite Steinschrift (bei Muchar l. c. u. Gruter 469) erwähnt einen M. Sextius Vetonianus M. Aed. *Ael. Cet.* und

etwa die IX Hispana oder XXI Rapax aufstellte, ist um so weniger mit Sicherheit zu behaupten, als keine Ziegel mit Legionsstempeln von diesen Truppenkörpern in Noricum aufgefunden worden sind.

Die Hauptumgestaltung in der norischen Uferbefestigung trat unter dem K. Marcus Aurelius nach der Mitte des zweiten Jahrhunderts während der Zeit der langen und blutigen Marcomanenkriege ein [1]). Ein Theil von den zerstörten Standlagern wurde wieder hergestellt, einige an gelegenere Plätze verlegt, andere ganz neu eingerichtet [2]). Für das Ufer-Noricum ward nunmehr Lauriacum, nicht sehr entfernt von der Enns-Mündung, Mittelpunct der Grenzvertheidigung [3]). Die neu errichtete Legio II Italica erhielt daselbst ihr bleibendes Standlager [4]). Ob damals Lauriacum (das spätere Lorch) erst neu angelegt, oder der schon früher bestandene Ort [5]) nur erweitert und vergrössert wurde, kann zweifelhaft sein. Aber auch

---

eine dritte (Gruter 154, 8. Denkschriften d. Wiener k. Akad. III, 2. S. 14) spricht von einem P. Aelius Flavius Decurio et IIvir et Flamen Aelii Cetiensium. Es lässt sich aus diesen Inschriften schliessen, dass Cetium eine Colonia oder ein Municipium gewesen. Unrichtig setzt Forbiger, Geogr. III. 456, Ael. Cet. an die Traisen in die Gegend von St. Pölten; Muchar (auf der Karte von Noricum) verlegt die Colonia Aelia Cetiensis an die Quelle des Tullnbaches.

1) Capitolin. vit Pertinac. c. 2. Marcusque Imperator praetorium eum (Pertinacem) fecit et primae legioni regendae imposuit statimque Rhaetias et Noricum abhostibus vindicavit.

2) Jul. Capitolin. vit. M. Aurel. c. 14. M. Aurelius et L. Verus composuerunt omnia quae ad munimen Italiae et Illyrici pertinebant. Aurel. Vict. Caesar. c. 16. (Unter M. Aurel.) multae urbes conditae, deductae, repositae ornataeque.

3) Die Stadt wird Lauriacum und Laureacum im Itinerar. Antonin., in der Notit. Imper. in der Vita Severin. genannt; auf der Tabula Peutingeriana findet sich an der Stelle von Lauriacum angegeben Blaboriciaco, was offenbar derselbe Ort ist. Muchar I. 268 hält es aber für einen andern Ort (Amfelden) und unterscheidet davon Laureacum, das er nach Lorch an der Enns setzt. Mannert bestimmt dafür den Ort Lohr in der Nähe der Stadt Enns.

4) Dio Cass. LV. 24. Ἀντωνῖνος ὁ Μάρκος τὸ δεύτερον τὸ ἐν Νωρικῷ, καὶ τὸ τρίτον (τάγμα) τὸ ἐν Ῥαιτίᾳ (συνέταξε), ἃ καὶ Ἰταλικὰ κέκληται. Die Leg. II. Italica führte die Beinamen Pia Fidelis (nicht Pia Felix), auch Antoniniana und Severiana. In späterer Zeit erhielt sie auch den Zusatz Divitensium, über dessen Bedeutung und Herleitung man nicht einig ist. Ihre Legionszeichen waren die Wölfinn mit den Zwillingen, der Eber, der Ibis. Die Behauptung Glück's a. a. O. S. 87, die Leg. II. Italica sei aus Norikern errichtet worden, ist unrichtig. Die älteste bekannte chronologisch bestimmbare Inschrift dieser Legion ist vom J. 170 n. Chr. Gruter 260, 3.

5) Einige Schriftsteller (Lambec. Comm. de bibl. Vindob. II. 303; Hansiz, Metrop. Lauriac. S. 3) behaupten, Lauriacum sei schon von Kaiser Augustus gegründet worden, und stützen ihre Meinung auf eine römische Steinschrift bei Gruter 484, 3 (T. Vennonio T. F. Stell. Aebutiano Patrono et Municipi COL. AVG. LAVR). Mit Recht aber hat man das hier erwähnte LAVR auf Lauro-Lavinium in Italien bezogen: Zumpt, Comment.

andere Veränderungen wurden auf der Strecke zwischen Lauriacum und der pannonischen Grenze vorgenommen: Aelium Cetium, welches im Marcomanenkrieg ganz besonders hart mitgenommen worden zu sein scheint, wurde als Standquartier der Cyprier oder Citienser nach dem kleinen Militärposten ad Trigesimum (am 30. Meilensteine von Arelate entfernt) verlegt [1], nahe an die Donau, in der Gegend wo der Fluss Trasen oder Traisam mündet, gegenüber der Ausströmung des Flusses Kamp in die Donau. Von dem Worte Trigesimum, welches bald in Trigisamum entstellt wurde, erhielt der Traisem- oder Trasen-Fluss seinen Namen, und auch die heutige Benennung des Ortes Traisenmauer ist von dem römischen Trigisami muri herzuleiten. Indem auch das alte Cetium, wenn auch nicht als Standlager, doch als Stadt noch weiter fortbestand, erhob sich an der Stelle von Trigisamum ein neues Cetium. Zwischen diesen beiden cyprischen Colonien lag der von syrischen Truppen besetzte Ort Commageni [2], und zwischen der Mündung der Ips und Enns, am 20. Meilenstein von Lauriacum, den Strom abwärts, hatten andere Truppen ihr Standquartier bei einem der Venus Felix geweihten Orte, welchen man Loco Felicis oder wohl genauer Loco Veneris felicis nannte, der aber später in das Wort Lacufelices entstellt wurde [3].

Das Itinerarium Antonini Augusti, welches unter Kaiser Caracalla, also im Anfange des dritten Jahrhunderts, die Strassenzüge im römi-

---

epigraph. Berol. 1850. S. 428. Glück verwirft l. c. S. 107 die Meinung Muchar's (I. 164): den Beisatz Augusta hätten nur die vornehmsten Colonialstädte und zwar nicht nur von August selbst, sondern auch von den nachfolgenden Kaisern erhalten.

[1] Diesen Ort erwähnt einzig und allein die Tabula Peutingeriana, s. unten.

[2] Die näheren Beweise dafür werden weiter unten geliefert werden.

[3] Wie es einen Ort Arbor felix (in der Nähe von Vindonissa) gab, so könnte auch ein Locus felix vorkommen. Da aber sowohl im Itinerar. Antonini, wie in der Notitia Imperii, wo allein diese Römerstation genannt wird, dem Worte locus der Genitiv felicis, oder foelicis beigefügt wird, so scheint dabei ein Wort ausgefallen zu sein. Die Lesarten Locu felicis und Lacu felicis, wie auch das Wort Felix selbst, welches wie Victrix ein ganz gewöhnliches Prädicat der Venus ist, leiten darauf, dass dieser Ort der Venus Felix durch einen Altar oder ein Standbild geweiht war und davon seinen Namen Locus Veneris Felicis (Loc. V. Felicis) hatte, der dann später in Locu felicis (unrichtige Lesart Lacu felicis) entstellt wurde. Gab es ja in der Nähe auch einen Ort ad pontem Isis. Die aus allen Gegenden des römischen Reiches stammenden Grenztruppen brachten die Verehrung ihrer heimischen Gottheiten mit sich. Mannert, Lapie und Böcking setzen Locu felicis bei Ardagger, Muchar und Reichard bei Nieder-Walsee; andere bestimmen dafür ganz unrichtig Ober-Wels, oder Ober-Walsee und Gemunden am Traunsee.

schen Reiche liefert, gibt auf der Donau-Strasse in Noricum von der pannonischen Grenze bis Lauriacum oder bis an die Enns-Mündung folgende fünf Orte mit ihren Entfernungen von einander an:

Comagenis p. m. XX (von Vindobona)
Cetio „ „ XXX
Arlape „ „ XX
Loco felicis „ „ XXV
Lauriaco „ „ XX leg. II. I. [1])

Dass die den Ortsnamen beigeschriebenen Zahlen nicht sehr genau oder durch Abschreiber entstellt worden sind, geht nicht nur aus den abweichenden Lesarten in den verschiedenen Codices des Itinerariums hervor, sondern auch aus einem andern Strassenzug in demselben Itinerarium [2]), wo ebenfalls unsere Stationen und ihre Entfernungen von einander erwähnt werden, und worin nur eine einzige Zahl und zwar die, welche am Schlusse angegeben ist, übereinstimmt.

Von Vindobona bis Comagenis m. p. XXIIII
Cetio „ „ XXIIII
Arlape „ „ XXII
Loco felicis „ „ XXVI
Lauriaco „ „ XX

Die Summe der römischen Meilen ist trotz der Unterschiede in den einzelnen Entfernungen ziemlich gleich; denn das eine Stationenverzeichniss gibt 115, das andere 116 römische Meilen. Da von diesen fünf auf eine deutsche gehen, so wäre damit von Wien bis an die Enns-Mündung eine Entfernung von 23 deutschen Meilen gegeben. Nach der Luftlinie beträgt sie allerdings einige Meilen weniger, aber wenn man in Anschlag bringt, dass der Strassenzug grossentheils

[1]) Itinerar. Antonini Augusti ed. Parthey et Pinder. Berol. 1848, p. 115. Die Handschriften und älteren Ausgaben weichen in den Zahlen der römischen Meilen ziemlich ab; bei Comagenis haben sie XXX; anstatt Loco felicis wird auch Laco felicis gelesen mit der Zahl XXII, die Handschriften variiren zwischen Laureaco und Lauriaco, doch haben sie meist die Zahl XX, ältere Drucke geben XXV. Fast alle haben dazu noch leg. III, was richtiger ist als leg. II, aber ersteres ist nicht legio tertia, sondern leg. II. Italica zu lesen.

[2]) ed. Parthey et Pinder p. 110. Bei Cetio sind die Varianten: Caetio, Cretio XXII; bei Loco felicis: Loco felices und Loco foelices; bei Lauriaco: Laureaco, Laviriaco Laurieto.

den Krümmungen der Donau folgte, so wird man die angegebene grössere Entfernung erklärlich finden.

Als Resultate aber können wir bei einer genauen Betrachtung der Angaben des Itinerars folgende Puncte festhalten: 1. die Stationen liegen mindestens 4, höchstens 5 deutsche Meilen von einander entfernt; 2. um das Jahr 200 n. Chr. war das alte Cetium (Zeiselmauer) von dem neuen Cetium (Traismauer) hinsichtlich der Bedeutung überholt; 3. Arelate hatte bereits die Benennung Arlape angenommen; 4. man verstand nicht mehr die Bedeutung von loco V. felicis und endlich 5. Lauriacum war damals schon das Standlager der Legio II Italica.

Vergleichen wir mit unserer Route im Itinerarium die sogenannte Peutinger'sche Strassenkarte, welche mit jenem fast gleichzeitig unter der Regierung des Kaisers Severus Alexander (222—235) gefertigt ist [1], so werden wir nicht nur eine grössere Zahl von Stationen erfahren, sondern auch namhafte Unterschiede hinsichtlich der Reihenfolge und der Namen der Ortschaften und ihrer Entfernungen von einander wahrnehmen:

Von Vindobona beginnend

Citium	VI	römische Meilen,
Comagenis	VII	„ „
Piro torto	VIII	„ „
Trigisamo	VIII	„ „
Namare	XVI	„ „
Arelate	VII	„ „
Ad ponte Ises	VIII	„ „
Elegio	XXIII	„ „
Blaboriciaco	XIII	„ „

Indem auf derselben Strecke das Itinerar nur 5 Orte verzeichnet, gibt die Tabula Peutingeriana fast die doppelte Zahl 9. Die Summe der Entfernung auf der letztern ist 96 römische Meilen, also 20 weniger als im Itinerar sich angegeben finden. Ohne alle Zweifel sind die beiden Zahlen bei Citium und Comagenis nicht richtig: es ist

[1] Tab. Peuting. ed. Mannert, Lips. 1824, fol. Das hieher gehörige Segment findet sich auch bei Muchar, Röm. Noric. T. I in den Beilagen. Das Original der Tabula Peutingeriana nach einer im XIII. Jahrhundert gemachten Abschrift befindet sich bekanntlich auf der kaiserl. Hofbibliothek in Wien.

bei jeder derselben ein X ausgefallen: bei Elegio ist die Zahl XXIII zu gross, bei Blaboriciaco XIII zu klein, die Zahlen scheinen durch ein Versehen umstellt worden zu sein.

Vergleichen wir in beiden Stationenverzeichnissen die Namen mit einander, so finden wir wohl auf beiden Citium (oder Cetium), jedoch im Itinerar haben wir diesen Ort an der zweiten, auf der Tabula lesen wir ihn an der ersten Stelle: wir können daraus den Schluss ziehen, dass die Strassenkarte das alte Aelium Citium meint, wozu auch die geringere Entfernung von Vindobona passt, das Itinerar dagegen das neue Citium an der Traisen versteht, welches weiter von Vindobona als Comageni lag. Ausser Comageni kommen in beiden Verzeichnissen auch die grösseren Orte Arlape und Lauriacum vor, freilich das erstere wieder mit seinem alten ursprünglichen Namen Arelate, letzteres aber in der ganz entstellten Form Blaboriciaco. Das in dem Itinerar vorkommende Loco felicis finden wir auf der Tabula Peut. nicht: als letzte Station vor Lauriacum entspricht es dem Elegio auf der Tabula. Es ist im hohen Grad wahrscheinlich, dass ELEGIO durch Verstümmlung aus LOCO V. FELICIS mit Weglassung der vorderen Hälfte des Namens entstanden ist [1]).

Als ganz neue Namen bringt uns die Tabula Peutingeriana drei Orte zwischen Comageni und Arelate, nämlich Piro Torto, Trigisamo und Namare. Da die Römer die Lager und die Niederlassungen an den Mündungen der Flüsse in den Donaustrom anzulegen pflegten, so werden wir wohl auch mit Rücksicht auf die angegebenen Entfernungen der Orte von einander das Richtige treffen, wenn wir Piro Torto an die Perschling bei Püschelsdorf [2]), Trigisamo an die Traisen bei Traismauer [3]), und Namare an die Bilach in die Nähe

---

[1]) Da alle Alterthumsforscher und Geographen, die bisher über Noricum geschrieben, Locu felicis und Elegio für zwei verschiedene Orte angenommen haben, so hat man, wie auch Muchar gethan hat, für Elegio Erlach an der Donau, und für Locu felicis das nicht sehr davon entfernt liegende Nieder-Walsee bestimmt. Nieder-Walsee liegt an der Donau und hat neben sich ein Schloss auf einem hohen Felsen, wo vielleicht ein altes Castellum der Römer gestanden hat.

[2]) Muchar, Röm. Noric. I. 268, bestimmt Piro torto zwischen Schönbüchel und der Perschling; andere setzen es in die Gegend von Kiendorf am Ausfluss des Perschlingbaches. Dass die Perschling (welche in mittelalterlichen Urkunden Persnicha, Persiniccha, Perslinga heisst) eine theilweise Übersetzung von Pirus tortus ist, dürfte kaum einem Zweifel unterliegen. Karlin, das Göttweiger Saalbuch, S. 3. Mon. Boic. 28 a, S. 87.

[3]) Böcking, Annot. ad Notit. p. 741; Trigisamo = Tricesimo s. Trigesimo i. e. XXX M. P. a Vindobona; alii a fluvio Traisa, Traisem, Trigisa, Trasma. Er vermuthet, es sei viel-

von Mölk setzen [1]). Ob letzterer Ort in richtiger oder entstellter Form uns hier vorliegt, davon wollen wir vorerst ganz absehen. Den vierten neuen Ort Ad ponte (m) Ises, der acht römische Meilen von Arelate entfernt in der Richtung gegen Lauriacum angegeben wird, ist leicht durch den Fluss Ips zu bestimmen; wir werden ihn bei der Mündung desselben in die Donau, bei der heutigen Stadt Ips, setzen müssen [2]).

Als besonders beachtenswerth ist hervorzuheben, dass an dem Orte, wo das Itinerar Cetium hinverlegt, die Tabula Peutingeriana Trigisamo setzt, dagegen aber Citium wieder an der alten ursprünglichen Stelle (bei Zeiselmauer) angibt.

Es lässt sich wohl behaupten, dass in der zweiten Hälfte des zweiten und im Laufe des dritten und vierten Jahrhunderts nicht wesentliche Veränderungen in dem Befestigungssysteme des Ufer-Noricums eintraten: die Anzahl der Lager und Castelle wurde nicht vermehrt, aber man suchte auch die alten befestigten Plätze in ihrem Bestand zu erhalten, was durchaus nothwendig war bei den wiederholten Versuchen der germanischen Völker, über die Donau in's römische Reich vorzudringen. Nur ward hie und da der Name einer Stadt oder eines Lagers oder eines Castells geändert.

Solche Änderungen entstanden zum Theile dadurch, dass die Besatzungen der Kriegslager zu Zeiten gewechselt wurden, und daher der Platz, welcher früher nach der Nationalität seiner Vertheidiger benannt worden war, einen neuen Namen nach seiner

---

leicht identisch mit dem in der Notitia angegebenen Augustinianis, welches er jedoch an einer andern Stelle mit dem im Itiner. Ant. vorkommenden, im oberen Ufer-Noricum gelegenen Stanaco (AuguSTANACastra) zusammenstellt. Auch Muchar (I, 269) und andere geben den lapis trigesimus als Entfernung von Vindobona an; sie ist aber auf Arelate zu beziehen. Es ist nur zufällig, dass die Entfernung auch auf Vindobona passt.

[1]) Muchar, Böcking u. A.

[2]) Nichts ist unrichtiger, als was W. Glück, die Bisthümer Noricum's S. 85, zur Widerlegung von Filz (der Ursprung des Bisthums Lorch. Wiener Jahrb. 1835. Bd. 69, S. 81) behauptet hat: „die ufernorischen Orte sind nämlich, wie ihre Namen beweisen (! ?), fast alle keltischen (gallischen) Ursprungs. Die meisten derselben bestanden schon vor der römischen Herrschaft. Dahin dürfen wir unbedenklich alle die auf der peutingerischen Tafel, deren Urschrift aus Alexander Sever's Zeit (222—235) stammt, verzeichnet sind, rechnen". Die Franken in Boioarien, bald nach Thassilo's Absetzung, kämpfen an der Grenze gegen die Avaren in Campo Ibose, welchen Ort Pertz für Ips erklärt. Leibnitz, Annal. Imp. I. 141, hält den Ort für unbekannt. Büdinger, Österr. Gesch. I, 127, will nichts entscheiden.

neuen Besatzung führte; derartige Wechsel fanden aber in den späteren Jahrhunderten der römischen Kaiserzeit ziemlich selten Statt. Auch wurde der alte Name durch den neuen nicht ganz verdrängt. Sehr häufig geschah es, daſs eine Stadt eine doppelte Benennung führte. Bei nicht wenigen römischen Städten muss auch ein doppelter Bestandtheil unterschieden werden: das Kriegslager (Castra) oder das Castellum (die Citadelle), und die dabei häufig vorkommende bürgerliche Ansiedlung (Colonia, Municipium, civitas). Gewöhnlich wurden beide unter einem und demselben Namen zusammengefasst, oft aber auch durch besondere Namen unterschieden. So befand sich bei Castra Batavorum oder Castra Batavina die alte Boier Stadt Boiodurum (Innstadt); beide werden unter dem Namen Patavium (Passau) oder Batavis zusammengefasst. Die Hafenstadt Gessoriacum wird gewöhnlich mit der dabei liegenden Stadt Bononia (Boulogne) unter dem letzten Namen mit inbegriffen, aber nicht selten wird Bononia auch wieder Gessoriacum genannt. So auch Castra Ulpia Colonia Trajana, Tricesimae (i. e. legionis XXX castra) am Nieder-Rhein bei Castra Vetera (Xanten). In gleicher Weise erschienen im fünften Jahrhundert bei den Städten im Ufer-Noricum neue Namen, die aber kein Beweis von neuen Städteanlagen sind. In dem alten Cetium, an der pannonischen Grenze, welchem Hadrian den Beinamen Aelium ertheilt hatte, wurde das eingegangene Lager der Cohors Cypriorum wieder hergestellt und spanische Truppen aus Asturien dahin gelegt; seit dieser Zeit hiess der Ort statt Cetium nach seiner neuen Besatzung Asturis [1]). Nunmehr verschwindet Cetium ganz aus den officiellen Benennungen, es erhält sich aber offenbar im bürgerlichen Verkehr dieser Name sowohl bei dem alten Cetium, wie auch bei dem neuen an dem Traisen-Fluss, welches die Tabula Peutingeriana Trigisamo benennt. In dieser Zeit ist es auch, dass der Name der Stadt Fafiana oder Favianis im Ufer-Noricum

---

[1]) Zuerst kann der Ort im Ufer-Noricum um 400 n. Chr. aus der Notitia Imperii nachgewiesen werden; doch hatte der Name unzweifelhaft schon lange vorher existirt. Asturische Truppen kommen in den Donauländern ziemlich häufig vor, wie mehrere Militärabschiede zeigen. Böcking l. c. p. 751 gibt die Lesarten Austurum, Asturis und Casturis. Manche suchen den Ort bei Osterberg und Stockerau auf dem linken Donauufer, welche Lage keineswegs die richtige sein kann. Andere wie Muchar setzen Asturis bei Oberberg in die Nähe von Mölk, was der Angabe des Eugippius in der Vita Severini ganz und gar widerspricht, da der Ort näher an der pannonischen Grenze lag als Comageni.

auftaucht; es unterliegt keinem Zweifel, dass es keine neue Stadt, die etwa in dem vierten Jahrhundert gegründet worden, war, sondern dass der Name nur als eine neue Benennung für eine alte Donau-Festung zu betrachten ist.

Es gibt nur zwei alte Quellen, welche der Stadt Fafiana oder Favianis erwähnen: die im Anfange des 5. Jahrhunderts geschriebene Notitia Imperii [1]) und die ungefähr hundert Jahre später von Eugippius verfasste Lebensbeschreibung des heiligen Severinus [2]).

Durch die Notitia Imperii erhalten wir das vollständigste Verzeichniss der Stationen im Ufer-Noricum. Die Notitia dignitatum in partibus occidentis gibt im Cap. 83, welches überschrieben ist: Sub dispositione viri spectabilis ducis Pannoniae primae et Norici Ripensis, die Vertheilung der römischen Militärstreitkräfte in dem ersten Pannonien und im Ufer-Noricum [3]). Die beiden gewöhnlich unter verschiedenen Statthaltern getrennten Provinzen standen damals unter einem und demselben Dux [4]). Jedoch ist aus der Reihenfolge der verzeichneten Truppentheile ersichtlich, welche von ihnen zu Pannonien, und welche zu Noricum gehören. Denn die Aufzählung geschieht in solcher Weise, dass zunächst die im ersten Pannonien zur Grenzbewachung aufgestellten Truppenkörper und ihre Standquartiere angegeben werden, und zwar:

1. die Reiterstationen;

2. die Lager der beiden Legionen X und XIV Gemina zu Vindomana (Vindobona), Carnuntum und Arrabona;

3. die Standplätze der Donau-Flotte zu Carnuntum und Vindomana;

4. die Lager von zwei Cohorten Fussvolk, welche nicht in den Legionen eingereiht waren.

---

[1]) Böcking in seiner Schrift über die Notitia dignitatum utriusque imperii, Bonn. 1834, hat dieses vollständig bewiesen.

[2]) Vgl. Muchar, das römische Noricum II, 152 ff., wo auch der Text abgedruckt ist, freilich nicht ganz correct, und Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Berlin 1858, S. 30—35.

[3]) Vgl. den Abdruck des Textes und den ausführlichen Commentar von Böcking, Notit. Imperii dignit. et administrat. in partib. orientis et occidentis (Bonn. 1839 bis 1853). Voll. II, 747 sqq.

[4]) Die zeitweise Vereinigung einiger benachbarten Provinzen unter einem Dux findet sich öfter. So hatte der Dux Generidus ausser Pannonien und Noricum auch Rhätien und Dalmatien unter seiner Verwaltung. Zosim. V, 46.

In gleicher Weise wird sodann von den Truppenkörpern und ihren Standquartieren im Ufer-Noricum das Verzeichniss geliefert und zwar

1. Reiterschaaren: equites promoti ad Mauros,
„ sagittarii Lentiae,
„ sagittarii Lacufelicis
„ Dalmatae Arlape
„ Dalmatae Augustinianis
„ promoti Comagenis.

2. Theile der leg. II. Italica militum Liburnariorum Joviaco
„ „ „ II. Italica partis inferioris Letiae (Lentiae)
„ „ „ II. (Italica) Lauriaco
„ „ Leg. I. Noricorum militum Liburnariorum Coh. V. partis ad Juvense.

Praefectura legionis Liburnariorum primorum Noricorum Fafianae.

3. Standplätze der Flotte: Classis Arlapensis
„ (com) Maginensis
„ Lauriacensis.

4. Die Standquartiere von nicht zu Legionen gehörigem Fussvolk: Tribunus Cohortis Boiodoro
„ „ Asturis
„ „ Cannabiaca.

Wir erhalten durch die Notitia Imperii 13 Namen von Stationen im Ufer-Noricum, wovon freilich für die oberen Gegenden von Lauriacum bis an den Inn wenigstens vier, nämlich Lentia (Linz), Augustiniani Joviacum und Boiodurum, in Abzug gebracht werden müssen. Über die Lage von ad Mauros, ad Juvense, Fafiana, und Cannabiaca könnte man zweifelhaft sein: aber dass die Stationen Lauriacum, Lacufelicis, Arlape, Commageni und Asturis in dem unteren Ufer-Noricum gelegen, ist schon anderweitig, namentlich durch das Itinerarium Antonini und die Peutinger'sche Strassenkarte festgestellt. Auffallend ist es, dass in der Notitia keine Spur weder von dem ältern, noch neuern Cetium vorkömmt. Da an die Stelle des ältern Cetium die Stadt Asturis getreten, so lässt sich das Stillschweigen erklären. Dass aber das wichtigere neuere Cetium an der Stelle des alten Trigisamo nicht erwähnt ist, kann nur

darin seine Erklärung finden, dass der eine wie der andere dieser beiden Namen durch eine neue Benennung verdrängt worden, und wir haben daher diese in einem der vier oben angegebenen Ortsnamen ad Mauros, ad Juvense, Fafiana und Cannabiaca zu suchen. Die Lage von dem neueren Cetium oder Trigisamo war zu wichtig, ein zu bedeutender strategischer Punct, als dass man annehmen könnte, die Römer hätten ihn ganz eingehen lassen. Gerade von dem in die Donau gegenüber einmündenden Flusse [1]) Kamp konnten am leichtesten die Barbareneinbrüche in das Ufer-Noricum gemacht werden. Es war nothwendig, dass an dieser Stelle eine stärkere Befestigung und eine zahlreichere Besatzung sich befand.

Der Ort ad Mauros [2]) passt sehr wohl auf das in der Tabula Peutingeriana verzeichnete Namare, was vielleicht aus ADMAVROS entstanden ist; die angegebene Entfernung führt auf die Gegend bei dem heutigen Mölk und auch der dabei liegende jetzige Ort Mauer erinnert noch an die Römerstation [3]).

Indem die sonst nicht vorkommenden beiden Orte ad Juvense und Cannabiaca, die auch in den oberen Gegenden des Ufer-Noricums gelegen haben können, weniger in Betracht kommen, bleibt uns

[1]) Es ist im hohen Grade wahrscheinlich, dass die Römer an der Mündung des Kamp-Flusses ein Castell am linken Donauufer hatten. Solche vorgeschobene Posten im feindlichen Lande theils zur Abwehr der Barbareneinbrüche, theils zu leichteren Angriffen gegen die Feinde gab es in allen Donau-Provinzen, so lag Acinquum (in Nieder-Pannonien) gegenüber Transacinquum am linken Donauufer. Wie einer asturischen Cohorte den östlichen Zugang zum Ufer-Noricum zu vertheidigen, und einer batavischen Kriegsschaar im äussersten Westen die Bewachung der Grenze anvertraut war, so mussten Cannanefater an der nördlichen Seite bei der Mündung des Kamp in die Donau die Grenzen sichern. Ihr Standlager war wohl das nach ihnen benannte, nur in der Notitia Imperii vorkommende Cannabiaca, welches aus Cannanefatium castra entstellt ist. Über die an der Donau vorkommenden Cannanefatischen Auxiliartruppen nach Militärdiplomen von den Kaisern Hadrian und Antoninus Pius von den Jahren 138, 145, 155 bei Cardinali dipl. imp. Tav. XVII, XVIII. und XX. und Inschrift bei Gruter 388, 1. Für Cannabiaca gibt Böcking auch die Lesart Cantabriga; es zeigt, dass der Name nur annäherungsweise angegeben ist.

[2]) Böcking p. 739 gibt auch die Lesart ad mures; er bestimmt dafür den Ort Mauer an der Url bei Ips.

[3]) Mölk oder Melk hiess im Mittelalter Medelike; der Ort liegt in der Mitte zwischen den beiden kleinen Flüssen Bilac oder Bilach und Melk. Von Ptolemaeus, Geogr. II, 14, werden in Noricum unter den Stämmen die Ἀμβίλιχοι d. i. Medeliker angegeben, freilich nicht am Donau-Ufer. Dass auf dem hohen Felsen bei Melk, wo jetzt das Kloster steht, das römische Castrum ferreum gestanden, wird behauptet, ist aber nicht zu erweisen.

Fafiana allein übrig, von dem wir mit Bestimmtheit nachzuweisen im Stande sind, dass dieser Ort zu den Städten des Ufer-Noricums gehört habe, welche unterhalb Lauriacum gelegen haben.

Über die Lage von Fafiana gibt uns des Eugippius vita S. Severini, wo der Ort Favianis genannt wird, gar manchen Wink und Aufschluss.

Der heilige Severin kam in der Zeit, als bereits der Hunnenkönig Attila mit Tod abgegangen war und in Pannonien in Folge der Auflösung der hunnischen Herrschaft alles in Kampf und Verwirrung lag, von Osten her nach dem Ufer-Noricum. Der erste Ort, den er daselbst betrat, war Asturis (d. i. das alte Cetium, das heutige Zeiselmauer) [1]. Von hier wandte er sich in die nächste Stadt Comagenis (das jetzige Tulln) [2]. Damals war die benachbarte Stadt (*civitas*, oppidum) Favianis durch eine Hungersnoth heimgesucht. Um sie zu entfernen, rufen die christlichen Einwohner von Favianis den in Comagenis weilenden heiligen Severinus herbei. Dass beide Städte nahe bei einander gelegen und zwar im Ufer-Noricum, ergibt sich aus dem ganzen Zusammenhang [3]. Dass Favianis nicht Vindobona gewesen, ist daraus mit aller Sicherheit abzunehmen, dass Severinus in Noricum bleibt, nicht nach Pannonien zurückkehrt, worin Vindobona lag. Die Hungersnoth endigte in Favianis sogleich nach der Ankunft des Heiligen, indem Getreideschiffe aus Rhätien, die durch den zugefrorenen Inn zurückgehalten worden, bei plötzlich eingetretenem Thauwetter vor der gewöhnlichen Zeit vor Favianis erschienen und dem Mangel ein Ende machten [4]. Wir erhalten dadurch die bestimmte Angabe, dass Favianis an der Donau lag [5], was durch die Notitia Imperii bestätigt wird, indem nach derselben dort ein Theil der norischen Schiffslegion stationirt war [6]. Der Name des nahen Baches

---

[1] Eugipp. vit. Sever. c. I. Severinus de partibus Orientis adveniens, in viciniis Norici ripensis et Pannoniarum partibus, quod Asturis dicitur, oppidum morabatur.

[2] Eugipp. l. c. Inde *ad proximum*, quod Commagenis appellabatur, oppidum declinavit. cf. Epist. Eugipp. ad Paschas. Pap. (Severinus) ad Norici ripensis oppida Pannoniae superiori *vicina*, quae barbarorum crebris premebantur incursibus — pervenit. Cf. Eugipp. c. 31.

[3] Eugipp. l. c. c. 3.

[4] Eugipp. l. c.

[5] Auch die Angaben bei Eugipp. c. 8 u. 11 deuten auf die nahe Lage von Favianis an der Donau.

[6] Es war daselbst nach der Notitia Imperii der Praefectus legionis primorum Noricorum militum Liburnariorum. Muchar gibt (röm. Noricum I. 53) verschiedene

Dicuntia[1]) ist wahrscheinlich der alte Name der Traisam, die erst von den Römern mit letzterm Worte (Trigisamum) bezeichnet wurde. Die Veste, welche über dem fünften Meilensteine von Favianis nach Comagenis ungefähr auf halbem Wege entfernt lag, wird Purgum genannt[2]); es mag der in der Tabula Peutingeriana genannte Militärposten *Piro torto* an der Perschling gewesen sein, nicht Purkersdorf, das viel zu entfernt liegt. Auf Favianis aber passt alles, um mit Grund die Behauptung auszusprechen, dass dieser Ort kein anderer gewesen, als der, welcher auf der Tabula Peutingeriana als Trigisamo, und im Itinerario Antonini als (Neu) Citium bezeichnet ist, und dass jene Stadt daher an der Stelle des heutigen Traismauer, das manchmal auch Zeisenmauer genannt wird, gelegen habe.

Dass Favianis unterhalb Lauriacum, aber nicht in Pannonien gelegen, erhellt auch aus einer weiteren Notiz im Leben des heil. Severinus. Als dieser Heilige sich später nach Castra Batavorum oder Oppidum Batavinum, auch Batavis genannt (dem jetzigen Passau), begeben und dort in der Vorstadt Boiodorum (Boitro, Innstadt) ein neues Klösterlein eingerichtet hatte für einige wenige Mönche, kehrte er wieder in sein grösseres Kloster bei Favianis zurück, und zwar machte er die Reise auf der Donau: die Entfernung der Stadt Favianis von Castra Batavina wird auf mehr als hundert römische Meilen angegeben[3]), was auf Traismauer ziemlich passt, das nicht ganz 150 römische Meilen von Passau entfernt ist, dagegen ist die Entfernung Passau's von Wien eine bedeutend grössere.

Besonders wichtig zur Aufklärung für die Untersuchung über die Lage der Stadt Favianis ist der Abschnitt im Leben des heil. Severinus[4]), worin erzählt wird, wie der rugische König Feva gesucht habe, sich das Ufer-Noricum zu unterwerfen, als die Alemanen,

---

Erklärungen von dem Worte Liburnarii, die auf die milites Liburnarii Norici durchaus nicht passen. Auf den Strömen Rhein, Donau, Euphrat hatten die Römer Flotten, die meist aus Schiffen mit zwei Ruderbänken, die Liburnae genannt wurden, bestanden. Die milites Liburnarii sind für die Flussflotten dasselbe was die legiones classicae für die prätorischen Flotten zu Misenum und Ravenna waren — Schiffssoldaten.

[1]) Eugipp. c. 4.

[2]) Eugipp. c. 4.

[3]) Eugipp. c. 23. Ad majus monsterium suum juxta muros oppidi Favianis, quod centum et ultra millibus aberat Danubii navigatione descendit.

[4]) Cap. 30 und 35.

Thüringer und andere Germanen bereits die oberen Gegenden erobert hatten, und er die in Lauriacum eingeschlossenen Flüchtlinge schon mit einer Belagerung bedrohte. Der Rugierkönig, der sich bereits die Orte im unteren Ufer-Noricum, darunter auch die Stadt Favianis unterworfen hatte, wollte sich auch der noch uneroberten Hauptfestung Noricums, Lauriacum, durch Überfall bemächtigen. Damals befand sich der heil. Severinus in dieser Stadt. Auf die Kunde von der Annäherung des rugischen Heeres ging der Heilige auf Bitten der Bewohner von Lauriacum dem Rugierkönig entgegen, um seinen Abzug zu erflehen: er hatte sich in der Nacht auf den Weg gemacht und traf in der Frühe am 20. Meilensteine (d. i. bei Locu felicis, Ardacker oder Nieder-Wallsee) mit dem König zusammen. Seinen eindringlichen Bitten und Vorstellungen gelang es, den Rugierkönig zu friedlicheren Bedingungen zu bewegen. Er vermittelte den Vertrag: Lauriacum begibt sich unter den Schutz des Königs der Rugier, der sich in sein bisheriges Reich Rugiland (nördlich von der Donau) und in das untere Ufer-Noricum zurückzieht, dessen Städte ihm sämmtlich unterworfen bleiben, darunter auch Favianis, wo dann der heil. Severinus in seinem Kloster bis an sein Ende verblieb. Nach der Zerstörung des rugischen Reiches, noch vor dem Schluss des 5. Jahrhunderts, wanderten die städtischen Bevölkerungen Ufer-Noricums bei den neuen germanischen Einbrüchen aus nach Italien [1]. Die meisten Städte zwischen Lauriacum und dem comagenischen Gebirge wurden zerstört, darunter auch Favianis: das Ufer-Noricum ward durch die Verheerungen der benachbarten Völker fast in eine Einöde verwandelt [2].

Es erübrigt noch nachzuweisen, wie es kam, dass der Name der Stadt Cetium an der Traisam in Fafiana oder Faviani (Favianis) umgeändert wurde. Die in Neu-Cetium stationirenden Cyprier waren nicht blos aus der cyprischen Hauptstadt Citium; auch aus der zweiten Hauptstadt der Insel Cypern, aus Paphos, waren viele entsprossen. Wie die Bewohner von Alt-Cetium den Ort nach ihrer Mutter-

---

[1]) Eugipp. c. 39.

[2]) Vita S. Emmerami Acta SS. m. Sept. t. VI. p. 474 sqq. Um die Mitte des VII. Jahrhunderts: Propter discordiam sc. et longam inter se (Boioarios) et Avaros controversiam fines in utroque limite desertos ita, ut *circa Anesim fluvium* urbes et loca olim cultissima tantis bestiarum immunitatibus horrerent, ne viantibus ullus transeundi aditus pateret.

stadt Colonia Cetiensium nannten, so die von Neu-Cetium nach ihrem besonderen Abstammungsort: Colonia Paphia, aber auch Castra Paphiorum; oder noch kürzer Paphiani. In den späteren Jahrhunderten der Kaiserherrschaft wurde es ganz gewöhnlich die nach Völkerstämmen benannten Städte selbst im Ablativ als Indeclinabilia zu gebrauchen: so Treveris (anstatt civitas Trevirorum), Batavis (anstatt Castra Batavorum), Comagenis (anstatt Castra Comagenorum), Paphianis oder Favianis (anstatt castra Paphianorum). Paphiana war die Civitas Cypriorum in der an der Traisen gelegenen Festung, und sie unterschied sich durch diese Benennung ausdrücklich von der Colonia Aelia Cetiensium in der Nähe der pannonischen Grenze. Dass in der Stadt Paphiana oder Fafiana [1]) der Cultus der paphischen Aphrodite ganz besonders vorgewaltet habe, ist höchst wahrscheinlich. Der Venus-Cultus war bei den Cypriern und anderen asiatischen Völkerschaften in den Jahrhunderten der Kaiserherrschaft noch sehr im Schwange und er wurde durch die orientalischen Truppen in verschiedene Provinzen des Reiches verbreitet [2]). Es erhielten sich an

---

[1]) Die Verwechslung der Buchstaben p und f, f und v ist eine ganz gewöhnliche. Faphiana und Paphiana ist weniger auffallend als Fafiana und Faviana. In den Ortsnamen kommen in den späteren Jahrhunderten der römischen Kaiserzeit noch viel grössere Entstellungen ganz häufig vor. Vgl. Böcking, Annotat. ad Notit. II. p. 747.

[2]) Über den Cultus der Venus Paphia auf der Insel Cypern in der Zeit des Kaisers Vespasianus handelt Tacit. Hist. II, 2 bis 4. Er sagt von ihrem dortigen Tempel: templum Paphiae Veneris, inclytum per indigenas advenasque. Vgl. Jul. Firmic. Matern. de errore profanar. relig. c. 10, ed. Münter Hafniae 1826. Plin. Hist. nat. II, 97. Ein solcher Venus-Cultus bestand auch in der Römerzeit zu Trier (Treveris), der sich auf einer Berghöhe bei dieser Stadt bis in das VI. Jahrhundert erhalten hatte. Cf. Gregor. Turon. hist. Francor. VIII, 15. Noch gegenwärtig wird im Trierer Museum römischer Alterthümer der steinerne Torso einer Venus Victrix, in sehr verstümmelter Gestalt, aufbewahrt, worauf die aus alten Zeiten herrührenden deutschen Reime stehen:

> Wollt ir wissen, was ich bin,
> Ich bin gewesen eine Abgottin
> Da Sanct Eucharius zu Trier kam
> Er mich zerbrach mein Er abnam
> Ich was geert als ein Got
> Jezt stehen ich der Welt zu Spot.

Vgl. Jahrbücher des Vereins von Alterth.- Freunden im Rheinl. Bonn 1848. XIII. S. 128 ff. In Cöln leitet man den Namen der Pfaffenpforte von der Göttinn Venus ab, die in der Nähe des Thores als Παφία einen Tempel gehabt haben soll. Düntzer in den rhein. Jahrb. 27, 32 bestreitet diese Ableitung, jedoch nicht mit ganz stichhaltigen Gründen. Allerdings werden die Tempel der Aphrodite gewöhnlich mit Ἀφροδίσιον bezeichnet, aber auch Städte heissen so, wie z. B. eine auf Cypern.

diesen Cultus noch manche locale Erinnerungen. Auch in Traismauer fehlt es nicht an solchen: in der Nähe dieses Ortes heisst die äusserste Spitze des cetischen Vorgebirgs heute noch der Venusberg und die alte Sage verkündigt, dass daselbst ein prunkvoller Göttertempel gestanden [1]). Die Mühle am Venusberge, welche schon in älterer Zeit vorkommt, bildet mit einigen dazu gebauten Häusern ein kleines Dorf, welches Venusberg heisst und gegenwärtig in den Ortsverband des Marktes Traismauer aufgenommen ist.

Ausser dem Venus-Cultus, der in Noricum auch in anderen Orten als zu Faviana verbreitet war, herrschte noch mancher anderer fremdländische Götterdienst in den Donau-Ländern. Dass die Isis-Verehrung auch vorkam, zeigt schon die Benennung einer norischen Station Isis pons (Ips), wo sich wohl ein Bild oder Altar der Göttinn aufgestellt fand [2]). Daneben bestand die Mithras-Verehrung an vielen Orten. Besonders stark verbreitet war im römischen Reiche seit dem zweiten Jahrhundert der Cultus des Jupiter Dolichenus. Dieser ging vorzugsweise von den commagenischen Cohorten aus, welche ihren Gott auf dem Stiere stehend vielfach in Denkmälern darstellten [3]). Der Name Dolichenus (Dolicenus, Dulcenus, Dulchenus und Dolucenus) stammt unzweifelhaft von der syrischen Stadt Dolichene (später Dolica, Doliche, Dulichium und Doluk genannt) in der Landschaft Commagene. Die zahlreichen commagenischen Cohorten, welche an der Donau, am Rhein und in Britannien stationirt waren, brachten den Dolichenus-Cult nach Europa, und da die Römer ihn mit ihrem Jupiters-Cult verbanden, erhielt er ganz vorzügliche Verbreitung. Selbst in Rom wurde auf dem Aventinus ein Dolichenus-Tempel (Dolucenum oder Doliolum) errichtet, ähnlich den älteren Olympeen. Die vielen Inschriften auf den Jupiter Optimus Maximus Dolichenus, die man in verschiedenen Ländern des abendländischen Kaiserreichs gefunden hat, bekunden die grosse Ausdehnung dieses orientalischen Götterdienstes. Vorzüglich häufig kommen die Spuren dieses Cultus in solchen Gegenden vor, wo nachweislich commagenische Cohorten

---

[1]) Muchar, das römische Noricum I, 270.

[2]) Das Fest der Isis (navigium Isidis) wurde im Frühling am 5. März, bei Eröffnung der Schifffahrt gefeiert. Lactant. I. 11, 21.

[3]) Ausführlich und mit grosser Gelehrsamkeit hat über den Dolichenus-Cultus gehandelt Seidl in den Sitzungsberichten der philos.-histor. Classe der k. Akad. d. Wissensch. Wien 1854, XII. 3 ff. und Nachträge XIII. 233 ff.

ihr Standlager gehabt hatten. So finden sich auch in Noricum, wo eine Stadt Commageni, und das benachbarte Gebirg Mons Commagenus nach einer solchen Cohorte benannt wurde, häufig Spuren von dem Dolichenus-Cult. Wir wagen zu behaupten, dass der Name Tulln selbst, welchen Comageni später annahm, sich auf den daselbst herrschenden Dolichenus-Cult bezieht. Möglich ist es, dass die alte Kirche in Tulln, welche auf den Trümmern eines heidnischen Tempels sich erhoben, in ihren Fundamenten ein Dolocenum, wie ein solches zu Rom stand, hat [1]). Wie in dem benachbarten Fafiana der Venus-Cult florirte und der Ort seine Benennung an die paphische Aphrodite knüpfte, so nannte man zu Commageni den Theil der Stadt, der, ausserhalb dem eigentlichen Standlager, die bürgerliche Bevölkerung mit dem Dulicenum in sich schloss, Dulicensis civitas, woraus dann in der Folge nach dem Untergang des römischen abendländischen Kaiserreiches die Benennungen Tullana, Tullina, Tullona, Tolline, Tullne und Tulln entstanden sind [2]). Die Einwohner werden Tullonenses genannt. Da aber im VIII. Jahrhundert auch daneben die ältere Benennung Comageni noch vorkommt [3]), seit der Zeit des Kaisers Ludwig des Frommen aber dieser

---

[1]) Nach Büsching, Erdbeschreibung III. 1. S. 359. „Das Merkwürdigste hieselbst (in Tulln) ist ein unbeschädigt gebliebener Tempel der Römer, welcher in eine christliche Kirche verwandelt worden."

[2]) In der Urkunde Kaiser Ludwig's des Frommen vom 28. Juni 823 (Mon. Boic. XXX. a 383), worin der Passauerkirche Güter und Orte im norischen Lande geschenkt werden, kommt schon die Benennung Tulluna vor, auch wird daselbst der mons Comagenus erwähnt. Es heisst darin: usque ad acervos sitos inter Tullunam et ipsum castellum (Zeizinmurum). Wenn auch die Urkunde sicher nicht echt ist, wie schon Kopp (Palaeograph. *· 429) dargethan hat (auch Dümmler, Piligrim von Passau S. 171 u. Büdinger, Gesch. v. Österr. I. 493 halten sie für unecht), so stützen sich doch die darin vorkommenden Angaben ohne allen Zweifel auf zuverlässige ältere Überlieferungen, die vollen Glauben verdienen. Ältere Erwähnungen von Tulln als in den echten Urkunden vorkommen, finden sich schon in den fränkischen Annalen; es unterhandelt daselbst Ludwig der Deutsche mit den Bulgarenfürsten, die er dahin beschieden hat. Kaiser Karl der Dicke kommt im Jahre 884 zur Unterredung mit Zwentebald in monte Comiano prope Tullinam. Im Nibelungenlied heisst die Stadt: Tulne, in Nithart's Gedicht kommt das Tulner velt und die Bevölkerung von Tulln als Tulnaere vor. Jans der Ennichel sagt in seiner Chronik, die 1246 endigt: Tuln was des landes hauptstat, als man michs tihten bat.

[3]) Einhard. Annal. ad a. 791; Juxta Comagenos civitatem, in monte Cumeoberg (i. e. Comageno). Pertz und Büdinger halten Comageni für den Ort Cunihohestetten oder Cunihohesdorf (Königsstetten), das keine Stadt, sondern ein Dorf war, das im Gebirg und nicht hart an der Donau lag.

Stadtname ganz verschwindet, so ist anzunehmen, dass erst im IX. Jahrhundert die Stadtbenennung Tullina oder Tulne ganz gewöhnlich geworden, indem bereits schon früher der Fluss, der nach der Dulicena civitas seinen Namen führte, von den neuen Ansiedlern in gleicher Weise benannt worden war.

Auch in anderen Gegenden nahmen Ortschaften, wo der Dolichenus-Cultus besonders herrschend war, davon den Namen an. So mag die Stadt Tolna in Ungern (wahrscheinlich das römische Altinum an der Donau in Niederpannonien zwischen Acinquum (Ofen) und Mursa (Essek), wo vielleicht eine comagenische Cohorte gestanden, auch von Dolicenus genannt worden sein: auch ist in dem Tolnaer Comitat eine interessante Steininschrift hinsichtlich des Dolichenus-Cultus gefunden worden, wie auch einige andere in der Nähe von Alt-Ofen [1]). — Es ist bereits von anderer Seite darauf hingewiesen worden, dass in Frankreich der alte Name von mehreren Ortschaften, wahrscheinlich auch mit dem Worte Dolichenus zusammenhängt wie Dôle am Doubs, Dol in Gallia Celtica, Dolus auf der Insel Oleron, ein Vicus Dolensis in Biturica [2]).

Als die meisten Städte im Ufer-Noricum im sechsten Jahrhundert durch die Einbrüche der nordischen Völker zerstört worden waren, erhielten zunächst die Flüsse, an deren Mündungen sie gelegen, noch die Ortsbenennungen. Die alte Bevölkerung war zwar unterworfen, aber nicht ausgerottet worden: die neuen germanischen und die späteren avarischen Eroberer gaben den Flüssen wie den Plätzen und Orten, die sie besetzten, keine neuen Namen, sondern behielten die alten Benennungen bei, welche sie von den alten Bewohnern erfuhren, aber freilich entstellten sie dieselben vielfach. So erscheinen bald die Flüssenamen Tulln, Perschling oder Perschnikka, die Traisem oder Traisan, die Erlaph und die Ips. Die germanischen Ansiedler boiarischen und herulischen Stammes setzten sich vorzüglich im Ufer-Noricum bis an das comagenische Gebirg fest, und benutzten die Trümmer der Mauerwerke von den zerstörten Festungen zu neuen Schutzwehren gegen die den Strom herauf vordringenden Avaren. Heruler, die sich zu Arlape festsetzten, nannten ausnahmsweise nach sich den Ort Herilungoburg [3]), dagegen wurden

---

[1]) Vgl. Seidl a. a. O. besond. XII. S. 36.
[2]) Seidl a. a. O. XII. S. 79.
[3]) Mon. Boic. 28 a, 21.

die meisten anderen alten Ortsnamen beibehalten, höchstens mit einem deutschen Zusatz versehen. Die zerstörte Stadt Faviana, an der Traisem, deren Castell den Namen Cetium Paphianorum gehabt hatte, erhob sich unter der doppelten Benennung als Traismauer [1]) und Zeizinmauer: Comageni oder Dolucena ward bald mit dem einen, bald mit dem andern Namen genannt, bis der letztere als Tulluna den erstern ganz verdrängte: dagegen wurde der mons Comagenus nun Kaumberg oder Comeoberg genannt. Auch das ältere Cetium erstand wieder und zwar mit gleichem Namen wie das Cetium an der Traisen als Zeizinmauer [2]), später als Zeiselmauer [3]).

Es lag im Interesse der Geistlichkeit, welche frühzeitig von den deutschen Königen in diesen Gegenden an der Grenze gegen das avarische und ungrische Heidenthum Besitzthum erhielt, ihre Güter und Ortschaften wie auch den Umfang ihrer Sprengel und Diöcesen in den Urkunden genau bezeichnen zu lassen und sich somit den Besitz zu sichern bei etwa vorkommenden Streitigkeiten. Durch die Geistlichkeit ward zuerst zwischen den beiden Zeizinmauer streng unterschieden: das Zeizinmauer an der Traisem ward nicht mehr in den Urkunden so genannt, sondern erhielt die Benennung Traismauer, während das Volk noch lange fortfuhr, dafür den alten Namen Zeizinmauer zu gebrauchen. Dies zeigt sich in der älteren Anlage des Nibelungenliedes, wo Traismauer noch den Namen Zeizinmure führt [4]): ein späterer Überarbeiter des Liedes, welcher nur von dem einen Zeizinmauer unterhalb Tulln Kenntniss hatte, setzte eigen-

---

[1]) Es ist ein zweifaches Draeisma (Traisima, Dreismam) zu unterscheiden; die eigentliche civitas Traisima an der Mündung der Traisem in die Donau wird gewöhnlich Traisenmur genannt; sie war eine Besitzung von Salzburg, und es wird darin eine St. Martins-Kirche erwähnt. Conver. Bag. Act. SS. XI. 11, c. 10. Ein slavischer Häuptling Priwina wird 836 in Traismauer getauft, und in der Nachbarschaft von dem Ort erhielt das Kloster Kremsmünster von K. Ludwig 22. März 822 mehrere Güter. Urkb. v. d. Lande o. d. Enns. II. 11. Die andere Stadt Treismam (Draeisma, Treisima) lag an der mittleren Traisem vier Meilen von der Donau entfernt, wird Civitas ad monasterium Sct. Hippolyti (St. Pölten) genannt; sie war im X. Jahrhundert ein Besitzthum des Passauer Bischofs. Vgl. Mon. Boic. XXVIII. 2, p. 86 u. 209. Büdinger, Ö. G. I. 492.

[2]) Kommt seit dem IX. Jahrhundert häufig in Urkunden vor und war ein Besitzthum des Passauer Bischofs. Vgl. Büdinger, Ö. G. I. 493.

[3]) Schon im Jahre 1090. Vita Altmann. ep. Pat. bei Pez, scr. Aust. I. p. 135. In villa quae Zeislmaur dicitur — vinculis carnis laetus absolvitur.

[4]) Nibelungen-Lied, bei Lachmann v. 1272: Bî der Treisem hête der Künec eine burc, geheizen Zeizenmûre.

mächtig Traisenmauer für das ihm unrichtig scheinende Zeizinmauer und meinte damit die vorkommenden Widersprüche in der geographischen Reihenfolge der Ortschaften zwischen der Traisen und Wien zu heben [1]). Denn wenn Kriemhilde nach ihrem viertägigen Aufenthalte in Zeizinmauer (unterhalb Tulln) sich nach Tulln begibt, um mit Etzel daselbst zusammenzukommen, so reist sie nicht blos rückwärts, sondern, weicht geradezu dem von Wien kommenden Etzel aus, der erst in Zeizinmauer (Zeiselmauer) gewesen sein muss, bevor er nach Tulln kommt. Trifft man aber die Änderung, dass man mit dem späteren Überarbeiter für Zeizinmauer setzt Traisenmauer, so hebt man allerdings die geographischen Widersprüche, verlässt aber die Lesart der alten besseren Handschriften [2]).

Nach unserer Untersuchung aber muss sich die Schwierigkeit, welche man in neuester Zeit offenbar nicht auf die rechte Weise zu lösen gesucht hat [3]), dahin leicht heben lassen: die Lesart der älteren

---

[1]) v. d. Hagen, Anmerk. z. d. Nibelung. Noth S. 168: „Der Überarbeiter berichtigt Zeissenmauer in Traisemmauer, vermuthlich aus der Klage, wo es ebenso zwischen Wien und Bechelaren steht, er es aber wieder ausgelassen hat; und im Dietlieb wird erzählt, wie Helke mit Etzeln die Burg Traisenmaure baut, um dort mit Dietliebs Mutter Dietlind und Rüdigers Frau zusammenzukommen. — Auch kämpft in der Ravennaschlacht ein Nudewin von Traisenmaure für Dietrichen gegen Fridiger von Seelande“.

[2]) Alle alten Handschriften lesen Zeizinmûre — auch die Münchener, welche Lachmann bei seiner Ausgabe zu Grunde gelegt hat.

[3]) Lachmann, der auch hier die Lesart der Münchener Handschrift (Zeizinmûre) für unantastbar erklärt, nimmt an, um die geographischen Widersprüche zu lösen, zu dem Liede, welches Kriemhildes Abschied von Worms zum eigentlichen Gegenstand gehabt habe, sei eine Fortsetzung gedichtet, welche ihren Zug bis zum Empfang durch Etzel enthielt. Wirklich habe man sie bis Zeizinmûre geführt, aber die Strophe, welche Zeizinmûre an die Traisem verlegte, sei der Zusatz des Sammlers, dem die Kenntniss der österreichischen Localitäten fehlte; nicht anders stehe es mit der späteren Erwähnung von Tulln. Lachmann streicht daher diese Strophen. — Diese Auskunft befriedigt Zarncke durchaus nicht. Er versucht die Widersprüche auf einem andern Wege zu lösen. (Verhandl. der sächs. Gesellsch. d. Wiss. z. Lpz. 1857, 3. u. 4. Hft. S. 205 ff.) Er nimmt an, dass dem Bearbeiter bereits die Gedichte Nithart's, der die Tölpelhaftigkeit der Bauern von Zeizelmauer verspottete, bekannt waren. In Nithart's Gedichten (Ben. Beitr. II, 360, 7) waren, wie Zarncke meint, die Verse

> Allez Tulnaere velt
> daz hât niht sô tumbes
> von der Treisem hin ze tal entgegen Zeizenmure

dem Überarbeiter des Nibelungenliedes die Veranlassung, dass er Zeizenmûre an die Treisem setzte, ohne zu ahnen, dass er damit einen geographischen Unsinn schuf.

besseren Handschriften, welche Zeizinmure bietet, ist beizubehalten, es ist aber mit diesem Orte nicht Zeiselmauer unterhalb Tulln, sondern der Ort Traisenmauer, dessen älterer Name Zeizenmauer war, gemeint [1]). Es ist gerade aus dieser Ortsbezeichnung aber der Schluss zu ziehen, dass die älteste Grundlage des Nibelungenliedes in eine Zeit fällt, wo der Name von Zeizinmure für Traisenmure noch bestand, was jedenfalls wohl nicht mehr im XIII. Jahrhundert der Fall war.

Merkwündiger Weise hat sich die Verwechselung von Traisenmauer und Zeiselmauer, die im Nibelungenlied vorkommt, auch in unseren Tagen wiederholt und sich in ein sehr verbreitetes und wegen seiner genauen Angaben geschätztes Handbuch für Reisende in Österreich eingeschlichen. Wir meinen Bädecker's Reisehandbuch, worin es heisst: „Trasenmauer oder Zeiselmauer, uraltes Dorf, in dessen Nähe der Bergstrom Trasem in die Donau fällt“ [2]).

Das Resultat unserer Untersuchung lässt sich in nachfolgenden wenigen Worten zusammenfassen.

Die römische Donau-Festung Fafiana oder Favianis, die durchaus nicht mit dem pannonischen Legionslager Vindobona identisch ist, lag im Ufer-Noricum, an der Mündung der Traisen in die Donau. Der Ort hiess ursprünglich Ad Trigesimum, dann Trigisamum, weil er am 30. Meilensteine von Arelate oder Arelape, dem ältesten römischen Hauptstandlager im norischen Ufergrenzlande, entfernt lag. Später wurde er als Standquartier cyprischer Auxiliartruppen Cetium genannt. Um dieses Cetium aber von einem ältern am Mons Cetius (Kahlenberg) gelegenen Cetium, das auch Colonia Aelia Cetiensium hiess, zu unterscheiden, nahm es nach seinen Bewohnern, die grossentheils aus der zweiten Hauptstadt Cyperns, aus Paphos stammten, und

---

Zarncke will durch seine Untersuchung ein doppeltes Resultat gewonnen haben, erstens dass der Überarbeiter ein Kenner von Nithart's Gedichten gewesen, und zweitens dass man nun eine Zeitbestimmung für die Überarbeitung gewonnen habe, nämlich das Jahr 1240.

[1]) Auch die mit deutschen Sagen vermischten Überlieferungen der Ungern melden, dass Dietrich von Bern auf dem Felde von Kesmawr (Zeismauer) bei Tulna in einer grossen Schlacht von den Hunnen besiegt worden und dass darauf Etzel ihr König ward.

[2]) Kohl (die Donau von ihrem Ursprung bis Pest, Triest 1855) gibt sonst sehr genau die an der Donau liegenden Orte an, erwähnt aber wohl desshalb des Dorfes Zeiselmauer nicht, weil er es mit Trasenmauer für identisch hält.

ihren heimischen Aphrodite-Cultus an die Donau verpflanzten, den Namen Civitas Paphia oder Colonia Paphianorum an. Die kürzeren Formen des Stadtnamens lauteten: Paphiana, Paphiani, Paphianis; die späteren Entstellungen im fünften Jahrhunderte Fafiana und Favianis. Als der zerstörte Römerort später von germanischen Ansiedlern wieder bewohnt wurde, nannten sie ihn Zeizinmur oder Zeisinmauer, da die Erinnerung an das Cetium der Römer bei den Bewohnern der Umgegend noch nicht erloschen war. Allmählich aber wurde dieser Name durch die Benennung Traisenmauer verdrängt, welche zunächst von dem am Ort vorbei fliessenden Fluss Traisen entnommen wurde und welche auch von dem unterhalb Tulln liegenden Zeizinmauer oder Zeizelmauer (dem ältern Cetium) unterschied.

SITZUNG VOM 13. JUNI 1860.

Gelesen:

Vier sidonische Münzen aus der römischen Kaiserzeit.

Eine numismatisch-phönizische Studie als Beitrag zur phönizischen Geschichte.

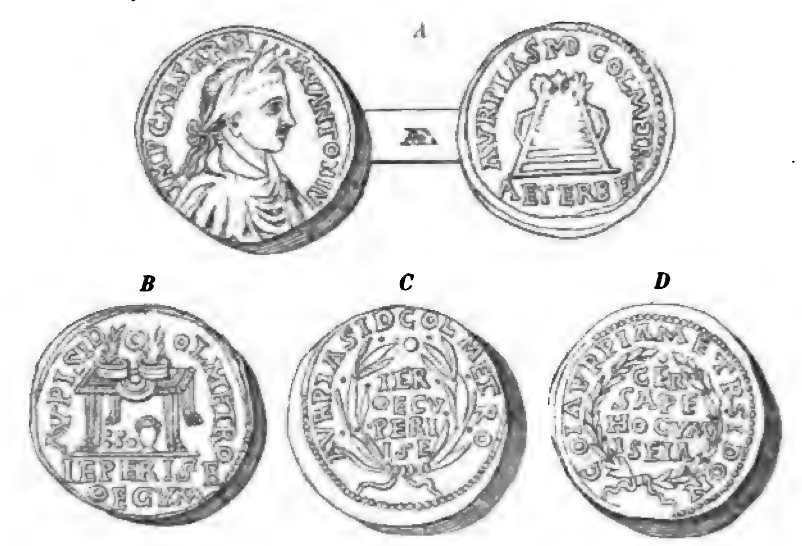
Von Dr. Alois Müller,

Amanuensis an der k. k. Universitäts-Bibliothek.

Bei meiner Beschäftigung mit Phoeniciis glaubte ich, da ich an der Quelle sitze, die Schätze des hiesigen kaiserlichen Münzcabinetes nicht übergehen zu dürfen. Ich wandte mich also an den Herrn Regierungsrath Dr. Joseph Arneth, den Director dieses Institutes, mit der Bitte, den phönizischen Theil der orientalischen Münzsammlung zum Zwecke meiner Studien benützen zu dürfen. Dies wurde mir auch vom Herrn Dr. Arneth mit einer besonderen Liberalität gewährt, so dass ich nicht umhin kann hier dem Herrn Regierungsrathe, der sogar die Güte hatte durch einige werthvolle Notizen meine Arbeit zu unterstützen, meinen herzlichsten Dank auszusprechen. Seine freundliche Ermunterung war es auch, die mich um so mehr bestärkte, mit diesen Primitien meiner numismatischen Studien hervorzutreten. — Bei Benützung der Phoenicia nun hielt ich, so interessant auch die übrigen Stücke der special phönizischen Sammlung sind, die von mir in vorliegender Arbeit behandelten desswegen vorzüglich für eine Publication geeignet, weil sie nicht blos für den engen Kreis der Punier, sondern auch und zwar ganz besonders für den Philologen und Historiker Interesse bieten dürften.

Folgende vier Bronze-Münzen sind nach den Originalien im k. k. Münz- und Antiken-Cabinet von Herrn Schindler, k.k. Münz- und Antiken-Cabinets-Zeichner und Kupferstecher mit seiner anerkannten Genauigkeit und Schönheit in dergleichen Arbeiten gezeichnet;

sie sind alle auf's bestimmteste im msc. Werke: Catalogus numorum graecorum. Digest. J. Arneth. Tom. IV, pag. 389, Nro. 59, 60, 61, 62 unter Sidon, Elagabalus beschrieben. Alle haben gleiche Vorseiten, nur die Rückseiten sind verschieden. „IMP. CAESAR. M.



AUREL. ANTONINUS. AUG." Brustbild des Kaisers[1]) mit dem Paludamentum. Obschon der Name ANTONINUS auf Münzen des Antoninus Pius, des Marcus Aurelius, des Caracalla und Alagabalus[2]) gebraucht wird, so kann sich doch kein einigermassen geübter Numismatiker am Aussehen der Münzen und besonders am Bildnisse des Kaisers im

[1]) Das Metall ist AE. Das Gewicht beträgt nach Grammen für A, B, C, D 21·5, 19·6, 20·7, 20·7.

[2]) Die gewöhnliche Schreibung Heliogabalus spottet aller Etymologie und ist nur eine Verstümmelung durch Griechenmund. Bezüglich der semitischen Etymologie stimme ich Movers bei, der den Namen durch „אל גבל Al-Gbal" „der Berg" erklärt. Die Phön. 1, 669. Vgl. überhaupt S. 667 ff. Dass unser Kaiser nach dieser Gottheit benannt ist, versteht sich von selbst. Entsprechend dem semitischen Ursprunge finden wir den Namen auch inschriftlich überliefert. Orelli inscript. 1940: „SOLI || ALAGABALO || IVLIVS BALBILLVS || AQVILA." Vgl. Graterus corp. inscript. 1, 32, 12. Eine andere Schreibung ist Elagabalus. Eckh. doct. num. vet. 7, 249: „SANCT. DEO. SOLI. ELAGABAL." Überhaupt scheint die Form Heliogabalus mit Rücksicht auf die spätere Bedeutung der Gottheit und durch Anklang an das griechische ἥλιος gebildet zu sein, wie wir denn in den persischen Eigennamen, die mit Μεγα- anlauten, nach Pott (Zeitschr. d. D. M. Gesellsch. 13, 435) als ersten Bestandtheil nicht das griechische μέγας, sondern das persische *mah, meh* vorauszusetzen haben. Bezüglich des Alagabalus vgl. Aelius Lampridius unter den Scriptores historiae augustae.

geringsten täuschen, ob er die Münzen, worauf ANTONINUS vorkommt, dem Antoninus Pius, dem Marcus Aurelius, dem Caracalla oder Alagabalus zuschreiben soll. Nur zwischen Caracalla und Alagabalus ist bei ihrer Jugend der Unterschied nicht immer leicht. Vorliegende gehören dem Alagabalus [1]), wie dies auch im genannten Kataloge, wie auf den Zetteln, worauf jede Münze liegt, genau angegeben ist.

Betrachten wir die Rückseiten der uns vorliegenden Münzstücke, so sehen wir bei allen zunächst dieselbe Umschrift, nämlich: „AUR. PIA. SID. COL. METRO." mit der Variante in *D*: „COL. AUR. PIA. METR. SIDON." Was die Deutung dieser Umschrift betrifft, so zeigt sie uns unzweifelhaft die Stadt an, welcher vorliegende Münzen angehören. Ich lese sie: „Aurelia Pia Sidon, colonia, metropolis." Dass die Variante *D* denselben Sinn hat, wie die drei anderen Umschriften, wird Niemand bezweifeln. In ihnen wird also Sidon als „metropolis" bezeichnet. Wir haben demnach im vorliegenden eine Benennung, die dem gerade auch auf sidonischen mit phönizischer Schrift geprägten Münzen, die seit Antiochus IV. öfter erscheinen, vorkommenden „אם" vollkommen zu entsprechen scheint, in der That aber durchaus nicht übereinstimmt. Denn wie weiter unten bemerkt werden soll, haben wir strenge zu scheiden zwischen metropolis im „phönizischen" und metropolis im „römischen" Sinne. Bei dieser Gelegenheit nun, die mir der scheinbar vollkommene Parallelismus zwischen unserem „metropolis" und dem phönizischen „אם" darbietet, will ich auch jene zuerst von Movers glücklich entzifferte phönizische Münzaufschrift in den Bereich meiner Untersuchung ziehen, weil sie mir als Anknüpfungspunct für manche nicht unwichtige Bemerkung dient. Sie ist für die Handelsgeschichte der Phönizier, namentlich der Sidonier, von grosser Wichtigkeit, indem sie auf die Colonienverhältnisse derselben ein interessantes Licht wirft. Ich gebe die ganze hieher gehörige Stelle aus Movers, weil mir die Aufschrift um so wichtiger erscheint, als selbst einer der gewiegtesten punischen Paläographen — ich meine Gesenius — bei der Lesung derselben geirrt hat. Movers also gebührt das Verdienst der glücklichen Entzifferung der keineswegs leichten Aufschrift. Zur gehörigen Würdigung der Movers'schen Entzifferung gebe ich die betreffenden Münztypen aus Gesen. monum. phoen. tab. 34, II, T, T. bis, U, V, W, X bei.

[1]) Vgl. Eckhel doct. num. vet. vol. III, pag. 371 und Mion. suppl. 8, 275.



Über sie sagt Movers in seinen Phön. 2/2, 133: „Von grosser Wichtigkeit für die Geschichte der sidonischen Colonien ist eine phönizische Inschrift, welche seit Antiochus IV. oft auf sidonischen Münzen sich findet. Sie nennt die ältesten Colonien der Sidonier, und da sie namentlich über die Zeit der Gründung wichtige Andeutungen bietet, so soll sie hier ausführlich erörtert werden. Die Inschrift besteht aus vier Zeilen; die Charaktere sind vollkommen deutlich, so dass sie in paläographischer Hinsicht keine Schwierigkeiten bietet. Auch über den Sinn derselben sind die Kenner der phönizischen Schrift und Sprache insoweit einig, dass sie die Namen der wichtigsten sidonischen Colonialstädte, an letzter Stelle Tyrus, als deren Metropole Sidon genannt wird, finden. Die übrigen Namen glaube ich zuerst richtig erkannt zu haben. Die Inschrift muss also gelesen werden:

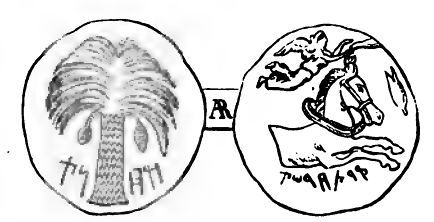
לצדנם
אם כמב (Var. כככ)
אפא כת
צר

und ist zu übersetzen: „„Von den Sidoniern. Metropole von Kambe (Var. Kakkabe), Hippo, Citium, Tyrus."" Also vier Colonialstädte, zuerst Karthago, welches mit alterthümlichem Namen Kambe oder Kakkabe hiess, dann Hippo, ebenfalls an der afrikanischen Küste, ferner Citium auf Cypern und zuletzt als die jüngste von allen das alte Tyrus." Bei dem Umstande nämlich, dass die Colonie Kambe vor dem auf sein hohes Alter so stolzen Tyrus an erster Stelle genannt ist, kann man unter den ohnedies ziemlich spärlichen Colonien der Sidonier wohl nur auf Karthago [1])

[1]) Von den Alten ward es als tyrische Colonie betrachtet. Curt. 4, 4, 20; Str. 17, 832; Hieron. comment. in Jes. lib. V, c. XXIII: „. . . . quia Carthago Tyriorum colonia est . . ." Vgl. jedoch Mov. 2/2, 140 ff.

schliessen, dessen ältere Bezeichnung jener Name war. Dieser Grund vorzüglich verbietet an die im phönizischen Afrika gelegene Phönizier-Colonie Κύβος zu denken. Die Formen Κύβος, Κύμβος (כמב) und Κάκκυμβος (כככ) sind sprachlich wohl möglich. Über den Wechsel von κύμβη und κύβη, κάβη und κακκάβη s. Etymolog. magn. Vgl. überhaupt Mov. Phön. $^{2}/_{2}$, S. 136. Übrigens ist unter dieser älteren Bezeichnung Karthago's zunächst special die von Sidon aus gestiftete „Altstadt", die sogenannte „Byrsa" zu verstehen. Mit Rücksicht auf eine solche nur lässt sich der Name „Karthago", d. h. „Neustadt", „Νεάπολις", phönizisch „Karthada", erklären. Die Nachricht, der Libyerfürst Hiarbas [1]) (dies ist die etymologisch richtige Schreibweise) hätte die „Altstadt" zerstört und den Neubau „Karthago" genannt, geht am Ende auf dasselbe hinaus. Eustath. ad Dionys. Perieg. ad v. 195 (p. 122): „Βύρσα ἐκλήθη τὸ παλαιόν. φασὶ δὲ καὶ ὅτι ὁ ῥηθεὶς Ἰάρβας τὴν πόλιν μετὰ τὴν κτίσιν καθάρας ἐκάλεσε τῇ Λιβύων φωνῇ καινὴν πόλιν, ὕστερον δὲ ἐκλήθη Καρχηδών."

Phönizisch finden wir den Namen „Karthada" auf der nachfolgenden Münze von Panormus aus Gesen. monum. tab. 38, L.



[1]) Über Hiarbas s. Aen. 4, 36; 4, 196; Ov. fast. 3, 552; Sil. Ital. Pun. 1, 417; 2, 58; 8, 54. Bezüglich der Etymologie חירבעל „quem Baal nobilem fecit", von der Gesen. mon. pag. 408 sagt: „quod praefero" vgl. andere Composita mit Baal wie: Adherbal (Ἀτάρβας), Asdrubal (Ἀσδρούβας), Gabal, Hannibal (Ἀννίβας), Hiempsal (Ἰάμψας), Iddibal, Maharbal, Mastanabal, Mutumbal, Sobal bei Gesen. pag. 399 ss. Betreff der Herleitung von חרבא „gladius" vgl. Barcas „fulmen". Ein compositum mit חרבא haben wir in dem Namen Sicharbas (Sichaeus). Vgl. Ges. mon. 414. Ebenso unrichtig wie erstere Ansicht Gesenius' ist die von Movers, der den Namen von ירב בעל herleitet (1. Bd., S. 434), mit Rücksicht auf das bei Gesen. mon. pag. 229 vorkommende „ΥΠΟ ΘΕΟΥ ΙΑΡΙΒΟΛΟΥ." Ich glaube vielmehr, dass die beiden Formen Hiarbas und Jarubbaal — ursprünglich Gottesnamen, bezeichnend den libyschen Heracles, vgl. das Analogon bei Alagabal — auf ganz verschiedene Etymologien zurückgehen. Jarubbaal von ירב בעל hat seine Richtigkeit; Hiarbas hingegen leite ich mit Gesenius unter jeder Bedingung von חרבא, gestützt auf Apollod. 2, 4, 11: „Προμαθὼν δὲ παρ' Εὐρύτου τὴν τοξικὴν Ἡρακλῆς, ἔλαβε παρὰ Ἑρμοῦ μὲν ξίφος . . ." Vgl. Mov. 1, 435.

Über „Karthada" s. Gesen. monum. p. 421. „Καxxάβη" war ein einheimischer Name Karthago's. Steph. Byz. de urb.: „Καρχηδὼν, μετρόπολις Λιβύης, διασημοτάτη πόλις ἀπὸ Καρχηδόνος Φοίνικος. Ἐκαλεῖτο δὲ καινὴ πόλις, καὶ Καδμεία, καὶ Οἴνουσσα, καὶ Κακκάβη. Τοῦτο δὲ, κατὰ τὴν οἰκείαν αὐτῶν λέξιν, ἵππου κεφαλὴ δηλοῦται." Eustath. ad Dionys. Perieg. ad v. 195 (p. 122 ex rec. Godo. Bernb.): „Τοῖς δ' ἔπι Καρχηδὼν πολυήρατον ἀμπέχει ὅρμον, ἐκαλεῖτο δὲ καὶ καινὴ πόλις καὶ Καδμεία καὶ Κακκάβη, ὅπερ τῇ ἐγχωρίῳ διαλέκτῳ ἵππου δηλοῖ κεφαλήν." Allein nach Bernhardy comment. ad Eust. kommt an zwei Stellen auch die handschriftliche Leseart Κάμβη vor (S. p. 875). Bezüglich der Formen Κάμβη sowohl als auch Κακκάβη erklärt sich Movers $^2/_2$ S. 144 gegen ihren phönizischen Ursprung und ist geneigt, sie für libysch zu halten mit Rücksicht auf die oben citirte Stelle über Hiarbas. Doch damit, glaube ich, wollte Movers eben nur der Erklärung der Namen sich entziehen, deren bestimmte Etymologie anzugeben wohl nicht leicht ist. Die Schwierigkeit der Erklärung wächst noch durch den Umstand, dass gerade die Form ככב, die vielleicht doch noch eher einer semitischen Deutung sich fügte, unter den vorhandenen Münzstücken nur einmal als Variante vorkommt. Durch die Annahme einer nicht-semitischen Etymologie hat zwar Movers mit Analogen aus dem Griechischen die Formen gerechtfertigt; — doch vom Griechischen zum Libyschen ist ein gewaltiger Sprung. Ich meinerseits wäre geneigt, gerade die Form ככב, die sich uns nur einmal bietet, nicht als Fehler des Stempelschneiders, wie Perez Bayer meint (s. Mov. Phön. $^2/_2$, 135), sondern als die richtige, hingegen gerade die, wenngleich auf fünf Exemplaren uns überlieferte כמב, als die durch Verschulden des Stempelschneiders verdorbene anzusehen[1]). Dass uns von der einen und zwar richtigen Prägung nur ein, von der andern und gerade schlechten Prägung fünf Exemplare erhalten sind, ist Sache des Zufalls. Die Form ככב also erkläre ich für richtiger als כמב und bringe sie nach Bochart mit dem aramäi-

[1]) Ungenaue, fehlerhafte Zeichnungen kommen übrigens auf Monumenten öfter vor. Vgl. Blau, die Inschrift von Eryx im 3. Bde. der Zeitschr. d. D. M. Gesellsch. S. 429 ff. Dort finden sich z. B. öfter verkehrte Stellungen der Buchstaben. Blau, S. 436. Vgl. auch Gesen. mon. pag. 59 und 290. Unter anderem sagt Blau: „Auch auf griechischen Münzen erinnere ich mich einzelne Fälle gesehen zu haben, die man nicht sowohl den Abschreibern als den Steinmetzen Schuld geben muss."

schen קרקף in Zusammenhang. Vgl. Buxt. Lex. und Boch. geogr. sacr. pars post., lib. I, cap. XXIV. — In Karthago, der Tochterstadt Sidon's, dessen numen patrium die Astarte war, nahm diese als „Tanit“ den ersten Rang ein. Vgl. Mov. Phön. 1, 601 und $^3/_2$, 141, besonders aber die karthagischen Inschriften bei Gesen. monum. tabb. 14, 15, 16, 17, 18, 19. Neben ihr an zweiter Stelle finden wir den Baal. Astarte und Baal-Chamman also waren die Hauptgottheiten der Karthager. Die erstere als karthagisch-sidonische Göttinn ist Luna und Stiergöttinn; Baal steht ihr als Sonnengott zur Seite. Mit Rücksicht auf diese beiden Hauptgottheiten nun, glaube ich, mögen die Karthager auf ihren Münzen die entsprechenden Symbole geführt haben — einen Stierkopf und einen Pferdekopf — „קרקף“ [1]). Vgl. Mov. 1, 376 ff., und Münter, Relig. der Karth., S. 68. Bezüglich des letzteren ist eine Stelle bei Herodot von Bedeutung (1, 216): „θεῶν δὲ μοῦνον ἥλιον σέβονται, τῷ θύουσι ἵππους. νόμος δὲ οὗτος τῆς θυσίης· τῶν θεῶν τῷ ταχίστῳ πάντων τῶν θνητῶν τὸ τάχιστον δατέονται.“ Reg. 2, 23, 11: „ישבת את הסוסים אשר נתנו מלכי יהודה לשמש...ואת מרכבות השמש שרף באש.“ Einen Stier- und Pferdekopf also führten nach meiner Ansicht die karthagischen Münzen. Darin werde ich bestärkt durch folgende Stelle Justin's; 18, 5 heisst es: „In primis fundamentis caput bubulum inventum est; quod auspicium quidem fructuosae terrae, sed laboriosae, perpetuoque servae urbis fuit; propter quod in alium locum urbs translata. Ibi quoque equi caput repertum, bellicosum potentemque populum futurum significans, urbi auspicatam sedem dedit.“ Dass die römische Mythe lieber zum Pferde- als Stierkopf griff, liegt in der Natur der Sache. So finden wir denn Stellen wie bei Virg. Aen. 1, 441 ff.: „Lucus in urbe fuit media, laetissimus umbrae, Quo primum iactati undis et turbine Poeni Effodere loco signum, quod regia Juno Monstrarat, caput acris equi; sic nam fore bello Egregiam et facilem victu per secula gentem.“ Sil. Ital. Pun. 2, 410 u. 411: „Ostentant caput effossa tellure repertum Bellatoris equi, atque omen clamore salutant.“ Was Creuzer, Symb. 2, 456, 2 am Ende sagt, erkläre ich dahin, dass wahrscheinlich in späterer Zeit mit Rücksicht auf die classische Mythe der Stierkopf ganz schwand und der Pferdekopf allein blieb. Man vgl. noch עבדססם und עברשמש bei Ges. mon. 354.

---

1) Vgl. דמשק — דרמשק, אכד — ’Αρχάδ.

Über Hippo heisst es bei Sall. Jug. 19, 1: „Postea Phoenices, alii multitudinis domi minuendae gratia, pars imperi cupidine, sollicitata plebe et aliis novarum rerum avidis, Hipponem, Hadrumentum, Leptim aliasque urbis in ora marituma condidere . . .“ Es gab zwei Städte dieses Namens auf der Nordküste Afrika's, Hippo regius in Numidien und Hippo diarrhytus in Zeugitana. Über das erstere bei Sil. Ital. Pun. 3, 259: „Tum Vaga et antiquis dilectus regibus Hippo.“ Strabo geogr. (ed. Kramer) vol. 3, p. 418: „ἥ τε δὴ Κίρτα ἐνταῦθα καὶ οἱ δύο Ἱππῶνες, ὁ μὲν πλησίον Ἰτύκης, ὁ δὲ ἀπωτέρω πρὸς τῷ Τρητῷ μᾶλλον, ἄμφω βασίλεια.“ Pomp. Mela 1, 7, 1 und 2 (ed. Tzsch.): „In ea sunt oppida, Hippo Regius . . . Hipponensem vocant proximum ab Hippone Diarrhyto . . .“ (Der Name „Diarrhytus“ von den häufigen Überschwemmungen, denen es durch den nahen See ausgesetzt war.) Ptolemäus 4, 3 nennt zwei Hippo: „Ἱππὼν βασιλικὸς und Ἱππὼν διάρρυτος.“ Plin. hist. nat. 5, 3: „At in ora . . . Hippo Regius . . .“ und 4: „Hipponensem (sinum) proxumum ab oppido, quod Hipponem Dirutum vocant Diarrytum Graecis dictum propter aquarum irrigua . . .“ Bezüglich der Etymologie des Namens erklärt es Movers Phön. 2/2, 144, Anm. 71 als „Umgebung, Umringung“ von אסף „umgeben, umringen“ mit Rücksicht auf die Analoga עיר, חצר, גדר. Der monumentalen Überlieferung gänzlich widerstrebend ist Gesenius' Ansicht: „Hipponis nomen potius idem est quod Joppe, hebr. יפי, pr. *pulchritudo, splendor* ita a Latinis conformatum, ut ab ἵππος ductum videri posset.“ Monum. p. 423. Ebenso verhält es sich mit Bochart's Etymologie, der den Namen der Stadt mit dem aram. עובא „sinus“ in Zusammenhang bringt, vorzüglich mit Rücksicht auf Hippo Diarrhytus „sive situm respicias in Hipponensi sinu sive stagnum urbi proximum.“ Mehr geistreich als wahr! Vgl. geogr. sacr. pars p., lib. I, cap. XXIV.

Ganz inconsequent und missglückt ist Gesenius' Lesung jener Münzinschrift Sidon's: „Sidoniorum matris Cittii, Melitae, Beryti item sororis Tyri.“ Monum. p. 267. Ganz unglücklich — es wurden sogar die Charaktere gewisser Buchstaben verkannt — ist Perez Bayer gewesen. Er liest: „לצדנם אספסב אטאפת צר“, d. h. „Sidoniorum collectio magna in aerarium Tyri.“ Franz Perez Bayer über Schrift und Sprache der Phönizier, aus dem Spanischen von H. Hollmann, mit Anmerk. von W. Gesenius in den paläogr. Stud. von Gesen. S. 5. Vgl. dazu die Anmerk. von Gesen. Siehe

überhaupt die verschiedenen Lesungen der Inschrift bei Gesen. mon. p. 264 ff. Nach Movers glücklicher Entzifferung also ist Sidon als Mutterstadt von vier Colonien genannt. In unserer römischen Münzumschrift finden wir statt der Specialisirung der einzelnen Colonien, deren Metropole Sidon war, nur „metropolis“ im Allgemeinen als Titel, also Sidon als „metropolis“ und „colonia“ nur schlechthin bezeichnet; denn nunmehr hat „metropolis“ auch einen ganz anderen Sinn. Um jenen Ehrentitel einer metropolis im „phönizischen“ Sinne rivalisirte mit ihm Tyrus, wenngleich wir dieselbe unter den sidonischen Colonien als letzte angeführt finden. Man vergleiche die hier folgende Münze aus Gesen. monum. tab. 34, I, N.



Die Inschrift ist zu lesen: „לצר אם צדנם“ d. i. „Tyri matris Sidoniorum.“ Monum. 262. Mit Recht hat schon Gesenius bemerkt, „צדנם“ sei hier nicht im strengen Sinne des Wortes für die Einwohner von Sidon zu verstehen, sondern gelte im weitesten Sinne für „Phönizier“ [1]) überhaupt mit Berufung auf Jes. 23, 2: „דמו ישבי אי סחר צידון[2]) עבר ים מלאוך.“ Vgl. zu dieser Stelle Knobel's Jesaia S. 169. Teffend die LXX: „μετάβολοι Φοινίκης.“ Vgl. überhaupt Gesen. thes. unter dem Worte צידון. Das aber ist sicher, dass dieser freiere Gebrauch des Wortes aus einer Zeit noch stammt, als Sidon wohl das ganze Meeresland Phönizien beherrschte. Eine solche gab es jedenfalls, wenn sie auch in das hohe Alterthum hinaufreicht. Deutliche, ja fast unleugbare Spuren einer solchen Zeit glaube ich sogar in einem phönizischen Denkmale gefun-

---

[1]) Man vgl. bei Gruterus pag. 1105, wo es von Tyrus heisst: „μητροπόλεως φοινείκης καὶ ἄλλων πόλεων.“

[2]) Ebenso ist auch Mos. 1, 49, 13 zu fassen. Bei Jos. Ant. 5, 1, 22 heisst es: „Ζαβουλωνῖται δὲ τὴν μέχρι Γεννησαρίτιδος, καθήκουσαν δὲ περὶ Κάρμηλον καὶ θάλασσαν ἔλαχον.“ Demnach muss in dieser Stelle צידן für „Phönizien“ überhaupt gefasst werden. S. Boch. geogr. pars pr., lib. IV, cap. XXXIV u. XXXV und Tuch Comment. zur Gen. S. 580.

den zu haben. Es ist die grosse Inschrift auf dem Sarkophage des Eschmunazar, Königs von Sidon. So gross auch die Aufmerksamkeit und der Eifer war, mit dem sich berufene Männer diesem merkwürdigen Denkmale phönizischen Schriftthums zuwandten, so verschieden waren dennoch deren Resultate in Bezug auf manche gewichtige Puncte dieses Monumentes, wenngleich im Allgemeinen der wesentliche Inhalt desselben als erschlossen zu betrachten ist. Namentlich die Zeitbestimmung der Inschrift scheint der kitzlichste Punct bei der ganzen Frage zu sein. Genug, die Divergenzen der Fachmänner in Betreff dieser stellen sich als sehr bedeutend heraus. Bei dem Umstande, dass selbst anerkannte Gelehrte in diesem Puncte so bedeutend auseinander gehen, dürfte es meinerseits nicht unbescheiden sein, hier, wenngleich in den Erstlingen meiner numismatisch-phönizischen Studien, auch meine Ansicht über diesen und noch manchen anderen Punct der Inschrift auszusprechen. Betreff der Zeitbestimmung erkläre ich mich von vorne herein für Ewald's Ansicht, der bekanntlich in deren Fixirung am weitesten hinaufgeht. Dazu stütze ich mich auf die Inschrift selbst. Ewald nämlich setzt dieselbe in „die Zeit, von welcher her noch Homer die Sidonier, nicht aber die Tyrier nennt und bewundert“ [1]). Er weist ihr etwa das eilfte Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung an. Besonders hebt Ewald unter anderem den Ausdruck der Inschrift „das Land des Meeres“ hervor, welches zu sein sich Sidon noch rühmen konnte, als habe es damals dieses ganze Land beherrscht. Bezüglich der Schriftart [2]) bemerkt Ewald ganz richtig, dass sie kein genügendes

[1]) Warum entstellt Herr Levy in seinen „Phönizischen Studien“ 1. Heft, S. 40 dieses Ewald'sche Citat in: „in die Zeit, in welcher Homer die Sidonier, nicht aber die Tyrier nennt und bewundert.“ ?! Sagt doch Ewald S. 49 ausdrücklich: „Bei den Phöniken, deren hohe Bildung schon Homer rühmt, kommen wir dadurch leicht in ein noch vor-Homerisches Zeitalter hinauf . . .“ . . . . miror . . . Überhaupt scheint Herr Levy diese Ewald'sche Abhandlung sehr flüchtig gelesen zu haben; jene geistreiche Ansicht Ewald's über den die Inschrift durchwehenden Geist allein müsste ihn sonst vor einem Herabrücken in eine so tiefe Zeit abgehalten haben.

[2]) Der Schluss, den Levy aus der „Betrachtung der Schrift der Inschrift“ auf die Zeit ihrer Abfassung machen will, ist jedenfalls ein zu kühner und gewagter. Besser ist es jedenfalls, mit Ewald die Schriftcharaktere ganz ausser Spiel zu lassen. So bestimmt wenigstens wie Levy möchte ich nicht behaupten: „Endlich lassen sich gar wohl aus der Schrift, wie weiter gezeigt werden soll, Argumente gegen ein so hohes Alter, wie das 11. Jahrhundert, beibringen.“ Phön. Stud. 1, 40 und 41.

Merkmal eines bestimmteren Zeitalters an sich trage, dass man aber auch anderseits nirgendwoher ein Zeichen würde herbeibringen können, dass sie nicht schon aus jenem frühern Zeitalter abstamme. Ewald's Erklärung der grossen phönizischen Inschrift von Sidon, S. 49 und 50, in den Abhandlungen der königl. Gesell. d. Wiss. zu Göttingen. Bd. 7 (1856—1857).

Um vor Allem auf den wichtigen Ausdruck „Land des Meeres" „ארץ ים" zurückzukommen, ist Levy's Ansicht, es sei blos „Stadt am Meere" zu übersetzen, zu gesucht und doch gar schwer zu rechtfertigen. Der Gegensatz, den Levy in „ארץ ים" und „בהר" findet, ist doch wahrlich gar nicht vorhanden. Die Berufung auf Ps. 42, 7 beruht auf falscher Auffassung der Stelle; denn einerseits ist unter „ארץ ירדן" keineswegs Palästina zu verstehen, sondern special die „περίχωρος τοῦ Ἰορδάνου", (sonst „ככר הירדן" Mos. 1, 13, 11; Reg. 1, 7, 46; Chr. 2, 4, 17, öfter auch schlechthin „הככר" genannt, Mos. 1, 13, 12; Mos. 5, 34, 3; Sam. 2, 18, 23), in welcher sich David nunmehr befand, nach Sam. 2, 17, 22 ff.; anderseits denkt der Verfasser gewiss nicht im mindesten dabei an seine Heimat, sondern eben nur an den Ort, oder besser die Gegend, wo er sich damals aufhielt. Wir müssen also in der citirten Psalmstelle an dem Ausdrucke „ארץ ירדן" „Jordansland" im strengen Sinne des Wortes festhalten. Und so halte ich auch in unserer Inschrift überall an dem eigentlichen Ausdrucke „Land des Meeres" fest. So fasse ich denn auch „מלך צדנם" dem entsprechend als „König der Sidonier" im weitesten Sinne des Wortes, so dass ich darunter den König über das ganze „Meeresland" verstehe; ebenso nehme ich col. 16 „בצדן ארץ ים" als das ganze „Meeresland", ferner col. 18 „לאלן צדנם" als die Götter der „Phönizier" überhaupt und ebendort „לבעל צדן" als den „phönizischen" Baal schlechthin [1]).

---

[1]) Unter „בעל צדן" kann unmöglich, wie Levy meint, „der Baal von Sidon" verstanden werden. Es ist ja allbekannt, dass die Astarte das numen patrium der Sidonier war. Sie müsste also, obiges vorausgesetzt, an erster Stelle stehen. Unsere Inschrift, wo von einer solchen besonderen Verehrung der Astarte als Schutzgöttinn Sidon's noch keine Spur ist — Z. 16, wo עשתרת besonders hervorgehoben scheint, ist wohl durch die Pietät des Königs für seine Mutter Amaschtoreth, der Priesterinn der Astarte, zu erklären — weist uns vielmehr in eine Zeit, wo jene spätere Specialisirung des phönikischen Göttercultus noch nicht statthatte.

In Zeile 18 lese ich die Buchstabengruppe „ועדיתנלנארנמלכם“ also: „ועד יתן לנא דנמלכם“ d. h. „und noch möge uns verliehen werden, dass wir beherrschen sie (nämlich die nun folgenden Städte).“ Bezüglich des Suffixes in דנמלכם vergl. Ruth 1, 8: „יעשה יהוה עמכם חסד“ zu Weibern gesprochen, ebenso 9, 11, 13; Mos. 2, 1, 21: „ויהי כי יראו המילדת את האלהים ויעש להם בתים“; Jud. 19, 24: „הנה בתי הבתולה ופילנשהו אוציאה נא אותם וענו אותם ועשו להם“; Reg. 2, 18, 16: „בעת ההיא קצץ חזקיה את דלתות היכל יהוה ואת האמנות אשר צפה חזקיה מלך יהודה ויתנם למלך אשור“ Vergl. übhpt. Gesen. Lehrgeb. S. 731, 2, *a*. — Wir haben uns bei diesem uralten Denkmale phönizischen Schriftthums desswegen etwas länger aufgehalten, weil vielleicht unsere Bemerkungen nicht ohne Werth für dasselbe sein dürften. — Kehren wir nunmehr zu unserer tyrischen Münze zurück. Tyrus also führte, wie uns monumental überliefert ist, so wie Sidon das Epitheton einer Metropole und zwar der Mutterstadt aller Phönikier. In dieser Weite des Sinnes ist, wie wir den Gebrauch eben gezeigt, in jener tyrischen Münzinschrift das Wort צדנם zu fassen. Denn lediglich darüber, welche von beiden die Metropole Phöniziens sei, konnten Sidon und Tyrus mit einander streiten. Man erwäge folgende Stelle. Strabo's geogr. 16, 22: „*Μετὰ δὲ Σιδόνα μεγίστη τῶν Φοινίκων καὶ ἀρχαιοτάτη πόλις Τύρος ἐστίν... Οἱ μὲν οὖν ποιηταὶ τὴν Σιδόνα τεθρυλλήκασι μᾶλλον... Αἱ δὲ εἰς Λιβύην καὶ τὴν Ἰβηρίαν ἀποικίαι μέχρι καὶ ἔξω στηλῶν τὴν Τύρον πλέον ἐξυμνοῦσι μᾶλλον· ἀμφότεραι δ' οὖν ἔνδοξοι καὶ λαμπραὶ καὶ πάλαι καὶ νῦν· ὁποτέραν δ' ἄν τις εἴποι μητρόπολιν Φοινίκων ἔρις ἐν ἀμφοτέραις ἐστίν.*“ Dieser Ruhm gebührte unzweifelhaft Sidon. Schon in der Völkertafel der Genesis finden wir Sidon als den Erstgebornen Kanaan's aufgeführt. Mos. 1, 10, 15: „וכנען ילד את צידן בכרו.“ Man beachte ferner Jos. 11, 8: „צידן רבה“, was ohne Zweifel „metropolis“ bedeutet. So nennt auch entsprechend der hebräischen Relation Justin Sidon als die älteste der phönikischen Städte. „.... qui (Phoenices) terrae motu vexati relicto patriae solo Assyrium stagnum primo, mox mari proximum litus incoluerunt condita ibi urbe quam a piscium ubertate Sidona appellaverunt: nam piscem Phoenices Sidon vocant.“ 18, 3. Nach Curtius war sie zugleich mit Tyrus eine Gründung Agenor's. „.... (quippe utramque [Sidonem et Tyrum] urbem Agenorem condidisse credebant) ...“ Curt. ed. Bipont. 1, 80. Diesem ihrem Alter und ihrer Berühmtheit ent-

sprechend finden wir bei Homer nur von Sidon und Sidoniern eine Erwähnung. Z, 290; Ψ, 343; δ, 84 und 618; ν, 285; ο, 118.

Das also steht fest, dass Sidon mit Recht sich eher den Titel einer Metropole der Phönizier beilegen durfte als Tyrus [1]). Dass dieses ihm später diesen Ehrentitel streitig machen wollte, erklärt sich leicht aus der nachfolgenden gewaltigen Machtentfaltung der Tyrier. Für diese freche Anmassung scheint Sidon auch ganz empfindliche Rache an seiner Rivalinn genommen zu haben. Nicht ohne Grund mag Tyrus, das auf sein hohes Alter und den Ruhm einer Metropole pochte, unter den auf jener Münze, die seit Antiochus IV. sich öfter findet, aufgezählten Colonien den letzten Platz einnehmen. Kambe, Hippo, Citium, Tyrus — so folgen dort die Pflanzstädte der Sidonier auf einander. Nichts weiter als Eifersucht war es, dass Sidon dem nachher so mächtigen Tyrus diese Erniedrigung anthat. Denn gewiss Tyrus stand zu Sidon durchaus nicht im Verhältniss einer Colonie, wenngleich die Überlieferung es dafür anzusehen geneigt war. Hieron. comment. in Jes. lib. V, cap. XXIII. v. 2: „Tradunt enim historiae quod Tyrus colonia Sidonis sit.“ Gewichtige Momente stehen dieser Annahme entgegen. Vor Allem schon der Metropolistitelstreit; denn es ist doch kaum anzunehmen, dass Tyrus mit Sidon um diesen Titel rivalisirt hätte, wenn es sich als eine Tochter Sidon's gefühlt, oder überhaupt zu ihm in einem Colonienverhältnisse gestanden wäre.

Noch mehr fällt in's Gewicht, dass der so vorzüglich tyrische Cult des Herakles (Strabo Geogr. 16, 757: „τιμᾶται δὲ καθ' ὑπερβολὴν Ἡρακλῆς ὑπ' αὐτῶν [den Tyriern]“; vgl.: „לארנן למלקרת בעל צר,“ d. h. „domino nostro Melcarto, domino Tyri“, in der Melitensis I. biling. bei Gesen. mon. tab. 6 und p. 96) den Sidoniern fremd war. „Es kommt weder auf Münzen von Sidon, die doch das

---

[1]) Ohne Zweifel hatte der Ehrentitel hier mehr auf das Alter und nicht so sehr auf die Menge der gegründeten Colonien Bezug. Nicht mit Unrecht finden wir also auf jenen seit Antiochos IV. öfter vorkommenden phönizischen Münzen zur besonderen Hervorhebung des Alters von Sidon so alte Städte als seine Colonien genannt. Hätte es sich bei dem Metropolistitelstreite mehr um die Menge der Pflanzstädte als um das Alter gehandelt, Sidon hätte es wenig genützt, Tyrus als letzte seiner Pflanzstädte zu nennen; den Ruhm einer an Colonien besonders reichen Stadt konnte es ihm auch so nicht rauben. Anderseits glaube ich hätte sich kaum Sidon mit der Aufzählung so spärlicher Pflanzstädte begnügt — mit so wenigen Colonien konnte es kaum imponiren. — Demgemäss deute ich auch jene aus Gruterus angeführte Stelle: „Tyrus, die älteste Stadt, nicht nur Phöniziens, sondern auch unter manchen anderen Städten.“

Andenken der übrigen Gottheiten dieser Stadt verewigt haben, noch auch sonst irgendwo die geringste Spur vor, dass Melkart in Sidon als Schutzgott, oder auch nur, dass er überhaupt daselbst verehr worden sei. Nicht Melkart, sondern Astarte, „„die Göttinn der Sidonier““ [1]), müsste die erste Gottheit der Tyrier gewesen sein, wenn ihre Stadt ursprünglich eine von sidonischem Stamme ausgegangene Stiftung wäre.“ Mov. $^{2}/_{1}$, 167 u. 168. Ihre Entstehung geht jedenfalls auch in eine sehr hohe Zeit hinauf. Jes. 23, 7, wo er von Tyrus spricht: „הזאת לכם עליזה מימי קדם קדמתה.“ Vgl. Jos. 19, 29. Zu berücksichtigen ist auch die, wenn auch etwas übertriebene Angabe der tyrischen Priester zu Herodot's Zeiten, die da behaupteten bezüglich des Alters der Stadt und des Herakles-Tempels „εἶναι δὲ ἔτεα ἀπ' οὗ Τύρον οἰκέουσι, τριηκόσια καὶ δισχίλια.“ 2, 44. Analog Arrian. Anab. 2, 16: „πολλαῖς γὰρ γενεαῖς πρότερον τιμᾶται ἐν Τύρῳ Ἡρακλῆς, ἢ Κάδμον ἐκ Φοινίκης ὁρμηθέντα Θήβας κατασχεῖν . . . .“ und Steph. Byz.: „Τύρος νῆσος ἐν Φοινίκῃ ἀπὸ Τύρου τοῦ Φοίνικος.“ Die diesen Nachrichten widersprechenden Angaben anderer Schriftsteller sind durchaus nicht berechtigt, jene Berichte über das hohe Alter von Tyrus umzustossen. So lesen wir bei Just. 18, 3: „Post multos deinde annos, a rege Ascaloniorum expugnati, navibus appulsi, Tyron urbem ante annum Troianae cladis condiderunt“, und bei Jos. Ant. 8, 3, 1: „ἀπὸ δὲ τῆς οἰκήσεως Τύρου εἰς τὴν οἰκοδομίαν τοῦ ναοῦ διαγεγόνει χρονὸς ἐτῶν τεσσαράκοντα καὶ διακοσίων.“ Doch solche Nachrichten beziehen sich durchaus nicht auf eine Gründung Tyrus' von Seiten Sidon's, sondern nur auf eine spätere Erweiterung desselben durch Sidon. Vgl. Mov. Phön. $^{2}/_{1}$, 166 ff. Fassen wir nunmehr das Resultat unserer Untersuchung zusammen, so geht, wenn wir das Wort „metropolis“ in dem ihm oben von mir vindicirten Begriffe fassen, hervor, dass dieser Ehrentitel mit vollem Rechte eher Sidon als Tyrus gebührte und dass nur die spätere gewaltige Machtentfaltung von Tyrus („בן אדם אמר לנגיד צר כה אמר אדני יהוה יען גבה לבך ותאמר אל אני מושב אלהים ישבתי בלב ימים“ bei Ez. 28, 2) ihm diesen Ehrentitel streitig machen

[1]) Vgl. Mov. 1, 601. Von Sidon aus war ihr Cult nach Karthago verpflanzt worden, wo sie wie in der Mutterstadt als erste Göttinn verehrt wurde. Sie hiess „Tanais“ als sidonisch-karthagische Astarte. Sie behauptete hier als Stamm- und Schutzgottheit der Sidonier den ersten Rang. Vgl. Mov. $^{2}/_{2}$, 141 und die karthagischen Inschriften bei Gesen., in welchen die Tanais vor Baal steht.

konnte [1]). — Der andere auf unseren sidonischen Münzlegenden vorkommende Titel „colonia“ [2]) rührte von Alagabalus her. Er kommt zuerst auf Münzen dieses Kaisers vor. Vgl. Zumpt Comm. epigr. 1, 434: „Sidon Phoenices. Cum enim Tyriis et coloniae ius et ius Italicum, quo Septimius Severus ornaverat, ademissit (Elagabalus), transtulit adempta in Sidonem, veterum Tyriorum aemulam...... Italicum quidem ius, quo Tyrus utebatur, utrum habuerit necne incertum est.“ Vgl. 491: „... Sidon, in quam coloniam cum Elagabalus iura Tyriis adempta transtulisse narretur, incertum est, an etiam ius Italicum contulerit; libertate quidem usam esse constat.“ Die Bezeichnung endlich „Aurelia Pia“ betreffend, führte Sidon unzweifelhaft dem Alagabalus zu Ehren, da sie ihm ja doch so viel Dankes schuldig war. Vgl. Eckh. 3, 372.

---

[1]) Wichtig ist folgende Stelle bei Suidas: „Παῦλος Τύριος .... ῥήτωρ γεγονὼς κατὰ Φίλωνα τὸν Βύβλιον· ὃς ἐπὶ Ἁδριανοῦ τοῦ βασιλέως πρεσβεύσας μητρόπολιν τὴν Τύρον ἐποίησεν.“ Dies kann sich wohl doch nur auf die Ertheilung des „iuridischen“ Metropolistitels, wie seine Verleihung später bei den Römern üblich war, beziehen. Vgl. Eckhel 3, 386: „Nam ut recte advertit Norisius, ... metropolis nomen sumitur pro „matre urbium“ quae in alias regiones colonos miserit, non eo sensu, qui collatum in alias eiusdem regionis urbes ius doceret.“ Vgl. 4, 277 ss. Bezüglich jener Stelle des Suidas Eckh. 3, 386: „Ait Suidas Tyrum sub Hadriano metropolin factam. At numus cum anno HOP illi hunc honorem iam sub Claudio tribuit, nisi forte ante Hadrianum se dixit metropolin tanquam mater urbium, ut Heraclea Bithyniae, inde ab Hadriano ex instituto civili....“ Wichtig ist auch folgende Stelle aus Zumpt comm. epigr. 1, 431: „Tyrus in Phoenice, cum in bello civili a Septimio Severo contra Pescennium Nigrum stetisset, ut Laodicea, colonia optimi iuris facta est... o Elagabalo autem imperante cum colonia aliquamdiu a Macrino stetisset nec novum imperatorem accipere voluisset, ereptum est et coloniae et metropolis ius, quod utrumque Alexander Severus restituit.“ Vgl. überhaupt Eckhel „De metropolibus“ 4, 273 ss. und über „colonia“ ebendort 4, 464 ss. Bezüglich der auf tyrischen Münzen vorkommenden Bezeichnung „ΜΗΤΡΟΠΟΛΙC“ s. Eckh. 3, 379 ss. und den tyrischen Titel „colonia“ betreffend s. Eckh. 3, 387. — Über Sidon sagt Eckh. 3, 371: „... nam videtur Sidon temporaria tantum fuisse colonia et metropolis, ademptis Tyro tantisper iuribus et Sidonem translatis, quae sub Alexandro sunt restituta....“ Wann es den Titel „metropolis“ bekommen, geht aus der oben citirten Stelle aus Zumpt hervor. Ihm möchte ich so wie Betreff des Titels „colonia“ auch bezüglich des Titels „metropolis“ gegen Eckhel folgen. Jedenfalls aber haben wir hier unter „metropolis“ den streng „iuridischen“ Titel zu verstehen. Beachtenswerth ist auch der Umstand, dass nur Sidon und Tyrus, die wie wir sahen schon auf ihren autonomischen Münzen den Titel „אם“ führten, sich des Titels „metropolis“ im „römischen“ Sinne rühmen konnten. Bei Tripolis ist der Titel „ΜΗΤΡ“ selbst auf autonomischen Münzen nicht sicher gestellt; „ΤΡΙΠΟΛΙΤ. ΜΗΤΡ. ex autonomo, sed lecti. suspecta.“ Eckh. 4, 275. Vgl. 3, 373.

[2]) Vgl. Eckh. 3, 371, dagegen Zumpt 1, 434.

Gehen wir nunmehr zur Lesung des noch Übrigen, der Rückseiten unserer Münzen über. Sie kann um so weniger schwer fallen, da sie im angeführten Kataloge genau beschrieben sind. Wir haben auf A: „AETER. BFI.“, auf B: „IE. PER. ISE. OECUM.“, auf C: „IER. OECU. PERI. ISE.“, auf D: „CER. SA. PE. HOCUM. ISELA.“ Ich lese für A: „Aeternum beneficium“, für B: „ἱερὰ περιοδικὰ εἰσελαστικὰ οἰκουμενικά“, für C: „ἱερὰ οἰκουμενικὰ περιοδικὰ εἰσελαστικά“, für D: „Certamen sacrum periodicum oecumenicum [1]) iselasticum.“

Wir haben demnach im Vorliegenden Denkmünzen auf das den Sidoniern von Alagabalus, dem sie die Verleihung des Titels „colonia“ und „metropolis“ im römischen Sinne zu danken hatten, ertheilte Privilegium [2]) der „εἰσελαστικὰ“ oder „ludi iselastici“. Ein analoges Denkmal finden wir bei Mommsen inscriptiones p. 9, 104.

IMP · CAESARI
DIVI · HADRIANI · FIL
DIVI · TRAIANI
PARTHICI · NEPOTI
DIVI · NERVAE · PRONEP
T · AELIO · HADRIANO
ANTONINO · AVG · PIO
PONTIF · MAX · TRIB · POT · V̄ p. Chr. 142
IMP · II · COS · ĪĪĪ · P · P
CONSTITVTORI · SACRI
CERTAMINIS · iSELASTICI
SOCII · LICTORES · POPVLARES
DENVNTIATORES · PVTEOLNI

---

[1]) Bezüglich der Form HOCUM vergl. Corssen, über Aussprache, Vocalismus und Betonung der lateinischen Sprache. Von der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin gekrönte Preisschrift. 1. Bd., S. 46 ff. Interessant ist die Anführung von Beispielen über das Schwanken in der Beibehaltung und Abwerfung des anlautenden *h*. Dann heisst es unter anderem: „Wenn schon in einheimischen Wörtern die Schreibweise so schwankte, so kann man sich nicht wundern, wenn dies bei Fremdwörtern, die in die Sprache aufgenommen wurden, ebenso der Fall war.“ Angeführt werden aus Sprachdenkmälern: „*Hammon* — *Ammon*, *Halesus* und *Halaesus* — *Alaesus*, *Hiberus* — *Iberus*, *Hister* — Ἴστρος, *Hilurica* — *Illyric.*, *Hirpini* — *Irpini*.“ „Etymologisch ebenso unberechtigt wie *Hister*, *Hilurica* werden auch andere aus dem Griechischen entnommene Wörter mit anlautendem *h* geschrieben; so: *helops*, Quint. V, 10, 21. Eut. Cass. p. 2312. ἔλοψ, *hebenum*, Verg. — ἔβενος, *hibiscum*, Verg. — ἴβισχος.“ Unter den Nachträgen des ersten Bandes noch *Hiesu*, *Hegyptum*.

[2]) So stand in der Kaiserzeit, während welcher die Zahl der Festspiele in mehreren Staaten sehr gross geworden war, auch nur dem Kaiser das Recht zu, ein Privilegium zu einem heiligen Agon zu ertheilen. Krause, Olympia S. 203. Auf

Über die „εἰσελαστικά“ geben uns folgende zwei Briefe bei Plinius wichtigen Aufschluss. C. Plini et Traiani epist. lib. CXVIII: „C. Plinius Traiano imperatori. Athletae, domine, ea quae pro iselasticis certaminibus constituisti deberi sibi putant statim ex eo die quo sunt coronati: nihil enim referre quando sint patriam invecti, sed quando certamine vicerint, ex quo invehi possint. Ego contra scribo 'iselastici nomine': † itaque eorum vehementer addubitem an sit potius id tempus quo εἰσήλασαν intuendum. Iidem obsonia petunt *pro eo agone qui a te iselasticus factus est*, quamvis vicerint ante quam fieret. Aiunt enim congruens esse, sicut non detur sibi *pro his certaminibus quae esse iselastica postquam vicerunt desierunt, ita pro iis dari quae esse coeperunt.* Hic quoque non mediocriter haereo ne cuiusquam retro habeatur ratio; dandaque quae tunc cum vincerent non debebantur. Rogo ergo ut dubitationem meam regere, id est, benecia tua interpretari ipse digneris.“ Darauf antwortet Traianus CXVIIII: „Traianus Plinio S. Iselasticum tunc primum mihi videtur incipere deberi, cum quis in civitatem suam ipse εἰσήλασεν. Obsonia *eorum certaminum quae iselastica esse placuit mihi, si ante iselastica non fuerunt,* retro non debentur. Nec proficere pro desiderio athletarum potest quid *eorum quae postea iselastica non lege constitui, quam † qui ierant, accipere desierunt. Mutata enim conditione certaminum* nihilo minus quae ante peregerant non revocantur.“

Zur gehörigen Anschauung über die „εἰσελαστικά“ mögen noch folgende classische Stellen dienen. Vitruv. de archit. 9, praef.: „Nobilibus athletis, qui Olympia, Pythia, Isthmia, Nemea vicissent, Graecorum maiores ita magnos honores constituerunt, uti non modo in conventu stantes cum palma et corona ferant laudes, sed etiam cum revertantur in suas civitates cum victoria, triumphantes quadrigis in moenia et in patrias invehantur, e reque publica perpetua vita constitutis vectigalibus fruantur.“ Suet. Nero 24 und 25: „sed excussus curru ac rursus repositus, cum perdurare non posset, destitit ante decursum; neque eo setius coronatus est. . . . . . Reversus e Graecia Neapolim, quod in ea primum artem protulerat, albis equis introiit, disiecta parte muri, ut mos hieronicarum est; simili modo Antium, inde Albanum, inde

---

das den Sidoniern ertheilte Privilegium bezieht sich der Ausdruck: „aeternum beneficium.“ Dem entsprechen auch besonders die auf *A* und *B* vorkommenden Symbole.

Romam; sed et Romam eo curru, quo Augustus olim triumphaverat, et in veste purpurea distinctaque stellis aureis chlamyde, coronamque capite gerens Olympiacam, dextra manu Pythiam, praeeunte pompa ceterarum cum titulis, ubi et quos quo cantionum quove fabularum argumento vicisset; sequentibus currum ovantium ritu plausoribus, Augustianos militesque se triumphi eius clamitantibus. Dehinc, diruto circi maximi arcu, per Velabrum Forumque Palatium et Apollinem petit . . . ." Vergl. damit Dio Cass. 63, 20 und 21. Diod. Sicul. 13, 82: „*καὶ κατὰ τὴν προτέραν δὲ ταύτης Ὀλυμπιάδα, δευτέραν ἐπὶ ταῖς ἐνενήκοντα, νικήσαντος Ἐξαινέτου Ἀκραγαντίου κατήγαγον αὐτὸν εἰς τὴν πόλιν ἐφ᾽ ἅρματος· συνεπόμπευον δ᾽ αὐτῷ χωρὶς τῶν ἄλλων συνωρίδες τριακόσιαι λευκῶν ἵππων, πᾶσαι παρ᾽ αὐτῶν τῶν Ἀκραγαντίνων.*" Plut. Symp. 2, 5, 2: „*. . . . καὶ τὸ τοῖς νικηφόροις ἐλαύνουσι τῶν τειχῶν ἐφίεσθαι μέρος διελεῖν καὶ καταβάλλειν. τοιαύτην ἔχει διάνοιαν, ὡς οὐ μέγα πόλει τειχῶν ὄφελος ἄνδρας ἐχούσῃ μάχεσθαι δυναμένους καὶ νικᾶν . . .*" Plat. Apolog. c. 26, *D*: „*οὐκ ἔσθ᾽ ὅ τι μᾶλλον, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, πρέπει οὕτως, ὡς τὸν τοιοῦτον ἄνδρα ἐν πρυτανείῳ σιτεῖσθαι, πολύ γε μᾶλλον ἢ εἴ τις ὑμῶν ἵππῳ ἢ ξυνωρίδι ἢ ξεύγει νενίκηκεν Ὀλυμπίασιν.*" Rep. 5, 465, *D*: „*Πάντων τε δὴ τούτων ἀπαλλάξονται, ζήσουσί τε τοῦ μακαριστοῦ βίου, ὃν οἱ ὀλυμπιονῖκαι ζῶσι, μακαριώτερον.*" Athen, 6, 32:

> „*γέρα γὰρ αὐτοῖς ταὐτὰ τοῖς τὠλύμπια*
> *νικῶσι δίδοται χρηστότητος οὕνεκα*
> *σίτησις. οὗ γὰρ μὴ τίθενται συμβολαί,*
> *πρυτανεῖα ταῦτα πάντα προςαγορευτέα.*"

Diog. Laert. 1, 2, 8 heisst es von Solon: „*Ὀλυμπιονίκῃ μὲν τάξας πεντακοσίας δράχμας, Ἰσθμιονίκῃ δὲ ἑκατὸν, καὶ ἀνάλογον ἐπὶ τῶν ἄλλων. ἀπειρόκαλον γὰρ ἐξαίρειν τὰς τούτων τιμάς· ἀλλ᾽ ἄμεινον ἐκείνων τῶν ἐν πολέμοις τελευτησάντων, ὧν καὶ τοὺς υἱοὺς δημοσίᾳ δεῖν τρέφεσθαι καὶ παιδεύεσθαι.*" Plut. Lycurg. 22, 25: „*Ἐχώρει δὲ ὁ βασιλεὺς ἐπὶ τοὺς πολεμίους ἔχων μεθ᾽ ἑαυτοῦ στεφανίτην ἀγῶνα νενικηκότα.*" Über die übrigen Ausdrücke s. Eckhel „de festis ac ludis" 4, 421 ss. und die betreffenden Stellen bei Krause.

SITZUNG VOM 20. JUNI 1860.

Gelesen:

Der Dual im indogermanischen und semitischen Sprachgebiete.

Von **Dr. Friedrich Müller,**

Amanuensis an der k. k. Universitäts-Bibliothek.

Wilhelm von Humboldt, der geniale Sprachforscher, hat in seiner 1827 in den Abhandlungen der Berliner Akademie (S. 161 bis 187) abgedruckten Arbeit den Dual einer sprachwissenschaftlichen Untersuchung unterzogen. Er hat mit vielem Geiste den hohen Nutzen solcher sprachwissenschaftlichen Monographien, die eine bestimmte Sprachform durch alle bekannten Sprachen der Erde zu verfolgen sich zur Aufgabe machen, aus der Natur der Wissenschaft, in deren Gebiet sie fallen, erörtert und zugleich den Weg gewiesen, auf dem der Sprachforscher, falls er nicht einseitig werden und all sein Bemühen um die Erweiterung und Förderung der Wissenschaft nicht halb und unvollendet bleiben soll, vorzuschreiten habe. Dieser Weg soll der sein, dass der Forscher immer das Wesen der Sprache, die zwar im menschlichen Geiste wurzelt, aber in dem einzelnen Individuum in die Erscheinung tritt, mithin auch von ihm abhängig ist, im Auge behalte: also die Forschung sowohl auf dem Gebiete des Denkens, als dem der historischen Thatsachen vor sich gehe. Falls einer oder der andere Weg ausschliesslich eingeschlagen wird, verfällt der Forscher in ersterem Falle in einseitige Speculation, der jede Wahrheit fehlt, weil sie sich dem Boden der Erfahrung entfremdet hat; im anderen Falle in Systemlosigkeit und Widerspruch.

Wilhelm von Humboldt hat in der genannten Schrift das Wesen des Duals und seine Verbreitung und verschiedenartige

Bedeutung in kurzen aber scharfen Zügen vorgezeichnet, jedoch keine specielle, aus den einzelnen Sprachen geschöpfte und die Erscheinung immer einzeln betreffende Erklärung gegeben; daher sei es uns erlaubt, an die Arbeit des grossen Sprachforschers anzuknüpfen und Manches hinzuzufügen. Man möge uns dies keineswegs so deuten, dass wir etwa unseren schwachen Versuch mit den Leistungen des grossen Mannes in eine Linie stellen wollten, sondern wir thun es darum, weil es besonders Humboldt's Ideen sind, an die wir, wo es thunlich ist, anknüpfen und deren befruchtenden Keimen wir manche tiefgreifende Anregung verdanken.

Humboldt zählt S. 169 als den Sitz des Dual in der alten Welt (Europa, Asien, Libyen) vor allem drei Puncte auf: die semitischen, die indogermanischen Sprachen und den malayischen Sprachstamm. Davon verbreitet sich diese Sprachform (nach S. 175) in den zwei ersteren (im Semitismus und Indogermanismus) über alle flectirbaren Theile der Sprache, während im dritten der Dual nur auf das Pronomen beschränkt ist. Wir legen auf den ersten Fall einen gewissen Nachdruck, indem wir glauben, dass dieser Punct eines der Merkmale sein dürfte, vermöge der man einen innigeren Zusammenhang zwischen diesen zwei ausgebildetsten Sprachstämmen anzunehmen berechtigt ist, als er zwischen ihnen im Gegensatze zu den anderen besteht. Doch dieser Punct ist ein nur beiläufiger und nicht der eigentliche Zweck unserer Untersuchung; diese soll vielmehr dasjenige, wobei W. v. Humboldt stehen geblieben, weiter zu führen versuchen. Unsere Aufgabe soll es sein, in einer bestimmten Sprachgruppe (und dazu haben wir uns den indogermanischen und semitischen Sprachstamm als die beiden Repräsentanten der flectirenden Sprachen ersehen) den Ursprung und die Verbreitung des Dual nachzuweisen und aus der Wesenheit der Sprachform zu begründen.

Wir wollen im Interesse unserer Frage mit dem Sanskrit, jener unter den ârischen Schwestern, die am reinsten den Typus ihrer Mutter bewahrt hat, beginnen. Hier wird der Nominativ, Vocativ, Accusativ des Dual in der classischen Sprachepoche besonders bei consonantischen Themen mittelst *âu* bezeichnet, z. B. राजानौ *(raǵânau)* „die beiden Könige“. Von da aus hält Bopp [1]) das *âu* aus

---

[1]) Vergl. Gramm. I, 411.; jedoch schon Pott (Zählmethode S. 144) zweifelt an der Entstehung des dualischen *âu* aus *âs*.

âs verstümmelt in der Art, dass *s* in *u* und *â* + *u* in *âu* übergegangen sind. Es finden sich zwar Fälle, wo *ă* + *ŭ* unregelmässig in *âu* übergehen, wie z. B. अक्षौहिणी *(kṣâuahiṇî)* „die Wagenführende“, ein Beiname der Armee, von अक्ष *(akṣa)* „Wagen“ und ऊहिनी *(ûhinî)* von der Wurzel *vah* „*vehere*“; aber gerade am Ende ist das Verlängern einer unbetonten Endung nicht recht wahrscheinlich. Über die von Bopp zum weiteren Beweise beigebrachte Endung im Send 𐬃 *(âo)* kann man streiten, indem man einestheils die Formen schlechtweg als Pluralformen deuten könnte, anderestheils der Werth von 𐬃 noch nicht so bestimmt zu sein scheint, dass er über allen Zweifel erhaben dasteht. Es sei mir erlaubt, mich über diesen Punct gleich hier auszusprechen.

Wenn einem sanskritischen आस् *(âs)* im Send ein 𐬃 gegenübersteht, so könnte man, wie die Sache vorliegt, an eine Vocalisirung des *s* in *u* im Auslaute glauben; wenn dies aber im Inlaute stattfindet, erregt die Sache, weil der Grund zur Verwandlung fehlt, manche berechtigte Bedenken. Denn angenommen z. B. in 𐬨𐬃 *(mâo)* = मास् *(mâs)* sei auslautendes *s* in *u* übergegangen, so ist bei मास् + च *(mâs + ća)* entweder 𐬨𐬁𐬱𐬗𐬀 *(mâś-ća)* oder 𐬨𐬃𐬗𐬀 *(mâo-ća)* zu erwarten, nimmermehr aber eine Form 𐬨𐬃𐬱𐬗𐬀 *(mâoś-ća)*, wie sie factisch vorkommt, ausser man will das verschwundene *s*, das aber in dem *u* bereits seinen Ersatzmann gefunden hat, wieder durch ein Hinterpförtchen hereinschmuggeln.

Ich glaube mit einer anderen Erklärung besser auszureichen. Man weiss, dass im Neupersischen das lange *a* mit einem Nachklange zu *o*, manchmal sogar wie ein *o* gesprochen wird, z. B. آمد *(ômed)*, جهان *(ǵehôn)*, wie denn auch Tornauw in seinem moslemischen Recht die arabischen Ausdrücke nach dieser Weise umschreibt. Man vergleiche die Aussprache der deutschen Juden, die das Qamez gadol wie *ô*, ja oft wie *û* aussprechen, z. B. בראשית ברא *(bereschis boro — buru)*. Nehmen wir nun an, eine solche Lautbewegung habe schon im Send stattgefunden und 𐬨𐬃𐬢𐬵𐬆𐬨 sei *mõhem* gesprochen worden (𐬢 ein schwaches durch die Nase — daher vor ihm der Nasal [1]) — gehauchtes *h*), so stimmt dies vortrefflich zu dem sanskritischen मासम् *(mâsam)*, während wohl Niemand dasselbe

---

[1]) Vergl. meinen Aufsatz: Einiges über das ν ἐφελκυστικόν im Griechischen (Sitzungsber. Bd. XXXIV, S. 5).

in der abenteuerlichen Form ***mâonhem*** wieder erkennen wird. Uns gilt also ⱷ für einen einfachen, nicht zusammengesetzten Laut, und es ist anzunehmen, das *s* in मास् *(mâs)* sei wie anderwärts auch hier in *h* übergegangen (vgl. dasselbe im Sanskrit vor Tönenden) und habe, da des letzteren Aussprache, indem es durch nichts geschützt war, verhallte, in der Schrift gar kein Zeichen seiner ehemaligen Existenz zurückgelassen.

Nimmt man nun mit mir an, ⱷ sei nicht *âo*, sondern *o*, so ist eine Berufung auf die Send-Form zum Beweise, dass das sanskritische *âu* aus *âs* entstanden sei, unstatthaft. Ich glaube auch durch die Analogie mit den anderen Dualbildungen und der älteren Form des *âu* auf denselben Schluss zu kommen.

Die ältere Form für *âu* ist das vedische *â*, das sowohl bei consonantischen als vocalischen Themen sich vorfindet. Die consonantischen Themen geben für eine Herleitung des *âu* aus *âs* eben so wenig Anhaltspuncte als das Send, indem hier die Pluralendung *as* lautet, z. B. राज्ञानस् *(raǵân-as)* „die Könige", dieses aber nur in *o*, nicht in *âu* übergehen kann. Zu einer Dehnung des *o* in *âu* ist aber hier nicht der geringste Grund vorhanden. Ich lasse vor der Hand diese consonantischen Themen, obschon sie vermöge ihrer Beschaffenheit zuerst an die Reihe kommen sollten, bei Seite und wende mich zu den vocalischen und zwar zu denen auf *a*.

Diese gehen in den ältesten Denkmälern indischer Literatur, den Veden, im Dual auf *â* aus, gegenüber den späteren Formen in *âu;* z. B. देवा *(devâ)* „die beiden Götter", उभा *(ubhâ)* „die Beiden", gegenüber den späteren Formen देवौ *(devâu)*, उभौ *(ubhâu)*. Es kommt bei der Erklärung darauf an, welcher Form man den Vorzug des Alters gibt, und dann anzugeben, wodurch man zu dem einen oder andern der Urtheile berechtigt ist. Wie die Sache vorliegt, könnte man mit Bopp denken, in dem volleren *âu* gegenüber dem *â* sei die ältere Form zu suchen, obwohl andererseits die relativ ältere Überlieferung und die Analogie, die bei Sprachbildungen immer zu berücksichtigen ist, auf Seite des *â* stehen. Ich glaube vor allem besonders auf letztere das Hauptgewicht legen zu müssen.

Ich ziehe daher die Themen in *i* und *u* zur Vergleichung herbei. Diese bilden den Dual sowohl in der vedischen als in der späteren Sprache dadurch, dass sie den auslautenden Themavocal

i, *u* in *î*, *û* verlängern. Bopp erblickt darin[1]) eine Unterdrückung des eigentlichen Casus-Charakters mit Verlängerung des auslautenden Vocals als Ersatz für den erlittenen Verlust. Meiner Ansicht nach müsste man dasselbe auch in *â* erblicken, und dann fällt die Zusammenstellung des *âu* mit *âs*, wobei man zunächst an die Themen auf *a* denken kann — देवास् *(devâs)* „die Götter" —, von selbst weg. Wir sind also auf einen anderen Standpunct gewiesen.

Hält man die ältesten Dualformen *â*, *î*, *û* den Singularformen *a*, *i*, *u* entgegen, so erblickt wohl Jedermann in den ersteren eine regelrechte Dehnung der letzteren. Die Frage ist dann, wie man die Dehnung erklären soll, und was sie zu bedeuten habe. Es ist wohl als sicher anzunehmen, dass der lange Vocal jedesmal eine Zusammenziehung aus zwei ihm gleichen Kürzen voraussetzt. Wir haben also in diesem Falle in den Endungen *â*, *î*, *û* nichts anderes als *a* + *a*, *i* + *i*, *u* + *u* zu suchen. Was nun die Bedeutung betrifft, so braucht es nur eine einfache Hinweisung auf die Form; es sieht Jedermann, dass wir es hier mit einer sinnlichen, aber höchst geistreichen Lautsymbolik zu thun haben, indem zur Bezeichnung zweier Objecte der Endlaut des Wortes verdoppelt, also das Wort zweimal gesetzt, aber zum zweiten Male nur im Echo vernommen wird. Stehen nun die Formen देवा *(devâ = deva - a)*, कवी *(kavî = kavi - i)*, भानू *(bhânû = bhânu - u)* gegenüber den einfachen Themen *deva*, *kavi*, *bhânu* nicht sinnvoll und im Organismus der Sprache, dieses herrlichen Kunstwerkes, fest begründet da? Zur näheren Begründung und Erläuterung meiner Ansicht muss ich weiter ausholen und Einiges über die Reduplication erörtern.

Die Reduplication ist ursprünglich Wiederholung. Ihre Bedeutung ist: Verstärkung des Begriffes, sowohl extensiv als intensiv. Man kann die Wiederholung, die oft im Pathos der Rede angewendet wird, um dieser Kraft zu geben und dadurch theils die Intensität der Vorstellung, die im Geiste des Redenden stattfindet, anzudeuten, theils im Hörenden eine der in der Sprache niedergelegten Energie gleiche Wirkung hervorzubringen, als einen Ansatz zu ihr ansehen, der aber ebenso von ihr abweicht und durch eine hohe Stufe von ihr getrennt ist, wie die Bezeichnung eines sprachlichen Verhältnisses durch ein ganzes Wort von der lakonisch-

---

[1]) Vergl. Gramm. I, 415.

geistigen Bezeichnung durch die Flexion. Sehr sinnig sehen wir die Wiederholung in der chinesischen, aus einer Bilderschrift entsprungenen Zeichenschrift angewandt. Dort wird durch doppelte Setzung des Zeichens 木 *(mŭ)* „Baum" der Begriff des Waldes 林 *(lin)* hervorgebracht; wenn das Zeichen dreimal gesetzt wird, trägt es den Begriff „dichtes Gehölz, *arboretum*" 森 *(san)* an sich. Das Zeichen 火 *(hò)* bedeutet „Feuer", doppelt gesetzt 炎 *(jen)* heisst es „Flamme". Es ist dem Wesen nach nicht viel davon verschieden, wenn im Kečhua [1]) mittelst der Reduplication Collectiva (der Plural ist streng genommen selbst nichts anderes als Collectiv = sprachliche Einheit der Mehrheit) gebildet werden, z. B. von *runa* „Mann" *runaruna* „Volk", von *sara* „Mais" *sarasara* „Maisfeld".

Was wir im Kečhua noch in der sehr sinnlichen Form der Wiederholung auftreten sehen, finden wir in einer andern Sprache Amerika's — dem Dacota — in der feineren und sinnigeren Form der Reduplication wieder. Dort wird nämlich der Plural mittelst Reduplication gebildet, nur mit dem Unterschied, dass diese, die wir nach unserem Gesichtskreise nur dem Anfange des Wortes vindiciren möchten, auch unter anderm am Ende des Wortes auftritt. Wir hören hier äusserst sinnig das Wort wie durch ein Echo gleichsam mehrmals gesprochen, während Reduplication im Anlaute mehr verständig als phantasievoll das eine Mal nur einen Theil für das Ganze substituirt. *waśte* „gut" bildet im Plural *waśte-śte* „die guten" [2]). Diese Art der Reduplication findet sich auch in den semitischen Sprachen wieder, z. B. زخّ *(zacḥcḥa)* = زخخ *(zucḥacḥa)* = زخزخ *(zacḥzacḥa)*; زلّ *(zalla)* = زلل *(zalala)* = زلزل *(zalzala)* etc.

Wie wir oben bemerkten, geht die Reduplication von Wiederholung aus; als solche bezeichnet sie streng genommen den Gegenstand oder Begriff nur zweimal. Es wäre eben kein Missgriff, wenn die Sprache den Dual auf diese Weise bezeichnet hätte. Ich glaube nach dem, was ich oben darüber erörtert habe, die Formen in *â*, *î*, *û* dieser Kategorie zuweisen zu müssen, und stelle sie in der Erklärung der verschiedenen Erscheinungen, in denen die Re-

---

[1]) Tschudi, I, 131.

[2]) Vergl. Riggs. Grammar and dictionary of the Dacota language. Washington, 1852. S. 35 (in Smithsonian contributions to knowledge, Tom. IV).

duplication zu Tage tritt, den oben aus dem Kechua und Dacota vorgebrachten Formen voran. Die Reduplication bezeichnete also streng genommen Verdoppelung, dann Verstärkung, zuerst eine Dualität, dann erst eine Pluralität — eine Bewegung des Duals zum Plural, die wir umgekehrt später in der Bewegung des Plurals zum Dual wahrnehmen werden.

Wenn wir auf Grund unserer bis hieher geführten Untersuchung annehmen, *â*, *î*, *û* seien aus *a* + *a*, *i* + *i*, *u* + *u* entstanden, wie lassen sich von da aus die anderen Erscheinungen erklären?

Zuerst die Form *âu*, die im späteren Sanskrit der in den Veden häufigen auf *â* entgegensteht. Es ist, um beide Formen mit einander zu vermitteln, ein Übergang des *â* in *âu* wahrscheinlich zu machen. Ich erinnere in dieser Beziehung an die auf *â* ausgehenden Wurzeln, welche im Perfectum reduplicatum in der ersten und dritten Person singularis das aus *â* geschwächte *ă* mit dem *ă*, das als Personalcharakter eintritt, nicht in *â*, wie es regelrecht geschehen sollte, sondern in *âu* zusammenziehen, z. B. ददौ *(dadâu)* „er gab“ = द् + द् + अ *(da + da + a)*, दधौ *(dadhâu)* „er setzte“ = द् + ध् + अ *(da + dha + a)*. Der Vorgang ist vielleicht so zu erklären, dass das lange *a* am Ende zu einem *o* sich neigte und eine dem sendischen 𐬃 ähnliche Aussprache annahm.

Es fragt sich weiter, wie dieser Vorgang bei den Themen, die auf einen Consonanten auslauten, zu rechtfertigen sei? Hier kann ein *â* aus *a* + *a*, wenn man die Sache einfach betrachtet, wohl nicht in dem Sinne entstanden sein, dass der thematische Auslaut wiederholt wurde, denn das Thema lautet auf einen Consonanten aus. Erinnern wir uns aber, dass consonantische Themata manchmal einen sogenannten Bindevocal annehmen oder, wenn man die Erscheinung schärfer fassen will, in vocalische Themen übertreten[1], so erledigt sich die scheinbare Schwierigkeit der Sache. Gerade so ~~wie~~ z. B. im Accusativ singularis, dessen Zeichen *m* ist — कविम् *(kavi-m)*,

---

[1]) Das Latein erweitert theilweise die Participia praesentis (ob mittelst *a* oder *i* will ich nicht entscheiden; ersteres scheint mir beinahe wahrscheinlicher) ebenso Worte wie *navis*; ich ziehe nun auch gegen meine frühere Ansicht (Sitzb. XXXIII. Bd., S. 391) Formen wie *levis*, *gravis* hieher, wo mir aber eine Erweiterung mittelst *i* wie in den slavischen Formen іелени, матери (Miklosich, Formenl. p. 8) wahrscheinlicher vorkommt als eine durch *a*, wenn auch letzteres mit der specifisch lateinischen Lautlehre besser zu stimmen scheint. — Über die umfassende Erweiterung im Litauischen vergl. Schleicher, Gramm. S. 191.

भानुम् *(bhânu-m)* — das consonantische Thema तुदन्त् *(tudant)* in तुदन्त *(tudanta)* übergeht, so dass तुदन्तम् *(tudanta-m)* daraus wird; ebenso ist es in der Dualform तुदन्तौ *(tudantâu)* als in तुदन्त *(tudanta)* übergegangen zu denken. Diese Formen lauten denn in den ältesten Denkmälern auch denen auf *a* ganz analog, haben also im Dual *â*, z. B. अश्विना *(açvinâ)* „die beiden Açvins" vom consonantischen Thema अश्विन् *(açvin)*.

In den semitischen Sprachen finden wir ein Analogon dieser Bildung, obschon sich, falls man die Formen unabhängig von den andern betrachtet, über ihre Entstehung streiten liesse. Im Arabischen begegnen wir beim Verbum einem Dual in der zweiten und dritten Person, der im Perfect für letztere قتلا *(qatalâ)* für's Masculin, und قتلتا *(qatalatâ)* für's Feminin lautet. Was erstere Form betrifft, so kommen wir unten zu einem Falle, wo das den Dual charakterisirende *â* wahrscheinlich aus *û* entstanden ist und auf die Entstehung des Dual aus dem Plural hinweist; auch hier könnte man die Dualform mit der Pluralform zusammenstellen, die قتلوا *(qatalû)* lautet und, wie anderweitige Spuren zeigen, aus قتلون *(qatalûn, qatalûna)* entstanden ist — eine regelmässige Pluralbildung von قتل *(qatala)*, wie فاعلون *(fâʿilûna)* von فاعل *(fâʿilun)*. An und für sich wäre eine solche Ableitung nicht unwahrscheinlich; sobald man aber der Femininform gerecht werden will, muss man wohl diese Erklärung fallen lassen und auf einen andern Weg bedacht sein. Denn die Femininform des Plurals lautet قتلن *(qatalna)* und hängt mit unserer Form قتلتا *(qatalatâ)* nicht unmittelbar zusammen, sondern diese weist offenbar auf قتلت *(qatalat)*, die dritte Person feminini des Singular, hin. Sobald wir aber den Singular zur Erklärung herbeiziehen, wem leuchtet dann nicht eine frappante Ähnlichkeit des قتل *(qatala)* und قتلا *(qatalâ)* mit देव *(deva)* und देवा *(devâ)*, des قتلت *(qatalat)* und قتلتا *(qatalatâ)* mit अश्विन् *(açvin)* und अश्विना *(açvinâ)* ein? Ich will damit keineswegs einen innigen Zusammenhang, wie er zwischen Schwestersprachen stattfindet, die dasselbe Erbgut von der Mutter überkommen haben, behaupten, sondern bin zufrieden, wenn ein analoger Bildungsgang in den beiden Sprachkreisen zugegeben wird.

Diese Fälle glaube ich einem echten Dual, der auch in der Sprache lautlich — entsprechend seinem Begriffe — einen passenden

Ausdruck gefunden hat, beizählen zu können; die anderen Fälle (die Bildung des Duals beim Femininum und Neutrum, die Bezeichnung des Duals in den semitischen Sprachen) sind offenbar, wie sie sich lautlich verrathen, vom Plural ausgegangen, in der Art, dass eine Modification eintrat oder durch Differenzirung der eine Ausdruck für den Plural, der andere für den Dual in Anwendung kam.

Betrachten wir die Formen तुदती *(tudatî)* oder तुदन्ती *(tudantî)* — Dual neutr. — und तुदन्ति *(tudanti)* — Plural neutr. —, so kann uns zweierlei nicht entgehen: Erstens Ähnlichkeit oder fast Gleichheit der beiderseitigen Formen, mit dem Unterschied, dass bei der einen das *i* lang, bei der andern kurz erscheint. Zweitens werden wir besonders durch *tudatî*, *tudantî* an eine frappante Ähnlichkeit mit der Motion der Adjectiva, resp. Participia, erinnert, ja die Formen sind sich äusserlich ganz gleich. Auf diesen Vorgang wurde von uns schon anderswo [1]) aufmerksam gemacht. Dieser Fall und noch andere Fälle [2]) machen es wahrscheinlich, dass Geschlechtsbezeichnung und Zahlbildung mit einander in irgend welchem Zusammenhange stehen; wahrscheinlich gehört dem Geschlechte die Priorität, und eine Übertragung dieser Anschauung auf die Zahl ist durch das Verhältniss der Einheit zur Allgemeinheit, des Concretum zum Abstractum (als dessen Ausdruck in unserem Sprachkreise das Feminin-Neutrum erscheint) gegeben. Was nun das thatsächliche Verhältniss des *tudantî* zu *tudanti* betrifft, so erinnere ich an die Feminina mit kurzem und langem *i*, *u* und an den Fall, der gleich zur Besprechung kommen soll, und halte eine ursprüngliche Identität beider um so wahrscheinlicher, als sie sehr leicht, indem sie verschiedene Numeri bezeichneten, sich differenziren konnten.

Diese Form auf *i* steht hier nicht allein da. Sie erscheint neben dem Dual im Feminin der Themen auf *a* (z. B. शिवे *(çive)* „die beiden Glücklichen") besonders im Plural masculini beim Pronomen, in dessen Declination sie einen wesentlichen Unterschied von der Nominaldeclination begründet, z. B. ये *(ye)* = *ya-i*, ते *(te)* = *ta-i*. Über die Quantität des hinzutretenden *i*-Vocales könnte man in

---

[1]) Vergl. meinen Aufsatz: „Das grammatische Geschlecht", Sitzungsber., XXXIII. Bd., S. 392.

[2]) Vergl. ebend. S. 387.

Zweifel sein, und im Grunde ist eine Sicherheit über die Natur desselben nicht nothwendig, da wir sowohl *i* als *î* als Exponenten der Zahl oben auftreten gesehen haben. Aus einem Falle jedoch schliesse ich, dass der Vocal hier ein langer sein müsse. Das Pronomen असौ *(asau)*, Stamm अमु *(amu)*, tritt, wenn man die Sache schlechtweg betrachtet, so ziemlich aus der Declination sowohl der Pronomina als der Nomina heraus, indem es im Plural mit Ausnahme des Accusativs ein Thema अमी *(amî)* substituirt. Dies sind aber diejenigen Casus, wo bei den andern Pronominen ein *i* (resp. *e* = *a-i*) vor den Casussuffixen auftritt. Ich erkläre daher mit Rücksicht darauf अमी *(amî)* = *amvî* (vergl. गरीयंस् *(garîyans)* = *garvîyans* von गुरु *(guru)* = *garu*, und म्रदीयंस् *(mradîyans)* = *mradvîyans* von मृदु *(mrdu)* = *mradu*). Es ist hier derselbe Vorgang, der auch in ये *(ye)* = *ya-i* etc. stattfindet, nur dass uns das *i* über seine eigene Natur, eben weil es allein und unverfälscht dasteht, näheren Aufschluss gibt.

Dieser Fall ist es auch, der meine oben geäusserte Ansicht bestätigt, dass dem Dual und Plural ein und derselbe Exponent — ein *î* — zu Grunde liege, indem wir oben im Dual, hier hingegen im Plural die Länge gewahrt finden. Diese wesentliche Identität der Plural- und Dualbezeichnung und die hier stattfindende Bewegung vom Plural zum Dual — also wesentlich verschieden von der anfangs erörterten — finden wir auch in den semitischen Sprachen wieder.

Das Zeichen des Plural masculini lautet im Äthiopischen *ân*, im Arabischen *ûna*, *îna*, im Aramäischen *în*, im Hebräischen *îm*. Was die Erklärung desselben anlangt, so scheint mir Ernst Meier in seiner Abhandlung: „Über Bildung und Bedeutung des Plural" im Wesentlichen das Wahre getroffen zu haben, indem der Plural als Sprachform sich nicht anders denn als Bezeichnung der Mehrheit im Sinne eines Collectivs, also als höhere Einheit in Bezug auf das einzelne Individuum auffassen lässt. Betrachtet man dem gegenüber in jenen Sprachen semitischen Stammes, die einen Dual besitzen (es sind streng genommen nur das Arabische und Hebräische, und letzteres hat den Dual nur im Nomen), die Form, in welcher derselbe zu Tage tritt, so lässt sich ein innerlicher Zusammenhang oder vielmehr eine ehemalige Identität beider nicht verkennen. Im Arabischen ist sein Exponent sowohl im Nomen als im Verbum *âni*,

im Hebräischen *ajim* (= *aim*, vergl. *en* = *ain* dafür im Aramäischen in ܡܨܪܝܢ (*mezren*) etc.). Beide Formen schliessen sich eng an die oben für den Plural angeführten an und zwar *âni* zunächst an das äthiopische *ân*, *aim* an *îm*. Dass aber die oben citirten Formen im Wesentlichen identisch sind, bedarf wohl keines weiteren Beweises, indem ihnen allen ein Nasal zu Grunde liegt. Was nun den Vocal anlangt, so stehen sich Vocale in der Art wie hier oft gegenüber, z. B. hebr. קוטל (*qotel*) „tödtend“ gegenüber dem arabischen قاتل (*qâtilun*). Vom hebräischen *ajim* aus kann man zwar immerhin noch an ein bestimmtes Zeichen des Duals in dem vor *îm* stehenden *a* denken und es als solches zu erklären versuchen; aber das arabische *âni* und ein weiter unten noch zu besprechender Fall schneiden dazu jeden Anhaltspunct ab, denn die Formen *ûna*, *îna*, *âni* scheinen sich ebenso gegenüberzustehen, wie der Nominativ in *u* (*un*), der Genitiv in *i* (*in*) und der Accusativ in *a* (*an*) und die drei nach den Vocalen *u*, *a* und Ǵezma oder häufig Kesra gekennzeichneten Modi, wovon letztere (auch erstere?) schwerlich ein altes Eigenthum des Semitismus sein dürften, sondern sich später, nachdem man zu fühlen anfing, welchen reichen Fond zur Beförderung der Schönheit und Klarheit des Ausdruckes man in der Vocalschattirung besitze, sprachlich entwickelt haben.

Uns scheint die bisher von uns verfolgte Erklärung viel mehr aus dem Geiste einer flectirenden Sprache zu fliessen, als etwa die Annahme, wir hätten im Sanskrit in den Formen auf *âu* eine Verstümmelung der Zahl *dvâu* in der Endung vor uns [1]). Denn dies zugegeben, müsste man mit Fug und Recht wieder die Frage aufwerfen, woher die Endung *âu* und die eigenthümliche Flexion dieses Zahlwortes? An einen Dual zu denken ist nicht erlaubt, indem ja der Dual erst erklärt werden soll. Es finden sich zwar solche Vorgänge mittelst der Zahl zwei den Dual zu bilden, aber nur da, wo der Dual aus dem lebendigen Bewusstsein der Sprache bereits gewichen ist und man dennoch den Drang fühlte, diesen wunden Fleck mit der

---

[1]) Vergl. Pott, Zählmethode, S. 162: „Lassen (Ind. Bibl. III, 70) erklärt spottend den Dual auf *âu* aus der Disjunctivpartikel *vâ* (lat. *ve*). Disjunction bezeichnet natürlich Zweiheit, und da Lassen selbst S. 74 *dvâ suparṇâ* (zwei Vögel) angibt, fände ich eine Identität jenes *vâ* mit dem Zahlworte *dvâ* allen Ernstes nicht unglaublich; Wegfall des *d* ist durch *vinçati* (*viginti*) und durch das gleichfalls auf dasselbe zurückgehende, Trennung bezeichnende *vi* hinlänglich verbürgt.“

sonstigen Vollendung der Sprache in Einklang zu bringen und hier das Verlorne wieder herzustellen. Solches sehen wir im Litauischen. Dort muss man die Formen *tůdu* „diese beiden", *anůdu* „jene beiden", *mùdu* „wir beide", *jùdu* „ihr beide" streng von den eigentlichen Dualformen, welche die Sprache noch bewahrt hat, scheiden, indem sie sich auch durch die weitere Declination verrathen, z. B. Dat.-Instr. *témdvēm*, *anémdvēm*, *mùmdvēm*, *jùmdvēm*. Wir haben hier eine reine Composition mit der Zahl zwei, wie *duo homines*, دو اسپ *(dû-esp)* „zwei Pferde", چهار سگ *(ćehâr-seg)* „vier Hunde", in unserem „zwei Mann", nur mit dem Unterschiede, dass die litauischen Formen den Schein einer Flexion, aber nicht mehr als dies, an sich tragen, den sie aber bei weiterer Declination, wo jedes der beiden Glieder flectirt wird, nicht mehr verbergen können.

Wenn man den factischen Gebrauch des Dual betrachtet, so steht er im Hebräischen auf einer sehr natürlichen Stufe. Hier finden wir den Dual nur dort angewendet, wo eine natürliche Ursache dazu vorliegt, wo die Gegenstände gepaart auftreten, z. B. bei Gliedmassen des Körpers wie עינים *(enajim)* „die Augen", אפים *(appajim)* „die Nasenlöcher", רגלים *(raglajim)* „die Füsse", מתנים *(mötnajim)* „die Hüften", מאזנים *(m'oznajim)* „die Wage" (als aus zwei Theilen bestehend). Ein weiterer Schritt ist gethan, wenn man Fälle, wie יומים *(jomajim)* „*biduum*", שנתים *(schenatajim)* „*biennium*", צהרים *(zöh'rajim)* „Mittag", ערבים *(arbajim)* „Abend", betrachtet [1]), wo sich schon eine ideale Zusammenfassung der Gegenstände zu einer Zweiheit offenbart. Viel uneingeschränkter ist schon die Anwendung des Dual im Arabischen, nicht nur dass dort dem Dual ein viel weiteres Gebiet eingeräumt ist, sondern selbst der Gebrauch sich über mehr Redetheile erstreckt.

In Betreff des letzteren finden wir den Dual beim Nomen, Pronomen und Verbum. Besonders interessant ist die Bildung beim Pronomen, wo eine Entlehnung aus dem Gebiete des Plural offen auf der Hand liegt. Es lautet die zweite Person انتما *(antumâ)* gegenüber der Pluralform انتم *(antum)*, die dritte Person هما *(humâ)* gegenüber der Pluralform هم *(hum)*. Man könnte auf den ersten

---

[1]) Ewald, pag. 407.

Anblick das *á* als specifisches Zeichen des Dual auffassen und nach innen gewandert (wie das *u* bei den Reflexivformen und das *á* in den plurales fracti im Südsemitischen) dasselbe auch im hebräischen *ajim* erblicken. Auf diese Weise wäre Ewald's Meinung, das Zeichen des Dual sei ein dem Plural vorgeschlagenes *a* [1]), gerechtfertigt. Hält man aber die arabischen Formen mit den entsprechenden äthiopischen Pluralformen zusammen, also أنتما (*antumâ*) mit አንትሙ: (*antĕmmû*), هما (*humâ*) mit ውእቶሙ: (*vĕĕtomû*), und bringt noch in Anschlag, dass selbst im Arabischen in den Suffixen des Verbums, wenn andere Suffixe an sie treten, ein langes *u* zu Tage tritt, z. B. رأيتموهم (*raai-tumû-hum*) „ihr habt sie gesehen", يريكموهم (*yuri-kumû-hum*) „er wird sie euch zeigen" [2]) — so muss man unwillkürlich das lange *a* am Ende der Formen أنتما, هما als Entartung des *û* fassen, wie wir dasselbe auch in *ûna* gegenüber dem äthiopischen *ân* sahen und in קוטל (*qotel*) gegenüber von قاتل (*qâtilun*). Ich glaube also auch hier an einer Differenzirung der wesentlich identischen Form (wie oben bei *îm* und *ajim*) festhalten zu müssen.

In der Anwendung des Dual beim Verbum im Arabischen kann ich keinen sprachlichen Luxus erblicken, sondern sehe darin eine consequente Durchführung des im Begriffe des Verbums gelegenen Momentes, ebenso wie in den indogermanischen Sprachen. Das Verbum kann im Semitischen als nichts anderes denn ein durch das im ersten Gliede ruhendes Verbalnomen näher bestimmter Pronominalausdruck angesehen werden, wie ich es auch vom Verbum des indogermanischen Sprachstammes glaube; bei der abstracten und dem Nomen polar entgegengesetzten Fassung, wie man es zu thun gewohnt ist, ist eine Dualbildung wie eine Motion beim Verbum freilich nicht einzusehen, ja sie muss bei weiterer Betrachtung förmlich als barock erscheinen. Denn wenn das Verbum nichts als eine Handlung ausdrückt, liegt freilich nichts an der Sache, ob das Lesen von einem Manne oder einem Weibe herrührt — ebenso wenig lassen sich, ausser man geht mit einer gewissen Haarspalterei zu Werke, die aber dem Sprachbewusstsein fremd ist, zwei Handlungen

---

[1]) pag. 406.

[2]) Vergl. hebräisch למו (*lamo*) = להם (*lahem*), עלימו (*'alêmo*) = עליהם (*'alehem*), welche beweisen, dass hinter *m* ein *û* abgefallen.

als zwei Individuen imaginiren. Wenn man aber erkannt hat, dass قتلت *(qatalat)* „sie hat getödtet“ = „sie ist (war) eine Tödtende“ gilt, also der Nachdruck auf dem Subject ruht, ebenso auch in dem Ausdrucke قتلتما *(qataltumâ)* „ihr beide habt getödtet“ die Zweiheit nicht auf die Handlung, sondern auf die in تما *(tumâ)* liegenden Subjecte zu beziehen ist, so löst sich die vermeintliche Abenteuerlichkeit des Ausdruckes.

Entsprechend dem grossen Umfange des Duals im Arabischen ist auch die Freiheit seines Gebrauches: er kann überall dort angewendet werden, wo man zwei gleiche Gegenstände als Paar zur Anschauung bringen und deren natürlichen oder idealen Zusammenhang hervorheben will. Die Sprache hat so viel als möglich an dieser feinen Sprachform festgehalten und selbst in den neuesten Idiomen Spuren hie und da zurückgelassen [1]).

Keine Sprache der Welt aber kann sich rühmen, den Dual in so feinen und tiefsinnigen Anwendungen wie das Sanskrit verwerthet zu haben. Der Gebrauch ist zwar nicht so starr wie im Hebräischen, so dass man dort, wo die Gegenstände gepaart in der Natur auftreten, dies immer durch den Dual anzeigen müsste, obwohl es grösstentheils geschieht; aber man findet hier die Dualendung unabhängig von der Vorstellung zweier zusammengehörigen gleichen Gegenstände oder Personen (wie अश्विना *(açvinâ)* „die beiden Açvins“) als Zeichen für zwei Individuen, deren jedes zwar selbstständig auftritt, die aber dennoch sich gegenseitig ergänzen und mit einander auftreten, angewandt. Ich meine jene unnachahmliche Art der Composita, die man nach den indischen Grammatikern mit dem Ausdrucke „Dvandva“ bezeichnet und die nicht wenig zur Zierde der „vollendeten Sprache“ — wie sich das Altindische selbst nennt — beitragen, z. B. चन्द्रादित्यौ *(ćandrâdityâu)* „Mond und Sonne“ = चन्द्र *(ćandra)* + आदित्य *(âditya)*. Das Wort मातापितरौ *(mâtâpitarâu)* „Eltern“ = „Mutter und Vater“ ist gewiss viel

---

[1]) Im Maltesischen findet sich hie und da noch der Dual; ob er in der Sprache aber noch fortlebt, kann ich nicht bestimmen. Im Mauritanischen werden nach Dombay (p. 26) die Formen انتما *(antumâ)* und هما *(humâ)* noch gebraucht, ob für Duale oder reine Plurale = انتم, هم, erfahren wir leider nicht. Wäre letzteres der Fall, so hätte meine Vermuthung, dass diese Formen eigentlich ursprüngliche Pluralformen seien, in diesem, wenn auch späten Gebrauche einen historischen Haltpunct.

bezeichnender und individueller, als das abstracte lateinische *parentes*, das deutsche „Eltern" und das griechische γονεῖς — und viel geistiger als das chinesische 父 母 *(fú-mù)* „Vater + Mutter", dem jedes Zeichen der Zusammengehörigkeit fehlt.

Unter den Töchtern dieser edlen Mutter haben alle, soviel wir sehen können, den Dual verloren; Prâkrit, Pali, Urdû (Hindustânî) etc. weisen ausser einigen erstarrten Formen nichts davon auf.

Das Send hatte den Dual gleich dem Sanskrit in all dem Umfange, selbst mit den Freiheiten, wie aus den ziemlich zahlreichen Beispielen zu ersehen ist. Er erstreckt sich über dasselbe Gebiet wie dort (Nomen, Pronomen, Verbum, obschon im letzteren mit Beschränkung) — nur dass er als solcher nicht mehr so lebendig gefühlt wird und besonders in der Congruenz — wie oft im Griechischen — der Plural mit ihm verwechselt wird.

Wenn schon hier diese Sprachform als nicht fest wurzelnd und vom Sprachbewusstsein getragen erscheint, so ist es wohl kein Wunder, wenn sich die jüngeren Sprachen des êrânischen Kreises, Pehlewî, Parsî und Neupersisch, derselben entäussert haben. Über die damit zunächst verwandten Sprachen, das Pakhtu (Afghanische) Armenische, Kurdische können wir gar nichts sagen, da uns die älteren Denkmäler derselben fehlen. Aus dem, was uns von ihnen vorliegt, ist der Dual nicht zu belegen; wenn er einmal existirt hat — und dies ist nach Analogie der verwandten Sprachen sehr wahrscheinlich —, so ist er ohne alle Spur ausgestorben.

Das Griechische besitzt den Dual und wendet ihn in der ältesten Sprache oft und zum Vortheile des schärferen Gedankenausdruckes an. Sein Gebiet ist wie im Sanskrit: Nomen, Pronomen, Verbum. Aber in der Anwendung finden wir schon manche Schwankung und bedeutende Spuren, dass der Dual, besonders in der classischen Zeit, sich nach und nach aus dem Bewusstsein verlor und durch den Plural sich vertreten liess. Dem Äolischen fehlte schon in der ältesten Sprache der Dual ganz (vergl. Bekker's Anecdota, p. 1184), daher kein Wunder, wenn die neuere Sprache sich desselben bis auf jede Spur entäussert hat.

Dem Latein scheint der Dual schon in der ältesten Zeit abhanden gekommen zu sein; dass er aber einmal da war, scheint man mit Recht aus dem consequenten Vorkommen in allen Schwester-

sprachen — in den ältesten Perioden — und den Resten in *ambo duo*, *octo* folgern zu können. Wenn also schon das Latein keinen Dual besass, so wird man auch diese Form nicht in ihren Töchtern, den romanischen Sprachen, erwarten.

In den Sprachen germanischen Stammes lässt sich der Dual in der ältesten Form derselben, dem Gothischen, belegen, aber nur in der beschränkten Anwendung beim Pronomen erster und zweiter Person und beim Verbum. Das Altnordische kennt ihn nur im Pronomen der ersten und zweiten Person. In der späteren Zeit finden wir ihn bis auf jede Spur erloschen.

Das Altslavische (Altslovenisch nach Miklosich) hat einen Dual in vollstem Bewusstsein; dieser ist jedoch in den neueren Sprachen mehr oder weniger geschwunden. Wenn er auch in einigen gleichsam erstarrten Formen fortlebt, so fehlt ihm doch das, eine Sprachform als solche kennzeichnende innere Sprachgefühl. Dagegen hat das Litauische den Dual bis zur Stunde aufrecht erhalten, wenn er auch einerseits auf reiner Zusammensetzung mit der Zahl „zwei" beruht, andererseits eine Abart des Plural ist (vergl. Schleicher, Gramm. S. 171).

Auch der keltischen Sprache war in ihrer ältesten Periode der Dual nicht fremd.

Wir ersehen, dass der Dual, diese äusserst feine und sinnige Sprachform, ursprünglich im indogermanischen und semitischen Sprachkreise ganz zu Hause war, nach und nach aber von der Sprache, die dem schnell sich entwickelnden Geiste folgte, als Ballast über Bord geworfen wurde. Diesen Vorgang können wir sogar in einzelnen Sprachen — wie z. B. im Griechischen — näher verfolgen.

Ich glaube meine Darstellung nicht besser zu schliessen, als wenn ich einige Worte Wilhelm von Humboldt's, entnommen dem am Anfange citirten Aufsatze, gleichsam als Commentar zu meiner Untersuchung hersetze (S. 182):

„Zunächst hebt sich, um von der leichtesten und oberflächlichsten Beobachtung auszugehen, eine Gruppe von zwei Gegenständen zwischen einem einzelnen und einer Gruppe von mehreren von selbst, als im Augenblick übersehbar und geschlossen, heraus. Dann geht die Wahrnehmung und die Empfindung der Zweiheit in den Menschen in der Theilung der beiden Geschlechter und in allen

sich auf dieselbe beziehenden Begriffen und Gefühlen über. Sie begleitet ihn ferner in die Bildung seines und der thierischen Körper in zwei gleiche Hälften und mit paarweise vorhandenen Gliedmassen und Sinneswerkzeugen. Endlich stellen sich gerade einige der mächtigsten und grössten Erscheinungen in der Natur, die auch den Naturmenschen in jedem Augenblicke umgeben, als Zweiheiten dar, oder werden als solche aufgefasst, die beiden grossen die Zeit bestimmenden Gestirne, Tag und Nacht, die Erde und der sie überwölbende Himmel, das feste Land und das Gewässer u. s. w. Was sich als Anschauung so überall gegenwärtig zeigt, das trägt der lebendige Sinn natürlich und ausdrucksvoll durch eine ihm besonders gewidmete Form in die Sprache über.

„Besonders entscheidend für die Sprache ist es, dass die Zweiheit in ihr eine wichtigere Rolle als irgendwo sonst einnimmt. Alles Sprechen ruht auf der Wechselrede, in der auch unter Mehreren der Redende die Angeredeten immer sich als Einheit gegenüberstellt. Der Mensch spricht sogar in Gedanken nur mit einem andern oder mit sich wie mit einem andern, und zieht sonach die Kreise einer geselligen Verwandtschaft, sondert die wie er Redenden von den anders Redenden ab. Diese das Menschengeschlecht in zwei Classen, Einheimische und Fremde, theilende Absonderung ist die Grundlage aller ursprünglichen geselligen Verbindung.“

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(JUNI.)

Akademie der Wissenschaften, Königl. Preuss. zu Berlin, Monatsbericht. Februar. Mit 1 Tafel. März. Mit 1 Kupfertafel. April, Berlin, 1860; 8°.

Ankershofen, Gottlieb Freiherr von, Biographische Skizze. Klagenfurt, 1860; 8°.

Annales de l'Académie d'archéologie de Belgique. Tome XVIIme. 1re livr. Anvers, 1860; 8°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Neue Folge. VII. Jahrgang, Mai, Nr. 5. Nürnberg, 1860; 4°.

Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie; herausgegeben von dem Geschicht-Vereine für Kärnten. V. Jahrgang. Klagenfurt, 1860; 8°.

Asiatic Society of Bengal, Journal of the — : Edited by the secretaries. Nr. CCLXXV. —Nr. V. — 1859. Calcutta, 1859; 8°.

Bandorf, Georg, Die kommende Umgestaltung der Erde, als nothwendige Folge der früheren Erdrevolution. Regensburg, 1860; 8°.

Boletin bibliográfico Español. Año I. Nr. 1 — 11. Madrid, 1860; 8°.

Ennen, Dr. L., Der Kölner Schiedspruch vom Jahre 1169, eine kritische Untersuchung über die Echtheit desselben. Köln, 1860; 8°.

Föringer, Nekrolog Chmel's. München, 1859; 8°. (Separat-Abdruck aus dem XXI. Jahresberichte des historischen Vereins von Oberbayern.)

Germanisches Nationalmuseum zu Nürnberg, Sechster Jahresbericht, 1. Jänner — 31. December 1859. Nürnberg, 1860,

4°. — Vereinsbestrebungen auf dem Gebiete der deutschen Geschichtswissenschaft und das germanische Nationalmuseum. 8°. — Grundriss der Karthause zu Nürnberg. Sitz des germanischen Museums. Tafel, Fol.; 1860.

Hamburgische Chroniken; herausgegeben von Dr. J. M. Lappenberg. 2. Heft. Hamburg, 1860; 8°.

Hügel, Karl Freiherr von, Der stille Ocean und die spanischen Besitzungen im ostindischen Archipel. Wien, 1860; 8°.

Istituto Veneto, I. R. di scienze, lettere ed arti. Atti. Tomo quinto, serie terza, disp. 6. Venezia, 1859 — 1860; 8°.

Malortie, C. E. von, Beiträge zur Geschichte des Braunschweig-Lünneburgischen Hauses und Hofes. 1. und 2. Heft. Hannover, 1860; 8°.

Miklosich, Franciscus, et Josephus Müller, Acta et diplomata graeca medii aevi sacra et profana. Vol. I. Acta patriarchatus Constantinopolitani 1315 — 1402. Tomus prior. Vindobonae, 1859; 8°.

Mittheilungen des historischen Vereines für Krain. XIV. Jahrgang, 1859. Laibach, 1859; 4°.

— der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. Jahrgang V. Juni. Wien, 1860; 4°.

Reinaud, M., Notice sur Mahomet. (Extrait de la nouvelle biographie générale publiée par M. M. Firmin Didot. Avec quelques additions.)

Société orientale de France. Revue de l'Orient, de Algérie et des Colonies. Bulletin. XVIII° Année, Nr. 1 — 5, Janvier — Mai. Paris, 1860; 8°.

Verein, historischer für Steiermark, Mittheilungen, IX. Heft. Gratz, 1860; 8°. — Zehnter und eilfter Jahresbericht über den Zustand und das Wirken desselben. Vom 1. März 1858 bis letzten Februar 1860; 8°. — Bericht über die X. allgemeine Versammlung desselben am 16. April 1859; 8°.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXXV. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1860. — JULI.



SITZUNG VOM 4. JULI 1860.

Vorgelegt:

Über eine Lex Romana canonice compta.

Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen beider Rechte im Mittelalter.

(Bernhard Christian)
Von Dr. Friedrich Maassen,
ordentlichem Professor des Rechts in Innsbruck.

So weit das canonische Recht keine abweichenden Bestimmungen enthielt, wurden während des ganzen Mittelalters in bürgerlichen Angelegenheiten Kirche und Geistlichkeit nach römischem Recht beurtheilt, *secundum legem Romanam, qua ecclesia vivit*[1]).

Lange vor dem Wiederaufblühen der Rechtswissenschaft im zwölften Jahrhundert finden wir bei kirchlichen Schriftstellern Beweise seiner Kenntniss und Anwendung. Namentlich aber sind es die systematischen Sammlungen des canonischen Rechts, durch welche der fortdauernde Gebrauch des römischen Rechts für Kirche und Clerus bezeugt wird. Die älteste bekannte Canonensammlung, die in ausgedehntem Masse Capitel des römischen Rechts aufgenommen hat, ist die gegen das Ende des neunten Jahrhunderts entstandene berühmte Sammlung mit der Widmung an den Erzbischof Anselm. Sie ist zugleich die erste nach Materien geordnete Sammlung gewesen, die zu Ansehen in weiteren Kreisen gelangte. Nach

[1]) Lex Ripuar. tit. 58. §. 1. Ähnliche allgemeine Aussprüche, die eine Anerkennung dieses Grundsatzes enthalten, finden sich aus ganz verschiedenen Perioden des Mittelalters. Man vergleiche Savigny Bd. 1. §. 40. Die dort mitgetheilten Belege liessen sich noch vermehren. — Auf einzelne Ausnahmen von dieser Regel kommt es hier nicht an.

ihr finden wir fast in allen kirchenrechtlichen Collectionen Stellen des römischen Rechts. In Savigny's Geschichte sind die wichtigsten unter ihnen charakterisirt und nach ihrer Bedeutung für die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter gewürdigt worden [1].

Ein interessanter Beitrag für die Geschichte der Beziehungen beider Rechte fand sich neuerdings unter den reichen handschriftlichen Schätzen der *Bibliothèque impériale* zu Paris. Durch die Allerhöchste Gnade Seiner k. k. apostolischen Majestät und die Huld Seiner Excellenz des Herrn k. k. Ministers für Cultus und Unterricht in den Stand gesetzt, mich während des letzten Wintersemesters für den Zweck einer grössern Arbeit mit dem Studium dortiger canonistischer Manuscripte zu beschäftigen, traf ich gegen das Ende meines Aufenthalts in einem Exemplare des zehnten oder eilften Jahrhunderts auf eine reichhaltige Sammlung von Stücken des römischen Rechts, die für den kirchlichen Gebrauch verfasst worden ist. Von dieser bisher nicht bekannten Form soll hier Nachricht gegeben werden.

I. Lex Romana canonice compta.

Diesen Titel führt die Sammlung in der Überschrift der einzelnen Blätter. Zum Eingang heisst es: „*Incipiunt Capitula Romanae Legis ad Canones pertinentia.*" Daneben ist von gleicher Hand bemerkt, dass zwischen *Capitula* und *Romanae* die Worte *cum Sententiis suis* einzuschalten seien. Am rechten Rande der ersten Seite, sich anschliessend an die Überschrift: „*Hic incipit Lex Romana canonice compta*", heisst es: „*Quod hujus romanę legis tituli pręposteri ponuntur et mixti, ne studeas lector mirari, qm̄ n̄ numerorum, sed sententiarum ac rerum attenditur ordo*". Am Schlusse der Sammluug stehen die Worte: „*Explicant Legis Romanae Capitula cum Sententiis suis. Non mireris lector, quod*

---

[1]) B. 2. §. 100.—110. Man vergleiche zu dem obigen auch noch a. a. O. §. 95.—100. und die in Aug. Theineri Disquisitiones criticae p. 220.—268. enthaltene Abhandlung des jetzigen Cardinals Reisach: De jure civili Romano, quod in antiquis canonum collectionibus aliisque ecclesiasticis monumentis occurrit, in der ausser dem 15. Capitel (Bd. 2. §. 95.—110.) auch die an anderen Stellen des Werks von Savigny zerstreut sich findenden Bemerkungen über diesen Gegenstand zusammengefasst sind.

hujus legis capitula tam p̄postere s̄ posita, qm̄ de legibus diversis atque codicibus sumpta".

Die folgenden zwei Verzeichnisse werden dazu dienen, über den Inhalt der Lex Romana zu orientiren. In dem einen sind die in ihr enthaltenen Stücke nach der Ordnung aufgeführt, die sie selbst befolgt, in dem andern nach der Ordnung der benützten Quellen. Jenes hat den Zweck, eine Ansicht der Sammlung, ihrer Anordnung und Einrichtung zu gewähren, während dieses die Übersicht über das in ihr enthaltene Quellenmaterial und die Vergleichung mit den Verzeichnissen im zweiten Bande von Savigny's Geschichte [1]) erleichtern wird.

In dem die Ordnung der Sammlung selbst befolgenden Verzeichniss ist zugleich bemerkt, ob und an welchem Orte der Collectio Anselmo dedicata sich die einzelnen Stücke finden. Es wird nämlich später gezeigt werden, dass für diese Sammlung, so weit sie römisches Recht enthält, die Lex Romana einzige Quelle gewesen ist. Für die Führung dieses Nachweises war eine vergleichende Zusammenstellung nicht zu entbehren.

In der Lex Romana sind die Capitel nicht numerirt. Wenn ich trotzdem die einzelnen Stücke mit Zahlen bezeichnet habe, so hat dies nur den Zweck, für den Gebrauch dieser Verzeichnisse eine Hilfe zu gewähren.

In der Anselmo dedicata dagegen haben die Capitel Zahlen. Von ihren zwölf Theilen enthalten alle bis auf den ersten, neunten und zehnten römisches Recht, welches jedesmal am Ende des Theils vorkommt, in dem siebenten, eilften und zwölften mit einer besondern Zahlenreihe. Für den gegenwärtigen Zweck habe ich neben dem Verzeichniss von Savigny das jetzt in der *Bibliothèque impériale* befindliche Exemplar der Sorbonne [2]) benützt, welches im Jahre 1009 geschrieben ist.

---

[1]) Anhang II.— In der angeführten Abhandlung des Cardinals Reisach p. 249.—268.

[2]) Sorb. 752. (ol. 841.) membr., Fol. max., 432 Blätter.

Erstes Verzeichniss.

Lex Romana.			Coll. Anselmo ded.
c.	1.	Juliani Epit. Nov. Const. 6. c. 1.	P. 2. c. 291.
„	2.	Juliani Epit. Nov. Const. 6. c. 4.	„ 5. „ 176.
„	3.	Juliani Epit. Nov. Const. 6. c. 5.	„ 5. „ 177.
„	4.	Juliani Epit. Nov. Const. 6. c. 8.	„ 5. „ 178.
„	5.	Juliani Epit. Nov. Const. 5. c. 1.	„ 5. „ 180.[1]
„	6.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 18.	„ 5. „ 179.[1]
„	7.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 19.	„ 5. „ 181.
„	8.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 22.	„ 5. „ 182.
„	9.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 20.	„ 3. „ 246.
„	10.	Juliani Epit. Nov. Const. 51. c. 2.	
„	11.	Juliani Epit. Nov. Const. 52. c. 1.	
„	12.	Juliani Epit. Nov. Const. 61. c. 1.	
„	13.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 30.	
„	14.	Juliani Epit. Nov. Const. 6. c. 6.	
„	15.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 4.	
„	16.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 2.	„ 2. „ 293.
„	17.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 5.	„ 2. „ 292.
„	18.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 25.	„ 5. „ 183.
„	19.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 26.	
„	20.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 27.	
„	21.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 3.	„ 3. „ 245.
„	22.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 6.	
„	23.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 28.	„ 5. „ 184.
„	24.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 29.	„ 5. „ 185.
„	25.	Juliani Epit. Nov. Const. 75. c. 3.	„ 2. „ 294.
„	26.	Juliani Epit. Nov. Const. 119. c. 1.	„ 3. „ 242.
„	27.	Juliani Epit. Nov. Const. 119. c. 2.	„ 1. „ 129.
„	28.	Juliani Epit. Nov. Const. 119. c. 3.	„ 1. „ 130.
„	29.	Juliani Epit. Nov. Const. 119. c. 4.	„ 1. „ 131.
„	30.	Juliani Epit. Nov. Const. 61. c. 2.	„ 2. „ 296.
„	31.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 11.	„ 2. „ 295.
„	32.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 42.	
„	33.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 44.	„ 2. „ 297.
„	34.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 47.	„ 2. „ 298.
„	35.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 12.	„ 3. „ 243.

[1]) So in Savigny's Verzeichniss. In der Handschrift der Sorbonne ist Const. 5. c. 1. = c. 179., Const. 115. c. 18. = 180. Freilich steht hier c. 180. vor c. 179. Durch ein Zeichen des Schreibers ist aber bemerklich gemacht, dass die Stellung umgekehrt sein soll.

Lex Romana.		Coll. Anselmo ded.
c. 36.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 16.	P. 2. c. 299.
„ 37.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 15.	„ 2. „ 300.
„ 38.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 36.	„ 3. „ 244.
„ 39.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 17.	„ 2. „ 301.
„ 40.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 9.	
„ 41.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 10.	
„ 42.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 13.	„ 2. „ 302.
„ 43.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 7.	„ 4. „ ult.
„ 44.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 8.	„ 5. „ 186.
„ 45.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 24.	„ 5. „ 187.
„ 46.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 41.	
„ 47.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 40.	
„ 48.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 45.	
„ 49.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c, 46.	
„ 50.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 48.	
„ 51.	Juliani Epit. Nov. Const. 36. c. 29.	„ 5. „ 188.
„ 52.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 49.	„ 5. „ 189.
„ 53.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 50.	„ 2. „ 303.
„ 54.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 51.	
„ 55.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 14.	„ 2. „ 304.
„ 56.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 32.	
„ 57.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 33.	„ 3. „ 247. et P. 5. c. 190.
„ 58.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 34.	„ 3. „ 248. et „ 5. „ 191.
„ 59.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 35.	„ 3. „ 249.
„ 60.	Juliani Epit. Nov. Const. 77. c. 1.	„ 3. „ 250. et „ 5. „ 192.
„ 61.	Juliani Epit. Nov. Const. 77. c. 2.	„ 3. „ 251.
„ 62.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 37.	„ 1. „ 133. et „ 5. „ 193.
„ 63.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 38.	„ 1. „ 132.
„ 64.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 39.	
„ 65.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 43.	
„ 66.	Juliani Epit. Nov. Const. 69. c. 1.	
„ 67.	Juliani Epit. Nov. Const. 69. c. 2.	
„ 68.	Juliani Epit. Nov. Const. 69. c. 3.	
„ 69.	Juliani Epit. Nov. Const. 69. c. 4.	
„ 70.	Juliani Epit. Nov. Const. 69. c. 6.	„ 2. „ 305.
„ 71.	Juliani Epit. Nov. Const. 69. c. 7.	
„ 72.	Juliani Epit. Nov. Const. 69. c. 8.	
„ 73.	Juliani Epit. Nov. Const. 69. c. 9.	
„ 74.	Juliani Epit. Nov. Const. 5. c. 2.	„ 5. „ 194.
„ 75.	Juliani Epit. Nov. Const. 12. c. 1.	„ 5. „ 195.
„ 76.	Juliani Epit. Nov. Const. 6. c. 7.	„ 5. „ 196.
„ 77.	Juliani Epit. Nov. Const. 50. c. 1.	
„ 78.	Juliani Epit. Nov. Const. 51. c. 1.	„ 5. „ 197.

Lex Romana.		Coll. Anselmo ded.
c. 79.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 31.	
„ 80.	Juliani Epit. Nov. Const. 119. c. 7.	
„ 81.	Juliani Epit. Nov. Const. 119. c. 9.	
„ 82.	Juliani Epit. Nov. Const. 119. c. 10.	
„ 83.	Juliani Epit. Nov. Const. 119. c. 11.	
„ 84.	Juliani Epit. Nov. Const. 119. c. 12.	
„ 85.	Juliani Epit. Nov. Const. 119. c. 13.	
„ 86.	Juliani Epit. Nov. Const. 119. c. 14.	
„ 87.	Juliani Epit. Nov. Const. 119. c. 15.	
„ 88.	Juliani Epit. Nov. Const. 119. c. 16.	
„ 89.	Juliani Epit. Nov. Const. 119. c. 17.	P. 2. c. 306.
„ 90.	Juliani Epit. Nov. Const. 119. c. 18.	„ 2. „ 307.
„ 91.	Juliani Epit. Nov. Const. 119. c. 19.	
„ 92.	Juliani Epit. Nov. Const. 123. c. 4.	
„ 93.	Juliani Epit. Nov. Const. 123. c. 5.	
„ 94.	Schol. in Julian. Const. 21. c. 9.	
„ 95.	Juliani Epit. Nov. Const. 7. c. 1.	
„ 96.	Juliani Epit. Nov. Const. 7. c. 2.	
„ 97.	Juliani Epit. Nov. Const. 7. c. 3.	
„ 98.	Juliani Epit. Nov. Const. 7. c. 4.	
„ 99.	Juliani Epit. Nov. Const. 7. c. 5.	
„ 100.	Juliani Epit. Nov. Const. 7. c. 6.	
„ 101.	Juliani Epit. Nov. Const. 7. c. 7.	
„ 102.	Juliani Epit. Nov. Const. 7. c. 8.	
„ 103.	Juliani Epit. Nov. Const. 7. c. 9.	
„ 104.	Juliani Epit. Nov. Const. 7. c. 10.	
„ 105.	Juliani Epit. Nov. Const. 7. c. 12.	
„ 106.	Juliani Epit. Nov. Const. 8. c. 1.	
„ 107.	Juliani Epit. Nov. Const. 104. c. 1.	
„ 108.	Juliani Epit. Nov. Const. 110. c. 7.	
„ 109.	Juliani Epit. Nov. Const. 110. c. 8.	
„ 110.	Juliani Epit. Nov. Const. 119. c. 6.	
„ 111.	Juliani Epit. Nov. Const. 119. c. 5.	
„ 112.	l. 12. C. *de praescript. l. t.* 7. 33.	
„ 113.	tit. J. *de rebus incorporalibus* 2. 2.	
„ 114.	tit. J. *de usucapionibus* 2. 6.	
„ 115.	l. 1. C. *quibus n. objicitur l. t. p.* 7. 35.	
„ 116.	l. 2. C. eod.	
„ 117.	l. 3. C. eod.	
„ 118.	l. 4. C. eod.	
„ 119.	l. 5. C. eod.	
„ 120.	l. 6. C. eod.	
„ 121.	l. 1. C. *de praescript. l. t.* 7. 33.	

Lex Romana.		Coll. Anselmo ded.
c. 122.	l. 2. C. eod.	
„ 123.	l. 1 0. C. eod.	
„ 124.	l. 1. C. *de annali exc.* 7. 40.	
„ 125.	l. 2. C. eod.	
„ 126.	Juliani Epit. Nov. Const. 11. c. 1.	
„ 127.	Juliani Epit. Nov. Const. 14. c. 1.	
„ 128.	Juliani Epit. Nov. Const. 45. c. 1.	
„ 129.	Juliani Epit. Nov. Const. 48. c. 2.	
„ 130.	Juliani Epit. Nov. Const. 49. c. 1.	
„ 131.	Juliani Epit. Nov. Const. 61. c. 3.	
„ 132.	Juliani Epit. Nov. Const. 107. c. 3.	
„ 133.	Juliani Epit. Nov. Const. 107. c. 4.[1]	
„ 134.	Juliani Epit. Nov. Const. 107. c. 5.	
„ 135.	Juliani Epit. Nov. Const. 111. c. 1.	
„ 136.	Juliani Epit. Nov. Const. 111. c. 2.	
„ 137.	Juliani Epit. Nov. Const. 111. c. 4.	
„ 138.	Juliani Epit. Nov. Const. 111. c. 5.	
„ 139.	Juliani Epit. Nov. Const. 111. c. 6.	
„ 140.	Juliani Epit. Nov. Const. 111. c. 7.	
„ 141.	Juliani Epit. Nov. Const. 111. c. 8.	
„ 142.	Juliani Epit. Nov. Const. 111. c. 9.	
„ 143.	Juliani Epit. Nov. Const. 110. c. 10.	
„ 144.	Juliani Epit. Nov. Const. 124. c. 15.	
„ 145.	Juliani Epit. Nov. Const. 124. c. 16.	
„ 146.	Juliani Epit. Nov. Const. 124. c. 17.	
„ 147.	Cap. eccles. Lotharii I. a. 825. c. 10. (Lomb. lib. 3. tit. 10. c. 2.)	
„ 148.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 54.	P. 6. c. 114.
„ 149.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 55.	„ 6. „ 115.
„ 150.	Juliani Epit. Nov. Const. 4. c. 2.	„ 6. „ 116.
„ 151.	Juliani Epit. Nov. Const. 4. c. 4.	„ 6. „ 117.
„ 152.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 56.	6. „ 118.
„ 153.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 57.	„ 6. „ 119.
„ 154.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 58.	„ 6. „ 120.
„ 155.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 59.	„ 6. „ 121.
„ 156.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 60.	„ 6. „ 122.
„ 157.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 61.	„ 6. „ 123.
„ 158.	Juliani Epit. Nov. Const. 4. c. 6.	„ 6. „ 124.
„ 159.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 62.	„ 6. „ 125.
„ 160.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 63.	„ 6. „ 126.
„ 161.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 64.	„ 6. „ 127.

[1]) Dieses Capitel ist zweimal hinter einander geschrieben.

Lex Romana.		Coll. Anselmo ded.
c. 162.	Juliani Epit. Nov. Const. 4. c. 5.	P. 6. c. 128.
„ 163.	Juliani Epit. Nov. Const. 4. c. 7.	„ 6. „ 129.
„ 164.	Juliani Epit. Nov. Const. 4. c. 8.	„ 6. „ 130.
„ 165.	Juliani Epit. Nov. Const. 4. c. 3.	„ 6. „ 131.
„ 166.	Juliani Epit. Nov. Const. 4. c. 10.	„ 6. „ 132.
„ 167.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 23.	„ 6. „ 133.
„ 168.	Juliani Epit. Nov. Const. 111. c. 3.	„ 6. „ 134.
„ 169.	Juliani Epit. Nov. Const. 4. c. 1.	„ 6. „ 135.
„ 170.	Juliani Epit. Nov. Const. 73. c. 1.	„ 6. „ 136.
„ 171.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 65.	„ 6. „ 137.
„ 172.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 66.	„ 6. „ 138.
„ 173.	Juliani Epit. Nov. Const. 7. c. 11.	„ 6. „ 139.
„ 174.	Juliani Epit. Nov. Const. 4. c. 9.	„ 6. „ 140.
„ 175.	Juliani Epit. Nov. Const. 70. c. 1.	„ 6. „ 141.
„ 176.	tit. J. *de justitia et jure* 1. 1.	„ 7. „ 1.
„ 177.	tit. J. *de jure naturali* 1. 2.	„ 7. „ 2.
„ 178.	tit. J. *de jure personarum* 1. 3.	„ 7. „ 3.
„ 179.	tit. J. *de ingenuis* 1. 4.	„ 7. „ 4.
„ 180.	Justiniani constitutio de adscriptitiis	„ 7. „ 5.
„ 181.	l. 7. C. *de rei vind.* 3. 32.	„ 7. „ 6.
„ 182.	l. 26. C. *de nuptiis* 5. 4.	„ 7. „ 7.
„ 183.	Juliani Epit. Nov. Const. 48. c. 1.	„ 7. „ 8.
„ 184.	Juliani Epit. Nov. Const. 36. c. 5.	„ 7. „ 9.
„ 185.	Juliani Epit. Nov. Const. 36. c. 11.	„ 7. „ 10.
„ 186.	l. 2. C. *de secundis nuptiis* 5. 9.	„ 7. „ 11.
„ 187.	Juliani Epit. Nov. Const. 37. c. 2.	„ 7. „ 12.
„ 188.	Juliani Epit. Nov. Const. 32. c. 1.	„ 7. „ 13.
„ 189.	Juliani Epit. Nov. Const. 32. c. 2.	„ 7. „ 14.
„ 190.	Schol. in Julian. Const. 32. c. 1.	„ 7. „ 15.
„ 191.	Juliani Epit. Nov. Const. 36. c. 24.	„ 7. „ 16.
„ 192.	Juliani Epit. Nov. Const. 31. c. 1.	„ 7. „ 17.
„ 193.	tit. J. *de nuptiis* 1. 10.	„ 7. „ 18.
„ 194.	Schol. in Julian. Const. 22. c. 1.	„ 7. „ 19.
„ 195.	Schol. in Julian. Const. 22. c. 2.	„ 7. „ 20.
„ 196.	Schol. in Julian. Const. 17. c. 1.	„ 7. „ 21.
„ 197.	l. 8. C. *de incestis* 5. 5.	„ 7. „ 22.
„ 198.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 67.	„ 7. „ 23.
„ 199.	Nov. 143.	„ 7. „ 24.
„ 200.	tit. J. *de publicis judiciis* 4. 18.	„ 7. „ 25.
„ 201.	tit. J. *de noxalibus act.* 4. 8.	„ 7. „ 26.
„ 202.	tit. J. *si quadrupes* 4. 9.	„ 7. „ 27.
„ 203.	tit. J. *de injuriis* 4. 4.	„ 7. „ 28.
„ 204.	l. 3. pr. *communia de legatis* 6. 43	„ 7. „ 29.

Lex Romana.		Coll. Anselmo ded.
c. 205.	tit. J. *de lege Aquilia* 4. 3.	P. 7. c. 30.
„ 206.	tit. J. *de obl. quae ex del.* 4. 1.	„ 7. „ 31.
„ 207.	l. 1. C. *de serv. fugit.* 6. 1.	„ 7. „ 32.
„ 208.	l. 4. C. eod.	„ 7. „ 33.
„ 209.	tit. J. *de vi bon rapt.* 4. 2.	„ 7. „ 34.
„ 210.	l. 7. C. *unde vi* 8. 4.	„ 7. „ 35.
„ 211.	l. 3. C. *ad l. Corn. de sic.* 9. 16. cum additam. [1]	„ 7. „ 36.
„ 212.	l. 2. C. *de furtis* 6. 2.	„ 7. „ 37.
„ 213.	tit. J. *de verb. obl.* 3. 15.	„ 7. „ 38.
„ 214.	tit. J. *de inutili stip.* 3. 19.	„ 7. „ 39.
„ 215.	tit. J. *de rerum div.* 2. 1.	„ 7. „ 40.
„ 216.	Juliani Epit. Nov. Const. 83. c. 1.	„ 7. „ 41.
„ 217.	Juliani Epit. Nov. Const. 83. c. 4.	„ 7. „ 42.
„ 218.	Juliani Epit. Nov. Const. 83. c. 5.	„ 7. „ 43.
„ 219.	Juliani Epit. Nov. Const. 83. c. 6.	„ 7. „ 44.
„ 220.	l. 19. C. *de testibus* 4. 20.	„ 7. „ 45.
„ 221.	l. 2. C. *de incestis* 5. 5.	„ 7. „ 46.
„ 222.	Juliani Epit. Nov. Const. 33. c. 1.	„ 7. „ 47.
„ 223.	Schol. in Julian. Const. 33. c. 1. inde a. v. *Scire autem* usque ad fin.	„ 7. „ 48.
„ 224.	Schol. in Julian. Const. 33. c. 1. usque ad v. *in fine tituli posita.*	„ 7. „ 49.
„ 225.	l. 20 C. *ex quibus causis infamia* 2. 12.	„ 7. „ 50.
„ 226.	l. 5., 6., 9. C. *de testibus* 4. 20.	„ 7. „ 51.
„ 227.	l. 6. C. *de testibus* 4. 20.	„ 7. „ 52.
„ 228.	tit. J. *de grad. cogn.* 3. 6.	
„ 229.	Juliani Epit. Nov. Const. 109. c. 3. init.	} „ 7. „ 53.
„ 230.	Juliani Epit. Nov. Const. 109. c. 3. inde a. v. *Quodsi nullus*	„ 7. „ 54.
„ 231.	Schol. in Julian. Const. 34. c. 3.	„ 7. „ 55.
„ 232.	Juliani Epit. Nov. Const. 85. c. 1.	„ 7. „ 56.
„ 233.	l. 19, 21., 23., 27., 17., 28. C. *de inoff. test.* 3. 28.	„ 7. „ 57.
„ 234.	l. 3. C. *de inoff don.* 3. 29.	
„ 235.	l. 2. C. eod.	} „ 7. „ 58.
„ 236.	l. 35. pr. *de inoff. test.* 3. 28.	7. „ 59.
„ 237.	Juliani Epit. Nov. Const. 34. c. 1.	„ 7. „ 60.
„ 238.	Juliani Epit. Nov. Const. 36. c. 15.	„ 7. „ 61.
„ 239.	§. 5.—12. J. *de hered. inst.* 2. 14.	„ 7. „ 62.
„ 240.	Juliani Epit. Nov. Const. 110. c. 2.	„ 7. „ 63.
„ 241.	l. 4. C. *qui manumittere n. poss.* 7. 11.	„ 7. „ 64.
„ 242.	Juliani Epit. Nov. Const. 66. c. 5.	„ 7. „ 65.
„ 243.	l. 4. C. *qui testamenta* 6. 22.	„ 7. „ 66.

[1]) Man sehe unten Seite 92. Note 1.

Lex Romana.		Coll. Anselmo ded.
c. 244.	Juliani Epit. Nov. Const. 66. c. 12.	P. 7. c. 67.
„ 245.	tit. C. *quae sit longa cons.* 8. 53.	„ 7. „ 68.
„ 246.	Juliani Epit. Nov. Const. 54. c. 1.	„ 7. „ 69.
„ 247.	Juliani Epit. Nov. Const. 107. c. 6.	„ 7. „ 70.
„ 248.	Juliani Epit. Nov. Const. 36. c. 4.	„ 7. „ 71.
„ 249.	l. 1. §. 3. C. *de latina lib. toll.* 7. 6.	„ 7. „ 72.
„ 250.	l. 12. C. *de his quibus ut indignis* 6. 35.	„ 7. „ 73.
„ 251.	Juliani Epit. Nov. Const. 36. c. 6.	„ 7. „ 74.
„ 252.	Juliani Epit. Nov. Const. 36. c. 3.	„ 7. „ 75
„ 253.	l. 3., 2. C. *pro quibus causis servi* 7. 13.	„ 7. „ 77.
„ 254.	Juliani Epit. Nov. Const. 76. c. 3.	„ 7. „ 78.
„ 255.	Juliani Epit. Nov. Const. 122. c. 1.	„ 7. „ 79.
„ 256.	Juliani Epit. Nov. Const. 44. c. 3.	„ 7. „ 80.
„ 257.	Juliani Epit. Nov. Const. 76. c. 9.	„ 7. „ 81.
„ 258.	Juliani Epit. Nov. Const. 122. c. 2.	„ 7. „ 82.
„ 259.	Juliani Epit. Nov. Const. 122. c. 3.	„ 7. „ 83.
„ 260.	Juliani Epit. Nov. Const. 122. c. 4.	
„ 261.	l. 1., 2. C. *de poena judicis, qui male jud.* 7. 49.	„ 7. „ 84.
„ 262.	Schol. in Julian. Const. 21. c. 10.	„ 7. „ 85.
„ 263.	Juliani Epit. Nov. Const. 76. c. 14.	„ 7. „ 86.
„ 264.	Juliani Epit. Nov. Const. 15. c. 1.	„ 7. „ 87.
„ 265.	Juliani Epit. Nov. Const. 76. c. 15.	„ 7. „ 88.
„ 266.	Juliani Epit. Nov. Const. 74. c. 4.	„ 7. „ 89.
„ 267.	tit. J. *de his qui sui* 1. 8.	„ 7. „ 90.
„ 268.	tit. J. *de patria pot.* 1. 9.	„ 7. „ 91.
„ 269.	Juliani Epit. Nov. Const. 108. c. 2.	„ 7. „ 92.
„ 270.	Juliani Epit. Nov. Const. 36. c. 22.	„ 7. „ 93.
„ 271.	tit. J. *quibus modis jus potestatis* 1. 12.	„ 7. „ 94.
„ 272.	Schol. in Julian. Const. 32. c. 2.	„ 7. „ 95.
„ 273.	l. 3. C. *de locato* 4. 65.	„ 7. „ 96.
„ 274.	l. 2. C. *de probationibus* 4. 19.	„ 7. „ 97.
„ 275.	l. 20., 6. C. *de pactis* 2. 3.	„ 7. „ 98.
„ 276.	l. 15. C. *de locat.* 4. 65.	„ 7. „ 99.
„ 277.	l. 41. C. *de transactionibus* 2. 4.	„ 7. „ 100.
„ 278.	l. 12. C. *de pactis* 2. 3.	„ 7. „ 101.
„ 279.	l. 15. C. *de rei vind.* 3. 32.	
„ 280.	l. 27. C. eod.	„ 7. „ 102.
„ 281.	l. 22. C. eod.	
„ 282.	l. 7. C. *de usufr.* 3. 33.	„ 7. „ 103.
„ 283.	l. 1., 2., 3., 4., 5. C. *de lege Aquil.* 3. 35.	„ 7. „ 104.
„ 284.	l. 5., 6. C. *finium reg.* 3. 39.	„ 7. „ 105.
„ 285.	l. 12. C. *de religiosis* 3. 44.	„ 7. „ 106.
„ 286.	l. 2. C. *de rebus cred.* 4. 1.	„ 7. „ 107.

Lex Romana.		Coll. Anselmo ded.
c. 287.	l. 6., 19., 17., 14., 8., 11., 12. C. *de testibus* 4. 20.	P. 7. c. 108.
„ 288.	tit. C. *de eunuchis* 4. 42.	„ 7. „ 109.
„ 289.	tit. C. *de patribus qui filios* 4. 43	„ 7. „ 110.
„ 290.	l. 34. C. *de locato* 4. 65.	„ 7. „ 111.
„ 291.	l. 17. C. *de pactis* 2. 3.	„ 7. „ 112.
„ 292.	l. 38., 39. C. *de transact.* 2. 4.	„ 7. „ 113.
„ 293.	l. 1., 8., 10., 22. C. *ex quibus caus. infamia* 2. 12.	„ 7. „ 114.
„ 294.	l. 6. C. *de procurat.* 2. 13.	„ 7. „ 115.
„ 295.	l. 4., 7., 9., 12. C. *de his quae vi* 2. 20.	„ 7. „ 116.
„ 296.	l. 2. C. *de rei vind.* 3. 32.	„ 7. „ 117.
„ 297.	l. 1. C. *ubi de criminibus* 3. 15.	„ 7. „ 118.
„ 298.	l. un. C. *ubi de poss.* 3. 16.	„ 7. „ 119.
„ 299.	l. 1., 4. C. *ubi causa status* 3. 22.	„ 7. „ 120.
„ 300.	l. 1., 2., 4., 13., 10., 12., 11. C. *de serv.* 3. 34.	„ 7. „ 121.
„ 301.	l. 7. *de rei vind.* 3. 32.	„ 7. „ 122.
„ 302.	l. 1., 4. C. *plus valere* 4. 22.	„ 7. „ 123.
„ 303.	l. 2., 3., 12. C. *de pignerat. act.* 4. 24.	„ 7. „ 124.
„ 304.	l. 27. C. *de usuris* 4. 32.	„ 7. „ 125.
„ 305.	l. 10., 1. C. *depositi* 4. 34.	„ 7. „ 127.
„ 306.	l. 14. C. *de contrah. emt.* 4. 38.	„ 7. „ 128.
„ 307.	l. 2. C. *de rescind. vend.* 4. 44	„ 7. „ 129.
„ 308.	l. 27. C. *de transact.* 2. 4.	„ 7. „ 130.
„ 309.	Juliani Epit. Nov. Const. 91. c. 1., 2.	P. 7. c. 131., 132.
„ 310.	Juliani Epit. Nov. Const. 2. c. 1.	P. 7. c. 133.
„ 311.	Juliani Epit. Nov. Const. 2. c. 2.	„ 7. „ 134.
„ 312.	Juliani Epit. Nov. Const. 36. c. 13.	„ 7. „ 135.
„ 313.	Juliani Epit. Nov. Const. 36. c. 12.	„ 7. „ 136.
„ 314.	Juliani Epit. Nov. Const. 114. c. 3.	„ 7. „ 137.
„ 315.	l. 9., 12. C. *de his quae vi* 2. 20.	„ 7. „ 139.
„ 316.	l. 1. C. *si adv. vend.* 2. 28.	„ 7. „ 140.
„ 317.	l. 1. C. *si adv. del.* 2. 35.	„ 7. „ 141.
„ 318.	Juliani Epit. Nov. Const. 71. c. 1.	P. 12. c. 1.
„ 319.	Juliani Epit. Nov. Const. 10. c. 1.	„ 12. „ 2.
„ 320.	Juliani Epit. Nov. Const. 115. c. 68., 69.	„ 12. „ 3., 4.
„ 321.	Juliani Epit. Nov. Const. 102. c. 1.	„ 12. „ 5.
„ 322.	Pragm. sanctio Justiniani c. 21.	
„ 323.	l. 7., 8., 11. C. *de feriis* 3. 12.	„ 11. „ 1.
„ 324.	l. 12. C. *de pactis.* 2. 3.	„ 11. „ 2.
„ 325.	l. 1., 3., 4., 5., 6., 10. C. *de feriis* 3. 12.	„ 11. „ 3.

Zweites Verzeichniss.

1. Institutiones.

				Lex Romana.
Lib.	1.	tit.	1. *de justitia et jure* (tot.)	c. 176.
„	1.	„	2. *de jure natur.* (tot.)	„ 177.
„	1.	„	3. *de jure pers.* (tot.)	„ 178.
„	1.	„	4. *de ingenuis* (tot.)	„ 179.
„	1.	„	8. *de his qui sui* (tot.)	„ 267.
„	1.	„	9. *de patria pot.* (tot.)	„ 268.
„	1.	„	10. *de nuptiis* (tot.)	„ 193.
„	1.	„	12. *quibus modis jus pot.* (tot.)	„ 271.
„	2.	„	1. *de divis. rerum* (tot.)	„ 215.
„	2.	„	2. *de rebus incorporal.* (tot.)	„ 113.
„	2.	„	6. *de usucapionibus* (tot.)	„ 114.
„	2.	„	14. *de hered. instit.* §. 5.—12.	„ 239.
„	3.	„	6. *de grad. cogn.* (tot.)	„ 228.
„	3.	„	15. *de verb. obl.* (tot.)	„ 213.
„	3.	„	19. *de inutil. stip.* (tot.)	„ 214.
„	4.	„	1. *de obl. quae ex del.* (tot.)	„ 206.
„	4.	„	2. *de vi bon. rapt.* (tot.)	„ 209.
„	4.	„	3. *de lege Aquil.* (tot.)	„ 205.
„	4.	„	4. *de injuriis* (tot.)	„ 203.
„	4.	„	8. *de noxal. act.* (tot.)	„ 201.
„	4.	„	9. *si quadrupes* (tot.)	„ 202.
„	4.	„	18. *de publ. jud.* (tot.)	„ 200.

2. Codex Justinianeus.

					Lex Romana.
Lib.	2.	tit.	3. *de pactis*	l. 6.	c. 275.
„	2.	„	3. „ „	l. 12.	„ 278. et 324.
„	2.	„	3. „ „	l. 17.	„ 291.
„	2.	„	3. „ „	l. 20.	„ 275.
„	2.	„	4. *de transactionibus*	l. 27.	„ 308.
„	2.	„	4. „ „	l. 38.	} „ 292.
„	2.	„	4. „ „	l. 39.	}
„	2.	„	4. „ „	l. 41.	„ 277.
„	2.	„	12. *ex quibus causis infamia*	l. 1.	} „ 293.
„	2.	„	12. „ „ „ „	l. 8.	}
„	2.	„	12. „ „ „ „	l. 10.	}
„	2.	„	12. „ „ „ „	l. 20.	„ 225.

Lib.	tit.		l.	Lex Romana.
Lib. 2.	tit. 12.	*ex quibus causis infamia*	l. 22.	c. 293.
„ 2.	„ 13.	*de procuratoribus*	l. 6.	„ 294.
„ 2.	„ 20.	*de his quae vi*	l. 4.	„ 295.
„ 2.	„ 20.	„ „ „ „	l. 7.	
„ 2.	„ 20.	„ „ „ „	l. 9.	„ 295. et 315.
„ 2.	„ 20.	„ „ „ „	l. 12.	„ 295. et 315.
„ 2.	„ 28.	*si adv. vend.*	l. 1.	„ 316.
„ 2.	„ 35.	*si adv. del.*	l. 1.	„ 317.
„ 3.	„ 12.	*de feriis*	l. 1.	
„ 3.	„ 12.	„ „	l. 3.	
„ 3.	„ 12.	„ „	l. 4.	„ 325.
„ 3.	„ 12.	„ „	l. 5.	
„ 3.	„ 12.	„ „	l. 6.	
„ 3.	„ 12.	„ „	l. 7.	„ 323.
„ 3.	„ 12.	„ „	l. 8.	
„ 3.	„ 12.	„ „	l. 10.	„ 325.
„ 3.	„ 12.	„ „	l. 11.	„ 323.
„ 3.	„ 15.	*ubi de crim.*	l. 1.	„ 297.
„ 3.	„ 16.	*ubi de poss.*	l. un.	„ 298.
„ 3.	„ 22.	*ubi de causa status*	l. 1.	„ 299.
„ 3.	„ 22.	„ „ „ „	l. 4.	
„ 3.	„ 28.	*de inoff. test.*	l. 17.	
„ 3.	„ 28.	„ „ „	l. 19.	
„ 3.	„ 28.	„ „ „	l. 21.	
„ 3.	„ 28.	„ „ „	l. 23.	„ 233.
„ 3.	„ 28.	„ „ „	l. 27.	
„ 3.	„ 28.	„ „ „	l. 28.	
„ 3.	„ 28.	„ „ „	l. 35. pr.	„ 236.
„ 3.	„ 29.	*de inoff. don.*	l. 2.	„ 235.
„ 3.	„ 29.	„ „ „	l. 3.	„ 234.
„ 3.	„ 32.	*de rei vind.*	l. 2.	„ 296.
„ 3.	„ 32.	„ „	l. 7.	„ 181.
„ 3.	„ 32.	„ „	l. 15.	„ 279.
„ 3.	„ 32.	„ „	l. 22.	„ 281.
„ 3.	„ 32.	„ „	l. 27.	„ 280.
„ 3.	„ 33.	*de usufr.*	l. 7.	„ 282.
„ 3.	„ 34.	*de servit.*	l. 1.	
„ 3.	„ 34.	„ „	l. 2.	
„ 3.	„ 34.	„ „	l. 4.	
„ 3.	„ 34.	„ „	l. 10.	„ 300.
„ 3.	„ 34.	„ „	l. 11.	
„ 3.	„ 34.	„ „	l. 12.	
„ 3.	„ 34.	„ „	l. 13.	

				Lex Romana.
Lib.	3.	tit. 35.	*de lege Aquil.* l. 1.	
„	3.	„ 35.	„ „ „ l. 2.	
„	3.	„ 35.	„ „ „ l. 3.	c. 283.
„	3.	„ 35.	„ „ „ l. 4.	
„	3.	„ 35.	„ „ „ l. 5.	
„	3.	„ 39.	*finium reg.* l. 5.	„ 284.
„	3.	„ 39.	„ „ l. 6.	
„	3.	„ 44.	*de religiosis* l. 12.	„ 285.
„	4.	„ 1.	*de reb. cred.* l. 2.	„ 286.
„	4.	„ 19.	*de prob.* l. 2.	„ 274.
„	4.	„ 20.	*de testibus* l. 5.	„ 226.
„	4.	„ 20.	„ „ l. 6.	„ 226. et 227. et 287.
„	4.	„ 20.	„ „ l. 8.	„ 287.
„	4.	„ 20.	„ „ l. 9.	„ 226.
„	4.	„ 20.	„ „ l. 11.	
„	4.	„ 20.	„ „ l. 12.	„ 287.
„	4.	„ 20.	„ „ l. 14.	
„	4.	„ 20.	„ „ l. 17.	
„	4.	„ 20.	„ „ l. 19.	„ 220. et 287.
„	4.	„ 22.	*plus valere* l. 1.	„ 302.
„	4.	„ 22.	„ „ l. 4.	
„	4.	„ 24.	*de pignerat. act.* l. 2.	
„	4.	„ 24.	„ „ „ l. 3.	„ 303.
„	4.	„ 24.	„ „ „ l. 12.	
„	4.	„ 32.	*de usuris* l. 27.	„ 304.
„	4.	„ 34.	*depositi* l. 1.	„ 305.
„	4.	„ 34.	„ l. 10.	
„	4.	„ 38.	*de contrah. emt.* l. 14.	„ 306.
„	4.	„ 42.	*de eunuchis* l. 1.	„ 288.
„	4.	„ 42.	„ „ l. 2.	
„	4.	„ 43.	*de patr. qui filios* l. 1.	„ 289.
„	4.	„ 43.	„ „ „ „ l. 2.	
„	4.	„ 44.	*di rescind. vend.* l. 2.	„ 307.
„	4.	„ 65.	*de locato* l. 3.	„ 273.
„	4.	„ 65.	„ „ l. 15.	„ 276.
„	4.	„ 65.	„ „ l. 34.	„ 290.
„	5.	„ 4.	*de nupt.* l. 26.	„ 182.
„	5.	„ 5.	*de incestis* l. 2.	„ 121.
„	5.	„ 5.	„ „ l. 8.	„ 197.
„	5.	„ 9.	*de secundis nupt.* l. 2.	„ 186.
„	6.	„ 1.	*de serv. fugit.* l. 1.	„ 207.
„	6.	„ 1.	„ „ „ l. 4.	„ 208.
„	6.	„ 2.	*de furtis* l. 2.	„ 212.

				Lex Romana.
Lib.	6.	tit. 22.	*qui test.* l. 4.	c. 243.
„	6.	„ 35.	*de his quibus ut indignis* l. 12.	„ 250.
„	6.	„ 43.	*communia de leg.* l. 3. pr.	„ 204.
„	7.	„ 6.	*de latina lib.* l. un. §. 3.	„ 249.
„	7.	„ 11.	*qui manumittere n. poss.* l. 4.	„ 241.
„	7.	„ 13.	*pro quibus causis serv.* l. 2. . . .	„ 253.
„	7.	„ 13.	„ „ „ „ l. 3. . . .	
„	7.	„ 33.	*de praescript.* l. 1.	„ 121.
„	7.	„ 33.	„ „ l. 2.	„ 122.
„	7.	„ 33.	„ „ l. 10.	„ 123.
„	7.	„ 33.	„ „ l. 12.	„ 112.
„	7.	„ 35.	*quibus n. objicitur l. t. p.* l. 1.	„ 115.
„	7.	„ 35.	„ „ „ „ l. 2. . . .	„ 116.
„	7.	„ 35.	„ „ „ „ l. 3. . . .	„ 117.
„	7.	„ 35.	„ „ „ „ l. 4. . . .	„ 118.
„	7.	„ 35.	„ „ „ „ l. 5. . . .	„ 119.
„	7.	„ 35.	„ „ „ „ l. 6. . . .	„ 120.
„	7.	„ 40.	*de annali exc.* l. 1.	„ 124.
„	7.	„ 40.	„ „ „ l. 2.	„ 125.
„	7.	„ 49.	*de poena jud.* l. 1.	„ 261.
„	7.	„ 49.	„ „ „ l. 2.	
„	8.	„ 4.	*unde vi* l. 7.	„ 210.
„	8.	„ 53.	*quae sit longa cons.* l. 1.	„ 245.
„	8.	„ 53.	„ „ „ „ l. 2.	
„	8.	„ 53.	„ „ „ „ l. 3.	
„	9.	„ 16.	*ad L. Cornel. de sic.* l. 3.	„ 211.

3. Juliani Epitome Novellarum.

			Lex Romana.				Lex Romana.
Const.	2.	c. 1.	c. 310.	Const.	5.	c. 1.	c. 5.
„	2.	„ 2.	„ 311.	„	5.	„ 2.	„ 74.
„	4.	„ 1.	„ 169.	„	6.	„ 1	„ 1.
„	4.	„ 2.	„ 150.	„	6.	„ 4.	„ 2.
„	4.	„ 3.	„ 165.	„	6.	„ 5.	„ 3.
„	4.	„ 4.	„ 151.	„	6.	„ 6.	„ 14.
„	4.	„ 5.	„ 162.	„	6.	„ 7.	„ 76.
„	4.	„ 6.	„ 158.	„	6.	„ 8.	„ 4.
„	4.	„ 7.	„ 163.	„	7.	„ 1.	„ 95.
„	4.	„ 8.	„ 164.	„	7.	„ 2.	„ 96.
„	4.	„ 9.	„ 174.	„	7.	„ 3.	„ 97.
„	4.	„ 10.	„ 166.	„	7.	„ 4.	„ 98

			Lex Romana.
Const.	7.	c. 5.	c. 99.
„	7.	„ 6.	„ 100.
„	7.	„ 7.	„ 101.
„	7.	„ 8.	„ 102.
„	7.	„ 9.	„ 103.
„	7.	„ 10.	„ 104.
„	7.	„ 11.	„ 173.
„	7.	„ 12.	„ 105.
„	8.	„ 1.	„ 106.
„	10.	„ 1.	„ 319.
„	11.	„ 1.	„ 126.
„	12.	„ 1.	„ 75.
„	14.	„ 1.	„ 127.
„	15.	„ 1.	„ 264.
„	31.	„ 1.	„ 192.
„	32.	„ 1.	„ 188.
„	32.	„ 2.	„ 189.
„	33.	„ 1.	„ 222.
„	34.	„ 1.	„ 237.
„	36.	„ 3.	„ 252.
„	36.	„ 4.	„ 248.
„	36.	„ 5.	„ 184.
„	36.	„ 6.	„ 251.
„	36.	„ 11.	„ 185.
„	36.	„ 12.	„ 313.
„	36.	„ 13.	„ 312.
„	36.	„ 15.	„ 238.
„	36.	„ 22.	„ 270.
„	36.	„ 24.	„ 191.
„	36.	„ 29.	„ 51.
„	37.	„ 2.	„ 187.
„	44.	„ 3.	„ 256.
„	45.	„ 1.	„ 128.
„	48.	„ 1.	„ 183.
„	48.	„ 2.	„ 129.
„	49.	„ 1.	„ 130.
„	50.	„ 1.	„ 77.
„	51.	„ 1.	„ 78.
„	51.	„ 2.	„ 10.
„	52.	„ 1.	„ 11.
„	54.	„ 1.	„ 246.
„	61.	„ 1.	„ 12.
„	61.	„ 2.	„ 30.
Const.	61.	c. 3.	c. 131.
„	66.	„ 5.	„ 242.
„	66.	„ 12.	„ 244.
„	69.	„ 1.	„ 66.
„	69.	„ 2.	„ 67.
„	69.	„ 3.	„ 68.
„	69.	„ 4.	„ 69.
„	69.	„ 6.	„ 70.
„	69.	„ 7.	„ 71.
„	69.	„ 8.	„ 72.
„	69.	„ 9.	„ 73.
„	70.	„ 1.	„ 175.
„	71.	„ 1.	„ 318.
„	73.	„ 1.	„ 170.
„	74.	„ 4.	„ 266.
„	75.	„ 3.	„ 25.
„	76.	„ 3.	„ 254.
„	76.	„ 9.	„ 257.
„	76.	„ 14.	„ 263.
„	76.	„ 15.	„ 265.
„	77.	„ 1.	„ 60.
„	77.	„ 2.	„ 61.
„	83.	„ 1.	„ 216.
„	83.	„ 4.	„ 217.
„	83.	„ 5.	„ 218.
„	83.	„ 6.	„ 219.
„	85.	„ 1.	„ 232.
„	91.	„ 1., 2.	„ 309.
„	102.	„ 1.	„ 321.
„	104.	„ 1.	„ 107.
„	107.	„ 3.	„ 132.
„	107.	„ 4.	„ 133.
„	107.	„ 5.	„ 134.
„	107.	„ 6.	„ 247.
„	108.	„ 2.	„ 269.
„	109.	„ 3. in	„ 229.
„	109.	„ 3. fin.	„ 230.
„	110.	„ 2.	„ 240.
„	110.	„ 7.	„ 108.
„	110.	„ 8.	„ 109.
„	110.	„ 10.	„ 143.
„	111.	„ 1.	„ 135.
„	111.	„ 2.	„ 136.

				Lex Romana.
Const.	111.	c.	3.	c. 168.
„	111.	„	4.	„ 137.
„	111.	„	5.	„ 138.
„	111.	„	6.	„ 139.
„	111.	„	7.	„ 140.
„	111.	„	8.	„ 141.
„	111.	„	9.	„ 142.
„	114.	„	3.	„ 314.
„	115.	„	2.	„ 16.
„	115.	„	3.	„ 21.
„	115.	„	4.	„ 15.
„	115.	„	5.	„ 17.
„	115.	„	6.	„ 22.
„	115.	„	7.	„ 43.
„	115.	„	8.	„ 44.
„	115.	„	9.	„ 40.
„	115.	„	10.	„ 41.
„	115.	„	11.	„ 31.
„	115.	„	12.	„ 35.
„	115.	„	13.	„ 42.
„	115.	„	14.	„ 55.
„	115.	„	15.	„ 37.
„	115.	„	16.	„ 36.
„	115.	„	17.	„ 39.
„	115.	„	18.	„ 6.
„	115.	„	19.	„ 7.
„	115.	„	20.	„ 9.
„	115.	„	22.	„ 8.
„	115.	„	23.	„ 167.
„	115.	„	24.	„ 45.
„	115.	„	25.	„ 18.
„	115.	„	26.	„ 19.
„	115.	„	27.	„ 20.
„	115.	„	28.	„ 23.
„	115.	„	29.	„ 24.
„	115.	„	30.	„ 13.
„	115.	„	31.	„ 79.
„	115.	„	32.	„ 56.
„	115.	„	33.	„ 57.
„	115.	„	34.	„ 58.
„	115.	„	35.	„ 59.
„	115.	„	36.	„ 38.
„	115.	„	37.	„ 62.
Const.	115.	c.	38.	c. 63.
„	115.	„	39.	„ 64.
„	115.	„	40.	„ 47.
„	115.	„	41.	„ 46.
„	115.	„	42.	„ 32.
„	115.	„	43.	„ 65.
„	115.	„	44.	„ 33.
„	115.	„	45.	„ 48.
„	115.	„	46.	„ 49.
„	115.	„	47.	„ 34.
„	115.	„	48.	„ 50.
„	115.	„	49.	„ 52.
„	115.	„	50.	„ 53.
„	115.	„	51.	„ 54.
„	115.	„	54.	„ 148.
„	115.	„	55.	„ 149.
„	115.	„	56.	„ 152.
„	115.	„	57.	„ 153.
„	115.	„	58.	„ 154.
„	115.	„	59.	„ 155.
„	115.	„	60.	„ 156.
„	115.	„	61.	„ 157.
„	115.	„	62.	„ 159.
„	115.	„	63.	„ 160.
„	115.	„	64.	„ 161.
„	115.	„	65.	„ 171.
„	115.	„	66.	„ 172.
„	115.	„	67.	„ 198.
„	115.	„	68.	„ 320.
„	115.	„	69.	„ 320.
„	119.	„	1.	„ 26.
„	119.	„	2.	„ 27.
„	119.	„	3.	„ 28.
„	119.	„	4.	„ 29.
„	119.	„	5.	„ 111.
„	119.	„	6.	„ 110.
„	119.	„	7.	„ 80.
„	119.	„	9.	„ 81.
„	119.	„	10.	„ 82.
„	119.	„	11.	„ 83.
„	119.	„	12.	„ 84.
„	119.	„	13.	„ 85.
„	119.	„	14.	„ 86.

	Lex Romana.		Lex Romana.
Const. 119. c. 15.	c. 87.	Const. 122. c. 3.	c. 259.
„ 119. „ 16.	„ 88.	„ 122. „ 4.	„ 260.
„ 119. „ 17.	„ 89.	„ 123. „ 4.	„ 92.
„ 119. „ 18.	„ 90.	„ 123. „ 5.	„ 93.
„ 119. „ 19.	„ 91.	„ 124. „ 15.	„ 144.
„ 122. „ 1.	„ 255.	„ 124. „ 16.	„ 145.
„ 122. „ 2.	„ 258.	„ 124. „ 17.	„ 146.

4. Nov. Justiniani 143.

(Lex Rom. c. 199.)

5. Const. Justiniani de adscriptitiis.

(Lex Rom. c. 180.)

6. Pragm. sanctio Justiniani c. 21.

(Lex Rom. c. 322.)

7. Scholia in Juliani Epit. Nov.

	Lex Romana.		Lex Romana.
Const. 17. c. 1.	c. 196.	Const. 32. c. 1.	c. 190.
„ 21. „ 9.	„ 94.	„ 32. „ 2.	„ 272.
„ 21. „ 10.	„ 261.	„ 33. „ 1. . .	c. 223., 224.
„ 22. „ 1.	„ 194.	„ 34. „ 3.	c. 231.
„ 22. „ 2.	„ 195.		

8. Cap. eccles. Lotharii I. a 825. c. 10.

(Lex Rom. c. 147.)

Diesen Verzeichnissen der benutzten Quellen sind nun noch einige nähern Bestimmungen hinzuzufügen.

Die Institutionen lagen dem Sammler in einem vollständigen Exemplare vor. Es sind nämlich Stücke aus allen vier Büchern aufgenommen, unter ihnen der erste Titel des ersten Buches und der letzte Paragraph des letzten Titels. Aus Versehen ist mit diesem Paragraphen sogar das Explicit abgeschrieben, welches sich in der

Institutionen-Handschrift fand[1]). Bei den einzelnen Stücken sind regelmässig sowohl Zahl des Buchs und Titels als auch die Rubrik des letztern angegeben[2]).

Vom Codex sind alle Bücher mit Ausnahme des ersten und der drei letzten benutzt. Dass aus Buch 10.—12. sich keine Stelle findet, ist nicht auffallend. Da diese Bücher fast nur Bestimmungen enthalten, die mit den römischen Staatseinrichtungen in enger Verbindung stehen, so ist im Mittelalter von ihnen so gut wie gar kein Gebrauch gemacht[3]). Merkwürdig aber ist, dass aus dem ersten Buch kein einziges Stück vorkommt, während gerade in ihm die meisten Titel von kirchlichem Interesse enthalten sind[4]). Dies ist

---

[1]) *Dni nri justiniani perpetui augusti institutionum sive elementorum compositorum per tribunianum virum excelsum magistrum et questorem sacri palatii jurisque doctissimum et theophylum virum magnificum magistrum juris peritum et antecessorem hujus alme urbis et dorotheum virum magnificum questorium juris peritum et antecessorem beritensium inclite civitatis.*

[2]) Z. B. *De rebus non corporalibus. Ex libro secundo institutionum titulo II.* (c. 113.). — *De usucapionibus et longis temporibus* (sic) *possessionibus. Ex eodem libro II. institutionum titulo VI.* (c. 114.). — *De justitię jure kapl. I. Ex libro primo constitutionum* (c. 176.). — *De jure naturali, gentium et civili. Ex eodem primo libro constitutionum* (c. 177.). — *De jure personarum. Item ex ipso libro constitutionum titulo III.* (c. 178.). — *De publicis judiciis. ex libro IIII. institutionum* (c. 200.).

[3]) Man sehe das Verzeichniss bei Savigny a. a. O.

[4]) In der Sammlung Anselms von Lucca sind die Codexstellen bis auf eine (l. 2. C. *ne rei dominicae* 7. 38.) sämmtlich aus dem ersten Buch. In dem Verzeichnisse bei Savigny a. a. O. kommen freilich noch l. 3., 4., 5., 6. C. *unde vi* 8. 4. vor. Diese fehlen aber in der alten Handschrift von S. Germain. Beim Durchgehen canonistischer Manuscripte während meines Aufenhaltes in Paris fand sich nämlich diese seit Baluze verloren geglaubte (Savigny Bd. 2. §. 103. Note *a.*) Handschrift wieder vor. Ihr gegenüber erscheinen viele Capitel späterer Handschriften als Zusätze. Auch die von Savigny Zeitschrift Bd. 2. S. 128. fg. (jetzt auch Osenbrüggen Corpus j. civ. P. III. p. 743. sq., Heimbach Authenticum p. 1136. sq.) nach S. Germ. lat. 939². herausgegebene eigenthümliche Übersetzung der Nov. 5. ist hier, wie in anderen Handschriften Anselms von Lucca, nicht vorhanden. Ein Stück dieser Version war schon vor Savigny von den Gebrüdern Pithou in den Observationes ad Codicem et Novellas. Paris. 1689. p. 693. aus einer „sehr alten“ Handschrift von Beauvais herausgegeben, und zwar mit einer ebenfalls eigenthümlichen Übersetzung des Eingangs der Nov. 123. aus der gleichen Handschrift. Dieselbe Version der Nov. 5. jedesmal unmittelbar auf den Eingang der Nov. 123., wie die Pithou ihn herausgegeben, folgend, findet sich noch in nachstehenden Handschriften der *Bibl. impériale:* Lat. 3846. (saec. X.), Lat. 3838. (saec. X.), S. Germ. lat. 365. (saec. IX.). In allen drei Handschriften findet sich dieses Stück als Anhang zur Dionysio-Hadriana. Aus den Angaben der Pithou erhellt, dass die von ihnen benutzte Handschrift auch diese Canonensammlung enthielt.

nicht anders zu erklären, als dass in dem Exemplar, dessen der Autor sich bediente, das erste Buch gefehlt hat. Die einzelnen Constitutionen haben regelmässig Inscription und Subscription; die Zahl des Buches, des Titels und der Lex wird angegeben; die Rubrik des Titels bildet hier die Capitelrubrik[1]).

Die zahlreichen Stellen aus Julians Novellenauszug werden abwechselnd mit: *Ex novella, Ex novella legum Romanorum, Ex Romanorum lege novella, Ex novella romanae legis, Ex libro novellarum legum, Ex novellarum libro legis romanae* bezeichnet. Die durchlaufende Capitelzahl wird fast ohne Ausnahme angegeben. Zu den beiden ersten Stellen kommt auch die Zahl des Buches und der Constitution vor[2]). Die Rubriken sind regelmässig wörtlich übertragen; wo aber der Verfasser in seinem Exemplar nur ein *Item* oder *Idem* fand, ist nicht selten eine neue Rubrik gebildet, die dann mit dem *Item* oder *Idem* durch ein *Hoc est* verknüpft ist[3]).

Die (lateinische) Nov. 143. hat die von der Vulgata abweichende Rubrik: „*De raptu virginum, viduarum et matrimonialium*", mit dem Zusatz: „*In alia constitutione*" [4]). In der Inscription heisst es: *Leoni* statt des *Ariobindo* der Vulgata [5]). Am Schluss steht:

---

[1]) Die l. 3. C. *ad l. Corn. de sic.* 9. 16. kommt hier mit demselben Zusatz vor, wie er aus der Anselmo dedicata bei Savigny Bd. 2. S. 292. Note *f* mitgetheilt ist, und wie das Edictum Theodorici ihn art. 15., 16. enthält. Inscription und Subscription, die in dem Edict fehlen, sind hier gleichlautend mit der Anselmo dedicata. Ausser der Inscription: *titl. XXXVIII. ex libro VII. codi.* ist aber hier noch die Rubrik des Titels vorhanden: *Ne rei dominicę vel temporum* (sic) *vindicatio temporis exceptione summoveatur,* so dass hiernach eben so wenig an eine Verwechslung der Zahlen in der Inscription als an eine willkürliche Erfindung der letzteren gedacht werden kann.

[2]) *De epōrum ordinatione kaplo XXV. Ex primo legum novellarum libro constitutione VI. — De clericis kapl. XXVII. ex eodem primo legū novellarū libro. Constitutione VI.* Zu den folgenden sechs Stellen ist nur noch die Zahl des Buchs und Capitels angegeben, von da an nur noch die Capitelzahl. Über die Eintheilung in zwei Partes vergleiche man Biener Geschichte der Novellen Justinian's S. 237. fg.

[3]) Z. B. Lex Romana c. 153. (Jul. Const. 115. c. 57.): *Item. Hoc est, ut monachorum et monacharum separata sit habitatio.* — Lex Romana c. 154. (Jul. Const. 115. c. 58.): *Item. Hoc est de dotali et antenuptiali donatione, si in monasteria intrant.*

[4]) In der Ranconnet'schen Handschrift von Julian (jetzt *Bibl. impér.* Lat. 4568.), in der mit anderen Stücken diese Novelle als Anhang vorkommt, ist sie überschrieben: *Incp alia constitutio de raptu virginum viduarum et matrimonialium.* Man sehe Haubold Beitrag zur Literargeschichte des Novellenauszugs von Julian, Zeitschrift für gesch. Rechtsw. Bd. 4. S. 139.

[5]) Ebenso die Ranconnet'sche Handschrift und die Anselmo dedicata. Man sehe Biener a. a. O. S. 26. Note 59, S. 532.

„Vale leo parens kame atque amantissime." Die Subscription ist bis auf *XXXVII.* statt *XXXVI.* gleichlautend mit der von Cujacius in seiner Expositio dieser Novelle [1]; ungewiss aus welcher Handschrift [2]), und von Heimbach aus einer Berliner Handschrift des Julian mitgetheilten [3]).

Die Scholien zu Julian sind dieselben, die Miräus nach der Ranconnet'schen Handschrift [4]) in seiner Ausgabe von Julian [5]) hat abdrucken lassen [6]). Sowohl diese als die Constitutio Justiniani de adscriptitiis [7]) und das c. 21. der Pragmatica sanctio [8]) werden mit *Ex fine novellae* eingeführt [9]). Der Verfasser hat demnach, wie nicht zu bezweifeln, sich einer Handschrift von Julian bedient, in der als Anhang diese Stücke vorkamen. In

---

1) Opera Venet. T. II. 1758. col. 1017.

2) Biener vermuthet, aus der Pithou'schen Handschrift des Julian. Man sehe a. a. O. S. 527., verglichen mit S. 410. Näheres über diese Handschrift, deren heutige Existenz ungewiss ist, bei Haubold a. a. O. S. 152., und Biener S. 408., 605.

3) Authenticum p. 1065. — Die Ranconnet'sche Handschrift und die Anselmo dedicata ganz mit der Lex Romana übereinstimmend. Man sehe Biener S. 526.; Savigny Bd. 2. §. 101. Note *h*.

4) Man sehe über diese Handschrift überhaupt Haubold a. a. O. S. 137 fg., Biener S. 240., 385., 604.

5) Mir liegt der Brügger Nachdruck von 1570 vor. Die Originalausgabe ist Lugduni 1561. (Haubold S. 164. fg.)

6) Über diese Scholien sehe man Biener S. 234., 242. Sie sind nur aus der Ranconnet'schen Handschrift bekannt. Ausser den in der vorigen Note angeführten Ausgaben Julian's enthalten noch die Nummern 8., 14., 20. in dem Verzeichnisse bei Haubold einen Abdruck.

7) Zuerst von Miräus in seiner Ausgabe des Julian nach der Ranconnet'schen Handschrift herausgegeben. Steht jetzt in den Ausgaben des Corpus juris mit anderen Stücken hinter den Novellen. Man sehe auch Savigny Bd. 2. §. 99. Note *d* und §. 101. Note *i*, Biener S. 482.

8) Ebenfalls von Miräus a. a. O. nach der Ranconnet'schen Handschrift, dann öfter, herausgegeben. Ist nur aus dieser Handschrift bekannt. Steht jetzt in den Ausgaben des Corpus juris. Man vergleiche auch Biener S. 604.

9) Beispiele: Lex Romana c. 94. (Schol. in Jul. Const. 21. c. 9.): *Idem. Qualiter pręses cum metropolitano agat Kapl. XX. ex fine novellę.* — Lex Romana c. 180. (Constitutio Justiniani de adscriptitiis): *De scriptitio et colono ex fine novellę.* — Lex Romana c. 231. (Schol. in Jul. Const. 34. c. 3.): *Si filii ex uxore nuda progeniti sunt. Kapl. XLII. ex fine prędictę novellę.* — Lex Romana c. 322. (Pragmatica sanctio Justiniani c. 21.): *Ut pretium satisfaciat, de quo tulit quis. Kapl. XXI. ex fine novelle.* — Die Capitelzahlen bei den Scholien beziehen sich auf die Eintheilung derselben in 42 Nummern (wie sie in der Ranconnet'schen Handschrift vorkommt).

der Ranconne t'schen Handschrift finden sie sich nebst der Nov. 143. sämmtlich. Bei der Abfassung der Lex Romana muss daher ein ähnliches Exemplar benutzt sein [1]).

Die Scholien hielt der Verfasser für zur Novelle selbst gehörig; denn zu Schol. in Julian. Const. 22. c. 2. heisst es: „*Item ibi in ipsa novella*", während die Inscription der vorausgehenden Scholie zu Const. 22. c. 1. lautet: „*kapl. XXV. ex fine novellę*". Ich glaube daher auch, dass durch das *cum Sententiis suis* in dem Titel der Sammlung nicht die Scholien, wie man sonst wohl annehmen könnte, sondern die Rubriken bezeichnet werden sollen.

Rubrik und Inscription des Gesetzes Lothar's I. lauten: „*De rectoribus ecclesiarum. Ex caplo domini Lotharii imp., quod in anno sui imperii constitutum est primo kapl. X.*" [2]). Es ist das einzige Stück der Sammlung, welches nicht den römischen Rechtsquellen entweder wirklich angehört, oder doch, wie die Scholien zu Julian, dafür angesehen wurde. In der Anselmo dedicata steht es nicht. Dagegen finden sich in ihr zwei andere Capitularien Lothar's [3]), die in der Lex Romana nicht vorkommen.

Die einzelnen Stellen sind nach dem Sinn geordnet, wie denn der Verfasser ja selbst die Sammlung eine *canonice compta* nennt, und versichert, dass nicht *numerorum, sed sententiarum ac rerum attenditur ordo*. Ein eigentliches System darf man allerdings nicht erwarten. In der Aufeinanderfolge der Materien ist wohl das Streben nach planmässiger Ordnung zu erkennen, ohne dass indess ein bestimmter Plan wirklich durchgeführt wäre. Die Ordnung besteht im wesentlichen darin, dass die durch den Inhalt verwandten Stellen mit einander verbunden sind. Dabei kommt es denn freilich vor, dass eine Reihe zusammengehöriger Stellen plötzlich durch eines oder mehrere Stücke ganz heterogenen Inhalts unterbrochen

---

[1]) Nicht ein vollständig gleiches, da in der oft erwähnten Handschrift der Novellenauszug Julian's nicht in Bücher eingetheilt ist. Haubold a. a. O. S. 139., Biener S. 237. Note 39. In den Inscriptionen der Lex Romana wird aber einigemal das Buch genannt. Man sehe oben S. 92. Note 2.

[2]) Ist c. 10. der capitula ecclesiastica unter Hlotharii constitutiones Olonnenses a. 825. (Pertz Leg. I. p. 249.)

[3]) Man sehe Savigny Bd. 2. §. 100. Note *g*, Richter Beiträge zur Kenntniss der Quellen des canonischen Rechts. Leipzig 1834. S. 50.

wird. Gegen das Ende steht eine grössere Zahl von Stellen aus dem Codex ohne jeden innern Zusammenhang.

Die Aufeinanderfolge der Materien ist der Hauptsache nach diese.

Erfordernisse der Aufnahme in den Clerus; besondere Erfordernisse der Zulassung zu den einzelnen Ordines (c. 1.—25.). Autorität der vier ersten allgemeinen Concilien, die höchsten hierarchischen Stufen (c. 26.—29.). Pflichten und Privilegien der Bischöfe und übrigen kirchlichen Personen (c. 30.—57.). Gerichtsstand der verschiedenen kirchlichen Personen; Gerichtsbarkeit der Bischöfe (c. 58.—79.). Erbauung von Kirchen; letztwillige Dispositionen zu Gunsten von Kirchen und milden Stiftungen; besondere Bestimmungen über deren Eigenthum (c. 80.—105.). Verjährung der den Kirchen zustehenden Klagen, Usucapion, Praescriptio longi temporis, Veräusserung, Belastung, Verpachtung unbeweglicher Sachen der Kirchen und kirchlichen Orte (c. 106.—142.). Bestimmungen über Klöster und Mönche (c. 143.—175.). Die vier Titel der Institutionen: *De justitia et jure, De jure naturali, De jure personarum, De ingenuis* (c. 176.—179.). Einzelne Bestimmungen über den Erwerb der Freiheit (c. 180.—183.). Bestimmungen über vorzeitige Schliessung einer zweiten Ehe, Ehehindernisse (c. 184.—197.). Öffentliche Verbrechen, Privatdelicte (c. 198.—212.). Stipulation, *De rerum divisione* (c. 213.—215.). Fähigkeit zum gerichtlichen Zeugniss und andere damit zusammenhängende Bestimmungen (c. 216.—227.). Intestaterbfolge, Inofficiosität, Notherbenrecht, testamentarische Erbfolge (c. 228.—244.). Der Codextitel *Quae sit longa consuetudo* (c. 245.). Pflichten der Gläubiger gegen die Schuldner, der Herren gegen die Sclaven, der Sclaven gegen die Herren (c. 246.—253.). Richterliches Amt (c. 254.—265.). Dominica potestas, väterliche Gewalt (c. 266.—272.). Verträge (c. 273.—278.). Eigenthumsübertragung, Pflicht zur Restitution der Früchte, Pflichten des Usufructuars (c. 279.—282.). Jetzt folgt eine Reihe von Stellen des Codex ohne innern Zusammenhang (c. 283.—308.). Bestimmungen über die zweite Ehe (c. 309.—314.). Noch einmal Delicte, insbesondere kirchliche Vergehen (c. 315.—325.).

II. Die Handschrift.

Die Lex Romana ist nicht das einzige Stück, welches sich in der Handschrift findet. Es ist um so nothwendiger, dass eine Beschreibung ihres gesammten Inhaltes gegeben werde, als, wie sich später zeigen wird, die Verbindung zwischen der Lex Romana und den übrigen Bestandtheilen keine blos äussere und zufällige ist.

Der durchweg von derselben Hand geschriebene Cod. Harl. 386., membr., Fol. minor., gehört dem zehnten oder eilften Jahrhundert an [1]). Aus einer Bemerkung, die auf die innere Seite des vorderen Einbanddeckels geschrieben ist, ergibt sich, dass die Handschrift ursprünglich Eigenthum von S. Germain war, von hier in die Harley'sche Bibliothek und mit dieser wieder nach S. Germain gelangte. Jetzt befindet sie sich in der *Bibliothèque impériale.*

Das Manuscript enthält auf 116 neu gezählten Blättern:

1. Die Dionysio-Hadriana, von deren Capitelverzeichniss der Anfang fehlt. Nach den Worten, die in den meisten Handschriften der Hadriana den apostolischen Canonen vorausgehen: *Incipiunt ecclesiasticae regulae sanctorum apostolorum — — — ex ipsis canonibus adsumpta esse videntur* [2]), folgt in zwölf Hexametern das Verzeichniss der zwölf Stücke des ersten Theils der Hadriana. In der Sammlung selbst ist nach dem *Concilium Africanum* das im Capitelverzeichniss fehlende *Consilium Ephesinum* eingeschoben in der Gestalt, in der es in der spanischen Sammlung und nach ihr bei Pseudoisidor vorkommt [3]). Unmittelbar an das letzte Stück der Hadriana, die *Decreta Gregorii Junioris*, schliesst sich auf f. 78.:

2. *Incipiunt Decreta Zachariae Papae. Indic. XII. imperante arguasto ejusque filio niceforo Zacharias ī beatissimus papa in concilio ait: Non est silendum frs̄, quod in germanię partibus — — —*

---

[1]) Im Katalog ist die Handschrift in's eilfte Jahrhundert gesetzt.

[2]) Es ist die Überschrift, die Dionysius den apostolischen Canonen gegeben, verbunden mit der Stelle aus seiner Vorrede, die diese Canonen betrifft.

[3]) Es sind die zwei Briefe des h. Cyrillus an den Nestorius, die den Acten des Concils einverleibt wurden. Dasselbe Einschiebsel hat Wendelstein, der erste Herausgeber der Hadriana, in einer seiner Handschriften gefunden; auch in einer Pariser Handschrift des reinen Dionysius kommt es vor; hier zwischen den Concilien von Constantinopel und Chalcedon, wie in der Hispana.—Man vergleiche auch Richter Beiträge S. 46. fg.

immonitionis prȩcepta direximus. Man sehe Mansi XII. col. 365. i. f. — col. 366. in., wo sich als Theil des c. 15. des römischen Concils vom Jahre 743 diese Stelle fast wörtlich findet. Nun folgen die vierzehn Canonen dieses Concils in abgekürzter Gestalt. Durch die angegebene Art und Weise, in der sie eingeleitet sind, erscheinen sie hier als eben die Vorschriften, die Papst Zacharias vor Abhaltung des Concils nach Germanien geschickt hat. Dieses Stück endigt f. 78'.: *Explicantur ī beati Constituta Papae Zachariae feliciter. Deo gratias. Amen.*

3. *Incipit Decretale Eugenii Papae, quod factum est anno XIII. imperii Ludoguici imp̄toris, filii quondam magni Karoli patrisque lotharii.* Das römische Concil unter Eugen II. vom Jahre 826 [1]) in einem Auszuge, der mit dem von Pertz nach einer Wolfenbüttler Handschrift mitgetheilten [2]) nicht identisch ist. Endigt f. 79.: *Finiuntur Decretalia Eugenii Papae.* Daran schliesst sich

4. die Lex Romana, die f. 123. endigt. Auf diese folgt

5. *Incipit Decretale de recipiendis libris, quod scriptum est a Gelasio p̄p̄ cum LXX eruditissimis viris ep̄is in sede apostolica in urbe Roma. Item dictum est. Post has omnes propheticas — — insolubili vinculo in eternum confitemur ēē dānata.* Es ist das Decretum Gelasii in der kürzesten Gestalt, in der die Aufzählung der biblischen Schriften, des ersten Concils von Constantinopel, die allgemeine Erwähnung späterer Synoden als der von Chalcedon, und die Aufführung der apostolischen Canonen unter den apokryphen Büchern fehlt [3]). In dieser Gestalt ist es bei Mansi VIII. col. 153.—172. nach dem Cod. Luc. 88. [4]) und einer Vaticanischen Handschrift, aus der es von Fontanini bereits früher

---

[1]) Mansi XIV. col. 999. sq. Vollständiger Pertz Leg. II. Append. p. 11. sqq.

[2]) L. c. p. 11.

[3]) Man vergleiche über das Decret des Gelasius hauptsächlich Ballerin. de antiq. collection. et collector. canonum P. II., c. XI. §. 5. und Hefele Conciliengeschichte Bd. 2. S. 579. fg.

[4]) Der Prolog, den das Decret in dieser Handschrift hat, findet sich in keiner andern bisher bekannten. Der Cod. lat. Paris. 3836. (ol. Colb. 784., postea reg. 3887 [3]. [3].) saec. VIII. enthält dieselbe Canonensammlung wie die Luccai'sche Handschrift. Die Ballerini (P. II. c. VI. n. 6.) nahmen daher an, dass derselbe Prolog sich auch hier finde. Das ist aber, wie ich mich bei Benützung dieser Handschrift selbst überzeugt habe, nicht der Fall.

edirt war, abgedruckt. Da aber das Stück in der Pariser Handschrift, wie in derjenigen Recension, in der das Verzeichniss der heiligen Schriften vorausgeht, mit den Worten *Post has omnes* beginnt — in der Luccaischen und Vaticanischen Handschrift heisst es ohne *has omnes: Post propheticas* rel. —, so scheint in dem zu Grunde liegenden Exemplar des Decretum Gelasii dieses Verzeichniss ebenfalls gewesen zu sein. Schluss f. 124'.

'6. Das erste Concil von Arles vom Jahre 314. *Incipit concilium Arelatense tempore Marini epi actum a centum viginti IIIbus epis, qui et papę silvestro scripserunt.* Derselbe Eingang mit der gleichen Bestimmung der Zahl der Bischöfe findet sich nach den Ballerini in einer Handschrift von Novara[1]). Das Schreiben, welches jetzt folgt: *Domino sanctissimo papę silvestro* — — — *placuit abstinere eos*, ist das zweite Synodalschreiben von Arles[2]) in einer abgekürzten Gestalt, in der es mir anderswo nicht vorgekommen ist. Auf dieses folgen die Canonen des Concils[3]), und zwar in neunundzwanzig Nummern. Der siebente Canon der Vulgatausgabe bildet hier zwei Capitel und nach dem zweiundzwanzigsten Canon der letztern folgen noch dieselben sechs Canonen, die Mansi nach dem Cod. Luc. 124. hat abdrucken lassen[4]). Das Verzeichniss der Theilnehmer am Concil enthält nur siebenzehn Namen. Es endigt f. 125.: *ex provincia viennensium civitatis arelatensium epš suprascriptus.*

7. *Constitutiones sanctae synodi habitę in territorio arausico VI. Iduum Novemb. Cyro (consule) in ecclesia Justinianensi.* Das erste Concil von Orange vom Jahre 441[5]).

8. *Incipit synodus habita in civitate agatensi.* Das Concil von Agde vom Jahre 506[6]) in neunundvierzig Capiteln. Es fehlen, wie in vielen alten Handschriften, c. 48.—70. der Vulgatausgabe[7]). Der zweite Satz des c. 71. der Vulgata: *Et quia in nomine Domini*

---

[1]) Ballerin l. c. P. III. c. IV. §. 2.

[2]) Mansi II. col. 469. sqq.

[3]) Mansi II. col. 471. sqq. — Bruns II. p 107. sqq.

[4]) L. c. col. 474. — Bruns p. 110.—Man vergleiche auch Hefele Conciliengeschichte B. 1. Sd. 185.

[5]) Mansi VI. col. 434. sqq. — Bruns II. p. 122. sqq.

[6]) Mansi VIII. col. 319. sqq. — Bruns II. p. 145. sqq.

[7]) Sirmond. Concilia Galliae T. I. p. 170., Ballerin. S. Leonis M. Opera T. III. p. 631., u. a. haben gezeigt, dass c. 48.—70. dieses Concils ein späterer Zusatz sind. Man vergleiche auch Hefele Conciliengeschichte Bd. 2. S. 632. Note 3.

— *possimus* ist hier c. 48.; der erste Satz: *Synodum* — *congregari* ist c. 49 [1]). Schluss f. 127.

9. *Incipit toletanum concilium a beato ysydoro spalensis urbis epō collectum imperante glorioso atque christianissimo sesenando principe.* Das vierte Concil von Toledo vom Jahre 633 [2]). Endigt f. 131'.

10. Jetzt folgen Briefe Gregor's des Grossen, theils vollständig, theils stückweise. Die einzelnen Briefe oder Stücke haben regelmässig Rubriken und Inscriptionen, niemals Subscriptionen. Zahl des Buches und Briefes werden nicht bezeichnet. Eine Überschrift am Eingang dieses Abschnittes fehlt; unmittelbar auf die Worte *Explicatur Tholetanum concilium* folgt die Rubrik des ersten Briefes. Ich werde nach der Benedictinerausgabe [3]) die Aufeinanderfolge der einzelnen Briefe bemerken.

Lib. X. ep. 62., Lib. XII. ep. 12., Lib. VII. ep. 19. inde a v. *Hortamur ergo* usque ad fin., Lib. XIII. ep. 16., Lib. IX. ep. 10. inde a v. *Si igitur ad fraternitatem* usque ad fin., Lib. XI. ep. 64. Interrog. 8., 9. cum resp., Lib. IX. ep. 8. inde a v. *Additur etiam* usque ad fin., Lib. XI. ep. 64. Interrog. 1. cum resp., Lib. VIII. ep. 7., Lib. XII. ep. 38. usque ad v. *quod verum est,* Lib. XI. ep. 37. usque ad v. *confundatur,* Lib. XIII. ep. 45. inde a v. *Quia ergo Stephanus* usque ad v. *temperandus,* Lib. X. ep. 29. usque ad v. *sententias,* Lib. XIII. ep. 11., Lib. II. ep. 33., Lib. IX. ep. 60., Lib. XIII. ep. 45. capitulare 2., Lib. IX. ep. 1., Lib. XII. ep. 71. usque ad v. *correctio,* Lib. XIII. ep. 44. inde a v. *Si quid igitur* usque ad fin., Lib. IX. ep. 65. in., Append. V. c. 2., Lib. XI. ep. 54., Lib. VIII. ep. 10. usque ad v. *excipiat,* Lib. XI. ep. 64. Interrog. 4. cum resp., Lib. XI. ep. 47., Lib. XIII. ep. 5. inde a v. *Sic tamen* usque ad v. *consecrari,* Lib. VIII. ep. 24. inde a. v. *Presbyterum vero* usque ad v. *confessus,* Lib. XIII. ep. 6. inde a v. *Similiter vero* usque ad v. *permittatis,* Lib. II. ep. 41. inde a v. *Abbatem vero* usque ad v. *occasio praebeatur,* Lib. X. ep. 24., Append. XIII. Fragm. ult., Lib. II. ep. 16., Lib. XII. ep. 24. usque ad v. *perveniat,* Lib. XI. ep. 50., Lib. XI. ep. 64. Interrog. 5. cum resp., Lib. XI.

---

[1]) Dasselbe findet sich in Cod. lat. Paris. 3846. und nach Mansi in Cod. Luc. 124.

[2]) Mansi X. col. 612. sqq. — Bruns l. c. p. 220. sqq.

[3]) Die Briefe stehen in T. II. Ich benutze die Ausgabe Venet. 1744. fol.

ep. 64. Interrog. 6. cum resp., Lib. IX. ep. 65. inde a v. *Contra idolorum* usque ad v. *sanitatem*, Lib. VIII. ep. 18. usque ad v. *excusationem aliquam non possitis*, Lib. XI. ep. 64. Interrog. 10. cum resp., Lib. XI. ep. 64. Interrog. 11. cum resp., Lib. XIII. ep. 12. inde a v. *Agendum* usque ad finem., Lib. XIII. ep. 1. inde a v. *Aliud quoque* usque ad v. *expietur*, Lib. IX. ep. 13., Lib. X. ep. 38. inde a v. *Si quis eorum* usque ad v. *prodesse refugia.*, Append. V. c. 1.

11. Drei Stücke mit der Blattüberschrift *Ex libro Prosperi. a) Huc accedit, quod et ipsa peccata — — ad gaudia sempiterna perveniant. b) Nec illi, qui sua possidentes — — peccatis alienis sua multiplicare. c) Itaque sacerdos cui dispensationis — — augeamus.* Endigen f. 139.

12. *Incipit liber pastoralis beati Gregorii Papę ad Johannem epm̄ transmissus.* Der Liber pastoralis Gregor's des Grossen [1]). Endigt f. 164.

13. *Gregorius natione Romanus ex patre Gordiano — — cessavit episcopatus menses V dies XVIIII.* Endigt f. 164'.

14. *Incipit sermo venerabilis viri Ambrosii Mediol. aep̄. qui pastoralis dicitur. Si quis frs oraculum — — dare promisisti.* Endigt f. 165'.

15. *Incipit de vita beati Gregorii excerptum. Gregorius urbe romulea — qui pastoralis appellatur composuit. Explicit de beati Gregorii vita.* f. 166.

Dies ist die Reihenfolge der in der Handschrift vorkommenden Stücke. Durch das ganze Manuscript bis dahin, wo die Stellen aus Gregor's des Grossen Briefen beginnen, finden sich, von gleicher Hand wie der Text geschrieben, Glossen am Rande und zwischen den Zeilen. Zum bei weiten grössten Theil bestehen sie in Parallelstellen, hie und da kommen indess auch erörternde Glossen vor. Zu der Lex Romana sind die letzteren häufiger als die Parallelstellen. Zum Concil von Arles finden sich noch ziemlich viele Citate, zu den folgenden Stücken sehr wenige; mit den Briefen Gregor's hören sie, wie gesagt, gänzlich auf.

Diese Glossen haben um ihres hohen Alters willen ein literarhistorisches Interesse. Die zur Lex Romana sich findenden Glossen sollen desshalb hier mitgetheilt werden.

---

[1]) Steht ebenfalls in T. II. der Benedictinerausgabe.

1. Julian. Const. 6. c. 1. inter lin.: *valentiani I.* [1]) — *eugenii papae I.* [2])
2. Julian. Const. 6. c. 4. in marg.: *gelasii XVI.* [3]) — *eugenii papae XXX. IIII.* [4]) — *coelestini XX.* [5])
3. Julian. Const. 115. c. 4. in marg.: *aplorum XXX.* — *calcedonensis.* [6]) — *gelasii XXIIII.* [7])
4. l. 12. C. *de praescriptione longi temporis* 7. 33. in marg.: *Domicilium in p̄sentia litigantium considerari oportere, et quia locus provincia dici potest.*
5. tit. J. *de jure naturali* 1. 2. in marg.: *ISID. GLO. Emptio et venditio est rerum commutatio atque contractū ex convenientia veniens. Emptio autem dicta quod a me tibi sit. Venditio quasi venundatio id est a nundinis* [8]). *Conductio est res in usum accepta cum constituta mercede* [9]). *Depositum est pignus commendatum ad tempus quasi diu positum. Deponere*

---

[1]) Die *Statuta ecclesiae antiqua* werden in den Glossen der Handschrift als Canonen eines Concilium *Valentianum* bezeichnet, wie in der Anselmo dedicata (hier *Valentinum* oder *apud Valentias*). Die Zählung der Capitel ist nach der Ballerinischen Ordnung. Das obige Citat bezieht sich auf die Vorrede: *Episcopus cum ordinandus est* rel. In der Ordnung der Hispana ist die Vorrede = c. 1. (Conc. Carth. IV.). Es könnte daher nach diesem einen Citat den Anschein haben, als läge nicht die Ordnung der Ballerini, sondern der Hispana zu Grunde. Durch die übrigen Fälle wird aber das Gegentheil gewiss. Als Beispiele mögen die zu den Canonen der Apostel und zum Concil von Nicäa vorkommenden Citate dienen. c. 2. Apost.: *Valentiani XCI., XCII., XCIII.* — c. 11. Apost.: *Valentiani LXXXII.* — c. 12. Nicaen. i. f.: *Valentiani XVIIII.* — c. 13. Nicaen.: *Valentiani XXI.* — c. 18. Nicaen.: *Valentiani LVIII.* Ausser diesen habe ich noch vierundzwanzig Fälle gezählt.

[2]) Man sehe oben Seite 97. Nr. 3. der in der Handschrift enthaltenen Stücke. Das c. 1. lautet nach der hier vorkommenden Form: „*Ēps bono opere approbatus ordinetur.*"

[3]) c. 1. Dist. XXXVI. ist bei Dionysius c. 16. der Decreta Gelasii.

[4]) c. 34. der Decreta Eugenii lautet in der Handschrift: „*In episcopiis et plebibus vel aliis locis oportunis magistri et doctores constituantur, qui studia litterarum liberaliumque artium habeant, quia in his maxime divina manifestantur atque declarantur mandata.*" Zu diesem Capitel werden wieder citirt: *gelasii XVI.* und *novellae XXVII.* (d. i. Julian. Const. 6. c. 4).

[5]) c. 4. Dist. XXXVIII. ist bei Dionysius c. 20. der Decreta Coelestini.

[6]) Gemeint ist c. 2. Chalced.

[7]) c. 6. C. I. q. 1. ist die zweite Hälfte von c. 2. der Decreta Gelasii in der Sammlung des Dionysius.

[8]) S. Isidor. Etymol. l. 5. c. 24. n. 23., 24.

[9]) Ibid. c. 25. n. 13.

autem quis videtur, cum aliquid metu furti incendii naufragii apud alium custodię causa deponit [1]).

6. l. 26. C. *de nuptiis* 5. 4. in marg.: *Hic dr̄ ut nullus possit filiam de baptismate aut illam quam in loco filię habuit uxorem ducere.*
7. §. 1. J. *de nuptiis* 1. 10. in marg.: *Hic dr̄ usque ad quotam generationem superiorem vel inferiorem aut ex latere debent conjungi, aut quę sint incestę nuptię. Dicit etiam, quia filiam adoptivam aut neptem non poterit uxorem accipere.*
8. §. 7. J. *eod.* in marg.: *Hic scitoquia gregorius interrogante augustino istum respuit* [2]).
9. §. 11. J. *eod.* in marg.: *Hic dr̄ quia in libris digestorum dicuntur psonę, quę nuptias n̄ possunt contrahere.*
10. §. 12. J. *eod.* in marg.: *Hic loquit̄ in cujus potestate debent ēē spurii, vel quas poenas debent pati, qui prohibitas nuptias contrahunt.*

III. Die Lex Romana eine Quelle der Anselmo dedicata.

Dass die Lex Romana und die Sammlung mit der Widmung an den Erzbischof Anselm in enger Beziehung zu einander stehen, lehrt der erste Blick auf das oben gegebene synoptische Verzeichniss. Durch blossen Zufall kann es nicht geschehen, dass in zwei systematischen Rechtssammlungen lange Reihen von Quellenstücken in gleicher Aufeinanderfolge vorkommen.

Beide könnten unabhängig von einander aus einer dritten Sammlung das römische Recht geschöpft haben. Von der Existenz einer solchen dritten Sammlung findet sich aber keine Spur. Zu dieser Hypothese unsere Zuflucht zu nehmen, würden wir erst dann berechtigt sein, wenn in dem Verhältniss beider Sammlungen irgend ein Punct anders nicht zu erklären wäre. Dies ist nicht der Fall. Umgekehrt erklärt sich das Verhältniss beider Sammlungen mit den bekannten Factoren befriedigender, als mit der Hinzuziehung eines dritten, unbekannten. Ich lasse daher die erwähnte Möglichkeit ganz ausser Ansatz. Es bleiben nur noch die zwei Fälle denkbar, dass

---

[1]) Ibid. n. 19.

[2]) Gemeint ist aus der Antwort Gregor's auf die sechste Frage des Augustinus (Lib. XI. ep. 64.) die Stelle: *Cum noverca autem misceri* rel.

entweder die Lex Romana eine Quelle der Anselmo dedicata oder umgekehrt diese eine Quelle jener gewesen ist.

Die Lex Romana enthält nahe an hundert Stellen des römischen Rechts mehr als die Canonensammlung, während diese keine Stelle enthält, die nicht auch in der erstern sich fände [1]). Das allein würde freilich nicht genügen, die Priorität der Lex Romana zu beweisen. Sie könnte eine vermehrte Auflage der Anselmo dedicata sein. Von Wichtigkeit aber ist folgender Umstand: Die in der Lex Romana mehr enthaltenen Stücke sind den Institutionen, dem Codex und einer Handschrift von Julian's Novellenauszug entlehnt, die als Anhang die Scholien zu diesem Auszug (und die Pragmatica sanctio Justinians) enthielt. Nehmen wir nun an, die Lex Romana habe aus der Anselmo dedicata geschöpft. Um das zu können, müssen wir voraussetzen, dass ihr Verfasser neben der Canonensammlung zugleich ganz derselben Urquellen, ja von Julian, wenn nicht derselben, doch einer in seltenen Eigenthümlichkeiten gleichen Handschrift sich bedient habe. Wir müssen ferner voraussetzen, dass der Verfasser der Lex Romana, obgleich er dasselbe Material in den Urquellen, die er benutzte, fand, trotzdem so unselbstständig einer anderen Sammlung gegenüber gewesen sei, um nahe an zweihundert Stellen in der gleichen Reihenfolge aus ihr abzuschreiben. So gewiss beides nicht unmöglich, so gewiss ist es unwahrscheinlich. Hat dagegen die Anselmo dedicata aus der Lex Romana geschöpft, so ist

---

[1]) Mit einer einzigen Ausnahme. In der Anselmo dedicata P. 7. c. 76. steht l. 3. C. *de liberali causa* 7. 16. Diese Stelle finde ich in meinem Verzeichniss der Capitel der Lex Romana nicht. Es folgen auf Julian Const. 36. c. 3. (Ans. ded. P. 7. c. 75.) unmittelbar l. 3., 2. C. *pro quibus causis servi* 7. 13. (l. c. c. 77.), während die übrigen Stücke des römischen Rechts, die dieser und der vorhergehende Theil der Canonensammlung enthalten, nicht blos sämmtlich in der Lex Romana vorkommen, sondern auch in der gleichen Ordnung auf einander folgen. Das Überspringen einer Stelle gehört in den Handschriften von Rechtssammlungen keineswegs zu den seltenen Fällen. Wenn ich nicht selbst ein Versehen gemacht habe, was leicht möglich ist, so glaube ich, dass l. 3. cit. in dem von mir benutzten Exemplar der Lex Romana, durch ein solches Versehen des Abschreibers ausgefallen ist. Dass eine Stelle doppelt geschrieben wurde, setzt schon eine grössere Unaufmerksamkeit voraus. Und doch findet sich auch hievon ein Beispiel in der Pariser Handschrift. Man sehe oben Seite 97. Note 1. Ich betrachte demnach bei der obigen Erörterung die l. 3. cit. als an der fraglichen Stelle vorhanden, auf die Gefahr hin, dass ich überzeugt werde, die Annahme ihres Fehlens führe zu dem entgegengesetzten Resultat, als zu dem ich gelangt bin.

gar keine Schwierigkeit. Es ist dann nicht die Frage nach weiteren Quellen; vielmehr ist die Lex Romana ausschliessliche Quelle für das römische Recht der Canonensammlung gewesen.

Innere Gründe sprechen entschieden für die Priorität der Lex Romana. Diese ist eine für sich bestehende Sammlung, ein Corpus von Stellen des römischen Rechts, die für kirchliche Verhältnisse Bedeutung haben. In der Anselmo dedicata ist das römische Recht kein abgesondertes Ganze mehr, sondern unter die verschiedenen Bücher der systematischen Sammlung vertheilt. Offenbar ist a priori betrachtet jene Form die ursprünglichere. Es ist natürlicher, dass man die Stellen einer Rechtsquelle zuerst für sich sammelt, und dann mit andern Rechtsquellen in Verbindung setzt, als dass man umgekehrt sie nach vollzogener Verbindung wieder ausscheidet.

Zu bezweifeln, dass der naturgemässe Gang im vorliegenden Falle auch der thatsächliche gewesen, ist gar kein Grund vorhanden. Im Gegentheil, es sprechen, wie oben gezeigt worden, positive äussere Gründe für die Abhängigkeit der Canonensammlung von der Lex Romana canonice compta.

Aus inneren wie äusseren Gründen ist daher anzunehmen, dass die Lex Romana eine Quelle der Anselmo dedicata gewesen, nicht umgekehrt.

Es entsteht noch die Frage, ob die Lex Romana für sich allein, oder in dem Zusammenhang, in dem sie sich in der Pariser Handschrift findet, bei Abfassung der Anselmo dedicata vorgelegen habe.

Dass die in dieser Handschrift enthaltenen Stücke — vielleicht die letzten abgerechnet — planmässig, nicht durch äussern Zufall, mit einander verbunden sind, ist aus der Verwandtschaft ihres Inhalts, mehr aber noch aus den bereits erwähnten Glossen zu schliessen. Aus der gleichmässigen wissenschaftlichen Bearbeitung, die in ihnen bis auf die letzten Stücke der gesammte Inhalt erfahren, erhellt, dass es sich in der That um eine Sammlung handelt, welche die Bestimmung hatte, als Ganzes verbreitet zu werden, nicht etwa blos um eine Miscellanhandschrift, von der hier eine Copie vorläge.

Die meisten in dieser Sammlung enthaltenen Stücke der canonischen Rechtsquellen sind auch in der Anselmo dedicata benutzt [1]).

[1]) Man sehe über die Quellen der Anselmo dedicata hauptsächlich Richter, Beiträge zur Kenntniss der Quellen des canonischen Rechts S. 36. fg.

Unter den benutzten Stücken finden sich überdies zwei, die in einer eigenthümlichen Form zum ersten Mal in der Pariser Handschrift vollständig erscheinen. Es sind dies die beiden römischen Synoden, unter Zacharias v. J. 743 und unter Eugen II. v. J. 826, jede in einer eigenthümlichen Gestalt. Wir kannten einzelne Fragmente dieser Formen bisher nur aus der Anselmo dedicata und spätern, von ihr abhängigen Sammlungen [1]). Die Quelle war gänzlich unbekannt.

Gewiss hat es unter diesen Umständen Wahrscheinlichkeit, dass die Lex Romana nicht abgesondert, sondern in eben dieser Verbindung dem Verfasser der Anselmo dedicata vorgelegen habe.

Die Mehrzahl der in den Glossen citirten Parallelstellen findet sich auch dem Text nach in der Sammlung, wie sie in der Handschrift vorliegt. Und zwar sind die Citate regelmässig der in der Handschrift sich findenden Eintheilung und Zählung entsprechend [2]). Aber es kommen auch Citate vor, deren Text nicht in der Handschrift enthalten ist [3]). Ich habe die Vermuthung, dass wir die ursprüngliche Sammlung in diesem Manuscripte nicht vollständig besitzen. Dies näher auszuführen liegt indess hier ausserhalb des Zweckes. Es muss dies für einen Zusammenhang vorbehalten bleiben, in dem von den Quellen der Anselmo dedicata überhaupt zu handeln ist [4]).

---

[1]) Man sehe Richter a. a. O. S. 49. fg.

[2]) Mit Ausnahme der Briefe Gregor's des Grossen. Diese sind, wie bei Aufzählung der einzelnen in der Handschrift enthaltenen Stücke unter Nr. 10. bereits erwähnt wurde, im Text weder mit der Zahl des Buches noch mit der des Briefes versehen. In den Citaten der Glossen wird aber jedesmal eine Ziffer genannt: Die höchste unter ihnen, die ich mir bemerkt habe, kommt zu c. 7. des Concils von Arles vor: *gregorii CCXXVI.* Die Inscriptionen der Anselmo dedicata setzen bekanntlich eine Eintheilung des Registrum in zwei Bücher voraus. — Julian wird wie in der Lex Romana mit *Novella* und der durchlaufenden Capitelzahl citirt. In den von mir verglichenen Fällen findet sich der dem Citat entsprechende Text in der Lex Romana.

[3]) Ich führe von jeder citirten Quelle, auf die dies Anwendung findet, zwei Citate als Beispiele an: c. 3. Apost.: *augustini XLIII.* — c. 9. Apost.: *augustini XXIII.* — c. 39. Apost.: *silvestri II.* — Decreta Leonis Papae c. 17.: *silvestri XXIII. et XXIIII.* — c. 42. Apost.: *basilii II.* — c. 22. Ancir.: *basilii LXIII., LXIIII. LXV., LXVI.* — c. 70. Afric.: *observandae eplae XI.* — Decreta Siricii Papae c. 11.: *observandae epl. II.* Beispiele noch eines hieher gehörigen Falles sehe man oben Seite 101. Note 1.

[4]) Eben so wenig kann auf die Frage, ob das römische Recht in der Anselmo dedicata ein etwas späterer Zusatz sei, hier eingegangen werden, wo es sich zunächst

IV. Entstehungszeit und Vaterland der Lex Romana.

Die Anselmo dedicata ist gegen das Ende des neunten Jahrhunderts verfasst [1]). Die Lex Romana ist eine Quelle für sie gewesen. Ihre Entstehung kann daher nicht später fallen. Durch das Capitulare Lothar's I. vom Jahre 825 bestimmt sich der früheste Termin. Ein weiterer Schluss kann aber auf das Alter dieses jüngsten Stückes der Sammlung nicht gegründet werden. Es ist unter allen das einzige, welches einer noch im Mittelalter fortwirkenden Rechtsquelle angehört, und seine Aufnahme steht mit dem Hauptzweck der Sammlung in keinem Zusammenhang.

Anders freilich verhält es sich mit der Canonensammlung, von der die Lex Romana in der Pariser Handschrift einen Theil bildet. Mit Recht nimmt man an, wo nicht besondere Gründe die Anwendung dieses Arguments ausschliessen, dass eine Sammlung des Kirchenrechts nicht um vieles jünger sein werde als das neueste in ihr enthaltene Stück. Bei den älteren Sammlungen lässt sich indess die Frist nicht allzu kurz annehmen. Das neueste Stück in der Pariser Handschrift, die *Decretalia Eugenii Papae*, gehört in das Jahr 826. Es ist daher auf diese Weise kaum mehr als eine Bestätigung dessen gewonnen, was ohnehin keinem Zweifel unterliegt: dass die Abfassung der Lex Romana in das neunte Jahrhundert, und zwar in die drei letzten Viertel desselben, falle.

---

nur um die Lex Romana handelt. Die für diese Annahme angeführten Gründe sind: 1. dass das römische Recht von dem canonischen getrennt vorkomme; 2. dass die Vorrede bei Anführung des in der Sammlung enthaltenen Stoffes das römische Recht nicht erwähne; 3. dass in der Modenesischen Handschrift der Sammlung die Vorrede von der Person des Verfassers nicht im Singular, sondern im Plural spreche; 4. dass der von der Anselmo dedicata im übrigen so abhängige Burchard von Worms ausser einigen Stücken aus Julian gar kein römisches Recht enthalte, woraus zu folgern, dass ihm ein Codex jener Sammlung vorgelegen habe, in dem das römische Recht fehlte; 5. dass in zwei in Bamberg befindlichen Sammlungen, die offenbar Auszüge der Anselmo dedicata seien, keine Stelle des römischen Rechts vorkomme. Man sehe Richter a. a. O. S. 51. fg. — Selbst auf die Zeitbestimmung der Lex Romana hat die Entscheidung dieser Frage keinen wesentlichen Einfluss. Wenn nämlich auch die angeführten Gründe dazu nöthigen sollten, eine zwiefache Redaction der Anselmo dedicata anzunehmen, so würde doch aus anderen Gründen sich ergeben, dass die zweite sehr bald auf die erste Redaction gefolgt sein müsse.

[1]) Man vergleiche Ballerin. De antiq. canon. collection. P. IV. c. 10. n. 6., 8. — Savigny Bd. 2. S. 290.

Für die Bestimmung des Vaterlandes ist von Wichtigkeit die ausschliessende Benützung des justinianischen Rechts unter den römischen Rechtsquellen. Mit ziemlicher Sicherheit weist dieser Umstand auf Italien. Wäre die Compilation ausserhalb Italiens verfasst, so würde das Fehlen jeder Stelle aus dem westgothischen Breviar schwer zu erklären sein.

V. Historische Bedeutung der Lex Romana.

Bisher hat die Anselmo dedicata für diejenige Sammlung gegolten, in der zuerst in ausgedehntem Masse das römische Recht für den kirchlichen Gebrauch zusammengestellt sei. Die ganze Bedeutung, die ihr aus diesem Grunde beigelegt werden musste, nimmt jetzt die Lex Romana in Anspruch. Diese ist für die grosse Canonensammlung die einzige Quelle gewesen, aus der sie in durchaus unselbstständiger Weise ihr römisches Recht geschöpft hat.

Aber nicht blos der Zeit, auch dem Wesen nach ist die Lex Romana die ursprünglichste Form einer Sammlung des römischen Rechts für den kirchlichen Gebrauch. Diese Form war durch die Einrichtung der alten Sammlungen des canonischen Rechts bedingt. So lange diese in der Anordnung ihres Stoffes noch kein System, sondern die historische Ordnung der Quellen befolgten, war eine selbstständige Compilation von Bestimmungen des römischen Rechts für den kirchlichen Gebrauch Bedürfniss, vorausgesetzt, dass man sich nicht an die Urquellen selbst wenden wollte.

Es lassen sich jetzt im Laufe des Mittelalters vier Entwickelungsstufen für die Verbindung des römischen Rechts mit dem canonischen unterscheiden.

1. Das römische Recht, so weit es von Bedeutung für kirchliche Verhältnisse erscheint, wird für sich gesammelt und geordnet. Lex Romana canonice compta [1]).

2. Das römische Recht wird in die systematischen Sammlungen des canonischen Rechts aufgenommen. Dies geschieht jedoch zunächst nur in der Weise, dass es den grösseren Abschnitten zugewiesen wird,

---

[1]) Hieher gehört auch die kleine durch Hänel in den *Berichten über die Verhandlungen der k. sächs. Gesellsch. d. Wissenschaften zu Leipzig* 9. Bd. 1857. S. 12.—21. mitgetheilte Sammlung von Stellen aus Juliani Epit., betitelt: *Constitutiones Justiniani Imp. pro diversis capitulis episcoporum* etc. Ein äusserer Zusammenhang zwischen ihr und der Les Romana canonice compta findet nicht Statt.

hier jedesmal eine besondere Capitelreihe bildend. Collectio Anselmo dedicata.

3. Das römische Recht wird unter die canonischen Rechtsquellen gemischt, indem für die Anordnung lediglich der Sinn, nicht die Herkunft der Stellen entscheidend ist. Die späteren Sammlungen bis auf Gratian.

4. Die canonische Gesetzgebung nimmt selbst römisches Recht, und zwar in beträchtlichem Umfange, in sich auf, es dem Bedürfniss gemäss modificirend. Dem Inhalt nach römisches Recht wird also zu canonischem der Quelle nach. Die Decretalen seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts.

Der letzte Schritt ist offenbar der bedeutendste. Er hat zur Voraussetzung das Wiedererwachen der Rechtswissenschaft im zwölften Jahrhundert. Ausserdem wäre weder die Befähigung erlangt, noch hätte der Gedanke überhaupt entstehen können, ein in wichtigen Beziehungen auf dem römischen Recht beruhendes Privatrecht und Processverfahren, zunächst für kirchliche Verhältnisse, auszubilden. Als mitwirkende Ursachen sind zu betrachten: die Theorie von einem gemeinen bürgerlichen Recht der Christenheit und die, freilich in keinem Zeitpunct zur unbestrittenen Herrschaft gelangte, Idee von einer höchsten gesetzgeberischen Autorität der Päpste auch auf dem Gebiet des weltlichen Rechts.

So sehen wir denn nicht blos in der Form der Benutzung des römischen Rechts, sondern auch in den Gegenständen eine Änderung geschehen. Diejenigen Bestimmungen dieses Rechts, welche die Lebensordnung der Kirche unmittelbar betreffen, verlieren im Laufe der Zeit ihre Wichtigkeit. Für diesen Zweck bedurfte man im zwölften Jahrhundert römischer Kaiserconstitutionen nicht mehr. In den Vordergrund tritt jetzt der Theil des römischen Rechts, in dem seine eigentliche und unvergängliche Bedeutung beruht. Die Pandekten, von denen in der Lex Romana aus dem neunten Jahrhundert noch kein Stück sich findet, bilden eine wesentliche Grundlage für die juristische Bildung der päpstlichen Gesetzgeber und der gelehrten Canonisten im zwölften und den nächstfolgenden Jahrhunderten.

Die beiden Denkmäler des österreichischen Landesrechts und ihre Entstehung.

Von **Heinrich Siegel.**

Die nachfolgende Abhandlung hat sich die doppelte Aufgabe gesetzt, das wechselseitige Verhältniss der beiden Denkmäler des österreichischen Landesrechts [1]) aufzuklären, und die Zeit und Art ihrer Abfassung festzustellen.

Die Frage nach der Entstehungszeit ist seit der Veröffentlichung der beiden Urkunden im Drucke [2]) Gegenstand der vielseitigsten Besprechung gewesen. Die Rechtshistoriker sowohl als auch die Freunde österreichischer Geschichte haben sich daran versucht. Zu einer befriedigenden Lösung der Frage ist man bis jetzt nicht gelangt. Die geäusserten Ansichten liegen weit aus einander. Ihre Divergenz beschränkt sich nicht auf einander nahe liegende Jahre, nicht auf Jahrzehende, sie erstreckt sich auf drei verschiedene Jahrhunderte, daher es nicht wundersam ist, dass selbst die Verzweiflung an der Möglichkeit einer glücklichen Lösung ihren Ausdruck gefunden hat [3]).

---

[1]) Ich gebrauche durchgehends den Ausdruck „Landesrecht" zum Unterschiede von „Landrecht", dessen hauptsächlichster Gegensatz das Lehenrecht ist. Die Berechtigung, eine verschiedene Bedeutung mit den beiden Ausdrücken: Landes- und Landrecht zu verbinden, weisen unsere Denkmäler selbst durch die consequente Unterscheidung zwischen dem Landesherrn und den Landherren.

[2]) An einer Ausgabe derselben fehlt es leider bis zur Stunde; wir besitzen blosse Abdrücke einzelner Handschriften, trotzdem dass für das eine Denkmal deren fünf nunmehr bekannt sind, während für das andere allerdings nur eine existirt. Vgl. unten Note 2, pag. 128. Es wäre sehr zu wünschen, dass Rössler sein Vorhaben, eine Ausgabe zu liefern, baldigst zur Ausführung bringe. — In der Abhandlung wurden die Abdrücke benützt, welche von Meiller im 10. Bande des Archivs f. österr. Geschichtsquellen gegeben hat.

[3]) Die bisherigen Ansichten sind gut und vollständig zusammengestellt von v. Zieglauer, Sitzungsberichte der k. Akademie 21 (1857), S. 72—79. Die eigene Ansicht dieses Schriftstellers wird das. S. 80 ff. entwickelt, wogegen aber mit gutem Grunde v. Meiller, ebendaselbst S. 137—153, sich erklärt hat.

Ein grosser Mangel der bisherigen Ausführungen war, dass man den Umstand, dass die zwei Denkmäler des österreichischen Rechtes von einander verschieden sind, völlig übersah, während derselbe geradezu den Ausgangspunct einer Erörterung bilden muss. Mit Recht hat denn auch von Meiller neuerlich jenen Fehler gerügt [1]). Wenn derselbe aber weiter in den beiden Denkmälern „zwei verschiedene selbstständige Compilationen der österreichischen Gewohnheitsrechte“ erblickt „eine der Verfassungszeit nach ältere und eine jüngere“ — wie er sie mit voller Überzeugung bezeichnen zu müssen glaubt, so zweien sich bereits hier unsere Anschauungen. Und da diese Zweiung von entscheidendem Einflusse auch auf die Frage von der Entstehungszeit ist, so trage ich kein Bedenken, schon jetzt mit meiner Ansicht darüber hervorzutreten, wovon mich sonst die Mittheilung von Meiller's [2]), „dass eine ausführlichere Darstellung seiner Meinung auch über diese Frage im Bereiche seiner im Zuge begriffenen Arbeiten liege,“ abgehalten hätte.

1.

So innig die Beziehung ist, welche sachlich zwischen den beiden Denkmälern des österreichischen Landesrechtes waltet, so verschieden ist doch formell der Charakter von beiden.

Es handelt sich nicht um zwei von einer abweichende Fassungen, um verschiedene Recensionen einer und derselben Urkunde, sondern um zwei in formeller Beziehung gänzlich verschiedene Urkunden. Das eine Denkmal ist eine einfache Aufzeichnung des Rechtes, wie es in einer bestimmten Zeit galt, — das sint die Recht nach Gewonheit des Landes — lautet die Überschrift; das andere dagegen stellt sich als eine Landesordnung oder genauer als der Entwurf zu einer solchen dar. Während in jener erzählt, berichtet wird, was Rechtes sei, wird in diesem von einer höheren Gewalt gesetzt und geboten was — mehrfach unter ausdrücklicher Hervorhebung [3]) — für die Zukunft Rechtens sein soll. Zweimal finden sich allerdings derartige Gebote, wenigstens theilweise, auch in dem Denkmale, das wir für eine einfache Rechtsaufzeichnung erkennen, nämlich in LIV¹

---

[1]) A. a. O. S. 138.

[2]) A. a. O. S. 138.

[3]) S. XXXIII², XLI², XLV² XLIX².

und LVII[1]. Beide Artikel beginnen mit dem Berichte, dass es Rechtens sei nach der Gewohnheit des Landes, im weiteren Verlaufe aber tritt plötzlich eine Person wollend und gebietend auf. LIV lautet: Ez ist Recht nach des Lands gewohnhait, daz aller der Gotshauser vogt den gotshauser, daz ir vogtei ist, also behalten, daz uns dehain clag von in chom, und die vogt den Gotshausern vor sin und si schermen auf ir vogtey, als ez wol ste gen got, und als si unser hulde damit behalten. Wer daz nicht tuet, chumbt uns des clage, daz wellen wir richten, als recht ist, und als vestigcleich, daz wir daran niemans schonen wellen [1]). Und LVII heisst es: Ez ist recht nach gewohnhait des Lands, an swem der hantvride zebrochen wirt — der richter soll ienen ze aecht tůn, den vrid zebrochen hat. — Wil aber der, der den vrid gemacht hat oder emphahen hat, im nicht pesteten des Rechten, daz der vrid an im gebrochen si, dem soll der Richter gebieten bei unsern hulden, daz er im sines Rechte helfe, oder daz er sie nicht enweiche, des swer er auf den Heiligen. Lat er daz durch Furcht, durch magschaft oder durch dehainer slacht ding, er ist uns vnd dem Richter sine hant schuldich. — Die seltsame Fassung der beiden Artikel beweist indess nur, dass die Redactoren der Rechtsaufzeichnung an dieser Stelle, vielleicht gedrängt in der Zeit, ungeschickt verfahren sind. Sie hatten in Österreich geltende Satzungen vor sich. Statt nun die entsprechende Änderung im Ausdrucke, welche sie jeweils im Aufange vorgenommen hatten, vollständig durchzuführen, schreiben sie in der Folge ihre Vorlage [2]) wörtlich ab.

Der sachliche Zusammenhang aber, welcher trotz ihrer formellen Verschiedenheit zwischen den beiden Rechtsdenkmälern waltet, besteht darin, dass die einzelnen Satzungen grösstentheils auf die Artikel der zuvor veranstalteten Rechtsaufzeichnung sich gründen. Die meisten Artikel derselben sind völlig unverändert als Sätze in den Entwurf aufgenommen worden; bei einem, dem ersten Artikel, wurde blos die Formel: wir setzen und gebieten, vorausgeschickt, während andere theils gekürzt, theils erweitert oder auch unbedeutend verändert worden sind. Nur eine kleine Anzahl von Artikeln — es sind ihrer sechs an der Zahl — wurde nicht in dem Entwurfe wieder-

[1]) Über den weiteren Zusatz s. unten Nr. 4 a. E.

[2]) Über diese selbst s. unten Nr. 4 g. E.

holt. Dagegen finden sich in demselben dreissig neue Sätze, alle, ausgenommen XXX und LI, mit der Formel: wir seczen oder wellen und gepieten — anhebend. Da die Zahl der Artikel der Rechtsaufzeichnung auf sechs und sechzig sich beläuft, so sollte man neunzig Sätze des Entwurfes hiernach erwarten. Derselbe besteht aber nur aus sechs und achtzig Sätzen, was daher rührt, dass neun Artikel in vier Satzungen verwandelt wurden, während blos einmal zwei Satzungen aus Einem Artikel gebildet worden sind.

Die folgende Zusammenstellung gibt eine genaue Übersicht über das bestehende Sachverhältniss [1]).

E.	R.	R.	E.
I	I	I	I
II	II	II	II
III	III	III	III
IV-*	IV	IV	IV
V	V	V	V
VI+*	VI	VI	VI
VII	VII	VII	VII
VIII		VIII, IX }	VIII
IX-	{ VIII, IX		
X-	XIII	X	LXIV
XI	XIV	XI	LXV
XII	XV	XII	LXVI
XIII-*	XVI	XIII	X
XIV-	XXI	XIV	XI
XV	XXII	XV	XII
XVI	XVIII	XVI	XIII
XVII+*	XVII	XVII	XVII
XVIII	XX	XVIII	XVI
XIX	XIX	XIX	XIX
XX	XXIII	XX	XVIII
XXI	XXIV	XXI	XIV
XXII	XXXVIII	XXII	XV
XXIII	XXXVII	XXIII	XX
XXIV	XXXV	XXIV	XXI
XXV	XXXI	XXV	
XXVI	XXVII	XXVI	
XXVII	XXXIX	XXVII	XXVI

[1]) E. heisst Entwurf, R. Rechtsaufzeichnung. Das Zeichen — bedeutet eine Kürzung, + eine Erweiterung, * eine Veränderung.

E.	R.
XXVIII	XXVIII
XXIX	XLI
XXX	XXXII XXXIII XXXIV
XXXI — LVIII	
LIX-	XLII
LX	XLIV
LXI	XLV
LXII	XLVII
LXIII	XLVIII
LXIV	X
LXV	XI
LXVI	XII
LXVII	XLIX
LXVIII+	L
LXIX	LI
LXX	LII
LXXI-*	XLVI
LXXII	LIII
LXXIII	LIV
LXXIV	LV
LXXV	LVI
LXXVI	LVII
LXXVII	LVIII
LXXVIII	LIX LX
LXXIX	LXI LXII
LXXX-	LXIII
LXXXI	LXIV
LXXXII	XXXVI
LXXXIII	LXV
LXXXIV	
LXXXV + LXXXVI *	LXVI

R.	E.
XXVIII	XXV
XXIX	
XXX	
XXXI	XXVIII
XXXII XXXIII XXXIV	XXX
XXXV	XXIV
XXXVI	LXXXII
XXXVII	XXIII
XXXVIII	XXII
XXXIX	XXVII
XL	
XLI	XXIX
XLII	LIX
XLIII	
XLIV	LX
XLV	LXI
XLVI	LXXI
XLVII	LXII
XLVIII	LXIII
XLIX	LXVII
L	LXVIII
LI	LXIX
LII	LXX
LIII	LXXII
LIV	LXXIII
LV	LXXIV
LVI	LXXV
LVII	LXXVI
LVIII	LXXVII
LIX LX	LXXVIII
LXI LXII	LXXIX
LXIII	LXXX
LXIV	LXXXI
LV	LXXXIII
LVI	LXXXV LXXXVI

2.

Wenn man den Entwurf einer Landesordnung genauer betrachtet, so zeigt sich, dass derselbe nicht von einem Landesherrn

herrührt. Es tritt hervor, dass derjenige, der setzt und gebietet oder will und gebietet, ein anderer als der Landesherr ist. Man vergleiche die folgenden Sätze:

XXXI[a] Wir wellen vnd gepiten, das dem Landesherren niemant sein Munss irre.

XL[a] Wir seczen und gepieten, das der Landesherr die Herren von dem Land nicht dringe ze varn herueber das Gemerkch.

XXXVI[a] Wir seczen vnd gepieten, das kain Landesherr Jemant kain vest erlawb zu pawen an der Landherren Rat.

XLIII[a] Wir seczen und gepieten, hab ain Dinstman — ain Aigen — in seiner Gewer, das sol Im der Landesherr vnd nyemand ander nemen an Recht [1]).

Geht aber der Entwurf nicht von einem Landesherrn, vom Herzoge, aus, so kann derselbe nur von einem Könige oder Kaiser gemacht worden sein. Dieser Schluss wird zur Gewissheit erhoben durch XXXII[a]. Wir seczen vnd gepieten, das kain Richter fůrbas kain puesse nicht nem von niemant, der ee inczicht auf Jm gehabt hat; das hab wir ablassen von unseren kunigkleichen Gewalt. — Also der Träger der königlichen Gewalt ist es, welcher hier zu Gunsten des Landes etwas aufgibt von seiner Gewalt. Ob derselbe nur ein König ist, oder ob er den kaiserlichen Namen führt und mit der kaiserlichen Würde bekleidet ist, bleibt hierdurch, was hervorgehoben werden muss, unentschieden.

Auch wenn ein Kaiser spräche, würde oder könnte doch wenigstens von der königlichen Gewalt die Rede sein. So verordnet z. B. Heinrich IV. als Kaiser in dem Friedensgesetze, das zu Ehren Gottes auf der Synode zu Mainz 1085 verkündigt wurde: wenn einem Verbannten seine Erben Unterstützung gewähren, predium illis auferatur et regiae dignitati [2]) mancipetur [3]). „Königliche Gewalt" ist das Wort der Volkssprache für die wechselnden lateinischen Ausdrücke: regalitas, ius regium, potestas, dignitas, ditio regia und das seit dem Anfange des XII. Jahrhunderts übliche regalia. Regalia

---

[1]) Von I[a] und den übrigen, an Puncte der Rechtsaufzeichnung sich anschliessenden Sätzen, in welchen von dem Landesherrn als einer dritten Person gesprochen wird, sehen wir ab, da hier die Fassung durch die Vorlage erklärt wird. Dahin rechnen wir auch den Zusatz in LXVIII[a] zu der Bestimmung in L[1].

[2]) In der const. pacis Dei in synodo Coloniensi 1083 promulgata (M. G. 4, 56[1] Z. 37) heisst es: ditioni.

[3]) M. G. 4, 56[2] Z. 34.

sunt, heisst aber in der constitutio Friederici I. de regalibus vom Jahre 1158 [1]), welche für Italien dieselben feststellt, mulctarum penarumque compendia, bona uacantia. Wie nun in mehreren Stellen deutscher Rechtsquellen gesagt wird, dass das erblos erstorbene Gut der königlichen Gewalt gehöre, der Anspruch darauf ein Bestandtheil derselben sei [2]), so gehören also auch die Gerichtsbussen der königlichen Gewalt, auch der Anspruch hierauf ist ein Bestandtheil dieser. Und so wenig in dieser Beziehung der Inhalt der Gewalt sich verändert, dadurch, dass ihr Träger vom König zum Kaiser gefördert wird, eben so wenig ändert sich die Bezeichnung, der Name.

Aus dem Umstande aber, dass in XXXII[a] der König oder Kaiser etwas aufgibt von seiner Gewalt, lässt sich ein höchst bedeutsamer Anhaltspunct gewinnen zur Bestimmung der Zeit, in welcher das Denkmal abgefasst wurde. Der König ist der Gerichtsherr im ganzen Reiche. Da er jedoch nicht selbst in allen Landen und an allen Orten die Gerichtsbarkeit ausüben kann, so stehen Vertreter an seiner Stelle. Diese Vertreter sind nun in der Zeit, um die es sich allein hier handeln kann, nicht mehr einfach bestellte Beamte, die mit der Ausübung der Gerichtsgewalt blos beauftragt sind, vielmehr ist ihnen die Gerichtsbarkeit mit Allem, was dazu gehört, geliehen [3]). Das Rechtsverhältniss, wie es demnach in Österreich bestand, stellt eine Königsurkunde sehr anschaulich dar. Herzog Leopold der Glorreiche hatte bei der Gründung des Cistercienser-Klosters zu Lilienfeld im Jahre 1209 demselben mannigfache Rechte und Freiheiten geschenkt, indem er bestimmte: ut nulli successorum nostrorum vel subditorum liceat, in possessionibus cunctis eorum, quas et habent et habituri sunt, iurisdictionem usurpare, vel solutiones, quas judices et advocati exigunt, expetere, munera seu donationes postulare, aut ullas omnino exactiones extorquere: sed ipsi fratres rerum suarum habeant plenam potestatem [4]). Bei der Genehmigung dieser Schenkung durch König Friedrich II. im Jahre 1217 sagt nun dieser: volumus etiam ob amorem prefati consanguinei nostri (ducis),

---

[1]) M. G. 4, 111[49. 50]

[2]) S. die Stellen bei Siegel, deutsch. Erbrecht Note 848, 862.

[3]) Vgl. darüber Homeyer, System des Lehenrechts S. 528 ff.

[4]) Diese Stelle der Gründungsurkunde Leopold's VII. steht bei Hanthaler, fasti campililienses 2, 597.

quod, si *qua sunt, que forte ad nostram spectant iurisdictionem, que tamen prefatus princeps donatione nostra et imperii tenuit ac tenet speciali, uidelicet iudicium, quod dicitur lantgericht, et compositiones et bannos* et marhfuter et fodinas. Si qua iam habent, vel sunt in posterum in possessionibus suis habituri — sicut ipse ea predicte domui rationabiliter contulit atque pie, ita et nos eidem domui ea per ratihabitionem regia auctoritate conferimus et inuiolabiliter confirmamus [1]). Diese Ratihabition wurde ertheilt auf die Bitten des Herzogs; sie war nothwendig, falls seine Schenkung eine rechtsgiltige sein sollte [2]). Wie nun aber der Belehnte nicht einseitig ihm geliehene Rechte der königlichen Gewalt veräussern durfte, weil sie ihm nur geliehen sind, so konnte auch andererseits der König nicht verliehene Rechte seiner Gewalt aufgeben, so lange sie verliehen sind. Der Lehensherr durfte nicht willkürlich durch Verfügungen die Einkünfte des Lehnsträgers schmälern [3]). Wenn daher in XXXII² der Träger der königlichen Gewalt etwas von derselben zu Gunsten des Landes aufgibt, so muss das Denkmal aus einer Zeit stammen, in der ein König oder Kaiser selbst, ohne das Mittel eines Lehnsträgers, in Österreich waltete [4]).

Ausserdem ergibt sich aus einer Bestimmung des Entwurfes, dass derselbe angefertigt wurde nach einer Katastrophe, nach einem Kampfe, der siegreich um den Besitz des Landes geführt worden. XLIV² heisst es: Wir seczen vnd gepieten, daz nyemant kain kirchen

---

[1]) Die ganze Urkunde ist abgedruckt in der Kirchl. Topogr. Österreichs 6, 271, 272.

[2]) Über die hier einschlagenden Sätze des Lehnrechtes vgl. Homeyer. a. a. O. S. 500—502, 507, 508.

[3]) S. Homeyer a. a. O. S. 385, 386.

[4]) Die übrigen Bestimmungen, welche der Gesetzgeber, über dem Landesherrn stehend, festsetzt, hätten möglicherweise von einem König oder Kaiser auch zu einer Zeit, da das Herzogthum verliehen war, getroffen werden können. Es existirt eine solche Verordnung von König Albrecht I. aus dem Jahre 1299, während seine Söhne die Herzogthümer im Lehnsbesitze hatten (seit 21. November 1298, Böhmer reg. Alberti Nr. 81). In derselben gebietet Albrecht als König, dass sein Fürst, der Herzog von Österreich, das bestehende Recht handhabe. — Nachdem er kund gethan: Daz wir von den eltisten vnd den wisisten eruaren haben unsers gerichtes recht ob der Enns, di habent gesagt — führt er fort: vnd danne daz mit gantzer gewishait furgegeben ist, wellen wir vnd gebieten, von unserm chunichlichen gewalt, daz unser Furst, der Hertzog von Österreich, dieselben recht vmb sein lantgerichtte behalte vnd di haizze behalten als hie vorgeschrieben ist. S. die vollständige Urkunde bei Kurz, Österreich unter Ottaker und Albrecht S. 238, 239.

zu wer secze oder richt, nur gar auf dem gemarkhe. W o s i z u w e r s i n d g e r i c h t, d a s o l m a n d i e w e r z e r p r e c h e n[1]). Das Land war also in Vertheidigungsstand gesetzt, die Kirchen waren befestigt. Der siegreiche Eroberer gebietet die Wegräumung der Wehren.

Forschen wir jetzt mit Hilfe der beiden Anhaltspuncte, die sich aus der bisherigen Untersuchung ergeben haben, nach der Zeit der Entstehung des Rechtsdenkmals, so liegen zwei Fristen im Bereiche der Möglichkeit, einmal die Zeit vom Ende des Jahres 1236 ab, nachdem der Kaiser Friedrich II. im Kampfe mit dem letzten der Babenberger das Land erobert hatte, und dann die Zeit vom Ende des Jahres 1276 an, da König Rudolf nach einem Kriege gegen Ottokar von Böhmen in den Besitz des Herzogthums sich gesetzt hatte.

Nun lässt sich aber weiter auf's klarste nachweisen, dass der Entwurf nicht in der zweitgenannten Frist, in den Jahren 1276 bis 1282, gemacht worden sein kann. Die Anordnungen, welche König Rudolf in dem Friedensgesetze für Österreich am 3. December des Jahres 1276 hinsichtlich der Burgen traf, stehen im directen Gegensatze zu den Bestimmungen unseres Rechtsdenkmals. Gerade das Entgegengesetzte von dem, was hier sich findet, wird dort verordnet. Während nach unserem Rechtsdenkmale die Schleifung von Festen befohlen wird, gewährt das Rudolfinische Gesetz volle Freiheit, zerstörte Burgen wieder aufzubauen und zu befestigen, während ferner nach unserem Denkmale der Bau einer Burg nur unter beschränkenden Voraussetzungen gestattet wird[2]), hebt das Gesetz vom Jahre 1276 jede Schranke auf, die früher in dieser Beziehung errichtet worden ist. Die betreffende Stelle in dem Rudolfinischen Gesetze, worauf wir später noch einmal zurückkommen müssen, lautet wörtlich: Item imperialii munificentia indulgemus, ut reedificandi et muniendi habeant liberam facultatem omnes, qui propter iuris ordinem et sine causa legitima destructionem castrorum et municionum per dominum regem Boemie vel quoscumque alios sunt perpessi; et nihilominus inhibitiones factas per dictum regem vel

---

[1]) So befahl auch Ottaker, und zwar noch etwas deutlicher: man sol auch alle schedelich veste brechen, d i i n d e m u r l e u g e g e b a w e n s i n t, vnd die veste di gemachet sint aus den chirchen. Archiv für österr. Geschichtsquellen I. 59[30-33].

[2]) Vgl. unten Nr. 4.

quoscunque alios de non muniendis castris vel municipiis finaliter revocamus [1]).

Es bleibt somit allein die Zeit übrig, nachdem Kaiser Friedrich in den Besitz des Landes sich gesetzt hatte. In dieser muss der Entwurf zu einer Landesordnung entstanden sein.

3.

Wiederholt war der Herzog Friedrich von Österreich erfolglos vor den Kaiser geladen worden [2]), da wurde endlich, nachdem er auch auf dem Hoftage zu Augsburg, den Friedrich II. im Juni des Jahres 1236 hielt, nicht erschienen war, die Reichsacht über ihn verhängt. An die Ächtung des Herzogs schloss sich von selbst nach den Grundsätzen des Lehnrechtes zwar nicht der Verlust seiner Fahnenlehen, wohl aber der Verlust des Rechtes, die Gerichtsbarkeit auszuüben, so lange er in der Acht beharrte [3]). Das ist die Bedeutung der Worte: et principatuum suorum honore priuatur — in der Erzählung des Hermann v. Altaich, während das Geschichtsbuch von Heiligenkreuz blos berichtet, dass den Herzog die Acht getroffen habe. Sofort wurde zur Ausführung der Acht geschritten. Der Kaiser liess dem Herzoge durch einen Boten aufsagen. Die Hulde und Treue, welche auch der Lehnsherr dem Manne schuldet, wurde gekündigt, der Kaiser ledigte sich der Verpflichtung, weder durch Rath noch durch That zu schaden [4]). Die Fehde gegen den Reichsächter übernahmen der König von Böhmen, der Herzog von Baiern, der Markgraf von Brandenburg, die Bischöfe von Passau und Freising, ferner der Patriarch von Aquileja und endlich der Bischof von Bamberg [5]). Mit Ausnahme der beiden letzten waren diese Fürsten

---

[1]) Const. pacis in Austria, M. G. 4, 411, 38 ff.

[2]) Die Quellen für die folgende Darstellung sind: Petrus de Vineis 3 Nr. 5 (Iselin) excerpta ex Godefr. Colon. Böhmer Fontes 2, 369, Hermannus Altah. das. 504, Annales Mellicenses M. G. 11, 508, Cont. Lambacensis 559, Garstensis 596, Sancrucensis II, 638, predicatorum Vindobonensium 727, annales st. Rudberti Salisburgensis 786.

[3]) Sächs. Lehnr. 71, §. 5, Görl. Landr. 41, §. 8, Deutschsp. Lehnr. 233, Kais. Lehnrechtsb. 143 b.

[4]) S. cont. Sancrucensis II ad 1236: interdixit ei gratiam suam et auxilium et consilium — und entsprechend lautende Urkunde bei Homeyer a. a. O. S. 374.

[5]) Der Vertrag, welchen der Kaiser mit dem König von Böhmen, den Bischöfen von Bamberg und Passau, dem Herzog von Baiern und Markgraf von Brandenburg am 27. Juni zu Augsburg abschloss, dem zu Folge er sich verpflichtet, keinen

alle selbst von dem Herzoge gekränkt worden, indem er sie mannigfacher Rechte und Gefälle beraubte, welche sie in seinen Landen besassen [1]). Während der Kaiser nach Italien sich begab, um die lombardischen Städte zu bekämpfen, zogen die verbündeten Reichsfürsten mit ihren Heeren gegen Österreich und die Steiermark. Der Herzog widersetzte sich, es begann ein Krieg. Siegreich drang das Reichsheer von verschiedenen Seiten in beiden Ländern vor. Der Herzog sah sich in kurzer Zeit beschränkt auf den Besitz einzelner Burgen. Aber bald wechselte das Geschick. Der Herzog brach aus seinen Festen hervor, die eingedrungenen Heere wurden geschlagen und vertrieben, mehrere Fürsten geriethen in des Herzogs Gefangenschaft. Nun zog der Kaiser selbst an der Spitze eines Heeres aus Italien herbei — es war im December des Jahres 1236. Und jetzt gelang die vollständige Eroberung des Herzogthums Steiermark, und grösstentheils wenigstens auch die Unterwerfung des österreichischen Landes. Nur eine Burg mit der Neustadt blieb in des Herzogs Gewalt.

Nachdem der Kaiser im Januar des Jahres 1237 in die Hauptstadt Wien gekommen, erklärte er die beiden Herzogthümer für dem Reiche heimgefallene Lehen. Ducatum Austrie et Stirie apud Wiennam Romano imperio adiecerat, heisst es in den excerpta ex Godefrido Coloniensi [2]), und entsprechender Wendungen bediente sich Friedrich II. in seinen Urkunden: Iidem ducatus Austrie et Stirie ad nostram et imperio dominium domino favente devenerunt [3]); ducatibus Austrie et Stirie domino nostro prospera sorte subactis [4]); predictorum ducatuum optenta munere dispensationis divine possessio iam (ad nos) pervenit [5]). Jahr und Tag durften heimgefallene Fahnenlehen nach dem Reichsrechte von dem Kaiser behalten und zu seinem Vortheil verwaltet werden [6]). Friedrich II. war also nunmehr der rechtmässige unmittelbare Gebieter in den Herzogthümern.

Frieden mit dem zu bekriegenden wider den Willen der genannten Fürsten abzuschliessen, und ihnen beizustehen, im Falle sie Unbilden zu erdulden hätten; steht als foedus c. ducem Austrie in M. G. 4, 322.

[1]) Petrus de Vineis a. a. O. S. 389.

[2]) Böhmer, Fontes 2, 370.

[3]) Böhmer, reg. Friederici II. Nr. 874.

[4]) Böhmer a. a. O. Nr. 876.

[5]) Böhmer a. a. O. Nr. 881.

[6]) Diesen Rechtsgrundsatz sprechen aus Sachsenspiegel III, 53, §. 3 a. E. Lehnr. 71, §. 3 a. E. Deutschsp. 309. Kais. Landrechtsb. 121 c. In der Wirklichkeit wurde

Von nah und fern drängten sich alsbald die Corporationen zu dem neuen Herrn mit der Bitte um Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten, die auch allen gewährt wurde. Wir wissen von nicht weniger als fünfzehn Kirchen und Klöstern, welchen ein früherer Gunstbrief erneuert, oder ein blos hergebrachtes Recht jetzt verbrieft wurde. Die eine oder andere Rechtswohlthat wurde zu Theil dem Propst und der Kirche zu Seckau, dem Kloster Aldersbach, der Ăbtissinn und dem Convente von Erla, dem Kloster Heiligenkreuz, dem Abt und Convent von Niederaltaich, von Waldhausen, den Schotten zu Wien, dem Kloster St. Florian und Reitenhaslach, dem Decan und Capitel von Passau, dem Abt und Convent von Reichersberg, von St. Peter in Salzburg, den Klosterbrüdern von St. Nikolaus in Passau, von Metten und Seitenstetten [1]). Ferner nahm der Kaiser vier Klöster: Seitenstetten, Göttweih, Lambach und Heiligenkreuz in seinen und des Reiches Schutz [2]). Weiter wurde der Stadt Wien die Reichsfreiheit für alle Zeiten geschenkt, und ausserdem gewährte der kaiserliche Brief ihren Bürgern, Einwohnern und Anstalten mannigfache Vorzüge und Rechte [3]). Endlich wurde aber auch die ganze Steiermark mit ihren Ministerialen und Landleuten auf ihre Bitte vom Kaiser in seinen Schutz genommen, und denselben die Rechte und Freiheiten bestätigt, welche sie auf Grund eines Privilegiums des Herzogs Leopold und Ottaker von Steier, und dem Herkommen gemäss besassen [4]).

Unter diesen Verhältnissen wäre es nun sehr auffallend, wenn nicht auch die Landherren und Landleute des Herzogthums Österreich um eine Bestätigung ihres hergebrachten Rechtes von Seite der neuen Regierung sich bemüht hätten. Ist es aber geschehen, so musste vor Allem eine Vorlage beschafft werden, in der das bisherige Recht zusammengestellt war. Auf diese Weise ist meiner Ansicht

---

die Frist freilich regelmässig nicht eingehalten, das war dann unrecht. — Anders urtheilt Höfler, Kaiser Friedrich II. S. 100.

[1]) Vgl. Böhmer, reg. Fried. Nr. 864, 865, 869, 871, 874, 875, 876, vgl. 879, 880, 881, 882, 883, 885, 886, 888, 889.

[2]) S. Böhmer a. a. O. Nr. 866, 867, 868, 870.

[3]) Der Rechtsbrief steht in österr. Stadtrechte und Satzungen S. 39—41. — Die Urkunde, wonach auch Wienerisch-Neustadt in des Kaisers und Reiches Schutz genommen und mit Rechten begnadet wurde, ist unecht. S. Böhmer a. a. O. Nr. 891.

[4]) S. die Urkunde bei Lünig. Reichsarchiv 7, 141, 142.

nach im Anfange des Jahres 1237 das kürzere der beiden Denkmäler entstanden, das, wie oben gezeigt wurde, den Charakter einer einfachen Rechtsaufzeichnung an sich trägt.

Nicht gegen, sondern für diese Ansicht von der Entstehung der Urkunde spricht der Umstand, dass es in deren Überschrift, was bisher unerwähnt blieb, heisst: daz sint die Recht nach Gewonheit des Landes bei Herzog Liupolten von Oesterreich. Auch sonst war der Rechtszustand in den Zeiten Leopold's, nämlich des Glorreichen, der Ausgangspunct bei Bestätigungen, welche der Kaiser Friedrich II. ertheilte, während die sechs Jahre der Herrschaft des geächteten Herzogs Friedrich vollkommen unberücksichtigt bleiben. Sollte ein Herkommen bestätigt werden, so kam die Übung zur Zeit Leopold's und nur diese in Betracht. Supplicavit Celsitudini nostrae — sagt Kaiser Friedrich in einem Befehle an die Mauthner und Zöllner in der Steiermark [1]) — venerabilis praepositus Seccoviensis, fidelis noster, ut sibi et ecclesiae suae consuetudines approbatas videlicet de portandis rebus ecclesiae suae per Styriam libere et sine aliqua thelonei exactione, *sicut usi sunt temporibus ducis Leopoldi piae memoriae* et praedecessorum suorum conservare dignaremus. Ja selbst wenn ein Kloster hinsichtlich einer Gerechtsame einen Gnadenbrief des Herzogs Friedrich besass, so wurde nicht dieser confirmirt, sondern die Gewohnheit verbrieft, wie sie in dieser Beziehung zu Leopold's Zeiten bestand [2]). Dem Nonnenkloster Erla war auf Bitten der Äbtissinn Imma am 7. December 1234 die Abgabefreiheit bei allen Mauth- und Zollstätten, insbesondere zu Steier und Ibesburch in einem Gunstbriefe von Herzog Friedrich gewährt worden [3]). Vom Kaiser Friedrich wurde aber nicht dieses Privilegium bestätigt, vielmehr confimirte er: libertates, *sicut usae sunt temporibus quondam ducis Leopoldi, dilecti principis nostri* [4]).

[1]) Dipl. Fried. II. a 1237 in Diplomataria sacra ducat. Styriae 1, 208.

[2]) Ob auch dann, wenn eine Corporation einen, einen früheren Rechtsbrief bestätigenden von Herzog Friedrich besass, jener und nicht dieser vorgelegt wurde, muss dahin gestellt bleiben. Von den elf, dem Kaiser zur Bestätigung eingereichten Privilegien Leopold's sind, wie die v. Meiller'schen Regesten zeigen, keine bestätigende Briefe aus der Zeit des geächteten Herzogs bekannt.

[3]) S. von Meiller Regesten S. 154, Nr. 26.

[4]) S. Dipl. Fried. II. a. 1237 bei Pez cod. diplom. 2, 91[1]. — Auf den zwölften Punct in der steierischen Landhandfeste Kaiser Friedrich's, wo auch von einem Herzoge Leopold die Rede ist, darf man sich nicht berufen. Der hier genannte Leopold ist nicht der VI., sondern der V. der Tugendhafte, welcher mit Ottaker VI. in dem

Es erübrigt nur noch, dass wir uns über die bekannte Erzählung Seifried Helbling's und ihr Verhältniss zu unserer Ansicht von der Entstehung der Rechtsaufzeichnung erklären. In dem zweiten, um das Jahr 1292 verfassten Gedichte findet sich die Bemerkung, dass nach einer Mähr, welche die Alten hergebracht hätten, ein Leopold des Landes Recht sich habe vorlesen lassen, und dass ihm die drei Städte genannt worden seien, wo er dreimal im Jahre Landtaidinge halten solle. Bei einer oberflächlichen Betrachtung scheint diese Erzählung allerdings von Werth für die Geschichte der Entstehung unsers Denkmales zu sein; bei genauerer Würdigung aber zeigt sich, dass dieselbe völlig werthlos ist[1]). Die Urkunde kann nach ihrem Inhalte sowohl, als nach der Form einzelner Artikel und endlich ihrem Umfange nach nimmermehr ein geschriebenes Weisthum sein. Dies schliesst nun freilich nicht die Möglichkeit aus, dass eine solche Sage an die Urkunde sich knüpfte. Doch ist es weit wahrscheinlicher, dass Helbling einfach die Urkunde, in der das Recht verzeichnet war, kannte, und deren Überschrift nebst dem ersten Artikel zu seinem Zwecke dichterisch verwerthete, indem er dabei anknüpfte an den Brauch der Rechtsweisungen. Das ist der Eindruck, den man aus der Erzählung gewinnt. Ich stelle sie daher mit den entsprechenden Stellen der Rechtsaufzeichnung zusammen.

(Seifried Helbling 2, 652 — 660.)	Rechtsaufzeichnung.
bî einem Liupolt ez geschah der disse landes herre was sich fuegte daz man vor im las des landes reht; ez was sin bete.	Das sint die Recht nach Gewonheit des Landes bei Herzog Liupolden von Oesterreich.
man nante im drî stete da er gerichte niht solte sparn Nimburc, Tuln, Mûtârn. da solt er haben offenbar driu lantteidinc [2]) in dem jâr.	Art. 1. Das dehain Landes Herre sol dehain taiding haben, nur über sechs wochen, und nicht darhinder und sullen auch die taiding sein nur ze Neewburg, ze Tulln vnd ze Mautern.

von ihnen am 17. August 1186 errichteten Erbvertrage (von Meiller, Regesten S. 62, Nr. 29) der Steiermark die zuvor vom Kaiser confirmirten Rechte und Freiheiten gegeben hat. Nach dem Tode Ottaker's im Jahre 1192 war dann bis zum Jahre 1194 Leopold V. gemäss dem Erbvertrage auch Herzog in Steiermark, und das ist die Zeit, welche für die Höhe der Mauthgelder seit dem Jahre 1237 wieder entscheidend sein sollte.

[1]) In diesem Sinne spricht sich bereits der Herausgeber des Dichters, von Karajan, in der Note zu der betreffenden Stelle, Zeitschr. f. deutsch. Altherth. 4, 258 aus.

[2]) Drei Gerichte, alljährlich an jedem der drei Orte gehegt, heischen ein Dingen von sechs zu sechs Wochen im Lande.

Noch an einem andern Ort [1]) gedenkt der Dichter eines Herzogs Leopold in Verbindung mit dem Rechte des Landes. Die Erwähuung an diesem Orte steht aber in gar keiner Beziehung zu unserem Denkmale. Er erwähnt, dass ein Leopold den Bauern das Schwert zu tragen verbot. Die Vergleichung mit einer andern Stelle [2]), do man dem lant sîn reht maz | man erloubt im hûslode grâ u. s. w., zeigt, dass Helbling hier ein bestimmtes, uns übrigens bis jetzt unbekanntes Gesetz, in welchem Bestimmungen über das Tragen von Waffen und Kleidern getroffen waren [3]), im Sinne hat.

4.

Keine Bestimmung der beiden Rechtsdenkmäler wurde bei sorgsamer Prüfung im Widerspruche mit ihrer Entstehung zu Anfang des Jahres 1237 befunden, insbesondere passen vollständig hierzu die Anordnungen, welche näher auf eine bestimmte Zeit weisen, wie der in LI^2 festgesetzte Termin: Zu den nagsten sunnwenden, die nu koment, an welchen die XLIX^2 angeordnete neue Waffenrüstung verwirklicht sein muss. Sollte der Entwurf selbst erst in den Tagen des April ausgearbeitet worden sein, so konnte immerhin noch der 24. Juni als Zeitpunct fixirt werden, an dem die Krieger der neuen Satzung gemäss bewaffnet sein mussten. Der Erzbischof Rudolf von Salzburg traf am 20. April 1287 eine ähnliche Bestimmung über Ausrüstung mit dem Gebote, dass ein Jeder den Harnisch angeschafft haben müsse: umbe sand Johannes messe ze sunnewenden [4]).

Das Gebot in LIII^2: was purg oder vesten in zwainzig Jarn gepaut sein, das man die preche, dürfte unsere Ansicht sogar noch stärken. Indem der Kaiser die Schleifung von Burgen befahl, wollte er, dass in dem Lande zu Österreich zur Ausführung komme, was er in der Steiermark bereits selbst vollbracht hatte. Das Geschichtsbuch von Heiligenkreuz erzählt: intravit (imperator) Styriam et subiugavit castra valde munita, *multaque confregit*. Ob unter den in den letzten zwanzig Jahren erbauten Burgen, welche niedergerissen werden sollten, landesherrliche Vesten zu verstehen seien, oder ob

---

1) Helbling 8, 875.

2) Vgl. 2, 70 ff.

3) Eben solche Bestimmungen finden sich in dem bairischen Landfriedensgesetze v. J. 1244. Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen 1, 52^{17-29}, $^{36-38}$, 53^1.

4) S. Anhang VIII bei Rössler über die Bedeutung der Geschichte des Rechtes.

die Bestimmung vornehmlich den Ritterburgen galt, muss dahin gestellt bleiben. Im ersten Falle würde das Gebot den Zweck gehabt haben, die allzu grosse Macht des Herzogs gegenüber den Landherren sowohl, als auch seine dem Kaiser und Reiche gefährliche Unabhängigkeit für die Zukunft zu brechen. Im anderen Falle würde das Gebot im Interesse der Landleute erfolgt sein. Bei der allgemeinen Fassung des Satzes muss man denselben wohl auf die Burgen beiderlei Art beziehen. Dass aber in jener Zeit die Ritter mit Festen das „Gäu" zu bezwingen suchten, dass trotz der häufigen Zerstörung solcher Burgen immer wieder neue gebaut worden waren, davon legt beredtes Zeugniss ab das schöne, von Franz Pfeiffer's Hand uns kürzlich mitgetheilte Beispiel des Stricker in seiner lebendigen Schilderung des Kampfes der „Gäuhühner" [1]. Aber auch im Interesse seiner und des Reiches Gewalt hatte der Kaiser im Jahre 1237 allen Grund, ein derartiges, gegen die landesherrlichen Burgen gerichtetes Gebot zu erlassen. Die unmittelbar vorausgehenden Ereignisse hatten gezeigt, welchen Halt der Trotz eines Herzogs in den festen Burgen des Landes besitze. Das Herzogthum war von den Reichsfürsten mit ihren Heeren erobert worden, praeter pauca castra munitissima, in quibus dux profugus se recepit [2]. Dux in brevi qinque castra vi obtinuit [3]. Mit ihrer Hilfe hat er wieder das Land zurück erobert. Und auch nach dem Erscheinen des Kaisers und neuer Heere war es eine Burg [4], die dem Bedrängten zunächst Schutz und in der Folge die Möglichkeit gewährte, nach Jahren das ganze Land in seine Gewalt wieder zu bekommen. Und dass in den letzten zwanzig Jahren die Herzoge darauf bedacht waren, die Befestigung des Landes zu mehren und zu stärken, beweisen die Worte Leopold's VII. in einer Urkunde, welche über einen Gütertausch im Jahre 1220 ausgestellt wurde. Der Herzog bezeugt, dass er in der Absicht: utilitati patrie nostre reique publice consulere, terminos etiam finium prouinciarum nostrarum augmentando munire vom Stifte Seckau zwei Hufen eingetauscht habe iuxta cerwalt sitos

---

[1]) Das Maere von den Gäuhühnern. Wien 1859.

[2]) Excerpta ex Godefr. Coloniensi.

[3]) Cont. Sancrucensis II ad 1237.

[4]) Der Herzog war vagus et profugus, solo castro Starchenberg (unweit von Neustadt) et Nova civitate possidente nach der cont. predicat. Vindob. ad 1237.

ad attinentiam castri nostri Gůtenstein transituros — *munimini patrie nostre operam dantes* [1]).

Wir gelangen endlich zu den Artikeln und Satzungen, aus welchen man die Entstehung der beiden Denkmäler nach dem Jahre 1251, ja sogar nach dem Jahre 1276 hat beweisen wollen, indem man behauptete [2]), dass XXXV², XLIV², LIV¹=LXXIII² dem Ottaker'schen Friedensgesetze für Österreich [3]), das wahrscheinlich 1251 erlassen wurde, entlehnt seien, und XVIII¹=XVI² sogar dem Rudolfinischen Friedensgesetze vom Jahre 1276 entnommen sein müsse [4]). Nun ist es richtig, dass wenn auch keine Übereinstimmung von Wort zu Wort besteht, eine solche doch in dem Inhalte begründet ist. Nichst würde aber hindern, das Verhältniss umzukehren und zu behaupten, dass bei der Gesetzgebung Ottaker's und Rudolf's der Entwurf vom Jahre 1237 vorgelegen habe [5]), voraus-

---

[1]) S. die Urkunde in Diplomat. sacra ducat. Styriae 1, 198. — Ich führe noch an, dass eine der Beschwerden welche die Landherren nach dem Tage zu Triebensee dem Herzog Albrecht im Jahre 1296 vorbrachten, die war, dass nec castra nec claustra edificaret in terra, sicut fecerant predecessores olim. Cont. Vindob. ad 1295 M. G. 11, 719. Es kann wohl nicht als ein Widerspruch betrachtet werden, der dem Dichter zur Last fallen würde, wenn Seifried Helbling 4, 796—799 die Landherren im J. 1296 dem Herzog Albrecht als sechste Bitte die vortragen lässt:

die göuvest brechet alle nieder
sô dient daz göu dem herren
gar ân allen werren
des waeren die helt wol wert.

Dort handelt es sich um Burgen zum Schutze und zur Vertheidigung des Landes, hier um Burgen der Ritter, die unbequem wurden nicht blos den Bauern, sondern auch den Herren. — Dabei will ich es nicht unterlassen auf den, nach meinen sonstigen Untersuchungen allerdings zufälligen Umstand aufmerksam zu machen, dass zwischen dem Jahre, in welchem König Rudolf alle auf den Befehl Ottaker's niedergerissenen Burgen wieder aufzubauen gestattete, und jede frühere dem Festenbau auferlegte Beschränkung aufhob, und dem Tage von Triebensee gerade zwanzig Jahre liegen.

[2]) v. Zieglauer a. a. O. S. 103—105. Übrigens soll das Verdienst dieses Schriftstellers, zuerst auf die Übereinstimmung von Sätzen unserer Denkmäler mit denen anderer hingewiesen zu haben, ausdrücklich anerkannt werden.

[3]) Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen 1, 60⁷⁻⁹, 59³⁰⁻³³, 57³¹⁻³⁰.

[4]) M. G. 4, 411¹⁸⁻²⁴. Ausser dem genannten Artikel wäre noch XXXIV², übereinstimmend mit Z. 36—38, anzuführen gewesen.

[5]) Gegen den Grund, den von Zieglauer a. a. O. S. 105 für die Priorität des Ottaker'schen und Rudolfinischen Gesetzes anführt, liesse sich Verschiedenes einwenden. Es genügt aber der blosse Hinweis auf die unrichtige Anschauung von dem Charakter unserer Denkmäler. „Gewiss, sagt er, hätte man die Normen

gesetzt, dass überhaupt eine solche Vorlage und Benützung nothwendig angenommen werden müsste, was ohne besondere Gründe nicht der Fall ist. Rechtssätze werden durch die Bedürfnisse einer Zeit hervorgerufen, von den Verhältnissen empfangen sie ihren bestimmten Inhalt. So entstehen und bestehen sie zur selben Zeit und unter gleichen Bedingungen an den verschiedensten Orten mit demselben Inhalte. Und dieser allein nöthigt daher nimmermehr, nachdem sie hier und dort in diesem und jenem Jahre in schriftliche Form gebracht worden sind, zu der Annahme, dass bei einer späteren Fassung an einem Orte die frühere Urkunde des andern benützt worden sei. Ein Beispiel soll diese Behauptung erhärten. Der Satz XXXV^{2} unseres Entwurfes: wir wellen vnd gepieten, das niemant ein purkch oder vest pawe, er habe umb die vest XXX tl. gelts, vnd sol auch pawen gar an der lantleut schaden, ist, so wird gesagt, eine Wiederholung des in Ottaker's Landfriedensgesetze vom Jahre 1251 enthaltenen Satzes: iz sol auch nieman dehain veste bowen, der nicht hat drizzech phunt Geltes umb die selben veste, unter Weglassung der weiteren Bestimmung: ist aber deheinniu dar uber gebawen, di soll man brechen. Wie nun, wenn bereits im Jahre 1244 und zwar zu Straubing im Baierlande festgesetzt worden war unter dem Titel de redditibus castrorum: Item nullus habeat castrum vel aliquod munimen, nisi redditus habeat ad illud XXX librarum? [1]) — Man erkennt hieraus, welche Vorsicht solche Filiationsproben heischen. Bei Anwendung dieser Vorsicht lässt sich als völlig sicher nur Eines behaupten, während ein Zweites übrigens sehr wahrscheinlich gemacht werden kann. Als völlig sicher erscheint nur dies, dass bei Anfertigung der Rechtsaufzeichnung ein Gesetz benützt wurde. Diese Thatsache wird unwiderleglich dargethan durch die seltsame Fassung der schon oben [2]) mitgetheilten Artikel LIV^{1} (LXXIII^{2}) und LVII^{1} (LXXVI^{2}). Das Gesetz, woraus geschöpft wurde, kann nun das bereits unter Kaiser Friedrich II. im Jahre 1235

---

wenn sie sich bereits in einem geschriebenen allgemein bekannten Rechtsbuche vorfanden, nicht aufgenommen und fast wörtlich abgeschrieben; sondern in diesem Falle würde man dieses Umstandes sicher Erwähnung gethan haben, um so mehr, da die Friedbriefe vorzüglich für die Richter bestimmt waren, in deren Händen das Rechtsbuch sich befunden hätte."

[1]) Baier. Landfriedensgesetz 1244, Archiv 1, 50$^{3-4}$.

[2]) Vgl. S. 111.

zu Mainz verkündigte Friedensgesetz sein. LIV[1] entspricht c. 2. de advocatis ecclesiarum [1]), LVII[1] correspondirt c. 3 de treugis [2]), und ausserdem stimmt mit LIX[1], LX[1] (LXXVIII[3]) und LXI[1] LXXII[1] (LXXIX[3]) c. 11 de pena filiorum, qui committunt in patres et fautores corum [3]). An und für sich, falls nämlich nicht andere Gründe dem widerstritten, könnte freilich auch das Gesetz in einer späteren Auflage, in der Gestalt, in welcher es von einem der folgenden Könige verkündigt wurde [4]), vorgelegen haben. Einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit darf sodann die Behauptung in Anspruch nehmen, dass bei der Herstellung des Landfriedensgesetzes Ottaker's unser Entwurf benützt wurde. LXXIII[2] (LIV[1]) und die übereinstimmende Satzung in dem Ottaker'schen Gesetze haben nämlich am Ende einen Zusatz eigener Art, der dem Friedericianischen Gesetze und allen späteren Wiederholungen desselben fremd ist. Er lautet: wan wer sin vogtay selb raubet, di er pillich schermen solt, der hat die mit Recht verloren.

Dieser Zusatz hat einmal das Eigenthümliche, dass sein Gedanke nicht vollständig an das Vorausgegangene sich anschliesst, indem zuvor nur festgesetzt ist, dass der pflichtvergessene Vogt gerichtet werden, nicht dass er seines Amtes verlustig gehen solle. Eine zweite Besonderheit besteht darin, dass die angegebene Folge der Pflichtverletzung nicht festgesetzt, sondern in Form einer Begründung oder Rechtfertigung ausgesprochen wird. So wenig nun eine solche Form des Ausdruckes in einem Gesetze passt, so natürlich erscheint sie aus dem Munde von Männern, welche das geltende Recht aufzuzeichnen hatten und dabei die angegebene Folge [5]) aussprechen wollten,

---

[1]) M. G. 4, 313, 314; vgl. in den Übersetzungen c. 11 das. 579.

[2]) M. G. 4, 315; vgl. die Übersetzungen c. 3 das. 575.

[3]) M. G. 4, 315, 316; vgl. die Übersetzungen c. 1 das. 572—574.

[4]) Bekanntlich ist das Friedericianische Gesetz von 1235 in der Folge immer wieder neu verkündigt worden.

[5]) Zum Beweise dafür, dass der Verlust der Vogtei längst geltendes Recht war, mögen folgende Zeugnisse hier Raum finden. K. Friedrich I. hatte bereits 1156 c. 10 M. G. 4, 103 verordnet: quicunque advocatiam suam — inornate tractaverit — in sua perseverans insolentia, ordine iudiciario — advocatia — exutus — habeatur. Nach einer Urkunde vom J. 1218 bei Günther cod. dipl. Rheno-Mosell. 2, 131 soll die Vogtei, wenn der Beliehene mehr daraus erhebt, als ihm zukömmt, dem Erzbischof in penam presumtionis libere et absolute vacare. Nach einer Urkunde Herzog Friedrich's von Österreich vom J. 1243 (Archiv f. K. österr. Gesch. 1, 30): Advocatus, si ultra tantam summam (dass sie nicht von seinen Einkünften aus der Vogtei abgezogen werden kann) ecclesiam offenderit, ius advocatie perdere debet.

während sie in dem ihnen vorliegenden Gesetze nicht ausgesprochen war, woraus zugleich auch weiter das Mangelhafte in der Gedankenverbindung sich erklärt. Aus der Aufzeichnung ist sodann der betreffende Artikel in den Entwurf übergegangen, und aus diesem mit noch anderen Sätzen in das Gesetz des Böhmenkönigs.

5.

Wir nehmen nach dieser eingeschobenen Erörterung den Faden der Erzählung wieder auf. Auch dem Lande zu Österreich sollte nach der Absicht des Kaisers die nachgesuchte Bestätigung seines Rechtes gewährt werden, und zwar in einer Ordnung, die auf Grund der eingereichten Vorlage ausgearbeitet wurde [1]). Diese Ordnung, welche in dem grösseren Denkmale enthalten ist, blieb aber stets Entwurf, es wurde niemals der Urkunde das kaiserliche Siegel angehängt. Handschriftlich ist uns dieselbe nur einmal erhalten, in dem früher gräflich Harrach'schen, jetzt der k. k. Hofbibliothek einverleibten Sammelcodex aus dem XV. Jahrhundert [2]). In dieser Handschrift fehlt der Urkunde sowohl ein Eingang, wie die Unterschrift von Zeugen nebst dem Datum. Darin läge nun freilich noch kein sicherer Beweisgrund. Es könnte sein, dass in der Handschrift eine mit Weglassung der Formalien gemachte Übersetzung von der in lateinischer Sprache vollständig ausgefertigten Handfeste enthalten wäre. Die Annahme eines lateinischen Originals würde ausserdem zu dem Umstande stimmen, dass aus der Kanzlei Kaiser Friedrich's II. noch keine Urkunde in deutscher Sprache hervorging. Dennoch aber kann dieses Sachverhältniss nicht für begründet erachtet werden. Hätten die Landherren — um nur Eines anzuführen — Brief und Siegel gehabt über die Rechte und Freiheiten des Landes, so hätte nicht leicht König Rudolf ein mit mancher Bestimmung unserer Urkunde in Widerspruch stehendes Gesetz — die Ordnung vom 3. December 1278 erlassen können. Er hätte jedesfalls zu einer Confirmation der Handfeste sich bequemen müssen, wie sie der Steiermark

---

[1]) Wenigstens angeführt zu werden verdient die Nachricht in den excerpta ex Godefr: apud Wiennam nobilem Austrie civitatem hiemando, de statu eiusdem terre sibi nuper subiugate sagaciter ordinat (imperator) et suis munit.

[2]) In Giessen findet sich nur eine Abschrift davon, welche von Senckenberg nehmen liess. Hiernach ist von Meiller a. a. O. S. 138 zu berichtigen.

von seiner Seite auch wirklich zu Theil wurde [1]). Dabei kann immerhin angenommen werden, dass in der auf uns gekommenen Handschrift nur eine Übersetzung enthalten sei, wiewohl sich andererseits auch denken liesse, dass, freilich ganz gegen Brauch und Herkommen im Anschluss an die Vorlage, die deutsche Rechtsaufzeichnung, auch die projectirte Landesordnung in deutscher Sprache abgefasst worden sei. Hat man sich doch selbst sachlich so streng an die Vorlage gehalten, dass eine Unebenheit wie die folgende in den Entwurf gekommen ist. Obgleich in XXXVI[a] bereits derselbe Gegenstand mit einem höchst wichtigen Zusatze geregelt worden war, obgleich bestimmt war, das kain Landesherr Jemant kain vest erlawb ze pawen a n d e r L a n d h e r r n Rat so wiederholte man doch LXX[a] unverändert den Rechtssatz, wie er in LII[1] geschrieben stand. Es sol auch niemand kain edel Haus oder purg pawn an des Landesherrn gunst und an sin vrlaub. Freilich findet sich in dem Entwurfe an einer andern Stelle, auch ohne dass eine Veranlassung hiezu in der Vorlage gegeben war, eine gleiche Unebenheit. Nachdem XXXI[a] bereits verboten war, dass Jemand des Landesherrn Münze irre, und festgesetzt worden, dass den Zuwiderhandelnden eine Busse an Leib und Gut treffen soll, kommt Satz LXVIII[a], der zunächst in Übereinstimmung mit L[1] von der Münzfälschung handelt, auf denselben Gegenstand zurück, indem er ausspricht: wer díe Műnss hindert vnd irret, vnd ir nicht furdert, als er zu Recht sol, der sol dem Landesherren seinen schaden pessern vnd abtuen, als der Műnnss Recht ist. Diese Missgriffe zeugen von einer Überstürzung, und es tritt der Gedanke nahe, dass wohl noch eine Überarbeitung des ersten Entwurfes vorgenommen, und dann auch, falls derselbe wirklich in der Volkssprache sollte abgefasst worden sein, eine Übersetzung in die lateinische Sprache gemacht worden wäre, bevor es zur Ausfertigung und Publication gekommen sein würde.

Warum aber ist diese unterblieben? Hierauf lässt sich nur mit einer Vermuthung antworten. Der Kaiser verliess die Hauptstadt nach einem vollen dreimonatlichen Aufenthalte im April, und noch in demselben Monate überschritt er die Grenze des Landes. Es war nicht ein unerwartetes Ereigniss, nicht ein dringendes Geschäft,

---

[1]) Die Bestätigungsurkunde der steierischen Handfeste vom 18. Februar 1277 s. bei Caesar, annales Styriae 1, 552, 553.

welches den Kaiser weggeführt hätte, so dass man sagen könnte: durch die plötzliche Abreise des Kaisers sei das Vorhaben zunächst verschoben, dann aber auch später nicht zur Ausführung gebracht worden. Der Kaiser verliess unter Zurücklassung von Statthaltern Österreich, wie Hermann von Altaich erzählt, als er sah, dass der Herzog nach Neustadt sich zurückziehend parvi penderet illata, nec curaret gratiam imperii quaerere. Die Annales Mellicenses sagen: et cum id quod conabatur, efficere non evaluit, mense quarto Austriam egreditur, quibusdam comitibus relictis civitati (Wiennae) pro presidio. Die continuatio Garstensis endlich bemerkt, dass Friedrich II. weggegangen sei: infecto negocio, indem er ducem strenue rebellantem in terra zurückliess [1]). Aus diesen Berichten erhellt, dass der Kaiser bei seinem Heereszuge nach Österreich und wohl auch noch in der ersten Zeit seines Aufenthaltes in der Hauptstadt von der Hoffnung beseelt war, dass das Land ganz und gar in seine Gewalt kommen, und der vertriebene Herzog sich bemühen werde, die kaiserliche Huld wieder zu gewinnen. Diese Hoffnung erfüllte sich nicht. Der Herzog wusste sich zu halten, der Kaiser konnte sich nicht als Herr des ganzen Landes betrachten. Es war nicht Ruhe und Friede eingekehrt, der Krieg musste fortgesetzt werden. Schon damit waren mehrere Satzungen unausführbar, welche nebst anderen des Entwurfes nach dem Willen des Kaisers realisirt werden sollten. So lässt es sich wenigstens erklären, dass man den ganzen Entwurf zurücklegte, während der Kaiser die in seiner Gewalt befindliche Stadt Wien noch im April mit einem Rechtsbriefe begnadete, und sogar noch von Enns aus der Steiermark, die ebenfalls ganz in seiner und des Reiches Gewalt war, die Bestätigung ihres Rechtes sandte.

Wurde aber auch durch Kaiser Friedrich in Österreich kein formelles Recht für das Land begründet, auf das man später hätte fussen, dessen Anerkennung man selbst einem folgenden Könige oder Herzoge gegenüber hätte erzwingen können, so scheint doch der Urkunde nicht alle und jede Bedeutung in späterer Zeit abgegangen zu sein. Darauf deuten wenigstens zwei Umstände, auf welche zu gleicher Zeit zu Gunsten unserer Ansicht von der Entstehung der

---

[1]) Die übrigen Quellen erzählen blos den Weggang, ohne jegliche Angabe des Grundes.

beiden Denkmäler ein nicht unbedeutendes Gewicht gelegt werden darf. — König Rudolf gestattete den Wiederaufbau der Burgen, welche zerstört worden sind per dominum regem Boemie vel quoscunque alios; ferner hob er jede Schranke hinsichtlich des Festenbaues auf, die per dictum regem vel quoscunque alios gesetzt worden ist [1]). Mit den bezüglichen Verordnungen des Königs Ottaker stimmen nun völlig überein die Satzungen unseres Entwurfes, während gleichlautende Verbote und Beschränkung aus einer andern Zeit weder bekannt sind, noch nach den Schicksalen des Landes vorausgesetzt werden können. Man erachtete es also für nothwendig, auch die Bestimmungen des Entwurfes ausser Kraft zu erklären, und da man Kaiser Friedrich nicht nennen konnte, so sprach man von den Bestimmungen, welche vom König Ottaker „und von wem sonst immer" herrühren. In einem andern Falle befanden sich dagegen die unzufriedenen Landherren auf ihrer Versammlung zu Stockerau im Jahre 1296. Sie konnten in ihrem Beschlusse, der nur auf eine Bitte, nicht auf ein Verlangen ging, den Kaiser Friedrich nennen. Und das geschah auch. Der Reimchronist erzählt, wie die Meinungen und Ansichten auf jenem Tage sich kreuzten, nur

Ains dawcht sey so gut
Daz man durich Beschaidenhait
Dem Fursten vnverczait
Herzog Albrecht
Päte des Lanndes Recht
Vnd Gewonhait behalten,
Die jn die Alten
Vnd der kayser Fridreich
Heten gelasssen ze Oesterreich
Vnd dem Lannd gegeben [2]).

---

[1]) S. die Stelle oben S. 117, 118.

[2]) Ottaker's Reimchronik c. 631, Pez chron. 3, 573ª.

SITZUNG VOM 11. JULI 1860.

Vorgelegt:

Über den Beilaut mit besonderer Rücksicht auf den alemannischen Vocalismus.

Von dem w. M. Dr. Karl Weinhold.

Die Sprachwissenschaft ist ein Kind unseres Jahrhunderts. Während man sich früher an den elementaren Paradigmaten und den syntaktischen Regeln begnügte und die Grammatik nur als Magd dienen liess, haben deutsche Männer, die noch unter den Lebenden weilen, sie zur freien Selbständigkeit erhoben, indem sie die Sprache als grosse Schöpfung anschauen lehrten, welche an sich die eingehendste Untersuchung fordert. Sie haben gezeigt, wie die leiblichen Stimmwerkzeuge mit dem geistigen Zeugungstriebe im Bunde wirken; gelehrt, dass jeder Laut seine Geschichte hat, die auf innerer Art und äusseren Einflüssen ruht, dass die Worte auf wunderbare Weise in kaum zu überschauender Zeit sich gestalteten, dass die Bedeutung der Formen und Worte die feinste Untersuchung fordert, und die Sprache als Ganzes ein Spiegel des Volkes ist, das sie redet.

Es waren die indogermanischen Sprachen, an denen solche Entdeckungen geschahen, und in denen die rührigste Forschung weiter arbeitet. Das erfolgreiche Studium des Sanskrit gab und gibt die Mittel dazu, indem es den Einblick in einen Sprachzustand ermöglicht, der zwar nicht der älteste und reinste an sich ist, aber an Ursprünglichkeit die verwandten in vielen Fällen überragt. Franz Bopp entwarf auf das lichtvollste den vergleichenden Aufriss der indisch-europäischen Grammatik und lehrte dadurch jeder einzelnen Sprache, was sie war und was sie ist. Auf seinen Pfaden schafft bei neu zuströmenden Quellen eine Menge tüchtiger Schüler

weiter, bemüht die unübersehbare Menge der einzelnen Aufgaben zu bewältigen.

Dieser vergleichenden Grammatik, welche das Gemeinsame in den Bestandtheilen der urverwandten Sprachen zu entdecken und zu erklären sucht, stehen die Bearbeitungen der einzelnen Sprachen theils ergänzend, theils selbständig zur Seite. Die griechisch- lateinischen Philologen, auf das Alter und die Gediegenheit ihrer Wissenschaft stolz, sahen lange auf die junge, sich aufdrängende Lehre kalt hernieder. Indessen weicht nunmehr die vornehme Zurückhaltung der Einsicht in die Vortheile und die Nothwendigkeit der Vergleichung.

Die deutsche Grammatik gelangte weit früher dazu. Kann sie auch einen so erlauchten Ahnherrn wie Kaiser Karl den Grossen aufstellen, so weiss doch jeder, dass trotz Adelung erst Jakob Grimm die deutsche Grammatik schuf. Es geschah fast gleichzeitig, als Bopp seine vergleichenden Forschungen zu veröffentlichen begann, und der gegenseitige Einfluss blieb nicht aus. Die geniale Anschauung Grimm's und sein wunderbares Sprachgefühl kamen der vergleichenden Sprachwissenschaft zu Hilfe, während diese die methodische Erkenntniss der von Grimm gefundenen Formen förderte.

Der gegenwärtige Betrieb der grammatischen Studien geschieht in zwei Richtungen. Die eine geht auf Bearbeitung des gesammten grossen Sprachstammes, die andere bemüht sich, die Etymologie der einzelnen Äste genauer darzustellen und nimmt die Vergleichung nur zu Hilfe. Jene ist kühner und vielleicht genialer, diese nüchterner aber sicherer. Ich neige mich entschieden der letzten zu.

Jakob Grimm hat für die deutsche Sprache mehr geleistet, als jemals ein einzelner Sterblicher für eine Wissenschaft that. Wir haben durch ihn erst deutsch gelernt: er secirte und demonstrirte den Leib der germanischen Dialekte und lehrte Art und Leben der einzelnen Theile kennen. Wehmüthig klang aber unlängst seine Klage, dass er hier allein arbeite und dass seine fruchtbaren, überall weiter zu führenden Entdeckungen still lägen. Diese Klage zeigt zum mindesten, dass noch viel zu thun blieb.

Eine der zu lösenden Aufgaben und nicht die kleinste, ist die genaue Vervollständigung des sprachlichen Materiales im Deutschen selbst. Zu diesem Zwecke müssen die Schriftdenkmale und die lebende Rede der ober- und niederdeutschen Stämme nach ihren Besonderheiten sorgsam durchforscht und dadurch zu dem allgemein

Deutschen das particuläre gebracht werden, nicht um jenes aufzuheben, sondern um es durch die Fülle der Erscheinungen zu vervollständigen. Alle Theile der deutschen Grammatik werden dabei zum Theile Ungeahntes gewinnen.

Besonders klar und schön hat Grimm den deutschen Vocalismus dargestellt, und hier ergab sich auch eine grosse Unterstützung durch Bopp's Entdeckungen. Das Auf- und Niedersteigen der Vocale, ihre Wechselwirkungen und Verwandtschaften liegen deutlich vor der Beobachtung; die Entdeckungen des Ablautes, Umlautes und der Brechung werfen auf das ganze indogermanische Sprachgebiet bedeutende Lichter. Indessen auch in diesem Theile lassen sich Ergänzungen hoffen, wenn die Mittel der Untersuchung auf dem vorhin angedeuteten Wege erweitert werden, und dafür einen Beweis zu geben, ist der Zweck meiner Abhandlung. Ich wähle das Material vorzüglich aus der alemannischen Mundart, deren schriftliche Denkmäler auch zugleich die ältesten hochdeutschen sind, und die, nachdem sie eine Reihe von Jahrhunderten die Grundlage der deutschen Literatursprache gewesen, auch nachher noch ein selbstständiges und bis heute sehr frisches Leben führt.

Ich erlaube mir da, die Aufmerksamkeit auf eine Erscheinung hinzulenken, welche tief in die gesammte Sprache eingreift, die jedoch noch nicht zusammenhängend verfolgt ward. Es ist eine Erscheinung, die ich Beilaut nennen will, und die in der Hinneigung der Vocale der *A*- und *U*-Classe zu dem *i* besteht, eine umlautähnliche Entartung, die vom Umlaut aber verschieden ist. Unter Umlaut versteht man bekanntlich die Annäherung eines im Wortstamme stehenden *a, uo, u, o, ou, ô* an das *i* der Ableitungssylbe, wodurch sich *a* zu *e, â* zu *ae, uo* zu *üe, u* zu *ü, o* zu *ö, ou* zu *öu, ô* zu *oe* wandelt. So entstunden z. B. Ende aus anti, wäre aus wâri, grüne (grüene) aus gruoni, künden aus kuntjan, möchte aus mohti, briute (Bräute) aus brûti, Freude aus frowida, schöne aus scôni. Es ist hier überall eine äussere, durch das *i* gegebene Veranlassung, die den reinen Vocal nach dem *i* hinzieht. Dies ist nun bei dem Beilaut nicht der Fall, sondern durch ihn treten jene Vocale zwar in dieselben Trübungen über, wie beim Umlaut, allein ohne sichtbare Veranlassung, nur durch einen geheimen Zug.

Die alemannische Mundart gewährt ausgedehnte Mittel, um diese Erscheinung zu beobachten.

Am frühesten zeigt sich der Beilaut an dem kurzen *a*. Schon Ammianus Marcellinus überliefert zwei alemannische Namen, Mellobaudes (14, 11) und Mederichus (16, 2), in denen der Beilaut das reine Mallo — und Mado — getrübt hat. Im achten Jahrhundert finden sich die Namensformen Belto (Kausler a. 773), Enno (ebendas. 789), Hæddo (Neugart 780), neben dem gewöhnlichen Balto, Anno, Hatto. Seit dem XIII. Jahrhundert werden die Belege für das beilautende *a* häufiger; es findet sich vor allen Consonanten, in offenen und geschlossenen Sylben, und wird als reimfähiger starker Vocal behandelt. So reimt Konrad Flecke denne : erkenne Flore 4695, der Dichter des Freidanks erweschen : eschen Bbc 179, 13, Konrad von Wirzburg im trojanischen Kriege 229 enker : krenker, Hug von Langenstein in der Martina 174, 87 fuozstepfen : erkepfen, 80, 95 geweschin (ptc.) : næschin, Walther von Rheinau 144, 31 klegen : engegen, Boner 33, 22 välsch : wälsch, der Dichter von Dietrich und seinen Gesellen 840 merder : werder, 832 flesche : tesche, 593 lechen : brechen, der Dichter des Moneschen Passionsspiels 3120 zennen : dennen, des jüngsten Tages 626 ällen : gellen, 534 versegen : pflegen, des Neujahrspieles 558 tregen : wegen, Beheim in den kleinen Gedichten[1]) 8, 76 allenthelben : selben, 5, 47 dennen : prennen, 5, 683 geschneter : weter, 5, 103 mähte : prähte, Dankrotsheim 125 beder : meder, Brant Narrensch. 111, 3 merckt : werkt, Murner Schelmenz. g. ij. dennen : kennen, Rueff in Adam und Eva 775 sägen : wägen, 762 trägen : wägen. Sehr zahlreich kommt dieses *e* oder *ä* ausser dem Reim in poetischen und prosaischen Schriften vor[2]); jeden Zweifel an der Aussprache als *ä*

---

[1]) In den Quellen und Forschungen (Wien 1849) herausgegeben von Th. G. v. Karajan.

[2]) Ich gebe hier nur eine Auswahl: welende (wallend) MS. B. 25, 2. Willdendäl Weist. 1, 55. anwelt 1, 70. behelten 1, 323. Schreiber Urk. v. Freiburg 1, 250. velsch Wackernagel Predigten 56, 508. schäme Fastnachtsp. Nachl. 124. sem Grieshab. Pred. 1, 9, denne Schreiber 1, 78. Basler Rechtsquellen 1, 17. Grieshab. Pr. 2, 16. wenne (wande) Predigtmär. 429, 1. Merswein 3. wenne (wan) Mone Zeitsch. 6, 49. Altswert AB 32, 31. Dietrich 113. enderthalb Zürich. Jahrb. 42, 18. hentschuo Schwabensp. B. 125. gwändt Wst. 1, 154. tenger Kaisersb. Tract. 17. ärebeit Ecke 84. erbeit Boner 4, 24. verndes Kopp Urk. 1, 73. scerfe (adv.) Bened. Pred. 136 (Kelles specul. eccles.). herpfon (d. pl.) Griesh. Pred. 1, 113. wærtende Schwabensp. 9. torwærte Iwein B. 6165. stockwerten (d. sg.) Basl. Rechtqu. 1, 11. tertsche Königshofen. merkt Weist. 1, 7. 46. gehäder Basl. R. 1, 377. gräd Schürpff 228. schete Griesh. Pr. 1, 21. schettewe Pedigtm. 434, 11.

oder *e* weisen nicht blos jene Reime ab, sondern auch die Fortdauer dieses Beilautes mit entschiedenem *ä*-Klang in der heutigen Mundart Schwabens, der Schweiz und des Elsasses [1]) zeugt dafür.

Die beilautende Neigung des *a* zu *ä (e)* ist ausser dem alemannischen vornehmlich den niederdeutschen Mundarten eigen; klingt doch das reine norddeutsche *a* oberdeutschen Ohren gewöhnlich wie *ä*. — Altfränkische Eigennamen lehren, dass auch dieser alte Dialekt den Beilaut bei *a* ausgebildet hatte; wir finden für das hochdeutsche alah fränkisches eleh in Electeo (Irmin. polyptich. 166) Electardus (165), Electrudis (187); für malla mella in Mellaricus (Pardessus da. 533. n. 118), Mellatena, Mellovicus (ebd.); für amal emel in Emelgar (Polypt. 213), med für mad in Medardus (bei Gregor Tur.).

Sehr deutlich ist dieses *ä (e)* ferner im Angelsächsischen zu erkennen, so dass Grimm auf diese Modification des *a* in seiner Darstellung des angelsächsischen Vocalismus aufmerksam machte, ohne sie jedoch weiter zu verfolgen [2]). Im Englischen dauert wie bekannt dieser Beilaut für ursprünglich reines *a* in vielen Worten fort (z. B. in sham, ban, lane, ramp, tale, gave, take, happy, glass, craft). Ebenso zeigt das Friesische diese Neigung stark und hält daher das beilautende *e* auch im Plural fest, wo das Angelsächsische das reine *a* wieder eintreten liess (deg, Plur. deger gegen angelsächs. däg, Plur. dagas) [3]). Unter den heutigen niedersächsischen Mundarten lassen gerade diejenigen, welche auf altfriesischem Boden leben, gleich dem Neufriesischen das *a* gern in *e* beilauten; doch ist es auch den andern nicht fremd, und reicht nach Hessen und Thüringen hinauf [4]). Im Niederländischen hat das *a* vor verbundenem *r* sich in *ä (e)* geradezu beilauten müssen (aer, aern, sterf, scaerp, aerch, staerc, herde u. s. w.) [5]).

---

gåtter Constanz. Chron. 1450. wäsem Weist. 1, 356. esche Flore 2169. Mart. 118, 88. tesche Lanzel. 6050. Schwabensp. 42. geweschen (ptc) Boner 55, 56. Brunschwyg Destill. degelt Dietr. 114. klegte Fridol. 27. segen Geschichtfr. 13, 70. seegen Weist. 1, 87. chrechen Nib. C. 267. mächte Weist. 1, 271.

1) Stalder Dialektologie 14. Schmid schwäb. Wörterb. 1; vgl. ausserdem die vielfachen Gedichte in alemannischen Mundarten.

2) Grimm Gr. 1³, 330. 542.

3) Grimm Gr. 1³, 403.

4) Kosegarten Wörterbuch der niederdeutschen Sprache 1, 5. 8 Höfer Zeitschrift für die Wissenschaft der Sprache 3, 377 f. Regel bei Haupt Zeitschr. 3, 58. Fr. Pfeiffer zu Nicl. v. Jeroschin LVII. Hessische Beispiele in Pfeiffer's Mystik. 1, 570. Thüringische in Rückert's h. Ludwig 159.

5) Grimm Gr. 1³, 269. 279.

Auch in den skandinavischen Sprachen tritt der Beilaut an *a* vereinzelt auf; so wird schwed. dän. Gräs gesprochen, wo das norweg. noch Gras sagt, dän. Läss gegen schwed. norweg. Lass, schwed. äflas, Äxle, Embete u. a.

Besonders bedeutend wird für uns, dass sich der Beilaut stark ausgebildet auch in den urverwandten Sprachen nachweisen lässt. Bekanntlich entspricht altem *a* im Griechischen und Lateinischen sehr oft *e* und *o*; in *o* tritt eine Neigung nach der *u*-Seite, in *e* jener Hang nach dem *i* heraus, den ich Beilaut nenne. Ich stelle hier eine Reihe Worte auf, in denen das Sanskrit das reine *a*, das Griechische und Lateinische die Entartung in *e* zeigen:

Sanskr.	griech.	lat.
asti	ἐστί	est
admi	ἔδω	edo
asram	ἔαρ = ἔσαρ (Curtius griech. Etym. I, 365)	
ahis	ἔχις	anguis
api	ἐπί	
ati	ἔτι	et, etiam
bharâmi	φέρω	fero
daçan	δέκα	decem
dṛç (dark)	δέρκω (Curtius I, 104)	
daças		decus
damus	δέμας (δόμος)	domus
dakshas	δέξιος	dexter
ǵanus	γένος	genus
ǵaran	γέριον	
ǵanu	γόνυ	genu
manas	μένος	mens
malas	μέλας	malus
madhjas	μέσσος	medius
nabhas	νέφος	
naptar	ἀ-νέψιος	nepo(t)s
naç	νέκυς	necs
parà	παρά	per
pari	περά	per —
paraçus	πέλεκυς	
pat	πέτ-ομαι	peto
pad	πέδ-ιλον	pe(d)s
sanas	ἕνος	senex
saptan	ἕπτα	septem
sarpàmi	ἕρπω	serpo
vamâmi	Ϝεμέω	vomo
vatsas	Ϝέτος	vetus

Sanskr.	vasantas	griech.	*ϝέαρ* (*ϝέσαρ*)	lat.	vêr (= veser)
	vastram		*ϝέσθος*		vestis
	vah		*ὄχος* (*ϝέχος*)		veho

Zuerst ist die Meinung abzuweisen, als sei in einigen dieser Worte das *e* durch Umlaut hervorgerufen; die Vergleichung der gegebenen Beispiele unter einander zeigt, dass dieses *e* ebenso vor *a*, *o*, *u* eintritt, und sodann lässt sich im Lateinischen und Griechischen überhaupt der Umlaut im Sinne der deutschen Grammatik gar nicht nachweisen. Bedeutender und erst neuerlich von Corssen [1]) wieder ausgesprochen, wäre die Erklärung dieses *e* als Ablaut von *a*, der sonach dem Verhältnisse von deutschem *i* zu *a* entspräche. In diesem Falle stünde das *e* dem deutschen gebrochenen *ë* gleich, und Spuren des ursprünglichen *i* müssten an ihm zu finden sein, während im Gegentheil das echte *a* zuweilen an seiner Stelle auftaucht. Das Verhältniss *e* zu *o* hat nämlich noch das Verhältniss *a* zu *o* neben sich (fero : fors, pars : portio; *τρέφω* : *τροφή*, *τραφερός*: *τρόφιμος*) [2]), so dass sich jenes *e* dem *a* gleich ergibt. Dies beweist auch, dass der dorische Dialekt in vielen Fällen das reine *a* festhält, wo das Jonische ε sprach (*ἄτερος*, *τάμνω*, *τάρπω*, *στράφω*) und dass andererseits das Äolische einige ε an der Stelle von gemeingriechischem α hat (*χρέτος* für *χράτος*, *θέρσος* für *θάρσος*) [3]). Eben so ist der Lautwandel lehrreich, der in lateinischen Worten mit stammhaftem *a* bei Antritt eines Präfix gewöhnlich erfolgt [4]). Da stehn nämlich die Fälle, wo das *a* in *i* übergeht, nicht denen, wo es sich zu *e* wandelt, zur Seite, sondern gegenüber; ja, was zumal aufklären muss, auch stammhaftes *a* tritt durch Präfigirung in *i* über, gleich dem *a* (emo : redimo, teneo : confineo, tenax : pertinax, lego : colligo, sedeo : resideo). Wir können also das Verhältniss von *a* zu *e* in allen diesen Fällen unmöglich Ablaut nennen, sondern müssen eine Trübung, oder

---

[1]) Corssen Aussprache, Vocalismus und Betonung der latein. Sprache 1, 233.

[2]) Andere Beispiele noch bei Corssen a. a. O. 1, 234.

[3]) Ahrens de dialecto dorica 113. de dialectis aeolicis 75.

[4]) Die Wandelung in *e* geschieht gewöhnlich in geschlossener, die zu *i* in offener Sylbe, indessen sind auch Ausnahmen nicht selten. Am ausführlichsten hat jüngst Corssen 1, 314 ff. hierüber gehandelt. Einige Beispiele: abjicio, perficio, corripio, subigo, incido, irritus, inimicus, attingo, confringo — refello, condemno, ascendo, commendo, discerpo, respergo, imberbis, iners, ineptus, incestus, ingredior, perpetior.

wie Bopp sagt[1]), eine Entartung des reinen Lautes darin sehen, wofür sich der entsprechende Vorgang in unserm Beilaut ergeben hat.

Unter den romanischen Sprachen hat das Französische seit alter Zeit das *a* häufig in *e* beigelautet; die Schrift gibt dies theils durch *ai* wieder (aime zu amo, faim zu fames, main zu manus) theils durch *e* (fève von faba, or-fèvre von aurifaber, sel von sal, nez von nasus). Eben so kennt das Wallachische viele beilautende *e* (emblu von ambulo, cemp von campus, cent von canto, prend von prandium)[2]).

Fände sich die behandelte vocalische Wandelung nur an dem deutschen *a*, so wären wir nicht berechtigt ihr eine Stelle neben Umlaut und Brechung zu geben. Sie erscheint aber an allen Vocalen, wo sie überhaupt möglich ist, und auch dafür liefert das alemannische die schönsten Nachweise.

Zu der *A*-Classe gehören ausser *a* die Länge *â* und die Steigerung *ô* mit ihrer Diphthongisirung *uo*.

An dem langen *â* trat der Beilaut *æ* (*ê*) weit früher hervor als der Umlaut. Das umlautende *æ* entwickelt sich erst im XII. Jahrhundert sehr langsam, während beilautendes *ê* schon im siebenten Jahrhundert vorkommt (weran bei Kero, Hattemer 1, 31). Auch die notkerschen Schriften bieten solches *ê* (gotedehto Boeth. 35. gotedehti Psalm. 94) zum Beweise, wie tief es im alemannischen Munde lag. Seit dem XIII. Jahrhundert wird es in den Quellen unsers Gebietes häufig, zuweilen noch *e*, öfter *ä* (*â*, *æ*) geschrieben[3]); und wenn man beim ersten Begegnen dies *ä* für eine nichts bedeutende graphische Laune statt *â* zu nehmen geneigt ist, überzeugt man sich bald, dass es den wirklichen *æ*-Laut angibt. Im Reime

---

[1]) Bopp. vergleichende Grammatik 1, 9 ff. (2. Ausg.)

[2]) Diez Grammatik der romanischen Sprachen 1, 125 f. (1. Ausg.)

[3]) dä, wä Weist. 1, 246. väländinne Nib. C. 19662. mäl Keller Erz. 624, 1. kämen Beheim Ged. 2, 288. än Bluntschli 1, 496. åne Reyscher 35. uzgänder Schreiber 1, 90. hær Spiegel 146, 32. herre Grieshaber Pred. 1, 125. wårheit Reyscher 36. jär Weist. 1, 80. mornegeben Orend. 207. morgengåb Bluntschli 1, 498. graeff Keller Erz. 136, 36. greffen Orend. 208. wæffen Bluntschli 1, 497. schaefen Augsb. St. 22. gnäd Oswald 2772. gnåden Wst. 1, 117. rät Schreiber 2, 215. hät Konrad Alex. J. 12. let Weist. 1, 659. sät 1, 8. blæsbalg Anzeig. 4, 237. mäsz Geschichtfr. 13, 148. mässe Schreiber 2, 236. fraesz Keller Erz. 667, 37. lässen Segesser 2, 305. fregen Merswein 14. frägen Wst. 1, 372. nægber Anzeig. 4, 237. mæc Schwabensp. 151 naech Reyscher 100. nechgeburen Weist. 1, 419. nä Fastnachtsp. Nachl. 126. sprächend Reyscher 152. gebråcht 45. enphähen Weist. 1, 246. såchen (1. pl. ps. ind.) Mone Kindh. 741. sechend 509.

findet sich der Beilaut auf Umlaut in der guten Münchener Handschrift des Tristan 3813 (hære : gebære), sonst aber nur bei späteren Quellen [1]). Beheim erlaubt sich sogar den Beilaut von aus *ou* und *ô* mundartlich entstandenen *â* im Reime (6, 192 *äch* (ouch): näch, 2, 289 näch : häch (hôch) [2]). Diesem letzteren *æ* lassen wir die *æ* folgen, welche sich als Beilaut der alemannisch sehr beliebten Verdumpfung *ô* für *â* in Schriften des XIV. — XVI. Jahrhunderts nicht selten finden. So lesen wir zu möle Röttl. Chron. 4. oen Reyscher 100. ône Mone jüngst. T. 51. *ön* Weist. 1, 104. hônd Reyscher 43. lönt Schreib. 2, 226. getôn Mone Zeitschr. 7, 165. undertön Konr. Alex. J. 67. missedöt Closener 30. spöt Weist. 1, 416. mög Clos. 35.

Selbst für die unechte Verdumpfung *û* für *â* weisen schwäbische Quellen nicht blos den Umlaut, sondern auch den Beilaut *ü* auf, wie brüchen für brâchen belegt (Fastnachtsp. Nachl. 124).

So wird denn nicht überraschen, dass auch die alemannische Diphthongisirung *au* für *â* ihren Beilaut hat; ich kann bis jetzt freilich nur aus heutiger Strassburger Mundart ein Beispiel geben: säuje für sagen (nach unecht gedehntem *a*).

Wenn wir uns in den anderen deutschen Dialekten nach dem Beilaut des *â* umschauen, so darf kaum bemerkt werden, wie falsch es wäre, das gothische *ê*, welches neben *ô* die Länge des *a* vertritt, hierher zu ziehen: denn jener gothische Laut ist eine Verengung von altem *ái* [3]), und eigentlich die zweite Steigerung der *a*-Classe, welche nur ergänzend das im gothischen verlorene *â* vertritt. Dagegen haben die sächsischen und friesischen Dialekte den Beilaut, der im Angelsächsischen und Niederländischen als *æ*, im Friesischen und Niederdeutschen als *ê* sich zeigt [4]). Im Englischen gehören die *ee*

---

[1]) Flore H 616 versten: vnderten, Beheim kl. Ged. 5, 150. *räche*: smäche.

[2]) *ä* von *â* = *ou* steht auch in bäm, häme (boum) in einer schwäbischen Legende von 1412, Fastnachtsp. Nachl. 123.

[3]) Die Ausführung dieser Auffassung von goth. *ê* gehört nicht hierher; ich bemerke nur dass ich das zu Grunde liegende *ái* von dem *aí* der *I*-Classe scheide.

[4]) Beispiele bei Grimm Gramm. 1, 360 (ags.) 281 (mnl.) 410 (fries.) Kosegarten Wörterb. 1, 3. 5. Rückert's Ludwig 159, Pfeiffer's Jeroschin LVII. Höfer Zeitschrift 3, 378. Regel bei Haupt 3, 58 (niederd.). Grimm und Bopp (vergl. Gram. 1, 94) stellen das fries. *ê* dem goth. *ê* gleich, was meines Erachtens durchaus falsch ist, denn es würde dann kein *â* neben dem *ê* vorkommen und alle übrigen friesischen Lautverhältnisse nicht so junge Farbe tragen als der Fall ist. Ebenso ist die Vergleichung von goth. *ê* mit ion. η nach dem Ursprunge beider Laute falsch; das η ist ein Beilaut, das goth. *e* Verengung eines Diphthongen. Dass beide *â* vertreten, ist secundär.

hierher, welche angelsächsischem *æ*, althochdeutschem *â* entsprechen (z. B. in heely, steel, queen, sleep, speech, deed, street). Zu dem Übergange der Aussprache in *í* können wir den früh eingetretenen gleichen Vorgang bei dem griechischen *η* und den Übergang von lateinischem *æ* zu *í* (pertæsum und pertisum, lædo und collido, quæro und inquiro, æquus und iniquus) vergleichen.

In den urverwandten Sprachen tritt sofort das ionisch-attische *η* als bräuchliche Länge des *á* uns als ein Beilaut für das alte echte *á* entgegen, welches Dorier und Aeolier bewahrten [1]). Dieses *η* entspricht daher auch sanskritischem *á* in Stämmen und Flexionen; man vergleiche

sanskr.		griech.	
	sâ		ἡ
	âh-(a)		ἠμί
	gâ (gaus)		γῆ
	dadhâmi		τίθημι
	mâs		μήν
	mâtâ		μήτηρ
	bâhus		πῆχυς

und die Flexionen tâm : την (dual).

Im Lateinischen entspricht altem (sanskr.) *á* gewöhnlich *á* oder verkürztes *a*; doch ist auch hier der Beilaut nicht ohne Vertretung, wie semi-: sanskritischem sâmi, res zu râs, sies zu syâs beweisen. Auch bei Präfigirungen tritt zuweilen an dem stammhaften *á* der Beilaut hervor: halo : anhelo, scansus : descensus, vielleicht auch fastus : profestus.

In den romanischen Dialekten hat wieder das Französische am zahlreichsten *e* und *ai* aus *á* entwickelt z. B. demain von māne, sain von sānus, rain aus rāmus, quel aus quālis, cher aus cārus, clef aus clāvis u. a. [2]).

Die höchste Steigerung der *A*-Classe ist im germanischen *ó*, welches hochdeutsch seit dem VIII. Jahrhundert sich allmählich zu *oa*, *ua* und *uo* diphthongisirt und im Allgemeinen seit dem XI. Jahrhundert der Alleinherrschaft des *uo* weicht. Die alemannische Mundart hat das alte *ó* jedoch in vielen Stämmen bis in das XVI. Jahr-

---

[1]) Über das dorische und äolische ā = ion. η Ahrens de dialecto dorica 129 ff. de dialectis æolicis 84.

[2]) Diez roman. Grammat. 1, 124 ff.

hundert erhalten. Vereinzelt findet sich nun zu dieser echten Steigerung *ó* der Beilaut, mit dem Schriftzeichen *oi*, welches für *ö* und *oe* überhaupt erscheint; ich kann nachweisen voir (vuor) Sangall. 338. foire (vuore) Diut. 1, 55. voiz (vuoz) ebendaselbst 54.

Beilautendes *üe* konnte ich bis jetzt nicht entdecken, dagegen einen mundartlichen Vertreter. Zu dem *û* nämlich, das in alemannischen Quellen sehr früh statt *uo* geschrieben ward, und seit dem XIV. Jahrhundert besonders oft erscheint, kommt ein beilautendes iu (*ui*, *ú*, *ü*) vor. Beispiele geben friv Fundgr. I. 61, 5, rui Anzeig. 6, 349, zui Reyscher 5. zû Wst. 1, 49. zú ebd. 1, 180. hûn, tûn 1, 49. stûnd Geschichtfr. 13, 69. hûbe Wst. 1, 716. schûppis 1, 53. erschûf Fastnachtspiele Nachl. 122. berûfft Wst. 1, 57. Rûdolf Gschtfr. 13, 68, guit Reyscher 5. gût: tût Lieders. 95, 22. vngemûter 24. bûss Wst. 1, 76. bûchen 1, 63.

Bei der Schreibung *ui* könnte man an jenen Zwielaut denken, der in manchen oberdeutschen Landschaften (z. B. Tirol [Dux], Oststeier, Rhön) *uo* vertritt; indessen beweisen die daneben und häufiger im gleichen Worte gebrauchten *iu*, *ü*, *ú*, dass auch dies *ui* den tiefen langen *ü*-Laut ausdrückt, der sonst als Umlaut bekannt, hier den Beilaut ausmacht. Derselbe Beilaut *ui*, *iu* für *û* = *uo* lässt sich in einer schlesischen Mundart nachweisen [1]).

Auf die *A*-Classe der Vocale folgt nach gewöhnlicher Reihe die *I*-Classe, aus *i*, *î* und *ai* (*ei*) bestehend. An diesen Lauten kann sich der Beilaut eben so wenig, als der Umlaut zeigen; dagegen ergreift er die *U*-Vocale, nämlich *u*, *û* und *au* (*ou*) mit dessen Verdichtung *ô*. Es geschieht dies aber meist später, als die *a*-Vocale beilauten, weil *u* und *i* als gleichartig galten, eine Annäherung der *u*-Classe an das *i* daher das reine Lautgefühl unnöthig däuchte.

Beilautendes *ü* für gemeines *u* kennt die alemannische Mundart seit dem XIII. Jahrhundert, als sich auch der Umlaut *ü* entwickelte. Wie diese durch Assimilation an ableitendes *i* bedingte Wandelung des stammhaften *u* sich nur mühsam und vor manchen Consonanten gar nicht hindurch arbeitete, so stiess auch der Beilaut auf Hindernisse. Am öftersten fand ich ihn vor den Liquiden, nächst dem vor Gutturalen, selten vor Dentalen, gar nicht bis jetzt vor Labialen. Schlagende Beweise seines Lebens sind: erschüllen (3. pl. pt. ind.)

---

[1]) Meine Dialektforschung 64.

Mone Kindh. 106 schültheisse Weist. 1, 429. kým (imp.) Minnesing. B. 228, 28. Mone Pass. 147. gebünden (ptc.) Weist. 1, 248. můnd: stůnd Mone Pass. 1024. úrkúnt Mone Zeitsch. 7, 307. inrünt 1297. Bluntschli 1, 492. kündent (3. pl. pt. ind.) Closen. 27. üns *(d.)* Schreiber 1, 140. (1293). Wackern. Pred. 18, 36. Montfort 19. u. o. fürúng Wst. 1, 439. wysünge 430. getwüngen Geschichtfr. 13, 70. dür (durh) Wack. Pr. 20, 4. erwürfent Closen. 32. würden (3. pl. ind.) Geschichtfr. 13, 68. küs Dietr. 118. süs Spiegel 169, 14. ergüssen (3. pl. ind.) Lenz 107. zúgent Closen. 40. Hvek 1272. Schreiber 1, 71. flüchen (3. pl. ind.) Lenz 106. flühent Closener 33. zühť Diut. 1, 297. früht 298.

Noch heute hegt die alemannische Mundart mancher Gegenden, z. B. des Berner Oberlandes, das beilautende *ü*. Ausserdem kommt es noch an der oberen Donau, am obern Main und an der Nab vor [1]). Unter den übrigen germanischen Dialekten hat das Niederländische den Beilaut *ü* folgerecht durchgeführt, und das reine *u* ganz aufgegeben; dasselbe geschah im neueren Isländischen. Die Aussprache des englischen *u* in den meisten Wörtern deutscher Herkunft weist in ihrem Schwanken zwischen *o* und *ö* den Beilaut ebenfalls auf, z. B. sun, run, stub, up, but, hummer, burn, turf, rump u. a.

Aus den urverwandten Sprachen gibt das Griechische einen starken Beweis für unsere Erscheinung, indem im Ionisch-Attischen das reine *u* völlig durch die Aussprache als *ü* (*υ*) verdrängt war. Dagegen hatten auch hier der äolisch-böotische und der dorisch-laconische Dialekt die alten Lautverhältnisse durch festhalten an *ου* bewahrt [2]). Das Neugriechische kennt nur *υ*. — Das lateinische *u* war rein und unserem *u* gleich, nur vor Labialen in einigen Wörtern neigte es sich dem *ü* zu. Die Behauptung, als habe es diesen getrübten Klang überhaupt gehabt, hat sich als unrichtig erwiesen [3]). Von den romanischen Dialekten liebt der französische, nachweislich seit dem XII. Jahrhundert, das *ü* für *u*, hat dies aber mehr bei der Länge als bei der Kürze durchgeführt, die gewöhnlich in *o* sich geöffnet hat [4]).

---

[1]) Stalder Dialectol. 70. Schmeller Mundarten Baierns §. 368.
[2]) Ahrens de dialectis aeolicis 180, de dialecto dorica 124 f.
[3]) Konr. L. Schneider Elementarlehre der lat. Sprache 1, 33. Corssen Aussprache der lat. Sprache 1, 149 ff.
[4]) Diez roman. Grammat. 1, 147.

Aus *u* entsteht in dem Germanischen durch Einfluss eines *a* der Sprossformen desselben Wortes *o*. Diese Brechung beginnt im XIII. Jahrhundert dem Umlaut und dem Beilaut zu unterliegen, die beide *ö* lauten. Alemannische Schriften zeigen das beilautende *ö* stark ausgebildet und häufiger als *ü*. Consonantische Beschränkungen walten, wie es scheint, nicht ob. Folgende Belege mögen hier genügen:

söl Weist. 1, 47. wöl Geschichtfr. 13, 69. versölt Lieders. 29, 111. hölz Geschichtfr. 11, 207. fröm ebd. 13, 69. ingömen (inquilini) Weist. 1, 213. kömen Schreib. 1, 306. Kaisersb. Pred. 39. chönmagen Klage B. J. 413. wönung Wst. 1, 248. gönst ebd. 246. vör Geschichtfr. 13,68. dört Trist. W. 7120, MSA. 260, 26. Montfort 27. Wackernag. Pred. 42, 56, überhaupt alemannisch sehr häufig, auch im Reim: hert Lieders. 124, 971 : hoert ebd. 124, 1568. wört Geschichtfr. 13, 68. dörff ebd. 11, 207. — öb Schreiber 1, 323. Th. Platter o. geloept Geschichtfr. 8, 45. gelöpt (1297) Bluntschli 1, 493. bischöf (1282) Schreiber 1, 92. öder Geschichtfr. 13, 69 gŏt Mone Kindh. 1000. Götfrit (1258) Schreiber 1, 59, böschen (sg.) Wackern. Pred. 65, 76, 79. vrösch Boner 6, 1. ff. zöget Diut. 1, 297. döcke, röcke Keller Erzähl. 217, 14. loichbŏm (lochböume Grenzbäume) Mone Zeitschr. 8, 167. nöch Geschichtfr. 11, 207. töchter (n. sg.) ebd. doeder (dohter) Merswein 72.

An der Aussprache des Beilauts als *ö* lässt sich durch die Schreibung *oe* und die Reime dört: hoert, hert nicht zweifeln. Ausserdem zeugen dafür die heutigen Mundarten von Wallis, St. Gallen, Freiburg und zwischen Lech und Ober-Isar, wo das *o* in *ö* (geöffnet auch *e* gesprochen) beilautet [1]).

Österreichisch-bairische Handschriften des XIII. und XIV. Jahrhunderts weisen dieses *ö* (ŏ) für gewöhnliches *o* auch zuweilen auf.

Die übrigen germanischen Dialekte sind auch diesem Beilaute nicht fremd. Im Niederländischen scheint das *o* in den mittleren Jahrhunderten sich im Klange nach dem *ö* geneigt zu haben [2]); und das Englische gibt seinem *o* in manchen Fällen eine zwischen *o* und *ö* liegende Aussprache (z. B. in son, borough, love, oven, auch in come, some) die mit dem Beilaute zusammenfällt.

---

[1]) Stalder Dialekt. 66. Schmeller §. 321.

[2]) Grimm Grammat. 1^3, 276. 294.

Ich wage ferner den Laut des altnordischen *ö* (*av*), d. i. des durch *u* umgelauteten *a* hierher zu ziehen. Der Sache nach kann dieser Assimilationsvocal nur *o* geklungen haben, wie Handschriften und alte Drucke auch zuweilen bieten. Zur Unterscheidung jedoch von dem aus *u* gebrochenen *o* setzte sich für jenes umgelautete die Aussprache *ö* fest, was ich auf Einfluss des Beilauts schreiben möchte.

Die althergebrachte echte Länge der *U*-Classe ist im Germanischen *iu*, an welcher wegen des darin enthaltenen *i*-Theils der Beilaut sich nicht äussern konnte. Neben dem *iu* entwickelte sich aber früh durch Dehnung von kurzem *u* und durch Verengung verwandter Diphthonge eine jüngere Länge, *û*, über welche die Neigung zum Beilaut Macht bekam und ein beilautendes *iu* zeugte, das von dem gleichscheinenden Umlaut begreiflich zu sondern ist. Es muss angesetzt werden in füll: mûl Mone Pass. 2212. bůrengericht Reyscher 418. züber Boner 48, 58. chrûit Arist. 388. huit Wackern. Pred. 92, 16 uez MS. A. 279. 1. üz 1281. Scheiber 1, 90. üss Fastnachtsp. Nachl. 122. ueserlich Memor. 16. hiuse Barl. A. 24, 35. túsent MS. A. 96, 17. rivch Barl. A. 18, 21. brüchen Weist. 1, 62. struechen Nib. C. 16192.

Die Aussprache wird wie bei dem Umlaut tiefes langes *ü* gewesen sein. Dieser Beilaut erscheint auch in alten mitteldeutschen Schriften [1]). Wir können ferner darauf verweisen, dass im Niederländischen, im Französischen und in alter Zeit im Ionisch-Attischen der reine Laut des langen *u* in *ü* überging. Der böotische und der lakonische Dialekt hatten dagegen die alte Aussprache als *û* bewahrt.

Die höchste Steigerung in der *U*-Reihe ist *au* (*ou*), an dem sich sowohl in seiner vollen als seiner verdichteten Gestalt der Beilaut ebenfalls entwickelte.

Gleich dem Umlaut *öu* kommt übrigens der Beilaut nur selten vor, indem sich das *au* rein zu halten liebte. Wir können jedoch für unsere Erscheinung nachweisen fröw (n. sg.) Bluntschli 1, 498. Weist. 1, 82. junckfrôen (d. sg.) Fastnachtsp. Nachl. 123. fröwen (n. pl.) Schreiber 2, 176. höwen (inf.) Schürpff. 234. röw Geschichtfr. 13, 172. stöupacher ebd. ôuch Basl. Rechtqu. 1, 11, öuch Geschichtfr. 13, 68. Es muss hierbei erwogen werden, dass die alemannische Mundart die Verdichtung des *ou* in *ô* weit ausgedehnter als das

---

[1]) Frz. Pfeiffer Nikol. von Jeroschin LXIII. Meine Dialektf. 58.

gemein deutsche vornahm, wo dieselbe nur vor den Consonanten des Zungenschlusses (*d, t, z, s, l, r, n*), ferner im Auslaut und vor *h*, und zuweilen vor *m* eintrat. Als Ergänzung reihen sich daher dem *öu* die zahlreichen *oe* an, die schriftdeutsch beilautendem *oe* und *öu*, eigentlich aber altem echtem *ou* entsprechen.

Folgende Belege genügen: böm (n. sg.) Weist. 1, 75. 415, Schürpff 223. zöm Weist. 1, 415. lönen 1, 324. schȯnen Basl. Rechtqu. 1, 97. ungehȯrsami Wackern. Pred. 39, 20. löb Uhland Volksl. 126, 5. röbes Freid. a. 32, 9. tȯde (d. sg.) Reyscher 45. broet Wack. Pr. 37, 22. bröt Weist. 1, 119. töt Keller Erz. 5947 24. grösz Geschichtfr. 11, 207. genös Weist. 1, 119. schȯss Anzeig. 4, 235. firstoezzen (ptc.) Fundgr. 63, 15. verstoezen Wack. Pr. 29, 23. betrög : gelög Lieders. 113, 220. ögen Konr. Alex. J. 457, oech Geschichtfr. 8, 88. ȯch Mone Zeitschr. 6, 467. öch Beheim Ged. 9, 221. höchmütig Geschichtfr. 13, 68. Hoechenklingen ebd. 8, 97.

Hierzu kommen Beispiele mit dem Zeichen *oi*, das dem *oe* (zuweilen auch dem *ö*) gleich gesetzt werden muss: boin (boum) Weist. 1, 417. bȯn Diut. 1, 50. roirra (n. sg.) gl. Sletstat. 39, 281. hoibit Diut. 1, 55. biroihit ebd. noit Wack. Pr. 92, 10. u. o. roit : boit Konr. Otte H. 230. oigen Diut. 1, 55. loigen ebd. hoih ebd. 1, 63. 67. Dasselbe beilautende *oi* bieten alte mitteldeutsche Schriften [1]).

Nebenbei erhellt daraus, dass die Annäherung des aus *ou* verengten *ô* an *i* weit früher begann, als gewöhnlich angenommen wird, indem die alemannischen Beispiele für beilautendes (und umlautendes) *oe* in das XI. Jahrhundert hinaufreichen.

Beilautendes *oe* kannte auch der bairisch-österreichische Dialekt, wie Handschriften des XIII. und XIV. Jahrhunderts und sogar Reime beweisen. Thomasin von Zirclaere reimte schoene : kroene (welsch. Gast 201. 1456.) schoene : loene (2166) schoen : loen (3770) toeren : hoeren (761) oeren : hoeren (9421) noeten : toeten (a. pl.) 10243, sogar hoe : alsoe (8990) [2]).

Der Beilaut *eu* für *au* ist heute noch in den meisten Theilen von Wallis daheim [3]).

---

1) Leben des h. Ludwig, herausg. von H. Rückert 160. Nikolaus v. Jeroschin von Fr. Pfeiffer LXII. Mystiker 1, 572.

2) Die Erklärung dieser Reime ist also anders zu geben, als H. Rückert z. welsch. Gast 291 gab, der durch die Annahme von unumgelautetem *ô* in schoene, hoeren u. s. w. die Reinheit herstellen wollte.

3) Stalder Dialectol. 35.

Eine seltene, in der Schriftsprache fast unbekannte Verengung von *au* ist *û*, die aus alemannischen Quellen seit dem XIII. Jahrhundert sicher belegt werden kann [1]). Auch davon hat sich der Beilaut festgesetzt, wie büm (boum) Keller Erz. 618, 36. güchlich Altsw. A. 17, 11 bezeugen.

Wir haben hiermit alle Vocale durchgegangen, an denen sich der Beilaut zeigen konnte und bemerkt, dass er an allen hervortrat. Die Beweise seines Daseins werden zahlreich und schlagend genug sein, um ihm fortan in der Grammatik seine Stelle zu sichern.

Die reinen Vocale der Stammsylben erfahren in dem Beilaute eine Verrückung nach *i* hin, welche auf ihre Schwere keinen Einfluss hat. Falsch wäre daher, diese Erscheinung eine Schwächung zu nennen, deren Begriff auf der Aufhebung der Art und des Gewichts und auf der Erzeugung eines völlig entarteten und unmessbaren Lautes ruht. Die beilautenden Vocale sind betont und von unverkürzter Schwere, gleich den umlautenden, mit denen sie überhaupt äusserlich zusammenstimmen. Was Beilaut und Umlaut scheidet, ist der Grund; der Umlaut ist durch die Einwirkung des *i* in den Sprosssylben hervorgerufen, während der Beilaut, wie es scheint, unabhängig von einem äusseren Anlasse ist. Die Stamm-Consonanten geben wenigstens keinen Anhaltspunct für eine annehmbare Vermuthung; denn dem Beilaut vor Liquiden, wenn ihm diese besonders günstig sein sollten, stehen eben so zahlreiche Fälle vor den Mutis gegenüber. Auch offene und geschlossene Sylben bieten keine Erklärung. So vermag ich wenigstens ihn nur wie eine freie Neigung der *A*- und *U*-Vocale zu fassen, in eine abweichende Stellung überzutreten.

Es war nur ein vereinzelter Zug aus dem Leben der Vocale, den ich hier schilderte, aber hinreichend, um bestimmte Neigungen und Eigenthümlichkeiten aufzudecken, und genügend, um auch hieran die Übereinstimmung nachzuweisen, welche die getrennten Stämme germanischen Blutes verbindet, und von ihnen zu den vor Jahrtausenden abgesonderten urverwandten Völkern führt. Der

---

[1]) Ich begnüge mich hier anzuführen strum : schum Konr. troj. Kr. 25998. : herzogtum Spiegel 200, 20. zvm: kun (kumen) Elt. Hein. 2631 trvmte Nib. C. 90. schuton Sigen. 37. luffende Wst. 1, 109. guche Altsw. A. 58, 10. — Übrigens mag hier das lateinische verglichen werden, dessen *au* sowohl in *ô* als in *û* sich verengt; vgl. Corssen 1, 163 f. 170 f.

menschliche Geist arbeitet im Grossen und Allgemeinen nach demselben Urgesetze, aber auch im Kleinen und Einzelnen regt er sich bei den verschiedensten Völkern in denselben Schwingungen. Für derartige Beobachtungen reichen die philologischen Wissenschaften überströmenden Stoff, und dass unter ihnen die Grammatik mit fast mathematisch sicheren Belegen hervorragt, gehört zu ihren nicht kleinsten Vorzügen. Ergiebig für die allgemeine Psychologie, ist sie zugleich für die besondere Volks- und Stammeskunde hoch bedeutend. So gibt die deutsche Grammatik ausser sprachlicher Unterweisung auch Bericht und Weissagung über das Wesen des deutschen Volkes, und darin Vertrauen und Trost für die Zukunft.

SITZUNG VOM 18. JULI 1860.

Der kaiserl. Rath Bergmann beginnt die zweite Abtheilung seiner für die Denkschriften vorgelegten Monographie über das uralte Geschlecht der von Embs zu Hohenembs zu lesen, welche die Zeit von dessen Erhebung in den Reichsgrafenstand durch Kaiser Ferdinand I. am 27 April 1560 bis zu dessen Erlöschen im Mannesstamme am 5. November 1759, dann die weibliche Descendenz in zwei Linien von 1759 bis 1860 umfasst.

Die ersten Grafen von Hohenembs sind die Gebrüder Jakob Hannibal I., Marx Sittich II. und Gabriel und deren Vetter Marx Sittich III., von welchen die beiden ersten, jener in den Waffen, dieser im Cardinalspurpur unter ihren Zeitgenossen hervorragen.

Der Verfasser führt diesmal das Leben und die Kriegszüge Jakob Hannibal's im Auszuge vor.

Jakob Hannibal, am 13. Mai 1530 geboren, kam nach seines tapferen Vaters Wolf Dietrich Tode († 1538) im neunten Lebensjahre (wie der Punier Hannibal) in die Kriegsschule seines mütterlichen Oheims, des berühmten Johann Jakob von Medicis, Marcheses von Marignano, diente im Schmalkalderkriege, dann mit einem Fähnlein Knechte gegen Constanz, das gegen Kaiser Karl's V. Interim trotzte und am 13. October 1548 mit Waffengewalt erobert und unterworfen werden musste, ferner 1554 gegen Siena und am 21. April 1554 auf ehrenhafte Bedingungen sich gleichfalls ergab. Im Jahre 1557 zog er auf K. Philipp's II. von Spanien Bestallung mit einem Regimente Knechte in die Niederlande und zeichnete sich bei Doulens so aus, dass er des Königs persönliche Gunst erwarb. Nach seiner Heimkehr begann er den Bau der heutigen Pfarrkirche zu Hohenembs.

Als sein zweiter mütterlicher Oheim Johann Angelo aus dem Hause der mailändischen Medici unter dem Namen Pius IV. am 26. December 1559 Papst geworden, betraute er seine beiden Neffen

mit Missionen, Marx Sittich, damals Bischof von Cassano, ging an den kaiserlichen Hof nach Wien und Jakob Hannibal nach Spanien zu K. Philipp, an dessen Hofe er beliebt und im hohen Ansehen etliche Jahre verblieb. Von Spanien aus nahm er 1564 Theil an dem Kriegszuge gegen die Festung Peñon de Velez an der afrikanischen Küste, die nach einer kaum einwöchentlichen Belagerung sich ergeben musste. Der Graf erhielt wegen seiner bewährten Tüchtigkeit und Tapferkeit für sich und seine Erben eine jährliche Pension von 3000 Ducaten aus dem Königreiche Neapel.

Zu Anfang des Jahres 1565 war er wieder in Rom, wo er am 5. Jänner von seinem Oheim zum General-Gubernator sämmtlicher Truppen der h. römischen Kirche ernannt, feierlich beeidet und mit dem Commandostab als Zeichen der Oberbefehlshaberschaft betraut wurde. Am folgenden Tage vermählte er sich mit seiner Base Hortensia Boromea, Gräfinn von Arona, leiblichen Schwester des Cardinals Karl von Boromeo; der Papst segnete persönlich die Ehe ein, feierte das Fest mit Tournieren und Banketten und versprach dem Bräutigam 100.000 Gulden als Mitgift, die aber nach seinem Hinscheiden (9. December 1565) der Nachfolger P. Pius V. auf die Hälfte herabsetzte.

Im selben Jahre als die Türken das Bollwerk Malta vergeblich beschossen und bestürmten, sicherte Graf Jakob Hannibal mehrere Festungen und Orte am Meere. Im Jahre 1566 schützte er mit einem Regimente deutscher Knechte die spanischen Seestädte in Apulien, worauf er im folgenden Jahre mit seiner Gemahlinn in seine Heimath zurückkehrte und österreichischer Vogt der Herrschaften Bregenz mit Hoheneck und Feldkirch, wie auch Oberstfeldhauptmann in Vorarlberg ward, welche Ämter er bis an seines Lebens Ende bekleidete.

Im Jahre 1574 finden wir den erprobten Krieger in den spanischen Niederlanden. Hier rettete er durch seine Wachsamkeit und Tapferkeit Antwerpen vor einem Überfalle des Prinzen Wilhelm von Oranien, worauf eine im k. k. Münz-Cabinete verwahrte Medaille sich bezieht. Aus den Niederlanden brachte er einen Maler Anton Baiis aus Antwerpen mit sich nach Vorarlberg, der in einem grossen Gemälde die Vermählung von des Grafen Schwester Margaretha mit Fortunat Freiherrn von Madruz aus Trient darstellte; später trat der Graf seinen Maler, wahrscheinlich diesen Baiis, an den Erzherzog Ferdinand von Tirol ab, und manches Porträt in der k. k. Ambraser-Sammlung dürfte von dessen Hand gemalt sein.

Im September 1577 ward er von K. Philipp II. nach Spanien berufen, um ihn über den Stand des Krieges in den Niederlanden aufzuklären, und er benützte diese Gelegenheit Entschädigung für seine vor Antwerpen gemachten grossen Auslagen an Sold und Ausrüstung zu fordern und erhielt hiefür und als Entgelt für das neapolitanische Einkommen von 3000 Ducaten die Grafschaft Gallerate im Mailändischen als Lehen.

Im Jahre 1578 war er unter dem Statthalter Don Juan d'Austria, dem Sieger bei Lepanto, wieder in den Niederlanden, und nach dessen frühem Tode (1. October) unter dem Herzog Alexander Farnese, nahm das Schloss Weert am 2. Februar 1579, dessen Besatzung, ruchlose Raubgesellen, der Herzog den Tod der Verbrecher am Galgen sterben liess. Grossen Ruhm erwarb der Graf bei der scharfen Belagerung des festen Mastricht vom 12. März bis 29. Juni 1579, das beinahe völlig in Trümmer gelegt wurde.

Dies war sein letzter Feldzug in die Ferne.

Als Erzherzog Ferdinand von Tirol nach dem Tode seiner geliebten Philippine Welser (24. April 1580) mit seiner Nichte, der Prinzessinn Anna Katharina von Mantua, sich verlobt hatte, geleitete unser Graf die jugendliche Braut nach Innsbruck, wo er am 14. Mai 1582 der feierlichen Vermählung beiwohnte.

Er starb am 26. December 1587 zu Hohenembs und ruht in der von ihm erbauten schönen Pfarrkirche.

Jakob Hannibal I., der hervorragendste und glänzendste Krieger seines Geschlechtes, war verständig und glücklich in Anschlägen, klug, geschickt und unerschrockenen Muthes bei deren Ausführung, vorn an der Spitze seiner Kriegsleute treu ausharrend und verstand sie, wenn bei lang ausbleibendem Solde sie schwierig waren, auf eine gute Art zu besänftigen, ohne seinem Ansehen etwas zu vergeben. Sein Name mehrte in Spanien, Italien und in den Niederlanden den Ruhm der deutschen Tapferkeit und Treue; er vergass jedoch, gleich anderen Condottieri, nicht seinen Vortheil.

Der Minnesinger von Stadeck und sein Geschlecht.

Von dem w. M. Dr. **Karl Weinhold.**

Die Pariser Liederhandschrift enthält unter dem Namen von Stadegge drei Lieder, deren Verfasser mit vollem Rechte in dem ritterlichen, steirischen Geschlechte von Stadeck gesucht ward, das den Kennern der deutschen Literaturgeschichte auch sonst nicht unbekannt ist. Denn wir wissen, dass ein Rudolf von Stadekke sich die Eneit Heinrich's von Veldeken abschreiben liess, und besitzen auf einen späteren Sprossen des Hauses, Leutold II., ein Ehrengedicht Peter Suchenwirt's. Es ist daher ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Literatur wie des steirischen Adels, wenn wir die urkundlichen Nachrichten über dieses Geschlecht sammeln und sichten [1]), das durch zwei Jahrhunderte in Steier und Österreich blühte und in dem gräflichen Hause der Montfort-Bregenz erlosch. Der Sohn des Dichters Hugo von Montfort heiratete die Erbtochter von Stadeck.

Die Herren von Stadeck waren ein jüngerer Zweig der steirischen Ministerialen von Landesere und sonderten sich von diesen mit Rudolf, dem Bruder Erchenger's von Landesere im Jahre 1192 ab. Wir haben daher dem Geschlechte der Landesere uns zuerst zuzuwenden.

Ob dasselbe ein ursteirisches war, wird sich weder beweisen, noch mit Gründen leugnen lassen. Blosse Vermuthung wäre, an das elsässische Schloss Landesere als Stammsitz zu denken, im Sundgau in der Nähe Basel's gelegen und später Mittelpunct eines habsburgischen Amtes. Dort sassen im dreizehnten Jahrhunderte die Herren von Butenheim, welche sich auch von Landesere nannten [2]).

So weit wir die steirischen Landesere verfolgen können, waren sie Ministerialen der Landesfürsten und ihr Sitz im Mürzthale zu

Langenwang, wonach sie sich auch zuweilen nannten. Ihrem Hause daselbst hatten sie den Namen Landesere beigelegt, wie Ulrich von Liechtenstein bezeugt, welcher bei seiner Artusfahrt im Jahre 1240 mit einem des Geschlechtes bei Hohenwang turnierte:

> sîn rehte nam was Erchengêr,
> sîn hûs genant was Landesêr (461, 10. Lachm).

Der Burgname muss mit dem Erlöschen des Geschlechtes auch verschollen sein; schon in der Urkunde K. Ruprecht's über die Stadecker Erbschaft vom 28. August 1404 erscheint er nicht mehr, sondern es werden nur die „gueter" in dem Mürzthale bei Langenwang genannt.

Drei Erchengere von Landesere vermag ich urkundlich sicher zu scheiden [3]), zu denen wir noch als unmittelbaren Vorfahren einen älteren, nur nicht nachweisbaren Erchenger stellen können, indem dieser Name augenscheinlich erblich im Hause war. Der erste urkundliche Erchenger erscheint unter dem letzten Ottokar (VI.) von Steier und den beiden ersten babenbergischen Herzögen des Landes als ein vornehmer Ministeriale. In einer Urkunde des Markgrafen für Stift Reun von 1173 steht er als zweiter Zeuge zwischen Wulfinch von Chafenberch und Herant von Ort [4]), 1179 mit Wulfing von Kapfenberg in einer Kremsmünsterer Urkunde [5]); zwischen 1178 und 1181 zeugt er in einer Garstener Urkunde zwischen den Tonchensteinern und Lantfrit von Eppenstein [6]), 1190 war er Schenk von Steiermark [7]) und begleitete Herzog Leupold auf den Regensburger Reichstag; den 10. Januar wohnte er dem Tauschvertrage über das Schloss Veldesperch zwischen dem Bischof Wolfger von Passau und Wichard von Seveld bei [8]). Das nächste Mal, 1192, bei einer Bestätigung Herzog Leopold's für Kloster Ardagger erscheint neben Erchenger sein Bruder Rudolf [9]), welchem in zwei anderen Urkunden desselben Jahres, einer für Formbach und einer für Gleink, so wie in einer für Heiligenkreuz von 1197, der Name de Stadech beigeschrieben ist [10]). In diesen fehlt nur der Zusatz „frater ejus"; den Beweis aber, dass Rudolf von Stadeck wirklich jener Bruder Erchenger's aus der Ardagger Urkunde ist, gibt ein Gösser Diplom von 1200, worin Erchingerus de Landisere et frate rejus Rudolfus de Stadeck neben einander stehen [11]). Ich vermuthe, dass Rudolf um das Jahr 1192 grossjährig geworden ist und dass er bei erfolgter Erbtheilung auf das ihm

zugefallene Gut seinen neuen Hausnamen gründete, wie sich bei dem Adel des zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts unzähligemal belegen lässt. Das Wappen aber seines Geschlechtes behielt er bei, wie solches die Sitte gebot: die Landesere und die Stadeck führten bis zum Erlöschen einen zum Raube geschickten Löwen, den Suchenwirt weiss in roth tingirt. Auf dem Helm lag als Zimier ein Adlerflug.

Wir folgen nun Erchenger von Landesere weiter. Im Jahre 1197 begleitete er den Herzog Leopold nach Arnstadt in Thüringen zu König Philipp [12]); den 9. December desselben Jahres war er Zeuge, als dem Kloster Heiligenkreuz die Steuerfreiheit an der steirischen Grenze vom Herzog gewährt ward [13]); ebenso erscheint er 1197 in einer Formbacher Urkunde [14]). Wir finden ihn ferner 1203 in einem St. Florianer Privilegium [15]), 1206 als Herzog Leopold eine Schenkung Liutold's und Elisabeth's von Guetenberg an Reun bestätigte [16]), 1207 bei einer Schenkung des Herzogs an Gleink [17]), 1208 den 31. Mai zu Neuburg, wo sich Leopold mit Eberhard von Salzburg über das Vermögen und die Nachkommen des steirischen Ministerialen Reinbert von Mureck, welcher die Tochter eines Salzburger Ministerialen heiratete, vertrug [18]), sodann 1209 in einer Garstener, 1210 in einer Formbacher Urkunde [19]). Erchenger von Landesere steht meist unter hervorragenden Zeugen, gern mit Ulrich von Stubenberg und Otto von Chrems zusammen, mit denen er verwandt war, wie eine Urkunde des Spitals am Semering lehrt. Erchenger hatte von dem Besitze des Spitals im Cerewald sich die ihm benachbarte Strecke zwischen Pirchenwanc und dem Bache Ganiza in den ersten Jahren des letzten Ottacker widerrechtlich angeeignet und allen Vorstellungen auch sogar seitens des Herzogs kein Gehör gegeben. Im Sommer 1211 brachte Gebolf, der Provisor des Spitals, die Sache auf's Neue vor Herzog Leopold, indem Erchenger nun todt war, und dieser entschied am 17. Juli d. J. zu Græz, nach eidlicher Einvernehmung Ulrich's von Stubenberg und Otto's von Chrems zu Gunsten des Klägers, da jene trotz ihrer Verwandtschaft mit dem Landesere (licet ipsius Erchengeri consuanguinei essent) das Unrecht desselben bekannten [20]). Zwischen dem Juli 1211 und dem 1. November 1210 wo Erchenger in der Formbacher Urkunde auftrat, fällt also sein Tod. Übrigens gaben die Landesere trotz jener Entscheidung das unrechtmässige Gut nicht heraus.

Erchenger I. hinterliess einen gleichnamigen Sohn, den ich zuerst 1214 als Zeugen bei der Beilegung eines Streits zwischen dem Stifte St. Lamprecht und Herand von Moskirchen traf[21]). 1228 erscheint er in einer Reuner Urkunde[22]) und 1230 in einer päpstlichen Bulle. Erchenger von Landesere, Heinrich von Chyu mit seiner Gattinn Wilbirgis und einige andere (ac quidam alii Salzburgensis et Pataviensis dioecesis) hatten dem Kloster St. Georgen (in Unterösterreich) die Einkünfte der S. Margarethen-Capelle in Husluten (Hasendorf) entzogen und waren desshalb beim päpstlichen Stuhle verklagt. Papst Gregor IX. übergab die Sache dem Abt von Göttweih, dem Propst von St. Florian und dem Dechant von Herzogenburg zur Untersuchung[23]). Erchenger muss mit dem Kyauschen Hause verschwägert gewesen sein.

1242 ist Erchenger II. Zeuge in einer St. Pöltener Urkunde und 1243 zu Friesach, als Herzog Friedrich eine Verordnung über die Waldwirthschaft in einigen St. Lamprechter Besitzungen aufhob[24]). 1249 schenkten Erchenger, seine Gattinn Brigida und sein Sohn Erkengerus de Landesere einen Weinzehnten zu Wickersdorf an Reun[25]). Dieser Sohn erscheint auch neben dem Vater als Zeuge bei der Schenkung eines Bruder Ulrich (wahrscheinlich eines Stubenberger) an Spital am Semering[26]).

Obgleich Erchenger II. nach jener päpstlichen Bulle Besitzungen in Österreich hatte, blieb sein Sitz im Mürzthale. Hier bei Hohenwang erwartete er, wie oben erwähnt, Herrn Ulrich von Liechtenstein, als dieser 1240 in der Rolle des König Artus aus dem Murthal durch das Mürzthal eine Turnierfahrt nach Österreich machte. Unser Erchenger, welcher den Ritter Iwain spielte, begleitete seinen Freund über den Semering zu seinen Lustkämpfen[27]).

Im Januar 1250 wohnte Erchenger II. dem Landgerichte bei, das Graf Meinhard von Görz als kaiserlicher Hauptmann zu Græz abhielt[28]); 1255 war er Schiedsrichter zwischen der Äbtissinn Kunegunde von Göss und Konrad Mätze[29]). In einer Entscheidung über einen Zehentstreit zwischen Reun und dem landesfürstlichen Officialen, welche Gundacher von Habspach 1262 gab, war Erchengerus junior de Landesere Siegler, der zugleich Beisitzer des Richters gewesen war. Erchenger III. führt hier zugleich den Titel als Truchsess von Steier[30]). Dieser Erchengerus junior ist natürlich derselbe, welcher schon 1249 neben dem Vater erschien; dass dieser letztere aber noch lebte, lehrt

ein 1269 von beiden mit Spital am Semering über jene streitigen Güter geschlossener Vertrag, woraus wir zugleich erfahren, dass der jüngere Erchenger damals zwar schon verheiratet, aber noch kinderlos war. Siegler sind ihre Verwandten Wulfing von Stubenberg, Liutold und Hertnid von Stadekke und Gotschalk von Neytperch [31]).

Auf den Vater, Erchenger II., beziehe ich den Zeugen in einem Seckauer Privilegium von 1265 [32]), so wie in einer Lilienfelder Urkunde desselben Jahres, wo die Siegelumschrift S. Erchengeri de Landeser pincerne in Styria [33]) zugleich bekundet, dass Erchenger II. gleich seinem Vater vorübergehend das Schenkenamt in Steier bekleidete, was unter Leopold dem Glorreichen gewöhnlich die Grimmensteine und darauf die Hauspache verwalteten.

Wahrscheinlich war jener Spitaler Vertrag von 1269 eine der letzten Rechtshandlungen Erchenger's II. Zwar kommt 1279 bei Erchenger III. der Beiname junior noch einmal vor, aber nur auf der Siegelumschrift [34]), so dass die Benützung eines früheren Stempels höchst wahrcheinlich ist. Der Fortgebrauch älterer Siegelstöcke findet sich nicht selten.

Ich nehme also an, dass Erchenger II. bald nach 1269 gestorben ist. Erchenger III. kennen wir seit 1249; 1262 war er Truchsess von Steier, 1269 war er vermählt. 1275 und 1279 erscheint er in Urkunden des Klosters Minnbach (Imbach) in Niederösterreich, durch seine Vettern von Stadeck herbeigezogen [35]); 1281 zeugte er bei dem Vergleiche zwischen Lilienfeld und Otto von Arperch [36]).

Welche Stellung Erchenger III. von Landesere in der Ottackerschen verhängnissvollen Zeit einnahm, berichtet keine Urkunde. Nach König Rudolf's Siege erscheint er gleich den Stadeckern unter den treuesten Anhängern des neuen Herrscherhauses. Als Schenk Ulrich von Haugsbach in Ungnade gefallen war, belehnte König Rudolf Erchenger von Landesere mit allen Gütern und Rechten desselben, und dieser gab als Haugsbach'scher Nachfolger dem Propst von Seckau 1278 einige dem Stifte durch die Haugsbacher entzogene Weinberge heraus [37]). Wie er entschädigt ward, als Heinrich und Ulrich von Haugsbach wieder zu Gnaden kamen und ihre Güter und Würden vom König zurück erhielten, fand ich nicht. 1282 bestätigte Heinrich Schenk von Haugsbach in Gegenwart Erchenger's jene Rückgabe der Weingärten an Seckau [38]).

1279 erscheint Erchenger III. als Zeuge bei des Königs Bestätigung der Gösser Freiheiten[39]. 1282 wohnte er dem Augsburger Reichstage bei, und wird bei der Belehnung Albrecht's und Rudolf's mit Österreich und Steier unter den anwesenden Zeugen als erster der Steirer genannt; 1283 unterzeichnete er das Dankschreiben an den König, dass er Albrecht allein zum Herzog der beiden Länder gemacht habe[40]. Für seine Stellung und seine Anhänglichkeit an die Habsburger zeugen diese Thatsachen zur Genüge.

Später begegnete ich Erchenger III. nur noch einmal, und zwar in der alten Streitsache seines Hauses. Trotz des Vertrags von 1279 hatte er Spital fortdauernd verkürzt, so dass der Rector des Marienspitals im Cerewald, Wilhelm, 1285 bei Herzog Albrecht gegen dessen „lieben getreuen“ klagte. Das Urtheil der beauftragten Richter Herdegen von Pettau und Rudolf von Liechtenstein ging dahin, dass der ganze Südabhang des Semerings von der Frosnitz (Fröschnitz) bis Birkenwang dem Spital gehöre. Am 11. Juli 1285 bestätigte Herzog Albrecht das Urtheil zu Wien[41].

Wie sich Urkunden dieses alten Grenzstreits an das Lebensende von Erchenger I. und II. stellen, so auch bei dem dritten. Er scheint bald darauf gestorben zu sein. Sicher würde er 1292 unter den getreuen Albrecht's gleich seinen Stadecker Vettern genannt worden sein, hätte er damals noch gelebt. Mit ihm erlosch der Name der Landesere; die Kinderlosigkeit, auf welche der Spitaler Vertrag von 1269 Bezug nimmt, hat Erchenger III. getroffen. Die Güter im Mürzthal gingen an den Nebenzweig des Geschlechtes, die von Stadeck über.

Rudolf, der Bruder Erchenger's I. von Landesere, führte, wie oben mitgetheilt ist, in dem Jahre seines ersten urkundlichen Auftretens den Namen von Stadeck (de Stadeke). Er hatte denselben auf einem Waldbesitz in der Nähe der steirischen Hauptstadt gegründet. Etwa zwei Stunden nördlich von Græz in einer waldigen Schlucht, vor welcher die Antritz entspringt, liegt ein kleiner Ort Stadeck, und in demselben, hart an dem Wege, welcher von Græz über den Leber nach dem Hochfelde hinter dem Schökel führt, trägt ein kleiner Hügel unbedeutende Reste steinerner Mauern. Das sind die letzten Spuren des Stammhauses der Stadecker[42].

Wo sich die Thalenge nach Süden öffnet, stösst ein fruchtbares Gelände an, zwischen Antritz und Mur; die Gegend heisst Aigen, zum Zeichen, dass es ein freier Hausbesitz war, und über sie schaut

von der Sonnenseite des Höhenzuges, der sich von der Murenge bei Gösting nach dem Schökel zieht, die Pfarrkirche St. Veit. Auch das Aigen gehörte den Stadeckern. Der Name beweist, dass Rudolf von Landesere zu jenem Gute nicht durch Belehnung gelangte, sondern dass es ein unabhängiger Besitz war. Ob derselbe schon seinem Vater gehörte, ob Rudolf durch Kauf oder Heirat dazukam, wird schwer zu ergründen sein. Im übrigen war Rudolf von Stadecke ein Dienstmann des Steirerherzoges gleich seinem Bruder Erchenger von Landesere und den anderen Rittern des Landes, ausgenommen die Peckacher (die späteren Pfannberge) und in der unteren Mark die Plaier und die Sonnecke.

Rudolf von Stadecke erscheint bei keiner hervorragenden Begebenheit; nur bei landesfürstlichen Bestätigungen und Schenkungen zum Besten geistlicher Stifte tritt er als Zeuge auf. So in jenen Urkunden von 1192 für Ardagger, Formbach und Gleink, von 1197 für Heiligenkreuz, von 1200 für Göss, die wir bei Erchenger I. von Landesere aufführten, der neben ihm darin genannt ist. 1211 bezeugte Rudolf von Stadeck jenen ersten Vergleich zwischen Spital und seinem Bruder Erchenger. 1212 begleitete er Herzog Leopold auf den Reichstag nach Nürnberg und war Zeuge bei der Bestätigung Kaiser Otto IV. für die von Herzog Leopold dem Kloster St. Florian verliehene Gerichtsbefreiung[43]). Den 10. Juli d. J. wohnte er zu Passau dem Vergleich zwischen Ulrich von Peckach und dem Dompropst Otto von Gurk bei[44]).

Als Herzog Leopold der Glorreiche zur Kreuzfahrt in's heilige Land rüstete, bestellte auch Ulrich von Stubenberg, welcher seinen Fürsten begleiten wollte, sein Haus und brachte alte Sünden in's Reine. Bei der Rückgabe bisher dem Stifte Seckau vorenthaltener Huben in Rätenberg, die er am 25. Juni 1216 zu Kapfenberg feierlich vornahm[45]), zeugte auch Rudolf von Stadeck, der ebenso zugegen war als Gertrud, Wulfing's von Stubenberg's Witwe, 30. August 1230, einen Hof zu Paierdorf an Seckau schenkte[46]). Es ist das letzte Mal, dass ich ihn nachzuweisen vermag.

Ehe wir zu seinen Söhnen übergehen, muss ein falscher Bruder Rudolf's entfernt werden, ein Vlricus de Stadekke, der in der nur abschriftlich erhaltenen Bestätigung der Mauthfreiheit des Klosters Formbach von 1197 zwischen Vlricus de Stubinberc und Wigandus de Klamme steht[47]). Einmal wäre es sonderbar, wenn auf dasselbe

Stadeck zwei jüngere Brüder des Landesere ihren neuen Namen gegründet hätten; zweitens ist sonst nirgends eine Spur dieses Ulrich, und drittens kann die nahe verwandte und gleichzeitige Urkunde von Heiligenkreuz (9. December 1197) wo Rudolf de Stadecke zeugt, beweisen, dass der alte Abschreiber, welcher auch sonst nachlässig war, durch den Vlricus de Stubinberc geirrt, den Vornamen verschrieb.

Rudolf von Stadeck hinterliess vier Söhne: Ludwig, Rudolf II., Leutold und Hertneit. Von den drei letzten wissen wir urkundlich, dass sie Brüder waren; für Ludwig ist es durchaus wahrscheinlich, da kein anderes Geschlecht von Stadeck lebte. Eben desshalb fallen alle vier Rudolf I. als Söhne zu, obschon dies nicht ausdrücklich zu belegen ist.

Ludwig von Stadeck hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet und war in den Cistercienser-Orden getreten. Er ward 1226 zum Abt des Stiftes Reun gewählt und bekleidete diese Würde bis 1246, wo er nach dem Reuner Todtenbuche den 13. October starb. In der series abbat. Runens. wird über ihn gesagt: septimus abbas in Runa hic gratia diversarum virtutum adornatus speciali devotionis claritate in domo dei tanquam gemma splendidissima relucebat[48]). Urkundlich weiss ich über ihn nur, dass er auf Wunsch der Herzoginn Theodora, Gemahlinn Leopold's des Glorreichen, eine St. Thomas-Capelle an der Reuner Kirche stiftete, wozu die Herzoginn beisteuerte[49]), und dass er 1244 von Papst Innocenz IV. mit den Äbten von Heiligenkreuz und Zwetl beauftragt ward, die Vorbedingungen der Gründung eines Bisthums in Wien, welches Herzog Friedrich wünschte, zu untersuchen[50]). Es ist das nicht blos ein Beweis seines geistlichen Ansehens, sondern auch seiner Gunst bei dem Herzog, da die päpstliche Curie in diesem Falle nur dem Herzog angenehme Männer in die Commission ernannt haben wird.

Das Nekrolog von Reun beweist durch Eintragung der meisten Stadecker, dass die Verbindung dieses Geschlechts mit dem Stifte auch nach Ludwig's Tode fortblieb. Von manchen Stiftungen dorthin liegen Urkunden vor.

Von den weltlichen Söhnen Rudolf's I. scheint der älteste der gleichnamige gewesen zu sein, den wir als Rudolf II. bezeichnen.

Wir finden ihn zuerst 1243 und zwar gemeinsam mit seinem Bruder Leutold als Zeugen bei der Schenkung einiger Huben unter Helfenstein durch den Erzbischof von Salzburg an Reun[51]), ferner

bei der Gerichtsverhandlung gegen Hertneit von Ramenstein wegen Beeinträchtigung des Stiftes Seckau [52]). Beide Brüder werden etwas später unter den Schädigern des Klosters Vorau genannt; die Stadeck waren also damals schon in der nordöstlichen Steiermark begütert und suchten, ihnen günstig gelegene geistliche Besitzungen an sich zu reissen. Sie benutzten wie viele andere die rechtlose Zeit nach Herzog Friedrich's Tode, die Ottacker anschaulich (c. 11) schildert.

Die Brüder von Stadeck standen in Lehnsverhältniss zu dem Erzbischofe von Salzburg, von dem sie Zehnten bei Hartberg erhalten hatten [53]); wir finden darum Rudolf in der Umgebung des Erzbischofs Eberhard 1246, als dieser zu Pettau den 13. September dem Kloster St. Paul das Patronat über die Kirche S. Georgen unter dem Stein bestätigte [54]), und 1249, als Erzbischof Philipp das von Sophie von Rohas zu Studnitz gegründete Dominicanerinnen-Kloster confirmirte [55]). Im letzteren Jahre wohnten Rudolf und Leutold von Stadeck auch einer Stiftung für Spital am Semering bei, welche Perchtold von Emerberg machte [56]). Mit den Emerberg waren die Stadeck verwandt; als Otto von Emerberg 1258 ein Gehöft und 21 Urnen Wein nach Reun schenkt, siegelt auch sein Vetter (consuangineus) Rudolf von Stadeck [57]). Die Verwandtschaft scheint aus dem Märenbergischen Hause zu stammen. Rudolf II. von Stadeck war nämlich mit Anna, Tochter Albrecht's und Geisela's von Märenberg vermählt. Bei der Gründung des Dominicanerinnen-Klosters in Märenberg, welche die Witwe Geisela und ihr Sohn Seifried 1251 vollzogen, werden von Geisela ihre zustimmenden Erben aufgeführt: Anna filia mea de Stadecke, Hermannus filius filiæ meæ de Chlam, Anna neptis mea, Chunegundis neptis mea de Emerberch, Mechtildis neptis mea de Greifenfelse, generi mei Rudolphus et Liutoldus de Stadekke [58]). Über das Schwiegerthum Leutold's muss einiges Bedenken sein, da wir ihn später urkundlich mit Diemut von Rorau vermählt finden; indessen scheint er zweimal verheiratet gewesen zu sein, da er 1258, falls der Auszug aus der Urkunde (Frölich, 1, 328) richtig ist, seine Gattinn Anna nennt. In dem Reuner Todtenbuche stehen auch wirklich zwei Anna von Stadeck, eine unter dem 14. Mai, die andere unter dem 28. September [59]). Die Anna neptis mea mag also die erste Gattinn Leutold's sein, während die ausdrücklich Anna de Stadecke von Geisela genannte, des älteren Bruders Rudolf Gemahlinn gewesen sein wird.

Die Brüder Rudolf und Leutold erscheinen 1250, 20. Jänner bei dem von Graf Meinhard von Görz zu Græz gehaltenen Landgericht[60]), 1254, 4. December ist Rudolf bei dem von Gottfried von Marburg gehaltenen Landgericht, ebenso 1255 den 13. Jänner[61]). 1256 entschied er mit Heinrich von Rohas und Friedrich von Pettau zu Monsberg eine Streitsache Richiza's von Königsberg mit Ulrich von Hag[62]).

Als sich Ende 1259 die Steirer gegen die verhasste Ungerherrschaft erhoben, werden die Stadeck nicht zurück geblieben sein. 1260 finden wir Rudolf und Leutold im März in Wien, im December in Græz in der Umgebung König Ottokar's[63]). Anfang 1260 wohnt Rudolf von Stadeck einem Landgericht zu Græz bei und bezeugte den Verzicht Ulrich's von Wildon auf die von seiner Grossmutter an Reun geschenkte Alpe Netzital[64]), so wie 1261, 1. August einem von Wocho von Rosenberg zur Marburg gehaltenen Gericht, wo die Pfannberger Helfenstein an Reun herausgeben mussten[65]). Der erste Zeuge dabei ist Dom. Rudolfus de Stadecke, der zweite Dom. Vlricus de Liechtenstein. Dies ist die letzte Erwähnung Rudolf's II., die ich fand; bedeutsam steht hier Dichter neben Dichter, denn dieser Rudolf ist es, den ich für den Verfasser der drei, unter dem Namen von Stadegge in der Pariser Liederhandschrift überlieferten Lieder halte.

Wir kennen nämlich einen Rudolf von Stadeck als Freund der Poesie, indem in der Münchener Handschrift von Veldekens Eneit an den Schluss des Gedichtes folgende Verse gefügt sind:

Nu wunſchet im gutes,
dises buches began
den ich iu wil nennen,
Rudolf von Stadekke ist sein nam.
ze dirre werlte volbrâcht,
des sol man im gutes biten,
daz beste tet und noch tut.
des ist der valshlose wert,
der vil frôhes mutes
ze schreiben durch einen man,
so mugit ir in erchennen:
er ist ân aller slahte scham
an allen tugenden wol bedâcht.
wan er ie mit vil gantzen siten
durch daz sô wunschet im gut
sein mut nicht wan êren gert[66]).

Wie schon Docen vermuthete, sind diese Verse von dem Schreiber der dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts angehörigen Handschrift nicht selbst gedichtet, sondern sammt der Eneit aus einer älteren Vorlage abgeschrieben. Unmittelbar darauf folgt das Gedicht von Eraclius.

Aus dieser Stelle erhebt sich von selbst der Gedanke, dass Rudolf von Stadeck der Liederdichter sei, zumal für keinen andern

Geschlechtsgenossen eine poetische Vermuthung gefasst werden kann. Unter den vier Rudolfen von Stadecke entscheide ich mich aber für den zweiten, weil er der Zeitgenosse der andern steirischen Lyriker ist und die Zeit der steirischen Lyrik eng begrenzt war [67]).

Ich lasse nun die drei Lieder Rudolf's von Stadeck folgen [68]).

Winter und diu frowe mîn!
waz leides hab ich iu getân,
daz ir mich alsus lâzet sîn
âne fröude und [69]) lieben wân?
nebel snê rîfen die verklagte ich wol; 5
mîde ich iuwern schoenen [70]) lîp,
daz sint diu leit diu ich [71]) dol.

Werbe ich niht mit triuwen gar
umb ir vil minneclîchen lîp,
sône gespreche ich niemer wâr. 10
si ist mir liep für elliu wîp,
wolte got wær ich ir liep für alle man!
mîn herze ist ir mit triuwen bî
und kan daz nieman understân.

Wer gab iu sô schoenen lîp, 15
daz er iu gap niht güete mê?
zwâr ir sît ein müelich wîp,
daz ir den liuten tuot sô wê!
ir mugt den tôren twingen als ir twinget mich,
daz er vergizzet sîner zuht 20
und als unschône richet sich [72]).

Âne güete ist schoene einwiht,
êst prîs swelh wîp si beide hât.
wê wie liebe dem geschiht
des gnâde ein sô guot wîp gevât 25
daz [73]) sîn liep sîn leit ir nâh ze herzen gê.
wîbes schoene troestet wol,
sô fröut ir güete dannoch mê.

Wol her, kint! ir helfet singen
loben des süezen meien werdekeit.
sîne kraft siht man ûfdringen
gegen der sunnen durh die boume breit.
alle wol gemuoten leien 5
die gesâhen einen meien
nie mit rîcher varwe baz bekleit.

Wol den kleinen vogellînen,
wol der heide, wol den liehten tagen
die suln uns ze fröuden schînen. 10
man siht bluomen ûf der heide wagen,
rôsen hânt niht groezer noete
wan si stânt in bester roete [74])
als ez grüenem hage sol behagen.

Vns wil ein liehter sumer komen
mit schoenen bluomen wunneclîch,
der vogel sanc habe ich vernomen,
diu heide ist maniger varwe rîch.
des fröut sich diu nahtegal 5
gegen dem wunneclîchen meien
der nu grüenet überal.

Swie gar diu heide in grüene stât,
doch tuon ichz werden frouwen kunt
daz mich ein wîb versûmet hât 20
an fröuden nu vil manege stunt,
der ich vil gedienet hân.
ich klagz [75]) iu werden frouwen allen:
si kan dienest niht verstân.

Got gebe ir sælde und êre vil,
Got gebe ir mangen [76]) guoten tac!
mit dienste ich von ir scheiden wil.
swie si niht triuwen gegen mir pflac,
iedoch sô wil ich wünschen ir
daz si niht arger minne pflæge [77]),
swies [78]) niht habe gelônet mir.

Ein besonderes Talent zeigt sich in diesen drei Liedern nicht. So wie heute, boten sich eine fertige Sprache und gewisse stehende Grundzüge und Wendungen auch damals von selbst, die bei einigem Geschicke leicht zu einem Gedichte führten: die Vergleichungen von Frühling und Liebesglück, Winter und Liebesleid, die den Lyrikern des 13. Jahrhunderts sehr geläufig waren, bilden die Hauptzüge auch der Gedichte des Stadecker. Eine unglückliche Liebschaft machte ihn zum Dichter. In manchen Wendungen kann man an den Einfluss Walther's von der Vogelweide denken, namentlich im zweiten Liede, wozu man Walth. 45, 37 ff.; 51, 13 ff. vergleiche. Die lichten tage erinnern an Walth. 42, 17, so wie der Schluss des Liedes an Walth. 62, 16. 92, 25.

In keiner Urkunde tritt Rudolf II. von Stadeck mit einem Sohne zusammen auf; auch heisst keiner der jüngeren Geschlechtsgenossen sein Abkömmling. Dennoch wage ich ihm einen, Friedrich von Stadeck, als Sohn zuzutheilen, erstens weil derselbe sicher kein Abkömmling Leutold's ist, für Hertneid, den jüngern Bruder Rudolf's aber sich keine Spur von Nachkommenschaft zeigt; zweitens weil derselbe in der ersten Urkunde, die ihn nennt, in der Umgebung Seifried's von Märenberg steht, welcher Rudolf's II. Schwager war. Die Nachrichten über Friedrich von Stadeck fliessen höchst spärlich: 1263 war er mit Herzog Ulrich von Kärnten in Kremsmünster, als dieser dort ein Seelgeräth stiftete[79]), und erst vierzig Jahre später, 1303, den 19. Juli taucht er in einer Reuner Urkunde auf[80]). Er heisst hier Herr Friedrich von Stadekke oder von Jazzing; er muss also Jassing bei Leoben, in der Pfarre S. Michael, besessen haben. Unter dem 29. November ist sein Todestag im Reuner Nekrolog vezeichnet[81]).

In welchem Verhältniss zu diesem Friedrich Gerhoch von Stadeck stand, der 1325 Pfarrer zu Marburg und damals bei einem Kaufe des Studnitzer Nonnenconvents Zeuge war, blieb mir dunkel. Wenn der Name überhaupt richtig gelesen ist, so liesse sich um so eher an einen Abkömmling Friedrich's und Rudolf's II. denken, als deren Verbindungen mit der unteren Steiermark auch dem Nachkommen zu Gute kommen konnten.

Wir wenden uns nun zu dem Bruder Rudolf's II., zu Leutold I. Aus den Jahren 1243, 1249, 1251, 1260 führten wir bereits urkundliche Daten für ihn bei Rudolf II. auf; wir berührten auch schon die Frage seiner Verschwägerung mit den Märenbergen. Die Urkunde, worin seine Gattinn Anna genannt wird, vom 5. September 1258, gelobt dem Erzbischof Ulrich von Salzburg Treue und Dienst, nachdem dieser ihm, Leutold von Stadeck, und seiner Frau Anna die Zehnten bei Hartberg und anderwärts (et alibi sitas), die er und sein Bruder Rudolf von Erzbischof Eberhard als Pfand erhalten, zu Zehen übertrug[82]). Dass diese Zehnten zum Theil auf Weingärten in der Einöde bei Græz lagen, lehrt ein Vergleich der Brüder mit dem Stifte Admont über Weinbergrechte in der Einöde[83]).

Über Leutold's I. Bedeutung gibt uns eine Andeutung, dass er einer der Hauptleute war, welche unter König Ottokar's erster Herrschaft Steier verwalteten: er war der fünfte, zwischen Wulfing von Stubenberg und Wulfing von Trewenstein[84]).

Nach dem Sturze der Ungerherrschaft, als Ottokar wieder über Steiermark gebot, finden wir Leutold als Zeuge bei mehreren Landgerichten, die Bischof Bruno von Olmütz hielt, so 1262, den 10. December, und 1263, den 14. August, ferner 1269, den 18. August[85]. Er steht dabei neben den angesehensten Rittern des Landes. In einer Urkunde Herzog Ulrich's von Kärnten vom 3. April 1261 über eine Stiftung Abert's Zeisel an Göss unterschrieb er zuerst[86].

Bei dem Spitaler Vergleich von 1269 mit Erkenger II. und III. von Landesere erschienen, wie oben angegeben ward, Leutold und Hertneit von Stadeck; die Gemeinsamkeit dieser beiden Brüder geht fortab durch die folgenden Jahre, wie früher Leutold und Rudolf gewöhnlich neben einander stehen.

Mehrfach haben sie Beziehungen zu den Stubenbergen. Die Brüder Leutold und Hertneit schliessen 1270, 7. Juli mit Wulfing von Stubenberg einen Vertrag über die Kinder aus der Ehe des stubenbergischen Eigenmanns Laurenz Yemps und der stadeckischen Eigenen Alhait Tochter Ulrich's von Vlattendorf[87]. Den 24. Juni 1282 bezeugen beide, dass sie für ihre Schuld und bis zur Tilgung Friedrich von Stubenberg ihre Grundholden im Murthal verpfändeten[88]; 1287, 19. Mai siegelt Leutold den Kaufbrief Heinrich's von Stubenberg über den Arbergischen Antheil an Wartenstein[89], eben so wohnen beide Brüder 1288 dem Verkauf der Kuenring'schen Burg Gutenberg und der Vogtei über Perchtolsgaden und Seckau an die Brüder Ulrich, Friedrich und Heinrich von Stubenberg bei, so wie Hertnit allein 1295 seinen „Oheim“ Friedrich von Stubenberg dem Heinrich Chrannest zu Bürge für eine Schuld von 15 Mark Silber stellte[90].

Andere Verbindungen hatten Leutold und Hertneit von Stadeck durch ihre Frauen in Österreich. Wann jene Anna, Leutold's Gattinn, starb, wissen wir nicht; 1285 wenigstens war er mit Diemut von Rorau vermählt, durch welche dem Stadeckischen Geschlechte neue Besitzungen angeerbt sein müssen, da Diemut's Stammgut Rorau (an der Leitha) in dem Verzeichniss der Stadecker Hinterlassenschaft nach Aussterben des Mannsstammes aufgeführt wird.

Durch Hertneit, der mit Diemut von Veldesperg vermählt war, ergaben sich auch für Leutold Beziehungen zu diesem edlen Geschlecht. In der Theilnahme Leutold's an der Veldesperger Stiftung Minnebach[91] belegt sich auf's neue die enge Verbindung beider Brüder. Hertneit

und Leutold mit ihren Hausfrauen machen 1285, 29. März eine gemeinschaftliche Stiftung mit dem Dorfe Neuhaken, einem Hofe zu Laitzenperg und einer Mühle zu Mukkenthal an Minnebach [92]); 1286 geben beide Brüder ihr an Herbort Porl verliehenes Eigen zu Seinzeinsdorf an das Kloster [93]); Hertneit hatte ferner eine Jahrzeitstiftung von 32 Pfund, Leutold von 15 Pfund dorthin gemacht [94]); eine Ergänzung scheint ein Gültverkauf an Minnebach zu sein, den Herzog Albrecht 1291, 6. October seinem lieben getreuen Leutold von Stadekke bewilligt [95]). Als Zeugen erscheinen beide Brüder bei einer Schenkung Leutold's von Chuenring von 1289 an das Kloster [96]).

Auch in den grösseren politischen Vorgängen zeigt sich die Einigkeit der Brüder. Bei der Reuner Versammlung vom 19. September 1276 war zwar nur Hertneit von Stadeck zugegen, indessen dürfen wir daraus schliessen, dass sich auch Leutold von König Ottokar losgesagt hatte. Weihnachten 1282 waren beide Brüder auf dem Augsburger Reichstage, wo Kaiser Rudolf seine Söhne mit Österreich und Steier belehnte. Die Stadecker hielten auch in der Folge treu zu dem neuen Herrscherhause und gehörten 1292 bei dem steirischen Aufstande zu den treu gebliebenen. Der Hauptmann Hermann von Landenberg übertrug daher ihnen und Otto von Perneck die Besetzung von Græz [97]). Besonderes Vertrauen genoss Hertneit, wie zu zeigen sein wird.

Nach 1292 verschwindet Leutold I. Sein Todesjahr ist mir unbekannt; sein Todestag war der 18. October. Seine Gattinn Diemudis von Rorawe starb den 30. Januar, unbekannt welchen Jahres [98]).

Von Hertneit I. von Stadeck, dem jüngsten Sohne Rudolf's I. wurde im vorangegangenen schon wesentliches berührt. In den Jahren 1269, 1270, 1282, 1284, 1285, 1286, 1288, 1289, 1290, 1292 stund er in häuslichen und öffentlichen Angelegenheiten mit seinem Bruder Leutold zusammen. Über sein gesondertes Leben bleibt nur folgendes. Den 26. Juli 1274 erscheint er in einer Gösser Urkunde [99]), den 17. und 18. Febr. 1277 in Urkunden König Rudolf's welche die Stainzer Freiheiten und Verpfändungen von Gütern bei Marburg betreffen [100]). Hertneit wird sich jedenfalls bei der Vertreibung der Böhmen aus Steier und dem Zuge zu Kaiser Rudolf nach Österreich kräftig betheiligt haben.

1279 bechäftigten mehrere Sachen die sich auf das Vermögen seiner Gattinn Diemut von Veldsberg bezogen, unsern Hertneit. Mit

seinen Schwägern Leutold und Heinrich von Chuenring, Gerhard von Obersässe in Mähren, Ulrich von Pilichdorf und Ortlieb von Winkelberg löste er den 16. Juni eine Stiftung seines Schwiegervaters Alber von Velzperch an Minnebach ab [101]), und im Herbste d. J. brachte er eine Klage gegen Bischof Bernhard von Seckau wegen des von seiner Gattinn geerbten Gerichts in Pirchfeld vor den König, welcher den Streit den 7. October zu Græz verglich [102]).

Zu seinen österreichischen Besitzungen kaufte Hertneit 1289, 22. Januar zu Krems von Ulrich von Taufers das halbe Schloss Gobalesburch mit Zubehör um 130 Mark Silber [103]). Sein Bruder Leutold muss daran Theil genommen haben, da die Brüder später gemeinsam jenes Gut an Hadmar und Rapot von Valkenberch verkauften.

Wir erwähnten bereits der Stellung, welche die Stadecker zu den neuen Landesfürsten eingenommen hatten. Ihre Treue gegen den Herzog Albrecht zeigt zugleich eine Absonderung von den übrigen bedeutenderen Landherren, die indessen zu keiner Verfeindung geführt haben kann; denn als der Herzog nach dem kühnen und glücklichen Zuge gegen die Aufständischen zu Friesach, denen die sich unterwarfen, am 20. März 1272 die früher verweigerte Bestätigung der Landesfreiheiten gab und ihnen die Wahl des Hauptmanns überliess, wählten sie Hertneit von Stadeck, dem der Herzog zur Unterstützung Perchtold Truchsess von Emerberg beigab [104]). Die Aufgabe des neuen Hauptmanns war in des Herzogs Abwesenheit die noch widerspänstigen und namentlich Hertneit von Wildonie an Friedensstörungen zu hindern, was ihm auch nach Ottacker's Erzählung (c. 522) gelang. Indessen liegen urkundliche Angaben vor, dass der Wildonier in den Schädigungen der herzoglichen Anhänger und namentlich der admontischen Güter fortfuhr. Als endlich Hertneit von Wildonie 1294 sich zu unterwerfen für gerathen fand, gehörte Hertneit von Stadeck zu den Viermännern, welche die Einkünfte und Rechte von Wildon und von Eibiswald (Ibanswald) zu erheben hatten, da Herzog Albrecht den Wildonier von seiner Stammburg in das abgelegenere Eibiswald verpflanzen wollte. Auch bei dem Vergleich Hertneit's von Wildonie mit dem Stift Admont war unser Stadeck thätig [105]). Seine Beziehungen zu diesem Kloster scheinen überhaupt seit 1290 lebhaft gewesen zu sein, da er als Zeuge einiger Schenkungen und Verpfändungen 1270, 1294, 1295 vorkommt [106]). Während seiner

Hauptmannschaft 1292 hatte er dem kärntischen Benedictiner-Stift St. Paul bei einem Streite desselben mit dem Richter Rudolf von Marburg Dienste geleistet [107]).

In die Zeit nach 1292, wo Leutold bereits todt war, muss auch ein Verkauf von Stammbesitzungen an Graf Ulrich von Pfannberg fallen, da in einer Urkunde des letzteren von 1304 erwähnt wird, dass er Lehensleute (manschaft) zu Feistritz (Veustritz) und ein Waldstück am Schökel von Hertneit von Stadeck erkauft habe [108]).

Wann Hertneit I. von Stadeck starb, wissen wir nicht; im Reuner Todtenbuch ist der 24. März als Todestag des Hertnidus de Stadeck eingetragen, worunter aber wahrscheinlich der zweite dieses Namens verstanden ist. Auch die Gertrudis uxor D. Hertnidi de Stadeck, welche daselbst unter dem 6. Januar steht, kann eher aus dem Namen Gueta, wie Hertneit's II. Gattinn hiess, als aus Diemut entstanden sein.

Hertneit I. scheint kinderlos gestorben; seine Besitzungen fielen daher an die Söhne seines Bruders Leutold, welche den Stadecker Stamm fortsetzten.

Es waren ihrer zwei, Rudolf III. und Hertneit II.

Auch sie erscheinen meistens zusammen, zum Beweise dass die Ungetheiltheit wenigstens gewisser Hausgüter bei den Stadeckern forterbte. Ihre erste Erwähnung, die ich kenne, fällt 1314, wo sie bei einem Kaufe Heinrich's von Walsee zeugen [109]). Es ist Heinrich von Walsee-Drozendorf von Ens, der Schwiegervater Hertneit's. Im selben Jahre lernen wir Rudolf III. als Gläubiger Herzog Friedrich's des Schönen kennen; derselbe verpfändete ihm für 323 Pfund und dem Albert von Potendorf für 420 Pfund die Zehnten zu Mürzzuschlag, Weisseneck, Rossek, Anschau, Gessen, Emerswert und Muents [110]). Mit Albert von Potendorf war Rudolf III. von Stadeck verschwägert, denn seine Gattinn Ofmei (Euphemia) war eine Tochter Konrad's von Potendorf. Beweise geben eine Urkunde von 1318, 28. März, wo Rudolf von Stadeck und Ofmei seine Hausfrau sowie Härtneit von Stadeck und Guet seine Hausfrau dem Schottenkloster in Wien zwei halbe Lehen in Weyerburg und ein Viertellehen zu Hollahrunn schenken [111]); ferner eine Urkunde von 1338 die ausdrücklich Ofmei eine Tochter Konrad's von Potendorf nennt [112]). Dass Guet, Hertneit's Gattinn, eine Tochter Heinrich's von Walsee war, lehrt eine Urkunde von 1349, welche Erbansprüche ihres Sohnes Leutold betrifft [113]). Hertneit finden wir 1326 ohne seinen Bruder als Beistand

Ofmei's, der Witwe Wulfing's von Stubenberg, den 8. April bei einem Vergleich mit der Äbtissinn von Göss, und Kreuzerhöhung bei einem Vertrag über die Pölaner Lehen [114]).

Wir erwähnten schon früher, dass die Stadeck Salzburger Lehen in Steier trugen; eine Befestigung dieses Verhältnisses geschah, als Erzbischof Friedrich III. den Brüdern Rudolf und Hertneit zusammen mit Hertneit, Rudolf, Dietrich und Ludwig von Losenstein als Lohn ihrer Treue und des Gehorsams die Feste Freundsperg übertrug [115]).

In den nächsten Jahren (1330—1332) erscheint Rudolf III. theils allein, theils mit Hertneit als Siegler bei dem Pfand- und Kaufhandel der Weissenecker mit den Walseern [116]). Den 24. Februar 1331 verpfänden beide Brüder mit Willen ihrer Hausfrauen Ofmei und Guete und ihrer Erben zu Hartberg das Gut Hedweigsdorf an Dietreich, den alten Richter zu Hartberg um 40 Pfund Pfenn. mit Vorbehalt der Wiedereinlösung [117]). Dieselbe erfolgte 1334, in welchem Jahre Hedweigsdorf von Rudolf und von den Söhnen Hertneit's, Heinrich, Leutold und Dietrich dem Stift Reun geschenkt ward [118]). Hertneit II. war also damals todt; sein Todestag war der 24. März; denn die durch die eben erwähnte Schenkung dem Kloster Reun erwiesene Wohlthat macht es durchaus wahrscheinlich, dass der im Nekrolog [119]) verzeichnete Hertnidus de Stadeck auf den zweiten geht.

Jene Urkunde von 1334 ist auch die letzte, worin ich Rudolf III. fand; den 6. December 1338 war er sicher gestorben, denn da stellt Frau Ofmey, herrn Chunrads tochter von Potendorf und Rudolfs witib von Stadekk eine Urkunde aus zu Teufenpach über die Aufnahme in die Bruderschaft zu Reun und das ihr im Kloster versprochene Begräbniss [120]). Sie lebte noch 1350; den 11. Januar stiftete sie da einen Jahrtag mit Vigilie und einer Pitanz nach Reun mit dem Beding, dass ihr Sohn Rudolf von Stadeck, und wenn er stürbe, ihr Vetter Rudolf von Potendorf Schirm und Vogt der Stiftung seien, aber gegen keinen höheren Genuss denn ze einem vrchund ze dem jar zwen pruederschuech [121]). Ofima uxor Dom. de Stadech ist unter dem 13. März im Reuner Todtenbuch verzeichnet; ob sich die am 3. Februar eingetragene D. Offima de Stadech [122]) auch auf sie bezieht, weiss ich nicht.

Nach der eben angeführten Urkunde hinterliess Rudolf III. einen gleichnamigen Sohn.

Rudolf IV. von Stadeck muss 1338 noch sehr jung gewesen sein, da seine Mutter ihn in jenem Briefe sonst als Bürgen oder Zeugen mit angezogen hätte. Dagegen war er 1350 sicher zu seinen Jahren gekommen, wie die zweite Reuner Urkunde Ofemia's beweist. Den 30. April 1351 siegelt er eine St. Pöltener Urkunde [123]) und 1368, den 31. Mai eine Heiligenkreuzer [124]). Gleich diesen Urkunden weist auch anderes auf Österreich als das Land, worin er vornehmlich lebte. Seine Abkunft von einer Potendorf, seine Vermählung mit einer Puchheim bedingten dies mehr oder minder. Rudolf IV. war mit Agnes, der Tochter Heinrich's von Puchheim und Elsbeth's von Rauhenstein, verheiratet. Wir finden seine Gattinn zuerst 1356, den 8. Jänner, als er mit Agnes seiner Hausfrau der Abtei Heiligenkreuz den Weingarten am Wartberge bei Gumpoldskirchen verkauft. Mitsiegler ist Alber von Puchheim, obrister Druchsaetz in Österreich „mein egenannten Agnesen Ohaim“ [125]). Den 27. September 1370 stiftete Rudolf von Stadeck bei den Augustinern zu Baden einen Jahrtag für sich und seine Hausfrau Agnes. Siegler war Heinrich von Rauhenstein [126]). Auch zu Medling (Medlich) hatte Rudolf mit seinem Vetter Leutold Besitzungen; es sass hier ein Stadecker Amtmann [127]). Das von den Herren von Stadekk bei der Abtei Pelis in Ungern gestiftete Seelgeräth, das in einer Urkunde von 1377 erwähnt wird [128]), wozu eine kleine Gült in Arbeistal gehörte, mag von Rudolf III. und Hertneit II. herrühren.

Das Todesjahr Rudolf's IV. kenne ich nicht; sein Todestag mag der 10. April gewesen sein, an welchem Rudolphus junior de Stadeck im Reuner Todtenbuche steht. Seine Ehe war kinderlos; das Geschlecht führten also die Söhne Hertneit's fort. Aus der oben angeführten Reuner Urkunde von 1334 erfuhren wir deren Namen Heinrich, Leutold und Dietrich.

Heinrich von Stadeck, der älteste nach der urkundlichen Folge, war augenscheinlich nach seinem mütterlichen Grossvater Heinrich von Walsee benannt; im Stadecker Hause war der Name sonst nicht bräuchlich. Wir kennen Heinrich nur aus jener Schenkung und aus dem Reuner Todtenbuche, das ihn unter dem 6. Juli nennt. Er muss jung gestorben sein gleich seinem Bruder Dietrich, von dem wir das ganz gleiche allein wissen. Das Reuner Nekrologium bringt den Namen Dietrich's bei dem 17. April und dem 9. October [129]); da zwei Dietriche im Stadecker Geschlechte nicht lebten,

so muss ein Tag auf ein Seelgeräth, das er stiftete, gehen. Ein Verwandter der Mutter mag den Namen gegeben haben.

Ehe wir zu Leutold übergehen, den Fortpflanzer des Geschlechts, ist noch weiblicher Nachkommenschaft Hertneit's zu denken. Eine Tochter Elsbeth war nach Cäsar Aquilin's Annal. 2, 714 mit dem österreichischen Edlen Wolfgang von Winden vermählt. Die Richtigkeit der Angabe belegt eine Urkunde Hansens von Stadeck von 1377, worin er Wolfgang von Wynnden seinen Oheim nennt [130]). Auch die Ansprüche, welche Bernhard von Losenstein nach dem Tode Hansens von Stadeck auf einen Theil von dessen Hausgütern erhob, mögen sich daraus erklären, dass seine Schwester Anna mit dem Sohne Elsbeth's von Stadeck, Burkart von Winden, vermählt war. Dem händel- und habsüchtigen Losensteiner war diese Verwandtschaft Grund genug.

Ob eine andere Tochter Hertneit's, Agnes, wirklich gelebt habe, für welche Hans von Stadeck nach Stadl 1, 565 bei den Dominicanerinnen in Græz Stiftungen machte, weiss ich nicht; Stadl's Angaben darf man ohne weiteren Beweis nicht annehmen. Möglich dass Agnes von Puchheim, Rudolf's IV. Gemahl, hier gemeint ist.

Bei dem mittleren Sohne Hertneit's, Leutold II., geniessen wir den Vortheil, dass die urkundlichen Daten, welche zwar fest wie die Knochen des Leibes, aber ebenso ungeeignet sind, die Physiognomie des Menschen zu geben, durch eine dichterische und zugleich zuverlässige Quelle vermehrt werden. Peter Suchenwirt, der ehrenwerthe Lehr- und Wappendichter, der unter den Herzogen Albrecht II. bis Albrecht IV. lebte, hat wie auf mehrere andere österreichische und steierische Edeln, so auch auf Leutolden von Stadeck eine Todtenklage gemacht [131]), welche uns wichtiges und anziehendes aus seinem Leben mittheilt. Hiernach machte Leutold im Dienste Herzogs Otto von Österreich und König Ludwig's von Ungern die Kämpfe und Fahrten derselben mit.

Suchenwirt preist, wie Leutold von Stadeck mit keckem Muth vor Mutscha zu Felde lag (v. 32 ff.), wie er hierauf vor Ödenburg (nach Primisser Eggenburg) gezogen sei (v. 37) und sich vor Chötse (v. 46) geschlagen habe. Hierauf sei er in Znaim belagert worden (v. 95). Nach dem geschlossenen Frieden zog er mit Herzog Otto vor Landau, wo König Ludwig gegen Heinrich von Baiern lag (v. 105). Wir sehen leicht, dass Suchenwirt den Zusammenhang jener

Kämpfe nicht genau kannte, welche zwischen dem Hause Habsburg und König Johann von Böhmen um die Kärntner Nachfolge entbrannten und die Grenzgegenden von Österreich und Mähren verwüsteten. Der Zug nach Landau (in Baiern) ist das einzig sichere in den erwähnten Einzelheiten: er erfolgte im Juli 1336 [132]) unter Führung von Albrecht II. und Otto und vereinigte die österreichischen Streitkräfte mit dem Heere König Ludwig's, welcher den Herzog Heinrich von Niederbaiern, König Johann's Schwiegersohn, angriff und den Böhmenkönig dadurch nöthigte, die Verwüstung Österreichs aufzuheben. Die endliche Folge war der durch die Herzoginn Johanna, Albrecht's II. Gemahl, vermittelte Linzer Friede vom 9. October 1336, welcher den Streit um Kärnten und Tirol beilegte.

So leicht die Vermuthung ist, dass die Kämpfe vor Mutscha, Eggenburg, Chötse und Znaim in die Fehden der vorangegangenen Jahre fallen, so schwer ist die nähere Bestimmung. Ich glaube, dass die offenen Feldstreite in die Jahre 1331 und 1332 gehören, als die Österreicher, mit den Ungern verbündet, im Ganzen glücklich gegen die Böhmen fochten [133]); der Schlachtruf: hie Österreich hie Ungerland weist auf diesen Bund.

Leutold von Stadeck hatte jene Züge als Knappe mitgemacht, den Ritterschlag empfing er erst auf der Preussenfahrt [134]), welche König Ludwig von Ungern und König Johann von Böhmen 1343 unternahmen. Suchenwirt erzählt, wie tapfer sich Leutold bei dem zehntägigen Einfall in Lithauen erwies. Er mag damals im Dienste des Ungernkönigs gestanden haben, wenigstens 1345 ist dies Verhältniss sicher, indem er den Zug nach Croatien mitmachte, durch welchen König Ludwig den Aufstand des Grafen Georg von Tnin niederwarf [135]). Wie lange Leutold in diesem Dienste blieb, wird schwer zu ergründen sein; 1349 war er in Österreich und verfolgte gemeinsam mit Albrecht von Rauhenstein Erbansprüche auf die Verlassenschaft Heinrich's von Walsee-Drozendorf, indem sie behaupteten das Theil ihrer Mütter, der Töchter Heinrich's, sei verkürzt worden. Es ward darüber ein Schiedsgericht von acht Männern niedergesetzt, welche zu Wien den 29. März 1349 die erhobenen Ansprüche auf die Pfand- und Kaufgüter zurückwiesen, die Frage, ob die Töchter auf die Kaufsumme des in Schwaben gelegenen Stammgutes Walsee ein Recht hätten, dem Spruche von fünf ehrbaren Schwaben zuwiesen und im übrigen bestimmten: das Einge-

brachte der Gattinn des alten Heinrich's von Walsee solle mit dem Rauhensteiner und dem Stadecker getheilt werden; wollten sie weiter erben, so sollten sie erst die Heimsteuer ihrer Mütter zurückgeben [136]).

Die Verwandtschaft mit dem Walseeschen Hause musste unsern Leutold zu einem eifrigen Kämpfer in der Fehde machen, die im Herbst 1351 zwischen den böhmischen Rosenbergen von Neuhaus und den österreichischen Herren von Walsee und von Puchheim losbrach und das Mühlviertel verwüstete. Jedenfalls beziehen sich Suchenwirt's Verse: „man hat in vor der Vreinstat vnd an den gmerchen vil gesehn, des mir die pesten helfent jehn" (v. 164—166) auf jene Kämpfe: bei Freistadt lieferten die Österreicher unter Eberhard von Walsee-Linz den Böhmen ein glückliches Gefecht [137]). Die blutige Fehde ward im Lenz 1352 durch König Karl von Böhmen beendigt, welcher die Rosenberge zur Ruhe zwang. Gleich darauf muss unser Leutold nach der Schweiz geeilt sein, wo Herzog Albrecht seit Sommer 1351 gegen die Züricher zu Felde lag, welche den Grafen Johann von Habsburg, weil er zum Bunde gegen die Stadt getreten war, gefangen hielten. Leutold wohnte der fruchtlosen Belagerung Zürichs bei [138]), die durch den von Ludwig von Brandenburg vermittelten Frieden aufgehoben ward.

Suchenwirt kennt sodann noch (v. 159) zwei Kriegsfahrten Leutold's nach Baiern. Wahrscheinlich haben wir darunter erstens die Fehde zu verstehen, welche Ende 1357 zwischen Herzog Stephan von Baiern und Erzbischof Ortolf von Salzburg ausbrach, in der mehrere österreichische Ritter im Dienste Salzburgs fochten [139]), und zweitens den Zug von 1363, durch welchen die Österreicher den von Rudolf IV. veranlassten Einfall des Erzbischofs Ortolf in Baiern unterstützten [140]).

Den Kampf vor Drosendorf endlich, von dem Suchenwirt (v. 162) redet, beziehe ich auf die Ereignisse des Spätherbstes 1356, als eine beutegierige österreichische Schaar in Mähren eingefallen war, was einen förmlichen Krieg zwischen den Nachbarländern nach sich zog, dem der Winter und die Vermittelung der Königinn von Ungern und der Geistlichkeit ein Ende machte [141]).

Leutold II. von Stadeck zeigt sich während der ganzen Herrschaft Herzogs Albrecht des Lahmen als ein kriegslustiger Mann, der mit seinem Schwerte überall zur Hand war. Hat er auch kein so beweg-

tes Leben geführt, wie Johann von Traun, sein Geselle auf mancher Fahrt, so tummelte er doch von Croatien bis Lithauen, von Zürich bis Ungern sein Streitross. Mit dem Tode Herzogs Albrecht des Lahmen († 20. Juli 1358) begann ein zweiter Abschnitt seines Lebens. Herzog Rudolf IV. scheint an Leutold Gefallen gefunden zu haben; derselbe tritt nunmehr in friedlichen Staatsangelegenheiten hervor. Den 18. Juni 1359 zeugt er im Gefolge des Herzogs bei einer Stiftung desselben für Melk [142]) und 1360 ist er in Amt und Würden als Hauptmann von Krain. Als solcher ist er Zeuge der vielen Bestätigungen geistlicher Privilegien, die Herzog Rudolf damals vornnahm: so für Reun, Geyriach, den deutschen Orden, Spital am Semering, Ossiach, St. Jörgen am langen See in Kärnten [143]). Der Antritt des Amtes fällt zwischen den 24. März und den 16. April 1360, denn am Abend vor Mariä Verkündigung war noch Konrad von Aufenstein Hauptmann von Krain [144]) und den 16. April erscheint bereits Leutold in dem Reuner Privileg als Capitaneus Carniolae. Als solcher müsste er auch die Krainer den Kärntnern gegen die Venetianer zu Hilfe geführt haben, wovon Stadl (1, 557) erzählt.

Bereits das nächstfolgende Jahr war Leutold von Stadeck zu der bedeutenderen Stelle eines Landmarschalls von Österreich befördert. Als solcher ist er meines Wissens zuerst den 16. Juni 1361 aufgeführt in der Urkunde, durch welche die Grafen von Schowenberg die Landesoberhoheit der Herzoge von Österreich anerkannten [145]); und vielfach tritt er in dieser Würde bei landesherrlichen Verleihungen, Stiftungen und Bestätigungen, sowie als Schiedsrichter urkundlich hervor [146]). Ihn selbst betreffenden Rechtshandlungen begegnen wir wenig: 1364 den 26. Februar erkannte er die Schenkung des Hauses zu Bruck bey der Muer an, das sein lieber Oeheim Eberhart von Walsee ab der Steyermarch für einen Jahrtag an Kloster Reun geschenkt hatte [147]); 1366, 30. September bekennt er den Tausch von Melker Zehnten in Perchtoldsdorf gegen gleiche in Geinfarn [148]); im selben Jahre den 1. September wurden Leutold's Schreiber Peter dem Rietenburger von den Herzögen Albrecht III. und Leopold die Freiheiten seines Hauses in Fürstenfeld bestätigt [149]); 1367 den 25. Januar wird von Chunrad dem Stubner an Heiligenkreuz der Weingarten verpfändet, den er gegen Zins von den Herren von Stadeck hat; es geschieht mit der Hand Jansen des Stechers „Amtmanns der Zeit zu Medlich Herrn Leutolds von Stadeck zu den

Zeiten Lantmarschal in Österreich und hern Rudolfs von Stadeck" [150]).

An diesem Tage lebte also Leutold noch; bald darauf, den 20. März, ist er gestorben. Es ergibt sich aus Folgendem: Im September 1367 belehnte der Abt von Melk bereits Johansen von Stadeck „herrn Leutolds seligen son von Stadeck" mit Zehnten in Gainfarn [151]); der im Reuner Todtenbuch unter dem 20. März verzeichnete Leutold muss also der zweite sein, dessen Tod nicht auf den 18. October, wo noch ein Leutold (I.) steht, fallen kann.

Dass Leutold II. von Stadeck kein gewöhnlicher Ritter war, zeigt die Stellung in seinen letzten Jahren; Suchenwirt rühmt an ihm ausser ritterlicher Tapferkeit und standesgemässem Frauendienst Klugheit im Rath, den er bereitwillig allen gewährte, Treue gegen die Herrschaft ohne falschen Höflingssinn und Freigebigkeit.

Er hatte seinen Gönner Herzog Rudolf IV., der am 27. Juli 1365 zu Mailand starb, überlebt, aber die Gunst des Nachfolgers geerbt, die er seinem einzigen Sohne Johannes hinterliess. Mit wem derselbe erzeugt war, vermag ich nicht anzugeben. Auch der nicht Stadeckische Vorname des Sohnes leitet auf keine Spur, da mehrere Johannes unter den befreundeten Zeit- und Landgenossen sich finden, wie Graf Johann von Pfannberg, Graf Johann von Cilli, Johann von Traun, Johann Turs von Rauhenstein, Johann von Meissau. Nur eine Vermuthung ist es, dass Leutold's zweite Gattinn eine Walsee der steirischen Linie war. Mein Grund ist erstens der Besitz von Krems (bei Voitsberg), das Leutold's Sohn Hans nachweislich hatte und das den Walsee's vorher gehörte; denn bei der Erbtheilung, welche Ulrich von Walsee (Hauptmann in Steier) mit seinem Bruder Friedrich den 18. Januar 1351 vornahm, fiel Friedrichen „mit rechtem los zu teil Rükerspurch und Chrems mit der Pakk samt Stainz und dem Gesnait", Ulrichen aber Gleichenberg, Waldstein und Übelbach [152]). Zweitens erklärte sich aus dieser neuen Verwandtschaft mit den Walsee's [153]) die bei Johann's Tochter entschiedene Beziehung zu den Cilliern, indem Friedrich Graf von Cilli mit Diemut von Walsee vermählt war. Freilich könnten diese Gründe eben so gut für die Gattinn Hansens von Stadeck gelten, deren Name gleichfalls unbekannt ist.

Die Lebensverhältnisse des letzten männlichen Sprossen vom Stadecker Stamme, denn solches war Johann, Leutold's II. Sohn, erhellen die urkundlichen Angaben wenig. Dass er bei des Vaters Tode

bereits lehenfähig war, beweist die oben erwähnte Belehnung mit Melker Zehnten in Gainfarn von 1367, die „dem edlen ersamen hern Johannsen von Stadeck“ von Abt Johannes übertragen wurden.

Den 28. Juni 1370 stellen die Herzoge Albrecht III. und Leupolt einen Brief aus, dass sie ihren getrewen lieben Hansen von Stadekk von der Losung des Schlosses und Amtes Steier 600 Pfd. Wien. Pfenn. schulden und schlagen diese Summe auf die Sätze zu Bruck a. d. L., Fürstenfeld und Feldbach (Vellenbach [154]). Als Schuldner finden wir ihn 1377, wo er den 29. Juni seinen lieben Oheim Heinrich von Walsee, Hauptmann ob der Enns, für die Bürgschaft über 3000 Pf. Pfenn. gegen den Wiener Juden David den Stewzzen schadlos zu halten gelobt; Siegler und Zeuge ist Hansens Oheim Wolfgang von Wynnden [155]). Dagegen erscheint er wieder als Gläubiger Herzogs Leopold 1380; ein Brief desselben vom 1. Dec. aus Bruck im Argau, verpfändet dem Hans von Stadeck den Satz zu Fürstenfeld und Feldbach um 1200 Pfd. Wiener Pfenn. [156]). Jene Schuld von 1370 steht jedenfalls damit in Verbindung.

Freitag in der Osterwoche 1385 stiftete Hans von Stadeck einen Zehnten zu der Pfarrkirche St. Veit „gelegen ob Grecz auf der gegent an der Endricz“ gegen einen Jahrtag auf den nächsten Montag nach Allerheiligen und dafür dass alle Sonntag an dem Lecter „vmb mich vnd vmb all mein vadern mit namen“ gebeten werde [157]). Nicht blos der Genuss jener Stiftung dauert noch heute fort, sondern es wird auch noch die Bedingung erfüllt und allsonntäglich in der Kirche von St. Veit für Hansen von Stadeck „und Jörgel von Stadeck“ worunter die Vordern zusammengefasst werden, laut gebetet. Gewiss eine seltene Beobachtung einer fünfhundertjährigen Urkunde.

Andere Stiftungen machte Johann von Stadeck nach Vorau, wo zum Gregorstage seine Jahrzeit gegen 12 Pf. Pfenn. vom Czusserlhof gehalten ward [158]). Bei dem Kloster der Dominicanerinnen zu Græz hat er, wie v. Stadl (1,565) anführt, mehrere gesungene Requiem für sich, seines Vaters Schwester Agnes (?) und das ganze Geschlecht im März, Mai und December zu halten gestiftet.

Den 29. Juni 1389 erhielt Hans von Stadeck von Herzog Albrecht III. Lehen zu Gotesprunn und Arbaistal [159]). 1396 war er Hauptmann von Steiermark, was er bis zu seinem Tode geblieben ist. Herzog Wilhelm von Österreich bestätigte 1396 Montag nach Elisabeth die Freiheiten der Stadt Leoben und gebot dabei „unserm lieben getrewen hannsen von Stadegg oder wer ye dann unser hauptmann in Steyr

wirdt" so wie allen andern die Bürger von Leuben in ihren Gnaden, Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten ungeirret zu lassen [160].

Ebenso ward ihm 1398 den 24. April von dem Herzoge die Steuerbefreiung des Klosters Geyrach zur amtlichen Kenntniss gebracht [161]. Es ist die letzte mir bekannte Erwähnung Johann's von Stadeck als eines lebenden; den 28. Juli 1400 war er sicher todt, denn da verlieh Herzog Wilhelm seinem Bruder die „von dem jungen Stadegger" ledig gewordenen Lehen. Wir können nur zwischen dem 6. September [162] 1398 und 1399 als Todestag Johann's schwanken, und werden uns für 1399 entscheiden, da die Zeit der Weiterverleihung vom September 1398 bis Juli 1400 zu lang wäre.

Mit Johann v. Stadeck war der Mannsstamm seines Geschlechts abgestorben; er hinterliess nur eine Tochter, Gueta mit Namen. Reiche Lehen waren erledigt, über welche sich vielfacher und verwickelter Streit erhob. Die minderjährige Waise hatte aber an ihrem Vormund, Graf Hermann II. von Cilli, einen mächtigen Vertheidiger ihrer Rechte.

Die Hauptbestandtheile der Stadecker Erbschaft waren ausser dem Stammhause Stadeck die alten Geschlechtsgüter im Mürzthale, welche von den Landeseren angeerbt waren, ferner die durch Diemut, Leutold's I. Frau, angefallene Herrschaft Rorau in Österreich, die Feste Teufenbach [163], die Güter zu Straleneck bei Pölau [164], Kreins bei Voitsberg, das von den Walsee's herrühren muss, Kranichfeld bei Schleinitz, wahrscheinlich von den Märenbergen geerbt, und der Antheil an dem Salzburger Lehen Freundsberg, dessen anderen Theil die Losensteiner hatten. Ausserdem waren zahlreiche Höfe, Häuser, Wein- und Baumgärten, Gülten und Zehnten als landesfürstliche oder klösterliche Lehen oder als Eigen in Österreich und Steier vorhanden [165].

Die Herzöge von Österreich betrachteten dies alles als erledigtes Lehen und Herzog Wilhelm benutzte die günstige Gelegenheit, um seinem Bruder Ernst einen schönen Besitz zuzuwenden. Am 28. Juli 1400 übertrug er zu Wien alles was „von dem jungen Stadegger" ledig geworden, es sein vest herschefft heuser merkt dorffer leut und güter, wa si gelegen oder wie die genant sint mit allen irn zugehoerungen, seinem Bruder Herzog Ernst, sie inne zu haben und zu geniessen one alle irrung [166]. Dadurch war die reiche Erbinn Gueta von Stadeck zur Bettlerinn erklärt. Aber ihr Gerhab, Graf Hermann II.

von Cilli, liess solches nicht über sie ergehen; er wandte sich sofort an König Wenzel und machte vor allem geltend, dass die Herrschaft Rorau kein landesfürstliches, sondern ein lang verschwiegenes Reichslehen sei [167]), dessen Erledigung er mit der Bitte zur Kenntniss brachte, es ihm für Gueta von Stadeck zu übertragen. König Wenzel belehnte hierauf den Grafen am 23. August 1400 zu Prag mit der Feste Rorau [168]). Übrigens wusste der Graf von Cilli auch die anderen stadeckischen Güter vor der Besitzergreifung durch Herzog Ernst zu wahren, denn als er sein Mündel 1402 dem Grafen Ulrich von Montfort vermählte, übergab er diesem das ganze Erbe und liess sich unter dem 28. April d. J. zu Cilli von Graf Ulrich und dessen Vater Graf Hugo die Urkunde geben, dass Ulrich von ihm die vesten lant vnd gveter vnd allen nutz derselben gueter, auch alle varnde habe Gutas erhalten habe, und geloben, dass er sein eleich weib vnd gemechel wenn sie zu ihren Jahren gekommen, verhalten wolle einen Brief zu geben, dass sie noch ihre Leibeserben irgend einen Anspruch von der Gerhabschaft wegen an Graf Hermann von Cilli noch an seine Erben hätten [169]).

Wie sich das kräftige Auftreten des Vormundes, dessen Wahl Hans von Stadeck mit kluger Hand traf, leicht begreift, so erklärlich ist auch, dass die Herzöge von Österreich ihre unzweifelhaften Rechte sich nicht geduldig kränken liessen. Leider vermögen wir dem anziehenden Rechtsstreit nicht im einzelnen nachzugehen; als Abschluss erscheint im wesentlichen der Lehnsbrief, den K. Ruprecht den 26. August 1404 zu Heidelberg dem Grafen Hugo von Montfort, dessen Sohne Ulrich und Frau Guten von Stadeck, Ulrich's Hausfrau, über die Lehen ertheilte, als die von Stadecke von alter herbracht vnd innegehabt haben, die von dem riche ze lehen rurent und die lange zyt verswigen vor dem riche in etwa vil iaren wurden, da von auch die selben lehen vnd siosse dem riche verfallen sint. Genannt werden dann die oede veste vnd das burgstal genant Stadekke bei Græz, it. Rorau die veste und herschaft im lande Oesterreich, it. die veste Teuffenbach, die gueter zu Stralecke vnd die güter in dem Mürzthale bei Langenwang, mit allen freiheiten gerichten und manschaften [170]).

Dass der Spruch in Bezug der meisten Besitzungen auf falscher Annahme beruht, unterliegt keinem Zweifel; aber der König hatte gesprochen und die Herzöge scheinen sich gefügt zu haben. Die

Grafen von Montfort stunden überdies in freundlichem Verhältniss zu den Habsburgern. So kam 1412 zwischen Herzog Ernst und Graf Hugo von Montfort ein Vergleich zu Stande, wodurch dem Herzog bedeutende Besitzungen in und bei Brunn in Österreich, die er von Hertlein von Teufenbach, der sie als stadeckische Lehen getragen, gekauft hatte, zu eigen gegeben wurden [171]). Anderseits hatte schon 1406 Herzog Leopold den Grafen Hugo und Ulrich von Montfort die Rechte auf das stadeckische Dorf Rauchenwart bestätigt [172]).

Übrigens war nicht blos nach dieser Seite für Johann's Tochter Gefahr erwachsen; auch von einem zwar kleineren, aber unruhigeren Herrn kamen Ansprüche. Graf Ulrich hatte als Stadecker Erbe den Lehensantheil an Freundsberg besetzt und damit den Widerspruch des Mitlehnsträger Bernhard von Losenstein herausgefordert, welcher weiter ging und die Stadecker Güter auf dem Aigen bei Græz forderte. Ich habe schon oben den Grund dazu in der Verheiratung Anna's von Losenstein mit Burkard von Winden, einem Schwestersohne Leutold's II., gesucht. Gueta von Stadeck klagte gegen den Losensteiner vor der Schranne des Landgerichtes zu Græz, und hier wurde der ungerechte Störer abgewiesen. Er beruhigte sich indessen nicht, so dass ihn Herzog Ernst 1412 zum Frieden verweisen musste [173]).

In demselben Jahre bestätigte Frau Gueta die Schenkung ihrer Güter Krems, Rorau und Kranichfeld, die sie bereits 1407 ihrem Gemahl Ulrich übertragen hatte [174]). Leider zergingen in den Händen der Nachkommen diese Besitzungen sehr rasch; was die Pfannberge und Stadecke klug und glücklich zusammengebracht, verstreuten die Montforte [175]).

Gueta von Stadeck hatte von Graf Ulrich von Montfort zwei Söhne, Hermann I. welcher das Geschlecht Montfort-Bregenz auf Pfannberg fortpflanzte, und Stephan. Ulrich starb 1419; wann Gueta selbst dahinging, weiss ich nicht. Sie steht unter dem 13. September als Tuetta de Stadeck im Reuner Todtenbuche verzeichnet.

Stammtafel.

- **Erchenger von Landesere.**
  - **Erchenger von Landesere**, † 1211.
    - **Erchenger**, verm. mit Brigida † nach 1269.
      - **Erchenger**, † n. 1285.
  - **Rudolf I. von Stadekke** 1192—1230.
    - **Ludwig**, 1226—46 Abt von Reun.
    - **Rudolf II.**, 1243—61 verm. m. Anna von Märenberg.
      - ? **Friedrich**, 1263—1303.
      - ? **Gerhoh**, 1325 Pfarrer von Marburg.
    - **Leutolt I.**, 1243—1292, verm. 1) m. Anna, 2) m. Diemut v. Rorawe.
      - **Rudolf III.**, 1314, † vor 1338, verm. m. Ofmei von Potendorf.
        - **Rudolf IV.**, 1350—1370 verm. m. Agnes von Puchheim.
      - **Hertneit II.**, 1314—1336, verm. m. Gueta von Walsee-Drozendorf.
        - **Heinrich**, 1334.
        - **Leutolt II.**, 1334, † 1367, 20. März.
          - **Johann**, 1367, † 1399, 6. Sept.
            - **Gueta**, verm. 1402 m. Graf Ulrich v. Montfort-Bregenz.
        - **Dietrich**, 1334.
        - **Elisabeth**, verm. m. Wolfgang v. Winden.
          - **Burkart v. Winden**, vermählt mit Anna von Losenstein.
    - **Hertneit I.**, 1269—1295 verm. mit Diemut von Veldesberg.

Anmerkungen.

[1]) F. H. v. d. Hagen stellte aus den ihm zugänglichen Werken Nachrichten über die Stadegger in seinen Minnesingern IV. 415—417, zusammen Er gab zwar mehr und besseres als Cäsar in den Annal. Styr. II. und als Frh. von Stadl in dem Ehrenspiegel des Herzogthums Steyr I., aber auch bei ihm geht wahres und falsches durch einander.

[2]) Schöpflin Alsatia illustr. II, 56.

[3]) Die Angaben bei Cäsar, Ann. I. 986, sind wüst und zum Theil falsch. So setzt er 1129 statt 1279 (vgl. Frölich 1, 24. 27). Von Wurmbrand collect. geneal. 155 wird ein Erchenger von Landiser zum Jahre 1158 aufgeführt in einer Urkunde' die gar nicht in dies Jahr gehört. Cäsar, welcher diese Stelle Wurmbrand's anzieht, gibt sofort noch einen Bruder Gotschalk hinzu.

[4]) Diplom. Runense I. 1, 307.

[5]) Urkundenbuch von Kremsmünster n. 39.

[6]) Kurz, Beiträge 2, 522.

[7]) Hanthaler, Recens. II. 58.

[8]) v. Meiller, Regesten 68, 50.

[9]) Erchengerus de Landesere et frater ejus Rudolfus, Meiller 71, 58.

[10]) Meiller, Regesten 70, 54. 55. Weis, Urkundenb. d. Cistercienser-Stiftes Heiligenkreuz 1, 30.

[11]) Frölich, Diplomat. sacr. ducat. Styr. 1, 33. Muchar Geschichte des Herzogthums Steiermark 5. 32.

[12]) Meiller, Regesten 81, 5. Urkunde für Osterhofen.

[13]) Urkunden von Heiligenkreuz 1, 30.

[14]) Meiller, Reg. 81, 4.

[15]) Meiller, 89, 38.

[16]) Frölich, II. 18.

[17]) Meiller 97, 66.

[18]) Meiller 98, 69.

[19]) Ebend. 103, 83. 105, 89.

[20]) Mittheilungen des histor. Vereins für Steiermark 9, 216.

[21]) Meiller 113, 115.

[22]) Diplomat. Run. I. 1, 498.

[23]) Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen 9, 289.

[24]) Meiller 170, 99. 176, 124.

[25]) Diplom Run. I. 1, 588.

[26]) Mittheil. d. his. Vereins f. Steierm. 9, 226.

[27]) Ulrich's von Liechtenstein Frauendienst 461, 9 — 491. — Iwain ward in Steier Iban gesprochen und geschrieben; das slav. Iban (Iwan, Johann) wirkte ein.

[28]) Muchar 5, 229.

[29]) Frölich II, 67.

[30]) Diplomat. Run. I. 1, 770.

[31]) Mittheil. d. hist. Vereins f. Steierm. 9, 231.

[32]) Frölich 1, 228.

[33]) Hanthaler, Recens. t. XXXVI. n. 3.

[34]) Ebend. II. 58. t. XXXVI. n. 4.

[35]) Chmel, Geschichtsforscher 1, 561. 563.

[36]) Hanthaler, Recens. II. 58.

[37]) Frölich 1, 242

[38]) Ebend. 1, 244.

[39]) Ebend. 1, 24.

[40]) Kurz, Österreich unter Ottokar und Albrecht. Urk. n. 19.

[41]) Mittheil. d. hist. Vereins f. Steierm. 9, 231.

[42]) Die Burg kann wegen des sehr beschränkten Raumes nur klein gewesen sein. Soweit die wenigen Trümmer urtheilen lassen, war der Burgstall fast viereckig; ausser einem Hauptthurm scheint kein Gebäude darin gestanden zu haben. Nach der Strasse auf halber Höhe sprang ein kleiner Thurm vor. Vor nicht langer Zeit war noch ein kellerartiges Gewölbe erhalten. Der Bauer, dem „das Geschloss" gehört, verkauft die Trümmer und den Hügel nicht, weil er einen Schatz darin verborgen wähnt. Das rettet noch die Reste, die aus trefflichen behauenen Kalksteinen bestehen. Schon 1404 war Burg Stadeck wüst, wie König Ruprecht's Urkunde über das Stadecker Erbe zeigt.

[43]) Meiller 109, 100. Kaiser Friedrich IV. bestätigte diese Urkunde am 14. Februar 1213 zu Regensburg. Stadl 1, 555 theilt die Friedrichsche Confirmation mit; Muchar 5, 73 verwandelt 1213 in 1215 und versetzt die Zeugen von 1212 nach Regensburg!

[44]) Meiller 109, 101.

[45]) Frölich I. 193. Notizenbl. VI, 304. Muchar 5, 75 gibt fälschlich den 25. Mai an und lässt ohne weiteres Herzog Leopold zugegen sein.

[46]) Frölich I, 205.

[47]) Meiller 81, 4.

[48]) Frölich 2, 45.

[49]) Diplom. Runens. I. 1, 508.

[50]) Muchar 5, 182.

[51]) Diplom. Run. I. 1, 556.

[52]) Frölich 1, 210.

[53]) Ebend. 1, 328.

[54]) Muchar 5, 196.

[55]) Der Abdruck der Urkunde bei Frölich 2, 303 ist verwirrt; vgl. auch Schmutz 4, 135 und Muchar 5, 225 f.

[56]) Mittheil. d. hist. Vereins f. Steiermark 9, 228.

[57]) Diplom. Run. I. 1, 699. In einer Urkunde Otto's von Emerberg von 1251 zeugt sein Vetter Leutold von Stadeck.

[58]) Frölich 2, 321 f.

[59]) Ebend. 2, 341. 348.

[60]) Muchar 5, 229.

[61]) Muchar 5, 257. 260. Diplom. Run. I. 1, 647.

[62]) Muchar 5, 265.

[63]) Frölich 2, 26. Muchar 5, 286. Frölich 2, 25.

[64]) Diplom. Run. I. 1, 718.

[65]) Frölich 2, 27.

[66]) Docen, Miscellaneen zur Geschichte der teutschen Literatur 2, 64.

[67]) Mein Vortrag über den Antheil Steiermarks an der deutschen Dichtkunst des dreizehnten Jahrhunderts. S. 22 ff.

[68]) Sammlung von Minnesingern. Aus der Handschrift der k. französ. Bibliothek herausgegeben. Zyrich 1758. II, 54 [a]. [b]. Vgl. auch Minnesinger von F. H. v. d. Hagen II, 74 f.

[69]) und âne. C.

[70]) schônen. C. auch v. 15.

71) dû ich von û dol. C.

72) Dem Gemälde der Pariser Handschrift liegt diese Stelle zu Grunde; der Dichter züchtigt ein reich gekleidetes Fräulein an Haar und Wange.

73) so daz. C.

74) si stant in ir besten roete. C. wan, von mir gesetzt.

75) klag es. C.

76) mengen C. Ich habe diese alemannische Form des Schreibers beseitigt.

77) pflege. C. Hier war von der Schreibung *e* für *æ* abzugehen, um den von Vers und Sinn geforderten Conj. praet. ausser Zweifel zu setzen.

78) swie si. C.

79) Urkundenbuch von Kremsmünster n. 104.

80) Diplom. Run. I. 2, 1107.

81) Frölich 2, 351.

82) Ebend. 1, 327.

83) Muchar 6, 8.

84) Ottacker Chron. c. 23 darnâch in kurzer zeit — verkêrt sich daz dinc — vnt wart von Stubenberch Wulfinc—hi ze Steier havptmann. — Darnâch wart man vndertân — von Stadeck hêrn Levtolt. — Dô man des niht lenger wolt — dô nam man gemain — hêrn Wulfinc von Trewenstain.

85) Frölich 1, 220. Muchar 5, 299. Neugart histor. monast. ad S. Paul. 2, 40.

86) Frölich 1, 81.

87) Die anziehende Urkunde theile ich hier aus dem Original im Joanneums-Archiv zu Græz mit: Nos. Liutoldus et Hertnidus de Stadeke profitemus et protestamus huius scripti testimonio. volentes scire universos tam presentea quam futuros, quod cum Lavrentius dictus yempe qui cum proprius domini Wulfingi de Stubenberck nostram propriam videlicet filiam vlrici de Vlattendorf nomine Alheidim duceret in vxorem. talis compromissio inter nos est factum videlicet quod pucri qui dante domino ex ipsis fuerint provocati inter nos pari forma dividantur ut est iustum. si autem vnus tantummodo proles ex eis fuerit provocatus in cuiuscunque nostrum potestatem idem contraxuerit matrimonium hie alteri parti adhereat titulo proprietatis, si vero impares fuerint ex eis geniti de impari prole agatur quemadmodum de uno est prædictum. in possessionibus vero eorum ex utraque parte servetur ratio iuris ut est iustum et consuetum.

In cuius rei memoriam et evidentem cautelam litteram presentem damus sigilli nostri munimine consignatam. Acta sunt hec Anno domini M. CĆ. LXX̊. nonas Junii in polan feliciter, Amen.

An der Urkunde hängt der Siegel Hertneit's, aber auffallenderweise nicht mit dem Stadecker Löwen, sondern im schief gestellten Schilde zeigt es einen Pfahl. Auf dem Helm liegt der Adlerflug, Umschrift S. hartnidi de Stadekke. Den Pfahl führten die kärntischen Weissenecke.

88) Original im Joanneum. Es heisst darin: daz wir Fridreichen von Stubenberck vnserm lieben vr(evnt) gezaiget haben avf vnser manschaft ovf pei der Mvre vnd zetal swa er die ervert. Regest. im Notizenbl. 6, 324.

89) Notizen-Bl. 6, 343.

90) Ebend. 6, 343 f. 346.

91) Das Dominicanerinnen-Kloster Minnebach (Imbach an der Mündung der Krems) ward von Alber von Veldsberg und seiner Gattinn Gisela von Ort den 1. Mai 1269 gestiftet. Chmel, Geschichtsf. 1, 535.

92) Chmel Geschichtsf. 2, 561 f.

93) Ebend. 2, 563.

94) Ebend. 2, 569.

[95]) Chmel, Geschichtsf. 2, 571. Hierzu gehört eine Urkunde Ulrich's von Capell vom 19. October 1292, dass er sein von den Stadecher herrn Hertniden und herrn Liutolden erkauftes rechtes Choufaigen Chlobendorf und Richpolsdorf gegen liegendes und farendes Gut an Minnebach vertauschte; ebd. 2, 573.

[96]) Chmel 2, 568.

[97]) Dâ ze Grœz dô bleiben solt — hêr Hertneit vnd hêr Levtolt — die hêren von Stadeck — vnd hêr Ott von Perneck. Ottack. c. 502.

[98]) Frölich II. 349. 336. Der Liutoldus de Stadeck unter dem 20. März geht auf Leutold II.

[99]) Frölich 1, 92.

[100]) Muchar 5, 393. Mittheil. d. hist. Vereins f. Steierm. 5, 215. 393.

[101]) Chmel Geschichtsf. 1, 562.

[102]) Frölich 1, 340.

[103]) Chmel, Geschichtsf. 2, 566.

[104]) Otack. c. 521, vgl. auch Pez Script. 1, 1119. 2, 754. — Die Bemerkung bei Lazius de migrat. gent. p. 256: 1290 Stadek Hartnidus prefectum Frisacensem egit muss sich auf diesen Vorfall beziehen.

[105]) Muchar 6, 98. 28.

[106]) Ebend. 6, 63. 100. 101.

[107]) Ebend. 6, 63.

[108]) Notizenbl. 2, 375.

[109]) Ebend. 6, 81.

[110]) Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen, 2, 555.

[111]) Urkunden des Schottenstifts, herausg. von E. Hauswirth. n. CXL.

[112]) Diplom. Run. I. 2, 1482. — Von der Unzuverlässigkeit der genealogischen Angaben v. Stadl's in seinem Ehrenspiegel des Herzogthums Steier mag hier ein Beleg stehen; Stadl sagt 1, 557: „Rudolf von Stadekk hat gelebt im 1330. Jahr. Margareth v. Gissing v. Marterstorff sein Hausfrau, des Peter v. Gissing Tochter, welche nach seinem Tod Herrn Ulrich v. Stubenberg zur Ehe genohmen.“

[113]) Notizenbl. 2, 315.

[114]) Frölich 1, 54. Das Original der zweiten Urkunde im Joanneums-Archiv.

[115]) Hansiz, Germania sacra, 2, 451.

[116]) Notizenbl. 4, 86—88. 101.

[117]) Diplom. Run. I. 2, 1408.

[118]) Ebend. I. 2, 1426.

[119]) Frölich 2, 335. 339.

[120]) Diplom. Run. I. 2, 1482, von ihr und ihrem Bruder Chunrad von Potendorf gesiegelt, bezeugt von Ullrich von Walsee, Hauptmann in Steyr.

[121]) Diplom. Run. I. 2, 1635.

[122]) Frölich 2, 336. 339.

[123]) Duellius Excerpt. geneal. histor. 64. Abschrift bei Stadl 1, 566.

[124]) Urkunden des Cistercienser-Stifts Heiligenkreuz, 2, 287.

[125]) Ebend. 2, 222.

[126]) v. Leber, Rauheneck, Scharfenstein und Rauhenstein, S. 155. Die öfter nachgeschriebene Angabe bei v. Hormayr, Taschenbuch f. vaterl. Gesch. 1829. S. 24. von den beiden Töchtern Alber's von Puchheim sei Elsbeth mit Rudolf von Stadeck, Agnes mit Otto von Meissau und später mit Graf Johann v. Pernstein vermählt gewesen, verwechselt die Namen.

[127]) Urkunden von Heiligenkreuz 2, 277.

[128]) Ebend. 2, 315.

[129]) Frölich 2, 340. 348.

[130]) Notizenbl. 1, 374. Die Angaben v. Stadl's 1, 557, dass es zwei Elisabeth von Stadeck gegeben, die eine mit Hans von Abensberg und Traun, die andere mit Otto von Abensberg und Traun verheiratet, sind falsch, da Elsbeth als Hausfrau Wolfgang's von Winden feststeht. Wurmbrand coll. geneal. 71 sagt, Johann von Traun, Domherr von Passau und Olmütz habe seinem Verwandten Burkard von Winden 1386 die Hälfte der ihm von seiner Mutter Elisabeth von Stadeck hinterlassenen Güter verkauft. Elisabeth war aber Burkard's von Winden Mutter. Die Exerpte Cäsar's und Wurmbrand's waren ungenau und wurden noch dazu schlecht benützt.

[131]) In Primisser's Angabe der Werke Peter Suchenwirt's, n. XV. S. 48—50.

[132]) Kurz, Österreich unter Herzog Albrecht dem Lahmen S. 99.

[133]) Kurz a. a. O. 51 ff.

[134]) Suchenwirt XV, 128: der edel helt vil guoter wart ritter auf derselben vart.

[135]) Suchenwirt XV, 144; vgl. auch Primisser, Suchenwirt S. 176.

[136]) Notizenbl. 2, 315. Die Schiedsmänner waren Graf Ulrich von Pfannberg, Graf Konrad von Schaunberg, Ulrich von Walsee, Konrad von Potendorf, Turso von Tirnstein, Weichard von Winkel, Heinrich von Kranichberg und Turso von Asparn.

[137]) Kurz, Österreich unter Albrecht dem Lahmen, S. 289.

[138]) Suchenwirt XV, 150: darnach vor Zürch ward er bechant mit Herzog Albrecht erenvest in Oesterreich, der vil der gest der stat zu schaden furte.

[139]) Kurz, Österreich unter Albrecht dem Lahmen, S. 330. Primisser, Suchenwirt. S. 273.

[140]) Kurz, Österreich unter Rudolf IV., S. 179. Primisser 274.

[141]) Kurz, Albrecht der Lahme, S. 319. f.

[142]) Hueber, Austria ex archiv. Mellic. 85.

[143]) Frölich 2, 36. 149. 198. Mittheil. d. hist. Vereins f. Steierm. 9, 216. Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen 18, 192. Stadl 1, 562.

[144]) Archiv 18, 193.

[145]) Kurz, Österreich unter Rudolf IV., S. 364.

[146]) Belege aus *1361*: Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg IV. Reg. 312. Kurz, Rudolf IV. S. 374. *1362*: Urk. v. Heiligenkreuz 2, 267. Urk. v. Kremsmünster n. 244. 247. *1363*: Duellius 26. Mittheil. d. hist. Vereins f. Steierm. 6, 250. Notizenbl. 1, 364. *1364*: Notizenbl. 1, 365. *1365*: Diplom. Run. I. 2, 1813. Lichnowsky IV. Reg. 661. 694. 704. Notizenbl. 1, 365. Stadl 1, 558. 563.

[147]) Diplom. Run. I. 2, 1797.

[148]) Hueber archiv. Mellic. 87.

[149]) Lichnowsky IV. Reg. 762.

[150]) Urkunden von Heiligenkreuz 2, 287.

[151]) Hueber l. l. 87.

[152]) Notizenbl. 2, 316.

[153]) Die alte von Leutold's II. Mutter Guta von Walsee herrührende Verwandtschaft dürfte schwerlich so weit gewirkt haben. In dem Namen der letzten Stadeckerinn scheint allerdings die Erinnerung an die Urgrossmutter aufzutauchen.

[154]) Sitzungsber. IX. 847 f.

[155]) Notizenbl. 1, 374.

[156]) Mittheil. d. hist. Vereins f. Steierm. 6, 263.

[157]) Original im Pfarrarchive von S. Veit am Aigen bei Græz.

[158]) Vorauer Inventar von 1409, im Joanneumsarchiv.

[159]) Lichnowsky IV. Reg. 2172.

[160]) Original im Joanneumsarchiv.

[161]) Frölich 2, 151.

[162]) Beim 6. September ist im Reuner Nekrolog (Frölich 2, 347) Johannes de Stadeck Capitaneus in Styria verzeichnet.

[163]) Teufenbach muss wenigstens schon 1338 den Stadeckern gehört haben; damals stellte dort Ofmei, Rudolf's III. Witwe, eine Urkunde aus; vgl. Anm. 123. Auch trugen die Teufenbachs Lehen von den Stadeckern, Sitzb. 9. 851 f.

[164]) Besitzungen um Hartberg kennen wir seit Rudolf II.

[165]) Lichnowsky V. Reg. 478. 581. 3467. Sitzb. 9, 851 f. Notizenbl. 4, 187. 9, 251, sowie die einzelnen Anführungen in dieser Abhandlung.

[166]) Sitzb. 9, 848.

[167]) Inwiefern dies begründet war, weiss ich nicht; die Anerkennung durch die Könige Wenzel und Ruprecht beweist nichts endgiltig; denn dass die anderen Güter in der That keine Reichslehen waren, wofür sie in dem Briefe K. Ruprecht's gelten, ist sicher. Die Nichtbeachtung des Privilegiums ist übrigens bemerkenswerth.

[168]) Chmel, Regesta Ruperti regis. Anh. II. n. 1.

[169]) Sitzb. 9, 849 f.

[170]) Chmel, Regest. Rupert. n. 1730.

[171]) Lichnowsky V. Reg. 2057. Sitzb. 9, 851 f.

[172]) v. Vanotti, Gesch. der Grafen von Montfort, n. 164.

[173]) Cäsar Annal. Styr. 2, 658.

[174]) Ebend. 3, 342.

[175]) Meine Abhandlung über Graf Hugo VIII. von Montfort, S. 16 (Mittheil. d. hist. Vereins f. Steierm. 7, 142).

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(JULI.)

Annales de l'Académie d'archéologie de Belgique. Tome XVII. livr. 2. Anvers, 1860; 8°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. VII. Jahrgang, Nr. 6. Nürnberg, 1860; 4°.

Boletin bibliográfico Español. Año I. Nr. 12. Madrid, 1860; 8°.

Dudik, B., Mährens allgemeine Geschichte. I. Band. Brünn, 1860; 8°.

Garcia y Cubas, Antonio, Atlas Mexicano. — Cuadro historico-geroglifico de la peregrinacion de las tribus Aztecas. Cuadro I. & II. Fol.

Gesellschaft der Wissenschaften, Königl. zu Göttingen, Gelehrte Anzeigen. Bd. I, II & III auf das Jahr 1859. Göttingen, 1859—60; 8°. — Nachrichten von der Georg-Augusts-Universität und der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Vom Jahre 1859, Nr. 1—20. Nebst Register. Göttingen, 1859; 8°.

Istituto Lombardo di scienze, lettere ed arti, Atti. Vol. II. Fasc. I—III. Milano, 1860; 4°. — Memorie. Vol. VIII., Fasc. II. Milano, 1860; 4°. — Atti della fondazione scientifica Cagnola nel 1858 & 1859. Vol. II. parte 2 & 3. Milano; 8°.

— Veneto, I. R. di scienze, lettere ed arti. Atti. Tomo V., ser. 3. disp. 7. Venezia, 1859 — 1860; 8°.

Karadžić, Vuk. Stef., Der regierende Senat in Serbien unter Kara Georg. Wien, 1860; 8°.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. Jahrgang V. Juli. Wien, 1860; 4°.

Památky archaeologické a místopisné. Redaktor K. v. Zap. Díl IV., sešit. 2. v Praze, 1860; 4°.



SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXXV. BAND. III. HEFT.

JAHRGANG 1860. — OCTOBER.



SITZUNG VOM 3. OCTOBER 1860.

Vorgelegt:

Zwei sprachwissenschaftliche Abhandlungen zur armenischen Grammatik.

Von Dr. **Friedrich Müller.**

I. Zur Suffixlehre des armenischen Verbums.

Bekanntlich war es besonders Petermann, der im Gegensatze zu der früher verbreiteten Ansicht, die im Armenischen entweder eine eigenthümliche, von den anderen Sprachen gänzlich verschiedene, oder mit dem Hebräischen verwandte Sprache zu finden glaubte, in seiner „Grammatica linguae Armeniacae", Berlin 1837, mit ziemlichem Scharfsinn durch Analyse der Formen erwies, dass das Armenische zum grossen indogermanischen Sprachstamme gehöre. Näher begrenzt und erläutert wurde diese Ansicht durch Windischmann, Gosche und Spiegel, die den ârischen Charakter der Sprache zu erweisen sich bemühten, so dass Bopp in der neuen Auflage seiner vergleichenden Grammatik das Armenische mit Sicherheit in den Kreis der indogermanischen Sprachen hereinziehen und seine Formen mit denen der verwandten Sprachen vergleichen konnte. Dass aber trotz der Bemühungen dieser gelehrten Männer die Aufgabe keineswegs erledigt, sondern nur die Oberfläche des Armenischen berührt und aufgehellt ist, wird jeder Kenner des Armenischen selbst wissen. Ich will es hier versuchen, das Conjugations-System des Armenischen und davon besonders die Personalsuffixe des Präsens schärfer als bisher geschehen, in's Auge zu fassen und das, was sich daran knüpft, zu erörtern.

Petermann gibt in seiner „Brevis linguae Armeniacae grammatica“, Berlin 1841, folgende Übersicht der Personalsuffixe des Präsens (Seite 63):

մ *(m)* ս *(s)* —

մք *(mq)* ք *(q)* ն *(n)*.

Was nun մ, ս und ն betrifft, so sieht Jedermann ohne tieferes Nachdenken gleich ein, dass sie mit den im ganzen indogermanischen Sprachgebiete verbreiteten Personalzeichen: Sanskrit मि *(m-i)*, सि *(s-i)*, अन्ति *(ant-i)*, griech. μι, σι, οντι (ουσι), latein. *m*, *s*, *nt*, die wieder ihrerseits mit den entsprechenden Pronominalstämmen identisch sind, zusammenhängen. Was die nähere Bildung dieser Suffixe betrifft, darüber vergleiche man das, was ich in den Sitzungsberichten Bd. XXXIV, S. 10 ff. und in Kuhn und Schleicher's Beiträgen Bd. II, S. 353 ff. bemerkt habe. Offenbar ist im Armenischen das die gegenwärtige Zeit andeutende Zeichen *i*, wie im Latein und auch anderwärts geschieht, weggefallen. Nach diesem sind wir vollkommen berechtigt, auch in der Form մք *(mq)* zunächst die Sanskritform मसि *(masi)* wiederzuerkennen und sie zunächst aus dieser zu erklären. — Bopp [1]) vergleicht մք mit मस् *(mas)*; gegen eine solche Vergleichung habe ich mich schon früher [2]) ausgesprochen. Denn sobald wir in dem ք *(q)* und dem sendischen 𐬓, das mit ihm identisch ist, den Repräsentanten der Sanskritgruppe *sv* erkannt haben, müssen wir an der dadurch gewonnenen Lautregel so lange als möglich festhalten und die Fälle, wo eine Abweichung stattzufinden scheint, dem gemäss zu erklären versuchen. Den Übergang eines einfachen *s* in *q* aber hier anzunehmen, ist eben so unstatthaft wie ք *(q)* = अस् *(as)* im Plural [3]), da sich hier die Formen मसि *(masi)* und आसस् *(âsas)*, आसो *(âsô)* als Anhaltspuncte zu einer ungezwungenen, dem êrânischen Sprachgeiste nicht zuwider laufenden Erklärung darbieten. Was nun մք *(mq)* = मसि *(masi)* betrifft, so habe ich [4]) an eine Parallele im Send gedacht, wo *s* vor *y* in dem Dialekte des metrischen Theiles des Yaçna in 𐬓 *(q)* sich verwandelt; mir scheint es aber der Natur des Armenischen viel angemessener,

---

[1]) Vergl. Gramm. II, 273.
[2]) Sitzungsb. XXXIV, S. 11.
[3]) Bopp, vergl. Gramm. I, 430 und 444.
[4]) Sitzungsb. XXXIV, S. 11.

ein Umschlagen des *i* in *u* anzunehmen, wie es in der Declination (z. B. տեղի (*tĕģi*) „Ort", Genit. տեղւոյ (*tĕģvoj*), որդի (*vŏrdi*) „Sohn", Genit. որդւոյ (*vŏrdvoj*), die Stämme տեղու (*tĕģu*), որդու (*vŏrdu*) voraussetzen) manchmal stattfindet. — Wenn aber մք = मसि, so muss auch folgerichtig ք = *tasi* angenommen werden, das sich durch Vergleichung der lateinischen Form *tis* (= dem sanskritischen थ *tha*) und der sanskritischen Parallelformen मि (*mi*), सि (*si*), ति (*ti*), मसि (*masi*), अन्ति (*anti*) erschliessen lässt.

Auf diese Weise hätten wir die Formen մ, ս, մք, ն in den sanskritischen Suffixen मि, सि, मसि, अन्ति und ք in dem letzten Theile eines erschlossenen *tasi* wiedererkannt: wie können wir den jedenfalls sehr räthselhaften Abfall des *ta* von *tasi* und das spurlose Verschwinden des *ti* in der dritten Person Singularis rechtfertigen? Dass dieses Verschwinden keineswegs ein so spurloses als man gewöhnlich glaubt, ist, darüber können schon die Formen աղայ (*aģaj*) „er mahlt", ἀλεῖ — vgl. աղամ (*aģam*) „ich mahle", աղաս (*aģas*), „du mahlst" — գոյ (*goj*), „er ist" — vgl. գոմ (*gom*), „ich bin", գոս (*gos*), „du bist" — աղայք (*aģajq*), „ihr mahlet", գոյք (*gojq*) „ihr seid" aufklären. — Es ist hier ein Buchstabe als Personalcharakter sichtbar, der am Ende der Sylbe gewöhnlich gar keine Lautung hat, am Anfange derselben vor Vocalen wie *y* gesprochen wird. Dass er aber auch am Ende einmal wie *y* gesprochen worden ist, scheinen die Formen բերէ (*bĕrê*), բերէք (*bĕrêq*) zu beweisen, die den sanskritischen भरति (*bharati*), भरथ (*bharatha*) entsprechen und vergleicht man sie mit den Formen աղայ (*aģaj*), աղայք (*aģajq*), errathen lassen, է (*ê*) sei aus *a*+*i* entstanden [1]. In diesem Sinne hätten wir բերէ (*bĕrê*) = *bhara-i*, eine Form, die sehr schön zu den Prâkritformen णच्चइ (*naććai*), डुग्गइ (*ģuģģai*) [2]) und den griechischen Formen φέρει, λέγει = φέρετι, λέγετι [3]) stimmt und einen Zusammenhang des Armenischen mit den andern indogermanischen Schwestern auch in dieser Form offen darlegt. Ein solcher inniger Zusammenhang wäre wohl im Ganzen sehr schön, wenn er sich nur mit den érânischen Lautgesetzen vertrüge! Der Ausfall eines *s* zwischen zwei Vocalen kann zwar auf dem Gebiete

---

[1]) Vgl. die neuarmenischen Formen հեր (*ḥêr*), մեր (*mêr*) = den alten հայր (*ḥajr*), մայր (*majr*). Schroeder, Thesaurus, S. 304.

[2]) Hoefer, S. 183.

[3]) Sitzungsb. XXXIV, S. 4.

des Griechischen und der Ausfall von *t*, *d*, worauf in alter Lautstufe *s* zurückgeht, in den prâkritischen Sprachen erwiesen werden; man darf ihn aber nimmermehr für den éranischen Sprachkreis und dem consequent auch nicht für das Armenische in Anspruch nehmen. Es war daher ein unglücklicher Gedanke Bopp's[1]) in dem այ *(aj)* ոյ *(oj)* des Genitivs Singularis das sanskritische Genitivzeichen स्य *(sya)* wiederzuerkennen in der Art, dass das *j* dem *y* mit Verlust seiner Umgebung entspricht. Denn abgesehen davon, dass ein Ausfall des *s* hier gar nicht möglich ist, hat Bopp das յ hier ebenso verkannt, wie in den Formen հայր *(ḥajr)*, մայր *(majr)*, քոյր *(qojr)*, in denen er es durch Einfluss der schliessenden Liquida herbeigezogen erklärt[2]). Wie ich schon anderwärts bemerkt habe, ist *j* gar nicht ursprünglich *y*, sondern ist aus einem *h* entstanden, wie eine Zusammenstellung der armenischen Formen հայր, մայր, քոյր mit den ihnen entsprechenden Sanskritformen पितर् *(pitar)* πατήρ, मातर् *(mâtar)*, स्वसर् *(svasar)* schlagend darthut, so dass nach diesem erstere ehemals *ḥahr*, *mahr*, *qohr* gesprochen worden sein mussten. Nachdem besonders քոյր *(qojr)* den Übergang eines *s* in յ (der für die Erklärung von այ = *asya* bemerkenswerth ist) beweist, ist durch հայր, մայր und noch andere Formen, wie եղբայր *(ëġbajr)* = भ्रातर् *(bhrâtar)*[3]) այրել *(ajrël)*, „brennen", vgl. send. 𐬁𐬙𐬀𐬭 *(âtar)*, neup. آذر *(âḍer)*, „Feuer". अथर्वन् *(atharvan)*, „Feuerpriester", der Übergang eines *t* (wohl durch die Mittelstufe *s*) in յ sichergestellt. Dieser Übergang ist wohl auch in աղայ *(aġaj)*, „er mahlt", բերէ *(bérê)* = भरति *(bharati)* anzunehmen, so dass in dem յ, das bei den Verben mit dem Charakter ա unversehrt erscheint, während es sonst mit dem Charaktervocal des Verbs sich vereinigt, der Kern des Suffixes dritter Person *t*, gleich dem *m*, *s* — gerettet worden ist. — Es sind also die Formen աղայ und ἀλεῖ, բերէ und φέρει, obschon sie sich Laut für Laut zu decken scheinen, dennoch nicht gleich, sondern nur ähnlich, indem sie in ihren Suffixen verschiedene Elemente der ihnen gemeinsamen Suffixform *ti* gerettet haben.

---

[1]) Vgl. Grammatik I, 381.

[2]) Vgl. Grammatik I, 550.

[3]) Vgl. besonders Osset. Dig. *arwád*, *erwád*, das den innigen Zusammenhang der armenischen mit der Sanskritform schlagend darlegt.

Wenn uns nun in der dritten Person singularis eine Entstehung des յ aus *t* wahrscheinlich geworden ist, so können wir dies auch ohne Bedenken in der zweiten Person pluralis annehmen. Die Formen աղայք (*aǵajq*) „ihr mahlet“, թողոյք (*thoǵojq*) „ihr verlasset“, բերէք (*bĕrêq*) „ihr traget“ sind demnach աղա-*tasi*, թողու-*tasi*, բերե-*tasi* zu erklären; und in dem յք hätten wir also das von uns oben postulirte Suffix der zweiten Person pluralis, das, falls wir in Bezug auf Entstehung des ք das Richtige getroffen haben, ein grosser Fund für die Suffixlehre ist, wirklich gefunden.

Ist unsere Deduction richtig, so sieht man, wie unbegründet das von Bopp (II, 287) und Petermann (grosse Grammatik, 211 ff.) Vorgetragene ist, und dass sich demnach die Übersicht der im Armenischen für's Präsens verwendeten Suffixe also darstellen muss:

մ (*m*)	ս (*s*)	յ (*j*)
մք (*mq*)	յք (*jq*)	ն (*n*)

Suffixe, gewiss echt indogermanisch und in ihren einzelnen Elementen keineswegs so zertrümmert, als man gewöhnlich glaubt.

II. Über die armenischen Zahlwörter.

Die Ausdrücke für die Zahlen im Armenischen stimmen auf den ersten Anblick wenig mit den in den anderen Schwestersprachen vorkommenden überein. Dies hat seinen Hauptgrund in der Eigenthümlichkeit der armenischen Lautlehre, der bis jetzt sehr wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Bopp selbst betrachtet das Armenische in der neuen Ausgabe seines Werkes nicht als éránische, sondern nur als indogermanische Sprache. Über das Verfehlte dieses Punctes habe ich mich bereits anderwärts ausgesprochen; hier will ich nur die Zahlenausdrücke des Armenischen einer näheren Untersuchung, als es bisher geschehen, unterziehen und dabei besonders auf das, was Bopp darüber gesagt, Rücksicht nehmen.

Der Ausdruck für „eins“ lautet մի (*mi*), մին (*min*), մու (*mu*). Jeder wird dabei unwillkürlich an das griechische μία erinnert. Vergleicht man dies mit den beiden Formen εἷς, ἕν (Mascul. und Neutr.), so ist die Vermuthung, εἷς sei aus ἕνς (vgl. εἰσί = ἐντί) oder ἕμς, ἕν aus ἕμ entstanden, nicht unwahrscheinlich. Dann ist aber μία = ἑμία [1]). Ein gerechtes Bedenken, das gegen eine Parallelisirung des

[1]) Vgl. Bopp, Vergleichende Grammatik, II, 58, und Leo Meyer bei Kuhn, V, 164 ff.

armenischen մի *(mi)* mit dem griechischen μία geltend gemacht werden kann, ist: woher das Armenische zu der dem Griechischen eigenthümlichen Femininform komme? Liesse sich die Entstehung eines *m* aus ursprünglichem *v* auf dem Boden des Armenischen erweisen, so böte das ossetische ივ *(iw)* und das sendische 𐬀𐬉𐬎𐬎𐬀 *(aiva)* genug Anhaltspuncte, um den allen anderen éránischen Sprachen gemeinsamen Ausdruck für „eins" auch dem Armenischen zu vindiciren.

Der Ausdruck für „zwei" lautet երկ *(ĕrk)*, երկու *(ĕrku)*. Bopp [1]) meint, *ĕrku* stehe statt *ĕdva*, wo *r* = *d* und *k* = *v* angenommen wird — jedenfalls so lange eine grundlose Annahme, als nicht solche Lautübergänge durch unzweifelhafte Beispiele erwiesen werden. Das, was (vergl. Gramm. I, S. 454) zur Rechtfertigung dieses Lautüberganges beigebracht wird, sind nach näherer Untersuchung täuschende Scheingründe. Ich weiss keine passende Erklärung aus dem Indogermanischen beizubringen — ich glaube auch auf keine von da her hoffen zu dürfen, da mir das Wort dem georgischen ორი *(ori)*, suanisch იერუ *(iéru)* [2]) entlehnt scheint. Was nun das Eindringen einer der ursprünglichen Reihe fremden Bildung in dieselbe betrifft, darüber vergleiche man das ossetische ფარასტ *(farast)* „neun", das sich erst später an Stelle des ursprünglich dagewesenen ნუ *(nu)* = नवन् *(navan)* festgesetzt, wie aus dem Ausdrucke für „neunzehn" ნუდას *(nudas)* erhellet. Im Ki-suâhilî finden wir die der Bantu-Familie gemeinsamen Zahlen bis „fünf"; „sechs" und „sieben" aber lauten *setta*, *sabaa*, jedenfalls dem arabischen ستّة *(sittá)*, سبعة *(sabá)* entlehnt, während „acht", „neun" etc. wieder einheimisch sind. Dass aber für „sechs", „sieben" ursprünglich andere Ausdrücke da waren und die über „fünf" hinaus reichende Reihe nicht erst später durch nördlichen Einfluss hinzugekommen ist, beweisen unter anderm die Ausdrücke im Ki-nika: „sechs" = *handahu*, „sieben" = *fungahe;* im Ki-kamba: „sechs" = *dantatu*, „sieben" = *monsa*.

„Drei" heisst երր *(ĕrr)*, եր *(ĕr)*, manchmal երի *(ĕri)*. Bopp nimmt an, in երի *(ĕri)*, das er als Urform betrachtet, sei das anlau-

---

[1]) Vergl. Gramm. II, 66.

[2]) Rosen, Osset. Gramm. 63.

tende *t* von sanskr. त्रि *(tri)* verloren gegangen. Darnach lässt sich aber weder die Form երր *(ĕrr)*, noch եռ *(ĕṙ)* genügend erklären. Offenbar ist erstere die primitive und letztere aus ihr entstanden, in der Art, dass *r* + *r* in *ṙ* überging. Ursprünglich scheint die Form auf einen Vocal ausgelautet zu haben, indem sonst der doppelte Schlussconsonant unerklärlich bleibt. Letzterer beruht augenscheinlich auf einer Assimilation, der eine Form *ĕrt* als Umstellung von *ĕtr (ĕ-tri)* zum Grunde lag. Diese Form findet sich factisch in dem auch zum êrânischen Sprachkreise gehörenden Ossetischen, wo die Zahl „drei“ ართა *(arta)* lautet. Dies ist offenbar nichts anderes als das sendische 𐬚𐬭𐬌 *(thri)*. Über die Lautgruppe *rt* = *tr* vergleiche man ფირთ *(firt)* = पुत्र *(putra)*, Send 𐬞𐬎𐬚𐬭𐬀 *(puthra)*, neup. پسر *(puser)*, auch arm. որդի *(vŏrdi)* ?. ართ *(art)* = 𐬁𐬙𐬀𐬭 *(âtar)*, neup. آذر *(âder)* etc.

Der Ausdruck für „vier“ lautet քառ *(qaṙ)*, չորք *(ćorq)*. Ersteres erklärt Bopp [1]) als Verstümmelung von sanskr. चत्वार् *(ćatvâr)* in der Art, dass alles bis auf den letzten Bestandtheil *vâr* abfiel, wobei *q* = *v* als etwas Erwiesenes hingestellt wird. Es ist aber nichts weniger als dies. ք ist und bleibt immer = send. 𐬓 und sanskr. *sv* und darf nimmer anders als so erklärt werden. Durch eine Berufung auf քո *(qô)*, քե *(qē)* in den Casibus obliquis der zweiten Person des Pronomens sanskr. त्व *(tva)*, wo ք = *v* sein (wie քսան *(qsan)* = *vinçati*) und der anlautende Dental verloren gegangen sein soll [2]), hat man den gerechten Zweifeln, die sich dagegen erheben, nicht etwa das Genick gebrochen, sondern eher dem Angreifer das Messer in die Hand gespielt! Offenbar ist bei քո *(qo)* = skr. त्व *(tva)* ein Übergang des sanskritischen *t* in ein *s* anzunehmen (wie सि *(si)* etc.), wo dann *sua* die Grundform für die mit *q* anlautenden Formen bietet, aus der sie sich nach den Gesetzen der êrânischen Lautlehre ohne Schwierigkeit ableiten lassen. Ist aber քո, քե = *sua (tua)*, so ist auch քառ = *(ća)-svâr* = *ća-tvâr* (vgl. πίσυρες), wo es aber doch besser ist, wegen des schliessenden ռ an *ćatvârs (ćatvâras)* zu denken. Was die andere Form չորք *(ćorq)* betrifft, so wird sie von Bopp [3]) mit *ćatvar* und in Bezug auf

---

[1]) Vergl. Gramm. II, 71.

[2]) Bopp, Vergl. Gramm., II, 108.

[3]) Vergl. Gramm., II, 71.

die Verkürzung mit dem lateinischen *quar-tus* zusammengestellt; eine solche Verkürzung ist im Armenischen desswegen nicht möglich, weil im Êrânischen überhaupt das *h*, in das man doch das *t* übergehen lassen muss, niemals ausfällt. Ich fasse *ćorq* als Umstellung von *ćoqr* = *ćasvar*, und erinnere nebst dem oben über *rt* = *tr* Bemerkten an *ĕġbajr* = Skr. *bhrâtar*, wo *bhr* im Armenischen zu *ġb* = *rb* geworden ist.

Der Ausdruck für „fünf", հինգ *(hing)* wird schon von Petermann (Gramm. von 1837, S. 153) richtig = पञ्चन् *(pańćan)*, πέντε gedeutet und auf die Analogie mit հայր *(hajr)* = पितर् *(pitar)*, *pater* hingewiesen.

վեց *(vĕz)*, den Ausdruck für „sechs", erklärt Bopp [1]) mit Recht aus dem sendischen [illegible] *(ksvas)*, wobei er bemerkt, dass die armenische Form ohne die sendische Mittelform wohl nicht als indogermanisch erkannt werden möchte. Auf diese geht auch das ossetische [illegible] *(achsaz)* zurück, wobei man die Bemerkung macht, dass die êrânischen Sprachen merkwürdiger Weise von der ältesten Form für die Zahl „sechs", von der alle anderen Sprachen sich weit entfernten, das treueste Bild uns erhalten haben.

Die Ausdrücke für „sieben" lauten իւթն *(ivthn)*, եւթն *(ĕvthn)*, եաւթն *(ĕavthn)*, եօթն *(ĕothn)*. Unmittelbar daran schliesst sich die ossetische Form [illegible] *(awd)*. Die Identität mit सप्तन् *(saptan)*, هفت *(heft)* *septem*, ἑπτά liegt auf der Hand. — In allen Formen hat das ursprüngliche *p* in *v* sich erweicht und in der letzten armenischen Form sogar sich mit dem vorhergehenden *a* in *ô* *(au)* zusammengezogen. — Über ersteres vergleiche man Gosche „De ariana linguae armeniacae indole", S. 26, und die Instrumentalformen աստեղբք *(astĕġbq)*, աստեղաւք *(astĕġavq)* und աստեղօք *(astĕġôq)* = einer Urform *astar-bhis*. Ferner im Kurdischen *geraút* = گرفت *(girift)*, *śevân* = شوبان *(śûbân)*. In Bezug auf letzteres verweise ich auf դրօշ *(drosch)* = درفش *(direfsch)* und զօր *(zôr)* = [illegible] *(zâvarĕ)*, neup. زور *(zôr)* — nicht *zûr*, wie es manche Gelehrte umschreiben!

ութ *(ûth)*, der Ausdruck für „acht", hängt offenbar mit अष्टौ *(aṣṭau)* zusammen; der nähere Entwickelungsprocess der armenischen Form ist mir ziemlich unklar; denn weder das sendische

---

[1]) Vergleichende Gramm., II, 74.

ასტან *(astan)*, noch das ossetische ასტ *(ast)* vermögen einiges Licht darauf zu werfen.

ինն (inn), wohl aus *ըՆՆ (ënn)* entstanden, wie einige Formen der Casus obliqui beweisen, und aus einer Urform ***nĕnnán*** abgeleitet, ergibt sich ohne grosse Schwierigkeit als eine Zusammenziehung von नवन् *(navan)* [1]).

In *տասն (tasn)* = दशन् *(daçan)*, *decem*, *δέκα* ist $t = d$, wie denn im Armenischen eine Erhärtung des Lautes oft stattfindet; ebenso ist श् *(ç)* = *ս (s)*, wie in *սիրտ (sirt)* = *καρδία*, *ես (ĕs)* = ग्रहम् *(aham)*, und *տեսանել (tĕsanĕl)* = दृश् *(drç)*.

Was nun die Form *քսան (qsan)*, „zwanzig" anbelangt, so glaube ich Bopp bestreiten zu müssen, der es mit dem sanskritischen विंशति *(vinçati)* unmittelbar zusammenstellt und frischweg *ք* = *v* erklärt [2]). Es ist offenbar mit den von uns oben erklärten *քառ (qaŕ)* und *քո (qo)* zusammenzuhalten und auf die ursprüngliche Form ***dvinçati, dviginti*** zurückzuführen. Ein Übergang des ***dv*** in ***sv*** gleich dem ***tv*** darf uns im Armenischen, wo Media und Tenuis mit einander verwechselt werden, nicht auffallen.

Der Ausdruck für „hundert" *հարիւր (hariur)* ist ziemlich räthselhaft. Bopp [3]) weiss ihn nicht zu erklären. Ich finde in den umliegenden Sprachen keinen Ausdruck, der darauf hindeuten könnte, dass der Name vielleicht entlehnt ist.

---

[1]) Vgl. Bopp. II, 76.
[2]) Vgl. Gramm. I, 454 und II, 71.
[3]) Ebend. II, 90.

SITZUNG VOM 10. OCTOBER 1860.

Dr. Joseph Bacher überreicht:

Das oberste Spielgrafenamt im Erzherzogthume Österreich unter und ob der Enns.

Im Jahre 1288 vereinigten sich die Musikanten von Wien und errichteten, zur Verehrung Gottes durch ihre Kunst in der Pfarrkirche zu St. Michael, unter dem Schutze des heiligen Nikolaus eine musikalische Bruderschaft, benannt: Die St. Nicklai-Bruderschaft.

Die bei der Michaeler Pfarre vorhanden gewesenen Acten dieser Bruderschaft sind in Folge zweier von der nieder-österreichischen Regierung im Jahre 1652 erlassenen Decrete, das eine dem „Praeposito collegii Clericorum" der Michaeler Pfarre, das andere „denen von Wien" zugestellt und in den betreffenden Archiven noch vorfindig, laut der vorhandenen Bescheinigung an die Regierung übergeben, aber nie wieder zurückgestellt worden und für immer wohl verschwunden.

Die früheste Urkunde, in welcher diese Bruderschaft unter ihrem Namen erscheint, besteht in einem Gewährbriefe über zwei Weingärten, welche die „Nikolai-Zechbrüder" in der Michaeler Pfarrkirche im Jahre 1354 erkauft haben und welcher Kaufbrief von dem Herzoge Albrecht von Österreich bestätigt worden ist.

Diese Bruderschaft hat in demselben Jahre, um in Noth und Drängniss auch einen weltlichen Schutzherrn zu haben, sich einen Vogt, aus einer mächtigen Familie gewählt, gesetzt und sich ihm untergestellt. Dieser Vogt war der Ritter Peter v. Eberstorff, oberster Erbkammerer in Österreich unter der Enns.

Der Ahnherr desselben, Calhoch von Eberstorff, hatte im Jahre 1298 das Erbkammeramt in Österreich unter der Enns um 2000 Pfund Wiener Münze von Wülffing von Gerloss erkauft, und da dieses Kammeramt ein landesfürstliches Lehen war, musste auch die landesfürstliche Bewilligung zu dieser Übertragung erbeten werden, welche auch ertheilt worden ist; es ist bei diesem Geschlechte bis zu dem im Jahre 1556 erfolgten gänzlichen Erlöschen des Mannsstammes erblich verblieben.

Der von der Nikolai-Bruderschaft erwählte Vogt war der fünfte oberste Erbkammerer, Peter v. Eberstorff, der das Amt vom Jahre 1354 bis zum Jahre 1376 bekleidet hat, und dieser war es, der als Vogt der Bruderschaft das oberste Spielgrafenamt über die Musikanten errichtet hat.

Die erste Urkunde, welche dieses Spielgrafenamt erwähnt und aussagt, dass es dem obersten Kammerer zugestanden sei, ist der Familienvertrag, welchen Hanns v. Eberstorff, der erstgeborene Sohn des Peter v. Eberstorff und dessen Nachfolger in dem Amte, mit seinen Brüdern und Vettern im Jahre 1431 am 6. Juli über das Kammeramt abgeschlo ssen hat, welcher Vertrag von dem damaligen Herzog Albrecht von Österreich am 10. Juli bestätigt worden ist.

In diesem Vertrage ist ausdrücklich gesagt, dass alle „varunde Spielleut“ zu dem Kammeramte gehören und dass Niemand über sie zu richten hat, als der Spielgraf, den der oberste Kammerer setzt.

Nach dem Erlöschen des vorgenannten Geschlechtes, in welchem 14 oberste Kammerer und 10 oberste Spielgrafen einander gefolgt sind, ist das Lehen anheimgefallen, aber schon im Jahre 1557 dem Christoph Freiherrn v. Eitzing zugesagt, aber erst im Jahre 1561 wirklich verliehen und der Lehenbrief ausgefertigt worden.

Dieses freiherrliche Geschlecht zählt fünf oberste Erbkammerer und auch die gleiche Zahl an obersten Spielgrafen. Philipp Christoph Freiherr v. Eitzing, der fünfte derselben, ist im Jahre 1619 ohne Hinterlassung einer männlichen Descendenz gestorben, das Geschlecht erloschen und das Erbamt abermals anheimgefallen.

Im Jahre 1620 ist dasselbe dem Freiherrn Seyfried Christoph Freiherrn v. Breuner, als dem nächsten Verwandten des erloschenen Eitzing'schen Geschlechtes, da seine Mutter Elisabeth Freiinn von Eitzing die einzige Tochter des Philipp Christoph gewesen war, neuerdings verliehen worden, welches unter dem Sohne und Nach-

folger Seyfried Leonhard in den Grafenstand erhoben wurde, bis zum Jahre 1782 verblieben und durch 10 oberste Kammerer und oberste Spielgrafen vertreten worden.

In diesem Jahre ist dieses Amt, das zur Verehrung Gottes durch die Kunst gegründet worden ist und durch länger als vier Jahrhunderte in Wien bestanden hat, in Folge der immer mehr eingerissenen Missbräuche, übermässig gesteigerten Abgaben und gesetzwidriger Jurisdictions-Anmassung, obgleich diese Amtsverwaltung auf Allerhöchsten Befehl der Kaiserinn Maria Theresia im Jahre 1777 eine völlige Umgestaltung erhalten hatte, die sich jedoch nicht als ausreichend erwies und den fortherrschenden Zerwürfnissen kein Ende machte, durch den erleuchteten Machtspruch des Kaisers Joseph II. mit dem bestandenen Privilegium aufgehoben, das oberste Spielgrafenamt, als der Zeit nicht mehr anpassend, abgestellt und aufgelöst, und die Kunst freigemacht und freigegeben worden.

SITZUNG VOM 17. OCTOBER 1860.

Herr kais. Rath **Bergmann** liest die Fortsetzung seiner für die Denkschriften bestimmten Abhandlung über die Grafen von Hohenembs, und zwar über die beiden Kirchenfürsten Marx Sittich II. und IV., Grafen von und zu Hohenembs.

Jener, am 18. August 1533 zu Hohenembs geboren, diente erst in Italien unter seinem mütterlichen Oheim Johann Jakob von Medicis-Marignano, widmete sich auf den Ruf seines jüngeren Oheims, des Cardinals Johann Angelo von Medicis, dem geistlichen Stande, ward bald, als dieser als Pius IV. den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, Bischof von Cassano und 1560 dessen Gesandter an Kaiser Ferdinand I. in Wien, am 26. Februar 1561 Cardinal, von den Italienern gewöhnlich Cardinal von Altemps genannt, und Fürstbischof zu Constanz nach dem gelehrten und seeleneifrigen Christoph Metzler von Andelberg aus Feldkirch, hierauf einer der Legaten bei dem Concil zu Trient. Im Jahre 1563 empfing er feierlich denselben Kaiser zu Constanz, der diese in Folge des Interim dem Hause Österreich unterworfene Stadt besuchte, im Jahre 1565 war er als päpstlicher Legat auf dem Reichstage zu Augsburg, im September 1567 hielt er zum Frommen seines Klerus eine grosse Synode, um das Gold von den Schlacken zu reinigen und die alte Zucht der Klöster herzustellen. Die Constitutionen und Decrete derselben, die 1569 zu Dilingen im Drucke erschienen, sind im Geiste des kurz vorher geschlossenen Concils zu Trient abgefasst, dabei aber dem deutschen Charakter angemessen.

Im Jahre 1570 besuchte sein Vetter Karl von Borromeo, Cardinal-Erzbischof zu Mailand, die katholischen Cantone der Schweiz,

war auch in St. Gallen, wo das Karlsthor von ihm seinen Namen trägt, und von da bei seiner Schwester Hortensia in Hohenembs, dessen neuerbaute (1558) Kirche ihm später geweiht wurde.

Als er 1579 das Collegium Helveticum zur Bildung eidgenössischer katholischer Priester zu Mailand gründete, gab der Cardinal Marx Sittich zu dessen Dotation im Jahre 1581 seine Propstei Santa Maria di Mirasole in der Erzdiöcese Mailand und erhielt das Recht, 24 Zöglinge aus seinem Sprengel dahin zu senden, so namentlich zwei aus der Stadt Bregenz und vier aus dem Markte Hohenembs, wo er den Bau des einst prachtvollen Palastes im italienischen Style begonnen hatte.

Da er einen grossen Theil seiner Jugend in Italien verlebt hatte, zog es mit Allgewalt ihn über die Alpen dahin, zumal er auch da sein Interesse fand. Er häufte Würden und Ämter, ward Legat der Mark Ancona, bezwang mit Waffengewalt im Sturme die Stadt Ascoli, welche durch fortwährende Aufstände der Regierung viel zu schaffen gemacht hatte, ward Grosspönitentiar etc., hatte die Abtei Casanova in Piemont und die Propstei S. Maria di Mirasole, erwarb ausgedehnte Besitzungen, erhielt vom Grossherzog Ferdinand von Toscana 1576 den Palast des verurtheilten Pierin Ridolfi in Florenz zum Geschenk, kaufte Gallese und Soriano, Lehen bei Viterbo, und bekam für sich und seine Familie den Adel von Bologna.

Im Jahre 1589 resignirte er auf das Bisthum Constanz um Geld zu Gunsten des Cardinals Andreas von Österreich, Sohnes des Erzherzogs Ferdinand von Tirol und der Philippine Welser, verlebte nun den Rest seiner Tage in und um Rom und baute daselbst einen prachtvollen Palast, wie auch zu Frascati. Im Jahre 1593 ward er Legat im Patrimonium und starb, nachdem er an sieben Papstwahlen Antheil genommen hatte, am 15. Februar 1595 und ruht in St. Maria in Trastevere.

Noch als Soldat hat er angeblich mit einer schönen Genueserinn einen Sohn Namens Robert erzeugt, der erst zum Marchese, dann von Papst Sixtus V. zum Duca di Gallese erhoben wurde, von welchem die noch in Rom lebende Familie von Altems Duchi di Gallese etc. abstammt.

Keiner dieser römischen Linie erscheint in hervorragender Rolle; Duca Johann Angelo († 1620), ein gelehrter Fürst, sammelte

eine grosse Bibliothek, welche auch 2000 Codices enthielt und unter Papst Benedict XIV. der vaticanischen einverleibt wurde.

Der zweite Kirchenfürst aus demselben Hause war des Vorigen Neffe, Marx Sittich IV., Sohn des berühmten Feldhauptmanns Hannibal I. († 1587) und der Hortensia Borromea Gräfinn v. Arona, um 1574 zu Hohenembs geboren. Seinen ersten Unterricht erhielt er in Rom, ward durch seinen Vetter Wolf Dietrich v. Raitenau, Erzbischof zu Salzburg, Canonicus daselbst, als welcher er 1588 in Ingolstadt studirte. Als Wolf Dietrich durch sein Verschulden am 7. März 1612 dem Erzstifte zu entsagen gezwungen worden war, wählte ihn Stimmenmehrheit zu dessen Nachfolger.

Als Kirchenfürst war er bei seinen Visitationen streng gegen schlaffe Priester und die Protestanten im Gebirge, besonders im Thale Gastein, und nöthigte viele entweder zur Rückkehr in den Schooss der katholischen Kirche oder zur Auswanderung.

Rühmlich ist sein Betreben, den Unterricht zu bessern und zu erweitern. Er gründete zu diesem Zwecke das Gymnasium der Benedictiner zu St. Peter (20. September 1617) und gedachte dasselbe zu einer Universität zu erheben; ferner baute er das Collegium St. Caroli, das er nach seinem vorerwähnten, am 1. November 1610 canonisirten Oheim benannte. Auch begann er den Bau einer neuen Domkirche, zu der er den 14. April 1614 persönlich den ersten Stein legte, welche aber erst 1687 vollendet wurde. Ausser diesen Bauten zu höheren Zwecken führte er den von seinem Vorgänger begonnenen Bau von Mirabell zu Ende, baute Hellbrunn mit seinen schönen Treibhäusern, Gärten und Wasserkünsten, Waldembs oder das sogenannte Monatschlösschen innerhalb eines Monats zur Überraschung des Herzogs von Baiern bei seiner Rückkehr aus Gastein; ferner Embslieb für seinen Neffen Jakob Hannibal II. Auch baute er als Dompropst zu Constanz die dortige Dompropstei und kaufte zur Besserung ihres Einkommens Schloss und Herrschaft Wurmlingen in der vorder-österreichischen Grafschaft Hohenberg.

Er suchte den Bergbau in Gastein, der unter Leonhard von Keutschach († 1519) sehr ergiebig gewesen, wieder zu heben, war ein wachsamer und auf Vieles bedachter Fürst und erliess mehrere gemeinnützliche Verordnungen, belastete aber das Erzstift mit einer Schuld von 267.150 fl., besonders wegen der baierischen Invasion, welche sein Vorgänger herbeigeführt hatte.

Am 6. September 1619 gab er die Versicherung, sobald es die Umstände erlaubten, eine Universität (die sein Nachfolger Graf Paris von Lodron 1623 in's Leben rief) zu errichten, kurz darauf ergriff ihn eine tödtliche Krankheit, welcher er in seinem 45. Lebensjahre erlag. Er ruht im Chore der Domkirche.

SITZUNG VOM 31. OCTOBER 1860.

Worte des Tadels in dem Reiche der Han.

Von dem w. M. Dr. August Pfizmaier.

Von dem, den hohen Würdenträgern des Mittelreiches zustehenden Rechte, dem Landesherrn mit Vorstellungen zu nahen, beziehungsweise an ihn Worte des Tadels zu richten, ward zu allen Zeiten ein ausgedehnter Gebrauch gemacht. Während von solchem, beinahe pflichtmässigem Tadel die Blätter der Geschichte angefüllt sind, kommen erst zur Zeit des Herrscherhauses Han Beispiele vor, dass Männer in bescheidener Stellung, und welche hierzu gar nicht befugt waren, es wagten, an ihre Landesherren Schreiben zu richten, in welchen sowohl öffentliche als besondere Handlungen der Herrscher, so wie deren Verhalten in Sachen des Reiches, einer strengen Beurtheilung unterzogen werden.

Offenbar suchte man die Begründung dieses Vorgehens in dem uralten, damals jedoch längst zur Überlieferung gewordenen, sämmtlichen Bewohnern eines Reiches zustehenden Rechte, den Landesherrn zu tadeln, ja selbst der Missbilligung, in Bezug auf dessen Handlungen, durch sogenannte Stachelworte Ausdruck zu geben. Allein einerseits hat uns die Geschichte nur wenige, eben ihres Alters wegen unverbürgte Beispiele, dass in dem Volke wirklich von dieser Freiheit Gebrauch gemacht worden, bewahrt, andererseits geschah eine solche Kundgebung des Tadels zwar öffentlich, scheint aber nicht dem Landesherrn unmittelbar zu Ohren gebracht worden zu sein. Von welcher Art jene Kundgebung gewesen, erhellt aus dem Tscheu-li und Tso-tschuen, ferner aus einer in dem erwähnten Schreiben vorkommenden Stelle selbst. Das hier besprochene Vorgehen ist somit ohne Zweifel neu.

Derjenige, der in seinem Beginnen die grösste Kühnheit an den Tag legte und dessen Eifer zuletzt in wahre Tadelsucht ausartete,

ist Ku-san, von Stand nur ein Reiter in dem Gefolge eines Reichsgehilfen von Han. Von diesem mit einer gewissen Gelehrsamkeit begabten Manne ist nur ein einziges in sehr zierlicher Sprache verfasstes Schreiben an den höchsten Oberherrn Hiao-wen, den Himmelssohn, vorhanden, während die übrigen, auf besonders wichtige Gegenstände sich beziehenden Schreiben desselben verloren gegangen sind, wenigstens in dem grossen Geschichtswerke der früheren Han nicht vorkommen.

Von Tseu-yang, einem wandernden Gaste an den Höfen, enthalten die Bücher der früheren Han zwei Schreiben. Das eine ist an den überaus mächtigen König Pi von U, der sich durch seinen späteren Aufstand gegen Han einen Namen erworben, gerichtet. Tseu-yang tadelt hierin den König wegen der beabsichtigten Empörung. Das zweite übersandte Tseu-yang aus dem Gefängnisse, in welches er auf Befehl des Königs Hiao von Liang gesetzt wurde, und er tadelt hierin das willkürliche Verfahren des Königs.

Mei-sching, gleich Tseu-yang ein wandernder Gast an den Höfen der Könige, nebstdem zu seiner Zeit als Dichter und Verfasser von Reden berühmt, richtete ebenfalls zwei Schreiben an den König Pi von U, in welchen er dessen Absichten tadelt, und ihn vor den Folgen des Abfalls warnt.

In späterer Zeit lebte noch Lu-wen-schü, der Geheimschreiber eines Obergerichtes. Derselbe verfasste eine für den höchsten Oberherrn Siuen bestimmte Denkschrift, worin er den Gedanken aussprach, dass die Strenge der bestehenden Gesetze gemildert werden müsse. Bei allen hier genannten Männern wird übrigens in der Geschichte hervorgehoben, dass keiner derselben für das, was er dem Landesherrn unbefugter Weise vorbrachte, zur Strafe gezogen wurde.

Ku-san und dessen Schreiben.

山 賈 Ku-san war auf dem Gebiete des Kreises 川 穎 Ying-tschuen geboren. Sein Grossvater, dessen Name 祛 Khiü, war der Schüler eines zur Zeit der Könige des früheren Reiches Wei lebenden Hofgelehrten. Ku-san genoss zwar einen Unterricht, wobei er eine Übersicht dessen, was sein Grossvater Khiü gesprochen, gewann und dasselbe niederschrieb, er konnte es aber nicht dahin bringen, ein echter Gelehrter zu werden. Er erhielt einen Dienst als

Reiter im Gefolge des Fürsten von 陰穎 Ying-yin[1]), Reichsgehilfen des höchsten Oberherrn Hiao-wen von Han.

Zur Zeit des genannten Herrschers befand sich das Reich der Han in Zerrüttung, und Ku-san verfasste eine Denkschrift über die Mittel, durch welche den Missbräuchen gesteuert werden könne. Er verglich darin die Zustände von Han mit denjenigen des Herrscherhauses Thsin und gab dieser Schrift den Namen 言至 Tschi-yen „die zutreffenden Worte“. Dieselbe lautete wie folgt:

Ich habe gehört: Wer ein Diener unter den Menschen, macht Gebrauch von seiner ganzen Redlichkeit, erschöpft seine Unwissenheit und ermahnt rücksichtslos den Gebieter. Wer nicht ausweicht der Strafe des Todes oder der Verbannung, der bin ich, der Diener San. Ich wage es nicht, Vergleiche anzustellen mit dem längst Vergangenen und dem Fernen, ich wünsche zu entlehnen Thsin und anzustellen die Vergleiche. Mögest du, vor dem ich stehe unter den Stufen, nur in geringem Maasse hierauf richten die Gedanken.

Jene Männer in baumwollenen Kleidern und mit ledernen Gürteln[2]) setzten in Stand ihr eigenes Selbst im Inneren, machten sich einen Namen nach aussen, und bewirkten, dass die nachfolgenden Geschlechtsalter nicht zerrissen wurden und nicht aufhörten.

Als kam die Zeit von Thsin, verhielt es sich anders. Was das Ansehen betrifft, so war dessen Herrscher der Himmelssohn. Was die Reichthümer betrifft, so hatte es in seinem Besitze die Welt. Die Abgaben wurden gesammelt in schweren Mengen und oftmals. Die hundert Geschlechter waren von den Dienstleistungen erschöpft. Erdfarbene Kleider erfüllten die Hälfte der Wege[3]), Räuber hielten besetzt die Gebirge. Man bewirkte, dass die Menschen der Welt die Augen nach oben kehrten und vor sich hin blickten, dass sie seitwärts neigten die Ohren und horchten[4]). Ein einziger Mann rief mit lauter

[1]) Der Fürst von Ying-yin ist der Feldherr Hoan-ying, der im dritten Jahre des höchsten Oberherrn Hiao-wen (177 vor Chr.) zum Reichsgehilfen ernannt wurde.

[2]) D. i. arme und niedrige Männer. Ein lederner Gürtel bedeutet einen einfachen Gürtel ohne Schmuck.

[3]) Die Verbrecher trugen erdfarbene Kleider. Da die Hälfte der Menschen, welche auf den Wegen wandelten, mit solchen Kleidern angethan war, so war dies ein Zeichen, dass sehr viele Menschen eines Verbrechens schuldig befunden worden.

[4]) Indem die Menschen die Augen nach oben richteten, blickten sie in die Ferne und hatten andere Gedanken. Indem sie das Ohr neigten und horchten, bezeigten sie ihre Freude über Unglück und Wirren.

Stimme, derjenige, dem die Welt Antwort gab gleich dem Widerhalle, war Tschin-sching.

Es war nicht Thsin allein, wo dies der Fall. Es erhoben sich von Hien-yang westlich bis Yung [1]) abgesonderte Prachtgebäude [2]) dreihundert. Glocken, Trommeln und Zelte wurden nicht weggeführt und blieben in Bereitschaft.

Ferner baute man die Hallen von O-fang. Die Hallen von O-fang waren hoch mehrere zehn Klafter. Von Osten nach Westen waren fünf Weglängen, von Süden nach Norden tausend Schritte. Wenn man in Wagen der Reihe nach fuhr, die Viergespanne schnell jagten, wurden die Fahnen nicht gebogen [3]). Es war das Herrlichste der Prachtgebäude und Häuser. Bis zu dem gegenwärtigen Augenblick bewirkte man, dass die nachfolgenden Geschlechtsalter nicht einmal in einem Haufen Hütten aufschlagen konnten ihren Wohnsitz.

Man baute den Weg des schnellen Einherjagens in der Welt. Im Osten endete er in Yen und Tsi. Im Süden erreichte er die Grenzen von U und Tsu. Die Gebiete des grossen Stromes und der Seen, die Aussichten an den Ufern des Meeres, zu ihnen sämmtlich ward auf ihm gelangt. Der Weg war breit fünfzig Schritte, in Zwischenräumen von drei Klaftern ward er bepflanzt mit Bäumen. Man mauerte fest dessen Aussenseiten, man sicherte ihn durch eiserne Bohrer, man bepflanzte ihn mit grünen Fichten. Es war der Prächtigste der Wege des Einherjagens. Bis zu dem gegenwärtigen Augenblick bewirkte man, dass die nachfolgenden Geschlechtsalter nicht einmal auf einen krummen Fusssteig setzen konnten ihre Füsse.

Als der Herrscher starb, ward er begraben auf dem Berge Li. Aufseher und Arbeiter waren mehrere Hunderttausende. Man nützte ab die Tage durch zehn Jahre. In der Tiefe drang man zu drei Quellen [4]). Man sammelte und zog hervor Erz und Steine, man schmolz Kupfer und verschloss die Grabhöhle nach innen. Man überzog sie mit Pech

---

[1]) 雍 Yung ist hier der Name eines Bezirkes, der in unmittelbarer Nähe der Hauptstadt des heutigen Kreises Fung-tsiang in Schen-si.

[2]) Abgesonderte Prachtgebäude sind solche, welche an verschiedenen Orten erbaut und nicht beständig von dem Herrscher bewohnt wurden.

[3]) Der Vorhof war so geräumig und die Hallen so hoch, dass die selbst in grösster Eile fahrenden Wagen nirgends anstiessen und die auf den Wagen aufgepflanzten Fahnen nicht gebogen wurden.

[4]) Man stiess dreimal auf Quellen, was ein Zeichen, dass man zu einer bedeutenden Tiefe vorgedrungen.

und verschloss sie nach aussen. Man bedeckte sie mit Perlen und Edelsteinen, man schmückte sie mit den Federn des phasischen Vogels. In der Mitte schuf man Aussichten und Plätze zum Lustwandeln. In der Höhe schuf man Berge und Wälder. Es war die grossartigste der Bestattungen. Bis zu dem gegenwärtigen Augenblick bewirkte man, dass die nachfolgenden Geschlechtsalter nicht einmal einen Erdklumpen mit Stabwurz, einen schattigen Grabhügel erhalten konnten zur Bestattung.

Thsin mit der Stärke des Bären, mit dem Herzen des Tigers und des Wolfes, nagte wie ein Seidenwurm an den Ländern der Fürsten der Reiche. Es verschlang alles, was innerhalb der Meere und achtete nicht der Gebräuche und der Gerechtigkeit. Desswegen ist das Verderben des Himmels ihm zu Theil geworden.

Ich bin blind gegen den Tod, indem ich etwas zu Ohren bringe. Ich wünsche, dass du, vor dem ich stehe unter den Stufen, hierauf ein wenig verweilest mit den Gedanken, und, nachdem du es untersucht, wählest unter meinen Worten.

Ich habe gehört: Wenn ein redlicher Diener, der dient seinem Landesherrn, spricht durchaus ohne Rücksicht, so wird er nicht verwendet und er selbst geräth in Gefahr. Spricht er nicht durchaus ohne Rücksicht, so kann er nicht in's Licht setzen den Weg. Desswegen sind durchaus rücksichtslose Worte dasjenige, was ein erleuchteter Gebieter wünscht, nur schnell zu hören. Der redliche Diener ist aus diesem Grunde blind gegen den Tod und erschöpft sein ganzes Wissen. Auf einem steinigen Boden mag sich immerhin befinden eine gute Saat, sie ist nicht im Stande zu spriessen. An den Sümpfen der Ströme, den Ufern der Flüsse mag sich immerhin befinden eine schlechte Saat, sie steht überall üppig und hoch.

Einst besassen die letzten Geschlechtsalter der Hia und der Schang die Weisheit Kuan-lung-fung's, Khi-tse's und Pi-kan's, doch die Herrscher selbst starben oder gingen in die Verbannung, und von den Wegen des Gesetzes ward nicht Gebrauch gemacht.

Zur Zeit des Königs Wen war es allen durch Gaben ausgezeichneten Männern möglich, zu erschöpfen ihren Verstand, allen grasmähenden und brennholzlesenden Menschen war es möglich, auf das äusserste anzustrengen ihre Kraft. Hierdurch ist das Haus der Tscheu emporgekommen.

Desswegen ist der vortrefflichste Boden ein guter Ernährer der Ähren, und der menschlichste Landesherr ist ein guter Ernährer der Männer des Reiches.

Unter dem, was der Wetterstrahl trifft, ist nichts, das nicht zermalmt wird und gebrochen. Unter dem, worauf eine Last von zehn hunderttausend Pfunden drückt, ist nichts, das nicht zerstört wird und vernichtet.

Jetzt ist die Macht eines Gebieters der Menschen nicht blos ein Wetterstrahl. Das Gewicht, das er besitzt, ist nicht blos eine Last von zehn hunderttausend Pfunden. Man eröffnet den Weg und trachtet, ihm Vorstellungen zu machen. Wenn der Herrscher mit freundlichem Antlitz ihn empfängt, Gebrauch macht von dessen Worten und zu Ehre bringt ihn selbst, so schwebt der Mann des Reiches noch immer in Furcht und wagt es nicht, alles zu sagen. Um wie viel mehr ist dies der Fall bei einem Herrscher, der sich überlässt seinen Gelüsten, der übt Grausamkeit und Bedrückung: wie sollte er einem solchen hören lassen dessen Fehler? Jener bringt ihn zum Zittern durch seine Macht, er drückt ihn nieder durch sein Gewicht. Dann mag man selbst besitzen Yao's und Schün's Verstand, Meng-fen's kühnen Muth, wie sollte es Jemanden geben, der nicht zermalmt würde und gebrochen? Auf diese Weise bekommt der Gebieter der Menschen nicht zu hören seine Fehler. Hört er diese aber nicht, so schweben die Landesgötter in Gefahr.

In der alten Zeit waren die Einrichtungen der höchst weisen Könige, wie folgt: Die Geschichtschreiber standen vor dem Herrscher und schrieben nieder dessen Fehler. Die Künstler sangen die Stachelworte und tadelten. Die Blinden sangen die Gedichte und tadelten. Die Fürsten und ersten Räthe des Reiches machten Vergleiche und tadelten. Die ausgezeichneten Männer überlieferten einander Worte und tadelten. Die gemeinen Menschen, die vorübergingen, schmähten auf den Wegen. Die Kaufleute gingen zu Rathe auf den Märkten. Nur so bekommt der Landesherr zu hören seine Fehler. Er hört seine Fehler und verbessert sie. Er sieht, was billig ist, und befolgt es. Hierdurch ist er für immerwährende Zeiten im Besitze der Welt.

Dass der Himmelssohn geehrt wird innerhalb der vier Meere, der Sinn davon ist, dass Niemand, der nicht sein Diener. Gleichwohl nährt er die dreierlei Greise in der grossen Befleissung. Er erfasst mit eigener Hand den Trank von saurer Milch und reicht ihnen die

Speise. Er erfasst die Milch und lässt sie in kleinen Absätzen trinken. Ein Beschwörer gegen das Steckenbleiben im Halse befindet sich vor ihrer Stirne, ein Beschwörer der Gräten befindet sich hinter ihrem Rücken [1]). Die Fürsten und die ersten Räthe des Reichs reichten ihnen den Stab, die Grossen des Reichs brachten ihnen dar die Schuhe.

Die Herrscher erhoben die Weisheit und schufen sich dadurch eine schirmende Wand. Sie suchten einrichtende und lautere Männer des Reichs und beauftragten sie, ohne Rücksicht zu tadeln.

Indem daher derjenige, der sich befand auf der Ehrenstufe des Himmelssohnes, ehrte und nährte die dreierlei Greise, zeigte er die Eigenschaft eines guten Sohnes. Indem er erhob die Diener, die eine schirmende Wand, fürchtete er, dass er stolz werden könne. Indem er einsetzte die rücksichtslos tadelnden Männer des Reichs, fürchtete er, dass er nicht werde hören können seine Fehler. Indem er in seiner Befleissigung fragte selbst die Grasmäher und Brennholzleser, war er im Begehren des Guten unersättlich. Die Kaufleute, die gemeinen Menschen schmähten ihn, und er besserte sich. Indem er nachging dem Guten, war nichts, das er nicht anhörte.

Einst hatte die Lenkung von Thsin in ihrer Kraft einverleibt die zehntausend Reiche. Was die Reichthümer betrifft, so besass sie alles unter dem Himmel. Sie zertrümmerte die sechs Reiche und bildete aus ihnen Landschaften und Bezirke. Sie baute die lange Mauer und schuf sich dadurch Engwege und Versperrungen.

Die sichere Lage des Landes von Thsin, die Stärke des Grossen und des Kleinen in ihm, die Wagschalen für das Leichte und das Schwere in ihm, wie könnten sie gegenüber den Reichthümern eines einzigen Hauses, der Kraft eines einzigen Mannes wohl in Rechnung gebracht werden? Dass gleichwohl seine Kriegsmacht zertrümmert ward durch Tschin-schĕ, sein Land entrissen durch das Geschlecht Lieu [2]), warum geschah dies? Die Könige von Thsin waren habsüchtig und wölfisch, übten Grausamkeit und Bedrückung. Sie verheerten und meuchelten die Welt, sie verurtheilten zu Hilflosigkeit und Elend die Zehntausende des Volkes, um zu befriedigen ihre Wünsche.

Einst überdeckte Tscheu eintausend achthundert Reiche, es nährte das Volk der neun Landstriche. Die Landesherren der ein-

[1]) Den alten Leuten bleiben die Gräten leicht in dem Halse stecken, was man dadurch zu verhüten suchte, dass man ihnen Beschwörer zur Seite stellte.

[2]) Der Gründer des Herrscherhauses Han war von dem Geschlechte Lieu.

tausend achthundert Reiche nahmen in Anspruch die Kraft des Volkes höchstens durch drei Tage im Jahre. Von zehn Theilen entlehnten sie Einen [1]. Der Landesherr hatte Überfluss an Gütern, das Volk hatte Überfluss an Kraft, und die Lieder der Lobpreisungen entstanden.

Der höchste Oberherr von Thsin ernährte vermittelst des Volkes der eintausend achthundert Reiche sich selbst. Als die Kraft erschöpft war, konnte man nicht nachkommen den Obliegenheiten seines Dienstes, als die Güter zu Ende waren, konnte man nicht nachkommen seinem Begehren. Dasjenige, um dessenwillen ein einziger Landesherr nährte sich selbst, war die Freude des schnellen Einhersprengens mit Pferden, des Jagens mit Wurfspiessen, und die Welt konnte ihm dies nicht verschaffen. Die Angestrengten und Erschöpften konnten nicht kommen zu Ruhe und Athem, die Hungernden und Frierenden konnten nicht kommen zu Kleidern und Speise. Die ohne Schuld starben oder gestraft wurden, hatten nichts, wo sie konnten Meldungen machen. Die Menschen waren über ihn unwillig, die Häuser waren zu ihm Feinde; desswegen stürzte die Welt zusammen. Zur Zeit als der höchste Oberherr von Thsin noch am Leben, war die Welt bereits zusammengestürzt; er aber wusste davon nichts.

Der höchste Oberherr von Thsin machte im Osten Rundreisen, jagte und gelangte bis zu dem Kuai-ki und nach Lang-ye. Er liess hauen Schriften in Stein und machte bekannt seine Verdienste. Er glaubte, dass er übertreffe Yao und Schün im Lenken. Er wog das Erz zu hundert Pfunden, goss grosse Glocken und Kesseltrommeln. Er siebte Erde, baute das Prachtgebäude von O-fang und glaubte, dass er durch zehntausend Geschlechtsalter besitzen werde die Welt.

In der alten Zeit schufen die höchstweisen Könige Namen nach dem Tode nur für dreissig oder vierzig Geschlechtsalter. Waren es selbst Yao und Schün, die Könige Yü, Thang, Wen und Wu, die durch die fortlaufenden Geschlechtsalter ausbreiteten die Tugend, sie hielten dafür, dass ihren Söhnen und Enkeln versperrt sein würden die Wege der Beschäftigung nicht später, als nach zwanzig oder dreissig Geschlechtsaltern.

Aber der höchste Oberherr von Thsin sprach: Wenn der Herrscher stirbt, und man befolgt die Vorschriften hinsichtlich der Namen nach dem Tode, so werden die Namen von Vätern und Söhnen mit der Zeit

---

[1] Nämlich von der Kraft des Volkes. Nach Anderen bezieht sich dies auf die geringen Abgaben.

in einander eingreifen. Wenn man von dem ersten zählt bis zu dem zehntausendsten, so werden sie die Geschlechtsalter hindurch sich nicht wiederholen. Desswegen, wenn der Herrscher stirbt, heisse er der höchste Oberherr des Anfangs. Der Zunächstfolgende heisse der höchste Oberherr des zweiten Geschlechtsalters. — Hierdurch wollte man zählen von dem ersten bis zu dem zehntausendsten.

Der höchste Oberherr von Thsin berechnete seine Verdienste und Tugenden, er zog in Betrachtung seine späteren Nachfolger, als ob alle Geschlechtsalter hindurch kein Ende. Gleichwohl war er gestorben erst einige Monate, und die Welt stürmte von vier Seiten gegen sie an, die geweihten Hallen der Ahnen wurden zerstört und vernichtet.

Der höchste Oberherr des Anfangs wohnte inmitten der Zerstörung und Vernichtung; dass er aber davon nichts wusste, warum war dies? In der Welt wagte Niemand, es zu melden. Dass Niemand gewagt es zu melden, warum war dies? Es gab keine Billigkeit, der gemäss man nährt das Alter, es gab keine Diener, die eine schirmende Wand, es gab keine Männer des Reichs, die vorbringen den Tadel. Er folgte den Gelüsten, befahl Hinrichtungen, warf zurück die schmähenden Menschen, tödtete die rücksichtslos tadelnden Männer des Reichs. Auf diese Weise leitete man ihn durch Schmeicheleien und machte unvermerkt falsche Vorstellungen. Verglich man seine Tugend, so war er weiser als Yao und Schün. Prüfte man seine Verdienste, so war er weiser als die Könige Thang und Wu. Die Welt hatte sich bereits entzogen, und Niemand brachte ihm die Meldung.

In dem Gedichte heisst es:

> Nicht, dass zu reden man nicht fähig:
> Woher wohl hat man solche Scheu?
> . . . .
> Wird man gehört, so hat man Antwort nur,
> Wird man verleumdet, zieht man sich zurück [1].

Dies lässt sich hier sagen. Es heisst ferner:

> Ansehnlich rings des Reiches Männer viele!
> Der König Wen verleiht die Ruh' [2].

Dass, während in der Welt noch kein Mangel an Männern die Reichs, gleichwohl von dem Könige Wen allein gesagt wird: „er ver-

---

[1] Die ersteren zwei Zeilen stehen in dem Ta-ya, Abschnitt Sang-jeu, die letzteren, welche verschieden erklärt werden, in dem Siao-ya, Abschnitt Yü-wu-tsching.

[2] Aus dem Ta-ya, Abschnitt Wen-wang.

leiht die Ruh'", warum ist dies? König Wen liebte die Menschlichkeit, folglich ward die Menschlichkeit zur Geltung gebracht. Er gewann die Männer des Reichs und ehrte sie, folglich wurden die Männer des Reichs verwendet. Bei ihrer Verwendung gibt es angemessene Gebräuche. Behandelt man sie daher nicht mit vollkommener Sorgfalt und Achtung, so können sie nicht anstrengen ihre ganze Seele. Können sie nicht anstrengen ihre ganze Seele, so können sie nicht anstrengen ihre ganze Kraft. Können sie nicht anstrengen ihre ganze Kraft, so können sie sich nicht erwerben ihre Verdienste.

Desswegen handelten die weisen Landesherren der alten Zeit in dem Verhältniss zu ihren Dienern, wie folgt: Sie gaben ihnen eine ehrenvolle Stellung und zogen sie in ihre Nähe. Waren die Diener erkrankt, so wachten jene über sie und besuchten sie mehrmals. Starben die Diener, so gingen jene hin, trauerten und weinten um sie. Sie überwachten deren kleine Einhüllung, deren grosse Einhüllung [1]. Nachdem man sie eingesargt und nachdem man die Bahre geschmückt, kleideten sich jene um dessenwillen in ein Aschentuch, in ein weisses hänfenes Kleid und führten dreimal die Aufsicht bei der Trauer. War der Todte noch nicht eingehüllt, so tranken sie keinen Wein und assen kein Fleisch. War der Todte noch nicht begraben, so liessen sie kein Tonspiel aufführen. Starb der Diener während des Opfers in den geweihten Hallen der Ahnen, so schafften sie um dessenwillen das Tonspiel ab.

Aus diesem Grunde konnte von denjenigen, die in der alten Zeit gesetzt als Landesherren über die Menschen, was betrifft das Verhältniss zu ihren Dienern, gesagt werden, dass sie vollständig übten die Gebräuche. Sie kleideten sich in die vorschriftsmässige Kleidung, beobachteten eine anständige Haltung, gaben den gehörigen Ausdruck ihren Zügen, und dann erst empfingen sie jene. Desswegen war unter den Dienern und den Niederen keiner, der es gewagt hätte, nicht aufzubieten alle Kräfte. Selbst noch in dem Tode vergalten sie ihren Vorgesetzten. Verdienste und Tugenden ragten in die nachfolgenden Geschlechtsalter, und ihr vortrefflicher Name ward nicht vergessen.

Jetzt dachtest du, vor dem ich stehe unter den Stufen, an den Grossvater und den Vater. Du setztest fort und verfolgtest deren Ver-

---

[1]) Die kleine Einhüllung ist die Umhüllung mit dem Leichentuch. Die grosse Einhüllung ist die Einsargung.

dienste. Du überlegtest, wodurch du beleuchten und zu Glanz bringen könnest die Beschäftigung von Han und dessen vorzügliche Tugend. Du hiessest in der Welt erheben die Weisen und Vortrefflichen, die rechtschaffenen Männer des Reichs. In der Welt waren alle voll Freude und sprachen: Er wird zur Geltung bringen die Wege von Yao und Schün, die Verdienste der drei Könige. Unter den Männern der Welt war keiner, der sich nicht vervollkommnete, nicht läuterte, um behilflich zu sein der vorzüglichen Tugend.

Jetzt befinden sich die rechtschaffenen Männer des Reiches sämmtlich an dem Hofe und in der Vorhalle des Hofes. Du wähltest ferner die weisesten unter ihnen und hiessest sie dir beständig aufwarten. Die Angestellten der Gerichte, du sprengst mit ihnen einher auf Rossen, schiessest mit Pfeilen und jagst. Sie ziehen hinaus in einem Tage zweimal, auch dreimal. Ich fürchte, dass man an dem Hofe und in der Vorhalle des Hofes sorglos werden wird und fahrlässig. Wenn die hundert Obrigkeiten fallen lassen ihre Angelegenheiten und die Lehensfürsten dies hören, so werden auch sie gewiss vernachlässigen ihre Lenkung.

Als du, vor dem ich stehe unter den Stufen, gelangtest auf deinen erhabenen Sitz, gabest du selbst dir Mühe, mit Auszeichnung zu behandeln die Welt. Du verringertest die Speisen und die Trachten der Speisen, du hörtest kein Tonspiel, du vermindertest die auswärtigen Dienstleistungen, die Leibwachen und die Krieger, du liessest aufhören die Abgaben von der Ernte. Du beschränktest die Zahl der Marställe und Pferde und beschenktest damit die Standorte der zu wechselnden Wagen. Du entsagtest sämmtlichen Gärten und beschenktest damit die Ackersleute. Du gabest heraus Baumwollstoffe zehnmal zehntausend Weben und halfest damit den armen Menschen des Volkes.

Du behandeltest den Gebräuchen gemäss die bejahrten Menschen. Bei denen, die alt neunzig Jahre, hatte ein Sohn nichts zu leisten. Bei denen, die alt achtzig Jahre, wurden zwei Dienstleistungen nachgesehen [1]. Du verliehest den Söhnen der Welt einen höheren Rang [2]. Die grossen Diener gelangten zu der Würde von Fürsten und Dienern des Reiches. Du sandtest hervor das Gold der landes-

[1] Dieses bezieht sich sowohl auf die Arbeiten, als auf die Abgaben.

[2] Auch unter dem vorhergehenden Herrscherhause ward bei gewissen Gelegenheiten den Menschen des Volkes ein höherer Rang verliehen.

herrlichen Gewölbe und beschenktest damit die Seitengeschlechter der grossen Diener. Nichts war, das der Wohlthaten nicht theilhaftig geworden.

Du begnadigtest die verurtheilten Menschen. Du hattest Mitleid darüber, dass ihre Häupter kahl [1]), und du schenktest ihnen Tuch zu Mützen. Du hattest Mitleid darüber, dass ihre Kleider erdfarben [2]), und du gabst ihnen den Befehl, sie abzulegen. Väter und Söhne, ältere und jüngere Brüder sahen einander wieder, und du beschenktest sie mit Kleidern.

Du schlichtetest die Streitigkeiten, erliessest die Strafen, in der Welt war Niemand, der sich dessen nicht freute. Desswegen senkte sich in dem ersten Jahre deiner Lenkung der fruchtbare Regen hernieder, die fünf Getreidearten schossen in die Höhe. Hierdurch hat der Himmel Hilfe geleistet dir, vor dem ich stehe unter den Stufen.

Die Strafen waren leichter als in früheren Zeiten, aber die Übertretungen der Gesetze waren selten. Kleidung und Nahrungsmittel waren reichlicher vorhanden, als in den vorhergegangenen Jahren, aber der Räuber und Mörder waren wenige. Hierdurch hat die Welt Gehorsam geleistet dir, vor dem ich stehe unter den Stufen.

Ich habe gehört: Als die Männer der Gerichte im Osten der Berge verkündeten die Befehle, begaben unter dem Volke selbst die Greise, die Abgezehrten, die Höckerigen, die Kranken, gestützt auf ihre Stäbe, sich auf den Weg, um sie zu hören. Sie wünschten, nur eine kurze Zeit, nur einen Augenblick nicht zu sterben, sie sehnten sich, zu sehen die Umgestaltungen, die bewirkt durch die Tugend.

Jetzt, wo deine verdienstlichen Thaten dir eben Namen und Ruf verschaffen, wo sie eben erleuchten die vier Gegenden und gelangen in den Bereich des Windes, jetzt eben befindest du dich in Gesellschaft der durch Gaben ausgezeichneten Diener, der rechtschaffenen Männer des Reiches, begibst dich ohne weiteres mit ihnen täglich auf die Jagd, schiessest mit Pfeilen, erlegst den Hasen, überfällst den Fuchs, und thust dadurch Eintrag den grossen Angelegenheiten, vernichtest die Hoffnung der Welt. Ich vermesse mich, dies zu bedauern.

---

[1]) Den zu öffentlichen Arbeiten Verurtheilten ward das Haupt geschoren.

[2]) Wie bereits an einer früheren Stelle bemerkt, trugen die Verurtheilten erdfarbene Kleider.

In einem Gedichte heisst es:

Den Anfang wohl ein Jeder hat,
Doch Wen'gen wird ein gutes Ende.

Ich hege keine grossen Wünsche. Ich wünsche, dass dies um ein Weniges schwinde, dass du mit Pfeilen schiessest und jagest in dem zweiten Monde des Jahres der Hia [1]. Wenn man befestigt die glänzende Halle, begründet die grosse Befleissigung, übt das Gesetz der früheren Könige, so wird gewandelt nach dem Winde, kommen die Gewohnheiten zu Stande, wird das Fussgestell der zehntausend Geschlechtsalter befestigt. Erst wenn dies geschehen, magst du, vor dem ich stehe unter den Stufen, dabei nur Glück haben.

In der alten Zeit waren die grossen Diener des Reiches nicht vertraulich. Desswegen zeigt der weise Herrscher nicht immer sein ganz ernstes, sein ehrfurchtgebietendes Antlitz. Die grossen Diener des Reiches durften nicht vorher ausruhen und lustwandeln. Die rechtschaffenen, nach Reinheit strebenden Männer des Reiches durften nicht theilnehmen am Pfeilschiessen und an Jagden.

Bewirkt man, dass Alle sich angelegen sein lassen ihre Pflichten, so dass sie zu einer hohen Stufe bringen ihre Mässigung, so wird unter sämmtlichen Dienern des Reiches keiner es wagen, nicht gerade zu stellen sich selbst, gehörig einzurichten seinen Wandel, zuzuwenden alle Gedanken und dadurch ein Mithelfer zu sein bei den grossen Gebräuchen. Ist dies der Fall, so werden die Wege dessen, vor dem ich stehe unter den Stufen, geachtet und geehrt, seine Verdienste werden sich verbreiten innerhalb der vier Meere, herab gelangen zu den Söhnen und Enkeln durch zehntausend Geschlechtsalter. Ist dies in Wahrheit nicht der Fall, so werden deine Werke täglich zerstört, und der Ruhm, der dir blüht, täglich vernichtet. Dass die Diener des Reiches etwas einrichten in dem Hause und es wieder zerstören in der Vorhalle des Himmelssohnes, ich vermesse mich, dies zu beklagen.

Du, vor dem ich stehe unter den Stufen, erholst dich und lustwandelst mit sämmtlichen Dienern des Reichs, du lässest dich mit den grossen Dienern des Reichs, mit den Rechtschaffenen in der Vorhalle des Hofes ein in Erörterungen. Dass man beim Lustwandeln sich nicht verfehle in dem Tonspiel, am Hofe sich nicht verfehle in den Gebräuchen, bei den Erörterungen sich nicht verfehle in den

[1] Der zweite Monat des Herrscherhauses Hia entsprach dem fünften der Han.

Rathschlüssen, dies sind die grössten der Dinge, die zu bringen sind auf das rechte Geleise.

So weit die Schrift Ku-san's, über deren Erfolg keine Nachrichten vorliegen. Später, im sechsten Jahre seiner Herrschaft (174 vor Chr.) hob der höchste Oberherr Wen die auf das Prägen der Geldstücke bezüglichen Vorschriften auf, in Folge dessen es Jedem unter dem Volke frei stand, Geldstücke zu giessen. Ku-san richtete jetzt an den Herrscher ein neues Schreiben, worin er ihn wegen der gedachten Verfügung tadelte und ihm vorstellte, dass es unrecht sei, die Gesetze der früheren Inhaber der höchsten Gewalt zu verändern. Ausserdem wagte er in diesem Schreiben die Behauptung, dass der damals wegen offenbarer Verschwörung gegen das Haus Han abgesetzte König von Hoai-nan, ein Sohn Kao-tsu's, des ersten höchsten Oberherrn der Han, sich keines grossen Verbrechens schuldig gemacht habe und dass es billig gewesen wäre, ihn, der übrigens sogleich nach seiner Verbannung gestorben, schleunigst wieder in sein Reich zurückkehren zu lassen. Schliesslich behauptete er noch, dass es genügt haben würde, den Sohn des Fürsten von 蒲棘 Ke-pu[1]), einen der Hauptverschwornen, zu warnen.

Diese Schrift ward von dem Hofe an einen Richter geschickt und Ku-san ihretwegen zur Rede gestellt. Der zur Rede Gestellte antwortete im Wesentlichen Folgendes: Indem man Geldstücke verfertigt, erleidet man einen Verlust an Geräthen, und man kann dadurch in Tausch nehmen Reichthümer und Ansehen. Reichthümer und Ansehen sind die Handhabe, die festhält der Gebieter der Menschen. Wenn man das Volk heisst sie verfertigen, so wird dieses mit dem Gebieter der Menschen zugleich festhalten die Handhabe. Dies darf nicht lange währen. — Was er zur Rechtfertigung seiner hinsichtlich der Verschwörung geäusserten Meinung vorgebracht, wird in der Geschichte nicht angegeben. Die Worte des zuletzt erwähnten Schriftstückes sollen übrigens mehr als rücksichtslos gewesen sein und die Dinge treffend bezeichnet haben. Dessenungeachtet wurde Ku-san niemals bestraft, und er liess aus diesem Grunde seiner Tadelsucht immer freieren Lauf.

---

[1]) An dieser Stelle wird dieser Mann, der Sohn und Nachfolger des Fürsten von Ke-pu, durch den Namen 子唐柴 Tschai-thang-tse bezeichnet. In der Geschichte des Königs von Hoai-nans sieht derselbe 奇 Ki, der zur Nachfolge bestimmte Sohn 武柴 Tschai-wu's, Fürsten von Ke-pu.

Später ward das Prägen von Geldstücken dem Volke wieder verboten.

Tseu-yang und dessen Schreiben.

陽鄒 Tseu-yang war in dem früheren Reiche Tsi geboren. In den ersten Zeiten nach der Erhebung von Han liessen die damals eingesetzten Reichsfürsten und Könige es sich angelegen sein, ihre Völker nach vernünftigen Grundsätzen zu lenken und weise Männer, denen sie mit Geschenken entgegenkamen, an ihre Höfe zu ziehen. Unter anderen war es 濞 Pi, König von U, der die wandernden ausgezeichneten Männer aller Länder zu sich berief. An dem Hofe dieses Königs, der ein Neffe des Gründers des Herrscherhauses Han, befanden sich nebst Tseu-yang noch 忌嚴 Yen-ki von U, Mei-sching [1]) und Andere, welche sämmtlich durch Schrift und Rede ihren Namen zu Berühmtheit brachten.

Später, gegen das sechste Jahr des höchsten Oberherrn Hiao-wen (174 vor Chr.) trübten sich die Verhältnisse zwischen U und Han, indem der zum Nachfolger bestimmte Königssohn von U in Tschang-ngan, dem Wohnsitze des Himmelssohnes, das Leben verlor, was den König Pi mit solchem Unwillen erfüllte, dass er eine Krankheit vorschützte und nicht mehr an dem Hofe der Han erschien. Er führte dabei nichts Geringeres im Sinne, als eine Schilderhebung gegen Han.

Tseu-yang überreichte dem Könige eine Schrift, worin er denselben wegen dessen Vorhaben tadelte. Da jedoch die Vorbereitungen zum Abfall noch im Geheimen geschahen, so mochte Tseu-yang die Sache nicht sofort offen bezeichnen. Er stellte zuerst Thsin als Beispiel voran, sprach hierauf von dem durch die Reiche Hu, Yue, Tsi, Tschao und Hoai-nan herbeigeführten Unglück und gab zuletzt seine eigentliche Meinung kund. Die Schrift lautete wie folgt: Thsin verliess sich auf das Prachtgebäude von Khio-tai [2]), hing an die Wagebalken die Welt. Es zeichnete die Erde und erfuhr keinen Ungehorsam. Seine Streitkräfte überzogen Hu und Yue. Nachdem es gelangt zur Grenze des Abends, an das Ende des Weges, legten sich von allen Seiten Tschang-ni und Tschin-sching an das, worauf sich

[1]) Mei-sching ist weiter unten der Gegenstand eines besonderen Abschnittes.

[2]) Die Burg von 臺曲 Khio-tai war der Sitz des höchsten Oberherrn des Anfangs.

stützten die Streitkräfte, und klopften an die Durchgänge von Han-kŏ. Hien-yang gerieth alsbald in Gefahr. Was war davon die Ursache? Die eingereihten Landschaften waren einander nicht befreundet, die zehntausend Häuser leisteten einander keine Hilfe.

Jetzt ist Hu oftmals übergesetzt zu dem Lande jenseits des nördlichen Flusses. In der Höhe bedeckt es die fliegenden Vögel, in der Tiefe sieht man nicht die geduckten Hasen [1]). Die festen Städte in ihren Kämpfen erlangen keine Ruhe, das Absenden von Hilfsschaaren nimmt kein Ende. Die Todten liegen hinter einander in Reihen, die Handwagen hängen mit einander zusammen. Das Getreide wird fortgeführt in langen Zügen, auf einer Strecke von tausend Wegeslängen sind sie nicht unterbrochen. Was ist davon die Ursache? Für Khiang hat man von Tschao weggenommen das Land Ho-kien [2]). Die sechs Tsi sind von Hass erfüllt gegen Hoei und die Herrscherinn [3]). Tsching-yang blickt zurück auf Lu-pŏ [4]). Die Herzen der drei Hoai-

---

[1]) Dieses von dem Staube, den das heranziehende Heer der Hiung-nu's erregt. Nach Anderen hat diese Stelle den Sinn, dass die Hiung-nu's alle Vögel des Himmels und alle Hasen der Erde mit Pfeilschüssen erlegen.

[2]) Yeu, König von Tschao, war durch die Herrscherinn Liü um's Leben gebracht worden. Hiao-wen, der höchste Oberherr der Han, bedauerte ihn und ernannte dessen ältesten Sohn 遂 Sui zum Könige von Tschao, trennte jedoch zu gleicher Zeit das Gebiet Ho-kien von Tschao los und setzte 彊辟 Pĭ-khiang, den jüngeren Bruder Sui's, darüber zum Könige. Als später Ngai, der Sohn Pĭ-khiang's, als König von Ho-kien ohne Nachkommen starb, ward dessen Reich eingezogen und König Sui trachtete, wieder in den Besitz des Landes Ho-kien zu gelangen. Das oben vorkommende Khiang ist die Abkürzung von Pĭ-khiang.

[3]) Die Herrscherinn Liü hatte von dem Reiche Tsi die Landschaften Thsi-nan und Lang-ye losgetrennt und aus ihnen besondere Königreiche gebildet. Der höchste Oberherr Hiao-wen ernannte die sechs Söhne Tao-hoei's, früheren Königs von Tsi, zu Königen in dem Reiche ihres Vaters. Die sechs Könige von Tsi sind, wie hier zu verstehen gegeben wird, in der jetzigen Zeit nicht dankbar, sondern gedenken noch immer der Unbill, welche ihr Vater durch den höchsten Oberherrn Hoei und dessen Mutter, die Herrscherinn Liü, erlitten.

[4]) Die Rede ist hier von 喜 Hi, Könige von 陽城 Tsching-yang. Dessen Vater war König 章 Tschang, der in Gemeinschaft mit seinem jüngeren Bruder 居興 Hing-khiü die Mitglieder des Hauses 呂 Liü überwältigt hatte. Dieser Verdienste willen hätte Tschang das gesammte Land von Tschao, Hing-khiü das gesammte Land von Liang erhalten sollen; der höchste Oberherr Wen ernannte jedoch beide nur zu Königen zweier Landschaften, nämlich Tschang zum Könige von Tsching-yang und Hing-khiü zum Könige von Thsi-pe. Nach einem Jahre (177 vor Chr.) starb Tschang, während Hing-khiü sich gegen Han empörte und nach seiner Niederlage sich auf dem Gebiete 博盧 Lu-pŏ tödtete. Hi, der Sohn Tschang's,

nan hängen an einem Grabhügel [1]. Du, o grosser König, bist unbekümmert. Ich fürchte, dass die Streitkräfte, die zu Hilfe kommen, sich nicht mit Einer Sache ausschliesslich beschäftigen werden [2].

Hu mit seinen Pferden geht sogleich vorwärts und blickt hinüber nach Han-tan. Yue ist durch die Wasser in Tschang-scha, durch die gesammelten Schiffe in Tsing-yang [3]. Wollte man auch bewirken, dass Liang sich einverleibt die Streitkräfte von Hoai-yang [4], hinabsteigt an den Hoai, im Osten überschreitet Kuang-ling [5] und abschneidet die Zufuhr der Lebensmittel den Menschen von Yue, dass Han auch zerknickt das Land des westlichen Flusses und herabsteigt, dass es im Norden bewacht den Fluss Tschang und schützt die grossen Reiche. Hu wird ebenfalls weiter vorwärts gehen, Yue wird ebenfalls mehr an Tiefe gewinnen [6]. Dies ist, was ich halte, o grosser König, für einen Gegenstand deiner Sorge [7].

Ich habe gehört: Wenn der Lindwurm der Wasser erhebt das Haupt, regt die Flügel, so kommen die schwimmenden Wolken zum Vorschein, die umherziehenden Nebel und der Regen sammeln sich zur Stelle. Wenn ein höchstweiser König Schliff gibt der Mässigung,

---

blieb König von Tsching-yang, war aber wegen des Ereignisses von Lu-pö über Han ungehalten.

[1] Die drei Söhne des Königs Li von Hoai-nan waren ebenfalls Könige, nämlich von Hoai-nan, Heng-san und Thsi-pe. Dieselben erinnerten sich, dass ihr Vater in der Verbannung gestorben, sie dachten beständig an dessen Grabhügel und waren, gleich den sechs Königen von Tsi, über Han ungehalten.

[2] Die genannten Könige haben ihre eigenen Angelegenheiten, um derenwillen sie zürnen. Sie werden nicht Willens sein, für U ausschliesslich aufzutreten.

[3] Unter Yue werden die damals von fremdsprachigen Völkern bewohnten Gegenden des Südens verstanden, welche sonst auch „die drei Yue" genannt werden. Tschang-scha, die Hauptstadt eines Königreiches der Han, lag an den Ufern des Stromes Siang, der in den Ländern von Yue entsprang. 陽 青 Tsing-yang ist der heutige gleichnamige Bezirk des Kreises Tschi-tscheu in Ngan-hoei. Der Sinn ist: Hu ist das Unglück von Tschao, Yue das Unglück von U, wesshalb man sich auf Tschao und U nicht verlassen kann.

[4] 陽 淮 Hoai-yang, eine Landschaft im Norden des Flusses Hoai, war ebenfalls ein Königreich der Han.

[5] 陵 廣 Kuang-ling ist das heutige Hoai-ngan in Kiang-su.

[6] Hu geht vorwärts, weil es Reiterschaaren besitzt, Yue gewinnt an Tiefe, weil es sich die Ströme zu Nutzen macht.

[7] Tseu-yang wusste recht gut, dass der König von U sich im Geheimen mit Tsi, Tschao, Hoai-nan, Hu und Yue verbündet hatte; da er aber diese Thatsache nicht offen zu verkünden wagt, spricht er von dem Unglück durch die Reiche Hu und Yue, von der Unzufriedenheit der Reiche Tsi und Tschao und der Hilfe, die Han zu bringen gedenkt.

übt die Tugend, so lenken die wandernden Redner die Schritte zu der Gerechtigkeit, denken an einen Namen.

Wenn ich jetzt Gebrauch mache von allen Gaben des Verstandes, bis zum Ende führe die Berathung, verändere die Gedanken, auf die Spitze treibe die Überlegung, so ist kein Reich, unter dessen Schutz ich mich nicht könnte stellen. Wenn ich mit Schmuck bedecke meinen ungebildeten, niedrigen Sinn, welchen König gibt es, an dessen Thore ich nicht nachziehen könnte meinen langen Schlepprock? Dass ich gleichwohl vorüberging an den Höfen mehrerer Könige, den Rücken kehrte dem Hoai auf einer Strecke von tausend Wegläugen, und mich hier einstellte, es geschah nicht, weil ich hasste das Reich, in dem ich geboren, und Freude hatte an dem Volke von U, ich vermass mich, für erhaben zu halten den Zug des hernieder wehenden Windes [1]), und ich fand mehr Gefallen an deiner Gerechtigkeit, o grosser König. Desswegen wünsche ich, dass du, o grosser König, nichts übereilest, sondern beachtest meine Meinung.

Ich habe gehört: Wenn Sperber sich sammeln hundert an der Zahl, so gelten sie weniger als ein einziger Adler [2]). Zur Zeit als Tschao noch ein Ganzes, bildeten die kriegsmuthigen und starken Männer, die emporheben konnten einen Dreifuss und die in bläulichen Prunkgewändern sich befanden unter der zusammengestellten Erdstufe [3]), eines Morgens einen Markt, aber sie konnten nicht verhindern, dass König Yeu versank in Leid [4]). Hoai-nan hatte sich angeschlossen den Schutzbefohlenen des Ostens der Berge, Kriegsmänner des Todes erfüllten seinen Hof, aber sie konnten nicht zurückbringen den König Li, der verbannt war nach Westen. Dass auf diese Weise, wenn man in der Berathung nicht glücklich ist, selbst die Männer Tschü und Fen [5]) nicht im Stande zu sichern den Herrschersitz, ist auch offenbar. Desswegen wünsche ich, dass du, o grosser König, es untersuchest und in Gedanken entwerfest, nichts weiter.

[1]) D. i. die Kunde von den Worten des Königs.

[2]) Unter den Sperbern werden die Reichsfürsten, unter dem Adler der Himmelssohn verstanden.

[3]) 臺叢 Thsung-tai (die zusammengestellte Erdstufe) befand sich in Han-tan und war der Ort, wo die Könige von Tschao ihren Hof hielten.

[4]) Er starb, indem er auf Befehl der Herrscherinn Liü in ein Gebäude eingeschlossen und daselbst ohne Nahrung gelassen wurde.

[5]) D. i. Tschuen-tschü und Meng-fen, muthige Krieger der früheren Zeit, der erstere im Dienste des Reiches U, der letztere im Dienste des Reiches Thsin.

Einst trat der höchste Oberherr Hiao-wen, gestützt auf den Engweg [1]), in das Land und ward erhoben. Zu Eis erstarrt das Herz, geschmolzen die Vorsätze, suchte er noch vor Tagesanbruch seine Kleider [2]). Nachdem er erhoben worden zum Himmelssohne, hiess er Tung-meu [3]) und Tschü-hiü [4]) im Osten verherrlichen die Nachkommen I-fu's [5]). Er trennte los vieles Land für Kinder und liess sie herrschen als Könige [6]). Die geliebten Söhne liess er herrschen als Könige in Liang und Tai [7]). Er vergrösserte die Lande durch Hoai-yang [8]). Zuletzt warf er zu Boden Thsi-pe, setzte in ein Gefängniss seinen jüngeren Bruder in Yung [9]): wie sollte man da nicht denken an Sin-yuen-ping [10]) und seines Gleichen?

---

[1]) Der höchste Oberherr Hiao-wen, der ursprünglich König von Tai gewesen, hielt zur Zeit, als er zum Himmelssohne ernannt werden sollte, die Engwege von Han-kö besetzt.

[2]) Er fühlte sich nicht sicher, und suchte in der Nacht seine Kleider, um noch vor Tagesanbruch angekleidet zu sein.

[3]) Der oben erwähnte Hing-khiü, König von Thsi-pe, war ursprünglich Fürst von 牟東 Tung-meu.

[4]) Ebenso war der oben erwähnte Tschang, König von Tsching-yang, ursprünglich Fürst von 虛朱 Tschü-hiü.

[5]) 父儀 I-fu war Landesherr von 邾 Tschü, einem von Lu abhängigen Reiche. Derselbe wird im Anfange des Tschün-thsieu mit folgenden Worten erwähnt: „Der Fürst und I-fu von Tschü beschwören den Vertrag in Mië“. Dieser Fürst wird in dem Tschün-thsieu verherrlicht, indem dessen Jünglingsname I-fu gesetzt, und dadurch angedeutet wird, dass Tschü ein von dem Mittelreiche, nicht von Lu abhängiges Reich. Nach der Wiederkehr des Zustandes der Ruhe entsandte der Herrscher Hiao-wen den Fürsten von Tschü-hiü nach Osten mit dem Auftrage, den König von Tsi zu beglückwünschen, weil derselbe der erste gewesen, der seine Kriegsmacht zur Vertilgung der Mitglieder des Hauses Liü aufgeboten. Diese Auszeichnung wird mit derjenigen verglichen, welche dem Landesherrn I-fu in dem Tschün-thsieu zu Theil geworden.

[6]) Unter den sechs Söhnen des Königs Tao-hoei von Tsi, welche von dem höchsten Oberherrn Hiao-wen zu Königen ernannt wurden, befinden sich mehrere unmündige Kinder. Nach der Meinung Anderer bezieht sich dies auf die eigenen Kinder des Herrschers Hiao-wen, nämlich 武 Wu, König von Tai, 參 Tsan, König von Thai-yuen, und 揖 Tsĭ, König von Liang.

[7]) Tsĭ, König von Liang, und Wu, König von Tai, waren die Söhne des höchsten Oberherrn Hiao-wen.

[8]) Der Sohn Wu ward zuerst König von Tai, hierauf von Hoai-yang und zuletzt, an der Stelle seines (170 vor Chr.) verstorbenen Bruders Tsĭ, König von Liang.

[9]) Li, König von Hoai-nan, der jüngere Bruder des Herrschers Hiao-wen, empörte sich gegen Han, ward in die Verbannung geschickt und starb auf dem Gebiete 雍 Yung.

[10]) Die Könige der Reiche Thsi-pe und Hoai-nan hatten unredliche Diener wie 平垣新 Sin-yuen-ping und Andere, welche ihren Gebietern zum Abfall riethen.

Jetzt hat der Himmelssohn erst seit kurzem festgehalten an der Beschäftigung, die hinterlassen der frühere Herrscher [1]. Zur Linken bemisst er das Land im Osten der Berge, zur Rechten trifft er Einrichtungen in dem Lande innerhalb des Engweges. Er verändert das Gewicht in der Wagschale, wechselt die Gewalten; die grossen Reichsdiener erkennen dies schwer, die grossen Könige untersuchen es nicht. Ich fürchte, dass die Dreifüsse von Tscheu wieder aufstehen werden in Han. Wenn Sin-yuen sich irrt in seiner Berechnung an dem Hofe [2], so können die Nachfolger unseres U, denen hinterlassen wird die Herrschaft, nicht zur rechten Zeit eintreffen in den Geschlechtsaltern [3].

Der höchste Oberherr Kao verbrannte die Wege der Gerüste [4], leitete die Wasser gegen Tschang-han [5]. Seine Krieger wurden nicht aufgehalten in ihrem Zuge. Er sammelte die Ermüdeten eines herabgekommenen Volkes und sprengte im Osten gegen Han-kŏ. Das westliche Tsu [6] erlitt eine grosse Niederlage. Als er den Überfall ausführte zu Wasser, war Tschang-han nicht mehr im Besitze seiner Feste. Als er den Angriff machte auf trockenem Boden, ward der König von King [7] verlustig seiner Lande. Dies alles waren Dinge, wo für Reiche und Häuser nichts zu hoffen. Ich wünsche, dass du, o grosser König, dies genau untersuchest.

So weit das Schreiben Tseu-yang's, das sich übrigens der König von U nicht zu Herzen nahm. Um dieselbe Zeit stand der jüngste Bruder des höchsten Oberherrn Hiao-king, König Hiao von

---

[1] Der Herrscher Hiao-wen war um diese Zeit (157 vor Chr.) gestorben, und hatte zum Nachfolger den höchsten Oberherrn Hiao-king.

[2] Der obenerwähnte Sin-yuen-ping hatte fälschlich gesagt, dass die Dreifüsse von Tscheu, die Unterpfänder der Weltherrschaft, in dem Flusse Sse versenkt seien. Die Rathgeber von U stellen gleich Sin-yuen-ping etwas in Aussicht, das nicht erreicht werden kann.

[3] U wird zu Grunde gehen, und der König keine Nachfolger in dem Reiche haben.

[4] Die Wege der Gerüste befanden sich an den Wänden der Abgründe und waren dadurch hergestellt worden, dass man in die Felsen Löcher bohrte, daselbst Balken befestigte und diese mit Brettern überdeckte. Der König von Han hatte nach seiner Ankunft in dem ihm zugewiesenen Königreiche diese Gerüste verbrennen lassen, um glauben zu machen, dass er auf die Rückkehr nach den im Osten gelegenen Ländern verzichte.

[5] Tschang-han, der übergegangene Feldherr von Thsin, ward König von Yung. Der König von Han belagerte dessen Hauptstadt Fei-khieu und eroberte sie, indem er die Festungswerke unter Wasser setzte.

[6] Hiang-yü nannte sich selbst den oberherrlichen König des westlichen Tsu.

[7] D. i. Hiang-yü. King ist so viel als Tsu.

Liang, der früher Wu, König von Tai geheissen, in grossem Ansehen und nahm ebenfalls ausgezeichnete Männer an seinem Hofe auf. Tseu-yang nebst Mei-sching und Yen-ki, welche einsahen, dass sie in U nicht sprechen können, entfernten sich jetzt aus diesem Reiche und begaben sich nach Liang, wo sie sich dem Könige Hiao auf dessen Wanderungen als Gäste anschlossen.

Tseu-yang war ein Mann von scharfem Verstande, dabei aber von unruhigem, ungeduldigem Geiste. Er befand sich gewöhnlich zwischen zwei anderen Gästen des Königs, nämlich 勝羊 Yang-sching und dem Fürstenenkel 詭 Kuei. Yang-sching und Andere hassten den Ankömmling und verdächtigten ihn bei dem Könige, der in seinem Zorne Tseu-yang zur Untersuchung an die Gerichte ablieferte und damit umging, ihn am Leben strafen zu lassen. Tseu-yang glaubte wirklich Ursache zu haben, für sein Leben zu fürchten, da er als Gast aus einem fremden Lande und als Reisender der Verleumdung anheim gefallen und in festen Gewahrsam gebracht worden war. Er richtete daher aus seinem Gefängnisse an den König Hiao das folgende Schreiben:

Ich habe gehört: Wer redlich ist, bringt von allem die Meldung. Wer treu ist, wird nicht mit Misstrauen betrachtet. Ich war immer der Meinung, dass dem so sei; es sind aber nur eitle Worte.

Einst bewunderte King-ko die Gerechtigkeit Tan's von Yen [1]). Ein weisser Regenbogen ward durchbohrt von der Sonne: der Reichsnachfolger fürchtete sich [2]). Wei-sien-seng berieth für Thsin in der

---

[1]) Tan, Reichsnachfolger von Yen, hatte sich als Geisel nach Thsin begeben. Der König dieses Reiches, der nachherige höchste Oberherr des Anfangs, behandelte ihn rücksichtslos, in Folge dessen Tan aus dem fremden Reiche floh und damit umging, den König von Thsin durch King-ko, den er bei sich aufgenommen hatte, tödten zu lassen.

[2]) Ein weisser Regenbogen ist ein Hof um die Sonne und wird als ein Sinnbild der Kriegsmacht betrachtet, während die Sonne den Landesherrn vorstellt. Der Himmel schien Tan ein Zeichen zu geben, dass der Anschlag King-ko's gelingen werde, gleichwohl fürchtete sich der Reichsnachfolger noch immer und hatte kein Vertrauen. In dem Sse-ki, welches das Leben King-ko's enthält, wird dieses Vorkommniss nicht erwähnt, und da der Anschlag King-ko's auch wirklich misslang, lässt sich nicht leicht angeben, aus welchem Grunde das Misstrauen des Reichsnachfolgers Tan nicht gerechtfertigt gewesen wäre. In einer Anmerkung zu dem Sse-ki, in welchem das Leben Tseu-yang's theilweise enthalten ist, wird folgende Stelle aus dem Werke 傳士烈 Liĕ-sse-tschuen (Geschichte der Ehrenmänner) angeführt: Nachdem King-ko ausgezogen, beobachtete der Reichsnachfolger die Luft. Er sah einen Regen-

Angelegenheit von Tschang-ping [1]). Das grosse Weiss [2]) verdeckte die Spitze des Rindschweifes [3]), und der König Tschao misstraute [4]). Die Seele der Dinge veränderte Himmel und Erde, aber der Glaube ward nicht erweckt bei den Gebietern: wie wäre dies nicht traurig?

Jetzt habe ich aufgeboten alle Redlichkeit, erschöpft die Wahrhaftigkeit, bis zum Ende vorgebracht die Rathschläge, und wünsche, dass man es erfahre. Die Umgebung zur Rechten und Linken ist nicht erleuchtet, zuletzt folge ich den Männern der Gerichte, gerathe in Untersuchung, und werde von dem Zeitalter mit Misstrauen betrachtet. Hierdurch bewirkt man, dass King-ko und Wei-sien-seng wieder aufstehen, aber dass Yen und Thsin nicht erwachen. Ich wünsche, dass du, o grosser König, dies genau untersuchest.

Einst überreichte ein Kenner der Edelsteine ein kostbares Kleinod, und der König von Tsu liess ihn hinrichten [5]). Li-sse

bogen, den die Sonne durchbohrte und nicht durchdrang. Er sprach: Meine Sache wird nicht gelingen. — Später hörte er, dass King-ko gestorben und die Sache nicht zu Stande gekommen. Er sprach: Ich wusste, dass es so kommen werde.

[1]) Pe-khi, Feldherr von Thsin, hatte das Heer von Tschao in Tschang-ping geschlagen und wollte hierauf das Reich Tschao selbst vernichten. Er entsandte daher 衛先生 Wei-sien-seng, damit derselbe den König von Thsin auffordere, dem Heere weitere Mundvorräthe zuführen zu lassen.

[2]) 太白 Thai-pe (das grosse Weiss) ist der Wasserstern, von uns Mercur genannt.

[3]) Das mit dem eigenthümlichen Namen 昴 Mao bezeichnete Sternbild heisst sonst auch 旄頭 Mao-teu (die Spitze des als Fahne gebrauchten Rindsschweifes) und besteht aus einem Sterne, der von sechs anderen kreisgestaltig umgeben wird.

[4]) Der Fürst von Ying hatte eine Abneigung gegen Wei-sien-seng, und das Begehren des Abgesandten ward nicht erfüllt. Die Spitze des Rindsschweifes ist das Sternbild des Reiches Tschao, der Wasserstern wird als der Feldherr des Himmels betrachtet. Das Unternehmen Pe-khi's schien durch ein Zeichen vom Himmel Aufmunterung zu erhalten, indem der Wasserstern an dem Sternbilde von Tschao vorüber ging und dasselbe verdeckte, wodurch angezeigt ward, dass Tschao von einer feindlichen Kriegsmacht überzogen werden würde. Gleichwohl misstraute der König von Thsin.

[5]) In dem Sse-ki, welches ebenfalls das Schreiben Tseu-yang's enthält, heisst es an dieser Stelle: Einst überreichte Pien-ho ein kostbares Kleinod, und der König von Tsu liess ihm die Füsse abschneiden. — Über 卞和 Pien-ho findet sich in einer Anmerkung zu dem Buche der früheren Han Folgendes: Pien-ho gelangte in den Besitz eines ungeschliffenen Edelsteines und überreichte ihn dem Könige Wu. Der König zeigte ihn einem Kenner der Edelsteine. Dieser sprach: Es ist ein gemeiner Stein. — Der König liess jenem den rechten Fuss abschneiden. Als König Wu starb, überreichte er den Stein wieder dem Könige Wen. Der Kenner der Edelsteine sprach wieder: Es ist ein gemeiner Stein. — Der König liess jenem den linken Fuss abschneiden. Zur Zeit des Königs Tsching nahm er mit sich seinen ungeschliffenen

erschöpfte seine Redlichkeit, und Hu-kiai trieb auf die Spitze die Strafe [1]). Aus diesem Grunde stellte Khi-tse sich wahnsinnig und Tsiĕ-yü [2]) vermied das Zeitalter. Sie fürchteten, dass sie gerathen werden in Unglück. Ich wünsche, dass du, o grosser König, untersuchest, was es für ein Bewandtniss hat mit dem Kenner der Edelsteine und mit Li-sse, und dass du verschmähest, so Gehör zu schenken wie der König von Tsu und Hu-kiai. Mögest du nicht bewirken, dass ich verlacht werde von Khi-tse und Tsiĕ-yü.

Ich habe gehört: Pi-kan ward zerschnitten das Herz [3]), Tse-siü ward gehüllt in eine Pferdehaut [4]). Ich habe dies anfänglich nicht geglaubt, jetzt aber weiss ich es. Ich wünsche, dass du, o grosser König, es genau untersuchest und mir in geringem Maasse dein Mitleid schenkest.

Ein Sprichwort sagt: Es gibt Menschen, die mit weissen Häuptern noch gleichen neuen Bekannten [5]). Es gibt andere, die kaum zu einander geneigt haben die Decke des Wagens [6]) und gleichen alten Bekannten. — Warum dies der Fall? Es handelt sich um Kennen oder Nichtkennen [7]).

Fan-yü-khi floh aus Thsin und begab sich nach Yen. Er lieh King-ko das Haupt, damit er es darbringe in der Angelegenheit des Reichsnachfolgers Tan [8]). Wang-sche entfernte sich aus Tsi und

---

Edelstein und weinte vor den Thoren der Stadt. Er liess den Stein schleifen durch einen Edelsteinschleifer und besass wirklich einen kostbaren Edelstein.

[1]) Der Reichsgehilfe Li-sse machte Hu-kiai, dem höchsten Oberherrn des zweiten Geschlechtsalters von Thsin Vorstellungen und ward später, indem man ihn zur Strafe der Verräther verurtheilte, in der Mitte des Leibes entzwei gehauen.

[2]) 輿接 Tsiĕ-yü, ein weiser Mann des Reiches Tsu, der sich ebenfalls wahnsinnig stellte und sich in die Verborgenheit zurückzog.

[3]) König Tsch'heu von Yin liess Pi-kan tödten und ihm das Herz aus dem Leibe schneiden.

[4]) U-tse-siü tödtete sich selbst. König Fu-tschai von U liess dessen Leichnam in eine Pferdehaut hüllen und in den Strom werfen.

[5]) Es gibt Menschen, die frühzeitig mit einander bekannt wurden und die selbst in einem Alter, wo beide schon ergraut sind, einander noch nicht kennen.

[6]) Sie haben kaum die Wagendecken gegenseitig genähert und die Wagen angehalten.

[7]) Es kommt auf das Innere der Menschen an, ob sie einander kennen oder nicht. Es handelt sich nicht darum, ob die Bekanntschaft neu oder alt.

[8]) 期於樊 Fan-yü-khi ward in Thsin eines Verbrechens beschuldigt und floh nach Yen. Der König von Thsin vernichtete dessen Geschlecht und verlangte die Auslieferung des Flüchtlings. Als Yen den Mörder King-ko aussandte, schnitt sich Fan-yü-khi den Hals ab, damit sein Haupt durch King-ko dem Könige von Thsin überbracht werden könne.

begab sich nach Wei. Er blickte herab von der Höhe der Stadtmauern und schnitt sich den Hals ab, um zurück zu werfen Tsi und fortbestehen zu machen Yen [1]. Es war nicht der Fall, dass Wang-sche und Fan-yü-khi neue Bekannte waren zu Tsi und Thsin, aber alte Bekannte zu Yen und Wei. Die Ursache, wesshalb sie sich entfernten aus den zwei Reichen und starben für die beiden Landesherren, ist: ihre Handlungen stimmten überein mit ihrem Vorsatz, und sie bewunderten die Gerechtigkeit ohne Aufhören.

Desswegen war Su-thsin nicht treu vor der Welt, aber er ward der Wei-seng [2] des Reiches Yen. Pe-kuei verlor in seinen Kämpfen sechs feste Städte, und eroberte für Wei das Land Tschung-schan [3]. Warum dies also gewesen? Man hatte in Wahrheit einander gekannt.

Als Su-thsin Reichsgehilfe war in Yen, verdächtigten ihn Menschen bei dem Könige von Yen. Der König von Yen legte die Hand an sein Schwert in seinem Zorne. Er schickte jenem als Speise das Fleisch hurtiger Pferde [4]. Pe-kuei gelangte zu Berühmtheit durch Tschung-schan. Die Menschen verdächtigten ihn bei dem Könige Wen von Wei. Der König Wen beschenkte ihn mit einer in der Nacht leuchtenden Rundscheibe. Warum dies also gewesen? Die beiden Gebieter und die zwei Diener zerschnitten das Herz, zertheilten die Leber, und hatten zu einander Vertrauen. Wie hätten sie anderen Sinnes werden sollen durch eine vorübergehende Rede?

---

[1] 奢王 Wang-sche, ein Reichsdiener von Tsi, kam als Flüchtling nach Wei. Als hierauf Tsi das Reich Wei bekriegte, begab sich Wang-sche auf die Höhe der Stadtmauern und rief dem Feldherrn von Tsi zu: Dass du, o Herr, jetzt anrückst, geschieht nur meinetwegen. Es ist billig, dass ich nicht länger lebe und Wei nicht länger verwickle in Schuld. — Mit diesen Worten schnitt er sich den Hals ab.

[2] Wei-seng, der in der Abhandlung „Das Rednergeschlecht Su" vorgekommen, galt als ein Muster von Treue. Su-tschin legte dem Reiche Thsin gegenüber keine Treue an den Tag, aber gegenüber Yen bekundete er die Treue Wei-seng's.

[3] 圭白 Pe-kuei war ein Feldherr des Reiches Tschung-schan. Nachdem er in einem Feldzuge sechs feste Städte verloren, sollte er auf Befehl seines Landesherrn hingerichtet werden, und rettete sich nach Wei. Von Wen, Fürsten von Wei, sehr gut aufgenommen, kehrte er wieder nach seiner Heimat zurück und entriss seinem Gebieter das Land Tschung-schan.

[4] 騠駃 Kiue-ti, eine Art sehr behender Pferde. Wenn das Füllen sieben Tage alt ist, springt es über seine Mutter. Der König schätzte Su-thsin überaus hoch und bezeugte ihm trotz der Verleumdungen seine Achtung, indem er ihn mit einer noch grösseren Menge seltener und ausgesuchter Speisen beschenkte.

Desswegen wenn ein Weib, das ohne Schönheit ist oder hässlich eintritt in die Herrscherwohnung, so wird gegen sie geeifert. Wenn ein Diener des Reiches, der ohne Weisheit ist oder entartet, eintritt an dem Hofe, so wird er beneidet.

Einst wurden dem Vorsteher der Pferde Hi [1]) abgeschnitten die Füsse in Sung, und er ward zuletzt Reichsgehilfe in Tschung-schan. Fan-hoei wurden ausgezogen die Rippen, zerbrochen die Zähne, und er ward zuletzt Fürst von Ying. Diese zwei Menschen glaubten an der festen Zuversicht Entwürfe, stiessen von sich das Selbstische der Freunde und Genossen, trugen unter den Armen des Verwaistseins und des Alleinstehens Bündniss [2]). Desswegen waren sie nicht im Stande zu entkommen neidischen und eifersüchtigen Menschen.

Aus diesem Grunde trat Schin-tu-thĭ auf den Flussarm und gelangte in den Fluss [3]). Siü-yen trug auf dem Rücken einen Stein und stürzte sich in das Meer [4]). Sie fanden keinen Platz in dem Zeitalter, ihre Gerechtigkeit nahm es nicht sofort auf sich, im Kreise sich herumzudrehen an dem Hofe und dadurch eine Veränderung zu bewirken in dem Sinne des Gebieters und Vorgesetzten.

Desswegen bettelte Pe-li-hi [5]) sein Brot auf den Wegen, und Fürst Mŏ überliess ihm die Lenkung. Ning-tsĭ fütterte die Rinder

---

[1]) Der Vorsteher der Pferde 喜 Hi lebte zu den Zeiten der kämpfenden Reiche. Derselbe ward zuletzt dreimal Reichsgehilfe in Tschung-schan.

[2]) Diese Männer gingen auf geradem Wege, sie begehrten keine Hilfe von Freunden, indem sie glaubten, dass Redlichkeit und Treue ihre festesten Stützen seien.

[3]) 狄徒申 Schin-tu-thĭ lebte in den letzten Zeiten des Herrscherhauses Yin. Die Worte 河之雍 Yung-tschi-ho bedeuten nach der Meinung Einiger: „der Fluss der Landschaft Yung". Der Ausleger Sse-ku verwirft diese Meinung und sagt, 雍 Yung bezeichne den Arm eines Flusses (河 Ho d. i. eines fliessenden Gewässers im Norden des Yang-tse), so wie 沲 Tho den Arm eines Stromes (江 Kiang d. i. eines fliessenden Gewässers im Süden des Yang-tse) bezeichnet. Es hätte sich demnach, wie ferner gesagt wird, Schin-tu-thĭ zuerst in den Flussarm gestürzt und wäre hierauf in den Fluss selbst gelangt. Das Sse-ki sagt hier blos: Schin-tu-thĭ stürzte sich in den Fluss.

[4]) 衍徐 Siü-yen lebte in den letzten Zeiten des Herrscherhauses Tscheu. Er belastete sich mit einem Stein, um schnell zu versinken.

[5]) Pe-li-hi ist in einer längeren Anmerkung zu der Abhandlung: „Der Landesherr von Schang" vorgekommen.

vor dem Wagen, und Fürst Hoan betraute ihn mit dem Reiche[1]. Diese zwei Menschen, sind sie wohl einfach Diener gewesen an dem Hofe, haben sie entliehen Schmeichelworte von der Umgebung zur Rechten und Linken, und hätten wohl dann erst die beiden Gebieter sie verwendet? Sie wurden angeregt im Herzen, stimmten überein in den Handlungen, hielten fest zusammen wie Leim und Pech, ältere und jüngere Brüder waren nicht im Stande sie zu trennen: wie hätten sie wohl erregt werden sollen durch die Reden sämmtlicher Menschen? Aus dieser Ursache bringt einseitig hören hervor den Verrath. Ausschliesslich anvertrauen, lässt entstehen den Aufruhr.

Einst schenkte Lu Gehör den Worten Ki-sün's und vertrieb dadurch Khung-tse[2]. Sung machte Gebrauch von dem Rathe Tse-yen's[3] und setzte in ein Gefängniss Mĕ-thĭ. Der scharfe Verstand der Männer der Geschlechter Khung und Mĕ war nicht im Stande zu entkommen der Verleumdung, und die zwei Reiche geriethen in Gefahr. Warum dies der Fall? Eine Menge Leute macht zergehen das Erz, fortwährendes Zerstören schmilzt die Knochen[4].

Thsin verwendete Yeu-yü[5], den westlichen Fremdländer, und gelangte zur Oberherrlichkeit in dem mittleren Reiche. Tsi verwendete Tse-tsang[6], den Menschen von Yue, und ward mächtig unter den Königen Wei und Siuen. Diese zwei Reiche, haben sie sich wohl

---

[1] Fürst Hoan von Tsi war in der Nacht einem Gaste entgegen gezogen. 戚甯 Ning-tsĭ, der, auf der Reise begriffen, eben seine Rinder fütterte, schlug bei der Annäherung des Fürsten auf das Horn eines Rindes und sang ein Lied. Fürst Hoan, dadurch aufmerksam gemacht, lernte ihn kennen und Ning-tsĭ erhielt zuletzt die Stelle eines Reichsgehilfen.

[2] Ki-sün ist Ki-hoan-tse, Reichsgehilfe von Lu. Das Reich Tsi hatte dem Fürsten von Lu Tonkünstlerinnen geschickt, und Ki-hoan-tse hatte dieselben im Namen des Fürsten aufgenommen. Der Fürst erschien drei Tage nicht an dem Hofe, worauf Confucius das Land verliess. Ki-hoan-tse hatte nämlich den Fürsten absichtlich bewogen, die Tonkünstlerinnen von Tsi anzunehmen, indem er Confucius durch dieses Mittel zu entfernen gedachte.

[3] 冉子 Tse-yen ist der Fürstensohn Tse-han von Sung.

[4] Der Ausleger Sse-ku erklärt dies folgendermassen: Das vortreffliche Erz wird zerstört. Eine Menge Menschen sind im Zweifel, und es wird mehrmals im Feuer geläutert, bis es zuletzt gänzlich zerschmilzt. Die Verleumder und Schmeichler bedienen sich der Lüge und der Kunstgriffe, bis sie zuletzt Knochen und Fleisch (d. i. die Blutsverwandtschaften) von einander getrennt haben.

[5] Yeu-yü ist in der Abhandlung: „Der Landesherr von Schang" vorgekommen.

[6] Das Sse-ki setzt statt 臧子 Tse-tsang den Namen 蒙 Mung.

fortschleppen lassen durch die Gewohnheiten, an dem Seile leiten durch das Zeitalter, binden durch der auffallenden Einseitigkeit vergängliche Reden? Sie schenkten Gehör in Sachen des allgemeinen Wohles, betrachteten übersichtlich und sendeten Licht herab auf das Zeitalter, in dem sie lebten.

Stimmen daher die Gedanken überein, so sind Hu und Yue zu uns Reiche von Brüdern. Dies war der Fall bei Yeu-yü und Tse-tsang [1]). Stimmen sie nicht überein, so werden Fleisch und Knochen [2]) Feinde. Dies war der Fall bei Tschü [3]), Siang [4]), Kuan und Tsai [5]). Wenn jetzt der Gebieter der Menschen in Wahrheit fähig ist, zu benützen das Licht von Tsi und Thsin, aber nachzusetzen das Gehörgeben von Sung und Lu, so werden die fünf Oberherren nicht verdienen, dass sie mit ihm auf einer Stufe stehen, und die drei Könige sind leicht vorzustellen. Aus diesem Grunde macht ein höchstweiser König, der sich ermuntert, schwinden Tse-tschi's [6]) Herz, und hat keinen Gefallen an Tien-tschang's [7]) Weisheit. Er belehnt mit Land Pi-kan's Nachkommen und schmückt der schwangeren Weiber Gräber [8]). Auf diese Weise überdecken ihre Verdienste die Welt. Warum dies der Fall? Sie wünschen das Gute unablässig.

Wen, Fürst von Tsin, befreundete sich mit seinem Widersacher [9]) und ward durch Gewalt der Oberherr der Fürsten der

---

[1]) In dem Sse-ki: Bei Yeu-yü und Mung, dem Menschen von Yue.

[2]) D. i. die nahen Verwandten. In dem Sse-ki lautet diese Stelle: Stimmen sie nicht überein, so werden Fleisch und Knochen hinausgestossen und nicht zusammengelesen.

[3]) 朱 Tschü ist 丹朱 Tschü-tan, der entartete Sohn des Herrschers Yao. Derselbe ward von der Nachfolge ausgeschlossen.

[4]) 象 Siang war der jüngere Bruder des Herrschers Schün.

[5]) 管 Kuan und 蔡 Tsai waren die zwei Oheime des Königs Tsching von Tscheu, welche nach dem Tode des Königs Wu sich empörten und hingerichtet wurden.

[6]) König Kuai von Yen überliess, wie in der Abhandlung: „Das Rednergeschlecht Su" erzählt worden, seinem grossen Würdenträger Tse-tschi das Reich.

[7]) Fürst Kien von Tsi ward von 常田 Tien-tschang, an dem er Gefallen gefunden hatte, getödtet.

[8]) Dies that König Wu von Tscheu. Nach der Vernichtung des Herrscherhauses Schang schmückte er die Gräber der durch König Tsch'heu getödteten schwangeren Weiber.

[9]) Der Halbmann Po vertrieb den Fürsten Wen auf Geheiss des Fürsten Hien und riss dem Fliehenden den Ärmel ab. Als später Fürst Wen zur Lenkung gelangte, verwendete er diesen seinen Feind und entkam dadurch der ihm von den Geschlechtern Liü und Kiĕ drohenden Gefahr.

Reiche. Hoan, Fürst von Tsi, verwendete seinen Feind [1]) und zwängte dadurch in eine einzige Lade die Welt. Warum dieses geschehen? Wohlwollen, Menschlichkeit, angestrengte Thätigkeit sind in Wahrheit gelegt in die Herzen: man kann sie durch hohle Worte nicht entlehnen.

Später brachte Thsin in Anwendung die Gesetze Yang's von Schang [2]). Es schwächte im Osten Han und Wei, begründete die Gewalt über die Welt; zuletzt liess es ihn zerreissen durch Wagen. Yue machte Gebrauch von den Rathschlägen des grossen Würdenträgers Tschung. Es fing das bewältigte U und gelangte zur Oberherrlichkeit in dem mittleren Reiche. Sofort liess es hinrichten ihn selbst. Aus diesem Grunde legte Sün-schŏ-ngao [3]) dreimal nieder die Stelle des Reichsgehilfen und empfand darüber kein Leid. Yü-ling-tse-tschung [4]) verzichtete auf die Würde eines der drei Fürsten und bewässerte für die Menschen die Gärten.

Wenn jetzt der Gebieter der Menschen in Wahrheit fähig ist sich zu entschlagen seines hochfahrenden Sinnes, sich zu tragen mit

---

[1]) Den öfters erwähnten Kuan-tschung, der gegen den Fürsten Hoan einen Pfeil abgeschossen hatte.

[2]) Der Landesherr von Schang, der Gegenstand einer besonderen Abhandlung.

[3]) 敖叔孫 Sün-schŏ-ngao war dreimal Reichsgehilfe von Tsu und legte diese Stelle eben so oft nieder. Jemand sprach zu ihm bei diesem Anlasse: Ich habe gehört: Wer in dem Amte bleibt lange Zeit, den beneiden die Männer des Reiches. Wessen Einkünfte bedeutend, dem grollt die Menge. Wessen Stellung ehrenvoll, über den ist ungehalten der Landesherr. Jetzt sind bei dir, o Reichsgehilfe, diese drei Dinge der Fall, und du wirst doch keines Verbrechens beschuldigt von den Männern des Reiches und den Dienern der Häuser von Tsu. — Schŏ-ngao erwiederte hierauf: Ich war dreimal Reichsgehilfe in Tsu, und mein Ansehen war dabei nicht geringer. So oft meine Einkünfte vermehrt wurden, übte ich die Wohlthaten in grösserer Ausdehnung. Erhielt ich in meiner Stellung einen Zuwachs an Ehre, zeigte ich mich im Umgange ehrerbietiger. Aus diesem Grunde ward ich keines Verbrechens beschuldigt von den Menschen von Tsu.

[4]) D. i. 仲子 Tse-tschung von 陵於 Yü-ling, eigentlich 子仲陳 Tschin-tschung-tse, dessen Vorfahren mit den Königen des Reiches Tsi verwandt waren. Dessen Bruder hatte ihn zum Reichsgehilfen von Tsi erhoben, aber Tschung-tse hielt dieses Vorgehen nicht für gerecht und begab sich mit seinen Angehörigen in das Reich Tsu, wo er auf dem Gebiete Yü-ling seinen Wohnsitz aufschlug. Von diesem seinen Aufenthaltsorte hiess er Yü-ling-tse-tschung. Der König von Tsu, der von der Weisheit des Ankömmlings gehört hatte, liess ihn durch einen Abgesandten unter Darbringung eines Geschenkes von tausend Pfund an seinen Hof laden und war Willens ihn zu seinem Reichsgehilfen zu ernennen. Tschung-tse nahm die Einladung nicht an, er entfloh mit seinen Angehörigen und beschäftigte sich fortan damit, dass er für andere Leute die Gärten bewässerte. Er blieb bei diesem Entschlusse durch sein ganzes Leben.

dem Gedanken möglicher Vergeltung, zu zertheilen das Herz und den Bauch, darzulegen die ungeschminkte Seele, zu zerstören Leber und Galle, Wohlthaten zu erweisen in grossem Massstabe, wenn man immer sich mit ihm vollkommen verständigt, wenn er nichts spart gegenüber den ausgezeichneten Männern, so kann er den Hund des Königs Khiĕ[1]) heissen bellen nach dem Herrscher Yao, den Gast des Räubers Tschĭ kann er heissen erstechen Yeu[2]). Um wie viel mehr ist dies der Fall, wenn er mit Hilfe einer Macht von zehntausend Wagen entlehnt die Güter höchstweiser Könige? Dann mag Ko[3]) untersinken heissen seine sieben Verwandtschaften, Yao-li[4]) verbrennen heissen Weib und Kind, wie verdiente dies, dass man bei dir, o grosser König, davon spräche?

Ich habe gehört: Die Perlen des glänzenden Mondes, die in der Nacht leuchtenden Rundscheiben, wenn man sie im Finstern würfe auf die Menschen, die wandeln auf den Wegen, so wäre unter der Menge keiner, der nicht die Hand legte an das Schwert und nicht schief blickte mit den Augen. Warum dies der Fall? Jene Dinge werden nicht auf die gehörige Weise gebracht vor die Menschen. Dass ein krummer Baum, Wurzeln verdreht und knorrig werden ein

---

1) Khiĕ ist der letzte König des Herrscherhauses Hia.

2) 由 Yeu ist Hiü-yeu, dem der Herrscher Yao das Reich abtreten wollte. Der Sinn ist: Wenn der König die Menschen mit Wohlthaten überhäufen wollte, so würde man jeden seiner Befehle vollziehen.

3) 軻 Ko ist King-ko, dessen Name hier in dem Sse-ki vollständig wieder gegeben wird. Dieser Satz wird gewöhnlich gedeutet: King-ko sollte im Auftrage des Reiches Yen den höchsten Alleinherrscher des Hauses Thsin tödten. Da sein Anschlag misslang und er selbst den Tod fand, wurden auch seine sieben Verwandtschaften für schuldig erklärt und gingen zu Grunde. Die sieben Verwandtschaften beginnen mit dem Urgrossvater und enden mit dem Urenkel. Der Ausleger Sse-ku sagt jedoch in Bezug auf diese Stelle: In dem Satze: „untersinken heissen seine sieben Verwandtschaften“ fehlt das Wort King. Ich suchte in den Tafeln sämmtlicher Geschichtsschreiber und fand nirgends, dass King-ko seine sieben Verwandtschaften „untersinken“ geheissen hätte. Es ist nicht bekannt, von wem die Lesart desjenigen, das Tseu-yang sagt, hergestellt worden ist.

4) Kŏ-liü, König von U, wollte den Königssohn 忌慶 Khing-ki tödten lassen. 離要 Yao-li, der dem Könige hierzu seine Dienste anbot, gab vor, dass er sich eines Verbrechens schuldig gemacht habe und ergriff die Flucht, worauf der König das Weib und die Kinder des Flüchtlings, der ihm selbst hierzu den Auftrag gegeben hatte, verbrennen liess. Yao-li floh hierauf zu Khing-ki und erstach diesen, nachdem er ihm vorgestellt worden, mit dem Schwerte.

Geräthe der zehntausend Wagen [1]), es ist desswegen, weil die Menschen der Umgebung zur Rechten und Linken ihnen früher eine Gestalt geben [2]). Wenn daher etwas nicht auf die gehörige Weise gebracht wird vor die Menschen, so mag man selbst herausgeben die Perle von Sui [3]), die Rundscheibe des Geschlechtes Ho [4]), es kommt dahin, dass der Hass angeknüpft wird [5]), und man sieht keinen Dank. Wenn aber ein Mensch früher einherwandelt [6]), so mag selbst ein verdorrter Baum, eine verfaulte Wurzel begründen ein Verdienst, und es wird nicht vergessen.

Jetzt diese ausgezeichneten Männer der Welt, die sich kleiden in baumwollene Kleider und in Bekümmerniss leben, die sich befinden in Armuth und in dem Zustande der Zehrsucht, sollten sie auch erlernt haben die Kunst der Herrscher Yao und Schün, unter den Armen tragen die Verstandesschärfe der Männer der Geschlechter I [7]) und Kuan [8]), in dem Busen hegen die Vorsätze Lung-fung's [9]) und Pi-kan's, wenn sie ungeschminkt sind und man ihnen nicht Gestalt gegeben hat, wie den Wurzeln, dann mögen sie anstrengen alle Kraft des Geistes, offenbaren wollen ihre Redlichkeit den Landesherren des gegenwärtigen Zeitalters, die Gebieter der Menschen werden gewiss treten in die Fussstapfen derjenigen, die legen die Hand an das Schwert und schief blicken mit den Augen. Hierdurch bewirkt man, dass es den ausgezeichneten Männern, die sich hüllen in baumwollene Kleider, nicht möglich wird, darzubringen die Geschenke des dürren Holzes, der faulen Wurzeln. Aus diesem Grunde bewirkten die höchstweisen Könige, indem sie einrichteten das Zeitalter, lenkten die Gewohnheiten, die Umwandlung allein über der

---

[1]) So heisst eine Art Säuften für den Gebrauch des Himmelssohnes.

[2]) Das Holz wird früher geschnitzt und mit Zierathen versehen.

[3]) Der Fürst des Reiches Sui sah einst eine grosse Schlange, welche an einer Wunde litt. Er pflegte und heilte sie. Später brachte die Schlange in ihrem Munde eine glänzende Perle, um sich für die ihr erwiesene Wohlthat zu bedanken. Daher der Name: Perle von Sui. In dem Sse-ki steht an dieser Stelle: Die Perle des Fürsten von Sui.

[4]) Diese Rundscheibe war derselbe Edelstein, den der früher erwähnte Pien-ho dem Könige von Tsu zum Geschenk gemacht hatte. In dem Sse-ki: Die in der Nacht leuchtende Rundscheibe.

[5]) In dem Sse-ki: Man knüpft noch immer den Hass.

[6]) D. i. wenn er kommt und die Gegenstände überreicht. In dem Sse-ki: Wenn daher ein Mensch früher spricht.

[7]) I-yün, ein Reichsdiener des Herrscherhauses Yin.

[8]) Kuan-tschung, Reichsgehilfe von Tsi.

[9]) D. i. Kuan-lung-fung, ein Reichsdiener des Herrscherhauses Hia.

Scheibe des Töpfers [1]), aber sie liessen sich nicht an dem Seile führen durch niedrige und unstatthafte Reden, liessen sich nichts entreissen durch den Mund vieler und sämmtlicher Menschen.

Desswegen verliess sich der höchste Oberherr von Thsin auf die Worte des mittleren unechten Sohnes Mung [2]), indem er traute King-ko, und der Dolch kam unvermerkt zum Vorschein. Wen, König von Tscheu, jagte an den Ufern der Flüsse King und Wei, er nahm in den Wagen Liü-schang [3]), kehrte zurück und beherrschte als König die Welt. Thsin schenkte Vertrauen den Menschen der Umgebung und ging zu Grunde. Tscheu verwendete, die sich sammelten, gleich Raben [4]), und gelangte zur Königswürde. Warum dies der Fall? Es war im Stande sich hinweg zu setzen über die umwickelnden, festnehmenden Reden, zu jagen nach den Rathschlüssen, die jenseits seiner Grenzen. Es sah einzig auf die breiten, erleuchteten Wege.

Jetzt sinkt der Gebieter der Menschen unter in schmeichlerischen Reden, er lässt sich an dem Seile ziehen von den Verfügungen der Vorhänge und der Wände, er bewirkt, dass die nicht an die Halfter gebundenen ausgezeichneten Männer [5]) mit Rindern und Rennern gemeinschaftlich haben die Krippe. Dies ist der Grund, wesshalb Pao-tsiao [6]) ungehalten ward über das Zeitalter.

---

[1]) Die höchstweisen Könige bildeten die Welt gleich dem Töpfer, der die Töpferscheibe dreht, indem sie alles in seinem ganzen Umfange glätteten und in ein Ebenmass brachten. Die Meinung, dass die Töpferscheibe, welche der Töpfer dreht, Ähnlichkeit mit dem Himmel haben solle, wird von Sse-ku als unrichtig bezeichnet.

[2]) Nach dem Sse-ku wäre 蒙 Mung der Name des mittleren unechten Sohnes gewesen. In dem Sse-ki steht an dieser Stelle 嘉 蒙 Mung-kia, und an einem andern Orte wird gesagt, dass Mung-kia dem Könige von Thsin den Rath ertheilt habe, den Mörder King-ko als Gesandten anzunehmen.

[3]) 尚 呂 Liü-schang, genannt der grosse Fürst, ist der Ahnherr der Fürsten des Reiches Tsi.

[4]) Der Sinn ist nach Einigen: Liü-schang ward auf dem Wege mit dem Könige bekannt und erwarb sich zuletzt Verdienste so zahlreich wie die Raben, welche sich urplötzlich sammeln. Nach dem Sse-ku: Der König gewann Liü-schang nicht, weil dieser zu ihm ein alter Bekannter gewesen, sondern durch einen Zufall, ähnlich demjenigen, dass Raben sich urplötzlich sammeln.

[5]) Hochbegabte und kenntnissreiche Männer, welche sich nicht an der Halfter führen lassen.

[6]) Das Sse-ki setzt hinzu: und sich nicht aufhalten liess von der Freude an Reichthum und Ehre. — 焦 鮑 Pao-tsiao war ein dem Himmelssohne zur Seite stehender

Ich habe gehört: Wer im vollendeten Schmucke eintritt an dem Hofe, beschmutzt nicht durch seine eigenen Angelegenheiten die Gerechtigkeit. Wer schleift und glättet seinen Namen, beeinträchtigt nicht durch den Nutzen seinen Wandel. In eine Strasse, deren Name Sching-mu [1]), trat daher Tseng-tse nicht ein. Vor einer Stadt, deren Name Tschao-ko [2]), lenkte Mĕ-tse zurück den Wagen.

Will man jetzt bewirken, dass die ausgezeichneten Männer der fernen, unermesslichen Räume der Welt in einen Käfig gesetzt werden durch den gewaltigen, überwiegenden Einfluss der Macht, eingeschüchtert durch das Ansehen des Ranges und der Stärke, dass sie wenden das Antlitz, beschmutzen ihren Wandel, indess sie dienen den heuchlerischen, schmeichlerischen Menschen und trachten, in Freundschaft sich zu nähern der Umgebung zur Rechten und Linken, so werden die ausgezeichneten Männer einfach zu Boden stürzen und sterben in den Erdhöhlen, an den Felsenwänden, in der Mitte der entwässerten Sümpfe: wie könnte es noch deren geben, die aufböten die Redlichkeit, die Treue und schnellen Schrittes eilten unter die Warte des Thores?

So lautete das Schreiben, das Tseu-yang aus seinem Gefängnisse an den König richtete. Als König Hiao dieses Schreiben erhielt, liess er Tseu-yang sogleich in Freiheit setzen und erhob ihn zuletzt zur Würde eines ersten Gastes.

Tseu-yang fand hierauf Gelegenheit, in derselben Sache, mit welcher seine Verhaftung in Verbindung gestanden, Dienste leisten zu können. Der König von Liang stand damals in einem Ansehen,

---

Diener des Reiches Tscheu. Derselbe zürnte über seine Zeit, die für seine Rathschläge nicht empfänglich war, und er gab dies zu verstehen, indem er an den Wegen essbare Pflanzen pflückte. Tse-kung (Confucius' Schüler) bemerkte dies und sprach mit Bedauern: Es gibt Jemanden, der zur Unzeit essbare Pflanzen pflückt, und der ist Pao-tsiao! — Pao-tsiao liess hierauf die essbaren Pflanzen stehen und pflanzte verdorrte Bäume an die Ufer des an der Hauptstadt des Himmelssohnes vorbeiziehenden Flusses Lŏ. In einer Anmerkung zu dem Sse-ki wird eine Stelle aus Tschuang-tse angeführt, welche lautet: Pao-tsiao schmückte seinen Wandel im Widerspruch mit dem Zeitalter. Er umfasste einen Baum und starb.

[1]) 母勝 Sching-mu bedeutet: „die Mutter übertreffen". Tseng-tse, durch seine Älternliebe bekannt, vermied dieses Namens willen die Strasse.

[2]) 歌朝 Tschao-ko bedeutet: „am Morgen singen". Die Stadt war der Wohnsitz des letzten Königs des Herrscherhauses Yin, und Mĕ-tse, d. i. Mĕ-thĭ, begab sich niemals in dieselbe, weil durch diesen Namen eine Sache, die zur Unzeit geschieht, bezeichnet wird.

welches nicht viel geringer als dasjenige des Himmelssohnes, und die früher genannten Gäste Yang-sching und der Fürstenenkel Kuei [1]) hatten den König zu bewegen gesucht, dahin zu wirken, dass er zum Nachfolger in dem Reiche der Han erklärt werde. Ferner hatte der König an den höchsten Oberherrn ein Schreiben gerichtet, worin er den Wunsch ausdrückte, so viel Land, dass darin sein Wagen bei der Reise an den Hof der Han Platz haben würde, zum Geschenk zu erhalten. Er hatte dabei die Absicht, eine Strasse, welche sich von Liang bis zu dem Palaste Tschang-lŏ, dem Wohnsitz des Himmelssohnes, erstrecken würde und zu beiden Seiten von Mauern umgeben sein sollte, bauen zu lassen und zu diesem Baue die ausgezeichneten Männer und das Volk seines eigenen Reiches zu verwenden. Die Herrscherinn 朝 Tschao, der Reichsgehilfe 盎爰 Yuen-yang und Andere, welche in dieser Sache Rath pflogen, waren jedoch der Meinung, dass dies nicht sein dürfe, in Folge dessen der Himmelssohn seine Einwilligung versagte. Hierüber war der König von Liang so erzürnt, dass er den Reichsgehilfen Yuen-yang durch Meuchelmörder tödten liess. Der Herrscher der Han, der sogleich den König von Liang im Verdachte der Urheberschaft dieses Mordes hatte, schickte einen Gesandten aus, der den Verdacht gegründet fand, den König zur Rede stellte und die Bestrafung der Schuldigen verlangte.

Zur Zeit, als der König noch mit Yang-sching und dem Fürstenenkel Kuei das Nöthige zur Geltendmachung seiner Ansprüche verabredete, mengte sich Tseu-yang in die Berathung und verkündete als seine Meinung, dass die genannten Ansprüche nicht erhoben werden dürfen. Dieses Verhalten war der Grund gewesen, dass er von den Betheiligten bei dem Könige verleumdet wurde, und unter solchen Umständen hatten weder Mei-sching noch Yen-ki es gewagt, zu seinen Gunsten Vorstellungen zu machen.

Als später die Sache des Reiches Liang verloren war und zuletzt Yang-sching und der Fürstenenkel Kuei gezwungen waren, sich das Leben zu nehmen, fürchtete der König nicht ohne Grund, auf Befehl des höchsten Oberherrn hingerichtet zu werden, und er erinnerte sich jetzt der Worte Tseu-yang's. Er brachte gegen diesen tiefe Entschuldigungen vor, beschenkte ihn mit tausend Pfund, indem er ihm auftrug, Jemanden zu suchen, der irgend ein Mittel wüsste,

[1]) Dieser Mann hatte von dem Könige erst den Ehrennamen „Fürstenenkel“ erhalten.

wie bei dem höchsten Oberherrn Begnadigung erwirkt werden könne.

Tseu-yang war mit 生先王 Wang-sien-seng, einem achtzigjährigen Greise aus Tsi, der sich durch viele wunderbare Entwürfe einen Namen gemacht hatte, bekannt. Zu diesem reiste er und sprach mit ihm über die Angelegenheit des Königs.

Wang-sien-seng äusserte seine Bedenken, indem er sprach: Es ist schwer! Der Gebieter der Menschen hegt in seiner eigenen Angelegenheit einen Groll. Er zürnt heftig und will vollziehen lassen eine fest beschlossene Hinrichtung. Es ist in Wahrheit schwer, dies rückgängig zu machen! Das grosse Ansehen der hohen Herrscherinn[1]), die nahe Verwandtschaft der Knochen und des Fleisches sind noch immer nicht im Stande, ihn zurück zu halten. Um wie viel weniger vermöchten dies die Diener und Niedriggestellten! Einst hatte der Herrscher des Anfangs gefasst einen verborgenen Groll gegen die hohe Königinn. Die Reichsdiener, die Vorstellungen machten und starben, waren zehn an der Zahl. Er erhielt Miao-tsiao[2]), der übte erhabene Gerechtigkeit. Der Herrscher des Anfangs konnte keinen Gefallen finden an dessen Worten, er war nur gezwungen, ihnen zu folgen. Miao-tsiao entkam auch nur mit genauer Noth dem Tode, von dem er entfernt war nicht weiter, [illegible] die Breite eines Haares. Es ist eine Sache, die somit schwer. Wohin willst du dich jetzt begeben?

Tseu-yang antwortete: In Tseu und Lu bewahrt man die Bücher und das Lernen. In Tsi und Tsu gibt es vielen Scharfsinn und Ver-

---

[1]) König Hiao von Liang war der Sohn der Herrscherinn 竇 Tü, der Gemahlinn des vorhergehenden Herrschers Wen.

[2]) 焦茅 Miao-tsiao, ein Eingeborner von Tsi, sprach zu dem höchsten Oberherrn des Anfangs: Du, vor dem ich stehe unter den Stufen, hast durch Wagen zerreissen lassen deinen zweiten Vater (d. i. den Reichsgehilfen Liü-pü-wei): du hast das Herz eines gehässigen neidischen Menschen. Du hast einsacken und mit Stöcken schlagen lassen deine zwei Brüder: du hast den Namen eines übelwollenden Menschen. Du hast verbannt deine Mutter nach Hien-yang: du hast den Wandel eines gegen die Eltern pflichtvergessenen Menschen. Ich vermesse mich, dafür zu halten, dass du, vor dem ich stehe unter den Stufen, wirst hierdurch in Gefahr gerathen. Ich bin mit meinen Worten zu Ende. — Er legte sofort seine Kleider ab und lief zu dem mit siedendem Wasser gefüllten Kessel. Der Herrscher des Anfangs eilte die Stufen der Vorhalle hinab, fasste ihn bei der linken Hand und sprach: Mögest du, o Meister, dich erheben. — Hierauf liess er die Königinn abholen und behandelte sie als seine Mutter.

stand. In Han und Wei gibt es zur Zeit wunderbare Bemessungen. Ich werde hinüber gehen und mich daselbst erkundigen.

Wang-sien-seng sprach: Mögest du die Reise antreten. Wenn du zurückkehrst, mögest du im Vorübergehen bei mir einkehren und dich hierauf nach Westen begeben.

Tseu-yang reiste ungefähr einen Monat umher, fand aber Niemanden, der im Stande gewesen wäre, ihm einen Rath zu ertheilen. Auf der Rückreise besuchte er Wang-sien-seng nochmals und wandte sich an ihn mit den Worten: Ich werde jetzt nach Westen reisen; wie werde ich die Sache betreiben?

Wang-sien-seng antwortete: Ich wollte in früheren Tagen darbieten meiner Unwissenheit Rath, aber ich hielt dafür, dass man die Menge nicht dürfe verdecken [1]). Ich vermass mich zu verfallen auf das Geringfügige, das Niedrige, und ich getraute mich nicht, es zu sagen. Wenn du dich auf die Reise begibst, musst du hingehen und besuchen den älteren Gebieter Wang [2]). Unter den ausgezeichneten Männern ist keiner, der zu diesem nicht hinzieht.

In der Seele Tseu-yang's ward es jetzt plötzlich licht, und er rief: Ich leiste ehrfurchtsvoll die Zusage. — Er verabschiedete sich von Wang-sien-seng und gelangte, ohne auf seiner Reise die Hauptstadt Liang berührt zu haben, auf Nebenwegen nach Tschang-ngan. Daselbst liess er sich dem älteren Gebieter Wang durch einen Gast vorstellen. Dieser ältere Gebieter Wang war der ältere Bruder der von dem Himmelssohne begünstigten Schönen von dem Geschlechte 王 Wang [3]). Derselbe ward später zum Fürsten von 蓋 Kai ernannt und erscheint als solcher in dem Verzeichnisse der Lehensfürsten des Herrscherhauses Han.

---

[1]) Dass man der Meinung der Übrigen nicht vorgreifen dürfe.

[2]) 王 Wang ist der Geschlechtsname, 君長 Tschang-kiün (der ältere Gebieter) offenbar nur der Ehrenname. Der Verfasser hat diesen Mann bisher an keiner anderen Stelle der Geschichte erwähnt gefunden. In den zeitberechnenden Tafeln des Buches der früheren Han heisst derselbe 信王 Wang-sin. In den zeitberechnenden Tafeln des Sse-ki jedoch hat er gar keinen Namen, indem daselbst nur die Eigenschaft dieses Lehenträgers angegeben und der Name Wang-sin dessen Nachfolger beigelegt wird. Über denselben folgen gleich unten einige nähere Angaben.

[3]) In dem Verzeichnisse der Lehensfürsten heisst er der ältere Bruder der grossen Königinn, der Gemahlinn des Himmelssohnes.

Tseu-yang verblieb mehrere Tage in Tschang-ngan und benützte endlich einen Augenblick, wo der ältere Gebieter Wang eben Zeit hatte, um diesem Folgendes zu sagen: Ich war nicht der Meinung, dass du, o älterer Gebieter, keinen mit einem Dienste beauftragten Menschen habest vor dir stehen. Desswegen kam ich, um dir aufzuwarten. In meiner Unwissenheit und Stumpfheit bin ich so vermessen, nicht zu überlegen. Es ist mein Wunsch, etwas zu melden.

Der ältere Gebieter stellte sich erwartungsvoll auf die Knie und sprach: Die Beglückung ist überaus gross.

Yang-tseu fuhr fort: Ich vermass mich, in Erfahrung zu bringen, dass deiner jüngeren Schwester, o älterer Gebieter, die Beglückung zu Theil ward in dem inneren Herrschergebäude. In der Welt gibt es nicht ihres Gleichen. Jedoch unter den Fussstapfen, in welche du, o älterer Gebieter, trittst, sind viele, welche nicht übereinstimmen mit Gesetz und Einrichtung. Jetzt ist die Angelegenheit Yuen-yang's gänzlich beendet, der König von Liang fürchtet hingerichtet zu werden. Ist dies der Fall, so wrid die grosse Königinn [1]) unwillig werden, sie wird weinen Blut, und nichst ist, gegen das sie nicht auslassen wird ihren Zorn. Sie wird knirschen mit den Zähnen, schief blicken auf die vornehmen Diener des Reiches. Ich fürchte, dass du, o älterer Gebieter, in Gefahr schweben wirst mehr als ein angebundenes hängendes Ei. Ich vermesse mich, deinetwillen, dem ich mich befinde zu Füssen, mich darüber zu härmen.

Der ältere Gebieter fragte ängstlich: Was wird sich hiebei thun lassen?

Tseu-yang erwiederte: Du, o älterer Gebieter, bist in Wahrheit fähig, dich einzig damit zu befassen und dem höchsten Oberherrn dies zu sagen. Kannst du es dahin bringen, dass er nicht auf das Äusserste treibt die Angelegenheit von Liang, so wirst du, o älterer Gebieter, gewiss gesichert sein und dir verbinden die grosse Königinn. Der grosse Dank, zu dem die Herrscherinn verpflichtet sein wird dir, o älterer Gebieter, wird dringen in das Mark der Knochen, und deine jüngere Schwester, o älterer Gebieter, wird beglückt werden durch die Gunst in beiden Herrschergebäuden [2]). Dies wäre die Sicherheit eherner Mauern. Ferner hättest du das Verdienst, Fortbestand

[1]) Die Mutter des Königs Hiao von Liang.

[2]) In dem Wohnsitze der obersten Herrscherinn und in demjenigen des obersten Herrschers.

gegeben zu haben dem zu Grunde Gehenden, fortgesponnen zu haben das Zerrissene. Die Wohlthat würde sich verbreiten über die Welt, und dein Name würde sich fortpflanzen ohne Aufhören. Ich wünsche, dass du, o älterer Gebieter, hierüber gründlich mit dir zu Rathe gehest.

Einst beschäftigte sich Siang [1]), der jüngere Bruder des Herrschers Schün, täglich damit, wie er tödten könne Schün. Als Schün erhoben ward zum Himmelssohne, belehnte er ihn mit Yeu-pi [2]). Jene menschlichen Menschen hatten gegen ihre Brüder keinen tiefliegenden Groll, keinen eingewurzelten Hass, sie erkannten sie als die Ihren und liebten sie in hohem Maasse, nichts weiter. Desswegen spendeten ihnen Lob die nachfolgenden Geschlechtsalter.

Khing-fu, Fürstensohn von Lu, liess durch einen Knecht tödten den Sohn Puan [3]). Bei dem Richterspruch ward die Schuld auf den Andern gewälzt [4]). Ki-yeu forschte nicht nach der Gesinnung und liess diesen hinrichten [5]).

Khing-fu selbst tödtete den Fürsten Min. Ki-tse war lässig im Verfolgen und liess ihn frei ausgehen bei dem Morde [6]). Der Frühling und Herbst hielt dafür, dass dies die Weise, nahe zu stehen den nahen Verwandten [7]).

---

[1]) Siang ist oben in dem Schreiben Tseu-yang's erwähnt worden.

[2]) Das Reich 卑有 Yeu-pi befand sich in dem heutigen Kreise Yung-tscheu, Landschaft Hu-nan. Der Mittelpunct desselben soll die Gegend des Einkehrhauses 鼻 Pi gewesen sein.

[3]) 父慶 Khing-fu ist der jüngere Bruder des Fürsten Tschuang von Lu. Der Sohn 般 Puan (sonst 班 Puan geschrieben) ist der Sohn und Nachfolger des Fürsten Tschuang. Der Knecht, der den Fürstensohn Puan tödtete, ist 樂扈鄧 Teng-hu-lö. Das Sse-ki nennt ihn den Pferdewärter 犖 Lao.

[4]) Man verurtheilte blos Teng-hu-lö.

[5]) 友季 Ki-yeu ist der jüngere Bruder Khing-fu's. Er forschte nicht nach der Gesinnung Khing-fu's und liess Hu-lö hinrichten.

[6]) Khing-fu floh nach vollbrachter That aus dem Lande. Ki-tse, d. i. Ki-yeu, liess dies geschehen und setzte ihm nicht nach. Er sprach ihn gleichsam von dem Verbrechen des Mordes frei.

[7]) Dies sagt eigentlich Kung-yang in seiner Erklärung des Frühlings und Herbstes. Ki-yeu hätte demnach gegen seinen älteren Bruder nur die einem nahen Verwandten gebührende Rücksicht beobachtet.

Ngai-kiang von Lu starb in I[1]). Khung-tse sprach: Hoan, Fürst von Tsi, beobachtete die Gesetze, aber er bediente sich der Macht nicht zur Täuschung[2]). Ich halte dies für einen Fehler.

Wenn man dies vorträgt dem Himmelssohne und sich bewirbt um dessen Gunst, so mag die Angelegenheit von Liang nicht gemeldet werden.

Der ältere Gebieter Wang zeigte sich hiermit einverstanden. Er benützte eine günstige Gelegenheit, um bei dem obersten Herrscher einzutreten und seine Gründe, wie ihn Tseu-yang gelehrt, vorzubringen. Da zu gleicher Zeit auch 國 安 韓 Han-ngan-kue, ein Abgesandter des Königs Hiao, an dem Hofe der Han eingetroffen war, um mit der Herrscherstochter 長 Tschang das Nöthige zur Rettung seines Gebieters zu verabreden, so ward in der Sache des Königs von Liang wirklich kein Urtheil gesprochen.

Bei den Nachrichten über Tseu-yang wird in dem Buche der früheren Han noch eines Mannes erwähnt, der auch für den König von Thsi-pe, einen Verbündeten des Königs von U, Verzeihung erwirkte. U hatte nämlich im Vereine mit sieben Reichen den Abfall von Han vorbereitet. Als hierauf die Heere der Verbündeten ausrückten, beschränkten sich die Könige von Tsi und Thsi-pe auf die Vertheidigung der festen Städte und vermieden es, gegen Han in's Feld zu ziehen. Nachdem Han die Macht von U zertrümmert, nahm sich der König von Tsi, der übrigens gegen seinen Willen und durch die Grossen seines Reiches gezwungen, sich unthätig verhalten hatte, das Leben, während seine Nachkommen des Reiches verlustig wurden. Tsching, König von Thsi-pe, wollte dessen Beispiele folgen und sich ebenfalls tödten, wobei er nur die Hoffnung hatte, seine Gemahlinn und Kinder am Leben erhalten zu können.

In dieser Lage trat der Fürstenenkel 貜 Kĭ, ein Eingeborner von Tsi, vor den König und sprach zu ihm: Ich bitte, den Versuch machen zu dürfen und in deiner Angelegenheit, o grosser König,

---

[1]) 姜 哀 Ngai-kiang, eine Tochter des Hauses Tsi, war die Gemahlinn des Fürsten Tschuang von Lu. Sie hatte mit Khing-fu die Ermordung des Fürsten Min verabredet und ward später in Tsi, auf dem Gebiete 夷 I getödtet.

[2]) Dem Fürsten Hoan wird zum Vorwurf gemacht, dass er Ngai-kiang nur dem Gesetze gemäss tödten liess, dass er aber von seiner Macht keinen Gebrauch gemacht hat, um die Angehörige seines Hauses zu retten.

deutlich sprechen zu dürfen zu dem Könige von Liang, damit er mittheile seine Meinung dem Himmelssohne. Wenn ich spreche, und es wird von meinen Worten kein Gebrauch gemacht, so ist es zum Sterben noch immer nicht zu spät.

Der Fürstenenkel Kĭ begab sich hierauf zu dem Könige Hiao von Liang und sprach zu diesem Folgendes: Das Land von Thsi-pe stösst im Osten zusammen mit dem mächtigen Tsi. Im Süden wird es an dem Seile geführt durch U und Yue. Im Norden wird es eingeschüchtert durch Yen und Tschao. Dies ist ein Reich, das viermal getheilt, fünfmal zerrissen [1]). Seine Macht ist nicht hinreichend, um sich zu vertheidigen. Seine Stärke ist nicht hinreichend, um zu widerstehen den Plünderern. Es geschehen ferner in ihm keine Wunder, dass es gewärtig sein könnte des Unglücks. Hat es auch gebrochen sein Wort gegenüber U, es war nicht seine richtige Berathung.

Einst erlaubte Tsai-tschung von Tsching den Menschen von Sung, einzusetzen den Fürstensohn Thŭ [2]), um am Leben zu erhalten seinen Landesherrn. Dies war nicht gerecht. Der Frühling und Herbst verzeichnet dies und hielt dafür, dass jener mit dem Leben vertauscht habe den Tod, mit dem Fortbestand vertauscht habe den Untergang.

---

[1]) Nach Einigen: Die Länder der vier Weltgegenden sind von Feinden überzogen, und Thsi-pe befindet sich als Fünftes in der Mitte. Nach Anderen: Wenn etwas in vier Theile getheilt ist, so steht es von fünf Seiten in Verbindung und ist zerrissen gleich dem Zeichen 田 Tien, Feld.

[2]) 仲祭 Tsai-tsching ist 足祭 Tsai-tsŏ, Reichsgehilfe von Tsching. Durch dessen Vermittlung hatte sich Tschuang, Fürst von Tsching, mit 曼鄧 Teng-man, d. i. Man, einer Tochter des Reiches Teng, vermählt, deren Sohn 忽 Hoĕ der spätere Fürst Tschao. Ausserdem hatte 氏雍 Yung-schi, ein Grosser des Reiches Sung, dem Fürsten Tschuang seine Tochter zur Gemahlinn gegeben, deren Sohn 突 Thŭ der spätere Fürst Li. Nachdem Tsai-tschung (701 vor Chr.) den Sohn Hoĕ, als den rechtmässigen Nachfolger des Fürsten Tschuang, bereits zum Fürsten eingesetzt, lockten die Machthaber von Sung den Reichsgehilfen Tsai-tschung nach ihrem Lande, nahmen ihn daselbst fest und bedrohten ihn mit den Worten: Wenn du nicht einsetzest Thŭ, wirst du sterben. — Tsai-tschung schloss in Folge dessen einen Vertrag mit Sung, kehrte mit dem Sohne Thŭ nach Tsching zurück und setzte ihn zum Fürsten ein, worauf Fürst Tschao das Land verliess und in dem Reiche Wei eine Zufluchtsstätte suchte. Tsai-tschung ward somit von einem grossen Reiche eingeschüchtert, und er zeigte sich willfährig, um seinem Gebieter, dem Fürsten Tschao, das Leben zu erhalten.

Gesetzt, Thsi-pe hätte an den Tag gelegt seine Gesinnung, hätte gezeigt, dass es an der Spitze derer, die sich nicht anschliessen, so hätte U gewiss früher sich gewendet nach Tsi und hätte ein Ende gemacht mit Thsi-pe. Es hätte aufgefordert Yen sammt Tschao, und sich zu einem Ganzen mit ihnen verbunden. In diesem Falle wären die Bündnisse im Osten der Berge geknüpft gewesen, ohne dass ein Zwischenraum geblieben.

Jetzt haben die Könige von U und Tsu auserlesen die Krieger der Fürsten der Reiche, sind gesprengt gegen eine Menge ungeübter Männer und haben im Westen mit dem Himmelssohne gestritten um das Übergewicht. Thsi-pe allein hielt sich zurück voll Mässigung, vertheidigte sich hinter festen Wällen und stieg nicht hernieder. Es bewirkte, dass U verlustig ward der Anschlüsse und, ohne Hilfsmacht, mit halben Schritten, allein vorwärts ging auf den Wegen. Dass es entzwei brach gleich einem Thongefässe, stürzte gleich einem Erdhaufen, dass es geschlagen ward und man ihm nicht zu Hilfe kam, dies ist gewiss ohne die Kraft Thsi-pe's nicht geschehen. Auf diese Weise hat es mit der Schwäche eines Lammes und Kalbes abgewehrt Feinde, welche Tiger und Wölfe. Es bewahrte sein Amt unverbrüchlich, es lässt sich sagen, dass es fest hielt an einer einzigen Sache.

Während seine Verdienste und seine Gerechtigkeit solchermassen, hat es noch immer in Verdacht der höchste Oberherr. Es werden ihm zusammengedrückt die Schultern, niedergehalten das Haupt, gebunden die Füsse, es wird ergriffen bei dem Halskragen. Gesetzt, es empfände Reue darüber, dass es den Entschluss gefasst, nicht vorwärts zu gehen, so wäre dies nicht der Nutzen der Landesgötter. Ich fürchte, dass die Diener der Gehäge, welche bewahren ihre Ämter, hierbei Verdacht schöpfen werden. Ich vermesse mich, dies zu erwägen.

Derjenige, der im Stande, hinüber zu ziehen zu den Bergen des Westens [1], auf Fusssteigen zu wandeln nach Tschang-lŏ, zu gelangen nach Wei-yang [2], zurückzuschlagen den Ärmel [3] und das

---

[1] Der Berg 崤 Hiao und der Hoa-san (der blumige Berg).

[2] Tschang-lŏ und Wei-yang waren Wohnsitze des Herrscherhauses Han, welche in der Abhandlung: „Der Redner Tschang-I und einige seiner Zeitgenossen" (S. 48) erwähnt wurden.

[3] Ein Ausdruck, der den geringen Zeitaufwand bezeichnet.

Richtige zu rathen, bist du allein, o grosser König. Nach oben hättest du das Verdienst, unversehrt erhalten zu haben das zu Grunde Gehende, nach unten hättest du den Namen, beruhigt zu haben die hundert Geschlechter. Die Wohlthat würde sich drehen im Wirbel bis in das Mark der Knochen, die Gnade würde gespendet werden bis in's Unendliche. Ich wünsche, dass du, o grosser König, hierauf verweilest mit den Gedanken, dass du es untersuchest und überlegest.

König Hiao fand an diesen Worten sehr grosses Wohlgefallen. Er hiess sofort einen Abgesandten sich in Eile an den Hof von Han begeben und die hier vorgebrachten Gründe geltend machen. In Folge dessen ward der König von Thsi-pe wirklich nicht schuldig gesprochen, sondern nur versetzt und mit der Landschaft 川淄 Thse-tschuen [1]) belehnt.

Mei sching und dessen Schreiben.

乘枚 Mei-sching, dessen Jünglingsname 叔 Schŏ, war in Hoai-yin geboren und ursprünglich ein innerer Leibwächter [2]) des Königs Pi von U. Als dieser König, der Ursache hatte, über Han unwillig zu sein, sich anfänglich nur mit dem Gedanken des Abfalls trug, übersandte ihm Mei-sching das folgende Schreiben, worin er den Gebieter wegen dessen Vorhaben tadelte.

Ich habe gehört: Wer das Vollständige erreicht, gelangt vollständig zu Ehren. Wer das Vollständige verliert, geht vollständig zu Grunde. Schün besass nicht so viel Land, dass er in ihm einsetzen gekonnt hätte einen Bohrer, und ihm wurde zu eigen die Welt. Yü hatte nicht um sich versammelt so viele Menschen, als kommen auf zehn Thüren, und er herrschte als König über die Fürsten der Reiche. Das Land der Könige Thang und Wu betrug im Umfange nicht mehr als hundert Weglängen. Derjenige, der nach oben keinen Eintrag thut dem Glanz der drei leuchtenden Lichter [3]), nach unten nicht

---

[1]) Der heutige gleichnamige Bezirk des Kreises Thsi-nan in Schan-tung.

[2]) Ein innerer Leibwächter (Lang-tschung) war damals eine Stelle von ziemlich geringer Bedeutung.

[3]) Der unter einer tugendhaften Lenkung herrschende Friede hat nach oben Einfluss auf die Gebilde des Himmels, und man beobachtet daher an der Sonne, dem Mond und den Sternen keine Abweichungen von der Richtschnur.

verletzt die Herzen der hundert Geschlechter, befindet sich im Besitze der Kunst der Könige.

Desswegen ist der Weg des Vaters und des Sohnes die angeborne Eigenschaft des Himmels [1]. Wenn der redliche Diener nicht vermeidet die schwere Strafe, indess er ohne Rücksicht tadelt, so gibt es bei den Angelegenheiten keine hinterlassenen Entwürfe, die Verdienste ziehen weiter durch zehntausend Geschlechtsalter. Ich Sching wünsche zu zerreissen den Bauch und das Herz und aufzubieten meine unwissende Redlichkeit. Mögest du, o grosser König, nur in geringem Maasse mir schenken deine Aufmerksamkeit und nachdenken mit bekümmertem Herzen bei den Worten, die ich Sching zu dir spreche.

Wenn man an den Halt eines einzigen Fadens binden wollte eine Last von zehntausend Pfunden, wenn sie nach oben hinge in einer unendlichen Höhe, nach unten sich neigte über einen bodenlosen Abgrund der Wasser, so wird selbst der äusserst unwissende Mensch noch immer kennen den Kummer, dass der Faden werde zerreissen. Ein Pferd ist eben scheu geworden: man schlägt die Trommel und erschreckt es. Die Schnur ist eben im Zerreissen: man behängt sie noch dazu mit Lasten. Wenn die Schnur zerreisst, kann man sie an den Himmel nicht mehr anbinden. Wenn die Last niederfällt und versinkt in den tiefen Abgrund der Wasser, ist es schwer, dass sie wieder hervorkommt. In dem Raume, der zwischen Hervorkommen und nicht Hervorkommen, ist nicht Platz für ein Haar des Hauptes.

Wenn du Gehör schenken kannst den Worten des redlichen Dieners, wirst du bei hundert Unternehmungen gewiss entkommen. Willst du durchaus thun was du wünschest, so schwebst du in Gefahr mehr als ein angebundenes hängendes Ei, es ist schwerer, als ersteigen den Himmel. Änderst du deinen Willen, so ist dies leichter als umdrehen die Hand, bequemer als der Weg zu dem Thai-san [2]. Jetzt willst du zur äussersten Grenze gelangen lassen das dir vom Himmel beschiedene Leben, auf die Neige gehen lassen eine unerschöpfliche Freude, bis zum Ende besitzen eine Macht von zehntausend Wagen, du ziehst aber nicht hervor die Leichtigkeit, mit der

---

[1] Das Verhältniss zwischen Vater und Sohn, Landesherr und Diener ist ein und dasselbe.

[2] Der bekannte Berg des Reiches Lu.

man umdreht die Hand, so dass du weilst auf einem Wege, bequem wie der zu dem Thai-san, sondern willst dich stürzen in die Gefahr, in der schwebt ein angebundenes, hängendes Ei, laufen zu der Schwierigkeit, mit der man ersteigt den Himmel. Dies ist es, was ich halte für einen Irrthum von deiner Seite, o grosser König.

Es war ein Mensch von solcher Eigenschaft, dass er fürchtete seinen Schatten und Abscheu hatte vor seinen Fussstapfen. Mit gekrümmtem Rücken floh er dahin. Die Fussstapfen wurden immer zahlreicher, der Schatten folgte immer schneller. Er wusste nicht, dass, wenn er sich begäbe an einen schattigen Ort und stillstände, der Schatten vergehen würde, die Fussstapfen aufhören. Wenn man will, dass die Menschen etwas nicht hören, so ist es am besten, es nicht sagen. Will man, dass die Menschen etwas nicht wissen, so ist es am besten, es nicht thun. Wenn man will, dass das heisse Wasser erkalte, und dabei Ein Mensch feuert, so mögen hundert Menschen es umrühren, es ist von keinem Nutzen. Man muss entziehen das Brennholz, ausgehen lassen das Feuer, nichts weiter. Nichts entziehen von jenem und zu Hilfe kommen bei diesem, ist so viel, als in den Armen Brennholz hinzutragen und zu Hilfe bei der Feuersbrunst kommen.

Yang-yeu-khi [1]) war ein vortrefflicher Bogenschütze von Tsu. Er entfernte sich von einem Weidenblatte hundert Schritte. Hundertmal entsandte er den Pfeil, und hundertmal traf er das Ziel. Ein grosses Weidenblatt ward hundertmal getroffen. Es lässt sich von ihm sagen: er war ein vortrefflicher Bogenschütze. Gleichwohl befand sich der Ort, wo er stehen blieb, nur diesseits eine Strecke von hundert Schritten. Vergleicht man ihn mit mir Sching, so verstand er es nicht einmal, zu halten den Bogen, zu erfassen den Pfeil [2]).

Das Glück, das entsteht, hat ein Fussgestell. Das Unglück, das entsteht, hat einen Mutterschoss. Wenn man versenkt das Fussgestell, zerreisst den Mutterschoss, woher könnte das Unglück dann wohl kommen? Diese herabstürzenden Bäche des Thai-san durchbohren die Steine. Das äusserste Seil des Ziehbrunnens zerschneidet die Balken. Das Wasser ist kein Meissel für die Steine. Der Strick ist

---

[1]) 基由養 Yang-yeu-khi.

[2]) Mei-sching meint, was er selbst erkennt, liegt fern und ist nicht blos auf hundert Schritte sichtbar.

keine Säge für das Holz. Aber durch allmähliches Zerstören kommt es dahin, dass sie es werden.

Wer wägt nach Sechstelquentchen [1]), wird, wenn er gelangt zu einem Centner, gewiss eine Ungleichheit haben. Wer misst nach Zollen, wird, wenn er gelangt zu einer Klafter, gewiss gefehlt haben. Wenn man wägt nach Centnern, misst nach Klaftern, so ist das Ergebniss richtig, und man irrt sich nur um ein Weniges.

Ein Baum, den zehn Menschen umspannen mit den Armen, gleicht, wenn er anfängt zu wachsen, einem Schössling. Mit dem Fusse kann man ihn austreten. Mit der Hand kann man ihn ausziehen. Man stützt sich auf dasjenige, das noch nicht entstanden. Man kommt zuvor demjenigen, das noch keine Gestalt bekommen.

Die Schleifsteine und der Bimsstein, man sieht nicht, wie sie abnehmen, aber es kommt eine Zeit, wo sie gänzlich vertilgt sind. Die Bäume, die man pflanzt, die Thiere, die man aufzieht, man sieht nicht wie sie zunehmen, aber es kommt eine Zeit, wo sie gross sind. Sammeln die Tugenden, häufen die Werke, man erkennt nicht, was hieran Gutes, aber es kommt eine Zeit, wo man es verwendet. Hintansetzen die Gerechtigkeit, den Rücken kehren den Grundsätzen, man erkennt nicht, was hieran Böses, aber es kommt eine Zeit, wo man verdirbt. Ich wünsche, dass du, o grosser König, es reiflich erwägest und selbst auch hiernach handlest. Dies ist der Weg, wodurch hundert Geschlechtsalter sich nicht verändern.

Der König von U beherzigte diese Worte nicht, worauf Mei-sching mit Tseu-yang und Anderen das Land verliess und sich als Begleiter zu dem Könige Hiao von Liang gesellte.

Als der Herrscher Hiao-king (157 vor Chr.) in dem Reiche der Han zur Nachfolge gelangt war, schmälerte der grosse Würdenträger 錯 鼂 Tschao-thsŏ die Gebiete der Reichsfürsten, indem er glaubte, dass diese Lehenreiche dann dem Herrscher von Han weniger gefährlich sein würden. Die Folge davon war, dass der König von U in Verbindung mit sechs Reichen jetzt wirklich den Abfall in's Werk zu setzen suchte. Er wandte sich mit seiner Kriegsmacht nach Westen, wobei er die Bestrafung Tschao-thsŏ's zum Vor-

---

[1]) Ein Centner enthält hundert und zwanzig Pfund, was nach 銖 Tschü (Sechstelquentchen) gerechnet, einer Menge von sechs und vierzigtausend achtzig Sechstelquentchen gleichkommt.

wand nahm. Als der Herrscher von Han dies hörte, liess er Tschao-thsŏ hinrichten und entschuldigte sich bei den Reichsfürsten.

Unter diesen Umständen, wo den Verbündeten der Vorwand zum Abfall benommen war, richtete Mei-sching an den König von U nochmals die folgenden Worte: Einst hatte Thsin im Westen zu thun mit dem Unglück durch Hu und die westlichen Fremden. Im Norden traf es Vorkehrungen an den Engwegen von Yü-tschung [1]. Im Süden leistete es Widerstand an den Versperrungen von Khiang [2] und Tsŏ [3]. Im Osten musste es kämpfen gegen die Anschlüsse der sechs Reiche. Die sechs Reiche machten sich zu Nutzen Sin-ling's [4] Entwürfe. Sie setzten in das Licht Su-thsin's Bündnisse. Sie entflammten King-ko's furchtbaren Muth. Sie verbanden ihre Stärke, vereinigten ihre Herzen, indess sie Vorkehrungen trafen gegen Thsin. Dass dessenungeachtet Thsin zuletzt festnahm die sechs Reiche, vernichtete deren Landesgötter und sich einverleibte die Welt, warum geschah dies? Der Nutzen der Länder war nicht derselbe, zugleich waren Leichtigkeit und Schwere des Volkes mit ihm nicht zu vergleichen.

Jetzt stützt sich Han auf das Gebiet des gesammten Thsin. Es fasst zusammen die Menge der sechs Reiche. Es übt Gerechtigkeit gegen die westlichen und nördlichen Fremden und heisst im Süden an seinem Hofe erscheinen Khiang und Tsŏ. Auf diese Weise beträgt, wenn man es vergleicht mit Thsin, sein Land das Zehnfache, aber sein Volk das Hundertfache. Dies ist dir, o grosser König, vollkommen bekannt.

Jetzt nehmen diese verleumderischen, schmeichlerischen Diener, welche für dich, o grosser König, Rath schaffen, nicht Rücksicht auf die Gerechtigkeit gegen die Knochen und das Fleisch, nicht darauf, ob das Volk leicht in's Gewicht fällt oder schwer, ob das Reich gross oder klein, und sie heissen entstehen das Unglück von U. Dies ist, was ich halte, o grosser König, für einen Gegenstand deiner Sorge.

Erheben die Waffen von U, um sich zu messen mit Han, wäre so viel, als wenn Fliegen und Mücken sich hefteten an eine Heerde

---

[1] 中楡 Yü-tschung heisst in späterer Zeit der Engweg von 楡 Yü.

[2] Das fremdländische Reich 羌 Khiang befand sich in dem westlichen Schŏ.

[3] 筰 Tsŏ, ebenfalls ein fremdländisches Reich, befand sich an den Grenzen des Reiches Schŏ.

[4] Der Königssohn Wu-ki von Wei führte den Ehrennamen Landesherr von Sin-ling.

Rinder. Wenn faules Fleisch sich gleichstellen wollte scharfen Schwertern und die Spitzen zusammentreffen, so hätten diese gewiss keine Mühe.

Der Himmelssohn hörte, dass U sich gestellt hat an die Spitze der ihrer Leitung verlustigen Fürsten [1], dass es fordern will den Vertrag, den hinterlassen der frühere Herrscher. Jetzt hat Han selbst hinrichten lassen einen seiner drei Fürsten und sich entschuldigt wegen seines früheren Fehlers. Hierdurch ward dein Ansehen, o grosser König, zur Geltung gebracht in der Welt, und deine Verdienste übertreffen diejenigen der Könige Thang und Wu.

Dieses U ist von dem Range der Fürsten der Reiche, aber sein Herrscher ist reicher als der Sohn des Himmels. Es hat den Namen der Dunkelheit und Verborgenheit [2], aber sein Herrscher wohnt in einem Lande, das grösser ist, als das mittlere Reich.

Dieses Han hat sich einverleibt vier und zwanzig Landschaften, siebenzehn Fürsten der Reiche. Das Fortschaffen auf den Geleisen, das Ausführen ohne Unterschied, das Umherziehen, tausend Weglängen währt es ununterbrochen auf den Heerstrassen. Doch diese seltenen und wunderbaren Gegenstände kommen nicht gleich denjenigen, die in den Vorrathshäusern des Ostens der Berge [3]. Das Getreide, das verführt wird nach Westen, wenn es den Weg macht zu Lande, so ist der Zug ununterbrochen. Macht es den Weg zu Wasser, so erfüllt es die Flüsse. Es kommt aber nicht gleich dem Getreide der Speicher von Hai-ling [4]. In dem geschmückten, eingerichteten Schang-lin, bunt gemengt in abgesonderten Prachtbauten werden gesammelt Kleinode und Kostbarkeiten. In den Zwingern bewahrt man Vögel und wilde Thiere. Dies kommt aber nicht gleich

---

[1] Durch die erwähnte Schmälerung wurden die Reichsfürsten ihrer Länderantheile verlustig.

[2] Weil U in dem fernen Südosten gelegen ist.

[3] Im Osten der Berge befanden sich die Vorrathskammern des Königs von U. Die kostbaren Gegenstände, welche die verschiedenen Landschaften und Lehenreiche dem Himmelssohne als Zoll übersandten, waren mit den Reichthümern des Königs von U nicht zu vergleichen.

[4] Einer Angabe zufolge wäre 陵海 Hai-ling ein Eiland des Meeres gewesen. Nach der Meinung Sse-ku's ist Hai-ling der Name eines Bezirkes, in dem sich die grossen Getreidespeicher des Reiches U befanden.

den Gärten der langen Eilande [1]). Die gekrümmte Erdstufe [2]) des Einherwandelns, die überragt den oberen Weg, sie kommt nicht gleich den Teichen der morgendlichen und abendlichen Fluth [3]). Die tiefen Lagerwälle, die hohen Erdwälle, die getheilt werden durch Engwege und Stadtmauern, sie kommen nicht gleich den steilen Anhöhen an den Ufern des grossen Stromes und des Hoai. Dies halte ich, o grosser König, für einen Gegenstand deiner Freude.

Wenn du jetzt, o grosser König, zurückführst die Kriegsmacht und schnell heimkehrst, erhältst du noch immer zehn Hälften [4]). Thust du dies nicht, so wird Han wissen, dass U das Herz hat, die Welt zu verschlingen. Es wird aufflammen im Zorn und entsenden die Gelbhäuptigen [5]) des Flügelwaldes [6]), und, folgend dem grossen Strome, herniedersteigen. Es wird dringen in deine Hauptstadt, o grosser König. Lu wird an dem östlichen Meere abschneiden den Weg der Mundvorräthe von U. Der König von Liang wird herstellen Wagen und Reiter, sie üben in Kämpfen und im Bogenschiessen. Es wird aufspeichern das Getreide, sich in Festen vertheidigen und einen Rückhalt legen nach Yung-yang. Es wird warten, bis in U Hungersnoth eingetreten. Dann magst du, o grosser König, immerhin

---

[1]) U hatte die Eilande seiner Ströme in Gärten verwandelt, welche von ihm 長洲 Tschang-tscheu „die langen Eilande“ genannt wurden.

[2]) 曲臺 Khiö-tai „die gekrümmte Erdstufe“ befand sich in Tschang-ngan und überragte den höchsten Theil der Heerstrasse.

[3]) U hatte Teiche, welche jeden Morgen und Abend durch die Fluth des Meeres mit Wasser gefüllt wurden.

[4]) Unter zehn Wechselfällen, die eintreten könnten, liesse sich hoffen, dass bei deren fünf der König nichts zu besorgen hätte. Es bleiben ihm daher zehn Hälften.

[5]) Die Gelbhäuptigen, sonst „die gelbhäuptigen Leibwächter“ genannt, heissen Krieger, welche in den Kämpfen zu Wasser geübt waren. Dieselben trugen nach Einigen eine gelbe Kopfbedeckung. Nach Anderen war auf dem Vordertheile (dem „Haupte“) der Schiffe eine gelbe Fahne aufgepflanzt, wodurch die Erde bezeichnet werden sollte, weil die Erde, deren Farbe gelb, die Mutter des Wassers.

[6]) 羽林 Yü-lin, der Flügelwald, auch „das Kriegsheer des Himmels“ genannt, heisst ursprünglich ein Sternbild des südlichen Himmels. Dasselbe besteht aus fünf und dreissig Sternen, welche zu je dreien versammelt sind und neben einem andern Sternbilde, dem „Lagerwalle“, sich ausbreiten. Der Flügelwald heisst sodann auch eine Leibwache für den nächtlichen Dienst, eine Benennung, wodurch angedeutet werden soll, dass die Leute hurtig wie Flügel und zahlreich wie die Bäume des Waldes sind. Nach Anderen hat „Flügel“ den Sinn, dass die Leibwächter die Flügel, die Schutzwehr des Königs sind.

wünschen zurück zu kehren, es wird dir dies auch nicht mehr gelingen.

Die drei Reiche im Süden des Hoai sind entschlossen, nicht untreu zu werden ihren Worten [1]). Der König von Tsi tödtet sich selbst, um zu vertilgen seine Spuren [2]). Die vier Reiche können nicht aussenden die Kriegsmacht nach ihren Landschaften [3]). Tschao wird gefangen gehalten in Han-tan [4]). Dass dies sich nicht verdecken lässt, ist auch offenbar. Du, o grosser König, hast dich bereits entfernt von einem Reiche, das im Umfange hat tausend Weglängen, und leitest die Geschäfte innerhalb eines Kreises, der im Umfange hat zehn Weglängen [5]).

Die Männer der Geschlechter Tschang und Han [6]) befehligen Streitkräfte in den nördlichen Gebieten. Khiung-kao [7]) hält zur Rechten und Linken. Deinen Streitkräften ist es nicht möglich, herab zu steigen von den Lagerwällen, dem Kriegsheer ist es nicht möglich, Athem zu schöpfen: ich vermesse mich, dies für traurig zu halten. Ich wünsche, dass du, o grosser König, es genau untersuchest.

König Pi von U machte von diesem Rathe keinen Gebrauch und verlor zuletzt Reich und Leben. Nachdem die Empörung der sieben Reiche vollständig niedergeschlagen worden, ward der Name

---

[1]) Sie werden Han treu bleiben und sich nicht mit U verbünden.

[2]) Er wollte dadurch die Seinigen vom Untergange retten. Der König von Tsi tödtete sich erst nach der Unterdrückung des Aufstandes. Dass Mei-sching dies jetzt schon in seiner Rede erwähnt, wird von dem Sse-ku als ein Versehen, entweder in der Zusammenfügung dieser Rede oder in den übrigen Quellen, betrachtet.

[3]) Nach den in ihrer Nähe befindlichen Landschaften des Reiches der Han. Die Könige von Kiao-tung, Kiao-si, Thsi-nan und Thse-tschuen, welche ihre Kriegsmacht zur Unterstützung von U und Tsu aussandten, wurden sämmtlich hingerichtet.

[4]) 奇 酈 Lĭ-ki, Feldherr von Han, belagerte Han-tan, wo sich der König von Tschao eingeschlossen hatte.

[5]) U hatte seine Streitkräfte unterhalb Liang, auf einem Gebiete, welches zehn Li im Umfange hatte, zusammengezogen.

[6]) D. i. 羽 張 Tschang-yü und Han-ngan-kue, welche sich um diese Zeit im Dienste des Reiches Liang befanden. Sie standen mit einer Kriegsmacht im Norden der Gegend, wo das Heer von U lagerte, indem sie dieses an weiterem Vordringen hindern wollten.

[7]) 高 弓 Khiung-kao, Feldherr von Han, stand mit seinen Streitkräften zu beiden Seiten des Heeres von U.

Mei-sching's mit jenen Ereignissen in Verbindung gebracht und jetzt häufig genannt. Der höchste Oberherr der Han berief ihn aus diesem Grunde zu sich und ernannte ihn zum 尉都 Tu-yŏ (Befehlshaber der Hauptstadt) des Bezirkes 農弘 Hung-nung[1]). Mei-sching, der lange Zeit der erste Gast grosser Reiche gewesen, in Gesellschaft ausgezeichneter Männer umhergewandelt, und somit in Verhältnissen, wie sie seinen Wünschen entsprachen, gelebt hatte, fand an dem Umgange mit den Angestellten der Gerichte seiner Landschaft keine Freude. Indem er eine Krankheit als Grund angab, legte er seine Stelle nieder und durchwanderte wieder das Reich Liang. Die Gäste an dem Hofe von Liang besassen grosse Geschicklichkeit im Aufsetzen von Reden und in der Verfertigung bilderloser Gedichte, wurden aber von Mei-sching, der in dieser Kunst das Höchste leistete, übertroffen.

Nach dem Tode des Königs Hiao von Liang (144 vor Chr.) begab sich Mei-sching nach seiner Heimath Hoai-yin. Hiao-wu, höchster Oberherr der Han, hatte schon zur Zeit, als er noch der bestimmte Nachfolger auf dem Herrschersitze gewesen, Mei-sching rühmen gehört. Zur Würde des Himmelssohnes (141 vor Chr.) gelangt, erinnerte er sich wieder dieses Mannes. Aber Mei-sching war damals schon sehr alt. Auf Befehl des Herrschers in einem bequemen Wagen, dessen Räder in Binsen gehüllt waren, abgeholt, starb er, ohne die Hauptstadt erreicht zu haben, auf dem Wege.

Der Herrscher der Han liess hierauf hinsichtlich der Söhne Mei-sching's Erkundigungen einziehen, fand aber unter denselben keinen, der im Stande gewesen wäre, Reden und Aufsätze zu verfertigen. Erst später fand er 皐枚 Mei-kao, einen unrechtmässigen Sohn Mei-sching's, wie sogleich erzählt werden wird.

Der genannte Mei-kao, dessen Jünglingsname 孺少 Schao-ju, war jedoch, was die Richtung der Geistesthätigkeit betrifft, seinem berühmten Vater sehr unähnlich. Mei-sching hatte dessen Mutter, zur Zeit, als er sich noch in Liang befand, als Gattinn zweiten Ranges genommen. Als er sich später wieder nach U wandte, wollte ihm die Mutter Mei-kao's nicht dahin folgen. Mei-sching,

[1]) Das heutige Ling-pao, Kreis Schen-tscheu in Ho-nan.

hierüber unwillig, warf seinem Sohne Mei-kao einige tausend Loth Geldes aus und liess ihn mit der Mutter in Liang zurück.

Als Mei-kao siebenzehn Jahre alt war, übersandte er an den König Kung von Liang, den Sohn des Königs Hiao, ein Schreiben und erhielt in Folge dessen die Stelle eines inneren Leibwächters. Nach drei Jahren ward er Gesandter des Königs und gerieth bei dieser Gelegenheit mit denjenigen königlichen Begleitern, welche zu verschiedenen unbestimmten Geschäften verwendet wurden, in Streit. Da man ihn desswegen verdächtigte, ward er eines Verbrechens beschuldigt, in Folge dessen sein Haus die Selbstständigkeit einbüsste. Er floh hierauf nach Tschang-ngan, der Hauptstadt des Himmelssohnes, wo er — von welcher Seite, wird nicht angegeben — seine Verzeihung erhielt.

Noch in Tschang-ngan überreichte er an der „nördlichen Thorwarte", dem Wohnsitze des höchsten Oberherrn, ein Schreiben, worin er sich als den Sohn Mei-sching's zu erkennen gab. Der Herrscher von Han wan sehr erfreut, Mei-kao gefunden zu haben. Er berief ihn zu sich und hiess ihn warten, bis ihm durch die Verkündung des Herrschers Stoff zu Arbeiten gegeben werden würde. Mei-kao beschäftigte sich demnach in dem Vorhofe des Herrschersitzes mit der Verfertigung bilderloser Gedichte.

Er erhielt zuerst von dem Herrscher den Auftrag, auf das Amtsgebäude 樂平 Ping-lŏ ein bilderloses Gedicht zu verfassen. Man fand das Gedicht vortrefflich, worauf er zum inneren Leibwächter ernannt und auch als Gesandter für die Hiung-nu's verwendet wurde.

Von Mei-kao wird übrigens berichtet, dass er die alten Bücher nicht verstanden, dass er sich auf Scherz und Lachen verlegt und in dieser Hinsicht eine Art Possenreisser gewesen. Die von ihm verfassten bilderlosen Gedichte und Lobpreisungen bekundeten ebenfalls eine Vorliebe für das Unreine und Scherzhafte, wesshalb auch sein Ansehen und die ihm von dem Herrscher geschenkte Gunst mit Verachtung und Verunglimpfung verbunden waren. Wo es sich um die Verleihung ehrenvoller Ämter handelte, ward er dem Possenreisser 朔方東 Tung-fang-sŏ, dem Hausgenossen 郭 Kŏ[1]), keineswegs aber Männern wie 助嚴 Yen-tsu gleichgeachtet.

---

[1]) Über den Hausgenossen von dem Geschlechte Kŏ ist dem Verfasser nichts vorgekommen. Über Tung-fang-sŏ und Yen-tsu sind in dem Buche der früheren Han ausführliche Nachrichten enthalten.

Als der höchste Oberherr Hiao-wu in seinem neun und zwanzigsten Lebensjahre (128 vor Chr.) einen Sohn erhielt und sämmtliche Reichsdiener hierüber ihre Freude bezeugten, verfasste Mei-kao in Gemeinschaft mit Tung-fang-sŏ ein bilderloses Gedicht auf die Geburt des Nachfolgers, ferner das Gebet zu dem Gotte, von dem man Kinder begehrte [1]) und dessen Verehrung bei dieser Gelegenheit eingeführt wurde. Da Mei-kao demjenigen, das ihm durch höchste Verkündung aufgetragen wurde, sonst nicht nachzukommen pflegte, befasste er sich fortan ganz vorzüglich mit dem Herrschersohne. Als dessen Mutter in dem vorerwähnten Jahre zur hohen Herrscherinn des Geschlechtes 衛 Wei erhoben ward, überreichte ihr Mei-kao ein bilderloses Gedicht, worin er sie ermahnte, darüber zu wachen, dass ihr Ende ihrem Anfang gleiche.

Mei-kao lieferte bessere Gedichte als Tung-fang-sŏ. Er begleitete den höchsten Oberherrn auf dessen Reisen nach Kan-tsiuen, nach 雍 Yung, nach dem Lande im Osten des Flusses, ferner auf den Rundreisen und Jagden im Osten, zu den Erdhügeln des Berges Thai-san, wo man zu den Göttern betete, zu den Orten, wo Flüsse gedämmt oder abgeleitet wurden, zu den im Kreise angelegten Gemächern, auf Ausflügen und zu Schauspielen. Er besuchte mit ihm das Prachtgebäude 輔 三 San-fu, das abgesonderte Prachtgebäude, besichtigte mit ihm die Wohngebäude der Gäste, die Berge und die Sümpfe. Er sah Dinge wie das Lanzenwerfen, das Bogenschiessen, das Wagenlenken, Hunde und Pferde, das Ballspiel, Schnitzwerke in Holz und in Erz. Mei-kao versah hier das Amt eines Gelegenheitsdichters. Sobald dem Herrscher etwas auffiel, liess er dies sogleich in einem bilderlosen Gedichte besingen.

Mei-kao schrieb sehr schnell. So oft er den Auftrag erhielt, etwas zu besingen, war das Gedicht unverweilt fertig. Aus diesem Grunde gab es von ihm eine grosse Menge bilderloser Gedichte, im Gegensatze zu 如 相 馬 司 Sse-ma-siang-ju [2]), der gut aber langsam schrieb und dessen bilderlose Gedichte besser als diejenigen Meikao's. In seinen Werken gestand er selbst, dass seine bilderlosen

---

[1]) Derselbe heisst 禖 Meu. Nach Anderen wird hierdurch der Dienst dieses Gottes bezeichnet.

[2]) Über Sse-ma-siang-ju werden sowohl in dem Sse-ki als in den Büchern der früheren Han Nachrichten gegeben.

Gedichte denjenigen Sse-ma-siang-ju's nicht gleichkommen. Er sagte ferner, dass er in seine bilderlosen Gedichte Scherz eingewebt habe und desshalb als ein Possenreisser betrachtet werde, was ihm sehr leid thue. Unter seinen bilderlosen Gedichten befand sich auch eines, in welchem Tung-fang-sŏ herabgesetzt wird. Mei-kao selbst musste sich ebenfalls Herabsetzung gefallen lassen, indem man seinen Gedichten vorwarf, dass sie ihren Gegenstand in Winkelzügen verfolgen und auf diese Weise ihren Zweck erreichen.

Die Gedichte Mei-kao's neigen, wie gesagt, auf die Seite des Lächerlichen und zeugen von keiner grossen Zurückhaltung. Seine Werke waren in mehr als hundert Büchern erschienen [1]). Unter diesen umfasst dasjenige, das, wie der Verfasser der Bücher der früheren Han angibt, sich lesen lässt, hundert und zwanzig Bücher. Das Übrige, welches die ausgelassensten Scherze enthält, und, derselben Angabe zufolge, sich nicht lesen lässt, soll noch einige zehn (d. i. zwanzig, dreissig oder noch mehr) Bücher umfassen.

Lu-wen-schü und dessen Schreiben.

舒温路 Lu-wen-schü, dessen Jünglingsname 君長 Tschang-kiün [2]), war in der sogenannten östlichen Strasse der Stadt Khiü-lŏ geboren. Sein Vater war Thorwächter der Strasse und liess durch seinen Sohn die Schafe hüten. Wen-schü sammelte das Rohr der Sümpfe, spaltete es und verfertigte daraus Späne, die er zusammenband und sich derselben als Hefte zum Schreiben bediente. Nachdem er in den Anfangsgründen des Lernens etwas vorwärts geschritten, bewarb er sich um eine kleine Stelle bei dem Gerichtshofe. Er lernte hierauf die Gesetzkunde und ward endlich Schreiber bei dem Gerichtshofe. Man hatte damals eine solche Achtung vor seinen Kenntnissen, dass man ihn in allen zweifelhaften Dingen, die in dem Bezirke vorkamen, um seine Meinung fragte.

Als einst der Statthalter der Landschaft den Bezirk bereiste, ward er auf Lu-wen-schü aufmerksam und verlieh ihm die Stelle eines

---

[1]) Nämlich zur Zeit des Herrscherhauses Han. Ob dieselben noch jetzt vorhanden, ward von dem Verfasser bisher noch nicht ermittelt.

[2]) Von dem früher vorgekommenen Tschang-kiün, dem „älteren Gebieter" des Geschlechtes Wang verschieden.

Geheimschreibers, der zugleich im mündlichen Verfahren als Richter entschied. Wen-schü lernte jetzt auch das Werk „Frühling und Herbst" und machte sich die höheren Grundsätze der Gerechtigkeit eigen. Er brachte zugleich Älternliebe und Uneigennützigkeit zur Geltung, und ward zuletzt Gehilfe bei der Verwaltung des Bezirkes 邑 山 San-yǐ[1]). Später, eines unbekannten Vergehens willen, schuldig gesprochen, erhielt er Verzeihung und ward wieder ein Angestellter bei dem Gerichte der Landschaft.

In dem Zeitraume 鳳 元 Yuen-fung (vom Jahre 80 bis 73 vor Chr.) nahm der Beruhiger des Vorhofes (d. i. der oberste Richter) 光 Kuang[2]) verschiedene Veränderungen in der Rechtspflege vor, und Wen-schü ward durch die Vermittlung dieses Mannes Geheimschreiber des Beruhigers des Vorhofes, welches Amt er durch längere Zeit behielt.

Als der höchste Oberherr Tschao (74 vor Chr.) starb, erregte die Absetzung des Königs 賀 Ho von 邑 昌 Tschang-yǐ, welche gleich bei der Erhebung des neuen Herrschers verfügt ward, grosses Aufsehen. Lu-wen-schü übersandte bei diesem Anlasse dem so eben zur Würde des Himmelssohnes gelangten höchsten Oberherrn Siuen ein Schreiben, in welchem er ihm auseinander setzte, dass auf die Tugend grösserer Werth gelegt und die Strenge der bestehenden Gesetze gemildert werden müsse.

Dieses Schreiben lautete: Ich habe gehört: Tsi hatte das Unglück durch Wu-tschi[3]), und Fürst Hoan schwang sich dadurch empor. Tsin hatte das Ungemach durch Li-I[4]), und Fürst Wen übte die Oberherrlichkeit. In den nahen Geschlechtsaltern nahm der König

---

[1]) Wo sich dieser Bezirk befunden, ist, dem Sse-ku zufolge, nicht bekannt. Einige Abschriften enthalten: „Gehilfe von Schǐ-yǐ in Tschang-san", was, wie ebenfalls Sse-ku sagt, eine spätere Einschiebung.

[2]) In dem Verzeichnisse der hohen Würdenträger von Han heisst derselbe 光 李 Li-kuang.

[3]) Wu-tschi tödtete (686 vor Chr.) den Fürsten Siang von Tsi und bemächtigte sich der Herrschaft über das Reich.

[4]) Li-I, die Gemahlinn des Fürsten Hien von Tsi, verleumdete (656 vor Chr.) die Fürstensöhne, von denen Schin-seng sich selbst tödtete, Tschung-ni und I-ngu das Land verliessen.

von Tschao kein gutes Ende [1]), die Männer des Geschlechtes Liü erregten Aufruhr [2]), und Hiao-wen ward der grosse Ahnherr. Hieraus lässt sich wahrnehmen, dass, wenn Unglück und Aufruhr entstehen, sie den Weg eröffnen wollen den höchstweisen Menschen. Desswegen stützten die Fürsten Hoan und Wen das Unscheinbare, brachten empor das Einstürzende, ehrten die Beschäftigung der Könige Wen und Wu. Ihres Glanzes Frische überzog die hundert Geschlechter, ihre kriegerischen Verdienste waren eine Wohlthat für die Länder der Fürsten der Reiche. Kamen sie auch nicht gleich den drei Königen, die Welt unterwarf sich vor ihrer Menschlichkeit.

Der höchste Oberherr Wen dachte beständig an die äusserste Rechtlichkeit, um zu befriedigen die Herzen der Welt. Er schätzte über alles Menschlichkeit und Gerechtigkeit. Er verminderte die Strafen, gab frei den Verkehr durch die Engwege und über die Brücken, er vereinigte zu einem Ganzen das Nahe und Ferne. Er ehrte die Weisen, als wären sie grosse Gäste. Er liebte das Volk, als wäre es ein neugebornes Kind. Im Inneren zeigte sich seine Güte gegen dasjenige, wofür sein Herz eingenommen, und er machte weiter von ihr Gebrauch gegen alles, was innerhalb der Meere. Desswegen waren die Gefängnisse leer, und die Welt erfreute sich grosser Ruhe. Indem man fortsetzt den Faden der Umgestaltungen, gibt es gewiss eine ungewöhnliche alte Gnade. Hierdurch haben Weise und Höchstweise in's Licht gesetzt den Befehl des Himmels.

In den vergangenen Tagen war der höchste Oberherr Tschao eingetreten bei den Geschlechtsaltern und hatte keinen Nachfolger [3]). Die grossen Reichsdiener waren voll Kummer, mit gluthversengten Herzen versammelten sie sich zu einer Berathung. Alle ehrten sie in Tschang-yĭ [4]) die Verwandtschaft, sie zogen herbei den Herrscher

---

[1]) Ju-I, König von Tschao, genannt König Yin, ward nach dem Tode des höchsten Oberherrn Kao (195 vor Chr.) durch die Herrscherinn Liü nach Tschang-ngan beschieden und daselbst getödtet, indem man ihm einen aus den Flügeln des Giftvogels bereiteten Trank reichte.

[2]) Nach dem Tode der Herrscherinn von dem Geschlechte Liü (180 vor Chr.) suchten die Mitglieder dieses Geschlechtes sich durch Aufruhr der Herrschaft zu bemächtigen, wurden jedoch überwältigt und hingerichtet.

[3]) Der höchste Oberherr Tschao, der als ein Kind von acht Jahren zur Würde des Himmelssohnes erhoben worden war, starb (74 vor Chr.) in seinem einundzwanzigsten Lebensjahre.

[4]) Der oben genannte Ho, König von Tschang-yĭ, war der Enkel des höchsten Oberherrn Hiao-wu. Derselbe ward nach dem Tode des höchsten Oberherrn Tschao auf

und erhoben ihn. Gleichwohl legte der Himmel nicht in seine Hände den Befehl, er verleitete zu Ungebühr und Zügellosigkeit sein Herz. Sofort ging jener in die Verbannung [1]) und untersuchte gründlich, was die Ursache, dass das Unglück sich verwandelte. Der hehre Himmel hatte hierdurch den Weg eröffnet dem Höchsten der Höchstweisen [2]). Desswegen erhielt der grosse Feldherr [3]) den Befehl von dem höchsten Oberherrn Wu [4]), die Schenkel und die Arme zu sein für das Reich der Han. Er zersplitterte Leber und Galle, entschied bei den grossen Berathungen, setzte ab diejenigen, die ohne Gerechtigkeit, erhob diejenigen, welche die Tugend besassen. Er unterstützte den Himmel, indess er handelte. Als dies geschehen, waren die geweihten Hallen der Ahnen in Sicherheit, in der Welt ward alles theilhaftig der Ruhe.

Ich habe gehört: Wer in dem richtigen ersten Monde des Zeitraumes von Frühling und Herbst [5]) gelangt auf den Herrschersitz, bringt in einem grossen Massstabe zur Einheit die Lenkung und wacht über seinen Anfang. Du, vor dem ich stehe unter den Stufen, bist erst unlängst gestiegen zu der höchsten Ehrenstelle, hast mit dem Himmel zusammengefügt das Abschnittsrohr [6]). Es ist billig, dass du verbesserest die Fehler der früheren Geschlechtsalter, dass du eine gerade Richtung gebest der Lenkung, die bestand, als du zuerst den Befehl empfingest, dass du abwaschest den glühenden Schmuck der Schrift [7]), bannest die Leiden des Volkes, das Dasein erhaltest demjenigen, das zu Grunde gegangen, fortsetzest, was abgerissen, um dadurch zu entsprechen den Absichten des Himmels.

---

den Hof von Han berufen und erhielt daselbst das Abdrucksbild und das Band des Himmelssohnes, in deren Besitze er durch siebenundzwanzig Tage verblieb.

1) König Ho führte nach seiner Erhebung zum Himmelssohne einen ausschweifenden Lebenswandel, wesshalb er durch die Gemahlinn des früheren höchsten Oberherrn Tschao und den Feldherrn 光霍 Hŏ-kuang wieder abgesetzt wurde. Man entriss ihm dabei auch das Königreich Tschang-yĭ und verlieh ihm statt dessen ein Lehnfürstenthum.

2) An der Stelle des Königs Ho wurde ein Urenkel des höchsten Oberherrn Hiao-wu, der nachherige höchste Oberherr Siuen, zum Himmelssohne ernannt.

3) Der Feldherr Hŏ-kuang.

4) Er erhielt den Befehl von dem Geiste des früheren höchsten Oberherrn Hiao-wu.

5) In dem richtigen ersten Monate des Jahres.

6) Den einen Theil des zur Beglaubigung dienenden Abschnittsrohres erhielt der Himmel, den andern der Herrscher.

7) Die Gesetze, welche lästige Bestimmungen enthielten.

Ich habe gehört: Thsin hatte zehn Fehler. Der eine von ihnen war, dass es einen Werth darauf legte, das Dasein zu erhalten den Angestellten, die betraut mit der Untersuchung in den Gefängnissen. Zur Zeit von Thsin schämte man sich der Erlernung des Schmuckes der Schrift, man liebte kriegerischen Muth, schätzte gering die menschlichen und gerechten Männer, hielt für vornehm die Angestellten, die betraut mit der Untersuchung in den Gefängnissen. Worte von gerader Richtung nannte man Schmähungen. Worte, welche den Überschreitungen wehrten, nannte man ungeheuerliche Worte. Desswegen wurden die Frühgebornen in vollendeter Kleidung [1]) nicht verwendet in dem Zeitalter. Redlichkeit und Biederkeit, entschiedene Worte waren tief verborgen in dem Busen. Lobrednerische, schmeichlerische Laute erfüllten täglich das Ohr. Eitle Vortrefflichkeiten umqualmten das Herz. Was wirklich ein Unglück, ward mit Schatten umgeben und abgesperrt. Hierdurch ward Thsin verlustig der Welt.

In der gegenwärtigen Zeit vertraut die Welt der ungewöhnlich grossen Gnade desjenigen, vor dem ich stehe unter den Stufen. Sie hat nicht die Gefahr von dem Erz und den Lederpanzern, nicht die Sorge wegen Hungersnoth und Kälte. Väter und Söhne, Männer und Weiber vereinigen ihre Kräfte und fühlen sich sicher in ihren Häusern. Dass gleichwohl der grosse Friede noch nicht herniederträufelt, es ist, weil die Gefängnisse für ihn eine Störung sind.

Die Gefängnisse sind der grosse Befehl des Himmels. Die Todten können nicht wieder zum Leben erweckt werden. Das Abgeschnittene kann nicht wieder angesetzt werden. In dem Buche heisst es: Ehe man tödtet die Unschuldigen, übersehe man lieber die Ungesetzlichkeiten.

Die Angestellten, die jetzt betraut mit der Untersuchung in den Gefängnissen, beobachten dies nicht. Höhere und Niedere sprengen gegenseitig daher und halten die Einkerbungen für das Licht [2]). Bei dem Tiefen erhaschen sie die Namen der öffentlichen Sache, bei dem Flachen gibt es viele nachfolgende Sorge. Desswegen haben die

---

[1]) Die als Lehrer der Menschen auftretenden Männer, welche sich in ihrer Kleidung streng an die Gebräuche hielten.

[2]) Dies bezieht sich offenbar auf die Bemerkungen der Untersuchenden; das Eigentliche der Sache jedoch ist dem Verfasser bisher durch keine von ihm vorgefundene Angabe deutlich geworden.

Angestellten, die betraut mit der Untersuchung in den Gefängnissen, alle den Wunsch, dass die Menschen sterben. sie haben keine Scheu vor den Menschen. Die Wege, auf denen sie gemächlich wandeln, sind der Tod der Menschen. Desswegen fliesst und zertheilt sich das Blut der sterbenden Menschen auf den Märkten, die Schaaren, die gestraft werden, stehen Schulter gedrängt an Schulter. Die Berichte über grosse Verbrechen sind in einem Jahre zehntausend an der Zahl. Hierdurch kommt die Menschlichkeit und höchste Weisheit zu Schaden. Dass der grosse Friede noch nicht herniederträufelt, hat durchaus hierin seinen Grund.

Wenn die Menschen in ihrer Seele Wohlbehagen empfinden, so haben sie Freude an dem Leben. Wenn sie Schmerz empfinden, so sehnen sie sich nach dem Tode. Unter den Streichen des dornigen Rohres, wie sollten sie dasjenige, das sie begehren, nicht erlangen? Wenn der in Gewahrsam gebrachte Mensch nicht ertragen kann den Schmerz, so bedeckt er mit Schmuck seine Worte und macht die Sache anschaulich. Diejenigen unter den Angestellten, die untersuchen, machen es sich zu Nutzen, dass dem so ist, sie zeigen sofort mit den Fingern auf den Weg und stellen ihn in das Licht. Indem sie nach oben den Bericht erstatten, fürchten sie, dass es könne verworfen werden. Da bringen sie es sofort gediegen, geläutert und von allen Seiten in das Innere. Sie berichten nämlich über dasjenige, worauf sie verweilen, in seiner Vollendung. Sollte auch Kao-yao [1]) den Bericht hören, er würde dafür halten, dass jene todeswürdig und dass sie haben eine übergrosse Schuld. Warum dies der Fall? Diejenigen, die vollenden und läutern, sind alle in Gesammtheit. Wenn sie es darstellen durch den Schmuck der Schrift, ist die Schuld offenbar. Aus diesem Grunde machen die Angestellten der Gefängnisse eigenmächtig tiefe Einkerbungen, sie sind Verderber, Mörder, und ohne Mass und Ziel thun sie unvermerkt, was sie sich durchaus vorgenommen. Sie achten nicht der Sorgen des Reiches; hierdurch sind sie die grossen Mörder des Zeitalters.

Desswegen sagt ein gewöhnliches Sprichwort: Wer auf die Erde zeichnet ein Gefängniss, geht mit sich zu Rathe, wie er nicht

---

[1]) 繇咎 Kao-yao, der zu den Zeiten des höchsten Oberherrn Schün lebte, war durch seine gerechten Urtheilssprüche berühmt geworden.

eintrete. Wer aus einem Baume schnitzt einen Angestellten der Gerichte, hütet sich, ihm Rede zu stehen [1]). — Dies alles sind Ergüsse des Hasses gegen die Angestellten der Gerichte, Worte des Bedauerns und des Schmerzes. Desswegen ist unter den Dingen, die ein Gegenstand der Sorge für die Welt, keines ärger, als die Gefängnisse. Unter demjenigen, das über den Haufen wirft die Gesetze, Verwirrung bringt in das Gerade, trennt die Verwandtschaften, versperrt die leitenden Wege, ist nichts ärger, als die Angestellten, die betraut mit der Untersuchung in den Gefängnissen. Dies ist es, was ich nannte als das Eine: man legte einen Werth darauf, ihnen das Dasein zu erhalten.

Ich habe gehört: Wenn die Eier der Raben und Geier nicht zerstört werden, so sammeln sich die Vögel der glücklichen Vorbedeutung in Schaaren. Wenn das Verbrechen des Tadels nicht bestraft wird, so werden die vortrefflichen Worte vorgebracht. Desswegen sagte ein Mensch der alten Zeit [2]): Das Röhricht der Gebirge beherbergt Seuchen. Die Flüsse und Sümpfe enthalten Schmutz. Der Edelstein birgt in seinem Inneren Flecken. Der Gebieter eines Reiches erträgt die Schmach.

Mögest du, vor dem ich stehe unter den Stufen, nur bannen die Schmähworte, indem du zu dir rufst die entschiedene Rede. Mögest du sich erschliessen lassen den Mund der Welt, erweitern den Weg der stacheligen Vorstellungen, wegfegen die Fehler, welche Thsin zu Grunde gerichtet haben, ehren die Tugend der Könige Wen und Wu, durchsehen die Gesetze und Vorschriften, grossmüthig dich zeigen in Sachen der Strafe und absetzen die Angestellten, die betraut mit der Untersuchung in den Gefängnissen. Dann kann der Wind des grossen Friedens sich erheben in dem Zeitalter, dann magst du immerwährend treten auf Eintracht und Freude, zugleich mit dem Himmel ohne Ende und Ziel, dann mag die Welt beglückt sein in ausgedehnten Maasse.

Der höchste Oberherr Hiao-siuen nahm dieses Schreiben wohlgefällig auf und versetzte Lu-wen-schü nach 陽廣 Kuang-yang [3]),

---

[1]) Die Menschen, welche schon vor einem gemalten Gefängniss, vor einem aus Holz geschnitzten Angestellten der Gerichte solche Scheu haben, fürchten sich noch weit mehr vor einem wirklichen Gefängniss und einem wirklichen Angestellten der Gerichte.

[2]) Pe-thsung, ein Grosser des Reiches Tsin.

[3]) Das heutige Schün-thien in Pe-tschĭ-li.

indem er ihn zum Vorsteher der daselbst bestehenden Lehenreichsbank ernannte. Später rühmte der Geheimschreiber des Innern an dem Hofe der Han die Aufsätze und die seltenen Kenntnisse Lu-wen-schü's, worauf dieser nochmals versetzt und zum Gehilfen des Statthalters von 風扶右 Yeu-fu-fung [1]) ernannt wurde.

Um diese Zeit erging ein Erlass des Himmelssohnes an dessen Fürsten und höchste Räthe, mit der Aufforderung, unter den Männern, die als Gesandte für die Hiung-nu's verwendet werden könnten, einen auszuwählen. Lu-wen-schü richtete an den höchsten Oberherrn ein Schreiben, worin er sich um diese Stelle bewarb und bescheidener Weise den Wunsch ausdrückte, dass ihm nur die Stelle eines Grasmähers oder Abkochers bei dem Gefolge der Gesandtschaft verliehen werden möge, dass er gerne seine Gebeine in den fremden Gebieten bleichen lassen wolle, um die ganze Redlichkeit eines Dieners an den Tag zu legen. Die Sache wurde 友明范 Fan-ming-yeu, dem Feldherrn von 遼 Liao, und dem grossen Hausdiener 年延杜 Tu-yen-nien zur Begutachtung überwiesen. Diese Männer zogen Erkundigungen ein und fanden, dass auf den erwähnten Antrag nicht einzugehen sei, worauf Lu-wen-schü abschlägig beschieden, und zur Übernahme seines früheren Amtes in seinen Wohnsitz zurückgeschickt wurde. Nach längerer Zeit wurde er nochmals nach dem Lande Lin-hoai in der Eigenschaft eines Gehilfen des Statthalters versetzt. Daselbst machte er sich durch ungewöhnliches Auftreten in der Lenkung bemerkbar, und starb zuletzt im Besitze seines Amtes.

Lu-wen-schü hatte von seinem Grossvater und Vater die Zeitrechnung und die Himmelskunde erlernt. Er war der Meinung, dass das Herrscherhaus Han in einem Zeitraume, der durch dreimal sieben [2]) zu bestimmen, in Gefahr gerathen werde. Er überreichte diese Berechnung dem höchsten Oberherrn in einem versiegelten Schreiben, indem er die Absicht hatte, früher zu warnen. Zur Zeit

---

[1]) Das heutige Fung-thsiang in Schen-si. Yeu-fu-fung war aber auch damals der Name einer hohen Würde.

[2]) Der Zeitraum, der durch dreimal sieben zu erhalten, sind zweihundert zehn Jahre. Von der Gründung des Herrscherhauses Han bis zu dem ersten Jahre des höchsten Oberherrn Ngai (6 vor Chr.) sind zweihundert ein Jahre, bis zu dem Tode des höchsten Oberherrn Ping (5 nach Chr.), mit welchem das Herrscherhaus der früheren Han erlosch, zweihundert eilf Jahre.

des nachfolgenden höchsten Oberherrn sagte der durch seine Weisheit berühmte 永 谷 Kŏ-yung genau dasselbe. Als König Mang (6 nach Chr.) widerrechtlich von der höchsten Würde Besitz nahm, und seine eigene Herrschaft an die Stelle derjenigen des Hauses Han setzen wollte, wurden diese Worte bekannt. Der Sohn und der Enkel Luwen-schü's verblieben in dem Besitze des angesehenen, mit dem Namen 守 牧 Mŏ-scheu (Bewahrer der Rinderhirten) bezeichneten Amtes.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXXV. BAND. IV. HEFT.

JAHRGANG 1860. — NOVEMBER.



SITZUNG VOM 7. UND 14. NOVEMBER 1860.

Gelesen:

Degli ordini sociali e del possesso fondiario appo i Longobardi.

Investigazioni storiche

per **Francesco Schupfer di Chioggia,**
Dottore in legge e Docente di storia del diritto presso l' i. r. università di Padova.

Capo 1.

Gli ordini sociali.

Diversità di rango e possesso fondiario sono propriamente i due cardini dell' edificio publico germanico, congiunti per modo l' uno coll' altro, che come non altri che il libero poteva essere in possesso di un fondo, così anche, in origine almeno, nessuno che non avesse proprietà fondiaria era risguardato come veramente libero nella comunità. Quando Rotari ordinò circa al threus, che potrebbe essere erede solo in quanto gli fosse espressamente lasciata alcuna cosa, aggiunse: „et si tingatus non fuerit aliquis de res, tamen libertas illi permaneat" [1]: ordinamento che pur mostra, in qual' intima connessione stesse la persona colla vita dei beni, se il legislatore dovè garantire espressamente la libertà anche al povero, solo perchè privo di sostanze proprie. Il possesso risguardavasi veramente dal Longobardo come condizione di libertà, e Rotari stesso, mentre pur abbatte l'antico principio, sacrifica con quel suo „tamen" all' idea dominante. Ma il possesso fondiario si connette anche per altro riguardo colla

[1]) Roth. 157. Le citazioni delle leggi son giusta la nuova edizione del cav. Baudi di Vesme.

libertà individuale. Il prodigo o il disgraziato, che dissipò o vendette le sue sostanze, non avendo di che pagare la composizione, cade in servitù — perpetua, se la composizione stessa ammonta a 20 o più soldi, — temporanea, se la multa è di minore entità: in tal caso cioè serve il reo tanti anni che basti a redimere la colpa commessa [1]). La compenetrazione dell' idea del rango personale col possesso fondiario era intima.

Per ciò che concerne al primo, ei ci si presenta come un sistema fondato su differenze di nascita. Con altre parole sono ordini non artificiali, ma naturali nel vero senso della parola; e precisamente tre: liberi e servi, e nel mezzo fra ambidue, quasi ad esprimere il passaggio dalla servitù alla libertà, l'aldiato. Noi cominciamo dai servi.

I.

I Servi.

I Servi appo i Longobardi, e generalmente anche altrove, occupano il posto più basso dell' umano consorzio: anzi ci sembra dubbio se abbiano a considerarsi come vero stato sociale, mentre appaiono piuttosto come sua negazione. La servitù si appiglia a tutta la personalità nell' uomo, che cessa in certo modo di esistere, per venir pareggiato alle cose. Rotari stesso indica il servo come res [2]) e la serva incinta vien posta in egual linea colla giovenca e colla cavalla [3]).

Primieramente è il servo sottoposto al pieno dominio del suo padrone, qual possesso vivente; e il padrone dispone di lui a talento, come di altre cose. Così può il servo venir donato, venduto, pegnorato, in una parola alienato. Nè ha volontà propria e non può per conseguenza rappresentare nè se nè il padrone: e se ciononpertanto può rendersi reo di un delitto, dobbiamo cercarne la spiegazione all' antico principio germanico, che cioè il castigo non tanto all' inten-

---

[1]) Luit. 154.

[2]) Roth. 273.

[3]) Roth. 332—334. Fra gli altri diritti popolari germanici citiamo la legge salica X. 1. a motivo dell' analogia. Del resto anche la lex aquilia dei Romani non faceva differenza di sorta fra servi e bestie.

zione riguardi, quanto al fatto oggettivo, che è a dire al danno materiale. Trattandasi peraltro di punire un servo, ricercavasi prima se non v' avesse un ordine del padrone [1]), e solo in processo di tempo stabilì Luitprando, che anche nel caso di uno speciale mandato, il servo dovesse ciononondimeno venir chiamato a responsabilità [2]). D' altra parte rispondeva il padrone, come del danno [3]), così anche delle composizioni del servo, sebben fuggitivo [4]); nè un' eccezione era ammessa che trattandosi di servi dati in pegno: in tal caso cioè fù fatto responsabile non il padrone ma il possessore del pegno [5]), e sembra che la responsabilità fosse concetto adeguato al possesso. Primo Grimoaldo introdusse che il padrone potesse cedere il malfattore in espiazione all' offeso, prerogativa che per l'addietro non spettava che al Re; ma rimase pur sempre certa sua responsabilità quanto ai delitti più gravi [6]). Se il servo stesso doveva venir punito, lo attendevano irremissibilmente la morte o la frusta, dacchè dalla pelle in fuori non aveva altra proprietà [7]). Pure, grazie all' influsso della nuova idea evangelica, le pene erano determinate per legge e solo in via di eccezione lasciate all' arbitrio del proprietario [8]). D' altra parte valeva la regola che potesse il servo venir computato nella composizione del padrone [9]). Spettava anche al padrone di rispondere in giudizio pei suoi servi „utrum culpabiles sint aut non"; in pari tempo era concesso al padrone d' inquisirli ad arbitrio, al qual proposito la legge osserva espressamente: „ipsi vero domini distringant et inquirant servos suos sicut ipsi amant". Il Giudice, o Attore, o chi altri deve provvedere all' ordine publico non aveva facoltà di arrestare un servo altrui per furto, nè per altro misfatto [10]); e chi senza chiederne il padrone assogettava un servo al giuramento, o all' ordale della caldaia pagava 20 soldi di multa a vantaggio del padrone medesimo [11]).

---

1) p. e. Roth. 238, 241. Luit. 21.
2) Luit. 121.
3) Luit. 97.
4) Roth. 254, 370, 371, 372. Luit. 11.
5) Luit. 110.
6) Grim. 3, 9. Luit. 21, 121.
7) p. e. Roth. 13. Luit. 104.
8) Luit. 78.
9) Luit. 94.
10) Luit. 156.
11) Luit. 50.

Nè i servi potevano andare alla guerra: anzi a tal uopo furono più volte affrancati [1]).

Oltreccio non aveva il servo proprietà di sorta, ma tutto che acquistava lo acquistava pel padrone, come membro di suafamiglia. Pure nei servi massarii è discorso di un peculio, che consisteva principalmente in giovenchi, cavalli, animali d' ogni specie, persin case [2]); e appunto la stessa diversità occorre eziandio quanto alla capacità di alienazione. In generale ogni alienazione supponeva il consenso del proprietario. Chi comperava cosa da un servo era obbligato a restituirla al padrone, perdendo il prezzo [3]), e tal divieto valeva anche per servi regi [4]); ma è specialmente distinto il Massaio: poteva almeno „dare et recipere in socio", e non solo animali minuti, ma e buoi e cavalli, in generale tutto il suo peculio; e in certo senso aveva persino il diritto di alienar qualche cosa, in quanto ridondasse a vantaggio del suo casolare [5]).

Che il servo fosse alle volte maltrattato e persino ucciso dal padrone ne è testimonio Rachi [6]). In generale era il padrone come onnipotente di fronte al servo; e a questa onnipotenza ragguagliava una maggior protezione di sua vita. Il servo che uccide il padrone è punito nel capo; chi difende tal malfattore paga una composizione di novecento soldi, metà al Re, metà ai parenti dell' ucciso; il rifiuto di prestarsi alla vendetta è punito in questo caso, in via di eccezione, con cinquanta soldi [7]).

Furono anche rilasciate severe leggi sulla fuga dei servi. Servi fuggitivi vogliono essere restituiti al padrone; e in tal rapporto fù l'asilo delle chiese e corti regie assogettato a certa restrizione, non venendo riconosciuto che per breve tempo [8]). In generale non può alcuno albergare un servo altrui più di nove notti, senza assogettarsi alla responsabilità sì della morte come anche della fuga, e trar sovra se ogni danno che ne fosse per derivare [9]): è anche obbligato a

[1]) v. p. 15 e seg.
[2]) Roth. 233, 244.
[3]) Roth. 233.
[4]) Luit 78.
[5]) Roth. 234.
[6]) Rach. 7.
[7]) Roth. 13.
[8]) Roth. 269—273.
[9]) Roth. 274.

risarcirne le giornate [1]); e chi indugia sino alla terza citazione, può venir costretto a consegnar il servo fuggiasco, e porne in pena uno di consimile [2]). Anzi persin colui che gli accorda un rifugio, benchè passaggiero, o gli indica la via, o lo fornisce di viveri, divien responsabile e in guisa che gli incombe sopratutto l' obbligo di rintracciare il servo, e, trovatolo, consegnarlo al proprietario, risarcendone le giornate: se nol può rinvenire, ne rende il prezzo insieme alle cose che portava con seco [3]). In quella vece il portonario, che saputamente il trasportò dall' una all' altra riva, e più nol trova, rifonde il danaro al padrone e paga venti soldi „pro culpa" [4]). Specialmente è cosa del giudice di arrestare il servo fuggiasco, e consegnarlo con tutto il suo al giudice del distretto, al quale è sottoposto. Tornando l' arrestato ad evadere, il giudice stesso ne vien reso responsabile, ma gli è dato di purgarsi col giuramento [5]). Opponendosi il fuggitivo all' arresto, può impunemente venir ucciso [6]). D' altra parte sapendo il proprietario presso chi e' s' intrattiene, deve chiederne, a mezzo della publica autorità, la restituzione, se pur non vuol perdere ogni sua pretesa al risarcimento delle giornate [7]).

I mezzi di prova della libertà o servitù erano il giuramento con sacramentali, il duello, il possesso [8]), sopratutto la carta stessa di libertà [9]), se ve n' avea. Quì però vuolsi esattamente distinguere, se è un servo che pretende la libertà, o se è impugnata la libertà dell' uomo libero. Accadde cioè, che aldj e servi cominciarono a far valere la loro libertà colle armi alla mano, mediante il duello. Ma tal pretensione non poteva non mettere a fondo gli ordinamenti politici del Regno, e in pari tempo si opponeva ai diritti privati del proprietario: così non fù ammessa da Grimoaldo, almeno pel caso di un trentenne possesso del servo [10]). Se taluno invece vedeva impugnata la propria libertà, poteva ottenere contro il pretendente un precetto regio;

---

[1]) Roth. 275. Luit. 144.
[2]) Roth. 270—272.
[3]) Roth. 276.
[4]) Roth. 767.
[5]) Roth. 264.
[6]) Roth. ibid.
[7]) Luit. 144.
[8]) Grim. 2. Rach. 6. Aist. 22.
[9]) Roth. 224. Aist. 22.
[10]) Grim. 1.

e il precetto aveva la conseguenza, che costui doveva o desistere dalle sue pretensioni, o farle valere innanzi al Re stesso o a' suoi giudici. Se non faceva ciò, e in onta all' ordine regio usava violenza all' aldio o al servo, ne componeva il guidrigildo al Palazzo e perdeva ogni pretesa sur esso [1]).

Sembra dubbio se l' unione conjugale dei servi tra loro debba considerarsi come vero matrimonio. Troviamo cioè determinato che sposando l' uomo libero la moglie del proprio servo, vivente ancora il marito, i figli nati da quel connubio non possano aversi in conto di liberi, nè abbiano diritto a qualsiasi cosa delle sostanze paterne, essendo dubbio, dice Luitprando, di chi sieno figli [2]). D' altra parte sappiamo come Rotari minacciasse di pena capitale ognuno, che, vivente ancora il marito, ne sposasse la moglie [3]). Noi domandiamo: e non trattasi quì pure della moglie di un terzo? o era la podestà padronale sì vasta da far tacere anche la più rigorosa disposizione di legge, e i principj più sacri della morale e del diritto? Sembra di fatto che nulla si opponesse alle nozze del padrone colla moglie del proprio servo; e se riguardo ai figli continuava tuttavia alcun pregiudizio, ciò era solo, come dice Luitprando, perchè non potevasi indovinar con certezza di chi fossero figli. Ciononpertanto i nomi di Uxor e Maritus, che si hanno appunto in quella legge e altrove più d' una volta, sembrano accennare che anche pei servi siasi ammesso un rapporto, se non conjugale, adeguato almeno al matrimonio: in Luitprando è sin discorso di una moglie legittima [4]). Ma supponiamo che un vero matrimonio dei servi non penetrasse nel mondo germanico che grazie al Cristianesimo; e quel diritto del padrone di sposare la moglie del servo dovrebbesi considerare appunto come un rimasuglio del primitivo rapporto giuridico, pari all' Jus primae noctis e ad altre tali turpitudini del medio evo. Perciò anche fù solo in processo di tempo determinato, che una parte della composizione del servo ucciso dovesse ricadere ai parenti stessi [5]): nè prima ebbe il servo una famiglia riconosciuta dalla legge. In pari tempo è volere di Luit-

---

1) Rach. 7.
2) Luit. 66.
3) Roth. 211.
4) Luit. 104.
5) Luit. 140.

prando, che giacendosi alcuno colla moglie di un servo, debba essere devoluto al servo stesso, e anche nel caso che i rispettivi padroni non avessero fatta per anco alcuna convenzione per quel matrimonio. Il padrone della serva non ne ottiene che il prezzo, o una di consimile (vicariam) in suo luogo [1]). Ma sopratutto è importante l'ordine, che neppure al padrone debba essere concesso di disonorare la moglie del proprio servo: se pur il facesse, potrebbero sì il servo che sua moglie andarne liberi fulfreali ove più loro fosse a grado [2]). Con ciò fù nel tempo medesimo riconosciuta la santità del matrimonio anche relativamente ai servi; e noi non possiamo a meno di disegnarlo come progresso massimo, appena immaginabile in tempi anteriori, fatto adesso a miglioramento della condizione sociale delle classi basse sotto l'immediato influsso del Cristianesimo contro l'austera e spesso ributtante conseguenza degli antichi principj germanici. Adesso, come già prima pei liberi, fù ammesso da Luitprando, che anche il servo che ha moglie legittima non possa congiungersi con altra donna: se pure il facesse dovrebbe l'adulterio venir composto dal padrone del servo a quello della serva; quanto alla serva, vorrebbe essere fustigata dal proprio padrone, presente quello del servo [3]). Del resto entrando la serva nell' altrui casa ad isposarvisi, non per questo può, morto il marito, ottener nulla delle di lui sostanze, e ne và con quel poco che ha portato seco [4]). Per ciò che concerne ai figli, seguono sempre la „mano peggiore“ [5]). Se padre e madre non appartengono allo stesso padrone, seguono lo madre [6]).

Ad ogni modo non ammetteva la legge che un matrimonio dei servi fra loro. Anzi non poteva il libero sposar neppure la propria serva senza darle prima la libertà per Garathinx e in guisa che potesse risguardarsi come rinata (witribora). Solo in tal caso avevano i figli un diritto legittimo al retaggio paterno [7]): ma forse poteva il morgengabio rimpiazzare la manumissione [8]).

---

[1]) Luit. 141.
[2]) Luit. 142.
[3]) Luit. 104.
[4]) Roth. 220.
[5]) Roth. 156, 219.
[6]) Roth. 231.
[7]) Roth. 222.
[8]) v. la legge suacennata, nell' edizione di Walter

Quanto al servo che si univa in matrimonio a donna libera, era punito nel capo, ed essa voleva essere uccisa o venduta fuor di provincia dai parenti. Omettendo questi di farlo entro l' anno, spettava al gastaldo regio o allo sculdascio di trascinarla fra le ancelle filatrici del Re [1]). Pur sembra quasi che al cospetto della civiltà cristiana e di più miti costumi la legge di Rotari non sortisse il desiderato effetto; chè poco dopo fù rinnovata da Luitprando [2]); e forse i Longobardi erano giunti al punto in cui Roma, quando la Lex aelia sentia dovè frenare gli abusi nascenti dalla colluvie delle manumissioni. Ma i tempi erano assolutamente contrari; e il nuovo divieto non esisteva che per far fede della impotenza della legislazione in lotta collo spirito del secolo. Cionondimeno fù fatta adesso una importante aggiunta da Luitprando. Se il padrone affrancasse una sua serva già maritata a un servo altrui, o la vendesse, e il compratore facesse luogo alla manumissione, mentre il marito pur continua a gemere fra i ceppi della servitù, l' affrancata perde novellamente la sua libertà, e divien serva del Re. È altresì stabilito, che il padrone del servo debba comperarla al Re, mentre colui che la manomise „eo quod colludium fecit" [3]), ne compone al Re altratale o il suo apprezzo [4]). In seguito fù ancora una volta ripetuto il divieto da Rachi: ma è già garantita la libertà alla donna libera, moglie di un servo, che per ben sessanta anni avesse vissuto secolui in libertà; anche i figli non potrebbersi più rivocare in servitù [5]). Quanto al termine di sessant' anni, ha certo il suo motivo nella prescrizione stabilita da Luitprando per le pretensioni della Corte regia [6]); e già sappiamo che tal donna era reclamata appunto come serva del Re.

Ma è tempo di accennare al ponte, che, benchè debole, fù gettato sul varco che divideva prima le due classi. Un matrimonio tra liberi e servi poteva adesso aver luogo sebbene eccezionalmente. Chiese e Cenobj concedevano di buon grado, che donne libere potessero unirsi in matrimonio ai loro servi; e ciononpertanto necessitava

---

1) Roth. 221. Disposizioni analoghe nella Lex Burg. XXXV. 2, 3; con esenziali modificazioni nella Lex sal. XIII. 8, e Rip. LVIII. 18.

2) Luit. 24.

3) Cfr. Luit. 24.

4) Luit. 98.

5) Rach. 6.

6) Luit. 78. 139.

un diploma regio che confermasse tal matrimonio, entrando in certo modo garante a securtà della donna; chè le pretensioni del Palazzo sussistevano tuttavolta e potevano ad ogni istante venir tolte all' obblio, a cui le aveva condannate la progredita civiltà cristiana. D'altra parte sembra che tal consenso regio non venisse omai più negato negli ultimi anni della dominazione longobarda in Italia. Già nel 721 troviamo due fratelli, Sigirad e Arechi, comperar per tre soldi d'oro il mundio di certa Anstruda, che di consenso del padre doveva andar moglie di uno dei loro servi. In pari tempo contrae essa l'obbligazione per se e' suoi discendenti maschi di rimaner sottoposta in perpetuo al mundio di quei due fratelli; mentre per le figlie che andassero a marito è stabilito un mundio eguale a quello della madre. Ad ogni modo anche i discendenti maschi erano, sebbene non amundi, fulfreali [1]). Agli stessi fratelli Sicherado e Arechi vendè in seguito certo Giovanni nel 735 il mundio di sua sorella Scolastica, donna libera, per due soldi e un tremesse, permettendo espressamente potesse sposarsi a un loro servo di nome Orso [2]). Ma più importante si è, che Luitprando prima, e poi Ildebrando nel 744 confermano tutti i matrimonj conchiusi fra le donne libere e i servi della Chiesa dei SS. Antonino e Vittore di Piacenza, riconoscendone aldioni i figli col mundio di sei soldi per testa [3]). Così penetrava sempre più lo spirito del Cristianesimo, mitigando i rigori della legge. Trattavasi di abattere le sbarre che una classe della società umana dividevano dall' altra. Il primo passo fù fatto appunto da questi matrimonj ineguali dei servi, e precisamente ai tempi di Luitprando, che pur credette dover inasprire ancor più i rigori di Rotari. E non solo tollerato era oramai quel matrimonio del servo colla donna libera: ma i figli stessi ne traevano considerevole vantaggio, chè grazie alla posizione libera della madre, entravano in quella mezzo libera degli Aldj. Lo stesso privilegio concesso da Luitprando e Ildeprando alla

---

[1]) Troya C. D. L. III. 434.

[2]) Troya C. D. L. III. 498.

[3]) Troya C. D. L. IV. 566: firmamus etiam vobis ut omnes mulieres illas *liberas* quae usque nunc, dum *libere* essent, servis Ecclesiae vestrae se in matrimonio tradiderunt. vel filiis filiabus qui ex eis nati sunt, ita sane ut sint pro Aldiones et habeant per caput unus quis mundium solidos senos sicut vobis antea a bono recordationis domino et patruo nostro concessa sunt.

essi stavano i Ministeriales, occupandosi di lavori e servigi che supponevano particolari abilità. Fra questi troviamo il „Carpentiere", il „Vestarario", il „Quocho", il „Pistrinario", il „Calicario", un „Russu (?)" e la „Corniciana", che era forse di quelle donne cui incombeva la cura dell' opificio detto Cornificio [1]). Finalmente si hanno i Massarii, cui erano affidati fondi a coltivare, e come crediamo avevano l' ispezione sui servi rustici propriamente detti [2]). E anzitutto quanto è del nome, vuolsi porre in relazione con Mansus: e Mansus in origine non dinotò forse che abitazione [3]); ma in seguito è innegabile entrasse in certo rapporto col possesso dei servi, che dal mansus coltivato furono or detti Massari. Che poi i servi massari esercitassero una certa ispezione su altri risulta da una legge di Rotari che tratta del servo rusticano „qui sub massario est" [4]). In questo senso occorrono altresì nel glossario cavense: „servus massarius qui ordinatus est super alios in domo senioris sui"; e il Matritense ha „massario i. e. qui super est".

Giusta il vario rango occupato dal servo variava anche il suo guidrigildo. Eccone il differente apprezzo:

Il Servus ministerialis probatus aut doctus, e il magister porcarius qui sub se discipulos habet . . . . . 50 soldi

Il ministeriale di secondo rango, e il porcarius inferior . . . . 25 soldi

Il servus massarius, il bovulcus de sala, e i magistri pecorarii, caprarii o armentarii . . . . 20 soldi

---

tionem facere visus est, a Farfa. Troya C. D. L. IV. 638. — Un altro Piscator cum tota domo sua vien ceduto a Farfa da Scamberto. Troya C. D. L. V. 852. — Parecchie famiglie di pescatori veggiamo anche confermate a Farfa da Ildebrando duca — simul et confirmamus in ipso sancto loco vel vobis piscatores in Marsis in loco qui dicitur Secundinus, casam Assisii et casam Munulli et casam Genualdi cum uxoribus et filiis suis. Troya C. D. L. V. 993.

[1]) Troya C. D. L. III. 399. V. 765.

[2]) Fra i Massari ricordiamo; „Vectore, Johanne, et Marino, massarii che vengono donati cum omnia quidquid ad eos pertinere videtur". Troya C. D. L. III. 387. — In una donazione di Pertualdo alla Badia di S. Michele appo Lucca occorre una casa in Ciceriana qui regitur per Maurello Massario, e altre otto, delle quali tutte è detto che vengono amministrate da Massari. Troya C. D. L. III. 432. — Altri esempi aggiungeremo più sotto parlando del possesso fondiario.

[3]) Waitz, dell' antica Uba germanica, p. 12.

[4]) Roth. 134.

I servi rusticani sottoposti al servus massarius, e i disicipuli pecorarii, caprarii e armentarii . . . . . . 16 soldi [1])

In pari tempo è chiaro come v' avessero certi collegi e corporazioni con maestri e discepoli anche fra i servi in campagna; e precisamente, come pei mestieri o ministeri propriamente detti, così anche per la coltura del suolo e l' allevamento del bestiame.

Sopratutto rimarchevole è la grande importanza dei Ministeriales e Porcarii: formavano come una specie di Nobiltà fra i servi; ed erano forse i Majores delle nostre fonti.

Per ciò che concerne alle origini della servitù, possiamo distinguerne due; chè i servi o nascono o son fatti tali. Parleremo prima dei servi per nascita.

Come tali voglionsi risguardare i figli di genitori non liberi; e anzitutto nel caso che ambidue fossero servi; chè un servo non può procreare che servi: oltrecciò se la madre era serva [2]), ad onta dello stato libero del padre; chè il figlio seguiva sempre lo stato peggiore, e solo in processo di tempo fù ammesso che se il padre era servo e la madre libera, potesse diventare aldione. Tali erano i servi per nascita. Oltrecciò ve n' avea per fortuna di guerra: anzi sembra che ad essa debba la servitù la sua vera origine; e un noto libro giuridico osserva, che „derivò propriamente da coazione e da prigionia e da forza illegitima ridotta sin ab antico a ingiusta consuetudine e spacciata per diritto“ [3]). Ma ciò si connetteva coll' antico diritto di guerra. Colui che soggiaceva nel combattimento poteva impunemente venir ucciso; e se ciononostante gli fù donata la vita con riguardo al vantaggio che se ne potea ritrarre, doveva però depor le armi, questo principalissimo distintivo dell' uomo libero, e cadeva in servitù. Anche al matrimonio s' innestava alle volte un rapporto servile. Già vedemmo che la donna libera, maritandosi a un servo, perdeva la propria libertà. Poi v' ha il caso di un delitto; chè spesso nella impotenza di pagare la composizione, il malfattore era dato in espiazione, nascendone così un rapporto servile che poteva essere perpetuo o temporario a seconda che la composizione stessa era di venti o meno soldi [4]).

---

[1]) Roth. 130—137.
[2]) Roth. 156, 219.
[3]) Sachsenspiegel, Landrecht III. 42, 5, 6.
[4]) Luit. 154. Aist. 22.

Ma ogni raggio di speranza non era spento al servo fra le sue tenebre; e grazie ad esso gli pareva ancora comportabile la sua posizione per lunga serie di anni. Noi parliamo dei motivi che ponevan termine alla servitù.

E sopratutto vuolsi riccordare l'affrancazione, che era triplice. Una più delle altre efficace faceva il servo non solo libero, o, come dicono le fonti, fulfreale, che appunto significa pienamente libero (vollfrei), ma anche amundio, che è quanto non soggetto a tutela. Accadeva al crocicchio o per impans. — L' affrancazione al crocicchio appar congiunta con parecchie formalità. Il padrone consegnava il servo nelle mani di un altro, e gliel confermava per gairethinx, vale a dire dinanzi al popolo rassembrato o in giudizio. Poi questi lo passava a un terzo, e il terzo a un quarto; fatto ciò, il servo era menato al crocicchio e là manomesso con una saetta [1]), e con parole solenni: „ubi volueris liberas habeas potestatem ambulandi“ [2]). Un atto rimarchevolissimo intorno all' affrancare i servi in questo modo abbiamo del 712. Scauniperga e Luitprando duchi longobardi di Benevento confermano, per rogo di Radoaldo lor Marepaso, la libertà a certa donna di nome Cunda e a Luiperga figlia sua e del chierico Ansprando. Ansprando stesso ne li avea richiesti e avea consegnato quelle infelici nelle lor mani acciò le costituissero libere fulfreali giusta il rito longobardo. La duchessa e il duca, aderendo alla di lui domanda, avute Cunda e Luiperga, le mettono nelle mani di Teobaldo Duddo e Referendario, che le passa a Giovanni Stolesazio, e questi a Radoaldo gastaldo, dunque „in quarta manu“. Radoaldo costituiva poi d' ordine ducale la madre Cunda „witrepora in gahida et gisel fulfreale“ insieme colla figlia, e in tutta la di lei sostanza, anche con facoltà di ereditare, nè più nè meno che altre libere arimanne [3]). Accadde altresì

[1]) La legge ha: thingat in gaida; e il glossario aggiunge: i. e. ferrum et astula sagittae.

[2]) Roth. 224.

[3]) Troya C. D. L. IV. 669: Firmamus atque costituemus nos *domnna gloriosissima* Scauniperga, et Domnus vir gloriosissimus Luitprand *summi ducibus* gentis Longobardorum per rogum Radoald *Marepahis nostro* libertatem tibi mulieri nomine Cunda cum filia tua Luiperga, quem de Ansprando clericus procreatam habuisti, vel in antea *procreaberit* juxta ut nos ipse Ansprando postulavit et *in nostris tradedit manibus* ut nos juxta ritus gentis Longobardorum *liberam fulfreal* constitueremus: quod et ejusdem audientem postulationem in *(presentia) nostrorum fidelium* ipse Ansprandus in nostris tradedit manu, nos eam tradedimus in manu

che intere schiere di servi venissero pei bisogni della guerra manomesse in tal modo. Così narra Paolo, che, venuti i Longobardi in Mauringa, molti loro servi strapparono al duro giogo e resero liberi per aumentare le fila dei combattenti: ma acciò potessero valer come liberi diedero loro l' affrancazione colla saetta, mormorando alcune parole in loro lingua [1]). Altre volte non acquistò il servo la libertà che dopo preso parte al combattimento; e in certi casi fù ciò espressamente pattuito. Ei doveva in certo modo mostrarsi degno dell' onore dei liberi. Così quando gli Assipiti fecero dire ai Longobardi „mandassero uno, qual più volessero, a combattere con altro dei loro e por termine alla contesa", e i Longobardi non sapevano chi opporre al campione nemico, che era in grido di uomo oltremodo valente, accadde che un servo si offerse alla pugna, facendosi però promettere, che rimanendo vincitore, avrebbero liberato lui e' suoi discendenti dai ceppi della servitù [2]). Anche nella battaglia contro ai Bulgari è fama che il Re promettesse libertà e premio a tutti i servi che vide combattere [3]). Che il servo venisse condotto al crocicchio potrebbe spiegarsi con ciò, che come pertinenza del fondo, non poteva lasciarlo. La consegna di una saetta si connette colla importanza simbolica delle armi. — Ma anche in altro modo poteva il singolo divenire amundio, cioè per impans, o in votum regis, vale a dire mediante domanda che il Re stesso ne facesse al padrone: una specie di espropriazione forzata in vista del publico bene, a cui il singolo doveva sottomettersi [4]). — Come amundio non era il liberto soggetto più alla podestà del padrone, e se moriva senza eredi legittimi, il suo patrimonio ricadeva non al patrono stesso ma alla Corte regia [5]).

Theautpold *duddi et referendarii*, et Theautpold te tradidit in manum Johanni *Stolesatin*, Johannis tradidit in manu Radoaldi *gastaldi nostro*, hoc est *in quarta manu* te tradidimus, qui te per nostram jussionem *Witrepora in gahida et gisel fulfreale* constituit una cum filia tua . . in omnem tua substantia bereditali, quatenus amodo et deinceps *libera inter libertes arcmanne* dominorum nostrorum heres inbeniaris, et nullus ex *nostris gastaldeis aut actionariis*, vel quisquam homo contra ea que nostra firmabit potestas quandoque ire presumat, sed nostra firmitas roborata permaneat.

[1]) Paul. Diac. I. 13.

[2]) Paul. Diac. I. 12.

[3]) Paul. Diac. I. 17.

[4]) Roth. 224.

[5]) Roth. ibid.

Diversa da questa era un' altra specie di affrancazione che rendeva bensì libero il servo, ma non anche amundio. A tal uomo non dovevansi mostrare le quattro vie, e la conseguenza era, che l' affrancato rimaneva soggetto alla podestà del patrono, il quale in difetto di eredi legittimi lo ereditava [1]).

Come ultima specie di affrancazione si ha in Rotari l' affrancazione all' Aldiato. Neppur quì potevansi dare le quattro vie [2]). Era poi uso generalmente di rilasciare all' affrancato una carta, detta di libertà o d' assoluzione, e Rotari ne fà rimarcare la grande importanza come futuro mezzo di prova [3]), sebbene non fosse necessaria a conseguire la libertà.

Eredi legittimi di un affrancato erano anzitutto i suoi discendenti maschi legittimi; poi la figlia, non importa se legittima o naturale, ma questa solo riguardo alla porzione ereditaria. In difetto di tali eredi l' intera eredità era devoluta al padrone: ma spettava al liberto il disporre giudizialmente di sua facoltà con atto giuridico tra' vivi [4]). Il padrone stesso non aveva facoltà di rompere tali disposizioni de suo liberto: in pari tempo non aveva diritto alle cose per lui acquistate nel Gasindiato di un duca o nell' Ossequio di un privato; chè queste dovevano ricadere al donatore [5]).

Una nuova specie di manumissione fù introdotta da Luitprando. Il servo consegnato al Re, e da lui manomesso mediante il sacerdote innanzi all' altare doveva godere la libertà dei fulfreali [6]). Di un' affrancazione attorno all' altare è memoria in un diploma del 774. Taidone il Bergamo gasindio del Re ordina con atto di ultima volontà che i suoi servi e aldioni dovessero tutti menarsi a mano dal vescovo della città dinanzi all' altare di S. Alessandro e là venir affrancati rimanendo liberi e sciolti da quel giorno in poi, come si ha nell' editto [7]).

---

1) Roth. ibid.

2) Roth. ibid.

3) Roth ibid.; vedi anche Troya V. 844, 906. 912 ecc.

4) Andingare et arigare, dice la legge; i. e. donare vel aliquid stabile dare secundum legem longobardorum, aggiunge il glossario cavense.

5) Roth. 225.

6) Luit. 9.

7) Troya C. D. L. V. 991: „*Servi, vero mei et ancillas, aldiones et aldianes* per singula loca constituti de universa mea substantia quamque de *intra domo nostra* quamque et de *massariis* atque *aldionalibus* quanticumque post meum reliquero obitum seu et post obitum Lamperge conjuge mee si ipsa post meum decessum

Il manomesso diveniva fulfreale e amundio a un tempo. Ciò almeno fù sancito pei discendenti [1]); e deve senza dubbio venir supposto anche riguardo al liberto. Luitprando stesso non manca di accennarvi in altra occasione [2]): sappiamo poi che il servo manomesso dal padrone in chiesa attorno all' altare diveniva non solo fulfreale, ma anche amundio [3]): e sarebbe un dar di cozzo a tutte le note analogie volendo ascrivere minore efficacia a una eguale manumissione fatta dal Re.

Ma come pur sia, la Chiesa non comparte che piena libertà. Di fatto la non può far differenza fra uomini che hanno tutti uno stesso padre in Cielo e le stesse promesse. Perciò anche Rè Luitprando, che più degli altri amava dirsi „christianus et catholicus", ordina che la manumissione all' aldiato non debba aver luogo in Chiesa dinanzi all' altare, ma mediante carta di affrancazione o in altro modo [4]). Accadde talvolta che sino il servo reso fulfreale e amundio continuò ciononpertanto a servire il padrone di spontanea volontà. E di leggieri gliene avrebbe potuto derivare un pericolo, se il padrone stesso o' suoi eredi si fossero fatti a contestarne in seguito la libertà. Perciò poteva sembrar prudenza di notificare la conseguita libertà al giudice e ai propri vicini; e Luitprando stesso cerca indurvi il liberto ponendogli sott' occhio che solo in tal guisa avrebbe potuto impedire che dai servigi prestati volontariamente avesse a derivarne un diritto [5]). Del resto era libero il padrone d' imporre al servo questa o quella condizione a talento e incombeva al servo manomesso di rispettarla [6]). Così ordina Luitperto arcidiacono di Pisa con atto di ultima volontà agli eredi di affrancare i servi e lasciar loro i beni che possedevano: ma

remanserit et lectum meum custodierit volo atque instituo *ut omnes fiant deducti erga altario* beatissimi Christi martiris S. Alexandri sito Bergomate ubi ejus sanctum corpus requiescit *per manus pontifici* S. Ecclesie Bergomensis qui est aut pro tempore fuerit, et ab illo die omnis *permaneant liberi et absoluti* sicut a principibus hujus gentis catholice Langobardorum *in edicti pagina* est institutum."

[1]) Luit. 9.

[2]) Luit. 55: si quis servum suum fulfreal thingaverit et *amund* a se fecerit vel quocumque modo eum *a se absolserit* in manu regis dandum aut in ecclesia circa altare ducendum . . . debeat etc.

[3]) Luit. 33.

[4]) Luit. 23. Cf. anche Aist. 11.

[5]) Luit. 55.

[6]) Roth. 226.

debbano pagare ogni anno un tremesse per casa [1]). Cunimondo, un Grande, affranca nel 765 tutti i suoi servi pro anima a patto abbiano a prestargli i consueti servigi [2]). Grato diacono affranca alcuni suoi servi con libera facoltà di andarne ove più loro fosse a grado, altri a patto rimanessero sui loro cespiti [3]). Leone figliuol di Unoaldo in una sua donazione a Montecassino dichiara parimenti liberi e sciolti da ogni servizio tutti i suoi servi, ma ognuno presterà opere per quattro mesi al luogo ove rimarrà, nè potranno donare, vendere, o alienare ad alcuno le loro sostanze se non fra' colliberti, e i fondi di chi morisse senza eredi ricadrebbero al convento [4]).

Del resto accadde spesso che l'affrancato non appena ottenuta la libertà, abbandonasse il suo antico padrone; e più d' uno, in timore di ciò, ometteva di manomettere i suoi servi. Or poi ordina Astolfo: se alcuno vuol „tingare" un suo pertinente in quarta mano e gli rilascia la carta di affrancazione, ma a patto abbia a servirlo in vita, quella carta deve aver pieno vigore, nè il liberto può abbandonare il suo benefattore. In tal guisa, sebbene fulfreale e amundio, continuava a prestare per alcun tempo opere servili, ed era difatto persona condizionata. Solo è ordinato, non possano imporsi di tali condizioni agli affrancati in chiesa: costoro divenivano amundii sull' istante, rimanendo estranei al patrono [5]).

Dall' altro lato si oppose Astolfo alle perverse mene di coloro che cercavano stornare le manumissioni fatte dai parenti. Accadde fra le altre, che, rimossi prima quei liberti dai loro cespiti, si continuasse cionondimeno a sottoporli agli usati servigi, perlochè perdevano spesso e libertà e beni ad un tempo [6]). Astolfo cerca impedire tanta malizia e vuol rispettati i voleri e gli ordinamenti dei defunti. Perciò stabilisce — che possa ogni Longobardo, infermo o sano della persona, lasciare con sua carta i suoi fondi a' luoghi venerabili e affrancare le famiglie per cui erano coltivati. Se imponesse loro di „fare il reddito" a quei luoghi, dovrebbero

---

[1]) Troya C. D. L. IV. 617.
[2]) Troya C. D. L. V. 839.
[3]) Troya C. D. L. V. 909.
[4]) Troya C. D. L. V. 912.
[5]) Aist. 11.
[6]) Pizzetti (Ant. Toscane I. 318) intende ciò come se i liberti stessi vedendosi privi di tetto e di asilo fossero in certo modo astretti a ritornare alla servitù.

sobbarcarvisi, ed essi stessi e i figli dei loro figli, rimanendo però „liberi della persona". Ecco intanto come l'idea della libertà potesse accordarsi colla prestazione di opere più o meno servili. In pari tempo è vietato agli eredi del defunto di rimuoverli dai loro cespiti; e il rispettivo luogo pio avrebbe anche a difenderli, salvo il caso che i liberti stessi volessero uscirne di spontanea volontà; chè Astolfo concede possano pur uscire „in sua libertate" e vivere ove più loro aggradi [1]. Quì poi è anzitutto notabile, come la condizione di un liberto privo di tetto e di asilo non potesse essere che precaria; perciò i padroni, affrancandoli, usavano lasciarli sulla gleba natale a condizione prestassero questa o quell' opera. E' potevano per altro abbandonarla e stabilirsi altrove; chè la coltivazione del fondo non era tanto un loro obbligo quanto un loro diritto: il fondo stesso era rilasciato al singolo come suo special beneficio, e perciò è ben naturale che avesse facoltà di rinunciarvi. Oltrecciò stabilì Astolfo „causa miserationis", che ognuno, che per morte subitanea non può tingare egli stesso un suo servo o consegnarlo al sacerdote, possa aver facoltà di designare l' ecclesiastico, che, lui morto, debba condurlo attorno ai sacri altari e ivi affrancarlo, senza che alcuno vi possa oppor resistenza, rimanendo libero l' affrancato. È anche addotto il motivo di questa grande innovazione, che, a rigore, era affatto incompatibile cogli stretti principj del diritto germanico. Astolfo vi si sente mosso „per misericordia", chè gli pare gran mercede di dare al servo la libertà, se il Redentore del mondo si fece servo egli pure per donarla a noi. Poi è prescritto che abbiano a rimaner ferme le donazioni fattegli dal padrone in punto di morte, e gli si debba (care parole) calcolare a launegildo il servigio, perchè il servo non avrebbe di che farne un altro [2]. — In pari tempo veggiam quivi il sempre crescente influsso del Cristianesimo sulla trasformazione dei costumi e sull' incivilimento dei popoli.

In generale ebbe la Chiesa parte attivissima alla sociale rigenerazione di queste classi basse della società. Già Gregorio Magno parlò a più riprese nelle sue lettere del gran merito di affrancare i servi. „Anche il divino maestro, così egli, spezzati i vincoli, onde

---

[1]) Aist. 12.
[2]) Aist. 12.

eravamo presi, volle per sua grazia divina restituir noi tutti a libertà, e perciò è opera salutare il restituire a libertà gli uomini che la natura in origine procreò liberi e solo il diritto delle genti sottopose al giogo della servitù" [1]). Egli stesso con ciò affranca due servi della Chiesa romana dichiarandoli giusta la formola di Costantino „liberos civesque romanos" con diritto al peculio. Questa lettera del santo Pontefice fù d' efficacia estraordinaria, e passò in breve in tutti i libri liturgici d' Europa. Quì riporterem solo il così detto „Praeceptum libertatis" del Libro diurno: „Igitur servitiis exhibitis, prona, in quantum voluisti, mente, quibus nostro in commissis animo satisfecisti, te. . . sanctae, cui, Deo autore, servimus Ecclesiae famulum, *auctoritate beati Petri Apostolorum Principis*, per hujus nostrae præceptionis paginam, recompensationis munere, a praesenti . . . indictione, cumulo libertatis largito, ob omni servili fortuna et conditione *liberum* esse censemus, *civemque romanum* solutum ab omnis subiectionis noxa decernimus: nec aliud cunctis nisi solam salutationem debere, ut perfecto, absolutus jugo servili, ritu possis degere, quibus advixeris diebus, et more liberorum. Deo agens gratias, pro cujus hoc amore et mandato te constat promeruisse" [2]). Così avvenne che la formola romana dell' affrancazione „a liberi e cittadini romani" fù conservata; e non ci desterà meraviglia di rinvenirla anche in paesi dove la cittadinanza romana era concetto affato sconosciuto.

Nel 596 quando Capua cadde in potere dei Longobardi, il primo pensiero di Gregorio fù di redimere i prigionieri che non avevano tanto da potersi riscattar da se stessi; e anche ai servi provvede, e sin quelli vuol redenti che i padroni stessi non bastavano a riscattare; oltrecciò i servi della Chiesa [3]). Aggiungiamo l' esempio di un servo che in una carta del 715 appare innalzato, mercè manumissione, dalla servitù al sacerdozio [4]). Colui cui poco prima era niegata persino la dignità d'uomo, poteva ora, ministro della Divinità, divenir compartecipe di quanto v' ha di più sublime al mondo. Anzi fù volta che il padrone permise alla serva di consecrarsi a Dio (supremo beneficio

---

[1]) Greg. M. lib. VI. ep. 12.
[2]) Liber Diurnus VI. 21. p. 116. sg.
[3]) Greg. M. Ep. VI. 35.
[4]) Troya C. D. L. III. 406. Nr. I.

della religione di Cristo) prima ancora di manometterla. Teoderace di Rieti dichiara appunto con atto di ultima volontà che Bonosa „ancilla Dei“ e Indula abbiano ad esser libere [1]). Pur sembra essersi fatto luogo a qualche abuso. Perciò ordina Luitprando che nessuno debba far chierico il servo d' altri senza licenza del padrone, pena venti soldi al padrone stesso per l' illecita presunzione; mentre il servo dovea ritornare in servitù, e il padrone tenerlo come meglio gli tornava [2]).

Non era raro il caso che un ricco Longobardo, pur donando le sue sostanze a qualche chiesa o badia, si riserbasse ciononondimeno il diritto di affrancar servi e serve per l' anima. Leggiamo in una carta del 722 che Orso chierico dona al convento di S. Maria in Lucca, fra le altre, anche parecchie serve e tre di esse „pro libera“ [3]). Nel 727 è Rachis un nobile longobardo, che, mentre lascia tutti i suoi averi al convento di S. Michele in Pugnano, si riserba il diritto di manomettere servi e serve a vantaggio dell' anima [4]). Sichimondo nel 740 lascia pure tutto il suo alla Chiesa di S. Pietro in Lucca; ma vuole aver facoltà „serbus vel ancillas, qui de me bene meritis fuerit livertandi“ [5]). Le manumissioni aumentano poi considerevolmente nel corso del secolo settimo, e Duchi e Grandi del Regno precedono gli altri coll' esempio [6]). Così veggiamo ripetutamente

---

1) Troya C. D. L. V. 891.
2) Luit. 53.
3) Troya C. D. L. III. 438.
4) Troya C. D. L. III. 467.
5) Troya C. D. L. III. 527; vedi anche IV. 603, 621 ecc.
6) In una conferma ducale della donazione di uno Sculdhais alla Chiesa di S. Cassiano in Cingla Gisolfo duca eccettua espressamente i servi — „excepto familia servos et ancillas, quas liberatum vel liberata vero volo, ut omnes liberi et absoluti sint jugo servitutis“. Troya C. D. L. IV. 557. — Di una manumissione in quarta mano fatta da Luitprando di Benevento e Scauniperga sua madre d' ordine di Ausprando chierico fù già parola. Troya l. c. IV. 669; — così pure di un atto di ultima volontà, in cui Luitperto arcidiacono di Pisa ingiunge a. 748 ai suoi eredi di affrancare i servi e lasciar loro i fondi che possedevano; Troya l. c. IV. 617. — Anche Walprando Vescovo di Lucca dichiara nel suo testamento a. 754 che tutti i suoi servi e serve „liberi omnes esse debeant et a jus patronati absoluti sicut illi homines qui ex nubili genere procreati et nati esse videntur. Troya, l. c. IV. 686. — Nel noto diploma del 761, in cui Peredeo vescovo di Lucca divide parecchi servi col nipote, ne son ricordati ben 28 che Peredeo stesso manomette per l' anima del fratello Sundiperto. Troya l. c. V. 765. — Cuunimondo affranca parimenti nel 765 tutti i suoi servi pro anima. Troya l. c. V. 839. —

come le nuove idee religiose venissero in ajuto alle oppresse classi del popolo per istrapparle a quello stato di avvilimento, a cui le avea condannate l' egoismo umano; e il ponte gettato dalla Religione fra liberi e servi non doveva crollare mai più.

Abbiamo accennato già sopra come la formola del „Civis romanus" prescritta dal libro diurno si sarebbe introdotta anche fra popoli, che non conoscevano cittadinanza romana. Or ci si permetta di addurre l' unico esempio longobardo che di questa formola sia pervenuto alla posterità. Grato diacono ordina con disposizione testamentaria nel 769 che Joanace, Rimetruda, Teoderada e Teodegunda debbano essere „liberos et liberas civesque romanos et solutum et solutas in jure patronatus, et ubi presenti die obitus mei ambulare aut cum quo habitare volueritis liberam habeatis in omnibus potestatem". Gli altri suoi famigli, servi e aldj lascia parimenti „liberos civesque romanos, ita tamen ut de accespitibus suis non expellantur, sed . . . casas quas a manus suas habent laborantes atque regentes, fruges vel omne fulgant ad predictum oraculum persolventes, salva libertate sua, servili conditionibus soluti, in predictis cespitibus suis omni in tempore perseverent [1]". Nè deve farci meraviglia che un ecclesiastico usasse in un testamento le formole rituali della Chiesa romana. Qual meraviglia anzi se ne avesse usato, non dico un ecclesiastico, ma un laico dopo la publicazione della legge sugli Scribi? Ne dedurrem per questo che l' editto non fosse stato territoriale? Ben avverte Troya, che „l' intelletto latino aveva soggiogato i Longobardi fin da quel tempo; e bastava per conseguirsi un tal trionfo l' aver imposto a' Barbari il parlare Latino e la necessità di scriver le loro native leggi nella lingua dei vinti romani. E però dopo il 727, i Longobardi, plebei e nobili, poveri e ricchi, da' liberi livellari fino a' Duchi ed a' Re, amavano di comparire nelle loro scritture sempre più Romani; e si toglievano in prestito le locuzioni dei Giureconsulti Romani, e si pigliavano con orgoglio i titoli senatoriali di Roma, e piacevano massimamente quelli di *Chiarissimi* e d' *Illustri*. A' Re

---

Tassilone ordina nel 768 con atto di ultima volontà — ut omnis hominis meis mihi pertinentis vos liveri . . . demettere deveatis et cartule absolutionis emettere diveatis. Troya l. c. V. 844. — Altri esempi in Troya V. 891, 906, 912, 922, 938, 983, 991.

1) Troya C. D. L. V. 909.

faceva pro' d'appellarsi *Flavii*, e, se potessero *Imperatori*; Arechi ed i suoi predecessori Duchi di Benevento favellavano del loro *Sacro palazzo*, come facevano gl' imperatori Bizantini. Tutto ciò non toglieva, nel 769, che la legge longobarda fosse *territoriale* nel Regno longobardo; che la cittadinanza delle molte razze suddite del Regno di Desiderio non fosse unica e longobarda, e governata dagli usi del guidrigildo variabile; che il *sangue* i tali razze, massimamente de' Romani vinti da' Longobardi, non fosse cosa del tutto diversa dalla *cittadinanza;* dall' unica, cioè, del Regno longobardo".

Ma anche in altro modo che per manumissione potevasi conseguire la libertà, e tanto dagli aldj quanto anche dai servi, a motivo di un commercio illecito del padrone colla lor moglie. La legge ha espressamente: — „vadant liberi et absoluti fulfrealis tanquam si thingati fuissent ubi voluerint". Senonchè alla vera libertà necessitava pure una vera manumissione o nel tinge o attorno all' altare, e perciò ordina Luitprando: abbiano a reccarsi al palazzo regio; il re poi, fattili formalmente affrancare, rilascerà loro una carta acciò abbiano a valere come „certissimi liberi et absoluti [1])".

Di un altro caso abbiam già tenuto parola. Se un Longobardo vuol rendere suo un uomo qualunque, e questi reclama al palazzo ottenendone un ordine regio, che debba o desisterne o recarsi secolui alla presenza del Re o del giudice, e il pretendente posto in non cale l' ordine ricevuto si fà a battere quell' uomo, deve, così Rachis, comporne il guidrigildo al palazzo per l' illecita presunzione e perde ogni pretesa su quel suo servo od aldio, che ne va libero coi figli [2]).

Alcuna volta è anche discorso di ammutinamenti di servi. Erano questi i primi moti di una classe tendente a rigenerazione sociale; e quantunque la storia, che troppo spesso non conta i sospiri degli oppressi, passi sovra di essi con orgoglioso silenzio, e' ci furono cionondimeno conservati dalla legge stessa, a far fede che ogni sentimento di dignità umana non era ancor spento del tutto in queste infime classi del popolo, che appena si risguardavano come uomini [3]).

---

[1]) Luit. 142.
[2]) Rach. 7.
[3]) Roth. 279, 280.

Del resto la condizione del servo erasi relativamente migliorata sotto i Longobardi, quantunque per altra parte crediamo doverne rivendicare il principale influsso al Cristianesimo. Abbiamo già veduto, come, appunto sotto questo influsso, fosse anche tra' servi riconosciuto un matrimonio. Addesso fù in pari tempo provveduto alla conservazione del legame domestico, quantunque i servi stessi si risguardassero pur sempre come oggetto di alienazione. Con altre parole il servo era come prima vendùto, donato ecc. ma per lo più colla sua famiglia e col fondo bagnato del sudore della sua fronte. Due massari „cum familia eorum . vinea, oliveto, silva, peculiare prato“ vengono regalati da Orso chierico nel 722 [1]). In altra carta troviamo donata una serva di nome Fusa coi suoi due figli e tutto che le competeva per parte del marito [2]). E questi esempi potrebbersi aumentare senza grave fatica [3]). — Frequentissime occorrono specialmente le alienazioni di Condome. Or che era una Condoma? Il Glossario cavense la dice „Curtis ubi servi habitant“: ma le nostre fonti la contrappongono per lo appunto alla corte o casa. Così una donazione abbraccia in generale „tam casas quam Condomas [4])“; e in altra carta son regalate ben „septem condomas de nostris serbis in . . . curtibus habitantibus cum filiis et filiabus eorum [5])“. Chiaro è: la Condoma è diversa dalla Corte; e sembra piuttosto una famiglia di servi abitanti la stessa casa, anzichè la casa stessa. Un primo esempio se ne ha in Gregorio Magno: „condoma quæ vineolam parvam tenere dicitur [6])“; e quì è già manifesto il carattere personale del rapporto; chè non la corte stessa, ma la famiglia può aver posseduto la vigna e portato il nome di Condoma. In generale la Condoma abbraccia genitori e figli, talvolta anche fratelli e nepoti; ma il padre dà il nome. Duca Romoaldo dona una Condoma „nomine Johannis

---

1) Troya C. D. L. III. 438.

2) Troya C. D. L. IV. 670.

3) Re Luitprando dona nel 713 parecchi carpentieri coi figli. Troya C. D. L. III. 399. — Poi si ha la donazione suaccennata di un pescatore colla moglie e' figli „atque portiuncula sua unde piscationem facere visus est“. Troya IV. 638. — Alcuni servi cum casa et familia sua vengono dai Re Desiderio e Adelchi ceduti alla badia di S. Salvatore in Brescia. Troya V. 747. — Nel 763 è venduta una madre col figliuolo al prezzo di venti soldi. Troya V. 803.

4) Troya C. D. L. III. 490.

5) Troya C. D. L. IV. 581.

6) Greg. Ep. XI. 20.

cum uxore, filiis et filiabus vel cum omnibus eorum pertinentibus . . . cum casis, vineis, territorio" ecc. [1]). E lo stesso che Condoma sembra aver dinotato anche Casaria [2]). Quì poi in queste alienazioni dei servi colle loro famiglie vien riflettendosi novellamente una certa santità del vincolo domestico. Al padrone non è più dato di romperlo; e la Condoma vien donata o venduta com' è, col marito e colla moglie, coi figli e coi nepoti, e con tutti i loro possedimenti. Talvolta le cure del padrone vanno ancora più in là: mentre vende o permuta i beni vuole rimangano appo se i servi che li coltivano e assegna loro nuovi possedimenti. Così Peredeo Vescovo di Lucca e Alamondo Abate di S. Pietro a Camaiore permutano fra loro alcune case „excepto homenis de predictas casas quod menime cambiavimus inter nos [3])": gentili riguardi, che meno intollerabile doveano rendere al servo la sua posizione e vieppiù vincolarlo alla famiglia del suo signore.

II.

Gli Aldj.

Gli Aldj, come osservammo, formano una classe di mezzo fra, servi e' liberi.

---

[1]) Troya C. D. L. III. 430. — Gisolfo duca dona parimenti condomam unam nomine Pantione caballario cum uxore, filiis et filiabus nostris . . . cum casis, vineis et territoriis, peculiis, mobilibus et immobilibus cum omnibus et in omnibus in quantum usque nunc ad manum nostrae potestatis deservierunt. Troya IV. 559. — Il medesimo dona un' altra Condoma nomine Palumbus piscator cum uxore, filiis, et cum omnibus eorum pertinentiis, cum casis, vineis ecc. cum quantum usque modo ad manum nostram deservire visus fuit Troya IV. 568. — Un altra donazione concerne alla condoma Marichis cum germanis suis, cum uxore, filiis et filiabus, et cum omnibus rebus suis, cum casa, vineis, territoriis ecc. Troya IV. 625. — Oltrecciò si ha una donazione di parecchie condome in una volta „nomine Dodone . . . nomine Candolus . . . nomine Mauro . . . nomine Ansual ecc. cum uxore, filios et filias seu germanos suos vel cum omnia sua. Troya IV. 668. — Finalmente ricordiamo un giudicato del Duca Arigiso sur una condoma, che un duca anteriore aveva ceduto alla badia di S. Benedetto in Benevento, e l' Abate Zaccaria aveva in seguito manomessa, o come dice il diploma: „Zacharias qui fuit abas contra canonicam regulam liberavit, sicque modo se a suo servitio subtrahere quaerant". Troya V. 779".

[2]) In una carta di affrancazione abbiamo: de servis nostris vel ancillas aldiones vel aldianas utriusque sexus, omnes liberas, liberos dimisimus et cartas eorum de libertate fecimus. Similiter et de casaria ipsorum seu de antedictis qui jam antea liberi fuerunt, fecimus cartas. Troya C. D. L. V. 906.

[3]) Troya C. D. L. V. 755.

Le fonti stesse adoperano non di rado la parola libertas a disegnare il loro stato. Ermetruda aldia regia di Locate voleva unirsi in matrimonio a certo Teudo aldio di Totone di vico Bibiano, e Autperto attore del Re dichiara, ricevendone il mundio, che quinc' innanzi abbia a rimanere „in potestatem“ di Totone e degli eredi — salva libertate sua una cum agnitione sua“ [1]). Vien anche determinato espressamente, che l'Aldia, la quale entra nell' altrui casa per maritarsi a un servo, debba perdere la sua libertà [2]). Quì poi veggiamo in pari tempo, come l'Aldiato fosse non solo disegnato col nome di libertas, ma congiunto di fatto con conseguenze proprie solo della libertà. Arroge che il signore dell' aldio è spesse fiate detto Patronus [3]). Oltrecciò solo gli aldj erano, a differenza dei servi, sottoposti a un mundio. „Dominus ejusdem muliebris, così Luitprando [4]), *mundium* de ea suscipiat si aldia fuerit; et si fuerit ancilla accipiat exinde *pretium* aut vegariam“. Il mundio di Ermetruda aldia regia importava tre soldi. Grato diacono concedendo a due suoi „pueri“ Teodoro e Leoprando due serve in qualità di aldie parla di un loro mundio di soldi sei [5]). Oltrecciò sarebbero a confrontarsi ancora una volta i diplomi regi in conferma dei matrimoni di certe donne libere coi servi della Chiesa di Piacenza e del monastero bresciano di S. Salvatore, dove è detto dei figli — „ut sint pro aldiones et habeant per caput unus quis mundium soledos senos“.

Dall' altro lato troviamo che il signore dell' aldio, spesse volte disegnato come patronus, si ha non meno di frequente come Domi-

---

1) Troya C. D. L. V. 936.

2) Roth. 219: libertatem suam amittat.

3) Noi citiamo a mo' d'esempio: de aldionibus . . . si aliqua conpellatio facta fuerit patrono ejus eum defendat. Luit. 68; — dei figli di un aldio è detto: „talem legem habeant cum patrono suo qualem et pater eorum habuit“. Luit. 126, — ancora più chiara è questa differenza in Luit. 145, dove è discorso di servi ed aldj ad un tempo: „si cujuscumque servus aut ancillam, aldius vel aldiam in ecclesiam Dei confugium fuerit et dominus vel patronus eorum . . . exinde violenter traxerit, conponat“ ecc., e più sotto: ipse dominus vel patronus satisfaciat per sacramentum.

4) Luit. 141.

5) Troya C. D. L. V. 909: Theodoro puero meo habere volo terra etc. seu et mancipio una nomine . . . pro *aldiane habente soledos sex mundio*. Parimenti Leoprand puero meo volo ut habeat juges tres de terra oratorio etc. et mancipio una nomine Angedruda pro *Aldiane habente soledos sex mundio*.

nus [1]), una incertezza d'idee, che corrisponde pienamente alla posizione oscillante dell' aldio stesso. Nè l' aldio aveva alcuna indipendenza nella comunità dei liberi; e, citato in giudizio, doveva il patrono stesso assumerne, a seconda dei casi, il giuramento o la pugna [2]). Oltrecciò è ingiunto quì pure, come riguardo ai servi, che nessun impiegato publico possa sostenerlo prigione, ma i padroni stessi — ipsos distringant, et ipsi rationem reddant utrum culpabiles sint aut non [3])". In molti casi incombeva al padrone di rispondere delle multe del suo aldio [4]), e rifondere il danno per lui cagionato [5]). Alcuna volta, come si trattasse di un servo, spettava a lui stesso d'infliggere il castigo [6]); e anche per altri rapporti, e specialmente circa ai delitti commessi sia di spontanea volontà o d' ordine del padrone, valgono gli stessi principj che pei servi [7]). D' altronde spettava al padrone stesso la composizione di chi ledeva un aldio [8]).

Sembra dubbio se all' aldio fosse negato l'onor militare. Ma ciò risulta, come pare, dall' essere stata necessaria una manumissione a piena libertà appunto per gli scopi della guerra; chè per venir accolto nelle schiere dei combattenti non bastava qualunque manumissione, dovendo aversi l' affrancato come nato libero [9]). Oltrecciò valeva persino dei Terziatores, che nessuno osasse renderli esercitali [10]), e i terziatori, come vedremo, godevano di miglior posizione che gli aldj. Poi l' aldio, non era persona indipendente nella comunità: doveva esser sempre rappresentato dal suo patrono nel placito; e perciò è gioco forza conchiudere che gli abbian negato anche l' onor militare, chè l'Assemblea era giudizio ed esercito a un tempo. Finalmente sappiamo, quantunque da carta posteriore, dell' anno 853, sulla corte di Limonta, come parecchi „propter hostem", appunto per non essere obbligati ai servizi militari, fossero entrati

---

1) Luit. 69: si aldius cojuscumque in casa alterius nesciente domino suo fuerit . . . sic debeat dare homo ipse qui eum habuerit operas quomodo et de servo.

2) Luit. 68.

3) Luit. 156.

4) p. e. Luit. 121. 149.

5) Luit. 97.

6) Luit. 87.

7) Luit. 97.

8) Roth. 28. Luit. 124, 241 ecc.

9) Paul Diac. I. 13.

10) Capit. Sicardi, rubr. ad c. 20.

in rapporto aldionale: „sunt aldiones duo qui propter hostem ad ipsam villam se tradiderunt [1])". Che poi questi due non sieno in origine stati aldj, risulta dalle parole stesse „se tradiderunt"; chè l' aldio non aveva facoltà di dispore della propria persona: ei non poteva passare a capriccio da un padrone all' altro; e dacchè trattasi di individui che si sottomettono di spontanea volontà alla corte di Limonta, dicendosi poi aldioni, così è forza supporre che essi, come liberi, appunto per sottrarsi ai carichi della guerra, sieno entrati nell' aldiato.

Quanto è della capacità di alienazione dell' aldio valgono quì pure gli stessi principj come pei servi. Senza permesso del padrone non poteva egli alienare nè fondi nè servi, nè imprendere alcuna manumissione [2]). Neppure all' aldio regio spettava un tal diritto; e chi comperava alcuna cosa da lui, era obbligato a restituirla al proprietario [3]). Per converso, e a differenza del servo, poteva disporre di altra facoltà mobile. Rotari stesso presuppone servi e fondi come peculio dell' aldio [4]); altrove avea riconosciuto nell' aldio la possibilità di un matrimonio colla propria serva [5]); e da Grimoaldo gli fù garantita la proprietà delle cose possedute per trenta anni [6]).

Dall' altro lato poteva a talento venir alienato egli stesso [7]), e sin separato dai fondi che coltivava. Aldj e servi sono anche compresi col nome comune di pertinentes [8]), sebbene il singolo sia disegnato appunto come „aldius de sua persona" [9]); sicchè, escluso il carattere reale del rapporto, è questo un ordine che non appare necessariamente vincolato al fondo, ma per se stesso, „de sua persona", è l'aldio tenuto a determinati servigi. Anzi un' antica glossa il definisce „statu liber, libertus cum impositione operarum factus"; e anche altrove è discorso di servigi personali degli aldj. Per es. chi batteva un aldio e lo rendeva per alcun tempo inetto al lavoro,

---

1) Fumagalli C. D. A. p. 172.
2) Roth. 235.
3) Luit. 78.
4) Roth. 235.
5) Roth. 219.
6) Grim. 1.
7) p. e. Troya. C. D. L. IV. 687. V. 809, 839.
8) Luit. 87. Aist. 117.
9) Luit. 68.

aveva a risarcirne le opere [1]. Il singolo, che accoglieva un aldio altrui, all' insaputa del padrone, in sua casa, era obbligato parimenti a rifonderne le opere, come trattandosi di un servo [2]: ma essendo noto al padrone che un suo aldio s'interteneva in casa altrui, doveva domandarne la consegna a mezzo della publica autorità, e se ometteva di farlo, perdeva ogni diritto alle opere suddette [3]. D' altronde un possesso trentenne fù almeno in processo di tempo riconosciuto come decisivo, nè l' aldio potè più essere astretto a nuovi servigi oltre quelli che aveva prestato per trent' anni continui [4].

E ora per venire a' rapporti matrimoniali, la questione se v' abbia avuto un matrimonio fra gli aldj è, pei primi tempi almeno, non men dubbia che pei servi. Certo valgono per ambidue le stesse disposizioni [5], e noi rimandiamo il lettore al già detto. Ma in seguito, e appunto nel tempo istesso che pei servi, fù riconosciuta legalmente una famiglia anche per gli aldj. Una parte del guidrigildo spettava ora ai parenti [6]: è anche determinato, che, giacendosi alcuno colla moglie di un aldio, abbia l' adultero a ricader al marito, quand' anche non v' avesse ancora alcuna convenzione dei padroni. Ma il padrone dell' aldia non poteva pretendere che al di lei mundio, mentre trattandosi di serve, aveva diritto al prezzo stesso o ad altra serva consimile [7]. In pari tempo assume la legge la difesa del matrimonio sin contro un insulto del padrone: l' aldio stesso e la moglie, con cui il padrone avesse commesso adulterio, ne andrebbero liberi fulfreali ove più loro fosse a grado [8].

Dacchè l' aldio trovavasi in uno stato di mezzo fra liberi e servi, un matrimonio con questi non era punto ammesso; con quelli solo in parte. L' aldia che entra nell' altrui casa per maritarsi a un servo perde la sua porzione di libertà a vantaggio del padrone. Ma questi è obbligato a reclamarne il servizio „replegare eam ad servitium" vivente ancora il marito; e se omette di farlo, la vedova ne va libera a suo

[1] Roth. 78, 79 82, ecc.
[2] Luit. 69.
[3] Luit. 144.
[4] Grim. I.
[5] Luit. 66.
[6] Luit. 140.
[7] Luit. 141.
[8] Luit. 142.

piacimento coi figli e con tutta la roba che portò seco: non così ha un diritto al peculio servile del morto [1]). Se un aldio si univa in matrimonio a una serva, i figli seguivano sempre la madre, e divenivano servi del di lei padrone [2]). Da questo caso in fuori vale nei matrimonj degli aldj la regola che i figliuoli debbano seguire il padre, divenendo aldj del padrone a cui il padre stesso è soggetto [3]). Del resto vuol essere già pagato il mundio della donna; che se un aldio sposa una sua pari senza farne il mundio, i figliuoli ricadono al patrono della madre, come aldj [4]).

L' uomo libero che vuole unirsi in matrimonio a una sua aldia, deve prima renderla „witribora": altrimenti i figli varebbero come naturali [5]). Per converso può l' aldio disposare una donna libera folfreale, e questa rimane per il momento sottoposta al mundio del patrono: ma, morto il marito, restituisce, volendo, il prezzo del mundio, ed è libera da questa podestà. Dall' altro lato non può portar seco nè il morgengabio, nè altro delle sostanze del defunto marito, bensì il faderfio [6]). Quanto è dei figli, potevano parimenti abbandonare la casa paterna: ma perdevano ogni pretesa alle sostanze del genitore, e dovevano riscattarsi dal mundio del patrono colla stessa somma ch' era stata pagata per la madre. Da questo momento però, dice Rotari, „vadant ubi voluerint liberi": diventavano folfreali e cittadini longobardi [7]). Quì poi ci è imposta una doppia osservazione. Prima, che per gli aldj non valeva sempre come pei servi la regola, che il figlio dovesse seguire la mano peggiore; poi che appunto questa disposizione, mentre avvicinava di tanto lo stato mezzo-servile dell' aldiato alla libertà, e il passaggio dall' uno all' altro legava al fatto naturale della nascita, non poteva a meno di trar seco col tempo una completa fusione di quei due ordini. L' aldio aveva con ciò aperta una via per assecurare almeno ai figli quella libertà che a lui stesso era contesa. — E benedetta la donna alle cui mani fù affidata quell'

---

[1]) Roth. 217. e la Form. ad dict. leg.
[2]) Roth. 219.
[3]) Roth. 218.
[4]) Luit. 126.
[5]) Luit. 106.
[6]) Del mundio, del morgengabio, del faderfio e di altri rapporti affini abbiamo trattato in altra nostra dissertazione sulla famiglia giusta i principj del diritto longobardo.
[7]) Roth. 216.

opera santa di rigenerazione sociale! Essa dal baratro profondo che separa l' orgoglioso e potente dal debole e oppresso per modo da esserne intaccata la sua stessa personalità, porge a questo la mano e lo aiuta a superare il difficile varco. Egli stesso soccombe, è vero, e deve soccombere nel gran passaggio, vittima della maledizione sociale che gli pesa adosso: ma nella tomba porta pur seco le sue catene, che più mai ne verranno indi tratte a serrare i polsi a' suoi figliuoli e nepoti. La morte stessa si fà in tal guisa generatrice di vita e fra i ruderi di nefando servaggio spunta ancora un germe di libertà.

Ciononondimeno v' avea pur sempre alcuno che preferiva una esistenza sicura, quantunque meno libera, a un modo di vita, libero bensì, ma non securo. Taichis e Pasquale nacquero ambedue da un matrimonio di donna libera con un aldio della Badia di S. Saturnino in Toscanella: perciò potrebbero esser liberi; e ciononpertanto si obbligano espressamente di abitare come aldj nella casa paterna, e prestano pei fondi avuti a coltivare gli stessi servigi prestati dal padre; oltrecciò si obbligano a una penale di venti soldi pel caso avessero ad uscirne [1]). Qui poi è duopo rimarcare, che questa classe di aldj si distingueva dall' altra almeno in ciò, che era loro concessa la libera uscita e sin contro la volontà del padrone, sebbene alle volte verso pagamento della penale pattuita e senza diritto alla sostanza.

Il guidrigildo era minore della metà di quello dei liberi, ben tre volte maggiore di quello dei servi, cioè sessanta soldi [2]). E la medesima proporzione serviva di base alle composizioni: ma quì l' aldio era equiparato al servo ministeriale [3]), e ordinariamente la composizione valutavasi il doppio che pei rusticani [4]).

Il rapporto nacque, come vedemmo per nascita; oltrecciò grazie al vincolo conjugale, se mai avveniva che donna libera si disposasse a un aldio; finalmente per affrancazione. Parlando della nascita come motivo d' origine dell' aldiato non vogliونsi trasandare i figliuoli legittimi di una donna libera e di un servo: abbiamo

[1]) Troya C. D. L. III. 502.
[2]) Roth. 129.
[3]) Roth. 76—102.
[4]) Roth. 103—105.

veduto come questi figliuoli divenissero aldioni. Quanto al matrimonio. dobbiamo tener fermo, che, disposandosi a un aldio, la donna libera non diventava aldia che temporariamente. Finalmente per ciò che concerne all' affrancazione, abbiamo già fatto osservare, che a tale affrancato non potevano mostrarsi le quattro vie, nè l'affrancazione poteva aver luogo attorno all' altare.

D' altronde è distinto fra Aldia e Liberta; e in guisa che vien contrapposta l'aldia — „i. e. qui jam de matre libera nata est [1])“ alla liberta — „i. e. ipsa persona qui libera dimissa est [2])“. Ma valgono per lo più le stesse disposizioni per ambidue [3]): solo v' avea una diversità in caso di violenza. La violenza usata all' aldia punivasi con quaranta soldi; trattandosi di una liberta, del pari che per la serva, la multa non ammontava che a venti [4]). Sembra peraltro che la liberta testè accennata debbasi risguardare non tanto come donna affrancata in generale, quanto come donna affrancata all' aldiato; a ciò accenna appunto la „ipsa persona“, e la differenza fatta tra „libera nata“ e „libera dimissa“. In questo caso dinoterebbe aldia una persona già nata tale, liberta una donna manomessa all' aldiato. Posto ciò, parrà chiara la suaccennata differenza relativa alle composizioni; chè l' aldia per nascita ha alle volte una madre libera, ad ogni modo genitori mezzo-liberi; la liberta invece non può addurre a suoi genitori che servi.

Fra i motivi che ponevano termine all' aldiato ricordiamo specialmente la manumissione a fulfreale; oltrecciò l'illecito commercio del padrone colla moglie del suo aldio; finalmente la non osservanza del precetto regio al padrone di portare innanzi al Re stesso o ai suoi giudici le pretese personali sollevate contro un suo aldio e da costui non ammesse.

Quanto è all' origine storica dell' aldiato, crediamo doverne cercare la chiave ad antiche istituzioni germaniche. E per ciò parla sopratutto la circostanza che era rapporto comune a tutti i popoli germanici senza differenza: chè aldj non troviamo solo appo i Longobardi, ma appunto con questo nome tra i Bavari, come liti appo

---

1) Roth. 205.
2) Roth. 206.
3) p. e. Roth. 217, 218.
4) Roth. 205—207.

i Franchi, Sassoni, Angli e Alamanni. Più, questo istituto è dapertutto uniforme; ciò che sembra sottrarlo viemmaggiormente alla volontà dei singoli popoli, accennando a condizioni primitive. Pur non crediamo si sarà mai in istato di sciogliere definitivamente questa questione della sua origine storica. Forse abbiam quì a che fare con persone bensì libere in origine, ma non atte alle armi. Chè se il diritto dei liberi nel mondo germanico era esenzialmante basato sull' attitudine alle armi, colui che per difetti corporali o per mancanza di coraggio non sembrava nato all' onor militare, esenziale attributo dei liberi, doveva di necessità trovarsi verso questi e la comunità in posizione ben diversa da quella degli altri suoi concittadini; conciossiacchè quanto Lingard osservò degli antichi Sassoni, valeva dei Germani in generale, che conoscevano solo un peccato, la viltà, e nessun' altra virtù che il coraggio [1]). A questi inetti alle armi, o, come osserva Tacito, all' „infirmissimo cuique ex familia“ [2]), erano affidate le occupazioni agricole accanto ai servi [3]), come alcun che di „pigrum et iners“, non degno del guerriero [4]). Tal gente appunto sembra essersi risguardata come Liti o Aldj [5]); e così spieghiamo che anche in tempi posteriori, fra i Longobardi almeno, nè erano chiamati alle armi, nè prendevano immediata parte ai giudizj, passavano i loro giorni soggetti al mundio del padrone, che li ereditava in difetto di figli, e, fedeli all' antico costume, attendevano personalmente alla coltura del suolo. Anzi il nome stesso è una garanzia di questa nostra supposizione. Chè „letus“ o „lagus“, o „laz“ corrisponde completamente all' odierno „lass“ (piger et iners) [6]); e quanto all' aldio sembra stare in relazione con aldea, mentre anche oggidì parlasi in Ispagna di Aldea e Aldeani nel significato di terra e terrazzani. In tal modo sarebbesi distinto nel lito sopratutto il lato personale, l' inerzia e pigrizia del singolo; nell' aldio, per converso, il lato reale o la sua occupazione e missione sociale.

Specialmente doveva il contrapposto svilupparsi vieppiù dal momento che il possesso fondiario ottenne un carattere fisso e dure-

---

1) Antich. della Chiesa anglosass. tradotte da F. H. p. 20.
2) Tac. Germ. 15.
3) Tac. Germ. 25.
4) Tac. Germ. 14.
5) Gemeiner, Costituz. delle centene e del reame franco.
6) Grimm, Rechtsalt. p. 308.

vole, diventando proprietà privata: d' allora in poi furono i liti recati in certa dipendenza ereditaria dal possidente, e così forse ne derivò uno stato sociale medio fra liberi e servi. Ma vuolsi pur sempre osservare che il successivo sviluppo fù in parte diverso appo i diversi popoli; e in alcuni, specialmente fra i Sassoni, venne serbato viemmaggiormente il carattere originario dei liberi, col pieno diritto all' assemblea popolare.

Dal momento che tal classe esisteva, doveva parer naturale di far entrare in essa i servi che volevansi manomettere. Così crediamo che l' affrancazione primitiva non abbia dato piena ingenuità, ma inalzasse solo a questo stato dei liti; e il liberto di Tacito, di cui è detto espressamente non esser „multum supra servos" [1]), può aver corrisposto al lito od aldio. Ciò poi è in certo modo confermato dalla lex salica, chè la rubrica al tit. 26 ha „de libertis", mentre nel contesto è discorso di liti; e una glossa di già accennata dichiara l'aldio come „statu liber, libertus cum impositione operarum factus". Ma non ripetiamo dall' affrancazione la vera origine di questo stato: per converso l'affrancazione si acchiuse ad esso, e v' han esempi che l' affrancato non era litus nè il litus liberto. I Longobardi almeno conoscevano un' affrancazione a piena libertà prima ancora del loro arrivo in Italia [2]); e anche in seguito fra le varie manumissioni non ve n' avea che una che desse origine all' aldiato.

Altri questo motivo d' orgine dell' aldiato vorrebbero cercare nella concquista; e se crediamo a Troya e ad Hegel i vinti romani sarebbero per lo appunto stati ridotti a tal condizione. Ma, posto che questa fosse veramente la sorte dei Romani soggiogati, non è punto esclusa la possibilità, che, come i servi [3]), così anche questa gente mezzolibera degli aldj non abbiano i Longobardi condotto seco da' loro boschi germanici. E se Hegel propende a risguardare come improbabile una tale asserzione „perchè sino i Gepidi, che pur furono ultimi a essere sottomessi, divennero compagni d' arme dei Longobardi in Italia" [4]), questa improbabilità riposa solo sulla gratuita supposizione

---

[1]) Tac. Germ. 25.
[2]) Paul. Diac. I. 13.
[3]) Cfr. Roth. 194 e Luit. 95, dove è discorso dell' ancilla gentilis.
[4]) Hegel, Storia della costit. municip. I. 401.

che l'Aldiato non debba la sua origine che alla concquista, il che può sembrare un circolo vizioso. E ammessa pure la possibilità che parte della popolazione romana in conseguenza del Gius privato dei Longobardi sia stata ridotta a questa condizione mezzo-servile, dovremo negar pur sempre un tale effetto al Gius publico della concquista. E' sarebbe almeno inesplicabile, fra le altre, come i Longobardi si fossero indotti a trattar meglio il semplice colono romano che non i possidenti e altri liberi; chè coloni esistono così dopo come prima accanto agli Aldj, e, come vedremo, in condizione di gran lunga migliore. Oltrecciò osserva Paolo Diacono espressamente, che al tempo della signoria dei Duchi i vinti scappati al ferro furono resi tributari „ut tertiam partem suarum frugum Longobardis persolverent.“ Suarum frugum ben inteso! Dunque i frutti erano pur sempre risguardati qual loro proprietà, e come i frutti dovevano appartener loro anche i fondi. Ma ammesso cio, è impossibile di eguagliare i vinti romani agli aldj. Nè riguardo ad essi è discorso di patroni o domini ma di hospites semplicemente. Oltrecciò sarebbe almeno incomprensibile che Adaloaldo avesse potuto tirarsi adosso la collera dei suoi Longobardi per aver di troppo favorito i Romani [1]). I terziatori, in cui anche Troya ed Hegel scorgono i vinti possessori di terre, occorrono nel patto di Aregiso [2]) col nome di Massari, che pur non potrebbesi rinvenire in luogo alcuno come sinonimo di Aldi. Oltrecciò hanno facoltà di lasciare il fondo, addoppando il bastone all' uscio di casa e andarne ove più loro aggrada, per antica consuetudine; e i fondi che coltivano son disegnati come lor propri [3]). Ai terziatori di Benevento è vietata l'alienazione di loro tenute, ma solo in „parte Neapolitanorum“: da questo caso in fuori hanno facoltà di alienarle a talento [4]). Or come accordare tutte queste prerogative colla posizione degli aldj? Aggiungiamo che i terziatori in tutto il patto di Aregiso e nel capitolare di Siccardo appaiono obbligati non a questo o quel privato, ma alla Pars come tale, vale a dire all' ospitatico o gastaldia, dunque allo Stato. Siccardo ordina espressamente „ut nulla nova eis a parte Reipublicæ imponatur“ [5]). Anche in una carta

[1]) Fredeg. in Chron. 49. 50, Honorii Ep. ap. Baron. Ann.
[2]) Pactum Arechis c. 2 ap. Murat. SS. II, 1. p. 310.
[3]) Pactum Arechis c. 4.
[4]) Ibid. c. 1.
[5]) Capit. Sicardi a. 836. c. 14. ap. Mur. SS. II, 1. p. 256.

del 748 appajono in relazione col publico: Silverada vedova e i suoi figliuoli Lupulo e Leone attestano aver ricevuto ventiquattro soldi d' oro da Pietro suddiacono della Chiesa napolitana „pro metietate Mauremundi vel Colosse uxoris ejus, qui fuerunt tertiatores communes de fundo Maternum, cod est in territorio Nole“, e concede che di essi terziatori e loro prole possa fare e giudicare a talento, e venderli, commutarli ecc. „nec deinceps (seguono Silverada e i figliuoli in nome della parte) a gente Longobardorum de predictos Tertiatores aliquam requisitionem facimus; si enim sive nos vel quisquam a parte Longobardorum contra hunc documentum venire temptaverit tunc subiaceamus nos heredesque nostri tibi monastereoque tuo in duplo ipsam quantitatem“ [1]). Hegel suppone bensì un rapporto pubblico anche negli aldj, e cita a prova il Capitolare di Carlo Magno dell' 801, in cui si hanno aldj „ad jus publicum pertinentes“: ma che? quì non è parola di Aldj in generale, ma solo di aldj (e ve n'avea naturalmente in gran numero) che appartenevano al Re come tale o allo Stato. La Rubrica stessa „de aldionibus publicis ad jus publicum pertinentibus“ marca ancor più la classe di aldj che Carlo Magno aveva di mira. E propriamente questi Aldiones publici non sono tanto eguagliati ai liti franchi in generale, quanto appunto ai fiscalini. Finalmente nel Capitolare di Radalgiso è discorso di Aldj, e precisamente appo „homines qui sunt sub tributo“ [2]). Tali homines poi corrispondono, giusta Hegel stesso, ai terziatori; ma, annoverati questi fra gli Aldj, se ne ottiene il singolar resultato che ad un aldio potessero essere sottoposti altri aldi. La è quindi per lo meno una opinion preconcetta di non cercar che aldj in questi terziatori; e dall' altra parte son questi passi, che han tratto ai terziatori, i soli da cui possa risultare con qualche chiarezza la condizione dei vinti Romani. Troya ed Hegel cercarono mostrare che i vinti romani erano divenuti terziatori: questi non sarebbero stati diversi dagli aldj; e quindi anche i Romani soggiogati vorrebbersi risguardare come aldj. Noi per converso crediamo aver dimostrato che fra terziatori ed aldj intercedeva grande diversità, e dacchè nei terziatori voglionsi cercare appunto i vinti romani, non possono questi essere stati ridotti a condizione di aldj. Ma della condizione dei vinti romani teniamo parola in altro nostro discorso.

---

[1]) Troya C. D. L. II, dipl. 616, p. 763.
[2]) Capit. Radelch. a. 851. c. 13, 14, ap. Mur. SS. II, 1. p. 260.

L'opinione di Gaupp, che gli aldj abbiansi a far risalire agli antichi Germani già da lungo stabilitisi in Italia e ormai in condizione di coloni all' arrivo dei Longobardi [1]), ci sembra completamente confutata da Hegel. Non puossi cioè concepire come i connazionali soltanto e non anche i coloni romani debbano essere stati ridotti a tal condizione. Che poi i coloni stessi, fra i Longobardi, in onta a qualche analogia, sieno ciò non dimeno stati diversi dagli aldj [2]), il mostremo quanto prima, parlando del possesso fondiario. In generale la posizione dell' aldio era più dipendente di quella dei coloni; specialmente dacchè questi, forniti del diritto di abbandonare a talento la corte, erano di fatto venuti in condizione di liberi massari. Più poteva il colono far testimonianza nei contratti, diritto affato incompatibile coll' aldiato e proprio solo dei fulfreali. Quanto è dei motivi adotti da Hegel contro la suaccennata derivazione dell' aldiato dai rapporti del colonato romano, si basano generalmente sulla falsa ipotesi che il tributario dei Franchi sia stato identico al colono [3]).

---

1) Gaupp. Ansiedlungen p. 498 sq.
2) Di diversa opinione sono Leo Storia d'Italia I, 92, e Vesme Storia della propr. fond. in Italia p. 168.
3) Cfr. Waitz Legge salica p. 101.

(Schluss folgt.)

SITZUNG VOM 28. NOVEMBER 1860.

Der Classe wird vorgelegt und von ihr der historischen Commission zugewiesen:

„Das urkundliche Formelbuch des königl. Notars Henricus Italicus aus der Zeit der Könige Ottokar II. und Wenzel II. von Böhmen", eingesandt von dem c. M. Herrn Archivar J. Voigt in Königsberg.

Gelesen:

Die Consulate der Kaiser Augustus und Tiberius, ihre Mitconsuln und die in ihren Consulatsjahren vorkommenden consules suffecti.

Von dem w. M. Dr. **Joseph Aschbach.**

Die Consulate des Augustus.

Augustus bekleidete dreizehnmal das Consulat: zwölfmal war er consul ordinarius, einmal consul suffectus, und zwar war letzteres der Fall, als er das erste Mal die Fasces führte. Von den 13 Consulaten kommen 11 auf die Zeit seiner Alleinherrschaft, welche daher nur als kaiserliche zu bezeichnen sind. Die zwei früheren gehören in die Zeiten des Triumvirats und der Theilung der Herrschaft zwischen Octavianus und Antonius. Das erste fällt in das J. 711 d. St. (43 v. Chr.), das zweite zehn Jahre später in d. J. 721 d. St. (33 v. Chr.). Nach einem Zwischenraume von einem Jahre führte er sodann in den ersten neun Jahren seiner Regierung (723—731 d. St. = 31—23 v. Chr.) eben so viele Consulate in einer Reihenfolge hinter einander. Nachdem er siebenzehn Jahre hindurch das ihm

angebotene Consulat zurückgewiesen, bekleidete er es zum zwölften Male (749 d. St. = 5 v. Chr.), und dann nach zweijähriger Zwischenzeit nochmals (752 d. St. = 2 v. Chr.) zum dreizehnten oder letzten Male [1]). Obwohl er noch fünfzehn Jahre in der Herrschaft verblieb, so führte er doch nicht mehr weiter die Fasces.

Erstes Consulat des Augustus.

Der Dictator C. Julius Cäsar war an den Idus des März im J. 710 der Erbauung Roms (15. März 44 v. Chr.) ermordet worden. Am 1. Jänner des folgenden Jahres traten C. Vibius Pansa und A. Hirtius als Consuln an die Spitze der Republik [2]). Bereits war der Kampf zwischen der Partei der Mörder Cäsar's und der ihrer Gegner zum Ausbruch gekommen. M. Antonius wollte die Macht, welche Cäsar besessen, allmählich an sich reissen, gegen welchen Versuch der Senat und die republikanische Partei alles aufboten, ihn zunichte zu machen. Es war aber auch unter den Cäsarianern selbst der Zwiespalt ausgebrochen. Mit dem jungen Octavius, dem Sohne von Cäsar's

---

[1]) Die dreizehn Consulate des Augustus stehen fest durch die ausdrücklichen Angaben des Monum. Ancyran. (Tab. I, p. 30, ed. Zumpt. Terdecies consul factus sum), Sueton. (Octav. 26) und Tacit. (Annal. I, c. 9. Numerus etiam consulatuum [Augusti] celebratur, quo Valerium Corvum et C. Marium simul aequaverat. Der erstere hatte bekanntlich die Fasces sechs-, der letztere sie siebenmal geführt). — Cassiodor in seiner Chronik, der das erste Consulat des Augustus nicht zählt, weil darin derselbe nur consul suffectus gewesen, gibt daher sein 13. als das 12. an. Da ihm aber doch bekannt war, dass Augustus dreizehnmal die Fasces geführt, so begeht er den Irrthum, das Consulat des C. Caesar, des Enkels von Augustus, welches in's J. 754 fällt, als das 13. Augusteische zu zählen. Dagegen enthält die Osterchronik (das Chronicon Paschale sive Siculum), welche grossentheils der verlorenen griechischen Eusebianischen Chronik entnommen ist, einen andern Irrthum Sie theilt dem Augustus 14 Consulate zu. Das Versehen ist dadurch entstanden, dass sie beim J. 732, wo auch Augustus zum Consul gewählt worden war, aber das Amt nicht annahm, gegen die Angabe aller anderen Fasti und Quellen den Augustus doch als Consul aufführt und ihn das Amt zum zwölften Male bekleiden lässt. Sie zählt dann irrthümlich weiter das 12. als das 13., und das 13. als das 14. Consulat des Augustus.

[2]) Fasti consulares Capitolini ed. Laurent. C. Vibius C. f. C. n. Pansa A. Hirtius A. f. Die übrigen Fasti einfach Pansa et Hirtio coss. Die Inschrift bei Orelli-Henzen III. n. 6854. Hirtio C. Vibio Pansa Cos., wo vielleicht A. Irtio zu lesen ist. Im Monument. Ancyran. wird der Consul Irtius genannt. Cf. Cic. Philipp. V, 19. ad divers. X, 33. Liv. Ep. 119. Sueton. Octav. 10. und 11. Plutarch. Anton. 17. Cicer. 43. und 45. Appian. bell. civ. III, 65. Beide Consuln waren früher eifrige Anhänger Cäsar's. Ob Hirtius oder Pansa Verfasser der Schriften über den Alexandrinischen, Africanischen und Hispanischen Krieg gewesen, wie in manchen Handschriften angegeben ist, wird mit Recht bezweifelt.

Schwestertochter, welchen derselbe adoptirt und in seinem Testamente zum Haupterben eingesetzt hatte, war Antonius in Streitigkeiten gerathen, weil er verweigerte, ihm das cäsarische Vermögen, in dessen Besitz er sich gesetzt hatte, herauszugeben und ihm noch dazu Nachstellungen bereitete. Der kaum neunzehnjährige [1]) C. Julius Cäsar Octavianus zog durch seinen Namen und sein Geld die cäsarischen Legionen in Italien von Antonius ab zu sich herüber [2]), und der Senat, der sich immer mehr der republikanischen Partei und den geächteten Mördern Cäsar's anschloss, meinte den unerfahrenen Jüngling Octavianus auf seine Seite ziehen, ein Heer in Italien durch seine Mitwirkung aufstellen und dem verhassten Antonius dann mit Erfolg entgegentreten zu können. Der berühmte Redner M. Tullius Cicero, damals einer der einflussreichsten Männer im Senat, sah in dem jungen Cäsar ein geeignetes Werkzeug zum Sturze des Antonius, den er auf das äusserste hasste. Als derselbe in seiner Eigenmächtigkeit immer willkürlicher verfuhr, frühere Senatsbeschlüsse zu seinen Gunsten umändern liess und Anstalten traf, den für das J. 712 zum Consul designirten Decimus Brutus, Bruder des M. Brutus, aus Oberitalien zu vertreiben, so bot Cicero seine ganze Beredsamkeit und allen seinen Einfluss auf, dass der Senat auf das entschiedenste dem Antonius entgegentrat. Cicero setzte es durch, dass nicht nur Antonius für einen Feind des Vaterlandes erklärt und zu seiner Bekriegung die beiden neuen Consuln des J. 711 abgesendet, sondern dass auch dem jungen Cäsar, trotz seines jugendlichen Alters von 19 Jahren, gegen die Gesetze prätorischer Rang und consularische Auszeichnung zuerkannt wurden, [3]) damit er seine cäsarischen Legionen, die er von Antonius abgezogen hatte, mit den Truppen der beiden Consuln vereinige und sie dann gemeinschaftlich gegen den Vaterlandsfeind zögen.

---

[1]) Tacit. Ann. XIII, 6. Flor. Hist. Rom. IV, 4. Sueton. c. 5.

[2]) Monument. Ancyran. nach der Ausgabe von Franz und Zumpt. Berl. 1845. — Macrob. Saturn. I, 12. Cic. Philipp. III. und V. Tacit. Annal. I, 10. (Dicebatur): Cupidine dominandi concitos per largitionem veteranos, paratum ab adulescente privato exercitum, corruptas consulis (Antonii) legiones, simulatam Pompejanarum gratiam partium.

[3]) Monument. Ancyran. ex restit. Franzii l. c. Cicer. Philipp. V, c. 16. Liv. Epit. 118. C. Caesari — propraetoris imperium a senatu datum est cum consularibus ornamentis adjectum, ut senator esset. Tacit. Annal. 10. nennt die Auszeichnungen fasces et jus praetoris. Vgl. Plutarch. vit. Cicer. 45. Dio Cass. XLVI, 46. Plutarch. Anton. c. 17 (wohl nach Livius) sagt, dass der Senat dem Octavian Lictoren und die Insignien der Prätoren verliehen habe.

Mit Antonius wurde in Oberitalien bei Mutina (Modena) in blutigen Treffen gestritten. Der Sieg blieb endlich auf Seiten des consularischen Heeres (am 16. April) [1]). Die Truppen des Antonius wurden auseinander gesprengt, und er selbst rettete sich kaum durch die Flucht über die Alpen nach Gallien. Die beiden Consuln waren gefallen: Hirtius unmittelbar in der Schlacht, Pansa starb wenige Tage später an den im Gefechte erhaltenen Wunden [2]). Der Oberbefehl über das siegreiche Heer ward zunächst von Octavianus übernommen. Da aber der Senat mit argwöhnischer Furcht alle Schritte desselben verfolgte, ihm den alleinigen Oberbefehl über das Heer zu bestätigen versagte, den verlangten Triumph abschlug und die geforderten Geldbelohnungen für die siegreichen Legionen verweigerte, so nahm Octavianus, der Truppen ganz sicher, eine drohende Stellung dem Senat gegenüber ein und trat mit einer Reihe von gebieterischen Forderungen auf, an deren Spitze das Verlangen ausgesprochen ward, ihn zum Consul zu erheben.

Hatte früher der Senat nur zögernd und unentschieden sich der Partei der im Orient mächtigen Mörder des Cäsar angeschlossen, um die Hilfe und den Beistand des Adoptivsohnes des grossen Cäsar nicht zu verscherzen, so fiel nunmehr nach der Niederlage des Antonius diese Rücksicht weg. Man verzögerte absichtlich die Consulwahl und unterliess, die Comitien dazu einzuberufen. Um den verwaisten Staat aber nicht ohne Leitung zu lassen in den so überaus gefahrvollen und kritischen Zeitläufen, wurden einstweilen aus der Mitte des Senats Decemviri mit der obersten Führung der Staatsgeschäfte betraut [3]). Man schien entschlossen, dem jungen Cäsar das Consulat

---

[1]) Cicer. orat. Philipp. XIV, worin den gefallenen Consuln wenige Tage nach der Schlacht eine Leichenrede gehalten wird; sie ist vom X. Kal. Mai (22. April). Cicero's angebliche Briefe an Brutus über die Zeit nach der Schlacht sind offenbar nicht echt; sie müssen, wie solches schon öfter behauptet worden, später fabricirt worden sein.

[2]) Tacit. Annal. I, 10 gibt die dem Augustus feindlichen Gerüchte: Dicebatur contra: — (Octavianum) caesis Hirtio et Pansa (sive hostis illos, seu Pansam venenum vulneri adfusum, sui milites Hirtium, et machinator doli Caesar abstulerat) utriusque copias occupavisse. Bestimmter lautet die Nachricht bei Sueton. Octav. 11. Pansae quidem adeo suspecta mors fuit, ut Glyco medicus custoditus sit, quasi venenum vulneri addidisset. Adjicit his Aquilius Niger, alterum e consulibus Hirtium in pugnae tumultu ab ipso (Octaviano) interemtum. Vorher hatte er schon angegeben: Rumor crebuit ambos opera eius occisos: ut republica consulibus orbata, solus victores exercitus occuparet. Appian. bell. civ. III, 71. Dio Cass. XLVI, 39.

[3]) Appian. bell. civ. III, c. 82.

zu versagen, indem man die Gesetze vorschützte, die wegen seines jugendlichen Alters entgegenstünden [1]), dass einem noch nicht zwanzigjährigen Jüngling das höchste Staatsamt übertragen werde. Das Äusserste, was man ihm zuerkennen wollte, war die Verlängerung der consularischen Ehren und das Recht, seine Stimme unter den Consularen abgeben zu dürfen. Doch dieses genügte dem Ehrgeize und dem hochstrebenden Sinne Octavian's nicht.

Nachdem der Versuch gescheitert war, durch Cicero's Einfluss im Senat zum Ziel zu gelangen, schlug Octavian einen andern, und zwar gewaltthätigen Weg ein. Cicero, dem in Aussicht gestellt worden, Octavian's Mitconsul zu werden, kam, als er die Candidatur des jungen Cäsar empfahl, bei der pompejanischen Partei und den Anhängern des Brutus in Misscredit und verlor seitdem ganz seinen Einfluss im Senat [2]). Er zog sich nun auch zurück [3]).

Octavian aber rückte, als die Unterhandlungen nicht zum Ziele führten [4]), an der Spitze von acht Legionen gegen Rom vor. Nochmals wurde eine Soldaten-Deputation an den Senat abgesendet, welche im Namen des Heeres für Octavian das Consulat forderte. Als der Senat erst mit der Antwort zögerte, dann aber erklärte, dass die Jugend Cäsar's seiner Wahl entgegenstünde [5]), schlug der Centurio Cornelius, der an der Spitze der Deputation stand, den Kriegsmantel zurück, und die Hand an den Griff des Säbels legend schrie er: Hier durch dieses Mittel wird erlangt werden, was ihr verweigert [6]). Nur Cicero wagte auf die Drohung in ironischer Weise zu erwidern: dass einer in dieser Art vorgebrachten Bitte nicht anders als entsprochen werden könne [7]). Der Senat wich nunmehr der Gewalt [8]): er ernannte zwar nicht den Octavian zum Consul, was nicht in seiner Befugniss lag,

---

[1]) Nach der Lex Villia annalis sollte das Consulat nicht vor dem 42. Jahre bekleidet werden.

[2]) Nach Plutarch (Cicer. c. 45) verhalf Cicero, von Octavian's Versprechungen getäuscht, ihm zum Consulat. Auch in der Comparat. Demosth. cum Cicer. c. 4 gibt Plutarch denselben Zusammenhang der Sache, der nicht richtig ist, wie aus Appian. l. c. c. 82 und 88 zu ersehen ist.

[3]) Appian. l. c. c. 89.

[4]) Appian. l. c. III, c. 85 u. 86.

[5]) Appian. l. c. c. 88.

[6]) Sueton. Octav. 26. Hic (gladius) faciet, si vos non feceritis. Vgl. Appian. l. c. c. 88. Zonar. Annal. X, 15.

[7]) Dio Cass. XLVI, 43.

[8]) Appian. l. c. c. 89.

aber er erklärte, dass die Candidatur desselben trotz der dagegen sprechenden gesetzlichen Bestimmungen bei der zu veranstaltenden Consulwahl zugelassen werde[1], und bestimmte, dass unverweilt zur Berufung der Wahl-Comitien geschritten werde. Nachdem sich Octavian in Besitz der Stadt gesetzt und die wiederholten ohnmächtigen Versuche des Senats einen Kampf gegen ihn hervorzurufen, durchkreuzt hatte[2], wurden die Anstalten zur Abhaltung der Wahl-Comitien getroffen. Diese konnten nur von einem Consul, Dictator, oder Interrex, aber nicht von einem Prätor berufen oder präsidirt werden. Die Amtsgewalt und die ihr inhärirenden Auspicien konnten nur von dem Inhaber einer gleichen oder höheren Amtsgewalt auf den Gewählten übertragen werden. Der Prätor hatte aber ein minus imperium als der zu erwählende Consul haben sollte, daher war er nicht geeignet die Comitien zur Consulwahl abzuhalten[3]. Der Senat konnte zwar consularische Ehren und Auszeichnungen zuerkennen[4], aber nicht die Consular-Gewalt übertragen, welches Recht nur einzig und allein dem römischen Volke in den Comitien zukam. Da nach der Ermordung des Cäsar die Dictatur für alle Fälle durch ein Gesetz abgeschafft worden war, so blieb bei dem Tode der beiden Consuln nichts übrig als entweder einen Interrex oder zwei Proconsuln zur Leitung und Präsidium des Wahlgeschäftes zu ernennen.

Indem die Zeit zu kurz war einen Interrex zu wählen, wie eigentlich die hergebrachte Sitte es verlangte, auch Octavian dieses nicht haben wollte; so musste man zur Wahl von zwei Proconsuln, die der Praetor urbanus vornahm, schreiten. Diesen wurde ausdrücklich nur für die Dauer der Wahlcomitien die Amtsgewalt übertragen, und sie sollten sie sogleich nach Vollführung des vorgeschriebenen Geschäftes wieder niederlegen. Alles geschah so wie es Octavian vorschrieb, und unter Androhung von Waffengewalt, im Falle man anders verfahren werde. Die beiden Proconsuln beriefen und leiteten daher die Comitien ganz und gar zu dem Ausgang, den der Druck der octavianischen Militärgewalt erzielen wollte[5]. Da aber Octavianus

---

[1]) Die Darstellung des Dio Cass. XLVI, 42 ist falsch, indem er angibt, dass Octavianus vom Senat zum Consul ernannt worden sei. So auch Zonar. X. 15.

[2]) Appian. l. c. c. 90—94.

[3]) Gell. Noct. Att. XIII, 15. Lange, Röm. Alterthüm. I, 532.

[4]) Tacit. Annal. I, 16. Ubi (Octavian's) decreto Patrum fasces et jus praetoris invaserit.

[5]) Dio Cass. XLVI, 45.

doch den Schein zu wahren suchte, als greife er nicht in die Wahlfreiheit des römischen Volkes ein und als enthalte er sich jeden drückenden Einflusses darauf, so entfernte er sich während der Dauer der Comitien aus der Stadt [1]), und kehrte erst wieder dahin zurück, als seine Wahl zum Consul entschieden war. Allen aber war dessenungeachtet klar, dass sie durch Waffengewalt abgetrotzt worden [2]).

An demselben Tage, an dem er gewählt worden war, trat er noch das Consulat an. Es war der 19. August [3]), welcher Monat aber damals noch bei den Römern Sextilis hiess. Gerade der Umstand, dass er in diesem Monate zu der höchsten Amtsgewalt im römischen Staate gelangte, bestimmte ihn später den Monat Sextilis in den Namen Augustus, nach seinem eigenen Ehrennamen umzuändern [4]). Aber auch viele andere glückliche Ereignisse im Leben des Octavianus fanden im demselben Monate Statt, was ihm ein Grund mehr war, diesen als eine für ihn besonders günstige Zeit zu bezeichnen [5]). In dem Senatsbeschluss über die Änderung des Namens Sextilis in Augustus wird zwar der Hauptgrund erwähnt, weil Cäsar Augustus in diesem Monate sein erstes Consulat angetreten habe, aber es werden noch als weitere Motive angegeben, dass er in demselben Monat die Legionen auf dem Janiculum von Antonius ab unter seinen Gehorsam gebracht (im J. 710 d. St.), die Bürgerkriege beendigt, Ägypten der römischen Herrschaft unterworfen (724) und drei Triumphe in Rom gefeiert habe (729) [6]).

---

1) Appian. bell. civ. III, c. 94.

2) Sueton. Oct. c. 26. Caesar consulatum invasit. Tacit. Ann. I, 10. Extortum invito senatu consulatum. Eutrop. VII, 1. Caesar extorsit, ut sibi consulatus daretur. — Dagegen heisst es ganz kurz im Mon. Ancyr. ex restit. Franzii: Eodem anno me (senatus populusque) consulem cum (Q. Pedio edi) disset. Früher las und ergänzte man eodem anno me solutum legibus (sc. annalibus) consulem quum fecisset. . . .

3) Dio Cass. LVI, 30.

4) Dieses geschah aber erst im J. 747 d. St. (7 v. Chr.). Dio Cass. LV, 6.

5) Sueton. Octav. 31. Sextilem mensem e suo cognomine nuncupavit magis quam Septembrem, quo erat natus: quia hoc sibi et primus consulatus et insignes victoriae obtigissent. Cf. Suet. Oct. c. 100. Dio Cass. LV, 6. Τὸν μῆνα τὸν Σεξτίλιον ἐπικαλούμενον Αὔγουστον ἀντωνόμασε — ὅτι καὶ ὕπατος τὸ πρῶτον ἀπεδέδεικτο, καὶ μάχας πολλὰς καὶ μεγάλας ἐνενικήκει. Cf. LVI, 19. Horat. Od. IV, 14. V, 54 sq.

6) Der Senatsbeschluss v. J. 747 d. St. ist bei Macrob. Saturnal. I, 12 mitgetheilt: Cum imperator Caesar Augustus mense Sextili et primum consulatum inierit et triumphos tres in urbem intulerit et ex Janiculo legiones deductae secutaeque sint eius auspicia ac fidem, sed et Aegyptus hoc mense in potestatem populi Romani redacta sit, finisque hoc mense bellis civilibus impositus est, atque ob has causas hic mensis huic imperio felicissimus sit ac fuerit, placere senatui, ut hic mensis Augustus appelletur.

Als Octavianus sein erstes Consulat antrat, hatte er noch nicht sein 20. Lebensjahr zurückgelegt [1]: es fehlten ihm dazu noch 35 Tage. In einem so jugendlichen Alter war bis dahin nie ein Römer zum Consulat gelangt [2]; nur der jüngere Marius war fast in gleichem Alter in tumultuarischer Zeit gewaltsam Consul geworden [3]; aber Valerius Corvinus, der immer bei den Römern als Beispiel von ganz ungewöhnlich frühzeitiger Gelangung zum Consulat galt, war bei der Erhebung zu dieser Würde schon 22 Jahre alt gewesen [4].

Vellejus Paterculus gibt die irrthümliche Nachricht, Octavianus habe am 22. September, einen Tag vor Vollendung seines 20. Lebensjahres, das Consulat angetreten [5]. Manche Schriftsteller haben geglaubt, diese Angabe nicht unbeachtet lassen zu müssen. Sie meinten, Octavianus sei zwar am 19. August gewählt worden, aber er habe erst am 22. September das Consulat angetreten [6]. Diesem widerspricht nicht nur das oben erwähnte Senats-Consult und die Nachricht bei Appian, dass Octavianus noch an demselben Tage seiner Erhebung das Consulat angetreten habe, sondern auch die Zeitverhältnisse liessen nicht eine solche mehrwöchentliche Verschiebung des Amtsantrittes zu, da das Consulat durch den Tod der beiden

---

1) Sueton. Octav. 26. Consulatum vicesimo aetatis anno invasit. Liv. Epit. 119. C. Caesar — quum annos novemdecim haberet, consul creatus est. Eutrop. VII, 1. Caesar extorsit, ut sibi XX anno consulatus daretur. Kurz vorher sagt Eutropius: Missi ad eum (Antonium) persequendum duo Coss. Pansa et Hirtius et Octavianus adolescens annos X et VIII natus. Für VIII ist zu lesen VIIII. Solin. Polyhist. c. 1. Die Stelle ist offenbar corrumpirt: ad Hirtium et C. Pansam Coss. Ann. DCC et XXXX (für et XI) quorum consulatu Caesar Augustus consul creatus est octavum decimum annum agens. Es ist zu lesen: XVIIII annum, welche Zahl der Abschreiber in Worten unrichtig aufgelöst hat. Über die grosse Jugend Octavian's, als er 711 d. St. zuerst an der Spitze der Cäsarischen Legionen auftrat und Consul wurde, ausser Mon. Ancyran. ab init. Cic. Philipp. V, c. 16. Appian. bell. civ c. 88. Dio Cass. LVI, 36 und besonders LV, 9, wo von Augustus angegeben wird, er flehte zu den Göttern, es möchten nimmer die unglücklichen Zeiten kommen, deren Noth er selbst erlebt hätte, wo einer Consul wurde, der noch nicht zwanzig Jahre alt war.

2) Dio Cass. XLVI, 46.

3) Liv. Epit. 86.

4) Unrichtig ist, was Appian. de bell. Liv. III, c. 88. die Soldaten-Deputation Octavian's im Senat von der grösseren Jugend des Valerius Corvinus und des Scipio Africanus, als sie Consuln wurden, sagen lässt.

5) Vellej. Patercul. Hist. Rom. II. 65.

6) Zumpt in dem Commentar zum Monument. Ancyr. ex restit. Franzii Berol. 1845. p. 41 hat diese Meinung gegen Drumann, Röm. Gesch. I. 336 verfochten: Creatus est consul Caesar a. d. XIV. Kal. Sept., iniit consulatum Septembri mense.

Consuln Hirtius und Pansa schon so lange verwaist war. Es lässt sich die Entstehung des Irrthums, den Vellejus Paterculus begangen, auch wohl nachweisen. Dieser römische Geschichtschreiber verwechselt offenbar den Geburtstag mit dem Todestag des Augustus [1]. Er wusste, dass der Jahrestag des Antritts des ersten Consulats mit einem jener beiden Tage zusammenfiel; er wusste aber auch, dass Octavianus beim Antritt seines ersten Consulates noch nicht das 20. Lebensjahr ganz zurückgelegt hatte. Octavianus war am 23. September des J. 691 d. St. (63 v. Chr.) geboren [2]: er starb am 19. August des J. 767 d. St. (14 n. Chr.) [3]. Indem Vellejus den Geburtstag mit dem Todestag verwechselte, er aber dem Widerspruch auszuweichen suchte, dass Octavianus bereits das 21. Jahr erreicht habe, so setzte er den Antritt des Consulates um einen Tag früher. So entstand seine eigenthümliche irrige chronologische Angabe [4].

Obschon dem Octavianus vom Senat früher consularische Ehren und der Rang eines Consuls zuerkannt worden, so nahm er doch nicht in Anspruch, als er wirklich das Consulat erlangte, dieses als sein zweites zu zählen [5]. In der Folge unter den späteren Kaisern ward es üblich die consularischen Ehren, die ertheilt worden, wie ein wirkliches Consulat zu rechnen, wie z. B. der Präfect Plautianus unter Kaiser Septimius Severus, als er Consul wurde, seinem Namen die Bezeichnung „zum zweiten Male Consul (iterum consul)“ beisetzte, obgleich er früher nur consularische Ehren gehabt hatte.

---

1) Manche wollten es passender gefunden haben, wenn Augustus den Monat September, worin er geboren war, nach seinem Namen genannt hätte. Sueton. Octav. c. 100. Fuit et, qui suaderet appellationem mensis Augusti in Septembrem transferendum, quod hoc genitus Augustus, illo defunctus est. Ähnlich auch Dio Cass. LV, 6.

2) Sueton. Octav. c. 5. Natus est Augustus M. Tullio Cicerone et Antonio coss. IX. Kalendas Octobres. Cic. Epp. ad Attic. XVI. 8. Der Umstand, dass Octavian's Geburtsjahr in Cicero's Consulat fiel, machte diesen schon für Cäsar's Adoptiv-Sohn geneigt. Plutarch. Cic. 44. Ἐκ τύχης αὐτῷ (Καίσαρι) γεγονέναι συμβεβήκει Κικέρωνος ὑπατεύοντος. Hinsichtlich des Geburtstages stimmt Dio Cass. LVI, 30. genau mit Suetonius überein: τῇ τρίτῃ καὶ εἰκόστῃ τοῦ Σεπτεμβρίου ἐγεγέννητο.

3) Sueton. Octav. 100. Obiit duobus Sextis Pompejo et Appuleio consulibus decimo quarto Kalendas Septembris. Dio Cass. LVI, 30. Ὁ μὲν τῇ ἐννεα καὶ δεκάτῃ τοῦ Αὐγούστου, ἐν ᾗ ποτε τὸ πρῶτον ὑπάτευσε, μετήλλαξε.

4) Vellej. Paterc. II, 65. Consulatumque (primum) iniit Caesar pridie quam viginti annos impleret, X Kal. Octobres cum collega Q. Pedio, post urbem conditam annis DCCXI.

5) Dio Cass. XLVI, 46.

Da noch eine zweite Consulwahl von den Comitien zur Besetzung der durch den Tod des Hirtius erledigten Stelle vorgenommen werden musste (Octavianus war für den gefallenen C. Vibius Pansa erwählt worden), so wurde durch Octavian auch bei dieser anderen Wahl dahin der militärische Druck ausgeübt, dass ihm nicht ein unabhängiger, charakterfester, energischer College in der höchsten Amtsgewalt gegeben, sondern ein dem cäsarischen Hause und ihm persönlich ganz ergebener Mann beigesellt wurde, den Octavianus wie einen gehorsamen Gehilfen oder ein gefügiges Werkzeug gebrauchte, um seinen Willen und seine Absichten auszuführen [1]). Er wählte dazu seinen Verwandten, den Quintus Pedius [2]), der unter dem Dictator Cäsar höhere Militärstellen bekleidet [3]), auch einen Triumph gefeiert [4]) und von seinem mächtigen Gönner die Auszeichnung erhalten hatte, in dessen Testament als Miterbe genannt zu werden [5]). Derselbe hatte bereits auch dadurch seine ganze Hingebung für Octavian an den Tag gelegt, dass er das ihm durch die cäsarische Testaments - Bestimmung zugefallene Vermögen dem Haupterben Octavian zur Verfügung stellte [6]). Von Cicero, der sich höchst schwankend erwiesen und zuletzt wieder der freisinnigen Senatspartei

---

1) Dio Cass. XLVI, 46. Οὕτω (ὁ Καῖσαρ) μὲν οὖν ὕπατος ᾑρέθη καὶ αὐτῷ καὶ συνάρχων (εἴγε τοῦτο δεῖ ἀλλὰ μὴ ὑπάρχων αὐτὸν εἰπεῖν) ὁ Πέδιος ὁ Κύϊντος ἐδόθη.

2) Ein weiterer Beiname des Q. Pedius ist uns nicht bekannt. Man hat den bei Horat. Serm. I, 10. v. 28 vorkommenden Redner Pedius für unseren Pedius, oder doch einen Sohn desselben gehalten, und daher geglaubt, er habe den Beinamen Publicola geführt. Abgesehen von der Frage, ob daselbst der Pedius, welcher collega Octaviani consulis gewesen, gemeint ist oder nicht, ist in der Horatianischen Stelle Publicola gar nicht mit Pedius zu verbinden, sondern so zu interpungiren, dass Publicola für sich ein besonderer Name ist: Cum Pedius causas exsudet, Publicola atque Corvinus etc.

3) Caes. bell. Gall. II, 11. (als legatus), bell. civ. III, 22 (als Prätor an der Spitze einer Legion), bell. Hispan. c. 2 (als Legatus). Dio Cass. XLIII, 31.

4) Dio Cass. XLIII, 42. Nach dem Sieg über den Sex. Pompejus in Spanien erlaubte der Dictator Cäsar seinen dortigen Legaten, die unter ihm befehligt, und nichts für sich gethan hatten, einen Triumphzug zu halten. Die Triumphatoren waren Fabius Maximus und Quintus Pedius, die in ihrem ärmlichen Aufzuge den Römern zum Gelächter dienten; denn sie liessen die Schaubilder ihrer Thaten nicht in Elfenbein, sondern in Holz gearbeitet sich vortragen, überhaupt war ihr anderes Triumphgeräthe nicht von kostbarem Material, sondern nur von Holz.

5) Sueton. Octav. c. 83. Caesar testamento tres instituit heredes, sororum nepotes, C. Octavium ex dodrante, et L. Pinarium et Q. Pedium ex quadrante reliquo. Plin. Hist. Nat. XXXV, c. 7. Q. Pedius, nepos Q. Pedii consularis triumphalisque a Caesare dictatore coheredis Augusto dati etc.

6) Appian. bell. civ. III, 22 u. 94.

beitrat, war bei der zweiten Consulwahl gar nicht die Rede [1]). Die Candidatur des Q. Pedius, welche Octavian's Partei energisch unterstützte, schlug alle Mitbewerber aus dem Felde, oder sie fanden es für gerathen, gar nicht mit ihm in die Schranken zu treten. Q. Pedius erhielt die Fasces [2]).

Als die Wahlen beendigt waren, kehrte Octavian sogleich wieder in die Stadt zurück, und zwar als Consul und brachte die üblichen Opfer dar, wobei ihm die Auspicien überaus günstig sich gezeigt haben sollen, da ihm zwölf Geier, gerade so viele als dem Romulus beim Erbauen der Stadt, erschienen seien [3]).

Sobald Octavianus das Consulat erlangt hatte, legte er das Ziel seines nächsten Strebens offener an den Tag. Der Erbe des cäsarischen Namens und Vermögens verlangte auch nach dem Besitz der Gewalt, die der grosse Cäsar gehabt hatte. Um dieses Ziel zu erreichen, mussten aber zunächst die gespaltenen Elemente der cäsarischen Partei vereinigt, die Mörder Cäsars bestraft und die Pompejaner wie die strengen Republikaner bekämpft und vernichtet werden. Zur Erreichung dieser verschiedenen Zwecke musste der Senat behilflich sein, oder wenn er dagegen Widerstand erhob, decimirt werden. Man begann vor allen Dingen gegen die Mörder Cäsar's mit gerichtlichen Untersuchungen einzuschreiten. Man konnte durch diese Massregel die Gegenpartei auf das empfindlichste treffen, da gerade die Personen, worauf sie sich bis dahin vorzugsweise gestützt hatte, der Verfolgung Preis gegeben wurden. Auf Anregung Octavian's brachte sein Mitconsul Q. Pedius das nach ihm benannte Gesetz (lex Pedia) in Antrag, dass alle, welche sich beim Morde Cäsar's betheiligt hatten, vor Gericht gezogen werden sollten [4]). In

---

1) Plut. Cic. 46. Τὴν ὑπατεἰαν λαβών, Κικέρωνα μὲν εἴασε χαίρειν. Appian (bell. civ. III. 92) gibt an, wie Octavian den Cicero schnöde behandelte, als er kam ihn zu begrüssen.

2) In den Fast. Consular. Capitolin. mit den Ergänzungen der Lücken heisst es bei Laurent: C. Julius C. f. C. n. Caesar Octavian. Q. Paedius M. f. — In der Collotiana Tabula Consulum b. Gruter. 298, 1 wird gelesen: C. Lepidus, wofür Henzen in Orell. coll. III. n. 6439 die Verbesserung Q. PEDIVS gibt. Vellej. Patercul. II, 65. Consulatumque iniit Caesar — — cum collega Q. Pedio. Tacit. de orat. c. 17. D. Augustus in locum Pansae et Hirtii se et Q. Pedium coss. suffecit. In dem verstümmelten Anfang des Mon. Ancyran. ergänzt Franz (Cum) autem eodem anno me (Senatus populusque) consulem cum (Q. Pedio edi) disset. Früher ergänzte man (solutum legibus) und quum (fec) isset.

3) Appian l. c. c. 94.

4) Liv. Epit. 120 schreibt den Gesetzesantrag dem Octavianus selbst zu (Caesar consul legit tulit de quaestione habenda in eos quorum opera pater occisus est), dagegen

Folge dessen wurden die Mörder und ihre angeblichen Mitschuldigen zu erscheinen vorgeladen, und auf ihr Ausbleiben alle abwesend verurtheilt. Octavian beaufsichtigte selbst streng die Gerichte und kein Richter wagte eine Lossprechung zu geben. So waren Marcus Brutus, Cassius, Decimus Brutus und die übrigen Führer, die im Orient, Griechenland und in Oberitalien an der Spitze der Verwaltung und der militärischen Macht standen, geächtet und ihnen und ihren Freunden war der Untergang zugedacht.

Bereits hatte Octavianus auch seinen Frieden mit Antonius geschlossen. Da der Krieg mit den Mördern Cäsar's erklärt war, suchte man auf cäsarianischer Seite sich gegen dieselben in die beste Verfassung zu setzen. Der aus Oberitalien nach Gallien entflohene Antonius hatte sich mit Lepidus, der für einen Feind der Republik erklärt worden war, vereinigt, und dadurch eine sehr ansehnliche Streitmacht um sich gesammelt; sie wurde noch verstärkt durch Asinius Pollio und Plancus, ebenfalls Freunde des cäsarischen Hauses, welche zusammen fünf Legionen befehligten. Decimus Brutus konnte in Oberitalien gegen die Übermacht des Antonius sich nicht behaupten und als Geächteter konnte er bei Octavian keinen Beistand finden. Sein Heer lief auseinander und auf der Flucht zu seinem Bruder M. Brutus nach Macedonien wurde er von Galliern gefangen genommen, die ihn an Antonius verriethen und ermordeten.

Mittlerweile waren auch die Unterhandlungen zwischen Cäsar und Antonius geführt worden. Der Consul Pedius stellte im Senat den Antrag, sich mit Antonius und Lepidus, die für Hochverräther erklärt worden waren, zu versöhnen und die sie betreffenden Senatsbeschlüsse zu cassiren. Cicero und seine Freunde boten dagegen alles auf, dass eine solche Versöhnung nicht zu Stande kam; sie hatten die Hoffnung, dass es noch möglich sei, die Streitkräfte unter Brutus und Cassius rasch nach Italien herüberzuziehen. Sie rechneten allerdings darauf, dass Octavian so lange Antonius und seine Streitkräfte in Schach halten werde, bis diese Hilfe werde herbeigekommen sein. Aber Octavian musste dann mit den

---

die übrigen geschichtlichen Quellen dem Pedius. Vellej. Paterc. II, 69. Lege Pedia' quam consul Pedius collega Caesaris tulerat, omnibus, qui Caesarem patrem interfecerant, aqua ignique damnatis interdictum erat. Sueton. Ner. c. 3. Galb. c. 3. Appian. bell. civ. c. 92 u. 95. Dio Cass. XLVI, c. 49.

Mördern seines Adoptivvaters gemeinsame Sache machen und die lex Pedia konnte weiter nicht in Kraft gehalten werden.

Octavianus hatte bereits seinen Entschluss gefasst. Indem er seine Legionen nach Oberitalien, scheinbar gegen Antonius, führte, und zur Bewachung der Hauptstadt seinen Mitconsul daselbst zurückliess, verständigte er sich mit Antonius und Lepidus. Er kam mit ihnen in der Näh e von Bononia (im November) zusammen und sie errichteten mit einander das sogenannte Triumvirat auf fünf Jahre, den Staat nach ihrem Gutdünken einzurichten und zwar mit consularischer Gewalt, die Provinzen unter sich zu theilen und den Krieg gegen Cäsar's Mörder und den für dieselben günstigen Senat mit vereinten Kräften und aller Anstrengung zu führen. Um die Gegner vollständig zu vernichten, um die Legionen ganz und gar an ihre Interessen zu ketten, um die zur Kriegführung nöthigen Geldmittel zu erhalten, wurden die reichsten Städte Italiens den Soldaten Preis gegeben und über das Leben und Vermögen der angesehensten Römer rücksichtslos in den Proscriptionslisten verfügt. Zugleich wurde bestimmt, dass die Besetzung der jährlichen Ämter nur nach dem Willen und der Anordnung der Triumviri zu geschehen habe. Man kam auch überein, dass noch fünf Tage vor Ablauf des Jahres Octavian und Pedius vom Consulat abgehen, an ihre Stelle Freunde des Octavianus und Antonius für die übrigen wenigen Tage des Jahres als Consuln treten und die Anordnungen zur Einsetzung der von den Triumviris für das folgende Jahr designirten Consuln Lepidus und Plancus treffen sollten [1].

Ehe die Triumviri selbst Rom betraten, glaubten sie es für ihre Sache erspriesslich, durch Schrecken jeden Widerstand, der etwa beabsichtigt werden könnte, niederzuschlagen. Noch hielten sie die Proscriptionslisten nach ihrem vollständigen Inhalt geheim. Siebzehn von den 300 geächteten Senatoren sollten aber zunächst durch Mörderhand fallen. Es war an einem der ersten Tage des December, dass die Schreckensnachricht sich durch Rom verbreitete, eine grosse Anzahl von Personen seien proscribirt und beim Einbruch der Nacht waren bereits schon mehrere Senatoren ermordet. Je weniger man wusste, wer zu den Proscribirten und wer nicht dazu gehörte,

---

[1] Dass solches bei der ersten Zusammenkunft der Triumviri schon verabredet worden, zeigt der Gang der Begebenheiten.

desto grösser war der allgemeine Schrecken, da jeder für sein Leben fürchtete und eine grenzenlose Angst und Verzweiflung alle ergriff. Der Consul Pedius, nicht ganz in die Geheimnisse des Triumvirats eingeweiht, und selbst über die allgemeine Consternation bestürzt, eilte überall mit Herolden in der Stadt herum, um zu beruhigen und von den Schritten der Verzweiflung abzuhalten. Am frühsten Morgen liess er in den Strassen ausrufen, nur siebzehn Senatoren, Urheber der inneren Zerwürfnisse und Störer des bürgerlichen Friedens, seien verurtheilt, die Übrigen könnten in voller Sicherheit sein, sie hätten nichts zu befürchten. Es mag dieses Pedius im guten Glauben versichert haben, da ihm die Beschlüsse der Triumviri nicht vollständig bekannt waren. Zu den zuerst proscribirten Senatoren gehörte auch der Redner Cicero. Er wurde am 7. December auf einem seiner Landgüter, wohin er sich geflüchtet hatte, ermordet [1]. Es folgten dann die weiteren zahllosen Gräuelscenen und Ermordungen nicht nur in Rom, sondern auch in ganz Italien in Folge der von den Triumviren erlassenen Proscriptionen.

Der Consul Pedius erlebte nicht den Schluss des Jahres. In Folge der Anstrengungen, die er bei der ersten Verbreitung der Schreckensnachrichten von den Proscriptionen in der Nacht und am folgenden Tage machte, um die Aufregung in Rom zu beruhigen, erkrankte er und nach wenigen Tagen schon war er aus dem Leben geschieden [2].

Nach der von den Triumviris getroffenen Übereinkunft sollten die beiden Consuln Octavianus und Pedius fünf Tage vor dem Schluss des Jahres vom Amt abtreten, und dasselbe an die schon von ihnen bestimmten consules suffecti abgeben. Der unerwartet eingetretene Tod des Pedius nöthigte dessen Stelle bis zum 27. December durch

---

[1] Tacit. de orat. 17. Ut de Cicerone loquar, Hirtio nempe et Pausa coss., ut Tiro libertus eius scripsit, VII Id. Dec. occisus est, quo anno D. Augustus in locum Pansae et Hirtii se et Q. Pedium coss. suffecit.

[2] Appian. bell. civ. IV, 6. Dio Cass. XLVII, 15. Fasti consular. Capitol. Q. Pedius, M. F. in magistratu mortuus est. Der Todestag des Q. Pedius kann nicht angegeben werden: er fällt aber wohl vor die Mitte des December. Unser Consul Pedius hinterliess einen gleichnamigen Sohn, dessen Sohn taubstumm war und sich der Malerkunst widmete. Plinius Hist. Nat. XXXV, 7, Q. Pedius, nepos Q. Pedii consularis — cum natura mutus esset, eum Messala Orator, ex cujus familia pueri avia erat, picturam docendum censuit, idque etiam D. Augustus comprobavit. Puer magni profectus in ea arte obiit.

einen anderweitigen consul suffectus zu besetzen. Da Pedius insbesondere das Parteiinteresse Octavian's vertreten hatte, so wurde diesem Letztern von den andern Triumviris die Stelle durch einen seiner Freunde zu ersetzen, überlassen.

Octavianus brauchte einen Mann, der nicht mit den senatorischen Familien in Verbindung stand, und der auch bei den beiden andern Triumviris keinen Anstoss erregte, durch seine Verwandtschaft oder frühere politische Stellung. Ein Emporkömmling war am geeignetsten dem Octavianus hier als Werkzeug zu dienen. Es war Q. Salvidienus Rufus [1]), ein Mann, der von den niedersten und ärmlichsten Verhältnissen eines Hirten sich zum grossen Reichthum emporgearbeitet hatte [2]). Wie er mit Octavian bekannt geworden war, lässt sich nicht nachweisen. Dieser aber schenkte ihm sein besonderes Vertrauen und als nach dem Tode des Pedius dessen erledigtes Consulat auf einige Wochen noch zu besetzen war, so liess Octavian dem Salvidienus Rufus, der nicht Senator war und noch kein höheres Staatsamt bekleidet hatte, die Fasces geben [3]). Zwar findet sich sein Name selbst in denjenigen fasti consulares nicht, die sonst der consules suffecti Erwähnung thun und auch bei den Schriftstellern, die von seiner Erhebung zum Consul sprechen, wird das Jahr, worin dieselbe stattgefunden, nicht bemerkt; es lassen sich aber doch Momente auffinden, aus denen dargethan werden kann, dass das kurze Consulat des Salvidienus, der jedenfalls nur ein consul suffectus gewesen ist, in den December des J. 711 d. St., unmittelbar nach dem Tode des Pedius fällt. — Salvidienus, der zur Zeit des Perusinischen Krieges, also nicht ganz zwei Jahre später, von Octavianus an die Spitze eines Heeres gestellt wurde, gegen L. Antonius den Kampf glücklich führte, und in Spanien, Gallien und zur See bei Sicilien die Heere Octavian's befehligte [4]),

1) Nur bei Liv. Epit. 127 kommt das Pränomen Quintus vor.

2) Vellejus Patercul. II, 76. Die Stelle ist sehr corrumpirt. Qui (Rufus Salvidienus) natus obscurissimis initiis, parum habebat summa accepisset, et proximus a Cn. Pompejo ipsoque Caesare ex equestri ordine consul creatus esse, nisi in id ascendisset, e quo infra se et Caesarem videret et rempublicam. Sueton. Octav. c. 66. Quem (Salvidienum Rufum) ad consulatum usque ex infima fortuna provexerat. Dio Cass. XLVIII, c. 33. Οὗτος (ὁ Ῥοῦφος ὁ Σαλουϊδίηνος) δὲ ἦν μὲν ἐξ ἀφανεστάτων καὶ αὐτῷ ἡ κεφαλὴ ποιμαίνοντι φλόγα ἀνέδωκεν.

3) Dio Cass. l. c. Ἐς τοσοῦτον δὲ ὑπὸ τοῦ Καίσαρος προήχθη, ὥστε αὐτόν τε ὕπατον, μηδὲ βουλεύοντα, ἀποδειχθῆναι.

4) Dio Cass. XLVIII, 13. 18. Appian. bell. civ. IV, 85. V, 20, 24, 27, 31 und 35

zeigte sich dennoch später als Verräther gegen seinen Freund und Gönner [1]). Octavian liess ihn ergreifen, durch den Senat verurtheilen und hinrichten [2]). Da dieses im J. 713 d. St. geschah, wo L. Antonius und P. Servilius Isauricus als consules ordinarii die Fasces führten, und in diesem Jahre weder consules suffecti waren, noch damals von Salvidienus hätte gesagt werden können, er sei vor seinem Consulat ohne Rang und Amt gewesen; da auch 712, wo das ganze Jahr hindurch M. Aemilius Lepidus und L. Munatius Plancus im Amt verblieben, keine consules suffecti eingesetzt wurden: so bleibt für das Consulat des Salvidienus nur das J. 711 übrig. Dass aber weder in den fasti consulares capitolini [3]) noch in dem Colotzianischen Fragment der fasti consulares, an welchen beiden Orten die consules suffecti des J. 711 angegeben sich finden, der Name des Salvidienus Rufus steht, lässt sich wohl erklären. Diese fasti wurden in den spätern Regierungsjahren des Augustus angelegt. Die Namen des Antonius und der Hochverräther gegen Augustus, die Consuln gewesen, wurden in die fasti nicht aufgenommen, in den früher angelegten Verzeichnissen sogar ausgemerzt [4]): daher ist erklärlich, dass auch der Name des Salvidienus Rufus, der eine Verschwörung gegen das Leben Octavian's angelegt hatte, keinen Platz in den fastis finden konnte [5]).

---

[1]) Am ausführlichsten handelt davon Appian. bell. civ. V, 66, wonach L. Antonius dem Octavianus die Mittheilung von dem beabsichtigten Abfalle Salvidiens, der damals an der Rhone stand, machte. Sueton. Octav. 66 spricht nur im Allgemeinen davon, dass er res novas, Livius (Epit. 127) dass er consilia nefaria contra Caesarem unternommen habe. Vellej. Paterc. II, 76 spricht von seinen scelesta consilia, die an den Tag gekommen. Nach Dio Cass. XLVIII, 33 habe er dem Octavian nach dem Leben getrachtet.

[2]) Liv. Epit. 127 spricht allein davon, dass Salvidienus sich selbst umgebracht habe: Consilia nefaria contra Caesarem, indicio suo protraxit, isque damnatus mortem sibi conscivit. Dass er durch den Senat zum Tod verurtheilt wurde als Hochverräther, geben Sueton. Oct. 66. Appian. bell. civ. V, 66 und Dio Cass. XLVIII, c. 33 an. Dass die Strenge gegen Salvidienus weitere Verschwörungen gegen Augustus nicht verhindert habe, bemerkt Seneca, de Clementia I. c. 9.

[3]) Cf. Laurent, fasti consul. capitolini, p. 9.

[4]) Wie das Fragment. consulum in der tab. Colotzian. b. Grut. 298, 1 zeigt. Freilich liess August später den Namen des M. Antonius und des Julus Antonius wieder herstellen. Tacit. Ann. III, 18.

[5]) Dio Cass. XLVII, 15 scheint Berichte vor sich gehabt zu haben, die nach Octavian und Pedius ihm drei Namen von weitern consules suffecti lieferten, die er nicht in Einklang mit den Fastis bringen konnte; er gibt daher nur den Namen von Ventidius an. Er sagt, um dem Widerspruch auszuweichen, man habe noch einen andern (ἄλλον τέ τινα) gewählt.

Wie die Triumviri früher unter sich übereingekommen waren [1]), trat Octavian (nebst seinem Collegen im Consulat) noch vor dem Ablauf des Jahres vom Amte ab und die schon im voraus bestimmten consules suffecti P. Ventidius Bassus und C. Carinas, welche ohne Widerspruch in den Comitien gewählt wurden, führten für die letzten fünf Tage des Jahres (v. 27—31. December) die fasces [2]), damit unter ihrem Vorsitze und unter dem dominirenden Einflusse der Triumviri die Comitien zur neuen Ämterbesetzung für das nächste Jahr abgehalten würden [3]).

P. Ventidius Bassus [4]) war an die Stelle Octavian's getreten [5]). Er war vorzüglich von M. Antonius, dessen Freundschaft er besass, erhoben worden. Er stammte aus dem picentinischen Gebiete und war im Bundesgenossenkrieg als ein zartes Kind an der Mutterbrust von Cn. Pompejus Strabo bei dessen Triumphzug unter den Kriegsgefangenen nach Rom gebracht worden; er lebte daselbst eine schwere Jugend hindurch in grosser Armuth und verrichtete zur Lebensfristung die verächtlichsten und schwersten Arbeiten. Als Stallknecht in Diensten des Dictators Cäsar, erwarb er sich dessen Wohlwollen; so kam er bald in bessere Verhältnisse und er erwarb sich in solchem Grade die Gunst Cäsar's, der seine vortrefflichen natürlichen Anlagen und seinen ihm ganz ergebenen Diensteifer erkannte, dass er ihn endlich in den Senat brachte und zum

---

[1]) Appian. bell. civ. IV, 2.

[2]) Dio Cass. XLVII, 15. Fasti cons. capitol. C. Julius C. f. C. n. Caesar Octavian. est abdicatus, in eius locum factus est C. Carrinas C. f. — Q. Paedius M. f. in mag. mort. in eius l. f. c. P. Ventidius P. f. idem q. pr. erat. Colotz. Tab. consul. bei Gruter 198, 1. Fea framment. di fast cons.: Collega P. Ventidio datur C. Carrinas c. f. In dem verstümmelten Anfang des Monum. Ancyran. wurde früher nach den Ergänzungen Cosson's und Gronov's gelesen: Ac mox turbata resp. Ventidio Praetore simul cum Carinate consulibus factis. Franz ergänzt die Stelle: (imperium mihi dedit) respublica, uti pro praetore simul cum consulibus Irtio et Pansa essem.

[3]) Nach Dio Cass. l. c. wären die beiden consules suffecti nicht in den Comitiis erwählt, sondern von den Triumviris unmittelbar ernannt worden, welche Angabe wohl nicht ganz genau ist. Dio Cassius gibt ferner an, dass damals alle Prätoren, die noch 5 Tage im Amt bleiben und dann als Statthalter in die Provinzen gehen sollten, durch neue ersetzt wurden. An die Stelle des Ventidius trat ein Ädil in die Prätur. Dass in der Zeit der Triumviri die Wahlcomitien abgehalten wurden, ist aus Dio Cass. XLVIII, 35 zu entnehmen.

[4]) Eutrop. VII, 3 nennt ihn L. Ventidius Bassus.

[5]) Dieses sagen Appian. und Dio Cass. ll. cc. ausdrücklich: die Fasti cons. capitol. aber lassen ihn an die Stelle des Pedius eintreten.

Volkstribunen erwählen liess. Nach der Ermordung Cäsar's ergriff er auf das eifrigste Partei für M. Antonius; dieser bewirkte auch seine Erhebung zum Prätor. Als aber Antonius vom Senat für einen Vaterlandsfeind erklärt ward und Rom verlassen musste, theilte auch Ventidius, ein erbitterter Feind des Cicero, das Schicksal seines Gönners. Er verlor nicht nur sein Amt, sondern er musste auch Rom verlassen. Er verdankte es Octavian's zweideutigem Benehmen gegen den Senat, dass er mit ansehnlichen Streitkräften zu Antonius entkam. Die Triumviri restituirten ihn nicht nur in die Prätur, sondern erhoben ihn bald darauf in den letzten Tagen des J. 711 zum Consul. Bei ihm trat der merkwürdige Fall ein, dass in einem und demselben Jahre von derselben Person die Prätur und das Consulat geführt ward [1]. — In der Folge begünstigte ihn das Glück noch mehr. M. Antonius schützte ihn als einen seiner treuesten und zuverlässigsten Anhänger. Nachdem er das Pontificat bekleidet und er im perusinischen Krieg eifrigst für L. Antonius gefochten hatte, wurde er im Orient zum Staathalter der östlichen Provinzen eingesetzt. M. Antonius übertrug ihm dann den Krieg gegen die Parther, über die er glänzende Siege erfocht. Der ehemalige arme Picentiner, der in frühester Jugend als Kriegsgefangener im Triumphzug nach Rom gebracht worden, zog nun im Mannesalter selbst triumphirend in Rom ein; er feierte diesen Triumphzug über die Parther, welchen vorher nie von den Römern eine solche Niederlage beigebracht worden war [2].

Auch der andere Consul suffectus C. Carinas [3] gehörte zu den ausgezeichneten römischen Feldherrn und zu den Triumphatoren. In den fastis consularibus capitolinis wird zwar angegeben, dass er an die Stelle von Octavianus in's Amt getreten, in Wahrheit aber war er

---

[1] Fasti consul. Capit. Consul suff. P. Ventidius, P. f. idem qui pr.(aetor) erat Vellej. Paterc. II, 65. Vidit hic annus Ventidium, per quam urbem inter captivos Picentium in triumpho ductus erat, in ea consularem praetextam jungentem praetoriae. Idem hic postea triumphavit (de Parthis). Valer. Max. Memor. VI, 19. Eodem anno praetor et consul factus est. Vgl. Dio Cass. XLVII, 15. Eutrop. VII, 3.

[2] Über das Leben des Ventidius ist zu vergleichen Plin. Hist. Nat. VII, 44. Dio Cass. XLIX, 19—21. Appian. bell. civ. III, 66, 8. IV, 2. V, 31, 35, 65. Plutarch. vit. Anton. 33 u. 34. Valer. Max. Memor. VI, 19.

[3] Der Name wird auch Carrinas geschrieben. Von einem Redner Carinas Secundus, der unter Caligula aus Rom verwiesen worden, spricht Dio Cass. LIX, 20. Auch bei Julius Obsequens lib. prodig. c. 129 kommt unser Consul Carinas vor.

der Nachfolger des Salvidienus Rufus, dessen Name aus den fastis entfernt worden. Octavianus verwendete den C. Carinas in der Folge im Kriege gegen seine Widersacher, vornämlich gegen den Sextus Pompejus, anfänglich in Spanien, dann in den sicilianischen Gewässern [1]). Später bekriegte C. Carinas die belgischen Moriner und warf die über den Rhein vorgedrungenen Sueven zurück. Wegen dieser Thaten wurde ihm in J. 29 v. Chr. die Theilnahme am octavianischen Triumph zugestanden. Es war dieses eine um so grössere Auszeichnung für ihn, als seine Familie seit der sullanischen Zeit ziemlich herabgekommen war, denn sein Vater war von Sulla zum Tode verurtheilt worden und er selbst war bei allen seinen Bewerbungen um höhere Ämter, ehe Octavian zur Gewalt kam, zurückgewiesen worden [2]).

Werfen wir auf die Geschichte des Jahres, worin Octavianus zum ersten Male die fasces führte, einen Blick zurück und vergegenwärtigen wir uns ihre Hauptmomente, so kann es uns nicht entgehen, dass dasselbe zu den merkwürdigen Consulatsjahren gehöre, sowohl hinsichtlich der Persönlichkeiten, welche die höchste Magistratur bekleidet haben, als auch durch ihre grosse Anzahl. In diesem Jahre gab es sieben Consuln, zwei consules ordinarii und fünf consules suffecti, und doch war ein Drittel des Jahres hindurch (vom 16. April bis 19. August) das Consulat ganz verwaist. Die consules ordinarii Hirtius und Pansa waren bis zu ihrem im Schlachtenkampf herbeigeführten fast gleichzeitigen Tod nur drei und einen halben Monat im Amt gewesen. Octavianus bekleidete es acht Tage über vier Monate und legte dann die durch Gewalt erzwungene Magistratur von freien Stücken vor der bestimmten Zeit nieder. Sein erster Mitconsul Q. Pedius starb einige Wochen, bevor sein Consulat abgelaufen war, der andere octavianische Mitconsul Salvidienus, der nur ganz kurze Zeit die fasces führte, wird nicht einmal namentlich in den Consular-Verzeichnissen erwähnt, weil er als Hochverräther hingerichtet und sein Name desshalb in den fastis ausgetilgt wurde. Die beiden letzten consules suffecti Ventidius und Carinas, welche das Consulat nur fünf Tage führten, haben in der Reihe der römischen

---

[1]) Appian. bell. Civil. V, 26 u. 112.

[2]) Dio Cass. LI, 21. An der Identität unsers Consul suffectus und des Triumphators Carinas ist wohl nicht zu zweifeln.

Feldherrn und Triumphatoren eine ehrenvollere und berühmtere Stelle als unter den Consuln.

Zweites Consulat des Augustus.

In der Weise, wie die Triumviri in ihrem ersten Übereinkommen unter einander ausgemacht hatten, wurden in den nächsten Jahren die höchsten Ämter in Rom mit ihren entschiedensten Anhängern besetzt. Im J. 712 führte einer der Triumviri selbst, M. Aemilius Lepidus, mit L. Munatius Plancus das Consulat; im folgenden Jahre waren L. Antonius Pietas, der Bruder des Triumvir M. Antonius, und P. Servilius Vatia Isauricus Consuln. Beide Consulnpaare führten das ganze Jahr hindurch die fasces. Im nächsten Jahre 714 aber, wo Cn. Domitius Calvinus und C. Asinius Pollio das Consulat bekleideten, legten diese kurz vor dem Jahresschluss ihr Amt nieder und an ihre Stelle traten als consules suffecti L. Cornelius Balbus und P. Canidius Crassus, von welchen der erste ein reicher Spanier aus Gades war, der zuerst als ein ausserhalb Italien Geborner zur höchsten römischen Magistratur gelangte [1]. — Im J. 715, wo L. Marcius Censorinus und C. Calvisius Sabinus Consuln waren, vergab man das Consulat im voraus und zwar schon auf mehrere Jahre, theils um die Anhänger der Triumviri zu belohnen, theils um andere für die Zukunft an die Sache derselben zu fesseln und auf diese Weise die neue Oligarchie zu stärken. Nachdem die Triumviri im nächsten Jahre, 716, wo App. Claudius Pulcher und C. Norbanus Flaccus die fasces führten, ihre angemasste Gewalt sich auf weitere Jahre verlängerten, wurde auch der Gebrauch eingeführt, in den Wahltagen nicht nur zwei Consuln für das Jahr zu wählen, sondern zugleich noch mehrere consules suffecti für die höchste Magistratur zu bestimmen. Früher war es zwar zuweilen vorgekommen, dass ein consul suffectus ernannt wurde an die Stelle eines Consuls, der nicht gestorben war, sondern in Folge einer nicht ganz ordnungsmässigen Wahl oder einer entehrenden Handlung vom Amte wieder hatte ab-

---

[1] Plin. Hist. Nat. V, 5. VII, 44. Dio Cass. XLVIII, 32. Der Triumphator L. Balbus Gaditanus, der Eroberer der afrikanischen Städte Cidamus und Garama (Vellej. Paterc. II, 5. Strab. III, p. 169. Fast. Capit. Vgl. Barth, Reisen in Nord- und Central-Afrika, I, S. 165) war sein Neffe. Plin. ll. cc. Solin. Polyhist. c. 31. Garmantas Cornelius Balbus subegit et prius ex hac victoria triumphavit, primus sane de externis, ut pote qui Gadibus genitus etc.

treten müssen. Nun aber wurde es Regel, nicht mehr für das ganze Jahr zu wählen, sondern nur für einen Theil desselben, und selbst manchmal noch unbestimmt zu lassen, für welche Zeitdauer. Nur die Consuln, welche mit Anfang des Jahres in's Amt traten, wurden in den fastis und officiellen Documenten als Jahresconsuln angeführt und sie galten für das ganze Reich als Consuln, nach welchen die Jahre benannt und gezählt wurden; die übrigen, die nur für andere Theile des Jahres gewählt worden und darin fungirt hatten, galten zwar für die Zeit ihres Amtes in Rom und Italien als wirkliche Consuln und ihre Namen wurden den öffentlichen Actenstücken beigefügt, aber für das übrige Reich waren sie oft nicht einmal dem Namen nach bekannt; man nannte diese consules suffecti daher auch die kleineren Consuln, wegen ihres beschränkten Wirkungskreises [1]). Als sich endlich das Triumvirat seit der Ausscheidung des Lepidus (719) in ein Duumvirat umänderte, wurden die Jahresconsuln (die consules ordinarii) noch immer in Rom für das ganze Reich bestimmt, aber wie für den Occident Octavian die consules suffecti zu wählen anordnete, so nahm Antonius in Anspruch diese für den Orient einzusetzen, welche aber Octavian nicht in das auf seine Anordnung später verfasste officielle Consuln-Verzeichniss oder in die fasti consulares capitolini aufnehmen liess.

Im J. 717, wo M. Vipsanius Agrippa und L. Caninius Gallus Consuln waren, finden wir für den letzten als consul suffectus den T. Statilius Taurus in den fastis eingetragen; für das folgende Jahr des Consulpaares L. Gellius Poplicola und M. Cocceius Nerva in solcher Eigenschaft L. Munatius Plancus II. und P. Sulpicius Quirinus. Dagegen finden sich im J. 719 nur die consules ordinarii L. Cornificius und Sextus Pompejus, Sexti filius, angegeben.

In diesem Jahre war zwischen Octavianus, Antonius und ihrem bisherigen Gegner Sextus Pompejus, dem Sohn des Cnejus Pompejus Magnus, ein neuer Vertrag über die Theilung der Provinzen des römischen Reiches unter ihnen und über die Führung des Consulats in den vier nächstfolgenden Jahren getroffen worden.

Darnach sollte im J. 720 M. Antonius und L. Scribonius Libo, im folgenden Jahre Cäsar Octavianus und Sextus Pompejus, dann 722 Cn. Domitius Ahenobarbus und C. Sosius und endlich im J. 723

---

[1]) Dio Cass. XLVIII, 35 und 53.

M. Antonius und Octavianus Consuln sein. Zugleich wurde bestimmt, dass Octavianus und Antonius auch abwesend von Rom das Consulat führen und es beliebig ihren Freunden als ihren Stellvertretern übertragen könnten [1]).

Dieser Vertrag fand nur eine theilweise Ausführung. Zwar trat M. Antonius mit L. Scribonius Libo im J. 720 das Consulat an (es war sein zweites) und gab es noch an demselben Tage an seinen Freund L. Sempronius Atratinus ab [2]); aber für das J. 721, worin Octavianus und Sextus Pompejus Consuln sein sollten, musste eine Änderung getroffen werden, da der letztere damals bereits ermordet worden war. Übrigens waren auch im J. 720 mehrere consules suffecti: für L. Scribonius Libo trat am 1. Juli Paullus Aemilius Lepidus [3]), für L. Sempronius Atratinus C. Memmius in's Amt. Welcher von beiden am 1. Nov. sein Amt niederlegte, wissen wir nicht; an dem genannten Tage aber trat als consul suffectus M. Herennius Picens ein [4]).

Es ist möglich, dass der Consul Marcus, früher ein eifriger Republikaner und Legat des M. Brutus und daher auch geächtet, später durch Verwendung des Agrippa, Octavian's Günstling, und der Consul Barbulo, der unter Antonius bei Actium befehligte, aber von Octavian später unter seine Freunde aufgenommen wurde, welche beide zusammen die fasces führten, unsere consules suffecti Paullus Aemilius Lepidus und Marcus Herennius, der für C. Memmius in's Consulat getreten, waren. Barbulo kommt bei den Ämiliern als Beiname vor [5]).

---

[1]) Appian. bell. civil. V, 73. Dio Cass. XLVIII, 36. Plutarch. Anton. c. 30.

[2]) In manchen fastis kommt als consul ordinarius Atratinus vor, was daher zu erklären, dass in den früheren Consular-Verzeichnissen, die Augustus hatte anfertigen lassen, der Name des Antonius ausgetilgt worden war, wie in dem Fragment des Consulverzeichnisses auf der Tabula Colotziana (Gruter 298, 1) zu ersehen ist, in den späteren aber liess er ihn wieder restituiren; daher kommt der Name Antonius auch in den fastis consul. capitolinis vor. Vergl. Laurent l. c. p. 9 und 13. Es sind die Worte des K. Tiberius, die er beim Process Piso im Senat sprach, nicht zu übersehen. Tacit. Ann. III, 18. Ne nomen Pisonis fastis eximeretur, quando M. Antonii, qui bellum patriae fecisset, Juli Antonii, qui domum Augusti violassent, manerent.

[3]) Von diesem Consulat des Aemilius Lepidus Paulus spricht auch Dio Cass. XLIX, 42.

[4]) Die fasti consulares capitolini geben folgende Consuln: L. Scribonius L. f. Libo. — M. Antonius M. f. M. n. absens abd. in e. l. f. e. L. Sempronius L. f. L. n. Atratin. ex K. Jul. Paullus Aimilius L. f. M. n. Lepidus C. Memmius, ex K. Nov. M. Herennius M. f. Picens.

[5]) Appian. bell. civ. IV, 49. Dass das Consulat von Marcus . . . und Barbulo vor der Schlacht bei Actium, nicht nach derselben zu setzen ist, dürfte unzweifelhaft sein.

Nach der Übereinkunft mit Antonius vom J. 719 übernahm Octavianus im J. 721 das Consulat; für den designirten Collegen Sextus Pompejus, der unterdessen ermordet worden war, wurde L. Volcatius Tullus Mitconsul.

Wie es Antonius in seinem letzten Consulat gehalten hatte, das er nur antrat, um es sogleich wieder abzugeben, so machte es auch Octavianus. Es scheint dieses nach der Verabredung so bestimmt worden zu sein. Octavianus war aus dem Kriege gegen die Illyrier und Pannonier verwundet nach Rom zurückgekehrt, um daselbst sein zweites Consulat anzutreten, und es ein paar Stunden hindurch zu bekleiden. Am ersten Januar 721 in der Frühe, nachdem er eine kurze Zeit vor dem Tempel des capitolinischen Jupiter auf dem curulischen Sessel das Präsidium geführt, legte er das Amt wieder nieder in die Hände des an seiner Stelle erwählten consul suffectus P. Autronius Paetus [1]).

Das Jahr wurde nach Octavianus II. und L. Volcatius Tullus bezeichnet [2]), aber manchmal auch nach dem letztern allein [3]). Irrthümlicher Weise nennen einige fasti diesen Tullius und Cicero, andere auch Paulus [4]).

P. Autronius Paetus war nicht der einzige consul suffectus dieses Jahres. Nach den fasti consulares capitolini gab es ausser ihm noch sechs andere; die Angabe daselbst lautet:

Imp. Caesar Divi f. C. n. August II. L. Volcatius L. f. Tullus. K. Jan. abd. in e. l. f. e.

P. Autronius P. f. L. n. Paetus.

ex K. Mai L. Flavius.

ex K. Jul. C. Fonteius Capito M'. Acilius Aviola.

ex K. Sept. L. Vinicius L. f.

ex K. Oct. L. Laronius.

---

[1]) Sueton. Octav. c. 26. Secundum consulatum paucissimis horis gessit. Appian. Illyric. c. 27 und 28. Dio Cass. XLIX, 43. Weder Sueton. noch Dio Cass. nennen Autronius Paetus; wir erfahren diesen Namen nur aus Appian. und den Fastis capitolinis.

[2]) Fasti cons. capitolini: Cassiod. Chronic. C. Caesar et L. Vulcatius.

[3]) Horat. Od. III, 8, 12. Consule Tullo.

[4]) Chronogr. Ravenn. Cicerone et Antonino (i. e. Autronio) und Augusto et Tullio für das folgende Jahr, was aber erst auf das Jahr 723 gehen soll. Das Chronic. Paschale hat: Ὀκταβιανοῦ Αὐγούστου καὶ Κικέρωνος; ein anderes Consulverzeichniss (descript. consulum App. ad Chr. Pasch. p. 157, ed. Bonn.). Octaviano Augusto II et Paulo.

Dieses Verzeichniss scheint nicht einmal vollständig zu sein, es waren diese die consules suffecti die in Rom und in Italien unter dem Einflusse Octavian's eingesetzt wurden; in ähnlicher Weise ernannte Antonius im Orient solche Consuln. Hören wir ja, dass er in diesem Jahre den L. Cluvius, der bei ihm im Orient war, an einem und demselben Tage zum consul erhob und ihn wieder abtreten liess [1]).

Aus Appian [2]) erfahren wir einige Namen von consules suffecti, welche kurz vor der Zeit der Schlacht bei Actium im Amt waren, deren Namen nicht in den fastis capitolinis sich vorfinden; sie werden mit grösserer Wahrscheinlichkeit ihren Platz im J. 722 oder 723 haben als in den unsrigen 721.

Die Persönlichkeiten sämmtlich, welche im zweiten Consulat Octavian's als consules vorkommen, sind in der Geschichte nicht besonders ausgezeichnet; weder von dem Mitconsul L. Volcatius Tullus noch von Octavian's erstem Stellvertreter P. Autronius Paetus lässt sich etwas Erhebliches angeben. Beide gehören aber wenigstens doch Familien an, deren Mitglieder höhere Staatsämter bekleidet hatten. Von L. Flavius ist die Angabe zu unbestimmt; dass sein Beiname Fimbria gewesen, kann nicht mit Sicherheit behauptet werden, wir wissen auch nicht wie sonst seine Stellung gewesen. Ein C. Flavius kommt im perusinischen Krieg auf Seiten des L. Antonius vor [3]), ein Flavius Gallus findet sich unter M. Antonius im Orient und im parthischen Krieg [4]). Das Consulpaar C. Fonteius Capito und M' Acilius Aviola gehörte ebenfalls angesehenen Familien an. Ein Fonteius Capito kommt unter Tiberius als Proconsul von Asia vor [5]); es ist nicht wahrscheinlich, dass dieser unser consul suffectus gewesen, man könnte viel eher an C. Fonteius Capito, den consul ordinarius des J. 12 n. Chr. denken. Dagegen ist es höchst wahrscheinlich, dass M' Acilius Aviola derselbe Consularis Aviola ist, von dem erzählt wird, er habe als Legat des Tiberius (wohl noch unter der

---

1) Dio Cass. XLIX, 44 in dem Jahr als Octavian zum zweiten Male das Consulat bekleidete und zum Collegen den L. Tullus hatte (Ὁ Ἀντώνιος) Λο ύκιον Κλουούιον ποιήσας τε ἅμα ὕπατον καὶ παύσας (συνῆν γαρ αὐτῷ).

2) Appian. bell. civ. IV, 49 und 51.

3) Appian. bell. civ. V, 49.

4) Appian. Parth.

5) Tacit. Ann. IV, 36.

Regierung des Augustus) in Gallien die rebellischen Andegavi in Zaum gehalten. Er sei damals erkrankt und als Todter zur Bestattung auf den Scheiterhaufen gelegt worden. Als gerade die Flammen aufloderten, sei er wieder zum Leben zurückgekehrt und habe die Umstehenden zur schleunigen Hilfe aufgerufen, die ihm aber bei dem rasch um sich greifenden Feuer nicht habe geleistet werden können, so dass er verbrannte [1]). Da aus dem Hause der Acilier, wovon ein Zweig den Beinamen Aviola führte, damals unter Augustus und Tiberius kein anderer Consul vorkommt, so muss wohl unsern M' Acilius Aviola das angeführte Schicksal betroffen haben. L. Vinicius könnte der Vater des M. Vinicius gewesen sein, welch letzterm der Geschichtschreiber Vellejus Paterculus seine römische Geschichte widmete und der im J. 30 n. Chr. selbst das Consulat bekleidete [2]). L. Laronius wird als Feldherr Octavian's unter dem Oberbefehl des Agrippa im sicilianischen Krieg gegen Sextus Pompejus erwähnt [3]). Dass L. Vinicius und Q. Laronius mit einander das Consulat bekleideten, zeigt eine tessera gladiatoria [4]).

Drittes Consulat des Augustus.

Nach der früheren Übereinkunft zwischen Octavian und Antonius war bestimmt worden, dass sie im J. 723 zusammen das Consulat bekleiden sollten [5]). Aber schon im Jahre vorher brach zwischen ihnen der Krieg aus. Die damaligen Consuln Cn. Domitius Ahenobarbus und C. Sosius, welche beide zur Partei des Antonius gehörten, traten sogleich nach Übernahme ihres Amtes feindlich gegen Octavian auf und nahmen bei der schon ausgebrochenen Spannung zwischen ihm und dem Antonius entschieden Partei für den letz-

---

[1]) Tacit. Ann. III, 41. Plin. Hist. Nat. VII, 53.

[2]) Vellej. Paterc. II, 65. Die Stelle bei Vellej. Paterc. II, 96, wo von der Kriegführung des Agrippa und M. Vinicius gegen die Pannonier gesprochen wird (bellum Pannonicum, quod inchoatum Agrippa Marcoque Vinicio avo tuo coss.) bezieht sich auf das Consulat des M. Vinicius im Jahre 735 (19 v. Chr.), worin er vom 1. Juli an consul suffectus war mit Vipsanius Agrippa. Fasti cons. Capitol.

[3]) Appian. bell. civ. V, 112 und 115. Die kurze Inschrift bei Orelli-Henzen n. 6743 bezieht Borghesi auf unsern consul suffectus; aber das Praenomen steht dieser Annahme entgegen. Q · LARONIVS · COS · IMP · ITER.

[4]) Cardinal. diplom. imper. n. 183: L · VIN · Q · LAR. Es liess sich daraus entnehmen, dass das Praenomen von Laronius nicht Lucius, sondern Quintus gewesen.

[5]) Dio Cass. L, 4 und 10.

teren [1]). Da Octavian ohne Zögern Anstalten traf, seine Widersacher nöthigenfalls mit militärischer Gewalt niederzuschlagen, so entfernten sich beide Consuln aus der Stadt und flüchteten zu Antonius nach Ägypten, wohin sich auch viele von dessen Anhängern aus dem Senat begaben. Octavian liess an die Stelle der entflohenen Consuln Männer von seinem Anhange wählen; die capitolinischen fasti verzeichnen uns als consules suffecti L. Cornelius, der am 1. Juli, und M. Valerius, der am 1. November in's Amt trat, aber sicher gab es in diesem Jahre noch mehrere andere, welche die fasces führten.

Durch die Veröffentlichung des Inhaltes des antoninischen Testaments, wodurch den Römern der den M. Antonius beherrschende Einfluss der Kleopatra klar vor Augen gelegt wurde, gelang es dem Octavian die mit seinem Gegner obwaltenden Streitigkeiten zum öffentlichen Krieg gegen denselben anzufachen. Das Consulat, wozu Antonius im nächsten Jahre designirt war, wurde ihm durch Senat und Volk abgesprochen und indirect er selbst als ein Feind des Vaterlandes bezeichnet, wenn auch zunächst nur der ägyptischen Königinn Kleopatra der Krieg erklärt ward.

Inmitten der grossen Kriegsvorbereitungen, welche den ganzen Orient wie Occident umfassten, trat Octavianus im J. 723 (31 v. Chr.) sein drittes [2]) Consulat an. An die Stelle des Antonius war zum Mitconsul der Augur [3]) M. Valerius Messala Corvinus erwählt worden [4]). Es ist derselbe Messala, den Antonius früher auf die Proscriptionsliste hatte setzen lassen, dem es aber gelang den Mörderhänden in den Schreckenstagen des Decembers 711 zu entgehen und sich durch die Flucht zu retten. Zwölf Jahre später fügte es das Geschick, dass er für Antonius in das Consulat eintrat [5]).

---

1) Dio Cass. L, 2.

2) Sueton. Oct. 26. Consulatum tertium anno interjecto gessit.

3) Dio Cass. XLIX, 16.

4) Fasti cons. Capitolin. Imp. Caesar Divi f. C. n. August. III. M. Valerius M. f. M. n. Messala Corvin. Die venusinische Inschrift bei Mommsen J. R. N. n. 697. Imp. Caes. III. M. Valerius. — Vellej. Paterc. II, 84. Caesare et Messala Corvino Coss. debellatum apud Actium. Chronogr. Ravenn. Augusto III et Messala; Idat. Octaviano Augusto III et Corbilio (i. e. Corvino); Chron. Pasch. 'Οκταβιανοῦ Αὐγούστου τὸ γ' καὶ Κράσσου (i. e. Κόρβου für Κορβίνου). Cassiod. Chronic. C. Caesar II et M. Messala. Cassiodor zählt das erste Consulat Octavian's nicht, weil derselbe darin nur consul suffectus war.

5) Vellej. Paterc. II, 71. Dio Cass. XLVII, 11. L, 10. Appian. bell. civ. IV, 38 nennt ihn nur mit dem einen Namen Messala. Er bemerkt, dass die Triumviri ihn von

Folgen wir der Angabe der fasti capitolini, so blieb Valerius Messala im Amte bis Ende April, und es trat dann M. Titius als consul suffectus an seine Stelle. Es ist aber wahrscheinlich, dass Valerius Messala nicht vier Monate das Consulat bekleidete und sein unmittelbarer Nachfolger darin Balbinus, von dem wir seine anderen Namen nicht kennen [1]), war. Von diesem Balbinus wird angegeben, dass er auch von den Triumviren proscribirt worden, aber durch die Flucht sich glücklich zu Sextus Pompejus gerettet habe. Später sei er (vom Octavian gut aufgenommen) zum Consul erhoben worden [2]). Dass dieses im Jahre der Schlacht bei Actium, also 723 d. St., und zwar noch vor dem Treffen selbst geschah, zeigt der ganze Zusammenhang der Erzählung. Antonius, der damals von Griechenland und Epirus aus Italien bedrohte, unterhielt mit mehreren senatorischen Familien geheime Einverständnisse. Es bildete sich in Rom eine Verschwörung gegen das Leben Octavian's; an ihrer Spitze stand Lepidus, ein stolzer und kühner Jüngling, der Sohn des früheren Triumvirs M. Aemilius Lepidus, der damals in Rom als Pontifex Maximus lebte. Durch seine Mutter Junia, Schwester des M. Brutus, stand er mit dem Junischen Hause in Verwandtschaft.

Der Ritter Mäcenas, Vertrauter des Octavianus, der von demselben zur Bewachung Roms zurückgelassen war, entdeckte durch seine Schlauheit und Umsicht die Verschwörung, welche den Bürger-

---

der Proscriptionsliste wieder entfernten, als sie in Erfahrung gebracht, dass er zur Zeit der Ermordung Cäsar's gar nicht in Rom anwesend gewesen. Er nahm die angebotene Freundschaft der Triumviri aber nicht an und blieb bei Brutus und Cassius bis an deren Tod, wo er dann zu Antonius übertrat (App. l. c. c. 136), bis der Übermuth der Kleopatra ihn bewog, Antonius zu verlassen und sich der Partei Octavians anzuschliessen. Er zog erst gegen die Salasser, ein kriegerisches Volk in den Alpen, zu Felde und unterwarf es (Appian. Illyr. 17), und wurde dann Consul und in der Schlacht bei Actium war er unter den Seebefehlshabern, die gegen Antonius commandirten. Octavian schickte ihn dann gegen die abgefallenen Gallier, nach deren Besiegung er ihm einen Triumph gestattete. Vellej. Paterc. II, 71. Nec aut Caesari quidquam ex victoriis suis fuit laetius quam servasse Corvinum; aut majus exemplum hominis grati ac pii quam Corvinus in Caesarem fuit. Sein Sohn war der tapfere Messalinus, der sich im pannonischen Krieg auszeichnete. Vell. Pat. II, 112.

[1]) Freinsheim meint, der vollständige Name des Consuls sei L. Saenius Balbinus gewesen; aber L. Saenius war erst gegen Ende des J. 724, ein Jahr nach der Schlacht bei Actium consul suffectus, Balbinus aber führte das Consulat vor dieser Schlacht.

[2]) Appian. bell. civ. IV, 50.

krieg in der Hauptstadt entzünden sollte, indem Octavian dem Antonius bei Actium gegenüber sich befand. Der junge Lepidus wurde nebst seiner Mutter, die der Theilnahme an dem Complotte beschuldigt ward, ergriffen; sie sollten beide als Gefangene dem Octavianus nach Actium zugesendet werden, doch sollte der Mutter gestattet sein, ohne Fesseln dahin abgeführt zu werden, wenn sie bei dem Consul Bürgschaft stellte, dass sie zu Octavian komme. Diese wollte aber Niemand als ihr Gemahl, der gewesene Triumvir, der bei der Verschwörung aber nicht betheiligt gewesen, übernehmen. Diesen Bürgen wies der Consul Balbinus zurück. Endlich aber gelang es dem alten Lepidus den Consul zu erweichen [1]), dass er der Frau überhaupt die Bürgschaft erliess. Der Sohn wurde aber Octavian zugesendet und büsste die Verschwörung mit seinem Leben [2]). Die Frau desselben aber tödtete sich selbst durch Verschlucken glühender Kohlen [3]).

Wenn Appian den früher auch geächteten Valerius Messala, der den Beinamen Corvinus hatte, nicht unrichtig als Balbinus benennt,

---

[1]) Appian. l. c. gibt die Rede des alten Lepidus an den Consul wie folgt: Für meine Schuldlosigkeit sprechen die Ankläger selbst, da sie mich weder eines Einverständnisses mit meiner Gemahlinn, noch mit meinem Sohne beschuldigen. Ich habe dich nicht geächtet und jetzt stehe ich tief unter den Geächteten. Siehe doch auf den Wechsel des menschlichen Glücks und auf mich, der ich jetzt vor dir stehe und gestatte mir, dass du mich als Bürgen für das Erscheinen meiner Gemahlinn vor Cäsar annimmst, oder meine Bitte gewährst und mich mit ihr reisen lässest.

[2]) Liv. Epitom. 133. M. Lepidus, Lepidi qui triumvir fuerat, filius, conjuratione contra Caesarem facta, bellum moliens, obpressus et occisus est. Vellej. Paterc. II, 88. Dum ultimam bello Actiaco Alexandrinoque Caesar imponit manum, M. Lepidus juvenis forma quam mente melior — interficiendi, simul in urbem revertisset, Caesaris consilia inierat. Tunc urbis custodiis praepositus C. Maecenas — speculatus et per summam quietem ac dissimulationem praecipitis consilia juvenis; et — oppresso Lepido, immane novi ac resurrecturi belli civilis restinxit initium. Et ille quidem male consultorum poenas exsolvit. Dio Cass. LIV, 15. Seneca de Clementia I, c. 9. Salvidienum Lepidus secutus est. Sueton. (Oct. c. 19.), der die Verschwörung des Salvidienus unerwähnt lässt, setzt die Conjuratio Lepidi juvenis nach der Schlacht bei Actium; aber es ist aus dem Zusammenhang zu ersehen, dass er zur Gruppirung von Gleichartigem die genaue Chronologie unbeachtet gelassen hat.

[3]) Vellej. Paterc. l. c. Über den Namen derselben, ob sie Antonia oder Servilia geheissen vgl. Dio Cass. XLIV, 53. Vellej. Paterc. II, 88. Perizon. Animadv. his. III, p. 135. Man erzählt dieselbe Sache auch von der Porcia, der Gemahlinn des M. Brutus und Schwester des Cato. Martial. I, 43. Appian. bell. civ. IV, 136. Plut. Brut. c. 53. Valer. Max. Mem IV, 6, 3. Dio Cass. XLVII, 49.

so ist aus vorstehender Erzählung und aus ihrer Zusammenstellung mit dem Bericht des Vellejus Paterculus über die Zeit der Verschwörung des Lepidus wohl mit allem Grund die Behauptung auszusprechen, dass Balbinus consul suffectus im J. 723 zwischen Valerius Messala und M. Titius gewesen sein müsse, ungeachtet ihn weder die capitolinischen fasti noch die venusinische Inschrift, welche die Consuln des Jahres 723 angibt, nennen. Man muss vermuthen, dass Balbinus vielleicht nicht ohne Betheiligung an der Verschwörung des Lepidus war und mit in dessen Schicksal verwickelt wurde. Nicht der Consul, sondern Mäcenas entdeckte die Verschwörung; jener scheint gegen die Verschwornen eine gewisse Nachsicht geübt zu haben [1]) und machte sich daher schon verdächtig. Wenn er als Mitwissender an der Verschwörung bestraft wurde, so ist es erklärlich, warum dann Octavianus in der Folge seinen Namen ebenso wie den des Salvidienus aus den fastis entfernen liess.

Vom ersten Mai an hatte Octavian zum Mitconsul den M. Titius. Dieser Römer war recht der Ausdruck eines politischen Überläufers. Im J. 714 d. St., nachdem Antonius und Octavian in Brundusium eine Zusammenkunft gehalten und weitere Verabredungen hinsichtlich der Theilung ihrer Gewalt über das römische Reich getroffen hatten, war er in die Gefangenschaft des Sextus Pompejus, der damals Sicilien besass, gerathen. M. Titius hatte nämlich eigenmächtig eine kleine Flotte versammelt und befand sich an der Küste des narbonnensischen Galliens, als er von der Flotte des Sextus Pompejus überrascht wurde und so in die Gewalt desselben fiel. Pompejus behandelte den M. Titius sehr gut, theils aus Rücksicht auf dessen Vater, der als Verbannter im pompejanischen Heere diente, theils weil des Titius Leute auf ihren Schildern den Namen des Sextus Pompejus geführt hatten, womit sie sich als Anhänger desselben bezeichneten. Ungeachtet M. Titius von Sextus Pompejus mit aller Gunst überhäuft ward, verliess er ihn doch nach einiger Zeit; er ging zu Antonius über und dieser stellte ihn an die Spitze der Flotte, welche er gegen den Sextus Pompejus schickte, als dieser von Agrippa besiegt, nach Kleinasien (719) entflohen war und dort neue Rüstungen veranstaltete. Titius verfolgte ihn aber von Ort zu Ort, bis er endlich Nicomedia erreichte

---

[1]) Appian. bell. civ. IV, c. 51. Οὐκ ἐνεγκὼν τὴν μεταβολὴν (τοῦ Λεπίδου) ὁ Βαλβῖνος, ἀπέλυσε τῆς ἐγγύης τὴν γυναῖκα (Lepidi).

und daselbst belagert wurde. Titius wusste so schlau die Unterhandlungen zu leiten und den Pompejus durch die Erinnerung an ihre frühere Freundschaft zu täuschen, dass Pompejus grosse Hoffnungen auf den Unterhändler setzte. Doch die ungemessene Forderung desselben, sich ganz in seine Gewalt zu begeben, öffnete ihm endlich die Augen über die eigentlichen Absichten des Verräthers. Es gelang ihm noch in's innere Land zu entfliehen; aber endlich fiel er doch seinem Feinde in die Hände und dieser hatte die Grausamkeit, ohne die Aufklärung von des Antonius widersprechenden Befehlen abzuwarten, Pompejus, den Sohn des berühmten Pompejus, der ihn früher so grossmüthig behandelt hatte, zu ermorden. Er wird dafür in der Geschichte als besonderes Beispiel der schändlichsten Treulosigkeit angeführt [1]). Auch gegen Antonius zeigte er sich als Verräther. Als Plancus, sein mütterlicher Oheim, der bei Antonius und Kleopatra in Ägypten lange durch die kriechendste Schmeichelei und schimpflichste Unterwürfigkeit sich in besondere Gunst gesetzt hatte, endlich wegen seiner frechen Geldunterschleife zur Rechenschaft gezogen werden sollte, so entfloh er zum Octavian und der Neffe M. Titius folgte bald diesem Beispiele seines Oheims [2]). Dieser doppelte Abfall war dem Antonius besonders empfindlich und nachtheilig, weil beide Überläufer früher von ihm in hohen Ehren gehalten und in alle seine Geheimnisse und Pläne eingeweiht worden waren [3]).

Diesen M. Titius nahm Octavianus vom 1. Mai an [4]) zum Mitconsul [5]) und liess ihn für den übrigen Theil des Jahres im Amte.

---

[1]) Dio Cass. XLVIII, 30 und XLIX, 18. Appian. bell. civ. V, c. 134, 136, 139—144; besonders wichtig ist c. 141 und 144. Oros. VI, 19. Vellej. Paterc. II, 129 fügt noch hinzu: (Pompejus) a Titio jugulatus est. Cui in tantum duravit hoc facinore contractum odium, ut mox ludos in theatro Pompeji faciens, exsecratione populi, spectaculo, quod praebebat, pelleretur.

[2]) Vellej. Paterc. II, 83. Auch Plancus hatte öfters die Partei gewechselt und war früher fast immer ein Gegner Octavian's gewesen. Vellejus sagt von ihm: non judicio recta legendi, neque amore reip. aut Caesaris sed morbo proditor.

[3]) Dio Cass. L, 3.

[4]) Die Venusinische Inschrift bei Mommsen J. R. N. n. 697.

IMP·CAES·III·M·VALERIVS
K·MAI·M·TITIVS
K·OCT·CN·POMPEIVS.

So übereinstimmend auch die fasti consulares capitolini.

[5]) Orelli collect. Inscr. n. 4111. CAES·AVG·III ETTITIVS.

Die Schlacht bei Actium, welche am 2. September geliefert wurde [1]), wird zwar in der Regel nach den consules ordinarii des J. 723 (Octaviano III. et M. Valerio Messala Corvino) bezeichnet [2]), aber es findet sich auch die Angabe, dass sie unter dem Consulat des Octavianus und des Titius vorgefallen sei [3]). Aus dieser Angabe ist auch zu entnehmen, dass beide noch im September im Amte waren [4]). Erst im Anfang des Octobers trat ein neuer consul suffectus Cn. Pompejus [5]) ein, von dessen Leben nichts Näheres bekannt ist [6]). Nicht M. Titius schied damals aus dem Consulat, sondern Octavianus, da er in seinem dritten Consulate nicht das ganze Jahr hindurch die fasces führte. Er hatte sie demnach nur neun Monate hindurch [7]).

Octavianus erhielt in seinem dritten Consulat nach dem Siege bei Actium die sechste Imperatoren-Begrüssung [8]). Das Pränomen Imperator vor seinem Namen Cäsar führte er aber schon durch die von C. Julius Cäsar gemachte Adoption. Schon Julius Cäsar hatte dem Titel Imperator, den er führte, die eigenthümliche Bedeutung gegeben, dass dieses Wort die höchste, unumschränkte Gewalt bezeichnete. Wenn auch die Imperatoren-Begrüssungen, die dem Octavian zu Theil wurden und die er ebenso wie seine Consulate mit der Zahl seinem Namen beifügte, sich nicht alle genau nach bestimmten Jahren nachweisen lassen, so steht doch fest, dass vor der Schlacht bei Actium Octavianus schon fünf Imperatoren-Begrüssungen durch das Heer erhalten hatte; die erste unmittelbar nach dem Siege [9]) bei Mutina über Antonius im J. 711, die zweite nach der Schlacht bei Philippi im J. 712, die dritte im folgenden Jahre nach der

---

1) Dio Cass. L, 1.

2) Vellej. Paterc. Caesare et Messala Corvino Coss. debellatum apud Actium.

3) Mommsen im Kalendar. Amitern. Monat September, J. R. N. n. 5756: Imp. Caes. Divi f. Augustus apud Actium vicit se et Titio Cos.

4) In der Schlacht bei Actium hatte M. Titius mit Statilius Taurus die Landtruppen des Octavianus befehligt. Zonar. Ann. X, 29.

5) Fast. cons. Capitol. und Inschrift bei Mommsen J. R. N. n. 697 vgl. oben.

6) Er könnte der Grossvater des Cn. Pompejus Magnus sein, der unter K. Caligula vorkommt als junger Mann. Er wurde der Schwiegersohn dieses Kaisers. Dio Cass. LX, 5.

7) Sueton. Octav. c. 26 gibt an, dass Augustus nur die mittleren Consulate (vom 6. bis 11.) das ganze Jahr hindurch geführt habe; unter den übrigen nennt er drei-, vier-, sechs- und neunmonatliche. Letzteres allein passt auf unser Jahr 723, wo er noch im September Consul war und am 1. October ein Consul suffectus eintrat.

8) Mommsen J. R. N. n. 3591. IMP · CAESARI DIV · F · IMP · VI · COS · III. Oros. VI, 19. (nach der Schlacht bei Actium) Caesar sextum imperator appellatus.

9) Dio Cass. XLVI, 38.

Beendigung des perusinischen Krieges gegen L. Antonius, die vierte nach dem Seesiege über Sextus Pompejus bei Mylae im J. 719 und die fünfte nach dem siegreichen Feldzug gegen die Illyrier und Pannonier im J. 720 [1]).

Viertes Consulat des Augustus.

Als das Jahr 723 abgelaufen und Octavianus noch mit der Weiterführung des Krieges gegen Antonius im Orient beschäftigt war, liess er sich wieder für das nächste Jahr 724 zum Consul wählen und trat, ohne nach Rom zu kommen, sein Amt in Asien an [2]). Zum Collegen in seinem vierten Consulat liess er sich den M. Licinius Crassus geben [3]). Dieser war früher auf Seiten des Sextus Pompejus gestanden, war sodann zu der Partei des Antonius übergegangen und hatte sich endlich dem Octavianus angeschlossen. Obwohl dieser mehrfache Überläufer noch nicht Prätor gewesen, so bewirkte Octavianus doch seine Erhebung zur höchsten Magistratur und er theilte mit ihm das Consulat. Es ist ohne Zweifel derselbe M. Crassus, der einige Zeit später (725) von Octavianus nach Macedonien gesendet wurde, um von dort aus die Mösier, Dacier und Bastarner an der untern Donau zu bekriegen, was ihm auch vollständig gelang [4]). Diese Siege erwarben dem Octavianus die siebente Imperatoren-Begrüssung [5]).

Noch in der ersten Zeit seines Consulats, mitten im Winter, eilte Octavianus auf die Nachricht, dass in Rom Unruhen sich zeigten und in Italien unter den Veteranen wirklich ein Aufstand ausgebrochen sei, nach Brundusium. Da es ihm gelungen war schnell die Meuterei zu unterdrücken und von Rom aus Senat und Volk ihm ihre

---

1) Die Münzen bei Mediobarb. Birag. Imp. Rom. Num. p. 26 mit den Legenden: CAESAR DIVI F AVGVR PONT IMP QVART COS TERT und CAESAR DIVF IMP V COS IV ACT, können nicht echt sein. Über die Imperatoren-Begrüssungen des Augustus handelt Eckhel doct. vet. numism. VI, 140.

2) Sueton. Octav. c. 26.

3) Fasti consul. Capitolin. Die venusinische Inschrift bei Mommsen J. R. N. n. 697. Dio Cass. LI, 4. Der Chronog. Rav. hat Augusto IIII et Grasso. Das Chronic. Paschal. Ὀχταβιανοῦ τό δ′ χαὶ Κράσσου το β′. (Der falsche Beisatz τὸ β′ rührt davon her, dass das Chr. Pasch. im Jahre vorher statt des Corvinus schon einen Consul Crassus irrthümlich angibt.) Chronic. Cassiodor. C. Caesar III (st. IIII) et M. Crassus. Oros. VI, 19 (Caesar) quartum ipse cum M. Licinio Crasso consul.

4) Dio Cass. LI, 23—27.

5) Dio Cass. LI, 25.

Huldigungen in Brundusium darbrachten [1]), so konnte er nach kurzer Zeit wieder in den Orient zurückkehren und den alexandrinischen Krieg gegen Antonius und Kleopatra siegreich beendigen. Am 1. August war er Herr von der ägyptischen Hauptstadt Alexandria geworden [2]).

Schon vorher am 1. Juli war Licinius Crassus vom Consulat abgetreten und derselbe erhielt zum Nachfolger den C. Antistius Vetus [3]), von dessen Lebensverhältnissen sich nichts Näheres angeben lässt [4]). Dieser blieb bis zum 13. September College des Octavian. Dann trat für ihn M. Tullius Cicero, der Sohn des berühmten Redners, als Consul suffectus ein [5]). Er war nach dem Tode seines Vaters erst bei M. Brutus, dann später bei Sextus Pompejus gewesen. Später begab er sich zu Octavian, der, um den frühern Verrath an dem Vater vergessen zu machen, den Sohn nicht nur gut aufnahm, sondern auch mit Ehren überhäufte. Nach der Niederlage des Antonius bei Actium sandte Octavian den Cicero nach Rom, um von derselben Rednerbühne, an welcher Antonius den Kopf des Vaters hatte anheften lassen, die Nachricht von dem Siege Octavian's dem römischen Volke zu verkünden [6]). Als Octavian den Krieg in Ägypten glücklich beendigt hatte, so nahm er, um in Rom ein neues Effectstück aufzuführen und des Antonius Untergang als eine Sache der Nemesis den Römern darzustellen, den jungen Cicero zum Mitconsul an [7]). Unter dessen Vorsitz fasste der Senat auf die Kunde von des Antonius Tod den Beschluss alle Statuen des M. Antonius umzustürzen [8]) und dessen Namen auf den öffentlichen

---

[1]) Dio Cass. LI, 4.

[2]) Oros. VI, 19. Kalendis Sextilibus prima luce Antonius cum ad instruendam classem in portum descenderet, subito universae naves ad Caesarem transierunt.

[3]) Fasti consul. Capitolini. Die venusinische Inschrift bei Mommsen J. R. N. n. 697 hat den Beinamen Vetus nicht.

[4]) Vielleicht ist er der von Vellejus Paterc. II, 90 erwähnte C. Antistius, der als Legat des Augustus die rebellischen spanischen Völker überwachte.

[5]) Fasti cons. Capitolin. u. Inschr. bei Mommsen, n. 697. Letztere ohne den Beinamen Cicero.

[6]) Appian. bell. civ. IV, 51.

[7]) Dio Cass. LI, 19, Plin. Hist. Nat. XXII, c. 6. Ipsum Augustum M. Cicerone consule Idibus Septembris senatus obsidionali (corona) donavit.

[8]) Plutarch. Cicer. c. 49. 'Εφ' οὗ (Cicero's Sohn) ἡ βουλὴ τὰς εἰκόνας ἀνεῖλεν 'Αντωνίου.

Monumenten zu tilgen [1]). Damals wurde der Name auch aus den fastis entfernt; erst nach einer langen Reihe von Jahren, wo der persönliche Hass des Augustus gegen Antonius seine Schärfe verloren hatte, fand die Restitution Statt [2]). Den Cicero, der auch zum Augur gemacht worden war, ernannte Octavian nach der Führung des Consulats zu seinem Legaten in der Provinz Syrien, nachdem er vorher Proconsul der Provinz Asia gewesen [3]).

Es ist wahrscheinlich, dass Cicero die fasces bis zum Ende des Jahres führte; Octavianus selbst aber legte am 1. October das Consulat nieder. Der an seine Stelle getretene Consul suffectus, der nur einen Monat im Amte war, wird in den fastis nicht genannt [4]). Seinen Nachfolger aber für die beiden letzten Monate des Jahres nennen sie L. Saenius, dessen politische und Familien-Verhältnisse nicht näher bekannt sind [5]). Er gehörte zu der Zahl der Männer, die als Creaturen des Octavianus ihm alles verdankend sich unbedingt als Werkzeug von ihm gebrauchen liessen. Sollte aber am 1. October kein consul suffectus eingetreten sein, so müsste man entweder annehmen, dass Octavianus das ganze Jahr das Consulat bekleidet habe und zwar die beiden letzten Monate mit L. Saenius, oder es würde zu folgern sein, dass er zehn Monate hindurch Consul gewesen und Saenius am 1. November an seine Stelle getreten. Beide Annahmen aber widersprechen der bestimmten Angabe des Suetonius; dieser überliefert uns ausdrücklich, dass Octavian vor seinem sechsten Consulat keines das ganze Jahr hindurch geführt habe; von den Consulaten aber, die er blos einen Theil des Jahres hindurch

---

1) Laurent fast. cons. Capitol. p. 9 setzt dies unrichtig sogleich nach der Schlacht bei Actium.

2) Laurent fast. cons. Capitol. p. 12 u. 13.

3) Mommsen J. R. N. n. 4320. M·TVLLIO M·F·M·N·M·PN·COR·CICERONI COS·PROCOS·PROV·ASIAE·LEG·CAES·AVG·IN·SYRIA PATRONO. Dass der jüngere Cicero zu den renommirtesten Säufern in Rom gehörte, erzählt Plin. Hist. Nat. XIV, 28.

4) Die fasti cons. Capitol. des J. 724 lauten: Imp. Caesar Divi f. C. n. Augustus IV M. Licinius M. f. M. n. Crassus. Ex K. Jul. C. Antistius Vetus; ex Eid. Sept. M. Tullius M. f. M. n. Cicero; ex K. Nov. L. Saenius. — Die venusinische Inschrift bei Murat. 294, 1 und Mommsen J. R. N. n. 697:

IMP·CAESAR IIII·M·LICINIVS
K·IVL·C·ANTISTIVS
EID·SEPT·M·TVLLIVS
K·NOV·L·SAENIVS

5) St. Allais im „Art de vérifier les dates, T. V“ gibt ihm den Beinamen Saevinus, den manche Flavier trugen.

bekleidet, sei keines von längerer Dauer als neun Monaten gewesen [1]). Dass er aber schon vor dem October das Consulat niedergelegt habe, lässt sich auch nicht annehmen, da Plutarch den Cicero, der am 13. September in's Amt trat, als seinen Mitconsul bezeichnet [2]).

Fünftes Consulat des Augustus.

Nach der Unterwerfung Ägyptens beschäftigte sich Octavianus mit mancherlei Anordnungen hinsichtlich der orientalischen Angelegenheiten. Dieses hielt ihn noch längere Zeit von Italien entfernt; er konnte ohne Bedenken und ohne Nachtheil für seine Auctorität die Rückkehr nach Rom verschieben, da nunmehr alle Militärgewalt in seiner Hand lag und ergebene Freunde wie Maecenas und Agrippa für ihn die Hauptstadt und Italien bewachten [3]) und der Senat ganz und gar sich ihm unterwürfig zeigte. Bei dieser Lage der Dinge schien es sich von selbst zu verstehen, dass in dem nominellen Freistaate kein anderer als der oberste Kriegsherr (Imperator) auch die höchste Magistratur bekleide, und der ihm beigegebene College nur dem Namen nach Amtsgenosse war. So trat Octavianus 725, wie im vorhergehenden Jahre, abwesend von Rom, sein fünftes Consulat an [4]), und zwar geschah dieses auf der Insel Samos [5]), wo er sich gerade im Beginn des Jahres befand. Zu seinem Mitconsul nahm er den Sextus Appuleius [6]), der vorzüglich dafür zu sorgen hatte das, was Octavian in Rom ausgeführt haben wollte, in's Werk zu setzen. Dieses zeigten schon die Senatsbeschlüsse, welche sogleich

---

1) Sueton. Octav. 26. Quinque medios consulatus a sexto ad undecimum annos gessit: caeteros aut novem, aut sex, aut quatuor, aut tribus mensibus: secundum vero paucissimis horis.

2) Plutarch. Cicer. c. 49. (Octavian) ὑπατεύων αὐτὸς εἵλετο συναρχοντα τοῦ Κικέρωνος τὸν ὑιόν.

3) Dio Cass. LI, 3.

4) Münzen bei Eckhel doctr. vet. num. VI, 42: IMP·CAESAR DIVI F·COS·V·IMP·VI + S·P·Q·R. und CAESAR IMP·VII. + COS·V. — Monum. Ancyran. ex restit. J. Franz. T. II, p. 30: Patriciorum numerum auxi consul quintum. Mommsen J. R. N. n. 4736. IMP·CAES. . . COS·V̄·IMP·VI. .

5) Sueton. Oct. c. 26. (Consulatum) quintum in insula Samo iniit.

6) Fasti cons. capit.: Imp. Caesar Divi f. C. n. August. V. Sex. Appuleius Sex. f. Sex. n. die venusinische Inschrift bei Mommsen n. 697: IMP · CAESAR V̄·SEX · APPVLEIVS. Dio Cass. LI, 20. Ὑπατεύοντος δ' αὐτοῦ τὸ πέμπτον μετὰ Σέξστου Ἀπουλητίου. Chr. Pasch. Ὀκταβίου Αὐγούστου τὸ έ καὶ Ἀπουλητίου. Chronogr. Rav. Augusto V et Apuleio; Idat. Chr. Octaviano V et Pulchro (i. e. Apuleio). Cassiodor Chr. C. Caesar IV et Sex. Apuleius.

im Anfange des Jahres gefasst wurden: darin erhielten alle getroffenen Verfügungen des Octavian nicht nur volle Bestätigung, sondern auch eine Menge Ehren wurden ihm decretirt und alles vorbereitet, was zur Erhöhung des Glanzes dienen konnte, womit sein Triumpheinzug in Rom gefeiert werden sollte. Bereits begann man Octavian nicht nur wie einen Alleinherrscher über alle römischen Bürger zu stellen, sondern es regten sich auch schon die Huldigungen und Schmeicheleien für den Heros und Halbgott, welche aber Octavian in seiner Klugheit und Berechnung abzuwehren für rathsam fand [1]). Nachdem er noch mehrere Monate in Griechenland verweilt hatte, traf er endlich im Sommer seine Anstalten zu dem dreifachen Triumpheinzug in Rom. Am ersten Juli war Sextus Appuleius vom Amt abgetreten und es folgte demselben als consul suffectus Potitus Valerius Messala [2]), dessen Name [3]) wie der seines Vorgängers dadurch auf die Nachwelt gekommen ist, dass er mit dem fünften Consulat des Octavianus in Verbindung steht.

Am ersten August [4]) triumphirte er über die Pannonier und Illyrier, am zweiten wegen des Sieges bei Actium, am dritten wegen der Unterwerfung Ägyptens. Im Ganzen hielt sich der Triumphator an die althergebrachte Sitte: nur in einigen wenigen Puncten ging er zur Verherrlichung seiner Person davon ab. Der Mitconsul nämlich opferte öffentlich im Namen des römischen Volkes und Senats wegen glücklicher Ankunft des Cäsar Octavian: das war eine Ehre, die noch keinem vor ihm zu Theil geworden war. Dann mussten, gegen den frühern Gebrauch, der Mitconsul und die übrigen Magistratspersonen nebst den Senatoren, welche die Feldzüge mitgemacht

---

[1]) Dio Cass. LI, 20.

[2]) Dio Cass. LI, 21. Τὸν δὲ δὴ Σέξστον ὁ (ὕπατος Οὐάλεριος) Πότιτος διεδέξατο. Fast. cons. Capit. Ex K. Jul. Potit. Valerius Messala.

[3]) Inschrift auf ihn bei Murat. 295, 3. SEXTO APPVLEIO SEX · F · IMP · CONS · AVGVRI PATRONO.

[4]) Die chronologische Angabe des Orosius VI, 20 hinsichtlich des Monates ist falsch: Anno ab A. V. C. DCCXXV. ipso Imperatore Caesare Augusto quinquies et L. (legend. S.) Apuleio coss. — VIII. Id. Jan. urbem triplici triumpho ingressus est. Am 1. Januar hatte der Senat den Beschluss gefasst, dass ein Triumph gefeiert werden sollte. Dass die Triumphfeier im August stattgefunden, lässt sich aus dem Senatus consultum ersehen. Macrob. Saturn. I, 12. Mense Sextili — triumphos tres in urbem intulerit. Vor der Triumphfeier erhielt Octavian die siebente Imperatoren-Begrüssung. Vergl. oben S. 337 Not. 4. Eckhel l. c. Dio Cass. LI, 25.

hatten, dem Zuge folgen, anstatt dass sie früher demselben vorangingen [1]).

Wenn Octavianus das Consulat nicht das ganze Jahr hindurch führte, so muss er es im Anfange des October niedergelegt haben. Dass er schon früher davon abgetreten sei, lässt sich nicht behaupten, denn bei der Triumphfeier, die im August stattfand, wird Potitus Valerius, der am 1. Juli in's Amt trat, sein Mitconsul genannt. Im Anfange des September aber kann Octavianus auch nicht das Consulat niedergelegt haben, da Suetonius, der die Dauer der von ihm geführten Consulate angibt, nichts von einem achtmonatlichen Consulat weiss. Dieselbe Schwierigkeit würde sich erheben, wenn man annähme, dass er nach dem Anfange des October vom Amt getreten: denn Suetonius spricht wohl von seinen neunmonatlichen Consulaten [2]), aber er erwähnt keine zehn- und eilfmonatliche. Freilich finden wir in den fasti consulares Capitolini in diesem Jahre vom Anfange des November die consules suffecti C. Cluvius und C. Furnius angegeben [3]); und es könnte daraus geschlossen werden, dass Octavianus nebst Potitus Valerius zwei Monate vor dem Schlusse des Jahres das Consulat niedergelegt hätten. Wir erfahren aber durch Dio Cassius, dass C. Cluvius und C. Furnius, die zwar zu Consuln für einen Theil dieses Jahres designirt, aber von anderen verdrängt worden waren, und demnach ihr Amt nicht hatten antreten können, dennoch unter die Zahl der Consularen von Octavian aufgenommen wurden [4]). Sie erhielten daher auch ihren Platz in den fastis, obschon sie nicht fungirt hatten,

---

1) Dio Cass. LI, 21. — Monum. Ancyr. ex restit. J. Franz. T. IV, p. 33. Auri coronari pondo triginta et quinque millia municipiis et coloniis Italiae conferentibus ad triumphos meos quintum consul remisi. T. III, p. 32. In colonis militum meorum consul quintum ex manubiis viritim millia nummum singula dedi: acceperunt id triumphale congiarium in coloniis hominum circiter centum et viginti millia.

2) Sueton. Octav. c. 26.

3) Fasti cons. Capitol. ex Kal. Nov. C. Furnius, C. Cluvius. Jedoch nur unter dem Namen des Consuls Potitus Valerius Messala gestellt. Bei Imp. Caesar fehlt auch das sonst beigefügte abdicavit.

4) Dio Cass. LII, 42. Καὶ ἐς γε τοὺς ὑπατευκότας δύο ἄνδρας ἐκ τῶν βουλευόντων Κλούουϊόν τέ τινα καὶ Φούρνιον Γαΐους (ὁ Καῖσαρ) ἐγκατέλεξεν, ὅτι προαποδεδειγμένοι οὐκ ἠδυνήθησαν, ἄλλων τινῶν τὰς ἀρχὰς αὐτῶν προκαταλαβόντων, ὑπατεῦσαι. Den C. Furnius sandte Augustus später als Feldherrn nach Spanien gegen die Cantabrer und Asturier, die er überwand. Dio Cass. LIV, 5. Im Jahre 737 war er mit C. Junius Silanus Consul ordinarius. Dio Cass. l. c. c. 18. Früher hatte er auf Seite des L. und M. Antonius gestanden, Appian. bell. civ. V, 30. 40. 75. 137. u. 142. Oros. VI, 19.

sondern nur consules honorarii gewesen. Die Sache mag sich in folgender Weise verhalten haben: Octavianus hatte für das Jahr 725 nicht zwölf Monate im Amte bleiben wollen; er hatte daher für seinen beabsichtigten frühern Austritt den consul suffectus bestimmen lassen. Später aber änderte er seine Absicht, er blieb im Amt das ganze Jahr hindurch [1]; auch den Potitus Valerius liess er bis zum Schlusse des Jahres im Consulat. Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, dass es ähnlich schon in dem vorhergehenden Jahre gewesen, und Octavian auch darin die für die letzten Monate des Jahres designirten consules suffecti nicht in's Amt treten liess. Suetonius mag durch die in den fastis vorgefundenen Namen der consules suffecti getäuscht worden sein, diese Jahre nicht zu den ganzjährigen Consulaten zu rechnen.

Das grosse fünfjährige Consulat des Augustus, welches das sechste, siebente, achte, neunte und zehnte in sich schliesst.

Nachdem die Bürgerkriege beendigt waren und Octavianus sich in der Alleinherrschaft durch seine Soldaten als Militärmonarch (Imperator) befestigt hatte; nachdem er bereits durch einen Senatsbeschluss für unverletzlich erklärt und ihm die Tribunengewalt übertragen worden [2], (die er aber damals nicht annahm), wollte er den freiheitsliebenden Römern die eingetretenen Veränderungen im Staatswesen weniger bemerklich machen. Es sollte der Schein gewahrt werden, als bestünde die Republik noch fort; nur vorübergehend, zum Besten des Gemeinwesens, sollten die höchsten Staatsgewalten in einer Hand vereinigt sein, um den Staat von neuem zu restauriren und zu kräftigen. Es sollte eine Dictatur eingerichtet werden, ohne dass dafür der verhasst gewordene Name gebraucht werde. Das Volk in den Comitien, grossentheils aus cäsarianischen Veteranen zusammengesetzt, war durch die erhaltenen reichen Geldspenden Octavian's in dem Grade für ihn gewonnen, dass es bereit sich zeigte allen seinen Forderungen und Wünschen nicht nur entgegen zu kommen, sondern noch viel mehr zu gewähren, als er selbst verlangte. Ähnlich war es

---

[1]) Die Stelle des Dio Cass. LI, 21 ist hier beachtenswerth: ἐκεῖνος (ὁ Καῖσαρ) μὲν γὰρ καὶ τοῦτο τὸ ἔτος, ὥσπερ καὶ τὰ δύο τὰ πρότερα ὑπάτευσε. Der Zusammenhang zeigt, dass Dio Cassius das ganze Jahr meint.

[2]) Monum. Ancyr. Tab. II, v. 19. sq. p. 51 ed. Zumpt. Dio Cass. XLIX, 15.

mit dem schwachen Senat, aus dem die freien und selbstständigen Männer meist entfernt waren. Octavianus wollte zunächst als Consul an der Spitze des Staates stehen; er verlangte nur zu seinen Gunsten, dass ihm das Consulat auf eine Reihe von Jahren, zunächst auf fünf, übertragen werde und er sich den Collegen (ähnlich wie der Dictator den Magister equitum) selbst bestimmte, den dann das Volk in den Comitien bestätigte. Ja er wollte anfänglich eine Art von Triumvirat eingeführt haben, man sollte ihm zwei Collegen geben; aber das Volk verlangte, dass Octavianus allein Consul sein solle ohne einen Collegen [1]). Octavianus spielte dann die Rolle, der Aufrechterhalter der republikanischen Staatsformen zu sein, indem er mit einem Collegen das Consulat bekleidete, und das öftere Eintreten von consules suffecti, welche Gewohnheit in den Zeiten der Bürgerkriege aufgekommen, auf mehrere Jahre ganz eingehen liess.

Fünf Jahre hindurch, von 726 — 730 (28 — 24 v. Chr.) [2]), führte Cäsar Octavianus ununterbrochen das Consulat, ohne irgend einmal einen consul suffectus für sich in's Amt treten zu lassen [3]). Seine Collegen, die er sich selbst ausgewählt hatte und die ihm dann das Volk zur Wahrung der Form in den Comitien als Amtsgenossen gab, waren Männer, die sich auf das entschiedenste als seine Parteigenossen bewährt hatten.

In den beiden ersten Jahren des grossen fünfjährigen Consulats (726 und 727 d. St.) — es war das sechste und siebente Mal, dass Octavian die fasces führte, — hatte er den M. Vipsanius Agrippa [4]), den berühmten Feldherrn und grossen Staatsmann, dessen

---

[1]) Sueton. Octav. c. 37. Exegit — ut quoties sibi consulatus daretur, binos pro singulis collegas haberet, nec obtinuit.

[2]) Die Designation war jedesmal im Jahre voraus erfolgt, wie es sich ersehen lässt aus Münzen. Eckhel VI, 83. IMP · CAESARI DIVI F COS QVINCT COS DES SEX. — VI, 89. IMP · CAESARDIVI F · COS · OCTAVO DESIG · IX.

[3]) Sueton. Octav. c. 26. Quinque medios consulatus a sexto ad undecimum annuos gessit.

[4]) Fasti cons. Capitol. — Die venusinische Inschrift bei Mommsen 697. IMP · CAESAR VI. M. AGRIPPA II. Dio Cass. LIII, 1. Τῷ δὲ ἑξῆς ἔτει ἕκτον ὁ Καῖσαρ ἦρξε — — καὶ τοὺς φακέλους τῶν ῥάβδων τῷ Ἀγρίππᾳ συνάρχοντι οἱ κατὰ τὸ ἐπιβαλλον παρέδωκεν. Chr. Pasch. Ὀκταβίου Αὐγ. τὸ ς′ καὶ Ἀγρίππα und für 727: Ὀκταβίου Αὐγ. τὸ ζ′ καὶ Ἀγρίππα τὸ β′ Chron. Rav. Augusto VI et Agrippa II und Augusto VII et Agrippa III. — Idat. Octaviano VI et Agrippa und Octaviano VII et Agrippa II. — Cassiodor. C. Caesar V et M. Agrippa II und C. Caesar VI et M. Agrippa III. Oros. VI, 20. Anno ab V. condita DCCXXVI Imp. Aug. Caesare sexies et M. Agrippa bis consulibus.

vielfachen Verdiensten Octavian im Grunde die Alleinherrschaft verdankte, zum Mitconsul. Agrippa hatte schon im J. 717 mit L. Caninius Gallus die fasces geführt; er bekleidete daher das Consulat als College des Octavianus in den Jahren 726 und 727 zum zweiten [1]) und dritten Male [2]).

Die Erhebung Agrippa's zum Mitconsul und seine Verheirathung in die Familie Octavian's legte schon des letztern Absicht an den Tag, ihn an der Herrschaft Theil nehmen zu lassen. Ein alter Schriftsteller [3]) meldet uns in dieser Beziehung: Im folgenden Jahre war Cäsar zum sechsten Male Consul und hielt sich nicht nur sonst an die althergebrachte Sitte, sondern gab auch seinem Collegen Agrippa die ihm zukommenden fasces und behielt für sich die übrigen. Am Schlusse des Jahres schwur er den gewöhnlichen Amtseid. Den Agrippa ehrte er auf jegliche Weise; er gab ihm seine Schwestertochter zur Gemahlinn und theilte bei Feldzügen das gleiche Zelt mit ihm selbst; auch die Losung ward von ihnen beiden gemeinschaftlich gegeben. Damals that Octavianus alles nach hergebrachter Weise und hielt auch den Census (gemeinschaftlich mit Agrippa) [4]). Bei dieser Gelegenheit ertheilte man ihm den Namen Princeps senatus, wie dieses schon in den Zeiten der freiesten Volksherrschaft geschehen war. — Auch hielt er mit Agrippa die beschlossenen feierlichen Spiele zum Andenken an die Schlacht bei Actium (und an die Unterwerfung Ägyptens [5]). Es geschah dieses mehrere Tage hindurch, ohne dass sie durch Cäsar's Kranksein unterbrochen wurden, da Agrippa seine Stelle vertrat. Später liess Augustus den Agrippa in dem kaiserlichen Palast wohnen und übergab ihm in einer gefährlichen Krankheit seinen Siegelring, womit er ihn zu seinem Nachfolger designirte [6]). Noch mehr erhob er ihn, als Marcellus sein

---

[1]) Joh. Malalae Chronogr. ed. Bonn. p. 226 hat die unsinnige Angabe: Ἐπὶ τῆς ὑπατείας Ἀγρίππου τὸ δεύτερον καὶ Δονάτου.

[2]) Das Chronic. Pasch. u. Idat. zählen das erste Consulat des Agrippa nicht, daher haben sie für Agrippa III nur Agrippa II. Über Agrippa Cos. III. Mommsen J. R. N. n. 6750. Orell. n. 34. 4899. 5367. 6975. Murat. 296. 1. Μ ΑΓΡΙΠΠΑ Ο ΥΠΑΤΟϹ ΤΡΙΤΟΝ. Frontin. de aquaeduct. c. 10. Agrippa cum jam tertium consul fuisset.

[3]) Dio Cass. LIII, 1.

[4]) Fast. cons. Capitol. — Mon. Ancyr. T. II. In consulatu sexto censum populi conlega M. Agrippa egi. Sueton. Octav. c. 27. Schon im Jahre vorher war er Censor mit Agrippa. Dio Cass. LII. 42.

[5]) Eckhel VI, c. 83. CAESAR COS. + AEGYPTO CAPTA.
Dio Cass. LIII, 30 sq.

Schwiegersohn gestorben war; er veranlasste, dass er sich von seiner Gemahlinn schied, und des Augustus einzige Tochter Julia, die Witwe des Marcellus, heirathete. Als aus dieser Ehe ein Sohn Cajus Cäsar entsprossen war und Agrippa als Statthalter von Gallien und Spanien neue Siege erfochten und diese Provinzen pacificirt hatte, übertrug ihm Augustus auf fünf Jahre die tribunicische Gewalt, welche er ihm dann auch verlängerte. Nachdem Agrippa auch noch in Syrien die Verwaltung geführt, die römischen Feinde im cimmerischen Bosporus zum Frieden gezwungen; nachdem seine Söhne Cajus und Lucius Cäsar von Augustus adoptirt, und zu Nachfolgern in der Herrschaft erklärt worden waren, schien Agrippa's Familie ganz und gar in die kaiserliche aufgenommen zu sein, mit allen und jeglichen Vorrechten. Als Agrippa, der im J. 735 (19 v. Chr.) vom 1. Juli an (mit M. Vinicius) zum vierten Male die Fasces (als consul suffectus [1]) geführt hatte, im J. 742 gestorben war, hielt ihm Augustus die Leichenrede und liess ihn in der kaiserlichen Gruft beisetzen. Agrippa war einer der edelsten Römer seiner Zeit, keineswegs ein Freund einer despotischen Regierung oder Willkürherrschaft; die herrlichsten Prachtgebäude, die in Rom unter des Augustus Regierung aufgeführt wurden, haben ihn zum Urheber. Wenn es nach seinem Sinne gegangen wäre, so würde die republikanische Staatsverfassung wieder hergestellt worden sein [2]).

In seinem sechsten Consulate, wo der Janustempel geschlossen blieb [3]) und die Friedenswerke begannen, liess Octavianus (wohl auf Anregung des Agrippa) das grosse Bauwerk zwischen der Flaminischen Strasse und dem Tiberufer, das sogenannte Mausoleum, in Angriff nehmen [4]). Dem Einfluss desselben Agrippa ist wohl auch das mit allgemeinem Beifall aufgenommene Edict zuzuschreiben, wodurch Augustus in eben diesem Jahre verfügte, dass alle gesetzwidrigen Verordnungen während der Zeit des Triumvirats

---

1) Vellej. Patercul. II, 96. Fasti consul. Capitol.

2) Dio Cass. LI—LIV liefert uns die besten und ausführlichsten Nachrichten über Agrippa von seinem zweiten Consulat bis auf seinen Tod. Sueton. Octav. 16. 25. 29. 35. 63. 64. 94. Vellej. Patercul. II, 79. 81. 84. 85. 93. 96. 127.

3) Eckhel VI, 83. IMP · CAES · DIVI F · COS · VI LIBERTATIS P · R · VINDEX + PAX. Dio Cass. LI, 20. Der Janustempel wurde unmittelbar nach der Triumphfeier im fünften Consulat Octavian's geschlossen.

4) Sueton. Octav. c. 100.

und der bürgerlichen Unruhen und Kriege bis zu seinem sechsten Consulat erlassen für aufgehoben und cassirt erklärt wurden [1]).

Es war in seinem siebenten Consulat (727), als sich Cäsar Octavianus bereits vollständig in der Gewalt befestigt hatte, dass ihm vom Senat und Volk der Ehrenname Augustus beigelegt wurde [2]); es bezeichnete ihn dieser Titel als ein hehres, übermenschliches Wesen, das als ein Gegenstand der Verehrung betrachtet werden sollte [3]).

Dass Augustus nicht auch im dritten Jahre den Agrippa zum Collegen im Consulat hatte, mag wohl darin seinen Grund gehabt haben, dass er damals, wo noch Marcellus lebte, welcher Gemahl seiner einzigen Tochter Julia war, unschlüssig schwankte, ob er nicht diesen zu seinem Nachfolger bestimmen sollte. Bereits war auch zwischen Agrippa und Marcellus nicht das beste Vernehmen eingetreten.

In seinem achten Consulat, welches Augustus auf dem spanischen Feldzuge gegen die Cantabrer und Asturier in der unweit der Ebro-Mündung gelegenen Stadt Tarraco [4]) antrat, nahm er seinen Vertrauten den T. Statilius Taurus zum Collegen [5]), der zu den ausgezeichnetsten Feldherrn seiner Zeit gehörte. Derselbe hatte schon im J. 717 im Consulat des M. Vipsanius Agrippa und L. Cani-

---

[1]) Dio Cass. LIII, 2.

[2]) Monum. Ancyr. Tab. VI, p. 36. ed. Zumpt. In consulatu sexto et septimo — per consensum universorum (civium mihi tradita)m rempublicam ex mea potestate in Senatu(s populique Romani a)rbitrium transtuli, quo pro merito meo Sena(tus consulto Augustus appel)latus sum et laureis postes aedium mearum v(inctae sunt publi)ce superque eas ad januam meam ex qu(erna fronde co)rona civica posita ob servatos cives. p. 93. a. d. Kal. Febr. ex L. Munatii Plauci sententia Augustus appellatus est. cf. O. Jahn. spec. epigraph. p. 17.

[3]) Fast. cons. Capit. Imp. Caesar Divi f. C. n. VII qui in hoc honore Augustus appellatus est. M. Vipsanius L. f. Agrippa III. Dio Cass LIII, 16. Eckhel VI, 88. CAESAR COS · VII · CIVIBUS SERVATIS + AVGVSTVS S · C. — Oros. VI, 20 setzt die Annahme des Ehrentitels Augustus zwei Jahre zu früh: Tertio cum urbem triumphans quintum consul ingressus est — cum et Janum — clausit et clarissimum illud Augusti nomen assumpsit.

[4]) Sueton. Oct. 26. Octavum et nonum (consulatum) Tarracone iniit. Oros. VI. 21.

[5]) Fast. cons. Capit. Imp. Caesar divi f. C. n. Augustus VIII. T. Statilius T. f. Taurus II. Dio Cass. LIII, 23. Τὸ ὄγδοον σὺν Ταύρῳ τῷ Στατιλίῳ ὑπάτευσε, und ebenda im Consuln-Index: Καῖσαρ Αὔγ. τὸ η̄ καὶ Τ. Στατίλιος Ταῦρος. Die capuanische Inschrift bei Mommsen n. 3670: IMP · CAESAR · T · STATILL · COS. und n. 6750: staTILIO TAVRO II COS. — Chr. Pasch. Ὀκταβιανοῦ Αὔγ. τὸ η̄ καὶ Ταύρου. Chr. Rav. Augusto VIII et Tauro. Idat. Octaviano VIII et Tauro II. Cassiod. C. Augustus Caesar VII et T. Statilius.

nius Gallus, für den letzteren als consul suffectus die fasces geführt [1]). Er hatte dem Augustus in den frühern Kriegen in Afrika [2]), dann in Illyrien gegen die Dalmatier [3]) und in den sicilianischen Gewässern gegen Sextus Pompejus [4]) vortreffliche Dienste geleistet. In der Zeit der Schlacht bei Actium befehligte er Octavian's Landarmee [5]). Später bezwang er die Cantabrer, Vaccäer und Asturier [6]). Die mehrfachen Verdienste dieses Mannes belohnte er mit Ehrenstellen und hohen Gunstbezeigungen [7]). Das Consulat, welches T. Statilius Taurus mit Augustus bekleidete, war sein zweites. Wie Agrippa, zeichnete er sich durch Aufführung prachtvoller Bauwerke aus. Er liess auf seine eigenen Kosten ein Amphitheater aufführen und es mit einem glänzenden Gladiatorenkampf einweihen, wodurch er sich bei der römischen schaulustigen Menge sehr beliebt machte [8]). Im J. 738 d. St. (16 v. Chr.), als Augustus Rom verliess und sich nach Gallien begab, übertrug er dem Statilius Taurus die Aufsicht über die Stadt und Italien, denn damals hatte er den Agrippa nach Syrien gesandt, und gegen Maecenas war er wegen dessen Gemahlinn kälter geworden [9]).

Das neunte Consulat [10]) trat Augustus im J. 729 d. St., wie das vorhergehende achte, ebenfalls in Tarraco [11]) an, da er noch in dem spanischen Feldzuge gegen die Cantabrer und Asturier sich befand. Sein Mitconsul war M. Junius Silanus [12]).

---

1) Fast. cons. Capit.: M. Agrippa L. f. L. Caninius L. f. Gallus abd. in l. e. f. c. T. Statilius T. f. Taurus.

2) Dio Cass. XLIX, 14.

3) Dio Cass. XLIX, 38.

4) App. bell. civ. V, 97 sq. 103. 105. 109. 118.

5) Vellej. Paterc. II, 85. Zonar. Annal. X, 29.

6) Dio Cass. LI, 20.

7) Vellej. Paterc. II, 127. Raro eminentes viri non magnis adjutoribus ad gubernandam fortunam suam usi sunt; — ut D. Augustus M. Agrippa et proxime ab eo Statilio Tauro, quibus novitas familiae haud obstitit, quominus ad multiplices consulatus triumphosque et complura eniterentur sacerdotia.

8) Dio Cass. LI, 23 setzt die Erbauung des Theaters in's vierte Consulat des Octavianus und fügt hinzu, dass Statilius vom Volke das Recht erhalten habe, jedes Jahr einen Prätor zu wählen. Sueton. Octav. c. 39. gibt nur die kurze Notiz: A Statilio Tauro amphitheatrum (exstructum).

9) Dio Cass. LIV, 19.

10) Eckhel doctr. vet. num. VI, p. 90. IMP·CAESAR DIVI F·AVGVST·COS·IX.

11) Sueton. Octav. 26. (Consulatum) nonum Tarracone iniit.

12) Fasti consul. Capitolin.: Imp. Caesar Divi f. C. n. Augustus VIIII. M. Junius Silanus Die Pompeiische Inschrift bei Mommsen J. R. N. n. 2256: IMP·CAESARE IX . . .

In diesem Jahre, in Folge eines grossen gewonnenen Sieges in Gallien über Alpenvölker durch M. Vinicius, erhielt Augustus die achte Imperatoren-Begrüssung [1]).

Unser M. Silanus ist wahrscheinlich derselbe, welchen Lepidus als seinen Unterfeldherrn dem M. Antonius nach der ersten Schlacht bei Mutina zur Hilfe gesendet (711). Durch diese Verstärkung ermuthigt machte Antonius einen Ausfall aus seinem Lager gegen Octavian und Hirtius; er büsste die Überschätzung seiner Kräfte und erlitt damals die Niederlage, in Folge deren er nach Gallien entfloh [2]). M. Silanus aber ging später (wann ist nicht zu ermitteln) zur Partei Octavian's über und gehörte dann zu den Vertrautesten desselben.

M. Silanus erreichte ein hohes Alter; er lebte noch unter dem K. Caligula, der seine Tochter heirathete, die er aber bald wieder verstiess. Auch den alten Mann, der dem wahnsinnigen Kaiser wegen seiner Verdienste und seines Ansehens lästig war, quälte er so lange mit Spott und Hohn, bis er sich selbst umbrachte. Selbst der tyrannische Kaiser Tiberius hatte ihm seine Achtung nicht versagt. Eine Berufung von dessen Urtheil nahm er nicht an. Caligula aber behandelte ihn wie einen alten Schwachkopf: obschon er als ältester Consular zuerst im Senat seine Stimme abgeben sollte, wurde nach der kaiserlichen Verfügung dies abgeändert, so dass er erst später zur Abstimmung kam [3]).

Im zehnten Consulat [4]) war Augustus wieder in Rom, als er dasselbe im J. 730 mit C. Norbanus Flaccus antrat [5]).

M·SILANO COS; und eine andere ebenda n. 6750: . . . NIO SILANO COS. — Dio Cass. LIII, 25. Ἔννατον (ὁ Καῖσαρ) μετὰ Μάρκου Σιλάνου ὑπάτευσεν, und im Consuln-Index: Αὔγουστος τὸ θ' καὶ M. Ἰούνιος Σιλανός. Chronic. Pasch. Ὀκταβιανοῦ Αὐγ. τὸ θ' καὶ Σιλάνου. Chronic. Rav. Augusto VIIII et Silano. Idat. Chronic.: Octaviano IX et Silano. Cassiodor.: C. Augustus Caesar VIII et M. Silanus.

1) Dio Cass. LIII, 26.

2) Dio Cass. XLVI, 38 und 50.

3) Dio Cass. LIX, 8. Sueton. Calig. c. 12 und 23. Silanum socerum ad necem secandasque novacula fauces compulit. Dass unter diesem M. Silanus ein anderer als der Mitconsul des Augustus in dessen neunten Consulat zu verstehen sei,. lässt sich nicht annehmen.

4) Monum. Ancyr. T. III, v. 9, p. 31. ed. Zumpt.

5) Fast. cons. Capitol.: Imp. Caesar Divi f. C. n. Augustus X C. Norbanus C. f. C. n. Flaccus. Die neapolitanische Inschrift bei Mommsen n. 6304: IMP·CAES·X·C·NORB·K·IVL. und ebend. n. 6750. . . . BANO FLAC·COS. Dio Cass. LIII, 28. Δέκατον ὁ Αὔγουστος μετὰ Γαΐου Νωρβάνου ἦρξε. Chronic. Pasch. Ὀκταβιανοῦ Αὐγ. τὸ ι' καὶ Φλάκκου.

Dass dieser C. Norbanus Flaccus zu den angesehenen militärischen Grössen der Zeit gehörte, lässt sich daraus vermuthen, dass alle die Mitconsuln des Augustus, welche unmittelbar vorausgegangen waren, wie auch mehrere von denen, welche folgten, sich in den Kriegen jener Zeit ausgezeichnet hatten, und das Consulat gewissermassen eine Belohnung für die dem Augustus geleisteten Kriegsdienste war. Unser Consul C. Norbanus Flaccus kann wohl jener Unterfeldherr des Octavianus sein, welchen dieser vor der Schlacht bei Philippi gegen Brutus und Cassius nach Macedonien vorausgeschickt, um deren Marsch gegen den Occident aufzuhalten [1]). In der Schlacht bei Philippi zeigt er sich als ein höchst umsichtiger Feldherr. Schon im J. 716 (38 v. Chr.) war ein C. Norbanus Flaccus mit Ap. Claudius Pulcher Consul [2]); man könnte versucht sein, bei den ganz übereinstimmenden Namen und demselben Zeitalter unsern Consul vom J. 730 für dieselbige Person mit jenem zu halten. Dagegen aber spricht, dass keine einzige Quelle, weder die fasti noch die Inschriften, noch die Schriftsteller das Consulat des C. Norbanus Flaccus vom J. 730 als ein zweites bezeichnen [3]). Wahrscheinlich war der frühere Consul der Vater des gleichnamigen spätern C. Norbanus Flaccus.

Es erübrigt noch einer tessera gladiatoria zu gedenken, worauf das zehnte Consulat des Augustus mit dem Collegen C. Norbanus erwähnt wird. Es stimmt diese Angabe ganz mit den Fastis überein, aber berühmte Epigraphen halten diese tessera doch aus verschiedenen Gründen für falsch [4]).

Chron. Ravenn. Augusto X et Flacco; Idat. Chron. Octaviano X et Flacco; Cassiodor. C. Augustus Caesar IX et C. Norbanus.

1) Dio Cass. XLVII, 35 und 36. Appian. bell. civ. IV, 87, 103 seq., 106 seq.

2) Fasti cons. Capitol. und die übrigen Fasti.

3) St. Allais im Art de vérifier les dates V, 403 möchte dem Namen unsers Consuls C. Norbanus Flaccus die Zahl II beifügen.

4) Die im k. Museum zu Neapel befindliche tessera gladiatoria hat Henzen in die Orellische Sammlung III, n. 6163 aufgenommen, sich somit indirect für die Echtheit ausgesprochen. Sie lautet: PHILOXENVS · METEL | SPECT | K · IVL | IMP · CAE · X · C · NORB. cf. Ann. Instit. Arch. Rom. 1848, p. 288. Mommsen J. R. N. n. 6304 bemerkt daüber: Secundis curis intellexi recte hanc tesseram a Marinio inter spurias ablegatam esse. Die tesserae gladiatoriae sind kleine Parallelepipeda von Bein (besonders Elfenbein) mit einer runden abgedrehten Handhabe. Auf den vier Seiten enthalten sie 1. den Namen des Gladiators; 2. den Namen seines Herrn; 3. die Abkürzung SPECT oder SP. (welche durch Spectatus oder von manchen auch durch Spectandus erklärt wird), und endlich 4. das Datum: Tag und consularisches Jahr. Die älteste tessera gladia-

Eilftes Consulat des Augustus.

Unmittelbar nach dem grossen fünfjährigen Consulat, welches ohne consules suffecti geführt wurde, trat Augustus im J. 731 sein eilftes Consulat an, das er aber nicht das ganze Jahre hindurch bekleidete [1]). In diesem Jahre war es, wo der Senat ihm (am 27. Juni) die tribunitia potestas, d. i. die eigentliche Vertretung des Volkes und damit auch die Volks-Souveränetät auf Lebenszeit übertrug [2]). Früher hatte er die Tribunen-Gewalt nur vorübergehend geführt [3]). Ferner wurde verordnet, dass er im Senat auch ohne Consul zu sein, jede Sache zur Berathung bringen dürfe und dass er auf immer die proconsularische Gewalt haben solle, ohne sie innerhalb der Stadt niederlegen zu müssen, oder nöthig zu haben sie sich später erneuern zu lassen [4]). Der Inhaber solcher Gewalten und Rechte hatte nicht mehr nothwendig, um an der Spitze des Staates zu stehen, das Consulat zu führen.

---

toria ist aus dem Jahre 85 v. Chr., die späteste bekannte aus der Zeit Vespasian's. Die im Jahre 1835 bekannten hat Cardinali diplom. mil. n. 163—238 zusammengestellt — dabei auch die unechten. Labus zu Morcelli delle tessere degli spectatoli Rom. p. 47, not. XXI. Bullet. instit. arch. 1834, p. 231 und 1835, p. 108 und Henzen in Annal. arch. 1848, p. 287 haben am besten über den Gegenstand gehandelt.

1) Sueton. Oct. c. 26. Quinque medios consulatus a sexto ad undecimum annuos gessit. Es beweist schon diese Stelle, dass das eilfte Consulat kein annuus war.

2) Dio Cass. LIII, 32 Monument. Ancyr. T. II, p. 30 mit den Ergänzungen von J. Franz: Tribunicia potestas mihi consuli undecimum cum Cn. Pisone iterum in perpetuum delata est. Zumpt p. 51 bemerkt hiezu: Iterum detulit senatus a. 23 a. Chr. (731 urb.), cum XI. consulatu', Augustus paulo ante Kal. Jul. sese abdicasset et L. Sestium in locum suum suffecisset. Accepit autem Augustus eam potestatem a. d. V. Kal. Jul. (vid. Norisii Centotaph. Pisan. II, 5. Eckhel Doct. Num. VI, p. 91) inde a quo die anni tribuniciae eius potestatis numerari solent, quos XXXV Augustus explevit, sextum et tricessimum inchoavit. — Münze bei Mediobarb. Birag. p. 31: IOVI·VOT·SVSC·PRO·SAL·CAES·AVG·S·P·Q·R + TRIB·POT·COS·XI. Die casinische Inschrift bei Murat. 220, 8 und Mommsen J. R. N. n. 4229. IMP·CAESARI·DIVI·F·AVGVSTO·COS·XI·IMP·VII·TRIBVNITIA POTESTATE.

3) Löbell (in Raumer's hist. Taschenb. V, 258 über das Principat des Augustus) bestreitet, dass dem Augustus die trib. potestas durch den Senat übertragen worden, obschon es Dio Cassius angibt. Übrigens ist es sehr richtig, was an der angegebenen Stelle ausgesprochen ist, dass ein Theil der ausserordentlichen Gewalt gerade in der Verknüpfung und in der Dauer der republikanischen Ämter lag. Es gehörte dahin besonders die tribunicische Gewalt. Seit geraumer Zeit waren die republikanischen Bestrebungen ganz zu aristokratischen geworden, nur von letzteren waren Reactionen zu fürchten, daher gegen sie das Tribunat als die naturgemässeste Waffe erschien.

4) Dio Cass. LIII, 32.

Augustus hatte beim Antritt seines eilften Consulats zum Collegen den A. Terentius Varro Murena [1]). Derselbe war ein angesehener Jurist, hatte auch im Kriege sich ausgezeichnet und galt wohl desshalb schon bei Augustus etwas, weil Mäcenas, sein besonderer Günstling, die Schwester des Murena zur Gemahlinn hatte; auch dessen Bruder Proculeius stand in hoher kaiserlicher Gunst [2]). Gerade die weiteren Massregeln, die Augustus getroffen, sich in der Gewalt zu befestigen oder sie noch mehr auszudehnen, riefen eine Verschwörung der patriotischen Römer gegen den Alleinherrscher hervor. An der Spitze des Complots stand Fannius Caepio; viele angesehene Römer nahmen daran Theil, manche wurden in die Sache verwickelt, vielleicht ohne ihren Willen, da sie den Verschworenen befreundet waren oder mit ihnen in Verkehr standen. Auch der Consul Murena, der sich häufig sehr freimüthige Äusserungen über Augustus erlaubt hatte [3]), war nicht ohne Grund verdächtig die Sache der Verschworenen zu begünstigen. Mäcenas, der früher die Verschwörung des Lepidus entdeckt hatte durch seine Wachsamkeit für Augustus, war es auch diesmal wieder, der die Fäden des Complotes bald in Händen hatte. Verrätherinn der Verschwörung war wohl nicht die Terentia, die Schwester des Murena, welche von der Theilnahme ihres Bruders an der Sache Kunde erhalten haben mochte, vielleicht durch Mittheilungen von ihrem Gemahle Mäcenas [4]). Sie nahm freilich an dem Wohle des Augustus doppeltes Interesse, da sie dessen Geliebte war: und sie übte einen so grossen Einfluss auf ihn aus, dass er nicht selten den der Kaiserinn Livia verdrängte. Augustus erlaubte ihr einst selbst sich mit der Livia in einen Wettstreit über ihre beiderseitige Schönheit einzulassen [5]). Tiberius, von einem gewissen

---

1) Fasti cons. Capitol. Inschrift auf diesen Murena bei Orelli-Henzen III, n. 5311 A. TERENTIO · A · F · VARR | MVRENAE | PTOLEMAEI · CYRENENS | PATRONO. · Cf. Bullet. Instit. arch. Rom. 1848 p. 75.

2) Dio Cass. LIV, 3 und 19.

3) Dio Cass. LIV, 3.

4) Vellej. Paterc. II, 91 und 93 und Sueton. Octav. 19 verbinden die conjuratio Varronis Murenae et Fannii Caepionis. Die Verschwägerung des Varro Murena mit Mäcenas gibt Sueton auch an c. 66 und fügt bei: Quum hic (Maecenas) secretum de comperta Murenae conjuratione uxori Terentiae prodidisset. c. 56 aber heisst es: Castricium, per quem (Augustus) de conjuratione Murenae cognoverat. Vellej. Patercul. II, 91. L. (für A.) Murena et Fannius Caepio diversis moribus (nam Murena sine hoc facinore potuit videri bonus, Caepio et ante hoc erat pessimus) cum inissent occidendi Caesaris consilia, oppressi auctoritate publica, quod vi facere voluerant, jure passi sunt.

5) Dio Cass. LIV, 39.

Castricius über des Fannius und des Murena Absichten gegen das Leben des Augustus in Kenntniss gesetzt, trat mit der Anklage des Hochverraths gegen sie vor Gericht auf [1]). Die meisten Verschworenen, darunter auch der Consul Murena, der wahrscheinlich durch seine Schwester zeitig gewarnt wurde, ergriffen die Flucht [2]). Das Gericht verurtheilte sie als schuldig und die Aufgegriffenen, zu denen auch die Häupter des Complots [3]) Fannius und Murena gehörten, wurden hingerichtet [4]). Der Name des Consuls Murena wurde, wie das bei den Hochverräthern üblich war, aus den fastis gestrichen und anstatt seiner der für ihn gewählte consul suffectus Cn. Calpurnius Piso als Mitconsul des Augustus wie ein consul ordinarius in den officiellen Documenten aufgenommen [5]). Erst in den späteren Jahren des Augustus hatte sich eine veränderte Ansicht von der Theilnahme Murena's an des Fannius Verschwörung geltend gemacht; man behauptete, Murena sei von seinen Feinden verleumdet und unschuldig hingerichtet worden [6]). In den restituirten fastis consularibus capitolinis liess Augustus den A. Terentius Varro Murena wieder als consul ordinarius angeben und beifügen, dass er im Amt gestorben sei [7]).

---

1) Sueton. Tiber. 8. (Tiberius) Fannium Caepionem, qui cum Varrone Murena in Augustum conspiraverat, reum majestatis apud judices fecit et condemnavit.

2) Strabo (Geogr. XIV. p. 670) erzählt, dass der Peripatetiker Athenäus aus Seleucia, der sich viel mit Politik beschäftigte, in freundschaftlichen Verkehr mit Murena kam und mit demselben nach der Entdeckung von dessen Verschwörung gegen Augustus auf der Flucht gefangen genommen wurde.

3) Wie Fannius Caepio durch einen Sclaven in einer Kiste aus der Stadt gebracht, und einige Zeit verborgen wurde, erzählt Macrob. Saturnal. I, 11.

4) Dio Cass. LIV, 3. — Dass die Verschwörung in's Jahr 731 d. St. (23 v. Chr.) fällt, dürfte feststehen. Dio Cass. LIV, 3 verwirrt etwas die Chronologie, wenn er den Murena, welchem er den weiteren Namen Licinius gibt, noch im J. 732 (unter dem Consulate des M. Claudius Marcellus und L. Arruntius) im Process des Primus als dessen Rechtsanwalt auftreten lässt und daran die Erzählung von der Verschwörung knüpft. Seneca de Clementia I, 9, wo er von den Verschwörungen gegen Augustus spricht, gibt die chronologische Folge: Salvidienum Lepidus secutus est, Lepidum Murena, Murenam Caepio etc.

5) Die Fasti consulares mit Ausnahme der Fasti consulares Capitolini erwähnen nicht des A. Terentius Varro Murena. Dio Cass. LIII, 30 hat ὁ Αὔγουστος ἑνδέκατον μετὰ Καλπουρνίου Πείσωνος ἄρξας und im Consuln-Index: Αὔγουστος τὸ ιά καὶ Γν. Καλποὔρνιος Πείσων Γν. υἱ. Chron. Pasch. 'Οκταβιανοῦ Αὐγ. τὸ ια' καὶ Πίσωνος. Chronog. Ravenn. Augusto XI et Pisone. Idat. Chr. Octaviano et Pisone. Cassiodor. Chr. C. Augustus Caesar X et Cn. Piso.

6) Dio Cass. LIV, 3.

7) Imp. Caesar Divi f. c. n. Augustus XI. A. Terentius A. f. Varro Murena in mag(istratu) mortuus est in e. l. f. e. Cn. Calpurn. Cn. f. Cn. n. Piso. Damit stimmt auch

Cn. Calpurnius Piso war ein heftiger und leidenschaftlicher Charakter, der im Bürgerkrieg in Afrika auf Cato's Seite stehend gegen den Dictator Cäsar mit Erbitterung gekämpft und später sich an die republikanische Partei unter Brutus und Cassius angeschlossen hatte. Dessen ungeachtet wurde ihm einige Zeit nach der Schlacht bei Philippi die Rückkehr nach Rom gestattet, wo er zurückgezogen lebte und sich um kein Amt bewarb, obschon seine Familienstellung, seine Vermögensverhältnisse wie auch seine staatsmännische und militärische Befähigung ihn dazu hätten auffordern können. Augustus, der darauf ausging, gerade die bedeutenderen Männer von den ihm feindlichen Parteien für sich zu gewinnen durch Auszeichnungen und Ämterertheilungen, liess es sich angelegen sein, die Abneigung des Calpurnius Piso gegen seine Regierung zu überwinden und sie gewissermassen durch Gunstbezeigungen zu bezwingen. Er wusste ihn endlich dahin zu bringen, dass er das ihm angebotene Consulat, welches durch Murena's Entfernung erledigt worden, annahm und so College von Augustus selbst wurde [1]). Sein gleichnamiger Sohn wurde sechzehn Jahre später (7 v. Chr.) Mitconsul von Tiberius, der als Kaiser ihn zur Verzweiflung und Selbstmord antrieb, nachdem er seine Dienste zur Beseitigung des ihm verhassten Germanicus verwendet hatte.

Augustus wollte, nachdem er sich durch die tribunitia potestas, durch die proconsularische Gewalt und andere hohe Ämter bleibend in der Herrschaft befestigt hatte, das Consulat nicht mehr ununterbrochen fortführen; er war daher entschlossen es noch vor Ablauf des Jahres niederzulegen. Da Volk und Senat mit einander wetteiferten dem Augustus die Gewalten zu vermehren und sie ihm selbst die Dictatur aufdrängen wollten, die er aber entschieden wiederholt zurückwies [2]), so begab er sich, um an seinem Vorhaben nicht

überein Murat. 296: A. Terentio Varrone mortuo suffectus Cn. Calpurnius Piso. Mit Recht erklärt sich St. Allais im Art de vérifier les dates V, 403 gegen Pagi (App. ad Baron. Ann. eccl. § 118), der wie andere den Calpurnius Piso als consul ordinarius betrachtet.

[1]) Tacit. Annal. II, 43. Concesso reditu, petitione honorum (Piso) abstinuit, donec ultro ambiretur, delatum ab Augusto consulatum accipere.

[2]) Fasti cons. Capitol. beim eilften Consulat des Augustus, nachdem L. Sestius schon als consul suff. eingetreten war: Imp. Caesar Divi f. C. n. August. Dict. perp (etuus) appel (latus et abdicavit). Trib. Pot. Dio Cass. LIII, 32 und LIV, 1; an letzterer Stelle wird die Sache in's folgende Jahr gesetzt. Vellej. Paterc. II, 89. Dictaturam, quam pertinaciter ei deferebat populus, tam constanter repulit.

gehindert zu werden, auf den Mons Albanus zur Begehung des Latinerfestes, und trat daselbst vom Consulat ab [1]). An seine Stelle wählte er den L. Sestius [2]) zum consul suffectus. Da dieser immer ein Anhänger des M. Brutus gewesen, ihn auf dessen Feldzügen stets begleitet hatte, und später selbst nach dessen Tod ihn ehrte, so nahm man diese Wahl allgemein sehr freudig auf [3]) und man fand darin ein Zeichen, wie wenig Augustus darnach strebte, den Freistaat zu beseitigen, weil er einen so entschiedenen Republikaner zu einer so hohen Stellung berufen. Augustus hatte somit gerade das erreicht, was er beabsichtigte, nämlich den Römern glauben zu machen, als hege er keine selbstsüchtigen Absichten und keine ehrgeizigen Bestrebungen nach der beständigen Alleinherrschaft.

In welchem Monate er das Consulat niederlegte und L. Sestius für ihn in's Amt eintrat, lässt sich wohl ermitteln. Es wird ausdrücklich von Dio Cassius [4]) angegeben, dass Augustus auf den Mons Albanus ging (um das Latinerfest zu halten) und dort das Consulat niederlegte, damit er in Rom nicht daran gehindert werde. Seine Anwesenheit auf dem Mons Albanus am 1. Juli findet sich in den Albanischen Fasten aufgezeichnet [5]). Früher ward das Latinerfest im April oder Mai, später und namentlich in der Zeit des Augustus und unter den Kaisern von Juni bis zum August begangen [6]). Eigentlich sollten immer die Consuln das Opfer bei dem Feste darbringen, oft aber wurde eigens zu dieser Handlung ein Dictator ernannt. Wie der Dictator nach der Vollbringung des Festes das Amt niederlegte, so that es Augustus mit dem Consulate; er führte dasselbe im J. 731 nur sechs Monate hindurch bis zum 1. Juli, wo dann L. Sestius für ihn in's Amt trat. Dass auch für Calpurnius Piso ein consul suffectus

---

[1]) Dio Cass. LIII, 32.

[2]) Die Fasti cons. Capitol. geben den Namen vollständig: L. Sestius, P. f. Vibi n. (Es ist daraus ersichtlich, dass Vibius wie Paulus, Potitus u. A. auch als Pränomen gebraucht wurde.) Fea frammenti di fasti consol. Tav. 8. SVF · L · SESTIVS P. F.

[3]) Dio Cass. LIII, 32.

[4]) LIV, 32.

[5]) Die Inschrift auf dem Mons Albanus bei Marini Att. p. 129; Orelli n. 2471 sq.; Mommsen J. R. N. n. 6750:

. . . . N · PISONE COS
K · IVL · caesAR IN MONTE FVIT
. . . ESAR ABDICAVIT
K · NOV . . . ONE COLLEGA COS.

[6]) Marquardt IV, 441. Becker, Hdb. d. R. A. II, 2, 149. Preller, Röm. Mythol. S. 189.

am 1. Juli oder vielleicht auch erst Anfang November in's Amt getreten, ist wahrscheinlich.

Zwölftes Consulat des Augustus.

Vom J. 732 — 749 d. St. (22 — 5 v. Chr.) 17 Jahre hindurch lehnte Augustus entschieden ab das Consulat zu führen [1]). Er hatte es betrieben, dass im J. 732 M. Claudius Marcellus Aeserninus und L. Arruntius zu Consuln erwählt wurden. Da mancherlei Elementar-Ereignisse unglücklicher Art, Krankheiten, Missernten, Hungersnoth Rom und ganz Italien wie auch mehrere Provinzen heimsuchten, so schrieb der grosse Haufen all dieses Unglück dem Umstande zu, dass Augustus nicht mehr Consul sei. Man wollte ihn daher auch zum Dictator erhoben haben, schloss den Senat in die Curie ein und nöthigte ihn zu dieser Ernennung, indem man das Gebäude niederzubrennen drohte, wenn dem Verlangen nicht entsprochen werde. Das Volk bemächtigte sich hierauf der 24 Fasces und begab sich zu Augustus, ihn bittend, er möchte die Wahl zum Dictator und zum Praefectus annonae annehmen. Nur die letztere Stelle nahm er an; die Dictatur aber wies er ungeachtet alles Bittens und Drängens zurück. Auch die Censur auf Lebenszeit schlug er aus, aber er liess sogleich zwei Censoren wählen, den Paulus Aemilius Lepidus und L. Munatius Plancus, welche in der Zeit des Triumvirats proscribirt worden waren; jedoch bekamen sie nicht den vollen Umfang der Amtsbefugnisse, die er nicht ganz aus den Händen gab [2]).

Während Augustus bei der Consulwahl für das nächste Jahr aus Rom nach Sicilien sich entfernt hatte, brachen in der Hauptstadt von neuem unruhige Auftritte aus. Das Volk hatte die wenigen Rechte, die ihm in den Wahlcomitien zur Besetzung der Ämter noch verblieben waren und die ihm in weniger beschränkter Weise wieder zugestanden worden, sogleich zu unruhigen Bewegungen missbraucht. Eine Opposition regte sich gegen das bisher von

---

1) Sueton Octav. 26. Multisque (consulatibus) mox (nach dem 11.) quum deferrentur, recusatis, duodecimum magno, id est, septemdecim annorum intervallo ultro petiit. Vellej. Paterc. II. 89. Consulatus tantum modo usque ad undecimum, quem continuaret Caesar, cum saepe, obnitens repugnasset, impetrari potuit. Das Chronic. Paschale führt irrthümlich bei diesem Jahre (732 d. St. = 22 v. Chr.) das zwölfte Consulat des Augustus an.

2) Dio Cass. LIV, 1 u. 2. Flor. Epit. rer. Rom. IV, 2 in seiner ungenauen Weise sagt: Ob haec tot facta ingentia Dictator perpetuus et Pater Patriae dictus.

Augustus im Staatswesen Angeordnete oder Veränderte. Um so kräftiger traten die zahlreichen Anhänger des Kaisers dagegen auf. Man konnte in den Comitien nicht mit der Wahl der zwei Consuln zu Ende kommen. Nur einer ward gewählt und die andere Stelle wurde dem Augustus vorbehalten. So hatte man von Anfang des Jahres 733 nur einen Consul, den M. Lollius, da Augustus die für ihn reservirte Stelle nicht annahm. In den neuen Wahlcomitien schaarten sich die Parteien mit grosser Hartnäckigkeit um die beiden Bewerber Q. Lepidus und L. Silanus und diese Parteikämpfe führten solche Verwirrungen und Unruhen herbei, dass eine ordnungsmässige Wahl nicht zu Stande gebracht werden konnte. Die ruhigeren und besonneren Römer wussten keinen andern Rath, als Augustus zu bitten, er möge nach Rom zurückkehren und selbst die Sache wieder in die Hand nehmen. Auch die beiden Bewerber hatten sich zu Augustus begeben, um von ihm eine günstige Entscheidung zu erhalten. Augustus schien den Römern deutlich zeigen zu wollen, dass sie nicht mehr sich selbst regieren, dass sie seine Hilfe nicht entbehren könnten. Doch hielt er es noch nicht an der Zeit ganz einzuschreiten; er überliess sie zunächst noch ihrer eigenen Zerfahrenheit. Er entschied nichts in Bezug auf die getroffenen Wahlen; er lehnte ab zur Leitung der Wahlcomitien nach Rom zurückzukehren; er verwies den beiden Consulats-Candidaten, die zu ihm gekommen waren, in harten Worten ihre Umtriebe und befahl von neuem die Wahlcomitien in seiner Abwesenheit vorzunehmen. Diese waren aber nicht weniger bewegt und stürmisch als die früheren; man wählte anfänglich L. Munatius, den aber Augustus verwarf, dann kehrte man zum frühern Candidaten Q. Aemilius Lepidus zurück, der dann auch siegreich aus dem Wahlkampf hervorging und von Augustus angenommen wurde, obschon ihm diese Wahl nicht gefiel. Um die Stadt aber sorgfältig zu überwachen, bestimmte er damals den Agrippa, der durch die Heirath mit der Julia, des Marcellus Witwe, sein Schwiegersohn geworden war, zum Stadtpräfecten [1]).

In dem folgenden Jahre 734, wo M. Appulejus und P. Silius Nerva Consuln waren und Augustus theils in Griechenland, theils in Kleinasien verweilte, war es ziemlich ruhig in Rom geblieben

---

1) Dio Cass. LIV, 6.

Aber im nächsten Jahre 735 entstanden widerum bei Gelegenheit der Consul-Wahlen Unruhen in Rom, als Augustus noch von der Hauptstadt abwesend war. Man hatte abermals Augustus zum Consul gewählt und ihm C. Sentius Saturninus zum Collegen gegeben: ersterer hatte die Wahl wieder ausgeschlagen und als man zur Wahl des Amtsgenossen des C. Sentius Saturninus schritt, so entstanden blutige Auftritte in den Comitien, so dass der Senat dem Sentius die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit auftragen musste. Da dieser aber eine solche dictatorische Gewalt nicht annehmen wollte, so schickte man zwei Abgeordnete, jeden mit 2 Lictoren, an Augustus ab. Dieser über die beständigen Unruhen, welche kein Ende nehmen wollten, nicht wenig aufgebracht, ernannte den einen der beiden Abgeordneten, den Q. Lucretius Cinna Vespillo, obgleich er früher auf der Proscripsionsliste gestanden, zum Consul und eilte nun selbst nach Rom zurück. Da manche Anordnungen, die während seiner Abwesenheit gemacht worden, mit seinen eigenen früheren Verfügungen nicht im Einklange standen, so übertrug man ihm zur Regelung der Sache nicht nur auf 5 Jahre die Censur, sondern auch die lebenslängliche consularische Gewalt, so dass er zu jeder Zeit und an jedem Orte sich die 12 Fasces vortragen lassen und zwischen den Consuln auf dem curulischen Stuhle sitzen sollte [1]). Vom 1. Juli an führten die Fasces die consules suffecti M. Vipsanius Agrippa und M. Vinicius.

Die nächstfolgenden 13 Jahre verliefen viel ruhiger; die Consulwahlen waren unter dem mächtigen Einflusse des Alleinherrschers nicht mehr so bewegt. Die Candidati Caesaris fanden keine Opposition. Es gab nur wenige consules suffecti in diesen Jahren: 737 trat für P. Cornelius Scipio T. Tarius Rufus ein, 742 wurde für den mit Tod abgegangenen M. Valerius Messala Barbatus Aemilianus erst C. Valgius Rufus, dann als dieser abdankte, Caninius Rebilus consul suffectus, der im Amt starb. Unter den Consuln dieser Zeit finden sich die entschiedensten Anhänger des Julischen Hauses; auch die Stiefsöhne des Augustus Tib. Claudius Nero und Nero Claudius Drusus; ersterer bekleidete in den Jahren 741 und 747, der andere im Jahre 745 das Consulat.

---

[1]) Dio Cass. LIV, 10.

Im J. 749 d. St. (5 v. Chr.), nachdem Augustus siebzehn Jahre nicht die Fasces geführt, nachdem er schon zum achtzehnten Male die tribunitia potestas erneuert, die vierzehnte Imperatoren-Begrüssung und seit 7 Jahren das höchste Priesteramt erhalten hatte [1]), bekleidete er sein zwölftes Consulat [2]), um das er ordnungsmässig sich beworben hatte. Diesesmal hatte er einen doppelten Grund die höchste Magistratur zu suchen. Erstlich wollte er den Umtrieben seines Enkels Cajus Cäsar und den allzudienstfertigen Freunden desselben, dem noch nicht zwanzigjährigen Jünglinge [3]) das Consulat zu verschaffen, entgegenwirken [4]); dann aber wollte Augustus, der allen auffallenden Unregelmässigkeiten und Gesetzwidrigkeiten widerstrebte, seinen Enkel, nachdem derselbe erst die toga virilis erhalten hatte, in den Senat einführen [5]) und ihn zugleich zum princeps juventutis und praefectus einer Ala oder eines Reiterregiments ernennen [6]). Auch duldete er, dass dem jungen Prinzen nebst seinem jüngern Bruder Lucius consularische Ehren ertheilt und sie fünf Jahre voraus zu Consuln designirt wurden [7]).

Manche [8]) meinen, Augustus sei anfänglich alleiniger Consul des J. 749 gewesen. Dieses ist aber unrichtig. Da es in seiner Handlungsweise lag, jede von den Gesetzen abweichende Massregel zu vermeiden, wenn sie nicht zur Erhöhung seiner Gewalt beitrug,

---

1) Münze bei Med. Birag. IMP · CAESAR DIVI F · AVGVSTVS · PONT · MAX · TRIB · POT · XIX · IMP · XIIII · COS XII. Die Trib. Potest. XIX deutet auf die Zeit des Jahres nach dem 27. Juni; vor diesem Tage war die achtzehnte Erneuerung der tribunitia potestas. Nach dem Tode des Lepidus (er starb 741 = 13 v. Chr.) wurde Augustus im Jahre 742 zum Pontifex Maximus gewählt. Sueton. Oct. c. 31. Mon. Ancyr. T. II. v. 21. Kal. Praenestin. p. 23 ed. Foggin. nennt als Antrittstag des Pontificats des Augustus den 30. Juni 742. Dio Cass. LIV, 27. Ovid. Fast. III, 415.

2) Monum. Ancyr. T. III, p. 32 ed. Zumpt. Tribunitiae potestatis duodevicesimum consul XII trecentis et viginti millibus plebei urbanae sexagenarios denarios dedi.

3) C. Caesar war im J. 734 geboren. Dio Cass. LIV, 8. Er war 15 Jahre alt, als er die toga virilis erhielt. Monum. Ancyr. Tab. III. u. Comment. Zumptii p. 57.

4) Dio Cass. LV, 9.

5) Sueton. Octav. 26. Consulatum duodecimum — et rursus tertium decimum biennio post ultro petiit, ut Cajum et Lucium filios, amplissimo magistratu praeditus, suo quemque tirocinio deduceret in forum.

6) Dio Cass. LV. 9.

7) Sueton. Oct. 64. Tacit. Ann. 1. 3. Cf. Dio Cass. LV, 9. C. Caesar wurde im J. 754 Consul; Lucius Cäsar starb, ehe die fünf Jahre verflossen. Die Inschrift bei Gruter. 228, 5 worin gesagt wird, dass L. Caesar im 14. Jahre zum Consul designirt worden, scheint unecht zu sein.

8) Wie St. Allais im Art de vérifier les dates, der erst nach einiger Zeit den L. Cornelius mit dem L. Sulpicius das Consulat antreten lässt.

so kann man sich nicht denken, dass er, um seinen Enkel in das römische Gemeindewesen und in den Senat einzuführen, in so auffallender Weise die Staatseinrichtung, die er doch sonst aufrecht zu erhalten vorgab, missachtet hätte. Auch sprechen dagegen die fasti, die ihn nicht als einzigen Consul ordinarius nennen, sondern sämmtlich ihm einen Collegen geben. Sein Mitconsul wird L. Cornelius Sulla genannt [1]).

Augustus führte nur drei Monate das Consulat [2]). Am ersten April trat für ihn ein consul suffectus in's Amt, dessen Name nicht festzustellen ist [3]), dann (wahrscheinlich am 1. Mai) folgte in gleicher Eigenschaft [4]) L. (Serv.?) Sulpicius Galba. Er war der Vater des nachherigen Kaisers Galba. Er war missgestaltet, besass auch keine besondere Beredsamkeit, aber er gehörte zu den thätigsten und kenntnissreichsten Rechtsanwälten seiner Zeit [5]). Dass L. Sulpicius Galba noch vor der Mitte des Jahres mit L. Sulla das Consulat bekleidete, lässt sich aus einer tessera gladiatoria ersehen, welche vom 3. Juni dieses Jahres datirt ist [6]). Dass in diesem Jahre es noch andere con-

---

[1]) Fasti cons. Capitolini: Imp. Caesar Divi f. C. n. Augustus XII L. Cornelius P. f. P. n. Sulla. Die Inschriften bei Murat. 298,1 = Mommsen J. R. N. n. 5728: IMP · CAESARE XII L · CORNELIO SVLLA COS. n. 3095 = Orell. 6390: IMP · CAESARE AVGVSTO XII L · CORNELIO SVLLA COS. Mommsen 932. AVGVSTO XII. L. cornelio sulla cos. Dionischer Consuln-Index: Αὔγουστος τὸ ιβ' καὶ Λ. Σύλλας. Chr. Rav. Augusto XII et Sulla; Idat. Chr. Octaviano XII et Sylla. Cassiodor. C. August. Caesar XI et L. Sylla. Das Chr. Pasch. 'Οκταβιανοῦ λοῖπον τὸ ιγ' καὶ Σύλλου. Das Chr. Pasch. gibt im J. 732 (22 v. Chr.) dem Augustus irrthümlich das 12. Consulat und zählt dann beim J. 749 das 13. für das 12. Consulat. Plin. Hist. nat. VII, 11. In actis temporum D. Augusti invenitur XII. consulatu eius Lucioque Sylla collega.

[2]) Sueton. Octav. 26. Dio Cass. LV, 10 und dazu die Ergänzungen aus Zonaras, worin gesagt ist, dass Augustus das Consulat an einen andern abgab.

[3]) Ein zu Luceria gefundenes Bruchstück von fastis hat der Graf Borghesi (Ann. Instit. Arch. Rom. 1848. p. 219) zu restituiren gesucht: imp. caesare. AVGVST. XII L. cornelio p. f. sulla cos. suf. l. viniCIVS · L · F · M · N Sex. pompejus cn. f. sex. n. ser. sVLPICIVS. C. F. GALBA. Mommsen J. R. N. n. 932 u. Henzen in Orell. coll. III. n. 6441 haben diese Ergänzungen recipirt. Gegen die Richtigkeit der Namen der consules suffecti Vinicius und Pompejus dürften sich aber wohl doch Zweifel erheben. Wenn beide zugleich in's Amt getreten sind, so kann Sulpicius Galba nicht mit Cornel. Sulla zusammen das Consulat bekleidet haben, was doch inschriftlich feststeht.

[4]) Auffallend ist es, dass die fasti cons. Capitol. bei diesem Jahre keine consules suffecti angeben, woraus zu entnehmen ist, dass sie nicht vollständig sind in Beziehung auf diese Classe der Consuln.

[5]) Sueton Galb. c. 3. Pater consulatu functus etc. — Mommsen J. R. N. n. 932 in einer Inschrift: SVLPICIVS · C · F · GALBA.

[6]) Cardinali diplom. milit. n. 193. MYRTILVS | ATTIAE | SP · III · NON · IVN | L · SVLL · L · SVLP.

sules suffecti gegeben, ist möglich, aber dass es C. Cornelius Lentulus und M. Valerius Messala gewesen [1], ist zu verwerfen; dieses Consulpaar kommt zwei Jahre später als consules ordinarii vor.

Dreizehntes Consulat des Kaisers Augustus.

Das dreizehnte oder letzte [2] Consulat bekleidete Augustus im dritten Jahre nach dem zwölften, im J. 752 (2 v. Chr.). Es war dazu dieselbe Veranlassung gegeben, wie bei dem vorausgegangenen, dass Augustus seinen Enkel Lucius, den jüngeren Bruder des Cajus, in das römische Gemeindewesen und in den Senat einführen wollte, nachdem derselbe die toga virilis erhalten hatte. Augustus hatte wiederum in den Comitien um das Consulat, das er früher so oft abgelehnt hatte, nachgesucht. Er blieb auch diesesmal nur wenige Monate, wohl nicht über den April hinaus, im Amt [3].

Der Mitconsul des Augustus war M. Plautius Silvanus [4], aus einer angesehenen römischen Familie, über welchen aber sich keine besonderen historischen Überlieferungen erhalten haben. Er war wahrscheinlich der Vater des in der Regierung Tiber's (777) vor-

---

1) Dieses behauptet Marini frat. arval. p. 814.

2) Monument. Ancyr. Tab. I, p. 30. Terdecies consul factus sum. III, p. 32. Orelli n. 4931 und 5310. IMP · CAESARE · XIII · COS · A · D · VIII · K · APRILES · KIII. Wenn das Chronic. Paschal. das vierzehnte Consulat ('Οκταβιανοῦ Αὐγούστου τὸ ιδ' καὶ Σιλανοῦ) zählt, so kommt dies von der irrthümlichen Angabe, dass Augustus das Consulat im J. 732, das ihm übertragen wurde, welches er aber nicht annahm, bekleidet habe. Cassiodor zählt dieses Consulat als das zwölfte, weil er das erste, worin Augustus consul suffectus war, nicht rechnet.

3) Sueton. Octav. c. 26.

4) Fasti cons. Capitolin. Imp. Caesar Divi f. C. n. August. XIII. M. Plautius M. f. M. n. Silvanus. Römische Inschrift Murat. 298,2 = Orelli 4715. A · D · V · K · FEBRVARIAS IMP · CAESAR XIII · PLAVTIO SILVANO COS (wird von manchen wegen der schlechten Schrift mit Unrecht für unecht gehalten). Mommsen J. R. N. n. 4224: IMP · CAES · XIII · M · SILVANO COS; n. 2261: imp. caeSARE XIII. m. plautio si LVAN COS. Murat. 298,3. IMP. CAESARE XIII M. plautio silvano cos. Unter den fastis ist der dionische Consuln-Index am genauesten: Αὔγουστος τὸ ιγ' καὶ M. Πλαύτιος M. υἱ. Σιλουανός. Chronic. Rav. hat Augusto XIII et Silvano; Cassiodor. Chr. C. August. Caesar XII et M. Plautius. Ungenau sind die fasti, welche den Namen Silvanus als Silanus geben: Chr. Paschal. (s. ob.) und Idat. Chr. Octaviano XIII et Silano. — Joh. Malalas ed. Bonn. p. 227: Ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρηνίου τοῦ ἀπὸ ὑπάτων (consularis), ὑπατεύοντος δὲ τοῦ 'Οκταβιανοῦ καὶ Σιλουανοῦ. Vellej. Paterc. II, c. 112 erwähnt seiner: A. Caecinna et Plautius Silvanus consulares. Auf unserm M. Plautius Silvanus geht wohl auch die Inschrift bei Orelli n. 622; er hat die Beifügung M · F · A · N, was freilich nicht ganz mit den fast. cons. Capitol. stimmt, wo er M. n. ein Enkel des Marcus heisst.

kommenden Prätors Plautius Silvanus, welcher seine Gemahlinn Apronia umbrachte.

In dem J. 752 wurde dem Augustus vom Senat und Volk nach einer förmlichen Berathung der Ehrenname Vater des Vaterlandes (Pater Patriae) zuerkannt (5. Februar) [1]. Früher war er nur auf tumultuarischen Zuruf ohne förmlichen Senatsbeschluss so benannt worden [2].

Dass Augustus das Consulat, nachdem er es einige Monate bekleidet hatte, niederlegte, ist sicher; wer sein unmittelbarer Nachfolger im Amt war, kann zweifelhaft sein, da die fasti Capitolini wohl die Abdankung erwähnen, aber nicht den Namen des consul suffectus angeben [3]. Möglich ist, dass Augustus früher vom Amt abging als sein Mitconsul M. Plautius [4]; dass dieser dann den A. Caecina zum Collegen gehabt hat, ist eine ziemlich unsichere Annahme [5]. Dass aber in den letzten Monaten des Jahres L. Caninius Gallus und Q. Fabricius consules suffecti gewesen, lässt sich mit Sicherheit nachweisen [6].

---

[1]) Mon. Ancyr. Tab. VI. Tertium decimum consulatum me gerente Senatus populusque universus me appellavit Patrem Patriae. Eckhel doctr. VI, 112. Imperator Caesar Augustus Trib. Potest. XXI. COS. XIII. a Senatu populoque Romano Pater Patriae appellatus. Mommsen J. R. N. 2240. imp. Caes. AVGVSTO PATRI patriae cos. XIII. PONTIF · MAX · TRIB potEST. XXII. — Calendar. Praenestin. Nonis Februar. trib. pot. XXI. Cos. XIII. Cf. Ovid. Fast. II, 121.

[2]) Dio Cass. LV, 10. Der in den chronologischen Angaben nicht immer ganz genaue Dio Cassius setzt die förmliche Ertheilung des Ehrennamens Pater Patriae in's J. 749.

[3]) Fasti cons. Capitol. Imp. Caesar Divi f. C. n. Augustus XIII
abdic. in ejus l. f. e.
. . . .
M. Plautius M. f. M. n. Silvanus
abdic. in eius l. f. e.
C. Caninius Gallus.

[4]) Vellej. Paterc. II, 100. Spectaculis D. Augustus abhinc annos XXX, se et Gallo Caninio Coss. dedicato Martis templo animos oculosque populi Romani repleverat. Nach dieser Stelle müsste Plautius früher als Augustus vom Consulat abgegangen sein.

[5]) Man stützt sich auf die oben angegebene Stelle des Vellej. Patercul. II, 112, wo A. Caecina und Silvanus Plautius neben einander als consulares genannt werden; es folgt daraus noch nicht, dass ihr Consulat in dasselbe Jahr fällt.

[6]) Eine tessera gladiatoria bei Cardinali dipl. mil. n. 195 (vgl. Giornal. Arcad. Ottobr. 1826, p. 104). FLORONIVS | ROMANVS | SP.K.DEC. | L.CAN.Q.FABR.COS. Im Mon. Ancyr. Tab. III, p. 32 kommt dieses Consulpaar auch vor: L. Caninio et Q. Fabricio consulibus. Dem Caninius ist demnach richtiger das Pränomen Lucius als Cajus zu geben, obschon letzteres in den fast. Capitolin. sich findet. Ameloveen und Muratori haben sich für Cajus entschieden. Orelli n. 2565 setzt das Consulpaar in's Jahr 717 d. St.; Henzen in der Orell. Coll. III, p. 225 hat mit Recht diesen Irrthum berichtigt und unsern beiden consules suffecti das Jahr 752 angewiesen.

Nachdem Augustus das dreizehnte Mal die Fasces geführt, regierte er noch 15 Jahre (bis 19. August 767 d. St. = 14 nach Ch.), ohne weiter das Consulat zu bekleiden. Die Bezeichnung Cos. XIII auf den Münzen und Inschriften kann uns daher nicht genau das Jahr ermitteln, wenn nicht daneben die Zahl der Erneuerung der tribunitia potestas angegeben oder sonst ein chronologischer Anhaltspunct geboten wird. Die Zahl der beigefügten Imperatoren-Begrüssungen liefert auch keine durchgehende Führung, da dieselben nicht regelmässig Jahr für Jahr stiegen, sondern eine Reihe von Jahren unverändert verblieben, oder in einem und demselben Jahre mehrmals empfangen wurden; die Beifügung der Jahre der römischen Ära nach der Erbauung der Stadt findet sich aber nur höchst selten.

Zur genauen Ermittelung eines Regierungsjahres des Kaisers Augustus dienen manche Anhaltspuncte, die übersichtlich hier zusammengestellt werden sollen. Für die neun ersten Regierungsjahre, worin Augustus Jahr auf Jahr das Consulat bekleidete (von 723 bis 731 d. St. = 31 — 23 v. Chr.) können die Consulatszahlen von III bis XI genau das Jahr ermitteln. Seit Cos. VII (vom 1. Februar 27 v. Chr.) nimmt Octavianus den Namen Augustus an. Schon bei Cos. III hat er die V. und VI. Imperatoren-Begrüssung; bei Cos. VII tritt Imp. VII hinzu, Cos. IX ist mit Imp. VIII begleitet, welches noch bis unter Cos. XI unverändert bleibt.

Cos. XI verbleibt 17 Jahre hindurch (von 731—749 d. St. = 23 — 5 v. Chr.). Es müsste oft sehr schwierig sein, das Jahr genau zu ermitteln, würde nicht die Annahme der tribunitia potestas, die gerade im XI. Consulate (27. Juni 23 v. Chr.) stattgehabt hat, uns zur sichern Führung dienen. Cos. XI und Trib. Pot. gehört demnach in's Jahr 23 v. Chr. nach dem 26. Juni) oder in's Jahr 22 v. Chr. bis zum 27. Juni); Cos. XI mit Trib. Pot. II gehört somit gleichfalls in zwei Jahre (vom 27. Juni 22 bis 27. Juni 21 v. Chr. und so weiter bis zum Jahre 748 d. St. = 6 v. Chr., wo Cos. XI Trib. Pot. XVII bis zum 27. Juni 6 v. Chr. und Cos. XI Trib. Pot. XVIII bis zum Schluss des Jahres gilt. Das folgende Jahr 5 v. Chr. hat dann Cos. XII und entweder Trib. Pot. XVIII oder XIX, je nachdem die Datirung vor oder nach dem 27. Juni fällt. Als weitere Hilfsmittel zur Eruirung des richtigen Datums kommen während dieser Zeitperiode noch hinzu die Imperatoren - Begrüssungen, von welchen die IX. erst mit dem Jahre 19 v. Chr., die X. mit dem

J. 12 v. Chr. vorkommt und zwar zugleich mit der Trib. Pot. XI, also vor dem 27. Juni; die XI. in demselben Jahre, vielleicht erst mit der Trib. Pot. XII, also nach dem 27. Juni zu setzen ist. Mit eben diesem J. 12 v. Chr. beginnt auch die Annahme des Titels Pontifex Maximus vom 30. Juni an.

Im J. 10 v. Chr. finden sich die weiteren Imperatoren-Begrüssungen XII und XIII; im J. 8 v. Chr. Imp. XIV, welche unverändert bis zum Cos. XII (5 v. Chr.) verbleibt. Die J. 4 und 3 v. Chr., welche wie das J. 5 mit Cos. XII und Imp. XIV bezeichnet werden, sind nur durch die Tribun. Potest. XX und XXI zu ermitteln. Das J. 2 v. Chr. oder Cos. XIII hat zwar noch unverändert Imp. XIV, liefert aber zu der Trib. Pot. XXI (vor dem 27. Juni) und Trib. Pot. XXII nach dem 27. Juni noch einen weiteren Titel, vom 31. Juni an, nämlich Pater Patriae (P. P. abgekürzt), auch ist es das erste Jahr der Mitregentschaft des Tiberius vom 27. Juni an, der seine erste Trib. Pot., sein zweites Consulat und seine zweite Imperatoren-Begrüssung in dem XIII. Cos. des Augustus zählte.

Da Augustus nach dem XIII. Consulat kein weiteres mehr bekleidete, da er keine ferneren Titel mehr sich beilegte, so ist für die folgenden 15 Regierungsjahre 1 v. Chr. bis 14 n. Chr., die beigefügte Zahl der Erneuerung der tribunitia potestas Hauptführung zur Ermittelung des Jahres. Diese Erneuerung findet in der angeführten 15jährigen Epoche vom 22. bis 37. Male Statt. Freilich kommen auch noch weitere Imperatoren-Begrüssungen zu der XIV., die bis zum J. 5 n. Chr. verbleibt: die Jahre 6, 7 und 8 haben Imp. XV, das J. 9 Imp. XVI, das J. 10 Imp. XVII, XVIII und XIX, die J. 11, 12 und 13 Imp. XX, das J. 14 Imp. XXI. Als Augustus am 19. Augustus des J. 767 d. St. oder 14 n. Chr. mit Tod abging, war sein vollständiger Titel: Imperator Caesar Divi filius Augustus Pontifex Maximus Imperator XXI Cos. XIII Trib. Potest. XXXVII Pater Patriae [1]), indem damals sein Mitregent Tiberius den Titel führte: Tib. Claudius Nero Caesar Pontifex Imperator VII Cos. II Tribun. Potest. XVI.

[1]) In der Inschrift bei Orelli n. 604 vom J. 14 nach Chr., welche nach dem 27. Juni gemacht ist, führt Augustus diese Titel und Bezeichnungen, mit Ausnahme von Imp. XXI, wofür nur Imp. XX angegeben ist. Es ist daraus zu schliessen, dass Augustus kurz vor seinem Tode im Juli oder August die 21. Imperatoren-Begrüssung erhalten hat. Tacit. Annal. I, 9 sagt ausdrücklich: continuata per septem et triginta annos tribunicia potestas: nomen imperatoris semel atque vicies partum.

Die Consulate des Tiberius.

Tiberius Claudius Nero, der Adoptivsohn [1]) und Nachfolger des Augustus, bekleidete in Allem das Consulat fünfmal; zwei Consulate fallen noch in die Zeit der Regierung des Augustus, drei gehören seiner eigenen an und diese nur können als kaiserliche bezeichnet werden [2]). Keines von ihnen reihte sich unmittelbar an das vorausgegangene: nur nach Zwischenräumen von mehreren, selbst von über zehn Jahren trat Tiberius wieder in's Consulat ein. Zum ersten Male führte er die Fasces im J. 741 (13 v. Chr.), wiederum im J. 747 (7 v. Chr.), zum dritten Male im J. 771 (18 n. Chr.), zum vierten Male im J. 774 (21 n. Chr.), und endlich zum fünften Male im J. 784 (31 n. Chr.). Nur die zwei ersten Consulate führte er durch das ganze Jahr, die drei anderen blos einige Tage oder wenige Monate. Alle, welche Tiberius zu Mitconsuln gehabt, starben eines gewaltsamen Todes [3]).

Erstes Consulat des Tiberius.

Das erste Consulat führte Tiberius im J. 741 (13 v. Chr.) unter der Regierung des Kaisers Augustus einige Monate früher als dieser die Würde eines Pontifex Maximus übernahm [4]). Sein Mitconsul war P. Quintilius Varus [5]). Es ist dieses der bekannte Varus,

---

[1]) Den Tiberius hatte Augustus nach dem Tode seiner Enkel Cajus und Lucius im J. 757 d. St. = 4 n. Chr. adoptirt: a. d. V. Kal. Jul. cf. Foggini ad fastos Praenestin. p. 122. Vellej. Paterc. II, 103.

[2]) Sueton. Tib. 26 meint nur die kaiserlichen Consulate, wenn er sagt: Tiberius non amplius quam tres consulatus gessit.

[3]) Dio Cass. LVII, 20. Οὐ γάρ ἐστιν ὅστις τῶν ὑπατευσάντων ποτὲ μετ'αὐτοῦ οὐ βιαίως ἀπέθανεν.

[4]) Münze bei Eckhel VI. mit der Legende: IMP · CAESARI AVGVSTO COS · XI · TR · P · XI · S · P · Q · R + AVGVRI PONT · MAX · IMP · IX · P · P.

[5]) Murat. 297,1 = Orell. 2863. TI. CLAVDIO NERONE P. QVINTILIO VARO COS. Mommsen J. R. N. 4834 = Orell. Henzen n. 5757: TI. CLAVDIO NER. P. QVINTILIO VARO COS. Monum. Ancyr. Tab. II. TIB. NERONE P. QV[INTILIO COS]. Fea Framment. Tab. 8. TI. CLAVDIVS TI. F. P. Quintilius . . Kalend. Amitern. . IVL. NERO ET VARVS COS. Die verstümmelte Inschrift bei Gruter. 11, 12 geht auf unsern Consul Varus: . . . . EX. F. VARVS COS. ist zu ergänzen: p. quintilius sEX. F · VARVS COS. Die fasti cons. Capitol. Ti. Claudius Ti. f. Ap. n. Nero P. Quinctilius Sex. f. Varus. Der Dionische Consular-Index Τιβ. Κλαύδιος Τιβ. υἱ. Νέρων καὶ Π. Κυιντίλιος Σεξ. υἱ. Οὐάρος; und Dio Cass. LIV, 25. Ἐπί τε τοῦ Τιβερίου καὶ ἐπὶ Κυϊντιλίου Οὐάρου

welcher, nachdem er die fasces geführt, Statthalter in Syrien wurde, hierauf die Legionen am Niederrhein befehligte und endlich die grosse Niederlage im Teutoburger Walde durch Arminius erlitt, und, um dieselbe nicht zu überleben, sich in sein eigenes Schwert stürzte [1]).

Consules suffecti kommen in diesem Jahre nicht vor: Tiberius und Varus blieben bis zum Ende des Jahres im Amte.

Zweites Consulat des Tiberius.

Im sechsten Jahre nach dem ersten Consulate bekleidete Tiberius sein zweites im J. 747 d. St. (7 v. Chr.). Damals hatte sich Augustus zum dritten Male die Obergewalt auf zehn Jahre verlängern lassen; er erhob dann den Tiberius an die Stelle des gestorbenen Drusus zum Oberfeldherrn in Germanien, legte ihm den Ehrennamen Imperator bei und bewirkte, dass er zum zweiten Male zum Consul ernannt wurde. Auch liess er ihn nach althergebrachter Sitte vor Antritt seines Amtes ein Edict erlassen, und gestattete ihm, einen Triumphzug zu halten, da er gerade siegreich aus einem Feldzuge gegen die Germanen zurückgekehrt war [2]).

Als Tiberius das Consulat angetreten hatte, übernahm er die Wiederherstellung des Concordientempels, der seinen und des Drusus

---

ὑπ των Chron. Rav. Nerone et Varo; Idat. Chr. Nerone et Varo; Cassiod. Chr. Tib. Nero et P. Quintilius. Chron. Pasch. Νέρωνος καὶ Κλάρου (verschrieben für Οὐάρου). In den Inschriften unzweifelhafter Echtheit hat Quintilius Varus das Praenomen P(ublius), nicht T(itus). Daher wollen Marini frat. Arv. p. XLIV und Cardinali dipl. mil. n. 221 (bei Mommsen J. R. N. n. 6304) eine tessera gladiatoria, welche das Praenomen T. hat, nicht für echt halten. Diese tessera lautet: IOLLA SALVIENI | SPECT | IV·N·MAR | NER·CLAVD·T·QVINT·COS. Jedoch solche Irrthümer können auch auf echten Monumenten vorkommen. Wir möchten daher aus diesem Grunde die tessera nicht für falsch erklären. Die Schreibung Quinctilius, welche die fasti cons. Capitolin. haben, dürfte nicht die richtige sein; alle Inschriften und die übrigen Quellen geben übereinstimmend die Schreibung Quintilius. Bei Tacitus und Vellejus Paterculus finden sich in den Ausgaben gewöhnlich Quinctilius recipirt. Die Schriftsteller geben nicht das Praenomen an und ordnen den Namen gewöhnlich als Varus Quinctilius, Strabo VII, 291 Οὐάρος Κυιντίλλιος.

1) Über P. Quintil. Varus sind zu vergl. Tacit. Annal. I, 3. 55. 65. 71. II, 45. Histor. V, 9. Germ. 37. Dio Cass. LVI, 18—22. VII, 20 (über seinen gewaltsamen Tod). Vellej. Paterc. II, 117—119 (Charakterschilderung). Flor. IV, 12. Sueton. Oct. 23. Strab. VII. p. 291.

2) Dio Cass. LV, 6. Vellej. Paterc. II, 99. Brevi interjecto spatio Tib. Nero, duobus consulatibus totidemque triumphis actis, tribuniciae potestatis consortione aequatus Augusto. Sueton. Tiber. c. 9. Interpositoque (nach dem ersten Consulat) tempore, consul iterum etiam tribunitiam potestatem in quinquennium accepit.

Namen führen sollte. Dann hielt er seinen feierlichen Triumphzug und bewirthete bei der Einweihung der zu Ehren seiner Mutter Livia errichteten Capelle den Senat. Auf die Nachricht von neuen Feindseligkeiten der Germanen an der Grenze eilte er wieder in den Krieg gegen sie und liess sich bei der Begehung von Festlichkeiten in Rom durch des Augustus Enkel Cajus Cäsar vertreten [1]).

Mitconsul des Tiberius in diesem Jahre war Cn. Calpurnius Piso [2]), Sohn des gleichnamigen Mitconsuls von Augustus im J. 731 [3]). Er hatte von seinem Vater die Heftigkeit und Unbändigkeit des Charakters geerbt und bewies die ganze Schändlichkeit seines Wesens später gegen den trefflichen Germanicus, als dieser durch den misstrauischen Kaiser Tiberius von dem Schauplatze seiner glänzenden Kriegsthaten aus Germanien abgerufen und in den Orient gesendet wurde, wo ihn auf kaiserliche Anregung der syrische Statthalter Cn. Calpurnius Piso, eben der frühere Mitconsul des Tiberius im J. 747, durch Gift aus dem Wege räumte (773 = 20 n. Chr.) [4]). Desshalb von einer gerichtlichen Untersuchung verfolgt und von Tiberius im Stiche gelassen, brachte sich Piso selbst um. So endigte der zweite Mitconsul wie der erste Quintilius Varus gewaltsam durch Selbstmord [5]). Im Senat wurde der Antrag gestellt, seinen Namen aus den fastis zu streichen. Doch Tiberius duldete das nicht [6]).

Consules suffecti kommen im J. 747 nicht vor.

---

[1]) Dio Cass. LV, 8.

[2]) Mommsen J. R. N. n. 2293 = Orelli n. 7160. TI · CLAVDIO NERONE ITER · CN CALPVRNIO PISONE COS. Mon. Ancyr. Tab. III, p. 32: NERONE ET CN · PISONE CONSVLIBVS. Eine tessera gladiatoria bei Cardinali dipl. mil. n. 192. SERVILIVS | CLEMES | SP · K · IAN | TI · CLAV · CN · PISON. Fast cons. Capitol. Ti. Claudius Ti. f. Ap. n. Nero II Cn. Calpurnius Cn. f. Cn. n. Piso; Chron. Rav. Nerone et Pisone; Cassiodor. Chr. Tib. Nero et Cn. Piso; Dio Cass. LV, 8. Τιβέριος ἐν τῇ νουμηνίᾳ — ὑπατεύειν μετὰ Γναίου Πείσωνος ἤρξατο. Die Angabe in manchen fastis, dass Piso zum zweiten Male Consul gewesen, rührt daher, dass man ihn mit seinem gleichnamigen Vater identificirt hat: der dionische Consuln-Index: Τιβ. Κλαύδιος Τι. υἱ. τὸ β′ καὶ Γν. Καλπούρνιος Γν. υἱ. Πείσων τὸ β′; Chronic. Pasch. Νέρωνος τὸ β′ καὶ Πείσωνος τὸ β′; Idat. Chr. Nerone II et Pisone II.

[3]) Tacit. Ann. II, 43.

[4]) Tacit. Ann. II, 43, 55, 57, 69. Dio Cass LVII, 18. Plin. Hist. Nat. XI, 71. Sueton. Calig. 1.

[5]) Dio Cass. LVII, 20. Tacit. Ann. III, 10, 12, 14, 15.

[6]) Tacit. Ann. III, 17 und 18. Aurelius Cotta consul nomen Pisonis radendum fastis censuit. — Multa mitigata sunt a Principe, ne nomen fastis eximeretur.

Drittes Consulat des Tiberius.

Vierundzwanzig Jahre nach seinem zweiten Consulat bekleidete Tiberius im J. 771 (18 n. Chr.) sein drittes [1], als er bereits im vierten Jahre die Kaiserherrschaft geführt hatte und ihm die tribunitia potestas, die er schon unter Augustus erhalten [2], neunzehnmal erneuert worden war [3]. Imperatoren-Begrüssungen waren ihm bis dahin bereits sieben zu Theil geworden [4].

Zum Mitconsul hatte Tiberius seinen Neffen und Adoptivsohn Germanicus Cäsar [5], den Sohn des berühmten Feldherrn Drusus. Beide, Vater und Sohn, hatten in Germanien mehrere Feldzüge gemacht. Germanicus hatte schon, ehe er in den Krieg gegen die Deutschen zog, im J. 765 (12 n. Chr.) mit C. Fonteius Capito das Consulat geführt [6]. Es war daher das Consulat, welches er mit Tiberius bekleidete, sein zweites [7]. Veranlassung zu dem letzteren war offenbar die Triumphfeier, die ihm der Kaiser wegen seiner Siege über die Germanen gestattete; auch hatte er schon zwei

---

[1] Sueton. Tib. 26 zählt es als das erste kaiserliche Consulat. So ist bei ihm auch die Stelle zu verstehen: nec amplius quam tres consulatus gessit, i. e. in der Kaiserherrschaft.

[2] Vellej. Paterc. II, 99 und 103. Die Adoption des Tiberius durch Augustus hatte am Tage der Erneuerung der tribunitia potestatis stattgefunden. Aelio Cato et Sentio Coss. V. Kalend. Jul. (27. Jun.) post u. c. annis DCCLVI.

[3] Eckhel doctr. VI. 190.

[4] Eckhel doctr. VI, 190. TI · CAESAR DIVI AVG · F · AVGVSTVS IMP · VII PONTIF · MAXIM · TRIBVN · POTEST · XX.

[5] Fast. cons. Antiat. bei Orelli und Henzen III, n. 6442. TI · CAESAR · AVGVST · III GERMANICVS·CAESAR·II. Gruter, 187, 14, 228, 8. TI·CAESARE TERT·GERMANICO CAESARE ITER · COS. Der dionische Consular-Index: Τιβέριος Καῖσαρ, Αὐγούστου υἱός, τὸ γ' καὶ Γερμανικὸς Καῖσαρ Τιβ. υἱ. τὸ β'. Die übrigen fasti sind ziemlich ungenau: Chronog. Rav. Tito (statt Tiberio) Caes. (III) et Germanico Caes. II.; Idat. Chr. Tiberiano Caesare II et Druso Germanico II; Cassiod. Chr. Tib. Caesar et Germanicus Caesar. Merkwürdig ist die falsche Angabe des Chronic. Pasch. Τιβερίου Καίσαρος τὸ γ' καὶ Ῥούφου τὸ β'. Statt Ῥούφου war wohl Δρούσου geschrieben. Tac. Ann. II, 53. Sequens annus Tiberium tertio, Germanicum iterum consules habuit. Dio Cass. LVII, 20.

[6] Die fasti, Gruter 521, 4. Dio Cass. LVI, 26 und Sueton. Caligul. 8. C. Caesar (Caligula) natus est pridie Kal. Sept. patre suo et C. Fonteio Capitone Coss. Sueton. Caligul. 1. gibt an, dass Germanicus unmittelbar nach der Quästur das Consulat erlangte.

[7] Vergl. vorher die fasti und Inschriften bei Mommsen J. R. N. n. 2607, 2395 und Murat. 224,6. GERMAN · TI · AVG · F · COS · II. Sueton. Caligul. 1 und 6 (Germanicus) consul tierum creatus.

Imperatoren-Begrüssungen erhalten [1]). — Germanicus war wegen seines männlichen Sinnes, seiner Menschenfreundlichkeit und seiner Kriegsthaten der Liebling des römischen Volkes, das auf dessen Regierung nach dem Tode des tyrannischen Tiberius seine Hoffnungen setzte. Das entging dem misstrauischen, menschenfeindlichen Kaiser nicht und er verfolgte daher den Adoptivsohn, bis er aus dem Wege geräumt war. Er entfernte ihn zuerst nach dem Oriente und liess ihn dort durch den syrischen Statthalter Cn. Calpurnius Piso, der früher mit Tiberius Consul gewesen war, vergiften (20 n. Chr.); den Mörder schützte er aber nicht gegen die gerichtliche Bestrafung, wesshalb sich derselbe, um ihr zu entgehen, selbst umbrachte. Germanicus aber war der dritte College des Tiberius im Consulat, der auf gewaltsame Weise endigte.

Tiberius hatte nur einige wenige Tage das Consulat bekleidet [2]); Germanicus war länger im Amt geblieben. An die Stelle des Kaisers war als consul suffectus L. Seius Tubero, ein Mann, der zu den kaiserlichen Vertrauten gehörte [3]), gefolgt [4]), der mit Germanicus einige Zeit das Consulat zusammen führte [5]). Eine allerdings als echt bestrittene Inschrift nennt dieses Consulpaar noch im April [6]); wenn wir aber dieses Monument als Zeugniss zulassen, so könnte daraus gefolgert werden, dass Germanicus erst gegen Ende des Monats April das Consulat niederlegte. Zur Unterstützung dieser Ansicht würden die fasti consulares, die im J. 1846 zu Antium gefunden wurden, dienen, die vom Eintritt eines neuen consul suffectus am 29. April melden. Der Graf Borghesi hat die lückenhafte Stelle ergänzt und nennt den consul suffectus L. Valerius Acisculus.

---

[1]) Mommsen J. R. N. n. 2607. GERMANICO CAESARI TI · AVG · F — COS · II · IMP . II.

[2]) Sueton. Tib. 26. sagt freilich (consulatum) paucis diebus gessit. Aus dem fragment. fastor. consul. Antiatin. aber scheint hervorzugehen, dass Tiberius nach dem 13. Jan. das Consulat niedergelegt hat Henzen bemerkt ganz richtig: Tubero suffectus Tiberio incerto quodam die mensis Januarii.

[3]) Fasti cons. Antiat. [suff. . . k · FEB · L · SEIVS TVBERO.

[4]) Tacit. Annal. IV, 29. Im J. 24 n. Chr. wurde der körperschwache (defecto corpore) Greis des Hochverraths gegen das Leben des Tiberius angeklagt, aber der Anklage auf Befehl des Kaisers keine Folge gegeben.

[5]) Orelli 1495. GERMANICVS CAESAR II · L · SEIVS TVBERO.

[6]) Gruter. 26, 9. Cuper bei Almeloveen fast. cons. p. 29 ex Gud. MS., worin viele unechte Ligorianische Inschriften vorkommen: Germanico II. L. Seio Tuberone Cos. — XII. Kal. Mai. — Cuper. fügt hinzu: Habes hic exemplum consule ordinario et altero suffecto annum signari.

Die Richtigkeit dieser Ergänzung muss man dahin gestellt sein lassen. Gewagter aber noch ist die Vermuthung desselben Borghesi, dass die weitere Lücke für die Namen der Consules suffecti, die am 1. August in's Amt traten, Q. Marcius Barea und T. Rustius Nummius Gallus gewesen seien [1]). Früher hielt man den C. Rubellius Blandus, den Tacitus unter den Consularen dieser Zeit anführt [2]), für den Nachfolger des Germanicus als consul suffectus [3]). Derselbe war der Gemahl der Julia, Tochter des jungen Drusus, Enkelinn des K. Tiberius [4]). Borghesi bestreitet aber diese Annahme. Er meint Rubellius Blandus könne nicht vor dem J. 772 (19 n. Chr.) die fasces geführt haben. Für sein Consulat passte nur das J. 773 und zwar die 6 späteren Monate des Jahres, worin er und A. Annius Pollio consules suffecti gewesen seien [5]).

Viertes Consulat des Tiberius.

Drei Jahre nach dem dritten Consulate führte Tiberius das vierte im J. 774 (21 n. Chr.) [6]). Mitconsul war sein eigener Sohn Julius Drusus Caesar, der das Consulat zum zweiten Male bekleidete [7]),

[1]) Fast. cons. Antiatin. von Henzen edirt (cf. Bullet. Instit. arch. Rom. 1847. p. 50) und wieder abgedruckt in Orell. Coll. III. n. 6442 mit Borghesis Ergänzungen: TI·CAESAR· AVGVST·III·GERMANICVS CAESAR·II....... FEB·L·SEIVS TVBERO·III·K· MAIAS l. valerius (?) a CISCVLVS·K·AVGVST Q. marcius. barea. t. rustius nummIVS GALL. Henzen fügt die Bemerkung hinzu: Ei (Tuberoni) num III. Kal. Maias Acisculus suffectus sit, an Germanico hic successerit, non liquet. Id tantum constat, Kal. Augustis duos consules suffectos esse; duobus enim nominibus opus est, quibus spatium impleatur. Im J. 26 n. Chr. im Consulat des Gaetulicus u. Calvisius Sabinus kommen vom 1. Juli als consules suffecti vor: Q. Marcius Barea et T. Rustius Nummius Gallus. Orell. 688.

[2]) Tacit. Annal. III. 51.

[3]) Almeloveen und St. Allais im Art de vérifier les dates. Man stützt sich auf Murat. 301, 2, wo ein Consul C. Rubellius C. f. Blandus vorkommt; und ebenda 301, 3 wird ein Consul Blandus College des Annius Pollio genannt. Manche wollen für Blandus lesen Blaesus.

[4]) Tacit. III, 23. VI, 27. 45.

[5]) Henzen in Orell. collect. III, p. 496. Rubellium Blandum ante a. 772 fasces non gessisse, fastis Antiatinis nunc patet. Quum vero inter consulares a. 774 a Tacito (Ann. III, 51) nominetur, anno autem 774 P. Petronius Balbo suffectus cum Silano consul fuerit, Rubellio sex tantum menses posteriores anni 773 restant, quibus cum Annio Pollione fasces gessit (ex litteris a Borghesio missis).

[6]) Eckhel, doctr. VI, 190. + PONT·MAXIM·COS·IIII·IMP·VIII·TR·POT·XXIII· Murat. 223, 5 = 2006, 2. TI·CAESAR — AVGVSTVS — COS·IIII·IMP·VIII·TRIB· POTEST·XXII.

[7]) Gruter. 1042, 17. — D·D·KAL·SEPT·TI·CLAVDIO NERONE CAES·IIII·TI. CLAVDIO DRVSO CAES·II·COS. Der dionische Consular-Index: Τιβ. Καῖσαρ Αὐγού-

da er schon 6 Jahre früher im J. 768 mit C. Norbanus Flaccus die Fasces geführt hatte [1]).

Noch unter Kaiser Augustus war Drusus, des Tiberius Sohn, durch Ertheilung besonderer Vorrechte ausgezeichnet worden. Er durfte, ohne noch Senator zu sein, in den Senat kommen und nach verwalteter Quästur war ihm erlaubt mit den vom Amt getretenen Prätoren zu stimmen [2]). Dann erhielt er das Recht sich um das Consulat zu bewerben, ehe er noch Prätor gewesen [3]). Von Charakter war Drusus grausam, sehr jähzornig und leidenschaftlich; er war dem übermässigen Genusse des Weines sehr ergeben und liebte über die Massen das Gladiatorenspiel, auch die Schauspieler begünstigte er sehr [4]). Als Soldat zeichnete er sich im Kriege aus; den nach dem Tode des Augustus in Pannonien ausgebrochenen Aufstand der Legionen unterdrückte Tiberius besonders durch seinen Sohn Drusus [5]). Später stand er dem illyrischen Heere vor und bewachte die Bewegungen der Germanen in den Donauländern; seine Verdienste erkannte Tiberius dadurch an, dass er ihn bei seiner Rückkehr in die Stadt einen Triumph halten liess [6]). Nach dem Tode des Germanicus, gegen dessen Mörder Piso er sich ziemlich versöhnlich zeigte, schien ihm die Nachfolge auf den Kaiserthron nicht entgehen zu können. Dass er mit seinem Vater zugleich das Consulat theilte und bald darauf ihm durch den Senat die potestas tribunitia (im J. 22 n. Chr.) übertragen wurde, zeigte, dass Tiberius ihn schon als Mitregenten betrachtet haben wollte [7]). Aber der Präfectus Praetorio

στου ὑπ. τὸ δ' καὶ Δροῦσος Ἰούλιος Τιβ. ὑπ. τὸ β'. Die übrigen fasti ungenau. Chronic. Pasch. Τιβερίου Καίσαρος τὸ γ' καὶ Δρούσου, Chron. Rav. Tito Caes. [IIII] et Druso Caes. II; Idat. Chron. Tiberiano Caesare III et Druso Germanico III; Cassiodor. Tib. Caesar et Drusus Caesar. Genau ist die Angabe des Tacitus, der, nachdem von der Designation des Drusus zum Consul gesprochen worden (Ann. III, 22), mittheilt: Annal. III, 31. Sequitur Tiberii quartus, Drusi secundus consulatus, patris et filii collegio insignis. Dio Cass. LVII, 20. sagt nur ganz allgemein ohne nähere Bezeichnung der Consulate: Ὁ Τιβέριος τὴν ὕπατον ἀρχὴν ἦρξε μετὰ τοῦ Δρούσου.

1) Inschriften bei Mommsen J. R. N. n. 3568 = Orelli 5636. Die Fasti, Tacit. Ann. I, 55. Sueton. Vitell. 3. Dio Cass. LVII, 14.

2) Dio Cass. LVI, 17.

3) Dio Cass. LVI, 28.

4) Dio Cass. LVII, 14. Tacit. Ann. I, 29. 76.

5) Tacit. Ann. I, 24—30.

6) Tacit. Ann. II, 44. 62. III, 7. 11. 19.

7) Tacit. Ann. III, 8.

8) Tacit. Ann. III, 56.

Sejanus, der selbst nach der Herrschaft strebte und auf Drusus einen tödtlichen Hass geworfen hatte, verführte erst dessen Gattinn, dann liess er ihn durch Gift aus dem Wege räumen [1]. So war eingetreten, was man dem Drusus, als er mit seinem Vater das Consulat bekleidete, vorausgesagt hatte: er werde bald seinen Untergang finden. Denn jeder der mit Tiberius Consul gewesen, sei bestimmt eines gewaltsamen Todes zu sterben, wie das bei Quintilius Varus, Cn. Piso und Germanicus der Fall gewesen [2].

Tiberius bekleidete im J. 774 nur drei Monate hindurch das Consulat: wahrscheinlich war Drusus länger im Amt geblieben. Die jedenfalls in diesem Jahre vorgekommenen consules suffecti können aber nicht nachgewiesen werden.

Fünftes Consulat des Tiberius.

Im zehnten Jahre, nachdem Tiberius das vierte Consulat bekleidet hatte, führte er im J. 784 (31 n. Chr.), ohne in Rom zugegen zu sein (auf der Insel Capri), die Fasces zum fünften Male [4] bis in die zweite Woche des Mai [5]. Zum Collegen nahm er den Präfectus Praetorio L. Aelius Sejanus [6]. Der Kaiser hatte diesen Mann, der in seinem schwarzen Charakter und in seiner Grausamkeit grosse Ähnlichkeit mit ihm hatte, als sein Werkzeug bei der Ausführung seiner Grausamkeiten zum mächtigsten Römer erhoben. Senat und Volk fürchteten ihn nicht weniger als den Kaiser, der selbst seine Familien-Angehörigen zurücksetzte, um wie es schien dem Günstling die Theilnahme an der Regierung und die Nachfolge in der Herrschaft zu ertheilen. Der Übermuth des Sejanus hatte bald keine

---

[1] Tacit. Ann. IV, 3. 8 ff.

[2] Dio Cass. LVII, 20.

[3] Sueton Tib. c. 26. Tiberius alterum (i. e. quartum) consulatum tribus mensibus — gessit.

[4] Murat. 206, 6. TI · CAESAR — — AVGVST — — COS · V · IMP · VIII · TRIB·POTEST XXXII.

[5] Sueton. Tib. c. 26. (Tiberius consulatum) tertium [i. e. quintum] absens usque in Idus Majas gessit. Es ist wahrscheinlich, dass ursprünglich bei Sueton. usque in VII Idus Majas geschrieben gewesen; vgl. unten S. 374 Not. 1.

[6] Eckhel doctr. VI, 196. (Epigraphe et caput Tiberii) + MVN · AVGVSTA BILBILIS TI · CAESAREV · L · AELIO SEIANO COS. Mommsen J. R. N. n. 6807 (cf. Marini frat. arv. p. 43) IN AVENTINO VBI seiANVS COS. FACTVS EST. Sueton. Tib. c. 65. (Tiberius Sejanum) collegam sibi assumsit in quinto consulatu, quem longo intervallo absens susceperat. Dio Cass. LVIII, 4.

Grenzen mehr; er gedachte schon an den Sturz des Tiberius und an gewaltsame Bemächtigung der Herrschaft durch die Prätorianer, nachdem er den jüngern Drusus, den Sohn des Tiberius, aus dem Weg geräumt hatte. Als Tiberius von den Absichten des Sejanus Kunde erhalten hatte, leitete er Alles vorsichtig zum Verderben desselben ein. Zunächst suchte er ihn sicher zu machen: er ernannte ihn zum Mitconsul in seinem fünften Consulat und liess ihm kaiserliche Ehrenbezeigungen ertheilen; durch den Senat liess er den Beschluss fassen, Tiberius und Sejanus sollten gemeinschaftlich auf fünf Jahre zu Consuln ernannt und vor ihren Bildnissen sollten Opfer gebracht werden. Schon betrachtete man Sejan als Mitregenten des Tiberius, da ihm proconsularische Würde ertheilt und er zum Pontifex erhoben wurde. Auch war das Gerücht verbreitet, es werde ihm die lebenslängliche tribunicia potestas übertragen werden. Bereits waren Tiberius und Sejanus im Mai vom Consulat abgegangen, als der Kaiser unerwartet den Streich gegen den übermüthigen Minister führte. Mitten im Senat, als Sejan noch weitere und grössere kaiserliche Gunstbezeigungen erwartete, wurde der kaiserliche Befehl zu seiner Verhaftung erlassen, und der Minister sogleich zum Tod verurtheilt und hingerichtet (18. Nov.). Sein Leichnam wurde nach der herkömmlichen Sitte, einem hingerichteten Hochverräther nicht eine Bestattung zu gewähren, die gemonischen Treppen hinabgestürzt, vom Volk mit allen Misshandlungen in den Strassen der Stadt herumgeschleift und endlich in die Tiber geworfen. Sejan's Bildsäulen wurden umgestürzt, seine Bildnisse vernichtet, sein Name auf den Monumenten [1]) und in den fastis ausgetilgt [2]), so dass der Name des Tiberius in den letztern gewöhnlich als des einzigen Consuls erscheint [3]). So war auch bei Sejanus der Ausspruch wahr geworden, dass jeder der mit Tiberius Consul gewesen, eines gewaltsamen Todes sterben müsse [4]).

---

[1]) In den Inschriften bei Grut. 1087, 1 = Mommsen J. R. N. n. 1968. TI·CAESAR·AVG· V . . . . cf. n. 2269. Orelli 4033.

[2]) Tacit. Annal. lib. IV. passim. c. I. sqq. Dio Cass. LVIII, 4—11. Sueton. Tib. c. 65. Vellej. Paterc. (II. 127 sq.), der zu den Anhängern Sejan's gehörte, und sein Geschichtswerk vor dessen Sturz beendigt hat, schildert ihn zu vortheilhaft.

[3]) Chronic. Pasch. Τιβερίου Καίσαρος τὸ έ μόνου. Chron. Rav. Tiberio Caes. V. solo, Idat. Chron. Tiberiano IV solo. Cassiod. Chr. Tib. Caesar V.

[4]) Dio Cass. LVII, 20.

Schon am 9. Mai hatten Tiberius und Sejanus das Consulat niedergelegt gehabt. Es waren für sie als consules suffecti in's Amt eingetreten Faustus Cornelius Sulla und Sextus Teidius Catullinus. Einer von diesen trat am 1. Juli ab und für ihn wurde consul suffectus L. Fulcinius Trio, der andere schied später am 1. October aus, an dessen Stelle P. Memmius Regulus erhoben wurde. Diese führten dann das Consulat bis zum Schluss des Jahres [1]).

Tiberius hatte zuletzt den Comitien die Wahl der Consuln entzogen; er bestimmte ganz eigenmächtig Consuln auf längere oder kürzere Zeit, ohne jedoch sich an diese Designation strenge zu binden. Oft entliess er einen Consul vor der bestimmten Zeit, einen andern liess er wieder länger im Amt, als anfangs festgesetzt war. Selbst wenn er einen Consul ausdrücklich auf das ganze Jahr bestimmt hatte, so änderte er nachträglich oft dieses wieder und ernannte einen zweiten oder dritten an seine Stelle; ja er schob manchmal auch noch einen andern dazwischen ein. Durch diese ganz willkürliche und launenhafte Erhebung der Consuln, fiel das Amt sehr in Missachtung [2]).

Von den vier consules suffecti des Jahres 784 kann nur von den beiden letzteren, welche gegen Ende des Jahres im Amt waren, etwas Näheres angegeben werden. L. Fulcinius Trio und P. Memmius Regulus waren Consuln, als Sejan gestürzt und hingerichtet und sein Anhang auf das blutigste verfolgt ward. Fulcinius Trio war ein eifriger Anhänger des Sejanus gewesen, dagegen hatte sich sein College Memmius Regulus besonders behilflich bei der Ausführung der Gewaltmassregeln gegen den Präfectus Prätorio zum raschen Sturz und zur schleunigen Hinrichtung desselben erwiesen [3]). Im Senat hatte es eine Partei des Sejanus mit dem Consul Trio an der Spitze gegeben; diese sollte nun auch in den Sturz Sejan's verwickelt und verfolgt werden. Dagegen suchte Trio und seine Freunde

---

[1]) Gruter. 1087, 1 = Mommsen J. R. N. n. 1968 = Orelli 4033. SVF·VII·ID·MAI·FAVSTVS CORNELIVS SVLLA SEX·TEIDIVS CATVLL·COS SVF·K·IVL·L·FVLCINIVS TRIO COS SVF·K·OCT·P·MEMMIVS REGVLVS COS. Dadurch ist das Datum des Abganges des Tiberius von Consulat, welches Sueton. Tib. 26 ungenau auf den Idus des Mai angibt, zu berichtigen. Das erste Ersatz-Consulpaar kommt auch in einer Inschrift bei Murat. 302, 4 = Orelli 4034 vor: FAVSTO CORNELIO SVLLA SEX·TIDIO CATVLLINO COS

[2]) Dio Cass. LVIII, 20.

[3]) Dio Cass. LVIII, 9—11.

den Regulus und seine Anhänger als geheime Sejaner zu verdächtigen. Sie sollten als Sejan's Mitschuldige zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden. Der heftige Streit zwischen den beiden Consuln dauerte bis zum Schlusse des Jahres, wo sie ihr Amt niederlegten [1]).

Trio, dessen frühere Freundschaft mit Sejan und blinde Ergebenheit an dessen Person aber zu bekannt war, wurde im folgenden Jahre in den Kerker geworfen. Aus Furcht hingerichtet zu werden, entleibte er sich hier selbst. In seinem Testamente aber hatte er die gröbsten Schmähungen gegen den neuen Präfectus Prätorio Macro ausgesprochen. Tiberius wollte nicht haben, dass der Inhalt des Testaments, das auch manche merkwürdige Enthüllungen gab, nicht veröffentlicht werde; er liess es an den Senat gelangen und es dadurch zur allgemeinen Kunde bringen. Regulus dagegen erhielt die Begünstigung, dass ihm ohne Entscheidung des Loses die Provinzen Macedonien und Achaja zur Verwaltung übertragen wurden [2]).

Zur Ermittelung eines Regierungsjahres des Tiberius können natürlich die drei kaiserlichen Consulate nicht ausreichen; selbst die Herbeiziehung des früheren zweiten Consulats hilft nicht viel zur Feststellung der genaueren Chronologie in der 23jährigen tiberianischen Regierung. Die Consulatsbezeichnungen machen nur gewissermassen Zeitgrenzscheiden bei dem kaiserlichen Namen Ti. Caesar Divi Augusti filius Augustus. Ist COS. II. beigefügt, so kann damit die Zeit vom 19. Aug. 14 n. Chr. bis 1. Jän. 18 n. Chr. eingeschlossen sein; COS III. umfasst die Jahre 18 bis 21, COS. IV. die Jahre von 21 bis 31, COS. V. die von 31 bis 16. März 37. Da Tiberius den Titel Pontifex Maximus in seinem ersten Regierungsjahre am 2. März 15 n. Chr. sich beigelegt hat, so kann derselbe auch nicht viel als Anhaltspunct dienen. Den Beinamen Pater Patriae aber führte er nie. Auch die Imperatoren-Begrüssungen, deren Zahlen ein sonst nicht unbedeutendes chronologisches Hilfsmittel bilden, kommen bei Tiberius nicht viel in Betracht, indem er schon bei seiner Thronbesteigung die siebente erhalten

---

1) Tacit. Ann. V, 11. Exitu anni, diu aucta discordia consulum erupit. Nam Trio — ut segnem Regulum ad opprimendos ministros, oblique perstrinxerat. Ille — non modo retudit conlegam, sed ut noxium conjunctionis ad disquisitionem trahebat. — Mansere infesti et minitantes, donec magistratu abirent. Dio Cass. LVIII, 9. 13. 25.

2) Dio Cass. LVIII, 25. Tacit. Ann. VI, 4 u. 38.

hatte, die achte aber erst in seinem vierten Consulatsjahre (21 n. Chr.) beifügte, und dann nicht mehr eine weitere neue hinzu kam.

Bei diesen dürftigen Anhaltspuncten sind die Erneuerungen der Tribunitia Potestas fast die einzige sichere Stütze bei der genauen Ermittelung eines tiberianischen Regierungsjahres. Als Tiberius dem Kaiser Augustus folgte, 19. August 14 n. Chr., hatte (seit dem 27. Juni 2 v. Chr.) die sechzehnte Erneuerung seiner tribunicischen Gewalt stattgefunden; bei seinem Tode am 16. März 37 n. Chr. zählte er die achtunddreissigste. Da die Erneuerung der Tribunitia potestas fast in die Mitte des Jahres fällt und demnach jedem Jahre zwei Erneuerungszahlen angehören müssen, so haben wir dadurch einen chronologischen Führer von 6 Monaten zu 6 Monaten gewonnen. Als Tiberius die Regierung am 19. August 14 antrat, war sein Titel: Ti. Caesar Divi Augusti filius Augustus Consul II. Imperator VII. Tribunitia Potestate XVI. Erst am 2. März 15 n. Chr. kam noch der Titel Pontifex Maximus hinzu. Vom 27. Juni dieses Jahres wurde die Trib. Pot. XVII. gezählt und von demselben Tage des J. 16 die Trib. Pot. XVIII, und von gleichem Datum 17 n. Chr. die Trib. Pot. XIX, welche in der ersten Hälfte des folgenden Jahres 18, dann mit dem Cos. III zusammenfällt, aber vom 27. Juni an zur Trib. Pot. XX fortschreitet. Cos. III. Trib. Pot. XXI ist gleich 27. Juni 19 bis 26. Juni 20, Cos. III. Trib. Pot. XXII ist gleich 27. Juni bis 31. December des J. 20. Mit Cos. IV. fällt noch die andere Hälfte der Trib. Pot. XXII bis 26. Juni 21 zusammen; es beginnt dann auch Imperat. VIII., welche Zahl der Imperatoren-Begrüssung bis zum 37 unverändert bleibt. Vom 27. Juni 21 kommt zu Cos. IV die Trib. Pot. XXIII bis zum 26. Juni 22, dann für gleichen Jahresraum 22 und 23 die Trib. Pot. XXIV, und so weiter die Tribun. Potest. XXV—XXXII (bis zum 31. December des Jahres 30). Zu Cos. V kommt die andere Hälfte der Trib. Pot. XXXII bis zum 26. Juni 31; dagegen bis zum Schlusse des Jahres 31 die Trib. Pot. XXXIII. Es laufen sodann in der oben bezeichneten Weise mit Cos. V die weiteren Erneuerungen der tribunicischen Gewalt von XXXIV bis XXXVIII (vom 27. Juni 32 bis 16. März 37 [1]).

---

[1]) Die römische Inschrift bei Gruter 236, 1: OSSA TI · CAESARIS DIVI AVG · PONT · MAX · TR · POT · XXXIIX · IMP · VIII · COS · V.

VERZEICHNISS
DER
EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(OCTOBER UND NOVEMBER.)

Abgaben, Die directen, Österreichs in den Jahren 1847, dann 1850 bis 1859. Ausweise und Erläuterungen. Herausgegeben von dem k. k. Finanzministerium. Wien, 1860; Fol.

Academia Lugduno-Batava, Annales academici. 1856—1857. Lugduni-Batavorum, 1860; 4°.

Académie Impériale des sciences, belles-lettres et arts de Lyon, Mémoires. Classe des lettres: N. S., tome Vme. Paris et Lyon, 1858—59; 8°. — Classe des sciences: tome VIIIme et IXme. Lyon et Paris, 1858 et 1859; 8°.

— Impériale des sciences de St. Pétersbourg, Bericht über die 1., 2. und 3. Zutheilung des Uwarow'schen Preises. St. Petersburg, 1857, 1858 und 1859; 8°. (Russisch.) — 27. und 28. Zutheilung des Demidoff'schen Preises. St. Petersburg, 1859; 8°. (Russisch.) — Bulletin, tome I^r^, Nr. 4—9. Feuilles 10—36. St. Pétersbourg, 1860; 4°.

— Royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique, Mémoires couronnés et autres Mémoires. Collection in 8°. Tomes IXme et Xme. Bruxelles, 1859 et 1860. — Bulletins, 28me année, 2me série, tomes VIIme et VIIIme. Bruxelles, 1859; 8°. — Compte rendu des séances de la commission royale d'histoire ou recueil de ses Bulletins. 2me série, tomes XIIme, 3me et 4me Bulletin. 3me série, tomes I^r^, 1^r^, 2me et 3me Bulletin. Bruxelles, 1859 et 1860; 8°. — Annuaire, 26me année, 1860. Bruxelles,

1860; 8°. — Statistique littéraire et scientifique. (Extr. des Bulletins, 2me série, t. IXme, Nr. 3.)

Academy, American, of Arts and Sciences, Memoirs. New Series. Vol. VII. Cambridge and Boston, 1860; 4°.

— Royal Irish, The Transactions of the —. Vol. XXIII., part 2. — Science, polite literature, antiquities. Dublin, 1859; 4°. — Proceedings. Vol. VII., part 1—8. Dublin, 1858—1859; 8°.

Accademia delle scienze dell' Istituto di Bologna, Memorie. Tomo VIII. e IX. 1857 e 1858. Tomo X., fasc. 1. 1859. Bologna, 1857—60; 4°. — Rendiconto delle sessioni. Anno accademico 1857—1858 e 1858—1859. Bologna, 1858 e 1859; 8°.

— Pontificia de' nuovi Lincei, Atti. Anno XII. Sessione 7. del 5 Giugno, 1859. — Anno XIII. Sessione 1., 2., 3. e 4. 1859—1860. Roma, 1859 e 1860; 4°.

Adler, G. J., History of Provencal Poetry, by C. C. Fauriel, translated from the French. New York, 1860; 8°.

Akademie der Wissenschaften, königl. bayer. zu München, Sitzungsberichte. 1860. Heft 1 und 2. München, 1860; 8°.

— der Wissenschaften, königl. preuss. zu Berlin, Monatsbericht. Mai, Juni und Juli 1860. Berlin, 1860; 8°.

— gemeinnütziger Wissenschaften, königl., zu Erfurt, Jahrbücher. Neue Folge, Heft 1. Erfurt, 1860; 8°.

American Journal of science and arts. Conducted by B. Silliman, B. Silliman Jr. and James Dana. Vol. XXIX., Nr. 85, 86 and 87. New Haven, 1860; 8°.

Annales de l'Académie d'archéologie de Belgique. Tome XVIIme, 3me livraison. Anvers, 1860; 8°.

— des universités de Belgique. Années 1856 et 1857 (15me et 16me année). Bruxelles, 1859, 8°.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Neue Folge. VII. Jahrgang, Nr. 7, 8, 9 und 10. Nürnberg, 1860; 4°.

— für Schweizerische Geschichte und Alterthumskunde. Nr. 1—4. März—December 1858. — Nr. 1—4. März—December 1859. — Nr. 1 und 2. März und Juni 1860. Zürich, 1858—1860; 8°.

Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde. Herausgegeben aus den Schriften des historischen Vereines für das Grossherzogthum Hessen. IX. Band 2. Heft. Darmstadt, 1860; 8°.

Asiatic Society of Bengal, Journal of the. Nr. 5. 1858. — Nr. 1. 1860. Calcutta, 1860; 8°.

Association, The American—, for the Advancement of Science. Thirteenth Meeting, held at Springfield, Massachusetts, August 1859. Cambridge, 1859; 8°.

Baur, Ludwig, Hessische Urkunden. Aus dem grossherzoglich-hessischen Haus- und Staatsarchive zum ersten Male herausgegeben. I. Band. Darmstadt, 1860; 8°.

Berlin, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften für 1859—1860. Berlin, 1859—1860; 4°.

Boletin bibliográfico Español, Año I., Nr. 13—20. Madrid, 1860; 8°.

Brandis, Chr. Aug., Handbuch der griechisch-römischen Philosophie. Dritten Theiles erste Abtheilung. Berlin, 1860; 8°.

Breslau, Universitiät, Akademische Gelegenheitsschriften für 1860. Breslau, 1860; 8° und 4°.

Cantu Cesare, Storia universale. Tomo XII., parte 1. e 2. Torino, 1858; 8°. — Indici della storia universale. Torino, 1859; 8°.

Cigalla, Joseph v., *Διατριβὴ περὶ τῆς ἐν Ἑλλάδι ἐπικρατούσης κατὰ τὸ θέρος διαρροίας τῶν βρεφῶν. Ἐν Ἑρμουπόλει*, 1860; 8°. — *Περὶ τῆς κατασκευῆς τῶν οὕτω καλουμένων προδόμων τῶν γιγάντων. Ἐν Ἑρμουπόλει*, 1860; 8°.

Cornalia, Emilio, Illustrazione della Mummia Peruviana esistente nel civico Museo di Milano. Con 1 tavola. Milano, 1860; Fol.

David, J., Rymbybel von Jacob van Maerlant. Derde Deel. Brüssel, 1859, 8°.

Du Bois-Reymond, Emil, Gedächtnissrede auf Johannes Müller. (Aus den Abhandlungen der königl. Akad. d. Wiss. zu Berlin.) Berlin, 1860; 4°.

Ellero, Pietro, della critica criminale. Venezia, 1860; 8°.

Feifalik, Julius, Des Priesters Wernher driu Liet von der Maget. Wien, 1860; 8°. — Über die Königinhofer Handschrift. Wien, 1860; 8°.

Fenicia, Ode sulle comete. Napoli, 1860; 8°.

Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg, Zeitschrift. Dritte Folge, 9. Heft. Innsbruck, 1860; 8°. — 28. Bericht des Verwaltungs-Ausschusses über die Jahre 1857, 1858, 1859. Innsbruck, 1860; 8°.

Gerhard, Eduard, Über die Metallspiegel der Etrusker. II. Theil. Mit 4 Kupfertafeln. (Aus den Abhandlungen der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1859.) Berlin, 1860; 4°.

Gesellschaft der Wissenschaften, königl. böhmische, in Prag, Sitzungsberichte. Jahrgang 1860. Januar — Juni. Prag, 1860; 8°.

— der Wissenschaften, königl. sächsische zu Leipzig, Abhandlungen. Philologisch-historische Classe: VIII. Band, 1. und 2. Heft. Leipzig, 1860; kl. 4°. — Mathematisch-physische Classe: V. Band, 2., 3. und 4. Heft. Leipzig, 1859 und 1860; kl. 4°. — Berichte über die Verhandlungen. — Philologisch-historische Classe: XI. Band. Leipzig 1859. XII. Band, Heft 1 und 2. Leipzig, 1860; 8°. — Mathematisch-physische Classe: XI. Band. Leipzig, 1859; 8°. — Jahresbericht der fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft. Leipzig, im März 1860; 8°.

— der Wissenschaften, Oberlausitzische, Neues Lausitzisches Magazin. XXXVII. Band. Mit 3 Tabellen. Görlitz, 1860; 8°.

— Deutsche morgenländische, Zeitschrift. XIV. Band, 4. Heft. — Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes. II. Band, Nr. 1. Leipzig, 1860; 8°.

— historische, in Basel, Beiträge zur vaterländischen Geschichte. VII. Band. Basel, 1860, 8°.

— mährisch-schlesische, des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde, Schriften der historisch-statistischen Section. XII. Band. Brünn, 1859; 8°.

— schlesische, für vaterländische Cultur, 37. Jahres-Bericht. Breslau, 1859; 4°.

Gesetzbuch, Russisches, 3. Fortsetzung. St. Petersburg, 1859; 8°. (Russisch.)

Gymnasium, evangelisches, zu Bistritz in Siebenbürgen, Neuntes Programm. Bistritz, 1860; 8°.

— k. k., zu Brixen, Zehntes Programm. Brixen, 1860; 8°.

— k. k. Staats-, zu Brünn, Programm für das Studienjahr 1860. Brünn. 4°.

— A. C., zu Hermannstadt, Programm für das Schuljahr 18⁵⁹/₆₀. Hermannstadt, 1860; 4°.

— k. k. zu Klattau, X. Jahres-Bericht. Klattau, 1860; 4°.

— k. k. Ober-, zu Böhmisch-Leipa, Programm. Böhmisch-Leipa, 1860; 4°.

Gymnasium, k. k. Ober-, zu Leitmeritz, Zehntes Programm. Leitmeritz, 1860; 4°.

— k. k. kath. Staats-, zu Neusohl, Achtes Programm, Neusohl, 1860; 4°.

— k. k. kath., zu Ofen. Neunter Jahresbericht. Ofen, 1860; 4°.

— evangel., in Schässburg, Programm. Kronstadt. 1860; 8°.

— der k. k. Theresianischen Akademie, Jahres-Bericht für das Schuljahr 1859—1860, nebst einer Abhandlung: Der Process der Verginia, von Dr. V. Puntschart. Wien, 1860; 4° und 8°.

— k. k. Ober-, zu Troppau, Programm. Troppau, 1860; 4°.

— k. k. Ober-, zu den Schotten in Wien, Jahres-Bericht. Wien, 1860; 4°.

— k. k. akademisches, in Wien, Jahresbericht. Wien, 1860; 4°.

— k. k., in Zara, X. Programm. Zara, 1860; 8°.

— k. k. Militärgrenz-Ober-, zu Zengg, Programm. Triest, 1860; 4°.

Hamburg, Stadt-Bibliothek, Gelegenheitsschriften für 1859 und 1860. Hamburg, 1859 und 1860; 4°.

Heidelberg, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften für das Jahr 1859. Heidelberg und Göttingen, 1859; 4° und 8°.

Helsingfors, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften aus den Jahren 1859 und 1860. Helsingfors, 1859 und 1860; 4° und 8°.

Hitzinger, Peter, Das Quecksilber-Bergwerk Idria, von seinem Beginne bis zur Gegenwart. Mit einem Plane des Bergwerkes. Laibach, 1860; 8°.

Institut, k. k. militärisch-geographisches:

Das österreichische Kaiserthum mit beträchtlichen Theilen der angrenzenden Staaten, von Oberst Fallon. Herausgegeben im Jahre 1822 und revidirt 1860 (I bis incl. IX).

Generalkarte des Erzherzogthums Österreich ob und unter der Enns vom Jahre 1856 (I und II). — von Salzburg. I. — des Herzogthums Steiermark. Herausgegeben 1842, berichtigt 1856 (I bis incl. IV). — des Königreiches Illyrien, nebst dem königlich ungarischen Littorale. Herausgegeben 1843 (I bis incl. IV). — der Markgrafschaft Mähren mit den Antheilen des Herzogthums Schlesien. Herausgegeben 1846, berichtigt 1857 (I bis incl. IV). — der gefürsteten Grafschaft Tirol nebst Vorarlberg

und dem souveränen Fürstenthume Liechtenstein. Herausgegeben 1831 (I — II). — des Regno Lombardo Veneto. Herausgegeben 1838, revidirt 1856 (I bis incl. IV).

Specialkarte des Erzherzogthums Österreich ob und unter der Enns. Herausgegeben 1843 (1 bis incl. 30). — des Königreiches Böhmen. Herausgegeben 1847 bis 185.. (1 A. Hainspach in Böhmen und Dresden, 1 B. 2—9, 10, 11 bis 19, 20—38). — der Markgrafschaft Mähren mit den Antheilen des Herzogthums Schlesien. Herausgegeben 1844 (1 bis incl. 20). — des Königreiches Illyrien und des Herzogthums Steiermark nebst dem königlich-ungarischen Littorale. Herausgegeben 1842 (1 bis incl. 37). — der gefürsteten Grafschaft Tirol nebst Vorarlberg. Herausgegeben 1823 (1 bis incl. 24). — des Herzogthums Salzburg. Herausgegeben 1810 (1 bis incl. 15). — der Lombardei (*A* 2 bis incl. *A* 5; *B* 2 bis incl. *B* 6; *C* 1 bis incl. *C* 6; *D* 1 bis incl. *D* 6). — des Königreiches Venedig (*E* 1 bis incl. *E* 6; *F* 1 bis incl. *F* 6; *G* 1 bis incl. *G* 6; *H* 2 bis incl. *H* 4). — von Mittel-Italien I. (*C* 9, *C* 12 bis incl. *C* 14; *D* 9 bis incl. *D* 14; *E* 6 bis incl. *E* 14; *F* 6 bis incl. *F* 12). — von Mittel-Italien II. (*F* 13 bis incl. *F* 16; *G* 8 bis incl. *G* 17; *H* 10 bis incl. *H* 17; *I* 11, 12, 13 und 17).

Karte des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1824 (1 bis incl. 8). — der europäischen Türkei, nebst einem Theile von Klein-Asien, von Fr. Weiss. 1829 (1 bis incl. 21).

Administrativ- und Generalkarte des Königreiches Ungarn von 1858 (I—VIII, VIII½, IX—XVI).

Comitats-Karte von Ungarn (Arva-Thurocz, Gran, Sohl, Wieselburg, Pressburg, Komorn, Liptau, Neograd, Stuhlweissenburg, Baranya, Beregh-Ugosca, Borsod, Neutra, Gömör, Tolna, Szabolcz, Sáros, Ober-Neutra, Pest, Solt, Csongrad, Szolnok, Unghvar, Abaúj-Torna, Heves, Veszprim, Szathmár, Arad, Pest-Pilis, Ödenburg-Raab, Zala, Zemplin, Eisenburg, Zips, Békés-Csanád, Nord-Bihár, Süd-Bihár, Marmaros, Bars-Honth, Somogy, Trencsin.

Strassen-Karte von Steiermark, Tirol (Vorarlberg), Böhmen (1 und 2), Lombardei, Mähren und Kärnten (Krain und

Küstenland). — von Siebenbürgen (1 bis incl. 5). Banat, Croatien und Slavonien.

Karte der westlichen Alpen (westliche Alpen, Supplement der westlichen Alpen).

Umgebungen von Agram (1 bis incl. 4). Fortsetzung. V bis incl. VIII. — von Brünn (I bis incl. IV). — von Hermannstadt (1 bis incl. 4). — von Lemberg (I bis incl. IX). — von Wien und Gloggnitz (Umgebungen von Wien, von Klosterneuburg, von Baden, von Gloggnitz nebst Beilage).

Institut des Provinces, des sociétés savantes et des congrès scientifiques, Annuaire. 1860. 2de série, 2me vol. — XIIme vol. de la collection. Paris et Caen; 8°.

— Katholisches, in Cincinati, Geschichte und Organisation desselben. Cincinati, 1860; 8°.

Instituto di corrispondenza archeologica, Annali. Vol. XXXI. Roma, 1859; 8°. — Bullettino, per l'anno 1859. Roma, 1859; 8°. — Notizia intorno l'Instituto di corrisp. archeolog. con elenco de' suoi partecipanti etc. Roma, 1860; 8°. — Monumenti inediti. Vol. VI. Tav. XXV — XXXVI. Fol.

Istituto, R., Lombardo di scienze, lettere ed arti, Memorie. Vol. VIII. Fasc. III. Milano, 1860; 4°.

— I. R., Veneto di scienze, lettere ed arti, Memorie. Vol. VIII. Parte II. — Vol. IX. Parte I. Venezia, 1860; 4°. — Atti. Tomo V., serie 3., disp. 8., 9. e 10. Venezia, 1859—60; 8°.

Jahres-Bericht, Fünfter, der k. k. Ober-Realschule der königl. freien Hauptstadt Ofen. Ofen, 1860; 8°.

Jena, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften für das erste Halbjahr 1860. Jena, 1860; 4° und 8°.

Kiel, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften aus dem Jahre 1859. Band VI. Kiel, 1860; 4°.

Landes-Ausschuss, Mährischer, Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae. Urkunden-Sammlung zur Geschichte Mährens, herausgegeben von P. Ritter v. Chlumecky und redigirt von Jos. Chytil. VII. Bandes (1334—1349) II. Abtheilung (Bog. 56—88). Brünn, 1860; 4°.

Landtafel, Die —, des Markgrafenthumes Mähren. XV. bis XVIII. Lieferung. Bog. 75—114. Das 8., 9., 10. und 11. Buch der Olmützer Cuda. Mit 4 Wappen. Brünn, 1860; 4°.

Laycock, Thomas, Mind and Brain: or the correlations of consciousness and organisation; with their applications to Philosophy, Zoology, Physiology, Mental Pathology and the Practice of Medicine. With illustrations. Vol. I. and II. Edinburgh and London, 1860; 8°.

Lubin, Antonio, La Matelda di Dante Allighieri. Graz, 1860; 8°.

Lüttich, Universität, Réouverture solennelle des cours. Année 1857—1858, 1858—1859, 1859—1860. Liége, 1857, 1858, 1859; 8°.

Madler, Geschichte und Topographie der Stadt Miltenberg in Beziehung auf die bürgerlichen Wehranstalten. Mit einer lithogr. Ansicht. Amorbach, 1842; 8°. — Das Kloster auf dem Engelberg und die Familiengruft des Fürstenhauses Löwenstein-Werthheim-Rosenberg. 2. Auflage. Weiden, 1857; 8°.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Herausgegeben von der k. k. Direction der administrativen Statistik. VIII. Jahrgang. Mit einer Industrie-Karte. IX. Jahrgang, 1. Heft. Wien 1860; 8°.

— aus J. Perthes' geographischer Anstalt. Heft VII, VIII, IX und X nebst 2 Ergänzungsheften. Gotha, 1860; 4°.

— der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. V. Jahrgang. August, September, October, November. Wien, 1860; 4°.

Mohr, Conradin v., Archiv für die Geschichte der Republik Graubünden. 33. Heft. Chur, 1860; 8°.

Muir, J., Original Sanskrit Texts on the Origin and History of the People of India, their Religion and Institutions. Part II. London, 1860; 8°.

München, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften aus den Jahren 1858—1860. Ansbach, Augsburg, Berlin, Erlangen, Freysing, München, Nürnberg und Trier, 1858—1860; 4° u. 8°.

Nève, Felix, Exposé des guerres de Tamerlan et de Schah-Rokh dans l'Asie occidentale, d'après la chronique arménienne inédite de Thomas de Medzoph. Bruxelles, 1860; 8°.

Palacky, Franz, Geschichte von Böhmen. IV. Bandes II. Abtheilung. Prag, 1860; 8°.

Památky archaeologické a místopisné. Redaktor K. Vlad. Zap. Díl IV. sešit. 3. V Praze, 1860; 4°.

Prospect. F. A. Brockhaus, Leipzig. Denkmäler der Kunst des Mittelalters in Unter-Italien von Heinr. Wilh. Schulz. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Ferdinand von Quast. Eigenthum von Wilhelm K. H. Schulz. Dresden, 1860; 4°.

Quetelet, A., De la statistique considérée sous le rapport du physique, du moral et de l'intelligence de l'homme. I^r^ Mémoire. Bruxelles, 1860; 4°. — Table de mortalité d'après le recensement de 1856; 4°. (Extr. du tome VIIIme du Bulletin de la Commission centrale de statistique.) — Notice sur le Baron F. A. H. de Humboldt. Bruxelles, 1860; 8°. — Notice sur Daniel-Jacob van Ewyck. Bruxelles, 1860; 8°. — Notice sur Daniel-Joseph Bénoit Mareska. 8°.

Rau, Karl Heinrich, Grundsätze der Finanzwissenschaft. III. Band, 2. Abtheilung. Vierte Ausgabe. Leipzig und Heidelberg, 1860; 8°.

Revue orientale et américaine, IIIme année. Nr. 21 et 22. — Juin & Juillet 1860. Paris, 1860; 8°.

Riedel, Adolph Friedr., Novus codex diplomaticus Brandenburgensis. Erster Haupttheil, XIX. Band. Dritter Haupttheil, II. Band. Berlin, 1860; 4°.

Romanin, S., Storia documentata di Venezia. Tomo VIII., parte 3. 1780—1789. Parte 4. Documenti. Venezia, 1860; 8°.

Saussure, H. de, Découverte des ruines d'une ancienne ville Mexicaine située sur le plateau de l'Anahuac. (Extr. du Bulletin de la Société de géographie, Avril 1858.) Paris, 1858; 8°.

Schirren, C., Beitrag zum Verständniss des *liber census Daniae*. (Mémoires de l'acad. impér. des sc. de St. Pétersbourg. VIIme. série, t. IIme, Nr. 3.) St. Petersburg, 1859; 4°. — Das Vaterunser der Heruler als Plagiat erwiesen. Dorpat, 1858; 8°.

Scriba, Heinr. Ed., General Register zu den Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Ortsgeschichte des Grossherzogthums Hessen. Darmstadt, 1860; 4°.

Sickel, Th., Monumenta graphica medii aevi. III. und IV. Lieferung. Tafeln 40. Gr. Folio, nebst erklärendem Texte zur I. und II. Lieferung. Wien, 1860; 4°.

Situation de l'enseignement supérieur donné aux frais de l'Etat. Rapport triennal présenté aux chambres législatives par M. le

Ministre de l'Intérieur. Années 1853, 1854 und 1855. Bruxelles, 1858; kl. 4°.

Societas, Regia, scientiarum Upsaliensis, Nova acta. Seriei tertiae Vol. II. Upsaliae 1856 — 1858; 4°. Årsskrift, utgifven af Kongl. Vetenskaps-Societeten i Upsala. Ista Årgången. Upsala, 1860; 8°.

Société asiatique. Journal asiatique. Vme série, tome XVme, Nr. 58. — Février — Mars 1860. Paris, 1860; 8°.

— d'émulation d'Abbeville, Mémoires. 1844 — 1857. (Trois Volumes.) Abbeville, 1849, 1852, 1857; 8°.

— des Antiquaires de Picardie, Mémoires. Tome V. Amiens, 1842; 8°. — 2me serie, tome IVme. Amiens, 1856; 8°. — Bulletins. Tome IVme. 1850, 1851, 1852. — Année 1854, Nr. 2, 3 und 4. — Année 1860, Nr. 1 und 2. Amiens 8°.

— d'histoire et d'archéologie de Genève, Mémoires et documents. Tome I—XII. Genève et Paris, 1842—1860; 8°. — Advis et devis de la source de l'idolatrie et tyrannie papale, par quelle pratique et finesse les Papes sont en si haut degre montez, suivis des difformes Reformateurz de l'aduis et devis de menconge et des faulx miracles du temps preseut. Par François Bonivard. Genève, 1856; 8°. — Les actes et gestes merveilleux de la cité de Genève, nouvellement conuertie à l'evangille faictz du temps de leur Reformation et comment ils l'ont receue redigez par escript en fourme de Chroniques Annales ou Hystoyres commençant l'an 1532. Par Anthoine Fromment. Mise en lumière par Gustave Revilliod. A Genève, 1854; 8°.

— Royale des Antiquaires du Nord, Séance annuelle du 14. mai 1859; 8°. — Antiquarisk Tidsskrift. 1855—1857. Kjöbenhavn, 1859; 8°.

Society, American Philosophical, Transactions of the — Vol. XI. — New Series. Part III. Philadelphia, 1860; 4°. — Proceedings. Vol. VII. Nr. 63. January — June, 1860; 8°. — Laws and Regulations of the American Philosophical Society. Together with the Charter of the Society and a List of its Members. Philadelphia, 1860; 8°.

— the Literary and Philosophical —, of Manchester, Memoirs. Second Series. XV. Vol. Part II. London and Paris, 1860; 8°. — Proceedings. 1858—1859. Nr. 1. Pag. 60—252. — The Philosophy of Geology. By A. C. G. Jobert. 2. Edition. London and

Paris, 1847; 12°. — Ideas: or, outlines of a new System of Philosophy. By A. C. G. Jobert. Essay the first and second. London, 1848 et 1849 (2 Bändchen); 12°.

Society, Royal Asiatic, of Great Britain & Ireland, The Journal of the —. Vol. XVIII. Part I. London, 1860; 8°.

— Royal, of London, Philosophical Transactions for the year 1859. Vol. 149. Part I. et II. London, 1860; 4°. — Proceedings. Vol. X. Nr. 37 — 39. 8°. — The Royal Society. 30th November, 1859; 4°. — Further Researches on the Grey Substance of the Spinal Corde. By J. Lockhart Clarke, Esq. (from the Philos. Transact. — Part I. 1859.) London, 1859; 4°.

— The Royal Geographical, of London, Proceedings. Vol IV., Nr. 3 & 4. London, 1860; 8°. — The Journal. Vol. XXIX. London, 1859; 8°.

Steuern, Die directen —, in Österreich und ihre Reform. (Mit einem abgesonderten Hefte statistischer Tabellen.) Herausgegeben vom k. k. Finanzministerium. Wien, 1860; Fol.

Tübingen, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften für 1858 — 1860. Tübingen, 1858 — 1860; 4° & 8°.

Upsala, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften für 1859—1860. Upsala & Stockholm, 1859 & 1860; 4° & 8°.

Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben, Verhandlungen. 13. Veröffentlichung, 12. Bericht. Der grösseren Hefte 8. Folge. Mit 5 Steindrucktafeln und Holzschnitten. Ulm, 1860; 4°. — Katalog der Bibliothek des Vereins. Ulm, 1859; 8°.

— für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung. VI. Band, 3. Heft. Wiesbaden, 1860; 8°. — Periodische Blätter, Nr. 12. Wiesbaden, 1860; 8°.

— für Siebenbürgische Landeskunde, Jahresbericht für das Vereinsjahr 18⁵⁹/₆₀. Hermannstadt, 1860; 8°.

— historischer, der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, Mittheilungen. Der Geschichtsfreund. XVI. Band. Mit 2 lithogr. Tafeln. Einsiedeln, 1860; 8°.

— historischer, für Niederbayern, Verhandlungen. VI. Band, 3. und 4. Heft. Landshut, 1860; 8°.

— historischer von Oberpfalz und Regensburg, Verhandlungen. 19. Band der gesammten Verhandlungen und 11. Band der neuen Folge. Mit 3 Stadtplänen. Regensburg, 1860; 8°.

Verein, Serbisch literarischer, zu Belgrad, Acta archivi Veneti, spectantia ad historiam Serborum et reliquorum Slavorum meridionalium. Collegit et transcripsit Dr. Joannes Schafářík. Fasc. I. continens primas tres centurias. Belgrad, 1860; 8°. — Srbska Sintaksa, von Daničić. Belgrad, 1858; 8°.

Wien, Universität, Öffentliche Vorlesungen im Winter - Semester 18⁶⁰/₆₁. Wien, 1860; 4°.

Wieser, Joseph v., Die Agenda des mährisch-ständischen Landes-Ausschusses von 1849 — 1859. Brünn, 1860; 8°.

Wolný, Gregor, Kirchliche Topographie von Mähren, meist nach Urkunden und Handschriften. II. Abtheilung. Brünner Diöcese. III. Band. (Des ganzen Werkes VI. Band.) Brünn, 1860; 8°.

Wurzbach, Constant. von, Biographisches Lexicon des Kaiserthums Österreich. VI. Theil. Wien, 1860; 8°

Würzburg, Universität, Akademische Gelegenheitsschriften aus den Jahren 1859 und 1860. Berlin, Chur und Würzburg, 1859 und 1860; 4° und 8°.

Zeitschrift der Deutschen morgenländischen Gesellschaft. XIV. Band, 3. Heft. Mit 6 Kupfertafeln. Leipzig, 1860; 8°.

— des historischen Vereins für das wirtembergische Franken. IV. Band, 2. Heft. Jahrgang 1857, und IV. Band, 3. Heft. Jahrgang 1858. Stuttgart und Mergentheim. 8°.

Zürich, Universität, akademische Gelegenheitsschriften für 1858 — 1860. Zürich, Luzern, Andelfingen und Frankfurt a. M. 1858 — 1860; 8° und 4°.

SITZUNGSBERICHTE

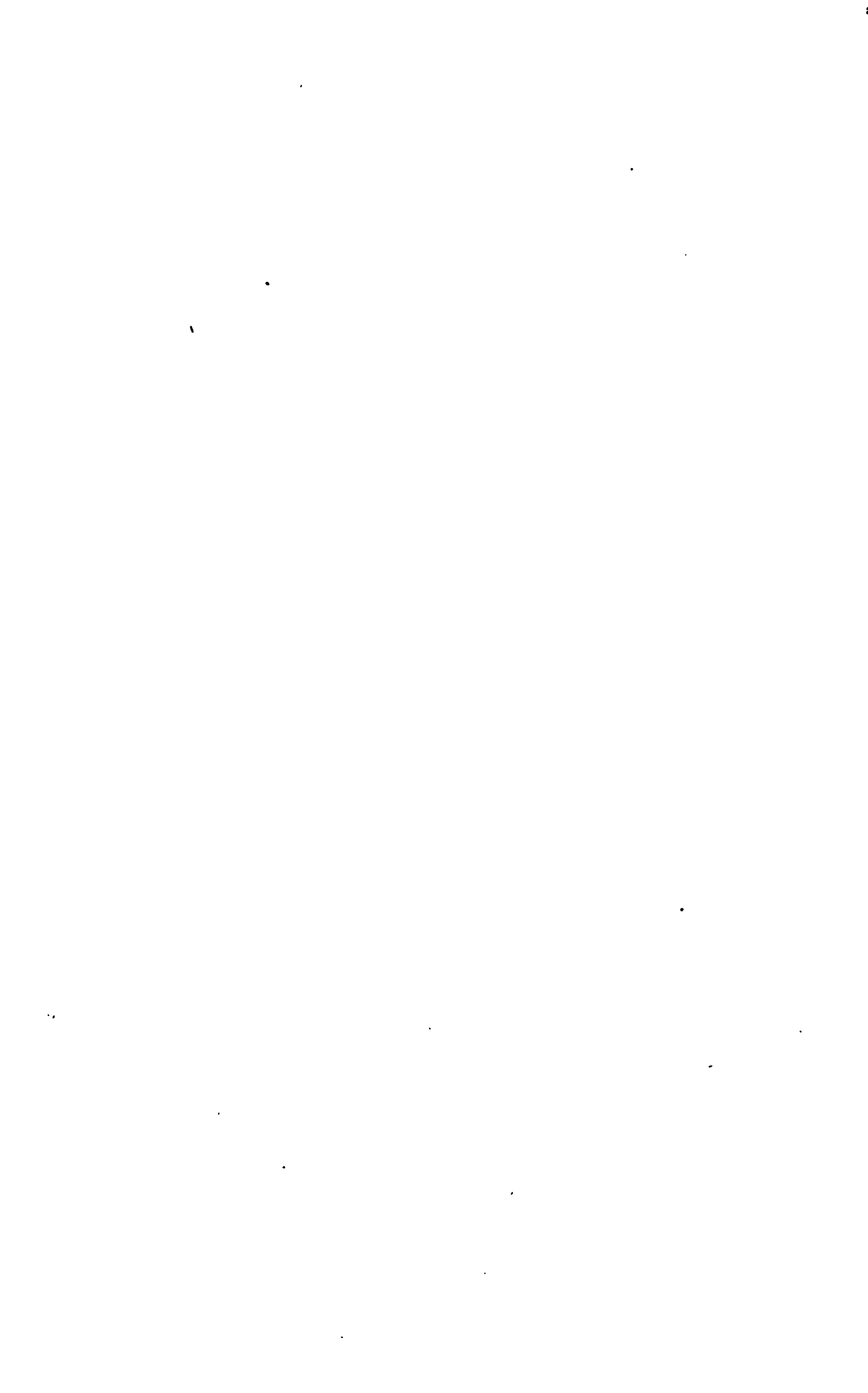
DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

XXXV. BAND. V. HEFT.

JAHRGANG 1860. — DECEMBER.



SITZUNG VOM 5. DECEMBER 1860.

Vorgelegt:

Degli ordini sociali e del possesso fondiario appo i Longobardi.

Investigazioni storiche

per **Francesco Schupfer di Chioggia,**
Dottore in legge e Docente di storia del diritto presso l' i. r. università di Padova.

(Vorgelegt in der Sitzung vom 7. und 14. November 1860.)

(Fortsetzung und Schluss.)

III.

I Liberi.

Ciò che distingue quest' ordine sovra tutti gli altri è, come dice Möser [1]), l' estimazione, la piena capacità giuridica, il caput. La nazione stessa non era altro che il complesso dei liberi. Ma v' ha gradazioni, e l' onore civile subisce più o meno gli influssi della data partecipazione del singolo al possesso fondiario. In questo rapporto distinguiamo anzitutto la classe dei possidenti da quella dei liberi privi di possesso; e nei primi gli impiegati superiori, la gente di corte e i seguaci della comitiva, poi gli altri Arimanni. Ambedue queste specie di possidenti vengono compresi in seguito sotto il nome comune di Nobiles o Ethelingi: con riguardo al loro obbligo di fare il servizio a cavallo sono anche detti Exercitales o Arimanni. La classe infima invece è formata dai pedoni, i così detti liberi homines, o plebej.

[1]) Storia di Osnabrück; prefaz.

E anzitutto importa provare che appo i Longobardi v'abbia avuto due classi di liberi, una delle quali dicemmo gli esercitali, l' altra i liberi uomini. Or ecco nella nota contesa dei vescovi di Siena e di Arezzo, intervenire giusta una carta del 715, ben dodici testimonj come esercitali e tredici in qualità di liberi homines [1]). Che poi si volessero disegnare in tal modo due diverse classi sociali non può esser oggetto di dubbio. Quanto è dei liberi uomini e della loro posizione, cen danno alcuna contezza le parole di uno di essi per nome Gaudioso. Ei dice cioè, ch' erano omai cinquant 'anni dacchè, trasferitosi di Lucca in quelle parti, risedeva nella terra di certo Zottone. Parimenti ci assecura Poto che erano cinquanta e più anni che venuto d'Oltrepò si era collocato colà. I liberi homines erano sopratutto liberi livellari; poi voglionsi annoverare fra essi tutti coloro, che, per dirla colla legge, „nec casas nec terras suas habent". Come tali erano distinti dagli esercitali: dall' altro lato erano essi pure obbligati alla guerra; ma, come dicemmo, esercitale non è tanto il guerriero quanto l'uomo a cavallo, in egual modo che nell' Italia bizantina distinguevasi la Militia in generale e l'exercitus dai cives honesti. Vuolsi anche osservare che fra' liberi homines molto più che fra gli esercitali troviam nomi romani: così, nel diploma suaccennato, se n' ha fra quelli ben dieci su tredici, fra questi non più di cinque su dodici. Altre famiglie di liberi livellari il cui nome sembrerebbe accennare a origine romana abbiamo di frequente [2]). Così potrebbesi azzardare la congettura che in queste classi inferiori di liberi sia specialmente rappresentata la popolazione romana. Ma sarebbe affatto erroneo di cercar i Romani al tempo della dominazione longobarda solo fra i liberi livellari o liberi homines; come dall' altro lato liberi livellari e liberi uomini non sono punto concetti che si coprano l'un l'altro. Torneremo in seguito sulla posizione sociale di queste classi: qui trattasi sopratutto di determinarne il numero e la serie. Liberi homines crediamo scorgere altresì nei pauperes dell' editto [3]), e appo Rachi nel prologo è discorso di debiles et egenos fatti segno di parecchie vessazioni. Certo è che i liberi homines erano diversi dagli esercitali.

I quali potevano essere primi e minimi; ed ecco due altre classi; il che risulta dalla nota legge di Luitprando sui Gasindi regi.

---

[1]) Troya C. D. L. III. 406.

[2]) p. e. Troya C. D. L. III. 498.

[3]) Roth. prol. Luit. 136, Rach. 1.

Siffatti gasindi son pareggiati agli esercitali. Ma crediamo dover rimarcare che Luitprando, nel mentre contrappone i primi ai minimi, non intende punto di esaurire con ciò l' intera somma delle varie classi dei liberi. La legge suaccennata non parla di primi e minimi in generale, o di una distinzione del popolo come tale[1]); ma il primo vien contrapposto al minimo „qui exercitalis homo esse invenitur", con altre parole al libero possidente fondiario, o al cavaliero; ed è passata sotto silenzio l'altra non meno importante e certo numerosissima classe dei liberi homines, o pedoni. Alcuni[2]) peraltro hanno voluto scorgere codesta plebe nei „minimi", e in tal caso la linea della ordinaria libertà sarebbe designata dai „primi". Noi dal canto nostro crediamo dover asservare, che nelle consuetudini germaniche il guidrigildo dell' uomo libero per eccellenza è adoperato sempre come punto di dipartimento e norma per altre composizioni. Or poi questo guidrigildo appo i Longobardi era di 150 soldi giusta il glossario cavense „guidrigild i. e. CL solidi", come appunto è stabilito da Luitprando per la „minima persona exercitalis". Oltrecciò sarebbe per lo meno inconcepibile come il Giudice e gli impiegati superiori, ovverosia gli Ottimati, e i Nobili potessero trovarsi in egual rango coi liberi possidenti di fondi, senza alcun guidrigildo maggiore che ne li distinguesse, cosa che contrasta collo spirito dell' epoca e con tutte le note analogie del mondo germanico. Pel „primus" come Ottimate parla altresì l'altezza del guidrigildo, il cui rapporto al guidrigildo normale dei liberi sarebbe come due a uno, del pari che fra' Bavari e Borgognoni. Per tal modo gli Ottimati avrebbero formato la prima classe della popolazione, e sotto essi verebbero a schierarsi i liberi possidenti fondiarii, e la gran massa dei plebei, o liberi privi di possesso. E mentre faciamo scendere la plebe sotto la linea della ordinaria libertà, teniam ferma a un tempo l'analogia di altri popoli, che son ben lungi dall' avvicinare i liberi privi di possesso alla prima classe della società, come sarebbe altrimenti fra' Longobardi. Così il plebeo longobardo sarà stato in egual condizione che il minofledis appo i Franchi, l'humilior e vilior dei Goti e il minor degli Alamanni, che lo pareggiano appunto ai coloni.

---

[1]) Cfr. Maurer, Dell' antichiss. Nobiltà dei popoli germanici p. 33 sg.

[2]) Sybel. Del Reame germanico.

Ma questa triplice divisione del popolo risulta anche da altre fonti. Il Diacono riccorda veramente nobiles e mediocres, gli uni accanto agli altri [1]; e la glossa ha „homines metiani qui non sunt nobiles". L'uomo mediocre o mezzano suppone di necessità oltre il nobile anche un plebeo. Poi a' dì di Luitprando abbiamo nell' esercito longobardo ottimati e uomini „qui caballum habent", accanto ai minori „qui nec casas nec terras suas habent", che erano appunto i possessori dipendenti e i liberi senza possesso [2]; dunque tre classi di guerrieri diverse non solo quanto al nome ma in tutta la loro posizione, come non poteva esser diversamente appo un popolo che risguardava il possesso fondiario come perno dell' ordine sociale. Poi troviamo queste tre classi in Astolfo [3]. I minores di Astolfo corrispondono perfettamente ai plebej; ed è rimarcato che formano la gente a piedi: i majores invece o gli Esercitali fanno il servizio a cavallo colla lorica o senza. E ciò vale altresì dei Negotiatores: veggiamo cioè che i negoziatori minori son come pedoni contrapposti appunto agli altri come cavaleggieri [4]. In pari tempo distingue Astolfo espressamente fra Judex, Arimanno ed alius homo. Veggiamo anche come Radalgiso, annoverando gli ordini del suo popolo, li distingua in nobiles, mediocres e rustici homines, senza contare i servi e gli aldi [5]. Finalmente corrispondono a queste varie classi della società anche le varie specie del mundio muliebre. Questo mundio del pari che il guidrigildo era la espressione la più immediata della importanza sociale ascritta alla donna in forza del suo stato. Così del pari che il guidrigildo variava il mundio della donna giusta la diversità del suo stato. Anstruda attesta di aver ricevuto a titolo di mundio „pro statu meo auri soledos tres" [6]; questo mundio troviamo anche ricordato colle sue diverse gradazioni appo Luitprando. Il quale dice: „si quis ancellam liberam dimiserit et posuerit ei mundium aut unum solidum, aut duo, aut tres, aut sex, tantum habeat mundium quantum in cartola adfixerit" [7]. Qui abbiamo nello stesso tempo

---

[1] Paul. Diac. VI. 40: multorum ibi monachorum, nobilium et mediocrium, ad se concurrentium pater effectus.

[2] Luit. 83.

[3] Aist. 2.

[4] Aist. 3.

[5] Cap. Radelch. 12, 15.

[6] Troya C. D. L. III. 434.

[7] Luit. 10.

esaurite le diverse misure, in cui un mundio legale poteva aver luogo appo i Longobardi. E propriamente vi è compresa anche l' aldia, conciossiachè un' affrancazione all' aldiato fosse pur conosciuta, come vedemmo, e il mundio di una serva manomessa all' aldiato non potesse tralasciarsi in una legge che trattava del mundio dei liberti. D'altronde sappiamo come il mundio muliebre importasse due soldi fra' plebei: Giovanni „vir devotus" e „commanens" vende appunto il mundio di sua sorella Scolastica per due soldi e un tremesse [1]). E così avrebbersi gli aldj con un soldo, i plebei con due, i nobiles, a seconda della loro diversità, con tre o sei per lo meno; ciò però non escludeva che in questo o quel caso venisse ad arbitrio dimandato anche più. Ma supposto ciò, è pur forza che la stessa gradazione abbia avuto luogo anche relativamente al guidrigildo dell' uomo, e propriamente a seconda delle varie classi sociali nel rapporto di $\frac{1}{2}$: 1 : 1$\frac{1}{2}$: 3 centinaia di soldi. Difatto il guidrigildo dell' aldio era fissato sessanta soldi, che equivale appunto alla metà di un centinaio maggiore; mentre pel primo degli esercitali ne importava 300 e pel minimo 150. Solo riguardo ai possessori dipendenti e ai liberi senza possesso, ai plebei dunque potrebbe la cosa sembrar forse problematica. Ma se il mundio dell' aldia sta a quello della donna libera come $\frac{1}{2}$: 1, 1$\frac{1}{2}$ e 3; se il guidrigildo degli Ethelingi, a seconda son primi o minimi, importa 300, o 150 soldi, e quello dell' aldio solo sessanta, non può rimaner più dubbio riguardo al plebeo. Così non esitiamo di ammettere la somma di cento soldi come suo guidrigildo, supposto sempre che v' abbia avuto anche per lui un guidrigildo stabile.

Vuolsi osservare cioè che il guidrigildo appo i Longobardi non sembra divenuto stabile in certa quantità di denaro che in epoca di già avanzata. I vari gradi cittadineschi vennero fissandosi a poco a poco, e Rotari stesso non conosce alcuna loro determinata differenza. I liberi homines dell' Editto non sono che i liberi in generale e vengono contrapposti ai servi. Noi citiamo a mo' d' esempio; „si quis liber homo in eadem civitate, ubi rex preest aut tunc invenitur esse, scandalum penetrare presumserit . . . sit culpabilis" ecc. [2]), e subito dopo: „si servus in eadem civitate, in qua rex tunc invenitur esse, scandalum incitaverit . . . sit culpabilis" ecc. [3]); altrove; „si liber

[1]) Troya C. D. L. III. 498.
[2]) Roth. 37.
[3]) Roth. 38.

homo in alia civitate scandalum incitare praesumserit . . . sit culpavelis" ecc. [1]); e nella legge susseguente: „si servus in alia civitate scandalum comiserit . . . sit culpavelis" ecc. [2]). Più chiaro risulta questo significato del liber homo dalle legge 14 de morh (mord, omicidio). Quì è detto: „si quis humicidium in absconso penetraverit in homine libero, servo vel ancilla . . . noningentos solidos componat". Il liber homo dell' Editto non è il plebeo, ma il libero in generale, contrapposto al servo. Nell' Editto abbiamo anche il termine baro: „si quis ex baronibus nostris ad nos voluerit venire securus veniat" [3]); ma qui pure son baroni i liberi in genere, e ciò risulta dalle parole che seguono: tantum est ut ille, qui ad regem festinet venire, oneste veniat"; dove è manifesto che quell' „ille" non si riferisce a un determinato ordine di liberi, ma ai liberi in generale. Nè si trasandi che nella legge contenente la sanzione penale per la trasgressione del divieto suaccennato, non è più discorso di baro, ma appunto di liberi indistintamente: „si quis ex adversariis manum armatam super quemcumque ad regem venientem injecerit . . . 900 sol. sit culpavelis" [4]). — Tanto dei liberi homines.

Oltre ad essi è nell' Editto rotariano menzione anche di exercitales [5]), ma generalmente per dinotare il determinato rapporto dell' uomo libero all' esercito. Così Rotari 20: „si quis de exercitalibus ducem suum contempserit ad justitiam . . . componat" ecc.; 23: „si dux exercitalem suum molestaverit injuste, gastaldius eum solaciet"; e 24: „si gastaldius exercitalem suum molestaverit contra rationem dux eum solaciet". In pari tempo veggiamo risultarne un dato rapporto dell' esercitale col suo giudice; mentre altrove lo si ha appunto come libero possessore di fondi: „servus regis, così Rotari 273, ita componat sicut de servis aliorum exercitalium decretum est"; il possesso di servi accenna per lo appunto al possesso di fondi. Arrogi che exercitus appo Rotari si ha nel significato di popolo, come complesso dei cittadini che formano l'assemblea del regno e prendono partealla legislazione [6]). In questo modo scorgiamo nell' esercitale il

---

1) Roth. 39.
2) Roth. 40.
3) Roth. 17.
4) Roth. 18.
5) Roth. 20. 23. 24. 373.
6) Roth. 386.

libero possessore di fondi nella sua doppia qualità di guerriero e persona scabinabile, con diritto alla legislazione; ovverosia qual uomo perfettamente libero o folfreale nel vero significato della parola. Già sotto Rotari ci si presentano gli esercitali qual compatto ordine sociale, formato probabilmente dai Longobardi medesimi; chè ancora in un' epoca in cui la condizione dei vinti si era di gran lunga migliorata, ordina il capitolare di Arechi duca di Benevento: „nemo presumat tertiatorem (cioè il latino ridotto in condizione di terziatore) exercitalem aut militem facere". Così, se per liberi homines avea compreso Rotari tanto i vinti Romani quanto i Longobardi, e' limitò il termine di esercitale a questi ultimi. L'Esercito rotariano è il popolo, formato solo dalla nazione dominatrice, e solo il longobardo è esercitale; questa è nel tempo stesso l'unica classe già sviluppatasi a determinato ordine sociale a' dì di Rotari.

Ma ei parla appunto di una differenza d' apprezzo riguardo al guidrigildo. L'ucciso voleva esser composto „sicut adpreciatus fuerit" [1]), o „in angargathungi", cioè „secundum qualitatem personæ" [2]); e della donna libera è detto „adpretietur ut libera secundum nobilitatem suam", e subito dopo: „componat eum secundum generositatem suam [3])"; altrove: „si quis puellam liberam aut mulierem . . . fornicariam aut strigam clamaverit, et crimen provare non potuerit, widrigild ipsius mulieris secundum nationem suam componere compellatur" [4]). Nel capitolare di Arechis è sin discorso di una „censorum opinio" [5]). Il guidrigildo stesso vuolsi risguardare come la speciale espressione della estimazione civile, del caput et honor che non competeva che ai liberi. Fra le razze germaniche tutto comprendevasi nel guidrigildo: la nobiltà e gradazione dei cittadini fra essi, la loro maggioranza sugli aldi e sui servi, la preminenza del vincitore sul vinto, la tutela degli stessi vinti nel caso che al Germano piacesse di conceder loro una cittadinanza (Troya). Ma se veggiamo che questo guidrigildo, che pur vale ad esprimere il vario grado cittadinesco dell' ucciso, non è sotto Rotari giunto ancora a fissarsi, ma serba un carattere oscillante e indeterminato, dobbiamo pur con-

---

[1]) Roth. 11. 12. 140. 370. 387.
[2]) Roth. 14. 74. 141.
[3]) Roth. 75.
[4]) Roth. 198.
[5]) Cap. Arechis c. 4. ap. Mur. SS. II. 1. p. 335.

chiudere che gli ordini stessi avessero in se qualche cosa di incerto. Difatto supponiamo, che questo sistema degli ordini sociali a' dì di Rotari si trovasse ancora in processo di sviluppo, e il guidrigildo non per anco stabile in una certa quantità di denaro era forse lasciato all' estimazione del giudice. I rapporti di fatto precedono sempre i rapporti di diritto: solo a poco a poco trovan essi la loro determinata espressione nella vita, e prima per consuetudine che vien poi elevata a legge. Così anche il guidrigildo; e Luitprando stesso accenna a una consuetudine [1]): questa passò poi nell' editto, e già ne abbiamo accennate le varie gradazioni secondo i vari gradi cittadineschi.

L'altezza del guidrigildo è un testimonio parlante del gran valore che si ascriveva a una vita umana. Già vedemmo qual fosse il guidrigildo dell' uomo libero e dell' esercitale primo e secondo. Ora è gioco forza aggiungere alcuna cosa su quel della donna e del clero.

La libera longobarda è per tal rapporto privilegiata più ancora dell' uomo, sia che si volesse vieppiù proteggere il sesso più debole inabile a difendersi da per se, o che veramente le fosse ascritto un maggior valore. Ma questi due aspetti furono forse decisivi contemporaneamente. Così troviamo la donna perchè inabile alle difese assogettata al mundio in vita [2]); dall' altro lato, quasi a prova della speciale estimazione in sui era avuta, valeva la disposizione, che in caso si fosse giaciuta con un aldio, la vergogna stessa avesse a esserle pena, mentre l'aldio era specialmente punito [3]). Se la donna libera folfreale fosse stata colta commettendo un furto, non poteva esser „fegangit" al pari dell' uomo „pro eo quod injuria passa est, sed vitium suum repotit qui operam indicentem facere temptaverit" [4]). Questa punizione morale della donna mostra a sufficienza qual alto concetto avesse il Longobardo della di lei dignità. Cesare e Tacito notano come si credesse essere nella donna qualche divinità e provvidenza; nè sen disprezzavano i consigli e si teneva conto de' suoi responsi [5]). Notiamo pure come la donna teutonica accompagnasse il marito e' parenti sul campo, e preparasse ai combattenti il cibo. Questi porgevano le ferite alle madri e mogli loro; nè esse si sbigottivano di

[1]) Luit. 62.
[2]) Roth. 204.
[3]) Luit. 60.
[4]) Roth. 257.
[5]) Caes. de bello gall. I. 50, Tac. Germ. 8. Hist. IV. 61. 65. V. 22. 24. 25.

contarle e curarle [1]). Esercitavano dunque l'arte medica insieme ai sacerdoti: questa poi fù dapertutto nei primi periodi di coltura risguardata come cosa arcana e posta in relazione col culto; e con ciò sarà chiaro, che l'alta reputazione, in che era avuta l'arte stessa, ridondasse in parte anche a prò della donna che l'esercitava. Talvolta è sin memoria di battaglie già piegate e presso a disordinarsi e poi restituite dalle donne colle istanti preghiere e col mostrare i petti e ricordar vicina la schiavitù [2]). La tradizione longobarda narra di Gambara madre dei due condottieri Ibor e Agio, donna distinta fra' suoi connazionali per spiriti vasti e intrapprendenti, a cui anche in dubbi frangenti si ebbe ricorso [3]). Se crediamo al prologo dell' editto divideva coi figli la signoria; e la veggiamo difatto prender parte alle bisogne più importanti e decidere persino della pace e della guerra [4]). Il suo nome non è disgiunto dalle prime gloriose gesta dei Longobardi; e la tradizione la vuol prostrata dinanzi a Frea, moglie di Odino, che supplica pel suo popolo [5]). A prova della grande estimazione in cui era avuta la donna appo i Longobardi valga altresì la circostanze che nella successione al trono non era trasandata affatto la linea femminile; finalmente che trattandosi di donna libera neppure la servitù nuoceva alla nobiltà del sangue, sicchè le sorelle di Grimoaldo, quantunque vendute schiave, poterono cionondimeno maritarsi in modo, come dice il Diacono, degno di lor natali, chè una andò sposa al re degli Alamanni, l'altra al principe dei Bavari [6]). Per ultimo si ha un riflesso di questa speciale estimazione della donna anche nel guidrigildo, che era ben quattro volte maggiore di quello dell' uomo, importando mille duecento soldi [7]). Chi impediva la via alla donna libera ne pagava novecento [8]); e trovo la stessa pena per lo stupro [9]) e pel ratto violento [10]), sin pel matrimonio conchiuso con donna minorenne [11]).

[1]) Tac. Germ. 7.
[2]) Tac. Germ. 8.
[3]) Paul. Diac. I. 3.
[4]) Prol. II. ad. Ed. Roth.; Paul. Diac. I. 7.
[5]) Prol. II. ad. Ed. Roth., Paul. Diac. I. 8
[6]) Paul. Diac. IV. 37.
[7]) Roth. 201.
[8]) Roth. 26.
[9]) Roth. 186.
[10]) Roth. 191.
[11]) Luit. 12.

Quanto è degli ecclesiastici, non v' ha cenno di un loro guidrigildo negli editti: ma Valeriano prete, rettore della chiesa di S. Salvatore in Montione lascia nel 771 con atto di ultima volontà al Vescovo di Lucca, oltre la chiesa suddetta, anche il prezzo del suo sangue o guidrigildo [1]. Ecco dunque, come anche per l'uccisione di un prete (forse romano, come potrebbe desumersi dal nome) si avesse nel regno longobardo a pagare il guidrigildo. Poi ne parla il capitolare publicato in Benevento da Arechi verso la fine dell' ottavo secolo [2]. Del resto l'alta posizione sociale inerente al ministro della Divinità sembrò rendere in certo modo impossibile un attentato alla sua vita. Difatto o non mai o poche volte soltanto s' udì appo i Longobardi cattolici l'uccisione d'un prete, come è detto nel suaccennato capitolare beneventano: perciò appunto non è parola del suo guidrigildo; e se quà e là accadeva un caso era giudicato ad arbitrio, o giusta l'opinione dei censori, cioè dei periti, che stimavano il guidrigildo longobardo. In quel capitolare son gli uomini religiosi chiamati sempre venerabili e inermi: e questa loro qualità doveva agli occhi di un longobardo rendere tanto più grave il misfatto di ucciderli. Or poi si aumentarono i casi: il carattere sacro non era più argine sufficiente contro la passione e l'animo perverso, e un rimedio legale non poteva farsi attendere più a lungo. In questo modo furono dapprima distinte tre classi di ecclesiastici e secondo esse stabilito un triplice guidrigildo. Coloro che coprivano un primato qualunque, vale a dire arcivescovi, vescovi e abati, il clero alto in generale era stimato duecento soldi e più sino a trecento, ad arbitrio del principe. Pei chierici di rango inferiore, appartenenti al palazzo, v'avea come pei minori Gasindj un guidrigildo di duecento soldi; altri ecclesiastici non palatini furono composti con cento e cinquanta, al pari degli esercitali.

Oltre che pel guidrigildo distinguesi il libero dal non libero anche pel diritto alle armi. Il servo non poteva portarne; e se pure alcuna volta vi s'azzardò gli furono rotte sul dorso. Si distinse fra arma servitutis e arma libertatis. V'ebbe popoli che derivarono

---

[1]) Troya C. D. L. V. 944: simul et si mihi aliquis homo violentiam quamcumque fecerit, sive me occiserit, volo ut pontifex qui ibi tunc fuerit ordinatus potestatem habeat quaerendi ipsam violentiam meam sive occisionem per se aut per illum hominem cui ipse hanc cartulam dederit ad exigendum.

[2]) C. 4. ap. Mur. SS. II. 1. p. 335.

appunto dalle armi il loro nome, come i Longobardi dalle aste lunghe. Nè mai questo nome fù adoperato a designare un servo, ma valse sempre ad esprimere il libero a differenza del servo e dell'aldio [1]). Uomo e armi erano concetti omogenei: perciò appunto con riguardo alla sua attitudine alle armi fù l'uomo libero detto anche Baro [2]). Per converso sembrò assurdo che la donna, pari all'uomo, potesse usar violenza colle armi alla mano [3]): nè poteva levar la faida, onde non aveva neppur parte al guidrigildo del parente ucciso [4]). Talvolta sino il sesso prende il nome dalle armi, e si adopera „ragazzo di spada" a dinotare la prole mascolina, e „uomini di spada" a dinotare i parenti maschi.

Appunto perciò appar la disfida al duello come esclusivo diritto del libero. Al servo è espressamente interdetto di vendicarsi colla pugna, e in luogo del duello rimaneva soggetto alla pericolosa prova dell' acqua bollente e di altri ordali. Colle armi espiavansi in special modo anche le offese fatte all' onore. Appo un popolo bellicoso, cui erano beni supremi l' onor militare e la valentia personale, una lesione fatta all' onore non poteva essere che grave, espiabile solo con formale e giurata rittrattazione dell' offensore. Non vi aderendo questi, poteva provare la sua asserzione colle armi alla mano „convincat eum per pugnam" [5]). Ed ecco la teoria del punto d'onore in tutta la sua nudità [6]), e nel processo di tempo fù estesa sempre più, anche alle battiture e a simili oltraggi che a' dì di Rotari non andavano ancora espiati col sangue; sinchè da ultimo, e precisamente in epoca di mite civiltà, parve grave infamia all' offeso di ricorrere al giudice e alla publica giustizia. Ma a' barbari tempi, che abbiam tra mano, questa dottrina del punto d' onore non aveva ancora improntato il marchio del vitupero su chi non facea le viste di apertamente vilipendere la pubblica autorità. E ciononondimeno è gioco forza asserire che la potenza del duello appo i Longobardi era grande; il non accettarlo era sopratutto ignominioso. Quando Alachi contese del trono con Cuniberto re gli mandò questi un suo messo sfidandolo a

---

[1]) Roth. 7. Aist. 12.
[2]) Roth. 17.
[3]) Roth. 278.
[4]) Luit. 13.
[5]) Roth. 381.
[6]) Cfr. Roth. 198.

singolar tenzone; ma negò Alachi, e uno di sua gente oriundo di Torino „posciacchè non ardisci combattere Cuniberto, non avrai me per tuo sozio“ [1]), disse, e partitosi venne al Re.

Caratteristica a mostrare quanto il libero Longobardo fosse geloso di questo suo diritto alle armi è anche la novella dello sculdascio Argaito. Alcuni Slavi nell' intento di far preda si erano gettati sul suo distretto e furono inseguiti ma invano dallo sculdascio, uomo nobile e prode. Nel ritorno venne incontrato al duca Ferdulfo che lo domandò: cosa avesse fatto di quei ladroni? Rispose Argaito: sono fuggiti. E il duca: deh, come potevi far opra prode tu, che Argaito da Arga ti chiami? e volea dir poltrone. Acceso d' ira rispose il valent' uomo: piaccia a Dio non chiamarci di questa vita pria che sia conto qual di noi due sia più arga. Poco stante irrompevanodi bel nuovo gli Slavi; e dacchè aveano piantato loro accampamenti su d' un monte erto e difficile, si fece il duca ad accerchiarli per assalirli poi a più bel agio e per strada più piana. Quand' ecco farsi inanzi Argaito, e: pensa, o duca, che mi desti del vile e poltrone; scenda l' ira di Dio sull' ultimo dei due che verrà alle mani con questi Slavi. Ciò detto dirizzò il cavallo per l' erta. E vergognandosi il duca di non seguire colui, e l' esercito di non seguire il duca, salirono gli uni dopo gli altri per quei dirupi, alla rinfusa, e ne seguì una battaglia in cui fù sbarattata quant' era la Nobiltà friulana: anche Ferdolfo e Argaito vi trovarono la morte [2]).

Anzi l' importanza delle armi andò tant' oltre appo gli antichi Germani, che, come, giusta le loro credenze, solo gli eroi caduti nel campo e ivi dalle Valchirie raccolti menavano giorni lieti in Valalla, mentre chi moriva senza gloria era preda del tristo regno di Hela, così anche dall' idea dell' attidudine alle armi erano compenetrati e la vita politica e singoli istituti giuridici. Fra le altre, non poteva una vera proprietà territoriale e la facoltà di disporne competere a persona incapace di difenderla colle armi alla mano. Una disposizione del fondo fatta sul giaciglio degli infermi sarebbe stata cosa inaudita nei primi tempi. Luitprando stesso, mentre l' ammette a favor dell' anima, non può a meno di rimarcarne l' enormità [3]). Osserva anche che colui che sposa la donna d'altri vuol essere punito

[1]) Paul. Diac. V. 40.
[2]) Paul. Diac. VI. 24.
[3]) Luit. 6: quamquam in lectulo jaceat.

e „sin nel caso che il conjuge si trovasse affetto di malattia“ [1]), dove ci si presenta novellamente quel principio dell' antico diritto germanico, che il diritto spetta solo a colui che sà difenderlo colle armi alla mano. Chi per motivi fisici o giuridici non è atto alle armi non può pretendere a diritto di sorta. Riguardo alla propria persona l'attitudine alle armi è sostanzialmente capacità di difesa; e perciò, come osservammo, il libero atto alle difese si ha appunto sotto il nome di Wer, War o Barus. Oltrecciò solo al libero competeva il diritto di prender parte alla guerra: mentre l' aldio e il servo erano alcuna volta manomessi appunto a tale intento. E come nell' esercito, così anche in giudizio solo il libero poteva esser giudice, scabino, congiuratore o testimonio. Persino la famiglia era, almeno in origine, una prerogativa dei liberi. Essa apparve in certo modo come parte integrante della libertà nella sua triplice qualità di consorteria di pace, d'armi e di sacrificj.

Qual segno esterno della libertà valevano appo i Longobardi, del pari che fra altri popoli germanici, i capelli: ma i Longobardi li avevano mozzi sulla cervice, divisi sulla fronte e pendenti lungo la faccia. Così il Diacono; che dice anche di loro vesti antiche, larghe e per lo più di lino al modo che le usavano gli Anglosassoni, ma adorne di liste più larghe e variopinte; i calzari aperti quasi sino all' estremo del pollice, e stretti da coregge incrocicchiate, che si mutarono poi nelle uose alla romana e in stivaletti di panno rossiccio per cavalcare [2]). Specialmente distinguevansi i liberi alla barba: anzi vogliono alcuni che appunto dalle lunghe barbe traessero il nome i Longobardi, quasi Longobarbati. Paolo stesso narra della lunghezza di queste barbe, che non conoscevano rasoio [3]). Nell' epitafio del duca Drottulfo leggiamo:

> Terribilis visu facies, sed mente benignus,
> Longaque robusto pectore barba fuit [4]).

Appunto come distintivo dei liberi era la barba in grande onore: il tagliarla era segno di soggezione. Così tagliavasi nell'adozione di un figlio; e Paolo narra come fin Taso, un duca del Friuli, non

---

[1]) Luit. 122: sive ipse vir ejus egrotus sit sive sanus.
[2]) Paul. Diac IV. 23.
[3]) Paul. Diac. I. 9.
[4]) Paul. Diac. III. 19.

aborrisse dal farsi adottare in tal modo dal patrizio Gregorio [1]). Ariperto, fatto tosare il duca Rotari di Bergamo, che aveva usurpato il trono, il confinò a Torino [2]). A detta di Anastasio Bibliotecario o dello scrittore della vita di Adriano che passa sotto il suo nome, parecchie persone ragguardevoli che si erano ridotte in podestà del papa e gli aveano giurato fedeltà sin da quando Desiderio si era mosso verso le Chiuse, si fecero tosare alla romana; e poco stante, dopo la memorabile fuga dell' esercito longobardo, ne imitarono l'esempio l'intero ducato di Spoleto e gli abitanti di Fermo, Osimo e Ancona [3]). Quant' è della donna, le si recidevano, andando a marito, le chiome in segno di sua speciale dipendenza: la donzella è detta sempre „in capillo“.

Del modo con cui gli antichi Longobardi pensaronsi la libertà può render testimonianza la nota risposta d'Ibor ed Agio ai Vandali che li aveano chiesti di tributo: „esser meglio difendere la libertà colle armi alla mano che avvilirla pagando un tributo, e voler piuttosto combattere che servire“ [4]). In tal guisa ogni rapporto di dipendenza, e principalmente il pagamento di un tributo, risguardavasi qual rapporto servile incompatibile colla piena libertà personale. E ciononondimeno in seguito, quando i Longobardi presero stabili sedi, era questo alto e primitivo concetto della libertà destinato a retrocedere dinanzi all' influsso di stranieri elementi di civiltà. Adesso la dipendenza, inerente pur sempre al pagamento di un tributo non escludeva più la personale libertà del singolo, e l'una poteva sussistere accanto all'altra. È anche espressamente rimarcato, che la libertà non dovesse andarne perduta quand'anche il singolo fosse entrato in servizio altrui, e avesse servito per ben trent'anni (l'ordinario termine della prescrizione). Dall' altro lato vien presupposta la libertà di tutti i suoi antenati. Ma anche nel caso che i genitori fossero stati servi ed egli fosse il primo che ponesse in campo pretese di libertà, poteva ciononondimeno legittimarsi o colla testimonianza di persone libere o mediante il possesso. Così Astolfo [5]); e in pari tempo serve questo passo a mostrare, che l'idea della libertà era compatibile anche con prestagioni e servigi

---

1) Paul. Diac. IV. 39.
2) Paul. Diac. IV. 20.
3) Anast. in vita Adr.
4) Paul. Diac. I. 7.
5) Aist. 12.

„et sint liberi de suis personis", quantunque dall'altro lato sia tenuto il singolo al censo pattuito.

Qui abbiamo specialmente di mira i liberi livellari. Erano persone libere; ma nè esercitali nè etelingi: appartenevano alla classe dei plebej.

Il livellario è designato da Luitprando come „homo liber in terra aliena residens libellario nomine" [1]): un libero stabilitosi in terra altrui verso la responsione di un determinato canone in base a un libello. In altro luogo parla Luitprando di un „liber homo qui in casam alienam introierit ad resedendum et censum reddendum" [2]). Astolfo rimarca espressamente di questi liberi livellari „et sint liberi de suis personis" [3]). Alcuni esempi tratti dalle carte dell' epoca aggiungeremo parlando del possesso fondiario. Là diremo pure quanto è duopo dei loro rapporti col fondo e col possidente. Singoli acquisti erano a vantaggio del possidente: ma la cosa stessa rimaneva in podestà del livellario sin tanto ch'ei teneva la corte. Nelle alienazioni era indispensabile la licenza del proprietario, e anche patti di associazione ne supponevano il beneplacito. D' altronde incombeva al signore la protezione legale e la rappresentanza giuridica del livellario: questi aveva altresì certa responsabilità riguardo alle proprie azioni: e gli era riserbato almeno ciò che apparteneva in proprio a lui stesso e ai suoi figli, o quanto avea portato con seco. Gli competeva anche il diritto di prender parte alle spedizioni guerresche, sebbene, in vece di andarne alla guerra, dovesse prestar talvolta opere pubbliche; e Luitprando osserva espressamente che il giudice ha il diritto di esimere dal servizio militare dieci dei minori, che son quelli che non hanno nè casa propria, nè terra; lo sculdascio cinque, e il saltario uno, ma questi esenti prestavano tre giornate di lavoro per settimana sino al ritorno [4]). Alcuna fiata li veggiamo impiegati alla guardia della città insieme coi servi. Così in una carta dell' 808 Grimoaldo duca di Benevento concede alla badia di Cingla piena immunità da ogni peso publico (datio); e in pari tempo vengono liberati dalla vigilia civitatis [5]) tanto i servi quanto i liberi homines.

---

[1]) Luit. 92.
[2]) Luit. 133.
[3]) Aist. 12.
[4]) Luit. 83.
[5]) Probabilmente Capua; chè la Badia di Cingla è posta appunto nel suo territorio.

Quanto è delle particolari consuetudini o caderfrede di questi liberi livellari, Luitprando stesso le chiama antiche [1]; ma, non trovandosene traccia in Rotari e Grimoaldo, sembra che il numero di questi liberi fosse allora ancor piccolo.

Specialmente numerosa era, tra i livellari, la popolazione romana, e ciò risulta anzitutto dai tanti nomi romani che troviamo in questa classe. Se n' ha, come dicemmo, sin dal 715 nel primo diploma importante relativo alla contesa dei vescovi di Siena ed Arezzo [2]. Poi in una carta del 767 son ricordati espressamente i „Romani" tenitori di case massarizie [3]. Furono anche applicati generalmente i principj della legislazione livellaria romana.

Ma sopratutto sembrano aver contribuito ad aumentar questa classe le molte manomissioni promosse dalla chiesa e dai re longobardi. Chè ben poteva il padrone dar la libertà ai suoi servi, ma non sempre colla libertà anche una terra per vivere [4]; e non sempre bastava il peculio al loro sostentamento. Così facevansi livellari. Anzi a molti fù dato un fondo a coltivare dal padrone stesso al momento della manomissione; e già osservammo essersi Astolfo opposto ai perversi proponimenti di quegli eredi che cercavano separare il liberto dalla gleba che come libero livellario avea avuta dall' affrancatore defunto [5]. Sappiamo altresì che Allo ed Alboino vendettero a Farfa un fondo con tutte le persone che si trovavano in esso, fra cui anche alcuni „quos" come è detto „ibidem commanere videntur" [6]. Lupo prete e Ansperto chierico dichiarano con atto di ultima volontà tutti i loro servi ed aldi come liberi, arimanni, amundi ecc., ma aggiungono: se essi o i loro eredi volessero pur abitare in quelle tenute, abbiano facoltà di farlo, pagando ogni anno la metà del vino e cinque moggia di grano, tra grosso e minuto [7].

Venendo d' Oltrepò era il libero livellario detto anche Traspadano. Potone attesta nel 715 ch' erano ben cinquant' anni dacchè

[1] Luit. 133: hoc autem ideo nunc adfiximus quia tantummodo causa ista in hoc modo semper et antecessorum nostrorum tempore et nostro per cawarfida sic judicatum est, nam in edicto scripta non fuit.

[2] Troya C. D. L. III. 406.

[3] Troya C. D. L. V. 869.

[4] Cf. Troya C. D. L. IV. 617.

[5] Aist. 12.

[6] Troya C. D. L. V. 751.

[7] Lupo C. D. B. I. 627 a, 800.

s' era collocato colà „de trans Pado“ [1]). Certo Mauro Transpadanus abitatore di Pistoia vende a Crispinulo negoziante tre vigne, un fondo e un servo per trentacinque soldi d' oro [2]). Altro Transpadano di nome Lucifredo offre alla chiesa di S. Colombano in Lucca una sua casa in Seragio a patto di pagarvi ogni anno quindici libre d' oglio il dì di S. Colombano in Novembre e risedere in essa [3]). Questa gente veniva de Trans Pado, donde il nome, a coltivare gli altrui fondi in qualità di livellari. Erano però liberi e cittadini longobardi; e appunto Poto si ha come testimonio nella lite dei vescovi di Siena e di Arezzo. Diventavano anche possessori, come Mauro in Pistoia e Lucifredo. Erano dunque in realtà „liberi homines“: ma nè la consuetudine, nè le leggi ascrivevano loro piena ed intera libertà civile. La libertà che godevano risguardava più i loro natali che la presente loro condizione sociale.

Anche la crapola, il giuoco, il lusso avran ridotto parecchi a passare in questo stato, non che le multe dei delitti. Luitprando parla del prodigo o naufrago che vendè o dissipò il suo patrimonio [4]): e quando lo stesso Luitprando spogliò d' ogni suo avere il reo d' omicidio volontario [5]), divenne certo tanto più frequente il bisogno di darsi a coltivare gli altrui fondi. A questo stato salivano dunque gli aldj e servi affrancati e vi scendevano i folfreali longobardi dal momento ch' erano divenuti „debiles et egeni.“ Anche Guargangi di basso stato vennero forse dal vicino Esarcato per attendere personalmente alla coltura degli altrui fondi.

Del resto la classe dei plebej non era punto esaurita coi liberi livellari. In posizione eguale che i livellari in campagna trovaronsi forse gli artigiani in città. Si han spesso loricari, orefici, calderaj, calzolaj ecc. e precisamente come persone libere, per lo più col predicato di viri honesti, che era proprio di questa classe inferiore di liberi. Un artigiano fra' Borgognoni sarebbe stato servo [6]); anche la lex salica emendata dichiarava servi gli artefici [7]); appo i Longobardi

---

1) Troya C. D. L. III. 406.
2) Troya C. D. L. IV. 555 a. 742.
3) Troya C. D. L. V. 969 a. 772.
4) Luit. 154.
5) Luit. 20.
6) Lex Burg. 21, 2.
7) Lex sal. 11, 6.

invece poteva un calzolaio, un orefice ecc. disporre liberamente di sue sostanze e intervenir come testimonio nei contratti. Avevan dunque libera proprietà ed eran cittadini. Vedremo a un tempo come questo stato si andasse sempre più reclutando fra gli stuoli dei vinti romani. Nome e professione palesano i più come romani: ma non mancano anche nomi longobardi; e appunto il primo esempio conosciuto è di un Longobardo.

Teoperto, uomo onesto, „larigario" (loricario o fabbricatore di loriche) interviene nel 725 in certa vendita di una sua parente Ermetruda, attestando non patir essa violenza [1]). Forse quelle arti che si occupavano del lavoro dei metalli erano in ispeciale onore appo i Longobardi. Ma non vuolsi trasandare un'altra circostanza. Come sembra, eransi i Longobardi in Italia rapidamente aumentati, grazie ai loro matrimonj con donne romane. Nel secolo VII, almeno, troviam famiglie di grandissima estensione. Or chiaro è: non tutti i figli potevano provvedersi di fondi; i cadetti avran forse atteso a quei mestieri. Di fatto Teoperto loricario appartiene a famiglia nobile del regno. E questo fenomeno ci pare tanto più importante in quanto e' si protende per tutto il medio evo italico e ne condiziona lo sviluppo comunale. Or vegganei altri esempi. In una donazione di Teodaldo prete alla chiesa di S. Agata di Monza troviamo sottoscritti Ottone ferrario e Fedele magistro ferrario nel 768 [2]). Questi due fabbriferrai erano forniti entrambi della qualità di cittadini longobardi, e però capaci di far testimonianza nei contratti. Un Bonichis calderario si ha nel 742 come testimonio in un contratto di vendita [3]); era dunque uomo libero anch' esso e cittadino longobardo. Il concetto della libertà era già andato emancipandosi dall'occupazione, sicchè poteva pretendervi anche l'artefice il più vile qual era un facitor di caldaie senza essere astretto a dismettere il suo mestiere. Nel 767 troviamo persino che una vigna in Gennariano, o Gignano di Brancoli lasciata in punto di morte da certo Ausolo alla chiesa o monastero di S. Pietro in quel luogo confinava da ambi i lati con altra vigna di Causoaldo calderaio [4]). Altro calderaio di nome Persulo

---

[1]) Troya C. D. L. III. 453; cf. Luit. 29.
[2]) Troya C. D. L. V. 889.
[3]) Troya C. D. L. IV. 555.
[4]) Troya C. D. L. V. 868.

si ha nel 773 come testimonio in un atto di ultima volontà di certo Serbulo [1]). Anche Cicculo caleclari (calzolaio) sottoscrive come testimonio una carta nel 759 [2]). Ebone „magistro calegario" vende nel 773 alcune sue terre al prezzo di due soldi e un tremesse [3]); e ora sempre più si conferma che l'esercizio delle arti meccaniche non toglieva punto ai Longobardi la qualità d'ingenuo e cittadino: quel calzolaio potendo disporre liberamente di sue sostanze aveva dunque libera proprietà; la carta stessa è rogata in Treviso. Un Perticauso „sartore" assiste nel 772 in qualità di testimonio a un'offerta che Fossiano „vir devotus" di Massa Gonghi fà di se e di sue sostanze alla chiesa di S. Giuliano [4]). Spessissimi occorrono specialmente i Monetari. Cinulo „monitarius" interviene qual testimonio in una vendita nel 763 [5]): forse era monetario della zecca di Lucca, e forse anche cambiatore [6]); ma non sembra fosse gran fatto acconcio a tener banco, s'egli è vero non sapesse scrivere, poichè Osprando diacono sottoscrisse per lui. Altro monetario di nome Martinaccio abbiamo parimenti come testimonio in una vendita nel 765 [7]). Così pure Perisindo „munitario" nel 767 [8]). Un Grasolfo „munitario" della zecca di Lucca compera nel 768 un modiloco o piccolo moggio di terra presso la chiesa di S. Colombano in Lucca al prezzo di quindici soldi d'oro, ricevendo per tredici un cavallo [9]). Nel 769 trovo Nazario monetario che in qualità di testimonio sottoscrive una disposizione testamentaria di Grato diacono di Pavia [10]). Il summentovato Ebone maestro calzolaio vende appunto a Lupulo monetario la sua terra situata „juxta monita publiga" (forse la zecca) [11]). Finalmente veggiamo Alberto „munitario" sottoscrivere nel 773 come testimonio il testamento di Serbulo [12]). Fra gli Orefici ricordiamo un Giusto „aurifice" da Porta S. Gervasio che nel 739

[1]) Troya C. D. L. V. 976.
[2]) Troya C. D. L. V. 726.
[3]) Troya C. D. L. V. 972.
[4]) Troya C. D. L. V. 960.
[5]) Troya C. D. L. V. 792.
[6]) Fumagalli C. A. p. 570.
[7]) Troya C. D. L. V. 841.
[8]) Troya C. D. L. V. 876.
[9]) Troya C. D. L. V. 892.
[10]) Troya C. D. L. V. 909.
[11]) Troya C. D. L. V. 972.
[12]) Troya C. D. L. V. 976.

vende alla badessa di S. Maria al Corso una vigna in Sassi per sei soldi stellati di Lucca [1]). Altro orefice Guntifredo, che se abbadiamo al nome dobbiam dire longobardo, interviene nel 763 come testimonio in un atto di ultima volontà [2]). Così pure abbiamo Petto orefice fra i testimonj di un offerta di certo Anuardo prete alla chiesa di S. Colombano presso Lucca nel 768 [3]). Teoderace orefice sottoscrive nel 769 alla disposizione testamentaria di Grato diacono [4]). In una donazione di Gairiperto chierico alla chiesa di S. Lorenzo di Veriano troviamo parimenti un Arneperto „aurifici" nel 772 [5]). Poi si ha Osperto di Asprando „aurifero" fra i testimonj sottoscritti all' atto testamentario di Serbulo [6]). Sopratutto attrassero i magistri comacini l'attenzione del legislatore. Un Ruperto magister comacinus vende nel 739 una casa con vigna in Toscanella per trenta soldi d'oro pesato [7]). Il nome Roberto lo addita longobardo, ed ecco di bel nuovo come anche uomini longobardi cominciassero a dedicarsi alle arti della pace, e andasse di mano in mano ingrandendosi il terzo stato nel regno. Sottoscritto alla carta, e immediatamente dopo Ruperto, è anche certo Itiberto „vir devotus" Curatore, che forse era un grado particolare fra' maestri comacini. Muratori osserva che anche a' suoi tempi molti fabbri-muratori si diffondevano dai monti dell' Insubria e specialmente dai laghi del Verbano e del Lario in tutto il resto d'Italia. Pare peraltro, che, sotto i Longobardi, sieno stati non solo semplici muratori, ma altresì architetti. Quanto è del nome, deriva forse dal luogo onde per lo più erano oriundi; e forse anche dal ponte da muratore che dicevasi macina o machina, sicchè i muratori stessi sarebbersi perciò detti Machiones o Commacini „a machinis quibus insistunt" [8]); voce che vive tuttora nel Maçons dei Francesi. Ma si domanda qual fosse la loro condizione civile? Crediamo ve n'avesse d'ogni qualità: servi, aldj e cittadini. Anche nell' Impero romano l'arte non sempre fù una prerogativa dell' uomo libero, e molti scultori, pittori, architetti e poeti geme-

[1]) Troya C. D. L. III. 519.
[2]) Troya C. D. L. V. 795.
[3]) Troya C. D. L. V. 890.
[4]) Troya C. D. L. V. 909.
[5]) Troya C. D. L. V. 968.
[6]) Troya C. D. L. V. 976.
[7]) Troya C. D. L. III. 524.
[8]) Isid. Orig. 19. 8.

vano sotto il peso della servitù. Che però v'avessero anche Comacini e artisti in generale accolti nel vincolo della cittadinanza longobarda sarà chiaro dagli esempi addotti. E' potevano agire in qualità di testimonj, aveano piena facoltà di far contratti, assistevano alle alienazioni di loro donne come parenti, e, dovendo rifondere i danni fatti all' atto di edificare [1]), è gioco forza conchiudere avessero altresì la piena proprietà di loro averi. Anche parlando di altri artigiani abbiamo addotto esempi di alienazioni dalle quali risulta una illimitata facoltà di disposizione della propria sostanza. Accanto ai Comacini è altresì menzione di marmorarj e pittori. Un Gennaro magister marmorarius scolpisce verso il 755 l'iscrizione sepolcrale del prete Gudipo in Savigliano del Piemonte [2]). Pittori occorrono anche, ma in certa relazione colla corte regia o ducale, dunque in qualità di Gasindi. Duca Gregorio, cedendo alle istanze di Lamberto „pictorem nostrum", restituisce nel 732 la facoltà a un fuggiasco di nome Pietro [3]). Il duca Alberto di Lucca permuta nel 754 in nome del Re con Gualprando vescovo alcune terre, che avevano appartenuto al pittore Auriberto ed ora erano di pertinenza della chiesa di S. Martino [4]). Lo stesso pittore Auriberto aveva ottenuto da Astolfo „per suum cessionis praeceptum" la Chiesa di S. Pietro in Lucca con podestà di reggerla e governarla a talento [5]). Pittori e architetti furono spesso impiegati dai Re longobardi, e specialmente da Teodolinda ne' suoi sontuosi edificj di Monza. Così eresse colà la basilica di S. Giovanni Battista fregiandola di molti ornati d'oro e d'argento [6]); fè anche edificarvi un palazzo e diè carico ai suoi pittori di illustrare i fatti principali della storia longobarda [7]). Spessissimi occorrono i medici, e se n'ha di pubblici e privati. Nel 716 Galdualdo „virum magnificum medico regis publicus" compera una casa con prato e mulino in Pistoia per cento soldi [8]). Facendosi mediatore lo stesso Galdualdo „medicus e fidelissimus" del Re, dona Luitprando a Picco suo fedele un mulino in quel di Rieti, e gli conferma la metà del

[1]) Roth. 144, 145.
[2]) Troya C. D. L. IV. 689.
[3]) Troya C. D. L. III. 490.
[4]) Troya C. D. L. IV. 685.
[5]) Troya C. D. L. V. 793.
[6]) Paul. Diac. IV. 22.
[7]) Paul. Diac. IV. 23.
[8]) Troya C. D. L. III. 415.

casale Ponziano, onde eransi fatti due fuochi, e che già prima gli avea fatto trasmettere per Lupo azionario [1]). Nel 767 troviamo di bel nuovo quel Gaidoaldo „medicus regum" far ampia donazione di beni alla badia di S. Bartolommeo di Pistoja costrutta da lui stesso nelle sue possessioni. La carta è sottoscritta da altro medico [2]). Fra i medici che intervengono come testimonj nei contratti rimarchiamo Ansefridiano di Rieti nel 745 e 752 [3]); un altro di nome ignoto nel 748 in Pistoja [4]), Mauro di Rieti nel 751 [5]); Corbino nel 756 [6]); Cocumo accanto a sette esercitali nel 762 [7]); Teuderisino nel 767 [8]); Andrea di Pavia nel 769 [9]), e Giovanni di Chiusi nel 774 [10]). Notabile sopratutti, sebbene appartenente a un epoca posteriore (a. 827), è un diploma di Montepulciano, a cui è sottoscritto certo Sasso „clericus et medicus". Oltrecciò troviamo Notari regi e ducali in gran copia: nè son rari i notari privati, ed è rimarchevole che si abbiano in questa loro qualità anche fuori del loro ufficio. Teudiperto notaio nel 729 [11]), e Benedetto nel 730 [12]) non intervengono a un contratto che come testimonj. Il notaio aveva principalmente ad autenticare i documenti di una carta di donazione dice Donato notaio, che l'aveva scritta per stabilità delle parti „quam vero cartam donationis pro stabilitate vestra ego Donatus notarius scripsi" [13]). Occorrono talvolta anche come scabini. Ma di loro attività e delle leggi relative ad essi parleremo in altro luogo. Trattandosi quì di determinare i singoli stati e i loro mutui rapporti basta l'aver osservato come anche l'arte notarile, già sotto ai Longobardi fosse esercitata da famiglie distinte. Di Teudiperto notaio fù già discorso, e gli esempj potrebbero aumentarsi. Più tardi sen dovea

---

[1]) Troya C. D. L. IV. 556 a. 742. Il detto Picco occorre nel 752 in qualità di vir illustris. Troya l. c. IV. 667.

[2]) Troya C. D. L. V. 866.

[3]) Troya C. D. L. IV. 585, 687.

[4]) Troya C. D. L. IV. 621.

[5]) Troya C. D. L. IV. 646.

[6]) Troya C. D. L. IV. 706.

[7]) Troya C. D. L. V. 783.

[8]) Troya C. D. L. V. 881.

[9]) Troya C. D. L. V. 909.

[10]) Troya C. D. L. V. 992.

[11]) Troya C. D. L. III. 476.

[12]) Troya C. D. L. III. 477.

[13]) Troya C. D. L. IV. 588.

sviluppare una specie di nobiltà legale: sin figli cadetti del conte Martinengo non abborrirono da quest' arte; e Guglielmo Bonaparte (1235 — 1264) fù parimenti notaio. Non minore era la stima che godevano i Negoziatori. Negoziatori o mercanti troviamo già per tempo nell' Italia longobarda. Re Dagoberto aperse nel 629 un mercato in Parigi ai mercatanti che venivano d' oltremare alla fiera di S. Dionigi. Vi è ordinato „ut nullus negociator in propago Parisiaco audeat negociare nisi in illo mercado". Il mercato stesso aveva per ben quattro settimane la speciale protezione del Re; e fra i mercatanti son ricordati anche quelli che venivano „de Langobardia" [1]). Non crediamo peraltro ve ne fosse gran fatto di sangue germanico; il tedesco abborriva ancora dai traffici: molti erano Ebrei; i più Romani, fors' anche servi ed aldj che spedivansi dai loro padroni. Un Nandulo „negudianti" (il nome lo attesta romano) sottoscrive nel 720 la carta di fondazione della chiesa di S. Silvestro fuori porta S. Pietro in Lucca [2]): ma quì già cominciasi a scorgere come i negozianti fossero cittadini longobardi. Nel 742 veggiam Crispinulo negudianti, altro romano, comperar alcuni fondi al prezzo di trentacinque soldi d'oro [3]), e altri nel 752 per tre [4]). Il commercio ai giorni di Luitprando era già fonte di non inconsiderevoli ricchezze. Grasulo „negudias„ è nel 754 ordinato con parecchi altri „da parte" (sic) della corte regia a fare un cambio fra il duca Alberto di Lucca e Gualprando vescovo [5]). Un Anselmino negoziante si ha come testimonio in una carta farfense del 764 [6]); così pure Perulo e Fluriperto nel 769 [7]), e sembrano di sangue longobardo pei loro nomi; finalmente Vitale e Teoperto, quest' ultimo certamente longobardo, nel noto testamento di Grato diacono [8]). Astolfo distingue già i negoziatori in „majores et potentes, sequentes et minores". I due primi son, come vedemmo, obbligati al servizio a cavallo, e precisamente i majores et potentes anche colla lorica;

1) Troya C. D. L. II. 308.
2) Troya C. D. L. III. 425.
3) Troya C. D. L. IV. 555.
4) Troya C. D. L. IV. 665.
5) Troya C. D. L. IV. 685.
6) Troya C. D. L. V. 813.
7) Troya C. D. L. V. 907.
8) Troya C. D. L. V. 909.

i minores servono a piedi [1]). Nel tempo istesso vuolsi osservare che Astolfo parla di „negotiatores qui peculium non habent", e in tal guisa riconosce l'intera importanza del capital mobile, che agisce adesso sulla posizione sociale dell' individuo, facendosi mediatore del passaggio da una classe all altra. Il denaro si pone già come nuova potenza riconosciuta accanto al possesso fondiario, e regola con esso la separazione degli ordini. Del resto già prima influì forse a togliere le differenze sociali. Il singolo, che, grazie all' arte, era giunto a grandi ricchezze, avrà presto o tardi cercato realizzarle nel possesso fondiario, e un esempio ne avemmo appunto in Crispinulo, che nel 742 comperò fondi pel valore di trentacinque soldi. Forse cercò sollevarsi in tal modo a superior posizione nella società; chè in origine, prima che il capital mobile avesse aperto una breccia negli stretti ordini germanici era il possesso fondiario l'unica forza che potesse sollevare il singolo a qualche importanza sociale; e la personalità stessa n'era più o meno intaccata. Ma la forza del capital mobile rimase pur sempre secondaria sinchè fù riconosciuta come indipendente da Astolfo. Adesso peraltro potè il primo dei negoziatori dirsi nè più nè meno autorizzato che il possidente fondiario. Ma non crediamo, che simili prerogative si estendessero anche alle altre arti in generale. Forse deve il commercio la sua posizione eccezionale alla circostanza che sin dal principio fù riconosciuto come occupazione compatibile colla civile estimazione; e forse neppure l'uom longobardo abborrì dall' esercitarla. Quasi a ricordo degli antichi Naviculari [2]) troviamo due uomini, Autperto e Luitperto di Oliveto, figli del fù Barbula, i quali nel 768 attestano di aver, essi e' loro parenti, fatte le vie e' servigi contrattuali al duca Gualperto e ai suoi figli traendo „cum nave tum granum quam et salem" [3]). Veggiamo in pari tempo come Autperto e Luitperto offrissero il patrimonio lor proprio e il retaggio dei loro genitori alla cattedrale di Lucca: erano dunque liberi cittadini longobardi. Oltrecciò notevole insegnamento si ritrae da questa carta sul commercio interno del regno prima di Carlomagno, sulla proprietà delle navi e i contratti soliti a farsi pel trasporto delle derrate. Altro naviculario era certamente Teoderace

---

[1]) Aist. 3.

[2]) Cod. Theodos. XIII. 5. de naviculariis l. 1—38 ed Haenel p. 1332—1346. Cassiod. Variar. XII. 22, 23, 24, 26.

[3]) Troya C. D. L. V. 895.

di Rieti che prima di dirigersi per alla volta d'Oltrepò, „viam agendo vel faciendo", disponeva per ultima volontà di sue sostanze [1]). Questa dei naviculari era antica reminiscenza bizantina. Di una loro colonia in Venezia è menzione in Cassiodoro [2]). Erano obbligati a trasportare il grano in Ravenna e per le loro prestazioni stavano (in Venezia) sotto a speciali tribuni maritimorum [3]). Risalendo a tempi ancor più antichi troviamo un Quintus Sentius curator navium marinarium [4]). Questi Curatori avevano la suprema ispezione delle navi con una specie di padronato. I naviculari stessi erano ordinati per provincie, e sembra che quelli dell' Adria formassero tutti un collegio.

Anche gli altri mestieri, e forse sin le arti liberali formavano altrettante scuole. Degli architetti consta a sufficienza dalle leggi di Rotari e vi accenna il nome stesso di magistri comacini. Erano uniti collegialmente fra di loro e in questo rapporto si distinse appunto fra maestri e discepoli, che nella lingua dei tempi ebbero nome di collegantes o consortes [5]). Troviamo anche certo Teudaldo magister in qualità di testimonio nel 737 [6]). Di un magister marmorarius, che scolpì l'iscrizione sepolcrale di Gudipo prete, fù già discorso [7]); così pure di Fedele magistro ferrario [8]), e di Ebone magistro calegario [9]). Un traspatinus si ha come maestro in una carta del 756 [10]). Quanto al Curatore, e già vedemmo un Itiberto sottoscriversi in questa qualità immediatamente dopo a Roperto magister comacinus [11]), fù forse, come accenammo, un grado particolare della scuola. Finalmente ricorderemo alcune carte di data posteriore bensì, ma che somministreranno nuova prova della continuazione di queste scuole nell' Italia longobarda. In una veggiam Federico I confermare a Bonifazio

---

1) Troya C. D. L. V. 891.
2) Cassiod. Variar. XII. 24. de rebus maritimis. Son rapporti di gran portata a ben comprendere i primi lineamenti dello stato veneto.
3) Cassiod. ibid.
4) Fabretti. Iscriz. p. 731. Un altro esempio può vedersi in Silvestro de Castro, Lagune dell' Adriat. p. 111 e 114.
5) Roth. 144, 145.
6) Troya C. D. L. III. 512.
7) Troya C. D. L. IV. 689.
8) Troya C. D. L. V. 889.
9) Troya C. D. L. V. 972.
10) Troya C. D. L. V. 833.
11) Troya C. D. L. III. 524.

conte di Verona „ministeria et officia de schola majori“, che son poi indicati come officia pistorum et macellariorum [1]). In diplomi trevisani e veronesi si ha il nome schola anche per corporazioni ecclesiastiche, in egual modo che v' avea in Roma una Schola Saxonum, Frisonum ecc.; chè anche queste non erano in origine che Chiese attorno a cui si erano adunati quei forastieri con ispeciali alberghi pei pere-grini. Un Arciprete di Val Paltenate occorre appunto in qualità di Custos ipsius scholae [2]). Anche la chiesa di Verona è disegnata in tal modo. Un Deusdede v. v. presbiter magister scholae si sottoscrive come testimonio già nel 748 in Lucca [3]). La casa di certo prete Auderado troviamo nel 767 presso al portico della cattedrale di Lucca „ubi est schola“ [4]). In tal modo continuarono le scuole anche all' epoca longobarda. Quanto è della loro amministrazione, competeva ai Gastaldi: ma a questi come alle speciali prestazioni dei corpi d' arte torneremo in altro luogo.

Diversi dai liberi homines erano gli esercitali, diversità che trovo eziandio nel magnus et parvus homo, od homo inferioris magneve potestatis [5]). Propriamente erano gli esercitali, che formavano come il centro di gravità della costituzione longobarda. Ad essi era in ispecial modo ascritto onore, che corrispondeva al caput dei Romani, ond' è che potrebbersi risguardare come cives optimo jure. E come a questi il dominium jure Quiritium, così competeva all' esercitale la piena proprietà od arimannia. O piuttosto era appunto questa Arimannia, la piena proprietà territoriale, che innalzava l' individuo a una posizione più ragguardevole sovra gli altri suoi concittadini. E anzitutto era distinto nell' assemblea popolare, e aveva parte esenziale alla legislazione, mentre gli altri limitavansi ad applaudire. Oltrecciò distinguevasi l' esercitale anche pel modo ond' era armato; prestando il servizio a cavallo, mentre il plebeo serviva a piedi. In giudizio lo si ha come uomo scabinabile, mentre gli altri formavano il consesso.

Gli Esercitali occorrono anche col nome di Arimanni. Di Arimanno o Erimanno traesi l' origine da Heeremann ossia uomo

---

1) Murat Antiq. I. 273.
2) Dionigi. 179.
3) Troya C. D. L. IV. 620.
4) Troya C. D. L. V. 871.
5) Troya C. D. L. IV. 671.

d'esercito, tradotto letteralmente appunto col barbaro exercitales. Io lo trovo anzitutto come libero possidente di fondi: in Luitprando [1]) è discorso di tale, cui è fuggito un servo, e il legislatore lo dice Arimanno. Oltrecciò è espressamente rimarcato come l'Arimanno prestasse il servizio a cavallo collo scudo e colla lancia [2]); e d' altra parte sappiamo che il servizio a cavallo non prestavasi in origine che dal possidente. È anche menzione dell' Arimanno come scabino accanto al giudice e all' attore. Tutte le defraudazioni del tesoro pubblico, così Luitprando [3]), vogliono essere riserbate al Re; egli stesso ne deciderà „secundum Deum", e crede poterlo fare senza peccato e in guisa da averne mercede: mentre i suoi giudici, Arimanni ed Attori „non possunt sic disciplina distringere sicut nos". Qui poi rimarchiamo che il libero livellario era ben lungi dal poter essere scabino, che anzi egli stesso avea duopo della protezione e rappresentanza giudiziaria del suo patrono. Astolfo contrappone espressamente l'Arimanno come al giudice da un lato così all' alius homo dall' altro [4]). Oltrecciò è a ricordare che il possesso fondiario dell' Arimanno è dichiarato come vera proprietà a differenza appunto del livello e di altre specie di possesso dipendente. Nel noto processo tra il papa e il vescovo di Ferrara depone un testimonio nel 1182: „de Glazano interrogatus dicit, quia partim est Arimannia et partim Empheteusis" [5]). In altri diplomi è l' Arimannia, qual sostanza privata, contrapposta alla sostanza comunale [6]); e da una carta di Carlo Magno risulta, che anche nell' 808 durava tuttavia l' antico significato del nome Arimanno. L'imperatore concede in quell' anno al vescovo di Piacenza „omnem judiciariam vel omne

---

1) Luit. 44.

2) Rach. 4: et hoc volumus ut unus quisque arimannus quando cum judice suo caballicaverit, unus quisque per semetipsum debeat portare scutum et lanceam.

3) Luit. 139.

4) Aist. 4.

5) Murat. Antiq. I. 725.

6) In due carte di franchiggia per Mantova del 1055 e 1091 è discorso de Ermania et comunibus rebus. Mur. Antiq. IV. p. 15, 17. — In un' altra del 1133 è detto espressamente: sub huius confirmationis sententia . . . comprehendimus Arimanniam cum rebus comunibus. Mur. l. c. I. 729. Cosa significhi propriamente cel dice un quarto diploma mantovano del 1159: cunctos Arimannos in civitate Mantuae . . . cum omni eorum hereditate et proprietate, paterno vel materno jure (ecco l' Arimannia), et cum omnibus rebus comunibus. Mur. l. c. I. 731.

teloneum de Curte Gusiano tam de Arimannis quam et de aliis liberis hominibus" [1]. Il contrapposto fra Arimanni e semplici liberi non potrebbe esser più chiaro. In una carta appo Bonelli [2]) dichiara taluno „non sum alicuius conditionis monasterii nisi homo de Rimania", e interviene come testimonio. Qui Rimania esprime appunto la piena cittadinanza a differenza degli uomini di condizione, vale a dire dei liberi livellari, o di coloro in generale che vivevano in un rapporto di dipendenza. Certo Pellegrino mugnaio osserva parimenti: „sum rimanus et liber homo et non sto ad suum panem et vinum, non sum de aliqua conditione, non moror in monasterio" ecc. Finalmente hannosi gli Arimanni come Germani [3]); e qui ci si presenta novellamente la suaccenata differenza dell' Arimanno e dell' uomo libero. Così in un diploma di Berengario pel vescove di Padova del 917: „tam Germanorum quam aliorum liberorum hominum" [4]). L' Arimanno non rappresenta di fatto che una parte dei liberi.

Pure dubitiamo quasi che quanto forma il carattere di questo nome non sia andato isfumando in seguito, finchè forse fù adoprato a dinotare i liberi in generale. Qualche incertezza trovo già in Rachi. In una legge di questo Rè son dette Arimanne quelle donne, che prima eransi dette liberae feminae semplicemente [5]). In altra ordina espressamente che si debba fare giustizia tanto all' arimanno ricco quanto al povero, cioè ad, ognuno „cuicumque homini" [6]). Nello stesso significato è discorso di „Arimannus aut quislibet homo": l'Arimanno, cioè ognuno, così Rachi, deve volgersi prima al suo giudice; e in seguito ordina novellamente che l'Arimanno debba far ciò, sotto pena, „si habuerit unde componere componat... et si talis homo fuerit qui non habet unde componere suscipiat disciplinam" [7]). Quì, come sopra, è ammessa la possibilità di un Arimanno privo di possesso fondiario. Ma resta pur dubbio se tal significato abbia a prendersi come originario; e l'idea si ebbe forse a modificare col tempo e fù applicata anche a rapporti, che, non esistendo prima, non si potevano neppure

---

[1]) Murat. Antiq. I. 741.
[2]) Mem. di S. Adalpr. II. 441.
[3]) Cf. Savigny Storia del dir. rom. I. 196 sg.
[4]) Raccolta di opusc. scientifici di Calogera XXX. 37.
[5]) Rach. 6.
[6]) Rach. 1.
[7]) Rach. 10.

aver d'occhio. Già sappiamo come il capital mobile si fosse andato emancipando col tempo, e il semplice negoziatore fosse in procinto di combattere a cavallo accanto al libero possidente fondiario, in qualità di esercitale. In tal modo il nome Arimanno, che in origine dinotò solo il possidente, fù applicato da Rachi anche ai liberi privi di possesso. Ma teniam fermo, che fù innovazione sopravvenuta a' tempi di Rachi. Questo stesso Rè, mentre in due luoghi consecutivi rimarca espressamente, che, dicendo Arimanni, intende chiunque, „quislibet homo", „quicumque homo", si mostra quasi pauroso che il termine in questo suo nuovo significato non possa essere inteso da tutti. E ciò servirà nel tempo stesso di spiegazione perchè alcuna volta in tempi posteriori si adoperi Arimanno a disegnare lo stato dei semplici liberi a differenza dei servi e vassalli[1]). Ma già Astolfo, mentre contrappone l' Arimanno all' alius homo[2]), ritorna al significato anteriore. Ad ogni modo, in origine almeno, Arimanno era il libero fornito di pieno dominio quiritario (Arimannia) „homo liber mundus" come ha la glosa, l' esercitale nel vero senso della parola, o „miles gregalis qui publicum munus non habet"[3]), distinto da gli altri, liberi, come civis optimo jure.

L'Arimanno o esercitale faceva, come dicemmo, il servizio a cavallo: ma tra gli Arimanni stessi distinguevansi due classi, una delle quali doveva per lo meno aver quaranta jugeri di terreno, che è presso a poco la misura di un' uba, l' altra ben sette case massarizie. Questi servivano colla lorica, quelli solo a cavallo armati di scudo e lancia[4]). Ed ecco quanto era duopo per essere avuto in conto di esercitale! Il centro di gravità era, il ripetiamo, nel possesso fondiario. Ma già vedemmo come negli ultimi tempi della dominazione longobarda il capital mobile si fosse sviluppato a tale da porsi come nuova forza indipendente nello Stato accanto al possesso fondiario. Così nacque in base appunto al capital mobile un sistema d' ordini, corrispondente in tutto al sistema del possesso fondiario. Il negoziatore poteva già combattere nell' esercito colla lorica allato al più ricco possidente longobardo. Ed era questo il principio di una rivo-

---

1) Vedi Savigny I. 193.
2) Aist. 4.
3) Ducange v. Herimann.
4) Aist. 2.

luzione sociale, che doveva compiersi nei comuni italiani colla completa vittoria del capital mobile sulla proprietà territoriale.

Leggiamo in una carta del 1280: „Terminatio quod Glemonenses vocati Arimanni seu Edelingi non graventur ultra quam pro C. L. libris“ [1]. E' sembra quasi che nel regno longobardo anche i semplici possidenti sieno stati risguardati come nobili. Nel 754 Gualprando, vescovo di Lucca, affranca in un suo testamento i servi e precisamente in qualità di „liberi homines qui ex nobili genere procreati et nati esse videntur“ [2]. Gualprando aveva manifestamente di mira i fulfreali e questi chiamo nobili. Forse l'antica nobiltà gentilizia era venuta meno nell' Italia settentrionale, e il nome, rimasto vacante, fù, del pari che appo i Franchi nel corso del secolo VIII, radicato al possedimento di un fondo. Ma in tempi anteriori v' avean nobili di stirpe diversi dai liberi possidenti fondiari. Già Paolo distingue fra nobiles e mediocres; la glosa ha „homines metiani qui non sunt nobiles“; e un capitolare di Radalgiso duca di Benevento ricorda, in un' epoca posteriore, uomini rustici e mediocri oltre ai nobili.

Or che erano questi Nobili? Paolo ne parla in più luoghi come di una prerogativa annessa ai natali. Agelmondo traeva sua origine dalla prosapia dei Cuningi (Könige, Re) „quae apud eos generosior habebatur“ [3]. Re Clefi passava per uomo nobilissimo [4]. Le figlie di Gisolfo duca del Friuli „puellae nobiles“ cadute in mano ai nemici furono vendute all' estero, ma si maritarono in seguito in modo degno di lor nobiltà, „juxta nobilitatem suam“ [5]. Anche altrove, parlando di nozze, annette Paolo una speciale importanza alla nobiltà, „hic de captiva puella, sed tamen nobili, cujus nomen Itta fuit, Romualdum filium et duas filias genuit“ [6]. Sappiamo altresì del matrimonio di Gisolfo con Cuniperga nata di nobile progenie [7]; Brescia ebbe sempre gran moltitudine di nobili longobardi [8]; Argaid sculdascio è

[1] Liruti, de servis medii aevi in Forojulii c. 4. p. 48.
[2] Troya C. D. L. IV. 686.
[3] Paul. Diac. I. 14.
[4] Paul. Diac. II. 31.
[5] Paul. IV. 38.
[6] Paul. IV. 47.
[7] Paul. IV. 55.
[8] Paul. V. 36.

detto parimenti „vir nobilis, animoque et viribus potens", e al suo nome va congiunta la dolorosa catastrofe dell' intera nobiltà del Friuli[1]. Ma sopratutto importante è la descrizione del primo stabilimento di Alboino in Italia. Mentre Alboino, così il Diacono, volgeva l' animo a chi dovesse costituir duca in Friuli, scelse Gisolfo nipote suo, uomo di grande prestanza, e suo maestro delle stalle, che in lingua longobarda di mare o cavalla dicevasi Marpahis. Ma Gisolfo a protestare: non prima assumerebbe le redini di quella provincia che non gli desse quelle fare o schiatte (generationes vel lineas) di Longobardi che egli stesso avrebbe scelte. E così fù; e di consenso del Re ebbe le „principali prosapie" longobarde ad abitar seco. Chiese altresì greggi di generose cavalle, e in ciò pure fù esaudito[2]. Or ecco come fra le famiglie longobarde alcune fossero avute in conto di più ragguardevoli, „precipuae prosapiae". Queste, come anche fra altri popoli germanici, avevano il loro nome di schiatta; e Paolo parla della prosapia dei Litingi, e nel prologo all' Editto son ricordati Agelmondo ex genere Cuningus, Audoin ex genere Gausus, Clef ex genere Beleos ecc. V' aveva dunque una vera nobiltà di schiatta appo i Longobardi, e questa formava appunto la prima classe dei liberi. Questi primi son contrapposti da Luitprando ai Gasindj: dunque le loro prerogative non possono derivare dalla stessa fonte a cui si attinsero poi quelle dei Gasindj; e la nobiltà appare piutosto come uno stato emanato dal popolo indipendentemente dal Re. Perciò avevano i Longobardi una nobiltà prima ancora di essere governati a reame[3]. Oltrecciò vogliono essere distinti i giudici e gli ottimati dai nobili. Luitprando stesso parla del giudice e di altri „novelis homines"[4], sicchè veggiamo che la nobiltà non si limitava agli impieghi soltanto; e anche nel prologo alle leggi del 720 è discorso di „illustribus viris optimátibus meis vel universis nobilibus Longobardis". Oltrecciò abbiamo già accennato come la composizione di una libera si regolasse giusta la sua nobilitas o generositas, o i suoi natali[5]. Or quali erano le prerogative della nobiltà?

---

1) Paul. VI. 24, 26.
2) Paul. II. 9.
3) Paul. I. 14.
4) Luit. 89.
5) Roth. 75, 198.

Noi la troviamo impiegata in gravi affari di stato. Agilolfo manda tre nobili a Clotario per ottenerne la liberazione dal tributo [1]). Oltreccið son nobili che vengono dati in ostaggio; e si credeva certo di legare in tal guisa più fortemente la fede dei popoli. Accadde anche che il nobile fosse educato alla corte regia o ducale. Pemmo duca del Friuli adunati i figli dei nobili ch'erano caduti combattendo contro gli Slavi, gli fece educare coi propri figliuoli [2]). Il Diacono stesso traeva origine da nobile prosapia longobarda, che aveva suoi possedimenti in Friuli, e, giusta la costumanza longobarda, fù educato alla corte del Re. Leggiamo nella sua iscrizione sepolcrale [3]):

Divino instinctu regalis protinus aula
Ob decus et lumen patriae te sumpsit alendum.
Omnia Sophiae cepisti culmina sacrae,
Rege movente pio Ratchis, penetrare decenter.

Finalmente non poteva essere chiamato alla dignità regia chi non aveva per se la nobiltà dei natali [4]); questo anzi era l'attributo esenziale, che, oltre il guidrigildo, semplice prerogativa privata, distingueva la nobiltà sovra tutte le altre classi.. Ma risulterà più chiara la natura di questa nobiltà dalla differenza che intercedeva fra essa ed altra classe privilegiata, vogliam dir dei Gasindj.

La quale era classe che stava in intimo rapporto col Re, prestandogli speciale e assoluta fedeltà, e formandone il seguito che corrisponde interamente alla comitiva di Tacito. Son cose note e la fedeltà a cui il singolo si obbligava verso il suo capo anche a costo della propria vita, e l'onore che traeva dal servizio, e i vari ranghi, e l'emulazione dei compagni d'innalzarsi al primo posto accanto al principe, l'autorità in pace, la difesa in guerra, e la gloria che procacciava la comitiva al principe stesso sin fra'popoli vicini [5]). Anche la storia longobarda cen serbò qualche tratto. Un fedele di Godiperto vendica su Garibaldo duca di Torino la morte del suo signore; e, quantunque egli stesso cadesse trafitto subitamente di moltissime ferite, ciononondimeno, dice il Diacono, ei fece

---

1) Fredegario c. 45.
2) Paul. VI. 25.
3) Mabillon Ann. Bened. II. App. No. 35.
4) P. e. Paul. I. 14.
5) Tac. Germ.

vendetta insigne del suo signore [1]). Unolfo, un fedele di Bertarido, gli salva la vita esponendo la propria, quando Grimoaldo, dimentico della parola data, il voleva morto. Ma il lodò Grimoaldo, e „per colui che nascer mi fece, sclamò, degno è d' esser ricompensato costui che non ischivò di morire pel suo signore". Così fù lasciato in possesso di ogni suo avere. Poi Grimoaldo cercò indurlo di rimanere secolui a palazzo; ma quel fedele rispondeva: meglio morire con Bertarido che vivere in delizie ove che sia [2]). Narrasi dell' educatore di Romualdo, che sacrificò anzi la sua vita che tradire il suo signore; solo il pregò volesse provvedere alla moglie e ai figli [3]). E come al padre serbavano i gasindj la fedeltà anche ai figli. Ragiperto, fanciullo ancora alla morte del padre, fù salvato e segretamente educato dai fedeli dell' ucciso [4]). Colui, che primo disse a Bertarido delle insidie di Grimoaldo, fù tale ch' era stato prima del seguito di suo padre [5]). Era questo un rapporto, che supponeva assoluta devozione alla persona da un lato, e assoluta confidenza dall' altro: un rapporto meramente personale, e non tanto contrattuale quanto morale, esenzialmente diverso dal generale rapporto di fedeltà che legava tutti i sudditi al Re. Perciò anche si ha il singolo non tanto come fedele in generale, quanto come fedele del Re. Luitprando [6]) parla dei fideles regis accanto al giudice e al locoposito. A istanza di Gundoaldo, medico e suo fedelissimo, dona Luitprando a Piccone, altro suo fedele, un mulino vicino a Rieti [7]). In una carta del 745 troviamo che Gisolfo duca di Benevento è pregato alla presenza di Guindenario e Grano „fedeli suoi" di far cessare l'azione legale del suo palazzo contro l' eredità del Guargango Anastasio [8]). La serva Cunda e sua figliuola Luitperga furono manomesse dal duca di Benevento in presenza appunto dei suoi fedeli [9]). La consegna del convento di Alegia a Farfa vien fatta, così in un diploma di Astolfo, da Tribuno „fidelis

---

1) Paul. Diac. IV. 52.
2) Paul. Diac. V. 2—4.
3) Paul. Diac. V. 8.
4) Paul. Diac. IV. 52.
5) Paul. Diac. V. 2.
6) Luit. 96.
7) Troya C. D. L. IV. 556.
8) Troya C. D. L. IV. 582.
9) Troya C. D. L. IV. 669.

noster"[1]); e anche Rachis dinota il Gasindius regis come ejus fidelis[2]).

La posizione di questi fedeli è marcata colle parole „in gasindio esse, in obsequio esse, servire, in servitio esse"[3]). Leggiamo in Rotari che l' affrancato divenuto folfreale poteva entrare in questo rapporto con un duca o altr' uomo estraneo[4]); e ne deduciamo che era rapporto che poteva conchiudersi liberamente. E, come conchiuso, poteva anche venir sciolto di libero arbitrio[5]). La comitiva stessa dava al singolo, anche fra' Longobardi, una ben maggiore importanza; e fù volta che appunto da essa si giudicò della nobiltà dell' ospite[6]). Il gasindio prestava fedeltà al suo signore, e già ne abbiamo veduto alcun esempio; di rimpatto difendeva il signore i suoi gasindj[7]). Il rapporto era talmente intimo, che le preghiere del gasindio vengono addotte come motivo di parzialità pel giudice, del pari che le supplicazioni dei parenti e degli amici[8]). Poi troviamo il gasindio contrapposto all' arimanno, e distinto il suo servizio da quello dell' esercito[9]). Il gasindio poteva coprir persino un pubblico impiego; e Desiderio era appunto maresciallo, cioè uno dei primari gasindj in corte[10]), prima che ottenesse da Astolfo la podestà ducale in Tuscia[11]). Più spesso erano loro affidati i servigi di corte; perlochè il Glosario cavense definisce i „Cassindios regis" come gente „qui palacio regis custodiunt". Ci rifaremo altra volta su questi servigi parlando del Re e della corte regia. Erano ambiti in parte per vanità e avidità, ma specialmente come rimedio contro la monotonia e l' isolamento della vita. Chè, come ben dice Guizot, dalle guerre e da' romorosi banchetti in fuori, il tempo era vuoto e la vita sterile e fredda. I nuovi signori sdegnavano il lavoro e non sapevano che fare dei loro riposi. La corte invece affascinava l' immaginazione,

1) Troya C. D. L. IV. 702.
2) Rach. 11.
3) Roth. 167, 225. Rach. 11.
4) Roth. 225.
5) Roth. 177.
6) Paul. Diac. I. 20.
7) Rach. 14.
8) Rach. 10.
9) Rach. 14.
10) Ann. Einh. in Pertz SS. I. 141.
11) Vita Steph.

rozza sì ma viva, di quei barbari: ivi feste più brillanti, banchetti più sontuosi, abiti più splendidi, divertimenti più varii. Ivi aprivasi anche più vasto campo all' ambizione, all' intrigo e a tutte le risorse che ricerca avidamente l'attività dell' uomo quando non l'attrae l' abitudine e la necessità del lavoro. Appunto questi divertimenti della corte regia o queste delizie, come le dice Paolo [1]), diedero ai Gasindi anche il nome di deliziosi [2]). Ma si domanda, se questi fedeli del Re abbiano formato una classe particolare e se avevano speciali vantaggi e prerogative? Vantaggi erano la possibilità di maggiori ricchezze e di speciale influsso; prerogative, la podestà di fatto su altri concittadini. La vicinanza del Re circondava i fedeli di un lustro speciale, sicchè ottennero un' importanza, che altrimenti non avrebbero avuta. Questa poi manifestavasi anzitutto nei titoli. Teoperto, Ruperto e Godiperto diconsi „viri magnifici gasindii regis" [3]). Anche Saxo s'intitola „vir magnificus macescarius regiae potestatis" [4]). Gundoaldo fedelissimo del Re si ha pure come „vir magnificus" [5]); mentre altri occorrono in qualità di „viri illustres": come Sisino notaro [6]), poi referendario [7]); Teoperto referendario [8]); Bursio maggiordomo [9]) ecc. In tal guisa erano i gasindi regi, fra' Longobardi, le persone più notabili accanto ai giudici e alla vecchia nobiltà.

Finalmente questa loro alta importanza doveva trovare un espression pratica anche nel guidrigildo. Già vedemmo, come per li legge del 724 anche il minimissimo dovesse venir composto con duecento soldi, dunque con un terzo di più che il minimo esercitale; mentre variava il guidrigildo pei gasindi maggiori e precisamente dai duecento ai trecento soldi „secundum qualis persona fuerit" [10]); il che è tanto più rimarchevole, in quanto corrisponde a una eguale indeterminatezza, che vedemmo a' dì di Rotari riguardo agli stati liberi. Questi erano già fissi al tempo di Luitprando: ma i gasindi

---

1) Paul. Diac. V. 4.
2) Rach. 12.
3) Troya C. D. L. III. 476.
4) Troya C. D. L. III. 401.
5) Troya C. D. L. III. 415.
6) Troya C. D. L. IV. 645.
7) Troya C. D. L. V. 788.
8) Troya C. D. L. IV. 702.
9) Troya C. D. L. V. 791.
10) Luit. 62.

trovavansi pur sempre in un processo di sviluppo. Nè è difficile spiegare perchè questa nobiltà di servizio si sia sviluppata così lentamente a nuovo stato. L' antica nobiltà in possesso dei ducati serbava pur sempre una posizione forte, spesso in opposizione col Re, e una volta tentò anzi di governare affatto senza Re. Nè questi nobili di vecchia data si facevano accogliere nel gasindiato regio, chè altrimenti v' avrebbe avuto anche pel gasindio nobile, come per gli altri, un aumento del guidrigildo. E or vegga Savigny se l'antica nobiltà possa aver continuato in questa nuova e in modo non diverso. Il Gasindiato non era in origine che una distinzione personale, che sollevava il singolo sovra i suoi pari immediati; e così persino il rango, che procacciava, appar diverso da quello della vecchia nobiltà di schiatta. Uno stato non potè svilupparsene che dal momento che l' onor personale venne a congiungersi con una determinata proprietà territoriale, diventando così ereditario. D'allora in poi abbiamo una nuova nobiltà, e precisamente una nobiltà di servizio, la cui importanza giaceva appunto nella estimazione annessa al servizio medesimo. Così già per la sua origine è l antica nobiltà diversa dalla nuova. Poi questa nuova nobiltà non aveva punto diritto alla dignità regia; non era anzi che un riflesso di questa dignità. Finalmente son diversi anche gli obblighi. Solo la maggiore estimazione rimase comune ad ambedue. Che poi il gasindiato siasi nel processo di tempo accoppiato anche a gran possesso fondiario, può dedursi anzitutto dalle molte donazioni e fondazioni di questi fedeli. Così abbiamo una donazione del maggiordomo Faulo in favore della badia di S. Frediano di Lucca nel 683, e un anno dopo è confermata da Re Cuniperto [1]). Oltrecciò è rimarchevole la fondazione di Teoperto, Rotperto e Godeperto magnifici gasindi del Re per una diaconìa di Lucca nel 729 [2]). Quà e là è anche menzione di donazioni dei signori stessi ai loro fedeli. Così già nell' editto di Rotari; e nulla osta che non si abbiano a risguardare come concessioni di terre. Ma, morendo il gasiudio senza eredi legittimi, o volendo lasciare la comitiva, le cose acquistate ritornavano al donatore [3]). Nè mancano esempi! Grimoaldo duca di Benevento, pervenuto al trono coll' aiuto dei suoi fedeli, ne rimandò

---

[1]) Troya C. D. L. III. 349, 352.
[2]) Troya C. D. L. III. 476.
[3]) Roth. 177, 225.

iu patria parecchi, facendo loro di ricchi doni: gli altri rimasero con essolui e ottennero di ricchi possedimenti [1]. Consta da una carta del 766, che Godescalco, duca, spogliato di sua dignità era perito nella fuga; il nuovo duca Gisolfo ne confiscò le sostanze, distribuendole tra' suoi fedeli [2]. Finalmente sia qui ricordato un capitolare dell' anno 855, in cui Lodovico II ordina espressamente ai messi, di indagare „quae beneficia dominicus Gasindius habuit" [3].

Ma non al re, come tale, anche alla regina, anche ai duchi, fino ai liberi Longobardi competeva il diritto di tenere una comitiva. Cunimondo da Sermione fù severamente punito per aver ucciso un gasindio della regina Ansa [4]. Alberto e Gisulfo di Seprio diconsi Gasindi dominae reginae [5]. Di Guindenario e Grato fedeli di Gisolfo duca di Benevento fù già discorso [6]. Oltrecciò troviamo un Allone casindius domni Gisolfi nel 748 [7]; un Teodaldo gasindio del duca di Spoleto nel 759 [8]. Nell' editto stesso è menzione del gasindiato dei Duchi e dei privati: „in obsequium regis aut judicis" [9]; e altrove: „et si aliquid in gasindio ducis aut privatorum hominum obsequio, donum conquisivit" [10]. Rachi parla parimenti del gasindio del giudice [11], e di persone libere entrate in „servitium de gasindio regis aut de ejus fidele" [12]. Ecco dunque novella prova che questo rapporto poteva aver luogo anche fra persone private. Anzi il nome stesso di Gasindio può trovarsi in persone appartenenti alla comitiva di un privato. Così almeno in un documento del 714, dove certo Senatore parla di Gasindii e liberti da lui affrancati: „gasindis ac libertis nostris quos in libertate

---

1) Paul. Diac. V. 1.

2) Troya C. D. L. V. 857: sed dum ipsi (Godescalco e Anna di lui moglie) in fugam positi perierunt, tunc Gisulfus quondam dux inpublicavit omnes res eorum et concessit per singulis fidelibus suis, etiam illas quas monasterium S. Vincentii habendi dixerunt.

3) Cap. Ludov. II. a. 855. c. 3. ap. Pertz. I. 434.

4) Comisit scandalum intra sacrum palacium nostrum, dice Desiderio, et occisit in ibidem Manipert gasindium gloriosae Ansae excellentissimae Reginae. Troya C. D. L. V. 838 a. 765.

5) Troya C. D. L. V. 899 a. 769.

6) Troya C. D. L. IV. 582.

7) Troya C. D. L. V. 616. p. 763.

8) Troya C. D. L. IV. 641.

9) Roth. 167.

10) Roth. 225.

11) Rach. 10 et judex . . . adtenderit gasindio suo.

12) Rach. 11.

secundum nostram institutionem manere precepimus" [1]). In pari tempo ne deduciamo che questo istituto del Gasindiato era pienamente compatibile anche con rapporti non liberi. Rotari parla, se non di servi, di liberti che trovavansi nel gasindiato del duca [2]); e una formola in Marcolfo [3]) sembra accennare appunto che il gasindio alcuna volta era servo.

Dall'altro canto è forza tener fermo che anche uomini liberi entravano in quel rapporto, e non solo col Re. Ciò poi risulta dalle parole di Rachis: „si quiscumque homo liber in servitium de gasindio regis aut de ejus fidele introierit" [4]); oltrecciò da parecchi diplomi in cui veggiamo appunto gasindi privati intervenire come testimonj, p. e. Florentius [5]), Ramigio [6]), Radualdo [7]), Anfredo [8]), Troaldo, Allone, Adoaldo [9]), Ansperto [10]) e Paolo [11]). Anzi Troaldo si dice espressamente „casindius domni Argus"; e la circostanza che gli altri otto chiamansi gasindi senz'altro, deve far supporre fossero gasindi privati; chè i veri gasindi regi o ducali non mancano mai di sottoscriversi in questa loro qualità [12]). Del resto è quasi inutile l'osservare, che i gasindi privati eran distinti in più modi dai gasindi regi, e specialmente non avevano un maggior guidrigildo. Solo i gasindi ducali furono forse equiparati ai regi: ma ciò si connette colla posizione eccezionale dei ducati.

Aggiungeremo alcuna cosa sulla importanza del Gasindiato pel posteriore sviluppo del sistema beneficiale. Noi lo risguardiamo qual

---

1) Troya C. D. L. III. 401.
2) Roth. 225.
3) Marc. II. 36; se pur vuolsi leggere: si aliquis servo gasindo suo aliquid concedere voluerit. cf. Roth, Sistema beneficiale. p. 369.
4) Rach. 11.
5) Troya C. D. L. III. 385.
6) Troya C. D. L. III. 457.
7) Troya C. D. L. III. 476.
8) Troya C. D. L. III. 507.
9) Troya C. D. L. V. 616. p. 763.
10) Troya C. D. L. V. 915.
11) Troya C. D. L. V. 953.
12) Così Tarso si dice gasindius domni regis, Troya C. D. L. V. 791; — Teoperto, Ratperto e Godiperto si hanno persino come viri magnifici gasindi regis, Troya III. 476; — Arioaldo è parimenti gasindius domni regis. Troya V. 899; e lo stesso dicasi di Taidone gasindio domni regis filius bone memorie Teoderolfi civis Bergome. Troya V. 991. — Allone si sottoscrive come Casindius domni Gisolfi duca di Benevento. Troya V. 616. p. 763.

suo fattor principalissimo. L'elemento personale del feudo attiene appunto a questo rapporto. In esso è specialmente rappresentata la vassallità; anzi risguardiamo il vassus dominicus dei Franchi e il gasindio dei Longobardi come persone quasi identiche. Sì l'uno che l'altro esprimono rapporti affatto liberi, basati sul libero accordo delle parti. Ambedue deono la loro origine alla commendazione, che assecura piena protezione al singolo, mentre dall'altro canto, come nel vasso, così anche nel gasindio, è supposta la piena sommissione alla persona del signore. Appunto perciò valeva questi come dominus, e il vasso o gasindio come suo fedele. Alle volte, del pari che nel gasindio, il rapporto del vassus dominicus col suo signore è detto obsequium. Il giuramento di fedeltà è prestato da ambidue personalmente, e i doni che ottiene il vasso dominico dal suo signore sono ancor quelli che già ai tempi di Tacito si davano alla gente della comitiva: „dat sibi equum, nec non, ut solet, arma simul" [1]). Arroge che anche i vassi vengono adoprati in servigi domestici: alcuni hanno impieghi pubblici; e in generale son loro affidati importanti affari dal Re. Che, trattandosi del Vassus dominicus, non sia menzione del maggior guidrigildo dei Gasindj non deve far meraviglia, dacchè vassus dominicus non è che un nuovo termine per Antrustione, e naturalmente vuol essere applicato ad esso quanto vale di questo. Luitprando, che stabilì un maggior guidrigildo pei suoi gasindj, non pensò punto a stabilirne pei suoi fedeli o deliziosi. Anzi vorrei piuttosto ammettere una differenza fra antrustione e vasso dominico, se trovassi determinata alcuna cosa riguardo al suo guidrigildo: il legislatore almeno avrebbe dato a capire, che tutto che vale dell' antrustione non deve intendersi così di suo piede anche del vasso dominico. Oltrecciò sien quì ricordate le prerogative che i vassi dominici e' gasindi godevano quasi in egual grado quanto a giurisdizione. Nessun giudice ha una podestà giudiziaria sur essi: ma il gasindio vuol esser ammonito prima „ut judicet in se". Naturalmente è anche il Gasindio obbligato a soddisfare alla legge e riparare i torti fatti: ma prima che sia ammonito, aggiunge il legislatore, „non per wifa non per pignerationem sine jussione nostra facere quis presumat"; poi giudica egli stesso giusta la legge, e, non sapendone di legge, interroga altri suoi pari più esperti. È questa una posizione esente,

---

1) Pertz. SS. II. 512.

un giudizio di pari o colliberti nel vero senso della parola; e anche il vasso dominico è tenuto a far giustizia, „justitiam facere". Una giurisdizione del conte non è riconosciuta nè per lui nè pel gasindio. Solo se il gasindio non giudicasse giusta il diritto, o non giudicasse punto, potrebbe venir astretto dal giudice a far giustizia [1]); e in modo analogo ordina un capitolare franco: „et si vassus noster justitiam non fecerit, et comes et missus ad ipsius casa sedeant et de suo vivant quousque justitiam faciat" [2]); pur era ammesso il ricorso al Re. Pei liberi homines addetti al servizio di un gasindio regio abbiamo nelle leggi longobarde la disposizione: „et ille in cujus servitio ipse (liber homo) est, habeat licentiam causam ejus agere et usque ad legem perducere". In tal modo è al gasindio regio ascritta una podestà giurisdizionale sulle persone di sua accomandigia: ma è nel tempo stesso ordinato, debba l'accomandato presentar prima le sue querele al giudice ordinario; e solo nel caso non possa ottenerne giustizia spetta al domino stesso di trattarne la causa e fargli avere il suo diritto [3]). Col tempo questo diritto dei gasindi regi si sviluppò sempre più; finchè quello, che in Rachi non era che cosa sussidiaria, occupa già il primo posto nella Costituzione Olon. dell' anno 823 [4]); e il pubblico impiegato non può più citare direttamente innanzi al suo tribunale i liberi accomandati a un vasso dominico, ma deve prima volgersi ai loro seniori „ut justitiam querentibus faciant". In pari tempo ne risulta come anche tra i Franchi, come fra i Longobardi, l'istituto delle comitive private non fosse ignoto. E, come tra i Longobardi adopravasi indistintamente la parola gasindio a dinotare una persona del seguito del Re o di un privato, così tra i Franchi la parola vassus. Arroge che anche da fonti franche in modo eguale che fra i Longobardi scaturisce quà e là la condizione non libera del vasso. In breve l'istituto accenna, se non a identità assoluta, certamente a una grande analogia. E così propendiamo a credere, che la vassallità siasi sviluppata dal gasindiato, cioè dall'antica comitiva di Tacito. E se questa supponeva che' fedeli e' signori abitassero regolarmente assieme, ciò che venne meno in parte grazie alle molte concessioni di terre fatte ai gasindj, rimasero peraltro tutti gli altri

---

1) Rach. 14.
2) Capit. a. 779. c. 21.
3) Rach. 11.
4) Const. Olon. a. 823. c. 13.

diritti e doveri, ciò che v'avea di più caratteristico nella comitiva, la piena sommissione della persona da un lato e la difesa e piena confidenza dall'altro, in breve tutto ciò, che non si connetteva imediatamente colla vita comune.

Capo 2.

Il possesso fondiario.

Risguardammo già il possesso fondiario qual uno dei due fattori dello Stato longobardo: trattandone ora più da vicino, avremo specialmente di mira questo suo influsso sociale e politico.

La piena e assoluta libertà dell' individuo era fra' Germani legata al possesso di certa porzione di terreno: ad essa era radicata a un tempo ogni sua importanza civile. Pure la forma, con cui il singolo esercitava determinati diritti di possesso relativamente ai terreni, appar diversa nelle diverse epoche. Tutto il paese aparteneva in origine al comune, e i suoi organi ne assegnavano ogni anno determinati appezzamenti ai singoli, accadendo la distribuzione per genti e per famiglie con ispeciale riguardo alla dignità personale e al numero dei cultori. Non di rado, mutando ogni anno i campi, avanzava il comune stesso di luogo in luogo: „Sed privati ac separati agri — così Cesare — apud eos nihil est, neque longius anno remanere in uno loco incolendi causa licet"; e altrove: „neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios: sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coïerint, quantum et quo loco visum est agri adtribuunt atque anno post alio transire cogunt"[1]). In seguito, quando i Germani ebbero sedi più stabili, quella mutazione dei terreni accadde almeno entro al comune. Narra Tacito: „agri pro numero cultorum, ab universis in vices occupantur, quos mox inter se, secundum dignationem, partiuntur. Facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant et superest ager"[2]). Anzi la stessa mobilità, come nei campi, può nell'

---

1) Caes. de bello gall. IV. 1. VI. 21; vedi anche Strabone VII. 1. 3.

2) Tac. Germ. 26. Rapporti consimili trovansi anche fra altri popoli. Diodoro Siculo (V. 34) narra come i Vacchei in Ispagna permutassero ogn' anno i loro possedimenti e ne dividessero il ricolto. Tra i Dalmati dell' Illirico avea luogo una tal permuta ogni sette anni (Strabone VII. p. 315). Gli Afgani ne conoscono tuttora una

antico evo germanico rinvenirsi anche nelle abitazioni. Calcolate a rapporti passeggieri, non conoscevano nè comodità nè gusto; costrutte con pietre informi [1]), ricoperte di paglia [2]), non porgevano sufficiente schermo nè dai calori estivi nè dai geli del verno [3]); potevano con non troppa fatica venir demolite, senza grave perdita abbandonate [4]). Con tali premesse, pur prescindendo dalla triste conformazione del suolo e dal clima inospitale [5]), il prodotto delle frutta doveva naturalmente essere scarso. Così il Germano cercava specialmente il suo nutrimento alla caccia e alla pastorizia [6]). Ma, appunto con alla mano queste premesse, potrem noi comprendere come sì di leggieri arrivasse a mutare le sue sedi e' suoi campi, che non portavano ancora l' impronta di sua personalità, e a cui non era nè poteva essere legato, per correre in traccia di nuove abitazioni e nuove terre anche lungi dal suolo natale. Solo nella supposizione di un popolo mezzo nomade nè per anco radicato al suolo è concepibile una sifatta mutabilità di rapporti.

Dal momento che le nazioni pigliano stabili sedi, anche il possesso fondiario assume un carattere saldo, durevole, individuale: solo adesso e' si sviluppa a proprietà privata. Ma nè in tempi posteriori, sotto la supposizione di condizioni più stabili e di un ordinamento politico più avanzato, mancano traccie di quei rapporti primitivi. Così neppure fra' Longobardi.

E quì abbiam di mira la „Terra de fiwadia“, che manifestamente deriva il nome da Fi (Vieh, pecus. pecunia) e Wadia (fidejussio), comechè Troya e altri lo abbiano in conto di nome proprio, quasi terra di Pietro o di Paolo. In generale non ci è noto che questo importantissimo istituto della fiwadia longobarda sia stato assogettato sinora a debito esame. Questa terra, forse una specie di folcland anglosassone, ha un carattere affatto pubblico: anzi è una terra

---

ogni dieci anni (Elphinstone, Caubul II. 17—19); e occorre annualmente in Madras nel distretto di Jaghire (Mill, Britsh India I. 315).

[1]) Tac. Germ. 16: ne caementorum quidem apud illos aut tegularum usus: materia ad omnia utuntur informi, et citra speciem aut delectationem.

[2]) Tac. l. c., Plin. Hist. nat. XVI. 64.

[3]) Caes. de bello gall. VI. 21: ne accuratius ad frigora atque aestus vitandos aedificent.

[4]) Strabo VII. 1, 3.

[5]) Tac. G. 2, 5.

[6]) Caes. IV. 1. VI. 21., Tac. G. 23: cibi simplices, agrestia poma, recens fera, aut lac concretum.

pubblica distribuita, come pare, fra' singoli, non per altro scopo che per basarvi sopra una wadia, cioè un sistema di pubbliche garanzie. Ne troviam menzione in un unico diploma longobardo dell' anno 730, che qui riferiamo, traducendolo, a maggior chiarezza [1]).

Pincolo e Macciolo fratelli „viri honesti" vendono la loro sorte di terra „sorte de terra nostra", in Arena presso Pisa, a Maurizio canovaio del Re per sei soldi d' oro e un tremesse. Attestano in pari tempo di non patir violenza, nè cedere alle insinuazioni di chichesia, ma far ciò di buona e spontanea volontà; e già queste solenni proteste basterebbero a far supporre una vendita diversa dall'ordinaria. Più sotto è discorso di „aliis coliverti nostri" [2]), e pare che il contratto abbia avuto luogo alla loro presenza. Quei coliverti o pari erano certo uomini liberi, e come sembra vicini. Or poi per qual motivo intervenivano alla vendita di Pincolo e Macciolo?... Nè que' due fratelli vendono una terra ordinaria, ma la „sorte de terra nostra quem (aggiungono) avire visi sumus (dal che risulta che la sorte spettava ad ambidue) de Fiwadia in loco Arena", e vien espressamente contrapposta ad altra terra, che ha nome di „stabilis" [3]). Si trattava dunque di una terra pubblica e mutabile su cui pesava certa fidejussione. Perciò anche nel caso che il „Publico" avesse in seguito ridomandato quell' appezzamento, obbligavansi i venditori a cedere a Maurizio il fondo che fosse loro per toccar in sorte nella nuova ripartizione. „Promettemus . . . ut si qualive tempore forsitan (dunque non era certo) ipsa terrola portionem nostra in integrum publicum requesiverit et ad devesionem revinerit cuicumque in alio homine, et novis in alio locum ad vicem sortem redditam fuerit, si volueris tu Mauritius ipsa terra, nos tivi sine aliqua mora ipsa terra reddamus". Queste parole riassumono un' intera storia. Anzitutto la divisione e ridivisione delle sorti fra i cittadini del regno, il carattere pubblico di queste sorti, la fideiussione ad esse congiunta, il loro vincolamento a determinate famiglie o genti, per modo che ad ogni nuova ripartizione ben poteva toccare al singolo una sorte diversa da quella sin là posseduta; ma il rimescolamento accadeva sempre entro al giro delle famiglie primitive, senza riguardo agli attuali possessori,

---

[1]) Troya, Codice diplomatico longobardo III. 481.

[2]) Cf. Roth. 368; Luit. 8, 38, 91, 131; Rach. 3, 14.

[3]) Che Troya ha pure in conto di nome proprio.

e la famiglia riaveva così ad ogni nuova distribuzione la sua sorte anche nel caso l' avesse alienata nel frattempo. Rimarchiamo anche l' indivisibilità di queste sorti. Pincolo e Macciolo, fratelli, deono posseder la loro in comune; hanno facoltà di venderla, ma per intero; e anche lo Stato la ritira per intero. Notiamo finalmente la cooperazione dei colliberti alla vendita. Vi avevano essi un diritto di aspettativa? e competeva loro come a vicini o come a gentili? o quel loro intervento collima per avventura alla speciale fideiussione della sorte?... Chi potrebbe sciogliere queste dimande in tanta distanza di tempi! Nè visto lo stato delle nostre fonti possiam dire con certezza in che consistesse questa fidejussione: ma forse vuolsi porre in rapporto col sistema delle composizioni, e sarebbe quindi garanzia di composizione dei liberi fra loro in base a quel possesso. Perciò anche una tal terra di fiwadia non si sarà potuta alienare che di speciale approvazione degli interessati, cioè di coloro che vivevano negli stessi rapporti giuridici, dei colliberti dunque, come dicono le fonti, e non singole sue parti, ma per intero. L' alienazione peraltro non poteva esser perpetua, nè estendersi che all' usofrutto del fondo: il diritto, come tale, appar vincolato a una determinata famiglia, nè poteva separarsi da essa. E già abbiamo osservato che sebbene la pubblica magistratura ritirasse dopo una data serie di anni questi appezzamenti per passare a novella distribuzione, questa accadeva sempre entro la sfera delle famiglie originarie, senza riguardo alle mutazioni contrattuali avvenute nel frattempo. E quì, quasi involontariamente, corre il pensiero all' organizzazione della proprietà territoriale appo gli Ebrei; chè sappiamo come Mosè desse a ogni famiglia una proprietà in perpetuo, sicchè non poteva avervi che un' alienazione a tempo. „Or non vendansi le terre assolutamente, dice il Signore, conciossiacchè la terra sia mia e voi siate forastieri e fittaiuoli appo di me". Nell' anno del giubileo, cioè ogni cinquantesimo anno, ciascuno dovea ritornare nella sua possessione e alla sua famiglia. Propriamente non vendevasi che un certo numero di rendite [1]).

La sorte suaccennata fù venduta per sei soldi d' oro e un tremesse; e avuto riguardo a questo prezzo potrebbesi stabilire approssimativamente qual ne fosse la estensione. Sappiamo almeno che quindici anni dopo un' altra sorte, che peraltro non era terra di fiwadia, ma

---

1) Levitico c. 25.

di cui consta avesse 110 piedi in lungo e fra 22 e 32 in largo, fù nelle vicinanze di Chiusi, dunque in luogo tra' più fertili del paese, venduta per soli quattro soldi e un terzo [1]). Ma che vorremo conchiuderne? conciossiacchè il prezzo dovesse naturalmente variare giusta la diversa qualità del terreno [2]); e l' estension stessa dell' appezzamento concesso al singolo è probabile variasse a seconda del vario grado di ubertà. Nè del valore intrinseco di detta sorte sappiamo alcun che di preciso, chè non potrebbesi ammettere come misura generale il prezzo di sei soldi e un tremesse; restando pur dubbio se un valore uniforme siasi posto a base di sifatta distribuzione, e non v' abbia anzi avuta qui pure una differenza giusta le differenti classi della società.

Noi considerammo la terra di fiwadia come base di un sistema di garanzie per entro all' organismo comunale. È in certo modo l' espressione di una solidarietà della vita, e precisamente della vita pubblica; un perpetuo ricordo ai doveri che la comunità dell' organismo politico trae seco pel singolo; nel tempo stesso una garanzia per l' adempimento di questi doveri. Ha sopratutto un carattere politico-giuridico, e rappresenta e assecura lo stato, come organismo generale del diritto, entro al minore organismo del comune. Lo stato penetra per essa nei rapporti giuridici del comune.

Base della esistenza indipendente del comune stesso come tale rimpetto all'organismo unificatore dello Stato è la Marca, che in senso più lato dinota non solo il possesso comunale propriamente detto, ma l'intero distretto del comune.

La marca consiste principalmente in boschi e terre incolte o pascoli, e circonda di regola il suolo arativo posseduto dall'individuo. Anzi in ciò appunto vuolsi cercare il suo segno caratteristico, che non vien distribuita a singoli come suolo arativo, ma rimane proprietà comune per servire di pascolo e bosco agli accomunati: appunto perciò stà essa a base di un intero sistema economico. L'accomunato và nelle sue boscaglie o nei suoi pascoli a istabbiarvi le mandre, e su questa base viene sviluppandosi una estesa pastorizia, che appare come completamento necessario dell' altro sistema di agricoltura radicato alla proprietà privata. Ed ecco motivo per cui, sin da tempi antichissimi, pascoli e boschi rimasero sempre in pos-

---

[1]) Troya C. D. L. V. 837.
[2]) Cf. Troya C. D. L. V. 835.

sesso e sotto la immediata amministrazione del comune; chè appunto in quell' epoca primitiva era il bestiame la principal ricchezza della nazione, ed erano la caccia e la pastorizia come il fondamento di tutte le condizioni e relazioni sociali d'allora. Ne viene che larghi tratti di terreno dovevano essere a disposizione del singolo, cui giovava di muoversi liberamente per boscaglie e convalli, non potendo il cacciatore o pastore errante star pago a un determinato pezzo di terra, nè a quei giorni fosse ancora in uso di allevare il bestiame nelle stalle. Così accadde che il Germano in forza appunto delle sue occupazioni e del suo metodo di vita si trovasse nella necessità di avere un territorio possibilmente esteso. E siccome trattavasi di interesse allor dominante, sarà chiaro che non potesse abbandonarsi all' arbitrio del singolo, e venisse posto sotto la salvaguardia del comune.

La marca formava a un tempo il confine tra più comuni. Come tale stava sotto la immediata protezione dei Numi chiamati in tempi di forza cieca e di arbitrarie usurpazioni ad assumere la difesa del pubblico diritto. Perciò anche il tetro orrore di mute boscaglie ascondeva il santuario della nazione [1]), e pene atrocissime attendevano il malfattore. La marca vuol essere sacra e indivisibile. L'indivisibilità è condizione necessaria del suo uso economico come pascolo; la sanzione religiosa, condizione della sua illedibilità [2]).

La marca stessa constava, come dicemmo, di pascoli e boschi. Silva comunes, campora comunalia, o comunalia semplicemente, pascua o campora publica, vicinalia ecc. son termini che occorrono frequentissimi nelle nostre fonti [3]); quà e là anche monti o selve di

---

1) Tac. G. 39, 43.

2) Grimm, R. A. p. 518 sq.

3) Di un gaium lamense, detto silva comunis è discorso in una carta non genuina di Re Astolfo per Nonantola, e si concede al convento in guisa che fra la fossa e il fiume nessuno abbia a edificarvi mulini. Troya IV. 671. I pascoli comunali „campora comunalia" destinati alla pastorizia si hanno in uno stromento di donazione dell' anno 764. Troya V. 822. Troviamo appo Tiraboschi II. 41 che gli abitatori di Flexo, colonia livellaria di Luitprando, si lamentano di essere stati spogliati dei piscaria et pabula: Astolfo li aveva ceduti a Nonantola. — Nel 793, Mon. hist. patriae, certo Agostino permuta un fondo circondato di terrola publica con altro circondato da camporas publicas. — Pascua publica occorrono anche nell' anno 828, come confine, in fundo maritimensi in Volterra. Memorie di Lucca doc. 562. — Altrove è semplicemente discorso di comunalia. Così cum stalariis atque comunalias in una carta dell' anno 857. Lupo C. D. B. p. 787. — Il vescovo di Bergamo permuta nel 980 alcune terre in vico Petringo, e tra i confini abbiamo i comunalia. Lupo II. 210. — Lo stesso in

Arimanni[1]). Sappiamo del resto[2]) come nelle colonie militari dei Romani restassero spesso alcune terre non misurate, che si avevano in conto di terre comunali. Questi „comunalia" derivano dunque dai tempi romani e dinotano propriamente il territorio indiviso. Leggiamo in Frontino[3]): „est et pascuorum proprietas pertinens ad fundos sed in comune; propter quod multis in locis in Italia comunia appellata sunt". Erano poi, se crediamo ad Aggeo, specialmente numerosi in Etruria[4]), e non ci desterà meraviglia che in seguito, prima che altrove, ne sia ivi appunto menzione.

Quant' è della parte dei singoli accomunati a questa determinata proprietà comunale, non può avervi dubbio che stesse in rapporto colla terra arativa già distribuita, che è a dire colla speciale proprietà privata del singolo. La maggiore o minore estensione della proprietà fondiaria dell' accomunato era a un tempo la condizione e la misura della parte d' uso che potea pretendere nella marca. Tutti i possidenti liberi del villaggio n' erano compartecipi, e l' istituto stesso porta non a torto il nome di consorteria della marca. Anche in carte longobarde troviamo cenno di questi rapporti reciproci del possesso privato col comunale. In una di Nonantola è ricordato espressamente, che la partecipazione al bosco comunale debba dipendere dalla data proprietà territoriale del singolo nel comune[5]).

A rigore erano questi beni diversi dai beni regi, e nè amministravansi dai gastaldi, nè la rendita cedeva all' erario: ma i Re longobardi risguardarono siffatte terre non misurate, come lor terre, sebbene non in guisa che potessero servirsene a proprio uso. Al Re dunque ne spettava il supremo regolamento, e il singolo, se pur vi voleva aver parte, doveva prestare, determinati censi, l' escatico, il

---

altra carta lucchese del 1000. Mem. di Lucca V. 3. dipl. 1263. — Come vicinalia si hanno nel 1137. Mon. hist. patriae. —

[1]) In una carta del 1130, M. h. p., è ricordato il mons Arimannorum nelle vicinanze di Tortona; una silva Arimannorum appo Biancolini, Not. delle Ch. di Ver. VII. 52.

[2]) Walter, storia del dir. romano.

[3]) Front. de finib. agrorum.

[4]) Relicta sunt et nonnulla loca quae veteranis data non sunt: haec variis appellationibus per regiones nominantur; in Hetruria comunalia vocantur. Ducange ad voc. Comunia.

[5]) Nec non concedimus ut in quibuscumque comitatis vel locis cellas adquisiveritis aut villas, ubi silve comunes sunt, vestram semper portionem habere. Troya C. D. L. IV. 671.

porcatico, l' erbatico, il glandatico ecc.[1]). Noi risguardiamo appunto la decima porcorum, frequentissima nelle nostre fonti, come un censo pagato dagli Arimanni per l' uso dei pascoli comunali: ma il trattare di questa e altre prestazioni o scufie degli Arimanni alla corte regia appartiene alla storia degli ordinamenti finanziari del regno.

Che se la participazione ai beni comunali dipendeva dalla maggiore o minore estensione della speciale proprietà fondiaria dell' accomunato abbiamo già in parte l' importanza sociale di questa proprietà pel singolo. Come dicemmo, era il possesso fondiario il fattore principale dell' ordine sociale, in certo modo il suo punto di cristallizzazione, sebbene naturalmente solo da quando i Germani occuparono stabili sedi e si piantarono. Il principio politico regolatore contenuto nel possesso fondiario, avevasi prima nell' elemento personale, e propriamente nella congiunzione organica delle genti. Ritorneremo forse in altra occasione sulla importanza del consorzio gentilizio per la vita politica degli antichi Germani. Solo la casa e la corte furono sempre in loro esclusivo possesso[2]); e questo fù per avventura il primo germe del sistema della proprietà privata, qual dominò in seguito.

Or poi la distribuzione delle terre accaduta nelle nuove colonie germaniche ebbe questo effetto che il guerriero ottenne un proprio fondo. E probabilmente fù il numero dei guerrieri identico in origine a quello dei possidenti; con altre parole un tal rapporto che vi potesse aver uomini atti alle armi senza proprietà territoriale era riserbato a un posteriore sviluppo. Perciò anche il servizio militare vien prestato in origine non dai liberi in generale, ma dall' uba. L' uba, come tale, somministra l' uomo, e il singolo non serve in origine che come rappresentante della sua uba. Or poi, dacchè esercito e popolo stavano in intima relazione fra loro, anzi erano concetti che in certo modo si coprivano o completavano a vicenda, poteva accadere che anche la participazione all' assemblea popolare venisse esenzialmente condizionata dal possesso fondiario. Con ciò è detto

---

[1]) In generale si hanno i pascua publica in questa loro qualità nel Chronicon farfense. Murat. SS. II. 380. Anche per le consuetudini di Barcellona (in Giraud) ogni terra incolta era riserbata al Re come sua regalia, ma a condizione non l' avesse a usufruttare a proprio vantaggio, dovendo anzi disporne a profilto del popolo. Uguali rapporti appo i Mussulmani, v. Amari.

[2]) Tac. G. 16.

altresì che solo il libero possidente di fondi poteva comparire in giudizio, chè l' assemblea popolare era contemporaneamente giudizio. E così appare sempre più manifesta la grandissima importanza del possesso fondiario. Da esso, il ripetiamo, dipendeva l' onor militare, la partecipazione al comune e alla sua assemblea, il diritto di comparire in giudizio, in una parola la vera personalità, la piena e perfetta libertà del singolo. Perciò anche si ha come Arimannia [1]), cioè proprietà libera non soggetta a servitù. Neppur carichi pubblici pesavano sur esso, salvo quelli ai quali andava soggetto il possidente nella sua qualità personale di Arimanno. Come depositario dei diritti e doveri politici è in ispecialtà la base oggettiva dell' edificio pubblico germanico, il suo principio regolatore, e si potrebbe paragonarlo al dominio quiritario dei Romani.

Ma forse voglionsi distinguere i beni di famiglia in generale dalla sorte in senso stretto. Un divieto di divisione non esisteva generalmente riguardo ai primi; anzi dicesi dei figliuoli: „de paterna vel materna substantia inter se aequaliter dividant" [2]); e dove v' avean più eredi, i fondi erano difatto misurati e divisi in sorti [3]). Quì dunque abbiamo espresso il principio della eguale autorizzazione dei figli alla eredità dei genitori, e precisamente riguardo ai beni stabili [4]). Pur sembra che non tutto il patrimonio potesse essere oggetto di divisione. Due passi delle leggi longobarde potrebbero interpretarsi in maniera come se ne fosse eccettuata quella che sarebbesi detta Sors per eccellenza. Così ordina Luitprando: „se trattandosi di sostanze ancora indivise di fratelli o altri parenti, un d' essi sostiene di averne già avuta porzione per donazione, commutazione, compera, estimazione o altro titolo legittimo dall' avo, padre, fratello o da altro parente, e possedere essa porzione da ben quarant' anni, giuri ciò sui vangeli e possa anche quinc' innanzi avere e possedere i beni controversi: „alias vero res — soggiunge — quae divisae

---

1) Muratori, Antiq. med. aevi I. 725: de Glazano interrogatus dicit quia partim est Arimannia et partim Empheteusis.

2) Roth. 167.

3) Luit. 70, 74.

4) Cotai beni stabili divisi erano appunto le „res ubi mensura tracta est" onde è discorso in Luit. 70; si hanno anche colà col nome di „res divisae"; e sparirà ogni dubbio sulla loro qualità ove si veggano disegnate dal legislatore medesimo come case e terre, e contrapposti i fondi divisi agli indivisi appunto in Luit. 70.

fuerunt inter fratres aut nepotes, vel ubi mensura tracta est, sorte stante, adaequentur": trattandosi di beni già divisi, dovrebbero, nel caso di tal possesso avuto per donazione o altro titolo legittimo dall' avo o altro parente sin da quarant' anni, adeguarsi, restando pur intatta la Sorte, che appare in tal guisa come cosa a parte, o sostanza distinta dalle altre, e precisamente immutabile, „sors stans" [1]. Altrove è detto: „non essendo taluno per anco giunto ai suoi anni e volendo dividere coi fratelli o altri parenti, esempligrazia coi nepoti o questi con lui, la cosa vuol esser prodotta innanzi al giudice, che citati i rispettivi parenti, determina con essi la divisione, „sic tamen ut omni tempore sortes stare debeant et adaequatio percurrat": la sorte doveva rimanere immutata; ma aveva luogo l'adeguazione [2]. Dall' altra banda concediamo di buon grado che i passi suaccennati potrebbero ammettere anche altra e forse più ovvia interpretazione. Ciò che non può rimuoversi in dubbio è l' esistenza di una Sorte col nome di longobardica, il che accenna manifestamente a una speciale sua qualità diversa da quella delle altre sorti. Andefredo, chierico, dona appunto nel 719 una tal sorte „sorte mea longobardica" alla chiesa di S. Lorenzo e Valentino di Vaccole, serbandone l' usofrutto in vita [3].

Queste sorti e i fondi in generale ch' erano in possesso del singolo trovavansi distinti con segni. Ogni famiglia aveva il suo nelle armi, e come nelle armi così anche nei fondi. Nelle leggi occorrono col nome di teclatura o snaida [4], e anche oggidì mantiensi il nome tecchia in qualche luogo del Napolitano. Venivano incisi nelle pietre, per lo più negli alberi. Così troviamo l'oplo (pioppo) teclato, il pero teclato, il rovere teclato, il cornale signato, vari altri „arbores teclatos habentes litteras omega" [5]. A marcare i confini servivano altresì certi stili confitti nel suolo. Un bosco donato dai Re Desiderio e Adelchi ad Anselberga badessa di S. Salvatore in Brescia estendevasi da un lato „de stilo in stilo terminales inficto per prato" [6]. Troviam anche

---

[1]) Luit. 70.

[2]) Luit. 74.

[3]) Troya C. D. L. III. 423.

[4]) Roth. 238—241; p. e. 238: si quis homo liber arborem ubi teclatura inter fines decernendas signata est inciderit ecc., e 240: si quis ... signa nova i. e. teclatura aut snaida in silva fecerit ecc.

[5]) Troya C. D. L. V. 962, cf. anche Roth. 238—241.

[6]) Troya C. D. L. V. 962.

menzione di „signa et cruces cum clavos ferreos“ [1], così pure del „terseratus“. Andualdo che vende a Possone una sua terra in Agello (di Soana) nel determinarne i confini dice: „ab uno latere de subtu curret fossatum et ab alio latere curre signa: da pede est tersaratu unu testuclu, et super illum est alius testeclu terseratu, et super illo duo testucli sunt duo quercias, et super ipse una cerru terseratu, et super ipsa cerru vade signa inter campu et silva“ [2]. „Tersaratus o terseratus, dice Haenschel nelle sue aggiunte al Ducange, dictum videtur de incisionibus arborum quae vice termini sunt, forte pro tesseratus, i. e. quadratam formam prae se ferens“. È poi espressamente rimarcato che questi segni adopravansi a determinare i confini [3].

Queste pietre o alberi terminali stavan tutti sotto la speciale protezione della legge, e severe sanzioni penali colpivano chiunque li ledesse, specialmente se era schiavo e avea commesso il misfatto di proprio impulso. Perochè se di proprio impulso faceva altri segni o teclature nel bosco altrui era sottoposto al taglio della mano [4]; e incorreva sino in pena capitale, redimibile peraltro a soldi quaranta, se rimoveva un termine antico [5] o tagliava un albero su cui era incisa la teclatura [6]. Pel libero v'avea sempre una multa di ottanta soldi [7]. Merita anche special rimarco come questa composizione fosse in parte devoluta al Re, come rappresentante del comune; chè il comune, come tale, trovavasi leso nei suoi diritti. E difatto dal momento che il possesso fondiario era stato reso depositario dei diritti e doveri politici, formando come la base di tutto l' organismo pubblico dei Germani, e il comune riposava sur esso come sull' unica possibilità legale di sua propria esistenza, ogni mutazione del possesso medesimo doveva influire più o meno sul comune, e ogni sua lesione risguardarsi in pari tempo come lesione del comune e venir scontata al comune, rispettivamente al Re.

---

[1] Troya C. D. L. IV. 610.
[2] Troya C. D. L. V. 746.
[3] Troya C. D. L. IV. 778: fini signa posita; Roth. 238, 239: inter fines decernendas.
[4] Roth. 241.
[5] Roth. 237.
[6] Roth. 239.
[7] Roth. 236, 238, 240.

Osserviamo anche che una cosa non avevasi in conto di vera proprietà, nè come tale era protetta da eventuali lesioni se non aveva la teclatura. Ognuno p. e. poteva raccor mele o pigliare sparvieri nell' altrui bosco, ma non in alberi segnati, pena sei soldi al proprietario [1]). In breve la teclatura è come l'impronta della propria personalità del proprietario, il quale per essa s'indentifica in certo modo coi beni materiali; nè in altra guisa possono apparir questi come veri soggetti giuridici, od esser compresi quali oggetti di vero possesso legale.

Qualche tenuta troviamo altresì circondata da fossi, altra da siepi. Ogni possessore ha il diritto di segnare in tal modo il fondo come suo proprio. Queste chiusure dicevansi forse cahagi (Gehege) nella lingua dei tempi. Così troviamo un cahagio fra le cose che Achiperto vir devotus dona nel 747 alla chiesa di S. Giorgio in Lucca [2]). I fratelli Gumperto, Rasperto e Dulciperto abitanti di Ursiano vendono per tre soldi d' oro a Rachiprando rettore di S. Maria in Sesto nel Lucchese un appezzamento di terra di circa otto sestari, „quam habemus in Veteriano in cahagio" [3]). Davit lucchese stabilisce nel suo testamento (olografo) del 773, che sua moglie Ghiserada possa abitare nella „sala" che aveva in città con diritto a tutti gli utensili da lui posseduti in essa città, più un iscafile di orto in usofrutto, il cafagio di Racule e altri beni [4]). Osserva Troya che le parole di cafaggio e cafaggiolo durano tuttora in Toscana. Il Carpentier ha cahagio in conto di caput mansi, la principale delle abitazioni rustiche. Haenschel vuol sia una chiusa per custodire le fiere. Comunque sia, ogni possessore può circondare di siepi e fosse il suo fondo e porlo come suo proprio sotto l'egida del diritto pubblico. E questa è di bel nuovo una specificazione della proprietà privata. Anzi in alcuni casi può solo in tal guisa avervi un esclusivo diritto del singolo alla sua proprietà. Ordina Rotari che dopo raccolto il fieno o la biada non si arroghi il proprietario più di quanto può difendere colla sua chiusura [5]). — E come la teclatura, così anche la siepe (iderzon)

---

[1]) Roth. 319, 320.
[2]) Troya C. D. L. IV. 603.
[3]) Troya C. D. L. V. 973.
[4]) Troya C. D. L. V. 983.
[5]) Roth. 358.

ha la speciale protezione della legge. Chi la rompe paga sei soldi[1]). Per altre lesioni distinguonsi accùratamente le siepi „assegiate" dalle „stantarie", tassandosi con varia norma l'asse, il vimine e la pertica trasversale[2]).

Ma ben altra protezione godevano la casa e la corte[3]). Quì la „pace" era maggiore; ciò che strettamente si connette colla grande importanza della famiglia. Casa e corte appaiono in certo modo come espressione di questa grande individualità della famiglia, che più ancora che al presente era del massimo rilievo pel mondo sociale d'allora; e appunto come riflesso di questa grande individualità vuolsi comprendere e spiegare la maggior importanza sociale inerente alla casa. Casa e corte stanno in tal guisa come un tutto a se, come un individuo adeguato alla personalità individuale della famiglia; e questa individualità inerente di fatto alla corte trova poi sin dal principio la sua determinata espressione anche nella vita giuridica, facendo luogo a una serie di norme e consuetudini, che disegniamo appunto come Pace speciale della casa e della corte. La casa germanica è una rocca, e l'anima, che la tiene unita e la rende inattaccabile e quasi un santuario, è appunto l'idea di una sua pace speciale[4]). E anzitutto trattasi di proteggere la corte stessa da violenze straniere: ogni violenza vuol essere punita sul malfattore. Così avvenne che una saetta o lancia scagliata dal di fuori nella corte, non contando le lesioni corporali che ne potean derivare, dovesse venir iscontata con venti soldi per la semplice turbazion della pace[5]). Nè in casa o corte poteva nei primi tempi por piede uom forastiero senza licenza del proprietario. Chi vi entrava „irato animo", come dicono le fonti[6]), o chi ne traeva occul-

---

[1]) Roth. 285.

[2]) Roth. 286, 287.

[3]) La parola Curtis vuolsi forse derivare da Curt, che equivale a Gurt o cingulum; e quanto alla derivazione è identica con clausura ed hortum. Questa identità risulta anche dalla lex sal. VIII. 1, 2, dove ciò, che il così detto Pactus legis salicae chiama de intus o latus curte o in horto, nella lex sal. emendata si ha sotto il nome di extra o infra clausuram.

[4]) Del resto come tale fù anche conosciuta al mondo romano; e quantunque in seguito l' idea di una determinata pace della casa dovesse cedere innanzi alla più sviluppata idea dello Stato, trovansi cionondimeno traccie da cui trapelano pur sempre quelle condizioni primitive.

[5]) Roth. 34.

[6]) Roth 277.

tamente il bestiame anche suo senza pregare, „et non rogaverit“ [1]), pagava venti soldi al proprietario per l' oberos o rottura della corte. Crescevano i rigori se l'oberos accadeva di nottetempo. Chiunque, fosse libero o servo, era trovato di notte nell' altrui casa poteva sull' istante venir sostenuto e legato, riscattandosi il libero con ottanta soldi, il servo con quaranta. Nel caso della benchè menoma resistenza potevano impunemente venir uccisi [2]). In questo diritto di uccisione si riflette appunto l'onnipotenza dell' idea della pace domestica. Nè la sua protezione si estendeva solo al capocasa e alla famiglia che si raggruppava attorno a lui, ma a quanti erano abitatori della casa senza differenza. In questo modo la corte assumeva come l'aspetto d' un asilo; e di fatto la sua pace proteggeva anche il fuggiasco e l' inseguito.

Non sappiamo con certezza se questo diritto fosse in tempi anteriori molto più esteso ed efficace, e solo in seguito andasse soggetto a restrizioni. Per l' editto almeno era obbligo del capocasa di consegnare al proprietario il servo fuggiasco [3]), obbligo che per ispeciale sanzione di legge esisteva anche per le corti regie [4]), e per la chiesa e casa del vescovo e sacerdote [5]): ma appunto il carattere affatto eccezionale di questo rapporto e la necessità di una determinata disposizione legislativa mostrano che in tempi anteriori il diritto d' asilo della corte non era sottoposto a siffatte restrizioni. Quì però, e certo qual residuo di un' epoca passata, troviamo questo singolare diritto del capocasa di poter obbligare il padrone a ricevere „in gratia“ il servo fuggitivo. Ciò risulta per argomento contrario da una legge di Rotari [6]). Il padrone, che vede un suo servo fuggitivo entrare nell' altrui corte, può tenergli dietro e porgli impunemente adosso le mani, come su cosa sua, ma senza far strepito. Dall' altro lato può il proprietario della corte, anzi ognuno de' suoi strappargli il servo dalle mani, assumendone il pericolo della morte e della fuga. Il capocasa dunque risponde quì per esso, ed ha fin l'obbligo di rintracciarlo se mai tornasse a scappare [7]): ma, trovatolo, ne fà consegna al

---

[1]) Roth. 380.
[2]) Roth. 32, 33 cfront. con Luit. 111.
[3]) Roth. 269, 270.
[4]) Roth. 271.
[5]) Roth. 272.
[6]) Roth. 273.
[7]) Cf. ll. 267, 276.

padrone, che, viste le brighe avute, non può venir astretto ad accettarlo suo malgrado in grazia: „non cogatur dominus post tali fatigationem eum in gratia recipere, nisi si voluerit". Dunque, soggiungiamo noi, da questo caso in fuori, cessando il motivo di una speciale „fatigatio" del padrone, non era il capocasa tenuto a restituirgli il servo fuggiasco, che dietro promessa l'avrebbe ricevuto in grazia. Altrove è detto [1]), che ogni ricettatore di un servo fuggiasco debba quanto prima darne avviso al padrone „quatenus eum in gratia recipiat". Oltrecciò v'ha una multa di venti soldi, e precisamente a vantaggio del capocasa se mai il padrone si vendicasse del servo, che ha accolto in grazia [2]). Trattandosi della corte regia o di una chiesa la composizione cresce fino a soldi quaranta [3]). — Questa facoltà di un estraneo di opporsi al padrone in onta alla pienezza dei suoi diritti, e dettargli in certo modo la sua legge, non può spiegarsi che ricorrendo alla suaccennata sovranità della casa e alla grande importanza della pace domestica.

E come la casa, può il proprietario interdire all'estraneo ogni sua chiusura, p. e. il prato o il campo, senza farsi reo di Wegworin, sebbene per lo speciale motivo che „laborem suum vindicavit" [4]). Grazie al lavoro trasfonde il singolo nel fondo la sua propria personalità: perciò il fondo è protetto. Ma segue nel tempo stesso, che ove non v'abbia più lavoro a proteggere, dopo il ricolto dunque, quando il grano e il fieno sono già al coperto, l'erba, come dicono le nostre fonti, non può venir negata ai viandanti, il che si connette colla manchevole istituzione delle strade a quei tempi. Chi negava l'erba ai viandanti pagava l'ottogildo „pro eo quod ipsos de arvo campo quod est fonsaccri movere praesumsit" [5]). Dall'altro lato dicemmo già ch'era libero al proprietario di serbarne tanto pei propri usi quanto ne poteva difendere colla sua „clausura". Anche i frutti cedevano naturalmente al proprietario. Perciò chi arava o seminava

---

[1]) Roth. 275.
[2]) Roth. 269.
[3]) Roth. 271, 272.
[4]) Roth. 29 cfront. colle leggi 26. 27 e 28. Wecworin probabilmente da weg, via, e werfen, gettare, dunque gettar via o gettar fuori.
[5]) Roth. 358. Fonsaccri equivale all' odierno „von seinem Acker". Acker od Agar è l' Erbe o Arvum, come fù anche detta la sorte spettante al singolo. Muratori fà a queste parole l' osservazione: — veteres arvum dixere campum qui nec aratus nec satus erat.

un campo altrui perdeva l'opera e la sementa [1]). Chi arava un campo altrui già seminato, o arava o segava un prato restituiva la sementa e il fieno al proprietario, oltre una pena di sei soldi [2]); così pure chi col proprio bestiame devastava un campo non suo o vi scavava fosse, o piantava siepi, o ne strappava spiche [3]). Chi edificava un mulino in terra d'altri perdeva l'opera e il mulino [4]). Il proprietario della selva che trovava in essa un carro tirato da buoi con sopra della legna o altro e il traeva seco „ad propriam suam", non era punto colpevole „quod in rebus suis eum invenit" [5]). Anche gli stromenti campestri godevano di special protezione. Il furto del giogo era composto con soldi quaranta; chi rubava il vomere (plovum) [6]), o l'aratro pagava l'ottogildo; pel semplice guasto v' avea una multa di soldi quattro [7]).

D'altronde la poca sicurezza delle condizioni giuridiche, la prostrazione delle forze solita consequenza di grandi rivolgimenti, la gelosia onde il vinto era tenuto d'occhio dal vincitore, il difetto dei necessari mezzi di comunicazione, i carichi oppressivi che pesavano appunto sulla coltura del suolo, tutto ciò doveva essere d'impedimento a un soddiffacente sviluppo delle condizioni agrarie dell'Italia longobarda. Ben v'avevano prodotti, ma quasi ancora in istato di semplici oggetti, e nè armonia nè regola era nella vita dei beni, mancando la nozione del valore. Con altre parole i vari elementi dei beni, separati un dall'altro, non avevano ancora potuto, mediante un' adatta circolazione, porsi d'accordo fra loro e ottenere in tal guisa il loro vero valore. Che poi la cosa fosse così cel provano diversi contratti di compera che pur abbiamo di questi tempi. Il prezzo era estremamente piccolo. Una sors di 300 piedi in lungo e 100 in largo fù ancora nell'anno 765 venduta quattro soldi [8]). Altri esempi possono vedersi in Troya.

---

[1]) Roth. 254.

[2]) Roth. 355, 356.

[3]) Roth. 357. Luit. 46, 47. Cf. anche Roth. 344, 345.

[4]) Roth. 151.

[5]) Luit. 82.

[6]) Muratori osserva: adhuc rustici nostri aratrum „Piodo" apellant. Nel glossario cavense abbiamo: piovum i. e. incibo arati.

[7]) Roth. 288, 290.

[8]) Troya C. D. L. V. 835.

Anche la grande estensione delle tenute si opponeva allo sviluppo dell'agricoltura. Questa può darsi solo in un possesso mezzano; chè qui l'uomo stesso lavora e la produzione deve crescere in misura che alla stessa estensione di possesso fondiario vien applicata una maggior quantità di lavoro. Se la tenuta è troppo vasta, la forza di lavoro, mancando della necessaria concentrazione, perde di efficacia, e và per così dire perduta nello spazio. Così il gran possesso fondiario può con gran vantaggio servire soltanto di pascolo; e la pastorizia, che vedremo promossa dai Longobardi, è in tal modo la necessaria conseguenza economica di questi enormi complessi di beni.

Dall'altro lato non può rimuoversi in dubbio che per l'invasione longobarda nuove forze non sieno state aggiunte alla popolazione agricola; sparve anche qualche tributo che durante la dominazione romana avea pesato sur essa; oltrecciò non avean più luogo nè trasporti di grano da lontane contrade, quali erano stati in uso per l'addietro, nè distribuzioni di pane fra la plebe affamata; i barbari non conoscevano i regolamenti della pubblica annona; e costretto il popolo a provvedere alla propria conservazione sviluppò vieppiù la sua energia per guadagnare alla gleba ciò che prima poteva pretendere, quasi un suo diritto, dalla podestà governativa. Arroge che mancando quasi totalmente ogni industria e ogni economia, l'intera somma della ricchezza nazionale e l'unica sorgente dei valori era concentrata nel suolo. Qual meraviglia dunque che la forza umana non distratta da altre occupazioni cercasse ricavarne il maggior profitto possibile?! Il villano stesso, che, pagato il suo canone annuo, rimaneva pur proprietario dei frutti, doveva essere altamente interessato ad aumentare la produzione, aumentando il lavoro o dandogli miglior piega. E questa industria del coltivatore dovè svilupparsi sempre più di mano in mano che i patti di locazione vennero garantendone una più libera esistenza. L'industria del coltivatore e la prosperità dell'agricoltura crebbero appunto colla maggior libertà dei modi contrattuali, perchè di mano in mano crebbero riguardo al fondo la libertà e indipendenza del concessionario, restringendosi i diritti del concedente [1]). Talvolta il governo stesso attese alla col-

---

[1]) A chi bramasse di maggiormente istruirsi in queste materie consiglieremo le opere dei fratelli Poggi sul sistema livellare toscano 2. ed. Fir. 1842, vol. 2; e sulle leggi agrarie dai tempi romani fino ai nostri Fir. 1845, 4 vol. Anche l'opera di Borsari sul contratto d'enfiteusi, Ferrara 1850, potrebbe consultarsi con profitto.

tivazione di terreni deserti. Romualdo duca di Benevento mandò nel 670 Alzecone bulgaro come suo gastaldo a coltivare luoghi deserti verso Boviano [1]). E quant' è ai grandi complessi di beni, le stesse leggi longobarde vi porgevano salutare rimedio. Il diritto di successione sancito dagli editti preparava una nuova epoca all' agricoltura; chè il giorno in cui fù ammessa la eguale distribuzione dell' uba fra tutti i figli era già decretata la ruina del gran possesso fondiario.

Specialmente fioriva l' agricoltura attorno ai chiostri, in Bobbio, Nonantola, Farfa e Montecasino. Erano pacifiche vittorie dello spirito sulla natura, vittorie del libero personale elemento dell' uomo sulla essenza materiale delle cose, che le cronache di quei cenobi tramandarono fino a noi. Dove prima spaziava il deserto o vagavano torrenti senza legge, sorsero a poco a poco fertili campi, sparve il bosco, nuovi tratti di terreno guadagnaronsi alla coltura, e le acque furono costrette ad associarsi all' opera dell' uomo. In valle solinga a' piè delle alpi cozie, dove i torrenti di Torbida e di Bobbio si travasano nella Trebbia, fù già piccola chiesa o basilica in onore ai Santi Pietro e Paolo. In quel deserto edificò Colombano la sua badia, e il deserto grazie alle solerti fatiche dei monaci divenne tra non molto famoso per ubertà: „loca ubertate fecunda, aquis irrigua cum piscium copia", scrive Giona verso il 640 [2]); e doveva sorgervi in seguito una città vescovile. Di Farfa sappiamo che verso il 681 fù ristaurata da certo Tommaso di Morienna, e sino allora dice Gregorio Catinense: „a Langobardis circumquaque infectis effugiatisque habitatoribus locus ipse desolatus et in solitudine redactus, atque per multa annorum curricula sine habitatore permansit" [3]). E quì ci abbattiamo novellamente nell' opera benefica dei monaci, che non di rado appunto ai luoghi più selvaggi rivolsero lor cure faticose e costrinsero la natura restia a rispettar l' opera dell' uomo. Ma ecco altro esempio! Verso il 718 venne Petronace, un cittadino di Brescia, in Montecasino e coll' aiuto di altri monaci rialzò le abbattute abitazioni, dopo dieci anni che il luogo era rimaso quasi affatto deserto. Radi mandriani dispersi quà e là in loro tuguri o in qualche lurida borgata formavano l' intera popolazione di quei dintorni celebri già

---

[1]) Paul. Diac. V. 29.

[2]) Vita S. Columbani §. 60 ap. Mabillon. Acta ord. S. Bened. II, 7.

[3]) Chron. farfense ap. Murat. SS. II. 2. coll. 327—328.

per ricche popolose terre: solo dopo lunghi tratti incontravi qualche cappella o chiesetta rurale. In questi luoghi vennero i discepoli di S. Benedetto [1]), e più libero risuonò il cantico dei monaci sul sacro monte, e numerose schiere di coloni e d'altri censuari si serrarono attorno ad essi, chè fin d'allora erano le badie in buon grido per mite trattamento dei loro soggetti. Cominciossi dunque a rifar lieta la Campania. La coltura del suolo era scopo comune dei fratelli e come tale tramandavasi ai successori. Così venne fatto al cenobio di condur a termine opere che sorpassano di regola le forze dell'individuo. E i monaci stessi ponevano mano a questa fatica salutare della coltura del suolo. Ancora nel secolo XII una vigna in Montecasino portava il nome di Rachi: ciò poi era pienamente d'accordo colla loro regola, anzi prescritto da essa; chè la vita contemplativa ed attiva dovevano andare di pari passo e compenetrarsi e completarsi a vicenda: „ora et labora".

Ma è tempo, dopo questa breve digressione, di ripigliare il filo delle nostre indagini. Abbiamo toccato della protezione legale dell' agricoltura; in questo rapporto è duopo aggiungere alcuna cosa. Anche gli alberi fruttiferi erano specialmente protetti e anzitutto la vite. Tre grappoli poteva spiccare chichesia: ma pagava sei soldi chi ne spiccava un numero maggiore, o spogliava la vite strappandone più di tre o quattro amminicoli, o rubava pali nelle vigne. Chi troncava un tralcio era multato in mezzo soldo, chi sradicava la vite ne pagava uno, tre chi la tagliava [2]). E la vite è in questo rapporto equiparata agli altri alberi fruttiferi. Vengono specialmente ricordati l'ulivo, il noce, il pero, il melo e il castagno. Chi ne taglia o scapitozza paga tre soldi [3]). Negli altri và distinto. Chi scapitozza l'altrui astalaria compone sei soldi [4]).

Del resto vale generalmente il principio che ognuno possa tagliar legna a talento, e solo speciali chiusure sono particolarmente protette. Chi entro gli altrui campi, colti o chiusure taglia un rovere, un cerro, una quercia, un ischio o un faggio paga due tremessi per albero [5]);

---

1) Paul. Diac. VI. 40.
2) Roth. 292—296.
3) Roth. 301—302.
4) Luit. 45. Il glossario cavense ha: stalaria i. e. salicem. Un' altra glossa: i. e. arborem quae caivatur alternis annis ut salix vel silva.
5) Roth. 300.

somma al certo non troppo considerevole! ma la bassezza della composizione è in pari tempo una prova del basso prezzo della legna stessa. Anzi nessuno le avrebbe anticamente accordato un prezzo, chè vista la immensa quantità che ve n'avea, era assolutamente impossibile se ne sviluppasse una domanda. Solo in seguito di mano in mano che nuovi terreni furono guadagnati alla coltura, diminuendo il bosco, crebbe anche la legna di valore e ottenne un prezzo. Adesso i boschi cominciaronsi a chiudere all'uso comune e il distretto chiuso, dacchè lo straniero non v'avea più libero accesso e dovea restar fuori, fù anche detto forestum. Pure, come già osservammo, accanto ai boschi chiusi, ve n'avea altri, appo i Longobardi, dove ognuno potea tagliare quanta più legna voleva a suo vantaggio. Solo non era lecito a persona di appropriarsi legname da fabbrica, o fosse esso disperso pel bosco o accatastato nel cortile o in piazza. Nel primo caso pagavasi l'ottogildo, nel secondo v'avea una composizione stabile di sei soldi [1]).

Toccheremo ora dell' allevamento del bestiame. Anzitutto troviamo in grande onore il destriero; e forse ei godeva pur sempre l'antica importanza religiosa onde in tempi anteriori l'avea rivestito il mito germanico. Narra Tacito come al nitrire dei destrieri si conoscesse la volontà del Nume [2]). Certo scorgevano i Longobardi in esso più che un semplice mezzo economico o un capitale d'impianto, qual era divenuto al contatto colla tralignata civiltà romana. L'organizzazione militare del regno longobardo diè nuovo risalto a questo animale. Ricordiamo solo come Gisolfo non accettasse la signoria sul Friuli che dopo ottenute generose mandre di cavalle e le più nobili fare longobarde dal regale suo zio [3]). In generale il destriero era cosa talmente sacra ai Longobardi che fin le setole della coda erano protette con particolare sanzione di legge [4]). In alcuni casi la lesione del destriero è risguardata come furto e come tale punita. Tra le altre paga l'ottogildo chi sfigura un cavallo altrui o il cavalca a certa distanza dalla villa senza speciale licenza del proprietario [5]). La lesione della cavalla pregna è punita più

---

1) Roth. 283.
2) Tac. G. 10.
3) Paul. Diac. II. 9: generosarum equarum greges.
4) Roth. 338.
5) Roth. 340, 341.

severamente che l' eguale lesione di una giovenca [1]). Chi
cavallo rende il „ferquido", cioè uno di consimile,
per se il cavallo mutilato [2]). Chi il piaga ne assume la gı
cedendo intanto uno de' suoi al proprietario: se muore, ı
posto parimenti con uno di eguale; guarendo vuol essere ı
venendo a morte il cavallo dato in pegno purgasi il possessoı
ulteriore responsabilità col giuramento [3]). Anche le specia
prescritte nella compera di un cavallo [4]) mostrano ad
quanto i Longobardi avessero in conto questo animale.
ne sono specialmente protetti il finimento, il campano
sepio: anzi il furto di questi oggetti è punito colla st
zione penale di sei soldi come il furto del giogo [5]). Or e
nelle ricche praterie della Venezia ristorassero i Longobard
cavalline per cui quella provincia era stata illustre una vol
dussero anche, a detta del Diacono, cavalli selvatici, che g
ammirarono con istupore [6]). — E ugual cura fù volta al
mento de' maiali. Il loro numero non doveva esser minore
perchè si avesse a intendere un branco: e ognuno aveı
„sonopair", che serviva di guida agli altri. Il sonopair
tetto sopra tutti. Chi l'ammazzava ne rendeva uno di sin
gliore, chi il rubava pagava una composizione di dodici so
porci andavano composti in ottogildo [7]). Era poi lecito a
di pascerne in boschi non difesi [8]). E questo grande studio c
vasi nell' allevare una buona razza di maiali appare al
pareggiamento del porcaio al servo ministeriale per ciò
cerne al guidrigildo [9]). Nè le battiture son trasandate. (
un porcaio d' uomo libero paga venti soldi [10]): ma vene
mani due porcai fra di loro compongono solo le ferite [11]

[1]) Roth. 332, 333.
[2]) Roth. 337.
[3]) Roth. 339.
[4]) Luit. 59.
[5]) Luit. 81.
[6]) Paul. Diac.
[7]) Roth. 351.
[8]) Luit. 153.
[9]) Roth. 130, 131, 135.
[10]) Roth. 352.
[11]) Roth. 353.

vantaggio della pastorizia è altresì determinato non potersi senza ordine regio pegnorare nè greggi di cavalle o porci, nè cavalli domi o giovenchi [1]). — Per le api abbiamo la disposizione che il furto d' uno o più sciami debba comporsi con soldi dodici. Trattandosi di altri volatili domestici, come sparvieri mansuefatti, cigni o gru, è ordinato che chi li prende alla tagliuola debba pagare sei soldi. Il furto vien composto in ottogildo. Del resto può ognuno pigliar api e sparvieri in selve altrui, e non v' ha un' eccezione che per alberi segnati e gagi o boschi regi: oltrecciò sopravenendo il proprietario del bosco doveva l' animale venir pur sempre restituito [2]). — Nè mancarono alla pesca i provvedimenti legislativi. Il furto delle „nasse" o reti era specialmente punito e la composizione importava sei soldi [3]). — Poi con particolare riguardo alle esigenze della caccia era provveduto ai cervi domestici. Tanto il furto quanto ogni benchè menoma lesione ne erano espressamente proibiti. Pel furto abbiamo come sempre l'ottogildo: trattandosi di ferite và distinta la specie del cervo. Quella del cervo domestico che rugge importa dodici soldi, altre la metà [4]). I Longobardi, del pari che i Franchi, servivansi di questi cervi addomesticati per trar nelle reti i cervi selvatici. Al cacciatore era specialmente garantita la proprietà delle fiere da lui piagate o prese alla tagliuola e non solo finchè le inseguiva co' suoi cani, ma per ben ventiquattr' ore dal momento che ne avea perduta la traccia o avea cessato d' inseguirle [6]). Trattandosi di belve trovate morte vale in generale la regola che non possano celarsi; e nè tampoco è permesso di trar loro di dosso la pelle [7]). L'occultamento và punito con una multa da pagarsi al cacciatore o in generale al proprietario: chi la palesa ha diritto all' „armo" destro con sette coscie [8]). La caccia

---

1) Roth. 249, 250.

2) Roth. 317—321. Muratori alla voce gagio osserva che si è allargata a dinotare i campi e le ville „quibus nomen Gazzo, Gaggio; quod ibi, ut arbitror olim foret gajum sive gagium regis". Noi crediamo si connetti propriamente con gafagio e dinoti un luogo chiuso (Gehege): il bosco non chiuso sarebbesi detto gualdo (Wald).

3) Roth. 299.

4) Roth. 315, 316.

5) Lex sal. XXXVI. 3, 4.

6) Roth. 314.

7) Roth. 335, 336.

8) Roth. 312, 313. Armo equivale propriamente a braccio (Arm); qui dinota forse una zampa del davanti.

stessa doveva trovar terreno propizio n
nazione. Difatto la spada e il falcone eran
tanza nelle mani di un nobile longobar
oltrecciò vasto campo e le spopolate ca
le amplissime foreste [1]). Spesso mentre
veniva riserbata la caccia. Per es. Teod
nel 772 al monastero di Farfa il suo gual
tione de ipso gualdo quam nobis reserv
in tempo di pace, come ben dice Troya
bardo: ciò è noto a tutti; ma piace udirne
mento suaccennato.

Così veggiamo come nessun ramo
sfuggito all' attenzione del legislatore.
caccia e pesca — tutte avevano il loro po
longobardo. Nulla è abbandonato all' arbit
tutto estende la podestà pubblica le sue
speciale protezione giuridica. Se pur si av
cosa sarebbe piuttosto una certa timidit
quella frivola specificazione della vita, c
ristico del diritto penale germanico, ci el
stiare più d'una volta, ma che d'altrond
dall' istante che non al momento soggettiv
zione della volontà, sia in se stessa o anc
fatto, ma solo a questo si ha riguardo, e so
nel senso di un vero danno, dunque il sem
si considera come fattore chiamato a decid
della pena.

Pure la speciale garanzia giuridica, or
rapporto di diritto anche minimo., non pot
proteggerne l'abuso. Abbiamo già manifesta
lità e la vita dei beni stessero in intima rela
minassero a vicenda. La vita dei beni non pu
nazione che per l'uomo, nè l'uomo alla sua
in questa idea della mutua dipendenza abb
influsso che esercitano perpetuamente la p

---

[1]) Murat. Diss. 20.
[2]) Troya C. D. L. V. 964* p. 767.

sulla persona. Appo i Longobardi specialmente era il possesso, come osservammo, la base di tutta la esistenza, anche politica, del singolo; e come una personalità pienamente autorizzata non poteva sussistere senza possesso, così anche un vero rapporto possessuale poteva svilupparsi solo in base alla personalità. Avvenne dunque che l'uomo fù in certo modo identificato col suo proprio possesso e reso responsabile per esso. Per es. era bensì libero al proprietario di chiudere il suo campo con siepi: ma rispondeva nel tempo stesso del danno, specialmente della morte e di ogni lesione che ne fosse derivata a uomini e bestie. Pure impalandosi un cavallo o altro animale in una siepe altrui formata di pali o con assiata, il possessore del fondo non componeva essa bestia che nel caso si fosse impalata montando dal di dentro per uscirne [1]). Parimenti rispondeva del danno chi scavava fosse attorno a' suoi campi, sebbene quì appunto solo nel caso le avesse coperte e rese per tal modo invisibili allo sguardo [2]). In via di eccezione troviamo che il danno derivato da un pozzo non debba ascriversi al proprietario, perchè un pozzo d'acqua è cosa di comune utilità [3]). Anche trattandosi di animali era regola che ogni danno e ogni lesione, persin l'uccisione di un uomo, dovesse essere a carico del proprietario, ma „cessante faida, quia muta res fecit" [4]). Del resto è da osservare che venia meno totalmente siffatta responsabilità del proprietario se l'animale fosse stato aizzato da un terzo, o anche solo dato a prestanza [5]). Ma queste stesse eccezioni, che non potevano sottointendersi e abbisognavano, per valere, di una speciale sanzione del legislatore, mostrano a evidenza quanto fosse radicato il principio di una identità della persona col suo patrimonio in guisa da formare un solo tutto.

Quanto è del danneggiato ha fra le altre anche il diritto di pegnorare la bestia altrui colta sul fatto, salvo al proprietario di riscattarla ponendo un fidejussore o altro pegno di tre silique [6]). Trovando alcuno un branco di maiali scavar fosse nelle sue terre, può amazzarne un mezzano, e sempre che ve n' abbia in numero

---

1) Roth. 303, 304.
2) Roth. 305.
3) Roth. 306. Luit. 136.
4) Roth. 325, 326, 328. Luit. 137.
5) Roth. 322, 327. Luit. 137.
6) Roth. 343, 346. Luit. 86.

maggiore di dieci [1]). Sin la donna o donzella libera che cammina pegli altrui seminatipuò venir pegnorata dal possessore, e il parente o il mundualdo pagano sei soldi giusta la legge. In quella vece è interdetto a esso possessore di menarla legata a casa se non può tacciare il mundualdo di connivenza [2]). Quì poi domandiamo: questo diritto di pegno concesso al possidente non potrebbe essere per avventura una conseguenza di più antico principio, per cui l'estraneo che poneva il piede in terra d' altri era devoluto al proprietario? Lo stesso divieto di Luitprando che il possessore non abbia a pigliare la donna e menarla legata a casa non mostra ad evidenza che i diritti della saisina germanica ammettevano per l' addietro un' applicazione ben più vasta che ai tempi di questo Re? . . .

Venendo ora alle forme e maniere d'uso della proprietà territoriale dobbiamo anzitutto aver riguardo a ciò, che i Longobardi, conquistato il paese, vi si erano sovrapposti come soli signori e il possesso fondiario venne dunque di fatto nelle lor mani, facendo luogo a grandi complessi di beni, detti latifondi. Or poi trattavasi di rinvenir tal forza di lavoro che diretta da vero spirito economico, a differenza di quella del servo, non tendesse solo a celare e comprimere i germi di produttività materiale che giaciono in essa, ma li sviluppasse anzi in modo adeguato e nel suo proprio interesse. In base a ciò nacque appunto il principio del possesso fondiario dipendente; un rapporto per cui il fondo serve colla sua economia ad altro fondo, e dove l'acquisto della rendita cessa di appartenere in modo esclusivo all' acquirente. Ma cosa esenziale, e in certo modo centro e nocciolo di tutto il resto rimasero pur sempre la casa e la corte cogli edifici economici, quali i granai e le stalle.

La corte era abitata e amministrata dal possidente stesso, perlochè si ha pure col nome di res o casa dominicata. Gualfredo, figlio di Radagauso „civis pisane“ dona al monastero di S. Pietro di Palazzolo (detto poi di Monteverde nella maremma di Populonia) fra le altre anche „res donicata, movilia et immovilia, peculias donicatas et pastores qui eas depascant“ [3]). Questa casa dominicata troviamo altresì contrapposta alla casa massarizia, donando Landefredo per l'anima il

---

[1]) Roth. 349, 350. Luit. 153.
[2]) Luit. 148.
[3]) Troya C. D. L. IV. 687 a. 754.

casale di Pantanula in Sabina alla badia di Farfa „omnia in integrum tam casas domnicatas quam massaricias, vineas, prata“ ecc. [1]). Oltrecciò si ha col nome di sala. Orso, chierico, fondando nel 722 il monastero di monache di S. Maria in Lucca vi fà donazione fra le altre di una „casa in massa Fagiani“ e di una „sala in loco Ferruniano cum duas casas tributarias“ [2]). Teoprando fonda in Lucca per l'anima la chiesa di S. Michele Arcangelo, dotandola fra le altre di una sua casa in Versilia, della quarta parte „de sala, de granario, seo et fenile . . . in Asilacto“, della quarta „de sundrio et de . . . sala in Basiniano [3]). Fossiano uomo devoto di Massa Gonghi offre se stesso alla Chiesa di S. Giuliano „una cum omnis parvitatis rebus mea“ fra le altre anche la sua sorte „de fenile seu de sala ubi istationem et palmento avire visi sumus, una cum solamenta et omnis edificia sua“ [4]). David lucchese stabilisce con atto di ultima volontà che sua moglie Ghiserada possa abitare „in sala mea ista hinc infra civitate, ubi havitare videmur“ [5]). Nè può avervi dubbio sul vero significato della parola, dacchè si vede contrapposta alle case censili e tributarie, e Fossiano di Massa Gonghi ha in essa la sua „stazione e il palmento“, e David lucchese vi abita colla moglie. E come la sala così anche la corte è sinonimo di casa signorile. In una permuta di Anselberga badessa di S. Salvatore di Brescia abbiamo fra le altre un prato con pozzo e corte „seu sala“ [6]); e lo stesso dicasi di curtis sundrialis e sala sundrialis. Perprando, uomo magnifico, figlio di Gualperto, duca, vende a Valprando vescovo di Lucca la sua porzione „de sala . . . sundriale simol et casas massaricia“, che aveva in Toscana [7]). In un suo „stromento dotalizio“ ricorda Anspaldo anche „curtes sundriales, casas massaricias et aldionales“ [8]). Altrove queste corti o sale sundriali son dette de sundro dominico o semplicemente de sundro. Achiperto, uomo devoto, dona alla chiesa di S. Giorgio in Lucca quanto gli appartiene „tam de sundro quam et de casas tributarias, e contrappone il sundro a

---

1) Troya C. D. L. V. 950 a. 772.
2) Troya C. D. L. III. 438.
3) Troya C. D. L. V. 819 a. 764.
4) Troya C. D. L. V. 960 a. 772.
5) Troya C. D. L. V. 983 a. 773.
6) Troya C. D. L. V. 770 a. 761.
7) Troya C. D. L. IV. 663 a. 752.
8) Troya C. D. L. V. 809 a 764.

certa casa governata da un suo servo di nome Maurulo [1]. Il sundro o sala sundriale è la casa o terra signorile. Anche il Carpentier nelle giunte al Ducange ha sundrialis per sinonimo di dominicatus, cioè spettante al dominio del proprietario. In una carta del 768 troviamo il sundrio come identico di sala: „portionem meam de sala vel de sundrio meo in loco Langige" [2]. In altra del 771 è contrapposto espressamente alle case massarizie e aldionali, pareggiato alla domus cultilis. Perforeo di Placule dona alla chiesa di S. Pietro di Castiglione vari beni, fra cui „tam casis domo cultiles et sundriales quam et casas massaricias et aldionales" [3]. Poi è anche menzione del sundro dominicato. Gunfrido e Baruncio fratelli ottengono da Peredeo vescovo di Lucca „ad resedendo et meliorando" una casa in Saltocchio con corte, orto e vigne per un determinato censo annuo da pagarsi „ad sundro dominico" [4]. Quant' è alla domus culta o cultilis ne abbiamo già accennata l'identità colla casa sundriale. Altro esempio può trovarsene in un giudicato di Lupo duca di Spoleto del 750, ove si contrappone alle case colonicie: „dum ad dividendum venissemus, dicono certi fratelli, habuimus substantias per singula loca et domum cultam non habebamus nisi unam casam in Terentiano; alias casas tantum colonicias habebamus" [5]. Or si vegga se abbia ragione il Ducange di chiamare tal casa: „proedium domo ad commanendum colonis apta instructum". Altrove in una donazione di Gisolfo duca di Benevento si hanno parimenti: „domus cultas, condomas, servos et ancillas, casas, vineas" ecc. [6]. Così pure in una permuta di beni del 771: „casas duas massaricias de ipsa curte . . . seu et terra de domo cultile" ecc. [7]. Nel testamento di Taidone cittadino di Bergamo, gasindio del Re, trovo lasciate alla basilica dei SS. Alessandro e Pietro e alla chiesa di S. Maria e S. Vincenzo, fra le altre, anche una „curte domuculta juris mei quam habere videor in fundo Bonate cum casas massaricias et aldionalis ad ipsa curte pertinente", e varie altre „domus cultae" ad altre chiese [8]. Sempre poi è

---

1) Troya C. D. L. IV. 603 a. 747.
2) Troya C. D. L. V. 884.
3) Troya C. D. L. V. 935.
4) Troya C. D. L. V. 738 a. 759.
5) Troya C. D. L. IV. 641.
6) Troya C. D. L. IV. 642 a. 751.
7) Troya C. D. L. V. 943.
8) Troya C. D. L. V. 991 a. 774.

la casa sundriale o casa culta o sala, che si chiami, direttamente contrapposta alle case tributarie, massaricie, colonicie e aldionali. Di orti sundriali, vigne sundriali, campi sundriali ecc. è pure discorso [1]: così veggiamo che anche l'orto, la vigna, il campo appartenevano alla casa. Quà e là occorrono altresì prati e boschi in possesso privato oltre la terra arativa; p. e. in una carta del 761 „due curtes, terras videlicet pratas et silvas", in un complesso di 39 jugeri, furono stimati 450 soldi [2]. Fin chiese potevan trovarsi nella corte; così non avendo Audone di che pagare una sua multa incorsa per certo cavallo rubato alla badia di Farfa, i fidejussori consegnarono al monastero una sua „casam domum cultilem cum oratorio S. Eugenii in loco qui dicitur Mallianus" [3]. Oltrecciò ha l'uba un nome, e propriamente quello della famiglia cui appartiene; citiamo a mo' d'esempio: „terra Roncioni, terra Chisoni, terra Ciulloni, vinea Aliprandi, casa Waltari" ecc. [4]. Poi vien determinata giusta la sua posizione. In una carta del 762 leggiamo: „campo ad Albano latere tenet da exorgiente; . . . petio uno de vinea da Gaudentiolo latere tenet in via publica, capite uno tenet in via Alprandi, fini signa posite; et vinea ad Sancta Maria de petio Maune, medietate da Transmontanae" ecc. [5]. Non di rado è altresì indicata la grandezza della corte. In un diploma del 761 occorre una casa „habente jugae numero viginti et octo semis" [6]. È però dubbio se per juga vogliasi intendere la misura romana o longobarda. Astolfo donò una volta da ben 500 jugeri della selva Zona sua corte (sul Panaro) a Lopecino vescovo di Modena e alla sua chiesa cattedrale di S. Gemignano [7]; e a ragione osserva Troya: se Astolfo avesse parlato della misura romana il suo dono sarebbe stato di 24 miglia d'estensione quante ne occupa la pianura tutta fra Modena e Bologna. Del resto il diploma non è superiore ad ogni dubbio. Un' altra donazione di Astolfo importa fin 1600 jugae: „et est mensura ipsius plani per longam habens socas LV, ex transverso habens socas XXXVII, quae sunt per mensuram justam simul in

---

1) Troya C. D. L. V. 778. e in più luoghi.
2) Troya C. D. L. V. 770.
3) Troya C. D. L. V. 757.
4) Troya C. D. L. III. 425, 478, 513. V. 778 ecc. I Roncioni di Ripafratta appartengono tuttora alle primarie famiglie di Pisa.
5) Troya C. D. L. V. 778.
6) Troya C. D. L. V. 770.
7) Troya C. D. L. IV. 656.

unum jugae num. MDC"[1]). Di quì veggiamo a un tempo come la soca fosse una suddivisione dell' jugero, e precisamente quasi un terzo di esso, se pur è vero che 5059 socae equivalessero a 1600 jugae. La soca stessa importava 100 piedi: „soca vero habet pedes C". Così all' iugero corrisponderebbe una superficie di circa 300 piedi. Ma non sempre a determinare la superficie è posta a base una misura di lunghezza; spesso la superficie è anche misurata giusta la stima. Così a quella possiamo dare il nome di misura determinata o perticale; la seconda è misura indeterminata o di stima.

Quanto alla lunghezza della pertica, non pare fosse sempre la stessa: ora importava 20, ora soli 12 piedi. In una carta del 738 leggiamo: „terra juris mei in fundo Cellule admensuratas cum aliquantula de vineas factas quod est totus in circus perticas XXX, et ipsa pertica habente in se per una pedi XX ad pede munichisi"[2]). Altrove: „mensurata est de una parte perticas quatordeci et de ali parte est perdicas undeci et pedi sex et tremisse unu, et de tertiam perticas septe et pedes sex et tremisse uno, de quartam pars perticas tres et ipsas perticas de pedes duodeci ad pedes iustus"[3]). Rotari, abate del monastero di S. Salvatore di Monte Cellio vende 48 iugeri di terra arativa „omnia ad pertica legitima jugialis de duedecenos pedes"[4]). Ma il piede stesso era diverso: quello di munichi pare si usasse contemporaneamente col piede liprando; e troviam anche menzione di piedi manuali: „comprehendit pedes manuales numero XXV"[5]). Per tornare alla pertica, comprendevasi alcuna volta in altra misura superiore conosciuta sotto il nome di fune: „mensuratam ad funem pedum CV"[6]).

Quanto è della stima è semplice stima di seminagione. Si ha cioè riguardo alla quantità della sementa necessaria a un fondo. In questo riguardo distinguiamo il moggio, il sestario e lo scaffile. Così appo Troya: „terra modiorum duo, tris scaffilorum prope terra Tirioni"; „terrola ad sex modios seminatura"; „excepto de terra vacua uno sistariorum terra"; „recipet . . . per mensura . . . in primis

[1]) Troya C. D. L. IV. 702.
[2]) Troya C. D. L. III. 514.
[3]) Troya C. D. L. V. 834.
[4]) Troya C. D. L. V. 897.
[5]) Troya C. D. L. V. 762. Cf. Brunetti C. D. T. I. 341, 494.
[6]) Troya C. D. L. IV. 602.

cam . . . fontanolas modiorum sex et sistariorum octo"[1]). Il moggio stesso era or grande, or piccolo. V' avea il „modio pensato libras triginta"[2]); oltrecciò il moggiolo: „ex terra nostra . . . in tabola una recipiente maeliolas duodecim"[3]); e altrove: „pauco menus de modiloco uno"[4]). Il sestaro non era diverso dallo staio, e propriamente la sedicesima parte di un moggio[5]). Lo scaffile era parimenti una parte del moggio, e forse uguale alla mina o metà di uno staio[6]). L'origine romana di tali estimagioni fù mostrata da Mone[7]).

Diversa dalla misura propria dell' iugero era quella dei beni. Questa dipendeva dalla organizzazione della massa. V'avea in origine di estesi possedimenti; quindi pochi proprietari: e sebbene un pezzo di terra fosse amministrato dal proprietario stesso, pure, trattandosi di grandi complessi di beni, una loro parte non inconsiderevole veniva lasciata a' coloni e a' servi, che, subentrando anche in tutti i diritti utili del proprietario, dovevano acconciarsi a tutte le restrizioni cui piacesse a questo di assoggettarli.

Son però da distinguersi due forme del possesso dipendente, di cui una ha tratto agli acquisti, l' altra al lavoro. Quì abbiamo da un lato la decima, la terza ecc.; dall' altro i servigi, i quali sono pel travaglio ciò che la decima è per gli acquisti. D' altronde questi beni signorili e divisi stavano pur sempre nel medesimo vincolo, sicchè per essere divisi non cambiavano natura.

Il possesso fondiario dipendente aveva in generale il nome di casa tributaria; ed è espressamente rimarcato come queste case venissero date in amministrazione ai servi, quà e là anche a liberi. In una donazione di Orso, chierico, alla badia di S. Maria in Lucca è ricordata una „sala in loco Ferruniano cum duas casas tributarias, una qui regitur Candido altera per Maioriano cum familia eorum, vinea, oliveto, silva, peculio et prato"[8]). In altra donazione di Re Ariberto a S. Lorenzo di Bergamo occorre parimenti una di tali case

---

1) Troya C. D. L. III. 425, 475. IV. 608, 685.
2) Troya C. D. L. III. 480.
3) Troya C. D. L. III. 476.
4) Troya C. D. L. III. 534.
5) Brunetti C. D. T. I. 481, 557, 721.
6) Brunetti C. D. T. I. 352, 721.
7) Mone, Badische Urgeschichte 1, 11 sq., si confrontino anche i suoi Beiträge zur Geschichte der Volkswirthschaft.
8) Troya C. D. L. III. 438.

tributarie in Cabunate „quae tunc regebatur per Nicolam massarium“ [1]). Da ultimo ne è menzione negli editti stessi, ove la casa tributaria ordinata è appunto fra le cose non capaci di pegnorazione; potendosi pegnorar solo i servi, le ancelle, le giovenche e le pecore [2]). Quant' è della casa ordinata dichiarasi dal glossario cavense come sinonimo di mancipiata: così questa casa ordinata sarebbe stata identica all' altra della legge 227; era in certo modo ciò che i Romani dissero fundus instructus. Che in questa casa fossero ricoverati anche i servi e il bestiame risulta dalla legge suaccennata.

Oltrecciò aveva ogni casa il suo nome particolare giusta la sua diversa grandezza e la diversa condizione delle persone che l'abitavano. In questo rapporto possiamo distinguere tre specie di possedimenti: quello dei liberi livellari, la casa colonicia e aldiaricia e i possedimenti dei servi.

Per cominciare da questi ultimi si han case, vigne, fondi colti ed incolti e animali come oggetti che solevano darsi in amministrazione a una condoma „cum casis, vineis et territoriis, peculiis ecc. in quantum ad manum nostrae potestatis deserviunt“ [3]). Come sappiamo equivale condoma a famiglia di servi. Fra le altre troviamo fondi affidati in amministrazione al boulco. Una casa in Monaciatico „qui regitur per Sintarine boulco“ vien donata al convento di S. Michele in Lucca „cum cultis vel incultis, omnia et in omnibus, mobilia vel immobilia quidquid ad ipsam casam pertenit“ [4]). Poi è espressa menzione di case bovulcaricie [5]). Anche i servi massari, che vedemmo soprastare alla popolazione campagnuola o a' così detti servi rusticani, eran forniti di fondi, comechè ordinariamente dovessero amministrarli in nome del padrone. In generale supponiam servi tutti i massari non detti espressamente liberi; chè a scanso d' errori, e per certa garanzia e riguardo dovuto al loro stato sociale, in un secolo in cui tanta barriera divideva il libero dal servo,

---

1) Troya C. D. L. IV. 693.

2) Roth. 252.

3) A mo' d'es. in Troya C. D., L. IV. 559.

4) Troya C. D. L. V. 831.

5) Re Desiderio conferma, a. 771, i privilegi e le possessioni del monastero di S. Salvatore di Brescia, „curtes cum massaritias ac bovulcaricias et aldiaritias casas cum montibus et alpibus, lacoras et piscationes cum familias“ ecc. Troya C. D. L. V. 941; in altra carta di Desiderio per Farfa: „cum casis massariciis, aldiariciis, bovulcariciis, vaccariciis, alpes, gagios vel pascua“ ecc. Troya V. 971.

crediamo veramente essersi i massari liberi distinti sempre con tale o simile appellativo. Supposto ciò, non sarebbe difficile di addurre alcuni esempi [1]). In singoli diplomi troviamo anche menzione di un dato censo che pagavasi da questi massari; e supponiamo avessero questi la tenuta per proprio conto, rispondendo quel censo annuo al proprietario. Vittore, Giovanni e Marino massaj sono nel 710 ceduti appunto al monastero di S. Teonisto in Trevigi colle loro corti „qualiter eorum censo fecimus" [2]). Gallo diacono offre nel 748 alla chiesa di S. Regolo una sua casa in Germaniano governata da Cioddolo e Teudoricolo massari; determina peraltro non debbano venir assoggettati ad altri tributi, angarie o scufie, salvo quattro moggi di grano, un animale, un tremesse per la camicia, una libbra di cera e uno staio di mele ogni anno „et amplius nulla dationem aut scufia perexolvant" [3]). Le angarie erano carichi ed opere personali, la scufia un tributo in denaro: ma se Cioddolo e Teudoricolo erano massari servi, la loro posizione economica non differiva gran fatto da quella dei liberi livellari: certo tenevano il fondo in propria amministrazione; e di altri massaj, che pur non hanno l' appellativo di liberi, è ciò detto espressamente. Per es. certo

---

1) In una donazione di Pertualdo al chiostro di S. Michele di Lucca si ha appunto una casa in Ciceriana „qui regitur per Maurello massario", e otto altre, delle qualli è detto parimenti fossero governate da massari; vengono cedute al monastero „cum cultis et incultis, omnia et in omnibus, mobilia vel immobilia, quidquid ad ipsas casas pertinet". Troya III. 432; Flavio Astolfo conferma a S. Lorenzo di Bergamo una casa tributaria donatagli da Ariperto Re „quae tunc regebatur per Nicolam massarium". Troya IV. 693 a. 755; Gaiprando uomo devoto dona pure alla Chiesa di S. Frediano in Gricciano una sua casa „ubi Filerat massario resedet" con tutto che le appartiene, terre, vigne, oliveti ecc. Troya IV. 696 a. 755; Alamondo, abate di S. Pietro a Camaiore cede a Peredeo vescovo di Lucca una casa „ubi residet Magnulus massarius noster", ottenendone in cambio un' altra „ubi residet quidam Ratcaus" che era pure massario. Troya V. 755 a. 761; Certo Audone lascia a Farfa due „casae massariciae in casale Malliano quae reguntur per Saburronem et Corvulum massaricios". Troya V. 757 a. 761; Teudiprando chierico fà donazione alla chiesa di S. Pietro in Cappiano di due sue case governate da Parousiola e Cunipertulo, massai, con tutte le cose di loro pertinenza. Troya V. 861 a. 766; Braifredo abitante in Pisa permuta una sua serva con altra di Peredeo vescovo di Lucca; la qual serva di nome Alva era moglie di Ursalo massaio di Peredeo. Troya V. 862 a. 766; Guutelmo chierico offre per l' anima alcuni beni alla chiesa, da lui medesimo fondata, di S. Pietro in Salisciano del Lucchese; fra le altre anche una casa governata da Bonulo massaio. Troya V. 939 a. 771.

2) Troya C. D. L. III. 387.

3) Troya C. D. L. IV. 620.

rgherita una casa
terre, vigne ecc.
manu sua avire
er Florulum in
Teodosio colle
ad suam tenet
ri amministra-
ssamente che
„ad manum

oprietario la
prova che
ella forza:
era stato
ì venne a
'a gleba;
ipazione
o antico
li finiva

eremo
cenna

cietà
etto
sia
ıno
lle
e,
o

per conto proprio pagavano naturalmente un dato censo annuo al patrono, e ne troviamo traccia in una carta del 754. Gualfredo cittadino di Pisa, cedendo al chiostro di Monteverde nella Maremma di Populonia parecchie case con tutte le loro pertinenze, campi, vigne, oliveti, prati, case massarizie e loro famiglie, cose dominicate mobili e immobili, greggi dominicati e i rispettivi pastori, mulini e saline, obbliga tutti, tanto i liberi, quanto i servi e aldioni che in esse case risedevano, a pagare quinc' innanzi i loro censi al monastero „in tali tinore . . . ut ita persolvere ad ipso monasterio tam liberi quam et servi et aldioni qui in ipse case resederint" [1]).

Diversa dalla casa aldiaricia era la colonicia. Anche i coloni, sebbene non una volta negli editti, occorrono frequentissimi in altri monumenti dell' epoca [2]). Ma la loro posizione erasi sostanzialmente

---

V. 888 a. 768; Perforeo di Placule dona a S. Pietro di Castiglione vari beni, fra i quali „tam casis domo cultiles et sundriales, quam et casas massaricias et aldionales". Troya V. 935 a. 771; nel privilegio di Re Desiderio per S. Salvatore di Brescia abbiam pure trovato „curtes cum massaritias ac bovulcaritias et aldiaritias casas". Troya V. 941 a. 771; così pure nell' altro dello stesso Re Desiderio per Farfa: „cum casis massariciis, aldiariciis, bovulcariciis, vaccariciis, alpes" ecc. Troya V. 971 a. 772; rinnovando Adelchi i privilegi del monastero bresciano di S. Salvatore conferma tutti gli edifici e tutte le famiglie e tutte le cose mobili e immobili e semoventi „cum curtibus et possessionibus per singulas civitates et loca cum casas massaricias et aldiaritias atque diales (più sotto aldiales) et pinsionales cum cuncta territoria per singula loca i. e. campis, vineis" ecc. Troya V. 985 a. 773.

1) Troya C. D. L. IV. 687.

2) Anzitutto troviamo un casale „quem Miziconus et Lupulus cum germanis suis colonis publicis habebat". Troya IV. 602 a. 747. Un casale Fornicata si ha parimenti in mano di coloni e vien regalato con essi, Troya IV. 622 a. 748, anche IV. 684. In altra donazione è ricordato un „casale ad Centum qui regitur per colonos nostros". Troya IV. 624 a. 749. Altrove è menzione di una „portiuncula Piciareni, qui est colonus in Bussiano et in Ilice cum casis, vineis" ecc. Troya IV. 626 a. 749. In una vendita del casale di Paterno in Sabina son ricordati i „Coloni qui in ipso casale residere videntur". Troya IV. 627 a. 749. Lupo duca di Spoleto dona alla badia di Farfa „curticellam unam ad sanctum Vitum prope fluvio Farfe . . . cum edificiis et pascuis ad ipsam curticellam pertinentibus atque colonis qui residere videntur in eodem Bezano . . . cum fratribus vel familiis, terris, vineis, pratis" ecc. Troya IV. 637 a. 750. Troviamo anche contrapposta la casa colonicia alla domus culta: „et domum cultam non habebamus nisi unam casam in Terentiano, alias casas tantum colonicias habebamus". Troya IV. 641 a. 750. Una tertia portio de casale qui est in Scandiliano e i coloni qui in ipsa portione resident, hoc est Maiulo et Lucciolo cum casis, vineis, terris ecc. vengono permutati con altro casale „qui dicitur Maurianula, cum casis, vineis ecc. et cum colonis, hoc est Barosulo, Corvuli et Godulo et alii homines liberos qui in ipso casale in colonia resident". Troya V. 825 a. 765. Certo Cunimondo fà molte larghezze per l'anima a quattro basiliche del territorio di Sermione, cedendo fra le altre due casali, di cui uno „in loco ubi dicitur Stulengarius, cum omnibus colonibus qui ipsam terram

migliorata sotto i Longobardi. Ed ecco il modo con cui furono già adoperati alla coltura dei campi: ritenendo per se i prodotti del suolo che coltivavano a proprie spese, pagavano al proprietario una responsione annua in prodotti e talvolta in denaro; portavano anche per conto del patrono la imposizione prediale e le prestazioni annonarie annesse al fondo. Adesso invece era completamente scomparso ogni carico pubblico; e mentre prima la coazione della legge e la sanzione penale non bastavano a distorli da ripetuti tentativi di fuga, ora, per converso, v' avea gente che attendeva alla coltura dei campi sotto uguali condizioni che i coloni medesimi. Così crebbe a poco a poco la popolazione campagnuola, e potevasi finalmente fare a meno di quel ripiego suggerito dall' avvilimento in cui era caduta l'agricoltura, per cui il singolo, trovandosi legato al fondo come vera sua parte, non poteva essere affrancato nè alienato dal padrone se non col fondo medesimo. Arroge la grande somiglianza coi rapporti dell' aldiato; e, come gli aldi non erano vincolati alla gleba, doveva questo vincolo cessar anche per i coloni. Così, pur venendo ceduta la corte coi suoi coloni, era lasciato all' arbitrio del colono stesso di rimanervi o di andarsene. Ed eccone esempio! Benedetto diacono e suo fratello Teuderado vendono nel 749 un loro casale in Sabina: „de colonis autem si contigerit ut exire velint, Laetula et Georgiulus, Candidus et Bonualdus, qui sunt coloni licentiam habeant exeundi cum rebus mobilibus suis: et si Lispulus et Marus exire voluerint exeant cum libertate sua: res mobiles eorum remaneant ad monisterium" [1]. Era dunque data piena libertà al colono di abban-

---

percolere videmini cum casas et omnes tectoras", e l' altro „in Marmolendulo cum omni pertinentia sua vel colonis qui ipsam terram tributario nomine ad laborandum . . . habere visi sunt". Troya V. 839. Ilderico gastaldo di Rieti dona al monastero di Farfa il casale Ponziano „casas colonicias cum colonis vel colonabus, servis vel ancillis, aldiis vel aldiabus pro anima". Troya V. 853 a. 766 circa. Autone dona parimenti per l'anima a Farfa i tre casali Sisiniano e Busiano di Sabina e Paterno degli Equi, quest' ultimo governato da Sabulo colono, con esso Sabulo e la sua famiglia, e i servi e coloni degli altri due casali. Troya V. 881 a. 767. In altra donazione di Ilderico e di sua madre Taciperga al monastero di Farfa occorrono varie corti di Ponziano, Cesariana, Pacciano e Lamiano in Sabina „cum casis coloniciis et terris, vineis, silvis ecc. servis vel ancillis, colonis vel colonabus, aldiis vel aldiabus, sicut nobis pertinent". Troya V. 975 a. 773. Finalmente si han coloni in un testamento di Giovanni arciprete di Rieti, e son ricordati a nome: Marus et Goderisius, Johannulus et Marcellus". Troya V. 984 a. 773.

[1]) Troya C. D. L. IV. 627.

donare il fondo „cum libertate sua", nè una speciale licenza sembra stata necessaria che nel caso volesse portar seco alcuna cosa; il patrono poi dava o negava questa licenza a piacimento: ad ogni modo era limitata alla sostanza mobile. Anche nella donazione del casale Fornicata è espressamente riconosciuto il diritto dei coloni di lasciar la casa, e si dà loro licenza di portarne seco le cose mobili: „et si minime coloni ipsi in eodem casale residere voluerint, habeant licentiam exeundi de casale ipso cum mobilibus suis" [1]). Del colono Piciareno osserva il patrono, pur donandone la portiuncula: „et ipse si ibidem residere voluerit, resedeat in ipso dicto . . . et si exire voluerit licentiam habeat cum libertate sua" [2]). Nel testamento con cui Giovanni arciprete istituisce la badia di Farfa erede di un casale di coloni in quel di Sabina abbiam parimenti: „et si contigerit ut ipsi coloni de ipsa medietate ubi resident exire voluerint, habeant licentiam exeundi cum mobilibus suis ubi voluerint ambulare" [3]).

Il colono risguardavasi oramai come uom libero e ne esercitava i diritti. Qui poi ricordiamo una permuta, in cui col casale Maurianula vengono ceduti i coloni che vi abitavano, cioè Barosulo, Corvulo e Godulo „et alii homines liberos qui in ipso casale in colonia resident" [4]). Che esercitassero veramente i diritti dei liberi risulta da un' antichissima carta farfense dell' anno 700 in cui si han due coloni sottoscritti come testimoni accanto a un azionario, un gasindio, quattro esercitali, un conduttore e un chierico. La carta stessa contiene la vendita di un oliveto e di un dato numero di ulivi fatta da due chierici e da un colono in favore di Farfa [5]). Sappiamo d' altronde che il diritto di rendere testimonianza era, fra' Longobardi, esclusivo diritto dell' uomo libero. Del resto continuava l' obbligo di un dato canone annuo e la prestazione di determinati servigi al patrono. Ma già a' tempi romani non poteva il padrone esigere un canone maggiore dello stabilito, sebbene, a raggirare la legge, si falsassero ordinariamente le misure, o si determinasse ad arbitrio il prezzo dei prodotti se il canone doveva soddisfarsi in denaro. Perciò troviamo come

---

[1]) Troya C. D. L. IV. 622.
[2]) Troya C. D. L. IV. 626.
[3]) Troya C. D. L. V. 984.
[4]) Troya C. D. L. V. 825.
[5]) Troya C. D. L. III. 371.

Gregorio Magno proibisse agli amministratori dei fondi della Chiesa in Sicilia di alterare le misure e determinare i prezzi altrimenti che a norma del prezzo corrente. Pure era ammessa una modica falsazione delle misure stesse, e anche alcun tributo secondario come per la facoltà di maritarsi [1], sicchè appar proibito non tanto l' abuso quanto l' eccesso di esso. Queste stesse responsioni troviamo nell' Italia longobarda: „de colonis autem, così in una carta, qui in ipso casale residere videntur, dicimus qui vult residere faciant rationem ad monasterium quomodo nobis fecerunt" [2]. Altri coloni vengono donati da Cunimondo colle loro corti: „ut ipsi taliter persolvant in ipsis sanctis locis qualiter in meos dies mihi Cunimondo persolvere visi sunt": singoli coloni avevano una terra „tributario nomine ad laborandum", e son pure ceduti coll' obbligo di pagare com' erano usi sin là [3]. Leggiamo in altra donazione di coloni a Farfa: „omne servitium aut dationem quod nobis fecerunt . . . persolvant in ipso Dei cenobio" [4]. Queste responsioni si han pure nella donazione del casale ad Centum e dei suoi coloni a Farfa: „ut angaria et census, quantum de ipso medio casale pertinet ad rationem, in omnibus ad monasterium facere debeant" [5]. Del colono Piciareno che vien donato a Farfa colla sua portiuncula è detto pure, che continuando a risedere colà debba fare le solite angarie [6]. Altrove è menzione di censi e angarie [7], e sembra sieno state determinate espressamente o tacitamente per consuetudine. In pari tempo risulta che nelle alienazioni dei fondi era provveduto acciò i mutati rapporti non ridondassero a danno dei coloni. Appunto perciò, se pur rimangono nella corte, non appaiono obbligati verso il nuovo padrone che a quei servizi e a quei tributi, che prestavano all' antico. Anzi fù volta che espressamente si rimarcò cedersi solo a condizione „ut nulla eis fiat superimpositio, nisi . . . quantum nobis persolverant" [8]. Giovanni arciprete cedendo a Farfa il suo casale Medianula in quel di Sabina,

---

[1]) Greg. Ep. I. 44. V. 35.
[2]) Troya C. D. L. IV. 627.
[3]) Troya C. D. L. V. 839.
[4]) Troya C. D. L. IV. 622.
[5]) Troya C. D. L. IV. 624.
[6]) Troya C. D. L. IV. 626.
[7]) Troya C. D. L. IV. 684.
[8]) Troya C. D. L. IV. 622.

stabilisce che Mauro e Goderisio, Giovanni e Maurello, coloni, „annualiter faciant datum et angariam in ipso casale cum opus fuerit, nam in alio loco angarias non persolvant“ [1]). Nè vuolsi trasandar l' uso di stendere una scrittura a validazione di quel rapporto. Di una terra è detto espressamente fosse coltivata da coloni „per cartam“ [2]). Pure, non ostante le mutate condizioni, erano i carichi annessi al colonato talvolta così oppressivi da superare le forze del singolo, il quale, veggendo che abbandonato a se stesso sarebbe tra non molto andato in miseria, univasi, di licenza del padrone, a un terzo, e riuscivano meno gravosi i carichi portati in comune. Bonualdo e Radulo „considerantes, come dicono, parvulitatem nostram et quod minime censum vel angarias de portiuncula nostra dominis nostris persolvere valeamus, per concessum et jussionem domini Fulcoaldi abatis . . . in cuius casale nomine Fornicata residere videmus“, dunque, già il dicemmo, di licenza del proprietario, fermano con Marzianolo loro zio materno un contratto di società, „te in ipsa substantiuncula nostra affratamus“, dichiarandolo contemporaneamente erede del terzo di quella loro sostanza, purchè abbia anch' egli a portare i censi e le angarie a misura eguale, „in ea vero ratione ut seu angaria seu census nobiscum pariter persolvere debeas“. La carta è del 754 [3]). Dall' altro lato veggiamo come qualche colono giungesse a ragguardevole facoltà e avesse fin coloni e servi sotto a se. Felice colono dona nel 757 a Farfa per l'anima una sua porzione del fondo Longhezza, case, vigne, terre, boschi, oliveti, colti ed incolti e quanto possedeva con riserva dell' usofrutto in vita: dona parimenti al monastero una sua colona Ciottola col figliuolo Teodorico e la figliuola Formosola, un' altra sua serva di nome Ansula, e metà del servo Maurunto [4]). Ecco i peculj di un colono qual fù Felice possessore di servi.

Potrebbesi anche, e appunto in base di questa carta, ascrivere ai coloni una generale facoltà di alienazione, quale certo non esisteva in tempi anteriori. Ma del pari che tante altre eccezioni fatte a vantaggio dell' anima, anche questa facoltà di alienazione vuol essere

---

1) Troya C. D. L. V. 984.
2) Troya C. D. L. V. 839.
3) Troya C. D. L. IV. 684.
4) Troya C. D. L. IV. 711.

forse limitata al caso particolare dell' Absolutio animae. D' altronde si ha questa facoltà dei coloni anche in un diploma anteriore, in cui Baroncio colono del territorio di Sabina vende a Farfa un oliveto novello e certo numero di ulive al prezzo di 24 soldi. Ma gli stanno allato due chierici Barbato e Valeriano, che figurano insieme con lui in qualità di venditori, e forse rappresentano la chiesa, cui il colono come tale era sottoposto [1]). Certo è, come vedemmo, che una speciale licenza del patrono era assolutamente necessaria non tosto l' individuo voleva entrare con altri in un rapporto di società; e se fù richiesta quì dove un' alienazione non poteva ammettersi che in senso improprio, deve tanto più venir supposta nel caso che il possessore colono pensasse a lasciare il fondo per sostituirvi un terzo. Abbiamo anche osservato che volendo egli abbandonare il suo appezzamento, non poteva, senza speciale licenza signorile, portar seco alcuna cosa: ma era già un gran progresso che non fosse, fuggendo, risguardato più come ladro della propria persona. Aggiungiamo che quel diritto del patrono di acconsentire alle alienazioni dei suoi coloni stava in intima relazione colla speciale podestà che gli competeva sur essi. Chè anche il colono, come ogni altra persona bisognosa di protezione che fermasse suo domicilio sul fondo altrui, era sottoposto al mundio del proprietario; e al mundio corrisponde certa somma, che acquista valor pratico dal momento che il singolo vuol sottrarsi a questa determinata podestà di protezione. Lupo azionario cede nel 764 a Farfa in cambio del casale Marianula la terza parte di un casale posto in Scandiliano di Sabina coi coloni Maiolo e Lucciolo, che risedevano in quella porzione, e le case, vigne e terre, colti ed incolti, beni mobili e immobili ivi da lui posseduti „excepto quod filii ipsorum colonorum, qui liberi sunt, de ipsa portione si exire voluerint, mundium quem nobis dare debent in Monasterio S. Mariae persolvant". Farfa cede parimenti il suo casale Marianula colle case, vigne e terre di sua ragione, „cum colonis qui in ipso casale resident, hoc est Barosulo, Corvuli et Godulo et alii homines liberos, qui in ipso casale in colonia resident, et in monasterio vel vobis (è Lupo che parla) mundionem habent dare, mihi persolvant" [2]). Or ecco il mundio considerato come prezzo di pro-

---

[1]) Troya C. D. L. III. 371. a. 700.
[2]) Troya C. D. L. V. 825.

tezione: sborsavasi al cessar della protezione medesima; ed ecco in pari tempo come i coloni fossero sottoposti al mundio del proprietario.

Quanto è della importanza sociale del colonato crebbe adesso incomensurabilmente dacchè il colono sciolto dalla gleba si fece ad occupare nella società un posto sempre più libero. Adesso cioè era guadagnato quest' altro importante principio, che la libertà personale dell' individuo fosse compatibile colla dipendenza reale dal fondo altrui; e anche altri inoltrarono il piede nel sentiero omai appianato. Pure è nostra opinione che i Romani e i liberti precedessero coll' esempio. L' ingresso del libero Longobardo in siffatto rapporto di dipendenza reale sembra troppo contrario allo spirito germanico perchè il possiamo risguardare come primitivo; e ai più tenaci degli antichi costumi germanici parve forse obbrobrioso, che gente, che dicevasi e per legge era libera, attendesse personalmente alla coltura del suolo. Ma come pur sia, entriamo quì per la prima volta in campo veramente libero e di alta importanza sociale.

Avendovi rapporti liberi di locazione, anche coloro, che non posseggono un capitale, nè sono in istato di comperare un fondo, possono ciononostante ammassare qualche facoltà, chè ottengono un oggetto economico promettitore di sufficiente guadagno. Arroge che la locazione, tra tutte le forme economiche, è quella che cagiona meno spese al proprietario pur porgendogli una rendita certa. Nel tempo stesso giova a dare nuovo impulso all' agricoltura, chè la rendita netta, più che al proprietario, rileva al fermiere, il quale, non avendo altro, non può supplirla con altro. Veggiamo anche, e appunto in forza della legge del valore, come il fermiere arrivi ordinariamente il primo a conoscere i grandi vantaggi dell' economia razionale. Nè vuolsi trasandare l' alta importanza sociale di questo processo, chè divien base del ceto medio in campagna e precisamente solo in forza del valore economico; con altre parole è un processo tendente a sollevare la classe bassa degli agricoltori mediante l' abilità economica. Quant' è della maggiore o minor durata della locazione, sta in intimo rapporto colla speciale natura dell' economia campestre, chè un fermiere veramente intento a migliorare la produzione, non può da un fondo, se grande, ottener di ritorno il suo capitale che dopo lungo ordine d' anni.

Noi preponiamo alcune osservazioni generali sulla natura di questi rapporti di locazione all' epoca longobarda. E anzitutto per

ciò che concerne al nome occorrono generalmente come Livelli. Specioso vescovo di Firenze dona al capitolo della sua chiesa metropolitana una corte con tutte le pertinenze, „libellariis, angarialibus, vineis, silvis“ ecc.; in pari tempo si obbliga a non sottrar mai queste cose al dominio del detto capitolo „neque per cartulam concambiationis, neque per convenientiam libelli, neque per ullum ingenium“ [1]). Flavio Astolfo conferma a S. Salvatore di Brescia quanto possedeva „ex dono . . . atque per venditionem, comutationem, seu livellario nomine“ [2]). Più chiara risulta la generalità del termine dalla carta seguente. Due Ravennati domandano ai difensori della chiesa di Aquilea alcune terre del Cesenate di ragione di detta chiesa, deserte in parte „quae nunc in desertis rejacent“ [3]), coll' obbligo di migliorarle „tenendum, colendum, meliorandum“, dunque propriamente in enfiteusi, verso un annua responsione di un soldo d' oro, quasi in ricognizione del dominio diretto. A tal uopo mandano ai difensori due libelli di pari tenore, pregandoli di apporvi la loro sottoscrizione [4]). Il livello abbracciava ogni rapporto libero di locazione, fosse questa ereditaria o a tempo, colonia parziaria, fitto propriamente detto o contratto censuale. Se badiamo all' origine del nome, non era il libello o livello che il documento scritto che ne forniva la prova e conteneva i diversi articoli convenuti fra le parti. Sempre poi riferivasi a un rapporto libero; e già vedemmo come Luitprando definisse il livellario come „homo liber in terra aliena residens“ [5]). Quà e là troviam di bel nuovo anche la casa massaricia, che già vedemmo adoprata a dinotare altri rapporti non liberi di locazione. Anche i massari son detti alle volte espressamente uomini liberi. Liutperto, che da Peredeo vescovo di Lucca ottiene il permesso „ad resedendo“ in una sua corte di Ligori è disegnato appunto qual „homo liber“ e si obbliga a speciali servigi „sicut est consuetudo vobis facere alii massarii“ [6]). Altri esempi omettiamo per brevità [7]).

---

[1]) Troya C. D. L. III. 446; del resto carta di dubbia autenticità.

[2]) Troya C. D. L. V. 848.

[3]) Forse a motivo delle continue contese dei due metropoliti.

[4]) Troya C. C. L. II. 347 a. 681 circa.

[5]) Luit. 92.

[6]) Troya C. D. L. V. 810.

[7]) Sisula amministratore di una casa in Versilia si ha parimenti come uomo libero. Troya V. 819. a. 764. — Galdoino fà una donazione per l' anima alla chiesa di S. Salvatore in Nobule (val del Serchio), fra le altre anche di una „casa massa-

Questi rapporti di locazione potevano essere ereditari o a tempo. Micinello di Palenziana ricorda aver dato due tavole di terra del casale Fagiano a certo Anselmo „ad pastinandum et ut ipse vineam plantaret et usque ad annos quinque partiretur inter nos per medietatem" [1]). Altrove si hanno esempi di locazioni a vita. Arnefrido di Lulu promette a Farciano di risedere in vita nella casa del fù suo suocero Martalone in Tino della giudiceria di Soana [2]). Ma forse anche queste locazioni a vita erano vere locazioni ereditarie: così Arnefrido risedeva nella casa del defunto suo suocero. Dall' altra banda non mancano esempi di espresse locazioni ereditarie. Attesta Teodoro di aver ricevuto certi beni stabili in locazione per se, gli eredi e proeredi in perpetuo, „ideoque placuit atque convenit inter utrasque partes ut suprascriptus Theodorus, atque heredes et proheredes ejus in eternis temporibus inferre debeant, idest" ecc. Teodoro è detto v. d. loc. et habitator castri vrbb., e il Galletti legge per intero locatario: tal era in sostanza quell' abitatore di castel Viterbo [3]). Or non sarebbe difficile l' aumentare gli esempi di queste locazioni ereditarie [4]). Ad ogni modo anche trattandosi di

---

ricia qui regitur per Pettulo homo liber". Troya V. 867 a. 767. — Natalia figlia di Gisolfo stratore vende, fra le altre, due case massaricie di 40 jugeri ad Ansilberga badessa di S. Salvatore in Brescia, una di esse retta per Gadoald „liberum hominem". Troya V. 899 a. 769. — Atto abitatore del vico Valeriana, predendo in locazione da Peredeo una casa in Lusciano, si obbliga alle solite angarie quali facevansi „ab massariis in ipso loco". Troya. V. 918 a. 770. — In una permuta di beni fra Anselberga badessa di S. Salvatore in Brescia e Andrea chierico abitante in Gosenago, troviamo parimenti „casas duas massaricias" una di esse in vico Bononio „quae excolere visus fuit quondam Audolo, alia casa in vico Febresa, quod laborare videtur Radoaldo homo livero"; un' altra casa, pur essa massaricia era retta da Pitone homine libero. Troya C. D. L. V. 943 a. 771.

1) Troya C. D. L. V. 854 a. 766.

2) Troya C. D. L. V. 662 a. 752.

3) Troya C. D. L. V. 874 a. 767. cf. Galletti, Gabio p. 91.

4) Anselmo uomo devoto promette al vescovo di Lucca „ut in casa tua in loco Wamo (Guamo), uvi quondam beatae memoriae genitor meus avitare visus fueret, ividem natus est, ut in ipsa casa usque in diebus vitae meae ividem resedire diveam . . . tam ego quam et filius meus". Troya. IV. 594 a. 746. — Ermicauso, assunta una terra ad meliorandum in Tocciano di Maremma promette a Peredeo: „et non habeam licentiam de ipsa casa exire alivi ad havitandum", dovendo questa promessa legare in pari tempo i suoi eredi, „spondeo me cum heredibus meis". Troya. V. 786 a. 762. — Certo Boniperto, che aveva ricevuto in locazione una casa e altri beni della cattedrale lucchese posti in Maremma, si obbliga parimenti: „nec ego nec heredibus meis exire de ipsa res non presumamus". Troya V. 787 a. 762. — Liutperto uomo libero stato confermato „per cartulam" da Peredeo „ad resedendo"

locazioni ereditarie incombeva agli eredi di rinnovare il contratto. I fratelli Gumfredo e Baroncio si obbligano coi loro eredi, „spondimus nos vel nostrorum heredes“, a Peredeo vescovo per una casa in Saltocchio. Questa casa era stata tenuta prima dal loro padre Baroncio e or viene concessa ad essi novellamente da Peredeo con nuova carta e verso nuova promessa [1]). Veggiamo in pari tempo ch' era uso di porre in iscritto i diversi patti convenuti fra le parti. Tal documento dicevasi „cartula“; e già sappiamo come Liutperto, uomo libero, fosse dal vescovo lucchese confermato appunto „per cartulam“ [2]); i fratelli Auriperto, Aliperto e Ariprando troviamo pure confermati „per cartulam“ nella casa e nei beni della chiesa di S. Frediano [3]); Atto ottenne la sua in Lusciano parimenti „per cartulam“ [4]). Quà e là occorre il nome di libello: anzi accennammo come il contratto stesso fosse chiamato livellario appunto dal documento scritto, detto libello.

---

in una sua casa in Ligori, tenuta prima da certo Orsolo, promette „una cum filiis seu nepotibus meis ut diebus vitae nostrae in ipsa casa habitare debeamus . . . et in alio loco aut in alia casa peculiarina facere non debeamus“. Troya V. 810 a. 764. — Una casa in Lusciano è data parimenti in locazione perpetua ad Atto abitatore del vico Valeriana. Atto prometteva: „ut dum advivere meruero ego quam heredes mei in ipsa casa vestra resedere et habitare debeamus ipsa casa“. Troya V. 918 a. 770. Auriperto, Aliperto e Auriprando, fratelli, vengono confermati, essi e' loro figli e figli di figli, in certi beni della chiesa di S. Frediano, „in vestra et de filiis filiorum vestrorum confirmamus esse potestate regendi, meliorandi in omnibus et usufructuandi“. Troya V. 924 a. 770. — Guntifredo, uomo devoto, figliuolo del fù Toto esercitale di Chiusi lascia in livello ad Auderado alcuni fondi urbani e rustici nel luogo detto Giuncarico del territorio di Roselle in Maremma, „in tali viro tenure ut tam tu qui suprascriptus Auderado quam eridis tui mibi jam dicto Guntifridi quam ad eridis meus per unumquemque annos persolvere diveatis ividem infra loco“ ecc. Troya. V. 951 a. 772. — Lo stesso Guntifredo uomo devoto esercitale di Chiusi concede altro livello in Giuncarico a Teudiperto „homo livero“ sotto condizione di determinate angarie da prestarsi ogni anno da Teudiperto medesimo e da' suoi eredi a esso Guntifredo e agli eredi. Troya. V. 952 a. 772. — Wattulo chierico di Placule alloga casa e beni di Monzioni ad Autrido, obbligando se stesso „una cum heredibus meis“. Troya. V. 966 a. 772. — Raginaldo chierico di Gurgite dà a fitto ad altro chierico Lupicino una sua casa presso la chiesa di S. Paolo „ubi pater tuus residere videtur, cum omnis res ad eam pertinentem in integrum, cum granirio, vineis, pratis“ ecc. verso la responsione di certi censi annui e certe angarie „tam tu qui supra Lupicine cler. quam heredes tuos mihi . . . vel ad meus heredes“. Troya V. 974 a. 773.

1) Troya C. D. L. V. 738. a. 759; v. anche Troya IV. 594.

2) Troya C. D. L. V. 810.

3) Troya C. D. L. V. 924.

4) Troya C. D. L. V. 918.

Sugli obblighi del libero livellario, come le angarie, le responsioni naturali e quelle in denaro o scufie, decideva quando la libera convenzione delle parti quando la consuetudine. Anselmo, uomo devoto, presa a livello da Peredeo una casa in Guamo, promette di fare la „consuetudo ipseius case quas parentis nostris fecerunt“ [1]). Così pure Ariprando, chierico, lasciando le sue sostanze a determinate chiese di Lucca, stabilisce che gli uomini i quali abitavano in certe sue case masserizie „persolvant redditum curte ubi resedierit sicut est consuetudo in suprascriptas Ecclesias“ [2]). Boniperto promette „vinum et laborem secundum consuetudinem ipsei case et angariam secundum consuetudinem de ipsa casa“ [3]). Gundifredo allogando alcuni suoi beni in Giuncarico parla parimenti dell' „usum loci istius Roselli“ [4]).

Avuto riguardo alla speciale natura di questi obblighi possiamo distinguere due modi contrattuali: la locazione propriamente detta e il contratto censuale. È poi caratteristico della locazione propriamente detta che, il proprietario, pur dando a coltivare ad altri la sua terra, ne ritiene l' assoluto dominio, e veggiamo perciò l' agricoltore assumere la coltivazione del fondo o a condizione di dividere secolui i frutti e i prodotti per metà, o verso il corrispettivo di un canone annuo proporzionato alla rendita. Per tal rapporto possiamo distinguere la colonia parziaria dal fitto.

La colonia parziaria era conosciuta anche ai Romani [5]), ma poco usata: acquistò quindi maggior estensione nei secoli barbarici. Gli antichi proprietari romani, costretti a dividere cogli invasori il ricolto, divennero in verità altrettanti coloni parziari dei loro ospiti. Per soffermarci ai Longobardi, è noto come, regnando i duchi, molti nobili romani venissero uccisi per cupidigia, gli altri, divisi fra gli ospiti longobardi perchè pagassero il terzo di loro derrate, fossero fatti tributari [6]): ma intercedeva pur sempre gran differenza fra questi terziatori, come furono anche detti, e i semplici coloni parziari; conciossiacchè sia nostra opinione, e già ne

---

1) Troya C. D. L. IV. 594.
2) Troya C. D. L. IV. 723.
3) Troya C. D. L. V, 787.
4) Troya C. D. L. V. 951, 952.
5) L. 25. de loc. conduct.; l. 29 D. pro socio.
6) Paul. Diac. II. 32.

femmo cenno, che ospiti non debba intendersi di tutto l' esercito, ma solo di alcuni capi longobardi, forse i gastaldi. In tal modo l' ospitatico era rapporto improntato di carattere pubblico, quanto poteva colle teorie germaniche non use a ben distinguere fra la facoltà pubblica e gli averi privati del principe. In quella vece la colonia parziaria è istituto di diritto privato, un semplice modo contrattuale. Le condizioni, per cui aveva luogo la divisione del ricolto, erano determinate dai contraenti. Perciò appunto è difficile di stabilire una regola generale; e troviam ora la metà, ora la terza, ora la quarta, e oltrecciò speciali servigi e angarie ogni terza o quarta settimana, al ricolto, alla segatura del fieno, alla vendemmia, determinate responsioni di pane, polli o denaro a Natale o a Pasqua, l' obbligo di albergare il proprietario o il suo messo ecc. Così in una carta del 736: „e farò angarie ogni terza settimana, e darò il terzo del vino, e il quarto di ogni piantagione, due pani e un paio di polli a Natale, lo stesso a Pasqua, e un agnello se ne avrò“ [1]). Gunfrido e Baroncio, fratelli, tengono la loro casa in Saltocchio „ad resedendo et meliorando“ a condizione abbiano a rendere annualmente al sundro dominico un soldo d' oro e metà del vino colle solite angarie [2]). Certo Anselmo si obbliga parimenti alla metà del vino per cinque anni [3]); e anche Austrido risponderà a Wattulo di Placole, da cui ha una terra col patto di ben tenerla e migliorarla, la metà del vino e del lavoro e ospiterà come si conviene il proprietario o il suo messo ogni qual volta verranno a lui [4]). Lupicino

---

[1]) Troya C. D. L. III. 510: „et persolbat angarias tertiam septimana, de vinea facta tertia mensura, de quod plantaveri quarta mensura, in die natali panis duo et parum pullis, et in pasca similiter et unum pecus si habueret“.

[2]) Troya C. D. L. V. 738: „in tali tenure ut per omne annum tibi reddere debeamus uno soldo bono expendibile, et medietatem vino et angaria ad sundrio dominico facere debeamus qualiter ibidem utilitas fuerit in ipso loco Saltuclo.

[3]) Troya C. D. L. V. 854: — ut ipse vineam plantaret et usque ad annos quinque partiretur inter nos per medietatem“.

[4]) Troya C. D. L. V. 966: „tali vero tenure ut tu in ipsa casa residere debeas, et res ad ipsa casa pertenente bene laborare et gubernare et meliorare debeas, et mihi et ad heredibus meis omnia quidquid in terra seu in vinea ad ipsa casa pertenente Dominus donare dignatus fuerit nobis omnia exinde medietate reddere debeas, excepto ipso orto quod est prope ipsa casa tibi privatum abere debeas; et me seu misso meo quando ividem veniremus bene gubernare deveas, et neque xenio neque angarias nobis facere non debeas, nisi tantum de labore et vino nobis, ut dixi, omnia medietas reddere debeas“.

chierico, avuta in locazione da Reginaldo di Gurgite, altro chierico, una casa „ad lavorandum et meliorandum et ipse praedicta recopriendum, et ipsa casa recludendam cum petra et tabula, et ipsa vinea propaginandum, et ipsa suprascripta cludendum et defindendum“, promette la metà del vino e del fieno per ogni anno, due tremessi d' oro a Pasqua, angarie ogni settimo dì, e tre dì per la messe, due per raccogliere il fieno e due per la vendemmia [1]). Veggiamo in pari tempo come il patto di migliorare, proprio del contratto enfiteutico, si fosse andato insinuando, grazie all' ampiezza dei fondi e all' avvilimento a cui era venuta l' agricoltura, anche in contratti analoghi. Così quì nella colonia parziaria; poi il troveremo nei fitti propriamente detti e nel contratto censuale, anzi persino in benefici ecclesiastici. Riesce dunque oltremodo malagevole di distinguere la vera enfiteusi dalle concessioni livellarie, ragion per cui in processo di tempo l' enfiteusi stessa ricevè il nome di libello. D' altronde troviamo alcuni beni in quel di Bologna tenuti da certo Gregorio giullare del Re Luitprando „per infiteusim“ [2]); e altrove si ha „libellarii“ accanto ad „emphiteoticarii“ [3]). Comunque sia divennero queste concessioni più comuni in Italia quanto più crebbero i terreni deserti per le devastazioni della guerra: così il territorio concquistato era a poco a poco reso all' agricoltura, e miglioravansi le condizioni dei coloni.

Diverso dalla colonia parziaria dicemmo il semplice fitto perpetuo. Qui corre l'obbligo al concessionario di pagare al concedente un' annua responsione, talvolta in denaro e più spesso in cose fungibili, come grano, vino, cacio ecc., sempre in proporzione colla forza produttiva del fondo, ma senza speciale riguardo allo stato effettivo della rendita. Tal contratto è propriamente una contraddizione economica, chè lo stesso canone può essere o troppo alto o troppo basso. Ma nella colonia parziaria il coltivatore serba pur sempre una stretta dipendenza e verso il proprietario e verso il suolo

---

[1]) Troya C. D. L. V. 974: „et nobis per singulos anus medietatem vinum et fenum dare diveatis, et per omnes Pasqua Domini nostri Hiesum Christi nobis duo tremissi dare diveatis auri expendiavilis, et per singulos annos nobis semptimo die augurias facere diveatis, tris dies ad messe, et due ad fenum recolere, et duo ad vignas facere tam tu qui supra Lupicine cler. quam heredes tuos mihi . . . vel ad meus heredes“.

[2]) Troya C. D. L. IV. 535.

[3]) Troya C. D. L. IV. 671.

che coltiva; mentre nel contratto che abbiam tra mano, il concessionario, purchè soddisfi alle sue obbligazioni, è padrone di tutti i frutti e prodotti del suolo. Eccone esempi! Ermicauso figliuolo del fù Giocondo attesta di aver ricevuto in fitto perpetuo da Peredeo vescovo di Lucca una casa in Tocciano di Maremma con orto, vigne, oliveti e pascoli „ad resedendo et laborando et meliorando“, obbligandosi a contribbuire un animale annicolo in maggio, un porco annicolo in ottobre, sedici mate di vino, quattro moggia di grano, angarie quante facean di bisogno alla corte signorile di Lusciano, e menerà quell' animale e il porco fino a Boselle, nè avrà licenza di uscire di essa casa per abitare altrove [1]). Boniperto attesta pure di avere in fitto perpetuo da Peredeo una casa e altri beni della cattedrale posti in Maremma; e farà ogni anno le „giustizie“ di essa casa, cioè un porco del valsente di un tremesse, un pollo, cinque uova, una camicia di un tremesse, un animale in Marzo valente pure un tremesse, vino e lavoro secondo la consuetudine della casa e le solite angarie [2]). Altri pagherà annualmante quattro moggia di grano, sei decimate di vino puro, un porco annicolo, un animale maschio annicolo, angarie quante faran duopo alla corte nel modo che usavano altri massari, e menerà gli animali del signore ogni terz' anno fino a un dato luogo [3]). Altri finalmente farà la terza settimana tanto a mano quanto co' buoi

---

1) Troya C. D. L. V. 786: „ut per omnem annum de ipsa casa vel res reddere debeam uno animale annutino in mense magio, porco uno annutino in octammio, sexdeci mate de vino, grano bono mod. quatuor, angaria quanta utilitas fuerit in curte vestra in Lusciano; et ipse animal nos et porco usque in Rosellas minare debeam et non habeam licentiam de ipsa casa exire alivi ad havitando“.

2) Troya C. D. L. V. 787: „in tali tenure ut per omnem annum iustitia ipse case reddere debeam: porco uno valente tremisse uno, et uno pullo, et quinque ovas', et camisia una valente tremisse uno, uno animale in mense Martio valente tremisse uno, vinum et laborem secundum consuetudinem ipsei case, et angaria secundum consuetudinem de ipsa casa“.

3) Atto Aabitatore di Vico Valeriana accettando in locazione da Peredeo la casa in Lusciano promette di abitarvi in vita egli e gli eredi, non fermando il suo soggiorno, ne facendo „peculiarina“ altrove; oltrecciò „et per singulos annos ego et heredes mei tibi et successoribus tuis, vel ad misso vestro, seu ad actorem vestrum de curte vestra in ipso loco, tempore consueto, reddere debeamus grano modia quattuor, vino puro decimatas' sex, porco annotino bono, animale masculo bono annotino, angaria quanta utilitas fuerit ad ipsa curte vestra facienda sicut ab aliis massariis vestris de ipso loco, et in tertio anno animalia vestra menare debeamus diligenter usque in Roselle in curte vestra per nos aut per misso nostro. Troya C. D. L. V. 918.

sul luogo, e in estate a tempo debito condurrà dalla corte signorile in città dieci moggia di sale [1]).

In pari tempo sarà chiara la gradazione che passa tra la colonia parziaria e il contratto di fitto perpetuo. In quest' ultimo cresce riguardo al fondo la libertà e indipendenza del concessionario scemando i diritti del concedente. In ragione di questa progressione crebbe anche l'industria dei coltivatori e quindi la prosperità dell' agricoltura. Pur riesce malagevole alcuna volta di ben distinguere la colonia parziaria dal contratto di fitto perpetuo, se accanto a una parte aliquota di questa o quella derrata il concedente pattuisce a un tempo un canone fisso che non sia in semplice ricognizione del dominio. Così in un diploma del 764 veggiamo Liutperto e i figli obbligarsi di abitare in vita in certa casa e migliorarla non facendo „peculiarine" in altro luogo o casa e pagando ogni anno la metà delle ulive, oltre due moggia di grano, due di farina, cinque anfore di vino, un animale, un paio di polli a Pasqua, dieci uova e le solite angarie [2]).

Comunque sia, tanto nella colonia parziaria quanto nel fitto perpetuo abbiamo pur sempre un canone adeguato più o meno alla determinata rendita fondiaria e una divisione dei diritti utili. Altrimenti nel contratto che diciam censuale o di censo riservativo. Il concessionario appar quì più libero e indipendente, e la data responsione annua è solo in ricognizione degli altrui diritti di dominio. Quì abbiamo anzi un dominio utile contrapposto al dominio eminente del proprietario. Il contratto censuale, a differenza della colonia parziaria e del fitto perpetuo, trasmette l'assoluta e piena proprietà del fondo, riservando solo un' annua pensione al concedente, ond' è che ebbe anche il nome di censo riservativo. La pensione stessa è

---

[1]) Gundifredo esercitale di Chiusi concede a livello ad Auderado alcuni fondi in Giuncarico „in tali vero tenure ut tam tu qui suprascript. Anderado quam eridis tui mihi jam dicto Guntifridi quam ad eridis meus per anumquemque annos persolvere divestis ividem infra loco tertia ebdomada tam ad mano quam et cum boves et traere nobis de domnico in istate quando tempus fuerit ad civitatem dece modia sale". Troya C. D. L. V. 951. Simili condizioni impone il medesimo Guntifredo esercitale di Chiusi a Teudiperto altro suo livellario. Troya V. 952.

[2]) Troya C. D. L. V. 810: „et per singulo anno tibi et a successoribus tuis reddere debeamus de ipsa re duo modia grano, et duo modia farre, vino anforas quinque, olivas medietate, animale bono maggese, in Pascha pario uno pullos, ovas decem, et angarias vobis facere debeamus sicut est consuetudo vobis facere alii massarii de ipso loco".

appunto perciò detta anche exenium o regalo: „e darete un essenio trimissale, ovvero un tremesse d'oro per casa ogni anno a S. Maria; altro non vi sarà imposto"; così in una carta del 748 [1]). Un altro esempio di contratto censuale appartiene all' ultima metà del secolo VII, ed è di que' due Ravennati i quali pregano i difensori della chiesa di Aquilea di lasciar loro alcuni beni deserti di essa chiesa verso un censo annuo di un soldo e un triante [2]). Veggiamo anche certi Romani, tenitori di alcune case massarizie di un oratorio di S. Pietro di Pistoia, corrispondere una prestazione annua di olio, cera o pecunia pei luminari, a loro piacimento, del valsente di un tremesse, oltre speciali angarie di quattro settimane all' anno per casa: in pari tempo era proibito a chiunque di sovraimpor loro alcuna cosa, e il contratto valeva anche per gli eredi [3]). Altrove è Peredeo vescovo di Lucca che alloga alcuni beni della chiesa di S. Frediano ad Auriperto, Aliperto ed Auriprando, fratelli, con podestà di reggerli, migliorarli, usufruttarli, essi stessi e' loro figli e nipoti, e dispensare quell' usofrutto o l'intrinseco e gli utili di essa casa per l'anima: il canone annuo era di due soldi d'oro da pagarsi il dì primo di maggio [4]). Il censo riservativo segna in pari tempo l'ultima modificazione a cui nei tempi di mezzo andarono soggette le concessioni dei terreni per renderli utili e profittevoli.

Conceduto un fondo avevasi pur cura che in caso di alienazione non ne venisse danno al concessionario. Ariprando, chierico, pur lasciando le sue sostanze a certe chiese, determina, tra le altre, che il canone annuo da pagarsi da' suoi massari debba rimaner immutato anche quinc' innanzi e regolarsi generalmente giusta la consuetudine: se ciononondimeno il rettore di esse chiese fosse per togliere al livellario alcuna cosa o sovraimporgli angarie o scufie o volesse cacciarlo

---

1) Troya C. D. L. IV. 617: „et per omne casa per singulos annos dare debeatis ad casa Sanctae Mariae exenio trimissale aut certe trimisse in auro; amplius vobis nulla imponatur".

2) Troya C. D. L. II. 347.

3) Troya C. D L. V. 869: „in tali tenore ut omnes Romani qui modo sunt vel eorum heredibus dare debeas per circulo annus per quemquam casa sua luminaria in ipsa ecclesia oratorio nostro in valliente tremisse, olleo, cera, auro, de ista tribus res una quale habuerit; et massarii ipsi qui modo sunt per singulas case vel heredibus eorum faciat ad ipsa ecclesia angarias hebdomadas quattuor per annos".

4) Troya C. D. L. V. 924.

di casa, o in generale lederne i diritti, possa quest' uomo pretendere a un terzo della casa e di tutte le pertinenze[1]). Più sopra fù già fatta parola del diploma in cui Gallo, diacono, offerendo certi suoi massari alla chiesa di S. Regolo, stabilisce che non debbano pagar canone o far angarie e scufie oltre il consueto[2]). Guinifrido e i figli, cedendo a S. Pietro di Pistoia i livellari romani non a guari accennati, vogliono pure che nessuno abbia a impor loro alcun reddito o angaria o via, oltre il determinato canone annuo[3]).

Pel non adempimento del contratto v'aveano speciali pene convenzionali stabilite nel contratto stesso. E non solo il libero livellario ma anche il concedente era legato ai patti, nè poteva rimuovere ad arbitrio il concessionario dal fondo allogatogli. Se vorrà uscirne, dice una carta parlando del livellario, n'esca solo con ciò ch' egli stesso o i suoi figli avran portato seco; e se il proprietario vorrà cacciarnelo esca colla metà di ogni sostanza mobile[4]). Ordinariamente però consisteva la pena in certa quantità di pecunia. I fratelli Goffredo e Baroncio, che ottennero dal vescovo di Lucca una casa „ad resedendo et meliorando", promettono di pagare venti soldi di pena e uscirne „nanis et vacui" se non adempieranno in tutto le condizioni pattuite, o sia che ommettano di pagare ogni anno il dato canone, o fare le debite angarie, o non migliorino il fondo, o l'abbandonino per abitare altrove. Di rimpatto promette Peredeo di pagar anch' egli venti soldi se mai fosse per cacciar via quei suoi livellari o volesse sovraimpor loro alcuna cosa[5]). Oltrecciò si han pene di

---

1) Troya C. D. L. IV. 723: „homines qui in casa massaricias meas nunc praesenti habitant pro unoquoque anno persolvant redditum curte ubi resedierit sicut est consuetudo in suprascriptas ecclesias, et si rector de praedictas ecclesias ad suprascripti homenis aliquid superposuerit aut subtraxerit, aut foras expellere quesierit, aut angaria aut quolibet scuphia superposuerit, hoc instituo ut si provatum fuerit, tunc ab illo die omni tempore tertia portione de ipsa casa cum tertia portione de omnes res pertenente ad ipsa in prefiuito donata et cessa sit illi homini cui aliquid, ut supra dictum est, superpositum fuerit".

2) Troya C. D. L. IV. IV. 620: „ut ipsa suprascripta casa cum suprascriptis massariis ividem residentem aliut redditum non facias nec angarias nec nullas scufias . . . nisi tantum ecc. et amplius nulla dationem aut scufia perexolvant".

3) Troya C. D. L. V. 869: „nulla reddito vel angaria, neque via superponendum nullu homo possit".

4) Troya C. D. L. III. 510: „si exinde exire voluerit cum tantum exeat quantum adduxet ipse aut filii ejus, et si eum Tasso (li proprietario) aut filios ejus menare voluerit, exeat cum medietatem de omnem res movile".

5) „Si capitula a nobis in omnibus adimpletum vel conservatum non fuerit, aut ipso redditum per omne annum vel angarias facere neglexeremus, aut ipsa casa

trenta [1]), cinquanta [2]) e fin sessanta [3]) soldi contro colui che non adempie a' suoi obblighi, e alcuna volta pur rimanendo in vigore la carta [4]). V'hanno anche esempi di pene convenzionali pecuniarie congiunte colla cessione di parte della sostanza mobile. Gundifredo esercitale di Chiusi promette appunto ai suoi livellari, che, nel caso li aggravasse indebitamente, o li spogliasse del livello, darà loro parte della sostanza mobile secondo l'uso del luogo e oltrecciò venti soldi. Auderado e Teudiperto, livellari, promettono di rimpatto, che non risedendo in essa casa, e non facendo le angarie, o non trasportando il sale giusta il convenuto, o abitando altrove, pagheranno venti soldi al proprietario uscendo della tenuta „vacui et inani" [5]). Altrove promette il concedente di risarcire la cosa in duplo; così il rettore della chiesa di S. Frediano: „promitto me et rectores Ecclesiae S. Fridiani esse compouiturus vobis et filiis filiorum vestrorum post hanc cartulam ostensa ipsam rem in duplum qualis tunc fuerit" [6]).

Non molto diversa da quella dei liberi livellari era la condizione di coloro che per rimedio dell' anima facevano donazione di loro sostanze a qualche chiesa, serbandone l'usofrutto in vita. Da questo momento perdeva il donatore ogni ulteriore facoltà di alienare la cosa donata, non potendo nè venderla, nè regalarla, nè commutarla, nè per altro pretesto sottrarla alla Chiesa; che anzi gli correva l'obbligo di coltivarla e migliorarla. Un primo esempio se n'ha del 719. Audefredo, chierico longobardo, dona la sua sorte longobarda alla Chiesa di S. Lorenzo e Valentino di Vaccole „sic tamen ut dum die vite mee fueret in meam sit potestatem ususfructu." Vuole altresì

---

vel res meliorata non fuerit aut nos de ipsa casa exieremus alibi ad habitando; spondimus nos Gumfrid Baruncio vel nostrorum heredes tibi domino Peredeo Episcopo vel ad tuos successores, essemus compositurí peua nomine auri solidos viginti et exeamus de ipsa re nanis et vacui". E Peredeo: „si vos suprascripto reddito per omue anno feceritis, et suprascripta angaria et ipsa res pejorata non fuerit et ego vos de predicta casa vel res foris mittere quesierimus, aut aliqua superimpositione facere quesierimus; spondeo ego q. s. Peredeus episcopus una cum meis successoribus vobis Gumfrid Baruncio vel ad vestris heredis esse compositurus penam auri soled. viginti". Troya C. D. L. V. 738.

1) Troya C. D. L. V. 810, 918.

2) Troya C. D. L. IV. 662, V. 787.

3) Troya C. D. L. IV. 594.

4) Troya C. D. L. V. 974.

5) Troya C. D. L. V. 951, 952.

6) Troya C. D. L. V. 924.

che dopo la sua morte due monache abbiano facoltà di vivere in detta terra; in pari tempo ne proibisce ogni vendita tranne che „pro causa S. Laurentii aut S. Valentini . . . nam non pro alia causa [1]).“ Nell' anno 740 Sichimundo arciprete di Lucca dona parimenti le sue sostanze alla chiesa di S. Pietro, dove avea servito sin da fanciullo, ma a condizione ch' abbiano a rimanere in sua podestà per tutto il tempo della sua vita, e possa disporne, come meglio gli aggraderà, a vantaggio dell' anima, o sia facendo elemosine di sue masserizie (scherpa), o affrancando servi benemeriti, obbligandosi solamente a non alienare nulla in altro modo [2]). Con particolare diploma Gisolfo, duca, conferma ad inchiesta di Saraceno sculdascio certa donazione da lui fatta di sue sostanze alla chiesa di S. Cassiano in Cingla, riconoscendo nel tempo stesso la riserva dell' usofrutto in vita per Saracino e sua moglie [3]). Altrove cede Landefredo per l' anima il casale di Pantanula in Sabina alla badia di Farfa, „in tali vero tenore ut usufructuario diebus vitae nostrae in nostra sit potestate, non vendendi, nec donandi, nec commutandi, nec per ullum ingenium suptrahendi, sed cultandi, laborandi et meliorandi“[4]). Il patto di migliorare, proprio dell' enfiteusi, è tanto più rimarchevole in queste donazioni fatte con riserva dell' usofrutto. Oltrecciò ne abbiamo di Gallo diacono per la chiesa di S. Regolo [5]), di Ratperto per la badia detta poi di S. Pier Maggiore in Pistoia[6]), di Altiperga „religiosa ancilla Dei“ per la chiesa e il monastero di S. Salvatore in Val d'Ottavo [7]), di Rotcaudo abitatore di Gricciano per la chiesa di S. Fridiano [8]), di Eonaudo uomo devoto per quella di S. Maria in Gurgite[9]), di Radoaldo d' Antraccoli per quella di S. Prospero [10]), e moltissime altre che sarebbe troppo lungo e inutile il ricordare [11]). Alcuna

---

1) Troya C. D. L. III. 423.
2) Troya C. D. L. III. 527. Che scherpa equivalga a masserizia domestica risulta dal diploma medesimo: „tam pannis, eramen, vel auricalco, codicis“ ecc.
3) Troya C. D. L. IV. 557.
4) Troya C. D. L. IV. 950.
5) Troya C. D. L. IV. 620.
6) Troya C. D. L. IV. 621.
7) Troya C. D. L. IV. 659.
8) Troya C. D. L. IV. 695.
9) Troya C. D. L. IV. 716.
10) Troya C. D. L. V. 726.
11) Troya C. D. L. V. 745, 771, 772, 793, 805, 890, 910, 911, 916, 921, 922, 938, 950.

volta obbligavasi il donatore a una responsione annua in denaro o in derrate, che lo avvicinava ancor più ai liberi livellari. Liutperto, gravemente infermo, lascia nell' anno 763, in difetto di figliuoli, le sue sostanze alla chiesa di S. Pietro a' sette Pini, a condizione che ricuperando la salute, abbia a goderne l' usofrutto, pagando un soldo annuo pei luminari alla chiesa [1]. Parimenti il prete Liutprando, abitatore di Fabrica, offre nel 771 vari suoi beni alla chiesa di S. Dalmazio a patto possa lavorarli e usufruttarli in vita, pagando ai rettori di detta chiesa o ai loro messi la terza; oltrecciò farà di governarli quanto è da lui, e serberà tanto il vino nelle botti quanto il „lavoro" in suoi utensili, a piacimento di essi rettori, per un anno. Non avrà facoltà di disporre ulteriormente di quella sua sostanza, e dopo la sua morte conferma tutto in podestà della chiesa. Non adempiendo ai suoi obblighi uscirà della tenuta „inanis et vacuus" [2].

Accadde talvolta che uomini bisognosi di protezione appodiassero i loro beni alla chiesa o a qualche potente ottenendoli di ritorno in usofrutto. Ciò pare essere accaduto in forma di vendita, dando il compratore il guadio e certi fidejussori. Guntifredo p. e. compera nell' anno 765 il casale Orsine della maremma sanese da Bonulo, e vel conferma poi unitamente a' suoi eredi verso la responsione annua di dodici giornate di lavoro. Se una o l' altra parte non adempiesse agli obblighi convenuti, o sia che Guntifredo e' suoi eredi volessero cacciar via Bonulo di quel casale o caricarlo di nuove gravezze, o Bonulo stesso e' suoi eredi volessero uscirne o non prestare le dodici giornate d'obbligo, è stabilita per ambe le parti una pena convenzio-

---

[1]) Troya C. D. L. V. 795.

[2]) Troya C. D. L. V. 942: „in tali vero tenore ut dum advivere meruero omnibus suprascriptis rebus in mea decerno esse potestate possidendum et bene laborandi et omnia usumfructum ex ipsis rebus, i. e. laborem et vinum et fenum per singulos annos reddere et persolvere promitto ad Rectores ipsius ecclesiae vel ad missorum eorum, ita vero ut quando ad ipsum usumfructu ibidem venerit Rector ipsius Ecclesiae vel missus ejus ex omnibus tertiam portionem de predicto usumfructu reddere promitto, et eos gubernare debeam ut virtus mea fuerit; et ipsum usumfructum eis ego servare debeam, tam vinum in buttes, quam et laborem in usitilia nostra ei servemus, dum eorum fuerit voluntas, per singulos annos tantum amplius non. Nam iterum per nullum ingenium in alium hominem aut in aliam Ecclesiam de suprascriptis rebus dare possam, sed et post decessum meum omnia praefatam rem in integrum confirmo esse in potestate jam dictae Dei Ecclesiae in praefinito. Unde repromitto . . . ut si per singulos annos non adimplevero de ipso usumfructu qualiter supra promisi, spondeo me ex ipsis rebus foris exire, si mihi adprobatum fuerit, inanis et vacuus".

nale di dieci soldi, restando nullo il contratto: in ogni caso non avrebbe Bonulo diritto che alle sostanze mobili „tunc exeas . . . cum omnis ris muvilem“. Guntifredo dà anche wadia di soldi quattro a Bonulo e pone un fidejussore presenti i testimoni[1]). — Più frequenti delle oblazioni di terre fatte a' grandi secolari son quelle fatte alle chiese e a' cenobj con riserva dell' usofrutto e una responsione annua in frutti e denaro. Questo era il modo ordinario di trasformare la proprietà in livello, così per rimedio dell' anima come per ottenere la protezione di qualche chiostro, quando la chiesa era il solo rifugio contro le spade barbariche. Un primo esempio rimarchevole è del 766. Teutperto e Teudiperto di Capannole offrono le loro persone e i loro averi alla cattedrale di S. Martino di Lucca coll' obbligo della responsione annua di un soldo a detta chiesa. Morendo senza eredi, succederebbe la chiesa stessa: quanto ad essi, non avranno facoltà di vendere, donare o alienare quelle loro sostanze o farne offerta ad altro luogo pio[2]). Da altra carta ricaviamo che Cuntario „venerabilis presbiter“ e Occliavia „presbitera“ aveano ceduto (dimiserunt) alla badia di Farfa l'oratorio di S. Angelo colle loro porzioni di beni stabili: ma ciò non tolse che un loro figliuolo ne ottenesse in seguito la locazione per se, gli eredi e proeredi in perpetuo, obbligandosi a dare dieci moggia di grano, quaranta decimate di vino, venti carri di fieno e un paio di mole utili all' anno: non rimanendo fedele ai patti comporrebbe cento soldi d'oro, uscendo vacuo ed inane da essa terra; promette anche di accogliere amichevolmente i monaci di Farfa nell' oratorio, a ristorarli di ogni danno se ne avessero ivi a patire. La carta è del 767[3]). — Con altra dell'

---

[1]) Troya C. D. L. V. 844: „manifesta causa habeo ego Bonulus eo quod venundavit tibi Guntefrid omnis ris mea in Casale Ossine; et ego Guntefrid te supradicto Bonulus in ipsis ribus quas mihi venundasti reconfirmavi ad duodecim operas quod sunt dies duodecim manualis, et nihil tibi vel ad heredibus tuis superimponere promitto“.

[2]) Troya C. D. L. V. 863: „per hanc cartulam offerimus nos una cum omnibus rebus nostris Deo et tibi Ecclesiae Beati Sancti Martini . . . tali tenore ut per singulos annos tam nos seu heredes nostros soledum unum ad ipsam Dei ecclesiam reddere debeamus“.

[3]) Troya C. D. L. V. 874: „Ideoque placuit atque convenit inter utrasque partes ut suprascriptus Theodorus, atque heredes et proheredes ejus in aeternis temporibus inferre debeant: i. e. per annum de tritico modia num. X, vini decimatas num. XL, carra faeni num. XX et molas utiles parium unum; . . . et iterum quod quando monachi ibi advenerint in Oratorium S. Angeli, si ibidem aliquid perditum habuerint, omnia repromitto me de meo proprio vobis reddere“.

anno susseguente offrono Autperto e Liutperto di Oliveto se stessi e le robe loro alla cattedrale di Lucca in modo da non aver più facoltà di sottrarle al dominio di detta chiesa o de' suoi rettori. Promettono nel tempo stesso di trasportare sulle loro navi dalla maremma i grani e il sale in servigio del Vescovato, salva la loro giustizia; e prima avean fatte le vie, cioè portato grano e sale, a Gualperto, duca, e a' suoi figli [1]). Nel 770 Omulo, chierico, rinnova una donazione fatta prima alla chiesa lucchese di S. Martino in Colline, ricordando come da trent' anni a quella parte tanto i suoi parenti quanto egli stesso facessero per certe loro possessioni la volontà e i comandi dei sacerdoti di detta chiesa, andando in loro nome a Lucca pel sacro crisma e facendo secoloro la cavalcatura. La carta di offerta erasi smarrita in seguito, e vien ora rinnovata e confermata da Omulo, pur serbando la condizione, che tanto egli quanto i suoi eredi possano aver facoltà di usufruttare e governare i beni offerti, ma senza alienarli sotto nessun pretesto e nè tampoco disporne per l' anima. Di rimpatto obbediranno per essi beni ai precetti del sacerdote ivi ordinato e faranno l' officio della chiesa, come erano usi fin da trent' anni [2]). Ecco dunque un novello esempio di persone libere,

---

1) Troya C. D. L. V. 895.

2) Troya C. D. L. V. 928: „manifestum est mihi Homulo clerico filio qd. Causeradi abitator prope Ecclesiam S. Martini de Colline quia hodie per annos trigiata tam parentes mei quam et ego voluntatem et imperationem fecimus de presbiteris suprascripte Dei Ecclesie, et hic Luca propter Chrisma nos mittebant ad tollendum ab Episcopo, et cavallicaturam cum ipsis presbiteris faciebamus; et jam ante hos annos in predicta Dei Ecclesia per cartulam offersionis omnem rem meam, et Ecclesie S. Angeli, que a genitore meo conservata est, seu cultam vel incultam rem ubique mihi pertenentem offerui et confirmavi, eo quod antea pro ipsa re nostra voluntatem et imperationem de ipsis presbiteris faciebamus et officium ipsius Ecclesie; et ipsa cartula deperit. Proinde per hanc cartulam iterum offero domino et tibi sancte predicte Ecclesie Beati Sancti Martini, ubi Gaudiosus presbiter rector esse videtur, jam dictam Dei Ecclesiam S. Angeli, et omnem rem meam ubique mihi pertinentes, et tali ordine confirmo ut tam ego quam et heredes mei ipsam rem usufructuare et regere debeamus, et voluntatem et imperationem de presbitero, qui ibi ordinatus fuerit, pro ipsa re facere et adimplere debeamus, officium in Dei Ecclesia sicut per triginta annos ipsam abuimus faciendo, et ipsam Ecclesiam et rem non abe . . . . . . ere, nec venundare, neque in alia Ecclesia aut homine alienare per nullum ingenium . . . neque abeamus licentiam pro anima nostra dare, et homines nostros libertare tantum . . . . . . offerui vel confirmavi omni in tempore firmiter permaneat in ipsa Dei Ecclesia; et neque per me vel heredibus meis neque a ullo homine hec cartula posse disrumpi, et nulli liceat nolle quod semel volui".

che in tempi in cui la sicurezza della persona e degli averi non erano più l' effetto della ordinaria custodia delle leggi, si accomandavano alle chiese promettendo opere e prestagioni, per averne difesa e securtà. Il fondo raccomandato assumeva allora il carattere di beneficio, salvo il termine, che veramente appartiene a un' epoca posteriore; e sebbene rimanesse in famiglia e potesse venir trasmesso agli eredi col pieno uso e godimento dei frutti, n' era cionompertanto esclusa ogni ulteriore disposizione e fin per atto di ultima volontà a remedio dell' anima, concedendosi solo alcuna volta di poter affrancare i servi. Tal era, dirò così, l' elemento reale del rapporto. Dall' altro lato incombeva al seniore di stendere il suo braccio sull' appodiato, difendendolo da ogni pericolo che ne minacciasse la vita. l' onore, la libertà o le sostanze: questa specie di fedeltà è detta anche protezione, e ad essa corrisponde la fedeltà dell' appodiato, la quale si manifesta in uno speciale ossequio verso il seniore e in determinate prestazioni. Per sifatto rapporto l' appodiato ritrae del gasindio. Come questo, deve egli pure obbedire al cenno del suo seniore „voluntatem et imperationem facere et adimplere“ e prestargli servigi sì domestici che militari. Il chierico Omulo officia, come vedemmo, nella chiesa a cui si è appodiato; si reca, a un cenno del rettore, a Lucca pel sacro crisma; il segue nella cavalcatura; abita vicino alla chiesa stessa, come il gasindio nel palazzo del suo signore. Il sistema beneficiale era omai tracciato in ambi i suoi elementi. Altrove abbiamo un oblazione coll' obbligo di un tremesse annuo od olio o cera a talento. Audiperto figlio del fù Andualdo offre nel 772 parecchi beni alla chiesa di S. Pietro di Cappiano vicino a Populonia in Maremma, obbligandosi appunto a quella prestazione: e, morto lui, anche i figli dovean dare il tremesse annuo pattuito, o contentarsi della legittima, lasciando il resto [1]). Citiamo anche l' atto di certo Raccolo, che nel 772 si offre alla chiesa di S. Maria in Sesto, ove è a notare che cede i beni e se stesso, ma ritiene i servi: nè egli nè i

---

[1]) Troya C. D. L. 947: „in eo tenore . . . dum ego advivere meruero, omnes res meas in mea sit potestatem usufructuandum, nisi tantum per singulus annus dare deveas ad ipsa sancta Ecclesia uno tremisse auro, aut oleo, cira quem habuero. Et post meo decesso filii mei similiter dare debeas sicut ego supra promisi. Et si forsitan ipsi filii mei ad ipsa Ecclesia servire noluero, aut ipso tremisse dare per singulus annus, sicut et ego, tollant portionem suam quale eorum legibus compedet de res meas: et post parte sua tolta, licentiam non haveas alii homini vendere, nec donare, neque affeduciare, neque ad alia Ecclesia faciendum“.

suoi eredi avranno facoltà d' invalidare quell' atto [1]). Di rimpatto promette Rachiprando con apposita carta al detto Raccolo di rilasciargliene l'usofrutto in vita [2]). Singolare è l'offerta, che Ubaldino, figlio di un gasindio, fà nel 772 di se stesso con tutti i suoi averi a Farfa coll' obbligo di servire al convento come altri confratelli, ottenendone gli abiti e i calzari: se tentasse di uscirne pagherebbe venti soldi d' oro, rimanendo in vigore il diploma [3]). Nell' anno istesso Autolo chierico di vico Turrite offre i suoi averi alla chiesa di S. Cassiano rinunciando al diritto di disporne ulteriormente: neppure i suoi eredi avranno facoltà di vendere quelle sostanze, o donarle, od offrirle ad altra chiesa [4]); dal che sembra risultare novellamente che gli averi passavano agli eredi. Parimenti nel 772 Cheidulo abitatore di Paterno Maggiore offre tutte le sue sostanze alla chiesa di S. Regolo in Gualdo (presso Populonia), obbligandosi, egli e' suoi eredi, alla responsione annua di un tremesse; e se in seguito volessero ritorre quelle sostanze alla chiesa, dovesse il sacerdote aver licenza di riprenderle [5]). In altra carta del 772 abbiamo un Fossiano uomo

---

[1]) Troya C. D. L. V. 948: „Manifestum est mihi Bacchulo clerico filio quondam Baruccioli, abitatori ad Ecclesiam S. Elari ubi dicitur ad Crucem, quia per hanc cartulam offero me ipso Deo et tibi Ecclesiae beatae sanctae Mariae sitae in Sexto, ubi Rachiprandus presbyter rector esse videtur una cum omnibus rebus meis, tam . . . casa habitationis meae, cum fundamento, curte vel aliis aedificiis meìs simul et hortis, pratis, pascuis, sylvis, virgareis, olivetis, castanetis, cultis rebus, vel . . . moventibus, una cum casis massariciis vel aldionales, ubique . . . tibi praedictae Ecclesiae offerre praevideo in integrum; excepto homines omnes, quos in mea reservo esse potestatem. — Et quae a me neque ab heredibus meis aliquando praesens haec cartula offersionis meae posse disrumpi, sed omni . . . in praedicto ordine in ipsa Dei Ecclesia firmiter permaneat".

[2]) Troya C. D. L. V. 949: „ut non abeam ego licentiam nec successores mei dum advixeris, subtraere tibi usufructum de rebus illis quas tu per aliam cartulam offeruisti in suprascripta Dei Ecclesia, neque de ipsa casa vel re te, nec homines tuos foris expellere possamus. Nisi tantum, dum vita tua fuerit, usumfructuandi et regendi vel gubernandi ipsas res in tua sit potestatem tantum, et de ipso usufructu pro animae tuae remedio despensando."

[3]) Troya C. D. L. V. 953: „ut debeam servire in casa S. Mariae sicut alii confratres faciunt de ipso Monasterio et usque dum advixero in cella S. Mariae in Septepontio permaneam, quae pertinet ad vestrum Monasterium; sic tamen ut vestimenta et calceamenta habeam sicut alii fratres".

[4]) Troya C. D. L. V. 956: „in tali vero tinore repromitto una cum meis eridis, quem numquam nullo tempore aveamus potestatem de ipsa iam dicta re nec vendendi, nec donandi, nec illa in alia Ecclesia faciendi, nec ad nus per nullo ingenio alienandi, sed qualiter ad me offertum est omni tempore stabile permaneat".

[5]) Troya C. D. L. V. 959: „in tali enim tinorem, ut per singulus annus exende reddere nus aut nostris heridis unum tremisse, que summa ego Cheidulus repromitto. Et si

devoto di Massa Gonghi, il quale alla chiesa di S. Giuliano offre se stesso colle sue robe; e nè egli nè i suoi eredi rivocheranno quell' atto, sotto pena del doppio [1]). In simil foggia Lucifrido, traspadano, offre alla chiesa di S. Colombano in Lucca una casa in Scragio, obbligandosi di pagare ogni anno quindici libre d' olio a essa chiesa e stabilirvi la sua dimora, nè egli nè i suoi eredi avranno facoltà d' invalidare la carta; ma potranno i suoi figliuoli risedere in essa casa purchè paghino l' olio convenuto a S. Colombano [2]).

Il nome „accomandigia" manca nelle carte longobarde, ma si ha negli editti, almeno per indicare l'assoggettamento all' altrui mundio per parte di persona bisognevole di protezione [3]). Questa accomandigia personale fu in seguito applicata alle terre, e ne abbiamo indicato alcun esempio. Quì pure veggiamo un individuo, che non credesi forte o indipendente abbastanza da poter fáre a meno dell' altrui tutela, offrir se medesimo a un più potente e porre il suo fondo sotto alla di lui protezione. L'ordine sociale era allor tale, che solo una gran forza poteva garantire la pienezza della proprietà, e chi era privo di cotal forza vedevasi costretto a ridursi a una specie di usofrutto più o meno esteso più o meno precario. Così le proprietà andavano subordinandosi progressivamente le une alle altre, e l' associazione nazionale si decomponeva, come ben fù detto, in una moltitudine d'associazioni particolari, rese necessarie dalla ineguaglianza delle forze e fondate sulla dipendenza delle terre e delle persone [4]).

Aggiungiamo alcuna cosa sui rapporti giuridici della classe d'uomini che abbiam tra mano. E anzitutto è a rimarcar questo, che quanto il livellario si è appropriato per compera, resta bensì soggetto alla sua podestà finchè egli stesso rimane sul fondo, ma cede tutto al proprietario se lo abbandona per fermar la sua dimora altrove, ser-

---

forsitan vendedero aut donavero ipsa jam dicta res aut per qualivet ingenio argumenti da ipsa S. Dei Ecclesia resuptrahere quesiero, nus ipsi aut nostri heridis, licentia sacerdo, qui ividem ordinatus fueret, in ipsa res introire et reprendere".

1) Troya C. D. L. V. 960.

2) Troya C. D. L. V. 969: „eo tenore ut pro jam memorata re ego per singulos annos natale S. Columbani in mense novembre reddere debeam quindecim libras de oleo ibi, et in ipsa casa resedere debeam. Et neque a me neque a meis heredibus hec cartula possit disrumpi; sed omni tempore stabilis permaneat. Et si filii mei praedictum oleum in ipsa Ecclesia reddere voluerint per unumquemque annum, licentiam abeant in ipsa casa resedendi".

3) Roth. 195: „ad curtem regis se commendare".

4) Guizot, Essais V. ed. p. 176.

bando solo quel tanto ch' egli o' suoi figliuoli han portato con seco: „et quodcumqne paraveri aut comparaveri dum in ipsa casa sidere, dice Pertulo, in ipsius sit potestatem et illius revolbatur cujus et casa est; si exinde exire volueris cum tantum exeat quantum adduxet ipsi aut filii ejus“ [1]); „et exeamus de ipsa res nani et vacui“ abbiamo in altri diplomi [2]). Del resto già Luitprando aveva stabilito in generale, che l'uomo libero, entrato nell' altrui casa „ad resedendum et censum reddendum“, debba lasciare „in ipso cespite ubi laboraverit“ tutto che avea comperato col frutto delle sue fatiche. Dall' altro canto serba pur sempre libera facoltà di acquistare ciò che più gli aggrada colle cose che portò seco e colle sostanze della moglie: ma anche in tal caso lascia „ipsum negotium in ipsam casam“, ricevendone il prezzo; oltrecciò deve fare che alla compera assistino altre persone consapevoli che il detto prezzo sia veramente pagato colle sostanze sue proprie o con quelle della moglie, acciò in seguito non v'abbia ad aver spergiuro, e ricorrendo egli al giuramento possano quei testimoni saper formalmente e giurare: „quia interfuimus quando ipsa comparatio de rebus mulieris ipsius facta est“ [3]). Nè questo è ordine nuovo di Luitprando, dicendolo ei medesimo conforme alle antiche cadarfrede! Ma più singolare è forse l'altra disposizione, che fin ogni alienazione del libero livellario debba dipendere dal beneplacito del possidente. Noi ricordiamo il testamento di Liutperto, detto anche Centolo, arcidiacono di Pisa, il quale nel 748 lascia a Bigiberto diacono, suo consobrino, metà de' propri averi, ma a patto abbia ad affrancare i servi alla sua morte e lasciar loro le sostanze che possedevano. Dall' altra banda non dovevano questi servi essere amundi, ma restar sotto la protezione (defensio) della chiesa di S. Maria con un tributo annuo di un tremesse d'oro per casa. Il mundio è fissato a un soldo, e anche questo vuol essere in podestà di S. Maria. Finalmente è vietata loro ogni vendita che non fosse fra' colliberti [4]). E lo stesso si ha in altra carta per Nonantola. Quì è

---

1) Troya C. D. L. III. 510.

2) p. e. Troya C. D. L. V. 738.

3) Luit. 133.

4) Troya C. D. L. IV. 617: „et hoc volumus ut si alicui ex vobis aliquas res vindere fuerit opportunitas non habeatis potestatem aliis hominibus veudendi licentia nisi inter nobis conliberti unus alterius . . . Et si aliquis ex ipsis praesumserit aliquas res . . . hominem venumdare, potestatem habeant haeredes aut parentes de ipsi Diacones prendere et tenere et defendere“.

detto, che gli uomini della massa non abbiano facoltà di vendere cosa per nessun titolo, o chiamarvi e introdurvi un estraneo; e se di licenza del monastero vendessero alcun che tra loro, debba il compratore pagare il solito censo al monastero medesimo [1]). Da queste concessioni del proprietario ebbero in seguito a svilupparsi i laudemi e altri diritti utili, cui pretendeva in ogni trasmission di possesso. Anche trattandosi di coloni abbiam veduto, che il suo beneplacito era assolutamente indispensabile a ogni contratto di società e alle singole alienazioni [2]).

E' son rapporti derivati dalla speciale podestà di protezione che competeva al proprietario come tale sovra tutti coloro che fermavano loro stanza nella sua terra. Siffata podestà di protezione abbiam già rimarcata nel testamento di Liútperto arcidiacono di Pisa: „de ipso vestro mundio . . . volumus ut sit tantum soledum unum“ [3]). I figli dei coloni Maiolo e Lucciolo erano uomini liberi e ciononpertanto obbligati a pagare il mundio se abbandonavano il fondo [4]). Così ci si presenta questo mundio come un' emanazione della proprietà territoriale; e anche il libero livellario, al pari del colono, era soggetto al mundio del possidente finchè ne occupava le terre. Cessava poi questa podestà non tosto abbandonava il fondo per stabilirsi altrove, ma dovea pagare uua data somma, detta parimenti mundium. Rapporti consimili troviamo altresì in una carta dell' anno 800. Quì vengono manomessi parecchi servi ed aldj a folfreali e amundi in modo che non potrebbe essere più assoluto, perlochè di un mundio dell' affrancatore come tale non può certo avervi discorso; ma è stabilito: non volendo quegli affrancati rimanere sulle lor terre, vadino liberi ove più vogliono, ma ponga ognuno quattro denari sull' altare di S. Alessandro a titolo di mundio [5]). Ed ecco di bel nuovo come, diverso dal mundio personale ve n' avesse un' altro annesso al suolo: a questo mundio era sottoposto ogni livellario pel semplice possesso di una terra altrui. Di due altri livellari è detto, che „pro defensione ipsorum ad

---

[1]) Troya C. D. L. IV. 671: „ut nullam potestatem habeant homines residentes de ipsa massa vel ejus finibus . . . vendere per quemlibet titulum, neque extraneos homines illuc vocare aut introducere . . . et si per licentiam rectorum ipsius monasterii inter se vendiderint, censum solitum ad partem monasterii emptor persolvat“.

[2]) Troya C. D. L. IV. 684.

[3]) Troya C. D. L. IV. 617.

[4]) Troya C. D. L. V. 825.

[5]) Lupo C. D. B. I. 627.

ipsum sacrum monasterium aspectum et defensionem habere debeant, salva libertate sua". In pari tempo devono coltivare e difendere il fondo; e morendo senza eredi succedeva il convento: „si autem quoquo tempore ipsi jam dicti homines ab hac luce abstracti fuerint absque herede ipsa res ad sacrosanctum monasterium revertatur" [1]). Anche nelle leggi troviamo traccia di questa singolare protezione del proprietario. Astolfo la suppone nei luoghi religiosi: „ab ipsis venerabilibus locis defensentur"; rimarca poi ch' era libero il livellario d'uscirne: ma da questo momento cessava ogni obbligo di difesa, che in tal modo appare novellamente radicata al suolo [2]). In un capitolare dell' anno 855 leggiamo appunto con riguardo al diritto anteriore: „de liberis hominibus qui super alterius res resident et usque nunc a ministris reipublicae contra legem ad placita protrahebantur et ideo pignorabantur constituimus ut secundum legem patroni eorum eos ad placita adducant" [3]): il proprietario stesso doveva in qualità di mundualdo accompagnare il livellario in giudizio.

A questo speciale diritto di protezione corrispondeva dall' altro lato anche una speciale responsabilità del proprietario per tutte le azioni dei suoi dipendenti. Se questi commettevano un delitto, l'offeso ricorreva al proprietario per averne soddisfazione ed era suo obbligo il darla. Nelle leggi è espressamente rimarcato il caso dell' omicidio, e appare come il proprietario avesse quì una triplice alternativa. Poteva perseguitare l'omicida entro un mese, e, trovatolo, l'arrestava non ostante la sua condizione d'uomo libero, consegnandolo all' offeso stesso o al suo successore. Altrimenti doveva cedere all'offeso metà delle sostanze mobili lasciate dal malfattore, o concedergli il fondo a titolo di livello e a quelle condizioni a cui l'avea avuto l'omicida [4]).

Si trattava dunque di un rapporto di dipendenza; perlochè questi liberi livellari avevano anche comune il nome di massari coi non liberi coltivatori di un manso: ma teniam fermo che non era rapporto incompatibile colla libertà dell' individuo. La dipendenza stessa rilevava dal possesso di una terra altrui, e diventava onorifica al contatto colla proprietà privata dell' uomo libero, che pur sappiamo

---

1) Troya C. D. L. V. 751.
2) Aist. 12.
3) Conv. Ticin. III. a. 855. c. 3.
4) Luit. 92.

aver concentrato in se stessa l'intera somma dei diritti politici e civili. Era in certo modo un riflesso della grande importanza del possesso fondiario germanico che ricadeva sul singolo possessore comechè dipendente. Appunto in un capitolare longobardo troviamo che questo rapporto di dipendenza basato sul possesso di un fondo altrui ridondava generalmente ad onore: „fiscilini quoque et coloni et ecclesiastici atque servi qui honorati beneficia et ministeria tenent" [1]). La concessione stessa, che supponendo speciale preghiera [2]) fù pur detta Precarium, e più frequentemente Ususfructus ed Actio e Donatio, possiamo con termine divenuto generale anche in Italia chiamar Beneficio. Già la prima carta carolingia dell' anno 774 concerne a certo fondo, che „usque modo Ghisalpertus clericus per beneficium habuit" [3]).

Noi consideriamo il beneficio, ovverosia la concessione ad usofrutto, come una delle basi, e precisamente qual base reale del posteriore sistema beneficiale. Propriamente il beneficio non fù in origine che un negozio giuridico, ma vi si collegò a poco a poco anche un elemento superiore o personale nella commendazione che trasformando quel rapporto giuridico ne fece un istituto esenzialmente etico. Il sistema beneficiale trovossi allora inseparabilmente congiunto alla vassallità, e il termine beneficio, restringendosi, venne applicato a quelle terre la cui concessione supponeva una commendazione. Ciononpertanto certo legame esisteva, come crediamo, fin dal principio in base al fondo conceduto: con altre parole, quantunque di un vero rapporto personale non potesse ancora esser parola, non mancava però tal quale influsso sulla persona giusta le idee germaniche. Il singolo che otteneva un dato appezzamento in usofrutto entrava già per ciò in certa relazione colla persona del concedente; e così vennero sviluppandosi speciali obblighi morali in base appunto del beneficio, sinchè a poco a poco ne fù levato quanto di basso e umiliante poteva ancora avervi in quel rapporto. Siffatto obbligo morale apparve specialmente in quelle concessioni che non legate a censo di sorta trasportavano il rapporto stesso in sfera più sublime e ideale. Intendo parlare del grande influsso dei benefici ecclesiastici, i quali racchiu-

---

[1]) Cap. long. a. 787. c. 7 in Pertz LL. I. p. 51.

[2]) Troya C. D. L. II. 347.

[3]) Brunetti C. D. T. II. p. 214.

dono in grado ancor maggiore i germi del posteriore sistema beneficiale. L'impronta ecclesiastica propria di tali benefici non poteva far luogo a bassa dipendenza e a prestagioni servili. Il carattere libero dell' ufficio ecclesiastico doveva manifestarsi a un tempo in più libera base economica. Così aggiungeremo alcuna cosa intorno a questi benefici ecclesiastici.

E quì giova osservare anzitutto che un primo esempio se n' ha fin dal 718 nella chiesa di S. Prospero d'Antraccoli, che Telesperiano vescovo diè appunto in beneficio a certo Maurino „venerabili acolato, famulo et servienti" [1]. Poi crescono queste concessioni notabilmente nella seconda metà del secolo ottavo [2]. Quanto è della speciale natura di questi benefici, vuolsi primamente osservare che per lo più erano conceduti dietro istanza [3]. Appunto perciò potrebbe il nome di Precaria esser quì perfettamente a suo luogo: ma nelle fonti occorre l'altro di donazione, e lo stromento stesso è detto cartula donationis [4], cui corrisponde dall' altro lato una cartula o pagina promissionis [5], conciossiachè anche il beneficiario rilasciasse uno speciale stromento in cui erano formulate le sue promesse. Pure si

---

[1]) Troya C. D. L. III. 421.

[2]) Andrea vescovo di Pisa concede nel 757 la chiesa e il monastero di S. Mamilliano in Collina insieme ai campi, prati, boschi ecc. di sua pertinenza a certo Attone „in suo giure dominioqne". Troya IV. 707. — Nel 759 è Ilprando chierico unitamente a suo figliuolo, cui Peredeo vescovo di Lucca accorda la chiesa di S. Tommaso con tutte le cose che vi appartenevano in beneficio. Troya V. 725. — Del 761 abbiamo altra carta lucchese, in cui certo Lopulo presbyter ottiene dallo stesso Peredeo vescovo di Lucca la chiesa di S. Regolo di Gualdo „seo casas vel res ad ea pertenentem ad regendum, gubernandum". Troya V. 750. — Il medesimo Peredeo dà nel 763 in beneficio a Ratperto prete la chiesa e pieve di S. Genesio a vico Waltari. Troya V. 796. — Altro esempio si ha di Rotprando prete che nel 766 prega Peredeo a ordinarlo rettore in S. Quirico presso al fiume Arme. Troya V. 865. — Ulmone abitatore di Castel Viterbo rilascia al prete Gumperto la chiesa die S. Salvatore di Casal Critiano, acciò vi abbia a risedere, lavorare e officiare. Troya V. 882 a. 768. — Ursperto chierico di Controne ottiene nel 772 da Peredeo la rettoria di S. Cassiano in Cotrone medesimo, Troya V. 965. — Parimenti alloga Peredeo a Lettulo quella di S. Frediano a vico nel 773. Troya V. 978. — Finalmente troviamo Cosperto e Rachiperto, chierici, confermati da Gundoaldo prete nella chiese da lui stesso edificate di S. Maria e S. Benedetto in Castelnuovo del vico Campolo. Troya V. 981 a. 773.

[3]) „Certus sum ego Ilprand clericus quia petivi et rogavi te venerabilem Peredeo in Dei nomine episcopum". Troya V. 725. „Manifestum est mihi Lopulo presbytero quia petivi te domno venerabili Peredeo". Troya V. 750; oltreciò in Troya V. 865, 965, 978.

[4]) Troya C. D. L. III. 421. IV. 707.

[5]) Troya C. D. L. V. 725, 750, 776.

andrebbe errati attribuendo un carattere di vere donazioni a queste carte; tra perchè la semplice amministrazione e non anche il dominio competeva al vescovo in fatto di beni ecclesiastici, e tra per la speciale natura della donazione germanica. Difatti se ci faciamo a indagar la cosa più da vicino, veggiamo appunto come questi benefici non si concedessero che a vita. È duopo peraltro che si faccia affatto astrazione dalle fondazioni private; chè se taluno, ecclesiastico o laico, edificava del proprio una chiesa o conferiva un beneficio ecclesiastico, la fondazione riusciva il più delle volte a speciale fondazione di famiglia, serbando questo carattere quand' anche in seguito venisse offerta alla cattedrale. Tal era l'effetto del patronato; e ne abbiamo un esempio, fra molti, in Gundualdo prete, il quale, edificate del proprio le chiese di S. Maria e S. Benedetto in castelnuovo del vico Campolo, e confermativi Cosperto e Rachiperto, chierici, suoi nepoti, quando offerse esse chiese alla cattedrale di San Martino di Lucca stabilì: „ut per singulos annos ego dum vixero et suprascripti nepotes mei vel heredibus eorum dare et reddere debeamus ad Episcopum unum soledum auri bonum“ [1]). Tal chiesa trasmettevasi ereditariamente da uno all' altro nella famiglia stessa; una specie di fondo accomandato! Ma, prescindendo da questi casi, il beneficio non era concesso che a vita. Così abbiamo in una carta: „quamdiu tibi Dominus vitam concesseret“ [2]); e in un' altra: „postea vero post decesso Attoni, vel quem Atto ordinaverit... revertatur ad potestatem sanctae Mariae matris Ecclesiae vel Episcopo, qui pro tempore in civitate pisana fuerit ordinatus“ [3]). Anche Lopulo, prete, non ha il suo beneficio che a vita „diebus vitae meae“, come dice egli stesso [4]). Cionondimeno v' hanno anche concessioni fatte al padre e al figliuolo contemporaneamente: „tam in meo dominio et potestate de filio meo dedisti“ [5]); e puossi generalmente supporre che in realtà sottentrassero i figli nei diritti del padre, come riguardo alla rimanente facoltà, così anche per ciò che concerne ai benefici ecclesiastici: „sicot jam antea a bonae memoriae quondam Marino

---

1) Troya C. D. L. V. 981.
2) Troya C. D. L. III. 421.
3) Troya C. D. L. IV. 707.
4) Troya C. D. L. V. 750.
5) Troya C. D. L. V. 725.

genitori tuo cesseramus" [1]). Sappiamo altresì come la Chiesa di S. Frediano a Vico, prima che a Lettulo, fosse stata allogata a Magnani chierico e a suo padre Deusdedit [2]). In questi casi però era necessaria pur sempre la speciale conferma del concedente; e così veggiamo come Talesperiano vescovo di Lucca confermi a Maurino il beneficio tenuto prima da suo padre [3]). Anzi, quand' anche la concessione fosse stata a vita, doveva ciononondimeno il beneficiato, rimanendo vacante la sedia vescovile, chiedere quella speciale conferma al nuovo eletto, il che deriva parimenti dal principio, che il Vescovo, qual temporario amministratore della sostanze ecclesiastiche, non può esercitar sur esse alcun diritto di signoria. Così quella concessione di Talisperiano a Maurino vien rinnovata dal successore Gualprando „cum consenso de sacerdotis" [4]); e in seguito trovo altra conferma di Peredeo [5]).

Tra i diritti del beneficiato annovero primieramente il pieno possesso ed uso dei beni; nè il vescovo può esercitare alcuna podestà sovra di essi, e specialmente non può costringere il beneficiato, a dividere il beneficio con altri. „E confermiamo, così Talesperiano, vescovo, a Maurino, accolito, che abbi a possedere in vita essa Basilica, e nessun vescovo o sacerdote possa introdurvi o preporvi altri, ma abbi sempre a vivere in servizio di detta chiesa giusta il costume ecclesiastico e godere di tutto ciò che vi appartiene, senza che alcuno possa fartisi socio o consorte" [6]). Altrove parlasi per lo appunto di „jure dominioque habendi, dominandi, possidendi, ordinandi", e vien aggiunto: „sempre, in ogni dì di tua vita possa tu aver facoltà di possedere liberamente, nè sia lecito ad

---

1) Troya C. D. L. III. 421.
2) Troya C. D. L. V. 978.
3) Troya C. D. L. III. 421.
4) Troya C. D. L. III. 421.
5) Troya C. D. L. IV. 720, e la „noditia" in Troya III, 421."
6) Troya C. D. L. III. 421: „et modo tivi per nostrum scriptum in ti firmamus, ut quamdiu tivi dominus vitam concesseret tu supradicte Maurine ipsam Basilicam cum . . . et possidere diveas, et nullus tivi Episcopus aut sacerdus aliqua subintroductionem aut prepositionem facere aveas licentiam nisi qualiter ti actum fueret, set liceat ti semper in serbitio ejusdem Basilice mure ecclesiastico vivere et fruere omnis ris at eadem Basilica pertinentis, nec aliquis tivi quasi cunsors aut socius fieri posset aut faciator".

alcuno di farti mai molestia" [1]). Di potestas e dominium è pur discorso nella carta dell' anno 759 [2]). Parimenti promette Ulmone di Castel Viterbo a Gumperto, che nol caccerà mai di detta chiesa per nessun pretesto, nè vi preporrà altro priore: ma debba egli sempre esser priore in vita, e aver facoltà di far permute, e disporre in punto di morte, per l'anima, delle sostanze mobili frutto delle sue fatiche [3]). Coll' usofrutto erano pure congiunti la dignità e l'ufficio: „cum omnibus rebus vel officiis ad ipsam Ecclesiam pertinentibus" [4]); perlochè incombeva al beneficiato di aver cura principale del servizio della chiesa; e ciò è rimarchevole, visto che questi benefici non sempre accordavansi ad ecclesiastici. La chiesa di S. Prospero d'Antraccoli fù data a persona, che solo in seguito ebbe gli ordini sacri [5]). Nè sembra che Attone fosse chierico [6]). In tal caso però, se il beneficiato stesso non riceveva gli ordini, era naturale fosse da lui delegato un suo mandatario che attendeva agli offici del culto. Così spieghiamo certo passo di una carta, ove è detto che la chiesa di S. Mamiliano in Collina non debba ritornare in podestà del vescovo di Pisa che dopo la morte di Attone, il beneficiato, o di colui „quem Atto ordinaverit" [7]). Fù volta che il conseguimento degli ordini sacri si appose appunto come condizione del beneficio; così specialmente nella carta in cui S. Tommaso di Lucca vien concesso a Ilprando già chierico, e insieme con lui al figliuolo sotto condizione „si ipse tonso capite ad episcopo qui in Lucca fuerit deservire voluerit" [8]). Ivi apppunto son anche annoverati questi servigi e obblighi ecclesiastici „e come si addice, prometto, così Ilprando, di

---

[1]) Troya C. D. L. IV. 707: „omnibus diebus vite tue libere et inconcusse firmiter valeas possidere et nullo umquam in tempore tivi aliquis homo aliqua posset exinde inferre molestia".

[2]) Troya C. D. L. V. 725.

[3]) Troya C. D. L. V. 882: „ut nunquam nullo tempore te de ipsa ecclesia foris expellere, qualive ponente occasione, presumamus, nec alium priorem super te inducere aut ponere possumus . . . set die vite tue . . . tu prior, et fermum esse deveas faciendi de concambio aut pro anima tua de res mobile tuo laboratulo in die transitus tui".

[4]) Troya C. D. L. III. 421.

[5]) Troya ibid.

[6]) Troya C. D. L. IV. 707.

[7]) Troya ibid.

[8]) Troya V. 725.



quemque annum in Pascha Domini auri soledos bonos lucanos numero quinque" a Peredeo stesso „pro casa seu et re illa"; ma non era tenuto ad angarie [1]); Gundualdo pagava un soldo alla cattedrale [2]). Ecco punti di contatto coi già noti istituti livellari! Il beneficiato si obbliga eziandio a non sottrarre il beneficio al collatore: „promitto numquam subtrahere predicta ipsa Ecclesia vel res ividem pertenente de sub tua potestate"; e altrove: „nec aliqua peculiari vel subtractione de quolibet res in alio loco faciam"; „et nunquam per me nec per ullo homine ipsa Dei Ecclesia nec per nullo ingenio de vestra potestate eas dimittam" [3]). Anzi, tutto ciò che acquista avrebbe a ridondare a vantaggio del beneficio medesimo. Così promette Ratperto, che quanto saprà acquistare sarà in podestà della sua chiesa [4]); obbligo questo, che ricorda il divieto di alienazione del libero livellario. Del resto ottiene Gumperto di poter permutare i beni mobili che avesse acquistati colle sue fatiche e disporne per l'anima in punto di morte [5]). Oltrecciò è obbligo del beneficiato di far la volontà del collatore: „et de ipsa res Ecclesiae voluntate tua faciendum", nonostante la potestas e il dominium che gli competono sul fondo [6]). Leggiamo anche: „e prometto di persistere in tutto nella vostra volontà come piacerà a voi e non agir mai contro voi per nessun pretesto" [7]). Specialmente rimarchevole è la promessa del prete Ratperto a Peredeo: „prometto di obbedirti e servirti santamente e canonicamente giusta la nostra legge, e fare in tutto la tua volontà, nè mai agire contro di te, nè unirmi ai tuoi nemici, nè dar consiglio che ti possa nuocere" [8]). Parimenti promette Rotprando di servire in vita in essa

---

1) Troya C. D. L. V. 978.

2) Troya C. D. L. V. 981.

3) Troya C. D. L. V. 725, 796, 865.

4) Troya C. D. L. V. 796: „omnia quolibet res adquirere potuero per quolibet ordine volo ut sit in potestate suprascriptae Ecclesiae".

5) Troya C. D. L. V. 882: „et fermum esse deveas faciendi de concambio aut pro anima tua de res mobile tuo laboratulo in die transitus tui".

6) Troya C. D. L. V. 725.

7) Troya C. D. L. V. 750: „et in omnebus in vestra promitto persistere voluntate qualiter vobis placuerit et nunquam contra te agere presumam per nullum argumentum ingenii".

8) Troya C. D. L. V. 796: „et legibus nostris sancte et canonice tibi obbedire et servire et in omnebus voluntate facere promitto, et nunquam contra te agere debeam, nec cum tuo inimico me adunare aut consiliare contra te praesumam".

chiesa e obbedire in tutto al vescovo e ai suoi successori, santamente e canonicamente, giusta la legge [1]). Anche Ursperto sarà obbediente in tutto al vescovo e ai di lui successori giusta i sacri canoni, come altri sacerdoti, nè agirà contro lui o contro il sacerdote posto da lui nella chiesa battesimale di S. Giulia, nè canterà messa nella chiesa di S. Cassiano senza speciale licenza [2]). Gli obblighi del posteriore sistema beneficiale non potrebbero aversi tracciati più chiaramente. Il beneficiato deve regolarsi giusta la volontà del suo signore, e nè sorgere con una querela contro a lui, nè unirsi coi suoi nemici, nè in generale congiurare contro i suoi giorni. Anche il „manus" o „pro manu facere", con cui veniva prestata la promessa [3]), corrisponde affatto alla così detta commendazione: il beneficiato poneva le sue mani in quelle del seniore e prestava il suo giuramento. Per ultimo osserviamo che v'avean anche speciali pene contro il beneficiato che non fosse per soddisfare ai suoi obblighi: „e se non adempierò in tutto i sopradetti capitoli prometto pagarti 300 soldi", così Ilprando al vescovo di Lucca [4]). Alla stessa pena di soldi 300 si obbliga anche Lopulo [5]), e a 200 Ratperto [6]). In quella vece non ne promettono che 50 Gumperto a Ulmone [7]), 50 Ursperto a Peredeo [8]), 30 Lettulo allo stesso vescovo lucchese [9]), e 20 Gundualdo [10]). Di rimpatto promette Ulmone abitatore di Castel Viterbo a Gumperto: „e se ti caccerò di detta chiesa o vi metterò altro priore, o vorro disfare le permute che avrai fatte, o dimanderò altro desinare fuori che ai dì

---

[1]) Troya C. D. L. V. 865: „ut diebus vitae meae ad ipsa sancta Ecclesia deservire debeam, et tibi et ad successoribus tuis obedire promitto legibus nostrae sancte et canonice in omnibus".

[2]) Troya C. D. L. V. 965: „ut in omnibus obbediens tibi secundum sanctos canones esse debeam simul et successoribus tuis sicut alii sacerdotes vestri, et neque contra vos, neque contra presbyterum vestrum quem vos in Ecclesia vestra S. Julie batimale agere presumam, neque sine vestra licentia vel de ipso presbitero vestro missam cantare debeam in ipsa Ecclesia S. Cassiani".

[3]) Troya C. D. L. V. 725, 750, 796, 865.

[4]) Troya C. D. L. V. 725.

[5]) Troya C. D. L. V. 750.

[6]) Troya C. D. L. V. 796.

[7]) Troya C. D. L. V. 882.

[8]) Troya C. D. L. V. 965.

[9]) Troya C. D. L. V. 978.

[10]) Troya C. D. L. V. 981.

convenuti pagherò parimenti 30 soldi di pena“ [1]). Il rapporto era basato su perfetta reciprocità.

Or poi non ci desterà meraviglia se tai principii fossero applicati col tempo anche ad altri benefici non ecclesiastici. Adesso, al cospetto di più alta idea, il carattere esclusivamente reale del beneficio vien ritirandosi sempre più per far luogo a rapporto più personale. Anzi accadde persino che la fedeltà venisse espressamente pattuita. Così in una carta dell' anno 757. Gundoaldo, uomo chiarissimo, abitatore di Rieti, attesta di aver presa in azione da Farfa una corte in Germaniciano unitamente ai coloni di sua pertinenza. In quest' azione erano compresi non solo i fondi, ma e le liti relative ad essi. I fondi dovevano venir coltivati „pariter et fideliter sine neglectu vel fraude“. Le liti dovevansi pure „peragere et minare pariter et fideliter“ dal beneficiato quai liti proprie. Oltrecciò è promessa piena obbedienza alla badia; „nè farò mai, così Gundoaldo, in nessuna cosa contro voi o la vostra volontà, e servirò anzi senza negligenza o frode“. Non adempiendo questi suoi obblighi pagherà una multa di 300 soldi. Arrogi che questo rapporto obbligava in pari tempo gli eredi, e ciononondimeno era libero al concedente di scioglierlo: „ita tamen ut quanto tempore vobis placuerit ut actionem vestram tenere debeam . . . et praesens mea promissio usquedum vobis placuerit in sua maneat firmitate“ [2]). Sin quì il documento; nè in esso è più discorso di un dato censo, e non ci troviamo noi in diritto di supporlo. Ma appunto con ciò è aperta la via a idea ben più vasta; e il rapporto, che daprima era affatto materiale, vien già tramutandosi a poco a poco in rapporto morale. Solo la determinata obbligazione della coltura del suolo continua tuttavia, e con essa il primitivo carattere economico dell' istituto. Ma questa obbligazione ha già scosso da se tutto che avea di basso per l'addietro; anzi vi s' è venuta innestando la determinata protezione giuridica, che appare come diritto e dovere e da ambi i lati. Il vassallo, ci si passi il termine, esige protezione dal suo seniore, e a ciò ha diritto; ma nessun altri che il suo seniore e' può richieder d'aiuto, e in ciò stà il suo dovere. Più, assume la difesa del fondo affidatogli, e

---

[1]) Troya C. D. L. V. 882: „et si exinde foris expellere quereremus, aut alium priorem superposueremus, aut cambium quod justum feceris disfacere volueremus, vel amplius quesieremus gustare in dedicatione ipsius Ecclesie, similiter componamus pene nomine auri solidos quinquagenta“.

[2]) Troya C. D. L. IV. 718.

presta obbedienza al seniore. Così il beneficio, di semplice negozio giuridico, è diventato, come dicemmo, un istituto morale influente su tutta la persona. In altra occasione ritorneremo forse a questi rapporti. Specialmente resterebbe a far parola delle donazioni regie e del loro influsso sulla materia beneficiale: ma non possiamo trattar di queste che in congiunzione con altri principj, che troppo ci dilungherebbero dal nostro assunto. Quì basti aver osservato che i benefici si connettono da un lato colle concessioni ad usofrutto solite a farsi dalle chiese e dai privati, dall' altro con quelle donazioni regie, le quali non trasferivano che una proprietà limitata al concessionario. La vassallità invece prende le mosse dalla commendazione. Anche il termine beneficio, applicato prima alle più svariate concessioni territoriali, fù solo in seguito limitato ai beni che supponevano una commendazione: or poi, quantunque non tutti i vassalli ottenessero un beneficio, ogni beneficiato dovette pur sobbarcarsi ad obblighi di vassallo. Così la vassallità venne a congiungersi daprima col sistema beneficiale [1]. E quì è di bel nuovo provato che una potente istituzione sociale non è mai o quasi mai il frutto del momento. Essa non cresce a un tratto, nè balza, nuova Minerva, dalla testa del Nume, ma viene esplicandosi a poco a poco per lo più in silenzio, da tenui germi e quasi invisibili, a eccelsa pianta ombrosa. Dall' altro canto sono appunto codesti germi che meritano esser tratti alla luce, se pur ciò ch' ebbe a svilupparsene in seguito voglia esser compreso in tutta la sua particolare importanza.

[1]) Waitz, Origini della vassallità.

SITZUNG VOM 12. DECEMBER 1860.

Vorgelegt:

Über Johannes genannt Porta de Avvoniaco.

Eine bisher unbekannte Quelle zur Geschichte des Römerzuges Kaiser Karl's IV.

Von **Prof. Dr. Höfler.**

Seit in den Tagen Otto's I. das Kaiserthum von den romanisch gewordenen Karolingern an die sächsischen Fürsten gekommen war, 962, stand die deutsche Nation an der Spitze der übrigen und schied das deutsche Reich, Deutschland und Italien umfassend, den romanischen Westen vom slavischen Osten. Die Kaiserkrone ruhte auf der deutschen, auf der italischen, dann auch auf der arelatischen, indem, um die Mitte Europa's zu behaupten, die staatliche Verbindung romanischer und deutscher Völker eingeleitet werden musste. Später, als die deutsche Geschichte im Gegensatze zu ihrer Glanzperiode nur die Richtung zu kennen schien, sich auf sich selbst zurückzuziehen und die romanischen Aussenwerke den Reichsfeinden preiszugeben, erlangte die Kaiserkrone an der böhmischen Königskrone eine neue Unterlage und galt im XVII. Jahrhunderte der Grundsatz: die Kaiserkrone gehöre auf die böhmische. Die staatsrechtliche Verbindung des Reiches mit den Westslaven löste in der zweiten Hälfte der deutschen Reichsgeschichte, seit Karl IV., die Verbindung mit den Romanen ab, welche in der ersten Hälfte überwiegend gewesen war.

Es verstand sich aber in den besseren Tagen der deutschen Geschichte von selbst, dass, nachdem der deutsche König die Krönung zu Aachen erlangt, er nach Rom ziehe, um vollgiltiger Nachfolger Karl's d. Gr. zu werden und mit der Kaiserkrone die Hegemonie des

christlichen Erdkreises zu erlangen. Immer war die Krönung zu Rom der Glanzpunct der neuen Regierung, und begann damit die Geltendmachung der kaiserlichen Rechte, die der Nachfolger der Auguste durch die vier Schwerthiebe auf dem Monte Mario nach den vier Weltgegenden symbolisch darstellte.

Von den Sachsen und Franken sind Alle nach Rom gezogen. Lothar † 1137 wurde in der Zählung seines Namens an seine karolingischen Vorgänger angereiht, war als König der dritte, als Kaiser der zweite Lothar. Nur der erste Staufer, Konrad III., dessen Regierung im Streite mit den Welfen, im unglücklichen Kreuzuge, keinen rechten Halt gewinnen konnte, erlangte die Kaiserkrönung nicht. Um so mehr fühlte sich Friedrich Barbarossa verpflichtet, an der Wiederherstellung des Kaiserthums zu arbeiten; er wurde gerade 200 Jahre vor K. Karl IV. gekrönt, 36 Jahre später sein Sohn und Nachfolger Kaiser Heinrich, den wir mit Unrecht als den sechsten Kaiser dieses Namens aufzuführen pflegen. Heinrich starb schon 6 Jahre später, 1197.

Das dreizehnte Jahrhundert, gekennzeichnet durch den Verfall des deutschen Kaiserthums, seit 1245, sah nur 2 Kaiserkrönungen, die Otto's IV. 1209 und die seines Gegners Friedrich's II. 1220. Die deutschen Könige, Philipp, Konrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm, Richard, Alfons, Rudolf I., Adolf, Albrecht I., waren keine deutschen (römischen) Kaiser und nannten sich auch nicht Kaiser.

Die Wiederherstellung des deutschen Kaiserthums geschah erst mit der Kaiserkrönung Heinrich's, Grafen von Luxemburg (29. Juni 1312), der aber schon am 24. August 1313 Heinrich's früher Tod folgte.

Die Kaiserkrönung Ludwig's des Baiern, welcher mit der Revolution gemeinsame Sache machte, steht, da er sich durch die Vertreter des römischen Volkes krönen liess, in einer Anomalie da, welche bereits den geschichtskundigen Giovanni Villani zu dem Ausspruche vermochte, sie sei unerhört, ohne Beispiel. Die eigenen Söhne Ludwig's schworen später ihren Irrthum ab, Ludwig als Kaiser angesehen zu haben.

Als nun Karl IV., welcher mit Friedrich II., mit Heinrich Raspe den Beinamen Pfaffenkönig theilte, zur Regierung kam, fand am Ostertage 1355 in Rom eine neue Kaiserkrönung Statt, die drittletzte, welche wir kennen, da nur noch Kaiser Sigismund und der Habsburger Friedrich III. in Rom die Kaiserkrönung empfingen.

Da nun die Sache nicht eine reine Ceremonie gewesen ist, wie die Krönung erblicher Fürsten, in Frankreich, Spanien, sondern eine Machtstellung in sich schloss, die Verpflichtung einer Reform des Reiches, einer Wiederaufrichtung Mitteleuropa's damit verknüpft war, ist eine Quelle, welche sich mit der Darstellung von Ereignissen beschäftigt, die mit der Kaiserkrönung in Zusammenhang stehen, nicht mit der Darstellung eines Ceremonienmeisters zu verwechseln, die übrigens auch in Rom ihren Aufzeichnungen einen interessanten, selbst beissenden Charakter zu geben wussten. Eine authentische Quelle über die Kaiserkrönung Karl's IV. wird daher gar nicht anders können, als ein grösseres oder geringeres Licht auf den damaligen Zustand des Kaiserthums selbst und die Möglichkeit einer Wiederaufrichtung desselben zu werfen.

Nun war man, was Karl IV. betrifft, bisher auf Matteo Villani, auf die Briefe, in welchen Franc. Petrarca ungemessene Hoffnungen über die Wiedererneuung des Kaiserthums, an Dante sich anschliessend, ausspricht, an die Urkunden, wie sie Raynaldi und Olenschlager enthalten und an einige Chroniken geringeren Gehaltes angewiesen. Aus ihnen schöpften Pelzel in Karl IV., Palacky in der böhmischen Geschichte II, 2, Papencordt in der Geschichte Roms S. 426 ihre Berichte. Konrad von Weitmil, der nach Palacky seine Nachrichten, wo nicht von Karl IV. selbst, doch gewiss vom anwesenden Erzbischofe Očko von Wlašim erhielt (II, 2, S. 335 und 446.), verbreitet sich von S. 360—365 incl. über den Römerzug und wird auch als Quelle gegen Villani benützt, welcher die Krönung Karl's durch den römischen Stadthauptmann vollziehen lässt. Keiner von Allen, welche über diesen Gegenstand geschrieben haben, erwähnt aber des Johannes, genannt Porta de Avvoniaco, welcher den Cardinallegaten Pietro di Columbario, Cardinalbischof von Ostia und Velletri, begleitete, den P. Innocenz VI. an seiner Statt zur Krönung Karl's IV. bestimmt hatte, und der in einem eigenen Werke über den Erfolg dieser Mission ausführlich berichtete. Diese Quelle, von welcher man bisher in der Universitätsbibliothek zu Prag nichts wusste, habe ich nun in einem Codex [1]) derselben aufgefunden, und beehre mich der k. k. Akademie der Wissenschaften hievon Anzeige zu machen. Die Schrift ist 55 Blätter in Folio stark, trägt die Züge

---

[1]) I. C. 24.

des XV. Jahrhunderts und ist in 91 Rubriken eingetheilt. Da sie unabhängig von den italienischen und böhmischen Quellen über Karl IV. entstanden ist, sich an die Person des Cardinallegaten anschmiegt und dessen Reise wie den Schlussbericht an den Papst enthält, kann man sie als avignonesische Quelle bezeichnen, die die andern Berichte vervollständigt, neue Thatsachen enthält und die Darstellung zum Abschlusse bringt. Da Karl IV. das Kaiserthum nur dem äussern Glanze nach wiederherstellte, der Versuch aber, auch die Kaisermacht zu begründen, in Italien fast gar nicht stattfand, in Deutschland nur die goldene Bulle zu Wege brachte, dürfte diese Quelle aus inneren und äusseren Gründen würdig sein, dem Drucke übergeben zu werden. Sie zeigt so recht anschaulich, wohin in 110 Jahren, von Friedrich's II. Absetzung zu Lyon (1245) an, das Kaiserthum gekommen war; wer jetzt den Titel eines „monarcha mundi" für sich in Anspruch nehmen konnte und wie die weltliche Macht der geistlichen erlegen war, dass es nothwendig zum Bruche kommen musste, wenn auch der neue Kampf nicht mehr den Charakter eines Kampfes des sacerdotium und imperium tragen konnte, wie die früheren.

Inhaltsverzeichniss.

Fol. 115 b. Epistola domini Petri de Columbario Vienn. dioc. etc. ad Imperatorem super certificacione recessus sui de curia ad eundem faciendum. c. 7.

Fol. 116. Peticio domini Petri de Columbario in consistorio facta Pape super pallio sibi tradendo. c. 8.

Fol. 118 b. Decretum D. pape. Tradicio pallii de mandato pape per Cardinales D. Petro de Columbario V. D. etc. c. 9.

Copia litere apostolice de tradicione pallii supradicti. c. 10.

Fol. 119. Visitacio Cardinalium qualiter fuit facta per dictum Cardinalem in recessu suo de curia. c. 11.

Qualiter domini Cardinales visitant dominum Ostiensem. c. 12.

Zelus et furor quos habet dominus Ostiensis ad implendum mandatum domini nostri pape Innocentii. c. 13.

Fol. 119 b. Copia commissionis pape super coronacione Imperatoris formam ipsius coronacionis continentis. c. 14.

Fol. 124. Copia alterius commissionis domino Petro d. C. facte.

Fol. 132 b. Modus iter arripiendi ad urbem in coronacione Imperatoris per dominum Petrum de C. etc. et sedis apostolice nuncium specialem. c. 15.

Fol. 133. Honor exhibitus Nicie D. Cardinali. c. 16.

Destinacio nunciorum ex parte dicti D. Cardinalis ad Imperatorem. c. 17.

Fol. 133 b. Epistola dicti D. Petri Cardinalis ad Imperatorem super responsione quadam differenda. c. 18.

Fol. 134 b. Qualiter nuncii D. Cardinalis arripiunt iter ad Imperatorem. c. 19.

Reformacio pacis inter illos de Albingaria et Comitivos per dom. Petrum de C. etc. c. 20.

Honor exhibitus Saone D. Petro Cardinali et adventus sui nuncii Magistri ordinis fratrum praedicatorum. c. 21.

Fol. 135. Litera Imperatoris de gaudio jucundi adventus D. Petri de C. etc. nuncii ad eundem. c. 21.

Honor exhibitus Janue dicto D. Cardinali et adventus nunciorum D. Imperatoris ad eundem. c. 22.

Fol. 135 b. Regressus D. Cardinalis nunciorum de Imperatore. c. 33.

Fol. 136. Grata receptio filiorum ducis Lucani per D. Cardinalem predictum facta. c. 34.

Destinacio nunciorum ex parte domini Cardinalis ad Imperatorem super denunciatione predicta adventus sui. c. 25.

Honor exhibitus predicto D. Cardi
non per clerum et cives ejusdem. Collac

Fol. 140. Quomodo predictus (
celebravit in ecclesia Pisana. c. 37.

Qualiter anniversarium Imperatoris
cum sermone fuit solempniter celebratum

Fol. 140 b. Missio armatorum in
Legati. c. 39.

Missio nunciorum ad senatum et pop
coronacionis Imperatoris. c. 40.

Fol. 141. Recessus D. Cardinalis (
per Johannem Angelum. c. 41.

Honor exhibitus Imperatori et Car
fidelitas Cardinali Ostense ad refrenandu
c. 42.

Fol. 141 b. Reformacio civium Se
cinorum castrorum per Imperatorem facta

Fol. 142. Qualiter custodes ordina
Senensis. c. 44.

Honor exhibitus Viterbii D. Cardin
prohibuit ingressum Imperatori et Imper

Fol. 142 b. Honor exhibitus D. C
qualiter secreto Jmperator ingreditur urb

Fol. 143. Qualiter D. Cardinalis
ecclesias et sanctorum reliquias visitavit.

Fol. 143 b. Celebracio ordinum pe
Martini. c. 48.

Manifestacio Imperatoris populo et
Romane. c. 49.

Qualiter electus ab omnibus urbis I
culos ex parte dicte urbis. c. 50.

Fol. 144. Qualiter Imperator ar
civium. c. 51.

Qualiter Imperator jurat urbi ju
consueto. c. 52.

Fol. 144 b. Forma predicti jurame

Qualiter Imperator nepotes domini
tunc domicellos militari titulo tunc deco

Fol. 145. Qualiter Imperator aurum offert D. Ostiensi tanquam persone summi Pontificis. c. 55.

Fol. 145 b. Juramentum Imperatoris summo Pontifici et Romanae ecclesie et qualiter ipse Imperator per dictum D. Cardinalem coronatur. c. 56.

Fol. 146. Regressus Imperatoris et Imperatricis coronatorum et qualiter Columpnenses militavit et eorum de urbe regressus. c. 57.

Fol. 147. Qualiter dominus Cardinalis Imperatorem visitat et recipit licenciam ab eodem et confirmat promissa Romanis et Imperator Ursinos militavit. c. 58.

Qualiter Cardinalis offert crucem pulcherrimam ecclesie ostiensi et barones suos ad guerram paratos invicem pacificavit Imperator. c. 59.

Fol. 147 b. Qualiter Imperator exspectat Romanorum nuncios. c. 60.

Qualiter D. Cardinali in sua ecclesia Velletrensi est receptus et suos reditus remisit eidem. c. 61.

Fol. 148. Liberalitas D. Cardinalis exhibita suo capellano depredato. c. 62.

Qualiter D. Cardinalis Sabinie, Perusii, Clusii, honorifice fuit receptus et ibi vidit anulum quo B. Virgo fuit desponsata. c. 63.

Fol. 148 b. Qualiter D. Cardinalis Ostiensis legatum pape ad bonam amiciciam Imperatoris reformavit. c. 64.

Fol. 149. Victoria ecclesie contra ejus hostes et qualiter tyrannis reddidit ecclesie certas civitates et terras. c. 65.

Fol. 149 b. Qualiter Imperator et Cardinalis recedunt ab invicem usque Pisas. c. 66.

Qualiter Imperator Pisis est receptus relicto fratre suo Patriarcha defensore Senensis civitatis. c. 67.

Fol. 150. Qualiter dominus Cardinalis in pluribus civitatibus honorifice usque Pisas est receptus. c. 68.

Fol. 150 b. Conspiracio quorundam Pisanorum de Sardinis contra Imperatorem. c. 69.

Evasio Patriarche predicti de Senis obsessi. c. 70.

Fol. 152. Qualiter Imperator et Imperatrix evaserunt incendium impositum per unum suum garcionem seductum. c. 71.

Fol. 152 b. Qualiter predicti seductores concitant plebem adversus Imperatorem et D. Cardinalem. c. 72.

Fol. 153. Tumultus populi contra Imperatorem et conflictus magnus incendiumque in rebus et domibus Gambacurtorum. c. 73.

Fol. 154 b. Tumultus in Luca inter Guelfos et Gibellinos et sedacio eorundem. c. 74.

Capcio et separata incarceracio proditorum. c. 75.

Fol. 155. Confessa conspiracio per dictos predictos proditores in questione positos. c. 76.

Qualiter Imperator laureavit poetam Cenobium. c. 77.

Fol. 155 b. Decapitacio proditorum et nomina eorundem. c. 78.

Fol. 156. Qualiter conscii conspiracionis in exilium mittuntur et bona eorum confiscantur. c. 79.

Recessio Imperatoris et Imperatricis et Cardinalis a Pisis et recessus Cardinalis ab eisdem. c. 80.

Fol. 156 b. Qualiter D. Cardinalis est per quosdam comites in Mediolano honoratus et receptus. c. 81.

Regressus D. Cardinalis de Mediolano usque ad castrum insule, ubi fuit Avinionem scribit adventum. c. 82.

Fol. 157. Accessus D. Cardinalis ad papam cum comitivo cardinalium sibi obveniencium ut moris est. c. 78.

Fol. 157 b. Relacio D. Cardinalis super sua legacione D. Pape facta c. 84.

Forma collationis per D. Petrum de Columbario in consistorio super legacione sua pape explicanda. c. 85.

Fol. 159 b. Recessus Imperatoris ad Alamanniam. c. 86.

Qualiter Imperator quandam fundavit et consecravit ecclesiam pro gratiarum actione. c. 87.

Fol. 160. Accessio Imperatoris ad Cremonam et qualiter incessit pedes per pontem. c. 88.

Fol. 161 Recessus Imperatoris ad Bononiam. c. 89.

Excusatio et recommendatio hujus fidelis scriptoris ad D. Petrum de Columbario etc. quem Deus conservet in secula seculorum. Amen. c. 90.

Fol. 162. Anno Nativitatis domini MCCCLV. ind. VIII. die lune IX. mensis Februarii prefatus dominus Reverendissimus in Christo pater dominus Petrus Ost. et Velletr. Episcopus Cardinalis exivit Avinione eundo Romam pro coronacione et promocione D. Imperatoris predicti et dietas suas continuavit ut inferius apparebit ac suos fecit transitus eundo et redeundo per civitates, castra, terras et loca que inferius describuntur. — 167. c. 91.

VERZEICHNISS

DER

EINGEGANGENEN DRUCKSCHRIFTEN.

(DECEMBER.)

Académie Impériale des sciences de St. Pétersbourg, Mémoires. VIe. série. Sciences politiques, histoire et philologie. Tome IX et dernier. St. Pétersbourg, 1859; 4°. — Sciences mathématiques, physiques et naturelles. Tome IX. Ire partie. Sciences mathématiques et physiques. Tome VIIe et dernier. — Sciences mathématiques, physiques et naturelles. Tome X et dernier. 2de partie. Sciences naturelles. Tome VIIIe et dernier. St. Pétersbourg, 1859; 4°. — Mémoires présentés par divers savants. Tome VIII et IX. et dernier. St. Pétersbourg, 1859; 4°. — Bulletin. Tome II, Feuilles 1 — 17. St. Pétersbourg, 1860; 4°.

Akademie der Wissenschaften, königl. Bayer. zu München, Abhandlungen der philosophisch-philologischen Classe. IX. Bandes I. Abtheilung, — der historischen Classe. VIII. Bandes III. Abtheilung. — der mathem.-physikalischen Classe. VIII. Bandes III. Abtheilung. München, 1860; 4°.

— Koninklijke, van Wetenschappen. Verslagen en Mededeelingen. Afdeeling Letterkunde. V. Deel. — Afdeeling Natuurkunde. X. Deel. Amsterdam, 1860; 8°. — Jaarboek voor 1859, Amsterdam; 8°. — Verslag over den Paalworm, uitgegeven door de natuurkundige Afdeeling der Koninklijke Akademie van Wetenschappen. Amsterdam, 1860; 8°. — Catalogus van de Boekerij van de Konink1. Akad. van Wet., gevestigd te Amsterdam. Eersten Deels Tweede Stuk. Amsterdam, 1860; 8°.

Annuaire des cinq Départements de la Normandie, publié par l'association Normande. 24e année, 1858 et 26e année, 1860. Caen et Paris; 8°.

— de l'Institut des Provinces et des congrès scientifiques. Tome X. 1858 et 2de série, 1^{r} volume. — XIe volume de la collection. 1859. Paris et Caen; 8°.

Asiatic Society of Bengal, Journal of the —, Nr. II. — 1860. Calcutta, 1860; 8°.

Boletin bibliográfico Español, Año I, Nr. 21 & 22. Madrid, 1860; 8°.

Caumont, de, Bulletin monumental ou collection de Mémoires et de renseignements sur la statistique monumentale de la France. Par les membres de la société française d'archéologie pour la conservation et la déscription des monuments. Paris, Caen & Rouen, 1858; 8°.

Congrès archéologique de France. 26me session. A Strassbourg, le 21 Août 1859. Caen; 4°.

— scientifique de France. 26me session. Limoges, 12. Septembre 1859; 4°.

Fallmerayer, J. Ph., Das albanesische Element in Griechenland. II. Abtheilung. (Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akad. d. W. III. Cl., VIII. Bd. III. Abth.) München, 1860; 4°.

Gesellschaft, Geschichts- und Alterthumsforschende, des Osterlandes. Mittheilungen. V. Bd., 2. und 3. Heft. Altenburg, 1860; 8°.

Gymnasium, k. k. in Feldkirch, Programm für das Schuljahr 1860. Freiburg im Breisgau, 1860; 8°.

Haneberg, D. B., Erörterungen über Pseudo-Wakidi's Geschichte der Eroberung Syriens. (Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akad. d. W. I. Cl., IX. Band, I. Abth.) München. 1860; 4°.

Koch-Sternfeld, J. E. Ritter von, Das nordwestliche Bayern in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts. (Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akad. d. W. III. Cl., VIII. Bd., III. Abth.) München, 1860; 4°.

Kunstmann, Friedrich, Valentin Ferdinand's Beschreibung der Westküste Afrika's vom Senegal bis zur Serra Leoa im Auszuge dargestellt. (Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akad. d. W. III. Cl., VIII. Bd., III. Abth.) München, 1860; 4°.

Martius, Carl Fried. Phil. v., Denkrede auf Alexander v. Humboldt. München, 1860; 4°.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. V. Jahrgang. — December. Wien, 1860; 4°.

— aus J. Perthes' geographischer Anstalt. Heft XI. Gotha, 1860; 4°.

Müller, Marcus Joseph, Einleitende Worte zur Feier des A. h. Geburtsfestes Sr. Maj. des Königs Maximilian II., gesprochen in der öffentlichen Sitzung der k. Akademie d. W. am 28. Nov. 1859. München, 1859; 4°.

Spengel, Leonhard, Die Δημηγορίαι des Demosthenes. München, 1859; 4°. — Über die Κάθαρσις τῶν παθημάτων, ein Beitrag zur Poetik des Aristoteles. München, 1859; 4°. (Beide aus den Abhandlungen der k. bayer. Akad. d. W. I. Cl., IX. Bd., I. Abth.

Streber, Franz, Über die sogenannten Regenbogen-Schüsselchen. I. Abtheilung. Von der Heimath und dem Alter der sogenannten Regenbogen-Schüsselchen. Mit 9 Tafeln Abbildungen. (Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akad. d. W. I. Cl., IX. Bd., I. Abth.) München, 1860; 4°.

Struve, Otto, Beitrag zur Feststellung des Verhältnisses von Keppler zu Wallenstein. (Mémoires de l'acad. imp. des sc. de St. Pétersbourg, VIIe série. Tome II, No. 4.) St. Pétersbourg, 1860; 4°.


DEC 11 1903
DUE DEC 8 192
DUE DEC 17 1928
DEC 1 '67 H
CANCELLED